3 1761 09492642 5

Fr. Schmidt Gotha

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dieagrargesetzed00koch

Law
For.
K76

Die

Agrar-Gesetze

des

Preußischen Staats

nebst

Ergänzungen und Erläuterungen.

Zusammengestellt

von

J. Koch,

Königl. Geheimen Regierungs-Rathe.

Dritte gänzlich umgearbeitete, mit den neuesten Verordnungen vermehrte Auflage.

8 8 05 3 / 2 / 6 / 08.

Breslau,

bei Georg Philipp Aderholz.

1843.

Vorwort.

Es war bei der ersten durch den Unterzeichneten gefertigten Zusammenstellung der Land-Kultur-Gesetzgebung und der dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, Grundsatz, nur diejenigen Agrar-Gesetze aufzunehmen, welche in allen, oder doch in den meisten Provinzen des Preußischen Staats Gültigkeit haben, weshalb die nur für die einzelnen Provinzen ergangenen Verordnungen ausgeschlossen blieben. Wiewohl dieser Grundsatz auch bei Bearbeitung der neuen Auflage dieser Zusammenstellung durchgreifend blieb: so sind dennoch, veranlaßt durch mehrseitige Aufforderungen, als Abweichung hiervon, die beiden wichtigsten Gesetze für die Landestheile jenseits der Elbe, nämlich das Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825, und die Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, vom 13. Juli 1829 (beide zusammengestellt vom Herrn Regierungsrath Schellwitz) als Anhang aufgenommen worden, um dieser Zusammenstellung auch in den westlichen Provinzen des Preuß. Staats eine noch größere Brauchbarkeit zu verschaffen. Zwar bestehen für diese Provinzen noch mehrere Gesetze und Verordnungen, wie auch der geschichtliche Ueberblick über die neuere Agrar-Gesetzgebung zeigt; allein es würde die

Gränzen dieses Werkes bedeutend überschreiten, alle diese Gesetze darin mit aufzunehmen. Auch sind eines Theils die Landestheile, in welchen mehrere dieser Gesetze gelten, von so geringem Umfange, daß sie ein allgemeines Interesse nicht darbieten können, anderntheils aber sind mehrere Gesetze noch zu neu, als daß Ergänzungen und Erläuterungen dazu bis jetzt schon nothwendig geworden wären. Die Weglassung der beiden Gesetze vom 21. April 1825 für die ehemals Großherzoglich Bergischen Landestheile, und die vormals französischen Departements dürfte wohl um so weniger fühlbar sein, da eines Theils solche von dem aufgenommenen Gesetz vom 21. April 1825 nur in wenigen Punkten abweichen, anderntheils die zu dem letzteren Gesetz angegebenen Ergänzungen und Erläuterungen auch für die beiden andern Gesetze vom 21. April 1825 gültig sind.

Breslau im Februar 1843.

Der Verfasser.

A. Geschichtliche Vorbemerkung über die ältere Agrarische Gesetzgebung.

Wiewohl einzelne Verordnungen, wie der Landtags-Revers des Kurfürsten Joachim II., der von Johann Georg erlassene Neumärk'sche Landtagsabschied vom Jahre 1572, die von demselben Fürsten erlassene Landes-Ordnung, ferner das Edikt des großen Kurfürsten vom 12. April 1667 die Absicht der Regenten aus dem Hause Hohenzollern bekunden, für das Wohl des Bauernstandes und die hiervon vornehmlich abhängige Beförderung der Landeskultur Sorge zu tragen, so gebührt doch dem Könige Friedrich Wilhelm I. das Verdienst, den Grund zu derjenigen Gesetzgebung gelegt zu haben, welche allmälig die Kultur des Bodens von den Fesseln drückender Verhältnisse befreit hat. Zwar schlug der Versuch fehl, durch das Edikt vom 22. März 1719 den Bauern auf den Domainen Hinterpommerns das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen, weil diese es nicht für möglich hielten, bei der Fortdauer von Frohndiensten auch die Hofwehr künftig aus eigenen Mitteln zu berichtigen; dagegen aber war schon im Jahre 1717 eine besondere Kommission zur Regulirung der Steuer-Kataster ernannt, welche zur Beseitigung der Beschwerden über die ungleiche Vertheilung der Grundsteuern in Pommern und der Neumark die steuerbaren Hufen einer Revision und Klassificirung unterwarf, und die Resultate der Ermittelung in ein Lagerbuch eintrug; es wurde ferner von ihm die Lehnsverbindung in der Mark aufgelöst, und ein Gesetz vom 14. März 1739 wies bei schwerster Verantwortung sämmtliche Kammern und Regierungen an, „dahin zu sehen, daß kein Vasall sich eigenmächtig unterstände, einem Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen."

Eine bestimmtere und erweiterte Richtung erhielt dieser Theil der Gesetzgebung unter dem großen Könige. Im Sinne des letztgedachten Ediktes untersagte Friedrich II. durch die Verordnung vom 12. August 1749 das Zusammenziehen der Bauernhöfe in Vorwerks-Wirthschaften und die Vereinigung derselben mit den Hofgütern bei 100 Dukaten Strafe, und befahl die jedesmalige Wiederbesetzung eines erledigten Hofes. Dieser Befehl ward durch das Edikt vom 12. Juli 1764 (N. C. C. P. B. Nr. 42. S. 449.) mit dem Beifügen wiederholt, daß alle seit dem Jahre 1740 und insbesondere seit dem Kriege von 1756 wüst gewordenen Bauerhöfe binnen Jahresfrist bei Strafe von 1000 Rtlr. für jeden nicht etablirten Bauernhof, von 500 Rtlr. für jede Kossäthen, und 300 Rtlr. für jede Büdnerstelle, wieder hergestellt werden sollten. Zur Kontrollirung der Ausführung dieser Maaßregel wurden die Landräthe angewiesen, alle wüste Stellen aufzuzeichnen und über die Fortschritte der Retablissements Tabellen einzureichen; es wurden ferner durch die Verordnung vom 30. Decbr. 1765 die Kriegs- und Domainen-Räthe verpflichtet, ohne Ansehen der Person so viel Revenüen, als zur Instandsetzung der noch fehlenden Höfe erforderlich seien, von den Gutsbesitzern in Beschlag zu nehmen, und das Retablissement derselben zu bewirken.

Spezielle Verordnungen ergingen zu gleichem Zwecke für einzelne Provinzen; durch die Konstitution v. 14. Juli 1749. (Korns Ed. S. von 1749 S. 517) wurde für Schlesien bestimmt, daß die Dominien die von ihnen eingezogenen, im Jahre 1723 vorhanden gewesenen Rustikal-Ländereien wieder herstellen sollten, und eine Verordnung v. 5. März 1767 (N. C. C. P. B. Nr. 19. S. 787) untersagte die Konsolidation der Bauernhöfe im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark.

Während auf diese Weise den Eingriffen der Dominien und der, der Landeskultur schädlichen, Zusammenziehung der Rustikal-Ländereien Einhalt gethan wurde, richtete der Monarch gleichzeitig sein Augenmerk auf die Aufhebung der Gemeinheiten, d. h. der gemeinschaftlichen Besitzung und Benutzung von Grund und Boden oder von Grund-Gerechtigkeiten [1]). Die Edikte v. 28. Juni 1765, v. 21. Oktbr. 1769, v. 11. und 22. Aug. 1770 und 25. Decbr. 1770 (N. C. C. P. B. Nr. 69. 68. 56. 57. und 88.) forderten zur Aufhebung der als schädlich erkannten gemeinsamen Triften und Hutungen auf, und ordneten das Verfahren bei den Auseinandersetzungen an; sie ertheilten die Versicherung, daß zu keiner Zeit auf die hierdurch herbeigeführten Verbesserungen der Wirthschaften landesherrliche Abgaben gelegt werden sollten, machten es den Landes-Kollegien zur Pflicht, die Regulirung dieser Verhältnisse besonders dazu ernannten Kommissarien zu übertragen, denen ein Reskript v. 6. Febr. 1771 außer ihren Diäten noch Vergleichsprämien von 20 bis 50 Rtlr. zur Aufmunterung bewilligte, und erleichterten die Auseinandersetzung durch die Bestimmung, daß die Kosten, so weit sie Domainen oder Städte beträfen, von der Landrentei, in andern Fällen aber aus der Ober-Steuer-Kasse vorschußweise bezahlt werden sollten.

Für Schlesien erschien eine besondere Gemeinheitstheilungs-Ordnung am 14. April 1771. (Korns Ed. S. de 1771. S. 45).

Eine dritte Sorge der Monarchen war auf die Abschaffung der Leibeigenschaft gerichtet. Die Opposition aber, welche diese Maßregel fand, verhinderte ihre ungetheilte Ausführung. Es ward daher nur durch die Bauern-Ordnung v. 30 Decbr. 1764 (N. C. C. P. B. Nr. 93 S. 352) die bisherige unbeschränkte Leibeigenschaft in eine bloße Gutsbehörigkeit (glebae adscriptio) verwandelt, und durch die Verfügung v. 8. Novbr. 1773 (N. C. C. Nr. 64. S. 271) bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Gutspflichtige seine Freilassung zu fordern berechtigt sei, und was für Dienste er künftig zu leisten habe; doch ward die Diestablösung mehr dem guten Willen und der Einigung anheimgestellt. Ueberall aber ging hierin der Staat mit dem eigenen Beispiele bei den Domainendörfern voran, auf welchen den Bauergutsbesitzern durch eine K. O. v. 20. Febr. 1777 [2]) die Vererbung ihrer Höfe auf ihre Kinder zugesichert wurde.

Die auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse höchst wirksame Aufnahme der Urbarien durch besondere Kommissionen ward durch die Verfügung v. 12. Decbr. 1784 (Korns Ed. S. Bd. 18. S. 352) angeordnet, und durch die Instruktion v. 20. Januar 1785 (Ibid. S. 265) in Vollziehung gesetzt. Es wurde den hiermit beauftragten Behörden zur Aufgabe gemacht, die vielfachen Klagen der Unterthanen gegen die Gutsherrschaft über Bedrückungen zu untersuchen und zu beseitigen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gutsherrschaften und Bauern zu reguliren, durch Verträge unter dem Namen von Dienstregistern oder Urbarien festzustellen, und durch Bestätigung derselben gegen jede fernere Anfechtung zu sichern.

---

[1]) Eine specielle Zusammenstellung der von Friedrich II. erlassenen, auf das Gemeinheitstheilungs-Wesen bezüglichen, Verordnungen findet sich in Kretschmers Konkordanz der Preuß. agrar. Gesetze. S. 391 bis 393.

[2]) Diese K. O. findet sich nicht abgedruckt; ihr Inhalt wird in der Dekl. v. 25. März 1790. (N. C. C. T. VIII. S. 2907. Nr. 19. Rabe Bd. 2. S. 29.) allegirt.

Eine durchgreifende Reform in sämmtlichen die Landeskultur betreffenden Zweigen der Gesetzgebung war indessen einer spätern Periode vorbehalten.

Die unter dem Könige Friedrich Wilhelm II. emanirten Gesetzbücher änderten in der damaligen Verfassung wenig. Das Allgemeine Landrecht löste die den freien Verkehr mit dem Grundeigenthume hindernden Fesseln nicht; es sanktionirte zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sclaverei (§. 148. Tit. 7. Th. II.) und erklärte die Unterthanen außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie gehören, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger (§. 147) verwies aber in Betreff der Verhältnisse der Gutsunterthanen gegen ihre Gutsherrschaften auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden Verfassungen (§. 87) und nahm dabei als subsidiäre Grundlage das Verhältniß der persönlichen Gutsunterthänigkeit an. Es sprach ferner die Absicht aus, die gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur so viel als möglich aufzuheben, und setzte die Grundsätze der Auseinandersetzung fest (§§. 311 seq. Th. I. Tit. 17.) so wie das zu beobachtende Verfahren (A. G. O. Tit. 43). Es schritt indeß die Ausführung dieser wohlthätigen Maaßregel langsam vorwärts, wie sich aus der in Krugs Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung Bd. 1. S. 324 befindlichen Uebersicht ergiebt. Den Grund hiervon findet dieser Schriftsteller theils darin, daß diese Angelegenheit ganz den Justiz-Behörden überlassen und die Einmischung der Advokaten gestattet worden (S. 335), theils in dem irrigen Zweifel über den Nutzen der Maßregel, namentlich in Beziehung auf die Schafzucht (S. 344), theils in dem, durch die Art und Weise des Verfahrens allerdings gerechtfertigten, Glauben, daß deren vollständige Ausführung nicht möglich sei (S. 339), so wie endlich in der Besorgniß von der Kostbarkeit und langen Dauer des Geschäfts. (S. 349).

Geringer noch war der Einfluß des neuen Gesetzbuches auf die Ablösung der Dienste, Natural-Prästationen, Servituten und anderen Berechtigungen. Der Gesichtspunkt der möglichsten Aufhebung aller dieser, die Landeskultur hemmenden, Verhältnisse war noch nicht festgestellt worden, und die wenigen einschlagenden Vorschriften beabsichtigten daher nur zweckmäßigere Einrichtungen in den bestehenden Verhältnissen. So ward bestimmt, daß alle Hofdienste künftig, so viel als möglich, in gemessene Dienste verwandelt werden sollten (§. 314. Tit. 7. Th. II.); daß es der Herrschaft freistehe, mit Einwilligung der Unterthanen Naturaldienste in Dienstgeld und mit ihrer Zuziehung ungemessene Dienste in gemessene zu verwandeln (421 ibid.); daß die der Landeskultur nachtheiligen Hutungsgerechtigkeiten und Koppelweiden unter denselben Umständen und Bedingungen, wie bei Gemeinheitstheilungen aufgehoben werden könnten. Diese Bestimmungen hatten daher hauptsächlich nur die Verwandlung von Naturaldiensten in Dienstgeld zur Folge.

B. Ueberblick über die neuere Agrarische Gesetzgebung.

Eine neue Epoche für die Agrarische Gesetzgebung ward durch die Drangsale der französischen Invasion herbeigeführt. Die Nothwendigkeit, die gesammten materiellen Kräfte der Monarchie zu entwickeln, hatte eine Reihe von Gesetzen zur Folge, welche darauf abzielten, den Gebrauch dieser Kräfte von allen bisherigen Fesseln und Einschränkungen zu befreien und, wie der Gesetzgeber sich in dem Edikte v. 9. Oktbr. 1807 ausdrückte: „Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig war." Die hauptsächlichste Stelle behaupten in der Reihe dieser Gesetze die auf die Beförderung der Landeskultur gerichteten Verordnungen.

Das Edikt v. 9. Okbr. 1807 (G. S. von 1806 bis 1810 S. 170), betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner bildet die Grundlage

dieser Verordnungen. Hervorgegangen, wie es im Eingange heißt, aus der Erwägung: „daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genusse des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft entziehen," erklärte es sämmtliche Einwohner des Staats, mit Ausnahme der durch Religionsbegriffe an der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten verhinderten, zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art für befähigt, hob die Gutsunterthänigkeit für ewige Zeiten auf, und erleichterte den Grundeigenthümern jede mit den Staats- und Privat-Interessen verträgliche Disposition.

Unmittelbar mit diesem Gesetze stehen in Verbindung: die V. v. 14. Febr. 1808 (S. 189 a. a. O), v. 27. März 1809 (S. 552 a. a. O) und 9. Jan. 1810 (S. 626), welche für die einzelnen Provinzen des Staats (Preußen, Schlesien, Pommern, Neu- und Kurmark) die in §. VI. des Gesetzes versprochenen Instruktionen für die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung in Vorwerksland enthielten, und dazu bestimmt waren, die zu große Verminderung der Bauerstellen möglichst zu verhüten; ferner: das Publikandum v. 8. April 1809 (S. 557 a. a. O.), welches verschiedene, über die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz entstandene Zweifel beseitigte; und das Publikandum v. 24. Oktbr. 1810 (S. 735 a. a. O.), welches zu gleichem Zwecke für alle andere Provinzen erging. Der Staat selbst beeilte sich durch die rücksichtlich der Domainen getroffenen Anordnungen mit gutem Beispiele vorzuleuchten; durch die V. v. 27. Juli 1808 (S. 245 a. a. O.) zu deren Ausführung die Instruktion v. 22. Aug. 1808 (S. 278 a. a. O.) erlassen wurde, verlieh er den Immediat-Insassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das freie Eigenthum ihrer Stellen; und durch die V. v. 16. März 1811 (abgedruckt S. 172) ward das Verfahren bei Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art erleichtert.

So bildete das Edikt v. 9. Oktbr. 1807 den Grundstein zu dem Gebäude der Agrarischen Gesetzgebung, welches seiner gegenwärtigen Vollendung durch verschiedene, die einzelnen Gebiete ihres Bereichs durchdringende, Gesetze zugeführt wurde.

An der Spitze dieser Gesetze steht das Edikt vom 14. Septbr. 1811 [1]) wegen Beförderung der Landes-Kultur (G. S. S. 281). Seine Redaktion ging aus einer sorgfältigen Berathung von vierzig, aus allen Ständen und allen Provinzen des Staats berufenen, Männern hervor, welche unter dem Namen einer Immediat-Oekonomie-Kommission zusammengetreten waren. Wie der Gesetzgeber es selbst ausspricht, war dies Gesetz dazu bestimmt: „die in den Edikten v. 9. Oktbr. 1807 gegebenen Verheißungen durch Aufhebung der Beschränkungen des Grundeigenthums zu verwirklichen."

Es entwickelt die Gesichtspunkte, welche nach den verschiedenen Richtungen hin zur Beförderung der Landeskultur zu befolgen seien, und enthält theils schon bestimmte Anordnungen für ihre Ausführung, theils verheißt es spätere gesetzliche Verfügungen. In ersterer Beziehung gestattet es die freie Disposition über das Grundeigenthum, soweit nicht die Rechte Dritter verletzt würden, hebt die gesetzliche Einschränkung in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen, so wie das Verbot der Zulassung von Ausländern zu Guts- und Amtspachten auf, stellt die Bedingungen fest, unter denen die Aufhebung der Weide-Kommunion von dem Besitzer der Feldmark auf den dritten Theil derselben verlangt werden könnte, und regulirt die Befugniß des Raff- und Leseholzes, so wie der Waldweide auf eine der Forstkultur wenigst schädliche Weise. In letzterer Beziehung verweist es auf spätere Anordnungen über die Aufhebung sämmtlicher der Landeskultur schädlichen Servituten gegen Entschädigung der Berechtigten,

[1]) Abgedruckt S. 1.

so wie auf die Errichtung von besondern Kollegien, welche ausschließlich die Landes-Oekonomie- und Kultur-Sachen leiten und durch ihre Kommissarien die Regulirung der einzelnen Angelegenheiten zu bewirken bestimmt seien.

Mit dieser Verordnung, welche in allen Landestheilen, in denen das A. L. R. eingeführt ist, gesetzliche Kraft hat, erschien gleichzeitig das Edikt v. 14. Septbr. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend [1]), welches die Idee der unumschränkten Benutzung des Eigenthums für das Verhältniß des Gutsherrn zu dem Rustikalbesitzer zu verwirklichen bestimmt war. Hierzu bedurfte es einmal der Verleihung des freien Eigenthums an die Besitzer der Bauerhöfe, sodann der Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen Entschädigung des Berechtigten. Von der Ansicht ausgehend, daß beide Maßregeln zum wahren Besten beider Theile, sowohl des Gutsherrn als des bäuerlichen Besitzers, gereichen, gewährte es Jedem von ihnen die Befugniß auf die Regulirung dieser Verhältnisse anzutragen und ordnete das zu beobachtende Verfahren an.

Vielseitige Mißdeutungen und Vorurtheile, namentlich von Seiten der Gutsherrn [2]), stellten sich indessen der Ausführung dieses Ediktes hindernd entgegen, so daß die in den §§. 5 und 23 desselben gestellten Fristen verliefen, ohne daß wesentliche Fortschritte gemacht worden waren. Die Besorgnisse, daß das vielfach angefeindete Edikt nicht zur Ausführung kommen werde, ward indessen durch die Allerh. K. O. v. 31. Decbr. 1815 (G. S. de 1816. S. 3 [3]) beseitigt, welche den bestimmten Willen aussprach, die Ausführung ins Werk zu setzen, jedoch unter Modifikationen, welche nach Abhörung des Gutachtens der interimistischen Landes-Repräsentanten und Erwägung der zu diesem Behufe eingegangenen Vorstellungen durch ein besonderes Gesetz angeordnet werden sollten.

In Folge dessen erschien die von einer hierzu besonders niedergesetzten Gesetz-Kommission redigirte Deklaration des Edikts v. 14. Septbr. 1811, v. 29. Mai 1816 [4]), welche im Wesentlichen die in diesem Edikte ausgesprochenen Grundsätze bestätigte, die einzelnen Bestimmungen aber zur Beseitigung der Zweifel deklarirte [5]).

---

[1]) Abgedruckt S. 23.

[2]) Man sehe hierüber K. L. Hering über die Agrarische Gesetzgebung 1837. S. 104 seq.

[3]) Dieselbe lautet dahin:

Wir ꝛc. Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts v. 14. Sept. 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschweret, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen, weder die Besorgniß errege, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Edikt festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung, die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Edikts v. 14. Sept. 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Unser landesväterliche unabänderliche Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren, oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seinen Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben sein wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1 des genannten Edikts, und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge, den Erlaß der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl die Gutachten der intermistischen Landes-Repräsenten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31. December 1815.

[4]) Abgedruckt S. 43.

[5]) Man sehe hierüber die kritischen Bemerkungen im angeführten Heringschen Werke. S. 109 seq.

Nach den Bestimmungen, welche diese Declaratoira enthält, wurde das Edikt in Ausführung gesetzt. Seine Gültigkeit erstreckte sich jedoch nur auf die im Jahre 1811 zur Preuß. Monarchie gehörigen Landestheile, indem durch die K. Ordre v. 5. Mai 1815 (Jahrb. Bd. 5. S. 8. Gräff Bd. 1. S. 186) ausgesprochen ward, daß in den wiedervereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, in welchem sie sich befänden, provisorisch belassen werden sollten [1]).

Für die wiedervereinigten und neuerworbenen Landestheile wurde die Umgestaltung der Agrarischen Gesetzgebung im Geiste und der Tendenz des Edikts v. 14. Septbr. 1811 durch nachstehende Verordnungen bewerkstelligt:

1) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben [2]). Vom 21. April 1825. (G. S. S. 74.)

2) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825. (G. S. S. 94.)

3) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements gehört haben. Vom 21. April 1825. (G. S. S. 112 [3]).

In der K. O. v. 21. April 1825, mittelst welcher diese drei Gesetze publicirt wurden (G. S. S. 73), ward zugleich erwähnt, daß die Ablösungs-Ordnung, welche mit diesen Gesetzen in Verbindung stehe, nicht gleichzeitig publicirt werden könne, da sie erst den Provinzialständen vorgelegt werden solle. Sie erschien demnächst als:

4) Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, v. 13. Juli 1829. (G. S. S. 65.)

an welche sich anschließt:

a. die K. O. v. 20. Sepbr. 1836, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Marburg und Hörter des Reg.-Bezirks Minden. Vom 8. August 1836 [4]).

b. das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. V. 22. Decbr. 1839. (G. S. 1840 S. 6.)

5) Gesetz, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen betreffend. Vom 25. Septbr. 1820. (G. S. S. 191.)

an welches sich anschließt:

Gesetz über die, den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840. (G. S. 1840. S. 153.)

Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840. (G. S. 1840 S. 156.)

6) Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. V. 8. April 1823. (G. S. S. 49.)

an welches sich anschließen:

Deklaration und Abänderung des G. v. 8. April 1823 u. s. w. vom 10. Juli 1836. (G. S. S. 204.)

---

[1]) Wegen der spätern Einführung in einzelne Gebiete s. Note 1 S. 23.

[2]) Nach §. 118 dieses Gesetzes ward dasselbe auch für die von Hannover abgetretenen Distrikte mit einigen Modifikationen erlassen.

[3]) Durch diese Gesetze ad 1 bis 3 wurden sämmtliche für die darin benannten Landestheile seit dem Jahre 1808 erlassenen, die agrarische Gesetzgebung betreffenden, Verordnungen aufgehoben, so wie insbesondere auch die frühere denselben Gegenstand betreffende V. v. 25. Septbr. 1820. (G. S. S. 169.) und die V. v. 18. Septbr. 1822. (G. S. S. 207.)

Zu denselben erging die K. O. v. 24. Nov. 1833, (G. S. S. 292.) betreffend die Deklaration der §§. 37. 24. und 23., so wie die erläuternde K. O. v. 1. Aug. 1835, betreffend die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken. (G. S. S. 180.)

[4]) Das über denselben Gegenstand am 16. Aug. 1834 (G. S. S. 172.) erschienene Reglement wurde durch diese K. O. aufgehoben.

Nach einem Erlaß des K. Fin. Min. v. 15. Juli 1839 sollten die Geschäfte dieser Anstalt bis zum 1. April 1840 geschlossen, und daher von diesem Zeitpunkte ab Anträge auf Ablösungen nicht weiter angenommen werden. (Centr. Bl. für Preuß. Jur. v. 1839. S. 832.)

Allerh. K. O. v. 27. August 1831, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreis-Vermittelungs-Behörden, Provokationen sofort bei der Gen. Komm. anzubringen. (G. S. S. 186.)

7) Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Naussauschen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiete. Vom 4. Juni 1840 (G. S. 1840. S. 195.)

8) Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigten in dem Fürstenthum Siegen. Vom 18. Juni 1840. (G. S. 1840. S. 151.)

Nach dem Art. 2. der Dekl. v. 29. Mai 1816 sollte das Edikt v. 14. Septbr. 1811 auf Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter oder zu Erbpachtsrecht überlassen worden, nicht angewendet werden, und es fehlte daher an Vorschriften für den Fall, daß von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten seien, deren Ablösung dem Berechtigten oder Verpflichteten wünschenswerth erschien.

Diese Lücke ward durch die Ordnung v. 7. Juni 1821 wegen Absösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, ausgefüllt[1]). Sie setzt die Ablösungsfähigkeit der Dienste von Ackernahrungen fest, und bestimmt, daß auch andere jährliche Natural-Abgaben, Zehnten und Laudemien abgelöset werden können, und zwar ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehöre, ob er dienstpflichtig, oder ob beides nicht der Fall sei. (§. 26.)

Dieser Ordnung ward in dem Patente selbst für die Provinzen, in denen das Edikt v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, gültig ist, ferner für das Herzogthum Sachsen, das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, die vormals Großherzogl. Sachsen-Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgschen Ortschaften gesetzliche Kraft verliehen. Der §. 107 des oben sub 6 erwähnten G. v. 8. April 1823 führte sie ferner für das Großherzogthum Posen und die übrigen benannten Landtheile, so wie der §. 14 des Ediktes v. 8. April 1823 für das Landgebiet der Stadt Danzig ein. (G. S. S. 110.) Dagegen erschien, wie schon oben erwähnt, für die vorstehend sub 1 bis 3 aufgeführten Landestheile die sub 4 bezogene Ordnung v. 13. Juli 1829, welche das Verfahren bei Ablösung aller nach jenen Gesetzen noch fortdauernden Reallasten anordnete.

Nachdem auf diese Weise die Möglichkeit der Entlastung des Eigenthums von denjenigen Beschränkungen, welche durch ein Abhängigkeitsverhältniß begründet waren, gegeben war, so blieb noch die Anordnung eines zweckmäßigen Verfahrens für die Aufhebung der Gemeinheiten übrig, also: für die Theilung von ländlichen Grundstücken, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilterweise zusteht, und die Auseinandersetzung über einzelne, mehreren Berechtigten zustehende, Nutzungsarten an Grundstücken, welche sich im Eigenthume eines Einzelnen befinden. Dies erfolgte, unter Aufhebung des 4. Abschn. Tit. 17. Th. I. A. L. R. und der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für Schlesien v. 14. April 1771 durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821[2]).

Dieses Gesetz ward für alle Provinzen der Monarchie, in welche das A. L. R. eingeführt ist, erlassen, hat sonach gesetzliche Kraft für den ganzen Staat, mit Ausschluß des Fürstenthums Neufchatel und der Grafschaft Valengin, der Provinz Neu-Vorpommern, des Bezirks des Ob. App. Ger. zu Cöln und des Justiz-Senats zu Coblenz.

Ein besonderes Augenmerk war bei diesen Gesetzen auf die Sicherstellung der Rechte dritter Personen gerichtet worden, und gab die Veranlassung, daß dieser Gegenstand mit Berücksichtigung aller einschlagenden Gesetze der sorgfältigsten Bera-

[1]) Abgedruckt S. 133.

[2]) Abgedruckt S. 80.

rathung unterworfen ward. Als Resultat derselben erschien das Gesetz v. 29. Juni 1835 [1]), welches die nöthig befundenen Erläuterungen und Abänderungen enthält.

An diese materiellen organischen Gesetze schließen sich die Verordnungen wegen Organisation der mit Leitung und Ausführung des Auseinandersetzungs-Verfahrens beauftragten Behörden, und einzelnen Beamten, in denen das hierbei zu beobachtende Verfahren angeordnet wurde, nämlich: die Verordnung v. 20. Juni 1817 [2]): das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821 [3]) und als Anhang zu beiden Gesetzen: die Verordnung v. 30. Juni 1834 [4]). Durch die erstgedachten beiden Gesetze in Verbindung mit den drei Gesetzen v. 21. April 1825 und dem Gesetze v. 8. April 1823 [5]) wurden neun General-Kommissionen und acht Revisions-Kollegia niedergesetzt, nämlich die General-Kommissionen:

1) für die Kurmark Brandenburg zu Berlin,
2) für die Neumark zu Soldin,
3) für Pommern zu Stargard,
4) für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zu Königsberg,
5) für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder zu Marienwerder,
6) für Schlesien zu Breslau,
7) für Posen zu Posen,
8) für Westphalen zu Münster,
9) für Sachsen zu Stendal;

die Revisions-Kollegia:

1) für die Kurmark Brandenburg zu Berlin,
2) für Pommern zu Stettin,
3) für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zu Königsberg,
4) für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder zu Marienwerder,
5) für Schlesien zu Breslau,
6) für Posen zu Posen,
7) für Westphalen zu Münster,
8) für Sachsen zu Magdeburg.

Die Gen. Komm. zu Königsberg und Marienwerder sind indessen durch die V. v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834. S. 93) aufgehoben, und ihre Geschäfte den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig überwiesen worden. Es wurde ferner durch die K. O. v. 27. Juni 1840 (G. S. 1840. S. 132) die Gen. Komm. zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt, mit Ausschluß der auf die Oberlausitz bezüglichen Sachen, welche der Gen. Komm. zu Breslau überwiesen wurden.

Durch dieselben Verordnungen wurden Special-Kommissionen [6]) (Oekonomie-Kommissarien) angeordnet, deren Bestimmung es sein sollte, die Auseinandersetzungen an Ort und Stelle mit Zuziehung von ökonomischen Hülfsarbeitern [7]) zu bewirken, so wie die Bestellung richterlicher Personen (Kreis-Justiz-Kommissarien) [8]), welche als Kommissarien zur Ausführung der richterlichen Akte bestimmt waren.

Die V. v. 30. Juni 1834 erging nach erfolgter Revision der auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Gesetze mit Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen gemachten Vorstellungen. Der §. 1 setzte fest, daß die beiden vorgedachten V. v. 20. Juni 1817 und 7. Juni 1821, nebst den sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen V. bei allen zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuer-

---

[1]) Abgedruckt S. 172.
[2]) Abgedruckt S. 184.
[3]) Abgedruckt S. 161.
[4]) Abgedruckt S. 283.
[5]) S. hierüber S. 184 und 195.
[6]) S. S. 198.
[7]) S. 209.
[8]) S. 211.

lichen Verhältnisse und die Ausführung der Gesetze v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, ingleichen die Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, zur Anwendung treten sollten. Das Gesetz ordnet ferner im §. 2 mit Aufhebung der in den Gesetzen v. 8. April 1823, 21. April 1825 und 13. Juli 1829 hierüber getroffenen Bestimmungen, zur Beförderung gütlicher Vereinigungen besondere Kreis-Vermittelungs-Behörden an, dehnt in den §§. 6 bis 8 die Kompetenz-Befugnisse der Gen. Komm. aus, und enthält in seinen übrigen Bestimmungen sehr wichtige, das Verfahren bei Auseinandersetzungen betreffende, Abänderungen und Erläuterungen.

Dieser Ueberblick über die Ergebnisse der Preußischen Agrarischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1811 zeigt, wie in keinem legislativen Zweige mit gleicher Beharrlichkeit und rastloser Thätigkeit alle Schwierigkeiten überwunden worden sind, um zu einem Ziele zu gelangen, welches bereits die erfreulichsten Resultate geliefert hat, und noch erfreulichere für die Zukunft verheißt, sobald die Wunden geheilt sein werden, welche nothwendigerweise die Umwandelung des Bestehenden und insbesondere die Kosten der Ausführung in ihrem Gefolge haben mußten. Preußen ist auch hierin, wie in so vielen großartigen Unternehmungen, dem übrigen Deutschland vorangegangen, und nicht bloß Preußens Bewohner, sondern die Nationen aller deutschen Länder werden, wenn die beglückenden Folgen der Entfesselung des Eigenthums in ihrem vollen Maaße der Landeskultur geworden sind, die Gesetzgebung segnen, durch welche das große Werk begonnen und vollendet wurde.

C. Literatur.

I. Geschichtlichen Inhalts und die Sammlungen der Agrar-Gesetze betreffend.

1. Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate, von Krug. 1808.
2. Ueber das Agrar-Gesetz und die Anwendbarkeit desselben, von C. H. Hagen. Königsberg 1814.
3. Geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands, von Dr. W. Geßner. Berlin 1820.
4. Rechtshistorische Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend, von J. F. Weichsel. 3 Thle. 1822 und 1830.
5. Ueber die Agrar-Verfassung in Norddeutschland, von Freiherrn v. Harthausen. Berlin 1829.
6. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland, von D. J. Chr. Fleischhauer. Neustadt 1837.
7. Ueber das gutsherrliche Verhältniß in den Preuß. Staaten, von K. A. v. Kamptz. In v. Kamptz Jahrb. Bd. 34. S. 236.
8. Ueber die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes. In Kleins Annalen Bd. 24. S. 167.
9. Handbuch des Landwirthschafts-Rechts der Königl. Preuß. Staaten, von Dr. E. M. Schilling. Leipzig 1829.
10. Sammlung der Königl. Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen. 3. Auflage. Königsberg 1825 [1]).
11. Handbuch für Oekonomie-Kommissarien, oder materielle Zusammenstellung aller Gesetze, die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen betreffend, von A. Jonas. 2 Thle. Berlin 1827 und 1829.
12. Concordanz der Königl. Preuß. agrarischen Gesetze, von J. K. Kretzschmer. Danzig 1830. 2. Auflage 1840.
13. Agraria der Preuß. Monarchie, von A. Schrader. 2 Thle. Magdeburg 1824 und 1835.
14. Die agrarischen Gesetze des Preuß. Staats seit dem Jahre 1806, von C. G. W. Danz. 1-- 5r Bd. Leipzig 1836—1839.
15. Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen, von K. L. Hering. Berlin 1837.
16. Ueber die agrarische Gesetzgebung von Jahn, in der Kameralistischen Zeitung für die Preuß. Staaten von 1837. S. 587.
17. Das Recht- und Hypotheken-Wesen der Preuß. Domainen, von C. F. Koch. Breslau 1838.
18. Die Königl. Preuß. Gesetzverordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, von Richter. Leipzig 1835.
19. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eingehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im frühern Hochstifte Münster und auf bäuerliche Grundbesitzer in andern Gegenden Westphalens, in seinem Ursprunge, seiner Fortbildung und seinem jetzt bestehenden Zustande, nach den neuen Preuß. Gesetzen vom 21. April 1825, deren Deklarationen und der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. Ein Beitrag zur Lehre des deutschen Privatrechts, von A. K. Weller, K. Pr. O. L. Gerichts-Rathe. Münster 1836.
20. Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der Preuß. Monarchie, von August Freiherr v. Harthausen, K. Pr. Geh. Reg. Rathe. Königsberg 1839.
21. Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens; eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Okt. 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Kultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung, von Dönniges, Geh. Reg. Rathe. Berlin 1842.

II. Insbesondere die Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen betreffend.

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren Vortheilen. Berlin 1766.

---

[1]) Dieses Werk wird gewöhnlich als: Königsberger Sammlung allegirt.

2. Gemeinnützige Anmerkungen über vorstehenden Traktat, von einem Patrioten entworfen. Berlin 1766.
3. Sendschreiben des Verfassers des Traktats u. s. w. Berlin 1767.
4. Schreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berlin 1770.
5. Gedanken eines Altmärkschen Landwirths von den ungemeinen Vortheilen der Gemeinheit-Aufhebung und Stallfutterung. Stendal 1775.
6. Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichsten bewerkstelligt und Jedermann dabei schadlos gehalten werden kann. Berlin 1772.
7. Beiträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirthschaft. Brandenburg 1775.
8. Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart, die bei Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten; nebst einer Instruktion für die Auseinandersetzungs-Kommissarien, wie sie sich wegen Schäfereigerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben; vom Präsidenten v. Rebeur. Berlin 1775. (Ein brauchbares Werk.)
9. Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Schulen, zwei wichtige Vorzüge der Preuß. Lande. Helmstädt 1777.
10. Welche Grundsätze sind bei Theilung der Gemeinheiten die vortheilhaftesten? von Reinhold. Münster 1780.
11. Rund, über die Bestimmung des Grundsatzes, nach welchem bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen die Theilnehmungsrechte auszumitteln sind. In dessen Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Bd. 1. Nr. 1. Göttingen 1799.
12. Staatswirthschaftliche Betrachtungen über das gerechte Verhältniß bei Zertheilung der Gemeinheitsgüter, von Gaward. Frankfurt und Leipzig 1793.
13. Versuch über Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Weide-Plätze, von Gelin. Anspach 1799.
14. Allgemeines Theilungsprinzip für Gemeinheits-Aufhebungen, von J. F. Lange. Halle 1801.
15. Ueber die Gemeinheitstheilung, von J. F. Meyer. 3 Bde. Celle 1801 und 1805. (Ein sehr gehaltvolles und brauchbares Werk.)
16. Ueber Gemeinheitstheilungen und die Urbarmachung der Hutungen und öden Plätze, von Fischer. Nürnberg 1802.
17. Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungs-Materien, von Jacobi. Hannover 1803.
18. Grundsätze zur Abfassung der Einschränkung der Hut, Trift und Weide, von Weber. Leipzig 1800.
19. Ueber Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen, und mit besonderer Rücksicht auf die dabei angestellten Feldmesser. Hildesheim 1805.
20. Ueber Kultur und Vertheilung der Gemeinde-Weiden, von Gönner. Landshut 1803.
21. Gedanken über Gemeinheitstheilungen und Vererbpachtungen, auch Aufhebung der Spanndienste, von Jahn. Berlin 1806.
22. Ueber Aufhebung der Gemeinheiten. In den Hymmenschen Beiträgen zur juristischen Literatur. 1. Bd. S. 69 u. flg.
23. Prämissen zur Bestimmung eines zuverläßigen Grundsatzes, nach welchem bei Gemeinheitstheilungen die Theilnehmungs-Grundsätze festzustellen sind. In Stengels Beiträgen zur Preußischen Justiz-Verfassung. 3. Bd. S. 1 u. flg.
24. Entwürfe zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung, von Jahn, Hecht und Broscovius. In Mathis jurist. Monatschrift Bd. 5. S. 379 und 508 und Band 6. S. 263.
25. Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, von A. Thaer. 4 Bde. Berlin 1809—1812. (Ein treffliches und sehr nützliches Werk.)
26. Thaer über die Werthschätzung des Bodens. Berlin 1811.
27. Ueber große und kleine Wirthschaften und über die Werthschätzung des Bodens, von A. Thaer. Berlin 1812.
28. Thaer Versuch einer Ausmittelung des Rein-Ertrages der Grundstücke. Berlin 1813.
29. Thaer Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordn. für die Preuß. Staaten. Berlin 1813.
30. Anleitung zum Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen von Niemeier. Hannover 1808.
31. Anleitung zur Gemeinheitstheilung für Oekonomen und Geometer, von Reyne. Berlin 1811.
32. Versuch zur Aufstellung bestimmter Grundsätze bei Abschätzungen der Aecker, Wiesen und Hütungen, von J. H. Reyne. Berlin 1817.
33. Schmalz, Anleitung zum Bonitiren. Leipzig 1824.
34. Andeutungen zur Erleichterung der Gemeinheitstheilungen. Berlin 1819.
35. Der angehende Pächter, von G. H. Schnee. Halle 1819.
36. Bemerkungen über den Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Preußen, von L. Hundrich (gegenwärtig Ober-Landesgerichts-Präsident.) In dessen Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Justizverwaltung. Quedlinburg und Leipzig 1819.

37. von Forstner, Freiheit des Grund-Eigenthums, die Seele des Landbaues. Tübingen 1820.
38. Grundsätze der Gemeinheitstheilung, von C. W. H. Klebe. 2. Abth. Berlin 1821 und 1822.
39. Kommentar zur Königl. Preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, von J. J. Weichsel. 1 Thl. Magdeburg 1824.
40. Zusätze dazu. Magdeburg 1827.
41. Theoretisch-praktische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten, von J. J. Weichsel. Magdeburg 1824.
42. Zusätze dazu. Magdeburg 1827.
43. Hülfshandbuch zum Gebrauch bei Gemeinheitstheilungen, von C. W. H. Klebe. Leipzig 1831.
44. Ueber Befreiung der Wälder von Servituten, von Dr. W. Pfeil. Züllichau und Freistadt 1821.
45. Anleitung zur Ablösung der Wald-Servitute, von Dr. W. Pfeil. Berlin 1828.
46. Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weide-Servitute, von G. L. Hartig. Berlin 1829.
47. Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude und zur Bestimmung der Bau-Ablösungs-Kapitalien und jährlichen Renten, von Eytelwein. Berlin 1831.
48. Ueber die Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten, von Krause. Gotha 1833.
49. Ueber Gemeinheits-Aufhebungen, von W. H. Blanck. Halle 1826.
50. Beiträge zur Beförderung des Geschäftsbetriebes der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Kommissarien, von F. von Daum. 2 Bde. Berlin 1826.
51. Beiträge zur Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methoden, von D. Podlasly. Danzig 1829.
52. Versuch einer Zusammenstellung der anzuwendenden Grundsätze bei Abschätzungen, von C. H. Lincke. Halle 1832.
53. Anleitung zum Geschäftsbetriebe der Oekonomie-Kommissarien, von J. C. Kretzschmer. Berlin 1828.
54. Was ist unter Separation zu verstehen? Juristische Zeitung von 1833. S. 246.
55. Ueber die Zulässigkeit und Zurücknahme von Separationsanträgen. Juristische Zeitung von 1834. S. 61.
56. Oeconomia forensis, von J. C. Kretzschmer. 3 Bände. Berlin 1838 und 1835.
57. Ueber Ablösung der Servitute, von Rust. Magdeburg 1835.
58. Bemerkungen über die Aufhebung der Weideberechtigungen in den Forsten, vom Ober-Amtmann C. In den Möglinschen Jahrbüchern der Landwirthschaft. 2r Bd. Berlin 1837.
59. Die Bodenkunde, oder die Lehre vom Boden, von Dr. C. Sprengel. Leipzig 1837.
60. Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze von A. Block. 3 Bände. 2te Auflage. Breslau 1837 und 1838. (Ein sehr reichhaltiges und brauchbares Werk.)
61. Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde Behufs der Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens bei Ertrags- und Werths-Veranschlagungen von Dominial-Gütern, bäuerlichen Besitzungen und einzelnen ländlichen Grundstücken; eine Fortsetzung der Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen und Ansichten, von A. Block. Breslau 1840.
62. Praktische Anleitung zu Bonitirungen und Auseinandersetzungen von Stadt- und Bauerfeldern, von Ludwig Engel. Anklam 1838.
63. Ueber die Aufhebung des Zehnten, von Ruef. Karlsruhe 1838.
Leitfaden zur theoretischen und praktischen Kenntniß der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen,
64. von C. A. Fischer. Meissen 1839.
65. Handbuch der Wald-Taxation, Wirthschafts-Einrichtung und Waldwerths-Berechnung, von v. Rebers. 2. Aufl. 1839.
66. Entwurf einer Anweisung zur Waldwerths-Berechnung, von Heinrich Cotta. 3. Aufl. Dresden 1840.
67. Vorschläge zu Waldweide-Ablösungs-Gesetzen, von Carl H. Stuttgardt 1840.
68. Warum hat das Separationswesen in seinen technischen Grundsätzen so wenig Fortschritte gemacht? (In der kameral. Zeit. v. 1840. Nr. 40. S. 946.)
69. Ueber den Einfluß der neuern Gesetzgebung auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse Schlesiens, insbesondere über die Folgen der unbeschränkten Theilbarkeit des Grund und Bodens. Von E. Heinrich. Berlin 1842.
70. Anleitung zur Entwerfung mehrerer bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten vorkommenden technischen Arbeiten, von H. J. A. Rosemann. Quedlinburg und Leipzig 1842.
71. Anleitung zu den landwirthschaftlichen Veranschlagungen bei den Auseinandersetzungen im Ressort der K. Pr. General-Kommissionen, mit besonderer Rücksicht auf die Kurmark Brandenburg, von Fr. Freiherr v. Monteton. Berlin 1838.
72. Nachtrag hierzu vom 14. Mai 1841, redigirt von der K. Gen. Kommission für die Kurmark Brandenburg. Berlin 1841.
73. Instruktion zur Bildung und Anwendung technischer Grundsätze. Posen 1841.
74. Technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungs-Bezirk. Frankfurt a. O. 1842.

75. Technische Instruktion für die von der K. Gen. Kommission von Pommern beauftragten Oekonomie-Kommissarien. Berlin 1842.

III. Insbesondre die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen betreffend.

1. Ueber Abschaffung des Herrendienstes. Eine Preisschrift von Westfeld. Lemgo 1773.
2. Auf was für eine Art und durch welches billige und sichere Surrogat an Dienstgeld oder Früchten sind die Hand- und Spanndienste dergestalt abzuschaffen, daß die Herrschaft nichts dabei verliert, der gemeine Mann aber dabei gewinnt? Herausgegeben von Runde. Cassel 1775.
3. Ueber Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den Preuß. Staaten, von L. Krug. Halle 1798.
4. Ueber Hofedienste der Unterthanen auf dem Lande und deren Abschaffung, von Nicolai. Berlin 1799.
5. Auch Etwas über die Hofedienste der Unterthanen auf dem Lande und deren Abschaffung, von Geist v. Beeren. Berlin 1800.
6. Hüllmann's Untersuchungen über die Natural-Dienste. Berlin und Stettin 1803.
7. Ueber Herrendienste und deren Aufhebung, von J. F. Meyer. Celle 1803.
8. Ueber Erbunterthänigkeit, von Schmalz. Berlin 1808.
9. Ansichten über die höhere oder geringere als die Normal-Entschädigung, von G. Fr. Haese. Stargard 1820.
10. Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Frohnenden, oder der sogenannten Hofegärtner, von J. J. Kroll. Breslau 1826.
11. Müssen Unglücksfälle bei den Zehntablösungen in Anschlag kommen? Juristische Zeitung von 1833. S. 540.
12. Ueber Ablösung des Zehnten, von A. F. Stuhr. Quedlinburg und Leipzig 1835.
13. Bemerkungen über die Ablösung der Lehnwaare, von F. L. Hälschner. In v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Bd. 25. S. 192.
14. Ueber die Laudemial-Verfassung in Schlesien, von Tietze. In v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Bd. 27. S. 35.
15. Ueber gemessene und ungemessene Dienste, von J. C. Silberschlag. — In Simon und von Strampf's Zeitschrift. 1r Bd. S. 296.
16. Ueber Abfindungen von deutschen Bauergütern, sowohl im Allgemeinen, als mit Berücksichtigung der Gesetzgebung mehrerer deutschen Staaten, von J. Scholz. Braunschweig 1838.
17. Handbuch zur Beurtheilung und Anfertigung von Bauanschlägen, von E. A. Menzel. 1839.

Erklärung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

A. L. R.	heißt:	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
C. R.	—	Cirkular-Reskript.
Dekl.	—	Deklaration.
E.	—	Edikt.
G.	—	Gesetz.
G. S.	—	Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.
Gräff	—	Gräff's Sammlung sämmtlicher in den von Kamptzschen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen.
H. O.	—	Allgemeine Hypotheken-Ordnung.
Jahrb.	—	v. Kamptz Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung ꝛc.
K.	—	Königlich.
K. O.	—	Kabinets-Ordre.
v. K. Annal.	—	v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staats-Verwaltung.
Mathis jur. M.	—	Mathis Juristische Monatschrift.
Min. d. Geistl. Ang.	—	Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten und des Cultus.
Min. d. F.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. I.	—	Ministerium des Innern.
Min. d. I. f. G.	—	— — — für Gewerbe-Angelegenheiten.
Min. d. Just.	—	Ministerium der Justiz.
N. C. C.	—	Novum Corpus Constitutionum, herausgegeben von Mylius.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabes Sammlung Preuß. Gesetze.
V.	—	Verordnung.

I. Edikt

wegen Beförderung der Landes-Kultur vom 14. September 1811[1]).

Wir ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere E. vom 9. Okt. 1807 und 27. Okt. v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungs-Ordnung, Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Kultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreuen Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf und setzen fest:

Daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen [2]).

---

[1]) Das Kultur-E. ist in den sämmtlichen Landestheilen gültig, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, namentlich auch in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, und in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen. R. v. 27. Jan., 29. Febr. und 13. April 1832.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 88. 382. und 383. Jahrb. Bd. 39. S. 114. Gräff Bd. 6. S. 65.)

[2]) Ueber Dismembrirung von Grundstücken oder Veräußerung von Pertinenzstücken sind zu bemerken:

1. R. d. K. Just.-Min. vom 16. Nov. 1830, daß es zur Gültigkeit theilweiser Veräußerungen eines Grundstücks nicht eines Konsenses der Landes-Polizei-Behörde, sondern blos einer Anzeige bei dem Landrath bedarf.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 756. Jahrb. Bd. 36. S. 292. Gräff Bd. 7. S. 130.)

Vergl. auch R. v. 15. Jan. 1832, worin Dasselbe angeordnet ist.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 87. und R. v. 1. Febr. 1836. Jahrb. Bd. 47. S. 362.)

2. R. d. K. Min. d. J. und d. Just. v. 5. März 1809, wie es bei Dismembrationen mit der Gerichtsbarkeit, dem Patronatrechte, der Jagd und den Ehrenrechten zu halten ist:

In sofern: Nr. 6.

d. die mehr beregte Dekl. (v. 11. März 1787) überhaupt total Dismembrationen untersagte, bestimmte sie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd-

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern.

---

und Ehrenrechte, von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Gutes nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das E. v. 9. Okt. 1807 totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbedenklich, daß der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen, oder wie diejenigen, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere kann die Vertheilung der Jagd, dergestalt, daß jeder Parzellen-Besitzer dieselben auf seinem Grundstücke erhält, um so weniger verhindert werden, als dadurch eine sehr gewöhnliche Beschränkung des freien Grundeigenthums aufgehoben wird. Einer Zertheilung der Forsten steht in staatswirthschaftlicher Hinsicht ebenfalls kein Hinderniß entgegen. Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechtes unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, im Falle sogenannter Totaldismembrationen, beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Akquirenten der dismembrirten Dominialländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeinde selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß die Justiz durch einen gemeinschaftlich erwählten, gehörig konfirmirten Justitiarius, und eben so auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominial-Ländereien beisammen, als von einer moralischen Person gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

3. R. d. K. Just.-Min. v. 23. Febr. 1815, die Patrimonialgerichtsbarkeit auf getrennten Parzellen der Rittergüter betreffend.

Das Königl. O. L. G. zu Köslin hat nach einem, von der Pommerschen Regierung an den Herrn Minister des Innern erstatteten Berichte, bei dem theilweise erfolgten Verkaufe des Gutes N. in Hinsicht der Theilbarkeit der Jurisdiktion Grundsätze angenommen und geäußert, welche der Justiz-Minister nicht genehmigen kann. Das Kollegium hält nämlich die Gerichtsbarkeit für eben so theilbar, als das Grundstück selbst, welches aber die Gesetze nirgends bestätigen und den schon in dem Reskripte der Ministerien der Justiz und des Innern v. 5. März 1809 unter Nr. 6. (Mathis jur. Monatschrift Bd. 10. S. 69.) ausgesprochenen Grundsätzen völlig entgegen ist. Nach diesen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerstückelung immer bei dem Hauptstamme des Gutes verbleiben, und nur in dem Falle einer Total-Dismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Gutes übergehen, welche dieselbe alsdann durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Justitiarius verwalten müssen, indem sonst die Patrimonial-Gerichte, welche in der Absicht der Zahl möglichst beschränkt werden müssen, im Gegentheile unverhältnißmäßig vermehrt werden würden.

Diesen Grundsatz befolgt auch der Landesherr selbst bei der Dismembration der Domainen, indem bereits durch die K. O. v. 20. Febr. 1812 vorgeschrieben ist, daß die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden soll; nach dieser Anweisung hat sich also das Königl. O. L. G. in vorkommenden Fällen zu achten.

4. R. v. 1. Febr. 1836 bestimmt, daß, wenn die Abgaben und Leistungen im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind, eine Anzeige der Parzellirung an den Landrath genüge; wenn aber die Abgaben oder Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen worden, dann auch die Eintragung aus dem Parzellirungs-Vertrage von der Vertheilung der Abgaben und von der Genehmigung des Vertheilungsplanes durch die betreffende Behörde abhängig sei, was jedoch nicht als nothwendige Bedingung der Abschreibung der Parzellen betrachtet werden dürfe. (Jahrb. Bd. 47. S. 362. Gräff Bd. 11. S. 34.)

5. R. v. 20. Jan. 1838. Die Vertheilung der Steuern und Gemeinelasten bei Dismembrationen kann nicht der Willkühr der Kontrahenten überlassen werden, jedoch soll hiervon auch die Ausfertigung der Kaufverträge und die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche von der genehmigenden Erklärung der Landes-Polizeibehörde nicht abhängig gemacht werden. (Jahrb. Bd. 51. S. 173. Gräff Bd. 13. S. 38.)

6. R. v. 12. Aug. 1838. Der Gutsherr ist nicht befugt, wegen der für ihn auf einem robothpflichtigen Bauergute haftenden Berechtigung der Dismembrirung desselben zu widersprechen.

Nach §. 4. des E. v. 9. Okt. 1807 und §. 1. des E. v. 14. Sept. 1811 sind die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und bäuerlicher Grundstücke aller Art zur theilweisen Veräußerung und Zerstückelung berechtigt, falls nur die Rechte der Real-Interessenten wegen der auf dem Ganzen haftenden Lasten unverletzt bleiben. Dies geschieht vollständig, wenn, in Ermangelung ihrer Einwilligung in die lastfreie Abschreibung, diese mit allen auf dem Ganzen eingetragenen Lasten erfolgt, so daß die ganze Last, nach wie vor, auch auf dem Trennstücke haften bleibt.

Gesetz betr. die Feststellung von Grundsteuer und die Erhebung neuer Zuschlagungen vom 3 1/2 Januar 1845

Gesetzsammlung pro 1845. Seite 25-32

Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Hiernach kann also die Abschreibung des von dem robothpflichtigen Bauergute erkauften Antheils nicht deshalb verweigert werden, weil die dienstberechtigte Gutsherrschaft ihre Einwilligung dazu nicht ertheilen will; denn die Rechte derselben bleiben bei solidarischer Uebertragung und Eintragung aller auf dem Bauergute haftenden Lasten und Abgaben auf das abverkaufte Stück gesichert.
(Forni's ꝛc. Zeitschrift 1. Bd. 3. H. S. 658.)

7. C. V. des Herrn Min. d. J. u. d. Pol. v. 9. Febr. 1839, wonach die unterlassene Anzeige einer Parzellirung bei der Landes-Polizei-Behörde mit einer Strafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt werden soll.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die in dem C. R. d. Min. d. J. v. 21. März 1810 für den Fall, daß wenn Jemand ohne die in dem C. v. 9. Okt. 1807 vorgeschriebene Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde Radikalien oder Pertinenzien seiner Grundstücke trennt, oder sonst theilweise Veräußerungen vornimmt, angedrohte Strafe von 20 Thalern oft mit dem Gegenstand der Parzellirung außer Verhältniß steht, oder wegen der schlechten Vermögenslage der Kontravenienten uneinziehbar ist, und grade durch die Höhe des Betrages der Zweck dieser Straf-Androhung nicht selten vereitelt wird.

Ich habe mich daher bewogen gefunden, die gedachte Bestimmung dahin zu modifiziren, daß es der Königl. Reg. überlassen bleibt, in solchen Kontraventionsfällen, in welchen nur unbedeutende Parzellen veräußert sind, oder sonst besondere Milderungsgründe vorwalten, die Strafe auch unter dem Betrage von 20 Thalern, jedoch nicht unter 5 Thaler, zu arbitriren.

Diese ermäßigten Strafen sind aber bei vorkommenden Kontraventionsfällen unnachsichtlich festzusetzen und einzuziehen, da es für die Landes-Polizei-Behörde von der höchsten Wichtigkeit ist, von jeder vorkommenden Parzellirung unverzüglich in Kenntniß gesetzt zu werden und dadurch Gelegenheit zu erhalten, die erforderlichen Regulirungen wegen der Abgaben-, Kommunal-, Parochial- und sonstigen Verhältnisse zu bewirken. (Kam. Zeit. v. 1839. Nr. 19. S. 435.)

8. R. v. 9. Juni 1837, wonach die Regulative wegen Vertheilung der Ingrossate bei Parzellirungen, wenn letztere nicht bei einer Auseinandersetzung vor der Gen.-Kommission oder Reg. vorkommen, auch keiner Bestätigung durch diese Behörde bedürfen.
(Jahrb. Bd. 49. S. 518. Gräff Bd. 11. S. 48.)

9. Ueber das Verfahren der Hypothekenrichter bei Dismembrationen sind fernerweitige Bestimmungen und Anweisungen enthalten in den Justiz-Ministerial-Verfügungen:

a) v. 12. Dec. 1838, wonach die Abschreibung einer veräußerten Parzelle dadurch nicht aufgehalten werden darf, daß ein Real-Gläubiger sein Dokument nicht einreicht.
(Justizminist. Bl. v. 1839. S. 6.)

b) v. 22. Sept. 1839, wonach die Aufnahme des Kontrakts und die Abschreibung der vom Hauptgute getrennten Parzellen von Beibringung einer genehmigenden Erklärung der Landes-Polizei-Behörde nicht abhängig gemacht werden kann.
(Justizminist. Bl. v. 1839. S. 328.)

c) v. 2. Febr. 1840, wonach es der Abschreibung einer früher veräußerten und getrennten Parzelle im Hypothekenbuch nicht mehr bedarf, wenn das Hauptgut seitdem verkauft, und der Besitztitel für den neuen Besitzer, so wie dessen Kaufwerth eingetragen worden ist. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 46.)

d) v. 24. März 1840, enthaltend die Anweisung der Rubrik, wo die Eintragung geschehen soll. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 127.)

e) v. 3. und 26. Juli 1840, betreffend das bei Abschreibung einer in Erbpacht ausgethanen Parzelle von dem Hauptgute zu beobachtende Verfahren.
(Justizminist. Bl. v. 1840. S. 237. u. 262.)

f) v. 6. Aug. 1840, wonach die erst nach erfolgtem Abverkauf einer Parzelle auf das Hauptgut eingetragenen Hypotheken auf die Parzelle in das Hypothekenbuch nicht übertragen werden dürfen. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 278.)

10. V. des Herrn Just.-Min. v. 30. Dec. 1841, die Parzellirungs-Befugniß der Erbzinsleute und Eigenthümer, so wie der Erbpächter betreffend.

Se. Majestät der König haben aus Anlaß der Beschwerde eines Untergerichts über das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Abgaben parzellirter Bauergüter und die desfallsige Mei-

Das Interesse giebt die, für Aeltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

---

nungsverschiedenheit eine Berathung des Staatsministeriums anzubefehlen und auf den Bericht des Letztern zu entscheiden geruht,

daß, wenn im §. 29. der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 die Bestimmungen des §. 2. des E. zur Beförderung der Landes-Kultur v. 14. Sept. 1811 über die Parzellirungs-Befugniß der Erbpächter auch auf Erbzinsleute und Eigenthümer ausgedehnt worden, dadurch die den letztern bereits nach §. 4. des E. v. 9. Okt. 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht hat beschränkt werden sollen.

Des Herrn Geh. Staatsministers v. Labenberg Exc. hat demgemäß an die betreffenden Königl. Regierungen die hierunter abgedruckte V. v. 17. Okt. d. J. erlassen, welche den Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien hierdurch mit der Anweisung mitgetheilt wird, sich, wie dies bisher schon geschehen, nach dem von Sr. Majestät nunmehr Allerhöchst Selbst genehmigten Grundsatze auch ferner zu achten.

Bei der Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über Bauerhöfe und andere ländliche Grundstücke sind übrigens die Interessenten auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die angeführten Bestimmungen des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 und der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung künftiger Weiterungen allerdings räthlich sei, die Vertheilung der Abgaben und sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und der Parzelle, und beziehungsweise die Ablösung derselben, vor der Ausführung der Parzellirung auszuwirken.

Berlin, den 30. December 1841. Der Justizminister. Mühler.

Auf Veranlassung einer Immediat-Vorstellung des L. und St. G. zu Angerburg haben des Königs Majestät mittelst einer an das Königl. Staatsministerium gerichteten Allerh. K. O. v. 11. Aug. d. J., im Einverständnisse mit der Ansicht des letztern, zu bestimmen geruhet:

daß, wenn im §. 29. der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 die Bestimmungen des §. 2. des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 über die Parzellirungsbefugniß der Erbpächter auch auf Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt worden, dadurch die den letztern bereits nach §. 4. des E. v. 9. Okt. 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht habe beschränkt werden sollen.

Ich weise die Königl. Regierung an, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten, und, so lange über die Parzellirungsbefugniß der Grundbesitzer nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, den zwischen den Befugnissen der Eigenthümer und Erbzinsleute und denen der Erbpächter in Ansehung der Parzellirungsbefugniß bestehenden Unterschied sorgfältig zu beachten.

Den Besitzern eigenthümlicher, obwohl mit irgend einer Reallast oder Abgabe behafteter Grundstücke stand schon nach dem E. v. 9. Okt. 1807 die Befugniß zu, von denselben nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger, einzelne Parzellen beliebig zu veräußern. Daß diese Befugniß habe beschränkt werden sollen, ist nirgends ausgesprochen oder auch nur angedeutet, und die ganze Tendenz der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 spricht weit mehr für eine Erweiterung, als für eine Einschränkung jener Befugniß. Erstere liegt auch in der Vorschrift des §. 29. in sofern, als hiernach die Veräußerer und Erwerber solcher Parzellen, die nach den allgemeinen Vorschriften der Hyp.-Ordn. für alle Lasten solidarisch verhaftet blieben, wenn nicht im Wege der Vereinbarung ein Regulativ zu Stande kommt, den Berechtigten auch wider Willen zwingen können, sich resp. die Vertheilung der Reallasten oder deren gänzliche oder theilweise Ablösung gefallen zu lassen und die Parzelle von dem Nexus zu liberiren.

Andererseits ist allerdings der §. 29. und der dort in Bezug genommene §. 2. des Landkultur-E. auch für die Ansprüche maaßgebend, welche der Berechtigte im Fall einer Parzellirung erheben kann. Die Gültigkeit derselben, die Abschreibung der Parzelle und die Berichtigung des Besitztitels, sowie die von der Landes-Polizeibehörde zu bewirkende Vertheilung der Steuern und öffentlichen Lasten dagegen, ist bei eigenthümlichen Grundstücken von der vorgängigen Erledigung jener Ansprüche und der Zustimmung des Berechtigten nicht abhängig, sondern diese können sich deswegen nur an die Betheiligten halten und nöthigenfalls an die Auseinandersetzungsbehörde wenden, zu deren Ressort die Vertheilung der Reallasten bei Parzellirungen, sowie die Bestimmung darüber gehört, ob und in welchem Maaße eine Ablösung stattfinden soll.

In neuerer Zeit, und seitdem der Herr Justizminister Mühler die Gerichtsbehörden angewiesen hat, bei Parzellirungen ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Abgabenberechtigten in Bezug auf Ablösung und Vertheilung der unabgelöseten Grundabgaben und Leistungen, mit der Abschreibung des Trennstücks im Hypothekenbuche und mit der Berichtigung des Besitztitels für den Parzell-Erwerber vorzugehen, ist auch von Seiten der Domainen-Verwaltung nicht darauf bestanden worden, daß die Vertheilung und resp. theilweise Ablösung der Abgaben vorangehen müsse, sondern die Königl. Regierungen sind im Allgemeinen nur angewiesen, darauf zu halten, daß bis zur Genügung jener Verpflichtung alle Lasten des Hauptguts auf das Trennstück solidarisch eingetragen, und demnächst das in §. 29. der Ablös.-

Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Ordn. v. 7. Juni 1821 und in dem daselbst allegirten §. 2. des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 angeordnete Verfahren zur Ausführung gebracht werde. Es sind sogar in besondern Fällen wesentliche Erleichterungen und Ausnahmen von der gesetzlichen Regel bewilligt worden.

In sofern kann nur überall bei dem bisherigen Verfahren stehen geblieben werden. Da aber hin und wieder Abweichungen vorgekommen sein mögen, so wird die Königl. Regierung angewiesen, sich, zur Verhütung gegründeter Beschwerden, bis zum Erlasse des in der Berathung begriffenen Parzellirungs-Gesetzes, wonach künftig zu allen Dismembrationen erst der Konsens der Landes-Polizeibehörde beigebracht werden soll, strenge nach der obigen Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Berlin, den 17. Oktober 1841.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

(Minist. Bl. d. inn. Verwalt. von 1842. S. 39.)

11. C. V. des Herrn Minist. d. Inn. v. 23. März 1842, das Verfahren bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke betreffend.

Da die von dem Herrn Geh. Staatsminister v. Ladenberg an die Reg. der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, so wie an die Reg. zu Magdeburg erlassene, auch im Minist. Bl. d. inn. Verwalt. (S. 247.) abgedruckte C. V. v. 29. Juli v. J.,

das Verfahren bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über Bauergüter und andere Grundstücke betreffend,

zu Mißverständnissen, namentlich in sofern hätte Anlaß geben können, als darin gesagt worden, daß in allen Fällen auf Vertheilung der Abgaben förmlich zu klagen sei, so hat derselbe, auf meine Veranlassung, unter dem 7. d. M. eine anderweite Cirkular-Verfügung wegen des Gegenstandes an die gedachten Regierungen erlassen, von welcher ich, da ich mit deren Inhalt, soweit er die zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde gehörigen Punkte betrifft, ganz einverstanden bin, der Königl. Gen.-Komm. hierbei eine Abschrift mittheile, um Sich auch Ihrerseits danach zu achten.

Berlin, den 23. März 1842. Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Abschrift.

Der Herr Justizminister Mühler Exc. hat auf meinen Antrag die in Betreff der Parzellirungs-Befugniß der Erbzinsleute und Eigenthümer so wie der Erbpächter unterm 17. Okt. v. J. erlassene V. im 2ten Stück des Just.-Minist.-Bl. von 1842 S. 10—11. den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht und sie zugleich angewiesen, bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke die Interessenten auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen im §. 2. des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 und §. 29. der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung künftiger Weiterungen räthlich sei, die Vertheilung der Abgaben und sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und der Parzelle und beziehungsweise die Ablösung derselben vor der Ausführung der Parzellirung auszuwirken.

Die Königl. Reg. hat nun darauf zu sehen, daß dieser Anweisung überall genügt werde, und wenn wider Erwarten derselben zuwider gehandelt werden sollte, davon Anzeige zu machen.

Sollten die Interessenten der von den Gerichtsbehörden ihnen zu Theil werdenden Belehrung ungeachtet auf Abschreibung des Trennstücks vom Hypothekenfolium des Hauptguts und auf Berichtigung des Besitztitels für den Parzell-Erwerber antragen, so bleibt zur Sicherstellung des Abgaben-Interesses vorerst nichts weiter übrig, als daß sämmtliche auf dem Hauptgute ruhende Abgaben und Lasten auf die Trennstücke übertragen werden, als wozu die Gerichtsbehörden schon früher von des Herrn Justiz-Ministers Exc. angewiesen worden sind.

Da indessen die im §. 48. Tit. 1. der Hyp.-Ordn. bezeichneten Abgaben und Lasten in der Regel nicht eingetragen werden, und also auch in diesem Falle vom Hypothekenfolium des Hauptguts auf dasjenige des Trennstücks nicht übertragen werden können, so hat die Königl. Regierung sorgfältig zu prüfen, ob es nicht zur Verhütung von Verdunkelungen gerathen sein möchte, bei Gelegenheit solcher Parzellirungen ausnahmsweise die Eintragung dieser bisher nicht intabulirten Abgaben und Lasten bei den Gerichtsbehörden nachzusuchen.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größern Anstrengung mehr Arbeit als bisher [1]).

Was das hiernächst wegen Vertheilung und Ablösung der Abgaben einzuleitende Verfahren anlangt, so wird die Königl. Reg. auf die C. V. v. 29. Juli v. J. verwiesen, zugleich aber derselben zur Verhütung von Mißverständnissen Folgendes bemerklich gemacht:

1) Wenn die Besitzer der dismembrirten abgabenpflichtigen Grundstücke, wie in der Regel der Fall ist, als Hintersassen des Fiskus im Sinne des §. 66. der V. v. 20. Juni 1817 anzusehen sind, so ist die Königl. Reg. nach §. 65. ibid. eben sowohl berechtigt, wie in Folge der C. V. v. 29. Juli und 17. Okt. v. J. verpflichtet, mit der Verwandlung der unbeständigen Abgaben und Leistungen in eine jährliche Rente und Vertheilung der Letzteren, so wie der sonstigen beständigen Gefälle auf die Trennstücke und Feststellung des abzulösenden Theils selbst vorzugehen.

   Die Königl. Reg. hat zu dem Ende Ihre Kommissarien, und zwar vorzugsweise die Domainen-Rentmeister, dahin zu instruiren, daß sie ein Regulativ hierüber mit den Interessenten zu Stande zu bringen suchen, falls ihnen aber dieses nicht gelingt, die Streitpunkte der allegirten Vorschrift gemäß vollständig instruiren und die Verhandlungen erst dann, wenn solche spruchreif sind, an die Auseinandersetzungs-Behörde zur Entscheidung abgeben.

   In Fällen dieser, bei Erlaß der C. V. v. 29. Juli v. J. vorausgesetzten Art ist daher die Anbringung einer besondern Provokation nicht erforderlich.

   Auch kann, wenn die Entscheidung nach dem Antrage der fiskalischen Behörde erfolgt von einer Theilnahme des Fiskus an den Kosten nicht füglich die Rede sein, diese werden vielmehr alsdann nach §. 212. der V. v. 20. Juni 1817, als durch unbegründete Weiterungen veranlaßt, den Dismembrations-Int ressenten zur Last fallen.

2) In den seltenen Fällen, in welchen andere Abgabenpflichtige, als Hintersassen des Fiskus, indem sie eine Dismemb ration des verpflichteten Grundstücks vornehmen, betheiligt sind, muß zwar die Vertheilung und beziehungsweise Ablösung der Abgaben gleichfalls bewirkt werden. Die Kompetenz der Königl. Reg. beschränkt sich aber in diesen Fällen auf den Versuch einer gütlichen Regulirung und Sie muß, wenn dieser fehlschlägt, Sich mit Ihren Anträgen an die Auseinandersetzungs-Behörde wenden. Die Königl. Reg. hat dann aber das, wie sich von selbst versteht, vorher sorgfältig aufzuklärende Sachverhältniß so vollständig darzustellen und Ihre Anträge so bestimmt zu fassen und zu motiviren, daß die Regulirung mit möglichster Kostenersparniß in einem Termine bewirkt werden kann, sofern die Betheiligten solche nicht durch ungegründete Weiterungen verzögern und dadurch nach §. 212. a. a. O. die Verpflichtung zur alleinigen Tragung der Kosten auf sich ziehen.

Vorstehende Anweisung bezieht sich übrigens nur auf die Parzellirung solcher abgabenpflichtigen Grundstücke, welche eigenthümlich oder erbzinsweise besessen werden, da die Parzellirung von Erbpachts-Grundstücken auch nach der Allerh. K. O. v. 11. Aug. v. J. ohne den Konsens des Erbverpächters nicht vorgenommen werden darf und dessen Ertheilung unter allen Umständen von der vorgängigen Genügung der wegen Vertheilung und Ablösung des Kanons im §. 2. des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 und im §. 29. der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 ertheilten Vorschriften abhängig gemacht werden muß.

Berlin, den 7. März 1842. (gez.) v. Ladenberg.

(Minist.-Bl. d. inn. Verwalt. v. 1842. S. 81.)

[1]) 1. Aehnliche Grundsätze sind schon ausgesprochen worden im E. v. 9. Okt. 1807 über den freien Gebrauch des Grundeigenthums, welches daher als Grundlage des Kultur-E. zu betrachten ist.

2. Man vergl. die Ergänz. zu den §§. 6—8. Tit. 8. Thl. I. d. A. L. R., wo die in Betreff der Erwerbung des Grundeigenthums noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen angegeben sind.

Zu § 2 der Kammerlichkeit Zeit. pro 1843. D. 292 Anl.
Nro 13.

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theiles die Verwandelung in freies Eigenthum, so weit dies rechtlich angeht, erleichtert, anderen Theiles aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert [1]).

Zu dem Ende soll:

a) Der Letztere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Canons nach dem Zinsfuß von 4 Proz. gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, sukcessiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thalern, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen [2]).

---

3. R. des K. Just. Min. v. 13. Jan. 1832, daß die Verträge gültig sind, welche das Verbot der Benutzung eines gewissen Grundstückes zu einem Gewerbe enthalten.

(Jahrb. Bd. 19. S. 113. Gräff Bd. 6. S. 6.)

[1]) Auch der Kanon von vererbpachteten Lehnsstücken kann abgelöst werden, jedoch muß dies nur zu 4 Proz. berechnet geschehen. R. des Just. Min. v. 23. Mai 1823.

(Jahrb. Bd. 21. S. 259. Gräff Bd. 1. S. 76.)

K. O. v. 28. Juli 1842, betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5 des E. v. 9. Okt. 1807, so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Verpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehns- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideikommiß-Folger gestattet ist.

Da die Bestimmungen im §. 5 des E. v. 9. Okt. 1807,
nach welchen jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer befugt ist, nicht bloß einzelne Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland des Lehn- oder Fideikommißgutes ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Lehns- oder Fideikommißfolgern ein Widerspruch gestattet wird, in sofern nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der zuerst ingrossirten Schulden, oder in deren Ermangelung zu Lehn oder Fideikommiß verwendet wird,

in Folge der Vorschriften des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 §. 2 und der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821. §. 29 über die Ablösung des Erbpachts-Kanons dahin führen können, daß ein Lehn- oder Fideikommißgut zum Nachtheil der Lehns- und Fideikommißberechtigten und gegen deren Willen in ein Geldlehn oder Geldfideikommiß verwandelt wird, diese Folge aber selbst über die Absicht des E. v. 9. Okt. 1807, welches die damals noch bestandene Unablösbarkeit des Erbpachtskanons voraussetzt, hinausgeht, die auf dem siebenten Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz deshalb zum Schutz der Lehns- und Fideikommißberechtigten auf eine Abänderung des §. 5 jenes Edikts angetragen haben, und eine legislative Berathung hierüber bereits eingeleitet ist; so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 6. d. M. und nach dessen Antrage die Bestimmungen des §. 5 des E. v. 9. Okt. 1807, soweit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehnsobereigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger gestattet ist, hierdurch bis auf weitere Verordnung suspendiren. Dieser mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(Ges. S. v. 1842. S. 242.)

[2]) 1. Bei Dismembrationen der mit Rente belasteten Bauerhöfe soll die Vertheilung der Rente beim Mangel einer Einigung durch die Gen.-Komm. geschehen. R. v. 6. u. 17. Juli 1834.

(v. K. Annal. Bd. 18. S. 989. Jahrb. Bd. 44. S. 129. Gräff Bd. 9. S. 82.) S. die oben zu §. 2. sub Nr. 8. angegebene Verf. v. 9. Juni 1837.

2. Die öffentlichen und grundherrlichen Abgaben sind kein Hinderniß der Vereinzelung und soll wegen deren Vertheilung nach dem R. v. 17. Juli 1834 verfahren werden. R. d. K. Just. Min. v. 14. Febr. 1835.

(v. K. Annal. Bd. 49. S. 83. Jahrb. Bd. 45. S. 277. Gräff Bd. 9. S. 85.)

3. S. Zus. zu §. 7. der V. v. 30. Juni 1834.

4. Vergl. §. 29 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 und die dort angegebenen Ergänzungen, so wie §. 28. des Regulirungs-E. v. 14. Sept. 1811.

b) Das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Kapitalwerth der Abgaben ad a und b an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

β) diese Abgabe an den Akquirenten mit einer Erhöhung von Vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

γ) bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbverpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig sein, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeintheilungsordnung angeordneten Schiedsrichter stattfinden.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein[1]). Wir haben vorzüglich deshalb mit dem Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhete, und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war; wohin namentlich der Vorspann und die Fouragelieferung gehörte. Der Militairvorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört ein Hinderniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern, ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannungen getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt bloß persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen, daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschieht nach der Entscheidung des im §. 41 bemerkten Landes-Oekonomie-Kollegii, welches von dem Kreissteueramt, und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls, wie in dem Falle ad B. §. 2 mit einer Erhöhung von 4 Proz.[2]) zur Bestreitung der mehreren Rendanturkosten verbunden.

---

[1]) Auch die Kirchen und Schulabgaben sollen bei Dismembrationen vertheilt werden. C. R. des K. Min. d. Geistl. Ang. und des K. Min. d. J. v. 21. Mai 1833.

Der Königl. Reg. wird auf den Bericht vom 14. Sept. v. J.
die Vertheilung der Prästationen an die Geistlichkeit und die Schule betreffend,
zu erkennen gegeben, daß auch in diesem Falle das Prinzip der Theilbarkeit der Abgaben aufrecht erhalten werden muß.

Nach der aktuellen Lage der Gesetze besteht zwar keine ausdrückliche Verordnung, daß die Vorsteher der Geistlichen und Unterrichts-Anstalten die Vertheilung der auf den dismembrirten Grundstücken haftenden Abgaben eben so geschehen lassen müssen, wie es im §. 3 des E. vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur im Betreff der Staatslasten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Allein wo es die Staatsbehörden sind, die hierüber zu beschließen haben, kann es nach dem unzweideutigen Sinne und Zwecke der in dem eben gedachten Gesetze, in dem E. v. 9. Okt. 1807 und der V. v. 20. Juni 1817. §. 43 ertheilten Vorschriften keinem Bedenken unterworfen sein, daß sie die möglichste Erleichterung derselben zur Norm ihres Verfahrens zu nehmen haben. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint es auch völlig unerheblich, was dagegen von der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten in dem Falle der Kirchen- und Schulabgaben angeführt ist. Von Gefährdung der Sicherheit kann die Rede nicht sein, wenn die Abgabe, — was Sache der Königl. Reg. ist — verhältnißmäßig vertheilt wird. Die Erschwerung der Erhebung wird durch den Zuschlag von 4 Proz. Erhebungskosten, den sich die Behörde bedingen kann, wie er rücksichtlich der Staatsabgaben und ablöslichen Renten vorgeschrieben ist, genügend ausgeglichen; auch mag es der Königl. Reg. vorbehalten bleiben, unter besonderen Umständen, wenn nämlich die Vertheilung gar zu sehr ins Kleinliche fallen, und dies je nach der Entfernung der Empfänger oder der Erhebungsstelle von den Abgabepflichtigen mit ganz besonderer Belästigung verbunden sein sollte, sich einer Zerstückelung der Abgabe, welche über die im §. 29 zu C. β. der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmte Grenze hinausgeht, zu versagen, und in solchem Falle zu bedingen, daß die Abgabe ganz bei der Hauptstelle bleibe, ohne daß es deshalb des Vorbehalts der Mitverhaftung des Trennstückes bedarf. (v. K. Annal. Bd. 17. S. 351.)

[2]) 1. R. d. K. Min. d. J. v. 10. Juli 1818, daß diese Bestimmung wegen Erhöhung von 4 Proz. nicht auch bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen Anwendung finden soll.

Das Generalkommissariat für die Mark Brandenburg hat sich beschwert, daß der Landrath des Prenzlauschen Kreises das erforderliche Attest über richtige Vertheilung der Steuern und Abgaben bei Dienst-Regulirung verweigert habe, weil diese Vertheilung nicht mit einer Erhöhung von 4 Proz. zu Bestreitung der mehreren Rendanturkosten verbunden gewesen sei, wie solches doch das E. wegen Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811 §. 3 verlange, wobei er sich auf ein Dekret der Königl.

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das A. L. R., theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer

---

Reg. v. 13. Mai d. J. stütze. Da nun aber das eben angeführte E. keineswegs von bäuerlichen Regulirungen, sondern allein von Parzellirungen ganzer Güter redet, auch weder das E. die Regulirung bäuerlicher Verhältnisse betreffend, von eben dem Dato, noch dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 davon redet, oder sich auf den allegirten §. des Landkultur-E. beziehet; so ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, eine solche Erhöhung zu fordern, da selbst die als Grund angeführte mehrere Rendanturkosten hierbei gar nicht eintreten. Die Königl. Reg. hat daher jenes Dekret zurückzunehmen, und die Landräthe anzuweisen, jene Erhöhung nur in denen vom Gesetze bestimmten Fällen, nicht aber bei den Regulirungen zwischen Gutsherrschaft und bäuerlichen Wirthen zu fordern.

2. R. d. K. Min. d. J. und d. Fin. v. 10. Febr. 1825 die Steuervertheilung bei Dismembrationen betreffend:

In dem Berichte, welchen die Königl. Reg. unterm 24. v. M. über die Vertheilung der Steuern bei abgezwingten Grundstücken erstattet hat, ist, was die Vertheilung der eigentlichen Steuern und der Dominialabgaben, imgleichen was die Vertheilung der bisherigen Steuer- oder Abgabenquanti, und was die Bestimmung des Dismembrationszuschlages von 4 Proz. beträgt, nicht von einander geschieden.

Anlangend zuvörderst die Domainenabgaben, so giebt der §. 29 der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 ein völlig ausreichendes Mittel an die Hand, durch welches eine gar zu große Vereinzelung dieser Leistungen behindert wird.

Ebenmäßig steht es nach dieser Vorschrift und nach der gesetzlichen Ablösbarkeit aller Dominialprästationen ganz in der Befugniß des Erwerbers eines Trennstückes, sich den Zuschlag zu den auf einen solchen Fundus zu vertheilenden Abgaben zu ersparen, indem er letztere bei der Erwerbung sogleich durch Kapitalzahlung ablösen kann. Will er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so ist um so weniger Grund vorhanden, um zu seinen Gunsten die Abänderung der gesetzlichen und durch die erhöhte Rendanturlast für den Berechtigten genugsam motivirten Vorschrift für nöthig zu erachten.

Die Steuern aber betreffend, so läßt sich von der gesetzlichen Bestimmung, daß bei jeder Dismembration eines steuerpflichtigen Grundstücks auf den abgetrennten Theil auch eine verhältnißmäßige Steuerquote übergehen müsse, gar nicht abgehen, indem es — wenn vielleicht auch weniger für die augenblickliche Sicherheit der Landesherrlichen Steuerintraden, — noch aus allgemeinen Rücksichten durchaus nicht zulässig erscheinen mag, durch dergleichen unter Genehmigung der Landesbehörde geschehende Vereinzelungen neue Steuerungleichheiten herbeizuführen, oder gänzliche Steuerfreiheiten sanktionirt zu sehen.

Erleichterungen hierbei für die vertheilende Behörde und für die Erhebung der Steuer sind in dem Maaße zulässig, daß es dabei überall nicht auf eine ganz genaue arithmetisch richtige Feststellung des auf das Trennstück übergehenden aliquoden Theiles der Steuer nach Flächeninhalt und Bonität des ganzen und des abgetrennten Theiles, sondern nur auf eine ex aequo et bono anzulegende ungefähre Ermittelung anzukommen braucht, und daß ferner auch, wenn der Haupt-Fundus mehreren an sich gleichartigen Grundabgaben, zum Beispiel Kontribution und Kavalleriegeld, Schocken und Quatembern unterliegt, alsdann nur ein nach der ganzen Steuerbelastung abzumessender Theil von einer dieser Abgaben auf das Trennstück zu legen nöthig ist. Nur im Allgemeinen läßt sich von dem gesetzlichen Grundsatze nicht abgehen, und muß derselbe vielmehr auch bei Abzweigung einzelner Etablissements oder Grundstücke von den mit Lehnpferdegeldern belasteten Rittergütern durchweg in Anwendung kommen.

Wegen des bei den Dismembrationen auch in Bezug auf die Landesherrlichen Steuern angeordneten Zuschlages von 4 Proz. endlich, mag zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Gegenstand in Hinsicht des finanziellen Interesse von einer nur höchst untergeordneten Wichtigkeit ist; auf der anderen Seite ist indessen auch die Last, welche dadurch dem Erwerben eines Trennstückes zuwächst, äußerst unbedeutend; er kann sich dieselbe bei Akquisition eines solchen Fundes selbst berechnen, mithin darauf bei Bestimmung des Erwerbspreises Rücksicht nehmen, und es scheint daher auch hier kein genügender Grund obzuwalten, um auf die Aufhebung dieser seit längerer Zeit bestehenden und ohne sonderliche Beschwerde zur Ausführung gekommenen Bestimmung anzutragen. Dagegen hat es kein Bedenken und liegt schon in der Sache, daß, wo dieser Zuschlag noch nicht einmal einen vollen Pfennig beträgt, dessen Erhebung ganz schwinden muß.

3. K. O. v. 22. Mai 1833, wodurch die Bestimmung wegen Erhöhung der Grundsteuer mit 4 Proz. wieder aufgehoben worden ist.

Nach Ihrem Antrage v. 2. d. M. will ich die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes zur Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811, nach welcher die Grundsteuer bei ihrer Repartition auf getheiltes Grundeigenthum zur Bestreitung der vermehrten Rendanturkosten um 4 Proz. erhöhet werden soll, außer Kraft setzen, auch genehmigen, daß die Vorschrift im §. 2 Litt. b. desselben Gesetzes, der zufolge bei Vereinzelung von Erbpachtgrundstücken die Abgabe an den Erbverpächter um vier Proz. zu Lasten

können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen [1]).

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt, und solche jeder anderen beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsberechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse [2]) und der erfolgenden Gemeinheitstheilungsordnung diese Operation nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind, und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichteten Realschulden geschieht [3]).

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen [4]) und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit

---

des Erwerbers der abgezwungten Parzelle erhöhet werden darf, bei Dominial-Erbpachtgrundstücken nicht angewendet werden. (Ges. S. 1833. S. 65.)

[1]) 1. Im Art. 96 der Dekl. v. 29. Mai 1816 ist bestimmt, daß bei Dismembrationen eines Bauerhofes die abgezwungten Theile an der dem Hofe zustehenden Holzungsgerechtigkeit keinen Antheil haben dürfen.

2. Ueber die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes s. §. 17 und 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 und die dort angeführten Erläuterungen.

3. V. v. 24. Dec. 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinen und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein. (Ges. S. 1817. S. 57.)

[2]) 1. Vergl. §. 29 des Regulirungs-E. v. 14. Sept. 1811 und Art. 65 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und die dort angegebenen Erläuterungen.

2. R. des K. Just. Min. v. 23. April 1824 über das Verfahren bei Dismembrirung ehemaliger Laßgüter:

Den von Bredowschen Gerichten zu Pessin wird der auf die Anfrage v. 13. Febr. c. das Verfahren bei Dismembrirung ehemaliger Laßgüter betreffend, von dem Kammergerichte erforderte Bericht v. 1. v. M. abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertiget: daß es für jetzt und bis dahin, wo eine Revision und Modifikation der über die Zertheilung der Bauergüter bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen wird, für das Verfahren beim Hypothekenbuch solcher Bauergüter hinsichtlich der Normaltaxe keiner abändernden oder ergänzenden-Bestimmungen bedarf. Vereinigt der Besitzer den ganzen regulirten Hof mit einem anderen Gute, so dient dem Hypothekenrichter der §. 35 Th. I. der Hyp.-Ordn. zur Norm, er notirt sub rubr. I. die Normaltaxe als Werth des zugeschlagenen Hofes, mit der Klausel wegen Beschränkung der Verschuldung desselben. Trennt der Besitzer aber den Hof dergestalt, daß die einzelnen Parzellen mit anderen Gütern oder Höfen vereinigt werden, dann versteht es sich von selbst, daß der Normaltaxe als Taxe des ganzen Hofes nur historisch gedacht wird. — Das nämliche gilt wenn nach Abtrennung eines Theiles vom Hofe der Rest desselben selbstständig fortdauert, oder wenn aus einem abgetretenen Theile ein neues für sich bestehendes Grundstück gebildet wird. Um indeß Mißverständnisse zu verhüten, hat das v. Bredowsche Gericht auf den Folien des durch Abtrennung verringerten Hofes, so wie derjenigen Güter, zu welchen die abgetrennten Theile geschlagen sind, oder aus denen selbstständige Grundstücke formirt werden, die Nichtgeeignung der Grundstücke zum Verschulden vor Modifikation und resp. Aufnahme der Normaltaxe, ex officio zu notiren. Mit der Zweckmäßigkeit solcher Vermerke ist das Königl. Ministerium des Innern so wie der Zulänglichkeit der bestehenden Gesetze, worauf sich die vorhergehende Anweisung gründet, einverstanden.

[3]) Zu erbpachtlichen Veräußerungen und Lehnspertinenzien bedarf es nicht des Konsenses der Agnaten. Vergl. §. 5 des E. v. 9. Okt. 1807 und R. des K. Just. Min. v. 9. Febr. 1821.
(Jahrb. Bd. 17. S. 13. Gräff Bd. 1. S. 75.) Nach der oben zum §. 2 angegebenen Allerh. K. O. v. 28. Juli 1842. cessirt jetzt auch die vorstehende Bestimmung.

[4]) 1. Nach dem R. der Königl. Min. d. J. und d. Just. v. 5. März 1809 sind die

sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen, aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufes, oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körner zulässig sein [1]).

§. 8. Die V., nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452 im A. L. R. Th. II. Tit. 21, daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird, zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet, daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher durch das vorhandene Vieh, wirthschaftlich konsumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der in der Verfassung gegründeten Kulturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besonderen Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letzteren im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einemmale aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll soweit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zwecke schon durch die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der Servituts-Ausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezial-Separationen aus aller Gemeinschaft mit anderen Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir: daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreit und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde, oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interes-

---

Wirthe im Dorfe befugt, unverdächtige Personen als Einlieger oder Hausleute bei sich aufzunehmen, und sind die Letzteren nicht verpflichtet, dem Gutsherrn Dienste zu leisten, wohl aber müssen sie, wo es observanzmäßig ist, ein Schutzgeld zahlen.
(S. Mathis jur. Monatschr. Bd. 10. S. 85 u. 86.)

2. R. des K. Just. Min. v. 20. Juni 1831, wonach auch Schutzgelder auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in den §§. 484—487. Tit. 7. Th. II. des A. L. R exekutivisch beigetrieben werden können, und den Einliegern nur die Negatorienklage zusteht.
(Jahrb. Bd. 37. S. 329. Gräff Bd. 6. S. 102.)

3. R. des K. Fin. Min. v. 5. Jan. 1817, in welchem das Schutzgeld in den Königl. Amts-Dörfern für einen beweibten Einlieger auf 1 Thaler, und für einen Einzelnen, sei es Mann oder Frau, auf 12 gGr. jährlich bestimmt worden. (Jahrb. Bd. 19. S. 159.)

4. Ueber die Schutzgelder in Schlesien s. den Bericht der Königl. Reg zu Oppeln v. 30. April 1824. (Jahrb. Bd. 24. S. 3.)

5. In mehreren Entscheidungen in Koch's Schlesischem Archiv Bd. 1. S. 1 und S. 506 ist ausgeführt, daß Schutzgeld, wo solches nicht observanzmäßig, oder durch Verträge stipulirt worden ist, nicht gefordert werden darf.

6. Unterm 18. Sept. 1840 hat das K. Geh. Ob. Trib. auf eine Nichtigkeitsbeschwerde entschieden, daß Schutzgelder, welche der Herrschaft bezahlt, oder an deren Stelle Dienste geleistet worden, als Beiträge zu den Jurisdiktionslasten nicht angesehen, und daher auch von den Einliegern nicht mehr erhoben werden dürfen.
(Centralbl. für Pr. Jur. v. 1840. Nr. 48. S. 1135.)

1) R. des K. Just. Min. v. 10. April 1837, daß die Ausbedingung unfixirter Laudemien unzulässig ist. (Jahrb. Bd. 49. S. 508.)

2. Vergl. Zusätze zum §. 43 der V. v. 20. Juni 1817.

sirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und steht dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42 erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung Statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig sein soll.

Zur Direktion hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfes und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen $\frac{2}{3}$ derselben ungestört bleibt[1]).

§. 13. Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in sofern sie durch dies hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädiget werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Drittheil ist Dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 119, oder nach der Observanz dem Futterbau bisher schon widmen, oder einhegen, oder überhaupt mit Brachfrüchten bestellen dürfte;

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung und zwar in Körnern durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordn. auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Hutfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen; sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten; so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten convenirt.

Keine Gemeinde darf sich bei harter Ahndung unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordn. auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß noch mehr als $\frac{1}{3}$ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen nachgesucht werden[2]).

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen $\frac{2}{3}$ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt sein würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh anderen thun könnte, einstehen und hat, in sofern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sei. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze, die bloß behütet werden) vorhanden, und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten eine zur besseren Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Kommissars oder einer Kommission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist[3]).

§. 20. Die Gemeindeweide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Düngervermehrung, als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfter die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß, und der Eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheile des Anderen. Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur stattfinden, wenn $\frac{2}{3}$ der Gemeindemitglieder damit einverstanden sind, und an dem Orte, wo sie es für gut finden.

b) Niemand darf die Gemeindeweide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers; es sei denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß zu einem stärkeren Gebrauche zustände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

---

1) Vergl. die anderweiten näheren Bestimmungen in den §§. 181—191 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

2) Vergl. die §§. 20 und 177 der Gem. Th. Ord. v. 7 Juni 1821.

3) Vergl. die §§. 166—180 der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.

Kurh. Ministerium des Innern vom 18 März 1843. die Revision
verschiedener Gattungen v. contraventions v. Verordnungen betreffend
Kurhess. Ministerial-Blatt 1843 Bl. 89.

Siehe den Aufsatz der L. anwaltschaftlichen Zeitung pro 1843 Nro 16
p. 363. über die polizeiliche Anordnung zum Betrieb der
Weberzeugnisse behufs Controllirung der Branntwein-Be-
steuerung

§. 21. In Ansehung der Wiesenbehütung wird auf das A. L. R. Th. I. Tit. 22. besonders auf die Vorschrift des §. 4 verwiesen, nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hütung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrsbehütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht von dem Eigenthümer allein geschieht, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordn. regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weideberechtigten frei.

§. 24. Durch eine besondere V. ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorfluth, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hierbei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen [1]).

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen, oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung stattfindet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauernwirthschaften mangelnde Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthumes und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung eines Drittels ihrer Ackerländerei von der Hütung wesentlich verbessert werden, und in die Lage kommen, die Waldweide mehr als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

§. 26. A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) daß jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken [2]):

2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille: daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Demgemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiermit aufgehoben und festgesetzt: daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde [3])

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirklich unent-

---

[1]) G. v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und der Verschaffung der Vorfluth. (Ges. S. v. 1811. S. 352.)

[2]) In Gemäßheit des Publikandi v. 8. April 1809 betreffend die erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz §. 7. litt. f. haben die sogenannten Schutzunterthanen von der Gutsherrschaft Raff- und Leseholz nicht mehr zu fordern. (Ges. S. S. 557.)

[3]) R. des Min. des J. u. d. Pol. v. 18. Sept. 1838, betr. das schiedsrichterliche Verfahren Behufs der Bestimmung der Einschränkung einer Waldschonungsfläche.

Die K. Gen. Kommiss. wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§. 27 ff. d. K. E. v. 14. Sept. 1811, die Waldweide die Holzkultur, als die eigentliche Bestimmung des Waldes nicht hindern darf, die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt wird, und daß nicht das volle Weidebedürfniß der Hütungsberechtigten den Maaßstab für die Einschränkung der Schonungsfläche abgeben, sondern darauf nur billige Rücksicht genommen werden soll; übrigens auch das Weidebedürfniß der Berechtigten mit billiger Berücksichtigung der Zeit und der Umstände zu beurtheilen ist, zu welcher und unter denen das Hütungsrecht zuerst entstanden ist. Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Auseinandersetzungsbehörden dies nicht beachtet, und statt dessen das Weidebedürfniß lediglich nach allgemeinen auf den gegenwärtigen verbesserten Zustand der Landwirthschaft berechneten Theorien festgestellt haben, wodurch den Hütungsbelasteten offenbar Grund zu gerechten Beschwerden gegeben worden ist.

Hiernach hat also die K. Gen. Komm. ihren Kommissarius und die Schiedsrichter mit näherer Anweisung zu versehen.

(v. K. A. Bd. 22. S. 615. Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839. Nr. 8. S. 177. Forni's Zeitschr. 1. Bd. S. 663.)

behrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben, nach dem Urtheile der Schiedsrichter stattfinden [1]).

§. 30. Da für die Laubholzwaldungen die Weide beinahe immer verderblich, der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann: so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theiles dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtiget, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von Nadelholzwaldungen.

§. 32. In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hälfte ihrer Heerden bedürfen, oder zu beziehen berechtigt sind, so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen. Auch ist der Waldeigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeinde gehörigen Berechtigten, Jedem einen besonderen Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies konvenabel für die Forstnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten, und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können. Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden muß [2]).

§. 34. Von noch größerer Wichtigkeit als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Kultur wesentlich darunter leidet, und manche nützliche Anlagen bloß deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel, wird mit Bezug auf §. 33 c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert;

b) auch das einzelne Hüten auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden entsteht, und einer zum Nachtheil des anderen zu hüten sucht [3]).

---

1) Vergl. die §§. 131—134 und 174 der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.

2) Nach der V. des K. Min. des J. v. 8. Okt. 1838 dürfen Polizeibehörden nur solche Hutungskontraventionen bestrafen, wo das Hutungsrecht selbst feststeht; wenn aber dieses Recht selbst streitig ist, so muß die Beurtheilung über die Zuständigkeit des beanspruchten Rechts dem kompetenten Richter überlassen werden.
(Forni's Zeitschr. 1. Bd. 3. H. S. 667.)

3) R. des K. Min. des J. v. 3. Mai 1837, daß diese Vorschrift nur von dem mißbräuchlichen Einzelnhüten an solchen Orten zu verstehen ist, wo gemeinschaftliches Hüten der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten eingeführt ist.

Der Königl. Reg. ist bereits unter dem 21. Juni und 31. Aug. 1835 bei Gelegenheit einer Beschwerde des Fleischergewerbes zu Retschau zu erkennen gegeben worden, daß die Bestimmungen des §. 34 des Landkultur-E. v. 14. Sept. 1811 wegen des Einzelnhütens, nicht unbeschränkt und ohne Berücksichtigung der Lokalverhältnisse zur Anwendung kommen können; demgemäß ist auch in einzelnen Fällen die nähere Regulirung der Verhältnisse nach Anleitung der §§. 166 ff. der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 an die Generalkommission verwiesen.

Nachdem abschriftlich beigefügten Bericht der Generalkommission zu Soldin v. 1. März d. J. sind aber die Fälle, wo jene Bestimmungen nicht zur Ausführung gebracht werden können, in einem Theile ihres Departements so häufig, daß die Sistirung des Einzelnhütens unter Vorbehalt weiterer Regulirung durch die Auseinandersetzungsbehörde mit den empfindlichsten Nachtheilen für die Interessenten verbunden sein würde.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher bewogen, die Königl. Reg. zu angemessener Modifikation der von Ihr dieses Gegenstandes wegen unter dem 17. Sept. 1834 erlassenen Bekanntmachung zu veranlassen.

Das Gesetz v. 14. Sept. 1811 selbst ergiebt, daß die Vorschrift des §. 34 desselben nicht in der von der Königl. Reg. angenommenen Ausdehnung zur Anwendung kommen kann. Es handelt sich nämlich nach dem im §. 10. a. a. O. bezeichneten Gesichtspunkte bei den weiterhin folgenden Vorschriften vornämlich um Abstellung eingeschlossener Mißbräuche und Verweisung der Servituts-Ausübung in die gesetzlichen Schranken. Demgemäß ist auch die vorgedachte Vorschrift des §. 34 nur von dem miß-

In jedem Dorfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle [1]) sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer zur Fischerei [2]). Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil der hier und da durch das Flachs- und Hanf-Rösten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualifizirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden [3]).

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehro bloß noch darauf an, die Letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen, und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb unser Wunsch und Wille, daß erfahrene und praktische Landwirthe in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

---

bräuchlichen Einzelhüten an solchen Orten zu verstehen, wo gemeinschaftliches Hüten der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten eingeführt ist.

So wenig dadurch ein Interessent, der vor mehreren in Gemeinschaft befindlichen Hutungsberechtigten den Vorzug genießt, sein Vieh, getrennt von den gemeinschaftlichen Heerden allein hüten zu lassen, genöthiget werden kann, dasselbe nun von dem gemeinschaftlichen Hirten der Uebrigen treiben zu lassen, so wenig kann das Einzelhüten da versagt werden, wo die Hütung heerdenweise nicht ausgeübt werden kann, also auch in den von der Generalkommission zur Sprache gebrachten Fällen nicht, wo die gemeinschaftliche Hütung in nichts anderem als schmalen Rainen zwischen den bestellten Aeckern besteht.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Interessenten nach Vorschrift der §§. 166 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. auf nähere Bestimmung der hierbei zu beobachtenden Ordnung und Abstellung der bisherigen Mißbräuche und unzweckmäßigen Einrichtungen, bei den nach den nämlichen Vorschriften zur Regulirung dieser Verhältnisse beauftragten Behörden antragen.

[1]) Vergl. die §§. 33. 35. 240. 1105. 1143. und 1488. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.

[2]) Vergl. die §§. 170—192. Tit. 9. Thl. I. des A. L. R.

[3]) 1. Vergl. die auch auf Oekonomie-Kommissarien anwendbaren §§. 52. und 64. des Anh. zur A. G. O., wonach dieselben nicht unmittelbar und ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Behörde vorgeladen werden dürfen. — Nach der Verf. des Herrn Just.-Min. v. 26. Juni 1840 bezieht sich dies auch auf die dem K. Finanz-Minister unmittelbar untergeordneten Bau-Behörden und Beamten, namentlich die K. Ober-Bau-Deputation.
(Justizminist. Bl. v. 1840. S. 236.)

2. Zu Abschätzungen der Inventarienstücke bei der Uebergabe verpachteter Landgüter soll ein approbirter Oekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneter als Sachverständiger mit zugezogen werden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der V. v. 16. Juni 1832 vorgeschrieben, welche in der Beilage A. abgedruckt ist.
(v. K. Annal. Bd. 16. S. 91. Jahrb. Bd. 40. S. 186. Gräff Bd. 6. S. 479.)

3. Vergl. die Zusätze zum §. 37. der V. v. 20. 1817.

Wir werden ein Central-Büreau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen, und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Büreau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen [1]).

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Sekretairs von Unseren Kassen getragen werden soll.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Büreau überlassen, und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu sein.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten, so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Büreau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu sein, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größeren Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letzteren ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Reg.-Departement ein besonderes Kollegium anordnen, welches die Landes-Oekonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Kollegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzial-Regierungen bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Kollegio unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landes-Kultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der General-Kommissär, welcher für die Letztere in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landes-Oekonomie-Kollegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sei, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesem nach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Oekonomie-Kommissär unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Kommission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen werden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisions-Kollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Oekonomie-Kommissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landes-Oekonomie-Kollegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrene und intelligente Männer Bekannten brauchen sich nur bei diesem Kollegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oekonomie-Kommissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrener Männer nach dem Ermessen des Kollegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen [2]).

Diese Kommissarien können auch zu Kreis-Verordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomie-Kommissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten bei Gelegenheiten ihrer Geschäfte die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen, und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sei es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Or-

---

1) Durch die K. O. v. 16. Jan. 1842 ist ein Landes-Oekonomie-Kollegium errichtet, und für dasselbe von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei unterm 25. März 1842 das in der Beilage B. abgedruckte Regulativ erlassen worden, welches des Königs Majestät mittelst Allerh. O. v. 15. April 1842 bestätiget haben.

2) Vergl. §. 57. der V. v. 20. Juni 1817 und die dort gemachten Zusätze.

Formulare zu den Vorgetrieben Instrumenten vom Land gestern finden
sich im Landrecht Handbuch d. 273 ff. im Neugebauer S. 10 flg.
Tit 6.

Über das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Verträge im Handel
Th. II. Tit. 6. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung

Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke zur Hemmung
Verkäufe als 500 Rg. vom 15. Juni 1840.

No. 2098 der Gesetzsammlung pro 1840 Bl. 131.

Verf. vom 19 Januar 1842 des Justiz Ministeriums betreffend das Verfahren
bei Abschätzung städtischer Häuser. Justiz Minist. Blatt pro 1842 Bl. 43

Verf. vom 17 Aug ust 1841 betreff. die Abschätzung städtischer Grundstücke
Justiz. Minist. Bl. pro 1841 Bl. 256.

Verfügung über den Gesetz Entwurf v. 5 April 1782 in Absicht
auf die Schätzung der zwischen Verkäufer und Käufer ad Emptionem
die wichtigen Verkäufe abgeändert und an Auflösung zu bringen,
wenn solche nur für die zur Ver-
mehrung der Hebel zu verkaufenden Häuser stattfinden, nicht
mit zum Verkauf zu gebrauchen, sondern für die Wohngebäude
ein einfaches Quantum zu setzen, wenn für den Eigenthümer
der Hebel entweder eine besondere Wohnung oder eine
oder mehrere Stuben vorbehalten sind.

Nach dem Minist.-Reskript v. 28 August 1818 ist der Werth der Altenteil
bei Abschätzung eines Grundstücks von dem Werthe desselben nicht abzu-
ziehen, weil der Altenteil kein bestimmtes Quantum der Hebel ist und die
Verwaltung des Grundstücks nur ad tempus verwaltet.

ten, wo die Schulen schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten [1]).

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte Einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung Tausende von Händen erfordert. Außerdem bedarf der innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neuen Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freien Zustand zu versetzen und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern.—

Gegeben Berlin, den 14. September 1811.

Friedrich Wilhelm.

Beilage A.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen haben die unterzeichneten Minister zu einer nähern Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung

Theil I. Titel 9. §. 38. und Anhang 64.
= I. = 10. §. 59.
= I. = 44. §§. 46. sqq.
= II. = 6. §§. 4. sqq.

zur Richtschnur.

§. 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des E. v. 14. Sept. 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren.

§. 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4. Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen

---

[1]) 1. K. O. v. 28. Sept. 1810 wegen Dotirung der Land-Schullehrer auf den Königl. Domainen.

Mein lieber Staats-Minister Graf zu Dohna und mein lieber Geheimer Staatsrath Sack. Um dem armseligen Zustande abzuhelfen, worin die mehrsten Landschullehrer sich befinden, und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüse-Bedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verschaffen, will ich auf Euren Bericht v. 5. d. M genehmigen, daß den schlechtern Landschullehrer-Stellen, so wie solches bei den vorkommenden Gemeinheits-Theilungen bereits stattfindet, auch bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domainengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien ein bis zwei Magdeburgsche Morgen, in Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen aber ein Kulmischer Morgen guten Landes und in schlechtem Boden verhältnißmäßig mehr zugetheilt werden.

2. Vergl. §. 101. der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821 und die dort angegebenen Erläuterungen und Zusätze.

Taxanten sich keine Rechenschaft geben und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind. Es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen; auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5. Die mit dem Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6. Wie viel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7. Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9. Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung der §§. 64. u. 65. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäft diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen; auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichem Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werden.

§. 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäfte besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichts-Ordn. Thl. I. Tit. 10. §§. 189. sqq. zu verfahren; die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Thl. I. der Gerichts-Ordn. und §. 84. des Anh. die nöthigen Bestimmungen.

§. 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen und jeden Punkt, so weit dies zur leichtern Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokolle zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben, ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§. 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem

Vorwande von denselben anzunehmen; auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen Geschenke oder Belohnungen anbieten oder durch Andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe v. 23. Aug. 1815 und nach dem Reglement v. 20. Juni 1817 (G. S. pag. 197. ad Nr. 14.). Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtiget ist.

§. 21. Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister. Mühler.

Beilage B.

Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Nachdem mittelst Allerhöchster K. O. v. 16. Jan. d. J. die Errichtung eines Landes-Oekonomie-Kollegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

Bestimmung des Kollegiums. Im Allgemeinen.

§. 1. Das Kollegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;
2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

Im Besonderen.

§. 2. Als technische Deputation des Ministeriums hat das Kollegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit, alle erforderlichen Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen, zu Maaßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3. Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Kollegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4. Ganz besonders soll das Kollegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5. Zu diesem Endzwecke wird das Kollegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender spezieller Kommunikation mit ihnen zu bleiben.

§. 6. Um diese seine Bestimmung zu erfüllen hat endlich das Kollegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

Zusammensetzung.

§. 7. Das Kollegium besteht aus:

1) einem Direktor,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) mehreren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;

b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
c) mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
d) dem General-Sekretär, und

3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Kollegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8. Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

§. 9. Der Direktor hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Kollegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es kollegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Sekretärs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Kollegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Kollegii.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch spezielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11. Der General-Sekretär soll, eben so wie der Direktor, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Kollegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Korreferent aller Vortrags-Gegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Kollegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus einer eigenen Korrespondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die spezielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Kollegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Kollegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaktion der unter der Leitung des Direktors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12. Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Direktors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

Geschäftsordnung.

§. 13. Das Kollegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Direktor berufen wird.

§. 14. Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maaßregeln, ehe solche

in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Kollegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15. Der Direktor sowohl, als der General-Sekretär wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Direktor durch den dem Kollegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16. Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Sekretär und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17. In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Kollegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Kollegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten stattgefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Direktor zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besondern Ausschusse zu übertragen.

§. 19. Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20. Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Kollegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event auf den Antrag des Direktors ertheilt.

§. 21. Das Kollegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Kultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maaßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

§. 22. Das Verhältniß des Kollegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Kollegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23. Das Kollegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24. Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung hat das Kollegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25. Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Konkurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Direktor geleitet, unter Mitwirkung des General-Sekretärs und der betreffenden Ausschüsse.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

§. 26. Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königl. Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Kollegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27. Ueberhaupt tritt das Kollegium eben so wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Kommissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28. Insofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mi teln handelt, welche das Kollegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Korrespondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

Hülfsmittel der Wirksamkeit. 1) Periodische Reisen.

§. 29. Der Direktor wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht bloß um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30. Auch dem General-Sekretär soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der

Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen

§. 31. Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Kommissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speziellen Aufträgen versehen werden.

2) Korrespondenz.

§. 32. Die nicht amtliche Korrespondenz im Interesse der Zwecke des Kollegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Sekretär ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immermehr auszudehnen, und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33. Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht bloß auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Korrespondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

3) Central-Büreau.

§. 34. Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Sekretär so zu ordnen, daß daraus alle dem Kollegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht bloß in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35. Die Kontrolle über das Central-Büreau führt außer dem Direktor auch das dem Kollegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

4) Sammlungen.

§. 36. Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Kollegiums, über welche der General-Sekretär nach §. 12. 5. ebenfalls die spezielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Direktors.

§. 37. Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

5) Institute.

§. 38. Wiefern dem Kollegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder spezielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Kollegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

6) Annalen.

§. 39. Die herauszugebenden, von dem General-Sekretär unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Land-Kultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, so wie der Kommunikations- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Kollegiums;
4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodenkultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maaßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;
5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;
6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maaßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.
7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und faktisch Zuverlässigen.

7) Fonds.

§. 40. Dem Kollegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche

zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt, und deren prinzipienmäßige Verwendung dem Direktor anvertraut werden wird.

§. 41. Das Kollegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oekonomie-Kollegium.

8) Personal.

§. 42. Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Kollegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt. Berlin, den 25. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 128.)

II. Edikt,

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811 [1]).

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir durch die bisher sowohl auf unsern Domainen als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind: wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht stattfand und die Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen zum wahren Besten, sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten gereiche.

Zur Beförderung desselben und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrener Landwirthe und Sachverständigen aus allen Provinzen und Ständen Uns vortragen lassen, Folgendes:

§. 1. Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den in der gegenwärtigen V. enthaltenen Vorschriften und Bedingungen, in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelöset werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung der in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hierzu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der, in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen [2]).

---

1) Die Anwendung dieses Ed. und der dazu gehörigen Dekl. v. 29. Mai 1816 wurde angeordnet:

a) im Kottbusser Kreise durch die V. v. 18. Nov. 1819. (G. S. S. 249.)

b) in der Ober- und Nieder-Lausitz und dem Amte Senftenberg durch das Ges. v. 21. Juli 1821. (G. S. S. 110.)

c) in dem Landgebiet der Stadt Danzig durch das Ges. v. 8. April 1823. (G. S. S. 73.)

2) 1. Vergl. Art. 1., 2. und 3. der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. Ein ähnlicher Befehl ist von des Königs Majestät ausgesprochen worden:

a) in der Allerh. V. v. 24. Okt. 1810 wegen der in Schlesien entstandenen Mißverständnisse über die Dienstleistungen der Bauern gegen ihre Gutsherrschaft, wonach alle Naturaldienste, welche unter dem Namen Spann- und Hand-Dienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, in allen Prov. der Monarchie unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis über deren Aufhebung und Entschädigung eine Einigung erfolgt ist.

b) In der Allerh. V. v. 31. Dec. 1815, über die Ausführung des gegenwärtigen E. (G. S. 1816. S. 3.), wonach sich Niemand den bisherigen Diensten entziehen und versuchen soll, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen.

3. Ueber die Klagen wegen Unmöglichkeit zur Leistung der Dienste und wegen temporairen Erlasses derselben und über das Verfahren dabei, s. R. v. 16. Okt. 1809, v. 7. Mai 1814 und 22. Juli 1814.

(Matzis Jur. Monatsschr Bd. 8. S 586. Jahrb. Bd. 4. S. 24. Gräff Bd. 1. S. 193.)

4. Vergl. auch §. 9. der V. v. 20. Juni 1817.

§. 2. Wir werden die näheren Bestimmungen in zwei Hauptabschnitten ertheilen, wovon der erste von den jetzt schon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen, der zweite aber von den unerblichen Gütern handeln soll [1]).

Erster Abschnitt.

Die bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 3. Zu diesen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Güter, welche ohne diese Verpflichtung auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlassen worden, gehören nicht in diese Klasse, sondern müssen nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 21. §§. 628—630, als Zeitpachten betrachtet werden.

Der gegenwärtige Abschnitt handelt also von diesen Zeitpachtgütern nicht und eben so wenig finden seine Verfügungen auf bereits eigenthümliche Besitzungen Anwendung, in Absicht deren es vielmehr bei den allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen rücksichtlich des Eigenthums, lediglich verbleibt.

§. 4. Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauerhöfe und Besitzungen, sie mögen Ganz-, Halb-Bauern, Einhüfner oder Kossäthen heißen, oder einen anderen Provinzialnamen führen, zu geistlichen Domainen, Kämmerei- oder Privatgütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherren dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.

Unter derselben Bedingung sollen auch die Naturaldienste, mit alleiniger Ausnahme einiger, im §. 16 näher bestimmten Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die Instandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören, und ihnen durch Berücksichtigung des Werthes davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.

Die übrigen Abgaben und Leistungen müssen, wenn es sich thun läßt, bei der Auseinandersetzung mit ausgeglichen werden. Sie können aber auch bleiben und es ist nur dahin zu sehen, daß sie, so wie die neue Entschädigungsabgabe selbst vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht werden, damit sie der Vereinzelung derselben nicht im Wege sind [2]).

§ 5. Wir wünschen, daß hiernach die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und ihren bisherigen Unterthanen durch gütliche Vereinigung erfolge, und lassen ihnen vom Tage dieses E. an Zwei Jahre Frist. Kommt sie aber bis dahin nicht zu Stande, so soll sie auf die in den nächsten §§. zu bestimmende Weise geschehen und in Ermangelung einer Provokation von Seiten des Staats erfolgen [3]).

§. 6. Die gewöhnlichen Gegenstände, welche hierbei zum Grunde liegen, und mithin zur Ausgleichung kommen, sind:

a) an Rechten von Seiten des Gutsherrn:
   1) das Eigenthumsrecht;
   2) der Anspruch auf Dienste;
   3) die Geld- und Naturalabgaben [4]);
   4) die Hofwehr;
   5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken;

b) an Rechten von Seiten der Verpflichteten:
   1) der Anspruch auf Unterstützungen bei Unglücksfällen;
   2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen;
   3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;
   4) die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen, die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
   5) die Hütungs- und Waldgerechtsame.

---

1) Vergl. Art. 4—8 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2) Vergl. §. 28 dieses E., §§. 1 und 2 des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 und §. 43. Nr. 2 der V. v. 20. Juni 1817, so wie die dort gemachten Zusätze.

3) Vergl. Art. 9 der Dekl. v. 29. Mai 1816, wonach die Auseinandersetzung nicht von Amtswegen geschehen soll.

4) Vergl. Art. 10 der Dekl. v. 29. Mai 1816, wonach hierunter auch der Fleischzehent und Rauchhühner begriffen sind.

§. 7. Von diesen Gegenständen sind nur wenige und namentlich bloß die Geld- und Naturalabgaben, die Hofwehr und die Servituten einer bestimmten oder doch ziemlich genauen Schätzung fähig. Die übrigen können nur nach Gutdünken gewürdiget werden, da es dazu an einem sicheren Anhalt fehlt. Dahin gehört vorzüglich;

a) das Eigenthumsrecht, welches nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr, bald weniger werth sein kann [1];

b) der Werth der Dienste, die, wenn sie auch bestimmt sind, doch durch die Art der Leistung eine ungleiche Nutzung gewähren;

c) die meisten Leistungen des Gutsherrn, die ihrer Natur nach einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und deren Werth um so schwerer zu bestimmen ist, da die Vergangenheit wegen des ungleichen Bedürfnisses und der eben so ungleichen Leistung keinen Maaßstab dazu darbietet;

d) der Betrag der Steuervertretung, die ebenfalls in einer Zeit lange ruhen, zu einer anderen aber oft vorkommen kann.

Um nun eine feste Grundlage zur Ausgleichung zu erhalten, und den wohlthätigen Zweck nicht durch unauflösliche Schwierigkeiten zu vereiteln, finden Wir nöthig, für jene Gegenstände noch spezielle Normen zu ertheilen und solche aus der Verfassung und den dadurch bisher begründeten allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen

§. 8. Die letzteren bestimmten:

a) daß bei den erblichen Bauergütern die gutsherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöht werden dürfen;

b) daß sie im Gegentheil gemindert werden sollten, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann;

c) daß die Höfe im kontributionsfähigen Zustande erhalten werden müßten.

Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend, und die Leistungen an den Gutsherrn unterliegen der Einschränkung, daß die Gutsherren den Unterthanen Mittel lassen müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können

§. 9. Wir ergänzen hiermit den bis jetzt fehlenden Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuerleistung, und setzen ihn dahin fest:

daß beides außer Zweifel sein soll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Gutsnutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen.

§. 10. Es soll daher, mit Ausnahme der hiernächst zu bemerkenden Fälle, Regel sein:

daß bei erblichen Besitzern die Gutsherren für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und die gewöhnlichen Abgaben davon, abgefunden sein sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, Hofwehr, Baubülfen, und auf die Steuervertretung Verzicht leisten.

§. 11. Indem Wir den Gutsherren die Letzteren hiermit erlassen, und sie verpflichten, sich mit dieser Entschädigung zu begnügen, so verordnen Wir zugleich, daß ihre bisherigen Unterthanen verbunden sein sollen, sie zu geben, und ertheilen desfalls folgende nähere Vorschriften.

§. 12. Es ist zwar allgemeine Regel, daß die Entschädigung durch $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Ländereien an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung gewährt werden muß; indeß soll den Interessenten freistehen, sich auch auf eine Vergütigung in Kapital, oder durch Rente in Naturalien oder Gelde zu einigen.

Sollte darüber keine Einigung erfolgen, so soll es von dem Gutsherrn abhängen, sich nach den Bestimmungen des §. 20 in Körnern entschädigen zu lassen. Verlangt er aber Land zur Entschädigung, und die Verpflichteten verweigern solches, so hat die §. 59 angeordnete Generalkommission zu entscheiden, ob es dennoch gegeben werden soll [2].

§. 13. Erfolgt die Entschädigung:

A. durch Land,

so wird sie

---

[1] Bei der Provokation auf höhere als die Normalentschädigung wird das Eigenthumsrecht bei erblichen Bauern zu 5 Proz. und bei nicht erblichen Bauern zu $7\frac{1}{2}$ Proz. des reinen Ertrages des Hofes berechnet. Art. 69 und 82 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[2] 1. Vergl. Art. 11—14 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. R. des K. Min. des J. v. 11. Nov. 1819, wegen Abweisung der Bauern mit dem Antrage auf Landabtretung per Decretum:

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte v. 24. v. M. unter Zurücksendung der Beilagen desselben, daß die Anträge der Bauern, den Gutsherrn auch wider dessen Willen bei der Auseinandersetzung durch Landabtretung entschädigen zu dürfen, allerdings nach Ihrer ganz richtigen Meinung, ohne förmliche Entscheidung per Decretum zurückgewiesen werden können.

a) bei den Aeckern auf dreierlei Art bewerkstelliget. Entweder es wird:
1) eins von den vorhandenen drei Feldern ganz abgetreten, oder man nimmt
2) von jedem Felde $\frac{1}{3}$ ab, und wählt dazu die Stücke, welche am Seitenrande beisammen liegen.
Geht dies nicht wohl an, so wird
3) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln befriedigt, indem solcher von dem Lande, welches er in jedem Felde besitzt, drei Theile macht und nun den Gutsherrn, durch Wahl oder das Loos entscheiden läßt, welche Portion er übernehmen will.
4) Wird in zwei, vier oder noch mehreren Feldern gewirthschaftet, so muß in der Regel zu einer völligen Separation der Herrschaftlichen und Bauer-Ländereien geschritten werden, oder diese doch in Absicht der Antheile stattfinden, welche der Gutsherr zur Entschädigung erhält. Convenirt es ihm indeß, von jedem Felde einen Theil oder von jedem Verpflichteten die ad 3 bemerkte einzelne Befriedigung anzunehmen; so verstehe es sich von selbst, daß ihm hierüber eine gütliche Einigung mit den Verpflichteten freistehe und in deren Ermangelung die Entscheidung des Generalkommissarius erfolgen müsse.
b) Die Theilung der Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung geschieht auf eben diese Weise durch Verloosung;
c) In Absicht der Waldweide hat der Gutsherr das Recht, das Revier auf den Bedarf für $\frac{2}{3}$ des bisherigen Viehstandes einzuschränken, und dabei die Wahl, ob er solches durch Ausschließung der Unterthanen von $\frac{1}{3}$ der bisher behüteten Reviere bewerkstelligen, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung die Fläche festsetzen lassen will, welche zu jenem Zweck, d. h. zum wirklichen Bedarf erforderlich ist.
Bei Laubholzrevieren kann die Hütung, welche hier beinahe immer schädlich und verderblich ist, gegen Abtretung eines Theiles zur willkührlichen privativen Benutzung ganz aufgehoben werden. Erfolgt über die Größe des abzutretenden Reviers keine Einigung, so sollen die für die Gemeinheitstheilungssache angeordneten Schiedsrichter darüber entscheiden
d) Die öffentlichen Realabgaben werden ebenfalls getheilt und zu $\frac{2}{3}$ von den bisherigen Kontribuenten beibehalten, zu $\frac{1}{3}$ aber von dem Gutsherrn übernommen [1]).

---

[1]) 1. Vergl. Art. 15—25 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. R. des K. Min. des J. u. d. F. v. 15. Febr. 1821, wegen Vertheilung der Steuern von den Diensten:

Die unterzeichneten Min. haben aus dem Berichte der Reg. zu N. N. v. 1. Nov. v. J., womit dieselbe den Dienst-Reluitionsrezeß von N. N. vorgelegt hat, ersehen, daß die K. Gen.-Komm. nur die auf die dienenden Güter angeschlagenen Steuern, nicht aber die den Grundherrn auf die von solchen Gütern ihnen zuständigen Dienste besonders angeschlagenen Steuern zur Vertheilung geeignet hält. Diese ihre Meinung ist aber in dem Gesetze nicht begründet.

Daß die Gutsherrschaft die Dominialkontribution von den ihr vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten hatte, muß zwar in Betracht kommen, wenn bei der Provokation auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung eine Ausgleichung der Interessenten nach Verhältniß der Leistungen und Gegenleistungen erfolgt. — Allein bei der Auseinandersetzung nach den Normalsätzen findet eine Nachrechnung wegen dieser gegenseitigen Leistungen nicht Statt, vielmehr werden die Bauerhöfe mit den darauf radizirten Lasten, wie sie liegen, cum onere et commodo den gesetzlich bestimmten Quoten gemäß vertheilt. Es kann also von der besonderen Belastung eines oder des anderen Theiles nur insofern die Rede sein, als dieses im Gesetze, wie z. B. wegen der Kommunallasten speziell bestimmt ist. Nun ist aber in der Konsequenz der oben entwickelten Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der im §. 3 des E. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur allgemein ertheilten Vorschrift in den §§. 13, 26 und 47 des E. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Art. 15 der Dekl. v. 29. Mai 1816 ohne Unterscheidung zwischen der Dominial- und Rustikalkontribution ausdrücklich verordnet, daß sich die Steuervertheilung nach dem Landbesitze richte und nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt werde, und resp. (wenn nämlich die Gutsherrschaft durch Rente oder Kapital abgefunden wird) die Steuerentrichtung ganz bei dem Bauerhofe bleibe. Dem gemäß hat die K. Gen.-Komm. in Zukunft zu verfahren.

3. R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Groß-Strelitz v. 22. Mai 1821, wegen Vertheilung der Steuern:

Der K. Gen.-Komm. eröffnen wir, auf den Bericht v. 23. März d. J. wegen der, Seitens der Gutsherren bisher von den Diensten der Gutseinsassen geleisteten Steuern, daß es dieserhalb bei der Verfügung v. 15 Febr. lediglich sein Bewenden behält.

Was die K. Gen.-Komm. in dem vorliegenden Berichte zur Begründung ihrer Meinung angeführt hat, daß nämlich der Gutsherrschaft außer den, den Bauerhöfen selbst, d. i. den bäuerlichen Nutzungsrechten zugeschriebenen Kontribution, eine besondere Dominialkontribution von den ihr aus diesen Höfen zuständigen Nutzungen auferlegt sei, ist hier wohl bekannt gewesen und bei jenem Bescheide bereits berücksichtiget. — Eine wie die andere Abgabe ist, wenn gleich verschiedenen Nutzungsberechtigten auferlegt, doch auf eine und die nämliche Quelle des Einkommens, nämlich die Ertragsfähigkeit der

§. 14. Die Ueberlassung eines ganzen Feldes nach §. 13, 1, oder eines zusammenhängenden Randtheiles von jedem Felde nach § 13. 2, geschieht mit Verzicht auf die Hütungsbefugniß, dagegen verliert der Gutsherr solche auch auf ⅓ des den Unterthanen verbleibenden Landes, und dies selbst in dem Fall, daß er die Schafhütung ausschließlich ausübt [1]).

§. 15. Die stattgehabten Waldberechtigungen der Unterthanen, in sofern sie bloß zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Brennmaterial bestimmt sind, bleiben ihnen zu diesem Behuf vorbehalten und werden von der allgemeinen Ausgleichung, in sofern sie nicht freiwillig von beiden Theilen erfolgt, ausgeschlossen. Eben dies gilt von jedem sonstigen Empfang an Brennmaterial zum eigenen Bedarf, also mit Ausnahme des Falles, wo eigene Holzdistrikte diesen Bedarf gewähren. Die Bauern aber müssen die Forstdienste, oder sonstigen Leistungen, welche bisher wegen dieser Berechtigungen üblich gewesen sind, ferner prästiren; auch müssen sie sich gefallen lassen, daß da, wo eine unbestimmte Abgabe stattfand, solche auf den wahren Bedarf fixirt werde.

Bauerhöfe, radizirt. Nun giebt aber bei der Auseinandersetzung nach den Normalsätzen weder die von den bäuerlichen Wirthen, noch die von der Gutsherrschaft bezogene Nutzung den Maaßstab der Auseinandersetzung, vielmehr wird davon ganz abstrahirt, und der Hof selbst, wie er steht und liegt, wird als ein gemeinsames, nach bestimmten Quoten unter beiderlei Interessenten zu vertheilendes Objekt betrachtet.

Daraus folgt denn auch von selbst, daß die auf denselben, gleichviel ob auf das bäuerliche, oder gutsherrliche Nutzungsrecht radizirten Lasten nach gleichen Quoten vertheilt werden müssen.

Dazu kommt, daß der Antheil der Gutsherren als Surrogat der von ihm bis dahin bezogenen Nutzungen, und eben so des Bauern, als Surrogat der seinigen betrachtet wird. Sollte nun der Erstere die auf jene Nutzungen geschlagenen Lasten allein tragen, von denen, die auf dem Nutzungsrechte des Bauern haften, aber noch partem quotam übernehmen: so würde die ihm gegebene Abfindung aufhören, Aequivalent für die Nutzungen zu sein, die er bisher bezogen. Sie würde zugleich Aequivalent für Lasten sein, die er den Bauern abgenommen hat. Zu einer so ungleichen Behandlung aber fehlt es an allem Fundamente. Eines von beiden konnte nur stattfinden, entweder müßte jeder Theil die von ihm bis dahin getragenen Lasten behalten, oder beiderlei Lasten müssen zusammen geworfen und nach der Abfindungsquote jedes Theilnehmers an dem Gegenstande der Theilung vertheilt werden.

4. Auszug aus dem R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Groß-Strelitz v. 11. Dec. 1823. Die Steuervertheilung bei einem geistlich gewesenen Gute betreffend:

Was nun die Anwendung der in den R. v. 15. Febr. und 22. Mai 1821 ausgedrückten Grundsätze auf den Fall anlangt, wenn das berechtigte Gut ursprünglich ein geistliches Gut gewesen und daher statt des gewöhnlichen Steuersatzes 28½ der von 50 Prozent auferlegt ist: so ist in dem Gesetze für einen solchen Fall keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht, wonach die auf dem Bauergute und dessen Nutzungen haftenden Steuern nach Verhältniß der beiderseitigen Quoten an dem zu leistenden Hofe zu repartiren sind, und es versteht sich daher das nämliche, was als allgemeine Regel festgesetzt worden, von selbst.

5. Auszug aus dem R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Groß-Strelitz v. 10. Dec. 1824, über die Steuervertheilung bei gemischten Entschädigungen:

Der K. Gen.-Komm. wird auf die in Ihrem Berichte v. 28. Mai d. J. aufgestellten Fragen, in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse u. s. w. in Uebereinstimmung mit den Ihr bereits bekannt gemachten Grundsätzen, und im Einverständnisse mit dem Herrn Fin. Min. zu erkennen gegeben, daß in Betreff der bäuerlichen Regulirungen nach dem G. v. 14. Sept. 1811, in dem hier zu a. angezeigten Falle, wenn nämlich die gutsherrliche Entschädigung theils in Land, theils in Rente oder Kapital gegeben wird, die Vertheilung der Dienststeuer, dem §. 13 gedachten Gesetzes gemäß, allerdings nach Verhältniß der Landtheilung erfolgen muß, dergestalt, daß die Gutsherrschaft, je nachdem sie Statt der Landquote von ⅓ oder ⅔ nur ⅓ oder ⅙, das Uebrige aber in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp. ⅓ oder ⅙ jener Steuer überkommt.

Zu b, daß auch bei Kapitalabfindungen die Dienststeuer bei Ermittelung des Reinertrages vorweg abgezogen werden muß.

Zu c, daß in Betreff der Steuer für die Natural- und Geldleistungen, die in Ansehung der Dienststeuer geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen sind.

Zu d, daß die nachträgliche Ausmittelung des höheren oder geringeren, als Normalentschädigung gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung hat, da das, was hiernach einem oder dem anderen Theile zu vergüten ist, in Rente ausgeglichen wird.

6. S. Zus. zum §. 156 der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.

[1]) Vergl. Art. 26—29 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Das üblich gewesene Sammeln des Raff- und Leseholzes kann der Gutsherr einstellen, wenn er den Ersatz durch eine bestimmte Abgabe von Klafter-, Busch- oder Sprockholz oder Torf leisten will.

Die Unterthanen bleiben dabei zur Abholung und zum Selbstsammeln des Raff- und Leseholzes verpflichtet und müssen sich da, wo solches von dem Forstherrn verlangt oder nachgegeben wird, den Anordnungen desselben, welche zu Abstellung der Mißbräuche getroffen werden, unbedingt unterwerfen.

Dahin gehört z. B. die Bestimmung, daß nur an bestimmten Holztagen, unter Aufsicht eines Forstbedienten Raff- und Leseholz gesammelt werden darf, daß es da, wo der Letztere anweist, gesucht werden muß, und daß diejenigen, welche ihren bestimmten Bedarf für das laufende Jahr erlangt haben, von Besuchung des Waldes an den noch übrigen Holztagen ausgeschlossen werden [1]).

§. 16. Der Hof und dazu gehörige Garten kömmt nicht zur Theilung, sondern verbleibt den Bauern ausschließlich. Die Vergütigung deshalb, so wie für die Schafhütung auf $\frac{1}{3}$ des Ackers nach §. 14, und für das Brennmaterial nach §. 15 geschieht von Seiten der Bauern:

a) durch alleinige Uebernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Kommunal-Lasten;

b) durch einige Hülfsdienste, welche für dringende Bedürfnisse, z. B. für die Ernte oder Saatzeit ꝛc. vorbehalten werden dürfen, und bei Gespannbauern den Betrag von „zehn dreispännigen Spanntagen, und zehn Mannestagen" nicht übersteigen sollen.

Bei bloß Handdienstpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauenstage zugelassen.

Von allen diesen Diensten dürfen wöchentlich nicht mehr als zwei Tage verlangt werden, und diese auch nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn sich der Pflichtige nicht freiwillig dazu versteht.

Eine Ausnahme machen jedoch solche Arbeitshülfen, wobei eine Masse von Kräften auf eine bestimmte Zeit konzentrirt werden muß, wie bei Bauten, Fischereien ꝛc. Im Wege freiwilliger Einigung wird eine größere Zahl der Diensttage nachgelassen, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von zwölf zu wölf Jahren [2]).

---

1) Vergl. Art. 30 u. 31 der Dekl. v. 29. Mai 1816, desgl. §. 51 dieses Ges., Art. 96 der Dekl., und §. 123 der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.

2) 1. Vergl. Art. 32—39 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und die Zusätze daselbst.

2. R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Königsberg v. 23. Juni 1819, wonach das Dominium nicht verpflichtet ist, zur Anfuhre des Schullehrerholzes und Bearbeitung des Schullehrerlandes beizutragen, noch Fuhren oder Strohlieferungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu leisten.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Ber. v. 26. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. zu N. N. in der abschriftlich wieder hier beigefügten Vorstellung v. 19 April a. c. bei dem ersten und zweiten Punkte für gegründet und der N. N. nicht für schuldig zu achten ist, bei der Anfuhr des dem Schullehrer N. N. zustehenden Brennholzes und bei Bearbeitung dessen Dienstlandes, wegen des von den Bauern zu seiner Abfindung abgetretenen Landes zu konkurriren. Die Behauptung desselben ist nämlich ganz richtig, daß diese Leistungen zu den Kommunalleistungen gehören, wie sich das aus den Bestimmungen §§. 29 u. ff. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. deutlich ergiebt, und es kommt hiernach darauf gar nicht an, ob dieselben die Natur der bloß persönlichen oder Reallasten haben, da das Gesetz den Gutsherrschaften die Konkurrenz zu den Kommunallasten nur in sofern zur Pflicht macht, als sie bisher schon dazu beizutragen verpflichtet waren.

Vergl. §. 16 des E. v. 14. Sept. 1811 und Art. 36 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Was die K. Gen.-Komm. dagegen aus den Bestimmungen § 37. Tit. 7. Th. II. A. L. R. anführt, ist deshalb unerheblich, weil die hier genannten Lasten keinesweges die einzigen, sondern solche nur beispielsweise genannt sind. So gehören namentlich auch die hier nicht genannten Lasten der Armenpflege nach den näheren Bestimmungen in Tit. 19 a. a. O. unzweifelhaft zu den Kommunallasten. Auch daß nicht alle bäuerliche Wirthe zu diesen Leistungen konkurrirt haben, ist gleichgültig, da die allgemeinen Grundsätze von gemeinschaftlicher Uebertragung solcher Lasten nur in sofern stattfinden, als durch Verträge und hergebrachte Gewohnheiten nicht ein Anderes stattfindet.

§§. 31. 39. Tit. 7 loco allegato.

Gleichmäßig wird die dritte Beschwerde wegen der dem Gutsherrn, rücksichtlich der Fuhren und Strohlieferung zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten von der bäuerlichen Abfindung zugemutheten Konkurrenz für begründet geachtet und derselbe davon freigesprochen. Hinsichtlich der Schulbauten findet alles das Statt, was eben bei dem ersten und zweiten Beschwerdepunkte angeführt worden.

Was aber die Kirchen- und Pfarrbauten anlangt, so müssen die hierbei zu leistenden Hand- und Spanndienste nach ausdrücklicher Bestimmung im §. 715. Tit. 2. a a. O. wie die Gemeindienste vertheilt werden. Auch unterscheidet das Gesetz bestimmt zwischen den Lasten der Kirchengemeine und des Patrons, bezüglich auf die Kirchenbauten und legt Jedem deshalb besondere Verpflichtungen auf, namentlich letzterem nur die, von den Rustikalhufen, gleich jedem anderen Eingepfarrten, zu den Geldbeiträgen zu konkurriren.

§. 17. Diese Hülfsdienste können auch da, wo kein Brennmaterial gegeben wird, vorbehalten werden. Der Gutsherr ist dann aber zur besonderen Vergütigung verpflichtet, und soll solche mit
Sechs Berliner Metzen Roggen für einen dreispännigen Spanntag;
Zwei Metzen Roggen für einen Mannes-Handtag, und
Eine und eine halbe Metze Roggen für einen Frauens-Handtag leisten.
Bei hohen Preisen ist eine Geldvergütung zulässig und es tritt deshalb die Bestimmung des §. 27 ein. Uebrigens sind diese Dienste nach 12 Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen ablöslich, welche die Gem. Theil. Ord. vorschreibt [1]).

Was aber
die vierte Beschwerde wegen Theilung der an die Kirche und die Kirchenbeamten abzuführenden, am Schlusse des vorliegenden Berichts namhaft gemachten Abgaben anlangt, so behält es hinsichtlich dieser nach den klaren Bestimmungen im Art. 16 der Dekl. v. 29. Mai 1816 bei der von der K. Gen.-Komm. getroffenen Entscheidung sein Bewenden.

3. R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Königsberg v. 6. April 1820, die Hülfsdienste betreffend.

Der K. Gen.-Komm. wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Berichte v. 15. v. M. aufgestellten Frage wegen der Hülfsdienste zu erkennen gegeben, daß es allerdings wider den Zweck des E. v. 14. Sept. 1811 anläuft, Dienste einzuführen, wo diese noch nicht bestanden haben und solches auch von den §§. 16 und 49 desselben bestimmten Hülfsdiensten gelten muß, da derselben nirgends als neuer, sondern nur als beibehaltener Dienste gedacht worden. So spricht der §. 4 von denselben nur als Ausnahme von der Regel, daß die Naturaldienste gegen Entschädigung aufgehoben werden, und die §§. 16 und 17 nur von vorbehaltenen Diensten. In dem §. 49 ist die Fassung zwar allgemeiner, allein der §. 51 schränkt sie ausdrücklich wieder ein.
Die Hülfsdienste sind darnach beibehalten worden, um Zerrüttungen oder große Verlegenheit der Vorwerkswirthschaften zu verhindern. Dazu kommt, daß die Bestimmungen des ersten Abschn. nach §. 37 auch auf die im zweiten Abschn. benannten Güter anzuwenden sind, so weit darüber nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden, und auch im §. 49 auf den §. 16 verwiesen ist.

4. R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Groß-Strelitz v. 11. Okt. 1822, daß im Wege freiwilliger Einigung auch mehrere Dienste auf 12 Jahre vorbehalten werden können:

Der Grundsatz, welchen die K. Gen.-Komm. nach dem Ber. v. 20. v. M. angenommen hat, daß nämlich auch im Wege freiwilliger Einigung bei Dienstablösungen nach dem Ges. v. 7. Juni v. J. auch auf einen Zeitraum von 12 Jahren keinen größeren als die nach den Normalsätzen §§. 16 und 17 des E v. 14. Sept. 1811 bestimmten und nach Art. 37 und 38 der Dekl. v. 29. Mai 1816 unter gewissen Umständen in etwas zu vermehrenden Dienste festgesetzt werden können, ist keineswegs richtig. Die in dem §. 22 der Ablös-Ordn. getroffene Bestimmung bringt nichts weiter mit sich, als daß der Gutsherr wider den Willen der bäuerlichen Wirthe keine mehrere, als die normirten Hülfsdienste fordern kann. Eine freiwillige Einigung auf mehrere Dienste auf einen Zeitraum von nur zwölf Jahren ist aber darin so wenig, als nach dem E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. ausgeschlossen; das Gegentheil vielmehr am Schlusse des §. 16 des erstgedachten Gesetzes bestimmt ausgedrückt, und diese Bestimmungen weder im Art 38 der Dekl. v. 29. Mai 1816 noch in den §§. 43 und 173 der V. v. 20. Juni 1817 aufgehoben. Die erstgedachte Vorschrift enthält nämlich nichts weiter, als daß, nicht eben aus dem Titel, weil es zu gewissen Arbeiten einer größeren Masse von Kräften bedarf, wohl aber aus Rücksichten auf die Erleichterung des Ueberganges in die neue Verfassung und unter besonderen Umständen noch mehrere, als die im §. 16 des E. v. 14. Sept. 1811 normirten Hülfsdienste im Falle dringenden Bedürfnisses auch wider Willen der bäuerlichen Wirthe festgesetzt werden können. Die allegirten §§. 43 und 173 aber handeln bloß von der Art und Weise, wie die in dem E. und dessen Dekl. ertheilten Bestimmungen gehandhabt werden sollen.

[1]) 1. Vergl. Art. 38 bis 42 der Dekl. v. 29. Mai 1816, und Zusätze daselbst.

2. Dekl. v. 24. März 1823, betr. die Vergütigung für die Hülfsdienste.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 21. März, betreffend die Bedenken, welche bei Anwendung der §§. 16 und 49 des E. v. 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vorgekommen sind, verordne Ich, wie folgt:
1) Die bäuerlichen Wirthe, welchen ihre Hofgebäude schon vor der Regulirung eigenthümlich zugehört haben, können bei der Auseinandersetzung nach Inhalt jenes E., von der Gutsherrschaft weder die Bezahlung der Gebäude, noch Erstattung der Einkaufsgelder verlangen, wenn sie auch eins oder das andere nach ihren bisherigen Kontrakten und Besitzverhältnissen bei Erledigung ihres Besitzrechtes zu fordern hatten.
2) In solchem Falle findet wegen Vergütung der von den Bauern zu leistenden Hülfsdienste dasselbe

§. 18. Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben, oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütet werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventarienstücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten findet nicht Statt [1]).

§. 19. Wollen die Interessenten zu einer völligen Separation schreiten, oder die Hutausgleichung über das im §. 14 bemerkte ⅓ der Aecker ausdehnen, so geschieht solches nach Vorschrift der nächstens zu emanirenden neuen Gem. Th. Ordn.

§. 20. Erfolgt statt einer Landentschädigung

B. die in Kapital oder Rente und die Interessenten einigen sich über den Betrag davon, so hat es dabei sein Bewenden. Einigen sie sich aber nicht darüber, so soll die Entschädigung in Körnern regulirt und

a) in Absicht des Ackers bei der Dreifelderwirthschaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes bestimmt werden, welches die mittlere Güte hat und zu dem Ende abgeschätzt werden muß. Entsteht über die Auswahl dieses Feldes Streit, so soll solches durchs Loos entschieden werden.

Bei einer anderen Eintheilung, als der in drei Feldern, wird der dritte Theil des Ertrages des

---

Statt, was wegen der Hofwirthe, die ihre Stellen zu erblichen Rechten besitzen, im §. 17 des E. v. 14. Sept. 1811 und Art. 40. 41 u. 42 der Dekl. v. 29. Mai 1816, imgleichen wegen der nicht erblichen Besitzungen im §. 49 des E. für den Fall verordnet ist, wenn die bäuerlichen Wirthe kein Brennmaterial zu beziehen hatten. Doch können die zu jener Vergütung berechtigten Wirthe erblicher Nahrungen nicht mehr als die a. a. O. ausgedrückte Vergütung fordern, wenn auch beide Fälle, daß ihnen nämlich die Hofgebäude eigenthümlich gehören und kein Brennmaterial verabreicht wird, zugleich stattfinden.

3) Die bäuerlichen Wirthe können deshalb, weil der Gutsherrschaft das Recht der Schafhütung schon vor der Regulirung nicht mehr zugestanden, keine Vergütung für die von ihnen zu übernehmenden Hülfsdienste fordern.

4) In keinem dieser Fälle (1. 2. 3.) können sich die bäuerlichen Wirthe weder der alleinigen Uebernahme der Kommunallasten, noch der gesetzlichen Hülfsdienste versagen. (Ges. S. 1823. S. 35.)

3. Bei Streitigkeiten über Hülfsdienste ist gegen die Entscheidung der Gen.-Komm. nicht Appellation, sondern Rekurs an das K. Min. des J. zulässig. R. des K. Min. des J. v. 2. Jan. 1823.

Die K. Gen.-Komm. wird auf den Ber. v. 17. Dec. v. J. unter Remission der eingereichten Akten benachrichtiget, daß die bäuerlichen Einsassen zu N. mit ihrem gegen die Entscheidung der K. Gen.-Komm. v. 2. Mai v. J., wegen Leistung der Hülfsdienste eingelegten Rekurs zurückgewiesen worden sind. Dabei wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergleichen, die Streitigkeiten über die Hülfsdienste betreffende Beschwerden über ihre Entscheidung nach §. 173 der V. v. 20. Juni 1817 und §. 19. Nr. 1. des Ges. über die Ausführung der Gem. Th.- und Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821 nicht zur Appellation, sondern zum Rekurse an das unterzeichnete Min. geeignet sind.

4. R. des K. Min. des J. v. 8. Nov. 1821, daß wegen der Hülfsdienste, des Rekurses ungeachtet, Exekution verfügt werden kann.

Wiewohl in dem Falle der Gutsherrschaft gegen die Gemeinde zu N keine Remedur mehr wegen der von der K. Gen.-Komm., rücksichtlich des eingelegten Rekurses, abgeschlagenen Exekution ihrer Entscheidung über die Hülfsdienste mehr stattfinden kann, und die Umstände, aus welchen sie die Vollstreckung für dringlich nicht gehalten, nicht näher auseinandergesetzt sind: so wird ihr doch bemerklich gemacht, daß die Hülfsdienste, nach den unzweideutig ausgedrückten Absichten des Gesetzes, ganz eigentlich zu dem Zwecke vorbehalten sind, um drückenden Verlegenheiten der Gutsherren abzuhelfen. Wenn also nicht ganz besondere Umstände obwalten, weshalb dergleichen Dienste für die Gutsherrschaften entbehrlich zu achten sind, so gehören dieselben allerdings zu denjenigen Leistungen, auf welche, des Rekurses ungeachtet, die Exekution nach Inhalt der Entscheidung der K. Gen.-Komm. zu verfügen.

1) 1. Vergl. Art. 43 und 44 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. Desgl. §. 24 dieses Ges. und §. 2 des Ges. v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen u. s. w., wonach die Bestimmung im §. 152 der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821 auch auf die Hofwehrgelder angewendet werden soll.

3. Daß bei den Bauern, welche ihren Hof als Eigenthum besitzen, die Vermuthung dafür spreche, daß auch die Hofwehr ihr Eigenthum sei, hat die K. Gen.-Komm. zu Berlin in einem Bescheide v. 25. Mai 1838 ausgeführt. (Centralbl. 1839. Nr. 12. S. 173.)

ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen von verschiedener Art als Vierhüfnern, Zweihüfnern und dergleichen, von jeder dieser Klassen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und speziell abgeschätzt.

b) Für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hutung wird eine besondere Vergütung durch Sachverständige ausgemittelt.

c) Die Steuerentrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei dem Bauergute [1]).

§. 21. So wie die Landesentschädigung bei Höfen über fünfzig Morgen Mittelboden für die angemessenste zu erachten ist, und daher, wenn nicht sonst Bedenken entgegenstehen, Regel sein muß; so verdient bei kleineren Gütern eine Körnervergütung den Vorzug, daher bei solchen die Auseinandersetzung darauf gerichtet werden soll.

Die Ausmittelung geschieht zwar in Ermangelung einer gütlichen Einigung ebenfalls durch Abschätzung ⅓ der sämmtlichen Ländereien, jedoch werden hier auch die Gärten mit eingerechnet, da solche bei diesen Gütern gewöhnlich eine bedeutende Größe haben, und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen [2]).

§. 22. Dagegen kommen bei größeren Gütern die Gärten nicht mit in die Theilung, so wie denn auch die Holzdistrikte, welche bloß den eigenen Feuerungsbedarf liefern, aus den im §. 15 bemerkten Gründen davon ausgenommen werden [3]).

§. 23. Wie bald diese Auseinandersetzungen auch erfolgen mögen, so bewilligen Wir doch zur Vollziehung eine Frist von vier Jahren, die mit dem ersten Umzugstermine der Dienstleute des Jahres 1812 ihren Anfang nehmen sollen. Diese Zeit ist nöthig, damit beide Theile Zeit gewinnen, die erforderlichen neuen wirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Erfolgt die Regulirung früher, so soll doch der Anspruch auf die Dienste diese vier Jahre hindurch geltend bleiben, es wäre denn

a) daß die Zurückgabe der Hofwehr die Anschaffung neuer Ackergespanne und Ackergeräthe entbehrlich mache, und

b) daß Platz vorhanden sei, dieses mehrere Vieh unterzubringen.

In diesem Falle kann die Aufhebung früher verlangt werden, auch soll sie gewährt werden, wenn die Abfindung durch Kapital geschieht, oder sich die Pflichtigen dazu verstehen, auf drei Jahre ein Kapital vorzuschießen, welches hinreicht, das erforderliche Spannvieh anzuschaffen, und Stallung dafür zu bauen.

Bei Handdiensten kann die Aufhebung nur dann früher verlangt werden, wenn der Verpflichtete kurz und überzeugend nachweiset, daß dem Berechtigten der Ersatz leicht ist, oder, wenn er sich anheischig macht, diesen durch die vollständigste Entschädigung in Stand zu setzen, sich solchen zu verschaffen. Auf Verlangen des Gutsherren kann die Vollziehung der Auseinandersetzung gleich nach der Regulirung geschehen, doch muß er sich erforderlichen Falles billige Fristen in Absicht der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Zahlungen, gefallen lassen [4]).

---

[1]) 1. Vergl. Art. 45 und 46 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. Bei Berechnung der Rente werden die Abgaben so abgezogen, wie sie eben bestehen; eine künftige Veränderung derselben hat auf die Rente keinen Einfluß. R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Königsberg v. 30. Dec. 1819.

Was die weiter zur Sprache gebrachten Fragen anlangt,

a) ob nämlich bei Abfindungen in Rente die Gutsherrschaft verpflichtet sei, sich die Hälfte der öffentlichen Abgaben, nur so weit sie jetzt bestehen, oder auch wie sie für die Zukunft festgestellt werden, von der Rentzahlung in Abzug bringen zu lassen? so ist in dem E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. kein Grund erfindlich, der Sache wegen der Kontribution die Stellung zu geben, daß die bäuerlichen Wirthe solche von der herrschaftlichen Rente in Abzug bringen, und diese daher im Falle künftiger Erhöhung noch weiter ermäßigt werde, die Kontributionspflicht bleibt vielmehr bei demjenigen, welcher die Ländereien behält, und die gutsherrliche Rente ist daher ohne einen Vorbehalt jener Art bestimmt festzustellen ꝛc.

b) Die Frage: ob die V. v. 9. Mai 1818, wegen Verschuldung der Lehen und Fideikommisse und der Art. 70 der Dekl. überhaupt auf alle Kapitalsabfindungen und insonderheit auf diejenigen Zahlungen Anwendung findet, welche die Bauern leisten müssen, wenn die Hofwehr in Gelde verlangt wird, oder nur auf diejenigen Geldsummen, welche die Gutsherrschaft statt der Land- und Renteabgabe von den Bauern gegeben werden,

erledigt sich aus den Vorschriften des §. 24 des E. v. 14. Sept. 1811 von selbst, da diese beiden Bestimmungen Art. 51 ff. und 70 theils mittelst spezieller Bezugnahme, theils dem Zusammenhange nach vorausgesetzt sind.

[2]) Vergl. Art. 47 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und Zus. 2 zum §. 12 dieses Ges.

[3]) Vergl. Art. 48 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[4]) Vergl. Art. 49 und 50 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

§ 24. Sind auch die berechtigten Güter verschuldet, so sollen deren Eigenthümer doch befugt sein, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde der eben erwähnte Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll [1]).

Erhalten die Gutsherren die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Kapital (§. 12), so können sie beide Objekte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behufe verwenden.

§. 25. Wenn auf den Bauerhöfen Schulden haften, so müssen solche von den Besitzern allein vertreten werden, da der Werth der Höfe durch die Landabtretung oder Abgabenveränderung nicht vermindert, sondern im Gegentheil wegen der hinzugekommenen Eigenthums-Verleihung erhöht wird [2]).

§. 26. Wenn die Entschädigung in Körnern regulirt wird, solche aber nicht ordentlich abgeführt werden, so soll der Gutsherr berechtigt sein, den Abtrag durch Dienstleistungen zu verlangen.

Der Vergütungssatz wird hierdurch für
einen Manns-Handtag auf zwei Berliner Metzen Roggen,
einen Frauens-Handtag auf eine und eine halbe Metze Roggen,
ein Pferd auf zwei Metzen Roggen,
bestimmt [3]).

§ 27. Der Theil des Naturalzinses, der nicht abverdient wird, kann auch nach dem Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Marktstadt bezahlt werden. Steigt solcher aber über 1 Thlr. 12 Gr. für den Berliner Scheffel Roggen, oder 18 Gr. für den Berliner Scheffel Hafer, so kann der Gutsherr mehr als diese Preise nicht fordern [4])

§. 28. Uebrigens soll die Körnerabgabe die Vereinzelung des Hofes niemals hindern [5]); daher sie, wenn diese erfolgt, auf die einzelnen Stücke vorher repartirt werden muß.

Eben dies gilt von der Grundsteuer.

Bei der Repartition wird bloß auf Grundstücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rücksicht genommen.

§ 29. Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so setzen Wir hiermit fest:

a) daß die Bauergüter über ¼ ihres Werth mit dergleichen Schulden niemals belastet werden sollen [6]);

b) daß, bei einer nicht höheren Verschuldung die Parzellirung bis auf ¼ der jetzt vorhandenen oder nach Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn beim Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abgezahlt wird;

c) daß, zur Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen und Abschätzungen die Taxe der Höfe distriktsweise normiret, solche aber blos zur Ausmittelung und Festsetzung des zu a bemerkten Werthviertels benutzt werden soll [7]).

---

1) 1. Vergl. Art. 51—59 der Dekl. vom 29. Mai 1816 und §§. 4—7 des Ges. v. 29. Juni 1835.

2. Die Gutsherrschaft kann auch Häuser, welche ihr abgetreten worden, Behufs der neuen Einrichtungskosten veräußern, aber keine ursprüngliche gutsherrliche Ländereien, damit die Rechte der eingetragenen Gläubiger so wenig als möglich berührt werden. R. v. 17. April 1824. (Jahrb. Bd. 23. S. 211. Gräff Bd. 4 S. 208) Eine ähnliche Verfügung ist von dem Hrn. Min. d. J. und d. P. unterm 11. Jan. 1840 erlassen worden.
(Minist. Bl. der innern Verw. v. 1840 S. 402.)

3. Nach §. 2 des Ges. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. soll bei den Hofwehrgeldern die Vorschrift im §. 152 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 zur Anwendung kommen.

2) Vergl. Art. 60 und 61 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

3) Vergl. Art. 62 und 63 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

4) Vergl. Art. 64 der Dekl. v. 29. Mai 1816, wonach diese Bestimmung nicht mehr Anwendung findet.

5) Vergl. §. 43. Nr. 2 der V. v. 20. Juni 1817, und §§. 1—3 des Kultur-E. v. 14. Septbr. 1811.

6) Auch wenn die Wittwe oder die Kinder den Hof annehmen, ist die Verschuldung des Guts doch nur bis auf ¼ des Werthes desselben zulässig. R. v. 26. Juni 1828.
(Jahrb. Bd. 32. S. 84.)

7) 1. Die Vorschrift des §. 29 findet nur auf diejenigen bäuerlichen Stellen Anwen-

Siehe Aufsatz in der Hermanst. Zeitung pro 1843 Nro 6 S. 367.

§. 30. Die allgemeine Regel im §. 10, daß die Abfindung und Entschädigung des Gutsherrn durch ⅓ Land, oder die Nutzung davon geschehen soll, setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem

---

dung, welche erst in Folge der nach diesem E. stattgefundenen Regulirung erworben worden sind. R. v. 15. Nov. 1833.

(v. K. Annal. Bd. 17. S. 938. Jahrb. Bd. 42. S. 292. Gräff Bd. 6. S. 760.)

2. Wegen Verschuldung derzeit emphyteutischer Grundstücke kommt der §. 25 des E. v. 14. Sept. 1811 zur Anwendung. R. v. 12. Jan. 1824.

(Jahrb. Bd. 23. S. 50. Gräff Bd. 1. S. 90.)

3. Nach der K. O. v. 23. Febr. 1823 können regulirte Bauergüter, mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, die gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder auf denen bedeutende Anlagen der Verschönerung vorkommen, auch über ¼ ihres Werths mit Hypothekenschulden belastet werden.

Die im E. v. 14. Sept. 1811 enthaltene Bestimmung, daß Bauergüter nicht über ¼ ihres Werths mit Hyp. Schulden belastet werden sollen, kann auf solche nicht angewendet werden, mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, welche gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder auf denen, wie es oft in der Nähe großer Städte der Fall ist, bedeutende Anlagen der Verschönerung sich befinden oder errichtet werden sollen. Ich autorisire Sie daher, in solchen Fällen von der gesetzlichen Beschränkung der hyp. Verschuldung der Bauergüter zu dispensiren.

(G. S. S. 33.)

Dies ist nach der K. O. v. 17. März 1825 auf alle Fälle ausgedehnt, wo die Erhaltung des Nahrungsstandes der Eigenthümer es nothwendig oder zweckmäßig macht, von der Bestimmung im §. 29 des E. zu dispensiren, wozu der Herr Minister des Innern ermächtiget worden ist.

(v. K. Annal. Bd. 12. S. 679. Jahrb. Bd. 32. S. 84. Gräff Bd. 1. S. 190.)

4. Einer Dispensation von der Vorschrift des §. 29 bedarf es nicht, wenn das dem Dominium gegen Verleihung des Eigenthums stipulirte Kapital an die Stelle der außerdem festzusetzenden Landabfindung oder Rente tritt, mithin durch die Eintragung jenes Kapitals das Grundstück nicht mehr belastet wird, als wenn die zu gewährende Entschädigung in Rente festgesetzt und eingetragen worden wäre. R. v. 15. Okt. 1832.

(v. K. Annal. Bd. 16. S. 917. Jahrb. Bd. 40. S. 413. Gräff Bd. 6. S. 99.)

5. Die Taxen werden Rubr. I. ante lineam im Hyp. Buche eingetragen; auch bedürfen sie keiner Bestätigung von der Gen. Komm., und die Parteien sind nicht verpflichtet, sie bei Erbregulirungen zum Grunde zu legen. R. v. 31. Juli 1818.

(Jahrb. Bd. 12. S. 14. Gräff Bd. 1. S. 190.)

6. Der auf einem Grundstück haftende Altentheil darf bei dessen Abschätzung von dem Ertragskapital nicht in Abzug kommen, weil derselbe nicht eine beständige Last des Grundstücks ist, sondern mit dem Ende des Altsitzers aufhört; bei der historischen Beschreibung des taxirten Grundstücks muß jedoch des Altentheils genau erwähnt werden. R. v. 28. Aug. 1818. (Jahrb. Bd. 12. S. 6. Gräff Bd. 3. S. 17.)

7. Der Altentheil darf Rubr. II. des Hyp. Buchs eingetragen werden, wenn auch das Gut schon bis zu einem Viertel verschuldet ist. R. v. 22. März 1824.

(Jahrb. Bd. 23. S. 86. Gräff Bd. 4. S. 213.)

8. C. R. des K. Min. des J. f. G. v. 31. Jan. 1836 wegen anderweitiger Feststellung der Normaltaxen bei Dismembrationen der zu Eigenthumsrechten verliehenen Bauerhöfe.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 30. Sept. v. J. wegen anderweitiger Feststellung der Normaltaxen bei Dismembrationen der nach dem E. v. 14. Sept. 1811 zu Eigenthumsrechten verliehenen Bauerhöfe, im Einverständniß mit dem K. Just. Min. Folgendes eröffnet:

Die von ihr angenommene Meinung, daß die im §. 29 litt. b. des E. v. 14. Sept. 1811 getroffene Bestimmung mit jeder Parzellirung ihre Wirkung verliere, ist jedenfalls irrig. Das Nämliche gilt von ihrer Ansicht, als ob, der Parzellirung ungeachtet, der vierte Theil der ursprünglichen Normaltaxe unter allen Umständen, nach wie vor verschuldet werden könne, da dies offenbar zur Vereitelung jedes Zweckes der gesetzlichen Beschränkung der Verschuldung führen würde.

Dagegen hat die K. Gen. Komm. folgende Grundsätze zu befolgen, als:

anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkt getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen, und daß diese sich nach der Güte und Größe ihrer Landbesitzungen richten.

---

1) werden von dem Hofe geringe, zu einer bäuerlichen Nahrung nicht hinreichende Parzellen abgezweigt, so ist die Beschränkung wegen der nur für ein Viertel zulässigen Verschuldung der Regel nach auf die Parzellen nicht zu übertragen. Schon die Fassung des G., welches von Bauergütern handelt, spricht dafür; auch sind es nur diese, nämlich ganze Bauerhöfe und eigentliche Bauerwirthschaften, bei deren Schuldenfreiheit die landespolizeiche Verwaltung irgend interessirt sein kann.

Wenn aber

2) die dismembrirten Grundstücke nach der Theilung einen Umfang behalten, daß jedes zu einer bäuerlichen Nahrung hinreicht, so muß es für ein jedes dieser Theilstücke bei der im Gesetz ausgedrückten Regel bleiben, weil alsdann bei den Parzellen die nämlichen Rücksichten anwendbar bleiben, weshalb die hypothekarische Verschuldung der in ihrem ursprünglichen Bestande erhaltenen Bauerhöfe beschränkt ist.

Bei der Beurtheilung der Frage: was als eine selbstständige bäuerliche Nahrung anzusehen ist? — können aber in Fällen der vorliegenden Art, die beiden ersten nach der Ablösungsordnung anzunehmenden Merkmale nämlich:

a) daß die Stelle spannpflichtig ist,

b) daß bisher auf derselben Zugvieh gehalten worden,

nicht zur Norm dienen. Wohl können dieselben als Erkennungszeichen solcher Bauerhöfe benutzt werden, die in ihrem bisherigen Bestande verbleiben.

Wenn aber dieser Bestand verändert wird, so geht der Natur der Sache nach ein Theil der Merkmale verloren, die zusammengenommen die Folgerung rechtfertigen, daß die Nahrung beträchtlich genug ist, um für eine Bauernahrung zu gelten. Was aber das dritte nach der Ablös. Ordn. geltende Merkmal anlangt, daß nämlich für die Stelle Zugvieh erforderlich ist: so ist dies so unbestimmt, daß die ungleichartigsten Anwendungen desselben stattfinden. Die K. Gen. Komm. hat daher jeden abgetrennten Theil, der groß genug ist, um nach der ortsüblichen Wirthschaft ein Gespann von 2 Pferden oder 2 Ochsen mit dem darauf gewonnenen Futter zu erhalten für eine selbstständige bäuerliche Nahrung anzunehmen.

3) Was die Frage betrifft: ob und unter welchen Umständen die Revision und Abänderung der Normaltaxe eines durch Parzellirung verkleinerten Hofes erforderlich ist? — so kann es, da die Normaltaxen immer nur einen mäßigen Preis der Bauergüter angeben, nicht darauf ankommen, dieselben zu revidiren, wenn unbedeutende Theile davon getrennt werden. Die Kosten einer solchen Taxrevision würden außer allem Verhältniß mit dem Gegenstande des Geschäftes stehen, und die Parzellirungen gegen den ursprünglichen Zweck der Normaltaxen erschweren. Es ist aber ganz unthunlich, zu bestimmen, bei welchem Maaße von Parzellirungen darauf eingegangen, oder die bestehende Taxe aufrecht erhalten werden soll, und es muß lediglich der Beurtheilung der K. Gen. Komm. überlassen bleiben, ob die abgetrennte Parzelle im Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage des Hofes und mit Berücksichtigung der in dem speziellen Falle bestehenden Normaltaxe von dem Belange ist, daß die Letztere deshalb ermäßigt werden muß, oder ob diese Taxe der Parzellirung ungeachtet, doch nicht hinter dem Werthe des Hofes zurückbleibt, und demnach ohne weitere Revision bestätigt werden kann.

Was endlich die Frage anlangt: durch welche Behörde die anderweitige Regulirung der Normaltaxe bei Dismembrationen von Bauergütern zu bewirken ist? so handelt es sich hierbei von einem Gegenstande des Verwaltungsressorts.

Wenn also nicht die K. Gen. Komm. vermöge der mit den Parzellirungen zusammenhängenden Ablösungen als forum speciale causae eintritt: so sind es nach der Geschäftsinstr. für die Reg., v. 23. Oktbr. 1817, § 2 Nr. 4 diese, welche die Regulation nach 1. 2. 3 zu treffen, und resp. die Normaltaxen zu ermäßigen haben. Den Gerichten ist keine Kognition über die Angemessenheit der Normaltaxen beigelegt, sie haben vielmehr nur dafür zu sorgen, daß die Hyp. Bücher in Ordnung gehalten, die Behörden also von den eingetragenen Veräußerungen unterrichtet, und keine den Normaltaxen zuwiderlaufende Geschäfte eingetragen werden. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 101.)

9. Bei einer Parzellirung der nach dem E. regulirten Bauergüter soll in Folge eines R. des Justizmin. v. 14. Febr. 1836 den Gen. Komm. und resp. den Reg. von den vorkommenden Veränderungen Kenntniß gegeben werden, um zu bestimmen, ob die Taxe dennoch beizubehalten, oder in wie weit sie zu modificiren sei, und hiernach sind die erforderlichen Vermerke im Hyp. Buche zu machen. (Vgl. Brsl. Amtsbl. von 1836. S. 52.)

10. Eintragungen von Schulden auf die drei letzten Viertel des Werths der in Folge des E. v. 14. Sept. 1811 als Eigenthum erworbenen bäuerlichen Grundstücke sind ohne alle Wirkung. R. v. 24. Dec. 1831.

(v. K. Annal. Bd. 15. S. 755. Jahrb. Bd. 38. S. 299. Gräff Bd. 6. S. 98.)

11. Vergl. Art. 65 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leistungen diesen Punkt nicht erreicht haben, und so gering ist, daß eine entschiedene Verletzung entstehen würde, wenn auch hier ½ Land oder Land-Nutzung zur Entschädigung gegeben werden sollte.

---

12. C. R. des Hrn. Min. d. J. und d. P., v. 10. Sept. 1839, betr. die Dispensation von der Vorschrift des §. 29.

Zur näheren Feststellung der Gesichtspunkte, nach welchen die Gesuche der, nach dem E. v. 14. Sept. 1811 regulirten bäuerlichen Wirthe, um Gestattung einer, das Viertel der Normaltaxe überschreitenden Verschuldung ihrer Höfe, bei jetziger Lage der Gesetzgebung zu prüfen sind, und Behufs Beseitigung der in dieser Beziehung neuerdings mehrfach angeregten Bedenken, eröffne ich der K. Reg. das Nachstehende:

Die im §. 29 des vorgedachten E. angenommene äußerste Gränze der zulässigen Verschuldung einer Bauernahrung ist, wie sich aus jener Vorschrift von selbst ergiebt, lediglich im landespolizeilichen Interesse gesteckt worden, und bildet zugleich die solchergestalt ausgesprochene Beschränkung der Dispositions-Befugniß eine der wesentlichen Bedingungen, unter welchen das Eigenthum der bis dahin nur erblich oder gar zeitweise besessenen bäuerlichen Stellen verliehen worden ist. Die nunmehrigen neuen Eigenthümer oder künftigen Erwerber dieser Grundstücke sind daher nicht befugt, die rechtliche Natur derselben und ihres eigenen Besitzrechtes willkürlich zu verändern, oder auf eine Weise darüber zu disponiren, welche jenen gesetzlichen Vorschriften zuwider läuft, und daraus folgt denn zunächst, daß eine kontraktliche oder testamentarische Bestimmung, welche mit Nichtbeachtung gedachter Beschränkung getroffen sein möchte, an und für sich keine Berücksichtigung verdient, anderweitig aber auch ein gültiges Hypothekrecht für diejenigen Forderungen nicht konstituirt wird, welche, mit Ausnahme der unten bezeichneten, über das Viertel der Normaltaxe auf dem betreffenden Hofe, selbst im Wege der Exekution, ohne Konsens des Min. d. J., eingetragen worden wäre.

Eines solchen bedarf es nämlich weder für solche Leistungen, die aus dem Wesen des bäuerlichen Verhältnisses selbst hervorgehen, und wohin namentlich das den abgehenden Wirthen zu gewährende Altentheil, die Verpflichtung zur Ernährung, Pflege und Erziehung schwacher, kranker oder minorenner Familienglieder und ähnliches gehört; auch bei denjenigen Renten oder Kapitalien, welche als Abfindungen der Gutsherrschaft wegen des überlassenen Eigenthums, wegfallender Dienste und Naturalprästationen, als Vergütigung der Hofwehr und sonst stipulirt, oder Behufs Deckung derartiger Verpflichtungen von dritten Personen erborgt worden; denn Schulden der letztgedachten Art affiziren das bäuerliche Besitzthum eigentlich nicht, sie vertreten vielmehr nur die Stelle der gutsherrlichen Naturalabfindung, und erscheinen deshalb als eine conditio sine qua non der Eigenthumsverleihung, welche ohne dieselben nicht verwirklicht werden würde, und dienen unter diesen Umständen nur als Mittel zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke. — Für Schulden aller anderen Art bleibt dagegen die Bestimmung im § 29 bei voller Kraft, und wenn gleich Dispensationen von der danach gesetzlichen Beschränkung der hypothekarischen Belastung regulirter Bauerhöfe, nach Inhalt der A. K. O. v. 23. Febr. 1823 und 17. März 1825, ertheilt werden dürfen, so sind diese doch immer nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten und auf wirkliche Ausnahmefälle zu beschränken; können mithin da nicht eintreten, wo die Schuld etwa nur zur Ausführung einer, dem bäuerlichen Gewerbe fremden Spekulation oder angeblicher Wirthschaftsverbesserungen kontrahirt wird, oder Folge unzureichender Geldmittel bei freiwilligem Erwerbe einer bäuerlichen Stelle ist, und letzterer dadurch erst möglich gemacht, also nicht die Erhaltung eines bereits vorhandenen Wirthes gesichert werden soll. Es kann auch, wie einige Behörden als Motiv der nachgesuchten höheren Verschuldung wohl geltend zu machen versucht haben, gar nicht darauf ankommen, daß die öffentlichen und Kommunallasten durch Bewilligung mehrerer Schulden nicht gefährdet würden; vielmehr werden die Eigenthümer oder Erwerbslustigen in Fällen der gedachten Art sich immer nur auf ihre eigenen Kräfte oder den ihnen zu Gebote stehenden Personalkredit verlassen, und von einer Spekulation oder Erwerbung zurücktreten müssen, wenn jene für die vorliegenden Zwecke nicht ausreichen sollten.

Was nun insbesondere noch die bei Erbregulirungen vorkommenden Verpflichtungen der Hofesannehmer anlangt, so werden zwar, wie dies schon in der V. v. 28. Juni 1828 (cf. von K. Jahrb. Bd. 32. S. 84. Gräff I. S. 191) zugesagt worden ist, die zur Konservation der Familie erforderlichen Erleichterungen mit billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse auch fernerhin bewilliget werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Vorschriften der oben allegirten beiden A. K. O. hierbei allein maaßgebend sein müssen, und höhere hypothekarische Verschuldung eines Hofes da nicht nachzugeben ist, wo überall eine Eintragung gesetzlich nicht prätendirt werden kann. Dies ist nun bei den Auseinandersetzungen zwischen Eltern und minorennen Kindern der Fall, denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 483. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. sollen der Vormund und das vormundschaftliche Gericht dann, wenn sich Eltern mit ihren Kindern auseinandersetzen und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amtes oder zum ferneren Betriebe ihres Gewerbes auf dem bisherigen Fuße außer Stand gesetzt zu werden, mit einer solchen Sicherheit sich begnügen,

Diese Fälle sind vorzüglich da vorhanden, wo seit Regulirung der Dienste und Abgaben durch Urbarmachungen oder andere Umstände das Land vermehrt und wesentlich verbessert ist, vorzüglich in den Niederungsgegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, daß bei Gütern dieser Art eine andere Ausgleichung stattfinde.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich deshalb keine allgemeine Regeln geben. Wir überlassen in solchem Falle um so mehr die Auseinandersetzung lediglich der gütlichen Einigung der Interessenten, und setzen bloß fest:

a) daß solche eben so, wie in den übrigen Fällen binnen zwei Jahren erfolgen muß;

---

wie sie die Eltern aufzubringen vermögend sind. Da nun der Vater oder die Mutter, welche den zum Nachlasse gehörigen Hof annehmen, und früher schon einen solchen besaßen, durch §. 29 in der Verschuldungs-Disposition beschränkt werden: so folgt daraus von selbst, daß der Vormund und das obervormundschaftliche Gericht nicht ohne Weiteres eine Ausnahme von jener Vorschrift beansprechen können, vielmehr die nach den rechtlichen Verhältnissen des Hofes nur zulässige Sicherheit, nöthigenfalls mit gänzlicher Abstandnahme von einer Eintragung, annehmen müssen, und nicht befugt sind, die Erbtheile zu kündigen, oder den Hof Behufs deren Deckung zur gerichtlichen Subhastation zu stellen. Von dem Vater, welcher liegende Gründe besitzt, kann überdies die Eintragung des Vermögens seiner Kinder nach §. 187. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R. nur dann verlangt werden, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, und ist derselbe auch dann immer noch nicht berechtigt, dem selbst schon eingetragenen Vermögen seiner Kinder nachträglich noch eine schlechtere Hypothek anzuweisen (R. v. 25. Sept. 1825. Mathis X. S. 330. R. v. 7. Aug. 1797. Stengel XIV. S. 128), sondern auch befugt, die für das Vermögen der Kinder verhafteten Grundstücke zu veräußern und jenes löschen zu lassen, ohne zu dessen Deposition verpflichtet zu sein (R. v. 22. Febr. 1802. Stengel XVI. S. 42), sich also stets in die Lage zu versetzen, wo ihm das Vermögen der Kinder ohne alle Sicherheitsstellung überlassen werden muß. §. 159. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R.

Wenn nun endlich das, was von den Eltern gilt, nach §. 484. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., auch auf die majorennen Geschwister der Kuranden angewendet werden soll, welche jene in Pflege und Erziehung nehmen: so wird die bei weitem größere Mehrzahl der Erbregulirungen sich so gestalten, daß eine Eintragung der baaren Abfindungen gesetzlich nicht zu fordern ist, und unter diesen Umständen eine Dispensation von der Vorschrift des §. 29 des E. v. 14. Sept. 1811 nicht weiter erforderlich werden.

(Centralbl. von 1839. Nr. 43. S. 1015. Kam. Zeit. von 1839. Nr. 44. S. 1034. v. K. Annal. Bd. 23. S. 599.)

13) V. an die K. Reg. zu Königsberg i. Pr., betr. die Ermittelung des Taxwerthes regulirter Bauerhöfe Behufs der Zulässigkeit deren hypothekarischer Verschuldung, v. 18. Jan. 1842.

Das in dem Ber. v. 31. v. M. angezeigte Verfahren der K. Reg., wonach dieselbe zur Ermittelung der Taxwerthe von regulirten Bauerhöfen wegen des Maaßes, in welchem deren hypothekarische Verschuldung zulässig ist,

den Werth der Naturaldienste und gutsherrlichen Renten von dem Reinertrage des Hofes in Abzug bringt, und nur den dann noch verbleibenden Reinertrag kapitalisirt,

ist ganz richtig.

Werden die Naturaldienste oder Renten demnächst durch Kapitalzahlung abgelöst, so bedarf es aber keiner danach abzuändernden Taxe. So weit der Hof dazu diente und erforderlich war, um die Leistungen an den Gutsherrn, welche eine Bedingung der Eigenthums-Erwerbung waren, aufzubringen, kann er nicht als Gegenstand eines beschränkten Verpfändungsrechts angesehen werden; er dient für diese Leistungen gesetzlich als Pfand.

Daher ist im Einverständniß mit dem Hrn. Justizmin. angenommen worden, daß die zur Ablösung dieser Leistungen erforderlichen Kapitalien, ohne Anrechnung auf das zulässige Viertel der Taxe, auf das Bauergut versichert werden dürfen. Ist auch die Eintragung nicht unmittelbar bei der Ablösung erfolgt, so hat es doch kein Bedenken, auch später noch die Verschuldung des Hofes bis auf Höhe der nachweislich verwendeten Ablösungskapitale, ohne Anrechnung auf das außerdem zulässige Viertel des Taxwerthes zuzulassen. Nach diesseitiger Ansicht ist diese Befugniß nicht zweifelhaft, und die Eintragung solcher Schuldsummen kann von den Gerichten auch ohne Nachfrage bei der Verwaltungsbehörde mit voller Wirkung verfügt werden. Indessen haben einzelne Gerichte gegen diese letztere Ansicht Bedenken geäußert, und gewünscht, daß in dergleichen Fällen zur Sicherung vor künftigen Prozessen über die Gültigkeit der Verpfändung der Konsens von Seiten des unterzeichneten Ministeriums ertheilt werden möchte, was auch auf speziellen Antrag in jedem hierher gelangten Falle erfolgt ist.

(Minist. Bl. der inn. Verw. von 1842. S. 28.)

b) daß, wenn sie bis dahin nicht stattfindet, die Auseinandersetzung nachher durch schiedsrichterliche Kommissionen nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungsordnung geschehen soll.

c) daß die Provokation auf die geringere Entschädigung als zu $\frac{1}{4}$ der Gutsnutzung, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten begründet werden muß, welches die Umstände, so die Ausnahmen begründen, angiebt und bezeugt:

daß die allgemeine Entschädigung durch $\frac{1}{4}$ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletzte;

d) daß die Festsetzung der Entschädigung nach $2\frac{1}{2}$ Jahren durch sachverständige Kommissarien von Amtswegen geschehen soll, wenn bis dahin so wenig die gütliche Einigung, als die unter c. bemerkte Provokation auf schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt ist [1]).

§. 31. Sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent, ohne Ausnahme, ist alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundstücke in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen u. dgl. herrühren, dadurch verletzt werden [2]).

Demgemäß, kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie unter den allgemein gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderung einer besondern Genehmigung zu bedürfen.

§. 32. Nach vollzogener Auseinandersetzung ist auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt und in kontributionsfähigem Stande zu erhalten; auch

---

[1]) 1. Vgl. Art. 66—69 der Dekl. v. 29. Mai 1816 über das Verfahren bei der Provokation auf höhere oder niedere als die Normalentschädigung, und die dort gemachten Zusätze.

2. Ist wegen der höheren oder geringeren als Normalentschädigung bei Abschluß des Rezesses oder früher ein Vorbehalt gemacht worden, so muß die nöthige Ausmittelung ohne weiteren Antrag veranlaßt werden. R. d. K. Min. d. J. v. 7. April 1819.

Die K. Gen. Komm. ist im Irrthum, wenn sie nach ihrem Ber. v. 26. v. M. dafür hält, daß wegen der den Interessenten der bäuerlichen Regulirungen vorbehaltenen Provokationen auf höhere als Normalentschädigung ein nach Art der Diffamationsklagen anzuordnendes Präklusionsverfahren eingeleitet werden müsse. In den Ges. ist ein solches nirgends verordnet, und die K. Gen. Komm. muß daher wegen der hierauf gerichteten Vorbehalte und Anträge, wie wegen aller übrigen Gegenstände der Regulirung resp. auf den Grund des Vorbehalts und Antrages mit der Instruktion verfahren, ohne deshalb noch besondere Anträge abzuwarten, und den Interessenten zu deren Einbringung Fristen zu ertheilen. Dies folgt daraus von selbst, daß die K. Gen. Komm. verpflichtet ist, die einmal bei ihr anhängig gemachten Regulirungen in ununterbrochenem Betriebe zu Ende und zur Ausführung zu bringen. Auch darin kann das unterzeichnete Min. derselben nicht beistimmen, daß sie in denjenigen Fällen, wenn der Theilungsplan oder die Rente durch ihre Entscheidung festgestellt wird, dem Gutsherrn die Provokation auf höhere als Normalentschädigung vorzubehalten habe; es ist nirgends verordnet, daß sie darauf ex officio sehen solle, vielmehr daß dazu ein spezieller Antrag resp. der Gutsherrschaft oder bäuerlichen Wirthe gehöre. Was aber die Meinung der K. Gen. Komm. ad 1 ihres Berichts anlangt, daß nämlich in dem Falle, wenn der Gutsbesitzer bei dem Abschlusse des Rezesses gar keinen Vorbehalt gemacht, angenommen werden müsse, daß er sich durch die verglichene Rente oder durch das abgetretene Land, für abgefunden achte, und keine Nachforderung aus dem Grunde der Provokation auf höhere als Normalentschädigung stattfinde, so ist dies ganz richtig, und in der ausdrücklichen Disposition §. 170 der V. v. 20. Juni 1817 gegründet.

[2]) 1. Vergl. Art. 70—73 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. Erbliche Bauerhöfe können Schulden halber auch schon vor beendigter Regulirung zur Subhastation gestellt, es muß aber dem Hofe ein Kurator bestellt, und mit diesem bis zum Zuschlage verhandelt werden. R. v. 2. Oktbr. 1826.
(Jahrb. Bd. 28. S. 297. Gräff Bd. 2. S. 457.)

Nichterbliche Bauerhöfe können nicht eher, als bis nach vollzogener Regulirung subhastirt werden. R. v. 22. Aug. 1823. (Jahrb. Bd. 22. S. 72. Gräff Bd. 1. S. 192.)

3. Vergl. §. 1 der V. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen u. s. w., wonach die in den §§. 147—155 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 aufgestellten Grundsätze auch bei den Regulirungen nach dem E. v. 14. Sept. 1811 zur Anwendung kommen sollen.

kann er dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf eine andere gesetzlich Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen [1]).

So lange diese Auseinandersetzung aber nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Hauptreparaturen von dem Besitzer prästirt werden müssen [2]).

§. 33. Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt sein, solchen zu seinem Gute einzuziehen, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer findet, welcher neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset [3]).

§. 34. Obgleich wir die den Interessenten bewilligte Freiheit, sich wegen der Entschädigung des Berechtigten auf ½ Land oder die Nutzung davon zu einigen, nicht beschränken wollen; so soll doch bei der kommissarischen Auseinandersetzung mit Ausnahme der im §. 21 bemerkten Fälle, dahin getrachtet werden, solche in Land zu bewirken, hierbei aber die Abtretung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Abschnitte von jedem der drei Felder (§. 13. a. 1. 2) vor der Befriedigung durch einzelne Stücke (l. c. 3) den Vorzug haben.

Wegen einiger gemischter Eigenthums- und Abhängigkeitsverhältnisse, wegen der Entschädigung der Gutspächter und wegen der Jagd- und Polizeiausübung wird auf die dem folgenden Abschnitt nachgefügten Bestimmungen Bezug genommen [4]).

Zweiter Abschnitt.

Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 35. In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherren an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste, in Benutzung überlassen worden sind.

Sie unterscheiden sich von den Höfen der ersten Klasse durch die willkührliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so, wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß [5]). Auch ist er verpflichtet, sie in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten [6]).

§. 36. Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Oberschlesien, der Ucker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine direkte Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Kultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäuerische Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile, als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses gemeinschädlichen Verhältnisses nicht gestatten; sondern wollen, daß ein Anderes konstituirt werde, worüber Wir Folgendes verordnen:

§. 37. Die Dispositionen des ersten Abschnitts hinsichtlich der erblichen Bauergüter gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterschiede, daß die Gutsherren, wenn keine gütliche Einigung auf andere

---

1) S. Zus. zum §. 35. — §. 6 des E. v. 9. Okt. 1807. — §. 1 des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811. — Art. 76 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und V. v. 27. März 1809. (G. S. S. 552.)

2) Vgl. Art. 74 und 75 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

3) Vgl. Art. 76—78 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

4) Vgl. Art. 79 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

5) 1. Dem Gutsherrn steht die Kündigung der lassitischen Stellen nach bloßer Willkühr nicht frei; auch ist den Gutsherren durch dieses E. die Einziehung der zur Regulirung nicht geeigneten Stellen nicht ohne Weiteres gestattet. So entschied das Königl. Geh. Ob. Trib. unterm 26. Jan. 1833. (Simon und v. Strampff Entsch. Bd. 1. S. 140.)

2. S. auch Zusätze zum Art. 77 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

6) Vgl. Art. 80 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Weise erfolgt, berechtigt sein sollen, die Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkührlich darüber zu disponiren [1]).

§. 38. Die andere Hälfte muß als freies unbeschränktes Eigenthum, so wie es im §. 31 bestimmt ist [2]), an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlassen werden, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Exmission aus dem Besitz gesetzlich berechtigten.

In diesem Falle sowohl, als bei dessen freiwilligen Verzichtleistung auf die Erwerbung des eigenthümlichen Besitzes, ist der Gutsherr an kein Subjekt gebunden, sondern wählt dieses nach eigenem Gutfinden, ohne daß er jedoch berechtigt ist, sich ein Kaufgeld zu bedingen [3]).

§. 39. Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthumserwerbung hindern, so hat derselbe Anspruch auf einen lebenslänglichen Alten-Antheil (Auszug), dessen Ausmittelung und Gewährung nach der Observanz des Orts, der Annehmer des Hofes sich nicht entziehen kann [4]).

§. 40. Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundstücke soll auf dreierlei Art zulässig sein:

A. durch Landtheilung, so, daß jeder Theil wirklich die Hälfte erhält;

B. ohne Landtheilung, durch Vergütung des Nutzungswerths dieser Hälfte mit einer Körnerabgabe, die auf das ganze, dem Bauer zu überlassende Land gelegt und repartirt wird;

C. durch Verbindung beider Arten der Ausgleichung, indem 1. von den berechtigten $\frac{1}{2}$ des Landes, $\frac{1}{4}$ in natura eingezogen werden, $\frac{1}{4}$ aber dadurch vergütet wird, daß die Bauern auf dieses $\frac{1}{4}$ und die ihnen zukommenden $\frac{1}{4}$, also auf die ihnen insgesammt verbleibenden $\frac{1}{2}$ des Ganzen, eine Körnerabgabe übernehmen, die vom Morgen Weizenacker 4 Metzen, halb Roggen, halb Hafer, vom Morgen Gerstenacker erster Klasse 3 Metzen, zweiter Klasse 2 Metzen, vom Morgen Haferland eine Metze betragen darf [5]).

§. 41. Nach welcher von diesen drei Arten die Ausgleichung geschehen soll, bleibt der gütlichen Einigung überlassen. Kömmt aber solche binnen 2 Jahren, und in Preußen und Litthauen binnen 3 Jahren, vom Tage dieses E. an, nicht zu Stande, so soll der Gutsherr berechtigt sein, zu bestimmen, welcher Weg von jenen dreien gewählt werden soll.

Erfolgt so wenig die Einigung, wie die Provokation, so geschieht die Auseinandersetzung nach resp. 2 und 3 Jahren von Seiten des Staats [6]).

§. 42. Erfolgt die Theilung nach §. 40 A. in zwei gleiche Hälften, so wird nach folgenden Regeln verfahren:

a) der Gutsherr besorgt die Abtheilung in zwei Portionen und loset alsdann mit der Gemeinde über dieselben;

b) die Wiesen und Ackerfelder, welche die letztere erhält, werden ihr hütungsfrei überlassen, dagegen darf sie aber auch die der Herrschaft verbleibende Hälfte nicht weiter behüten;

c) die Aecker werden nach Uebereinkunft in neue drei oder mehr Felder wieder eingetheilt, und in jedem neuen Felde so viel gleiche Theile gemacht, wie Bauern gleicher Art vorhanden sind. Das Loos entscheidet demnächst den Antheil, den ein Jeder erhält.

d) Da solches unpartheiisch entscheidet, so soll es zur Vermeidung kostbarer und weitläuftiger Abschätzungen, mit dergleichen Größe und Güte jeden Theils nicht scharf genommen, sondern nur dahin getrachtet werden, daß jeder Interessent sein Land in jedem Felde, so viel möglich, beisammen liegend erhält;

e) Die Bauern können die ihnen verbleibenden Weidereviere nach Convenienz ferner gemeinschaftlich benutzen, oder sie auch zur privativen Benutzung unter sich vertheilen.

Die Waldweide wird nicht blos auf die Hälfte, sondern so weit eingeschränkt, wie sie für den halben bisherigen Viehstand bei Benutzung anderer Weidereviere und der Freiheit des Futtergewächsbaues auf den ganz servitutfreien Aeckern annoch Bedürfniß bleibt.

Kann sie hiernach ganz entbehrt werden, so muß sie zum Besten der Forstkultur wegfallen.

f) Bei den Holzrevieren findet die spezielle Theilung wegen der Schwierigkeit und Nutzlosigkeit der

---

[1]) Vgl. Art. 81 und 82 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[2]) Vgl. Zus. 3 zum §. 31 dieses G.

[3]) 1. Vgl. Art. 83—86 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. Klagen auf Exmission wegen rückständiger Pacht oder Dienste, wegen schlechter Wirthschaft, und wegen Kündigung gehören vor die ordentlichen Gerichte, müssen aber an die Gen.-Komm. abgegeben werden, wenn auf Eigenthumsverleihung provocirt wird. R. d. Königl. Just.-Min. v. 2. März 1818. (Jahrb. Bd. 11. S. 9. Gräff Bd. 2. S. 374.)

[4]) Vgl. Art. 87 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[5]) Vgl. Art. 88 und 89 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[6]) Vgl. Art. 90 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

einzelnen Bewirthschaftung in der Regel nicht statt, doch ist sie da zulässig, wo das Land vortheilhaft zu Acker oder Wiese aptirt werden kann [1]).

§. 43. Wird die Auseinandersetzung nach §. 40 C. bewerkstelliget, so geschieht sie in Absicht eines Sechstheils des Landes, durch die daselbst bemerkte Körnerabgabe; in Absicht der zwei Sechstel aber, welche der Gutsherr einzieht, ganz auf die Weise, welche oben, §. 13 und 16 wegen der erblichen Bauern bestimmt ist [2]).

§. 44. Ziehen beide Theile eine Ausgleichung in Körnern vor, können sich aber über das Quantum nicht vereinigen, so wird solches nach dem Ertrage der Hälfte der sämmtlichen Ländereien bestimmt [3]).

§. 45. Macht die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle und partielle Translokation der Höfe oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere Vorwerksfelder rathsam und der besseren Kultur angemessen: so ist sie zulässig, wenn der Gutsherr im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, solchen auf eigene Kosten übernimmt [4]).

§. 46. Sind die Bauergüter nach dem Dafürhalten der Behörde so klein, daß die Hälfte davon keine ordentliche Ackerwirthschaft zulassen würde, so findet die Vorschrift des §. 21 Statt.

Diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstleute der Vorwerker betrachtet, daher ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können, z. B. in Preußen die Instleute.

§. 47. Die Steuerentrichtung richtet sich nach dem Landbesitz und wird also nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt [5]).

§. 48. Dagegen werden die Kommunalabgaben und Leistungen von den Bauerhöfen allein getragen; auch sollen sie

§. 49. verbunden sein, die im §. 16 bemerkten Hülfsdienste zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, da sie vor den bisher erblichen Bauergütern voraushaben, daß sie ihr sämmtliches Land hutfrei vom Gutsherrn erhalten [6]).

§. 50. Wegen des Brennmaterials und der Hofwehr gelten die obigen Vorschriften im §. 15 u. 18.

§. 51. Die fernere Abgabe des Brennmaterials, des Sammelns der Waldstreu und die Gestattung eines Theils der bisherigen Waldweide der Unterthanen geschieht in der Absicht, daß durch deren gänzliche Entziehung die wirthschaftlichen Verhältnisse der Letzteren nicht alterirt werden sollen. Eben so hat die Beibehaltung einiger Hülfsdienste den Zweck, Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerkswirthschaften, die durch den Mangel an Arbeitern entstehen könnten, zu verhindern. Deshalb sollen diese gegenseitigen Leistungen da, wo sie irgend entbehrt werden können, unterbleiben, und Wir weisen die Behörden hiermit an, in diesen Fällen die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen,

---

[1]) Vgl. Art. 91 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[2]) Vgl. Art. 92 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[3]) Vgl. Art. 93 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[4]) Vgl. Art. 94 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[5]) Vgl. §. 13 und 28 dieses G. und Art. 15 und 95 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[6]) Nichterbliche Bauern müssen die Hülfsdienste unentgeltlich leisten, wenn sie auch kein Brennmaterial erhalten. R. des K. Min. des Inn. v. 3. Sept. 1817.

Ew. geben wir auf die Anfrage im Ber. v. 18. Mai d. J. zu erkennen, daß wir die von Ihnen vorgetragene Auslegung des §. 49 des E. v. 14. Sept. 1811 ganz passend und die von dem Justitiarius dagegen erhobenen Bedenken nicht begründet finden. Der §. 49 bestimmt nämlich unumwunden, daß nicht erbliche Bauern die im §. 16 gedachten Hülfsdienste, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, übernehmen sollen.

In diesem G. ist also keine Veranlassung zu der Meinung gegeben, daß sie solche bedingungsweise, wenn sie nämlich kein Brennmaterial erhalten, zu fordern hätten. Der Grund zu einer solchen Meinung kann also nur daher entnommen werden, weil erbliche Bauern in diesem Falle die Vergütung erhalten. Allein die Vorschriften des ersten Abschnitts können auf die Fälle des zweiten nur in sofern bezogen werden, als für diese, wie es wegen dieses Gegenstandes doch geschehen, keine besonderen Vorschriften ertheilt sind. Dazu kommt aber noch, daß diese abweichende Bestimmung auch ausdrücklich damit motivirt ist,

„weil die nicht erblichen vor den bisher erblichen Bauergütern voraus haben, daß sie ihr sämmtli-
„ches Land hutfrei vom Gutsherrn erhalten."

Was dagegen von dem Justitiarius zur Unterstützung seiner Meinung angeführt worden, ist durchaus irrelevant. Das Citat im §. 49 bezeichnet nur den Gegenstand, von welchem hier die Rede ist, und es kann daraus also gar keine Folgerung für oder wider den hier zur Frage gestellten Satz gezogen werden. Die §§. 50 und 51 aber sprechen von der Ausgleichung in denjenigen Fällen, wenn die Bauern bisher wirklich Brennmaterial erhalten haben, und es ist auf keine Weise abzusehen, wie daraus etwas für jenen Gegenstand abgeleitet werden kann.

daß gegen den Verzicht der Gutsherrschaft auf die Hülfsdienste der Unterthanen, deren etwanigen Waldweide und Brennholzbezug aufhöre. Neue Höfe, welche aus Bauerländereien gebildet werden, erhalten auf die Weide- und Holzgerechtsame der Vorbesitzer keinen Anspruch, es wäre denn, daß ihnen solcher von den mit diesen Servituten belasteten Gütern freiwillig eingeräumt würde [1]).

§. 52. Die Regulirung der Verhältnisse dieses Abschnittes muß ebenfalls binnen 4 Jahren erfolgen, und finden die Vorschriften des §. 23 auch hier Anwendung.

§. 53. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen soll zur Vollendung dieser Einrichtung eine Frist von 6 Jahren verstattet sein [2]).

§ 54. Wegen Einschränkung der Dispositionen über die Höfe bis zu diesem Zeitpunkt, so wie wegen der eingezogenen Höfe und der Hofwehr, gelten ebenfalls die Vorschriften, welche in §§. 18. 31. 32 u. 33 gegeben sind. Auch soll die Einschränkung wegen der Verschuldung nach dem §. 29 hier ebenfalls gelten.

In Absicht der Bauten und Reparaturen wird bestimmt, daß solche eben so wie bei bisher erblichen Gütern von dem jetzigen Inhaber übernommen werden müssen. Will sich derselbe dazu nicht verstehen, so ist der Gutsherr befugt, ihn zu exmittiren und entweder den Hof einem anderen Besitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

§. 55. Im §. 24 ist verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtigt sein sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu bestreiten.

Wir wollen diese Verfügung hiermit auf die in diesem Abschnitt berührten Güter ohne Ausnahme ausdehnen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der besseren Benutzung dieser Grundstücke:

a) neue Vorwerke und bäuerische Etablissements darauf anzulegen;

b) die Kapitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehn darauf anzuschaffen;

c) die letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der überschießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird, und für solche mit haftet.

Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereien angemessen zu verkaufen, oder zu verpachten, macht eben erwähnte Befugniß nothwendig.

§. 56. Um aber außerdem noch die Kultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Kredit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben, zum Besten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen; so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und anderen Wirthschaftsnothdurften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreisverordneten nachgewiesen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig sei. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideikommissen und Majoraten der Konsens der Agnaten und Interessenten nicht erforderlich [3]).

---

1) 1. Vergl. Art. 96 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. Die Kompensation der Hülfsdienste und des Brennmaterials ist nur als Ausgleichungsmittel vorgeschlagen, dessen Annahme aber von dem freien Uebereinkommen abhängig gemacht. R. des K. Min. d. Inn. an die K. Gen.-Komm. zu Königsberg v. 14. Okt. 1819.

Wiewohl die Beschwerdeführer ihre Unzufriedenheit mit dem früheren Bescheide der K. Gen.-Komm. v. 1. Aug. v. J. zu erkennen gegeben haben und der Rekurs auf die Entscheidung des Min. noch zulässig sein würde: so ist doch die Meinung derselben, als ob sie gegen Verzichtleistung auf das ihnen zur Abfindung wegen ihrer Holzberechtigung überwiesene Forstterrain, N. Wald genannt, Befreiung von den Hülfsdiensten, zu fordern befugt wären, keinesweges richtig. Selbst wenn sie gar keine Holzberechtigung gehabt hätten, werden sie nach §. 47 d. E. v. 14. Sept. 1811 zu den Hülfsdiensten schuldig sein, und wenn das G. im §. 51 die Gen.-Komm. auffordert, die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß die Waldberechtigungen der bäuerlichen Wirthe und die Hülfsdienste derselben wo beide entbehrt werden können, gegen einander aufgehoben werden, so ist dies doch nach dem wirklichen Inhalte des gedachten §. nicht unbedingt geboten, sondern von der Verzichtleistung der Gutsherrschaft auf die Hülfsdienste, also von einer freien Handlung derselben abhängig gemacht, und es kann die Kompensation in dem vorliegenden Falle der Gutsherrschaft, welche dem Antrage der bäuerlichen Wirthe widerspricht, nicht aufgedrungen werden.

2) Vergl. Art. 97 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

3) Vergl. Art. 51—59 und 98 der Dekl. v. 29. Mai 1816, desgl. §. 4 und 10 der V. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen u. s. w.

§. 57. Da auch noch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Kultur der Güter haben, und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen, so verordnen Wir darüber Folgendes:

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stellen sind und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher den Gutsherren unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parzellirung freigelassen werden.

1) So viel Gärtnerbesitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angiebt, müssen als Stammgärtnerbesitzungen konservirt bleiben.

2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen, incl. Hof und Gartenraum betragen.

3) Diese Besitzung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sei denn, daß die Bestimmung des §. 38 wegen Exmission auf ihn Anwendung findet.

Dagegen cessiren

4) die mit dem früheren Dienstverhältniß verbunden gewesenen Emolumente des freien Bauholzes, der Waldweide- und der Waldstreuberechtigung.

5) Wo die Gärtner bisher zu Brennholz berechtigt waren, soll in Ermangelung gütlicher Einigung, die Quantität desselben und dafür zu leistende Vergütigung durch die nach Vorschrift der Verordnung wegen der Gemeinheitstheilungen anzustellende Schiedsrichter bestimmt werden.

Auch ist

6) der künftige Eigenthümer für die unentgeldliche Ueberlassung dieser Besitzung verpflichtet, dem Gutsherrn während eines Zeitraums von 4 Jahren, vom letzten März 1812 an gerechnet, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn, sei es durch baare Bezahlung, oder durch Getreide, besonders beim Ausdrusch (durch Hebe) die geforderten Dienste zu verrichten.

7) Die Ausmittelung dieser Ablohnung geschieht entweder durch freiwillige Uebereinkunft oder durch schiedsrichterliches Ermessen.

8) Bei dem Auf- und Umbau dieser Stammstellen dürfen solche zusammen gebaut und so situirt werden, daß die unbewohnt gewordenen älteren Etablissements zur Fundirung der neuen Dienstfamilien, durch welche den Höfen die zur Arbeit nöthigen Hände verschafft werden sollen, verwendet werden können.

9) Alle in neueren Zeiten von den Gutsherrn auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten, im Kataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen, werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen, bei denen nach dem 46. §. eine freie Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Inhabern die gegenseitigen Rechte und Pflichten angiebt und bestimmt.

In den Fällen endlich,

10) in welchem diese Umwandlung der Dreschgärtnerbesitzungen in freies Eigenthum sogleich durch örtliche Hindernisse oder Mangel an Etablissementskapital nicht ausführbar ist, bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung im §. 23, daß durch einen Zeitraum von 4 Jahren, das bisher bestandene Dienstverhältniß ungestört fortdauern könne.

B. Da die Dreschgärtnerstellen in jenem Theil von Schlesien, wo sie die Inhaber eigenthümlich besitzen, früher abgebaute Etablissements der Dominien sind, deren Besitzer für ihre Handdienste durch Aequivalente in Körnern, Geld und besonders der s. g. Mandel, so abgelohnt werden, daß ihr Interesse mit dem des Dominii innig verbunden ist, ihre Dotirung in Land aber nur in wenigen Morgen besteht, die so, wie das Haus ihr vollkommenes Eigenthum sind und von ihnen, wenn sie nicht ferner in dem Dreschgärtnerverhältniß bleiben wollen, an jeden Anderen verkauft werden können, so bestimmen Wir, daß

1) in den Dienstverhältnissen dieser eigenthümlichen Gärtner durch gegenwärtiges E. nichts verändert werden soll, und dieselben, da sie als Vorwerksgesinde betrachtet werden müssen, nicht befugt sind, auf Ablösung der Dienste durch schiedsrichterliches Erkenntniß anzutragen.

Es bleibt jedoch

2) den Gärtnern die freie Veräußerung ihrer Stellen ferner gestattet, auch

3) beiden Theilen freigestellt, sich durch gütliche Uebereinkunft über die Abgeltung der Dienste zu einigen, in so weit die Rechte eines Dritten dabei nicht gefährdet werden; so wie es auch

4) dem Gutsherrn freistehen soll, auf Ablösung der bisherigen Ablohnung durch Mandel, Kost u. dgl. gegen ein vollkommenes Aequivalent in Land, Körnern und Geld anzutragen, worüber alsdann in Ermangelung gütlicher Einigung die Schiedsrichter zu erkennen haben.

Was

5) die in Schlesien befindlichen schon eigenthümlichen Freigärtner und Freileute betrifft, welche außer ihrem Erbzins nur wenige bestimmte Handdienste zu leisten haben, so soll diesen die Berufung auf deren Ablösung gegen Entschädigung nach schiedsrichterlichem Ermessen zwar zustehen, wenn jedoch bei Kompensation der gutsherrlichen Leistungen an Gräserei, Weide, Feuerung u. s. w. hiergegen sich ergäbe, daß solche die Dienste an Werth überwägen, so sollen diese Freileute darauf keinen Ueberschuß an Vergütigung zu fordern berechtigt sein, sondern diesen, wie billig, durch die ohne Entschädigung

f. 208. 99 v. 101 Thr Declaration v. 29 Mai 1816.

aufgehobene Erbunterthänigkeit und die daraus ehemals geflossenen Abgaben für bereits ausgeglichen geachtet werden [1]).

C. Die Jagdgerechtigkeit bleibt auch nach der Auseinandersetzung bei dem ursprünglichen Dominialhofe, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele Nachtheile hat. Um solche aber auch andererseits gegen Beschädigungen zu schützen, so soll aller Schaden, der durch das Jagen oder Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagdeigenthümer vollständig ersetzt werden [2]).

D. Bei der Ausgleichung, welche zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern durch Land geschieht, kann die Ueberlassung eines ganzen Feldes, oder zusammenhängender Randtheile mehrerer Felder, durch Grundstücke gehindert werden, welche schon vorhandene Eigenthümer darin besitzen. Wir verordnen deshalb, daß sich dergleichen Grundbesitzer in solchen Fällen einen Umtausch ihrer Aecker gefallen lassen müssen, wenn sie dabei in Hinsicht der Lage und Qualität hinlänglich entschädiget werden.

§. 58. Wegen einiger anderer Anordnungen zur Verbesserung der Landeskultur ergeht eine besondere Verordnung.

In Absicht der Jurisdiktion und polizeilichen Verhältnisse, wird durch diese V. nichts verändert.

§. 59. Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden Wir für jede Prov. eine besondere Gen.-Komm. aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge, und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Wo diese Vorschriften auf verpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, sollen die etwanigen Remissions- und Entschädigungsforderungen der Pächter in Ermangelung gütlicher Einigung ebenfalls unter Leitung dieser Kommissionen durch Schiedsrichter nach wirthschaftlichen Grundsätzen entschieden werden [3]).

Der Eifer, Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sei das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!

Unsere Absicht ist hierbei lediglich, Unsere getreuen Unterthanen, sowohl den Rittergutsbesitzern, als denen des Bauernstandes, neue Beweise Unserer Liebe und Sorgfalt für Sie zu geben, und Wir werden Unsere desfallsigen Bemühungen belohnt finden, wenn die Wohlthaten, die daraus entspringen, erkannt und bald und allgemein benutzt werden. Wir fordern wiederholt hierzu auf und befehlen allen Behörden, sich nach dieser V. genau zu achten und sie, so weit es sie angeht, zum Vollzug zu bringen.

Gegeben Berlin, den 14. Sept. 1811. (gez.) Friedrich Wilhelm.

III. Deklaration.

des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Zur Erledigung mehrerer Anträge und Zweifel über die Bestimmungen des E. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, finden Wir uns veranlaßt, nach eingeholtem Rath der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzkommission, dasselbe in folgenden Sätzen näher zu bestimmen und zu ergänzen.

---

[1]) 1. Vergl. Art. 99—101 der Dekl. v. 29. Mai 1816, wodurch die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Gärtner in Schlesien wieder abgeändert worden sind.

2. In Betreff der Gärtner im Bezirk der Oberschlesischen Landschaft, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreuzburger Kreises kommt jetzt die V. v. 13. Juli 1827 (G. S. S. 79 und Art. 5 der Dekl. v. 29. Mai 1816) zur Anwendung; in dem übrigen Theile Schlesiens ist die Ablösungsfähigkeit der Dreschgärtner nach §. 2 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu beurtheilen. (S. Zus. zum Art. 5 der Dekl. v. 29. Mai 1816.)

3. Ueber die Frage: ob und in wiefern die Dreschgärtner in Schlesien von Rübs und Raps Mandel und Hebe zu erhalten haben? vergl. die im Schles. Arch. v. Koch, 1. Bd. S. 123., 2. Bd. S. 412 und 439, mitgetheilte Entscheidungen.

[2]) Vergl. Art. 102 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[3]) Vergl. Art. 103—121 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Artikel 1.

Wir erklären zuvörderst, daß Unser im E. geäußerter Wille, wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen das Eigenthum derselben verliehen und Naturaldienste und sonstige Leistungen gegen billige und gerechte Entschädigung aufgehoben werden sollen, unabänderlich ist, warnen aber auch wiederholt jeden Besitzer solcher Nahrungen, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen und die Dienste und sonstige Leistungen zu verweigern. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste, und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die Abfindung des Berechtigten durch Vergleich oder durch die bestellte Gen. Komm., regulirt und der Zeitpunkt der Ausübung der Regulirung gekommen ist.

Artikel 2.

Wir erklären ferner, daß das E. v. 14. Sept. 1811 und die in Folgendem ertheilten näheren Bestimmungen desselben auf die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits durch die V. v. 27. Juli 1808[1]) das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist, nicht Anwendung findet. Eben so wenig können dieselben auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind, angewendet werden. Sind aber von solchen bäuerlichen Stellen, Naturaldienste zu leisten; so soll es sowohl dem Berechtigten, als Verpflichteten, freistehen, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse nach den Grundsätzen der neuen baldigst bekannt zu machenden Gem. Theil. Ord. anzutragen, sobald solche erschienen sein wird.

Artikel 3.

Auch können die Vorschriften dieser Dekl. auf Regulirungen, welche vor Publikation derselben stattgefunden haben, nicht angewendet, und solche auf den Grund derselben weder angefochten noch abgeändert werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinandersetzungs-Verträgen ihre rechtliche Wirkung behalten.

Artikel 4.

(Zu den §§. 1 und 2 des E.)

Um das Schwankende des Begriffs der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, verordnen Wir, daß den Bestimmungen des E. diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren[2]);

b) daß sie in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind[3]);

---

[1]) G. S. S. 245. — Mathis jur. M. Bd. 6. S. 288 u. ff.

[2]) Bei Beurtheilung der Regulirungsfähigkeit ist nur der gegenwärtige, nicht der künftige Zustand der bäuerlichen Stelle zu berücksichtigen. R. v. 7. Febr. 1820. (Jahrb. Bd 15. S. 9. Gräff Bd. 2. S. 381.)

[3]) R. d. K. Min. d. J. v. 28. Juli 1819 über die Mittel zur Beweisführung, daß bäuerliche Stellen katastrirt sind.

Was insbesondere die Anwendbarkeit der verschiedenen Steuer-Konsignationen anlangt, deren in den vorliegenden Ber. Erwähnung geschieht, so hat die im Art. 4 der Dekl. enthaltene Bestimmung,

daß nämlich die Stellen in den Steuerschlägen (Steueranschlägen) der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastirt sein müßten,

keinen anderen Bezug als den, daß sie von dem Vorwerkslande und den auf solchen etablirten Besitzungen gehörig unterschieden werden können, da weder die Größe der Besitzthümer (es giebt Vorwerke, die kleiner sind als bäuerliche Nahrungen), noch die Steuerpflichtigkeit (wie das namentlich in Preußen der Fall ist), noch die Art der gutsherrlichen Nutzungen, noch die Qualität der Besitzer, ob solche nämlich bäuerlichen Standes gewesen sind, genügenden Anhalt geben. Man hat also auf die bestehenden Konsignationen zurückgehen zu müssen geglaubt, welche die verschiedenen Gattungen der steuerpflichtigen Grundstücke näher bezeichnen. Das G. schreibt aber weder eine bestimmte Form dieser Steuerkonsignationen vor, noch daß sie zur Zeit der allgemeinen Steuereinrichtung aufgenommen sein müssen. Jedes amtlich aufgenommene Verzeichniß also, was als Beweisstück zur Ermittelung der bestehenden Steuerverhältnisse dienen kann, ist auch geeignet, daraus den Beweis zu führen, daß die Stelle qu. zu den bäuerlichen Nahrungen gehöre.

Es kann hiernach

1. kein Bedenken finden, daß die General-Hufenschoß-Protokolle (die Bereisungs-Protokolle der Kommissarien resp. vom Jahre $17\frac{1}{8}$ und 1772) (vgl. Nr. II. 6. des Berichts v. 4. Juli v. J.) zum Grunde gelegt werden können, da sie die amtlichen Ermittelungen enthalten, auf welche die Festsetzung der Steuern gegründet ist, und dieselben hiernach ein wesentliches Stück der derzeitigen Anlagen, nämlich die Grundlagen und ein Zubehör derselben ausmachen, dergestalt, daß wegen aller in dem Steuerregister selbst nicht aufgeklärten Umstände darauf zu rekurriren ist.

2. Der Aufnahme vom Jahre 1730 erwähnt weder der Ber. der Reg., noch ist aus dem, was darüber im Ber. v. 4. d. M. angeführt worden, deutlich ersichtlich, welchen Anlaß und welche Urheber die hier

c) in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern, schon am 15. Febr. 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752, und Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774 mit besonderen bäuerlichen Wirthen besetzt, und

d) bei Publik. des E. v. 14. Sept. 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer, dieselben mit besonderen Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren[1]).

Artikel 5.

Es sind also davon ausgeschlossen:

a. Die Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze der Ackernahrungen (Art. 4. a.) [2]). Müssen

---

gedachten Extrakte haben. Es wird dies also näher zu ermitteln sein, um beurtheilen zu können, welche Rücksicht darauf zu nehmen ist.

3. Den Verzeichnissen von $17\frac{1}{3}$, 1750 und 1752 kommen nach demjenigen, was von der Reg. und in dem Ber. der oben genannten Mitgliedern der K. Gen.-Komm. v. 4. d. M. darüber beigebracht worden, allerdings alle Eigenschaften der Steuerkataster zu,

4. in dem letztgedachten Ber. v. 7. d. M., wird die Konsignation vom Jahre 1782 übergangen, deren die K. Reg. als einer anderweiten Zusammenstellung gedenkt, mit dem Zusatze: „daß dabei einzelne in der Zwischenzeit vorgefallene Veränderungen in den Kontributions-Beiträgen berücksichtiget worden." Da sie hiernach theils Wiederholung früherer Konsignationen, theils neue Aufnahmen enthält, so kann ihr ebenfalls die Eigenschaft einer Steuerrolle nicht abgesprochen werden. Sie ist daher ebenfalls zum Ausweise über das Erforderniß Art. 4. litt. b. der Dekl. brauchbar, und unterscheidet sich von ihrer Anwendbarkeit von den vor 1752 und resp. 1772 aufgenommenen Konsignationen nur darin, daß dadurch nicht zugleich das Erforderniß zu litt. c. nachgewiesen wird. Demgemäß ist es völlig genügend, zu dem Ausweise über die Katastrirung, wenn die Stelle nur in einer oder der anderen der zu 1. 3. 4. gedachten Quellen als eine bäuerliche verzeichnet steht.

[1]) 1. Die Mennoniten sind von den Wirkungen des E. v. 14. Sept. 1811 durch die K. O. v. 13. Febr. 1825 ganz ausgeschlossen.

Den mennonitischen Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine in den Contrakten besonders ausgedrückte Dauer inne haben, kann das Ges. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. nicht dahin zu Statten kommen, daß ihnen das Eigenthum verliehen werden kann, weil sie als Mennoniten, so lange sie sich der Militair-Pflicht für sich und ihre Nachkommen nicht unterwerfen, das Eigenthum eines Grundstückes nicht erwerben können. Jedoch ist es nicht Meine Absicht, die emphyteutischen Besitzungen, welche entweder schon erledigt sind und nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge von den Mennoniten benutzt werden, oder nach und nach heimfallen, den Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen, sie hierdurch heimathlos zu machen und zur Auswanderung zu nöthigen, vielmehr will Ich die Modalitäten, welche das Staats-Min. in dem Ber. v. 17. v. M. dieserhalb bei mir in Antrag gebracht hat, und darüber, so weit von den Rechtsverhältnissen der auf Domainen-Grundstücken angesessenen mennonitischen Emphyteuten die Rede ist, Folgendes festsetzen:

1) Ueberall, wo die früheren Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrages unter den darin enthaltenen Bedingungen rechtlich fördern zu können, hat es dabei sein Verbleiben, und die Provinzial-Behörden müssen angewiesen werden, die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hiernach abzuschließen.

2) Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die früheren Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung gestatten, ohne jedoch ihm einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, will ich eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligen, daß

a) wo die Kontrakte ganz abgelaufen sind, eine anderweite Ueberlassung auf die Jahre v. 2. Jan. $18^{25}/_{43}$ unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Kontraktes erfolge;

b) wo die Kontrakte noch fortdauern, bei deren allmähligem Ablaufe eine Verlängerung bis zum 1. Jan. 1845 bewilligt werde, und

c) wo die bestehenden Verträge noch über den 1. Jan. 1845 hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe, ohne für jetzt eine Bestimmung darüber zu treffen.

Was diejenigen Mennoniten betrifft, welche ihr Besitz- und Nutzungsrecht von einem Privateigenthümer oder einer Kommune erhalten haben, so versteht es sich von selbst, daß die Ober-Eigenthümer weder berechtiget noch verpflichtet sind, den emphyteutischen Mennoniten das Eigenthum ihrer Grundstücke zu bewilligen, und sich nach den Bestimmungen der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit ihnen auszugleichen; ob sie aber in Erledigungs-Fällen den emphyteutischen Vertrag verlängern, oder in welcher andern Art sie mit ihnen contrahiren wollen, muß der Privat-Uebereinkunft überlassen bleiben. (v. K. Annal. Bd. 9. S. 154.)

[2]) 1. Für den Bezirk der Oberschlesischen Landschaft, mit Einschluß des Ujester Halt, und des Kreuzburger Kreises, ist in der V. v. 13. Juli 1827 eine andere Bestimmung in folgender Art getroffen:

von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten; so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich; so gehört sie zur Klasse der Dienst-Etablissements.

b. Die aus Vorwerksland, es sei kultivirtes Land, oder Forstgrund gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen.

c. solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder in den Provinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der obengedachten Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen;

d. diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Reg. den Konsens ertheilt haben[1]).

Da die Bestimmungen des Art. 5, Buchstabe a der Dekl. v. 29. Mai 1816 in der Anwendung auf die ganz eigenthümlichen und abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in dem größten Theile von Oberschlesien hauptsächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen wegen der dort sehr allgemein stattfindenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird, sich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrschaften, Unserer Absicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirthschaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigenthums verbundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Schlesien, auf den Ber. Unseres Staats-Min., und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreuzburger Kreises, soll von jetzt an, die im Art. 5. Buchstabe a. der Dekl. v. 29. Mai 1815 ertheilte Vorschrift, wenn eine Stelle im Gegensatz zu einem Dienst-Etablissement für eine Ackernahrung zu halten sei, nicht mehr angewendet werden.

§. 2. Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragenen Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner, oder sonst mit einer anderen Benennung angeführt stehen, als Dienst-Etablissement im Gegensatz einer Ackernahrung, und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.

§. 3. Wenn jedoch eine solche Stelle zu Spanndiensten (§. 4.) verpflichtet ist, und gleichzeitig zu derselben ein Ackerbestand, einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse, und bei einer besseren oder geringeren Beschaffenheit desselben, ein diesem Normalsatze gleich zu achtender Betrag solcher Ländereien gehört; so soll die Stelle regulirungsfähig sein.

§. 4. Die Verpflichtung zu Spanndiensten muß in diesem Falle entweder

a. aus dem Kataster hervorgehen, oder

b. auf Grundbriefen, rechtsgültigen, einseitig nicht widerruflichen Verträgen, oder rechtsverjährter Observanz beruhen, insofern diese Grundbriefe, Verträge und Observanz zur Zeit der Publikation des E. v. 14. Sept. 1811 schon bestanden haben, es mögen übrigens die Spanndienste zur landwirthschaftlichen Benutzung des berechtigten Gutes oder zu einer dazu gehörigen Fabrikations-Anstalt bestimmt sein. Es sind also hierunter Fuhrleistungen nicht begriffen, die entweder nur auf vorübergehende Zeiträume bedungen, oder mittelst besonderen Abkommens gegen besondere Vergütung erworben, oder bei Verleihung solcher Ländereien, welche die Dominialsteuer zahlen, vorbehalten sind.

§. 5. Der in §. 3. bestimmte Ländereibestand allein, ohne Spanndienstpflichtigkeit, begründet nur dann den Anspruch auf Regulirung, wenn

a) die Entschädigung des Gutsherrn in Kapital geleistet, und

b) das Entschädigungs-Kapital in ungetheilter Summe sofort gezahlt wird.

Es sind jedoch auch in diesem Falle die Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 70 zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

(G. S. S. 79.)

2. Nach dem R. d. K. Min. d. J. f. G. v. 30. Okt. 1827 und nach schon ergangenen Entscheidungen findet die V. v. 13. Juli 1827 auch auf die Eigenthümer in dem angegebenen Bezirk von Schlesien Anwendung.

[1]) Zu dem G. v. 8. April 1823 für die Prov. Posen ist in der Dekl. v. 10. Juli 1836 bestimmt worden, daß eine Stelle für eine Ackernahrung zu halten sei:

a) wenn von derselben Spanndienste geleistet werden müssen;

b) wenn der Besitzer zu deren Bewirthschaftung bisher gewöhnlich wenigstens 2 Pferde oder 2 Zugochsen gehalten hat, und solche dazu auch nöthig gewesen sind;

c) wenn ein Landbesitz von 25 Morgen Preußisch mittlerer Bodenklasse zur Stelle gehört.

(G. S. 1836. S. 204.)

Artikel 6.

Wenn die Stelle an sich dem E. unterliegt; so kommt es nicht darauf an, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder zu irgend einem Privatgute, z. B. zu einem Köllmischen Gute in Preußen, oder zu einer Scholtisei in Schlesien, gehörig ist, indem auf alle mit den obgedachten Eigenschaften versehenen Nahrungen das E. Anwendung findet.

Artikel 7.

Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Kultur gegeben, oder verpachtet sind, desgleichen Pfarrbauerhöfe, unterliegen dem E. nicht [1]).

Artikel 8.

Sind mit einem Bauerhofe besondere nicht auf dem Landbau, sondern auf andere Nahrungen, abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten als Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden; so finden die Vorschriften des E. zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung, wegen der zugelegten Nahrungen und deren Zubehör, behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß, sein Bewenden.

Artikel 9.

(Zu dem §. 5.)

Wenn gleich die in diesem §. bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist; so wollen Wir doch vor der Hand noch die Auseinandersetzungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen und selbst ein dienstpflichtiger Einsasse [2]) bei der Gen.-Komm. darauf anträgt, muß diese sie durch zu ernennende Kommissarien bewirken lassen, und kann nur eine Suspension der Regulirung in den Fällen stattfinden, wo nach den gesetzlichen Vorschriften eine Suspension des Prozesses stattfindet.

Es stehet auch nach wie vor den Interessenten frei, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde, sich gütlich auseinander zu setzen. Es muß aber in jedem Falle der Auseinandersetzungs-Rezeß gerichtlich vollzogen und der Gen.-Komm. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden [3]).

Artikel 10.

(zu dem §. 6.)

Unter den litt. a. Nr. 3. bemerkten Abgaben, welche durch die ediktmäßige Entschädigung ausgeglichen werden, sind auch der an den Gutsbesitzer zu entrichtende Fleischzehent, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhühner begriffen [4]).

---

[1]) 1. R. d. K. Min. d. J. v. 23. Okt. 1816, wonach die Bestimmung des Art. 7 nicht auch auf Ländereien milder Stiftungen Anwendung findet:

Den Kuratoren der Stiftung N. N. geben wir auf deren Vorst. v. 9. d. M. zu erkennen, daß die im Art. 7 der Dekl. v. 29. Mai d. J. bestimmte Ausnahme wegen der Pfarr- und Kirchenländereien auf andere Fälle, und namentlich auf milde Stiftungen nicht ausgedehnt werden kann, sondern hinsichtlich dieser die allgemeine im Art. 6 der Dekl. bestimmte Regel Anwendung findet, nach welcher es, wenn eine bäuerliche Stelle an sich dem gedachten E. unterliegt, nicht darauf ankommt, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung, zu einem Domainen-, Ritter- oder zu irgend einem anderen Privatgute gehörig ist.

Es muß gedachten Kuratoren jedoch überlassen bleiben, im Fall sie, dieser Belehrung ungeachtet, den Inhabern der zur Stiftung gehörigen Bauerhöfe das Eigenthum zu versagen sich berechtiget halten sollten, die Instruktion und Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten bei dem Gen.-Komm. der Prov. in Antrag zu bringen.

2. Nach §. 6 des E. v. 8. April 1823 für Posen ꝛc. sollen auch Pfarrbauern das Eigenthum erlangen können.

3. Vergl. auch §. 5 und 29 der Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821.

[2]) Wenn auch nur ein Einsasse auf Regulirung anträgt, so muß sie doch im ganzen Dorfe erfolgen. R. d. K. Min. d. J. v. 21. Juli 1819.

In dem Art. 9 der Dekl. v. 29. Mai 1816, über dessen Auslegung die K. Gen.-Komm. in dem Ber. v. 26. v. M. angefragt hat, ist zwar die Bestimmung des G. v. 14. Sept. 1811, daß die Regulirungen nach gewissem Zeitverlauf von Amtswegen erfolgen sollen, als Regel aufgehoben, solche jedoch für den Fall, wenn auch nur Ein dienstpflichtiger Einsasse darauf anträgt, wieder hergestellt. Für diese der Fassung des G. angemessene Auslegung sprechen ferner die im 2ten Theile des vorliegenden Ber. der K. Gen.-Komm., namentlich zu 2 und 3 angeführten Gründe. Auch würden die bestehenden Verhältnisse auf mannigfaltige Weise verwirrt werden, und Inkonvenienzen aller Art entstehen, wenn die Regulirung nur theilweise geschehen sollte.

[3]) Vergl. §. 25 des G. über die Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ordnungen v. 7. Juni 1821 und die dort gemachten Zusätze.

[4]) Der Allodifikations-Zins wird nicht vertheilt, sondern bleibt beim Dominium. R. d. K. M. d. J. v. 25. Aug. 1819.

Artikel 11.

(Zu den §§. 10 und 12.)

Der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des E. v. 14. Sept. 1811 dient zur Norm bei Entscheidung der Frage: welche Ländereien zu einer bäuerlichen Nahrung gehören und von welchen dem Gutsherrn der ediktmäßige Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß bei derselben gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt werden, als dazu gehören; so muß er den Beweis führen. Wird dieser geführt, so kann der Gutsherr den Ueberschuß vorwegnehmen, in sofern der bäuerliche Besitzer darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben hat. Als ein solcher Beweis gilt aber nicht der Umstand allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker ist, als sie in dem Steuer-Kataster angegeben worden.

Artikel 12.

Die in Rente zu gewährende Entschädigung wird zwar auf Korn berechnet, jedoch, wenn sich die Interessenten deshalb nicht anders einigen, nach den im Zusatz-Art. 46 zum §. 20 getroffenen Bestimmungen im Verhältniß mit den Getreidepreisen, in Gelde abgeführt.

Artikel 13.

Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Rente vorzieht, so ist er im Fall der Errichtung eines Kredit-Instituts zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, ebenfalls nach den dabei alsdann allgemein geltenden Vorschriften in Pfandbriefen umgeschrieben werde.

Artikel 14.

Die nach §. 12. des E. der Gen.-Komm. im Fall eines Streits gebührende Entscheidung über die Art der Abfindung des Gutsherrn kann nur dahin gehen, ob die Entschädigung in Land- oder Korn-Rente (Art. 12.), oder theils in Land- theils in Korn-Rente (Art. 12.) geschehen soll. Die Norm der Entscheidung ist in den §§. 21. 34. und in den Zusätzen zu diesen §§. enthalten. Reichen diese in einem konkreten Falle nicht zu; so muß mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des Zwecks der Auseinandersetzung nach dem Ermessen der Gen.-Komm. die Entscheidung erfolgen.

Eine Entschädigung in Land, Kapital, oder unveränderlicher Geldrente, kann jedoch dem Gutsherrn wider seinen Willen außer den, in dem Zusatz-Artikel 67. zu dem §. 30. und Art. 109. zum §. 59. bemerkten Fällen nicht aufgedrungen werden.

Artikel 15.

Zum §. 13.

Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften zur Anweisung der Abfindung in Land sind im Ganzen keine unabänderliche Normen. Unabänderlich bei der Abfindung in Land nach dem Normalsatze sind die Vorschriften, daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der in diesem und dem §. 12. und den Zusätzen zu demselben bemerkten bäuerlichen Ländereien erhält und daß nach dem Verhältniß der Landtheilung die öffentlichen und Realabgaben [1]) auf den Gutsherrn übergehen und bei der bäuerlichen Nahrung verbleiben.

Alles Uebrige sind Fingerzeige oder Belehrungen für die Kommission, um auf die kürzeste und wenigst kostbare Art zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nutzen werden angewendet werden können.

Wir lassen es

Artikel 16.

bei jenen unabänderlichen Vorschriften für den vorausgesetzten Fall bewenden, bemerken jedoch, daß unter den Real-Lasten, welche nach der Landtheilung vertheilt werden, die Realabgaben an die Pfarre und Kirche, als der Pfarrzehent und das Meßkorn, begriffen sind, die persönlichen Abgaben an selbige aber, auch der etwa an die Pfarre zu entrichtende Fleischzehent, dem bäuerlichen Besitze verbleiben.

Im Uebrigen ertheilen Wir über diesen Gegenstand folgende, das Ganze mehr umfassende Vorschriften:

Artikel 17.

Es muß bei der Anweisung der Entschädigung in Land möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehen in Aecker, Wiesen, Hütung, Wörthen, Holzung möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch wenn dieses nach örtlichen Verhältnissen ohne seinen oder der bäuerlichen Interessenten erheblichen Nachtheil nicht möglich ist, in einem besondern von den Besitzungen der Bauergemeine abgesonderten Distrikte erhält.

Auf die von Ew. H. unterm 30. Mai d. J. eingereichte Beschwerde gegen den Bescheid der K. Gen.-Komm. v. 20. Febr. d. J., nach welchem der Allodifikations-Zins von den N. N. Gütern nicht auf die bäuerlichen Besitzungen verhältnißmäßig vertheilt, sondern dem Dominio allein zur Last gelegt worden, wird Ihnen von Seiten des unterzeichneten Min. hiermit eröffnet, daß der gedachte Bescheid ganz gesetzlich ist, und es daher lediglich sein Bewenden dabei behalten muß.

[1]) Wegen Vertheilung der Steuern vergl. man die Zus. zum §. 13. des E. v. 14. Sept. 1811 und zum §. 156. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Artikel 18.

Es muß dabei die Güte und Kultur des Bodens berücksichtigt werden. Ein Ausfall in der Qualität wird durch einen Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt, ein Ausfall in der Quantität durch bessere Güte ersetzt.

Artikel 19.

Es ist gerade nicht nöthig, daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil von jeder Gattung der Grundstücke, in Natur erhält. Es kann vielmehr zur Beförderung der Auseinandersetzung und einer zweckmäßigen Lage ein Ausfall in der einen Gattung durch einen Zuwachs in einer andern, unter den in der Gem.-Theil.-Ordn. vorgeschriebenen Maaßgaben, ersetzt werden.

Artikel 20.

Sind Grundstücke schon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, dem unter Art. 17. gedachten Zwecke hinderlich, weil sie zwischen den abzutretenden Grundstücken liegen, so müssen die Besitzer der erstern sich eine Vertauschung derselben gefallen lassen, in sofern sie hinsichtlich der Lage und Güte hinlänglich entschädigt werden [1]).

Artikel 21.

Ist es nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Diensteinsassen translolirt werden; so müssen sie sich die Versetzung sowohl auf derselben Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypotheken-Buchs des Hauptguts und des Vorwerks verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Interessenten dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle findet die Translokation nur unter den Bedingungen statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden [2]).

---

[1]) Dies ist jedoch nur von solchen Grundstücken zu verstehen, die einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen. Vergl. §. 21. der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 und Zusatz.

[2]) 1. R. d. K. Min. d. J. an die Gen.-Komm. zu Königsberg v. 7. Mai 1819 über die Zulässigkeit der Translokation.

Die im Art. 23. der Dekl. v. 29. Mai 1816 ertheilten, und die Vorschriften des §. 45. des E. v. 14. Sept. 1811 ergänzenden Bestimmungen schließen zu 1. des vorliegenden Ber., die Translokation auf solches Land, welches dem Gutsherrn bei der Regulirung als Abfindung zugefallen ist, keineswegs aus. Denn durch die Auseinandersetzung hat solches die Eigenschaft des Vorwerkslandes erhalten. Am wenigsten ist die einschränkende Erklärung des Ober-Kommissarius in den Gesetzen fundirt, daß nämlich unter den Vorwerken, wohin die Translokationen zulässig sind, nur die auf derselben Feldmark belegenen herrschaftlichen Vorwerke zu verstehen wären. Die Translokation nach benachbarten Vorwerken ist nämlich nach dem wörtlichen Inhalte des Art. 23. der Dekl., der Versetzung auf derselben Feldmark entgegengesetzt. Ueberall ist, wie aus den Bestimmungen §§. 49—51. der V. v. 20. Juni 1817 erhellet, der Ausdruck Vorwerk in sensu latiori genommen, und es sind darunter alle und jede Besitzungen verstanden, worüber die Gutsherrschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung mit den bäuerlichen Wirthen disponiren kann, dergestalt, daß auch ein, nach der Lage des Hypothekenbuchs von dem andern unterschiedenes Gut zur Translokation benutzt werden kann, und die hierbei interessirenden Gläubiger sich einer diesfälligen Ausgleichung ihres Interesse unterwerfen müssen.

Zu 2. muß man die Translokationen der Regel nach allerdings auf angränzende Güter beschränken, weil es außerdem keine Gränzlinie geben würde, welche die bäuerlichen Wirthe gegen die Entsetzung aus allen ihren bisherigen Verbindungen sicherte. Denn die von Ew. ꝛc. vorgeschlagene Auskunft, dafür einen Umkreis von etwa 2 Meilen zu nehmen, ist offenbar bloß willkührlich. Wenn aber das Besitzthum, wohin die Translokation geschehen soll, nicht bloß durch die Vereinigung in der Person eines und desselben Besitzers mit dem Gute verbunden ist, zu welchem die Translokation geschehen soll, sondern ein Zubehör desselben, im gesetzlichen Sinne, ist: so verstehet es sich von selbst, daß in solchem Falle die getrennte Lage keinen Unterschied machen kann, weil sich das, was von dem Hauptgut gilt, auch von dem Zubehör versteht, und das Pertinenz in rechtlichen Beziehungen für ein Ganzes mit der Hauptsache zu achten ist, daraus auch, eben der wirthschaftlichen Verbindung wegen, worin Zubehör und Hauptsache stehen, auf keine Weise eine die bäuerlichen Wirthe gefährdende Folge entstehen kann.

Uebrigens ist die Ansicht Ew. ꝛc., die Abbaue als Mittel der Kultur-Verbesserung auf alle Weise zu fördern, der Absicht der Gesetze ganz entsprechend. Wenn nämlich die Kommissarien dieselben gehörig benutzen, so kommen dadurch nicht nur die gutsherrlichen Besitzthümer, sondern auch die bäuerlichen Wirthe in bessere Lage.

Es kann der Regel nach keine günstigere Gelegenheit gefunden werden, die vollständige Separation mit mehr oder minder vollständigem Arrondissement jedes Besitzthums, sowohl der Bauern als der Gutsherrn, sogleich zu Stande zu bringen, oder ihre Ausführung doch so vorzubereiten, daß es nur noch eines Schrittes und keiner weiteren Umtauschung der Ländereien bedarf, um sie eintreten zu lassen. Alles, was von dem Ober-Kommissarius gegen die Translokation vorgestellt worden, daß nämlich die

Artikel 22.

Ergiebt sich bei einer Regulirung auf einem bereits separirten Gute, daß die Vorschriften des E. unter a. 1. und 2. b. und c. ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils nicht angewendet werden können; so muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden, wogegen jene Bestimmungen des E. zur Anwendung kommen müssen, wenn entweder beide Theile darin einig sind, oder daraus einem oder dem andern Theile kein erheblicher Nachtheil erwächst.

Bauern leicht dabei vervortheilt, oder doch geneigt gemacht werden könnten, ihren Eigenthumsansprüchen zu entsagen, die Auseinandersetzung dadurch auch schwieriger und kostbarer gemacht würde, ist nicht erheblich. Es ist die Sache der Spezial-Kommissarien und der Gen.-Komm., die bäuerlichen Wirthe gegen Verkürzung bei der ihnen gebührenden vollständigen Entschädigung zu sichern, und wenn sie mit ihren Rechten in dieser Beziehung gehörig bekannt gemacht und über ihren wahren Vortheil bei der Translokation gehörig verständigt werden: so sind übereilte Entsagungen ihrer Ansprüche keineswegs zu besorgen, und überall ist es nicht die Meinung, von Seiten des Staates eine Vormundschaft über die Bauern zu üben, sondern nur zu verhüten, daß sie nicht aus Unkunde ihrer Rechte in denselben beeinträchtigt werden, übrigens ist ihnen aber, wenn sie dessen ungeachtet auf ihrem Sinne bestehen, ihr Wille zu lassen.

Vergl. §. 42. V. v. 20. Juni 1817.

Wenn aber, wie es allerdings als Regel anzunehmen ist, der Abbau wirklich zur Förderung der Landes-Kultur beiträgt, so kommt dagegen der hiermit allerdings verbundene größere Aufwand von Zeit und Kosten nicht in Betracht.

2. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Stargard v. 10. Febr. 1820, betr. die Hülfsdienste bei Translokationen.

Der K. Gen.-Komm. wird auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 28. v. M.:

ob bei Translokationen die Hülfsdienste wegfallen, und wie die Interessenten deshalb auszugleichen sind?

Folgendes zu erkennen gegeben:

Es liegt in dem Wesen dieser Operation, daß die Interessenten ihre beiderseitige Abfindung in andern Gegenständen und auf andere Weise annehmen müssen, als in dem Falle, wenn die bisherigen Realitäten der Höfe und die aus denselben der Gutsherrschaft zuständigen Leistungen Gegenstand der Auseinandersetzung bleiben.

Es müssen also alle für den letztern Fall ertheilten Bestimmungen so angewendet werden, daß die wesentlichen Rechte beider Theile erhalten bleiben, im Uebrigen aber jeder die ihm gebührende Abfindung erhalte, wie es die veränderten Umstände gestatten, und es beiden Theilen am meisten zusagt. In zweifelhaften Fällen aber wird die Gutsherrschaft, welche ihres Vortheils wegen die Translokation sucht, mit ihrer besondern Konvenienz den bäuerlichen Wirthen nachstehen müssen;

Vergl. §§. 96. und 97. Einl. zum A. L. R. Art. 21. und 94. der Dekl. v. 29. Mai 1816.

daraus folgt denn:

1) daß den Gutsherrschaften zwar der Werth der ihnen vorerst in Natur vorbehaltenen, künftig aber nach den Grundsätzen der Gem.-Theil.-Ordn. aufzulösenden Hülfsdienste, als Entschädigung für die ihnen bisher an den Höfen zuständig gewesenen Rechte unter allen Umständen vergütet werden muß.

2) daß sie diese Hülfsdienste auch im Falle der Translokation von den bäuerlichen Wirthen in Natur fordern können, in sofern dieselben solche unter den veränderten Umständen ohne größere Belästigung gewähren können.

Es ist also nicht unzulässig, daß diese Hülfsdienste andern ihnen näher belegenen Gütern zugeschlagen werden, und was dagegen von der K. Gen.-Komm. aus dem §. 309. Tit. 7. Thl. II. A. L. R. erinnert worden, findet seine Erledigung durch §. 51. der V. v. 20. Juni 1817. Eben so wenig kann die größere Entfernung Grund zur Verweigerung der Hülfsdienste werden, wenn die Gutsherrschaft sich die auf den Hin- und Rückweg zu verwendende Zeit auf die Dienststunden kürzen zu lassen bereit ist.

3) daß aber den bäuerlichen Wirthen die Naturalleistung nicht zugemuthet werden kann, wenn sie dadurch mehr als auf eine oder die andere Weise abgeglichen werden kann, belästigt werden, gegenseitig aber auch

4) den Gutsherren solche nicht aufgedrungen werden dürfen, wenn sie unter den veränderten Umständen und Verhältnissen, namentlich wenn sie durch Verkürzung der Dienstzeit ꝛc. in ihrem Werthe verlieren würden; und

5) unter solchen Umständen (Nr. 3. und 4.) weder die Gutsherren sich entziehen können, ihre Entschädigung in Rente anzunehmen, noch die bäuerlichen Wirthe, solche zu gewähren, da diese Abfindungs-Art die Regel für alle anderweitig nicht ausgeglichene Interessenten, und insbesondere rücksichtlich der Dienste das gesetzlich bestimmte Ausgleichungs-Objekt ist.

3. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Stargard v. 8. Juni 1820, den Abbau betreffend.

Die Bestimmung unter litt. c. des E. wegen der Beschränkung der Waldweide auf Zwei Drittel des bisherigen Viehstandes ist jedoch dahin zu verstehen, daß nicht der wirklich gehaltene, sondern der Viehstand, welchen die Diensteinsassen zu halten berechtigt sind, und daß ein Drittel nicht von der Hütung der gesammten Dorfeinsassen, sondern von dem Antheile, welcher den auseinander gesetzten Diensteinsassen davon zusteht, zu berechnen ist [1]).

Artikel 23.

Wird die Regulirung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine Separation stattgefunden hat, so muß die Kommission die Interessenten aufmuntern, dazu zu schreiten. Sowohl die Gutsherrschaft als die bäuerlichen Besitzer sind dieselben zu fordern befugt. Wollen sie gleichwohl noch in Gemeinheit bleiben, so können die Vorschriften des E. §. 13. litt. a. Nr. 1. und 2. in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung in Rücksicht der Güte des Bodens führen.

Wird hiernach der Gutsbesitzer durch Ueberlassung eines Feldes oder zusammenhängender Randtheile von jedem der drei Felder abgefunden, so können auch die Vorschriften litt. b. u. c. §. 13. des E., jedoch mit Rücksicht auf die zu c. im Art. 22. dieser Dekl. ertheilten näheren Bestimmungen angewendet werden. Es muß aber in diesem Falle der Viehstand, mit welchem die Interessenten den gemeinschaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsbesitzer annoch in der Gemeinheit behält und die bäuerlichen Interessenten bei ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht auf die in dieser V. zum §. 14. des E. getroffene nähere Bestimmung festgesetzt werden. Kommt die Vorschrift litt. a. Nr. 3. zur Anwendung, so kann auch die Vorschrift litt. b. in Rücksicht

---

Auf die von der K. Gen.=Komm. in dem Ber. v. 18. v. M. vorgetragenen Bedenken über einige den Abbau der Bauern betreffende Gegenstände, wird derselben zu erkennen gegeben, und zwar

ad I. daß es lediglich Sache der K. Gen.=Komm. ist, die Gränzen zu bestimmen, in denen eine Ausgleichung der Güte des Ackers durch die Quantität, so wie der Wiesen gegen Weide und der Weide und Wiesen gegen Acker stattfinden kann, auch die von Ihr sehr richtig angeführte analoge Gesetzesstelle A. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 346. eine Festsetzung der in fine vorgeschlagenen Art gänzlich überflüssig macht.

ad II. Daß unter der Bestimmung, der Bauer solle völlig entschädigt werden, nur von dem gegenwärtigen Zustande die Rede sein kann, keinesweges aber von dem Zustande, in welchen er durch Industrie nach Verlauf einer Reihe von Jahren versetzt werden kann. Die Meinung der Mitglieder der K. Gen.=Komm., welche den Bauern nur die Gebäude bewilligen wollen, die dem halben Land angemessen sind, ist also die gesetzlich richtige.

ad III. kann die von der K. Gen.=Komm. vorgeschlagene Maaßregel keinesweges gebilligt, sondern muß als für die Gutsbesitzer höchst unbillig und einschränkend verworfen werden. In den Befugnissen der K. Gen.=Komm. liegt es, über den Antrag auf Abbau zu entscheiden, im Fall der Bewilligung die Bedingungen, z. B. wegen Unterhaltung der Gebäude bis zum vollendeten Umbau festzusetzen, und den Antrag gänzlich zu verwerfen, wenn die Dörfer, wohin abgebaut werden soll, nicht schon regulirt sind, oder doch uno acto mit regulirt werden können. Von einer Aussetzung der Regulirung aus solchen Gründen kann daher die Rede nicht sein, und hiermit fallen denn auch alle von der K. Gen.=Komm. geäußerte Besorgnisse hinweg, auch entsteht keine Veranlassung, neue gesetzliche Bestimmungen in einer Angelegenheit zu erlassen, wo eine fast zehnjährige Erfahrung der Gen.=Kommissionen den Leitfaden zu ihrem Verfahren an die Hand gegeben haben muß.

4. R. des K. Min. d. J. v. 9. Mai 1825 wegen Vertheilung der Abgaben an die Geistlichen, wenn Bauern durch Abbau aus einem Kirchspiel in das andere versetzt werden.

Der K. Gen.=Komm. wird auf Ihre Anfragen v. 11. Sept. 1820 und 7. Jan. c., betreffend die Regulirung der Parochial=Verhältnisse beim Abbau einzelner Dorfschaften in Uebereinstimmung mit dem K. Min. der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, eröffnet, daß es zur Ausführung des §. 4. ad 2. der V. v. 20. Juni 1817 durch die Gen.=Komm. keine näheren gesetzlichen Bestimmungen bedarf, und insonderheit dergleichen Bestimmungen zu dem Behuf nicht in Antrag gebracht werden können, um neu entstehenden Etablissements auf realpfarrabgabefreien Grundstücken neue Reallasten, oder der Gutsherrschaft eine Entschädigungslast wegen der den Geistlichen bei dem Ausscheiden bäuerlicher Nahrungen aus dem Parochial=Verbande entgehenden akcidentiellen Hebungen aufzulegen.

Als Regel ist anzunehmen, daß die Umlegung im Gewinn und Verlust der einzelnen Theile sich ausgleicht, und wo dies nicht der Fall ist, da muß die Ausgleichung unter den beiderseitigen betroffenen Parochien selbst vorgenommen werden.

Diese Ausgleichung liegt der K. Gen.=Komm. ob, und hat Sie von den hierauf sich beziehenden Bestimmungen die betreffenden Regierungen, welche als geistliche Obern hierbei konkurriren und darauf zu sehen haben, daß das Kirchen=Interesse an sich nicht leide, zu benachrichtigen, und in Fällen dieser Art den billigen Wünschen derselben entgegen zu kommen.

[1]) Nach dem G. v. 8. April 1823 für Posen §. 26. muß auch die Waldweide bald mit aufgehoben werden.

der Wörthen, Wiesen und Holzung zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht leicht getheilt werden; sondern es kann dem Gutsbesitzer nur nachgelassen werden, so viel Vieh auf die Gemeineweide mehr zu bringen, als ihn der vermehrte Landbesitz nach den Gesetzen dazu berechtigt, wogegen die auseinandergesetzten Dienst-Einsassen nach Verhältniß des verminderten Landbesitzes den Viehstand, mit welchem sie vor der Auseinandersetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müssen. Es können jedoch in diesem Falle die Bestimmungen des §. 11 ff. des E. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur zur Ausübung gebracht werden.

Artikel 24.

Wollen die Interessenten in dem unter Artikel 23 gedachten Falle zur Separation schreiten, so muß damit nach Vorschrift der Gem.-Theil.-Ordn. verfahren werden. Die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse wird dabei den bisherigen gutsherrlichen Besitzungen hinzugerechnet, und der Viehstand jedes Interessenten wird nach dem Landbesitz, wie er nach der Regulirung seiner Verhältnisse zu stehen kommt, bestimmt.

Artikel 25.

In allen Fällen muß die Kommission bei der Anweisung der gutsherrlichen Abfindung in Land, dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeine, unter sich, gegen den Vollziehungstermin, zweckmäßig bewirkt werde, und diese erforderlichen Falles selbst bewirken.

Artikel 26.

Zum §. 14.

Sind die Gutsherrschaft und Bauern noch nicht separirt; so werden in den hier vorausgesetzten Fällen, auch diejenigen Vorwerksländereien, welche zwischen dem zur Abfindung der Gutsherrschaft bestimmten Bauerlande belegen sind, von dem Hütungsrechte der Bauern frei. Den Letzteren muß der hieraus entspringende Abgang an Hütung aber anderweitig, sei es durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem die Herrschaft die gemeinschaftlich bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreiung mehrerer, als der im E. gedachten bäuerlichen Ländereien, von dem Hutungsrechte der Gutsherrschaft, oder durch Anweisung privativer Hütungstheile aus den beständigen Hütungen vergütet werden.

Artikel 27.

Wird in dem Falle, wenn beide Theile noch nicht separirt sind, nach den Vorschriften §. 13. Litt. a Nr. 3. des E. verfahren; so finden die Vorschriften dieses §. 14 nicht Anwendung, die Hütung bleibt nach wie vor gemeinschaftlich, und es kann nur das stattfinden, was zu dem §. 13 im Art. 23 der Dekl. wegen Vermehrung und Verminderung des Viehstandes und der hutfreien Ausweisung eines Drittels der Ländereien festgesetzt worden.

Artikel 28.

Wollen sich die Interessenten bei der Regulirung zugleich separiren, dann muß auch möglichst alle Hütungs-Kommunion mit Rücksicht auf die Vorschriften im Art. 24 der Dekl. in Rücksicht der zu berechnenden Viehstände aufgehoben werden, ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Besitzer in Rücksicht der Verfügung dieses §. des E. etwas als im Voraus berechnet werden kann.

Artikel 29.

Sind sie schon völlig separirt, und hat der Gutsherr keine Hutungsbefugniß mehr auf den Ländereien der Gemeine, so erhält derselbe allerdings auch das Entschädigungsland hütungsfrei. Die bäuerlichen Besitzer können aber auch deshalb, weil ihnen dieser Vortheil bei der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenem keine Entschädigung oder andere Vortheile erlangen.

Artikel 30.

Zum §. 15.

Bei dem Anschlage des aus eigenen Holzdistrikten zu entnehmenden Bedarfs, kommen nur solche Forststücke in Rechnung, welche die bäuerlichen Wirthe als Zubehör ihrer erblichen Höfe besitzen.

Artikel 31.

Wenn den Raff- und Leseholzberechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht werden, so ist dabei vorausgesetzt, daß durch jene Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt wird.

Artikel 32.

Zum §. 16.

Unter Hof wird hier die ganze Hoflage nebst den darauf befindlichen oder dazu gehörigen, zur Bewohnung des Besitzers und seiner Hausgenossen erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, verstanden.

Artikel 33.

Sind auf dem Hofe außerdem besondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhner-Wohnungen u. s. w., so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf den ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt das Gebäude nach der Auseinandersetzung stehen, und es ist künftig neu aufzubauen, so kann es nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

Artikel 34.

Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer. Als solcher wird derjenige vermuthet, der sie gebaut, oder die Baukosten dazu gegeben hat. Die bloße Leistung von Hand- und Spanndiensten bei dem Bau oder Reparatur derselben, hat auf die Frage des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuser dem Gutsherrn, so findet in Rücksicht der Conservation derselben an dem bisherigen Orte und deren Versetzung eben das statt, was in Rücksicht der unter Art. 33 gedachten Gebäude verordnet worden. Die zu den Hirtenhäusern gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen, werden als Eigenthum der Dorfgemeine betrachtet und verbleiben derselben, in sofern sie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen sind.

Artikel 35.

Uebrigens kann unter dem Vorwande, daß nach der durch die Regulirung erfolgenden Verkleinerung der bäuerlichen Nahrung die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich sind, so wenig eine theilweise Entschädigung für deren gänzliche Ueberlassung, als eine Mitbenutzung, verlangt werden.

Artikel 36.

Die unter a) §. 16 des E. enthaltene Verfügung wegen der Kommunallasten bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Kommunal-Lasten, wozu der Gutsherr beizutragen verpflichtet war. Sie geht dahin, daß nach erfolgter Regulirung, die Einsassen unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abtreten, diesen nicht zum Beitrage zu denjenigen Kommunal-Lasten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können.

Artikel 37.

In Rücksicht der Hülfsdienste erklären Wir, daß die unter Litt. b) §. 16 des E. gedachten Hülfs- und Spanndienste an Orten, wo vier- und zweispännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art reservirt werden können.

Solchem nach werden acht vierspännige, oder dreizehn zweispännige statt der zehn dreispännigen geleistet.

Artikel 38.

Wenn gleich nach dem E. keine mehrere, als die am angeführten Orte bemerkten Hülfsdienste zulässig sind, indem die dort bemerkte Ausnahme sich nicht auf die Zahl derselben, sondern auf die Art der Leistung bezieht; so wollen Wir es doch, um den Uebergang von der alten Verfassung zur neuern möglichst zu erleichtern, ausnahmsweise und nur in Fällen des von der Gen.-Komm. als dringend anerkannten Bedürfnisses dem Gutsbesitzer nachlassen, außer den in dem E. gedachten Hülfsdiensten noch auf längstens 12 Jahre einige Handdienste gegen die im §. 17 des E. bestimmte Vergütung, sich vorzubehalten. Einigen sich die Interessenten über die Zahl und Dauer dieser Dienste nicht, so bestimmt solche die Gen.-Komm. aus dem Gesichtspunkte, wie weit einerseits das Bedürfniß des Gutsherrn, andererseits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung erfordern [1]).

---

[1]) K. O. v. 19. Juni 1830, wonach gegen die Entscheidung über die Leistung von Hülfs-Diensten nicht Appellation, sondern der Rekurs an das Min. d. J. zulässig ist, und über die Zahl der Hülfs-Dienste.

Auf den Ber. des Staats-Min. v. 6. v. M., die zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz aus Anlaß der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung des Guts N. entstandene Differenz betreffend, eröffne Ich demselben, daß das Gesetz die Bestimmungen über die Leistung der bäuerlichen Hülfsdienste im Interesse der Landespolizei erlassen hat, die Hülfsdienste also zu den landespolizeilichen Gegenständen gehören, über welche gemäß §. 173 der V. v. 20. Juni 1817 die Gen.-Komm. mit Vorbehalt des Rekurses an das Min. des J. entscheidet.

Die Vorschriften §§. 173 und 174 der V. sind hierüber deutlich. Im §. 173 nach welchem gegen Entscheidungen der Gen.-Komm. über landespolizeiliche Gegenstände keine Appellation stattfindet, wird eine Entscheidung derselben, durch welche stipulirte Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß beschränkt worden, ausdrücklich eine in landespolizeilicher Hinsicht ergangene Verfügung genannt, und die Appellation nur in sofern zulässig erklärt, als die Beschwerde gegen die den Ersatz des Schadens betreffende Entscheidung der Gen.-Komm. gerichtet ist, weil hierbei nur die Partheien betheiligt sind, und gegen Entscheidungen der Gen.-Komm. die im ausschließlichen Interesse der Partheien erfolgen, nach §. 174 das Rechtsmittel der Appellation gestattet wird. Das Revisions-Collegium zu N. war hiernach in der N—schen Regulirungssache nicht kompetent, über die Beschwerde der Bauern gegen die Festsetzung der Gen.-Komm., durch welche sie zur Leistung von Hülfsdiensten verpflichtet worden, ein Appellations-Erkenntniß abzufassen. Was das hierbei entstandene Bedenken über die Befugnisse der Gen.-Komm. zur Auflegung neuer oder höherer Naturaldienste betrifft, so bin Ich mit der Ansicht der Majorität des Staats-Min. aus den von derselben aufgestellten Gründen überall dahin einverstanden, daß das zulässige Maximum den Bauern nicht auferlegt werden könne, wenn sie der Gutsherrschaft bisher entweder gar nicht, oder mit einem geringern, das gesetzliche Maximum nicht erreichenden Maaße zu Natural-Diensten verpflichtet gewesen sind.

Artikel 39.

Außer diesen gegen Vergütigung zu reservirenden Hülfshanddiensten sind auch die auseinandergesetzten Dienst-Einsassen verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeltlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind und das Beitragsverhältniß, regulirt die Kommission[1]).

Artikel 40.

Zum §. 17.

Die ediktmäßigen Hülfsdienste (§. 16. Litt. b des E.) werden nur in dem Falle vergütet, wenn kein Brennmaterial gegeben wird.

Artikel 41.

Die ediktmäßige Vergütung ist übrigens dahin zu verstehen, daß für jedes Pferd zwei Metzen Berliner Maaß Roggen und außer diesen für den Knecht zwei Metzen, mithin für einen dreispännigen Spanntag Acht Metzen gegeben werden.

Artikel 42.

Die bei diesem §. allegirte Vorschrift des §. 27 des E. kommt nicht in Anwendung. Ist aber dem Gutsherrn eine mit dem Kornpreise steigende und fallende Rente vorbehalten; so wird die für die Hülfsdienste zu leistende Vergütigung nach gleichen Preisen zu Gelde gerechnet und auf jene in Abrechnung gebracht.

Artikel 43.

Zum §. 18.

Bei der Zurückgabe der Hofwehr steht

a. dem Gutsherrn die Wahl zu: ob er sie zurücknehmen, oder bezahlt haben will.

b. Es wird dabei die Taxe zum Grunde gelegt, nach welcher der jetzige Besitzer die Hofwehr erhalten hat.

c. Nach dieser Taxe wird auch, im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurücknimmt, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke ersetzt.

d. Ist bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen, so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

Artikel 44.

In Rücksicht der Saat und des Düngers finden wir Uns veranlaßt die Disposition des E. dahin zu ergänzen:

a. Die Hofwehrsaat wird nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entschädigung erhält, und bei der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des ersteren wird nach dessen Wahl entweder in Natur zurückgegeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten, für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt, vergütet.

b. Nach eben diesem Verhältniß wird der seit der letzten Erndte bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt.

c. Hat der bäuerliche Besitzer bei der Uebernahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten, so muß er sie nach Verhältniß der Landtheilung bestellt zurückliefern.

Artikel 45.

Zum § 20.

Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es schwierig macht durch Abschätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung

---

2. Nach dem G. v. 8. April 1823 für Posen §. 16 können weit mehr Hülfsdienste vorbehalten werden.

[1]) 1. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Königsberg v. 15. Febr. 1821, wonach die Leistung der Hülfsbaudienste auch über den Ausführungstermin hinausgesetzt werden kann.

In dem abschriftl. anl. Ber. v. 24. v. M. verwendet sich der N. N. für die dortigen N. N. dahin, daß die Vollziehungs-Termine der bäuerlichen Regulirungen, insbesondere der Abbaue auf 2 bis 3 Jahre, ohne Nachtheil der Grundherrschaft hinausgesetzt werden möchten.

Diesem Antrage liegt die irrige Voraussetzung zum Grunde, als ob die nach Art. 39 der Dekl. v. 29. Mai 1816 vorzubehaltenden Dienste zur Ausführung der in Folge der Regulirung nöthigen Bauten nicht über den Vollziehungstermin, mit welchem die bäuerlichen Wirthe das Eigenthum ihrer Stellen überkommen, hinaus zu leisten wären. Dies ist aber keineswegs gegründet, vielmehr in eben diesem Art., unabhängig von den wegen Realisirung in der Hauptsache ertheilten Zeitbestimmungen, festgesetzt, daß die Kommission die Frist, in welcher diese Dienste zu leisten wären, zu bestimmen habe und es versteht sich von selbst, daß dieselbe dabei auf die Konvenienz der Gutsherrschaft angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

2. Siehe Zusätze zum §. 16 des Regulirungs-E. v. 14. Sept. 1811.

kömmen würden, abgeschätzt, und der dritte Theil des sich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Real-Lasten, bestimmt die Rente. Für Kommunal-Lasten und Unterhaltung der Gebäude wird dabei vom Ertrage nichts abgezogen.

Artikel 46.

Die Rente wird, wenn sich die Interessen nicht anderweitig auf eine in Körnern abzuführende oder auf eine fest bestimmte Geldabgabe einigen, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt, jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß von Getreide, wird nämlich nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Martinipreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt zu Gelde angeschlagen, und dieser Geldbetrag in den nächsten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Geldrente auf gleiche Weise nach dem während desselben bestandenen Preise, für einen gleichen Zeitraum anderweitig festgesetzt, und mit diesen Regulirungen von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, dergestalt, daß der Getreidepreis in den verflossenen zehn Jahren, den Betrag der Geldabgabe für die nächst folgende Periode bestimmt[1]).

Artikel 47.

Zum §. 21.

Die Gutsherrschaft ist ihre Entschädigung in Rente zu nehmen verflichtet, wenn der Hof nach der Land-Abtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann von zwei Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

Artikel 48.

Zum §. 22.

Auch in dem Falle, wo die Entschädigung in Rente gegeben wird, sind die Vorschriften des E. §. 15. wegen der Waldberechtigung, §. 16 wegen der Kommunal-Lasten und Hülfsdienste, §. 18 wegen der Hofwehr und die näheren Bestimmungen dieser Dekl. zu den genannten §§. anwendbar. Die V. §. 14, wegen der Befreiung von Schafhütung, kann in diesem Falle nur in sofern zur Anwendung kommen, als sie nach den Zusätzen zu gedachtem §. überhaupt anwendbar ist.

Artikel 49.

Zum §. 23.

Da die im E. bestimmte Frist zur Ausführung der Auseinandersetzung nunmehr beinahe verstrichen ist, so wird es den Interessenten überlassen, sich über den Zeitpunkt, mit welchem die regulirte und bestätigte Auseinandersetzung in Ausübung kommen soll, zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht, so bestimmt die Gen.-Komm. diesen Zeitpunkt; sie kann jedoch wider den Willen eines Interessenten die Ausführung nicht länger als Ein Jahr, von dem nächsten nach der Konfirmation des Rezesses eintretenden Umziehungs-Termin des Gesindes gerechnet, hinaussetzen[2]).

Artikel 50.

Um alle Verkürzungen durch die Feldbestellung in der Zeit der Regulirung und zwischen dieser und der Ausführung bei einer Entschädigung in Land zu verhüten, wird Folgendes festgesetzt:

a. Die Diensteinsassen müssen bis zur Ausführung die Bestellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art fortsetzen, insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet.

b. Im Uebergangsjahre müssen sie den Theil der Saat, welchen sie nach dem Zusatz-Art. 44 zum 18ten §., bestellt, zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie sie solche empfangen haben, abliefern und auf Verlangen des Gutsherrn auch auf andere als den abgetrennten Ländereien, jedoch nur auf solchen, welche in eben der Feldmark belegen sind, bestellen.

c. Wegen des verschiedenen Düngungs-Zustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet in der Regel keine besondere Ausgleichung statt[3]). Behauptet aber einer von beiden Theilen in Rücksicht des Düngerzustandes verletzt zu sein; so muß die Komm. hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn wider die Bestimmung unter Litt. a dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

Artikel 51.

Zum §. 24.

Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56 des E. zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind und also auch für die Auseinandersetzung wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden, findet auch in Absicht der Abfindung der Rente, sie sei Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

---

1) Wegen der Abführung der Rente bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vergl. man §. 73 der Gem.-Theil.-Ordn. und §. 15 der Ablös.-Ordn. vom 7. Juni 1821.

2) Vergl. §. 203 der V. v. 20. Juni 1817, §. 63 der V. v. 30. Juni 1834 und §. 25 der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

3) Vergl. §. 89. der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

Artikel 52.

Es bedarf wegen solcher Dispositionen weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekengläubiger, noch bei Lehnen oder Fideikommissen der Anwarter. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt.

Artikel 53.

Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden[1]), als zu der im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist[2]).

Artikel 54.

Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Komm. den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor[3]). Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Gen.-Komm. ein, welche den Betrag festsetzt.

---

1) Ueber die Eintragung der Entsagung der Gutsbesitzer auf den Verkauf oder die prioritätische Verpfändung der enthaltenen Entschädigung s. R. v. 17. Mai 1819.
(Jahrb. Bd. 13, S. 305. Gräff Bd. 1, S. 101.)

2) R. d. K. Min. d. J. v. 24. Juni 1818, wonach diese Bestimmung nicht auch auf die Kosten ausgedehnt werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren geben mir auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 22. v. M. hierdurch zu erkennen, daß bei der bestimmten Disposition der Dekl. vom 29. Mai 1816 Art. 53, nach welchem der Gutsbesitzer von der erhaltenen Entschädigung nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und verwenden darf, als zu der in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist, es nicht gestattet werden kann, jene Disposition auch auf die Kosten, welche die bei der Auseinandersetzung beschäftigt gewesenen Kommissarien, Feldmesser, Boniteurs ꝛc. verursacht haben, auszudehnen. Bloß bei den Lehnen und Fideikommissen findet eine Ausnahme statt, nach Zusatz 4 zum Art. 55.

3) 1) R. d. M. d. J. f. Gewerbe-Ang., v. 17. Feb. 1837, an die Gen. Komm. zu Soldin, daß Ziegel, Mauersteine, und andere zum Verkauf bestimmte Produkte einer Fabrikationsanstalt nach dem Verkaufspreise in Rechnung gestellt werden dürfen.

Auf den über die Beschwerde des Kreis-Justiz-Kommissarii N. erstatteten Bericht, wird der Königl. Gen. Komm. eröffnet: wie zwar der Grundsatz als richtig anerkannt werden muß, daß alle zu Einer Herrschaft gehörigen, und in Einem Hypotheken-Verbande stehenden Güter rücksichts neuer Wirthschafts-Anlagen dergestalt als ein Ganzes zu betrachten sind, daß einkommende Ablösungs-Kapitalien überhaupt nur da verwendet zu werden brauchen, wo sich gerade ein Bedürfniß zeigt; es mithin nicht erforderlich ist, dieselben eben in dem Gute anzulegen, bei welchem sie aufkommen; hieraus umgekehrt auch wieder folgt, daß die vorhandenen rohen Materialien, welche sich bei dem die neue Einrichtung erfordernden Gute nicht vorfinden, auch aus einem andern, solche gewährenden, entnommen werden können. Die K. Gen. Komm. geht aber zu weit, wenn sie Ziegel, Mauersteine und andere dergleichen, der Regel nach nur zum Verkauf bestimmte Produkte einer Fabrikations-Anstalt den rohen Materialien gleichstellen, oder aber, mit Abzug des zum Fabrikate aus dem Gute entnommenen Materials, nur die Kosten der Bereitung zur Berechnung bringen lassen will. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 73)

2) R. d. Min. d. J. u. d. P., v. 27. April 1839, an die Gen. Komm. zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend.

Die in dem Berichte v. 12. d. M. vorgetragene Ansicht der Königl. General-Kommission:
daß bei der Veranschlagung der Einrichtungs-Kosten die Ziegel u. Mauersteine, wenn sie auf der eignen Ziegelei des Gutes fabricirt werden können, nur nach dem Fabrikations-Preise, also ohne Rücksicht auf den Werth des erforderlichen Brennholzes, in Ansatz kommen könnten,
kann nicht gebilligt werden.

Aus dem Bestehen einer eignen Ziegelei folgt noch nicht unbedingt, daß dieselbe mit dem aus dem Gute selbst bezogenen Brennholze betrieben wird; und wenn dies der Fall ist, so wird dadurch die laufende Einnahme aus einem wesentlichen Zweige der Gutseinkünfte, nämlich für verkäufliches Brennholz dahingenommen, und nur auf dem mittelbaren Wege, durch den Verkauf des Fabrikats ersetzt. An sich bedarf man des Brennholzes zur Aufführung von Gebäuden nicht.
(Kameral. Zeit. v. 1839. Nr. 32. S. 717.)

3) R. d. Min. d. J. u. d. Pol., v. 14. Juni 1839, an die General-Kommission zu Breslau. Wenn die einzelnen Güter einer Herrschaft verschiedene Folien in den Hypothekenbüchern haben, so können sie nicht als ein Ganzes betrachtet, und es dürfen daher auch die von einem Gute für das andere gelieferten Materialien zu neuen Einrichtungen in Rechnung gestellt werden.

Artikel. 55.

Der Gutsbesitzer muß der Gen.-Komm. die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise oder befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung[1]).

Dagegen kann ich der, in der Verfügung an die Herzogliche Kammer ausgesprochene Ansicht:
„daß sämmtliche Güter in Beziehung auf die liquidirten Einrichtungs-Kosten als Ein Ganzes
„zu betrachten seien, und deshalb das Bauholz-Material von dem einen auf das andere berge-
„stalt übertragen werden müsse, daß dergleichen auch bei den Gütern nicht in Berechnung gebracht
„werden dürfe, denen dasselbe mangle",
nicht beitreten; — denn wenn auch die zum Fürstenthum gehörigen in der Dienstregulirung begriffen gewesenen verschiedenen resp. Lehn- und Allodialgüter nach dem Fürstbrüderlichen Erbrezesse nur zusammen besessen und vererbt werden können, in dieser Beziehung also der Inbegriff des Fürstlichen Familien-Fideikommisses nur Ein Ganzes bildet: so handelt es sich doch bei den vorliegenden Geschäften nicht von den Rechten und Lasten eben dieses Komplexus, sondern von denen eines jeden einzelnen dazu gehörigen Gutes, welche durch jene nur allgemeine Verbindung nach §. 39. Tit. 2. Th. I. des A. L. R. an und für sich nicht, hier aber um so weniger verloren gegangen sind, als die Selbstständigkeit jedes Gutes durch die abgesonderte Eintragung derselben in das Hypothekenbuch rechtlich bewahrt, und mit der Verpfändung der einzelnen auch faktisch anerkannt worden ist.

Hieraus ergiebt sich dann von selbst, daß die Materialien, welche das eine Gut hinsichtlich neuer Einrichtungen möglicherweise liefert, demjenigen nicht angerechnet werden können, welches derselben entbehrt, die dort disponiblen und verkäuflichen Ueberschüsse gehören zu seinen Nutzungen, und fließen in das Allodial-Vermögen des Besitzers, welches zu Verwendungen in ein anderes Gut ohne Verletzung seiner Privatrechte nicht in Anspruch genommen werden darf.

[1]) 1. V. v. 9. Mai 1818, betreffend die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse wegen der neuen Einrichtungskosten.

In Unserem E. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsh. und bäuerl. Verh. betreffend, haben Wir §. 56 verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über die von ihnen besessenen Güter auch ohne Konsens des Agnaten vorzunehmen befugt sein sollten.

Wir haben diese V. in Unserer Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 56—59, dahin näher bestimmt, daß die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehens oder Kaufgeldes abhängig sein solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen; so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommißgutes die ihm in den genannten V. verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will, so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die Gen.-Komm. in der Art zu bewirken, wie sie in der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 54 vorgeschrieben ist.

§. 2. Ist diese Festsetzung erfolgt und von der Gen.-Komm. attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3. Die Gen.-Komm. ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4. Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Sukcessionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommiß zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der §. 3 gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5. Durch die gegenwärtige V. wird demnach Unsere Dekl. v. 29. Mai 1816 §. 56—59, in sofern darin von Lehen- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

(G. S. 1818. S. 43.)

2. K. O. v. 30. Juni 1827, wonach die Lehn- und Fideikommiß-Besitzer das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung in Pfandbriefen aufnehmen dürfen.

Auf den Ber. und nach dem Antrage des Staats-Min. bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das E. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommiß-Gütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet ein soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschafts-Einrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Art. 53 der Dekl. v. 29. Mai 1816 nur die Abfindungs-Objekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungs-Prinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwärter, auch auf die Substanz

Artikel 56.

Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Artikel 54 gedachte Attest oder Festsezzungs-Verfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekenverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewiesen werden müsse,"

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55 gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Artikel 57.

So lange der im Artikel 56 gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen älteren Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung, so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beige-

---

des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 51—55 und in der V. v. 29. Mai 1818 vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln aufzunehmen.

(G. S. 1827. S. 78.)

3. K. O. v. 13. Mai 1829, betr. solche Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, die den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Nach dem Antrage des Staats-Min. v. 28. v. M. will Ich hierdurch die Bestimmung meiner Ordre v. 30. Juni 1827, nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer das, nach erfolgter guths.-bäuerl. Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehn- und Fideikommiß-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem anderen Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die Gen.-Komm. autorisirt sein sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln. (G. S. 1829. S. 44.)

4. K. O. v. 2. Juli 1831, wonach die Lehn- und Fideikommiß-Besitzer die Gütersubstanz auch wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen verpfänden dürfen.

Auf den gutachtlichen Bericht des Staatsministeriums v. 21. Mai d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß der Antrag: den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern die Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungs-Kosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, so wie auf die Lehns- und Fideikommiß-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf welchem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungskosten beruhen. Ich genehmige daher, daß diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersetzungskosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staatsministeriums fest: daß den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie gestattet sein soll, die Substanz des Lehns- oder Fideikommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze v. 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheitstheilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Ich setze ferner nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Lehns- und Fideikommiß-Besitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Kapitals zu verpfänden berechtigt sein sollen, welches sie bei Gemeinheitstheilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch ein in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Gen.-Komm. für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Fideikommiß-Folger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besitzer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gütersubstanz aufnehmen, oder seinem Allodial- und freiem Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- und Ablösungsgeschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift.

(G. S. 1831. S. 155.)

bracht; so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Artikel 58.

Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist, nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Artikel 59.

Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnoten und Anwarter nach dem Anfall des Lehns- oder Fideikommisses in den nach Artikel 57 zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger der Verlust des Hypothekenrechts, für den Käufer aber die Verpflichtung zur nochmaligen Zahlung des betreffenden Theils der wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden Kaufgelder zur Folge [1]).

Artikel 60.

Zum §. 25.

Unter den Schulden, welche der Besitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten hat, sind hier diejenigen zu verstehen, welche er selbst in Bezug seines Besitzrechts und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude kontrahirt hat. Von persönlichen Schulden versteht sich die alleinige eigene Vertretung von selbst. Was insonderheit die aus rückständigen Prästationen entstehenden Forderungen des Gutsherrn betrifft; so findet wegen der rückständigen Dienstleistungen nur in sofern eine Entschädigung statt, als der Grund ihrer Nichtleistung in Widersetzlichkeit zu setzen ist.

Artikel 61.

In Hinsicht der rückständigen Kornabgaben an den Gutsbesitzer, behält es zwar bei dem, was in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse, bestimmt worden, und in deren Ermangelung, bei der rechtlichen Verfassung jeden Orts, sein Bewenden; in Rücksicht der bis zum 1. Jan. 1815 rückständigen Korn- und Geldabgaben, wird dem bäuerlichen Besitzer vom 1. Jan. 1816 an, eine fünfjährige Frist in der Art bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil nebst den laufenden Abgaben abtragen muß, in sofern er nach der bestehenden rechtlichen Verfassung auf keinen Erlaß Anspruch machen kann.

Artikel 62.

Zum §. 26.

Die dem Gutsherrn bewilligte Befugniß, den Abtrag der rückständigen Kornrente durch Dienstleistungen zu verlangen, schließt die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreis zu fordern, nicht aus.

Artikel 63.

Auch in dem Fall, wenn die Rente nicht in Körnern, sondern nach der Bestimmung in dem Zus.-Art. 46 zum § 20 des E., in einer mit dem Getreidepreise steigenden und fallenden Geldrente abzuführen ist, kann die Gutsherrschaft die Abführung der Reste durch Dienste verlangen. In diesem Falle wird die nach § 26 des E. in Körnern bestimmte Vergütung, nach denselben Preisen, welche für den damaligen Zeitraum bei der Rente des Gutsherrn stattfinden, zu Gelde berechnet, und auf diese Rente in Abzug gebracht.

Artikel 64.

Zum §. 27.

Die im §. 27 des E. enthaltene Bestimmung findet nach der im Zus. Art. 46 z. §. 20 des E. ertheilten Vorschrift nicht mehr Anwendung.

Artikel 65.

Zum §. 29.

Da die große Verschiedenheit der Bauerhöfe die vorgeschriebene Normalabschätzung des Werths schwierig macht; so soll

a. der Werth des Hofes gleich bei der Regulirung von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt und darnach im Hypothekenbuch eingetragen werden.

b. Die Rente, welche der Gutsherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Reallast in Rubrik II. des Hypothekenbuchs eingetragen.

c. Die Einschränkung in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern hat keine größere Wirkung als daß der Hof nicht über ¾ seines Werths mit Hypothekenschulden belastet, also über diesen Betrag durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Uebri-

---

[1]) Zum Art. 56 bis 59 siehe §. 5, 6 und 7 des G v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. wonach

a. die Eintragung unbedingt geschehen muß,

b. die Gen.-Komm. aber verpflichtet ist, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten.

gens bleibt der Hof sonst ein unbeschränktes Exekutions-Objekt für die vom Besitzer kontrahirten Verpflichtungen[1]).

Artikel 66.

Zum § 24.

So wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen ist, auf die Ausmittelung einer geringern, als der Normalentschädigung, anzutragen; eben so soll es dem Gutherrn nachgelassen sein, auf die Ausmittelung einer höheren als der Normal-Entschädigung, zu provoziren[2]). Wir ertheilen für den Fall solcher Anträge, sie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, folgende Vorschriften:

Artikel 67.

Ein solcher Antrag auf höhere oder geringere, als die Normalentschädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und soll deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr soll derselbe ganz getrennt von der Regulirung verhandelt werden, und wenn sich aus der Verhandlung ergiebt: daß einer der Interessenten durch die Normalentschädigung verletzt wird; so soll doch der Schadenersatz, in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein solcher Antrag angebracht? so muß die Kommission

a. das Rechtsverhältniß, nämlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;

b. demnächst müssen unpartheiische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sei? — Von den Sachverständigen wählt jeder Theil einen und der, im Fall sie verschiedener Meinung sind, erforderliche Obmann, wird von der Kommission gewählt;

c. auf diese Gutachten entscheidet, in Mangel einer Einigung der Interessenten, die Gen.-Komm.: ob eine spezielle Ausmittelung zulässig sei, oder nicht. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf eine anderweitige Entscheidung durch das Revisions-Kollegium zulässig und dessen Beurtheilung bleibt es überlassen, ob vorher andere Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören sind[3]).

Artikel 68.

Die spezielle Ausmittelung geschieht nicht allein zum Vortheil des Provokanten, sondern kommt auch dem Provokaten zu statten. Ergiebt sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat durch die Normalentschädigung verletzt worden; so muß dennoch dieser, wenn er gleich auf spezielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entschädigt werden.

Artikel 69.

Die spezielle Ausmittelung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn.

b. Die Leistungen des Erstern werden nach dem Betrage der Kosten, die der Letzteren, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt.

c. Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste ꝛc. und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß ꝛc., kurz Conservationskosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen berechnet.

d. Ist solchemnach der Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, ausgemittelt; so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeltlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden. Ergiebt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, übersteigt; so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß.

Ergiebt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung noch nicht den Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt; so macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist.

e. Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums, Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte; so muß dem Ersteren dafür eine Entschädigung gegeben werden (es versteht sich, daß dieses nur allein in dem Falle der zulässig erachteten Provokation auf höhere, als Normalentschädigung stattfindet). Diese wird auf Fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes einschließlich des Gar-

---

1) Vgl. die Zus. z. §. 29 des E. v. 14. Sept. 1811.

2) Vgl. Zus. 2 z. §. 30 des E. v. 14. Sept. 1811.

3) Das hier sub b und c vorgeschriebene Verfahren findet jetzt nach der V. v. 30. Juni 1834 §. 31 nicht mehr statt; vielmehr wird durch Schiedsrichter die Vorfrage entschieden: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sei? und gegen den Ausspruch ist nach §. 34 weder Appellation noch Rekurs zulässig.

Trotz der Ablehnung in der Kölner Zeitung pro 1843 Nro 13 Beil. 296
in welcher es heißt: ob die Separ. Bestrafung
zwar, die Verschärfung der Nummer Entbehrung nützen
schein kann und nicht bestätigt. Überall Fortsetzung der
Artikel über Verbesserung der Gefängnisse
tungen. [illegible]
v. der Ablehnung in der Cöln. Zeit. pro 1843 Nro 16 S. 367.

tens, festgesetzt und solche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet und also von der Rente, die nach Litt. d. der Gutsherr geben muß, ab- und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzugerechnet.

Uebrigens wird festgesetzt, daß Vortheile die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Kultur zu erlangen sind, bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können[1]).

---

1) R. d. K. Min. d. J. v. 16. Juli 1821 wonach die 5 und 7½ Proz. des reinen Ertrages für das Eigenthum von dem Hofe berechnet werden, wie er nach der Regulirung eingerichtet ist.

Die Entscheidung der von der K. Gen.-Komm. in Ihrem Ber. v. 14. v. M. zur Sprache gebrachten Frage:

> ob diejenigen resp 5 und 7½ Proz. des reinen Ertrages, welche nach Art. 69 ad e und 82 der Dekl. v. 29. Mai 1816 als Entschädigung für das Eigenthum der Rente des Bauern hinzu gerechnet werden sollen, von dem reinen Ertrage des Hofes vor der Landtheilung, oder von der dem Bauern verbleibenden Hälfte berechnet werden solle?

muß als Gegenstand der richterlichen Funktion der K. Gen.-Komm., und in weiterer Instanz, des Revisions-Kollegii, dem selbstständigen Ermessen derselben überlassen werden. Doch will das Min. d. Inn. der K. Gen.-Komm. seine Ansichten darüber nicht vorenthalten.

Für die Meinung, daß der Prozentsatz von dem ganzen Hofwerth vor der Auseinandersetzung zu berechnen sei, läßt sich außer den schon beigebrachten Gründen zwar anführen,

a. daß bei der nach Art. 69 und 82 zuzulegenden Berechnung die Nutzungen, welche der Gutsherr ohne Dazwischenkunft der Regulirung zu beziehen gehabt haben würde, in Anschlag kommen sollen.

b. Daß dem Gutsherrn auch die Nutzungen, die er aus dem Bauerhofe gehabt, das ihm zu seiner Abfindung zugetheilte Land zum vollen Werthe angerechnet wird, und er sich daraus nicht nur für die wirklich bezogenen Nutzungen sondern auch für die, welche er bei ganz freier Disposition daraus hätte ziehen können, bezahlt machen soll, daß der bestimmte Prozentsatz diesen letzten Werth ausdrücken soll, und derselbe also von dem vormaligen Hofbestande gerechnet werden muß, weil sonst der in dem vollen Ertragswerth der Landentschädigungen mit ausgedrückte Prozentsatz den ihm entsprechenden Gegenstand der Abrechnung nicht finden, vielmehr allein auf die wirklich bezogenen Benutzungen zurückfallen würde.

Gleichwohl entscheidet sich das Min. d. J. für die entgegengesetzte Meinung, daß nämlich der Prozentsatz nur von dem Rein-Ertrage der den bäuerlichen Wirthen verbleibenden Realitäten, und in dem Falle der Rententschädigung von dem nach Abzug der gutsherrlichen Rente verbleibenden Rein-Ertrage zu berechnen ist.

Denn was die von der K. Gen.-Komm. selbst für die erstere Meinung angeführten Gründe anlangt, so fällt das Argument, daß der Gutsherr sonst über den ganzen Hof habe disponiren können, mit demjenigen zusammen, was eben zu b aufgestellt ist, und welches weiterhin beleuchtet wird.

Daß er ferner nicht blos über das Land, sondern auch über die Hofgebäude hat disponiren können, relevirt deshalb nicht, weil jedenfalls auch bei der nach der andern Meinung anzulegenden Berechnung, der Hof in seinem damaligen Werthe, also incl. der vorhandenen Gebäude nach seinem Rein-Ertrage zum Anschlage kommt. Der im Zusatze gebrauchte Ausdruck „ganzer Rein-Ertrag" entscheidet offenbar nichts, weder für die eine, noch für die andere Meinung. Er paßt auf eine wie auf die andere Berechnungsweise.

Dagegen sprechen für die andere Meinung folgende, zum Theil schon in dem vorliegenden Berichte relevirte Gründe:

1. daß nach der Festsetzung des Art. 69 der Gegenstand der Berechnung in zwei Theile zerlegt ist. Einmal sind sub Litt. a—c. die vormaligen Leistungen und Gegenleistungen als Maaßstab der Berechnung angegeben, zweitens aber wird sub Litt. c von dem Prozentsatz gehandelt.

Nun folgt aber die Bestimmung von der Abrechnung der dem Gutsherrn bei der Normal-Abfindung gewährten Entschädigung auf die Positionen zu Litt. a—c. Wäre es die Meinung gewesen, bei dem Satze zu Litt. c ebenfalls auf den status quo vor der Auseinandersetzung zurückzugehen, so ist nicht abzusehen, weshalb ein solcher Abschnitt hätte gemacht werden sollen.

Die Festsetzung giebt also zu erkennen, daß es die Absicht gewesen, den Zuschlag nicht nach dem vormaligen Zustande des Hofes, sondern nach dem durch die Auseinandersetzung bewirkten berechnen zu lassen, und es erledigen sich daraus die vorstehend zu a und b für die entgegengesetzte Meinung angeführten Gründe.

2. Empfängt der Gutsherr resp. in dem halben Lande, und in dem dritten Theil desselben, oder der Rente dafür, jeden Falls alles, was ein solcher Theil des Hofes irgend gewähren kann. Für Grundstücke aber, welche die Bauern nicht empfangen haben, können sie dem Gutsherrn doch keine Entschädigung gewähren, und es kann also von einer Zulage nur rücksichtlich derjenigen Pertinenzien die Rede sein, die dem Gutsherrn nicht nach ihren ganzen Werthe zu Gute kommen. Nun hätte man zwar den Ausgleichungssatz, auf die eine oder die andere Weise, durch einen von dem Werthe des Hofes in seinem vormaligen oder in seinem jetzigen Bestande zu berechnenden Prozentsatz bestimmen können; allein es ist nicht in Abrede zu stellen,

Artikel 70.

Zum §. 31.

Kapital-Abfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, müssen in so weit, als es deren zu den im Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn-, Fideikommiß- und verschuldeten Güter ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden[1]). Die bäuerlichen Wirthe blei-

---

daß Ersteres doch so außer der natürlichen Verbindung liegt, daß es dazu einer unzweideutigen Bestimmung bedurft haben würde, um so mehr als diese Art der Berechnung, wie in dem vorliegenden Berichte zu b und d ausgeführt ist, nach dem ganzen Plane des Gesetzes zu großen Weiterungen, und zu einer für den immer problematischen Vortheil des Gutsherrn höchst bedeutenden Belastung der bäuerlichen Nahrung führen würde, die ganz außer der Absicht einer Gesetzgebung liegt, deren Tendenz dahin gerichtet ist, die Normal-Abfindung aufrecht zu erhalten und nur der Abwendung offenbarer Verletzungen Raum zu geben.

[1]) 1. Ueber die Maaßregeln zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger s. R. v. 10. Nov. 1831. (v. K. Annal. Bd. 15. S. 749 Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

2. Vergl. Zusätze zum §. 31 des Regulir.-E. v. 14. Sept. 1811 und zum §. 150 der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

3. Allerh. K. O. v. 6. Juli 1838 und R. d. K. Min. d. J. v. 18. Aug. 1838. Die Ablösungs-Kapitalien sollen bei Lausitzer Lehnen nur zur Tilgung solcher Lehnsschulden verwendet werden, die konsentirt worden sind.

(Centr.-Bl. v. 1839. S. 248. — v. K. Annal. Bd. 22. S. 614.)

4. V. d. K. Min. d. J. v. 30. Sept. 1841, die Verwendung der Abfindungskapitalien für Lehne bei Gem.-Theil. und Ablösungen betreffend.

Die in der Vorstellung vom 10. d. M. angeführten Umstände sind, wie Ew. ꝛc. hierdurch eröffnet wird, nicht genügend, Ihren Hauptantrag zu rechtfertigen:

daß die Königl. Gen. Komm. zu Breslau angewiesen werde, die Löschung der auf dem Bauergute zu K. als Lehnschuld eingetragenen 900 Rthlr. zu veranlassen, und die Abschreibung der durch die gezahlten 900 Rthlr. reluirten Rente von dem Rittergute K. ohne Vorbehalt zu bewilligen.

Wenn der §. 153 der Gemeinheitstheilungsordn. und der §. 40 der Ablösungsordn. v. 7. Juni 1821 bei Lehngütern, dem Lehnsherrn gegen Kapitalabfindungen, so weit solche nach beiden Ordn. zulässig sind, kein Widerspruchsrecht, sondern nur die Befugniß einräumen, zu verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde: so ist dabei vorausgesetzt, daß durch eine solche Verwendung die Rechte des Lehnsherrn auf keine Weise gefährdet werden.

Dies versteht sich bei zweckmäßiger Anlegung des Kapitals zu Lehn von selbst, und auch bei der Verwendung desselben zur Abtragung der, die Substanz des Lehns angehenden Schulden ist dies bei solchen Lehnen, auf welche das gemeine Lehnrecht Anwendung findet, und welche der Lehnsbesitzer nicht ohne Konsens verschulden kann, der Fall, da der Lehnsbesitzer zur Abtragung solcher Schulden nicht verpflichtet ist, und durch die Verwendung des Ablösungskapitals zur Abstoßung derselben das Lehn um den Betrag des Ablösungskapitals, mithin um denselben Betrag, um welchen es durch die Ablösung verschlechtert worden, wieder verbessert wird. Anders verhält es sich bei den Lehnen, auf welche das Oberlausitzsche Lehnrecht Anwendung findet, da der Vasall hiernach das Lehngut verschulden, und die Lehnskurie ihm den Konsens zur Verschuldung bis auf die Hälfte des Werths des Lehns nicht vorenthalten kann. Wird hier auch das Ablösungskapital zur Abstoßung von Lehnschulden verwendet, so ist das Lehn doch dadurch nicht verbessert, so lange dem Lehnsbesitzer freisteht, immer wieder neue Schulden bis auf die Hälfte des Lehnwerthes aufzunehmen, durch willkührliche Kontrahirung neuer Lehnschulden das Recht des Lehnsherrn auf das Abfindungskapital, welches doch einen Theil des Lehns bildet, ganz zu vereiteln, und diesem Lehne durch die Verwendung desselben zur Abtragung von früheren Lehnschulden gewährte Verbesserung wieder zu entziehen.

In diesem Betracht kann das Min. daher der Ansicht des Königl. O. L. G. zu Glogau und der Königl. Gen. Komm. zu Breslau, daß nämlich die Kompensation der von dem Bauergute zu K. zum Betrage von 900 Rthlr. gezahlten Reluitionsgelder mit der von dem Lehngute K. abgetragenen Lehnschuld von 10,000 Rthlr. ungeachtet des in dieser Beziehung wegen der dazu aus eigenen Mitteln verwendeten 8400 Rthlr. gemachten Vorbehalts, nicht unbedingt stattfinde, nur beitreten, da hierdurch in der That die Rechte des Lehnsherrn gefährdet werden würden. Zu deren Sicherung sind daher anderweite Maaßregeln nothwendig. Diese können entweder darin, daß die gedachten 900 Rthlr. durch Bezahlung des Bezeigungsquantums dem Lehnsnexus ganz entzogen werde, oder darin bestehen, daß durch einen auf dem Folio des Ritterguts K. im Hyp. Buche zu machenden Vermerk der Lehnsbesitzer in der gesetzlichen Befugniß zur Verschuldung des Lehns auf die Hälfte um den Betrag von 900 Rthlr. beschränkt wird.

den wegen der gesetzmäßigen Verwendung den Interessenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen.

Artikel 71.

Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes, erstreckt sich nicht blos auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien, in sofern sie nach den Landes- und Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel, oder andern mineralischen Düngererden und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in sofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verbleiben, müssen diese für die verlorene Benutzung der Oberfläche entschädigt werden[1]).

Artikel 72.

Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. Thl. II. Tit. VII. §. 280) sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt.[2])

Artikel 73.

So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt ist, behält es wegen der Nachfolge in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.[3])

Auf welchem von beiden Wegen Ew. ꝛc. diese Angelegenheiten ordnen wollen, muß Ihrem Beschlusse und den, diesem zufolge bei der Auseinandersetzungs-Behörde zu formirenden Anträgen überlassen bleiben. Diese war aber nach §. 61 der V. v. 30. Juni 1834 jedenfalls verpflichtet, die Eintragung der Reluitionsgelder zum Betrage von 900 Rthlr. bei dem belasteten Bauergute zur Sicherstellung der Rechte des Lehnsherrn bis zur definitiven Regulirung der Angelegenheit zu veranlassen; wogegen es keinem Bedenken zu unterliegen scheint, daß dieser Vermerk auf dem Hypothekenfolio des Bauergutes schon jetzt gelöscht werden kann, wenn gleichzeitig auf dem Hypothekenfolio des Hauptgutes K. der vorhin gedachte Vermerk wegen Beschränkung der Verschuldungsbefugniß des Lehnsbesitzers auf Höhe von 900 Rthlr., gemacht wird.

Sollte Ew. ꝛc. daher an Löschung jenes Vermerks, wegen der daraus zwischen Ihnen und dem Reluenten entstandenen Streitigkeiten gelegen sein, so kann Ihnen nur überlassen werden, hiernach Ihre Anträge bei der K. Ger.-Komm zu Breslau zu formiren, welche, falls Sie durch Allodifikation der 900 Rthlr. Reluitionsgelder diese Angelegenheit zu ordnen beabüchtigen, Ihnen hierzu eine angemessene Frist zu gestatten, angewiesen ist. (Min.-Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 291.)

[1]) In Schlesien haben viele Rittergutsbesitzer die Meinung, daß ihnen das Recht zustehe, sich die dem Bergregal nicht unterworfenen Mineralien und Fossilien, welche sich in und auf den Grundstücken der Dorfsinsassen befinden, dergestalt zuzueignen, daß sie den Rustikal-Besitzern nur die Oberfläche des Grundes und Bodens entschädigen dürften. Das Gegentheil hiervon ist jedoch nicht nur von den K. O. L. G. sondern auch von der K. Gen.-Komm. von Schlesien entschieden worden.

(Vergl. Schles. Archiv v. Koch 1. Bd. 2. Heft. S. 252 und folg. 3. Heft S. 595. und zwei Abhandlungen aus dem Gebiete des schlesischen Provinzialrechts v. Hilliges S. 15.)

[2]) Bei denjenigen Rustikalstellen, welche nicht in Gemäßheit des E. v. 14. Sept. 1811 regulirt worden sind, muß die Vorschrift des A.L.R. Thl. 2. Tit. 7. §. 280 als noch bestehend angenommen und zur Anwendung gebracht werden. R. d. K. J. Min. v. 7. Octbr 1833.

(Jahrb. Bd. 42. S. 290. Gräff Bd. 6. S. 761.)

[3]) 1. V. v. 9. Juni 1819 wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen des E. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Wir ꝛc. ꝛc. haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des Art. 73 der Dekl. v. 29. Mai 1816 auf die früherhin nicht erblichen Bauerhöfe, imgleichen wegen der Eigenthums-Ansprüche der nach Bekanntmachung des E. v. 14. Sept. 1811 angenommenen bäuerlichen Wirthe entstanden sind, und erklären Unsere Willensmeinung darüber, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ansprüche, welche den bäuerlichen Wirthen nach dem E. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816 auf Verleihung des Eigenthums der von ihnen bewirthschafteten Höfe eingeräumt sind, gehen auch auf die Erben der Wirthe solcher Hofe über, von welchen der zweite Abschnitt des vorgedachten E. handelt.

§. 2. Ist der Besitzer eines solchen Hofes vor der Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft verstorben, so wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bei den erblichen Bauerhöfen, und zwar in den Domainengütern nach der Dekl. v. 25. März 1790, in andern Gütern nach den Prov.-Ge-

Artikel 74.

Zum §. 32.

So lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausübung kommt, muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Die Ausnahme die in dem E. in Rücksicht der Neubauten und Reparaturen gemacht ist, kann jetzt, da die Auseinandersetzung nur auf den Antrag eines oder beider Theile geschieht, in der Art nicht mehr stattfinden. Der Gutsherr muß vielmehr die in dieser Rücksicht gehabte Verbindlichkeit so lange erfüllen, bis er oder die Diensteinsassen den Antrag auf die Auseinandersetzung bei der Behörde einreicht. In diesem Falle kann er jedoch den Antrag nicht zurücknehmen. Die Gen.-Komm. muß vielmehr dann die Auseinandersetzung mit möglichster Beschleunigung amtlich betreiben.

Artikel 75.

Der Gutsherr kann aber die Erstattung der seit Publikation des E. v. 14. Sept. 1811 auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Kosten, in sofern als der Werth der hiernach bewirkten Verbesserung zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhanden ist, jedoch sowohl bei erblichen, als nicht erblichen Höfen, nicht ganz, sondern nur Zwei Drittel derselben zurückfordern.

Artikel 76.

Zu §. 32 u. 33.

Die im E. den Gutsherrn nach bewirkter Auseinandersetzung zugestandene Befreiung von der landespolizeilichen Einschränkung, daß nämlich die Bauernhöfe als eigene für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten und mit besonderen Wirthen besetzt bleiben müssen, imgleichen die ihnen unter derselben Voraussetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieselben, erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheil angemessen finden, ohne daß es der im § 33 des E. verordneten Ausbietung weiter bedarf [1]).

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, oder nach dem

---

setzen, und, wo diese darüber nicht entscheiden, nach §. 634 und ff. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. bestimmt.

Provinzialrechte, welche sonst die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, können gegen die Vorschriften dieses und des §. 1 nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Sind Bauerhöfe, auf welche das E. v. 14. Sept. 1811 Anwendung findet, vor bewirkter Auseinandersetzung an die Gutsherrschaft zurückgefallen, und von dieser in Folge der zur Wiederbesetzung bestandenen Zwangsverpflichtung neuen Wirthen verliehen worden; so kommen diesen Besitzern die Ansprüche auf Erwerbung des Eigenthums eben so zu, als wenn sie bei Verkündung des erst gedachten E. schon im Besitz gewesen wären.

Ist dergleichen Verleihung an neue Wirthe hingegen in Fällen geschehen, wo nach den darüber im erwähnten E. und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 enthaltenen Bestimmungen jene Zwangsverbindlichkeit zur Wiederbesetzung nicht eintrat; so sind die Rechte der Annehmer lediglich nach ihren Kontrakten zu beurtheilen. (G.S. 1819. S. 151.)

2. Daß ein Laßbauer über den Bauerhof nicht eher letztwillig disponiren könne, als bis der Regulirungs-Rezeß bestätiget worden, ist ausgeführt in einem Erkenntniß des K. Rev.-Kolleg. der Prov. Brandenburg zu Berlin, v. 7. April 1838.

(Centralbl. für Pr. Jur. v. J. 1839. Nr. 24. S. 567.)

[1]) 1. Man sehe den Zusatz zum §. 35 des E. v. 14. Sept. 1811.

2. R. d. K. Just. Min. v. 25. Sept. 1837 betr. die Erwerbung und Abschreibung von Laßgütern:

Das Königl. Kammerger. erhält anliegend eine Abschrift der durch die Verf. des Kolleg. v. 25. Aug. pr. und 3. April c. in der Hyp.-Sache des Lehnrittergutes M. veranlaßten Anfrage der hiesigen K. Gen.-Komm. v. 2. d. M. und der Aeußerung des Herrn Geh. Staats-Min. Freiherrn von Brenn v. 15. d. M. mit dem Eröffnen, daß der Just.-Min. der Ansicht der Majorität der K. Gen.-Komm. ebenfalls beitritt.

Alle Rechte, welche einem Lehnrittergute an den hierzu gehörigen Laßgütern zustehen, werden durch die bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von der Gen.-Komm. dem Lehnrittergute überwiesenen Abfindungen abgegolten und die Laßgüter selbst, so weit sie dann noch bestehen, gehen in das freie und vollständige Eigenthum ihrer Besitzer über. Hat also das Rittergut M. von der Gen.-Komm. seine Abfindung überwiesen erhalten, so gehören die Laßgüter, wenn sie auch der Ober-Eigenthümer erworben hat, zu dessen freiem vollständigen Eigenthume.

3. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 16. April 1840, betr. die Regul. der von den Rittergutsbesitzern selbst erworbenen Bauerhöfe.

Die Gründe, aus welchen die K. Gen.-Komm. den Antrag des Gutsbesitzers N. auf Regulirung

Kriege von 1806 und folgenden Jahren, erledigt und wüst geworden und, oder ob dieselben den Gutsherrn fernerhin anheim fallen.

---

der von den Kossäthen N. N. acquirirten Bauerhöfe abgelehnt hat, können, als richtig von mir nicht anerkannt werden.

Denn wie die N—schen beiden Bauerhöfe zu N. durch besondere Verträge, jedoch gegen Zahlung einer baaren Abfindung von dem Gutsherrn erworben wurden, in eben der Weise sind ihm auch jene drei Höfe nur durch einfache Entsagung der den früheren Besitzern daran zuständig gewesenen Rechte anheimgefallen; der modus acquirendi kann hinsichtlich der ferneren Disposition über die Höfe keinen Unterschied machen, es würde vielmehr dem Gutsherrn, da er die gedachten Höfe den Hauptgütern noch nicht hat zuschreiben lassen, die faktische Verbindung beider also noch keine rechtliche Inkorporation geworden ist, immer noch freistehen, sowohl die ersteren, als die letzteren, anderweit zu besetzen und dann mit den neuen Wirthen zu reguliren; in welchem Falle das Hauptgut immer nur eine nach dem E. v. 14. Sept. 1811 zu ermittelnde Abfindung erhalten, der übrige Theil des Bauerhofes aber freies Eigenthum dessen Besitzers werden würde.

Was aber von den Verhältnissen des Gutsherrn zum bäuerlichen Wirthe in dem Falle gilt, wenn beide zwei verschiedene Personen sind, muß auch dann Anwendung finden, wenn der erstere selbst einen solchen Bauerhof erwirbt, und denselben nicht förmlich dem Hauptgute inkorporirt, vielmehr getrennt davon, in der Voraussetzung behält, den nach Abgeltung der gutsherrlichen Forderung verbleibenden Theil desselben als ein für sich bestehendes Allodium zu behandeln und zu besitzen, dies ergiebt sich näher noch aus folgender Betrachtung.

Nachdem die Gutsherrn durch §. 32 des E. v. 14. Sept. 1811 der Verpflichtung entbunden worden, die regulirten Bauerhöfe besetzt zu erhalten, auch für befugt erklärt waren, dergl. Höfe anderweit zu erwerben und mit ihren Gütern zu vereinigen, erhielten sie durch §. 33. eine gleiche Berechtigung auch hinsichtlich derjenigen Höfe, die während des vorangegangenen Krieges und bis Trinitatis 1809 wüste geworden, sobald sich nur Niemand fand, welcher entweder einen Anspruch daran zu machen hatte, oder ihn gegen Uebernahme der laufenden und rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben erwerben wollte. Nach den Worten des allegirten Paragraphen sollten sie auch diese Höfe zu ihren Gütern einziehen können, und blieb es darnach allerdings noch zweifelhaft, ob hiermit nicht blos die Verpflichtung zur Wiederbesetzung der Bauerhöfe habe aufgehoben, die Gutsherren jedoch für verbunden haben erachtet werden sollen, einen solchen wüste gewordenen Bauerhof durch Einziehung mit dem Rittergute vollständig zu vereinigen. Die desfallsigen Bedenken werden jedoch durch Art. 76 und 77 der Dekl. v. 29. Mai 1816 beseitigt, welche jene frühere Befugniß ausdrücklich dahin erweitern,

„daß die Gutsherren erledigte Höfe, auf deren Uebertragung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheile angemessen finden,"

und diese Bestimmungen auch auf den Fall Anwendung finden lassen:

„wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen,"

mithin deutlich zu erkennen geben, daß dem Gutsherrn durch die nachgelassene

„sonst anderweitige Verfügung über einen erledigten Bauerhof,"

gar keine besondere Schranken haben auferlegt werden sollen, es ihm daher nun auch unbenommen bleibt, denselben zu einem, von dem Rittergute abgesonderten Eigenthum zu konstituiren, allerdings immer nur so, daß die schon vorhandenen Rechte dritter, d. h. solcher Personen, die an dem betreffenden Rittergute Realberechtigungen, Lehns- oder Fideikommiß-Ansprüche oder sonstige hypothekarische Forderungen haben möchten, durch ein solches Verfahren nicht beeinträchtigt werden dürfen.

In dieser Beziehung hat nun aber das Gesetz selbst das Nöthige vorgesehen, indem es die Abfindung welche den Rittergütern von den dazu gehörigen Bauerhöfen für ihre bisherigen Berechtigungen an denselben zustehen soll, genau bestimmt. Auf ein Mehreres, als diese Entschädigung ausmacht, haben also das Gut und dessen Realberechtigte, Lehnsherrn, Agnaten ꝛc., keinen Anspruch, und ist daher kein ausreichender, geschweige denn ein gesetzlicher Grund abzusehen, weshalb dem Hauptgute die festgesetzte Abfindung nur dann gebühren sollte, wenn der Inhaber eines Bauerhofes seinen Rechten daran gegen Vergütiaung entsagte, der ganze Hof aber beim Gute bleiben müsse, sobald solcher unentgeltlich angefallen wäre.

Was im ersten Falle gilt, muß vielmehr auch im letztern zur Anwendung kommen, und könnte dabei höchstens in soforn ein Bedenken entstehen, als die Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse, namentlich hier, wo die Güter N. N. im Lehnsverbande stehen, gewissermaßen eine Kollision der Interessen erzeugt. Diese ist indessen dadurch zu heben, daß die K. Gen.-Komm. dem Lehn einen besondern Kurator, allenfalls in der Person des nächsten Agnaten, zuordnet, oder aber bei desfalls entstehenden etwaigen Schwierigkeiten, die Gerechtsame des Lehns noch spezieller als sonst kontrollirt, und bei Bestätigung des Rezesses in der Weise verfährt, wie dies durch die an die Gen.-Komm. in Posen ergangene, Ihr nachrichtlich mitgetheilte Verf. v. 29. Dec. 1834 (Ann. Jahrg. 1835. S. 84.) vorgezeichnet ist.

(Min.-Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 391.)

Artikel 77.

Diese Bestimmungen (Artikel 76) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherrn sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.[1])

---

[1]) 1. R. d. K. Min. d. J. v. 20. Mai 1817 und v. 26. Mai 1819 betr. die widergesetzliche Einziehung der bäuerlichen Stellen, und die Verpflichtung der K. Regierung gegen dergleichen Einziehungen.

Es ist angezeigt worden, daß die Gutsherrn durch allerlei unerlaubte Mittel, die Wirthe aus den bäuerlichen Stellen zu verdrängen suchen. Rücksichtlich derjenigen Bauern, welche ihre Höfe bereits eigenthümlich besitzen, kann man diesen die Sorge für Erhaltung ihres Eigenthums im Rechtswege ohne Zweifel überlassen, da eine gewaltsame Verdrängung bei unserer Just.-Verfassung nicht denkbar ist. Es ist hier nur der polizeilichen Ordnung wegen nöthig, daß die K. Regierung von der Einziehung der Höfe durch Verträge, wenn dergleichen Fälle vorkommen, Kenntniß erhält und wird dieselbe ermächtigt, die Gutsbesitzer zu dergleichen Anzeige bei den Landräthen anzuweisen.

Was aber die zu Eigenthum noch nicht verliehenen Höfe anlangt, so muß man hinsichtlich dieser allerdings die Besorgniß hegen, daß die bäuerlichen Wirthe von den ihnen durch das E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. beigelegten Rechte hin und wieder noch keinen deutlichen Begriff gefaßt haben, und daß es also den Gutsbesitzern nicht schwer fallen dürfte, dieselben de facto zu verdrängen. Da nun das E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. in Art. 76. 77 und 86. den Gutsbesitzern die Befugniß zu Einziehung solcher Höfe ausdrücklich nur dann einräumt, wenn nach bewirkter Auseinandersetzung darauf keiner bestimmten Person ein Anrecht weiter zusteht, sondern der Gutsherrschaft dieselben als rechtmäßig erledigte Höfe anheim gefallen, oder solche durch spezielle Verträge mit den Berechtigten erworben sind: so würden sich die Gutsherrn welche sich dem zuwider ohne rechtmäßigen Titel die Einziehung der Höfe erlauben, nach den gegen dieses Verfahren bestehenden Gesetzen strafwürdig machen. Die K. Regierung hat demgemäß diese Gesetze in Erinnerung zu bringen und die Gutsherrschaften bei den hierin bestimmten Strafen anzuweisen, daß sie vor der Auseinandersetzung sich die Einziehung nicht erlauben.

Der K. Reg. geben wir auf den Ber. v. 16. März d. J. zu erkennen, daß die Art. 76 und 77 der Dekl. v. 29. Mai 1816, die Gutsherrn nur bedingungsweise von der Pflicht zur Conservation der Wirthe in den noch nicht zu Eigenthum verliehenen bäuerlichen Nahrungen entbinden, insofern nämlich dieselben rechtmäßig erledigt sind.

Demgemäß hat

1. die Landespolizei-Behörde nach wie vor die Befugniß, den Ausweis darüber, oder die Wiederbesetzung derselben zu fordern und den Kontravenienten zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

2. Diese Strafbestimmungen können aber, den Fall ausgenommen, wenn eine Gutsherrschaft, ohne vorschriftsmäßig den Konsens der K. Reg. zu suchen, unbesetzte Höfe gänzlich destruirt hat, nicht anders in Anwendung kommen, als auf die Weise, daß derselben eine den Umständen angemessene Frist bestimmt werde, innerhalb welcher sie sich über die rechtmäßige Erledigung oder die anderweitige Besetzung des Hofes ausweiset, auch wird wegen der bis jetzt vorgenommenen Fälle ersterer Art rücksichtlich der von der K. Reg. ausgeführten Verzeihlichkeit des hierunter obgewalteten Irrthums in der Regel nach der Strenge der Gesetze nicht verfahren merden können, und es wird daher auch hier, wie in den übrigen Fällen, eine nachträgliche Aufforderung an die Kontravenienten zu erlassen sein.

Dagegen kann es

3. nicht gebilligt werden, daß gegen diejenigen, welche sich strafbar gemacht haben, ein geringeres Strafübel, als es in den bestehenden Gesetzen verordnet ist, verhängt werde, und es ist eine ganz unrichtige Ansicht der K. Reg., daß es sich bei dem desiderirten Konsense nur noch um bloße Förmlichkeiten handle.

Es ist nämlich keineswegs die Meinung, jetzt die Konservation des Bauernstandes der Willkühr der Gutsbesitzer Preis zu geben. Hat das Gesetz den Bauern Rechte verliehen, vermöge deren sie sich selbst im Besitze ihrer Stellen behaupten können, so ist die Mitwirkung der K. Reg. zur Sicherstellung des keineswegs aufgegebenen Zwecks gar nicht überflüßig. Die K. Reg. soll vielmehr darauf wachen, daß die Gutsherrn die Unwissenheit der Bauern nicht mißbrauchen, um sie aus ihren Nahrungen zu verdrängen. Die ihr vorbehaltene Mitwirkung wird mindestens die Folge haben, daß keiner der Interessenten de facto um die ihm durch das Gesetz zugedachten Vortheile gebracht werden kann. Es müssen vielmehr rechtskräftige Erkenntnisse, wodurch ihre Ansprüche erledigt sind, oder freiwillige und gehörig beglaubigte Verzichtleistungen beigebracht werden, und wenn sich bei der Prüfung der hierher gehörigen Verhandlungen ergeben sollte, daß gleichwohl noch Mißbräuche stattfinden, so wird die K. Reg. Anlaß erhalten, davon nähere Anzeige zu machen, um angemessene Maaßregeln dagegen vorzukehren.

Wenn ferner, bezüglich auf die den Gutsherrn nachgelassene Einziehung der Bauerhöfe jede billige Rücksicht befriedigt ist; so hat man auf der andern Seite auch so viel stärkern Anlaß, dem unrechtmäßi-

Artikel 78.

Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen, so muß letzterer die darauf haftenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Kommunallasten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen[1]).

---

gen Verfahren der Gutsherren zu steuern und die Strenge des Gesetzes ist in diesem Falle vielmehr noch als nach der früheren Verfassung begründet. Es werden nicht nur doppelte Pflichten verletzt, sondern die Uebertretung der Landespolizeigesetze ist auch um so strafbarer, je lieberaler die Einschränkungen derselben ermäßigt sind.

Es wird nun

4. die Sache der Regierung sein, sich durch stete Aufmerksamkeit der Landräthe und deren strenge Kontrolle, imgleichen durch Kommunikation mit der Generalkommission von den mit den Bauerhöfen vorgehenden Veränderungen in Kenntniß zu erhalten, wie Ihr solches durch die von dem Min. d. I. durch die Landräthe veranlaßten Recherchen und die in Folge derselben gefertigten Nachweisungen wegen der bis jetzt vorgekommenen Fälle erleichtert ist. Sie hat in diesen Nachweisungen zugleich die Grundlage zur bessern Kontrolle wegen der fernerhin vorkommenden Veränderungen. Sie wird sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, die Mißbräuche der Vergangenheit kennen zu lernen, ihre nachtheiligen Wirkungen zu beseitigen und gleichen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen.

Was die übrigen von der K. Reg. in ihren Berichten v. 25. Sept. v. J. und 16. März d. J. zur Sprache gebrachten Fragen anlangt; so ist es

5. keinem Bedenken unterworfen, daß sich die Sorge um die Konservation der Bauerhöfe auf diejenigen beschränkt, welche noch bei Publikation des E. v. 14. Sept. 1811 besetzt waren, oder fernerhin besetzt sind, da dasselbe und die Dekl. v. 29. Mai 1816 frühern Besitzern keinen Anspruch auf das Eigenthum einräumt, und mit Ausnahme dessen, was in diesen Edikten vorbehalten worden, die übrigen aus der bisherigen Verfassung entspringenden Einschränkungen der freien Disposition über das Grundeigenthum ausdrücklich aufgehoben sind.

6. Aus dem Umstande, daß sich bei der bäuerlichen Regulirung Niemand mit Ansprüchen auf den erledigten Hof gemeldet hat, kann die K. Reg. noch keinen Anlaß zu dem gesuchten Konsens entnehmen. Es würde zwar sehr unpassend sein, wenn die Spezial-Komm. und die Gen.-Komm. zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse sich dabei, daß sich zu den seit Publikation des E. v. 14. Sept. 1811 erledigten Höfen Niemand gemeldet, beruhigt hätten, und nicht von Amtswegen auf Feststellung oder Erledigung ihrer Ansprüche eingegangen wären. Es bleibt aber möglich, daß dergleichen Fehler begangen sind, und wenn also die K. Reg. aus den von der Gen.-Komm. Ihr gemachten Mittheilungen nicht die Ueberzeugung erhält, daß der Hof wirklich erledigt sei: so liegt es ihr ob, sich von dem Extrahenten den Nachweis darüber geben zu lassen.

7. Kann in einem gegebenen Falle, welcher jedoch nach demjenigen, was der K. Reg. zu Nr. 5 zu erkennen gegeben, nicht leicht eintreten dürfte, durch summarische Recherchen nicht ausgemittelt werden, ob und welche Prätendenten zu einem erledigten Hofe vorhanden sind, so muß es zwar der Gutsherrschaft überlassen bleiben, sich gegen die Ansprüche der unbekannten Interessenten durch öffentliches Aufgebot sicher zu stellen. Es würde jedoch zu weit führen, wenn die K. Reg. Ihre Ansprüche auf den Ausweis über die rechtmäßige Erledigung des Hofes bis zu diesem Extrem ausdehnen wollte. Es genügt in solchem Falle an der Ueberzeugung der K. Reg., daß die Ermittelung der Berechtigkeiten auf anderem Wege nicht zu erreichen sei, und Sie mag dann den Konsens unter Vorbehalt der Ansprüche der überall oder doch ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten ertheilen.

Ueberhaupt aber wird Dieselbe

8. wohl thun, ihre Konsense immer nur unter dem Vorbehalte der Privatrechte zu ertheilen.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß durch einen in landespolizeilicher Beziehung ertheilten Konsens den schon erworbenen Rechten kein Eintrag geschehen kann, so können doch in einem oder dem anderen Falle Mißverständnisse daraus entstehen, wenn jenen Rechten nicht vorgesehen wäre.

2. Nach dem G. für Posen v. 8. April 1823 §. 99 und 100 dürfen die erledigten Höfe nicht eingezogen, sondern sie müssen binnen Jahresfrist wieder mit Wirthen besetzt werden.

3. Daß nicht erbliche bäuerliche Grundbesitzer, sogenannte Lassiten, welche kein Recht auf Verleihung des Eigenthums haben, von dem Gutsherrn ihrer Stellen nicht willkührlich entsetzt werden können, hat das K. O. L. G. zu Breslau wiederholt entschieden.

(Koch Schles. Arch. Bd. 2. H 3. S. 403 ff.)

[1]) 1. Ueber die Beitragspflicht zu Kommunallasten von eingezogenen bäuerlichen Grundstücken, s. die Entscheidung v. 26. Juni 1838 im Cent.-Bl. v. J. 1839. (S. 612.)

2. Nach dem Plenar-Beschlusse des K. Geh. Ob.-Trib. v. 24. Febr. 1840 sind die schles. Gutsbesitzer verpflichtet, die auf den eingezogen wüsten Bauergütern haftenden Rustikal-Onera nach dem Normal-Jahre v. 1633 zu vertreten, und eine Verjährung ist dagegen nicht zulässig, was sich auch auf herrschaftliche Dienste bezieht.

(Just.-Min.-Bl. v. 1840. S. 176. Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. 5. Bd. S. 199.)

Artikel 79.

Zum §. 34.

Auch hier sind die näheren Bestimmungen zu dem §. 21 zu berücksichtigen.

Artikel 80.

Zum §. 35.

Die Vorschriften des zweiten Abschnitts §§. 35 ff. des E. finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung [1]).

Artikel 81.

Zum §. 37.

Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe, entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des E. v. 14. Sept. 1811 und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12 im Art. 11 der Zusätze verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerksländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurücknehmen und bei dem Vorwerke zu benutzen befugt ist.

Artikel 82.

Das E. läßt schon eine gütliche Einigung über einen anderen, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht Statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung beeinträchtiget zu werden, so steht es ihm unter eben den Bedingungen wie solche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den Zusätzen zu §. 30 nachgelassen worden, frei, auf spezielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung mit der alleinigen Ausnahme Statt, daß für die Ueberlassung des Eigenthums statt fünf, sieben und ein halb Proz. des reinen Ertrags berechnet werden [2]).

Artikel 83.

Zum §. 38.

Pfand- und wiederkäufliche Besitzer und Offizianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen als Besoldungen oder Dienstemolumente besitzen, können auf deren erbliche Ueberlassung keinen Anspruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Besitzzeit ungekränkt.

Artikel 84.

Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung des E. auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes.

Hat Jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt, so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden.

Artikel 85.

Auch Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft steht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des E. und dieser Verordnung nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sei, ist nach den Vorschriften des E. und dieser V. zu beurtheilen.

Artikel 86.

Die in den Zusätzen zum §. 33 getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Ermission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums erledigt wird.

Artikel 87.

Zum §. 39.

Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder, so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei.

Artikel 88.

Zum §. 40.

Von dem Falle der Vergütung in Rente gelten die in den Zusätzen Artikel 12 der Dekl. zu §§. 10. 12 des E., imgleichen Art. 46 der Dekl. zum §. 20 des E. getroffenen Bestimmungen.

Artikel 89.

Die Grundsätze im §. 40 des E. wegen Bestimmung der Rente sind keine Normalsätze, sondern nur

---

1) S. Zus. zum Art. 4 und 5.

2) R. des Min. des J. v. 6. Mai 1825, wonach nicht erbliche Bauern auf eine niedere als die Normalentschädigung anzutragen nicht befugt sind.

Bei Gelegenheit einer Beschwerde über eine Verfügung der Gen.-Komm. zu Stargard worin die Supplikanten, als nicht erbliche Bauern mit ihrem Antrage auf eine niedere, als die Normalentschädigung abgewiesen worden sind, ist auf eine Resolution der K. Gen.-Komm. zu Soldin an die Gemeinde N. v. 27. Mai 1817 Bezug genommen, und behauptet worden, daß die Bauern zu N. nicht erbliche Besitzer ihrer Nahrungen seien. Wäre dieses der Fall, so ist die K. Gen.-Komm. im Irrthum, wenn sie glaubt, daß auch den nicht erblichen Bauern die Provokation auf eine geringere, als die Normalentschädigung zukomme, und sie hat daher künftig dergleichen Provokationen nicht erblicher Bauern jedesmal abzuweisen.

als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Falle die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theilweisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88) angeführten Vorschriften.

Artikel 90.

Zum §. 41.

Ungeachtet die im E. zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist, so soll es doch vor der Hand unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen sein, sich ohne Mitwirkung des Staates auseinander zu setzen. So bald aber nur einer von beiden Theilen und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren [1]).

Artikel 91.

Zum §. 42.

Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht separirt, so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungsordnung verwiesen wird. Jene für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b., insonderheit versteht es sich von selbst, daß, wenn an der bisherigen Gemeinehütung auf der Feldmark Eigenthümer, oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern für die ihnen entgehende Aecker- und Wiesenhütung, in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

Zu e., wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehstand" dahin erklärt, daß darunter der zur Bewirthschaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

Artikel 92.

Zum §. 43.

Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13, 16 und 42 zu verfahren.

Artikel 93.

Zum §. 44.

Hier sind ebenfalls die näheren Bestimmungen zu dem §. 20 mit Rücksicht auf den §. 21 des E. und die Zusätze zu denselben anzuwenden.

Artikel 94.

Zum §. 45.

Diese Verf. setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden [2]).

Artikel 95.

Zu §§. 47—50.

Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu den §§. 21, 16, 15 und 18 zur Anwendung.

Artikel 96.

Zum §. 51.

Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst, bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt Beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war.

Artikel 97.

Zu §§. 52 und 53.

Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer finden die Zusätze zu dem §. 23 statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin dem Wirthe im Jahre 1818 ausgesetzt werde.

Artikel 98.

Zu §. 54—56.

Auch bei diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen zu den §§. 18, 31, 32, 33 und 29 Anwendung.

Artikel 99.

Zum §. 57.

Die unter A. und B. bemerkten Vorschriften, wegen der Gärtner in Schlesien, werden wie folgt

---

1) Vergl. Zus. zum Art. 9.
2) Vergl. Zus. zum Art. 21.

modifizirt. Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen zu den §§. 1 und 2 bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen [1]).

Artikel 100.

Sind die Stellen Ackernahrungen nach obigen Bestimmungen zu §. 1 Artikel 4 und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers; so finden die Vorschriften dieses E. keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gem. Th. Ordn. auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer, so finden die allgemeinen Vorschriften des E. und dieser Dekl. und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des ersten oder zweiten Abschnitts Statt.

Artikel 101.

Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5 a., sondern nur Dienstetablissements, so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob und in wiefern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen und ertheilen wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Artikel 102.

Die unter C. bemerkten Vorschriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieser Rücksicht bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 103.

Zum §. 59.

Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordneten Generalkommissionen beauftragen zur Ausführung dieses Geschäfts an den einzelnen Orten besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen.

Artikel 104.

Die Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bei der Vollziehung des Auseinandersetzungsrezesses durch Unterschrift, ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß [2]).

Artikel 105.

Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde, oder über gegenseitige Leistungen die auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben (Zus. Art. 67 zum §. 30) entscheidet die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.

Artikel 106.

Streitigkeiten über die Qualität des Hofes, ob er nämlich ein Ackergut oder Dienstetablissement sei? und ob nach den allgemeinen Grundsätzen in dem Zusatze zu dem §. 1 und 2 des E. auf ihn Anwendung finde, imgleichen ob die Entschädigung in Land- oder Kornrente anwendbar (§. 12 des E.) und ob eine spezielle Ausmittelung der Entschädigung im Fall des § 30 und der Zusätze dazu, statthaft sei? entscheidet ebenfalls die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium [3]).

Artikel 107.

Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Streitigkeiten über den Betrag der Rente im Fall der §§. 20 und 30 und über wirthschaftliche Gegenstände.

Artikel 108.

Auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen, insbesondere wegen des nach Art. 20 der Dekl. verordneten Umtausches gehören vor die Regulirungskommission, und die hierbei streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände, zur Entscheidung der Gen.-Komm., und in weiterer Instanz des Revisionskollegii.

Artikel 109.

Wegen der im Art. 107 und 108 der Dekl. gedachten Streitigkeiten darf die Regulirung nach dem Erfolge der an das Revisionskollegium gebrachten Appellation nicht aufgehalten werden. Dieselbe muß vielmehr nach den Entscheidungen der Gen.-Komm. zur Ausführung kommen und das Revisionskollegium kann nicht auf Abänderung jener Entscheidung, sondern, wenn es die Beschwerde gegründet findet, nur auf Entschädigung erkennen.

---

1) Vergl. Zus. zum Art. 5.

2) Vergl. §§. 41—43 der V. v. 30. Juni 1834, wonach die Vollziehung der Auseinandersetzungsrezesse auch vor einem Notar, oder vor dem mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius geschehen kann.

3) Ueber die jetzt zulässigen Rechtsmittel und den Instanzenzug, vergl. die Zus. zu den §§. 134 und 190 der V. v. 20. Juni 1817, und §§. 45—51 der V. v. 30. Juni 1834.

Artikel 110.

Von dem Erkenntnisse des Revisionskollegii findet keine Instanz weiter Statt[1]).

Artikel 111.

Bei verschuldeten Gütern bedarf es der Zuziehung der Hypothekgläubiger zu der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eben so wenig, als der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommißgütern.

Artikel 112.

Die Zuziehung des Gutspächters ist nicht durchaus nothwendig.

Artikel 113.

Auf den nach obiger Vorschrift vollzogenen und von der Gen.-Komm. bestätigten Rezeß, haben die das Hypothekenbuch führenden Behörden mit Berücksichtigung der Zusätze Art. 51 ff. zu dem §. 24 des E. und dem Zusatz-Art. 65 zum §. 29 des E., die in Gefolge desselben erforderliche Eintragung in die bereits vorhandene und gleich nach erfolgter Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtende Hypothekenbücher zu bewirken[2]).

Artikel 114.

Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts, kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehindert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

Artikel 115.

Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird verordnet, daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, in sofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Artikel 116.

Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr oder des dafür bezahlten Kapitals überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlangte Kapital zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend, so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende, auf seine Kosten anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen.

Artikel 117.

Der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude, auf seine Kosten aufbauen, oder im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Artikel 118.

Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Diensteinsassen angeordnete Kommission bestimmt ad Art. 116 der Dekl. den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs an die Gen.-Komm. Statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen müssen.

Artikel 119.

Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bestätigung des Rezesses, zu.

Artikel 120.

Trifft der nach dem Pachtkontrakte stattfindende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermin der Auseinandersetzung überein, so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährstermin ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art, Art. 118, ausgemittelt[3]).

Artikel 121.

In sofern in den vorstehenden Zusätzen das E. v. 14. Sept. 1811 nicht näher bestimmt, oder abgeändert ist, verbleibt es überall bei dessen Verfügungen. Die Gesetzkraft desselben und dieser Dekl. erstrekt sich über diejenigen Unserer Provinzen, welche Wir zur Zeit der Publikation jenes E. besaßen.

In wiefern es auf die nachher wieder eroberten und neuerworbenen Provinzen anwendbar sei, darüber werden Wir nach eingegangenen Berichten Unserer Provinzialregierungen und Oberlandesgerichte besonders verfügen. Gegeben Berlin den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

---

[1]) Dies ist abgeändert durch die V. v. 29. Nov. 1819. S. Zus. zum §. 190 der V. v. 20. Juni 1817.

[2]) S. Zus. zum §. 197 der V. v. 20. Juni 1817.

[3]) Vergl. §§. 159—162 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821.

IV. Verordnung

Ueber die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art, vom 16. März 1811 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Um die Ablösung der Domanialabgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen sind Gegenstände der Ablösung, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet sein. Doch muß im letzten Falle vorzüglich auf Kompensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden [2]). Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet und wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Kommunallasten, Naturaldeputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen [3]).

§. 2. Die abzulösende Summe wird 25mal genommen oder mit 4 Proz. zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt.

Zu diesen gehören:

1) die im E. v. 27. Okt. S. 29 der G. S. Nr. 3 verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;
2) Banknoten;
3) Bankobligationen;
4) Bergwerks-Obligationen;
5) Brennholz-Obligationen und Hauptnutzholz-Obligationen;
6) Bons über die russischen Forderungen;
7) Generalsalzkassen-Obligationen;
8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit zehn Proz. Abzug;
9) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen v. Febr. 1810;
10) Münzscheine;
11) Obligationen der Labesschen Anleihe;
12) Scheidemünz-Obligationen;
13) Seehandlungsaktien;
14) Seehandlungs-Obligationen;
15) Tabaksaktien;
16) Tresorscheine; endlich sollen auch
17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden.

---

[1]) 1. R. d. K. Just. Min. v. 19. Aug. 1817, daß diese V. auch auf die säkularisirten Güter in Schlesien Anwendung findet. (Jahrb. Bd. 10. S. 9. Gräff Bd. 1. S. 237.)

2. R. des K. Min. des J. und der F. v. 8. April 1824, über die Anwendbarkeit dieser V. und der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 18. Jan. d. J.:

ob die Auseinandersetzungen und Ablösungen in den Domainen nach der V. 16. März 1811, und zwar von den Regierungen oder nach der Gem. Th.- und Ablös. Ordn. von Ihr bearbeitet und bestätigt werden sollen?

zu erkennen gegeben, daß die erstgedachte V. überall keine Verpflichtung für den Leistungspflichtigen zur Ablösung seiner Leistungen begründet, vielmehr es seiner Wahl überläßt, ob er von den ihm hiernach zugestandenen Vergünstigungen Gebrauch machen will. In sofern es sich nun von der jetzt noch stattfindenden Anwendbarkeit jener V. handelt, ist zwischen den materiellen Ablösungsgrundsätzen und der Form des Verfahrens nicht minder zwischen den in den Gesetzen v. 7. Juni 1821 berührten Gegenständen und denjenigen zu unterscheiden, welche dadurch nicht betroffen werden. Wegen der letztgedachten Gegenstände kommt die V. v. 16. März 1811 allein zur Anwendung.

Dagegen treten wegen aller derjenigen Gegenstände, welche in den G. v. 7. Juni 1821 berührt sind, die Vorschriften derselben ein, und es müssen also auch die darüber geschlossenen Verträge den Gen.-Kommissionen zur Bestätigung vorgelegt werden. Eben so kommen die materiellen Ausgleichungsgrundsätze der letztgedachten Gesetze in Fällen der Kontradiktion zur Anwendung. Es bleibt jedoch den fiskalischen Behörden unbenommen, im Wege des Vergleichs die Grundsätze der V. v. 16. März 1811 in Anwendung zu bringen.

[2]) Ueber die Provokationsfähigkeit der K. Reg. vergl. Zus. zum §. 5 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821.

[3]) Vergl. die Zus. 1—4 zum §. 29 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

vide Allgemeine Hannover Ordnung vom 17 Januar 1845.

Nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldscheine an deren Stelle.

Die v. 1. Jan. 1811 laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung v. 1. Juli 1811 ab in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht: dagegen können Zinsen von Papieren, die erst später berichtigt werden sollen, und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht mit zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit kursmäßigem Agio zu Kourant berechnet[1]).

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurückberechnet; andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern theuren Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Prozent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei größerer Entfernung und bei außerordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdrusch auf Getreidegefälle und kompensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und

---

[1]) 1. In der V. v. 17. Jan. 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. S. 9) ist §. VIII. Nr. 2 festgesetzt worden, daß die Verkäufe von Staatsgütern, oder die Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w. künftig nur gegen baares Geld bewirkt werden sollen. Hierauf ist durch die Allerh. K. O. v. 12. Febr. 1820 bestimmt worden, daß die in der V. v. 16. März 1811 gestattete Ablösung gegen Staatspapiere nicht mehr zulässig sein, daß aber die Ablösung zu fünf vom Hundert oder zum 20fachen Betrage der Rente stattfinden soll. Nach der Allerh. K. O. v. 19. Juni 1837 ist dies jedoch jetzt nicht mehr zulässig, sondern die Ablösung kann nur durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente geschehen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 6. v. M. bestimme Ich Folgendes:

1) Die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des funfundzwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden, und hört die, den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch meine Ordres v. 12. Febr. 1820 und 22. Febr. 1824 zugestandene Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des 20fachen Betrages gänzlich auf

2) Nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungskapitals und die Bedingung der Ablösung noch vor dem 31. Dec. 1837 rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieser Befugniß noch in soweit Gebrauch machen, als sie auch das Ablösungskapital selbst noch bis zu dem eben gedachten Termine zu der Regierungshauptkasse des betreffenden Bezirks, baar einzahlen.

3) Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen rechtsgültig getroffene Vereinbarungen werden hierdurch in keiner Weise geändert.

4) Auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainengrundstück, darf die in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente, nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage erfolgen. (Kameral. Z. v. 1837. S. 699.)

2. Durch ein R. der K. Gen.-Verwalt. für Domainen und Forsten im Min. des K. Hauses v. 2. Dec. 1837 ist ausgesprochen worden, daß die Bestimmung der Allerh. K. O. v. 19. Juni 1837 auf die noch unabgelösten Geldrenten der linken Rheinseite keine Anwendung findet, Letztere vielmehr nach wie vor gemäß Art. 2 des 3. Tit. des daselbst noch geltenden französischen G. v. 29. Dec. 1790 zum zwanzigfachen Betrage abgelöst werden können. (Kameral. Z. v. 1838. S. 136.)

3. Allerh. K. O. v. 24. Dec. 1837, betr. die fernere Ablösung zum zwanzigfachen Betrage bei Uebernahme von Grundsteuer.

Aus den in ihrem Ber. v. 20. v. M. angeführten Gründen, will Ich als Ausnahme Meiner Bestimmung v. 19. Juni d. J. nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Ablösung der Domanial-Abgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird, und auch ohne Zustimmung der ablösenden Grundbesitzer nicht abgesondert werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden dürfe, sobald der betheiligte Gutsbesitzer darein willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert und als unablösliche Grundsteuer auf die Besitzung bleibend übernommen werde. Zugleich genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß hiernach auch in den Westelbischen Theilen der Provinz Sachsen, so weit sie nicht zum Königreich Westphalen gehört haben, verfahren werden dürfe.

(Kameral. Zeit. von 1838. S. 172. v. K. Annal. Bd. 22. S. 39)

dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt[1]).

---

[1]) 1. R. d. K. Fin.-Min. v. 18. Nov. 1832 über Entrichtung der Domanial-Abgaben, wenn die Einzahlung des Ablösungs-Kapitals nicht am Fälligkeits-Termine erfolgt:

Nach den Cirk. V. v. 7. Febr. 1815 und 19. Oktb. 1825 soll bei der Ablösung von Domanial-Leistungen die Abgabe bis zum Tage der Einzahlung des Ablösungs-Kapitals entrichtet, und also, wenn die Einzahlung nicht an dem Fälligkeits-Termine der abzulösenden Prästation erfolgt, letztere noch für den nächsten Verfall-Termin zum letzten Male erlegt werden; jedoch alsdann mit Abrechnung der Zinsen des eingezahlten Ablösungs-Kapitals vom Tage der erfolgten Einzahlung desselben bis zu dem nächsten Fälligkeits-Termine der reluirten Abgabe.

Späterhin sind Zweifel über die Frage entstanden, ob eine solche Nachzahlung, in sofern sie nicht von dem Reluenten vertragsmäßig übernommen worden ist, auch in denjenigen Fällen mit Erfolg gefordert werden könne, wo es sich von der Ablösung solcher Prästationen handelt, welche pränumerando geleistet werden müssen? Das K. Min des Innern für Handel und Gewerbe, mit welchem über diese Zweifel communicirt worden ist, hat sich dahin erklärt, daß der Anspruch auf nochmalige Zahlung der abzulösenden Prästation nur bei postnumerando fälligen Leistungen stattfinde, und zwar auch dann, wenn in dem Fälligkeits-Termine selbst das Ablösungs-Kapital gezahlt werde; daß dagegen in dem Falle der bisherigen Pränumeration ein solcher Anspruch überhaupt nicht, also auch bei denjenigen Prästationen nicht für begründet gehalten werden könne, welche bereits vor der Emanirung der die Ablösbarkeit aussprechenden neuern Gesetze entstanden sind.

Da ich diese Ansicht theile, so hat die K. Reg darnach bei der Ablösung von Domanial-Gefällen, in sofern nicht Verträge ein Anderes bestimmen, von nun an zu verfahren.

2. Cirk.-R. des Min. d. K. Hauses v. 14. Sept. 1837 denselben Gegenstand betreffend:

Die K. Ober-Rechnungs-Kammer hat das verschiedene Verfahren zur Sprache gebracht, welches einzelne K. Regierungen bei der Auseinandersetzung mit den Reluenten postnumerando fälliger Abgaben beobachten, und zugleich auf die Vortheile aufmerksam gemacht, welche für das Rechnungs-Wesen und für die Reluenten selbst daraus hervorgehen, wenn mit dem Reluitions-Kapitale überall zugleich der der Kasse außerdem pro rata temporis gebührende Theil der reluirten Prästation eingezahlt würde.

Die mannigfachen Vortheile, welche dadurch zu erlangen stehen, sind nicht zu verkennen, sie können in den Landestheilen jedoch, für welche die Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821 und v. 13. Juli 1829 erlassen sind, und in den Fällen namentlich nicht verwirklicht werden, in welchen sich die Reluenten zur früheren Bezahlung der erst später fälligen Prästation nicht bereit finden lassen.

Um aber die völlige Auseinandersetzung der Kasse mit den Reluenten in Betreff der reluirten Abgabe erreichbar zu vereinfachen, gleichförmig und die früher deshalb ertheilten Bestimmungen entbehrlich zu machen, ist fortan Folgendes zu beachten.

1. Bei Ablösung pränumerando fälliger und bei Einzahlung der Reluitions-Kapitalien für postnumerando zahlbare Abgaben am Fälligkeits-Termine, bedarf es keiner besondern Abrechnung mit den Reluenten, weil im ersten Falle die frühere Kapital-Zahlung in der Willkühr des Verpflichteten liegt, solche nur seltener vorkommt und jede Weiterung möglich vermieden werden muß, und weil im zweiten Falle anzunehmen ist, daß die Kapital-Zinsen bis zum nächsten Fälligkeits-Termine der Abgabe dem Betrage derselben gleich kommen.

2. Zahlt der Reluent einer postnumerando fälligen Abgabe dagegen das Kapital an einem andern Tage als am Fälligkeits-Termine, so gebührt der Kasse außer dem Reluitions-Kapitale noch der volle Betrag der reluirten jährlichen Abgabe nach Abzug der für das Reluitions-Kapital vom Tage der Einzahlung ab zu berechnenden Zinsen; oder, da der Zinsfuß, nach welchem abgelöst werden darf, vom Jahre 1838 ab für alle Fälle gleich ist, der Betrag der jährlichen Abgabe pro rata temporis vom letzten vorhergehenden Fälligkeits-Termine bis zum Tage, an welchem die Reluitions-Summe eingezahlt ist.

Zur möglichen Vereinfachung der Abrechnung und des Geschäfts überhaupt ist bei Abgaben, welche in verschiedenen Terminen fällig werden, jede Terminrate als eine für sich bestehende Prästation zu behandeln und von derselben so wie von jeder in einem Jahres-Termine zu erhebenden Abgabe der ratirliche Betrag zu berechnen; bei Kornprästationen ist der Berechnung der Preis zum Grunde zu legen, nach welchem das Reluitions-Kapital normirt ist und die gleichzeitige Bezahlung des ratirlichen Abgaben-Betrages mit der Kapital-Ablösungs-Summe zu fordern.

Sobald der Reluent beiderlei Summen eingezahlt hat, ist die Ablösungs-Urkunde ohne Vorbehalt auszufertigen und ihm möglich bald einzuhändigen; der ganze Betrag der vorausbezahlten ratirlichen Summe aber jedesmal im Jahre der Einzahlung, und so weit derselbe dem nächsten Etatsjahre gehört, als Mehreinnahme zu berechnen, damit der ganze Betrag der reluirten Prästation im nächsten Jahre ungetrennt abgesetzt werden kann.

3. Sollte ein Reluent aber den der Kasse gebührenden ratirlichen Betrag der reluirten Prästation nicht gleichzeitig mit dem Ablösungs-Kapital einzahlen wollen, so darf die Ablösungs-Urkunde für ihn nur vorbehaltlich der Nachzahlung des ratirlichen Abgaben-Betrages ausgefertigt werden.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 gGr. Kapital abgelöset, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Ablösungs-Summe nach der Größe der Begünstigung.

Um das Geschäft auch hierbei möglichst zu vereinfachen, ist bei baaren wie bei Korn-Prästationen ebenfalls der ratirliche Betrag wie ad 2 angeordnet, zur Erhebung zu bringen und kann statt des Korns der Preis dafür zur Zeit der Fälligkeit vereinnahmt werden.

(Kameral. Zeit. von 1837. S. 1132. v. K. Annal. Bd. 21. S. 608.)

3) Cirk. Verf. des Min. v. Ladenberg an sämmtl. Reg. v. 16. Mai 1839 betr. die Rückerstattung pränumerando gezahlter Domainen-Abgaben bei darauf erfolgender Einzahlung des Ablösungs-Kapitals.

Nach dem, bisher bei der Ablösung pränumerando fälliger Domainen-Prästationen befolgtem Verfahren, ist eine weitere Bezahlung der letztern bis zum nächsten Fälligkeits-Termine von dem Prästantiar nicht gefordert, aber auch demselben, wenn er die Einzahlung des Ablösungs-Kapitals, statt in dem Fälligkeits-Termine der Abgaben, an andern Tagen in der Zwischenzeit bewirkt hatte, eine diesfällige Rückerstattung des schon pränumerando entrichteten Abgaben-Betrages nicht gewährt worden.

In Folge der dagegen erhobenen Reklamationen, und da für eine solche Erstattung allerdings überwiegende Billigkeitsgründe sprechen, in sofern dabei nur eine für das Kassen- und Rechnungs-Wesen lästige kleinliche Berechnung derselben nach einzelnen Tagen vermieden wird, haben des Königs Majestät, nach meinem Antrage, mittelst K. O. v. 17. April d. J. zu genehmigen geruhet, daß in den Fällen, wo das Ablösungs-Kapital für pränumerando fällige Domanial-Abgaben innerhalb des Zeitraumes eingezahlt wird, für welchen die Pränumeration bereits erfolgt ist, die pränumerirte Rate nur für die Zeit vor der Einzahlung des Kapitals und für den vollen Monat, innerhalb dessen diese bewirkt ist, einbehalten, dagegen aber, in so weit sie sich auf die spätere Zeit beziehet, zurückerstattet werden soll.

Indem die K. Reg. angewiesen wird, nach dieser Allerh. Bestimmung in vorkommenden Fällen zu verfahren, wird ihr zu ihrer Richtschnur und zur Beseitigung etwaniger Zweifel über deren Anwendung noch Folgendes bemerklich gemacht:

Wenn z. B. ein Prästantiar, welcher am 1. Okt. 1838 seine an demselben Tage pränumerando fällige Abgabe von 4 Thlr. jährlich entrichtet hat, dieselbe am 15. April 1839 durch Einzahlung eines Ablösungs-Kapitals von 100 Thlr. ablöset, so muß die auf die 5 Monate v. 1. Mai bis Ende Sept. 1839 fallende Rate der Abgabe mit 1 Thlr. 20 Sgr. ihm zurückgezahlt werden, und da dieser Betrag für 1838 in Einnahme verrechnet ist, die Verrechnung der Rückzahlung bei der Rest-Verwaltung der Spezial-Kasse pro 1838 unter dem Titel „an Rückausgaben" erfolgen.

Wenn aber Jemand, welcher eine nicht am 1. Monatstage sondern an einem andern Tage im Laufe des Monats fällige Abgabe, z. B. einen, in halbjährigen Terminen jedesmal am 12. Nov. und 12. Mai fälligen Kanon pränumerando zu entrichten hat, solchen, nachdem er den am 12. Mai fälligen Kanonbetrag für die Zeit bis zum 12. Nov. pränumerando eingezahlt hat, in dem Monate Juli desselben Jahres durch Kapitalzahlung ablöset, so muß die Rückerstattung, wenn die Ablösung nach dem 12. Juli stattgefunden hat, für die drei Monate v. 12. August bis zum 12. Nov., in so fern sie aber am 12. Juli, oder vor diesem Tage bewirkt ist, für die 4 Monate v. 12. Juli bis zum 12. Nov. geleistet werden. Uebrigens ist hierbei von dem Tage an zu rechnen, wo die Ablösungs-Kapitalien bei den Regierungs-Hauptkassen einkommen, und es ist demnach Sache der K. Reg., darauf zu halten, daß, in soweit dergleichen Kapitalien zunächst von den Spezialkassen angenommen werden dürfen, deren Abführung an die Regierungs-Hauptkasse ohne Aufenthalt erfolge.

(Kameral. Zeit. v. 1839. Nr. 34. S. 796.)

4. C. V. des Min. d. K. Hauses v. 7. Oct. 1841 betr. die Berechnung der von den Reluenten einzuzahlenden ratirlichen Beträge bei der Ablösung postnumerando fälliger Domanial-Abgaben.

Auf die Anfrage v. 29. Juli c., die Berechnung der von den Reluenten einzuzahlenden ratirlichen Beträge bei der Ablösung postnumerando fälliger Domanial-Abgaben betreffend, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Die C. V. v. 14. Sept. 1837. (Annal. Jahrg. 1837. S. 608.) bestimmt:

daß der Reluent einer postnumerando fälligen Angabe, welcher das Ablösungs-Kapital an einem andern Tage als im Fälligkeits-Termin einzahlt, außer dem Ablösungs-Kapitale noch den vollen Betrag der reluirten jährlichen Abgabe, nach Abzug der Zinsen des Ablösungs-Kapitals, vom Tage der Einzahlung desselben ab gerechnet, oder mit andern Worten den Betrag der jährlichen Abgabe pro rata temporis vom letzten vorhergehenden Fälligkeits-Termine ab bis zum Tage der Einzahlung des Ablösungs-Kapitals berichtigen müsse.

Diese aus der Natur der Sache folgende Bestimmung, nach welcher der Berechtigte für das Leistungsjahr, in welchem die Ablösung erfolgt, durch den ratirlichen Betrag und durch die Zinsen des Ablösungs-Kapitals gerade den Jahresbetrag der abgelösten Abgabe erhält, enthält den leitenden Grund-

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 gGr. nachgelassen. Bei Ablösungs-Objekten von 50 Rthlr. jährl. Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungs-Summe kann nur halbjährig zum 1. Juni und 1. Dec. erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der mittlern und niedern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke nicht gestattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 Proz. zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen oder Lokalverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen[1]) doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken z. B. den Gemeinde-Feldmarken erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Kanons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöset, daß der Kanon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren ꝛc. berechnet, und dann der Betrag mit 4 Proz. zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805 an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse stattfinden. Der im §. 3 bestimmte Nachlaß von 10 Proz. kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten[2]).

---

satz, und muß demnach nicht nur dann zur Norm dienen, wenn die reluirte Abgabe in einem Termine zu entrichten ist, sondern auch dann, wenn sie in mehreren Terminen abzuführen ist.

Sind im letztern Falle die einzelnen Terminraten gleich, und liegen die Fälligkeits-Termine derselben zugleich gleich weit von einander entfernt, so ist die Sache mit der Einzahlung des ratirlichen Betrages für die Zeit vom Fälligkeitstermine der letzten Terminrate vor der Ablösung bis zur Berichtigung des Ablösungskapitals abgethan.

Sind hingegen die einzelnen Terminraten ungleich, oder liegen die Fälligkeitstermine derselben nicht gleich weit von einander entfernt, so kann selbstredend der Fälligkeitstermin der letzten Terminrate vor der Ablösung allein nicht maaßgebend sein.

In diesem Falle muß, vorausgesetzt, daß die reluirte Abgabe eine für sich bestehende Prästation bildet und nicht aus mehreren einzelnen Prästationen zusammengesetzt ist, vielmehr bei der Berechnung des ratirlichen Betrages auf den Anfang desjenigen Leistungsjahres, in welchem die Ablösung erfolgt, sei es, daß das Leistungsjahr in den verschiedenen Fällen aus den vorhandenen Urkunden, Quittungsbüchern ꝛc. hervorgeht, oder in deren Ermangelung nach den hierüber bestehenden Observanzen bestimmt wird, zurückgegangen werden. Die Berechnung muß sodann nach dem Grundsatze erfolgen, daß der Berechtigte für dieses Leistungsjahr durch den von dem Prästantiar noch zu zahlenden ratirlichen Betrag der Abgabe, durch die etwa schon fällig gewesenen Terminraten und durch die Zinsen des Ablösungskapitals gerade so viel erhält, als der Jahresbetrag der abgelösten Abgabe beträgt. Würde daher z. B. eine Abgabe von 12 Rthl. jährlich, welche am 1. Okt. mit 8 Rthl. und am 1. Mai mit 4 Rthl. abzuführen wären, und für welche das Leistungsjahr v. 1. Juni bis 1. Juni liefe, am 1. April 1842 abgelöst, so hätte der Reluent, außer dem Ablösungskapitale, einen ratirlichen Abgabenbetrag von 2 Rthl. zu entrichten, durch welchen der Berechtigte, einschließlich der am 1. Okt. 1841 fällig gewesenen 8 Rthl. und der Zinsen des Ablösungs-Kapitals zu 4 Proz. pro April und Mai 1842 von 2 Rthl. den ganzen Jahresbetrag von 12 Rthl. pro 1 Juni 1841—42 erhielte.

Ist die reluirte Abgabe aus mehreren einzelnen Prästationen z. B. aus Renten für aufgehobene Dienste, aus Ackerzinsen, Wiesenzinsen ꝛc. zusammengesetzt, welche in verschiedenen Terminen zu entrichten sind, — und dies ist der Fall, welcher bei der weiteren Bestimmung der C. V. v. 14. Sept. 1837 vorgeschwebt hat — so muß der Natur der Sache nach jede dieser Leistungen, wie dies die gedachte C. V. vorschreibt, als eine für sich bestehende Prästation behandelt und von derselben der ratirliche Betrag, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, berechnet werden.

(Min.-Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 41.)

5. Vgl. wegen des Feldzehnten Zus. 2 zum §. 30 der Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821.

[1]) V. v. 29. März. 1829 die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend.

Auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, finden Wir uns bewogen, die im §. 6 Unserer V. v. 16 März 1811 über die Ablösung der Domanial-Abgaben enthaltene Bestimmung, wonach es dem Ermessen Unserer Regierungen überlassen worden, ob die Ablösung der hohen Domainen-Jagd zu gestatten oder in Erwägung der Lokalverhältnisse zu verweigern sei, auch auf die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden auszudehnen.

(G. S. v. 1829. S. 23.)

[2]) 1. R. d. K. Just. Min. v. 21. Okt. 1817. Aus der Ablösung eines Domainen-Erbpachts-Kanons allein folgt noch nicht die Uebertragung des dominii directi Seitens des Staats. (Jahrb. Bd. 10. S. 263.)

§. 8. Bei der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie stattfindet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln;

a. Der Werth des Dominii utilis oder die Erbpachts-Gerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b. Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle 25 Jahre, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c. Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Kanon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag[1]).

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Kontrakte z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts ꝛc. sind Gegenstände gütlicher Kompensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören und jedem sein Antheil am Rechte und der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden[2]).

§. 11. Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von derselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien, Behufs der Ablösungen zu beobachten sind.

§. 12. Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind[3]).

---

2. R. d. K. Fin.-Min. v. 14 Aug. 1818 über Erwerbung des domnii directi bei Ablösungen Seitens der Erbpächter und Erbzinsleute.

Des Königs Maj. haben mit Allerh. K. O. v. 8. d. M. Behufs der Eintragung des vollständigen Eigenthumsrechts bisheriger Erbpachts-Besitzer von Domainen-Grundstücken in die Hypothekenbücher festzusetzen geruht:

daß, in sofern der Erbpacht-Kontrakt nicht eine andere Bestimmung enthält, Erbpächter, welche den Kanon von Domainen-Grundstücken ablösen, für die Erwerbung des dominii directi Ein Proz., Erbzinsleute aber bei Ablösung des Erbzins-Kanons für das Ober-Eigenthumsrecht des Erbzinsherrn Zwei Proz. des Ablösungs-Kapitals zu entrichten haben sollen.

3. Vgl. Zus. 5 zum §. 29. der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

4. C. V. des Haus-Minist. an die Reg. v. 28. Sept. 1838 betr. die Einholung des Attestes über die Abschreibung vom Staatsschuldentilgungs-Etat bei Austhuung von Domainen-Vorwerks-Parzellen oder Forsten in Erbzins oder Erbpacht.

Es sind hier Fälle vorgekommen, in welchen Parzellen von Domainen-Vorwerken und ganzen Forsten vor Emanation des Hausgesetzes vom Jahre 1808 in Erbzins oder Erbpacht ausgethan, der Kanon und das Obereigenthum aber erst in neuerer Zeit abgelöset worden sind.

In diesen Fällen sind Differenzen mit den Gerichtsbehörden darüber entstanden:

„ob es einer Abschreibung des gezahlten Ablösungs-Kapitals vom Staatsschulden-Tilgungs-„Etatsquantum bedürfe oder nicht."

Da nun die Verfolgung dieser Differenz kein wesentliches Interesse für den Fiskus hat und die Sache selbst nicht ohne Zweifel ist: so wird die K. Reg. angewiesen, auf Verlangen der Gerichts-Behörden in den vorbemerkten Fällen das Abschreibungsattest, den Bestimmungen des R. v. 28. Jan. 1836 gemäß, bei mir nachzusuchen und beizubringen. (Kameral. Zeit. v. 1838. S. 1229.)

5. K. O. v. 8. Aug. 1818 und 3. Jan. 1839, so wie R. v. 16. Mai 1839, die Erwerbung des Dominii directi von Erbpacht- und Erbzins-Domainen-Grundstücken und die Legitimation der Regierung zur Abschließung von dergleichen Verträgen betreffend.

(Justizminist. Bl. 1839. S. 187.)

[1]) 1. Vgl. die Zusätze z. §. 33 der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

2. R. d. K. Just.-Min. v. 6. Dec. 1830 über die Grundsätze zu den Verträgen wegen Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehen in den Domainen.

(Jahrb. Bd. 36. S. 296. Gräff Bd. 6. S. 27.)

[2]) Vgl. die Zusätze z. §. 43 Nr. 2. der V. v. 20 Juni 1817.

[3]) Vgl. §§. 39 und 40 der V. v. 30 Juni 1834 und die Zusätze daselbst.

Nach diesen Vorschriften haben unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welche dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten.

Berlin den 16. März 1811. gez. Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

1.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösungen der auf Domainen-Grundstücken haftenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbigen haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen, zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypotheken-Buch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen.

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Realverbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat, so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöscht werde.

§. 2. Die Hypothekenbehörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist [1]).

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande, das Ablösungs-Kapital auf andere Art als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigen, so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hyp.-Buch schon berichtiget sei, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftsmäßiger Hyp.-Bücher vernachläßiget sein sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hyp.-Buch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hyp.-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden [2]).

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Falle stattfinden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Natural-Prästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises oder einer Provinz von dem Domainen-Grundstück-Besitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem nach der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5. beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des ab-

---

[1]) 1. Instr. des K. Just.-Min. v. 16. Juni 1834 und 1. Juli 1835, das Verfahren rücksichtlich des Hyp.-Wesens der Domainen und Forsten betreffend.
(Jahrb. Bd. 45. S. 512—532. Gräff Bd. 9. S. 61. und 73. Jahrb. Bd. 46. S. 575. Gräff Bd. 9. S. 76.)

2. R. d. K. Just.-Min. v. 10. April 1837, betr. das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hyp.-Buch. In den Beilagen dieses R. ist ausgeführt, daß die Ablösung der Abgaben, Dienste und anderer Leistungen, welche auf den zu den Domainen gehörigen Bauergütern haften, den Förmlichkeiten des Hausgesetzes v. 17. Dec. 1818 nicht unterworfen sei. (Jahrb. Bd. 49. S. 510. v. K. Annal. Bd. 21. S. 320.)

3. Vergl. Zus. 7. zum §. 197. der V. v. 20. Juni 1817.

[2]) Die für abgelöste Lasten und Abgaben aller Art stipulirten Renten und Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht, welches jenen zustand, und sind daher auch im Hyp.-Buch an deren Stelle mit demselben Vorrechte einzutragen; auch bedarf es nicht der Einforderung der Dokumente der auf dem Grundstück eingetragenen Gläubiger, um darauf die erfolgte Ablösung zu vermerken. Verf. des K. Just.-Min. v. 31. Juli 1839 und v. 2. Okt. 1840.
(Just.-Min. Bl. v. 1839. S. 280. und v. 1840. S. 330.)

gelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hyp.-Buch für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugsrechte, welche Fiskus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwa künftiger Konkurs-Eröffnung nach Anleitung der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §§. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Konkurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404. ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender: Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hyp.-Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der V. v. 16. d. M. vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungs-Art beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet sein sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hyp.-Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letzteren auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisko ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hyp.-Richter die §. 12. erwähnten Dokumente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrages des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen sub Rubr. II. des Hyp.-Buchs erfolgen muß.

§. 15. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Depositа belegt werden. Berlin, den 16. März 1811.

gez. Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

2.

Formular, zum §. 12. der V. über die Ablösung der Domanial-Abgaben gehörig.

Auf dem zu N. in dem N. Kreise gelegenen Domainen-Grundstücke N. haben nach der Verfassung des Orts (oder des Kreises, oder der Provinz) folgende beständig fortlaufende Lasten und Pflichten bisher gehaftet:

welche vorstehende Geld- und Natural-Prästationen den in der V. v. 16. März 1811 vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß auf Rthlr. gGr. Pf. zu Kapital angeschlagen sind. Nachdem nun der gegenwärtige Besitzer N. N. auf den Grund der angeführten V zur Ablösung verstattet, und von ihm das ganze Kapital von Rthlr. gGr. Pf. heut vollständig zur N. N. Kasse gezahlt worden, so wird demselben nicht nur über die geschehene richtige Zahlung diese Quittung

ertheilt, sondern es werden ihm auch alle Rechte und Vorzüge, welche Fiskus selbst in Ansehung der eben verzeichneten Geld= und Natural=Prästationen an den Domainen=Grundstück=Besitzer N. gehabt hat, dergestalt abgetreten und übereignet, daß er von nun an darüber nach freier Willkühr zu verfügen berechtiget, und mithin wohl befugt sein soll, solche entweder in dem Hyp.=Buch löschen zu lassen oder auch einem Dritten abzutreten, und die Eintragung dieser Abtretung und des Ablösungs=Kapitals in die zweite Rubrik des Hyp.=Buchs an die Stelle des Fisci zu fordern; wie denn überhaupt im Namen des Fisci allen ferneren Ansprüchen und Forderungen wegen jener abgelöseten Geld= und Natural=Prästationen zu Gunsten des N. N. und seiner Nachfolger im Besitz des in Rede stehenden Domainen=Grundstücks gänzlich hiermit entsagt, und dieses Grundstück für völlig und auf immer befreit von der Verbindlichkeit die erwähnten Prästationen dem Fisko zu leisten, in Kraft dieses erklärt wird.

Urkundlich unter Vordrückung ꝛc.

ꝛc. Regierung.

V. Gemeinheits=Theilungs=Ordnung

vom 7. Juni 1821.

Wir ꝛc. ꝛc. Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfniß der erweiterten Landkultur nicht mehr genügen, so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterwerfen und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gem.=Theil.=Ordn. mit Zuziehung der Provinzial=Kollegien und sachkundigen Männer aus jeder Provinz prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserem Staatsrath erwogen worden, so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, mit Aufhebung des vierten Abschnittes 17ten Titels 1sten Theils desselben und der Gem.=Theil.=Ordn. für Schlesien v. 14. April 1771, hiermit wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

Erster Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

1) Nähere Bestimmungen des Begriffs.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur statt bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen=, Heide= und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen [1]).

---

[1]) 1. R. des K. Just.=Min. v. 30. Aug. 1824, daß eine Uebertragung der Grundgerechtigkeiten von einem berechtigten Grundstück auf das andere nur mit Einwilligung des Eigenthümers des verpflichteten Grundstücks zulässig ist.

(Jahrb. Bd. 24. S. 254. Gräff Bd. 1. S. 117.)

2. R. des K. Min. d. J. v. 7. Febr. 1823, daß auch die Ablösung der Grasungs=Berechtigungen erfolgen kann.

Der K. Gen.=Komm. wird auf den Ber v. 23. v. M. wegen Ablösung von Grasungs=Berechtigungen zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung des §. 84. der Gem.=Theil.=Ordn. sich keineswegs auf den Fall der Belastung von Aeckern und der hierüber eben schwebenden Separation derselben beschränkt. Sie spricht vielmehr ganz allgemein von Aufhebung solcher Grundgerechtigkeiten, welche dem Zwecke der Separation, d. i. der hierbei beabsichtigten Beförderung der Landeskultur, im Wege stehen. Da nun die hier benannte Gerechtigkeit in jene Kategorie gehört, so kann deren Aufhebung auf Antrag des Verpflichteten allerdings nicht bloß bei Gelegenheit der Separation, sondern auch rücksichtlich der von den Hutungs=Gerechtigkeiten schon befreieten Grundstücke und zwar nicht bloß der Aecker, sondern auch der Forsten, deren Kultur den Staat nicht minder als die der Ackerländereien interessirt, veranlaßt werden.

In dem Landtags=Abschiede für die zum dritten Provinzial=Landtage versammelt gewese=

§. 3. Die blos vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

2) Vom Provokationsrecht.

§. 4. Die Gemeinheits-Theilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer statt [1]).

---

nen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz v. 30. Dec. 1831 ist über diesen Gegenstand sub Nr. 5. Folgendes gesagt:

Eine weitere deklaratorische Bestimmung wegen des Provokations-Rechts auf Ablösung der Sichelgräserei-Berechtigung zu erlassen, haben Wir uns nicht veranlaßt sehen können, da Wir die Instruktion Unsers Ministers des Innern, wonach die Abfindung der zur Sichelgräserei-Berechtigten auf Antrag der Verpflichteten, und nur auf deren Antrag zu veranlassen ist, als den Bestimmungen des §. 2. und der §§. 84. und 142. der Gem.-Theil.-Ordn. ganz entsprechend befinden, indem danach dergleichen Berechtigungen, wiewohl sie der Regel nach zu den Gegenständen nicht gehören, welche nach Inhalt jener Ordnung, also auf Antrag sowohl der Berechtigten als Verpflichteten aufzuheben sind, dennoch als Berechtigungen, deren Fortdauer dem Zwecke der Separationen zuwider läuft, nach den letztgedachten Vorschriften auf Antrag der Belasteten abzulösen sind.

Verf. des Minist. des Inn. für Gew. Angel. an die Gen.-Komm. zu Breslau v. 28. Nov. 1835. Das Recht des Nachrechens ist ablösbar.

Auszug.

—— Mit Ihrer, in den Gründen des Bescheides ausgesprochenen Ansicht, nach welcher das angebliche Recht des katholischen Schullehrers zum Nachrechen nicht unter die nach der Gem.-Theil.-Ordn. ablöslichen Gegenstände gehört und daher fortdauern soll, kann sich das unterzeichnete Minist. jedoch nicht einverstanden erklären. Denn wiewohl dieses Rechtes im §. 2. der Gem.-Theil.-Ordn. nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, so gehört es doch im Allgemeinen unter die daselbst bezeichneten Arten der gemeinschaftlichen Nutzung. Jedenfalls kann einem Schullehrer, welcher die im §. 101. a. a. O. bezeichnete Dotation erhalten hat, die fernere Ausübung dieses Rechts nicht mehr gestattet werden.

In neuerer Zeit ist sowohl in erster, als auch in der Rekurs-Instanz entschieden worden, daß der einseitige Antrag auf Aufhebung der Berechtigung zum Nachrechen allein und ohne Verbindung mit einer andern Gemeinheits-Auseinandersetzung nicht zulässig sei.

[1]) 1. V. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen, v. 28. Juli 1838 *).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben uns bewogen gefunden, die von mehreren Seiten erhobenen Beschwerden gegen das durch die Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 §§. 24. und 25. gestattete unbeschränkte Provokationsrecht einzelner Gemeinde-Mitglieder auf Gemeinheitstheilung einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nunmehr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1. Kann eine Gemeinheits-Theilung (§. 2. der Gem.-Theil.-Ordn.) nicht anders als mit Umtausch der zur Orts-Feldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, so findet solche nur dann Statt, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden (§. 4.) mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind.

§. 2. Diese Beschränkung findet keine Anwendung

1) wenn es zur Ausführung einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, einer Dienst-, Zehent- oder Renten-Ablösung ohnehin eines Umtausches von Ackerländereien bedarf;

2) wenn auf Separation einer solchen Gemeinheit angetragen wird, bei welcher mehrere Gemeinden betheiligt sind;

3) wenn von einem Berechtigten, welcher nicht zur Gemeinde und deren Forensen (auswärts wohnenden Mitgliedern) gehört, von einem Rittergutsbesitzer oder von Unserer Domainen- und Forstverwaltung auf Gemeinheitstheilung angetragen wird, selbst dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke oder Forsten im Kommunalverbande mit der Gemeinde stehen.

Ist der Rittergutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus nur vermöge des Besitzes bäuerlicher Grundstücke Theilnehmer an der Gemeinheit, so stehen demselben auch nur die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinde zu.

§. 3. Wird nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung eine mit Ackerumtausch verbundene Separatien ausgeführt, so darf innerhalb der nächstfolgenden zwölf Jahre von denjenigen Interessenten, welche davon zu ihrer Auseinandersetzung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeinschaft vielmehr unter sich fortgesetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtausch nothwendig machen

---

*) Hierdurch ist die K. O. v. 14. Juni 1828 außer Wirksamkeit gesetzt worden.

würde, nur alsdann angetragen werden, wenn die Mehrzahl der Interessenten damit einverstanden ist.

§. 4. In sofern es nach §§. 1. und 3. der Zustimmung mehrerer Interessenten zu der in Antrag gebrachten Theilung bedarf, wird die Berechnung, welcher Theil der Ackerbesitzer mit dem Antrage einverstanden ist, lediglich nach dem Flächeninhalte der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien angelegt.

§. 5. Zum Behuf dieser Berechnung (§. 4.) bedarf es keiner weitläuftigen Ermittelung, insonderheit ist eine Vermessung der Grundstücke nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn deren Flächeninhalt aus vorhandenen Karten, Registern und sonst leicht zu beschaffenden Nachrichten festgestellt wird.

§. 6. Die nach §. 1. erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen, und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Andern das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben.

§. 7. Besitzen die Provokanten nicht selbst den vierten Theil der betreffenden Ackerländereien, so soll zwar auf ihren Antrag die Vernehmung anderer dabei betheiligten Ackerbesitzer erfolgen; sie sind jedoch die Kosten derselben zu tragen gehalten, in sofern nicht die Vernehmung zur Auseinandersetzung führt.

§. 8. Auf die Provinz Westphalen und die zu der Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, so wie auf diejenigen Landestheile, für welche das Gesetz v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse besteht, findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

(G. S. v. 1838. S. 429.)

2. In Betreff der §§. 6. und 7. dieser V. bestimmt das R. des Min. d. Inn. v. 9. April 1839:

Die bei Vorladung der provokatischen Interessenten gestellte Verwarnung: „wie im Falle ihres Ausbleibens dafür angenommen werden würde, als träten sie dem Antrage auf Separation bei," ist nach §§. 6. und 7. der V. v. 28. Juli v. J., welche eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Beitritts erfordern, eben so wenig richtig, als die Annahme, daß die Ausbleibenden einer Ausscheidung der Provokanten nicht hinderlich sein wollten; die in einem Termine zu ihrer deefallsigen Erklärung nicht Erscheinenden können vielmehr nur als dem Antrage widersprechende erachtet und darnach muß denn auch die summarische Berechnung der Theilnehmungsrechte angelegt werden.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839. Nr. 36. S. 846.)

3. Verf. des K. Min. d. Inn. v. 10. Aug. 1840, betr. die Zulässigkeit der Anträge auf Auseinandersetzungen.

In dem zur N. N.schen Separations-Sache unterm 23. Nov. pr. a. abgefaßten Bescheide ist Seitens der Königl. Gen.-Komm. die Ansicht aufgestellt worden, daß — „weil §. 20. der Gem.-Theil.-Ordn. den Antrag auf Gemeinheits-Aufhebung sowohl in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, als Hinsichts einzelner gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gestatte, §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 aber nur für die, einen Ackerumtausch bedingenden Separationen die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles derjenigen Ackerländereien fordere, welche durch den Umtausch betroffen werden würden" — nur jedes Gemeindemitglied, ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Theilnehmungsrechte an den betreffenden Nutzungen, eine besondere Abfindung von den gemeinschaftlich benutzten Weide- oder Holzgrundstücke begehren und die Hutbefreiung seiner Wiesen und überhaupt derjenigen Ländereien verlangen dürfe, welche nur nicht gradehin als Acker zu betrachten sind.

Dies ist indessen weder im Allgemeinen noch in der besonderen Anwendung auf den vorliegenden Fall richtig, denn wiewohl in gewissem Maaße auch auf diese Weise eine bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke aufgehoben und ein privatives Eigenthum ausgewiesen werden würde, so sind doch dergleichen Regulirungen nicht nach den Grundsätzen des ersten, sondern nur nach denen des zweiten Abschnittes der Gem.-Theil.-Ordn. zu bewirken, indem die frühere Gemeinheit in der Hauptsache immer noch fortbestehen und nur im Interesse Einzelner minder schädlich gemacht werden soll, es in dieser Beziehung aber bei der bloßen Ausweisung einer Abfindung nicht genügt, vielmehr erforderlich ist, auch die Verhältnisse der übrigen dadurch alterirten Nutzungsberechtigten anderweitig angemessen zu ordnen.

Auf Anträge jener Art finden demnach die Vorschriften der §§. 171. 172. und 177. der Gem.-Theil.-Ordn. volle Anwendung und daraus folgt, daß eine Aenderung der einmal bestehenden Einrichtung wegen Benutzung der Weideänger oder Holzreviere nur dann zulässig ist, wenn

a) ein Viertheil der, als Miteigenthümer dazu Berechtigten sie verlangt, und

b) dieselbe nach Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse für zweckmäßig erachtet würde;

eine Hutbefreiung der Wiesen und anderer der gemeinschaftlichen Weide unterworfenen Grundstücke aber nicht anders bewilligt werden darf, als wenn dargethan worden, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 398.)

4. Rekurs-Bescheid des K. Min. d. J. v. 27. Aug. 1840, denselben Gegenstand betr.

In Provokations-Sachen des Justiz-Kommissarius A. zu W., als Besitzer des im Dorfe N. gelege-

vide die Abhandlung in der Literarisch-Zeitung Nro 39 S. 930.

nen Vorwerkes, wider sämmtliche übrige Grundbesitzer und Hütungs-Interessenten daselbst, ertheilt das Ministerium des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung, zur Resolution, daß, da der Provokant für jetzt nur eine Abfindung von den, auf der ganzen Feldmark zerstreut liegenden, zur Hütung und resp. Holznutzung bestimmten gemeinschaftlichen Revieren verlangt, die Hütungskommunion und vermengte Lage der Grundstücke im Hufenschlage aber beibehalten wissen will, hiernach also die bisher bestandene Gemeinschaft der Hauptsache nach fortdauern und nur im Interesse der Provokanten minder schädlich gemacht werden soll; Regulirungen dieser Art aber nicht nach den Grundsätzen des ersten, sondern nur nach denen des zweiten Abschnittes der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 zu bewirken und im Gefolge der §§. 171. 172 und 177 derselben überhaupt nur erst dann zu verfolgen sind, wenn ein Viertheil der als Miteigenthümer dazu Berechtigten darauf anträgt, die begehrten Aenderungen der bestehenden Einrichtungen nach Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse für zweckmäßig erachtet werden könnten, und etwaige Auszüge aus der Gemeinheit weder einer ordnungsmäßigen Benutzung der übrigen Grundstücke, noch der Anordnung schicklicher Planlagen für den Fall künftiger allgemeiner Auseinandersetzung hinderlich wären; Provokant den vierten Theil der gesammten Nutzungsrechte nicht besitzt, und es unter diesen Umständen nicht weiter darauf ankommt, die übrigen Bedingungen zur Substantiirung seines Antrages zu erörtern, die Zulässigkeit seines Antrages bei dem Widerspruche aller übrigen Interessenten mithin nicht angenommen werden kann, aus der deshalb nothwendigen Aenderung des Bescheides erster Instanz endlich auch die Kompensation der Kosten nach §§. 3. sqq. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. und §. 212. der V. v. 20. Juni 1817 folgt; — der am 15. und 19. Nov. 1839 gehörig insinuirte Bescheid der Königl. Gen.-Komm. der Provinz Sachsen v. 26. Okt. ejd. dahin abzuändern, daß der Antrag des Provokanten,

„ihm seinen Antheil an den genannten gemeinschaftlichen Grundstücken zum hutfreien Eigenthum auszuweisen,"

für gesetzlich zulässig nicht zu erachten, derselbe vielmehr — wie hierdurch geschieht — zurückzuweisen und sämmtliche Kosten zur einen Hälfte vom Provokanten, zur anderen aber von den Provokaten zu tragen. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 399.)

5. Verf. des Herrn Minist. d. Inn. v. 7. April 1841, denselben Gegenstand betr.

Aus Anlaß des Berichts der Königl. Gen.-Komm. v. 26. Jan. d. J. in der B.schen Gemeinheitstheilungs-Sache sind die verschiedenen Ansichten

„über Interpretation der §§. 20. sqq. der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 1. des G. v. 28. Juli 1838"

zwar nochmals in sorgfältige Erwägung genommen; ich kann mich indessen der dort adoptirten nicht anschließen, muß vielmehr bei den, in dem R. v. 10. und 27. Aug. 1840 ausgesprochenen Grundsätzen auch jetzt noch stehen bleiben und hoffe, das Kollegium von deren Richtigkeit um so vollständiger zu überzeugen, als sie durch die Vorverhandlungen zu den betreffenden Gesetzen durchweg gerechtfertigt werden, in dem oben gedachten Berichte auch so wenig die Bedenken beleuchtet sind, welche der von Ihr vertheidigten Meinung aus §§. 171 sqq. der Gem.-Theil-Ordn. entgegen treten, als Sie Sich darüber äußert, wie letztere mit §§. 20. sqq. ibid. zu vereinigen sein möchten.

In beiderlei Beziehung wird daher Folgendes bemerkt: Die Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 verfolgt im Allgemeinen zwei Haupt-Tendenzen. Sie will nämlich nicht bloß

„eine Aufhebung aller der Landeskultur schädlichen Gemeinheiten möglich machen"

sondern auch

„die Nachtheile thunlichst entfernen, welche mit einer einstweiligen Beibehaltung derselben verknüpft „sind, durch die diesfallsigen Regulative aber den Uebergang von der gemeinschaftlichen Nutzung zu „einer privativen vorbereiten,"

und zerfällt deshalb in zwei besondere Abtheilungen, deren erste auf theils völlige, theils partielle Lösung derartiger Verhältnisse berechnet ist und zu dem Ende jedem einzelnen, selbst mindest berechtigten Theilnehmer ein unbeschränktes Provokationsrecht gab,

§§. 20. 21. 4. und 24.

während ihr zweiter, die Einschränkung der Gemeinheiten betreffender und hier die Bestimmungen der §§. 11. sqq. des Landeskultur-E. weiter auszubildender Abschnitt erst noch die Zweckmäßigkeit einer vorläufigen Aenderung des bisherigen Zustandes in Frage stellt und dabei entweder die Vereinigung eines gewissen (des vierten) Theils der Interessenten zur Provokation oder anderweite Bedingungen fordert

cf. §§. 171. 177. 181.,

was alles dem Antrage auf Gemeinheits-Theilung im engeren Sinne nicht entgegenstand.

Der praktische Unterschied zwischen jener Aufhebung und dieser Beschränkung der Gemeinheiten ist nun allerdings bei der Redaktion des Gesetzes selbst nicht immer ganz scharf durchgeführt worden, wenigstens kann man einzelne Geschäfte eben sowohl unter den Gesichtspunkt ersterer wie letzterer auffassen, namentlich die Fälle, wo gemeine Weideanger zu Aeckern oder Wiesen vertheilt werden sollen, und andere sogenannte Auszüge, welche

cf. §§. 171. 177.

als Einschränkungen der Gemeinheit bezeichnet werden, in der That auch partielle Gemeinheits-Thei-

lungen nennen und den §. 20. um so mehr unterstellen, als dieser ebenfalls die Theilung einzelner gemeinschaftlich benutzter Ländereien gestattet, im Grunde also theilweis dasselbe Resultat geben kann, wie die Vorschriften des zweiten Abschnitts und wenigstens den Worten nach nicht ausschließen würde, daß, wie die vermengte Lage der Aecker und Wiesen und die gemeinschaftliche Behütung derselben darnach aufgehoben, die Hutungs-Kommunion auf den übrigen Weideplätzen oder einem Theile derselben aber beibehalten werden dürfe, so auch umgekehrt die vermengte Lage der Aecker unter fortdauernder Behütung derselben bestehen bliebe, und blos eine Vertheilung der gemeinen Weideplätze zur privativen Benutzung einträte.

Die Königl. Gen.-Komm. ist nun der Meinung, daß

§. 1. des G. v. 28. Juli 1838, und

§§. 171. sqq. der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821,

auf dergleichen partielle Theilungen nicht Anwendung fänden, die dadurch §. 23. der letztern gewährte unbeschränkte Provokations-Befugniß vielmehr überall in Kraft geblieben sei, sofern nur die Grundstücke, hinsichtlich derer es geltend gemacht werden soll, nicht geradehin Aecker wären, und folgert daraus weiter, daß

„auch unbedeutende, zerstreut liegende Hutungs- und Holz-Reviere, die einer andern und bessern „Benutzung entweder gar nicht oder nur im geringern Maaße fähig sind, auf den Antrag einzelner „wenigen Interessenten getheilt, und diesen ihre Antheile daran zur privativen unbeschränkten „Nutzung (also mit den Wirkungen der Gemeinheitstheilung) herausgegeben werden könnten."

Wäre diese Ansicht richtig, dann hätten die bezogenen Paragraphen des zweiten Abschnittes der Gem.-Theil.-Ordn. wenig praktische Bedeutung mehr, sie ständen fast müßig da und würden wenigstens ganz leicht neutralisirt werden können, indem es dann nur auf die Worte des Antrages allein ankäme, und man Geschäfte, in ihrem Sinne und Zwecke nach, recht eigentliche Einschränkungen der Gemeinheit oder Auszüge aus solcher sind, nur partielle Theilungen nennen dürfte, um jeden Widerspruch der übrigen Interessenten sofort zu beseitigen.

Daß dem so nicht sein kann, liegt auf der Hand; man wird aber auch die scheinbar fehlende allgemeine gesetzliche Bestimmung darüber,

„wenn ehe der 1ste oder 2te Abschnitt der Gem.-Theil.-Ordn. maaßgebend sein solle?"

kaum vermissen, sobald man erwägt, daß das Gesetz nicht für jedes der vielen Verhältnisse im Voraus Bestimmungen treffen konnte, sondern nur allgemeine, aus dem Zwecke der Förderung der Landeskultur hervorgehende Grundsätze hinzustellen hatte, dem verständigen Ermessen der Behörden aber überlassen mußte, deren Anwendung ad casum concretum zu beurtheilen.

In diesem Sinne sind auch alle Vorarbeiten zur Gem.-Theil.-Ordn. gehalten, man hat — wie insbesondere der gedruckte Extrakt aus dem Vortrage des Geh. Ob.-Reg.-Rath Bethe bei Eröffnung der Staatsraths-Berathungen und das Gutachten der Kommission ergeben — Zwecke und Mittel nur im Allgemeinen abgewogen, und darum Einwürfe, welche gegen die gestattete theilweise Aufhebung der Gemeinheiten allerdings gemacht sind, speziell nicht widerlegt, sich vielmehr mit Hinweisung auf die späterhin als zweiter Abschnitt der Gem.-Theil.-Ordn. redigirten Vorschläge und den im §. 9. des Ausführungs-Gesetzes übergegangenen Theil der ursprünglichen Instruktion genügt, in welchen man hinreichendes Gegengewicht gegen die besorgten Nachtheile zu finden glaubte.

Was aber unter partiellen Theilungen der oben gedachten Art zu verstehen sei und wie das Verhältniß derselben zu den oft gleiche Resultate gebenden Regulirungen aus dem zweiten Abschnitte der Gem.-Theil.-Ordn. gedacht worden, geht deutlicher aus den Vorarbeiten zur V. v. 28. Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokationsrechts bei Gemeinheitstheilungen hervor.

Dies Gesetz ist bekanntlich durch die wiederholten Beschwerden veranlaßt, welche über die von einzelnen wenigen Personen zu erzwingende Ackervertauschung und über die dadurch herbeigeführten Störungen der wirthschaftlichen Einrichtungen auf Seiten der Provokaten ohne erheblichen Vortheil der Provokanten vielfach erhoben waren. Man erkannte die Nothwendigkeit einer Beschränkung des unbedingten Provokationsrechts rücksichtlich der Ackerkultur auch an, wollte sie aber eben deshalb auch nur da eintreten lassen, wenn zur zweckmäßigen Auseinandersetzung Ackerumtausch nöthig wäre, sonst aber unbeschränkte Freiheit bestehen lassen.

Dem gemäß ward im ersten, zur gutachtlichen Aeußerung der Provinzialstände gelangten Entwurf vorgeschlagen:

„daß auf Antrag der Besitzer vermengter Ackerländereien die Aufhebung der unter ihnen rücksicht„lich dieser Ackerländereien und der zubehörigen Hütungen bestehenden Gemeinheit nur statt„finden solle, wenn entweder der vierte Theil der Interessenten, nach dem Werthe der Theilneh„mungsrechte angeschlagen, darüber einverstanden sei, oder die Aufhebung erfolgen könne, ohne daß „es eines Ackerumtausches bedürfe."

Später lautete die Fassung des, dem Staatsrathe vorgelegten Entwurfes dahin:

„Auf den Antrag einzelner Mitglieder einer Stadt- und Dorf-Gemeinde findet eine Gemeinheits„Theilung nur dann statt, wenn entweder dieselbe ohne Umtausch der zur Feldmark ihres Ortes „gehörigen Ackerländereien zweckmäßig ausgeführt werden kann, oder doch der vierte Theil ꝛc."

und ist in den Motiven hierzu bemerkt:

(Pag. 10. des gedruckten Entwurfes.) (Nachdem die wirthschaftliche Nothwendigkeit einer Beschränkung der mit Ackerumtausch verbundenen Theilungen dargelegt worden.) Außer den, „zu dem besondern Eigenthume der Wirthe gehörigen Aecker und Wiesen sind nun der Regel nach „noch besondere zur beständigen Hütung dienende gemeinschaftliche Weideplätze und Nebenhütungen ꝛc. vorhanden. Der Natur der Sache nach bedarf es wegen der Abfindung für die Theilnehmungsrechte an diesen Gemeinnutzungen keiner Umtauschungen mit Aecker oder Wiesen, wenn „der Zusammenhang der Weideflächen für die in Gemeinheit verbleibenden Interessenten dadurch nicht gestört wird, oder die Abfindung aus diesen Grundstücken zweckmäßig zugetheilt werden kann ꝛc."

„Wenn aber die Abfindung für die Theilnehmungsrechte des Provokanten nicht wohl anders als „durch Ackerländereien ausführbar ist — was allerdings hin und wieder stattfindet, entweder aus den „schon oben angeführten Gründen, oder weil die Bildung zweckmäßiger Planlagen für den Fall „fernerer Separationen dadurch verhindert wird — so entstehen mehr oder weniger dieselben Uebelstände, welche die Acker-Separation einiger wenigen Acker-Interessenten zur Folge hatte ꝛc."

Pag. 15. ibidem. Die weitere Restriktion der Beschränkung auf den oben angedeuteten Fall zu a., „daß sie nämlich nur dann stattfinden solle, wenn zur zweckmäßigen Auseinandersetzung ein „Ackerumtausch erforderlich wird, findet ihre Rechtfertigung in dem zweiten (vorstehend extrakt-weise mitgetheilten) Abschnitte dieser Erläuterungen, und es läuft auf ein gänzliches Verkennen „des eigentlichen Zweckes der Beschränkung hinaus, wenn die N. N. Stände darauf, ob die Separation ohne Umtausch von Ackerländereien erfolgen kann, gar kein Gewicht legen ꝛc."

Pag. 16. ibidem. „Im Uebrigen reichen aber die, zu a. und b. getroffenen Bestimmungen aus, „um dergleichen Societäten (nämlich größere Weidegenossenschaften) in soweit ihre Erhaltung besondere Berücksichtigung verdient, zu sichern. Insbesondere dient die zu a. erwähnte Bestimmung des jetzigen Entwurfes (cf. oben) auch dazu, daß die Theilung der mit der Ackergemeinschaft zusammenhängenden Gemeinhütung auf Wiesen, Angerweiden und Forsten verhindert wird, „sofern sie nachtheilig ist. Dies ist der Fall, wenn die gemeinschaftlichen Hütungen, die neben „der Ackerweide auf Wiesen u. s. w. stattfinden, nicht aufgehoben, d. h. zweckmäßige Abfindungen dafür nicht ermittelt werden können, ohne damit die Aufhebung der Gemeinschaft auf den Aeckern zu verbinden und solche umzutauschen."

Hieraus ergiebt sich nun klar, daß die durch §§. 4. und 24. der Gem.-Theil.-Ordn. verliehene Provokations-Befugniß ungeschmälert nur da hat beibehalten werden soll, wo auch ohne Ackerumtausch ein zweckmäßiges, die Landeskultur förderndes Resultat herzustellen wäre, man auch nicht bloß den auf Ackervertauschung gerichteten Provokationen einzelner wenigen Grundbesitzer, sondern gleichzeitig den Auseinandersetzungen (partiellen Theilungen) entgegenzutreten beabsichtigte, die ohne Heranziehung der Ackerländereien unzweckmäßige Erfolge geben würden. Die Motive weisen hinsichtlich der Regulirungen letztgedachter Art ausdrücklich auf den 2ten Abschnitt der Gem.-Theil.-Ordn. hin, indem z. E. angeführt wird:

Pag. 11. „daß dort Maaßregeln angeordnet seien, wodurch es den Interessenten möglich gemacht „werde, sich ohne Gemeinheits-Theilung von den drückendsten Lasten der bestehenden Gemeinheiten „los zu machen und so viel Freiheit in der Benutzung zu gewinnen, als insbesondere für die kleinern Grundbesitzer vorerst nöthig erachtet werde;

und Pag. 13. „daß diese kleinern Wirthe gar füglich mit den in dem 2ten Abschnitte der Gem.-„Theil.-Ordn. ausgedrückten Hülfsmitteln, insbesondere mit der Hutbefreiung eines Theils ihrer „Aecker (§§. 181. sqq.) oder mit der Anweisung ihres Antheils an den Gemeingründen (§. 177.) „auskommen könnten"

und auch die Staatsraths-Abtheilungen sind in ihrem Gutachten den Vorschlägen auf Beschränkung des Provokationsrechtes in diesem Sinne beigetreten, dafür haltend, daß

cf. Pag. 38 „das beabsichtigte Gesetz durch seine Tendenz besonders hinsichtlich bezielter mehrerer „Befestigung der Besitzverhältnisse sich hinlänglich rechtfertige, die Gem.-Theil.-Ordn. auch den „kleinern Grundbesitzern noch ausreichend die Mittel, sich von dem lästigen Gemeinheitsverhältniß frei zu machen, darbiete, und daß — wenn auch, wie von einer Seite einigermaaßen besorglich „geäußert worden, die Beschränkung der Provokations-Befugniß in einigen Gegenden, wo im Allgemeinen wenig Neigung für die Separationen bestehe, ein fast gänzliches Stocken in dem Theilungswesen zur nächsten Folge haben werde, — dies doch keinen wesentlichen Nachtheil für die Landkultur hervorbringen und solchenfalls die für nützlich zu erachtenden Auseinandersetzungen zwar „langsamer aber auch sicherer von Statten gehen mögen."

Was die überwiegende Majorität der Provinzialstände als Abänderung des §. 24. der Gem.-Theil.-Ordn. gewünscht, das Staats-Ministerium demgemäß vorgeschlagen und die Abtheilungen des Staatsrathes befürwortet haben, ist endlich auch von dem Staatsrathe selbst in pleno genehmigt, und es scheinend nur zufällig (wenigstens konstirt eine besondere, vorher erwogene Absicht darüber nicht) daß §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 späterhin eine Fassung erhalten hat, die einigermaaßen für die oben

erwähnte Ansicht der Königl. Gen.=Komm. spricht; dies würde schon bei weitem weniger der Fall sein, wenn aus dem ursprünglichen Entwurfe der Zusatz

„und zubehöriger Hütungen"

oder aus dem letzten nur das so sehr bedeutungsvolle Wort

„zweckmäßig"

hinter den Worten: „Ackerländereien" eingeschaltet wäre; indessen muß auch schon die jetzige Fassung mit Zuhülfenahme anderer Vorschriften, namentlich §. 9. des Ausführungs=G. v. 7. Juni 1821 und §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 darauf hinführen, daß es nicht sowohl auf die bloße Möglichkeit einer ohne Ackerumtausch auszuführenden Gemeinheits=Theilung, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der daraus hervorgehenden Resultate ankomme. Dürfte nur erstere und müßte nicht gleichzeitig letztere berücksichtigt werden, so würde daraus folgen, daß die Auseinandersetzungs=Behörden auch offenbar unzweckmäßige Regulirungen genehmigen könnten, weil sie möglich gewesen, namentlich Separationen ohne Zusammenlegung der Aecker zuzulassen seien, was doch von keiner Behörde geschehen wird.

Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit kann daher und in jedem einzelnen Falle nach der besondern Oertlichkeit der betreffenden Feldmark mit Sicherheit beurtheilt werden, und dabei wird sich dann von selbst ergeben, daß Theilungen großer, für sich selbst bestehender werthvoller Weidereviere und anderer Grundstücke, die mit den Ackerländereien nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, unbedingt zulässig bleiben, auf der andern Seite aber Verzettelungen, wie sie die Königl. Gen.=Komm. nach den dürren Worten des §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 unterstützen zu müssen glaubt, um so mehr zu verhindern sind, als nicht in Abrede gestellt wird, daß Anträge auf derartige partielle Theilungen gleich wie Regulirung von Hutungs=Ordnungen selten aus der innern Ueberzeugung ihrer Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit hervorgehen, vielmehr versteckte Mittel sind, um vollständige Spezial=Separationen da herbeizuführen, wo der Sinn dafür noch nicht bei einer gesetzlich erforderlichen Zahl von Interessenten erwacht ist.

Daß aber unter solchen Verhältnissen kein indirekter Zwang geübt werden dürfe und solle, ist Sr. Königl. Majestät Allerh. Willensmeinung völlig entsprechend, wie dies die Königl. Gen.=Komm. aus der Anlage der allgemeinen Verf. v. 28. Febr. d. J. mit mehrerem entnommen haben wird. Den obigen Grundsätzen zufolge ist denn auch in den hier entschiedenen beiden Fällen

cf. Minist. Bl. pro 1840 Nr. 10.

verfahren, indem die dort begehrten Theilungen von Hütungs= und Holz=Revieren sich mehr oder weniger zweckmäßig nur durch Mitheranziehung von Ackerländereien ausführen ließen und auch in der B.schen Sache (R. v. 10. Aug. 1840) würde darnach resolvirt sein, wenn sich nicht inmittelst die Lage derselben geändert hatte.

Die K. Sache endlich, auf welche die Königl. Gen.=Komm. jetzt rekurrirt, um nachzuweisen, daß Seitens des Ministerii früher ein dem ihrigen konformes Prinzip befolgt sei, liegt doch noch anders als angegeben worden, denn die dort provocirenden Gärtner hatten,

nicht allein den vierten Theil der gesammten gemeinschaftlichen Nutzung inne,

sondern auch eine Regulirung aus §§. 171. sqq. der Gem.=Theil.=Ordn ausdrücklich in Antrag gebracht und mit Bezug darauf die Ausweisung ihrer Anger=Antheile verlangt.

Das Verfahren war überdies auch vor Publikation der V v. 28. Juli 1838 zugelassen, und wenn daher in dem R. v. 8. Sept. ejd. beiläufig bemerkt ist, daß die Theilung ohne Umtausch

„der Ackerländereien ausführbar, mithin selbst nach der V. v. 28. Juli 1838 zulässig sei,"

so widerspricht dies dem hier angenommenen allgemeinen Grundsatze immer noch nicht.

Die Königl. Gen.=Komm. wird nunmehr aufgefordert, letztere mit Berücksichtigung obiger Erläuterung auch Ihrerseits noch besonders zu berathen und Sich wegen Annahme derselben baldthunlichst zu äußern, indem, wenn Sie wider Verhoffen bei Ihrer bisherigen Meinung bliebe und andere Behörden dieselbe theilen sollten, event. eine authentische Deklaration extrahirt werden müßte.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1842. S. 221.)

6. Verf. des K. Min. d. Inn. v. 13. Juni 1842, denselben Gegenstand betr.

Aus den in Folge des C. R. v. 7. April v. J. eingegangenen Berichten ergiebt sich nunmehr, daß sämmtliche Auseinandersetzungs=Behörden, mit Ausnahme einer einzigen, der dem §. 1. des G. v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokations=Rechts bei Gemeinheits=Theilungen diesseits gegebenen Deutung im Wesentlichen beitreten, und ihr Verfahren darnach zum Theil bereits geordnet haben. Unter diesen Umständen bedarf es der eventuell vorbehaltenen Extrahirung einer authentischen Deklaration jener Vorschrift und der §§. 20. sqq. der Gem.=Theil.=Ordn. v. 7. Juni 1821 allerdings nicht und wird dem Kollegio daher überlassen, sich nach den solchergestalt festgestellten Grundsätzen auch in der Folge zu achten.

Wenn übrigens von einigen Seiten her, mit Bezug namentlich auf die V. v. 10. und 27. Aug. 1810 befürwortet worden ist, daß partielle Auseinandersetzungen, d. h. solche, welche nicht eine ganze aus Aeckern, Wiesen, Hutungs=Revieren und Forstgrundstücken bestehende Feldmark, sondern einzelne, für sich abgegränzte Parzellen derselben, z. B. eine raume Angerhutung ohne Heranziehung der Aecker selbst betreffen, nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes der Gem.=Theil.=Ordn. v. 7. Juni 1821 in sofern nicht durchweg beurtheilt werden könnte, als bei den, nach §§. 171 sqq. zu regelnden Nutzungs=

Über die Zurückweisung der Privatklagesachen wegen Injurien.
Justiz-Ordnung. Verfügung des Ministeriums der Justiz vom
28 Februar 1843 Ministr. Bl. S. 84.85.

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen [1]).

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanen Güter (A. L. R. Thl. I. Tit. 21. Abschn. 4.) zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6, wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, in sofern sie nach dem E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehngutes und die Nutznießer eines Fideikommißgutes, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideikommißfolger, und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht [2]); sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, in sofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer, und immittirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15. Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher

---

Ordnungen der vierte Theil der Interessenten nach den Theilnehmungsrechten berechnet, den Antrag darauf formiren müsse, daß vielmehr die nach §. 177 l. c. gestatteten Auszüge aus den gemeinschaftlich genutzten Grundstücken, mögen sie nun die Wirkung einer vollständigen Gemeinheitstheilung haben sollen oder nicht, auch von einem einzelnen, selbst mindest Berechtigten gefordert werden dürften, in dieser Beziehung also das durch die Gemeinheits-Theilungsordn. v. 7. Juni 1821 ursprünglich unbeschränkte Provokationsrecht stehen geblieben sei, so ist diese Ansicht mit der des unterzeichneten Min. völlig übereinstimmend. Es hat daher auch kein Bedenken, auf Grund einer solchen, von einem einzelnen Interessenten ausgehenden Provokation die Einleitung des Geschäftes anzuordnen und bei den Verhandlungen selbst näher erörtern und feststellen zu lassen: ob ein zweckmäßiges, dem Sinne des §. 177 sq. l. c. entsprechendes Resultat auch ohne Ackerumtausch sich erzielen lasse, danach aber die definitive Bestimmung über die Fortsetzung des Verfahrens und die Art, dessen Ausführung zu treffen.

(Min. Bl. der inn. Verw. von 1842. S. 220.)

[1]) 1. Wenn der Fiskus durch eine Provokation bei der Gen. Komm. nach den gesetzlichen Bestimmungen das Wahlrecht der Entschädigungsart verliert, so muß zu dergleichen Provokationen die höhere Genehmigung eingeholt werden. Geschäftsinstr. für die Reg. v. 31. Dec. 1825, und R. v. 8. März 1831. Nach dem Letzteren ist die höhere Genehmigung nicht erforderlich, wenn Fiskus Belasteter einer einseitigen Servitut ist, und die Reg. auf deren Ablösung provocirt; wohl aber muß die höhere Genehmigung eingeholt werden, sobald Fiskus als Dienstbarkeitsberechtigter auf Ablösung anträgt.

(Jahrb. Bd. 27. S. 256. Bd. 37. S. 67. — Gräff Bd. 3. S. 104 und Bd. 6. S. 415. — v. K. Annal. Bd. 15. S. 35.)

2. Vgl. die Zus. zum §. 30 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

[2]) Abgeändert durch §. 24 der V. v. 30. Juni 1834, wonach der Lehnsherr, Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigte von der Auseinandersetzung benachrichtigt werden muß, desgleichen die im Hypothekenbuche eingetragenen Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder.

Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen [1]). Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den §§. 158 und ff. bemerkten Maaßgaben die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinen Grundbesitz anhängenden Theilungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt [2]).

---

[1]) 1. R. des Königl. Min. d. J. v. 28. Nov. 1822, wonach die Pfarrer als Nutznießer nicht das Recht haben, einseitig auf Gem. Theil. anzutragen:

Der Königl. Gen. Komm. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 18. d. M. zum Bescheide, daß Pfarrer in ihrer Eigenschaft als bloße Nutznießer nicht das Recht haben, einseitig auf Gem. Theil. anzutragen, daß dazu vielmehr nach §. 15 der Gem. Theil. Ordn. in Verbindung mit §§. 623 ff. und §§. 658 ff. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. die Zustimmung der Kirchenvorsteher und des Patrons erforderlich, und wenn der Pfarrer zu den erstern gehört, und eine Vereinigung unter denselben nicht zu erreichen wäre, nach Erwägung der für und wider sprechenden Gründe, gemäß der §. 659 a. a. O. getroffenen Bestimmung über die Zulässigkeit des Antrages, von der Gen. Komm. zu bestimmen, und event. der interessirenden Pfarre ein Bevollmächtigter von Amtswegen zu bestellen ist.

2. R. des Königl. Min. d. G. Ang. und des Königl. Min. d. J. v. 10. Okt. 1829, daß für die geistlichen Institute nicht gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patrone auf Separation angetragen werden soll.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 15. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Frage:

ob für die geistlichen Institute auf Separation angetragen werden solle?

nicht zu denjenigen Fällen gehört, in welchen gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patronen zu verfahren ist. Das Gesetz berechtigt die oberaufsehende Behörde dazu nur da, wo es sich von Ausführung und Vertheidigung wirklicher Rechte jener Institute handelt. In dem angegebenen Falle aber handelt es sich von einem Beschlusse aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer gegebenen Maaßregel. Es würde offenbar über die Gränzen des dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechts hinausgehen, wenn man hierin den unmittelbaren Vertretern jener Institute vorgreifen wollte. Wenn jedoch der Fall einer Kollision zwischen den Interessen der Institute und dem persönlichen Interesse dieser Vertreter eintritt, so muß statt der letztern jenen ein Bevollmächtigter ex officio zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden. Im Uebrigen aber gehört es nach der V. v. 20. Juni 1817 und dem Regulativ v. 30. März v. J. unzweifelhaft zur Kompetenz der Königl. Gen. Komm. in dergleichen Fällen das sonst den ordentlichen Staatsbehörden zuständige Oberaufsichtsrecht auszuüben. Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, sich, je nachdem sie auf dem Wege der Verständigung mit der ordentlichen Aufsichtsbehörde leichter zum Ziele zu kommen hoffen darf, mit derselben in Relation zu setzen.

3. Vgl. die Zus. zum §. 17 und 44 der V. v. 20. Juni 1817.

[2]) 1. Ueber das bei Gemeinheitstheilungen zu beobachtende Verfahren rücksichtlich der zum Gemeinevermögen zu rechnenden Grundstücke haben die Königl. Min. des J. für H. und G. und des J. und der P. in dem C. R. an sämmtliche Gen. Komm. v. 14. Juni 1832 eine besondere Instrukt. ertheilt. S. Beil. am Ende dieses G.

(v. K. Annal. 16. Bd. S. 386.)

2. R. d. K. Min. d. J. und d. P. v. 24. Febr. 1834, daß, wenn die Interessenten der Anwendung der in der Instrukt. v. 14. Juni 1832 aufgestellten materiellen Grundsätze widersprechen, die definitive Verhandlung bis zur Bekanntmachung einer gesetzlichen Vorschrift darüber suspendirt werden soll.

Die Inkonvenienzen, welche bei den vorkommenden Separationen die Verfolgung der Ansprüche der Land- und Stadtgemeinden auf denjenigen Theil des Gemeindevermögens, dessen Nutzungen den Hauseigenthümern und anderen Gemeindegliedern und Schutzverwandten zuständig sind, vor näherer Deklaration der hierüber bestimmenden Gesetze mit sich führt, haben Se. Maj. den König zu dem Befehl bewogen, daß in jedem Falle, in welchem von den Interessenten der Gem. Theil. der Anwendung der, in der Instrukt. v. 14. Juni 1832 aufgestellten, materiellen Grundsätze widersprochen wird, die definitive Verhandlung bis zur Bekanntmachung einer gesetzlichen Vorschrift darüber suspendirt werde.

Demgemäß hat die Königl. Gen. Komm. diese Angelegenheiten zwar nach den Vorschriften jener Instrukt. im Wege der informatorischen Erörterungen zu verfolgen, und eine gütliche Vereinigung der

die Haltung einer gemeinschaftlichen Eigenthumsliste und
wegen der Verschiedenheit der Gemeinschaft Theilung Ord-
nung, als dieselbe in denen Provinzen Westphalen
und Hessen und daselbst eigene Gesetze und
Gerichte kommt, zu welchen ab dann die Provinz
und Gesetzgebung keine Anwendung findet, welche Ordnung bis
anhero durch K. Westph. Ges. Ges. Ord. als richtig an-
gesehen.

Solche wegen Theilungen und Erbschaften sind
auf Seiten der Verordnung vom 16 Marz 1811 erblöschen.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 135) kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser V. verlangen.

Interessenten nach Maaßgabe jener Grundsätze durch ihre Kommissarien zu vermitteln; im Falle aber eine solche Vereinigung nicht zu erreichen ist, so ist die Einleitung des Rechtsverfahrens darüber auszusetzen.

Sollte in einem oder dem andern Falle die Aussetzung dieser Präjudizialpunkte, wovon die Verschiebung der Vertheilung des Gegenstandes jener Ansprüche die natürliche Folge ist, wegen ihres Zusammenhanges mit andern Gegenständen der Auseinandersetzung besondere Uebelstände verursachen; so hat die Königl. Gen. Komm. darüber und über die Art und Weise, wie denselben nach Maaßgabe der, in der V. v. 20. Juni 1817 §. 132 ff. bezeichneten Auskunftsmittel, abzuhelfen sein wird, an das Min. d. J. für H. und G. zu berichten, und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen.

(v. K. Annal. Bd. 18. S. 71.)

3. R. d. Min. d. J. für G. v. 20. Mai 1837, betr. die Vertheilung und Zuschreibung der zum Bürgervermögen gehörigen Antheile an den Gemeingründen.

Der Königl. Gen. Komm. wird zu erkennen gegeben, daß die Vertheilung der zum Bürgervermögen gehörigen Antheile an den Gemeingründen nach der unter dem 14. Juni 1832 erlassenen C. V. unstatthaft ist. In zweifelhaften Fällen muß die Entscheidung darüber nach der A. K. O. v. 1. Febr. und dem Erlasse v. 24. Febr. 1834 bis zur weitern gesetzlichen Bestimmung auf sich beruhen bleiben. Dies schließt jedoch gütliche Vereinigungen nach den in der V. v. 14. Juni 1832 bezeichneten Maaßgaben nicht aus. Auch würde dagegen eben nichts zu erinnern sein, wenn die Bürger für die ihnen erblich zu überlassende Gemeinweide einen angemessenen, zur Gemeindekasse zu entrichtenden Zins zu übernehmen bereit wären. Doch hat die Königl. Gen. Komm. in den Fällen, wenn Anerbietungen dieser Art gemacht werden, der betreffenden Reg. davon, nach näherer Bestimmung der §§. 11 und 20 der V. v. 30. Juni 1834 Kenntniß zu geben, und nur dann, wenn dieselbe darauf einzugehen geneigt ist, weitere Verhandlungen deshalb zu eröffnen. Da es allerdings auch ganz zweckmäßig ist, daß die Abfindungen in dergleichen Fällen den Bürgerhäusern, denen sie ursprünglich beigelegt sind, verbleiben, auch die Absicht dahin geht, dies gesetzlich zu bestimmen, die bestehenden Gesetze aber die Untrennbarkeit der zu den Häusern gehörigen Pertinenzien nicht autorisiren: so können die auf letzteres gerichteten Verträge zur Zeit, wie die Königl. Gen. Komm. ganz richtig annimmt, zwar nicht bestätigt, wohl aber kann der Zweck auf andere Weise erreicht werden, so nämlich, daß die Abfindungen den betreffenden Bürgerhäusern im Hyp. Buche zugeschrieben, und die für dieselben übernommenen Zinsen auf dem so vereinigten Objekte zugleich eingetragen werden, was die Königl. Gen. Komm. nach näherer Bestimmung der §§. 163 ff. der V. v. 20. Juni 1817 zu vermitteln hat. (v. K. Annal. Bd. 21. H. 2. S. 382.)

4. R. d. Min. d. J. und d. P. v. 31. Mai 1839, wonach derselbe zu Gestattung von Ausnahmen von der Instrukt. v. 14. Juni 1832 und von der V. v. 24. Febr. 1834 ermächtiget ist.

In Gefolge der K. O. v. 1. Febr. 1834, durch welche Se. Maj. der König die Suspension aller derjenigen Gemeinheitstheilungssachen zu befehlen geruht hatten, in welchen die Interessenten der Anwendung der, in der Instrukt. v. 14. Juni 1832 aufgestellten Grundsätze über Behandlung der zum Gemeindevermögen zu rechnenden Grundstücke und Nutzungen widersprechen sollten — ist die Gen. Komm. unterm 24. Febr. 1834 zwar angewiesen worden, diese Angelegenheiten nach den Vorschriften jener Instrukt. im Wege der informatorischen Erörterungen zu verfolgen und eine gütliche Vereinigung der Interessenten nach Maaßgabe jener Grundsätze durch ihre Kommissarien zu vermitteln, wo eine solche Vereinigung aber nicht zu erreichen wäre, die Einleitung des Rechtsverfahrens bis zur Bekanntmachung einer anderweiten gesetzlichen Vorschrift auszusetzen. Inzwischen haben Allerhöchst Dieselben durch die, aus Veranlassung eines Spezialfalles ergangene Ordre v. 22. April d. J. von den Bestimmungen der Eingangs gedachten, in allen Fällen eine Ausnahme gestattet, in welchen ich, nach vorgängiger Begutachtung der betreffenden Reg. die Ueberzeugung gewinnen würde, daß durch den Zulaß des weitern Verfahrens das Interesse der Kommunen nicht gefährdet werde. Es läßt sich erwarten, daß dies bei mehreren der jetzt sistirten Gemeinheitstheilungen der Fall sein wird, um so mehr, als sich im Laufe der Vorarbeiten zu dem über die Materie beabsichtigten neuen Gesetze bereits ergeben hat, daß die in der Instrukt. v. 14. Juni 1832 aufgestellten Grundsätze zum Theil Modifikationen erleiden dürften. Die Gen. Komm. wird daher angewiesen, in den Fällen, in welchen sie nach Lage der Sache dafür annehmen kann, daß jene Voraussetzung zutreffen wird, mit der betreffenden Reg. in Kommunikation zu treten, und demnächst gemeinschaftlich mit derselben über die Zulässigkeit der Fortsetzung des Prozesses an mich zu berichten. Insbesondere wird die Zulassung dieser Fortsetzung auch da wünschenswerth sein, wo sich absehen läßt, daß mittelst solcher annoch ein angemessener Vergleich zwischen den Kommunalbehörden und den einzelnen Interessenten zu erzielen sein möchte. (v. K. Annal. Bd. 23. S. 366.)

5. Vgl. §. 11 der V. v. 30. Juni 1834.

6. Ueber das Auen- und Angerrecht in Schlesien vgl.:

In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarlicher Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des A. L. R. a. a. O. §. 137 sein Bewenden.

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen.

3. Verschiedene Arten der Auseinandersetzung.

§. 20. Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Aecker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, und die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

4. Begründung des Antrags.

§. 22. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in sofern statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landkultur gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung, oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besonderen Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

5. Beschränkung des Provokationsrechts.

§. 26. Die Befugniß auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen, nur auf so lange Zeit verbindlich, als nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur zehn Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landes-Polizeibehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 29. Auch frühere Judikate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

6. Von Theilnehmungsrechten. Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 30. Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden [1]).

§. 31. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen, und rechtskräftiger Erkenntnisse zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R., worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden [2]).

---

a) Schlesisches Archiv für praktische Rechtswissenschaft von Koch, Bd. 1. S. 530.

b) Abhandlungen zur Erläuterung der Preuß. Gesetze von Bielitz, 2. H. S. 85.

1) Wegen Wahrnehmung der Rechte des Militairfiskus in Betreff der Exerzierplätze, s. Zus. zum §. 89. Nr. 1 der V. v. 20. Juni 1817.

2) 1. Ueber die Erwerbung der Grunddgerechtigkeiten durch Verjährung, s. die drei Abhandlungen in der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preuß. Rechtes von Simon und v. Strampff, 2. Bd. S. 229, 242 und 287.

Vgl. auch Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe von Simon und v. Strampff, 1. Bd. S. 64 und 2. Bd. S. 341.

2. Die Pfarreiäcker sind in Schlesien von der gutsherrlichen Schäfereigerechtigkeit nicht

Nach dem Plenar Beschlusse des Kgl. Ges. Ober Tribunals ist es
zulässig die Theilungs rechte hinzuberechnen nach dem Besitzstande durch
10 Jahre, und zwar Interessenten aber nach dem Verjährungs
Princip festzustellen d. h. durch Berechnung jedes einzelnen Theilungs
Jahres zum Anfange zu beginnen, vid. Just. Ministr. Bl pro 1841 p. 128

der Minister des Innern Justiz Angelegenheiten
vid. Minist. Verfügg. vom 16 Januar 1843 acta gen. A 9-10.

Bei der Berechnung nach der Durchschnittung ist das Kanal maas nöthig eine
Vermessung und Taxirung der durch tägigen Grundstücke zu bewerkstelligen.
die Hülfs mittel sind hinlänglich nach den Vorschriften vom Kanal
Contracte, den Mit Interessenten nachzuweisen u. zu zwar vor Vornehmung
Theilung zur vereinbarung und wird dann, wenn eine oder die andere
Partei rechtzeitig nach der Abmessung u. Taxirung Einspruch, ist solche
nach dem allgemeinen Reglement zu verfahren, die selben über
weisen und gehörig zu bescheiden.

Für den Fall, wenn der letzte 10 jährige Nutzung zu vor ermittelt, kann
nur durch die Abschätzung mit den Sachverständigen festgestellt werden.
Wenn sich zwischen diesen deshalb Differenz ergeben, so muß
darüber von der G. C. entschieden werden.

Mensch d. K. G. C.

Nähere Bestimmungen.

a) Bei Gemeindeweiden.

aa. Berechnung nach dem Besitzstande.

§. 32. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

bb. Berechnung nach der Durchwinterung.

α) Ueberhaupt.

§. 34. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judikate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 90 und ff. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden [1]).

§. 35 Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden [2]).

§. 36. Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungsberechtigung dann berücksichtiget,

1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;

2) wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

---

ausgenommen. So hat die Königl. Gen. Komm. zu Breslau unterm 15. Nov. 1836 und das Königl. Rev. Kolleg. von Schlesien unterm 11. Nov. 1837 entschieden.

(S. Kochs Schl. Archiv für die prakt. Rechtswissenschaft. 2. Bd. 1. H. S. 162.)

3. Grundgerechtigkeiten können nur in Bezug auf den Eigenthümer der betreffenden Grundstücke, niemals aber in Bezug auf Andere, welchen schon Grundgerechtigkeiten darauf zustehen, durch Verjährung erworben werden. (§§. 1 und 9. Tit. 9. — §§. 11. 12 und 14. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R.) Ein Rechtsstreit über ein dingliches Recht auf die Substanz einer fremden Sache, kann daher nur mit dem Eigenthümer oder vollständigen Besitzer derselben gültig verhandelt werden. (§. 10. Tit. 19. Thl. I. des A. L. R.)

4) Ueber die Theilnehmungsrechte bei Gemeinheiten ist ein interessanter Aufsatz des Reg. Raths Kuh in der Kameral-Zeitung von 1841. S. 1090 und ff. enthalten.

[1]) Durch den Plenarbeschluß des Königl. Geh. Ob. Trib. v. 23. Nov. 1840 ist angenommen worden

daß die Theilnehmungsrechte Einzelner nach dem zehnjährigen Besitzstande, anderer Interessenten aber nach dem Durchwinterungsfuß festgestellt, und daher beide Berechnungssätze einer Theilung zum Grunde gelegt werden können.

(Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. von Simon 6. Bd. S. 375. Just. Min. Bl. von 1841. S. 128. — Min. Bl. der inn. Verw. von 1841. S. 85.)

[2]) Die Gen.-Komm. für Brandenburg führt in dem in Appell. bestätigten Urtel v. 3. Juli 1830 aus:

a) daß §. 35 auch bei Errichtung von Viehordnungen zur Anwendung kommen müsse;

b) daß bei Berechnung der Durchwinterungskräfte das Futter von Ländereien außerhalb der Feldmark berücksichtiget werden müsse, welche seit rechtsverjährter Zeit pachtweise oder sonst widerruflich bei dem hutungsberechtigten Gute benutzt worden sind.

(Centralbl. 1839. S. 917.)

Dahin werden die §§. 94 und 95 Tit. 22. Th. I. des A. L. R. näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Strohertrag von den, nach landüblicher Wirthschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtiget werden, wenn das Recht, das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäferei-Gerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen, so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letzteren Maaßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159 und 160 Tit 22. Th. I. des A. L. R. abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänsen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungsgrundsatz festgestellten Viehstande noch besondere Abfindung gewährt und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33 bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

β) Bei Stadt- und Dorfgemeinen.

§. 41. Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der Gemeinweide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

a) Die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehenden §§. 34 ff. aufgestellten Regeln zu berechnen:

b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind, so viel Vieh auf die Gemeindeweide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eigenen Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besonderen Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können, so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürgerklassen unzureichend, so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42. Die Vorschrift des §. 30. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angesessenen Wirthe ebenfalls nach §§. 34 ff dieser Ordnung zu berechnen sind, die ohne Aecker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41 Buchstabe d. Anwendung [1]).

---

1) 1. Nach dem Plenarbeschlusse des K. Geh. Ob. Trib. v. 22. März 1841 haben neue Anbauer in einer Dorfgemeine auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten.

(Just. Min. Bl. 1841. S. 212. Min. Bl. d. inn. Verw. 1841. S. 167. Ensch. d. K. Geh. Ob. Trib. v. Simon 7 Bd. S. 24.)

2. C. V. des K. Min. des J. v. 12. Aug. 1841, daß die Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei Aufnahme in die Gemeinde geordnet werden sollen.

Der im 27. Stück des Just. Min. Bl. von 1841 abgedruckte Plenarbeschluß des K. Geh. Ob. Trib., die Auslegung des §. 28 Tit. 7. Th. II. A. L. R. betr.,

ist in das 8. Stück des zweiten Jahrg. des Min. Bl. für die gesammte innere Verwaltung abgedruckt worden, damit derselbe und die möglicherweise daraus entstehenden Folgen in keiner Weise der Aufmerksamkeit der K. Reg. entgehen. Dieser Beschluß greift in die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Landgemeinden über das Gemeindevermögen ein, Verhältnisse, deren definitive Regulirung unter Lösung

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

γ. Anrechnung der besonderen Weiden.

§. 44. Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Falle des §. 34 bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der Gemeinweide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit anderen gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtiget werden.

§. 45. Solche besondere Weiden (§. 44) die in neueren, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden, oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hutung Theil, so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit anderen, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§§. 45—47) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeitsberechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besonderen Weiden (§. 44) zurückgerechnet und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande, und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitt von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit Anderen gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulänglichen Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maaß, in welchem ihm seine besonderen Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden berechnet werden.

§. 51. Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte und ergiebt sich, daß die nach §§. 48 ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend sein würde, so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den §§. 105 und 106. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte, außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen [1]).

---

der vielfachen diesen Gegenstand betreffenden Zweifel, erst durch das in der Vorbereitung begriffene G. über das Korporationsvermögen in den Stadt- und Landgemeinden zu erwarten ist.

Bei dieser Lage der Sache gebietet die Vorsicht, so weit als zulässig vorzukehren, daß die Verhältnisse nicht dem bestehenden Rechtszustande entgegen, dem gegenüber §. 28. Tit. 7. Th. II. A. L. R. nur eine subsidiare Bestimmung enthält in einer Weise regulirt worden, wie dadurch den künftigen legislativen Festsetzungen präjudicirt wird. Diese Vorkehr wird insbesondere dadurch getroffen werden können, daß dahin gewirkt wird,

die für das Interesse der Dorfgemeinden und der ihnen angehörigen älteren Wirthe praktisch so wichtige Frage über die den Neuanbauern etwa zustehenden Hütungs- und sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedelung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Art künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Hierauf durch die Landräthe einzuwirken wird die K. Reg. angewiesen.

[1]) R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Stargard v. 18. Mai 1822, enthaltend eine nähere Erläuterung dieses §.

Der von der K. Gen.-Komm. nach ihrem Berichte v. 18. v. M. in den Bestimmungen des §. 51 der Gem. Th. Ordn. angenommene Widerspruch ist keineswegs vorhanden. Es werden nämlich in diesen Vorschriften zuvörderst zwei Fälle unterschieden, wenn nämlich 1) die nach §§. 48 ff. berechnete Abfindung des Servitutberechtigten, incl. seiner privativen Weiden, für den Viehstand, zu dessen Auftrei-

b) Beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb.

§. 52. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, in sofern sie zum Zweck der Düngung stattfindet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten, nach dem Bedürfnisse der Düngung in der jeden Orts hergebrachten Bestellungsart bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel zur Düngerbereitung, die jeder an Stroh, Schilf ꝛc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide, als von selbst durch Kompensation erloschen, anzusehen [1]).

§. 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54 Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf ꝛc. abzurechnen sind.

---

bung er berechtigt ist, nicht aber zugleich für den Viehstand des Eigenthümers, unzureichend sein würde; 2) wenn die zu theilende Weide, mit Berücksichtigung des Weidebedarfs des Eigenthümers, für diesen und zugleich für die Abfindung des Servitutberechtigten unzulänglich sein würde.

In Beziehung auf den zweiten Fall ist wiederum unterschieden,

a) ob der Servitutberechtigte zur Auftreibung einer bestimmten Stückzahl von Vieh berechtigt ist, oder der Eigenthümer seinen Viestand durch neue Wirthschaftanstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt hat, daß die Hütung deshalb unzureichend ist,

b) wenn weder eins noch das andere der Fall ist.

Die Bestimmung, daß der Servitutberechtigte eine Vergrößerung seiner nach §§. 48 ff. zu berechnenden Abfindung bis zur Zulänglichkeit für seinen berechtigten Viehstand fordern kann, gilt nur für die Fälle zu 1 und 2 a. Die Bestimmung aber, daß sich der Servitutberechtigte eine Verminderung nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, gefallen lassen muß, für die Fälle zu 2 b.

Beispiele.

1) Ein Servitutberechtigter sei nach der aus seinem Winterfutter zugelegten Berechnung 100 Haupt auf die gemeinschaftliche Weide zu bringen berechtigt. Davon können auf der privativen Weide desselben 50 Haupt ernährt werden, der Berechtigte habe nun in den letzten zehn Jahren nicht 100, sondern nur 80 Haupt Vieh gehalten, und mit diesen die privativen und gemeinschaftlichen Hütungen in gleicher Weise behütet, so würde er nach §. 49 nur eine Abfindung zulänglich für 30 Haupt fordern können, also für 20 Haupt weniger, als er nach Maaßgabe seines berechtigten Viehstandes zu erwarten hatte.

Nun sind aber die gemeinschaftlichen Weiden so ausgedehnt, daß sie nicht allein zulänglich sind, um dem Eigenthumer neben jener Abfindung seinen Bedarf, sondern außerdem noch für die nach jener Berechnung ausfallenden 20 Haupt des Servitutberechtigten zu gewähren. In diesem Falle erhält der Berechtigte eine Abfindung zulänglich nicht blos für 30 Haupt, sondern für 50.

2) Unter übrigens gleichen Umständen behält der Eigenthümer nach der Abfindung des Servitutberechtigten für die im ersten Beispiele berechneten 30 Haupt nur so viel Weide übrig, als zur Ernährung seines eigenen Viehstandes erforderlich ist. Es treten aber die zu a gedachten Umstände ein: dann findet die im ersten Beispiele angewendete Regel ebenfalls Statt. Ungeachtet der Verkürzung seines eigenen Bedarfs muß der Eigenthümer dem Servitutberechtigten eine Abfindung nicht bloß für 30, sondern für 50 Haupt gewähren.

Endlich

3) die zu a gedachten Umstände treten nicht ein, im Uebrigen aber verhält es sich, wie in dem Beispiele zu 2, dann bekommt der Berechtigte nur eine Abfindung für 30 Haupt, gemäß der nach §. 49 angelegten Berechnung.

Der Widerspruch, welchen die ꝛc. Gen.-Komm. in dem §. 51 zu finden vermeint hat, ist also wirklich nicht vorhanden; und Ihr Irrthum hat darin seinen Grund, daß Sie von der Voraussetzung ausgegangen ist, als ob der §. 51 ausschließlich von dem Falle bestimme, wenn die Weide für sämmtliche Theilnehmer unzureichend sei, davon handelt aber nur der zweite Theil des allegirten §. von den Worten: dieses findet ꝛc. Dagegen spricht der erste Theil desselben von diesem Falle nicht, sondern setzt eine zulängliche Weide voraus, aus welcher der Servitutberechtigte, wiewohl er nach §§ 48 ff. eine geringere Abfindung als für den Viehstand, welchen er aufzutreiben berechtigt ist, empfangen würde, doch ohne Schmälerung des Bedarfs des Eigenthümers eine Abfindung incl. seiner privativen Triften, zulänglich für seinen ganzen berechtigten Viehstand erhalten kann.

Uebrigens wird es auch nicht zweifelhaft gefunden, daß die Voraussetzungen der §§. 105 und 106. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. deren der vorgedachte § 51 der Gem. Th. Ordn. gedenkt, in ihrer allgemeinsten Ausdehnung, keinesweges aber beschränkt auf den Fall des §. 103 a. a. O. des A. L. R. genommen sind.

[1]) Vgl. §. 23 des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811.

§. 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahre im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

7) Theilungs-Grundsätze.

§. 56. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern, an die Stelle ihrer Berechtigung eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freiem Gebrauche der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57 und 58) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten[1]).

§. 62. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen: so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in sofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57 und 58) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe, nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden[2]).

---

1) 1. Vergl. §. 9 des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821 und die dort angegebenen Erläuterungen.

2. R. d. K. Min. d. J. v. 19. Juni 1827 die theilweise Abfindung eines Schäfereiberechtigten betreffend.

Der K. Gen.-Komm. wird hierbei ein Extrakt aus der Immediat-Vorstellung der Schlesischen Provinzial-Stände v. 21. Dec. 1825, wegen der auf Antrag einzelner von mehreren Servitutpflichtigen zu bewirkenden Abfindung der Schäfereiberechtigten nach den Grundsätzen der Gem.-Theil.-Ord. zugefertigt.

Der hier zur Sprache gebrachte Punkt findet seine Erledigung schon in den bestehenden Vorschriften der Gem.-Theil.-Ord. Darnach müssen sich nämlich die Theilnehmer noch bestehender Gemeinheiten den Umtausch und die Umlegung ihrer noch in derselben befangenen Grundstücke Behufs zweckmäßiger Planlagen gefallen lassen, und der §. 61 enthält ausdrücklich, daß sowohl die aus der Gemeinschaft scheidenden, als die darin bleibenden Theilnehmer dieselben möglichst in einer zusammenhängenden Lage erhalten sollen.

Es folgt daraus in der Anwendung auf den vorgetragenen Fall:

1) daß den Schäfereiberechtigten ihre Abfindungen für die Servitut eines oder des andern Belasteten nicht bloß aus den Ländereien des Ablösenden, sondern auch aus denjenigen noch in Gemeinheit befangenen Grundstücken anderer Interessenten, welche für die Abfindung und Auseinandersetzung am passendsten gelegen sind, gegeben werden können, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder für das, was er abtritt, anderweitig wieder entschädigt werden muß.

2) daß auch dem Ausscheidenden, nämlich demjenigen, welcher die Servitut ablöst, seine Grundstücke so umgekauscht, und wieder zugetheilt werden müssen, daß damit die ungehinderte Benutzung der Schäfereigerechtigkeit auf den ihr noch unterworfenen Besitzthümern bestehen kann.

Die K. Gen.-Komm. hat in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

2) Vergl. Art. 20 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und §. 21 der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

§. 65. Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch die Bedingungen der §. 57 und 58 nicht vereitelt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer statt, die eine Hütungs-Dienstbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§ 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hierbei freistehenden eigenen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet annehmen, oder gegen Entschädigungen einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Kulturmängel und des temporellen Ausfalles an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude: so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden [1]).

§. 72. Die Kosten des Abbaues, (§§. 70 und 71.) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden nach Verhältniß ihres Vortheils aufgebracht werden.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld, werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden 10 Jahren der Durchschnitt der Martinimarktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen, aus neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und einem Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggen-Betrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geld-Rente für jedes der nachfolgenden Jahre, fortschreitend berechnet werden.[2])

---

[1]) 1. R. d. K. Min. d. J. v. 6. Juli 1831, den Abbau betreffend:

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Gen.-Kommissionen die Bestimmung im §. 69 der Gem.-Theil.-Ord. wegen des Abbaues dahin verstanden haben, als ob der auf den Abbau angelegte Plan von dem darauf angewiesenen Interessenten schlechterdings angenommen werden müsse, und nur das seiner Wahl überlassen bleibe, ob er wirklich dahin abbauen und eine Entschädigung für die Kosten des Abbaues nehmen, oder die angewiesenen Ländereien ohne Abbau und Entschädigung haben wolle. Diese Meinung ist aber irrig, wie sich dies aus der Verbindung jener Vorschrift mit dem §. 71 a. a. O. von selbst ergiebt. Es leuchtet nämlich ein, daß der Herausgewiesene, wenn er die entferntere Planlage jedenfalls annehmen muß, seine bisherige Hofstelle aber behalten kann, und darüber hinaus noch für die mehreren Kosten des Abbaues Entschädigung zu fordern berechtigt ist, nur einen Vortheil aus den Händen giebt, indem er auf den Abbau Verzicht leistet. Daraus ergiebt sich denn von selbst, daß die Sache damit nicht abgemacht ist, wenn bei der Planlegung nur eben die auf den Abbau berechnete Planlage bestimmt wird.

Es kann zwar Fälle geben, in denen sich andere passende Auskunftsmittel, als eben jener auf vollständigen Abbau berechnete Plan, gar nicht finden lassen. In der Mehrheit der Fälle wird aber demjenigen, welcher nicht abbauen will, zwar der größte Theil seiner Abfindung in einer für die zeitige Hofstelle nicht günstigen Lage zugetheilt werden müssen, ihm aber dagegen ein mäßiger Theil derselben in solcher Nähe bei derselben angewiesen werden können, daß er seinen Wirthschaftshof immer noch nützlich behalten kann. Der Regel nach müssen daher die Planlagen so gelegt werden, daß der herauszuweisende Interessent wirklich die Wahl hat, zwischen einer vollkommenen Planlage für den Fall des Abbaues und einer minder vollkommenen für den Fall, wenn er nicht abbauen will.

Die K. Gen.-Komm. hat Ihre Spezial-Kommissarien hiernach zu instruiren, und Ihrer Seits auf die Befolgung dieses Grundsatzes zu halten.

2. Vergl. Zusätze zum Art. 21 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und §§. 49—53 der V. v. 20. Juni 1817.

[2]) 1. Ueber Berechnung der Rente bei Regulirungen nach dem E. v. 14. Sept. 1811, s. Art. 46 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

§. 74. Unter Martini-Marktpreisen (§. 73) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei, dem Martini-Tage zunächst liegenden Wochen stattgefunden haben[1]). Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

---

2. R. d. K. Min. d. J. f. G. v. 12. Mai 1837 über die Berechnungsart der Roggen-Rente in Geld:

Nach Inhalt des §. 73 der Gem.-Theil. und §. 15 der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 werden die bei Separationen und Dienstablösungen als Auseinandersetzungs-Mittel eintretenden Roggen-Renten — in Mangel einer anderweiten Einigung der Interessenten — in Gelde abgeführt und bei der desfallsigen Berechnung die Martini-Preise der letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten weggelassen und aus den übrig bleibenden zehn der Durchschnitt gezogen wird.

Wenn hiernächst a. a. O. weiter bestimmt worden, daß jener durchschnittliche Geldbetrag im nächsten Zahlungstermin entrichtet werden solle, so ist dabei vorausgesetzt, daß die Bezahlung der Roggen-Rente gleich in dem Jahre der Ermittelung nach Maaßgabe desselben entrichtet werde, und sich die dann von Jahr zu Jahr eintretende Preisveränderung unmittelbar anreihe. Nun kömmt aber der Fall häufig vor, daß zwischen dem Antrage auf Auseinandersetzung und der Feststellung der Roggen-Rente, und wiederum zwischen diesem Zeitpunkte und der Ausführung des Geschäfts mehrere Jahre verlaufen. Erwähnt nun auch der §. 73 der Gem.-Theil.Ordn. dieses Falles nicht: so gehet doch die natürlichste, und wie bekannt geworden, von einzelnen Gen.-Komm. und Revisions-Kollegien bereits zur Anwendung gebrachte Ergänzung jener scheinbaren Lücke dahin: daß man den Geldwerth der Roggen-Rente als im Jahre deren Feststellung zum ersten Male zahlbar oder gezahlt annimmt, im darauf folgenden Jahre $\frac{1}{16}$ des für das vergangene festgestellten Geldbetrages wegläßt und statt dessen $\frac{1}{16}$ des in diesem zweiten Jahre eingetretenen Martini-Durchschnitts-Preises hinzusetzt, auf diese Weise während aller Jahre, welche zwischen Feststellung der Roggen-Rente und deren erster Bezahlung inneliegen, fortschreitend ab- und zurechnet, bis man zuletzt zu dem Jahre gelangt, wo nun endlich die Geldzahlung zum ersten Male wirklich eintritt.

Durch diese Berechnungsart werden alle die Nachtheile vermieden, welche möglicher Weise entweder dem Berechtigten daraus daß die Roggen-Rente nach einem frühern höhern Durchschnitts-Preise normirt ist, und der Durchschnittspreis des Roggens nachher sinkt, oder aber dem Verpflichteten daraus, daß das umgekehrte Verhältniß stattfindet, erwachsen.

Es versteht sich dabei übrigens zwar selbst, daß wie den Interessenten, die sich demgemäß in Güte nicht zu einigen vermögen, der Weg Rechtens über jene Frage nicht benommen werden kann, so auch den Spruch-Behörden die selbstständige Beurtheilung der einzelnen Streitfälle überlassen ist; — indeß muß bemerkt werden, daß der Herr Justiz-Minister Mühler, mit der oben gedachten Auslegung des §. 73 der Gem.Theil.Ordn. sich einverstanden erklärt hat.

(Kam.-Zeit. v. 1837. S. 557. v. K. Annal. Bd. 21. S. 381.)

3. Eine der Min.-V. v. 12. Mai 1837, über die Berechnungsart der Roggen-Rente in Geld, entgegenstehende Entscheidung der Gen.-Komm. und d. Revis.-Kolleg. zu Breslau, v. 7. Juni und 15. Dec. 1838, führt aus, daß, Behufs Berechnung einer in Roggen feststehenden Rente zur Abführung in Geld, die Martini-Marktpreise der letzten, der Ausführung dieser Auseinandersetzung vorhergehenden vierzehn Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zum Grunde zu legen sind.

(Forni, Zeitschrift. Bd. 1. S. 606.)

4. Vergl. die Zus. zum §. 15 der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

5. V. des K. Min. d. J. v. 16. Juli 1842 betr. die gleichzeitige Festsetzung der Roggen-Rente in Geld.

In der Gräserei-Ablösungssache von J., Brieger Kreises, wird der Königl. Gen. Komm. bemerklich gemacht, daß Ihre Entscheidung in sofern unvollständig ist, als darin nur die Roggen-Rente und nicht zugleich der statt derselben zu entrichtende Geldbetrag festgesetzt worden, welches letztere um so angemessener gewesen wäre, als sonst bei der Ausführung neue Streitigkeiten über die bei der Berechnung anzuwendenden Grundsätze entstehen können. — Die Ungewißheit darüber, wann es zur Ausführung kommen wird, steht einer solchen Festsetzung des Geldbetrages nicht entgegen, indem auch darüber, wie es zu halten, wenn die Ausführung erst später erfolgt, das Erforderliche bestimmt werden kann, und von andern Auseinandersetzungs-Behörden wirklich bestimmt zu werden pflegt.

[1]) R. d. K. Min. d. J. v. 14. Mai 1825 über die Berechnung der Getreide-Durchschnittspreise:

Hinsichtlich der in dem Ber. der K. Reg. v. 17. v. M. erwähnten Bestimmungen, welche die Gesetze v. 25. Sept. 1820 und 7. Juni 1821 §§. 36 und 74, wegen Ermittelung der Getreide-Durchschnitts-

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich[1]). Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen[2]).

§. 76. Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen[3]).

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73) muß dann angenommen werden, wenn

a. einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nützen vermag[4]);

b. wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Natural-Abgaben, welche in Art und Maaß genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage statt.

§. 79. Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesserungs-Arbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80. Können die Naturalabgaben (§. 78.) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, imgleichen wegen der Arbeitshülfen (§. 79) sobald in dem einen oder andern Fall der Berechtigte sie vorzieht.

---

preise enthalten, ist im K. Staatsministerio und im K. Staasrathe die Interpretation angenommen, daß die Martini-Marktpreise aus den Preisen derjenigen Markttage berechnet werden, die in diejenigen fünfzehn Tage fallen, von denen der Martinitag die Mitte macht.
(v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 462.)

1) Hierüber muß ein neuer Rezeß abgeschlossen und bestätigt werden. S. Zus. 1 zu Nr. 3. §. 3 der V. v. 20. Juni 1817 und §. 16 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

2) Hier ist nur von solchen Renten die Rede, welche bei einer Gem.-Theilung festgesetzt worden, denn die für abgelöste Dienste oder andere Prästationen stipulirte Rente kann nur der Zahlungspflichtige kündigen. (§. 16 der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.)

3) Dies ist abgeändert durch §. 3 des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w., denn die Gen.-Komm. sind nun verpflichtet, die Eintragung der Rente von Amtswegen zu besorgen.

4) V. d. K. Min. d. J. an die Gen. Komm. zu Breslau, v. 17. Dec. 1839, betr. die Auslegung des §. 77 sub a.

Nach dem Ber. der Gen. Komm. v. 15. Okt. d. J., legt sie die im §. 77 unter a gegebene Bestimmung dahin aus, daß der Dienstbarkeitsberechtigte in Folge dieser Gesetzstelle zur Annahme einer Entschädigung in Gelde nur in dem Falle verpflichtet werden könne, wenn eine Unmöglichkeit vorhanden sei, die Entschädigung dergestalt in Land zu geben, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe benutzen kann. Diese Auslegung der Gesetzstelle ist aber in den Worten derselben nicht bedingt und zu eng gefaßt. Eine solche Entschädigung in Land kann auch in dem Falle nicht gegeben werden, wenn dadurch für die mit Dienstbarkeit belasteten Provokanten so erhebliche wirthschaftliche Nachtheile hervorgerufen werden, daß die, welche den Berechtigten dadurch treffen, daß er mit Geld abgefunden wird, als untergeordnet erscheinen.

Deshalb ist es auch in der Regel nicht rathsam, auf den Grund obiger Gesetzstelle über die Art des Abfindungsmittels zu entscheiden, bevor der Plan selbst, sei er nun auf Rente oder auf Land gerichtet, vollständig ausgearbeitet und zur Erklärung vorgelegt worden. In der vorliegenden Sache könnte nun zwar der Wunsch der Interessenten, die Vermessung und Bonitirung der ganzen Flur zu ersparen, wohl eine Abweichung von obiger Regel entschuldigen; allein es ist unerläßlich, den Abfindungsplan in Land, wie er nach der Oertlichkeit möglich ist, mindestens nach seinen wesentlichen Grundzügen anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob derselbe nicht so erhebliche Mißstände in den wirthschaftlichen Verhältnissen herbeiführen würde, daß der Abfindung in Rente ausnahmsweise der Vorzug gegeben werden muß.

Das rohe Planprojekt, welches den Interessenten zu diesem Zwecke vorzulegen ist, muß einen Ueberschlag von dem Werthe des abzulösenden Hutungsrechts, eine bestimmte Andeutung von der Lage und eine ungefähre Angabe von der Größe der Landabfindung des Gutsbesitzers, der in Betreff der übrigen Schafhutungsberechtigten zu treffenden Einrichtung und besonders der Art und der Mittel der Aus-

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit statt, als das Verhältniß der der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in soweit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84 Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das §. 83 gedachte verschiedene Theilnehmungs-Verhältniß stattfindet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäferei-Gerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87. Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132 eine Ausnahme statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütigung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den, nach §§. 88 u. f. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen, muß auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Fahrläßigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluß.

§. 93. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§ 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeits-Berechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will[1]).

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden[2]).

---

gleichung der Provokanten unter einander enthalten. Sollte das Projekt in letzterer Beziehung darauf hinaus laufen, daß die Gränzscheidungen sämmtlicher oder doch der mehrsten Besitzungen auf der Flur ihrer Länge nach gerückt werden sollen, so muß der Kommissar noch besonders begutachten, ob die etwa vorhandenen Gräben, Hecken, Wege ꝛc. auf den jetzt bestehenden Gränzscheidungen hierbei ein wesentliches Hinderniß darbieten.

1) Ueber die Vortheile, welche für den Eigenthümer eines Waldes durch Aufhebung der Forst-Servitute entstehen, s. Kretschmer's Konkordanz der Agrar-Gesetze S. 482.

2) 1. Mehrere Entscheidungen wegen Unterhaltung der Wege, Straßen und Brücken, s. im Schles. Archiv 2. Bd. S. 217, 315 und 339.

2) C. V. d. Min. v. Ladenberg an die K. R., v. 9. April 1838, wegen Uebernahme der Wege- und Brücken-Baulast von Seiten der vom Domainen-Fiskus mit Land abzufindenden Servitutberechtigten.

In mehreren Fällen ist rechtskräftig entschieden worden, daß Fiskus, als früherer Eigenthümer der, Behufs der Servitut-Abfindung abgetretenen Ländereien, zur Unterhaltung der innerhalb solcher Abfindungsflächen befindlichen Wege und Brücken verpflichtet bleibe, weil bei der Servitut-Ablösung die Wege- und Brücken-Baulast nicht mit zur Berechnung gekommen war.

Augenscheinlich wird dadurch eine neue Servitut und im Widerspruche mit dem, von den Provinzial-Ständen schon berathenen neuen Wege-Gesetze, eine Wegebau-Verpflichtung in fremden Gränzen konstituirt. Um diesen Mißverhältnissen zu begegnen, hat die K. Reg. bei Servitut-Abfindungen durch Land, die Verhandlung jedesmal dahin zu richten, daß die mit Land abzufindenden Servitut-Berechtigten auch die Wege- und Brücken-Baulast, sowie überhaupt alle Leistungen übernehmen, zu welchen der Domainen-Fiskus als Eigenthümer der abzutretenden Abfindungsflächen etwa verpflichtet ist.

Sollten dagegen von irgend einer Seite Schwierigkeiten erhoben, oder solche durch besondere Verhältnisse herbeigeführt werden, so ist davon, vor dem Abschlusse der Verhandlung, Anzeige zu machen.
(Forni's Zeitschr. 1. Bd. S. 428.)

§. 96. Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden, und der Beitrag jedes einzelnen wird ihm auf seine Absindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen[1]).

---

1) 1. Verf. der Königl. Min. der Geistl. Ang. und des Inn. v. 8. Juni 1842 betr. die Aufbringung der Kosten für Gränzsteine, Wege, Triften, Entwässerungs- und Gränzgräben Seitens der Kirchen, Pfarren und Schulen.

Die definitive Bescheidung der Reg. auf den Bericht v. 24. Juni 1839
„wegen Tragung der Ausgaben für Beschaffung von Gränzsteinen ꝛc. in Gemeinheitstheilungs-
„Sachen, so weit Pfarren und Schulen dabei betheiligt sind"
ist wegen anderweiter allgemeiner legislativer Berathungen, bei welchen jener Gegendstand mit erwogen werden sollte, einstweilen ausgesetzt, und wird Ihr daher erst jetzt, nachdem auch die gutachtliche Aeußerung der Königl. Gen. Komm. in Stendal vernommen worden, Folgendes zu erkennen gegeben:

Mit Ihrer Ansicht können wir uns nicht überall einverstanden erklären, müssen vielmehr nach jetziger Lage der Gesetze der Gen. Komm. dahin beipflichten, daß die Ausgaben für Beschaffung von Gränzsteinen, Anlegung neuer Wege, Triften, Entwässerungs- und Gränzgräben, welche in Folge einer Gemeinheitstheilung nöthig werden, im Sinne des Gesetzes überall nicht zu den Separations-Kosten zu rechnen sind. Nur von letzteren und deren Aufbringung ist in dem Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordn. die Rede und der §. 26 unterscheidet dabei zwischen den Kosten der Vermessung und Bonitirung,
welche von sämmtlichen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte
und zwischen den übrigen Auseinandersetzungs-Kosten,
welche von den Theilnehmern nach Verhältniß des Vortheils, der ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst
zu entrichten sind.

Ueber die jetzt fraglichen Ausgaben und deren Aufbringung aber ist in der Gemeinheitstheilungs-Ordn. selbst §§. 95—100 Bestimmung getroffen und zwar dahin:
daß dazu alle Betheiligte nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte beitragen sollen,
und diese Bestimmung ergiebt schon in sofern ganz deutlich, daß der Gesetzgeber diese Ausgaben nicht als zu den im §. 26 des Ausführungs-Gesetzes erwähnten Kosten gehörig angesehen hat, als sonst zwischen diesem Gesetz und der Gemeinheitstheilungs-Ordn. ein Widerspruch stattfinden würde, da die eigentlichen Kosten, mit alleiniger Ausnahme der speziell hervorgehobenen Kosten der Vermessung und Bonitirung nicht nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte, sondern nach Verhältniß des aus der Auseinandersetzung erwachsenden Vortheils repartirt werden, während die Gemeinheitstheilungs-Ordn. ausdrücklich vorschreibt, daß nicht bloß der Grund und Boden, welcher zu neuen Wegen, Triften und Gräben erforderlich ist, von allen Betheiligten nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte herzugeben sei, sondern auch hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung dasselbe Beitrags-Verhältniß stattfinden solle.

Hiermit erledigt sich denn aber auch die ganze Argumentation der Königl. Reg., welche davon ausgeht,
„daß die in Rede stehenden Ausgaben zu den eigentlichen Auseinandersetzungs-Kosten gehörten und
„daher ebenfalls nach Maaßgabe der in den Reskripten v. 6. Dec. 1821, 5. Sept. 1828, 25. Febr.
„1829 und 2. Aug. 1832 behandelt, mithin soweit sie unvermögende Kirchen, Pfarren und Schu-
„len treffen, niedergeschlagen und resp. bis zu weiterer Bestimmung gestundet werden müßten";
von selbst, ohne daß es erst einer näheren Auseinandersetzung darüber bedarf, daß der Aufwand, welcher durch die Anlegung und Unterhaltung neuer Wege, Triften, Gräben und Gränzzeichen entsteht, und eben sowohl auch ohne eine Gemeinheitstheilung nöthig werden könnte, in der That einen ganz andern Charakter hat, wie die Kosten des Verfahrens, und daß es auch ohne die speziellen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordn. über die Aufbringung jenes Aufwandes, schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu rechtfertigen sein würde, darauf dasjenige anzuwenden, was nur in Betreff der Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens angeordnet ist.

Ist aber die Anwendung dieser speziellen Anordnungen unzulässig, so kann die Frage:
„wer für den auf Kirchen, Pfarren und Schulen fallenden Theil des Aufwandes für Anlegung
„und Unterhaltung von Wegen, Triften, Gräben ꝛc. aufkommen müsse"
nur nach allgemeinen Prinzipien entschieden werden und da hiernach alle Lasten dieser Art vom Nießbraucher getragen werden müssen, wenn derselbe auch unter bestimmten Voraussetzungen nach Beendigung seines Nießbrauchs Entschädigung dafür verlangen kann, so ist das von der Königl. Reg. angefochtene Verfahren der Gen. Komm. die baaren Auslagen für Gränzsteine, Anlegung der Wege ꝛc. von den Predigern und Schullehrern für ihre Person zu fordern, den gesetzlichen Vorschriften, namentlich aber dem hier analogisch zu berücksichtigenden §. 97 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 nicht nur vollkommen entsprechend, sondern jede Abweichung davon würde selbst gemißbilligt wer-

§. 97. Eben dieses (§§. 95 und 96) findet in Rücksicht der Entwässerungs-Gräben[1]), ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Gränzgräben statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken, vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zwecke für beide Theile am bequemsten ist[2]). Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Tränkstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95 und 96 Anwendung.

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergel-Gruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in sofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können[3]).

§. 100. Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten oder an denselben vorbei schmale Triften, auf welchen das Vieh durch die Hirten nicht zusammen gehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gem.-Theilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41 Buchst. b angegebenen Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von

---

den müssen, sofern solche im einzelnen konkreten Falle nicht etwa durch einen speziellen rechtsgültigen Titel begründet würde. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 226.)

2. Verf. der Königl. Min. d. Geistl. ꝛc. Ang. und des J. v. 31. Aug. 1842 denselben Gegenstand betr.

Wenn gleich sich nicht verkennen läßt, daß eine strenge Durchführung des, in dem E. v. 8. Juni d. J. ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem der auf Kirchen, Pfarreien und Schulen fallende Theil der baaren Auslagen für Anlegung von Wegen, Triften, Gräben und Gränzzeichen bei Separationen, von den Predigern und Schullehrern für ihre Person gefordert werden soll, letzteren in einzelnen Fällen unbequem und lästig sein mag: so kann doch wie der Königl. Reg. auf den Bericht v. 5. v. Mts. eröffnet wird, nach jetziger Lage der Gesetzgebung auf Ihren Antrag diese Kosten gleich dem übrigen Separations-Aufwande von denjenigen Korporationen tragen zu lassen, denen die Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien und Schulen obliegt, nicht eingegangen werden, da die in Rede stehenden Beträge, dem eigenen Anerkenntnisse des Kolleg. zu Folge, zu den eigentlichen Separations-Kosten nicht gehören, vielmehr solche Verwendungen sind, deren Uebernahme nach allgemeinen Normen den Nießbrauchern, allenfalls unter Vorbehalt der Rückentschädigung nach Beendigung des Nießbrauchs, obliegt.

Erfahrungsmäßig pflegen aber auch die wirklichen baaren Auslagen für das Material und die Arbeiten bei derartigen Anlagen in der That nicht erheblich zu sein, denn ersteres (namentlich die zu Gränzzeichen brauchbaren Steine oder Holzsäulen) findet sich der Regel nach auf allen Feldmarken oder sonst genügend vor, und wird ohne besondere Mühe und Kosten für seinen Zweck zugerichtet, während letztere fast immer durch die Interessenten selbst oder deren Dienstboten entweder gemeinschaftlich oder nach gewissen, jedem zugetheilten Pensis werden ausgeführt werden.

In Fällen dieser Art, welche die Mehrzahl bilden, können nun die Geistlichen und Schullehrer nicht wesentlich belästigt sein, und ist daher auch kein Grund vorhanden, dieselben von der Theilnahme an solchen gemeinschaftlichen Verpflichtungen zu dispensiren, im Gegentheil zu wünschen, daß sie bei der Erfüllung derselben den übrigen Interessenten um so mehr mit Rath und gutem Beispiele vorangehen, als die gemeinschaftlichen Zwecke auf diese Weise am sichersten und besten erreicht, die übrigen Interessenten sich aber dann viel eher geneigt finden lassen werden, die Geistlichen und Schullehrer bei denselben zu erleichtern oder ganz zu vertreten, und in dieser Beziehung gütliche Abkommen mit denselben zu treffen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden und deren Spezial-Kommissarien in Mitvertretung der geistlichen Institute gern vermitteln werden. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 346.)

[1]) Vergl. §§. 10—15 des G. v. 15. Nov. 1811 wegen Verschaffung der Vorfluth. (G. S. v. 1811. S. 352.)

[2]) 1. Im §. 27 des G. a. 8. April 1823 für Posen u. s. w. ist bestimmt, daß den bäuerlichen Wirthen die Fischerei auf solchen Gewässern, welche von den ihnen bei der Auseinandersetzung verbleibenden Grundstücken eingeschlossen sind, in sofern sie darauf antragen, mit überlassen werden muß.

Ueber die Benutzung der Fischerei in Privat-Flüssen und Gräben, s. die Entscheidungen im Schles. Arch. Bd. 3. S. 86 u. folg.

2. Vergl. Zus. 2 z. §. 3 der V. v. 20. Juni 1817.

[3]) Vergl. Art. 71 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und Zus. dazu.

zwei Haupt-Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören[1]).

---

[1]) 1. Vergl. §. 44 des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811, wonach bei Gemeinheitstheilungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse den Schullehrern ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abgetreten werden soll.

2. In der Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1812 (G. S. S. 194) ist bestimmt, daß jeder Landschullehrer bei einer Gemeinheits-Theilung 1 bis 2 Morgen guten Landes erhalten sollen.

3. R. d. K. Min. d. J. v. 17. Juli 1822, wonach der Schule möglichst gutes Land überwiesen werden soll, auch statt Acker ein Theil in Wiese gegeben werden kann:

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der Königl. Gen. Komm. auf den Ber. v. 26. März d. J., daß

Zu 1. Der Sinn, der im §. 101 der Gem.-Theil.-Ordn. wegen der Dotation des Schullehrers getroffenen Bestimmung nicht zweifelhaft ist. Allerdings soll sich der Schulhalter die für seinen persönlichen Haushalt erforderlichen Gartenfrüchte, und den Futterbedarf für sein Vieh, nicht nach Art und Weise eines Ackerwirths, auf einer ausgedehnten Fläche, sondern in dem engen Raum eines Gartens, durch Garten-Kultur, sorgfältige und tiefe Bearbeitung des Bodens und starke Düngung beschaffen.

Das Maaß der ihm angewiesenen Fläche ergiebt sich also von selbst, wenn einerseits das im Gesetze ausgedrückte Bedürfniß, andererseits jene angestrengte Kultur und die örtliche Güte des Bodens in Anschlag gebracht werden.

Zu 2. Hat es kein Bedenken, daß die K. Gen. Komm. den Wünschen der Interessenten nachgeben kann, wenn sie es vorziehen, einen Theil der dem Schulhalter gebührenden Dotation in Wiesen zu gewähren. Dagegen ist solches rücksichtlich der Weide der Regel nach nicht zuläßig, weil durch eine solche Bewilligung, unter Voraussetzung einstiger Separation der Vortheil verloren gehen kann, welcher bei der Bestimmung bezweckt ist, daß der Schulhalter die ihm zugedachten Ländereien zusammenhängend in einer zum Gartenbau geeigneten Lage erhalten soll. Wenn aber die diesfälligen Bedenken durch anderweitige angemessene Stipulationen ausgeschlossen werden, so ist es wohl zuläßig, die provisorische Einräumung eines bestimmten Weiderechts anzunehmen. Eben so verhält es sich wegen der Strohlieferung, die ohne angemessene Stipulationen im Wege einstiger Ablösung in eine Geldrente verwandelt werden würde.

Zu 3. In sofern mit einer Regulirung eine wenn auch nur partielle Gem.-Theilung verbunden wird, muß auch die Vorschrift des §. 101 der Gem.-Theil.-Ordn. zur Anwendung kommen. Wo dies aber nicht der Fall ist, wird die Königl. Gen.-Komm. sich nach §. 44 des E. wegen Beförderung der Landkultur auf gütliche Vermittelung beschränken.

Zu 4. Die Dotation der Schullehrer ist die Obliegenheit der Gemeinde.

Zu 5. Auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu 6. Erledigt sich von selbst aus dem Vorstehenden.

4. R. d. K. Min. d. J. v. 11. und 3. Febr. 1823, in wiefern erst zu errichtende Schulstellen zu berücksichtigen sind:

Der K. Gen.-Komm. wird die an die Regierungen zu Stettin und Cöslin unterm 3. d. M. erlassene Verfügung wegen Dotation der künftig noch zu errichtenden Schullehrerstellen bei Gem. Theilungen hierbei in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, in denjenigen Fällen, wo die Errichtung besonderer Schulstellen beabsichtiget, und Ihr von den Regierungen darüber Mittheilungen gemacht wird, die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

Berlin den 11. Feb. 1823.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der ꝛc. Reg. auf den Ber v. 4. Sept. v. J., in welchem dieselbe gegen die von der Gen.-Komm zu Stargard an ihre Oekonomie-Kommissarien unterm 3. Aug. v. J. erlassene Verfügung wegen Dotation der Schullehrer auf dem platten Lande und namentlich gegen die Bestimmung zu T., wonach auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen nicht Rücksicht genommen werden soll, remonstrirt; daß weder die Allerh. K. O. v. 28. Sept. 1810 und 5. Nov. 1812 noch §. 101 der Gem.-Theil.-Ordn. davon spricht, daß künftig erst zu errichtenden Schullehrerstellen das erforderliche Land zum Gemüsebau reservirt werden soll. So lange also noch nicht feststehet, daß an einem bestimmten Orte eine besondere Schulstelle errichtet werden soll, so lange kann die Gemeinde auch nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, für deren Dotation bei Gemeinheitstheilungen im Voraus zu sorgen. — Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß theils mit Zustimmung der Gemeinde ein angemessenes Stück Land zu diesem Zwecke zurückbehalten und bis zur Errichtung der Schulstelle als Gemeindegut benutzt werde, theils daß die ꝛc. Reg. die Gen.-Komm. benachrichtige, an welchen Orten sie mit der Errichtung besonderer Schulstellen vorzugehen beabsichtiget, auch wird das mit unterzeich-

nete Ministerium des Innern letztere instruiren, in solchen Fällen die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

5. R. d. K. Min. d. J. v. 5. Juni 1823, daß die Nachbargemeinden zur Dotirung der Schule nichts beitragen dürfen.

Der Königl. Gen.-Komm. wird auf den Bericht v. 21. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Gem.-Theil.-Ordn. über eine Schadloshaltung der Ortsgemeinde, welcher die Dotation des Schullehrers durch einige Morgen Gartenland auferlegt ist, Seitens der übrigen, zu der nämlichen Schule gewiesenen benachbarten Gemeinden nichts bestimmt, und es daher an allem Titel fehlt, den letztern solche zuzumuthen. Auch ist die vorgestellte Unbilligkeit nur scheinbar, wenn die Vorzüge in Erwägung gezogen werden, welche die Ortsgemeinde vor den übrigen voraus hat, welche ihre Kinder über Feld zur Schule schicken müssen.

Was Ihre zweite Anfrage anlangt, so läßt die Fassung des Gesetzes über die Absicht keinen Zweifel zu, daß dem Schullehrer jene Dotation nicht bloß stückweise, nach Maaßgabe der Zahl und Theilnehmungsrechte der aus der Gemeinheit scheidenden Interessenten, solche vielmehr bei der ersten, auf einer Dorffeldmark vorkommenden Gemeinheits-Theilung, also sogleich ganz und für Rechnung aller zur Dorfgemeinde gehörigen Theilnehmer auszuweisen sei.

Eine nach vorstehenden Grundsätzen erfolgte Entscheidung s. in Koch's Schles. Archiv für die praktische Rechtswissenschaft, 2. Bd. 1. Heft. S. 201.

6. R. d. K. Min. d. J. v. 31. Juli 1823 über den Zeitpunkt und die Höhe der Dotirung der Schule:

Die K. Gen.-Komm. hält in Ihrem Ber. v. 30. v. M. die Bestimmung des §. 101 der Gem.-Theil.-Ordn. auf den Fall der Gemeinde D., deshalb nicht anwendbar, weil bei derselben zwar zur Erzielung besserer Kultur-Vortheile eine theilweise Umlegung der Ländereien erfolgt, der eigentliche Gegenstand der Auseinandersetzung aber nur die Ablösung der Hutung und Gräserei gewesen sei. Das Gesetz macht aber keine Ausnahme hinsichtlich des Gegenstandes der Theilung, sondern bestimmt ausdrücklich und unzweideutig, daß die Dotation der Schullehrer-Stelle bei der ersten, auf einer Dorfsfeldmark eintretenden Gem.-Theil. stattfinden soll. Es wird darin zweierlei ausgedrückt, einmal die Verpflichtung an sich, welche einer noch in Gemeinschaft befangenen Gemeinde zu dieser Ausstattung obliegt; zweitens an, den Zeitpunkt der Ausweisung schicklich zu wählen, und dieser bietet sich, wie es das Gesetz zu erkennen giebt, sogleich dar, als irgend eine die Gemeinde und ihre wirthschaftlichen Verhältnisse berührende Auseinandersetzung über bestehende Gemeinheiten vorkommt. Es ist auch ganz irrelevant, bezüglich auf die Verbindlichkeit zu jener Ausstattung des Schullehrers, ob er bisher Hutungsberechtigter war oder nicht, desgleichen ob seine Wohnstelle auf Unterbringung von Vieh eingerichtet ist. Das Gesetz beschränkt dieselbe weder in der einen noch in der anderen Beziehung. Zwar bestimmt dasselbe, daß gegen die bestimmte Ausstattung die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhöre, allein dies ist nicht Bedingung, sondern Folge und Wirkung jener anderweitigen Ausstattung. Wenn es aber dem Schullehrer einstweilen noch an der Gelegenheit fehlt, jenes Land ganz nach den Absichten der Vorschrift zu benutzen, so kann daraus doch offenbar kein Grund entnommen werden, ihm dasselbe vorzuenthalten, vielmehr ist es den Schulvorstehern und den ihnen vorgesetzten Behörden zu überlassen, wie sie ihre Einrichtungen treffen wollen, daß dem Schullehrer der Nutzen, den er davon ziehen kann, im ganzen Umfange zu statten komme.

Daß der Schullehrer für das ihm zuzutheilende Land die Grundsteuer pro rata zu übernehmen habe, ist nicht verordnet, vielmehr folgt das Gegentheil sowohl aus der Absicht des G., die Lage des Schullehrers zu verbessern, als den Bestimmungen §§. 147 und 156 der Gem. Theil. Ordn. *). Man würde die Ausstattung verkümmern, wenn man sie mit Abgaben belegen wollte, und die Landausweisung ist entweder Abfindung für bisher schon bestandene Weideberechtigungen oder doch wegen einer neuen, durch das G. selbst bestimmten Berechtigung. Uebrigens ist es höchst auffallend, wie dem Schulhalter zu D. 3½ Morgen Ackerland erster Klasse zu seiner Abfindung haben zugetheilt werden können, da unter Voraussetzung der Gartenkultur, auf welche dieselbe nach dem unzweideutigen Ausdrucke des G. berechnet ist, unzweifelhaft eine viel geringere Fläche solchen Bodens zureichend ist, um damit die als Maaßstab bezeichneten Bedürfnisse seines Hausstandes zu befriedigen.

Die Königl. Gen. Komm. hat daher von der Art und Weise der Ermittelung jener Abfindung nähere Kenntniß zu nehmen und der anscheinend übermäßigen Quantität der Abfindung zu remediren.

7. R. des Königl. d. J. v. 10. Sept. 1824, in wie weit der Schullehrer mit dem erhaltenen Lande Steuern übernehmen muß.

*) Abgeändert in dem nachstehenden R. v. 10. Sept. 1824.

Da in dem Schles. Schulregl. für die niederen katholischen Schulen, d. d. Potsdam, den 18. Mai 1801, durch dessen §. 12 bestimmt worden ist, daß den neu anzustellenden Schullehrern ein Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat gewährt werden soll, die darauf haftende Grundsteuer aber stets vom Schullehrer hat übernommen werden müssen: so wird nunmehr die unterm 31. Juni 1823 an die Königl. Gen. Komm. erlassene V in Betreff des dem Schullehrer zu D. zuzutheilenden Landes dahin modificirt, daß wenn der Schullehrer nach §§. 101 und 102 der Gem. Theil. Ordn. das neue Land titulo gratuito erhält, die Grundsteuer von ihm getragen werden muß; wenn er aber die Landausstattung nur auf den Grund früherer nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letzteren bekommt, die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde verbleibt, und ist Behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Katasterwesen das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land als solches im Kataster aufzuführen, und nur dabei zu vermerken, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe.

8. R. des Königl. Min. d. J. v. 12. Nov. 1824, daß nur die Dorfsgemeinde, nicht aber die Gutsherrschaft die Dotirung zu geben hat.

Die Königl. Gen. Komm. kann in Bescheidung auf ihre Anfrage v. 1. d. M. wegen des im Min. R. v. 17. Juli 1822 sub Nr. 4 enthaltenen Ausdrucks „Gemeinde" nur angewiesen werden, sich streng an die Worte des G. und jener V. zu halten, und daher die Gutsherrschaft bei der Dotation der Schullehrerstellen, da jene zu den Dorfsgemeinden nicht gezählt werden kann, und namentlich auch in Beziehung auf die Unterhaltung der Schulen in den hierüber bestimmenden Vorschriften von derselben unterschieden wird,

cf. §§. 33 und 36. Tit. 12 Thl. II. des A. L. R.

weder die in dem einen noch in dem andern der von ihr bezeichneten Fälle zum Beitrage zu ziehen hat.

9. R. des Königl. Min. d. Geistl. Ang. v. 25. Juni 1831, daß das sonstige Einkommen der Schulstelle bei der Dotirung nicht zu berücksichtigen ist.

Der Ber. der Königl Gen. Komm. v. 19. Jan. d. J. ist von dem Königl. Min. des J. für H. und G. zur weitern Verfügung an das unterzeichnete Min. abgegeben worden.

Da der §. 101 der Gem. Theil. Ordn. vom Jahre 1821 die daselbst bestimmte Landdotation der Schullehrerstellen, so weit sie mit dem festgesetzten Maaße von Landbesitz nicht bereits versehen sind, ohne Rücksicht auf die sonstige Höhe des Einkommens der Stelle verordnet, so kann dabei auf das letztere eine dem G. zuwider laufende Rücksicht nicht genommen, und es muß vielmehr bei allen Separationsfällen in den mit einer Schule besetzten Dörfern auf die Gewährung der Landdotation, oder bei besonderen, der Naturalanweisung entgegen stehenden Lokalverhältnissen auf eine angemessene Abfindung allerdings gehalten werden, zumal auch denjenigen in der Regel für sich selbst ebenfalls wohlhabenderen Gemeinden, deren Schullehrerstellen mit einem sonstigen, verhältnißmäßig guten Einkommen dotirt sind, die Aufbringung jener geringen Verbesserung immer nicht zu einem Drucke gereichen kann.

Was die Repartition derselben in solchen Fällen betrifft, wo diese sich nicht durch Naturalausweisung des Landes von dem zur Theilung kommenden Territorio von selbst beseitigt, so scheint es hier das Richtigste, die Abfindung den gesammten Wirthen des Dorfes, zunächst nach Verhältniß ihres Antheils an der Separationsmasse, wo aber, wegen nur theilweiser Konkurrenz an derselben, auch hiernach nicht gegangen werden kann, nach Verhältniß der sonstigen Gemeindebeiträge zur Schulunterhaltung aufzulegen; wiewohl übrigens das Min über diesen Punkt, als zur Wahrnehmung des Interesse der Schulen an sich selbst nicht weiter gehörig, eine maaßgebende Entscheidung überall nicht ertheilen, sondern diese nur dem rechtlichen Befunde der Königl. Gen. Komm. selbst, mit Vorbehalt der eventuell dagegen verordneten Rechtsmittel, anheim geben kann.

10. R. des Königl. Min. d. J. v. 29. April 1837, enthaltend eine nähere Bestimmung über die Anwendbarkeit des §. 101.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, in denen die Vertreter von Landschullehrerstellen die §. 101 der Gem. Theil Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmte Dotation auch bei Gelegenheit solcher Auseinandersetzungen gefordert haben, die sich auf die Abfindung eines Servitutsberechtigten durch Kapital oder Rente beschränkten, und demgemäß weder einen Landumtausch noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes innerhalb der Feldmark zur Folge hatten.

Weiterungen, welche aus dergleichen Anträgen entstanoen sind, veranlassen das unterzeichnete Min., die Königl. Gen. Komm. auf das Unzulässige solcher Ansprüche aufmerksam zu machen. Der angeführte §. 101 der Gem. Theil. Ordn. und diejenigen Bestimmungen, auf welchen derselbe beruht (§. 44 des Landes-Kultur-E. und die Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1812) gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Besitzverhältnisse der Feldmarks-Interessenten ganz oder theilweise eine Veränderung erleiden, und sich dadurch in sofern eine angemessene Gelegenheit darbietet, die Landschullehrer durch Ueberweisung einer Landdotation in ihrer Einnahme zu verbessern, als hierzu entweder gemeinschaftlich genutzte Flächen verwendet, oder den einzelnen Interessenten kleine verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden [1]).

---

können, welche ihnen unter den obwaltenden Umständen wenig oder gar nicht fühlbar sind, — auch durch die Vortheile der Separation wieder ausgeglichen werden. — Wollte man weiter gehen und bei einer jeden durch Kapital oder Rente bewirkten Ablösung einer Servitut, die Dotation gewähren, so würde, sofern nicht eine nur in sehr seltenen Fällen zweckmäßige und nur ausnahmsweise zulässige Getreide- oder Geldrente substituirt würde, in den meisten Fällen der wohlthätige Zweck des Verfahrens entweder ganz unerreicht bleiben, oder der Vortheil durch die anderweiten Nachtheile absorbirt werden, namentlich dadurch, daß um die, nur gelegentlich zu fordernde Dotation eine besondere Vertheilung der sämmtlichen betheiligten Grundstücke und mithin ein ganz neues, in den meisten Fällen sehr weitläuftiges und kostspieliges Verfahren nöthig machen, welches überall nicht in dem Sinne des G. gelegen hat.

Die Königl. Gen. Komm. wird daher veranlaßt, ihre Spezialkommissarien demgemäß mit weiterer Instruktion zu versehen, und ihrerseits auf die Aufrechthaltung des vorstehend entwickelten Grundsatzes zu halten. (v. K. Annal. Bd. 21. S. 387)

11) Gegen Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Dotirung der Schule ist nicht Appellation, sondern Rekurs zulässig. S. Zusatz zum §. 45. der V. v. 30. Juni 1834.

12. C. V. d. Königl. Min. der Geistl. Ang. v. 4. Juli 1839, betr. die Vermittelung zur gütlichen Dotirung der Schulen.

Aus den eingeaangenen Ber. geht hervor, daß außer in der Prov. Posen ꝛc., für welche §. 66. Nr. 4 des G. v. 8. April 1823 eine besondere, auch für die Folge in Kraft bleibende Bestimmung enthält, die im §. 101 bestimmte Landdotation der Schullehrerstellen schon bisher fast immer nur dann ausgewiesen worden ist, wenn bei der Auseinandersetzung ein Landumtausch stattfand, der Erlaß v. 29. April 1837 in der bisherigen Praxis also nichts geändert hat.

Das unterzeichnete Min. hat daher den Widerspruch gegen den oben besagten Erlaß aufgegeben.

Bei der diesfälligen Verhandlung ist zur Sprache gekommen, daß — abgesehen von solchen Auseinandersetzungen, die durch Landtausch erfolgen, bei denen die in Kraft bleibenden Bestimmungen der §§. 101 und 102 dem Interesse der Schulen vorgesehen haben — die Schulen am besten zu stehen kommen möchten, wenn

1) in Fällen, wo die Auseinandersetzung nicht durch Ackerumtausch bewirkt wird, die mit der Leitung der Gemeinheitstheilung beauftragten Behörden durch Vermittelung bei den Interessenten eine Verbesserung der Schulen herbeizuführen suchen, wie dies bisher schon vielfältig durch Aussetzung von Geld- oder Getreiderenten geschehen ist.

Sollte dies nicht zum Ziele führen, so wird die Ausweisung der Landdotation der nächsten, durch Landumtausch zu bewirkenden Auseinandersetzung ausdrücklich vorzubehalten sein. Außerdem könne aber

2) den Patronen und Gemeinden empfohlen werden, bei nothwendigen und freiwilligen Subhastationen und Veräußerungen, die sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung bequem gelegenen Gartenlandes für die Schule zu ersehen, zur Deckung des Kapitals ein Darlehn aufzunehmen, und für dessen Verzinsung und allmälige Amortisation durch Beischläge zur Grund- und Klassensteuer zu sorgen, — eine Empfehlung, die gewiß nicht selten Eingang finden, und zur Nachfolge ermuntern werde.

(Centralbl. f. Pr. Jur. von 1840. Nr. 1. S. 6. — Kam. Zeit. von 1840. S. 171. — v. K. Annal. Bd. 23. S. 606.)

[1]) 1. V. des Königl. Min. d. J. v. 8. Okt. 1841, die Hutungsabfindung für Schullehrerstellen bei Gemeinheitstheilungen betr.

Die Ansicht über die Auslegung des §. 102 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, welche die Königl. Reg. in dem Ber. v. 13. v. M. auf Veranlassung der Gem. Theil. Sache von N. vorgetragen hat, kann das unterzeichnete Min. nicht für die richtige anerkennen.

Darnach würde der Schullehrerstelle für ihren berechtigten Viehstand aus der Gemeinweide eine Hütungsabfindung bis zur Erfüllung des Weidebedarfs gewährt werden müssen, wenn auch die gesammte Weidemasse für den gesammten Viehstand ungenügend gewesen ist, und das Vieh daher entweder nur dürftig ernährt werden ist, oder Beifutter hat erhalten müssen. Der Ertragswerth der Abfindung der Schullehrerstelle würde daher dem Werthe des Hütungsrechts selbst nicht angemessen bleiben, sondern zum Nachtheil der übrigen Interessenten darüber hinausgehen, wodurch der allgemeine Grundsatz der Gem. Theil. Ordn., daß jeder Theilnehmer nach dem Werthe seiner Theilnehmungsrechte abgefunden werden soll, verletzt werden würde.

Der Ausdruck im §. 102:

daß der Schullehrer in dem dort gemeinten Falle nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden soll,

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 104. Sie muß sich nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 105. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §§. 570 und 573 bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maaßgaben zulässig.

§. 107 Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werthe verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verlauf statt [1]).

---

worauf die Königl. Reg. ihre Ansicht stützt, findet seine Erklärung leicht durch die nächst vorhergehende Bestimmung des §. 101, welche vorschreibt, daß, wenn die Schullehrerstelle die reglementsmäßige Dotation in Gartenland erhält, dagegen die der Stelle bisher zuständige Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören soll. Durch den Ausdruck im §. 102 wird nur der Gegensatz gegen diese Bestimmung hervorgehoben. In dem §. 101 liegt allerdings eine besondere Begünstigung der Schullehrerstellen, eine wirkliche Erhöhung ihrer Dotation. Diese hat indessen nur den gering in Land und Hütungsrechten dotirten Stellen zugewandt werden sollen, erreicht das schon bisher zur Stelle gewidmete Land, einschließlich der Mitbenutzung der Gemeinweide, den Ertragswerth jener im §. 101 normirten Dotation an Gartenland, so ist kein Grund vorhanden, ihre Abfindung über den Werth der Theilnehmungsrechte hinaus zu erhöhen, wenn nicht aus der besondern Lage eines speziellen Falles etwa andere Gründe für eine solche Erhöhung angeführt werden können.

(Min. Bl. der inn. Verw. von 1841. S. 292.)

2. V. des Königl. Min. d. J. v. 28. Jan. 1842 über denselben Gegenstand.

Nach §. 101 der Gem. Theil. Ordn. sollen Dorfschullehrerstellen, welche mit Land und Hütungsrechten nur gering dotirt sind, mindestens so viel Gartenland erhalten, als eine Familie zur Erziehung des Gemüsebedarfs und des Futters für zwei Kühe nöthig hat. Auch hiernach ist also nicht die Absicht des G., den Schullehrern Gelegenheit zum Betriebe von Feld- und Landwirthschaft zu geben; nur Gartenbau und einige Viehhaltung zur mehreren Sicherung der Subsistenz einer ländlichen Familie ist der Zweck, und geht derselbe auch schon aus der Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1812, welche in der spätern Gesetzgebung nur weiter ausgebildet ist, deutlich hervor. Diesem ist es daher ganz entgegen, wenn der Schullehrerstelle eine große Fläche unergiebigen und entfernt-gelegenen Landes zugetheilt wird. Die Dotation muß in möglichster Nähe bei der Wohnung des Lehrers aus Land ermittelt werden, welches sich nach seiner Beschaffenheit zu Gartenland eignet, und unter diesen Voraussetzungen genügen nach den Durchschnitten der in andern Landestheilen gesammelten Erfahrungen, je nach der Güte des Landes, mindestens 3 und höchstens 5 Morgen Preuß., um das im §. 101 a. a. O. bezeichnete Maaß zu erfüllen.

Ist nun der Reinertrag dieses Landes geringer zu veranschlagen, als der des Landes und des Hütungsrechts, welches der Lehrer zu benutzen bisher berechtigt war, so tritt der §. 102 in Anwendung. Es wird zwar auch in diesem Falle angemessen sein, die Abfindung in der Nähe und in bessern Grundstücken zu geben, so weit dies ohne Verletzung der übrigen Interessenten geschehen kann; der Umfang muß aber ganz nach der Bonitirung und dem Werthe der Weideberechtigung, also nach dem Sollhaben bestimmt werden, wie bei jedem anderen Interessenten. Der Ansicht, daß eine größere Landwirthschaft den Lehrer von seinen Amtspflichten abziehen könnte, kann auch keine so ausgedehnte Einwirkung beigelegt werden, daß man darauf Bedacht nehmen müßte, die ursprünglich mit Land und Hütungsrecht reichlicher dotirten Stellen auf das Normalmaaß des §. 101 zu reduziren, und ihnen für das Mehrere, was sie zu fordern haben, eine Rente zu ermitteln. Der §. 102 weist vielmehr auf das Gegentheil hin, und nach §. 66 bleibt die Abfindung in Land die Regel, und nur besondere Umstände oder Uebereinkunft beider Theile können Ausnahmen begründen.

(Min. Bl. der inn. Verw. von 1842. S. 30.)

[1]) V. des Min. d. J. v. 24. Juli 1840, die Subhastationen bei Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen betr.

Die im Ber. v. 27. v. M. anderweit aufgestellte Frage:

von welcher Behörde die bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und anderen Auseinandersetzungen vorkommenden Subhastationen einzuleiten und die Adjudikationsbescheide darüber abzufassen seien?

8) Von Forsttheilungen.

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können [1]).

---

ist schon früher zum Gegenstande einer besondern Erörterung mit dem Königl. Just. Min. gemacht und in Gefolge derselben anerkannt, daß ein öffentlicher gerichtlicher Verkauf von Grundstücken, auf welchen in den §§. 107 und 110 hingewiesen worden, oder aber von den Betheiligten angetragen werden möchte, im Wege des Subhastationsverfahrens immer nur vom judex rei sitae veranlaßt werden könne, diesem auch die Abfassung der Adjudikation gebührt, mithin den Seitens der Auseinandersetzungsbehörde veranlaßten Lizitationen die Wirkung einer gerichtlichen Subhastation nicht beizulegen ist.

Dieser, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

cf. §. 56. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. Tit. 52. Thl. I. der A. G. O.

und dem §. 2 der Just. Min. Instr. v. 20. Mai v. J.

cf. Justizmin. Bl. S. 190

entsprechende Grundsatz läßt es jedoch immer noch zu, daß, wenn die Interessenten sich bei Gelegenheit einer Separation oder sonstiger Auseinandersetzung wegen käuflicher Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstückes oder einzelner Theile desselben mit einem zur Sache selbst betheiligten oder einem Dritten freiwillig einigen, ein solches Abkommen in dem künftigen Hauptrezeß als ein zur Sache gezogenes Nebengeschäft aufgenommen, von der Gen. Komm. bestätigt und zur Ausführung gebracht wird. Die §§. 8 und 37 der V. v. 30. Juni 1834 rechtfertigen dies vollkommen, und wird deshalb der Königl. Gen. Komm. überlassen, die im dortigen Departement anscheinend sehr gewöhnlichen gelegentlichen Veräußerungen kleiner Bodenparzellen hiernach zu ordnen, ihr aber aufgegeben, sich fortan aller eigentlichen Subhastationen und Adjudikationen zu enthalten, was sie sich aus dem an die Gen. Komm. zu Stendal erlassenen, ihr anderweit bekannt gewordenen R. v. 26. April 1825 selbst bereits hätte abstrahiren können.

Zu ihrem Ressort gehört dagegen nicht allein die Frage:

ob der Fall eines öffentlichen gerichtlichen Verkaufes überhaupt vorhanden und solcher einzuleiten sei?

sondern auch die Feststellung und Genehmigung der Bedingungen, unter welchen derselbe zu veranlassen, desgleichen die Entscheidung: ob der Zuschlag für ein gethanes Gebot zu ertheilen — wenn die Interessenten hierüber uneinig wären — und die Bestimmung über Vertheilung der gelösten Kaufgelder selbst, indem alles dies zum Auseinandersetzungsgeschäft als solchem, gerechnet werden muß.

(Min. Bl. der inn. Verw. von 1840. S. 319.)

[1]) 1. Vergl. die Ergänzungen zum §. 17. dieses G.

2. Verf. des K. Min. d. Inn. v. 5. Jan. 1841, das Verfahren in Forst-Gemeinheitstheilungen betreffend.

Unter Zurückgabe der mittelst Berichts v. 15. v. M. u. J. eingereichten Akten in der T.schen Forstgemeinheitstheilungs-Sache wird der Königl. Reg. zu erkennen gegeben, daß der Widerspruch, mit welchem die provokatischen Gemeindeglieder dem Antrage des Lehnrichters W. entgegen getreten sind, nicht so unbedingt verwerflich erscheint, wie bisher vom Kollegio und dem Spezial-Kommissarius angenommen worden ist.

Denn obschon bei Beurtheilung der Zulässigkeit des jetzigen Verfahrens auf die Allerh. K. O. v. 14. Jan. 1828 nicht mehr — wie von den Provokaten geschehen — zurückgegangen werden kann, es in jener Beziehung auch gleichgültig erscheint, wie Provokant über die ihm dereinst zufallende Abfindung zu disponiren beabsichtigen möchte; so ist doch auf der einen Seite bereits anerkannt, daß der sogenannte Kommune-Wald nur sehr wenige, anscheinend nicht einmal zusammenhängende Flächen enthält, welche vortheilhaft als Acker oder Wiesen benutzt werden könnten, andererseits aber derselbe auch wieder nicht von dem Umfange ist, daß die einzelnen Abfindungen zur forstmäßigen Benutzung geeignet erscheinen.

Die Vorschrift des §. 109. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 kann nämlich in letztgedachter Beziehung nur in dem Sinne gedeutet werden, welcher sich aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens und der üblichen Bewirthschaftungsweise der Forsten ergiebt, und daher nicht sowohl die Möglichkeit, „auch ganz kleine Grundstücke durch einen hohen Grad von Industrie zur Holzzucht zu benutzen" in Betracht kommen, es muß vielmehr ein auf natürliche Besaamung angemessene Schlagordnung und auf Leitung sachverständiger Personen berechneter Betrieb im Großen vorausgesetzt werden, indem nur ein solcher das Holzbedürfniß, wie es in unsern nördlichen Gegenden vorwaltet, sicher stellen und eine nachhaltige Bodenrente gewähren würde, die in Berücksichtigung der mannigfachen Gefahren und der zum Theil langen Wachsthumsperiode des Holzes doch immer nur eine sehr mäßige bleiben wird.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen, so muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

Unter diesen Umständen erscheint es denn offenbar zweckwidrig, einen Wald von zwischen 700—900 Morgen, der zu einer solchen Kultur geeignet ist, in Theilstücke von 30—40 Morgen, wie ein solches auf den Provokanten fallen würde, zersplittern zu lassen.

Zwar könnte es scheinen, daß die Einrede der Provokaten deshalb nicht zu beachten sei, weil der nach Abfindung des W. ihnen verbleibende Wald zur forstmäßigen Benutzung immer noch groß genug bliebe. Dies erledigt sich indessen dadurch von selbst, daß jedem Interessenten die nämlichen Ansprüche zugestanden werden müßten, und wenn die Mehrzahl davon Gebrauch machen wollte, eine gänzliche Auflösung der forstmäßigen Wirthschaft die Folge davon sein würde.

Wenn hiernach die im § 109 der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 vorausgesetzten Bedingungen der Naturaltheilung des Waldes an und für sich nicht eingetreten sind, so ist überdies noch die besondere Nutzung zu berücksichtigen, welche die Forstflächen als Weide gewährt haben. Das Ausscheiden des Provokanten aus jener Gemeinschaft würde nothwendig auch eine besondere Regulirung der bisherigen Hütungsverhältnisse erfordern, und in sofern der Fall der §§. 171, 172 und 177 der Gem.-Theil.-Ordn. eintreten, auf welchen die in den R. v. 10. und 27. Aug. v. J. (Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 399.) entwickelten Grundsätze Anwendung erleiden müßten, die aber ebenfalls dem Provokanten nicht zur Seite stehen.

In Erwägung aller dieser Rücksichten können die Beschwerdeführer — dem Antrage der Königl. Regierung gemäß — noch nicht zurückgewiesen und Ihre Verfügung noch nicht genehmigt werden, es wird Ihr vielmehr überlassen, die bisherigen Verhandlungen von obigen Gesichtspunkten aus zu vervollständigen. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 129.)

3. Verf. des K. Minist. d. Inn. v. 26. März 1842, betr. die Theilung der Gemeinde-Waldungen.

Die Königl. Reg. hat nach Ihrem Berichte v. 16. v. M. bei der Anwendung des §. 109. der Gem.-Theil.-Ordn. auf die Theilungen der Gemeindewaldungen mehrere Bedenken gefunden. Auf die deshalb gemachten einzelnen Anfragen eröffne ich Ihr Folgendes:

Zu I. Auf das sogenannte Stückenholz leidet der §. 109. gar keine Anwendung. Diese Gesetzstelle handelt nur von der Zulässigkeit der Naturaltheilung eines „gemeinschaftlichen Waldes." Ein solcher ist aber das sogenannte Stückenholz nicht. Das Eigenthum an den Stücken und an dem Holze darauf steht den einzelnen Gemeindegliedern zu, und wenn die Stücke nicht der gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, so sind sie überhaupt kein Gegenstand der Separation, findet aber Hütungsgemeinschaft darin statt, so werden sie dadurch, eben wie Aecker oder Wiesen, Gegenstand der Hütungs-Auseinandersetzung und des Umtausches zur Erlangung zweckmäßiger Planlagen. Die Auseinandersetzung der Hütungsgemeinheit auf diesen Holzstücken kann nicht leicht abgesondert, sondern wird fast immer nur bei Separationen vorkommen, welche zugleich die übrigen Grundstücke der Feldmark, soweit dieselben der gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, umfassen, und es ist daher gegen das von der Königl. Reg. bisher angewandte Verfahren nichts zu erinnern. Es muß nur wiederholt werden, daß auf Konservation des Holzbestandes durch den Austausch auch der Holzbestände kräftig zu halten ist. Sollten sich dem allzugroße Schwierigkeiten entgegenstellen, wenn man auf ganz abgerundete Planlagen halten wollte, so kann die Konservation werthvoller Holzbestände unter Umständen sogar eine zerstückeltere Planlage rechtfertigen. Dergleichen Holzstücke kommen in vielen Theilen der Monarchie häufig vor, und man hat sich bei den Separationen öfter dadurch geholfen, daß man die guten Bestände von alten Kiefern zwar von der Hütungsgemeinheit befreit, solche Reviere aber von dem Umtausch ausgeschlossen hat, was zwar eine Unvollkommenheit der Planlage, aber dennoch der Verwüstung werthvoller Bestände vorzuziehen ist.

Zu II. Wenn der Boden eines wirklich gemeinschaftlichen Waldes sich nicht zu Acker oder Wiesen eignet, so macht der §. 109. a. a. O. Zulässigkeit der Naturaltheilung davon abhängig, ob die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben. Die Königl. Reg. glaubt nun eine forstmäßige Benutznng da annehmen zu müssen, wo der Wirth aus seinem Antheile seinen Brennholzbedarf erzielen kann. Zu dieser Annahme berechtigt aber weder die Fassung noch der Zweck jener Gesetzstelle. Von der Erfüllung eines Bedarfes ist darin keine Andeutung. Forstmäßig kann man eine Benutzung nur dann nennen, wenn die in größeren Revieren — Forsten — üblichen Benutzungs- und Kulturarten ausreichen, um eine gute Holznutzung zu sichern. So mannigfach auch die Umstände sein können, auf welche es hierbei ankommt, so gehört doch der Brennholzbedarf des Besitzers nicht zu denselben. Der Zweck jener Gesetzstelle liegt deutlich vor und ist der, daß eine gute Waldwirthschaft nicht durch Zerstückelung in kleine Parzellen vereitelt werden soll. Es kommt mithin auf die Lokalität und Bewirthschaftungsart des Waldes, nicht auf die Bedürfnisse der Interessenten an.

Zu III. Mit Recht bemerkt die Königl. Reg., daß die Wirthschaftsverhältnisse der Abbauenden oft

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung den andern entweder durch Anweisung

---

eine besondere Rücksicht erfordern. Dieser steht aber selbst der §. 109. a. a. O. nur in den seltensten Fällen entgegen. Diese Gesetzstelle beschränkt nämlich nicht sowohl die Zulässigkeit der Waldtheilungen überhaupt, als nur die Naturaltheilungen. Der eine Forst bildende Waldkörper soll nicht in unwirthschaftliche Stückchen zersplittert werden. Dies ergiebt der §. 110. ganz deutlich, welcher die Theilung durch öffentlichen Verkauf im Ganzen gestattet. Wie es nun zulässig ist, daß ein einzelner Interessent den ganzen Wald ersteht, und die übrigen durch Kapital abfindet, so kann diese Abfindung auch durch andere Grundstücke unbedenklich erfolgen, und die Abbauenden können auf diese Art aus der Waldgemeinheit scheiden, wenn der Wald selbst nur nicht zertrennt wird, und diejenigen Interessenten, denen er zufällt, darin die gemeinschaftliche Waldwirthschaft fortsetzen, in sofern die Umstände nicht rathsam machen, ihn in die Hand eines Einzelnen zu bringen.

Da die Verhütung eines unwirthschaftlichen Zustandes das alleinige Motiv zum §. 109. ist, so können Umstände selbst rathsam machen, denselben weniger streng aufzufassen. Dahin gehört besonders der öfter vorkommende Fall, wo bei einer Spezial-Separation, welche eine ganze Dorfflur umfaßt, die Theilung des gemeinschaftlichen Waldes neben der Zusammenlegung der Holzstücke der einzelnen Interessenten in Frage kommt. Sind die Holzstücke von einiger Bedeutung, so kann es schwerlich zur Beförderung der Holzkultur auf einer solchen Feldmark beitragen, wenn man die Besitzer der aus den Holzstücken gebildeten kleinen Waldparzellen anhalten wollte, in Betreff des gemeinschaftlichen Waldes in der Gemeinschaft zu bleiben. In solchem Falle wird es besser sein, den einen ganz in den Holzstücken, den andern ganz im gemeinschaftlichen Walde abzufinden, damit jeder im Stande sei, ein größeres Waldstück nach bester Einsicht zu bewirthschaften. Wenn der Wald gemeinschaftlich bleibt, die Feldmark im Uebrigen aber speziell separirt wird, so entsteht die Frage, ob die Hütung darin ganz aufhören oder ferner ausgeübt werden soll. Oft hat die Hütung in den Kieferwäldern nur einen geringen Werth und es wird rathsam, sie zur Beförderung der Holzkultur ganz aufzugeben. Ist aber nach den klimatischen und wirthschaftlichen Verhältnissen diese Hütung von Wichtigkeit, so muß sie bei Gelegenheit der Theilung der übrigen Feldmark mit Umsicht fest geordnet werden, theils damit sie der Holzkultur nicht verderblich wird, theils damit sie von den Interessenten auch wirklich ohne Mißstand benutzt werden kann, ohne daß diese gezwungen werden, auch mit ihren übrigen Grundstücken faktisch in die Hütungsgemeinschaft zurückzukehren. Es ist bekanntlich nicht wohl ausführbar, das Vieh so gut zu gewöhnen, daß es sich beliebig und selbst täglich wechselnd bald allein, bald in gemeinsamer Heerde weiden läßt. Auch die Haltung der Hirten hat unter diesen Umständen ihre Schwierigkeit.

Den Uebelständen, welche aus dem gezeigten gemischten Verhältnisse hervorgehen können, ist nur durch ein unter kommissarischer Leitung verabredetes, in den Rezeß aufzunehmendes Regulativ vorzubeugen, für welches sich jedoch die Grundzüge nicht generell angeben lassen, sondern aus den besondern Umständen entnommen werden müssen.

Zu IV. Die Frage:

ob ein Interessent am gemeinschaftlichen Walde jedenfalls durch ein Waldstück abgefunden werden, oder auch andere Bodengattungen zur Abfindung annehmen müsse?

ist allgemein gar nicht zu beantworten; es kommt dabei ganz auf die Lokal- und Wirthschaftsverhältnisse an. Brennholz wird im Departement der Königl. Reg wohl fast an allen Orten ohne allzuweite Fuhre zu haben, und also die eigentliche Anzucht kein dringendes Bedürfniß sein; daher wird es in den mehrsten Fällen nur darauf ankommen, den Holzboden mit den andern Bodengattungen in das richtige Werthsverhältniß zu stellen.

Aus welchen Gründen die Königl. Reg. dem §. 67. der Gem.-Theil.-Ordn., der unter Umständen den Austausch einer Bodengattung gegen die andere gestattet, auf den Waldboden für unanwendbar hält, ist nicht abzusehen. Eine rücksichtslose Anwendung des §. 67. ist aber überhaupt gefährlich und die Auseinandersetzungs-Behörden und ihre Kommissare dürfen das Ziel nie aus den Augen verlieren, einen Zustand hervorzurufen, der jeden von den Interessenten in den Stand setzt, die erhaltenen Grundstücke auf das vortheilhafteste zu benutzen, wobei es auf eine günstige Kombination der verschiedenen Bodengattungen und Bodenarten sehr ankommt.

Zu V. Ob im öffentlichen Interesse der Landkultur von der Vorschrift des §. 109. unter Umständen und namentlich in dem Falle, wenn die mehrsten Waldantheile bedeutend und nur ein Paar Abfindungen zur regelmäßigen Waldwirthschaft zu klein ausfallen, Etwas nachzulassen ist, hat die Königl. Reg. nach dem allgemeinen Zweck der Gem.-Theil.-Ordn Förderung der Landkultur im Ganzen zu ermessen. Auf ein strenges Festhalten an den Worten jener Gesetzstelle könnte es nur ankommen, wenn die Betheiligten unter einander über die Theilbarkeit des gemeinschaftlichen Waldes streitig wären.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1842. S. 83.)

eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen [1]).

4. Ueber Natural-Theilung der Forsten und die dabei anzuwendenden Grundsätze s. den Aufsatz in der Kam. Zeit. v. 1839. S. 659. u. folg.

[1]) 1. Wird für die Holzausgleichung eine Geldentschädigung gegeben, so können dabei die Vorschriften in §§. 150. u. folg. dieses G. nicht zur Anwendung kommen, sondern es bleibt der Gen.-Komm. überlassen, solchen Neben-Verträgen nach §. 37. der V. v. 30. Juni 1834 die Bestätigung zu versagen.

R. d. Königl. Min. d. J. f. G. an die Königl. Gen.-Komm. zu Soldin v. 22. Nov. 1835 und C. R. des Königl. Min. d. J. f. G. v. 4. Juni 1837.

a. Der Königl. Gen.-Komm. wird auf die Anfrage v. 18. Sept. d. J. die Holz-Ausgleichungsgelder bei Gemeinheits-Theilungen betreffend, zu erkennen gegeben, daß die Vorschriften §§. 150. ff. der Gem.-Theil.-Ordn. weder die auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm nach §. 113. a. a. O. wegzunehmende Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können.

Denn die bestehenden Vorschriften enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der ersten Art irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, so sind bei den obengedachten Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Gutes berücksichtiget, keinesweges aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden.

Nur in dem Falle, wenn der Besitzer devastirt, können die Gläubiger nach §. 441. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. Einspruch machen.

Von dergleichen Devastationen kann aber bei einer Abholzung, welche nach den im §. 113. der Gem.-Theil.-Ordn. aufgestellten Grundsätzen geschieht, überall die Rede nicht sein, und jedenfalls genügt es an den, zur Sicherstellung der Gläubiger in den allegirten Vorschriften des A. L. R. ihnen ertheilten Befugnissen. Berlin, den 4. Juni 1837.

b. Es ist von einer Gen.-Komm. darüber Anfrage gemacht:
ob die Vorschriften §§. 150 ff. der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 auf die Dispositionen, die der Eigenthümer über die Vergütung trifft, welche ihm nach §. 113. für den Ueberfluß an Holz, den er mit dem Forstboden abtritt, zu Theil werden muß; sei es, daß er solche durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre, oder durch Bezahlung erhält; nicht minder auf den Fall, wenn der Eigenthümer das Holz von dem abzutretenden Boden vorweg abtreibt, zur Anwendung zu bringen und deshalb besondere Bekanntmachungen an die Realgläubiger zu erlassen sind.

Die Königl. Gen.-Komm. wird von der hierauf ergangenen Entscheidung hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nämlich die gedachten Vorschriften weder auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm wegzunehmende oder ihm gelieferte, oder von ihm wegzunehmende oder ihm noch zu liefernde Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können. Denn sie enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der Art, wenn der eine Theil für den Ueberschuß an Holz durch Anweisung auf die Abholzung eines dem andern Theil zugehörigen Holzdistrikts oder durch Lieferung einer angemessenen Quantität Holz entschädigt wird, irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, wenn nämlich der Eigenthümer für den Holz-Ueberschuß eine Geldentschädigung erhält, oder das Holz von dem abzutretenden Boden selbst wegnimmt, so sind bei jenen Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Gutes berücksichtiget, keinesweges aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden. Es bedarf daher in dergleichen Fällen der besonderen Bekanntmachungen an die Hypothekarien nicht.

Möchte der Forsteigenthümer bei Gelegenheit der Abfindung eines Servitutberechtigten oder sonst bei einer Gemeinheitstheilung in den Dispositionen über das stehende Holz so weit gehen, daß dieselbe für eine Devastation zu achten wäre, so finden die Gläubiger in den ihnen nach §. 441. Tit. 20. Thl. I. A. L. R. zuständigen Befugnissen ihren Schutz. Von dergleichen Devastationen kann in den Fällen, wo die Auseinandersetzung ordnungsmäßig nach den Grundsätzen §§. 112 und 113 bewirkt wird, überall nicht die Rede sein. Geht aber der Forsteigenthümer bei der Verfügung wegen der Holzbestände willkührlich darüber hinaus, so muß es der Aufmerksamkeit der Gläubiger in diesem, wie in jedem andern Falle überlassen bleiben, jenen Schutz bei den Behörden in Anspruch zu nehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Königl. Gen.-Komm wegen solcher Neben-Verträge über Holzverkäufe von der Ihr nach §§. 37. ff. der V. v. 30. Juni 1834 zuständigen Befugniß Gebrauch mache und unter bedenklichen

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen verlangen [1]).

§. 115. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeits-Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen, einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen [2]).

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit, ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete; nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh, bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77) verlangen.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuer-Societät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuer-Societätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beiträge derjenigen Feuer-Societät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Betrag ½ Proz. der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Rthlr., so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr, auf 5 Rthlr. jährlich [3]).

Umständen die Bestätigung derselben von sich abweise. Dazu bietet sich insbesondere dann Veranlassung dar, wenn dergleichen Holzverkäufe in Berücksichtigung der Vermögenslage des Eigenthümers des Waldes von der Bedeutung sind, daß die Besorgniß einer Beeinträchtigung der Realgläubiger durch eine solche Verf. desselben entsteht. (Kameral. Zeit. 1827. S. 1108. v. K. Annal. Bd. 21. S. 385.)

2. Verf. d. Min. d. Inn. f. G. A. v. 21. Juni 1837 in Betreff der mit Holz bestandenen Grundstücke.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage in dem Berichte v. 27. Mai d. J.:

wegen des Verfahrens bei der Ausführung der Spezial-Separationen in Betreff der, einzelnen Auseinandersetzungs-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke,

Folgendes zu erkennen gegeben.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß in Fällen, wo solche Grundstücke, ohne den Zusammenhang der Hauptabfindungen zu stören, von der Theilung nicht ausgeschlossen werden können, hinsichtlich ihrer die Bestimmungen §§. 112 und 113 in Anwendung zu bringen sind. Wiewohl darin nur speziell von der Theilung unter den Miteigenthümern eines gemeinschaftlichen Waldes die Rede ist: so bringen es doch die allgemeinen Theilungsgrundsätze mit sich, daß sich die Interessenten dem Umtausche einer Gattung von Grundstücken gegen andere und von verschiedenem Werthe, unter angemessener Ausgleichung desselben, unterwerfen müssen, nicht minder, daß diese Ausgleichung durch Naturalabgaben für gewisse Zeit geschehen kann. §§. 67. 77. 78. 81. a. a. O.

Eben so wenig hat es Bedenken, daß die K. G. Komm. und ihre Spezialkommissarien zur Regulirung darüber ermächtigt sind: wie es bis zur Auseinandersetzung mit dem Einschlage der Holzbestände auf dergleichen Grundstücken gehalten werden soll, da es sich hierbei ganz eigentlich von dem im §. 36 der V. v. 30. Juni 1834 vorgesehenen Falle handelt,

wo aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen in den künftigen Einrichtungen gewisse konservatorische Maaßregeln nöthig sind,

deren Dringlichkeit die K. Gen. Komm. in Ihrem Berichte selbst sehr klar auseinandergesetzt hat.

(v. Kamptz Annal. Bd. 21. S. 386.)

1) S. den Aufsatz in der Kameral. Zeit. v. 1842. S. 801 u. folg.

2) Vergl. die bei §. 7 der V. v. 30. Juni 1834 alleg. R. v. 7. April und 10. Aug. 1838.

3) Ueber die Berechnung der Rente bei Ablösung von Bauholzberechtigungen, s. die C. V. des Min. v. Ladenberg an die Reg. v. 28. Jan. 1838. (Kameral. Zeit. v. 1838. S. 1061.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120, auszumittelnden Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtiget, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22 §. 226 und 227 sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß, so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit, durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77 ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet[1]).

---

u. Forni's Zeitschr. 1. Bd. S. 172.) und den Aufsatz des Oekon. Komm. Bauer über die Entschädigungs-Ermittelung für Ablösung der Bauholzberechtigungen und Baudienste. (Forni's Zeitschr. 1. Bd. S. 133.)

[1]) Auszug aus der Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 30. März 1841 über die Ermittelungsart der Entschädigung für Holzberechtigungen.

Da die Gemeinheitstheilungs-Ordn. keine speziellen Bestimmungen zur Beantwortung der vorliegenden Frage giebt, so ist es gerechtfertiget, auf die Vorschriften der gleichzeitigen Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 Bezug zu nehmen. Der §. 27. kann aber auf die Bestimmung des Holzpreises keine unmittelbare Anwendung finden, weil in demselben nur von den Fruchtpreisen gehandelt wird, und der Zusammenhang ergiebt, daß hier unter „Früchten" Feldfrüchte verstanden werden, zu welchen das Holz nicht gehört. Nur auf die Feldfrüchte paßt die Bestimmung, daß der Martini-Marktpreis der entscheidende sein soll. Das Holz wird an den wenigsten Orten im Großen auf dem Markte verkauft, und das, was dort verkauft wird, ist fast nie in regelmäßige Klafter gesetzt. Der Handel mit dem Holze wird in den Forsten und auf den Lagerplätzen betrieben und es läßt sich daher ein eigentlicher Marktpreis vom Holze fast niemals angeben; dasselbe ist vielmehr zu den „andern Naturalien" zu rechnen, deren Werth nach §. 28 durch Sachverständige abgeschätzt werden soll. Zur Widerlegung dieser Ansicht paßt die Bezugnahme auf den §. 30 nicht; wenn auch in demselben nur Fruchtzehnten und Fleischzehnten unterschieden werden, weil der Zehente vom Holze eine ganz ungewöhnliche Abgabe und deshalb im Gesetze nicht besonders berücksichtiget ist.

Der Werth des Holzes muß daher durch Sachverständige bestimmt und dabei muß der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden.

Diese Fassung des §. 28 kann es kaum zweifelhaft lassen, daß den Sachverständigen nicht hat vorgeschrieben werden sollen, wie sie auf arithmetischem Wege aus den Preisen bestimmter Jahre die Schätzung entwickeln sollen, sondern daß ihrem sachverständigen Ermessen derjenige Spielraum gelassen ist, welcher nöthig erschien, um die Schätzung den besondern Umständen jedes Falles anpassen zu können. Das A. L. R. unterscheidet den „gemeinen Werth" von dem „außerordentlichen Werthe", welcher aus der Berechnung des Nutzens erwächst, den die Sache nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann. Hierdurch wird die Ansicht unterstützt, daß auch in §. 28 der gemeine Preis von dem außerordentlichen hat unterschieden werden sollen, welcher nur durch besondere Umstände auf kurze Zeit hervorgerufen worden. Deshalb, scheint es, ist auch der Ausdruck „zur Zeit der Ablösung" minder bestimmt gefaßt, als es die Bezeichnung der Jahre ist, deren Preise nach §. 27 bei dem Getreide in Rechnung kommen. In dem §. 28 ist der Ausdruck „gemeiner Preis" zwar noch näher dahin bestimmt:

„nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern „in Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt,"

was allerdings auf den Preis des Holzes nicht ganz paßt, und mehr auf die im §. 28 ausdrücklich benannten Abgaben, von Federvieh ꝛc. berechnet ist; allein es geht doch auch hieraus so viel hervor, daß zufällige und ungewöhnliche Preise keinen Einfluß auf die Schätzung haben sollen. Diese Regel ist auch in dem Wesen jeder Abschätzung des Werths einer fortlaufenden Leistung und des ihr gegenüber stehenden Rechtes tief begründet, und ist selbst bei der Bestimmung der Methode, nach welcher bei Ermittelung des

S. 131 - 133

Gesetz der Gem. Comes 5/449.

Nachdem Bestimmungen dieses S. S. der G. H. O mit den einschlägigen Bestimmungen der Allgem. Land Polizei v. der Edikt vom 14 September 1811 ist es nothwendig, daß behufs Abschätzung der Bäume ein neues Gesetz über Bestand desselben im Ganzen festgestellt und so neue sicherheitliche Grundlagen geschaffen werden.

Auch dieses soll auf die Art der Bestandes Abschätzung auf jeder Gemarkung allen Gestalt besonders fest gestellt werden.

Die Entnahmen der Bäume, welche, wie wenn neuen Bestandes gedacht, wenn der Bestand abgeschätzt werden muß, muß Mangels genau Bestimmungen Holzbestandes ist Dach der Gemeinde.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weide-Revieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf ein Proz. des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset[1]).

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme, oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen stattfinden soll, bestimmt in Mangel einer Einigung die Auseinandersetzungsbehörde nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung, (§. 128 und 129) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten, kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judikate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande der Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131 und ff. ausgemittelten Weide, muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133) anzulegenden Holzschonungen und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mast-Schonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

Getreide-Durchschnittspreises die 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre außer Rechnung bleiben, leitend gewesen. Alles dieses befestiget die Ansicht, daß der §. 28 es in das vernünftige Ermessen der Sachverständigen hat legen wollen, auf wie viele Jahre sie mit Berücksichtigung der Preise zurückzugehen haben, und ob und welche Jahre sie wegen der besondern Umstände, die in diesen auf die Preise einwirkten, ganz unbeachtet lassen sollen.

Hiermit stimmt dann ferner wohl überein, daß den Sachverständigen nicht untersagt ist, bei ihrer Schätzung die Erfahrungen zu benutzen, welche sie seit der Provokation bis zur Zeit der Abschätzung gemacht haben, und der §. 28 gebraucht den Ausdruck „zur Zeit der Ablösung" also recht eigentlich in der Absicht, um anzudeuten, daß die im §. 27 gegebene Vorschrift, wegen der Anrechnung der Preise bestimmter der Provokation vorangegangener Jahre hier keine Anwendung finden soll.

Diese Auslegung der betreffenden Gesetzstellen löset nun allerdings die Schwierigkeit nicht völlig, welche bei der Abschätzung des Holzpreises in der F. Sache hervortritt; sie schiebt dieselbe vielmehr zunächst nur den Sachverständigen zur Lösung zu, welche zu erwägen und zu motiviren haben, ob die erhöhten Preise der letzten Jahre durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufen sind, und daher unbeachtet bleiben müssen, oder ob diese Theurung des Holzes als ein normaler Zustand bereits anzusehen ist.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 130.)

[1]) R. d. Königl. Min. d. J. v. 9. April 1824 an d. K. Gen.-Komm. zu Stargard, betr. eine nähere Erläuterung dieser Bestimmungen.

Die Bedenken, welche sich die Königl. Gen.-Komm. nach Ihrem Ber. v. 18. v. M. bezüglich auf die Angemessenheit der §§. 128 seq. der Gem.-Theil.-Ordn. bestimmte Entschädigung macht, erledigen sich daraus von selbst, daß bei Gerechtigkeiten dieser Art nur der aktuelle Bestand des vorhandenen Holzes einen Anhalt gewähren kann, um den Werth derselben zu arbitriren, indem nämlich mit keinem Grade von Wahrscheinlichkeit darüber zu bestimmen ist, was von diesen Holzbeständen, wenn sie nicht sogleich weggenommen werden, fernerhin aufkommen und erhalten werden dürfte.

Was aber die Auslegung des allegirten Gesetzes rücksichtlich der Frage anlangt:

ob die Entschädigung von 1 Proz. ein für allemal oder als jährliche Rente zu entrichten ist?

so muß zwar die Kognition darüber in streitigen Fällen der Königl. Gen.-Komm. und bezüglich auf die Ihr obliegende Wahrnehmung der Rechte des Fiskus derselben überlassen bleiben, sich deshalb Instruktion von dem Königl. Fin.-Min. zu erbitten. Es ist aber nicht abzusehen, wie Sie auf die letztere Meinung hat kommen können, da hier von Rente gar nicht die Rede, sondern mit unzweideutigen Worten bestimmt ist:

daß das Recht durch Erlegung von 1 Proz. des Werths der aktuell vorhandenen Holzbestände abgelöset werde.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133, wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhiebberechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

§ 139. Eben diese Grundsätze (§. 132 ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen, Streu zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hat benutzt werden können.

9) Wirkungen der Auseinandersetzungen.

§. 141. Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schuldenverbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2) noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden [1]).

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnissen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, entspringenden Leistungen, ist bereits durch das E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. verfügt. Ueber die Aufhebungen der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Zehenten und anderer der Landkultur schädlichen Gerechtsame ergeht heute eine besondere V., worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen zur Schafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu Statten kommt, da hört er auch durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften ꝛc., muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele und so wenig als möglich beschränke.

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen und hypothekarischen Schulden, an die Stelle der abgetretenen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei, und die Fähigkeit des Besitzers über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei [2]).

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abge-

---

1) 1. Vgl. Zus. 2 zum §. 2, über die Ablösung der Gräsereiberechtigungen, und §. 7 der V. v. 30. Juni 1834.

2. Auszug der Verf. des Min. des I. u. d. P. an die K. Gen.-Komm. zu Posen, v. 8. Juli 1840. Die Jagdgerechtigkeit gehört nicht zu der im §. 142 bezeichneten Grundgerechtigkeiten.

Daß diese Gerechtigkeit dem Zwecke einer Auseinandersetzung jemals unbedingt hinderlich sei, läßt sich nicht annehmen, und ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden, und deshalb läßt sich auch der §. 142 auf diese Grundgerechtigkeit nicht in Anwendung bringen. In allen, zu meiner Kenntniß gelangten Fällen ist daher den Auseinandersetzungsbehörden stets zu erkennen gegeben worden, daß die Jagd nicht zu denjenigen Grundgerechtigkeiten zu zählen sei, auf welche die allegirte Gesetzstelle bezogen werden könne, und bei diesem Grundsatz muß es auch für die Folge sein Bewenden behalten.

2) S. Zus. zu den §§. 196 und 197 der V. v. 20. Juni 1817 und oben zum §. 76 dieses G.

treten, so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 460—465 Anwendung [1]).

---

[1]) 1. Nach der Entscheidung des K. Geh. Ob. Trib. und nach der Bestimmung des K. Just. Min. haben die später eingetragenen Hypothekengläubiger an die vor ihrer Eintragung von dem Hauptgute abgetrennten Pertinenzstücke kein Recht, wenn solche auch im Hypothekenbuche des Hauptgutes nicht abgeschrieben worden sind.

(S. Simon's Samml der Entsch. des Geh. Ob. Trib. Bd. II. S. 271 ff. und Just. Min. Bl. von 1840. S. 47. 128 u. 279.)

2. R. des K. Min. des J. und des K. Just. Min. v. 10. Nov. 1831, betr. die Maaßregeln zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen gegen Kapitalzahlungen.

Die von der K. Gen-Komm. verschiedentlich zur Sprache gebrachten Differenzen mit dem K. Ob. L. G. zu Köslin, wegen der bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Kapitalzahlungen der bäuerlichen Wirthe, zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maaßregeln, haben die unterzeichneten Ministerien zur Kommunikation darüber veranlaßt, und in Folge der deshalb stattgefundenen Vereinigung wird Ihr zu erkennen gegeben:

daß nach der im §. 8 des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Th.- und Ablös. Ordn. ertheilten Bestimmung, auch bei diesen Auseinandersetzungen die §§. 460 ff. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. ebenso allgemein, wie rücksichtlich der Gem. Th.- und Ablös. Geschäfte zur Anwendung kommen.

Denn wiewohl die Zurückweisung im §. 8 des erstgedachten G. auf den §. 11 a. a. O. blos auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, rücksichtlich welcher eine öffentliche Bekanntmachung verordnet ist, so erscheint doch die andere Auslegungsart, daß in dieser Zurückweisung alle im §. 11 genannten Geschäfte, nämlich sowohl die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte, als Gegenstand der Disposition haben bezeichnet werden sollen, den Ausdrücken und der Absicht jener Vorschrift viel entsprechender. Denn die, rücksichtlich der Lehns- und Fideikommiß- und anderer zur Sache zu ziehenden Interessenten, zu erlassende öffentliche Bekanntmachung bietet nichts dar, was die Lage der interessirenden Gläubiger ändert. Aus der öffentlichen Bekanntmachung erhalten nämlich die eingetragenen Gläubiger kein Recht, ihre Zulassung zu der Verhandlung über die Auseinandersetzung zu fordern,

cf. §§. 10 ff. und §. 148 der Gem. Th. Ordn., §. 114 des Ausführungsgesetzes.

Jene Bekanntmachung kann also auch rücksichtlich ihrer keine Wirkung äußern. Jedenfalls handelt es sich von der Auslegung einer zweifelhaften Bestimmung, welche in Ermangelung aller Motive zu einer Ausnahme nicht wohl passender als nach den unzweideutigen Bestimmungen für gleichartige Fälle gemacht werden kann, bei welcher es einerseits auf möglichste Sicherstellung des Interesse der Gläubiger, andererseits auf Beseitigung aller ferneren Weiterungen, wegen des unter den Partheien geschlossenen Hauptgeschäfts abgesehen ist. Die Beschränkung des §. 8 auf die Fälle öffentlicher Bekanntmachung würde, ganz im Widerspruche mit der eben gedachten Absicht des G., die Rückkehr auf die Bestimmungen des §. 48 der V. v. 20. Juni 1817 nöthig machen, und die Gen.-Komm. würden hiernach, ohne alle Konkurrenz der Hypothekarien, über die Art und Weise der Verwendung der Ablösungskapitalien zu bestimmen haben.

Nach den oben entwickelten Grundsätzen wird nun in den zur Kontestation gediehenen Fällen folgendes Verfahren stattfinden müssen:

1) die Gen.-Komm. hat den hypothekarischen Gläubigern sowohl bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt ist, oder nicht, sogleich nach errichtetem Rezesse von dem auf Kapitalabfindung des verschuldeten Guts gerichteten Abkommen Nachricht zu geben, mit der Aufforderung, sich innerhalb der §. 463. Tit. 20. Th. I. A. L. R. bestimmten Frist mit ihren Ansprüchen zu melden.

2) Machen sie der Gen.-Komm. keine Anzeige davon, daß sie von den ihnen nach §§. 461 ff. Tit. 20. Th. I. A. L. R. zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, so geht ihr Recht auf die abgelöste Realität und resp. das Abfindungskapital verloren, und es wird auf den Grund eines von der Gen.-Komm. über die nicht erfolgte Meldung auszustellenden Attestes die abgelöste Realität im Hypothekenbuche abgeschrieben.

Dieses Präjudiz muß jedoch den Gläubigern bei der Benachrichtigung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

3) Um aber zu verhindern, daß in der Zwischenzeit von der erfolgten Bekanntmachung an die schon eingetragenen Gläubiger bis zur Erledigung ihres Anspruches an das Ablösungsobjekt, durch neue Ein-

§. 151. Im Fall des §. 464 a. a. O. des A. L. R. können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene

---

tragungen fernere Weiterungen entstehen, so haben die Ken.-Komm. gleich nach Konfirmation des Rezesses die Hypothekenbehörde von der erfolgten Ablösung, Separation ꝛc. zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß kein später eingetragener Gläubiger Einwendungen und Ansprüche in Bezug auf die stattgefundene Auseinandersetzung machen kann.

4) Melden sich aber die Gläubiger und erklären sie, von den ihnen nach §§. 461 ff. l. c. zustehenden Rechten Gebrauch machen zu wollen, so kann die Abschreibung der durch Kapital abgelösten Realität zwar erfolgen, es muß aber die Eintragung der Abfindungskapitalien, wenn deren Zahlung nicht sofort erfolgt, oder deren Verwendung zu den Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 gedachten Zwecken, nämlich zu den in Folge der Auseinandersetzung nöthig werdenden neuen Einrichtungen oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger nicht dargethan ist, auf dem Folio desjenigen Guts, von dessen Besitzer die Zahlung geleistet werden soll, **sub Rubr. III.** geschehen, und dabei bemerkt werden: daß die Disposition über die Kapitalien aus dem Hypothekerouche des berechtigten Guts zu ersehen sei, wie dies in einem ähnlichen Falle §. 149 der Gem. Theil. Ordn. vorgeschrieben ist.

Eben so muß bei der Abschreibung auf dem Folio des berechtigten Guts vermerkt werden, daß die Abfindung durch Kapital geschehen sei, und daß die Kapitalien bis zum Nachweise der gesetzlichen Verwendung auf den verpflichteten Gütern eingetragen werden.

5) Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten bereits die Kapitalsabfindung dem Dominio gezahlt haben sollten, und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungskapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen.

6) Weiset nun künftig der Gutsbesitzer die erfolgte gesetzliche Verwendung der Abfindungskapitalien, resp. durch Atteste der K. Gen.-Komm., oder von den ersten Hypothekarien quittirte und gelöschte Schuldokumente nach, so kann dann die Löschung auf den Bauergütern erfolgen, und daß dies auf geführten Nachweis geschehen, auch **Rubr. 1** des Hauptgutes, wo der Abschreibungsvermerk eingetragen wird, vermerkt werden.

7) Haben sich nur einige der Interessenten gemeldet, so werden auch nur die Rechte dieser bei Eintragung der Abfindungskapitalien auf den Bauergütern zu vermerken sein.

8) Werden die Abfindungskapitalien gerichtlich deponirt, so erfolgt die Abschreibung in allen Fällen ohne allen Vorbehalt, wie dies Art. 70 der Dekl. ausdrücklich vorschreibt.

9) Entsteht unter den Interessenten über die Verwendung der Abfindungskapitalien Streit, so hat die K. Gen.-Komm. diesen zu erörtern und zu entscheiden.

(v. K. Annal. Bd. 15. S. 749. Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

3. R. des K. Min. des J. v. 19. Nov. 1832, betr. das Verfahren bei Benachrichtigung der Realgläubiger.

Nachdem über das bei Benachrichtigung der Realgläubiger und bei der Korrespondenz mit den Hypothekenbehörden, von den verschiedenen Gen.-Komm. bisher beobachtete Verfahren, die unter dem 11. Mai d. J. erforderten Berichte eingegangen sind, wird hierdurch bestimmt, daß die an die Gläubiger zu erlassenden Bekanntmachungen, wie bisher schon bei den meisten Gen.-Komm. geschehen ist, durch die Spezial-Komm. bewirkt werden sollen.

Um hierbei die Uebelstände zu vermeiden, welche durch die häufige Abwesenheit der Kommissarien von ihrem Wohnorte hier und da entstehen können, ist die Aufforderung an die Gläubiger dahin zu richten, daß sie sich mit ihren Ansprüchen innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder persönlich in bestimmt anzuberaumenden Terminen bei dem Kommissario, oder außerdem schriftlich bei demselben oder auch bei der Gen.-Komm. zu melden haben. Auch die Korrespondenz mit den Hypothekenbehörden ist in der Regel den Spezial-Komm. zu überlassen, damit die Ausführung der Auseinandersetzungen den Bestimmungen und Zwecken der V. v. 20. Juni 1817 gemäß, möglichst in einer und derselben Hand bleibe. Da jedoch Fälle vorkommen können, zu deren Erledigung es der Einwirkung der Gen.-Komm. bedarf, so bleibt derselben unbenommen, in einzelnen Fällen diese Korrespondenz unmittelbar zu übernehmen.

Bei Ablösungsverträgen, welche ohne Mitwirkung der K. Gen.-Komm. errichtet worden sind, hat sie die Benachrichtigung der Gläubiger und die nöthigen Anträge bei den Hypothekenbehörden selbst zu machen.

4. Vgl. §. 10 der V. v. 30. Juni 1834, wonach die Gen.-Komm. zu entscheiden haben, ob und bei welchem Gerichte die Entschädigungs- und Ablösungskapitalien niederzulegen, und in welcher Art und Weise dieselben zu verwenden und anzulegen sind.

5. R. des K. Just. Min. v. 6. Jan. 1831. Wenn ein hypothekarischer Gläubiger sein

Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152. In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen [1]).

§. 153. Bei Lehn- und Fideikommißgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde [2]).

§. 154. Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten und können diese nur Sicherstellung des Kapitals oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153 und 154); er kann sich jedoch von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

Kapital kündigen will, so kann dies auf jede in den Gesetzen zulässige Weise geschehen; jedoch muß der Nachweis hiervon bei der Gen.-Komm. geführt werden.

(Jahrb. Bd. 37. S. 76. Gräff Bd. 6. S. 61.)

6. R. des K. Min. des J. v. 28. Okt. 1830. Wenn die Gläubiger ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, so kann auch eine öffentliche Bekanntmachung an dieselben geschehen.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte v. 31. Juli d. J. wegen Benachrichtigung der ihrem Aufenthalt nach unbekannten Hypothekengläubiger von den Kapitalabfindungen bei den Dienstablösungen ꝛc. in Betreff der ihnen hypothecirten Güter in Folge der deshab mit dem Herrn Justizminister getroffenen Vereinigung eröffnet, daß in solchem Falle nach Analogie des §. 403 im Anhange zur A. G. O., die öffentliche Bekanntmachung der vorseienden Ablösung die Stelle der speziellen Benachrichtigung vertreten muß, und dabei die nach §. 15. Tit. 7. Th. I. der A. G. O. gesetzliche Frist von drei Monaten, innerhalb deren der seinem Aufenhalte nach unbekannte Gläubiger sich melden muß, demselben zu bestimmen ist.

Es muß aber diese öffentliche Bekanntmachung nach §. 43 a. a. O. dreimal in den öffentlichen Blättern inserirt werden, wie denn auch den Gläubigern freisteht, sich nach Ablauf des dreimonatlichen Termins und bis zur wirklich im Hypothekenbuche erfolgten Abschreibung der abgelösten Pertinenzen zu melden und ihre Rechte zu verfolgen.

7. Auf Holzausgleichungsgelder sollen diese Vorschriften nicht Anwendung finden. Vgl. Zus. zum §. 113.

8. Vgl. auch die Zus. zum Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und zum §. 48 der V. v. 20. Juni 1817.

9. Wegen der Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten, vgl. die Vorschriften in den §§. 58—60 der V. v. 30. Juni 1834 und §§. 8 u. 9 des G. v. 29. Juni 1835.

10. R. v. 26. Febr. 1838. Ein hyp. Gläubiger braucht nicht nochmals gefragt zu werden, ob er ein Ablösungskapital annehmen wolle, wenn derselbe sich auf die frühere Benachrichtigung nicht gemeldet hat.

Der K. Gen.-Komm. wird auf die Anfrage v. 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß das unterzeichnete Min. die Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegii theilt, welche dahin geht, daß diejenigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf die Benachrichtigung von einer Kapitalabfindung sich nicht gemeldet, und keine Anträge auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemacht haben, aus Veranlassung derartiger Anträge eines ihnen nachstehenden Gläubigers nicht anderweit gefragt zu werden brauchen: ob sie das Kapital auf ihre Forderung annehmen wollen; daß es vielmehr dem Kapital empfangenden Berechtigten feistehet, auf welche Weise er seiner Verpflichtung gegen den, Herstellung der Sicherheit verlangenden Gläubiger nachkommen will.

(Ann. Bd. 22. S. 73. Centralbl. 1838. S. 867.)

[1]) S. Zus. zum Art. 55 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und §. 4. Nr. 1. der V. v. 20. Juni 1817.

[2]) S. Zusätze zum Art. 55 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und zum §. 4. Nr. 1 der V. v. 20. Juni 1817.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148 Statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen[1]).

---

[1]) 1. R. d. K. Min. d. J. v. 8. Aug. 1822, daß bei Landabtretung für Servitute eine Aenderung der Steuern nicht geschehen soll.

Der K. Gen. Komm. wird auf den B. v. 1. d. M. zu erkennen geben, daß Sie den §. 156 der Gem.-Theil. Ordn. v. 7. Juni v. J. unrichtig anwendet, wenn Sie den Servitutberechtigten, die zu ihrer Abfindung nichts weiter als ein ihrer Gerechtigkeit entsprechendes Stück Land erhalten, eine Konkurrenz zu den auf dem servitutpflichtigen Gute haftenden Steuern zumuthet. In solchem Falle kommt nach ausdrücklicher Bestimmung der gedachten Vorschrift, da hier die ebendaselbst gedachten Ausnahme-Fälle nicht vorhanden sind, die im §. 148 ausgedrückte Regel zur Anwendung.

2. R. des K. Min. d. J. v. 11. Dec. 1823, enthaltend die Vorschriften über Steuerumschreibungen bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen und Ablösungen.

Nachdem über die von der K. Gen. Komm. in ihren Berichten v. 16. Okt. v. J., 2. Jan. und 15. Okt. d. J. zur Sprache gebrachten Frage und Meinungsverschiedenheiten wegen der Steuerverhältnisse bei Ablösung von Servituten, mit dem K. Finanz-Ministerio kommunicirt worden, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben, und zwar:

1. wegen der Remonstrationen der dortigen Regierung gegen den im Reskripte v. 8. Aug. v. J. bestimmten Grundsatz:

daß nämlich bei der Abfindung von Servituts-Berechtigten durch Land, keine Veränderung in den bisherigen Steuerverhältnissen der berechtigten und verpflichteten Güter stattfindet, vielmehr auch hinsichtlich der Steuerbelastung des Berechtigten, das abgetretene Land an Stelle der aufgehobenen Gerechtigkeit tritt, und hinsichtlich der Steuerbelastung des Verpflichteten, das von der Servitut befreite Grundstück fernerhin alleinigen Gegenstand derjenigen Steuer ausmacht, welche vormals auf dem Ganzen mit der Servitut belasteten Eigenthume haftete.

Die im §. 156 der Gem.Theil.Ordn. mit Bezug auf die §. 148 a. a. O. getroffene Bestimmung, stellt den schon im Allg. L. R. Thl. I. Tit. 17. §§. 356 und 357 enthaltenen Grundsatz als Regel auf, daß nämlich die Entschädigungen, welche jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, rücksichtlich der auf den abgetretenen Grundstücken, oder abgelösten Berechtigungen haftenden öffentlichen Lasten an die Stelle der Letzteren treten. Nur rücksichtlich der Entschädigungen in Kapital oder Rente bestimmt der allegirte §. 148 die Ausnahme, daß in solchem Falle die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken bleiben, und hierauf bei Bestimmung jener Entschädigungsarten Rücksicht zu nehmen sei. Es ist bei dieser klaren und unzweideutigen Fassung des Gesetzes, wonach der Regel nach durch die Theilung in den bestehenden Steuerverhältnissen nichts verändert wird, vielmehr das Aequivalent für die bisherigen Theilnehmungsrechte an die Stelle der letzteren treten solle, gar nicht abzusehen, wie es die Regierung darnach nur zweifelhaft finden kann, daß der Servitutsberechtigte auf die ihm zu seiner Abfindung angewiesenen Grundstücke nichts von der Steuer des belasteten Gutes zu übernehmen habe. Noch weniger ist abzusehen, wie dieselbe aus der Bestimmung wegen der Steuer-Uebertragung in dem Falle, wenn der Berechtigte zu seiner Abfindung Kapital oder Rente erhält, etwas für die Anwendung des nur für diesen Fall vorgeschriebenen Grundsatzes auf den Fall der Entschädigung in Grundstücken folgern kann, da jene Bestimmung unzweideutig als Ausnahme von der gerade auf diesen Fall anwendbaren Regel hingestellt ist.

Aus den Bestimmungen des E. v. 14. Sept. 1811 kann auf keine Weise eine Einschränkung oder Aufhebung unzweideutiger Vorschriften der Gem.Theil.Ordn. abgeleitet werden. Jene Bestimmungen kommen hierbei um so weniger in Betracht, als die Ausgleichung der gutsherrlichen Ansprüche bei bäuerlichen Regulirungen nach einem ganz andern Plane, nämlich nicht mittelst genauer Abwägung und spezieller Berechnung derjenigen Nutzungen, welche jeder Theil aus dem Bauerhofe bezogen hat, sondern per aversum geschieht, so nämlich, daß der Hof cum onere et commodo als ein zwischen dem Gutsherrn und den Bauern zu theilendes gemeinschaftliches Objekt behandelt wird, von welchen jeder (mit einigen praecipuis) partem quotam zu seiner Abfindung erhält, woraus denn auch von selbst folgt, daß die gesammten auf dem Hofe und dessen Nutzungen haftenden Steuern nach gleichen Quoten zu vertheilen sind.

Was die Regierung von der Schlesischen Steuer-Verfassung sagt, daß sie nämlich zu dem oben gedachten Grundsatz der Gem.Theil.Ordn. nicht passe, ist ganz unrichtig. Die Steuer ist dort keineswegs auf das Areal allein gelegt, sondern nach den Nutzungen vertheilt. So müssen die Gutsherrn für die ihnen zuständigen Gefälle und Dienste besondere Steuern geben, und eben so ist der durch die Servituten unterhaltene Viehstand der Berechtigten besonders angeschlagen. Insbesondere aber bietet die gedachte Steuerverfassung keinen Grundsatz dar, welcher etwas der Regel der §§. 148 und 156 der Gem.Theil Ordn. Widersprechendes enthielte, vielmehr stimmt das schlesische Gemeinheits-Theil.-Reglement v. 14 April 1777 §. 45 damit ganz überein. Auch ist nach jenem Grundsatze, wi en.

§. 157. Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

Komm. zu Gr.=Strehlitz in einem Berichte v. 2. Jan. d. J. bemerkt, bisher immer verfahren worden, und die Regierung zu Liegnitz verfährt darnach noch bis auf den heutigen Tag.

2. Der unter Nr. 1 gedachte Grundsatz findet auch Anwendung, wenn Dienste nach Inhalt der Ablös. Ordn v. 7. Juni 1821 mittelst Abtretung von Land abgelöst werden.

Was aber

3. den zweiten im §. 156 der Gem.Theil.Ordn. ausgedrückten Grundsatz anlangt, daß nämlich in dem Falle, wenn bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken haften bleiben sollen; so ist derselbe bei den vorgedachten Dienstablösungen, hinsichtlich der Abfindungen durch Kapital, zwar auch, nicht aber hinsichtlich der Abfindungen durch Rente in Anwendung zu bringen, vielmehr bleibt es auch in dem letzteren Falle bei dem allgemeinen Grundsatze, daß die Abfindungen für abgelöste Gerechtigkeiten auch hinsichtlich der Steuerbelastungen an die Stelle der vormaligen Gerechtigkeiten treten.

Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmt nämlich über die Art und Weise der Steuer=Ausgleichung nichts. Nun ist aber in den Fällen, wenn die Abfindung durch Land oder Rente erfolgt, kein Anlaß vorhanden, von den allgemeinen in den §§. 458 und 459 Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. ausgedrückten Grundsätzen abzugehen, und dies um so weniger, als es die schlesische Steuerverfassung mit sich bringt, daß auch die gutsherrlichen Gefälle Gegenstand der Steuerbelastung sind. Dagegen paßt der §. 461 seq. a. a. O. auf die Steuern nicht, und man muß daher auf andere für gleichartige Fälle gegebenen Vorschriften, namentlich auf den §. 3 des Land=Kultur=E. v. 14. Sept. 1811. und den §. 156 der Gem.=Theil.=Ordn. zurückgehen, zufolge welcher in solchem Falle das pflichtige Grundstück für die Steuer verhaftet bleibt. Uebrigens stellt sich wie oben schon angedeutet ist:

4. Die Auseinandersetzung rücksichtlich der Steuer=Belastung ganz anders, als in den vorhin bestimmten Fällen, wenn es sich von einer bäuerlichen Regulirung nach Inhalt des E. v. 14. Sept. 1811 handelt, und werden der K. Gen. Komm. die hierüber unterm 15. Febr. und 22. Mai 1821 an die Gen. Komm. zu Gr.=Strehlitz erlassenen Verfügungen hierbei abschriftlich, auch was wegen eben dieses Gegenstandes heute an dieselbe erlassen worden, extraktweise zur Nachricht und Achtung mitgetheilt*).

3. R. d. K. Min. d. J. v. 10. Sept. 1824 denselben Gegenstand betr.

Der K. Gen. Komm. wird auf die in Ihrem Ber. v. 28. Mai d. J. aufgestellten Fragen, in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Gemeinheits=Theilungen, Dienst=Ablösungen u. s. w. in Uebereinstimmung mit den Ihr bereits bekannt gemachten Grundsätzen, und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz=Minister zu erkennen gegeben, daß in Betreff der bäuerlichen Regulirungen nach dem Gesetze v. 14. September 1811 in dem hier zu a. angezeigten Falle, wenn nämlich die gutsherrliche Entschädigung theils in Land, theils in Rente oder Kapital gegeben wird, die Vertheilung der Dienst=Steuer, dem §. 12 gedachten Gesetzes gemäß, allerdings nach Verhältniß der Landtheilung erfolgen muß, dergestalt, daß die Gutsherrschaft, je nachdem sie statt der Land=Quote von ½ oder ⅓, nur ⅓ oder ⅙, das Uebrige aber in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp. ⅓ oder ⅙ jener Steuer überkommt.

Zu b. daß auch bei Kapitalsabfindungen die Dienststeuer bei Ermittelung des Rein=Ertrages vorweg abgezogen werden muß.

Zu c. daß in Betreff der Steuer für die Natural= und Geldleistungen, die in Ansehung der Dienststeuer geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen sind.

Zu d. daß die nachträgliche Ausmittelung der höhern oder geringern, als der Normal=Entschädigung gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung hat, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten ist, durch Rente ausgeglichen wird.

Zu II. B. in Betreff der Gemeinheits=Theilungen.

Zu 3. daß der Grundbesitzer welcher die Grundgerechtigkeit mit Kapital oder Rente ablöst, nach dem im §. 156 der Gem Theil. Ordn. unzweideutig ausgedrückten Grundsatze die auf jene Gerechtigkeit angeschlagene Steuer übernehmen muß.

Zu 5. daß bei Kompensation einer nicht steuerpflichtigen Berechtigung mit einer steuerpflichtigen keine Steuerübertragung zulässig ist, da der steuerpflichtige Berechtigte seine Entschädigung für die aufgehobene Gerechtigkeit dadurch bezieht, daß er den Gegenstand derselben in seinen eigenen durch Kompensation von der fremden Berechtigung befreiten Grundstücken erhält.

Zu III. B. in Betreff der Ablösungen nach der Ordnung v. 7. Juni 1821.

Zu 3. daß darüber, wie es mit der Steuer für die Dienste gehalten werden soll, wenn die Entschädigung in Kapital erfolgt, in dem R. v. 11. Dec. v. J. bereits entschieden worden, daß nämlich in solchem Falle die Steuerverpflichtung bei dem belasteten Grundstücke verbleibe.

---

*) Abgedruckt in den Zusätzen zum §. 13 des Regul.=E. v. 14. Sept. 1811.

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter hat es bei den Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 116 und ff. sein Bewenden.

In Ansehung der Ablösungen durch Geldrente, und deren weiteren Ablösung durch Kapital kann die Uebertragung der Steuer auf das belastete Grundstück erst dann eintreten, wenn die Geldrente durch Kapital abgelöst wird.

Zu a. daß bei Dienst-Ablösungen der Vorbehalt wegen der Hülfsdienste allerdings auf die Dienst-Steuer keinen Einfluß hat.

Zu C. daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Dienststeuer auch auf die Steuer von den gewöhnlichen Naturalabgaben, als Zehnten ꝛc., unbedenklich Anwendung finden. Hiernach hat die ꝛc. Gen. Komm. überall zu verfahren, dabei jedoch soviel als möglich darauf zu sehen, daß bei allen aus den vorbemerkten Veranlassungen hervorgehenden Besitzveränderungen von Grundstücken die auf letzteren haftende Grundsteuer an den neuen Besitzer mit übergehe, indem dies wesentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Kataster beträgt.

Was Ihre Anfrage am Schlusse des vorliegenden Berichts anlangt:

> ob nämlich der Schullehrer, wenn ihm bei einer Gemeinheits-Theilung, in Gemäßheit der §§. 101 und 102 der Gem.Theil.Ordn., Gartenland überwiesen wird, die auf diesem Lande haftende Grundsteuer übernehmen müsse?

so hat die ꝛc. Gen. Komm. zu unterscheiden, ob der Schullehrer dieses Land titulo gratuito erhält, oder ob er die Landausstattung nur auf den Grund früher nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letzteren bekommt.

Im ersteren Falle muß der Schullehrer die Grundsteuer übernehmen, im letzteren Falle hingegen, verbleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde, und ist Behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Katasterwesen die Bestimmung dahin zu treffen, daß das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land, als solches im Kataster aufgeführt, und nur dabei vermerkt werde, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe.

4. R. d. K. Min. d. J. v. 6. April 1825, daß auch bei Ablösungen gegen Rente eine Steuervertheilung geschehen kann, wenn die Interessenten darüber einig sind.

Das K. Fin.-Min. hat das unterzeichnete Ministerinm von der Differenz zwischen der K. Komm. und der Regierung zu Oppeln, wegen der Steuervertheilung bei Ablösung der Robotdienste im Amte Rybnik, in Kenntniß gesetzt, und beide Ministerien haben sich darauf über die Grundsätze, nach welchen, wegen Ueberweisung der Steuern, in diesen und ähnlichen Fällen zu verfahren ist, dahin geeinigt, daß es den Interessenten wohl zu verstatten sei, sich bei Verwandlung der Naturalleistungen in Rente gütlich darüber zu einigen, daß der Rentepflichtige die auf jenen Naturalleistungen haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer übernehme.

Dies entspricht nämlich sowohl der Natur des Steuerverhältnisses, wonach dergleichen Steuern zuletzt doch in dem Grund und Boden, von welchem jene Renten zu entrichten sind ihre Quelle und Sicherheit finden, als den nach diesen Betrachtungen, wegen der Gemeinheits-Theilungen und Servitut-Ablösungen im §. 156 der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 getroffenen Bestimmungen.

Wenn wegen der von Seiten der ꝛc. Gen. Komm. anzulegenden Vertheilung etwas Andres im R. v. 11. Dec. 1823 bestimmt ist: so muß es dabei zwar sein Bewenden behalten, wenn die Partheien sich auf jene anderweitige Steuer-Vertheilung nicht vereinigen, weil es in solchem Falle an gesetzlichen Gründen fehlt, ihnen jene Steuer-Vertheilung zuzumuthen. Dies schließt aber keineswegs aus, daß die fiskalische Behörde ein für allemal ihre Zustimmung zu dergleichen Vereinigungen geben kann, im Gegentheil ist dies nicht nur in der Konsequenz der vorhin allegirten Vorschriften, sondern man muß in dem Falle, wenn der Verpflichtete die Rente in Kapital ablösen will, auf eine solche Steuer-Regulirung doch immer zurückkommen, und es ist daher ein bloßes Intermistikum, wenn die Steuer noch von dem Rentberechtigten getragen wird.

5. R. d. K. Min. d. J. und des K. Fin. Min. v. 18. März 1826 über die Steuervertheilung bei Ablösung der Dreschgärtnerdienste, und bei gemischten Entschädigungen.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfragen im Berichte v. 26. Jan. d. J. in Betreff der Steuervertheilung bei Dienstablösungen gegen baare Kapitals-Zahlungen zu erkennen gegeben, daß es

zu 1. in dem Falle der Ablösung der Dienste der Dreschgärtner gegen baare Kapitals-Zahlung einer Umschreibung der Abgaben nicht bedarf, da die Ablösung hauptsächlich durch Kompensation der Leistungen bewirkt wird.

zu 2. Erledigt sich die Anfrage wegen Vertheilung der Steuer in dem Falle, wenn die Ablösung der Dienste der Dreschgärtner theils gegen Bezahlung eines kleinen Kapitals, theils durch Uebernahme einer jährlichen Rente erfolgt, aus der Entscheidung zu 1.

zu 3. kommt es in dem Falle, wenn die Entschädigung für die Ablösung der Dienste der Bauern in Land geleistet wird, die Reluenten aber dem Dominio Behufs der nöthigen Vermehrung des Inventarii oder zur Bestreitung der sonstigen neuen Einrichtungskosten ein baares Kapital zahlen, bei dergleichen

§. 159. Eben diese Vorschriften finden rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Entschädigungen auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei die Pacht zu kündigen.

---

gemischten Ablösungsmitteln darauf an, ob dieselben principaliter in Land oder in Kapital bestehen. Nur in dem letzteren Falle haben die Ablösenden die Steuer auf ihre befreieten Grundstücke zu übernehmen.

6. Zu dem R. v. 18. März 1826, bestimmt abändernd das R. der Min. d. J. und der Fin. v. 30. Sept. 1837.

Bei künftigen Ablösungen der von den Gärtnern zu leistenden Dienste muß aber, wenn neben der Verzichtleistung auf die Gegenleistungen an Mandel, Hebe ꝛc. ein so beträchtliches Ablösungs-Kapital, wie in dem vorliegenden Falle entrichtet wird, die Dienststeuer nach Verhältniß des Werthes an Gegenleistungen und des Ablösungs-Kapitals getheilt, und theils dem Dominio belassen, theils auf die ablösende Gärtner-Nahrung übertragen werden. Ist entweder der Werth der Gegenleistungen oder das Ablösungskapital nur geringe, so muß es dabei bewenden, daß im ersten Falle die Steuer ganz auf das ablösende Gut übertragen wird, im letzteren dagegen dem berechtigten Gute ungetheilt verbleibt.

v. K. Ann. Bd. 21. S. 652.

Eine gleiche Bestimmung enthält eine an die K. Reg. zu Liegnitz gerichtete V. des Min. d. J. v. 3. Sept. 1838.

7. Bekanntmachung der K. Reg. zu Oppeln v. 15. Aug. 1826, worin alle Grundsätze über die Steuervertheilungen zusammengestellt sind.

Da in Ansehung der Regulirung der Steuerverhältnisse bei Auseinandersetzungen nach den Agrar-Gesetzen eine wesentliche Verschiedenheit der Grundsätze in sofern bedingt wird, in wiefern die Auseinandersetzungen entweder

1. nach dem E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration, oder
2. nach der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, oder
3. nach der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821

erfolgen, so finden wir uns im Einverständniß mit der K. Gen. Komm. von Schlesien veranlaßt, die diesfälligen gesetzlichen Normen in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem E. v. 14. Sept. 1811 wird

a. im Fall der Normal-Entschädigung durch Landabtretung sowohl die Grundsteuer wie die Dienststeuer und die Steuern von Natural- oder Geldabgaben überall nach dem Verhältniß der Landtheilung repartirt, so daß, wenn die Gutsherrschaft die Hälfte oder ein Drittel der bäuerlichen Ländereien als Entschädigung erhält, auch die Hälfte oder resp. ein Drittel der Grundsteuer auf dieselbe übergeht, und nach demselben Verhältniß auch die Dienststeuer und die Steuern von Natural- und Geldabgaben vertheilt wird.

b. Wird diese Entschädigung in Rente oder Kapital gegeben, so bleibt

aa. die Grundsteuer unverändert bei dem Bauerhofe und geht davon auf die Gutsherrschaft nichts über;

bb. die Dienststeuer und die Steuern von Natural- und Geldabgaben dagegen werden, dem Dominium ganz abgeschrieben und dem Bauergut ohne Veränderung des Divisors überwiesen, da in solchen Fällen diese Steuern bei Ermittelung des Rein-Ertrages des Bauerhofes vorweg abgerechnet werden.

c. Wenn die gutsherrliche Entschädigung theils in Rente oder Kapital, theils in Land gegeben wird, wird die Steuervertheilung ebenfalls nach Verhältniß der Landtheilung regulirt, dergestalt, daß die Gutsherrschaft je nachdem sie statt der Land-Quote von $\frac{1}{2}$ nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ das übrige in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ jener Steuer überkommt; woraus von selbst folgt, daß die andern $\frac{2}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ der Grundsteuer bei dem Bauerhofe verbleiben, auf welchem außerdem noch $\frac{2}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ der Steuer von den Diensten und Natural- und Geldabgaben ohne Veränderung des Divisors übergehe.

Bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze unter a. bis c. macht es keinen Unterschied, ob die Steuer von den Diensten, Natural- und Geldabgaben bisher nach dem Dominial- oder dem geistlichen Divisor d. h. ob mit 28⅓ oder mit 50 Prozent des Anschlags bezahlt worden ist.

d. Die nachträgliche Ausmitteluug einer höhern oder geringern als der Normalentschädigung, hat gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten ist, durch Rente ausgeglichen wird.

2) Bei Gemeinheits-Theilungen nach dem E. v. 7. Juni 1821.

a. Wird Land gegen Land abgetreten, so bleibt die Grundsteuer unverändert und findet eine Ab- und Zuschreibung nicht Statt.

b. Werden Grundstücke gegen Kapital oder Rente abgetreten, so geht die Grundsteuer mit dem Lande auf den neuen Erwerber über.

§. 160. Wählt er Ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Guts-Inventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten zur Verwendung zu diesen Zwecken und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in soweit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162. Wählt er die Kündigung; so muß er davon binnen drei Monaten, von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht

---

c. Werden Grundstücke für aufgehobene Gerechtigkeiten gegeben, so darf keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung weiter stattfinden.

d. Wenn steuerpflichtige Berechtigungen gegen Land abgetreten werden, so bleibt ebenfalls das Steuerverhältniß unverändert, dergestalt, daß die auf der Berechtigung haftende Steuer nach wie vor von dem Besitzer des Grundstücks, welchem die abgelöste Berechtigung sonst zustand, entrichtet wird, wogegen aber derselbe die auf dem abgetretenen Lande haftende Grund-Steuer nicht übernimmt.

e. Wenn steuerpflichtige Berechtigungen durch Kapital oder Rente abgelöst werden, so geht die Steuer auf das Grundstück über, welches bisher mit der abgelösten Berechtigung belastet war.

f. Werden Berechtigungen mit Berechtigungen kompensirt, und gegen einander aufgehoben, so bedarf es keiner Steuer-Umschreibung.

g. Bei Kompensationen einer steuerpflichtigen mit einer steuerfreien Berechtigung findet gleichmäßig keine Uebertragung Statt.

3) Bei Ablösungen der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken nach der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

a. Wird die Entschädigung in Land gegeben, so bleibt das Steuerverhältniß überall unverändert, und es findet daher weder in Ansehung der Grund und Dienststeuer, noch der Steuer von den Natural- und Geldabgaben eine Uebertragung Statt, so wenig wie

b. im Fall der Entschädigung in Rente, welche an die Stelle der Dienste und Natural-Leistungen tritt.

Dieser Fall der Ablösung unterscheidet sich daher in Beziehung auf das Steuerverhältniß wesentlich von der Festsetzung ad 2 c., wenn die Ablösung durch Rente nach der Gem.-Theil.-Ordn. eintritt.

Jedoch ist es den Interessenten bei Ablösung der Dienste und Natural- und Geld-Abgaben gegen Rente verstattet, sich gütlich darüber zu einigen, daß der Rentepflichtige die auf den Diensten und Natural- und Geldabgaben haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer, nicht erst bei der Ablösung der Rente durch Kapital, sondern bald übernehme..

c. Erfolgt dagegen die Ablösung in Kapital, so geht die auf den Diensten wie auf den Natural- und Geldabgaben haftende Steuer auf dasjenige Grundstück über, welches mit diesen Leistungen belastet war.

Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuerumschreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2 stipulirte Rente künftig abgelöst wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablösung eintritt, die Steuer-Ab- und Zuschreibung erfolgen.

d. Lösen Dreschgärtner, welche ihre Stellen eigenthümlich besitzen, mit beiderseitiger Einwilligung die darauf haftenden Dienste gegen Kapitalzahlungen ab, so bedarf es einer Umschreibung der Steuer nicht, da die Ablösung hauptsächlich durch Kompensation der Leistungen bewirkt wird. Eben dasselbe gilt auch für den Fall, wenn mit beiderseitiger Einwilligung die Dienste solcher Dreschgärtner theils gegen Bezahlung eines kleinen Kapitals, theils durch Uebernahme einer jährlichen Rente erfolgt.

e. Wenn die Entschädigung für die Ablösung der Dienste der Bauern in Land geleistet wird, die Reluenten aber dem Dominio Behufs der nöthigen Vermehrung des Inventarii oder zur Bestreitung der sonstigen nöthigen Einrichtungskosten ein baares Kapital bezahlen, so kommt es bei dergleichen gemischten Ablösungsmitteln darauf an, ob dieselben prinzipaliter in Land oder Kapital bestehen. Nur in dem letzteren Falle haben die Ablösenden die Steuer von den Diensten auf ihre befreiten Grundstücke zu übernehmen, während dieselbe in dem ersten Falle bei dem Dominio verbleibt.

f. Werden bei Dienst-Ablösungen, nach §. 22 der Ablös. Ordn. Hülfsdienste vorbehalten, so hat ein solcher Vorbehalt auf die Dienststeuer keinen Einfluß.

g. Bei Ablösung des Natural-Zehntens durch Land oder Rente gelten ganz dieselben Grundsätze wie bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen.

Da es aber zur Vermeidung etwaiger Verdunkelungen nothwendig ist, daß auch in solchen Fällen, wo nach vorstehenden allgemeinen Vorschriften keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung erforderlich wird, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuerkataster vermerkt werden, so tragen wir den Königl. Landräthl. Offizien hierdurch auf, uns zu diesem Zweck das ihnen von der K. Spez. Komm. zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jedes ausgefertigten Rezesses über eine Gemeinheitstheilung, Auseinandersetzung, Dienst- oder Zinsablösung, in Gemäßheit der Gem. Theil.- oder Dienstablös. Ordn. von 1821 nach Ausführung der Sache selbst zur weiteren diesfälligen Veranlassung zu überreichen.

dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann

---

Dagegen hat die Königl. Gen. Komm. von Schlesien Ihrerseits sich bereit erklärt, uns die von den Königl. Landräthl. Offizien auf Requisition der Spezial-Komm. entworfenen Steuer-Repartitionen da, wo nach wie vor eine Steuerumschreibung geschehen muß, vor Bestätigung der Rezesse jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuer-Kataster und den hier vorhandenen Grundakten unmittelbar mitzutheilen.

Sofern die für Aufhebung von Prästationen, in dem Fall ad 3. b stipulirte Rente künftig abgelöst wird, ist es Sache der Berechtigten diese Ablösung dem Landräthl. Offizio zur Veranlassung der Steuer-Umschreibung gehörig anzuzeigen, welches alsdann solche unter Ueberreichung der Ablösungs-Akte bei uns in Antrag zu bringen hat, ohne daß den zu den aufgehobenen Diensten oder Naturalleistungen ursprünglich Verpflichteten, unbeschadet der gegenseitigen von der uns obliegenden Wahrnehmung des Steuer-Interesse unabhängigen Privat-Verhältnisse gegen die Uebernahme der darauf lastenden Steuer an sich ein Widerspruch zusteht.

In wiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzung nach den vorerwähnten herbeigeführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer-Kataster gründenden Remissions-Berechnungen oder Ausschreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höhern Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Herren Landräthe und die Königl. Steuer-Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instruktionen anderweitig erfolgen.

Schlüßlich wird nur noch bemerkt, daß die vorstehend aufgestellten Normen auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen und solchen Besitzveränderungen überhaupt die nicht in Folge der Eingangs erwähnten Agrargesetze entstanden sind, nicht in Beziehung gesetzt werden dürfen.

8. R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 9. März 1827, betr. die gütlichen Einigungen der Interessenten über die Steuern.

Der Herr Finanz-Minister, mit welchem über die Beschwerde des Fürstl. L.schen Majoratsgerichtes wegen der Seitens der Königl. Gen. Komm. versagten Genehmigung des zwischen dem Dominio und den bäuerlichen Einsassen zu S. über die Steuervertheilung, getroffenen Abkommens kommunizirt worden, hat sich mit dem unterzeichneten Ministerio dahin einverstanden erklärt, daß in diesem Falle die in dem §. 9 des Rezesses v. 8. Mai v. J. stipulirte Steuer-Repartition zur Ausführung komme, da solche nach dem Zugeständnisse der Königl. Gen. Komm. im Berichte v. 21. Nov. v. J. dem Steuer-Interesse eher günstig als nachtheilig erscheint. Demgemäß wird die Königl. Gen. Komm. zur Genehmigung des in Rede stehenden Abkommens autorisirt.

Zugleich wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergleichen Vereinigungen in vielen Fällen ohne alle Beeinträchtigung des Steuer-Interesse stattfinden können. Um nun die gütliche Einigung der Interessenten nicht ohne Noth unwirksam zu machen, hat Sie in ähnlichen Fällen vor der Zurückweisung Behufs der Rücksprache mit dem Herrn Finanz-Minister Anzeige zu machen.

9. A. K. O. v. 23. März 1839. Die reservirten Steuern von den ehemaligen geistlichen Gütern in Schlesien können nach vom Fin. Min. von Zeit zu Zeit festzusetzenden Prozentsätze, durch Kapital-Zahlungen, worüber sich die Steuer-Verwaltungen mit den Steuerpflichtigen zu einigen haben, abgelöst werden.

10. R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 30. Juni 1834, wegen Benachrichtigung der Realberechtigten von den Ablösungen.

Der Königl. Gen. Komm. gereicht auf den Ber. v. 17. v. M.

betr. das Verfahren rücksichtlich der reservirten, der Universität zu Breslau überwiesenen Steuer der vormals geistlichen Güter

zum Bescheide, daß dem unterzeichneten Ministerio die Lücke in den bestehenden Gesetzen wegen der Art und Weise, wie dem Interesse der nur zu stetigen Renten Berechtigten wegen der Kapital-Zahlungen bei Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen u. s. w. vorzusehen, keineswegs entgangen ist, vielmehr auf deren Ergänzung bereits angetragen ist, und eine deshalb, desgleichen wegen anderer Punkte zu erlassende Verordnung, die Sicherstellung der Rechte dritter Personen betreffend, dem Königl. Staatsrathe zur näheren Begutachtung vorliegt. Bis zur näheren Bestimmung darüber muß aber der allgemeine Grundsatz der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen festgehalten werden, daß die Entschädigung, die jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, rücksichtlich aller Lasten und Rechtsverhältnisse an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen tritt. Hiernach erscheint der §. 159 der Gem. Theil. Ordn. allerdings anwendbar auf Geld-Abgaben und Renten, und im §. 106 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 ist dies unzweideutig ausgedrückt.

Die Bedenken, welche die Königl. Gen. Komm. über den Begriff der in der letztgedachten Vorschrift benannten Real-Berechtigten macht, erledigen sich von selbst, theils aus der Allgemeinheit dieses Begriffs, der jede Klasse von Berechtigten, außer den Eigenthümern umfaßt, theils aus den Gegen-

die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächst folgenden Pachtjahres gefordert werden[1]).

§. 163. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

10. Von Einführung neuer Gemeinheiten.

§. 164. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt, (§. 2) können nur unter der Beschränkung des §. 27 und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden[2]).

---

sätzen der zuvor genannten Klassen, jedenfalls aber kommt diese Vorschrift, die für andere Landestheile gegeben ist, nur als Bestätigung des oben erwähnten allgemeinen Grundsatzes in Betracht, welcher die durchgreifende Regel enthält.

Hieraus erledigt sich die zu 1 Ihres Berichts aufgestellte Frage von selbst, da das Recht der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten auf das Surrogat der ihnen durch die Ablösung entzogenen Sicherheit nach den jetzt bestehenden Vorschriften davon, ob der ihnen sonst verbleibende Kautionswerth zureichend ist, oder nicht? keineswegs abhängig gemacht ist.

Zu 2 sind die Gen. Komm. nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 8 des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen von der Pflicht das Interesse entfernter Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen entbunden.

Es ist also die Sache der von diesen Ablösungen zu benachrichtigenden Realberechtigten, sich darüber zu erklären und die Entscheidung der Gen. Komm. tritt nur ein, wenn die Interessenten sich nicht vereinigen können.

[1]) Vergl. die Art. 115—120 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[2]) 1. Aus der Bestimmung dieses §. folgt, daß neue Gemeinheiten, welche nach §. 2 dieses G. aufgehoben werden sollen, durch Verjährung nicht wieder erlangt und eingeführt werden können. Man glaubte jedoch diese Bestimmung nur dort zur Anwendung bringen zu können, wo wirklich schon eine Gemeinheitstheilung zur Ausführung gekommen war, welche Ansicht auch in einem Erkenntniß des Geh. Ob. Trib. v. 5. April 1839 (Centr. Bl. für Pr. Jur. v. 1840. S. 630.) ausgesprochen ist. Durch den Plenarbeschluß des K. Geh. Ob. Trib. v. 9. Dec. 1839 ist jedoch angenommen worden, daß die Fortsetzung einer vor Publik. der Gem. Theil. Ordn. angefangenen Verjährung der im §. 2 dieses G. bezeichneten Berechtigungen unzulässig sei. (Just. Minist. Bl. v. 1839. S. 432.)

2. G. v. 31. März 1841 enthaltend die Dekl. des §. 164.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben uns vortragen lassen, daß die Bestimmung des §. 164 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821.,

> wonach die im §. 2 daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten in Zukunft nur unter der Beschränkung des §. 27 und nur durch schriftlichen Vertrag sollen errichtet werden können,

hinsichtlich der darin liegenden Ausschließung jeder andern Art der Erwerbung insbesondere durch Verjährung, bisher vielfältig entweder ganz übersehen oder unrichtig aufgefaßt und angewendet worden ist.

Um ferneren Zweifeln über den Sinn und Umfang jener Bestimmung zu begegnen, zugleich aber von den Betheiligten, welche zur Begründung ihrer Gerechtsame nur auf die Verjährung sich zu berufen vermögen, die aus der Verzögerung des Nachweises derselben zu besorgenden Nachtheile nach Möglichkeit abzuwenden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Landestheile, in welchen die Gem. Theil. Ordn. gesetzliche Kraft hat, was folgt:

§. 1. In Gemäßheit des §. 164 der Gem. Theil. Ordn. können die im §. 2 daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche zur Zeit der Publikation jener Ordnung noch nicht rechtsgültig bestanden haben, durch Verjährung nicht mehr begründet werden.

§. 2. Jeder erst nach Publikation der Gem. Theil. Ordn. angefangene Besitz ist daher in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu achten.

§. 4. Wenn jedoch in dem im §. 3 vorausgesetzten Falle der Besitz auch nach Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordn. noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet, vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgelaufen ist, so soll unter Vorbehalt des Gegenbeweises, die gesetzliche Vermuthung eintreten, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gem. Theil. Ordn. vollendet gewesen sei.

Auf Besitzhandlungen, die erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen worden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die für einzelne Landtheile bestehenden Vorschriften wodurch in Hinsicht gewisser Arten von Grundgerechtigkeiten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, bleiben auch

§. 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser Ordn. entsteht, und mit anderen besonderen Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums abgelöset werden[1]).

Zweiter Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

1) Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.

§. 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeindegründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wenn die Ausübung stattfindet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maaßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §§. 235 und 236 ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gem. Theil. Behörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gem. Theil. Behörde entschieden werden.

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden[2]).

---

ferner in Kraft; alle andere, den obigen Vorschriften entgegenstehende provinzialrechtliche oder statutarische Bestimmungen aber werden hierdurch aufgehoben.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1841. Friedrich Wilhelm.

(G. S. v. 1841. S. 75.)

[1]) Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 18. Aug. 1842, betr. die Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hütungsrecht durch Ablösung desselben erworbenen Abfindungslandes bei dessen nachheriger gemeinschaftlicher Benutzung.

In dem Ber. v. 12. v. M. hat die K. Gen. Komm. die Zweifel vorgetragen, welche in Ihrem Kolleg. darüber gehegt werden, ob die Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hutungsrecht erworbenen Ablösungslandes, was die Interessenten bisher gemeinschaftlich benutzt haben, nach den Regeln der Gem. Theil. Ordn. zulässig sei, da doch nach §. 165 dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach dessen Verkündigung entstehet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöst werden kann.

Der erhobene Zweifel hebt sich aber vollkommen, wenn man erwägt, daß die Gemeinschaft im Besitz und in der Benutzung eines für ein gemeinschaftliches Recht gegebenen Abfindungslandes keine neue sondern nur eine zwar auf einen anderen Gegenstand übertragene übrigens aber fortbestehende ist.

Es ist daher unbedenklich die Vorschriften der Gem. Theil. Ordn., wie auch die Mehrheit des Kollegiums annimmt, auf dergleichen Gemeinheiten anzuwenden. Hierin wird in der Sache von R. auch dadurch nichts geändert, daß bei der früheren Hutungs-Abfindung die Interessenten sich bereits klassenweise getrennt haben, denn auch die bei jeder Klasse bestehende Gemeinheit ist keine neu entstandene, sondern die noch nicht völlig aufgelöste und der früheren Gemeinschaft bei Ausübung des Hutungs-Rechtes in das neue Besitzverhältniß mit herüber genommene.

(Min. Bl. der inn. Verw. v. 1842. S. 323.)

[2]) 1. Ueber die Kompetenz der Gen. Komm. bei dergleichen Geschäften s. §. 7 der V. v. 30. Juni 1834 und R. des Königl. Min. d. I. f. G. an die Königl. Reg. zu Erfurt, v. 24. Aug. 1837.

Der Königl. Reg. wird bei Remission der mittelst Ber. v. 10. v. M. eingereichten Vorverhandlungen, die Beschwerde des Gutsbesitzers N. in B. wegen des der Gemeinde gestatteten Einzelnhütens betreffend, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

§. 172. Dies gilt insbesondere:
1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern,
3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen- und Saatbehütung,
4) der Schlageintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber:
1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet, zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt,
2) ob Saadschellen gedeckt,
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont, oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont,
5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt,
6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen,
7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzet und gerodet,
8) Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 171 gedachte Verfahren statt [1]).

Es handelt sich hier, wie aus der an die Königl. Reg. gerichteten Eingabe der Einwohner zu B. hervorgeht, um eine von diesen Einwohnern beantragte Abänderung bestehender Einrichtungen, hinsichtlich der Benutzung der den gemeinsamen Rechten des N. und der genannten Gemeinde unterworfenen Grundstücke. Dergleichen Gegenstände sind nach den Bestimmungen der §§. 171 u. f. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu reguliren, gleichviel ob die bestehenden Einrichtungen auf rein privatrechtlichen Verhältnissen oder auf allgemeinen polizeilichen Anordnungen beruhen, und es haben über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchergestalt beantragten Veränderung nach Anweisung der §§. 178 und 179 l. c. in Verbindung mit §. 7 der V. v. 30. Juni 1834 die Auseinandersetzungsbehörden mittelbar oder unmittelbar zu befinden. Die Königl. Reg. wird deshalb angewiesen, die Sache an die Königl. Gen. Komm. zu Stendal, als die kompetente Behörde, zur weitern Veranlassung abzugeben, und die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen.
(Kam. Zeit. 1838. S. 52. v. K. Annal. Bd. 21. S. 648.)

2) V. des Min. d. J., v. 25. Mai 1840, betr. die Ausführung der nach §§. 171 ff. entworfenen und bestätigten Regulative.

Ich erkläre mich mit der Ansicht einverstanden, daß die Ausführung des, nach Vorschrift der §§. 171 sqq. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 errichteten und bestätigten Regulativs den Lokalpolizeibehörden anheimfällt, diese — konsequenter Weise — auch zur Untersuchung und Rüge etwaiger Kontraventionen dagegen, innerhalb der polizeilichen Gränzen, befugt sind, und dann die Vorschrift des §. 247 des Anh. Allg. G. O. Platz greift, mithin in der Regel nur der Rekurs an die vorgesetzte Reg. stattfindet, der Weg Rechtens aber in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Es ergiebt sich dies aus dem Zwecke und der Entstehung derartiger Regulative, wenn man erwägt, daß dieselben nach den vorallegirten Bestimmungen von den Magistraten und Landräthen schon auf den Antrag auch nur des vierten Theils der Interessenten vermittelt werden sollen, eine freie Vereinigung und Zustimmung aller Betheiligten mithin nicht, vielmehr nur die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtung vorausgesetzt wird, in welchem Falle selbst gegen den Willen einer überwiegenden Mehrheit von Betheiligten dasjenige festgesetzt werden muß, was unter obwaltenden Umständen für das Beste und Vortheilhafteste zu erachten ist, wobei es so lange bewendet, bis die Auseinandersetzungsbehörde auf eingelegten Rekurs irgend eines Betheiligten etwas anders bestimmt haben sollte. (cf. §§. 178 und 179 l. c.)

Die solchergestalt von den Lokalbehörden (Magistraten und Landräthen) festgestellten und event. von dem kompetenten Provinzialkollegio (der Gen. Komm. als loco speciali causae oder der landwirthschaftlichen Abtheilung der Reg.) sanktionirten Nutzungsordnungen erscheinen daher immer nur als polizeiliche Lokalbestimmungen für die Dauer der Gemeinschaft, es sind also auch die auf Uebertretungen der festgestellten Regeln angedrohten Strafen an und für sich nicht für konventionale, sondern für polizeiliche zu erachten, die ihre Veranlassung in dem lokalen Bedürfnisse, ihren gesetzlichen Grund aber in dem Aufsichtsrechte des Staats finden, und für welche die, bei derartigen Angelegenheiten bestehenden Ressortverhältnisse um so mehr beibehalten werden müssen, als Regulative, wie das von Ew. Exc. vorgelegte, weder den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, noch letzterer in toto ein Recht zur Einklagung der Strafen geben, so daß jeder, desfalls erhobene Civilanspruch vom Gerichte wegen Mangels der Legitimation zurückgewiesen werden dürfte. (Min. Bl. der inn. Verw. von 1840. S. 317.)

[1]) V. des Königl. Min. d. J. v. 11. Mai 1842, betr. die Regulirung der gemeinschaftlichen Nutzungen ländlicher Grundstücke.

Zur Richtschnur bei der wegen Regulirung einer Hütungsordnung in S. zu erlassenden Verfügung wird der Gen. Komm. im Allgemeinen Folgendes bemerklich gemacht.

§. 174. Die in den §§. 29, 80 und 81. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten kann, außer der in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 81 bemerkten Art auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die §. 175 gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

Der Zweck aller nach dem zweiten Abschnitt der Gem Theil. Ordn. zu behandelnden Geschäfte geht im Wesentlichen dahin, die Mißstände zu erforschen, welche sich bei der bisherigen gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke hervorgestellt haben, und die zu deren Abhülfe erforderlichen Maaßgaben anzuordnen. Die Gemeinschaft soll also im Allgemeinen beibehalten, jedoch möglichst unschädlich gemacht werden, und daraus folgt denn von selbst, daß die Verhandlungen wie überhaupt, so auch im vorliegenden Falle nur summarisch sein können, namentlich aber Behufs Ermittelung der Weidemasse eine förmliche Bonitirung der Feldmark, für welche der Spezialkommissarius sich bereits bestimmt zu haben scheint, eben sowohl entbehrlich gemacht werden muß, als die Aufstellung einer detaillirten Durchwinterungsberechnung, um damit festzustellen, wie viel Stück Vieh, namentlich an Schafen, jeder Interessent zu ernähren im Stande sei. Es leuchtet nämlich von selbst ein, daß die Resultate einer Vermessung und Bonitirung auf die Feststellung des Anfanges und Schlusses der jedesjährigen Hütungsperiode, auf welche es doch bei dergleichen Regulativen der Vollständigkeit halber mit ankömmt, zunächst ganz einflußlos sind, übrigens aber die im ersten Abschnitt der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und im G. wegen Ausführung derselben de eod. unter Voraussetzung der gänzlichen Auflösung einer bis dahin bestandenen Kommunion gegebenen Regeln für die nach dem zweiten Abschnitte vorgedachter Ordn. zu regulirenden Geschäfte nur im Allgemeinen und in soweit maaßgebend sein dürfen, als es die Richtung und der Zweck jener summarischen Verhandlungen mit sich bringt, daß daher Grundsätze, welche bei einer Gemeinheitstheilung gelten, in ihrer ganzen Schärfe da nicht anzuwenden sind, wo die Gemeinheit nicht aufgehoben, sondern einstweilen beibehalten werden soll, wo es sich nur um Modifikation eines augenblicklichen Zustandes eine festere Ordnung der wegen Benutzung gemeinsamer Rechte bestehenden Einrichtungen, überhaupt darum handelt, die aus der ungeregelten Gemeinschaft entspringenden Mißstände und Belästigungen ohne Auseinandersetzung auf eine den wirthschaftlichen Interessen entsprechende Weise angemessen zu beseitigen.

Wenn also in Fällen der ersteren Art eine genaue Ermittelung des Gegenstandes der Theilung und der Anrechte an solcher allerdings nothwendig, und Behufs der Ausweisung einer den Theilnehmungsrechten der Interessenten entsprechenden, privativ zu nutzenden Abfindung die Vermessung und Bonitirung der durch die Auseinandersetzung berührten Grundstücke der Regel nach nicht wohl zu umgehen ist, so rechtfertigen die Zwecke des zweiten Anschnitts der Gem. Theil. Ordn., wie sie eben angedeutet wurden, ein kurzes summarisches Verfahren deshalb, weil es hier auf eine spezielle Ausgleichung der gegenseitigen Interessen und Befriedigung besonderer Forderungen noch nicht, sondern bloß darauf ankommt, die bisher unbegränzten Rechte auf eine Weise zu beschränken, daß die Gelegenheit zu einem den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Nutzen gewährt wird, im übrigen aber dasjenige festzustellen, was für die Dauer der Gemeinheit den örtlichen Zuständen und wirthschaftlichen Bedürfnissen am meisten zusagt.

Zwar muß in allen diesen Beziehungen und namentlich hinsichtlich einer herzustellenden Hütungs- und Weideordnung auch die Größe, Güte und besondere Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke mit berücksichtigt werden; — es genügt indessen, sich die dazu nöthigen Notizen durch Ueberschläge, Einnahme des Augenscheins ꝛc. zu verschaffen, und dann unter Benutzung der auf informatorischem Wege gesammelten übrigen Materialien den Plan zu einem Regulativ aufzustellen, welcher das Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht gleichmäßig zu beachten, in ersterer Beziehung also die Wirthschaftseinrichtung, Fruchtfolge ꝛc. zu bestimmen, in letzterer Hinsicht aber die Zahl und Gattung des auf die Weide zu bringenden Viehes, etwanige Vortriften einzelner Arten desselben und deren Verhältnisse zu einander, kurz alles dasjenige zu ordnen hat, was unter den obwaltenden Umständen Noth thut.

Ob die so geregelten Nutzungen als Grundlagen einer künftigen Gemeinheitstheilung beizubehalten sind, oder dann speziellere Ermittelungen über den Umfang der Theilnehmungsrechte eintreten sollen, kann der freien Vereinigung der Interessenten füglich anheimgestellt bleiben, für zweifelhaft oder streitige Punkte aber ein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne des §. 31 ad c der V. v. 30. Juni 1834 um so eher angeordnet werden, als es grade bei Angelegenheiten dieser Art auf ein richtiges Erkennen der Vor- und Nachtheile, sichern Takt und das Ermessen verständiger, der Oekonomie und des ländlichen Verkehrs kundigen Männer ankommt. Auf jene Gesichtspunkte wird daher der Kommissarius hinzuweisen, und wegen der zum Protokoll v. G. v. M., gemachten zum Theil ganz ungehörigen Anträge angemessen zu belehren sein. (Min. Bl. der inn. Verw. von 1842. S. 135.)

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Gem. Theil., daß sie nämlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die §. 191 ertheilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171 und ff.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrate, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens, untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungsbehörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

2. Ausweisung des hutfreien Drittels.

§. 181. Die im E. v. 14. Sept. 1811, wegen Beförderung der Landkultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien oder weniger der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet), oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen, so muß das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177 bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behufe nur des Umtausches von einigen wen[illegible]n Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185. Außer dem vorgedachten Falle (§. 184) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem, bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behufe nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung stattgefunden hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeinheits-Theilungsbehörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187. Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit stattfindet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Heerden eingeschlossen, oder getödert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer, gültig schließen.

§. 189. Die den besonderen und fremden Hutungsberechtigten nach §. 13 des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 gebührende Entschädigung, kann auch auf die §§. 175 und 176 dieser O. bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die §. 73 gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theil derselben, ohne daß es zu diesem Behufe eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen, so sind die Ortsbehörden (§. 178) auf den Antrag der

Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungsbehörde vorbehalten. In allen anderen Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende O. Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt Friese.

Beilage

zu §. 17. der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

Die von den Gen.-Kommissionen auf den Erlaß des mitunterzeichneten Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe v. 31. März 1830 erstatteten Berichte ergeben, daß von denselben bei den Gemeinheits-Theilungen nach Inhalt der Ordn. v. 7. Juni 1821 rücksichtlich der zum Gemeinde-Vermögen zu rechnenden Grundstücke nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren ist.

Die unterzeichneten Ministerien behalten sich vor, die hierbei stattfindenden Bedenken durch eine authentische Dekl. zu erledigen; einstweilen aber hat sich die Königl. Gen.-Komm. nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) Bei den Städten, welchen die revidirte Städte-Ordnung v. 17. März v. J. verliehen ist, oder ferner verliehen wird, ist bereits durch den §. 118. derselben vorgesehen, daß es das Geschäft und die Obliegenheit der Regierungen ist, darauf zu halten, daß durch die Gemeinheits-Theilung nicht wirkliches Gemeinde-Vermögen in Privat-Vermögen übergehe. Die Königl. Gen.-Komm. hat sich bei den städtischen Gem.-Theilungen an dergleichen Orten nach der deshalb unterm 11. Aug. v. J. an die Gen.-Komm. zu Soldin erlassenen, hier in Abschrift beigefügten Anweisung zu achten.

2) Wo jene Städte-Ordnung zur Zeit nicht Anwendung findet, ist es nach den Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 §. 17. die Obliegenheit der Gen.-Kommissionen, das Aufsichtsrecht, welches sonst den Regierungen über das städtische Gemeindewesen zuständig ist, wahrzunehmen.

In diesem Aufsichtsrechte ist die Sorge dafür, daß das Gemeindevermögen nicht dilapidirt werde, begründet.

Insbesondere weisen die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 §§. 1. 170. 171. 189. speziell darauf hin.

Bei der Wahrnehmung dieses Aufsichtsrechtes ist in Erwägung zu ziehen, daß bei dergleichen Separationen das Interesse der Einzelnen mit dem des Gemeinwesens, namentlich wegen des Bürgermögens, in der Regel in Kollision tritt und dieses kollidirende Interesse, namentlich auch bei den Repräsentanten (den Stadtverordneten) und den Vorstehern der Gemeinde (den Magistraten) stattfindet.

Unter solchen Umständen können die Erklärungen der sonst zur Vertretung der Gemeinde-Rechte berufenen Repräsentanten und Vorsteher für genügend nicht angenommen werden, in sofern es sich von den Ansprüchen handelt, welche die Bürger, sowohl Acker- und Hausbesitzer, als die nicht angesessenen Bürger, an die Gegenstände der aufzuhebenden Gemeinheiten machen; vielmehr hat

a) Die Königl. Gen.-Komm. von Amtswegen das Interesse der Korporation eben so wahrzunehmen, wie es den Regierungen in der revidirten Städteordnung zur Pflicht gemacht ist.

Die §§. 155 ff. 162 ff. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmen das Verfahren, welches die Gen.-Komm. einzuschlagen hat, wenn die Interessenten unstatthafte Abreden mit einander treffen.

Zwar ist, der Regel nach, der Spezial-Kommissarius das Organ, dessen sich die K. Gen.-Komm., sowohl wegen der von Amtswegen wahrzunehmenden und zu entscheidenden, als wegen der unter den Partheien entstehenden Streitpunkte, zu Ihrer Information und zur Verhandlung mit den Partheien zu bedienen hat. Wie es derselben aber nach §. 44. a. a. O. überlassen ist, Sich in dem Falle, wenn die Stellvertreter der moralischen Personen in Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig sind, mit der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station in Kommunikation zu setzen, und so die zur Sache erforderlichen Aufklärungen zu beschaffen, so erscheint es in Fällen dieser Art zweckmäßig, daß die Königl. Gen.-Komm.

b) sich mit den Regierungen, welche mit den Verfassungen der Gemeinden nach ihrer Stellung besser bekannt sind, als es die Gen.-Kommissionen sein können, darüber vernehmen und

c) in den Fällen, wenn durch gütliche Vorstellungen Ihres Spezial-Kommissarius keine, dem Interesse des Gemeinwesens und den Rechten der moralischen Person, als solcher entsprechenden Abkommen zu vermitteln sind, einen Mandatar ex officio zur Wahrnehmung jenes Interesse bestelle, und Sich mit der Regierung wegen dessen Auswahl und Instruktion vereinige.

3) Rücksichtlich der Landgemeinden behält es bei der Regel sein Bewenden, wonach das Gemeindewesen derselben von der Gutsherrschaft beaufsichtigt wird (cf. §. 34 ff. Tit. 7. Thl. 2. des A. L. R.).

Wo also der Gutsherrschaft eine solche Beaufsichtigung verfassungsmäßig zusteht, ist derselben zur Wahrnehmung des obgedachten Interesse von den betreffenden Gegenständen Kenntniß zu geben und in den Domainen-Aemtern liegt dieselbe den Domainen-Beamten ob. Wenn aber der Gutsherrschaft nach der Ortsverfassung die gedachte Beaufsichtigung nicht zusteht oder dieselbe selbst ein damit kollidirendes Interesse zur Sache hat, oder sich der gehörigen Wahrnehmung des Korporations-Interesse versagt, so ist es, wie in dem Falle zu 2. zu halten.

Anlangend nun die materiellen Grundsätze, welche bezüglich auf das Interesse der Gemeinden, als moralische Personen, zu beobachten sind, so versteht es sich zuvörderst von selbst

4) daß die Streitigkeiten darüber, ob die Gemeinde als solche, oder die Privat-Interessenten zu einem gegebenen Gegenstande und in welchem Umfange eine oder die anderen dazu berechtigt sind, wenn deshalb durch die Vermittelung der Königl. Gen.-Komm. eine gütliche Einigung nicht zu bewirken ist, in dem, wegen der streitigen Theilnehmungsrechte bei Gem.-Theilungen u. s. w. vorgeschriebenen Instanzenzuge ihre Erledigung finden müssen, und also auch dieselbe Ihre Entscheidung darüber selbstständig und nach eigenem Ermessen zu treffen hat.

Unbeschadet dieses Ihres Rechts hat die Königl. Gen.-Komm. aber als Aufsichtsbehörde folgende Grundsätze zu beachten, Ihre Vermittelung darauf zu richten und wenn solche ohne Erfolg bleibt, die zur Wahrnehmung des Gemeinde-Interesse bestellten Mandatarien zu deren Verfolgung anzuweisen, als

5) daß das unmittelbar für den Gemeinde-Haushalt bestimmte Vermögen nicht Gegenstand der Vertheilung unter die Mitglieder der Gemeinde und der Schutzverwandten sein kann, versteht sich von selbst. Auch kann es in der Behandlung dieses Theils des Gemeinde-Vermögens keinen Unterschied machen, ob die Gemeinderechte, wie es z. B. in den Dörfern meist der Fall ist, von den angesessenen Wirthen oder sonst einzelnen Klassen der Gemeindegenossen ausgeübt werden.

6) Dagegen ist es dasjenige Vermögen, welches der Substanz nach der Gemeinde, dessen Nutzungen aber den Mitgliedern zustehen, bei welchem sich große Meinungs-Verschiedenheiten offenbart haben. Dieser Theil des Gemeindevermögens kann in besonderen Grundstücken (Gemeindeangern, Bürgerheiden u. s. w.) bestehen. Es können aber auch bloße Grundgerechtigkeiten, z. B. gewisse Holz- und Weidegerechtigkeiten der Bürger auf die für den Gemeinde-Haushalt bestimmten Grundstücke (z. B. in den Kämmereiheiden der Städte) den Gegenstand derselben ausmachen. In den meisten Fällen, insbesondere da, wo auf den Ackerländereien noch gemeinschaftliche Hütung besteht, vermischen sich die Weideberechtigungen der Ackerbesitzer mit den persönlichen der Gemeinde-Mitglieder, dergestalt, daß nach Art der wechselseitigen Grund-Gerechtigkeiten sowohl die Gemeindegründe im engeren Sinne, als die Ackerländereien von beiderlei Interessenten gemeinschaftlich behütet werden. Die Natur des Gemeinde-Vermögens, daß es nämlich dem Eigenthum nach, der Gemeinde gehört, die Nutzung aber den Mitgliedern oder gewissen Klassen zuständig ist, wird dadurch, daß dieses Vermögen bloß in Grund-Gerechtigkeiten besteht, oder daß dasselbe Gegenstand gegenseitiger Grund-Gerechtigkeiten ist, nicht verändert.

7) Auch daraus folgt noch keine Veränderung desselben, daß bloß gewisse Klassen der Einwohner, z. B. die Hausbesitzer, zur Nutzung dieses Gemeindevermögens berechtigt sind, vielmehr ist auch wegen der Nutzungen der mit Grund-Eigenthum versehener Theilnehmer als Regel anzunehmen, daß ihnen die ausschließliche oder vorzugsweise Nutzung desselben nur rücksichtlich ihres Verhältnisses als Mitglieder der Gemeinde zuständig ist. Ihre besonderen Theilnehmungs-Rechte im Gegensatze derjenigen der übrigen Einwohnerklassen, insbesondere der unangesessenen Bürger und Schutzverwandten, erklären sich aus ihren, meist durch spezielle Orts-Verfassungen näher bestimmten Verpflichtungen zu vorzugsweiser Konkurrenz bei Aufbringung der Gemeindelasten, und beide, sowohl die Städte-Ordn. vom Jahre 1808 als die vom Jahre 1831 bestätigen den Grundsatz, daß der persönlichen Nutzungsrechte ungeachtet, welche den Bürgern an dem Gemeinde-Vermögen zustehen, das Eigenthum desselben der Gemeinde zuständig ist.

8) Rücksichtlich der Gemeindeweiden steht bereits fest, daß die Hütungsrechte der Ackerbürger in den Städten der Regel nach, als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitze verbunden sind, angesehen werden müssen.

cf. §. 41. der Gem.-Theil.-Ordn.

9) Rücksichtlich der Hausbesitzer in den Städten ist aber keine Ausnahme von der unter Nr. 7. bemerkten Regel gemacht. Die im §. 41. b. der Gem.-Theil.-Ordn. getroffene Bestimmung enthält keineswegeS eine Entscheidung darüber, daß ihr Theilnehmungsrecht gleich demjenigen der Ackerbürger als ein ihrem Grundbesitz anhängendes Recht, als eine Grundgerechtigkeit zu betrachten sei. Es wird darin, wie in der Bestimmung §. 41. c. nur das Verhältniß, nur der Maaßstab, der auf die verschiedenen Klassen der Nutzungsberechtigten anzuschlagenden Antheile an dem Nutzungsgegenstande bestimmt, wie dies überhaupt der vorwaltende Gegenstand der im §. 41. getroffenen Bestimmungen ist. Prätendiren also die Hausbesitzer, daß die ihnen zuständigen Nutzungen als Gegenstand ihres Privat-Eigenthums, als besondere ihrem Grundbesitze anhängende Theilnehmungsrechte behandelt werden sollen: so liegt ihnen ob, sich über den Rechtstitel dazu auszuweisen.

10) Insbesondere ist es augenfällig, daß den nicht angesessenen Einwohnern keine in ihr besonderes Eigenthum übergehende Abfindung aus der Gemeinweide zugestanden werden kann. Nirgends ist verordnet, daß ihr persönliches, augenscheinlich bloß für die Zeit, da sie Mitglieder und Schutzverwandte

der Gemeinde sind, wirksames, auf andere nach ihnen kommende Mitglieder und Schutzverwandte der Gemeinde übergehendes Nutzungsrecht, in ein die letzteren ausschließendes Eigenthum verwandelt werden soll. In der wegen ihres Nutzungsrechtes gleichförmig, wie wegen der Hausbesitzer, getroffenen Bestimmung liegt zugleich die Bestätigung des unter Nr. 9. entwickelten Grundsatzes. Ueberhaupt aber widerstreitet es allen Auslegungsregeln, den Bestimmungen der Gem.-Theil.-Ordn., welche die Art und Weise der Auseinandersetzung über bestehende Theilnehmungsrechte betrifft, über die Fälle hinaus, wo offenbar und unzweideutig zur Erledigung obwaltender Rechts-Ungewißheit über die Natur derselben bestimmt worden, eine Deutung zu geben, vermöge welcher der Rechtstitel, aus welchem die Interessenten besitzen, gänzlich verändert und Theilnehmern, welche bis dahin nur ein persönliches Nutzungsrecht hatten, statt dessen das Eigenthum an dem Gegenstande desselben eingeräumt und solches dem eigentlichen Rechts-Subjekte abgenommen werden soll. Wie in dem Falle, wenn ein Fideikommiß-Besitzer oder ein amtlicher Nießbraucher bei der Theilung konkurrirt, weder dem einen noch dem andern ein Eigenthum an den ihm aus der Gemeinschaft überwiesenen Grundstücken zu seinem Allodial- oder Privat-Eigenthum anheim fällt, die Abfindung vielmehr der Familie oder dem Amte zuständig ist, dem Nutznießer aber nur die Nutzung auf die Dauer seines Nießbrauchs verbleibt, so fallen die Abfindungen für ein Nutzungsrecht der Gemeindeglieder, als solcher, der Gemeinde anheim.

11) Da auch rücksichtlich der zum Bürger-Vermögen gehörigen Forsten den Ackerbesitzern keinesweges, wie wegen der Gemeinweiden, besondere ihrem Grundbesitze anhängende Theilnehmungs-Rechte eingeräumt sind, so findet hinsichtlich dieser Gattung von Bürger-Vermögen der unter Nr. 7. ausgedrückte Grundsatz auch auf sie Anwendung.

12) Was ferner die Gemeingründe der Dorfgemeinden anlangt, so werden nach der Bildungs-Geschichte der ländlichen Korporationen die Theilnehmungsrechte der Ackerwirthe der Regel nach als Zubehör ihrer Höfe, die der Häusler und Einlieger aber, als persönliche, ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern und Schutzverwandten der Gemeinde zuständigen Nutzungsrechte anzusehen sein. Zu bemerken ist hierbei nur noch, daß die Vorschrift §. 30. Tit. 7. Thl. 2. des A. L. R. nicht entgegensteht, auch hier die Abfindung für den Antheil dieser Nutzungs-Berechtigten für die Gemeinde in der Gesammtheit in Anspruch zu nehmen, von derselben vielmehr alles das gilt, was zu Nr. 9. und 10. rücksichtlich der Hauseigenthümer und nicht angesessenen Bürger und Schutzverwandten der Städte bemerkt ist.

13) Diejenigen Abfindungen nun, welche der Gemeinde, als solcher, jedoch als Gegenstand der persönlichen Nutzung gewisser Klassen ihrer Mitglieder und Schutzverwandten zukommen, sind genau genommen kein Gegenstand der Theilung. Es kann jedoch mehrere Fälle geben, wo eine Einrichtung derjenigen Art, daß nämlich das Objekt nach der Zahl der Nutzungs-Berechtigten in mehrere Parzellen vertheilt und jedem aktuellen Nutzungsberechtigten für die Dauer seines Nutzungsrechts eine dieser Parzellen zur privativen Nutzung überlassen wird, sehr zweckmäßig ist.

Bei Angerweiden wird dies der Regel nach der Fall sein, und die Einrichtung, sowohl den Nutzungs-Berechtigten zur vortheilhafteren Benutzung, als überhaupt zur Verbesserung des Gegenstandes gereichen.

Nicht minder wird dadurch die sukcessive Einziehung und vortheilhafte Veräußerung der Gemeingründe für Rechnung der Gemeindekasse sehr erleichtert werden. Von dergleichen Vertheilungen gilt die Bestimmung im §. 15. der Gem.-Theil.-Ordn. Es ist nämlich durch einen Gemeindebeschluß darüber zu bestimmen, ob sie stattfinden sollen; es versteht sich jedoch von selbst und die Behörden haben das ihnen zuständige Aufsichtsrecht über das Gemeindevermögen dahin geltend zu machen, daß durch einen solchen Beschluß den einstweiligen Nutzungsberechtigten das Eigenthum dieser Parzellen keineswegs überwiesen werden kann.

Bei anderen Gegenständen aber, namentlich bei den Gemeindeforsten, würde eine solche Parzellirung zur Zerstörung und Verschleuderung des Gemeinde-Eigenthums gereichen und in soweit dies der Fall wäre, ist deren Untersagung wiederum in dem Aufsichtsrechte der Behörden begründet.

Berlin, den 14. Juni 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. — Ministerium des Innern und der Polizei.

Der Königl. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfragen im Ber. v. 26. April d. J. in Beziehung auf den §. 118. der revidirten Städte-Ordnung Folgendes eröffnet:

Zuvörderst ist die Konkurrenz der Städtebehörden bei Gemeinheits-Theilungen nur in soweit nöthig und zulässig, als es sich dabei von Wahrnehmung derjenigen Gerechtsame handelt, welche den Stadtgemeinden als Korporation an dem Gegenstande der Auseinandersetzung zuständig sind. Aus dem ganzen Zusammenhange der oben gedachten mit den Vorschriften §§. 110. sqq. ergiebt sich nämlich von selbst, daß dieselben nichts weiter als den Stadthaushalt und dessen Verwaltungs-Formen zum Gegenstande haben.

Auch fehlt es an aller Veranlassung, denselben einen andern Sinn unterzulegen, namentlich den, als ob den städtischen Korporationen eine Einmischung in die Auseinandersetzung der betheiligten Privat-Interessenten habe eingeräumt werden sollen, dergestalt, daß die Zulässigkeit derselben von ihrer Zustimmung abhängig sei. Eine solche Beschränkung des Privat-Eigenthums würde eben so unmotivirt, als die Städte-Ordnung die ungehörige Stelle für dergleichen Bestimmungen sein.

Die ꝛc. Gen.=Komm. hat aber der gedachten Vorschrift einen zu beschränkten Sinn untergelegt, wenn sie dieselbe bloß anwendbar findet auf die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums an Gemeingründen und auf die freiwillige Aufhebung von Grundgerechtigkeiten der städtischen Korporation auf private Grundstücke, also auf den Antrag derselben; dagegen nicht anwendbar in den Fällen, welche die Aufhebung

a) der auf Privatgrundstücken städtischer Einwohner haftenden Gerechtsame der Korporation;

b) der auf fremden Grundstücken haftenden Berechtigung der Korporation betreffen, in sofern der Antrag auf deren Aufhebung von einer andern Person als der Stadtbehörde ausgeht; eben so wenig

c) auf die Aufhebung von Servituten, welche auf Gemeingründen einer Stadt als Berechtigungen städtischer Einwohner oder fremder Personen ruhen.

Der Irrthum, in welchen die ꝛc. Gen.=Komm. hierbei verfallen ist, hat darin seinen Grund, daß Sie Sich der Vorstellung hingegeben hat, als ob in der betreffenden Vorschrift davon und allein davon die Rede sei, daß es Behufs der Zulässigkeit der Theilung der Zustimmung der Stadtbehörden bedürfe. Der Natur der Sache nach hat jeder Interessent zur Sache auch die Befugniß, sich über die Zulässigkeit der Theilung zu erklären und in sofern ist also auch dieser Punkt Gegenstand der von den Stadtbehörden abzugebenden Erklärungen. Allein es ist jener Vorschrift ganz fremd, in den materiellen Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. eine Abänderung vorzunehmen.

Der bloßen Willkühr der Stadtbehörden ist in jener Beziehung nichts anheim gegeben; sie haben darnach keine anderen und mehreren Rechte erhalten, als rücksichtlich des Widerspruchs gegen die angetragene Theilung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, je nach dem Gegenstande seines Theilnehmungsrechts, jedem Interessenten zur Sache zuständig ist.

Nach der Natur des Gesetzes, welche bloß den Organismus der Stadtverwaltung betrifft, und nach dem speziellen Bezuge des §. 118. auf die im §. 110. angegebenen Gegenstände der Entwickelung handelt es sich bloß davon, wiefern bei den Gemeinheits=Theilungen eine oder die andere Stadtbehörde allein, oder beide gemeinschaftlich, ob mit oder ohne Genehmigung der Staatsbehörden konkurriren. Es ist nun entschieden, daß in den benannten Fällen beide Stadtbehörden zur Erklärung aufzufordern sind, und überdies die Genehmigung der Regierung erforderlich ist.

Allerdings dringt sich aber die Frage auf, zu welchen Arten der Verhandlung einer das städtische Gemeinwesen angehenden Gem.=Theil. die spezielle Erklärung der beiden städtischen Behörden und resp. die Genehmigung der oberaufsehenden Staatsbehörde Behufs der Legalisation der von den Gen.=Kommissionen zu leitenden Verhandlungen erforderlich ist?

Aus der in dem §. 118. bereits getroffenen instruktiven Vorschrift ergiebt sich von selbst, daß der Regierung in allen Fällen, wo das Gemeinde=Vermögen durch die Gemeinheits=Theilung betroffen wird, Kenntniß davon gegeben werden muß, deren Einwirkung sich aber lediglich darauf beschränkt, daß jenes Vermögen dadurch nicht in Privatvermögen übergehe. Dies kann in den Fällen, auf welche die ꝛc. Gen.=Komm. die Vorschriften des §. 118. nicht anwendbar findet, eben so wohl vorkommen, als bei den von den Stadtbehörden selbst in Antrag gebrachten Gemeinheits=Theilungen.

Insbesondere sind die Theilnehmungs=Rechte, welche auf Gemeinweiden städtischer Fluren und den Stadtforsten von den Einwohnern der Stadt ausgeübt werden, in den meisten Fällen sehr gemischter Natur, so nämlich, daß ein Theil derselben wirklich Gegenstand des Privat=Eigenthums, ein anderer Theil aber und nicht selten der überwiegende, den Einwohnern nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde zuständig ist, also zu demjenigen Vermögen gehört, auf welches sich das allegirte Gesetz ganz eigentlich bezieht. In den meisten Fällen ist die Sonderung und das Erkennen beider Kategorien von Theilnehmungsrechten der städtischen Einwohner mit großer Schwierigkeit verbunden, und eben deshalb die besondere Aufmerksamkeit der aufsehenden Behörde gerade für diese Fälle vorzugsweise in Anspruch zu nehmen.

Es ist jeden Falls Sache der Gen.=Kommissionen, sowohl rücksichtlich der ihnen obliegenden Sorge dafür, daß die eigentlichen Interessenten zur Sache bei der Verhandlung zugezogen werden, als rücksichtlich der speziellen Bestimmung im §. 44. der V. v. 20. Juni 1817 resp. die Stadtbehörden zur Wahrnehmung ihrer hierbei versirenden Interessen aufzufordern, als der vorgesetzten Regierung in sofern es von den Stadtbehörden nicht selbst geschieht, davon Kenntniß zu geben, und sich der von ihr zu ertheilenden Genehmigung zu versichern.

Die Verhandlungen mit den Stadtgemeinen bei den Gem.=Theilungen können nach der Natur der Sache und der speziellen Bestimmungen in den §§. 75. und 79. der V. v. 20. Juni 1817 nicht anders als durch Bevollmächtigte geschehen und es kommt daher bezüglich auf das, was die ꝛc. Gen.=Komm. Behufs der Legalität ihrer Verhandlungen wahrzunehmen hat, nur darauf an, welche unmittelbare Erklärung und Beschlüsse der beiden Stadtbehörden beizubringen sind. Die nähere Bestimmung hierüber wird aus dem §. 114. Nr. 5. der Städteordnung zu entnehmen sein. Der Bevollmächtigte wird sich also Behufs der Einlassung auf die Sache durch einen Beschluß beider Stadtbehörden auszuweisen haben. Eben so darüber, wenn im Verlauf der Sache Streitigkeiten entstehen, über seine Ermächtigung zu deren Verfolgung und zum Vergleiche über die streitig gewordenen Punkte. Alles übrige, was er zu seiner Information von den Stadtbehörden zu extrahiren hat, wird aber lediglich Sache seines besonderen Verhältnisses zu diesen Behörden sein, und die ꝛc. Gen.=Komm. von der ihm deshalb ertheilten

Instruktion keine weitere Kenntniß zu nehmen haben, als soweit es nach der obigen Entwickelung auf die Sicherstellung des Gemeindevermögens gegen dessen Vertheilung unter die Privatinteressenten ankommt.

Die Anfrage der ꝛc. Gen.-Komm. zu 2 Ihres Berichts erledigt sich nach dem obigen von selbst. Insbesondere kann die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit die Genehmigung der oberaufsehenden Behörde beigebracht werden müsse, auf keine bestimmte Art des Geschäfts beschränkt werden; sie wird vielmehr in allen Fällen sogleich, als sich bei der Auseinandersetzung ein Interesse der Stadtgemeinen ergiebt, und in jedem Falle, wenn sich in der durch das G. der oberaufsehenden Behörde bezeichneten Beziehung ein Konflikt zwischen dem Interesse des Gemeinwesens und den aktuellen Mitgliedern der Gemeinde ergiebt, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Gelegenheit dies zum Vorschein kommt, zu erfordern sein.

Zu 3. Wiewohl die V. v. 20. Juni 1817 und das G. v. 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gem. Th.- und Ablös. Ordn., die Wahrnehmung des von den Staatsbehörden auszuübenden Aufsichtsrechts durch die Gen.-Komm. verordnet: so bestimmt doch der §. 118 speziell über den nämlichen Gegenstand, und da hierin die Reg. als die Behörde, durch welche dasselbe wahrgenommen werden soll, ausdrücklich benannt ist, so muß diese, da wo die revidirte Städteordnung eingeführt ist, als die neueste gesetzliche Bestimmung zur Anwendung kommen.

Schließlich wird die ꝛc. Gen.-Komm. angewiesen, in allen Fällen, wo auf Theilung des §. 33 der revidirten Städteordnung bezeichneten Vermögens angewiesen wird, die betreffende Regierung davon in Kenntniß zu setzen, damit diese beurtheilen könne, ob nicht wirkliches Gemeindevermögen dabei in Frage komme, mithin der §. 118 der neuen Städteordnung anwendbar sei.

Berlin, den 11. Aug. 1831. (v. K. Annal. Bd. 16. S. 386.)

VI. Ordnung

wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, vom 7. Juni 1821.

Mit Bezug auf den Artikel 2 der Dekl. v. 29. Mai 1816 finden Wir Uns, nachdem Wir heute die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollzogen haben, veranlaßt, für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das E. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und dessen Dekl. bereits Anwendung finden, imgleichen für das Herzogthum Sachsen, für das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, ferner für die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und Fürstlich Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, es gehalten werden soll, um auch in ihnen die Hindernisse zu heben, welche von der dieser Seite noch der Landkultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke entgegen stehen. Wir verordnen demnach für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen, die ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht zustehen, haften, sollen gegen Entschädigung aufgehoben werden, in sofern die Stelle im Sinne der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 4. Buchst. a. und Art. 5. Buchst. a. eine Ackernahrung ist[1]).

---

[1]) 1. Zur Ermittelung der Provokationsfähigkeit kleiner bäuerlichen Stellenbesitzer, hat die K. Gen.-Komm. zu Breslau auf Grund der Anweisung des K. Min. des J. unterm 22. Aug. 1837 die nachfolgende Instr. an die Spezialkommissarien erlassen.

In Folge der Belehrungen, welche uns das K. Min. des J. für Gewerbeangelegenheiten, wegen der Zulässigkeit der Provokationen auf Ablösung der von den Besitzern geringer Stellen zu leistenden Dienste, hat zugehen lassen, werden die Spezial-Komm. wegen der Punkte, worauf sie in solchen Fällen ihre Ermittelung zu richten haben, in Folgendem mit näherer Instruktion versehen.

§. 1. Vorweg wird bemerkt, daß sich diese Instruktion nicht auf den Bezirk der Oberschlesischen Landschaft, den Ujester Halt und den Kreuzburger Kreis bezieht, da hier die Vorschriften der V. v. 13. Juli 1827 zur Anwendung kommen. In den übrigen Theilen der Provinz, auf welche sich diese Instr. allein bezieht, ist die Zulässigkeit der Provokation auf Dienstablösung nach §§. 1 und 2 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 davon abhängig, ob die Stelle im Sinne der Dekl. v. 29. Mai 1816 zur Klasse der Ackernahrungen gehört. Wiewohl nun in dem Art. 4 a. der eben erwähnten Dekl. der Begriff einer bäuerlichen Ackernahrung dahin angegeben ist, daß ihre Hauptbestimmung sei, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren; so hat diese allgemeine Bezeichnung der Ackernahrungen im

§. 2. Die auf Dienstfamilienstellen (Art. 5. Buchst. a. a. a. O.) haftenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden. Dieses findet insonderheit in Rücksicht der

---

Art. 5 a. ihre nähere Bestimmung dahin erhalten, daß eine Stelle alsdann für eine Ackernahrung gehalten werden soll, wenn

a) von derselben dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden müssen, oder

b) zur Bewirthschaftung der Stelle bisher Zugvieh gehalten worden, oder

c) dazu doch Zugvieh erforderlich ist.

Hiernach und nach den deshalb der Gen.-Komm. zugegangenen Belehrungen, kommt es zur Feststellung der Frage:

„ob eine Stelle für eine Ackernahrung zu halten?"

blos darauf an, und die Verhandlungen sind lediglich darauf zu richten:

„ob eins oder das andere der unter a. b. c. bezeichneten Merkmale vorhanden ist;"

dagegen sind alle weitere Erörterungen darüber:

„ob der Besitzer als selbstständiger Wirth bestehen kann, ob namentlich die Stelle soviel Ertrag
„gewähre, daß der Besitzer mit seiner Familie davon leben könne,"

für irrelevant und entbehrlich zu achten.

§. 2. Das Merkmal Litt. a. ist an sich klar und bedarf keiner Erläuterung. In Beziehung auf das zweite Merkmal (b.) ist die Ermittelung darauf zu richten:

1) ob die zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlichen Arbeiten bisher gewöhnlich mit Benutzung thierischer Kräfte geschehen?

2) von welcher Gattung das hierzu benutzte Vieh war?

3) in welcher Zahl dasselbe gewöhnlich? und

4) ob es hauptsächlich zur Bestreitung der wirthschaftlichen Arbeiten der Stelle, oder zu welchem andern Behuf gehalten worden?

5) ob ferner das zur Bearbeitung der Stelle benutzte Vieh zu der in der Gegend üblichen Gespannhaltung gehört?

§. 3. Bezüglich auf das dritte Merkmal (c.) sind die Ermittelungen darauf zu richten:

1) ob nach dem Umfange und der Beschaffenheit der zu der Stelle gehörigen Ländereien, Zugvieh wirthschaftlich zweckmäßig und zwar, von welcher Art und welcher Stückzahl zu halten ist?

2) ob die nach 1. ermittelte Art der Anspannung zu der in der Gegend gewöhnlich vorkommenden gehört? oder welches daselbst sonst das kleinste Maaß üblicher Gespannhaltung ist?

3) ob eine solche Anspannung (1 und 2) mit den Futtermitteln der Stelle, neben dem zum Haushalte gehörigen Nutzvieh, nach ortsüblicher Bewirthschaftungsweise, das ganze Jahr durch oder doch während der Hauptarbeitungsperioden gehörig ernährt werden kann?

Bei dem zu 1. den K. Spezial-Kommissarien anheim gegebenen, durch Angabe der zur Stelle gehörigen Realitäten näher zu rechtfertigenden Ermessen, würde es aber eben so fehlerhaft sein, den Fall, daß zur Bewirthschaftung der Stelle Zugvieh erforderlich sei. alsdann anzunehmen, wenn

a) die zugehörigen Ländereien nicht mehr mit Handarbeit allein bewirthschaftet werden können, als anzunehmen,

b) daß eine gewisse Anspannung bei der Bewirthschaftung der Stelle das ganze Jahr hindurch angestrengte Beschäftigung müsse finden können.

Der Besitzer kann sich in dem ersteren Falle auf mannigfaltige Weise helfen, ohne daß er eben nöthig hätte, Zugvieh zu halten, was ihm für den größten Theil des Jahres zur Last gereichen würde, und es kann ja nach der Ortsgelegenheit wiederum wirthschaftlich ganz zweckmäßig sein, daß er Zugvieh hält, ohne daß er dessen volle Kraftanstrengung für das ganze Jahr zur Bewirthschaftung seiner Stelle bedürfte.

Zu 2. können in den Gegenden, wo es bei kleinen Ackernahrungen gewöhnlich ist, Kühe als Zugvieh zu gebrauchen, solche bei der Gespannhaltung in Betracht gezogen werden.

Zu 3. sind zum Haushalt der Familie des Besitzers 1½ Stück Großvieh anzunehmen und danach ist zu ermessen, ob die Futtermittel ausreichen, dem außerdem erforderlichen Zugvieh hinreichende Nahrung während der Arbeitsperioden v. 1. April bis letzten Sept. zu gewähren. Nur von denjenigen Grundstücken sind die Futtermittel in Betracht zu ziehen, welche dem Berechtigten für die Dienstpflichten verhaftet sind. Die Hebe und Mandel, wo solche die Dreschgärtner beziehen, wird bei Veranschlagung der Futtermittel der Stelle berücksichtiget, und eben so auch die Weide- und Gräsereiberechtigungen oder die dafür gegebenen Landentschädigungen.

2. Verf. d. K. Min. des J. v. 28. Mai 1839 an die Gen.-Komm. zu Breslau. Die Frage: ob Zugvieh zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sei, ist ohne weitere Ermittelung zur Entscheidung durch Schiedsrichter zu stellen.

Auszug.

Das Gesetz hat den Begriff einer Ackernahrung an drei Merkmale geknüpft, wovon jedes einzelne ausreicht, um in der betreffenden Nahrung eine Ackernahrung zu erkennen, nämlich:

Dienste Statt, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien, vorhandenen Dreschgärtnerstellen [1]) haften. Ist aber eine Einigung zwischen dem Belasteten und Berechtigten über die Aufhebung solcher Dienste zu Stande gekommen, so ist zur Rechtsbeständigkeit des darüber geschlossenen Vertrags weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienstablösungsgeschäft in der jetzigen Ordnung vorgeschrieben worden [2]).

---

1) die Verpflichtung zu Spanndiensten;
2) die bisherige Bewirthschaftung mit eigenem Zugvieh;
3) das Erforderlichsein des Zugviehes zur Bewirthschaftung.

Es ist dem Zwecke und Geiste des Gesetzes gemäß, die letztere Frage in vorkommenden Fällen zur unmittelbaren Entscheidung der Schiedsrichter zu stellen, doch hat die Gen.-Komm. sofort anderweit zu berichten, wenn sich ergeben sollte, daß dadurch solche Resultate herbeigeführt würden, welche sich nebeneinander nicht wohl rechtfertigen lassen möchten.

[1]) R. des K. Min. des J. für G. v. 15. Aug. 1835, daß auch die Handdienste der Dreschgärtner, deren Stellen zu den Ackernahrungen gehören, auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten ablösbar sind:

Die §§. 1 und 2 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthalten die Bestimmungen, daß Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen haften, die ihren Besitzern eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten zustehen, (auf Provokation der Berechtigten oder Verpflichteten) aufgehoben werden, sollen, in sofern diese Stellen im Sinne der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 4. Buchst. a. und Art. 5. B. a. Ackernahrungen sind, daß aber die auf Dienstfamilienstellen (Art. 5. Buchst. a. a. a. O.) haftenden Handdienste nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können. — In Beziehung auf die letztgedachte Bestimmung enthält nun der §. 2 weiter, daß dieses insonderheit in Rücksicht derjenigen Dienste stattfinde, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien, vorhandenen Dreschgärtnerstellen haften. Es war nun die Frage: ob diese Bestimmung so zu verstehen ist, daß Handdienste, welche auf Dreschgärtnerstellen haften, auch dann, wenn diese Stellen zur Klasse der Ackernahrungen gehören, nicht anders, als mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können;

oder

ob die zuvor erwähnten allgemeinen Grundsätze von der Zulässigkeit der Ablösung, je nachdem die Stellen nach Art. 4 und 5 der Dekl. v. 29. Mai 1816 Ackernahrungen oder Familienstellen sind, auch von den Dreschgärtnerstellen zu verstehen, die auf denselben haftenden Dienste also, wenn jene zur Klasse der Ackernahrungen gehören, ebenfalls auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten ablöslich sind?

Das unterzeichnete Ministerium hatte früher sowohl in einigen Spezialfällen, als in den an die K. Gen.-Komm. erlassenen Verf. v. 5. April 1823 den Grundsatz für die erste Alternative entschieden.

Auf Grund der abschriftlich beigefügten Denkschrift v. 27. Okt. v. J. hat aber das K. Staatsmin. im Einverständnisse mit dem Min. des J. für Gewerbe-Angel. den entgegengesetzten Grundsatz, nämlich angenommen;

daß die im §. 2 der Ablös. Ordn. ausgedrückte Beschränkung der Dienstablösung nur von solchen Dreschgärtnerstellen zu verstehen ist, welche nach den Bestimmungen der Dekl. v. 29. Mai 1816 zur Klasse der Dienstfamilienetablissements gehören.

Sr. Maj. dem Könige ist hierüber durch das K. Staatsmin. mittelst Ver. v. 26. Mai d. J. und von dem unterzeichneten Min. mittelst Ver. v. 10. Juni d. J. Vortrag gemacht worden, und Allerhöchstdieselben haben die von dem Staatsmin. bevorwortete Meinung mittelst der ebenfalls abschriftlich beiliegenden Allerh. K. O. v. 1. d. M. zu genehmigen geruht.

Die K. Gen.-Komm. hat sich hiernach für die Zukunft in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 15. Aug. 1835.

Auf Ihren Ber. v. 10. v. M. gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß es, da ich in Meiner Ordre v. 10. Juni d. J. Sie nur autorisirt habe, die Streitigkeiten wegen Ablösung der Handdienste der Dreschgärtner im Großherzogthum Posen in dem Culm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn zu suspendiren, in den übrigen Landestheilen bei der deutlichen Bestimmung des §. 1 der Ablös. Ordn. sein Bewenden haben muß, daß Ich also mit Ihrer, durch das Staatsmin. v. 10. Juni d. J. bevorwortete Meinung, nach welcher auch Handdienste der Dreschgärtner, deren Stellen zu den Ackernahrungen gehören, auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten ablösbar sind, einverstanden bin. — Ich überlasse Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen und ferner danach zu verfahren. Berlin, den 1. Aug. 1835. (v. K. Annal. Bd. 19. S. 675.)

[2]) 1. R. des K. Min. des J. v. 19. Aug. 1830, daß die K. Gen.-Komm. sich der Leitung des Geschäfts unterziehen muß, wenn beide Theile über die Ablösung einig sind.

Da nach dem Ber. der K. Gen.-Komm. v. 10. d. M. das Dominum zu L. in die Ablösung der Dienste der dasigen Freigärtner S. S. und H. konsentirt, so kommt es auf die Begründung der Provokation an sich nicht an. Auch ist im §. 2 der Ablös. Ordn. nicht vorgeschrieben, daß die Gesuche um

§. 3. Dagegen unterliegen gleichfalls die, bei den stattgehabten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach §§. 16, 17 und 49 des E. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai

---

Vermittelung und Leitung einer auf beiderseitige Einwilligung beruhenden Ablösungen an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden sollen, vielmehr liegt es den K. Gen.-Komm. recht eigentlich ob, auch in solchen Fällen wirksam zu sein, und hat Sie daher dem Antrage der Supplikanten Statt zu geben, auch diese davon zu benachrichtigen.

2. R. des K. Min. des J. v. 21. Okt. 1830. denselben Gegenstand betr.:

Der K. Gen.-Komm. gereicht auf den Ber. v. 28. v. M., die Provokation der Freigärtner S. S. und H. zu L. auf Ablösung der auf ihren Stellen haftenden Handdienste betreffend, zum Bescheide, daß es bei der Ihr unterm 19. Aug. d. J. ertheilten Anweisung sein Bewenden behält, und Sie sowohl in diesem als in anderen gleichartigen Fällen, Sich der Regulirung zu unterziehen hat, da nach §. 2 der Ablöf. Ordn. wegen der Ablöf. Verträge über Dienste von Familienetablissements das nämliche Verfahren, als wegen anderer Dienstablösungsgeschäfte stattfinden soll. Entstehen dabei Streitigkeiten, rücksichtlich welcher die Kompetenz der K. Gen.-Komm. zweifelhaft werden könnte, so hat Sie deshalb in den vorkommenden Fällen speziell zu berichten, und weitern Bescheid zu gewärtigen.

3. Verf. des K. Min. des J. v. 12. Okt. 1840, an die Gen.-Komm. zu Breslau, betr. die Zulässigkeit der Provokationen auf Dienstablösungen bei kleinen Stellen.

Auszug.

Es hat der K. Gen.-Komm. bisher als ein Grundsatz gegolten:

daß eine Fläche Land, die vier Morgen nicht überschreitet, keines Zugviehes zu ihrer Bearbeitung bedarf,

und es wird das Gewicht der für diesen Grundsatz angeführten Gründe nicht verkannt.

Sollte er sich auch in der vorliegenden Sache wieder bewähren, so mag dieselbe ferner danach verfahren.

Bemerkt muß jedoch werden, daß da die K. Gen-Komm. Ihre Ansicht hauptsächlich auf die Schätzung der Fläche stützt, welche mit dem Spaten füglich von einer Familie kultivirt werden kann, es nicht zulässig erscheint, den Flächenraum der Gärten unbeachtet zu lassen, denn die Gärten enthalten mehrentheils auch Land, welches mit dem Spaten kultivirt wird, und sie können daher nur dann, wenn sie aus bloßen Gras- und Baumgärten bestehen, aus der Berechnung der mit dem Spaten zu bearbeitenden Fläche hinweggelassen werden.

4. In der Dienstablöf. Sache der Dreschgärtner zu R. (Glogauer Kr.) hat das K. Min. des J. unterm 21. Jan. 1841 entschieden, daß die bloße Einwilligung in die Dienstablösung noch nicht als ein bindender Vertrag zu betrachten sei, wenn nicht wenigstens über die wesentlichen Bedingungen der Ablösung eine Einigung erfolgt ist.

5. Durch den Rekurs-Bescheid v. 4. Okt. 1832 hat das K. Min. des J. bei der Mühle zu P. (Saganer Kr.) entschieden, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung der Wasserbauten auf einseitigen Antrag nicht ablösbar sei. — Eine ähnliche Entscheidung ist 1833 in Betreff der Wassermühlbauten zu B. (Neisser Kr.) erfolgt.

6. In der Dienstablöf. Sache der Dreschgärtner zu G. (Nimptscher Kr.) hat das K. Min. des J. am 20. März 1840 entschieden, daß die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Gärtnern ihre Aecker bestellen zu lassen, auf den einseitigen Antrag der Letztern nicht ablösbar sei, weil die Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 nur die Dorfbewohner, nicht aber auch die Gutsherrschaften betreffe. — Verf. des K. Min. des J. v. 22. Jan. 1842, denselben Gegenstand betreffend:

Bei dem Erlaß des Rekursbescheides v. 20. März 1840 auf die Provokation der Dreschgärtner zu G. ist das R. v. 8. Jan. 1822 nicht unbeachtet geblieben, und die damals von der Gen.-Komm. zu Groß-Strelitz für die Meinung,

daß auch Rittergüter zu den Ackernahrungen gezählt werden müßten, von welchen die darauf haftenden Dienste nach §. 1 der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 auf einseitigen Antrag ablöslich sind,

geltend gemachten Gründe sind wohl erwogen, die entgegenstehenden im Rekursbescheide hervorgehobenen aber für überwiegend erachtet worden. Die spätern Gesetze, namentlich die für andere Landestheile bestimmten Ablöf.-Ordn. v. 13. Juli 1829 und 18. Juni und 4. Juli 1840 in dieser Beziehung zur Dekl. der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 anwenden zu wollen, erscheint gleichfalls nicht zulässig, weil die in jenen neueren Gesetzen enthaltenen, das Provokationsrecht betreffende Bestimmungen von denen älteren in mehreren Punkten wesentlich abweichen und diesen Abweichungen ausdrückliche desfallsige Beschlüsse zum Grunde liegen.

Das unterzeichnete Min. kann sich daher durch die Anführungen der K. Gen.-Komm. nicht bewogen finden, jetzt wieder auf den in dem R. v. 8. Jan. 1822 gebilligten Grundsatz zurückzukommen.

1816 Art. 38, vorbehaltene Hülfsdienste der jetzigen Ordnung [1]); der Verpflichtete kann jedoch deren Aufhebung erst nach Ablauf des in jenen Gesetzen bestimmten Zeitraums, der Berechtigte aber auch früher verlangen.

Wenn dieselbe jetzt anführt, daß das Bekanntwerden des abgeänderten Grundsatzes schon mehrfach die Zurücknahme anderer Provokationen zur Folge gehabt habe, so ist der Zusammenhang hiervon nicht ganz deutlich. Es kommen nämlich, so viel hier bekannt ist, Dienste, welche auf Rittergütern haften, überhaupt nicht häufig und fast nur als Gegenleistungen gegen Dienste oder Leistungen, welche sie selbst beziehen, vor. Daß in letzterem Falle bei Gelegenheit der Ablösung der Hauptleistung, auch die der Gegenleistung gefordert werden kann, und sogar in der Regel zu bewirken ist, kann nach §§. 12 u. 31 a. a. O. keinem Zweifel unterliegen. In den mehrsten Fällen wird hierin das Mittel gefunden werden können, die Güter von den ihnen obliegenden Diensten zu befreien.

(S. hierzu den Aufsatz des Reg. Raths Kuh in der Kam. Zeit. v. 1842. S. 199.)

7. Verf. des K. Min. des J. v. 31. Juli 1841, betr. die Kompetenz der Gen.-Komm. zur Entscheidung über die Gültigkeit eines Vertrages über Ablösung der Dienste von einer Dienstfamilienstelle.

Die Ansicht, welche die K. Gen.-Komm. in dem Ber. v. 21. Juni d. J. dahin aufgestellt hat, daß Sie in der Sache des Magistrats zu B. wider den Gärtner J. zu A. das Erkenntniß abzufassen nicht befugt gewesen sein würde, kann das Min. nicht theilen, da hier ein ganz anderer Fall vorliegt, als der der Provokation der Robotgärtner zu B., welchen die K. Gen.-Komm. bei Abstattung jenes Ber. wahrscheinlich hat in Bezug nehmen wollen. Die letztern wünschten nämlich die Abschließung eines Ablösungsvertrages mit ihrem Gutsherrn, welcher dazu nicht angehalten werden konnte, weil die Provokanten nur Dienstfamilienstellen inne haben; in diesem Falle hatte eine Vereinbarung über die wesentlichsten Bedingungen der Ablösung noch nicht stattgefunden und durch allgemeine Aeußerungen, aus welchen auf eine Geneigtheit, sich in das Ablösungsverfahren einlassen zu wollen, zu schließen war, konnte jene nicht ersetzt werden.

In der A. Sache dagegen hatte der Magistrat zu B. als Gutsherr mit dem Gärtner J. über die Ablösung der Dienste bereits schriftlich kontrahirt und es handelte sich nur noch um die Frage, ob der Vertrag für beide Theile bindend sei, was der Magistrat behauptete, der Dienstpflichtige aber bestritt.

Ueber diesen Streit war zu entscheiden, und wenn auch die Worte des §. 2 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821

„die auf Dienstfamilienstellen haftenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden"

Zweifel darüber aufkommen lassen könnten, ob die K. Gen.-Komm. im vorliegenden Falle, wo die einmal erklärte Einwilligung von einer Partei wieder zurückgenommen worden ist, für kompetent zur Entscheidung des darüber entstandenen Streites zu erachten; so werden diese Zweifel doch jedenfalls durch den Schluß der allegirten Gesetzesstelle beseitigt, wo es heißt:

„Ist aber eine Einigung zwischen dem Belasteten und Berechtigten über die Aufhebung solcher Dienste zu Stande gekommen, so ist zur Rechtsbeständigkeit des darüber geschlossenen Vertrages weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienstablösungsgeschäft in der jetzigen Ordnung vorgeschrieben worden."

Dazu gehört nun nach §§. 5 und 9 des Ausführungsges. von demselben Tage, daß der abgeschlossene Rezeß von der Gen.-Komm. geprüft und bestätigt wird, wobei diese das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen hat.

Hiermit ist es aber nicht wohl vereinbar, daß, wie die K. Gen.-Komm. annimmt, die Kognition über die Rechtsbeständigkeit eines privatim abgeschlossenen Ablösungsvertrages den ordentlichen Richter zustehen soll, dessen Entscheidung leicht Inkonvenienzen herbeiführen könnte. Fällt nämlich das Erkenntniß dahin aus, daß der Privatvertrag für unverbindlich erklärt wird, so treten die Partheien in ihr ursprüngliches Verhältniß wieder zurück, und die Ablösung der Dienste hängt alsdann von ihrer fernern freien Entschließung ab. In diesem Falle bleibt der Gang der Sache allerdings ein regelmäßiger, und machen sich keine Widersprüche bemerkbar; anders aber verhält es sich, wenn das Privatabkommen von der Gerichtsbehörde für beide Theile verpflichtend erachtet wird. Denn durch ein solches Erkenntniß würde die gesetzliche Prüfung und Bestätigung des Vertrages Seitens der Gen.-Komm. nicht entbehrlich werden, sie müßte vielmehr nachträglich noch erfolgen, wobei es leicht möglich sein könnte, daß erhebliche Ausstellungen gegen das getroffene Abkommen in Rücksicht auf das Interesse der Landeskultur die Verweigerung der Bestätigung herbeiführen, und sonach die Ausführung eines rechtskräftigen Erkenntnisses versagt werden müßte. Wenn auch diese Inkonvenienzen durch einen Vorbehalt in den Erkenntnissen der Gerichtsbehörden sich beseitigen ließen, so würden den Partheien doch offenbar unnütze Kosten dadurch veranlaßt werden.

Hiernach liegt es in den gesetzlichen Bestimmungen, und kann nicht zweifelhaft sein, daß die Auseinandersetzungsbehörden befugt sind, über die Rechtsverbindlichkeit derartiger Verträge zu entscheiden, da solche nicht ohne deren Bestätigung rechtsgültig werden können.

[1]) S. Zus. 1 und 3 zum §. 8 dieses G.

§. 4. Sind bei den, vor dem Jahre 1811 erfolgten Verleihungen bäuerlicher Grundstücke zu Eigenthum, Erbpachts- oder Erbzinsrecht, und dabei bewirkten Dienstablösungen für immer Dienste von Ackernahrungen vorbehalten worden, so kann auch deren Aufhebung nach Ablauf von Zwölf Jahren seit Verkündung der gegenwärtigen Ordnung, verlangt werden.

§. 5. Dagegen sind Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeine- oder Kirchenverhältnisse entspringen, keiner Aufhebung unterworfen [1]).

---

[1]) 1. R. des K. Min. der Geistl. Ang. und des K. Min. des J. v. 8. Jan. 1822, betr. die den Pfarreien zu leistenden Dienste:

Der K. Reg. eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 31. Okt. v. J., daß in der Bestimmung des §. 7 der Dekl. v. 29. Mai 1816, Inhalts welcher das E. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablös. Ordn. v. 7. Juni v. J. nichts geändert ist. Letztere handelt nämlich allein von Ablösung der Leistungen von solchen Stellen, die eigentlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen werden. Auch hinsichtlich dieser ist die Dekl. v. 31. Mai 1816 zum §. 2 des E. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur in Kraft geblieben. In dem §. 29 der Ablös. Ordn. werden nämlich die vorgedachten Vorschriften, von welchen die Dekl. v. 31. Mai 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, bestätigt, und über das Erbpachtsverhältniß hinaus auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was also in jener Dekl. verordnet worden, behält nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft, sondern findet auch Anwendung auf andere zur Kategorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten. Die Bestimmungen jener Dekl. beschränken sich aber bloß auf die Ablösung und stehen also der im §. 26 ausgedrückten Verwandlung der Naturalleistungen ꝛc. in eine mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

(v. K. Annal. Bd. 9. S. 99.)

2. R. des K. Min. der Geistl. Ang. v. 3. Okt. 1824, denselben Gegenstand betr.:

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. v. M. die projektirte Ablösung der von dem Dominio und der Bauerschaft zu N. der dasigen Pfarrwiedmuth zu leistenden Spanndienste betreffend, zu erkennen gegeben, wie das Min. die Ansicht der K. Reg., daß die Frohnden der Pfarrdotaten nicht für solche Dienste zu halten sind, welche aus dem Kirchenverhältniß entspringen, und hierunter nur die eigentlichen Mitglieder der Kirchengemeinde qua tales afficirende Parochiallasten verstanden werden können, keineswegs theilt. Denn theils ist zu erwägen, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Ausdruck „Kirche" sehr weit umfassend ist, so wie auch selbst das Pfarrvermögen zum Eigenthum der Kirche im weiteren Sinne des Wortes gehört, theils aber geht aus den Berathungen des K. Staatsraths über die Dienstablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 unbestritten die Absicht des Gesetzgebers hervor, die Parochialverhältnisse unter den Kirchenverhältnissen zu subsummiren. Denn in dem Entwurf zu diesem G. sind die Ausdrücke: „Kommunal- und Parochialverhältnisse" gebraucht gewesen und lediglich der besseren Fassung halber, die deutschen Ausdrücke „Gemeinde- oder Kirchenverhältnisse gewählt worden. Die in dem vorliegenden Falle beabsichtigte Ablösung erscheint daher allerdings als eine Ausnahme von der im §. 5 jenes G. enthaltenen Bestimmung, worüber weder der Gen.-Komm., noch dem Min. des J. die Kognition und Entscheidung überlassen werden kann. Derselbe Fall tritt z. B. auch bei den Bestimmungen der Allerh. V. v. 31. Mai 1816 (pag. 181 der G. S.) ein.

3. R. des K. Min. der Geistl. Ang. und des J. v. 12. Mai 1837 und v. 28. Febr. 1838, betr. die Zulässigkeit der Umwandlung der Prästationen und Dienste an geistliche Institute in Rente:

Indem wir der K. Gen.-Komm. hierbei Abschrift des von der Reg. zu Frankfurt unterm 17. Nov. v. J. erstatteten Berichts, die zwischen ihr und der K. Gen.-Komm. obwaltende Meinungsverschiedenheit wegen der Ablösbarkeit der Renten und Abgaben an geistliche Institute betreffend, mittheilen, geben wir Derselben zu erkennen, daß zwar die Verwandlung der in Naturalien bestehenden, an Kirchen, Pfarreien und Schulen zu entrichtenden Erbpachtzinsen in Geldabgaben, nicht aber die Kapitalabfindung weder für dergleichen Gefälle noch der an ihrer Stelle oder ursprünglich bestimmten Geldrenten zulässig ist.

Dies ist in der V. v. 31. Mai 1816 ausdrücklich bestimmt und dieses Spezialgesetz durch die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 nicht aufgehoben.

Dagegen enthält die erstgedachte V. keine Einschränkung rücksichtlich der Verwandlung der Natural- in Geldabgaben; dieserhalb kommt also die Ablös. Ordn. unbeschränkt zur Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1837.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Ber. v. 30. Dec. v. J.:

„die Ablösung der geistlichen Instituten zustehenden Dienste und sonstigen Leistungen betreffend," zu erkennen gegeben, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß

1) die von Erbpächtern geistlicher Institute an diese zu leistenden Dienste gleich den Natu-

§. 6. Die Aufhebung der Dienste (§§. 1, 3 und 4) findet nur auf den Antrag der Betheiligten statt. Sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete ist dazu befugt; Letzterer jedoch unter der §. 3 gedachten Einschränkung [1]).

§. 7. Trägt auch nur einer der Verpflichteten darauf an, so muß sie in Rücksicht seines Interesse erfolgen. Dieses findet selbst in Absicht der ungemessenen Dienste [2]) statt; es kann aber die Last der

---

ralprästationen zwar in Rente verwandelt, letztere aber nur mit Genehmigung der Oberen und Vorsteher solcher Anstalten ausnahmsweise durch Kapital abgelöst werden können.

Wenn nämlich auch die Dienste, welche der Erbpächter dem Erbverpächter leisten muß, in der V. v. 31. Mai 1816 nicht ausdrücklich erwähnt werden, und nur uneigentlich Erbpachtzinsen genannt werden können, so haben sie doch in allen Beziehungen die Natur der Erbpachtzinsen, und es leidet um so weniger Bedenken, dasjenige, was in der V. v. 31. Mai 1816 über die Kapitalablösung der Erbpachtszinsen an geistliche Institute ꝛc. überhaupt vorgeschrieben ist, auch auf diese Leistungen anzuwenden, als der §. 2 des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 auf welchen die gedachte V. sich bezieht, und welcher durch dieselbe modificirt worden, keineswegs bloß von der Ablösung des Zinses im engeren Sinne, sondern auch von andern Leistungen handelt, deren vorgängige Verwandlung in einen Geldzins bei den Dispositionen des §. 2 sowohl, als der V. v. 31. Mai 1816 vorausgesetzt ist.

Hiernach können daher auch die Dienste der Erbpächter geistlicher ꝛc. Institute zwar in Geldrenten verwandelt, aber eben so wenig, wie die Renten für andere Naturalabgaben ohne ausdrückliche Zustimmung der Oberen und Vorsteher mit Kapital abgelöst werden.

Eben so unzweifelhaft ist:

2) die Anwendung der, hinsichtlich der Leistungen der Erbpächter aufgestellten Grundsätze auf die Leistungen, welche Eigenthümer an geistliche ꝛc. Institute zu entrichten haben, so weit dergleichen Leistungen nicht auf dem Kirchen- oder Gemeineverhältniß beruhen, und daher nach §. 5. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 gar keiner Ablösung, weder durch Verwandlung noch durch Abfindung unterworfen sind.

Im Wesentlichen treten dieselben Rücksichten, aus denen das G. eine Ablösung erbpachtlicher Leistungen an geistliche Institute der Regel nach für unzulässig erklärt, auch bei den auf eigenthümlichen Stellen haftenden Diensten und Prästationen ein, und da hinsichtlich der Ablösung der Leistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute überhaupt nach §. 29 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 die im §. 2 des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 enthaltenen Regeln mit den im erstgedachten §. ausgedrückten Modifikationen gelten, diese Regeln aber in Betreff der Leistungen an geistliche Institute durch die V. v. 31. Mai 1816 beschränkt sind, so finden dieselben Beschränkungen auch auf diejenigen Fälle Anwendung, auf welche der §. 2 des Kultur-E. erst durch §. 29 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 ausgedehnt worden.

Hieraus ergiebt sich denn, daß alle Leistungen an geistliche Institute — mögen dies nun Dienste oder Naturalabgaben sein — ohne Unterschied, ob sie auf erbpachtlichen oder eigenthümlichen Stellen haften, sofern sie nicht auf dem Kirchen- oder Gemeindeverhältniß beruhen und daher gar keiner Ablösung unterworfen sind, zwar nach den Grundsätzen der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 in Rente verwandelt, letztere aber nur dann durch Kapitalzahlungen abgelöset werden können, wenn die Oberen und Vorsteher der berechtigten Anstalten aus besonders zu erwägenden Gründen hierzu ihre Einwilligung ertheilen, und das mitunterzeichnete Min. der Geistl. ꝛc. Ang. solches ausdrücklich genehmigt.

Berlin, den 28. Febr. 1838. (Kam. Zeit. 1838. S. 339. v. K. Annal. Bd. 22. S. 86.)

4. Vgl. Zus. zum §. 29 dieses G.; desgleichen zu §§. 43 und 95 der V. v. 20. Juni 1817.

5. Die Verpflichtung, einen Zuchtbullen oder ein Stammschwein für die Gemeinde zu halten, ist nach §. 37 Nr. 11. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. als eine Kommunalverpflichtung zu betrachten, welche nach §. 5 nicht ablösbar ist (vgl. auch Art. 36 der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 95 der V. v. 20. Juni 1817 und §. 63 des G. v. 8. April 1823 für Posen). Doch ist auch schon auf Grund des §. 142 der Gem. Theil. Ordn. für die Aufhebung dieser Verpflichtung entschieden worden, wenn besonders die Benutzung des Zuchtbullen und des Stammschweins nur bei Ausübung der gemeinschaftlichen Hutung erfolgte.

[1]) Wegen der Provokationsfähigkeit der Regierungen s. den Zus. zum §. 5 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

[2]) Ueber gemessene und ungemessene Dienste vgl. die Ausführung des Herrn Justizkommissarius Silberschlag in der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts von Simon und v. Strampff, 1. Bd. S. 296. Vgl. ferner Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe von Simon und v. Strampff 1. Bd. S. 55.

übrigen Verpflichteten dadurch nicht erschwert werden, der Berechtigte ist vielmehr schuldig, den aufgelöseten Dienst durch eigene Theilnahme oder sonst zu ersetzen, falls er die Aufhebung nicht allgemein machen will[1]).

§. 8. Spann- und Handdienste, welche, wenn jene nach den Grundsätzen des E. v. 14. Sept. 1811. §. 17 und der Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 41 zu Handdiensten berechnet werden, zusammengenommen jährlich nicht den Belauf von 50 Manns-Handtagen übersteigen, werden nach den in der Gegend in bestimmten Leistungsperioden und für die Art der Beschäftigung üblichen Arbeitspreisen zu Gelde anschlagen und in Rente vergütet[2]).

§. 9. Es können jedoch solche Dienste nie höher, als zu 8 Groschen Brandenburgisch[3]) für einen Manns-Handtag abgeschätzt werden. Auch findet diese Abschätzungsart auf unbestimmte oder bestimmte Baudienste keine Anwendung. Diese sind vielmehr nach den folgenden §§. abzuschätzen.

§. 10. Größere als die im §. 8 gedachten Dienste, werden nach dem Kostenbetrage, welche der Berechtigte anwenden muß, um die nach bisheriger Feld-Eintheilung und Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten zu beschaffen, abgeschätzt[4]).

---

[1]) Unterm 31. Jan. 1842 hat das K. Min. d. J. entschieden, daß eine theilweise Ablösung der Dienste von einem bäuerlichen Hofe gegen den Willen des Provokaten nicht zulässig sei. (S. Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 31.)

[2]) 1. In Pommern ist die Vergütung für vorbehaltene Hülfsdienste, wenn solche abgelöst werden, durch die Allerh. K. O. v. 11. Dec. 1831 in Normalsätzen bestimmt worden.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii v. 30. v. M. und nach dem durch denselben bevorworteten Antrage der Pommerschen Provinzialstände genehmige Ich, daß bei Ablösung der nach dem E. v. 14. Sept. 1811. §. 16 und der Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 37. den Gutsherrn vorbehaltenen Hülfsdienste die von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtende Geldrente in der Provinz Pommern fenerhin nicht mittelst spezieller Veranschlagung nach den im §. 8. 9. der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 festgestellten Grundsätzen, sondern nach den von den Ständen in Vorschlag gebrachten Normalsätzen, als: für den zweispännigen Gespanntaa zu 20 Sgr., für den Mannshandtag zu 7½ Sgr. und für den Fraeuntag zu 5 Sgr., jedoch mit der Maaßgabe zu berechnen, daß die Vergütung, welche die Gutsherrschaft für die Dienste in einzelnen Fällen etwa zu entrichten hatte, gemäß §. 12 der Ablöf. Ordn. in Abzug zu bringen ist. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinzial-Regierungen bekannt machen zu lassen. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 90.)

2. R. d. K. Min. d. J. v. 18. Juni 1824 über die Abführung dieser Rente.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Bericht v 24. v. M. eröffnet, daß der über die Ablösung der Hülfsdienste durch Rente bestimmende §. 8. der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 davon nichts enthält, daß die ermittelte Geldrente mit den Getreidepreisen fallen und steigen soll, und demnach gar kein gegründeter Anlaß vorhanden ist, in dergleichen Fällen eine Rente der letzteren Art festzusetzen.

3. Nach der Allerh. K. O. v. 17. Febr. 1838 sollen auch in der Provinz Preußen Behufs Ablösung vorbehaltener Hülfsdienste für jede Gegend bestimmte Normalpreise festgesetzt, und öffentlich bekannt gemacht werden. (G. S. S. 237.)

[3]) Unter 8 Groschen Brandenburgisch werden 8 gGr. oder 10 Sgr. verstanden. R. d. Min. d. J. v. 17. April 1823. (v. K. Ann. Bd. 7. S. 284.)

[4]) 1. R. d. K. Min. d. J. v. 3. April 1823 über die Ermittelung der mit den Diensten bestrittenen Arbeiten:

Bei der von der K. Gen. Komm. in dem Berichte v. 14. v. M. zur Sprache gebrachten Anfrage über den Sinn des §. 10 der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 ist zwischen den beiden Fällen nicht gehörig unterschieden:

a. ob die Dienste in den Urbarien nach dem Gegenstande und dem Umfange der Arbeit gemessen, z. B. auf gewisses Acker- oder Wiesenmaaß festgesetzt, oder,

b ob sie blos nach Tagen und Stärke der Anspannung oder Personenzahl bestimmt sind?

In dem letzteren Falle bedarf es noch eines Maaßstabes zur Feststellung des eigentlichen Werths solcher Dienste, und dieser kann nur so gefunden werden, daß man ermittelt, was bisher mit solchen Arbeitskräften geleistet worden. In dem ersteren Falle aber steht dies bereits fest. Die Urbarien selbst ergeben, was nach bisheriger Wirthschaftsart und Feldeintheilung mit den Diensten an Arbeit bestritten worden. Damit erledigen sich dann die unter den Mitgliedern der K. Gen. Komm. stattfindenden Meinungsverschiedenheiten von selbst.

2. In der schlesischen Konstitution v. 14. Juli 1749 §. 5 ist bestimmt, daß, wenn gewisse Arten von Prästationen, die den Unterthanen sonst obgelegen haben, durch veränderte Umstände von den Dominiis nicht ferner genutzt und gebraucht werden können, den Unter-

§. 11. Unbestimmte Baudienste sind mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. §. 120 u. ff. von Sachverständigen abzuschätzen.

§. 12. Bei Bestimmung des Werths der Dienste ist die Vergütung, welche der Berechtigte dem Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letzteren keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes fordern.

§. 13. Die Entschädigung für die §. 10 erwähnten Dienste wird durch Land oder Rente geleistet.

§. 14. Der Provokat hat zwischen Land und Rente jedesmal die Wahl.[1])

---

thanen dennoch keine andere Schuldigkeiten per modum surrogationis auferlegt werden, sondern die veränderten Umstände der Unterthanen zur Erleichterung gereichen sollen.

(Korn's Edikten-Sammlung von 1749. S. 525.)

3. V. des Min. d. J. f. G. v. 30. März 1837, an die Just. Dep. zu Marienwerder über die Auslegung d. §§. 8 u. 10.

Der ꝛc. wird, unter Mittheilung des von dem dortigen Rev. Kolleg. erstatteten Berichts, zu erkennen gegeben, daß die von dem gedachten Kollegio angeführten Gründe für seine Meinung,

daß es nämlich bei der Ablösung von Spann- und Handdiensten, imgleichen von vorbehaltenen Hülfsdiensten, nicht von der Gesammtzahl der Dienste, welche alle gleichzeitig auf Ablösung antragende Verpflichteten zu leisten haben, sondern vielmehr von der Zahl der Dienste jedes einzelnen Verpflichteten abhängt, ob die Ablösungsrente nach den Grundsätzen des §. 8 oder des §. 10 zu berechnen ist, und demnach in dem Falle, wenn zwar die abzulösenden Dienste aller Verpflichteten (zu Handtagen berechnet) zusammen mehr als 50, die jedes Einzelnen aber weniger als 50 Mannshandtage betragen, die Rente nach der Bestimmung des §. 8. l. c. berechnet werden muß,

völlig konkludent sind. Insbesondere ergiebt sich aus den bei den Verhandlungen über das gedachte Gesetz im Staatsministerio zugelegten Berechnungen, daß bei der Bestimmung im §. 8. ganz eigentlich die nach §. 16 d. E. v. 14. Sept. 1811 den Gutsherrschaften von jedem bäuerlichen Hofe vorbehaltenen Dienste und andere Dienste von nicht größerem Belange gemeint sind. Dies wird ferner dadurch bestätigt, daß jene Hülfsdienste deshalb von besonderem Werthe erachtet werden, weil sie hauptsächlich zu dem Zwecke vorbehalten werden, damit es den Gutsherrschaften in den Fällen, wo es darauf ankommt, eine große Masse von Kräften zu konzentriren, an der nöthigen Hülfe nicht fehle. Auch ist die Auslegung der §§. 8 und 10 in dem Sinne, wie sie das Rev. Kolleg. nimmt, bei den Berathungen im K. Staatsministerium und Staatsrathe niemals zweifelhaft gefunden worden.

(Annal. Bd. 21. S. 75.)

4. Nach dem Plenar-Beschlusse d. Geh. Ob. Trib. v. 24. Febr. 1840 sind die schlesischen Gutsbesitzer, auf Grund der Konstitution v. 14. Juli 1749, verpflichtet, die auf den eingezogenen wüsten Bauergütern haftenden Rustikal-Onera und herrschaftlichen Dienste nach dem Normaljahre von 1633 zu vertreten und eine Verjährung ist dagegen nicht zulässig.

(Just. Min. Bl. v. 1840. S. 176. Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. v. Simon 5. Bd. S. 199.)

[1]) 1. Vergl. Art. 47 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und §§. 110 und 179 d. V. v. 20. Juni 1817.

2. Wegen Vertheilung der Steuern s. Zusätze zum §. 156 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

3. R. d. K. M. d. J. f. G. v. 27. Mai 1834, betr. die Steuerregulirungen bei Dienst-Ablösungen durch Landabtretung:

Die K. Gen. Komm. erhält hierbei Abschrift des Schreibens des Herrn Finanz-Ministers v. 15. d. M., um daraus zu entnehmen, daß hiernach die vorgekommenen Differenzen über die Steuervertheilung bei Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in der Ober-Lausitz ihre Erledigung gefunden haben. Sie hat jedoch dahin zu bewirken, daß die von dem Herrn Finanz-Minister gewünschte Art und Weise der Steuer-Regulirungen bei den Dienstablösungen durch Landabtretung im Wege der Güte möglichst zu Stande gebracht werde.

Berlin, den 27. Mai 1834.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann v. 28. Juli 1832,

betreffend die Steuervertheilung bei Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in der Ober-Lausitz,

ganz ergebenst zu erwiedern: daß die in dem diesseitigen Schreiben v. 21. Juli 1832 entwickelten Grundsätze von denjenigen, welche bei dem frühern Schriftwechsel im Jahre $18^{24}/_{25}$ angenommen worden, nur darin abweichen, daß bei Ablösung von Diensten gegen Land eine verhältnißmäßige Vertheilung der Grundsteuer zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten eintreten müsse.

Dieses ist in der Natur der Grundsteuer, welche, als ein Theil des Ertrages vom Grunde und Bo-

den, dem letztern folgen muß, so wesentlich gegründet, daß ich mich verpflichtet halten würde, die Abänderung des §. 20 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, soweit dadurch die Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. §. 148 und 156 wegen der Steuerverhältnisse auf Dienstablösungen durch Land für anwendbar erklärt werden sind, in Antrag zu bringen, wenn das Ablösungswesen nicht schon so weit vorgeschritten wäre, daß von jener Abänderung ein erheblicher Erfolg nicht mehr zu erwarten ist.

Aus dieser Rücksicht will ich zwar keine weiteren Einwendungen dagegen machen, daß fernerhin nach den im Jahre $18^{23}/_{25}$ vereinbarten Grundsätzen verfahren werde, muß aber das Gesuch dringend erneuern, daß möglichst dahin gewirkt werde, daß bei den gedachten Ablösungen mit dem Abfindungslande ein verhältnißmäßiger Steuerantheil von dem Berechtigten übernommen wird.

In denjenigen Provinzen, in welchen wie in Schlesien, die Dienste besonders katastrirt und zur Steuer veranschlagt sind, dürfte die Steuerregulirung in der Art zu bewirken sein, daß die Dienst- und die Grundsteuer zusammengerechnet und der Gesammtbetrag nach Verhältniß der Landvertheilung zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen vertheilt wird.

Die Anlagen der Schreiben des Hochlöbl. Ministerii d. Inn. für Handel und Gewerbe v. 7. Jan. v. J. und v. 19. Febr. c. welche sich nunmehr erledigen, sende ich beifolgend zurück.

Berlin, den 15. Mai 1834.

4. R. d. K. Min. d. J., des K. H. und der Fin. an die K. Gen. Komm. zu Stendal v. 27. Dec. 1836, wegen Vertheilung der Grundsteuer bei Landabtretungen:

Wenn bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, so soll die Grundsteuer nach §. 156 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 auf den Grundstücken verbleiben und bei der Werthberechnung der letztern hierauf Rücksicht genommen werden. Im Interesse der Steuerverwaltung ist es indeß wünschenswerth, daß, in soweit es möglich ist, nach dieser Bestimmung nicht bloß bei der Abtretung von Grundstücken gegen Kapital oder Rente, sondern auch bei einer Abtretung gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten verfahren werde. Die K. Gen. Komm. wird deshalb angewiesen, bei allen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in sofern die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. der §. 26 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 für ein solches Verfahren keinen Anhalt gewähren sollten, wo möglich eine gütliche Einigung dahin zu vermitteln, daß diejenigen Interessenten, welche steuerpflichtige Grundstücke gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andern Gerechtigkeiten erwerben, die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer mit übernehmen, und dafür durch Vermehrung des Abfindungslandes oder auf andere Weise entschädigt werden.

Die K. Domainen- und Forstgrundstücke sind in dieser Beziehung andern steuerpflichtigen Grundstücken gleich zu achten, und die von den Erwerbern derselben zu übernehmende Steuer wird so berechnet, wie dies nach §. 5 des Abgabengesetzes v. 30. Mai 1820 beim Verkaufe geschehen würde.

Auf eine gütliche Einigung der obgedachten Art ist vorzugsweise dann hinzuwirken, wenn derjenige, der einen Theil seiner Grundstücke abtritt, um die übrigen von Servituten und andern Reallasten zu befreien, bei demselben Geschäft nicht gleichzeitig als Realberechtigter konkurrirt, mithin statt der abzutretenden Ländereien keine andere wieder erwerben kann. In sofern dagegen bei Gemeinheitstheilungen die Verpflichteten zugleich Berechtigte sind, und für die Gerechtsame, auf die sie verzichten, eben so durch Land entschädigt werden, wie sie die Befreiung der ihnen von dem frühern Besitzthume verbleibenden Grundstücke durch Landabtretung erkaufen, ist ein Abkommen der obigen Art für die Steuerverwaltung von minderer Wichtigkeit, und in solchen Fällen braucht daher, wenn die Vermittelung eines solchen Abkommens Weiterungen verursachen würde, weniger darauf Bedacht genommen zu werden.

(v. K. Ann. Bd. 20. S. 905.)

5. C. R. d. K. M. d. J. f. Gew. Ang. — des K. Hauses und d. Fin. v. 5. Juli 1837 die Vertheilung der Steuern bei Ablösung von Diensten, Zinsen u. s. w. betr.

Wenn von bisher ohne Eigenthum zu erblichen oder nicht zu erblichen Rechten verliehenen Bauerhöfen ꝛc. ein Theil der Ländereien für Erwerbung des Eigenthums und Ablösung der Prästationen abgetreten wird, so muß nach §. 13 und 47 des E. v. 14. Sept. 1811 auch ein entsprechender Theil der Grundsteuer abgeschrieben werden. Wenn dagegen von Besitzungen oder Grundstücken, die zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzins-Rechten besessen worden, oder überhaupt wenn auf andere Weise, als bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ein Theil des Landes abgetreten wird, um den Besitzer nach Vorschrift der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 von Diensten, Geld- oder Natural-Prästationen, Laudemien und andern zufälligen Rechten zu befreien, so hat bisher in der Regel eine Verminderung der von dem ablösenden Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuer nicht stattgefunden. Da es indeß eben so sehr im Interesse der Steuerpflichtigen, wie in dem der Steuerverwaltung liegt, daß auch in diesen Fällen mit dem abzutretenden Grundstücke ein entsprechender Theil der Grundsteuer auf den Erwerber übergehe, so hat die K. Reg. (K. Gen. Komm.) fortan bei allen Ablösungen möglichst dahin zu wirken, daß eine derartige Verabredung zwischen den Partheien zu Stande komme. Ist der Domainen- oder Forst-Fiskus als Partei bei der Sache interessirt, so sind Vergleiche nicht anders als unter der Bedingung einer angemessenen Grundsteuer-Repartition abzuschließen.

In sofern jedoch die auf das abgetretene Land fallende Steuerquote sich noch nicht auf einen Sgr. be-

§. 15. Wegen der Rente finden die §§. 73 und ff. der Gem. Theil. Ordn. gegebenen Vorschriften Anwendung[1]).

---

laufen sollte, oder zwar mehr beträgt, aber noch nicht ein Zwanzigtheil der gesammten Grundsteuer des abzulösenden Grundbesitzes ausmacht, kann es bei dem bisherigen Verfahren bewenden, und von einer Steuervertheilung abgestanden werden.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen ein Theil einer Besitzung oder eines Grundstücks abgetreten wird, um die übrigen Theile von Hütungs- oder Holzungsgerechtsamen oder andern Servituten und Lasten zu befreien, so ist in der Regel eine Steuervertheilung nicht erforderlich, weil angenommen werden kann, daß die bisher belastete Besitzung, des verminderten Flächeninhalts ungeachtet, und die bisher berechtigte Besitzung des vermehrten Flächeninhalts ungeachtet, nach Aufhebung der Servitut noch immer denselben Ertrag, mithin auch dieselbe Sicherheit für die Steuer gewährt, wie vorher. Sollte sich das Resultat indeß in einzelnen Fällen auf eine sehr bemerkliche Weise anders gestalten, so ist auch hier auf eine angemessene Steuer-Repartition im Wege gütlicher Einigung möglichst hinzuwirken.

Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn Interessenten, die bisher gar keine Grundsteuer entrichteten, wegen ihrer Gerechtsame durch Grundstücke abgefunden werden, weil sonst in diesem Falle steuerfreie Besitzungen entstehen. In soweit bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen Grundstücke gegen andere Grundstücke vertauscht werden, tritt in Betreff der von den Interessenten zu entrichtenden Grundsteuer überall keine Veränderung ein. Dagegen muß dies nach §. 156 der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 unbedingt geschehen, in soweit Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden. (Ann. Bd. 21. S. 357.)

6. S. Zus. zu §. 156. der Gem. Theil. Ordn.

[1]) 1. Vergl. Zusätze zum §. 73 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

2. R. d. K. Min. d. Inn. v. 16. Mai 1836 an die K. Gen. Komm. zu Posen, daß bei Feststellung der Abfindungsrente, Marktfuhrkosten nicht in Abzug kommen sollen:

Die von der K. Gen. Komm. in ihrem Ber. v. 2. d. M. angeführten Gründe, welche Sie bewogen haben, bei Ablösung des der Pfarre zu N. N. zustehenden Schock-Getreides nach §. 26 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu verfahren, sind genügend, und ist daher gegen die Anwendung jener Vorschrift sowohl in diesem, als in ähnlichen Fällen nichts zu erinnern.

Dagegen kann das unterzeichnete Min. Ihrer Ansicht in Betreff des Abzugs für Marktfuhrkosten bei Feststellung der Abfindungs-Rente nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung nicht beipflichten.

Daß der Marktpreis erst dann den Werth darstellt, welchen die Erzeugnisse eines Landguts an Ort und Stelle haben, wenn die Kosten des Transports nach der Marktstadt in Abzug gebracht werden, ist zwar in den meisten Fällen, besonders in dortiger Provinz, richtig. — Es kann aber auch Fälle geben, in denen landwirthschaftliche Produkte aus allgemeinen oder speziellen Gründen an andern Orten einen höheren Werth haben, wie am Marktorte, z. B. dann, wenn an diesem Orte nicht so viel produzirt wird, als der Bedarf beträgt, und mithin allgemein zugekauft werden muß, oder wenn der Berechtigte eine Fabrikations-Anstalt hat, welche mehr Produkte der in Rede stehenden Art verbraucht, als dort produzirt werden.

Nach der Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 kommt es jedoch darauf gar nicht an. Diese kennt nur die veränderliche, nach §§. 73 und 74 der Gem. Theil. Ordn. zu berechnende Rente, bei deren Berechnung der Martini-Markt-Preis ohne Veränderung zur Anwendung kommen soll.

Sind die Partheien darüber einig, daß die Rente nicht veränderlich, sondern fest sein soll, so ist dies zwar eine Abweichung von der Regel; indeß liegt hierin, in sofern sie sich nicht selbst darüber einigen, daß wegen der Kosten des Transports zum Marktorte ein Abzug stattfinde, mithin noch eine zweite Abweichung von den im Gesetze aufgestellten Regeln gemacht werden soll, kein genügender Grund zu einer solchen zweiten Abweichung, vielmehr besagt dann die Vereinbarung nichts Anderes, als daß derjenige Rentebetrag, welcher nach dem Gesetz nur im ersten Termin maaßgebend sein würde, solches für immer bleiben soll, und dies ist der nach dem Durchschnitts-Marktpreise der letzten 14 Jahre sich ergebende Betrag.

Von den Abzügen, welche nach den lokalen Umständen sachverständig zu arbitriren sein sollen, sagt das Gesetz nichts. Der Inhalt der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 spricht übrigens nicht für, sondern gegen die Ansicht der K. Gen. Komm., denn es ist darin im §. 43 wegen Berechnung der Preise ein anderes Verfahren vorgeschrieben, wie in der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und ausdrücklich bestimmt, daß nicht der Durchschnittspreis des Marktorts unbedingt zur Anwendung kommen soll, mithin deutlich die Absicht ausgesprochen, die in der zuerst publizirten Ablös. Ordn. enthaltenen Normen für diejenigen Landestheile abzuändern, auf welche sich die neuere Ablös. Ordn. bezieht.

Die von der K. Gen. Komm. in Bezug genommene V. v. 16. März 1811 aber, welche ohnehin nur bei bedeutenden Entfernungen einen Abzug gestattet, ist nach Erscheinung der Ablös. Ordn. überhaupt nicht mehr anwendbar. In letzterer findet sich eine solche Bestimmung nicht, und es folgt daraus, daß selbige nicht mit aufgenommen worden, die Aufhebung derselben.

Ob dies zweckmäßig gewesen ist, und ob es nicht der Billigkeit entsprechen würde die Bestimmungen

§. 16. Der Dienstpflichtige ist zu jeder Zeit befugt, sie nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrags abzulösen. Er kann dieses auch theilweise thun, es darf jedoch in diesem Falle das Kapital der Ablösung nicht weniger als Hundert Thaler in Preußischem Kourant betragen[1]).

---

der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 zu generalisiren, ist eine andere Frage, die bei der Revision der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 zur Sprache kommt. So lange aber das Gesetz nicht abgeändert ist, muß nach demselben verfahren werden, und hiernach scheint ein Abzug nicht zulässig.

Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, daß die Mehrzahl der übrigen Behörden das Gesetz so auslegt, wie das unterzeichnete Ministerium es für richtig hält, und die K. Gen. Komm. wird daher veranlaßt, den Gegenstand nochmals in reifliche Erwägung zu nehmen.

(Centralbl. f. Preuß. Jur. von 1837. S. 726.)

3) R. d. K. Min. d. Inn. v. 1. Febr. 1838 an die Gen. Komm. zu Breslau über denselben Gegenstand:

Aus mehreren von der K. Gen. Komm. hier eingereichten Akten hat das Ministerium ersehen, daß dieselbe bei Feststellung der nach der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu normirenden veränderlichen Renten, wegen der Marktfuhrkosten einen Abzug auf die Martini-Durchschnitts-Preise angeordnet hat. Wenn dabei die Ansicht zum Grunde liegt, daß der Marktpreis den Werth eines landwirthschaftlichen Erzeugnisses nur in sofern darstellt, als die Kosten des Transports zum Markte von demselben zurückgerechnet sind: so ist dies nicht allgemein für richtig anzunehmen, indem sich auch der Fall ereignen kann, daß solche am Orte der Produktion oder anderswo einen höheren Preis haben, als gerade auf dem Marktplatze, z. B. dann, wenn in einer Gegend nicht so viel Getreide gebaut wird, als dieselbe bedarf, mithin zugekauft werden muß, oder wenn daselbst eine Fabrikations-Anstalt existirt deren Verbrauch durch die produzirte Masse nicht gedeckt, oder wenn Getreide zum Verschiffen aufgekauft wird u. dergl. m.

Es kommt indessen auf derartige besondere Lokal-Verhältnisse nach beiden vorgedachten Ordnungen nicht an. Sie bestimmen wegen der nach dem Martini-Marktpreise zu ermittelnden Renten nichts von einem Abzuge der wegen des Transports zur Stadt oder wegen anderer Auslagen an Chausseegeld u. dergl. gemacht werden könnte, wie es nach §. 3 der V. v. 16. März 1811 wegen Ablösung der Dominial-Abgaben wegen der Transportkosten bei großen Entfernungen u. s. w. geschehen ist. Es würde aber einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Art bedurft haben, wenn die als allgemeine Norm hinaestellten Marktpreise danach eine Modifikation hätten erleiden sollen.

Diesem tritt endlich noch hinzu, daß aus demselben Grunde, aus welchem die Verpflichteten einen Abzug auf die Transportkosten verlangen, auch die Berechtigten einen Zuschuß zum Marktpreise um deshalb fordern könnten, weil sie die bei ihren Einnahmen wegfallenden Naturalien nun vom Markte zu holen gezwungen würden, was begreiflicher Weise eben so wenig zulässig ist.

Aus diesen Gründen kann das Ministerium die Ansicht der K. Gen. Komm. nicht theilen, und wird Dieselbe daher veranlaßt, den Gegenstand nochmals in reifliche Erwägung zu nehmen, und Ihre Spezial-Kommissarien danach näher zu instruiren, wenn sie aber Bedenken dabei trägt, solche anzuzeigen.

(Kameral. Zeit. v. 1838 S. 387. v. K. Annal. Bd. 22. S. 76.)

[1]) 1. die Ablösung von dergleichen Renten ist als ein neues Geschäft zu betrachten und gehört zum Ressort der General-Kommissionen. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 19. April 1828. (v. K. Annal. Bd. 17. S. 354. Jahrb. Bd. 42. S. 138. Gräff. Bd. 6. S. 423.)

2. Die Abtretung des Rechts zum Bezuge gutsherrlicher Renten, gegen einen bestimmten Preis, ist nicht als Kauf zu betrachten, und unterliegt auch nicht dem Kaufwerthstempel, sondern nur dem Cessionsstempel. R. v. 16. Nov. 1831.

(Jahrb. Bd. 38. S. 410. Gräff. Bd. 7. S. 377.)

3. R. d. K. Min. d. Inn. v. 15. Jan. 1824, daß der Dienstberechtigte nicht befugt ist, die Ablösung der Rente durch Kapitalszahlung zu verlangen.

Die von der Königl. Gen. Komm. in Ihrem Berichte v. 27. Dec. v. J. zur Entscheidung gestellte Frage:

ob ein Dienstberechtigter, welcher seine Abfindung für die früher ihm zugestandene Dienste durch Rente erhalten hat, die Ablösung dieser Rente durch Kapitalzahlung verlangen könne?

kann nur verneinend beantwortet werden.

Denn nach §. 29 der Ablös. Ordn. in Verbindung mit §. 2. des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 ist der Berechtigte nur unter besonderen Umständen zum Antrage auf Ablösung der Geldrente befugt.

Was die §§. 15 und 16 der Ablös. Ordn. anlangt, welche für die Affirmative der obigen Frage angeführt werden, so ist der §. 15 nur von der Art und Weise zu verstehen, wie bei Dienstablösungen die Geldrente zu bestimmen ist, von der Ablösung derselben ist aber in dem besonderen §. 16 gehandelt, und hiernach dem Verpflichteten allein die Befugniß dazu beigelegt.

§. 17. Diese Befugniß der Ablösung ertheilen Wir auch solchen bäuerlichen Besitzern, die vormals nicht Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rücksicht derjenigen Renten, die bei der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse nach dem E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen auf ihre Stellen gelegt worden.

§. 18. Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, so erfolgt dieselbe in einem, dem Werthe der Berechtigung angemessenen Antheile an Aeckern, Wiesen und beständigen Hütungen.

§. 19. Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieser Gattungen von Grundstücken wird nach eben den Verhältnissen bestimmt, in welchen der Verpflichtete solche besitzt.

§. 20. Diese Ausweisung desselben geschieht nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn [1]).

§. 21. Sind Grundstücke anderer Personen, die an der Dienst-Aufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienstherren in Land eine zweckmäßige Lage zu verschaffen, so findet die Vorschrift des Art. 20 der Dekl. v. 29. Mai 1816 Statt. Diese Vorschrift ist jedoch nicht von privativen, sondern von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, zu verstehen [2]).

In dem erst gedachten §. 15 ist freilich auf die §. 73 ff. der Gem. Theil. Ordn. verwiesen, und der §. 75 a. a. O. enthält die Bestimmung:

„daß die Rente gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen für die laufende Periode ermittelten Betrages ablöslich sei, daß

jedoch, wenn der Berechtigte die Ablösung verlange, derselbe auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen müsse."

und es wird behauptet, daß die Ergänzung des §. 15 der Ablös. Ordn. in Betracht der Zurückweisung auf den §. 73 und folgende von allen dem §. 73 folgenden §§. zu verstehen sei, also nicht bloß von der Art und Weise, wie die Rente zu bestimmen ist, und über das Hypotheken-Verhältniß, wovon die §§. 73, 74, 76 handeln, sondern auch von der Ablösung der Geldrente wovon §. 75 handelt. Es wird ferner in Beziehung auf die im §. 16 der Ablös. Ordn. enthaltene besondere Bestimmung über die Ablösung der Geldrente bemerkt, daß darin blos wegen der Rechte des Verpflichteten bestimmt sei, und der §. 75 also in Beziehung auf den Berechtigten seinen Gegenstand behalte.

Allein der §. 14 der Ablös. Ordn., mit welchem die §§. 15 und 16 in Verbindung stehen, stellt die Ablösungsarten der dort abgehandelten Leistungen auf Land oder Rente als Regel, und die Ausnahme von dieser Regel kann nicht über die unzweideutigen Bestimmungen der folgenden §§. ausgedehnt werden.

Auch behält die Bezugnahme auf die dem §. 73 der Gem. Theil. Ordn. folgenden §§. ihren Gegenstand in den §§. 74 und 76.

Nächstdem aber bestätigen die §§. 17 und 24 der Ablös. Ordn. die Auslegung, daß der Verpflichtete allein die Befugniß habe, die Rente in Kapital abzulösen. Sollte das Recht der Kapital-Ablösung gegenseitig sein, so wäre das im §. 17 allerdings auszudrücken gewesen, und die im §. 24 ausgesprochene Bestimmung, daß der Berechtigte die von dem Verpflichteten über das Ablösungs-Kapital ausgestellte Obligation nicht kündigen könne, würde mit der von einigen Mitgliedern der Königl. Gen. Komm. aus dem §. 75 der Gem. Theil. Ordn. abgeleiteten Befugniß im geraden Widerspruch stehen.

Was in dem Berichte der Königl. Gen. Komm. zur Lösung dieses Widerspruchs angeführt worden, ist deshalb ungenügend, weil beide Vorschriften nur dann mit einander zu vereinigen sein würden, wenn dem Berechtigten wegen dieser Partial-Obligationen nur auf gewisse Zeit das Recht zur Kündigung genommen wäre.

4. Wenn eine veränderliche Geldrente in Kapital abgelöst werden soll: so ist der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen, in welchem die Ablösung verlangt wird. Vergl. §. 37 des G. v. 25. Sept. 1820. (G. S. v. 1820. S. 176.)

5. Ueber Vertheilung der Renten bei Dismembrationen s. Zus. 2 zum §. 3 Nr. 3 der V. v. 20. Juni 1817.

[1]) Wegen der Steuervertheilung vergl. die Zus. zum §. 14 dieses G.

[2]) Diese Vorschrift ist auf die unmittelbaren Interessenten des Geschäfts nicht anzuwenden, R. d. K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Soldin v. 19. Mai 1837.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihren in den Dienstregulirungs- resp. Gemeinheitstheilungs-Sachen der Standesherrschaft L. unterm 25. April d. J. erstatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß

1. kein genügender Grund vorliegt, um von der im §. 21 der Ablös. Ordn. enthaltenen Regel eine Ausnahme in Betreff derjenigen Grundbesitzer für zulässig zu erachten, welche an dem Geschäfte der Dienstregulirung oder Dienstaufhebung selbst keinen Antheil nehmen, und keine gemeinschaftliche Hütung auf ihren Ländereien mehr erdulden. Wenn es aber hiernach in Beziehung auf solche Personen bei der gesetzlichen, nicht blos bei Dienstaufhebungen nach der Ordn. v. 7. Juni 1821, sondern auch bei Dienstregulirungen nach dem E. v. 14. Sept. 1811 zur Anwendung kommenden Bestimmung verbleiben muß:

§. 22. Der Dienstherr ist berechtigt auf zwölf Jahre sich die in dem E. v. 14. Sept. 1811 §§. 16 und 17 und in der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 37 und 38 bemerkten Hülfsdienste gegen die dort bemerkte Entschädigung vorzubehalten [1]). Hat er überhaupt nur so viel Dienste oder weniger zu fordern, so findet gar kein Vorbehalt statt.

§. 23. Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Dienstherr solcher Bauern, die nicht Eigenthümer sind, einen Theil der Entschädigung nach dem E. v. 14. Sept. 1811 §§. 24. 55 und 56 und der Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 51—59 und v. 9. Mai 1818 zu den in Folge der Dienstaufhebung erforderlichen neuen Einrichtungen und zur Vermehrung des Inventariums zu veräußern, prioritätisch zu verpfänden und zu verwenden befugt ist, unter eben denselben ist auch der Dienstherr der hier in Rede stehenden Bauern zu dergleichen Verfügungen berechtigt [2]).

„daß sie zur Vertauschung ihrer völlig privativ genutzten Grundstücke zur Herstellung einer zweckmäßigen Planlage für den Berechtigten nicht gezwungen werden können,"

so wird damit noch nicht ausgeschlossen, daß ein Versuch gemacht werde, die Abtretung von dergleichen Ländereien im Wege der freien Vereinigung zu vermitteln, vielmehr ist die Königl. Gen. Komm. und deren Abgeordneter in jedem geeigneten Falle hierzu eben so berechtigt als verpflichtet, und durch die Bestimmung des §. 8 der V. v. 30. Juni 1834 noch besonders darauf hingewiesen worden. Sollte sich dann ein Grundbesitzer jener Kategorie zur Abtretung seiner Ländereien gegen anderweitige Vergütigung verstehen, so tritt die Vorschrift des §. 64 der Gem. Theil. Ordn. ein, nach welcher Grundstücke, die keiner Gemeinheit unterliegen, angenommen werden müssen, wenn sie in den Plan passen und angeboten werden.

Anders verhält es sich dagegen,

2. bei den unmittelbaren Interessenten des Geschäfts. Wenn diese in den Fall kommen, die Vergütung ihrer Leistungen in Land zu gewähren: so ist kein Unterschied zu machen, ob deren Grundstücke bereits privativ benutzt werden, oder aber der gemeinschaftlichen Hütung ganz oder theilweise noch unterliegen. Die Bestimmung des §. 20 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 geht ganz allgemein dahin, daß die Ausweisung der Landabfindung nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. geschehe, welche im §. 61 wieder die Herstellung einer möglichst zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage der Entschädigungen vorschreibt, wobei es denn um so mehr bewenden muß, als die Ablös. Ordn. nicht im entferntesten darauf hindeutet, daß die Abfindung nur aus solchen Grundstücken gefordert werden könne, welche der gemeinschaftlichen Hütung noch unterliegen.

Bei Festhaltung der vorstehend entwickelten Grundsätze wird sich endlich

3. die am Schlusse ihres Berichts aufgeworfene Frage von selbst erledigen, und wird es demnach der Königl. Gen. Komm. überlassen, die betreffenden Spezial-Kommissarien mit weiterer Anweisung zu versehen. (v. K. Annal. Bd. 21. S. 396.)

[1]) 1. Vergl. die Zus. zum §§. 16 u. 17 des E. v. 14. Sept. 1811 und zum Art. 38 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

2. R. d. K. Min. des Inn. v. 8. April 1823 über die Berechnung der Entschädigung für die vorzubehaltenden Hülfsdienste.

Der Königl. Gen. Kommission wird auf den Ber. v. 16. Nov. v. J. wegen der Meinungs-Verschiedenheit der Mitglieder Ihres Kollegii über die Auslegung des §. 22 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu erkennen gegeben, daß

zu I. bei der nach §§. 12—21 des gedachten Gesetzes anzulegenden Berechnung der dem Gutsherrn für die Dienste in Land oder Rente gebührenden Entschädigung der volle Dienst, wie ihn die bäuerlichen Wirthe bisher zu leisten hatten, ohne Rücksicht auf die nach §. 22 dem Gutsherrn zuständige Befugniß, sich auf 12 Jahre gewisse Hülfsdienste vorzubehalten, und ohne Abzug derselben, zum Ansatz zu ziehen ist. Dies ergiebt sich daraus auf eine unzweideutige Weise von selbst, daß der Gutsherr für die ihm vorbehaltenen Hülfsdienste besondere Vergütigung leisten muß. Würde nämlich dem Gutsherrn der Betrag dieser Dienste einmal bei dem Anschlage der ihm zukommenden Abfindung von den zu Berechnung kommenden bäuerlichen Diensten in Abzug gebracht, und müßte er zweitens dafür noch besondere Vergütung leisten: so würde er für einen und den nämlichen Gegenstand doppelt zahlen. Da übrigens diese vorbehaltenen Dienste, und die dagegen zu leistende Vergütung nur ein Interimistikum ausmachen, so versteht es sich auch von selbst, daß bei Ablauf der bestimmten Zeit eins mit dem andern wegfällt, und deshalb keine neue Berechnungen stattfinden.

zu II. Die in den Allegaten z. §. 22 bestimmte Vergütigung ist die dort näher bezeichnete Körner-Abgabe.

Die eben daselbst getroffene Bestimmung in Betreff des Brennmaterials bezeichnet nur die Fälle, in welchen bei bäuerlichen Regulirungen die besondere Vergütung cessirt.

[2]) 1. Vgl. die Zus. zum §. 24 des E. v. 14. Sept. 1811 zu den Art. 53 und 55 der Dekl. v. 29. Mai 1816; desgl. §§. 4—7 des G. v. 29. Juni 1835 und die dort gemachten Zusätze.

§. 24. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablösungskapital der Rente ihm mehrere, Seitens des Berechtigten unkündbare Obligationen ausstellt, und in das Hyp. Buch des belasteten Guts eintragen läßt, über welche er in derselben Art zu verfügen befugt ist, als ihm wegen der übrigen Entschädigungen §. 23 nachgelassen worden.

§. 25. Die Ausführung des geschlossenen Dienstaufhebungsgeschäfts findet im Mangel einer Einigung der Regel nach nur nach Verlauf eines Jahres nach der Bestätigung des Rezesses, und zwar mit dem nächsten darauf folgenden Gesinde-Umzugstermine statt [1]).

§. 26. Auch können andere jährliche Naturalabgaben [2]), Zehnten und Lehnwaare (Laudemien), unter den §§. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob

---

2. R. des Königl. Min. d. J. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau, v. 19. Febr. 1831, betr. die Atteste über die Einrichtungskosten, wenn mit der Dienstablösung eine andere Auseinandersetzung in Verbindung steht.

Es ist nicht wohl abzusehen, wie sich die Königl. Gen. Komm. nach ihrem Ber. v. 14. v. M. in der Dienst- und Zinsen-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungssache zu W. durch den Inhalt des R. v. 20. Febr. v. J. zu einer Restriktion der ihr unterm 19. Jan. v. J. ertheilten Anweisungen wegen der Verwendungsatteste hat veranlaßt finden mögen, da jenes von einem allein auf Gemeinheitstheilung gerichteten Geschäfte, die letztere V. aber von einer Dienstablösung und einer damit verbundenen Gemeinheitstheilung handelt. Die ihr in diesem Erlasse ertheilte Anweisung ist darin völlig klar,

daß in allen Fällen, wo mit der Dienstablösung andere Auseinandersetzungsgeschäfte in Verbindung treten, das Verwendungsatteste keineswegs auf Einrichtungen zu beschränken ist, die unmittelbar durch den Wegfall der Dienste nothwendig werden, solches vielmehr auf alle diejenigen Einrichtungen gerichtet werden muß, welche durch die hiermit in Verbindung gesetzte Gem. Theil. nöthig werden.

Wie dies den Bestimmungen des §. 23 der Ablös. Ordn. und den hierin allegirten Bestimmungen des E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 entspricht: so ist dennoch eine ausdehnende Anwendung auf die Fälle, wo es sich blos von einer Gemeinheitstheilung ohne Dienstablösung oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse handelt, nicht zulässig, da hierzu in dem G. keine Autorisation ertheilt ist.

Die Königl. Gen. Komm. hat diesen Grundsätzen gemäß, die Anträge des Dominii W. zu prüfen und zur Erledigung zu bringen.

Im übrigen aber sind Ber. über Gegenstände der vorliegenden Art nicht ohne Konkurrenz eines Justitiarii des Kollegii zu erstatten.

[1]) Vgl. §. 203 der V. v. 20. Juni 1817 und Zus. dazu.

[2]) 1. R. des Königl. Min. des J. an die Königl. Gen. Komm. zu Marienwerder v. 12. Okt. 1822, betr. die Ablösung der Abgaben von Mühlen, Schmieden ꝛc.

Der Königl. Gen. Komm. erwiedern wir auf den anderweitigen Ber. v. 24. Aug. d. J. wegen Ablösung von Abgaben, welche nicht sowohl auf den Landbau, als auf andere Nahrungen abzweckenden Etablissements, als Mühlen, Schmieden u. s. w. lasten, daß die Vorschrift des §. 26 der Ablös. Ordn. eben so allgemein ist, als die im §. 29 a. a. O. wegen Ablösung der Geldleistungen. Beide machen keinen Unterschied zwischen Acker- und anderen Nahrungen. Wenn der nun auch Zweck des G. mit Rücksicht darauf, daß es hauptsächlich die auf den Landbau abzweckenden Nahrungen sind, welche man mit den Lasten beschwert findet, die den Gegenstand der V. ausmachen, das Motiv derselben, im speziellen Bezuge auf dergleichen Nahrungen, angiebt: so ist doch außer den Fällen, wo es sich von Dienstablösungen handelt, und die Einschränkung der Ablösungsbefugnisse in besondern Rücksichten motivirt ist, nirgends ausgedrückt, daß die Vorschriften auf Ackernahrungen beschränkt werden sollen, das Gegentheil davon vielmehr durch den als Gegensatz der vorhergehenden restriktiven Bestimmungen ganz allgemein gefaßten §. 26 a. a. O. unzweideutig ausgedrückt.

Es leidet also auch kein Bedenken, daß die Besitzer von Mühlen, Schmieden u. s. w. zur Ablösung ihrer Abgaben verstattet werden können, und es darauf, ob sie mit einer Ackernahrung verbunden sind oder nicht, nur in sofern ankommt, als es sich von Dienstablösungen handelt.

2. R. des Königl. Min. d. J. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard v. 28. Dec. 1827, denselben Gegenstand betr.

Es ist nicht abzusehen, mit welchem Grunde von der Königl. Gen. Komm. nach ihrem Ber. v. 4. d. M. die Anwendbarkeit des §. 26 der Ablös. Ordn. auf die den Müllern und Schmieden zuständigen Naturalabgaben in Zweifel gezogen wird, da jene Vorschrift ganz allgemein ist. Unabhängig davon ist aber die Frage, ob gegenseitig die von Müllern und Schmieden dafür zu gewährenden Arbeiten wider den Willen des Andern abgelöst und resp. mit jenen Leistungen kompensirt werden könne? Davon verordnet allerdings das G. nichts, und bleiben also deren Leistungen jener Ablösung ungeachtet, unverändert.

3. Vgl. §. 21 des G. v. 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen u. s. w., wo ähnliche Grundsätze ausgesprochen sind.

4. Vgl. den Rekursbescheid des Königl. Min. d. J. v. 1. Mai 1835, wonach auf Ablösung der Schmiedearbeiten nicht angetragen werden kann, die Umwandlung des Schmiedekorns in eine Rente aber zulässig ist. (Centr. Bl. f. Preuß. Jur. Jahrg. 1837. S. 233.)

5. Wegen der Abgaben an Kirchen und Pfarren s. Zus. zum §. 29.

6. Dekl. des §. 30 des Gewerbesteuer-G. v. 2. Nov. 1810. d. d. den 19. Febr. 1832.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30 des Gewerbesteuer-G. v. 2. Nov. 1810 stattfindet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung, weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30 des Gewerbesteuer-G. v. 2. Nov. 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht zu ermitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtiget werden.

§. 4. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein.

§ 5. In den seit Verkündigung des G. v. 2. Nov. 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erk., imgleichen in den darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige V. nichts geändert.

(G. S. von 1832. S. 64.)

7. Die an verschiedenen Orten in Schlesien bei Verheirathung der Kinder bäuerlicher Einsassen herkömmlich gewesenen Abgabe an die Gutsherrschaft, unter dem Namen Brautabgabe, Bedmund, Hemdschilling, Busengeld u. s. w. ist, als ein Ausfluß der Unterthänigkeit, mit der letztern selbst durch das E. v. 9. Okt. 1807 aufgehoben worden. So entschied die Königl. Gen. Komm. zu Breslau unterm 23. Dec. 1828, welche Entscheidung von dem Königl. Rev. Kolleg. von Schlesien unterm 26. Febr. 1831 und von dem Königl. Geh. Ob. Trib. unterm 9. Juli 1832 bestätiget worden ist.

(S. Koch's Schles. Arch. 2. Bd. 1. H. S. 197.)

Auch nach §. 5 der drei G. v. 21. April 1825 für die Westphälischen und Rheinischen Landestheile ist die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe zu entrichten, aufgehoben.

(G. S. von 1825. S. 75. 96 und 113.)

8. Durch den Rekursbescheid v. 10. Nov. 1837 hat das Königl. Min. d. J. f. Gew. in der Ablösungssache von S. entschieden: daß auch die bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu entrichtenden Naturalabgaben ablösbar sind.

9. Durch die Rekursbescheide des Königl. Min. d. J. f. Gew. v. 15. April 1839 und 5. Jan. 1840 ist in den Provokationssachen der Gärtner zu B. und G. entschieden worden, daß die Düngerlieferung gegen den Genuß der ersten Frucht nicht ablösbar sei.

10. Nach dem fünften Landtagsabschiede für Schlesien v. 20. Nov. 1838 Nr. 3 der ständischen Petitionen ist die Provok. auf Ablösung technischer Leistungen auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nicht zulässig.

(Centralbl. f. Preuß. Jur. von 1839. S. 387.)

11. Durch mehrere Entscheidungen der Gerichte ist in Betreff der Mühlenzinsen dargethan, daß

a) der Mühlenzins in Zweifel nicht zu den aufgehobenen Gewerbeabgaben gehöre;

b) der Beweis, daß der zeither entrichtete Mühlenzins eine aufgehobene Gewerbeabgabe sei, dem Behauptenden obliege, und

c) der Mühlenzins als ein Theil des Kaufgeldes anzusehen sei, welches für das Ueberlassen des gesammten Nahrungszweiges mit Einschluß von Grund und Boden und der Gebäude versprochen worden. (Schles. Arch. Bd. 1. S. 209. Bd. 3. S. 355.)

12. In Betreff des Verhältnisses der Landschmiede zu den Gutsherren und den Mitgliedern der Gemeinde ist entschieden worden:

a) daß ein Vertrag, wonach der Besitzer einer Schmiede auf dem Lande gewisse Schmiedearbeiten gegen bestimmte Preise und Prästationen zu verrichten hat, ein dingliches Rechtsverhältniß begründe;

b) daß dieses Rechtsverhältniß weder durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit aufgehoben, noch durch Ablösung auflöslich sei. (Schles. Arch. Bd. 3. S. 228 ff.)

13. Abh. über das Verhältniß der zum Schärfgetreide berechtigten Dorfschmiede und über den Einfluß der agrarischen Gesetze auf dasselbe. (Zeitschr. v. Forni Bd. 1. S. 335.)

14. G. wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen, v. 30. Juni 1841.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesiens, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz bewogen gefunden, eine nähere Erörterung darüber zu veranlassen, ob und in welcher Art auch solche auf dem Grundbesitze haftende, gewerbliche, handwerksmäßige und andere Leistungen, welche in der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 weder ausdrücklich als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen worden sind, der Ablösung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten zu unterwerfen sein möchten.

Inzwischen wollen Wir schon jetzt in denjenigen Landestheilen, in welchen jene Ablöf. Ordn. Gesetzeskraft hat, den gütlichen Vereinbarungen wegen Ablösung der oben bezeichneten Leistungen alle Erleichterungen anderer Ablösungsgeschäfte zu Theil werden lassen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Zur Vermittelung einer gütlichen Vereinbarung über die Ablösung der erwähnten Leistungen kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete sich an die Kreisvermittelungs- oder an die Prov. Auseinandersetzungsbeh. wenden, und diese Behörden sind verpflichtet, sich der Vermittelung zu unterziehen.

§. 2. Kommt eine Vereinbarung, es sei mit oder ohne Vermittelung zu Stande, so ist der Vertrag der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

§. 3. Bei dem Ablösungsgeschäft finden die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 des Ausführungs-G. v. 7. Juni 1821 und der V. v. 30. Juni 1834 und namentlich diejenigen Vorschriften Anwendung, welche betreffen:

die Prüfung und Bestätigung der Verträge, deren Wirkung und Ausführung,

so wie

die mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, welche in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, oder zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen.

§. 4. Giebt ein Vertrag zu Erinnerungen Anlaß, welche erledigt werden müssen, bevor die Bestätigung desselben erfolgen kann, so hat die Auseinandersetzungsbehörde die Partheien zur Erledigung aufzufordern.

Wird solche von beiden Theilen verweigert, so bleibt das Ablösungsgeschäft auf sich beruhen.

Widerspricht jedoch nur ein Theil, so hat die Auseinandersetzungsbehörde darüber zu entscheiden, in wiefern der Widersprechende wegen der in der Hauptsache bereits erfolgten Vereinbarung verpflichtet sei, sich den nach jenen Erinnerungen erforderlichen Modifikationen zu unterwerfen?

Bei der Entscheidung hierüber, so wie über die aus Anlaß dieser Verträge mit dritten Personen entstehenden Streitigkeiten sind die Vorschriften der im §. 3 angeführten V. anzuwenden, sowohl in Ansehung der Kompetenz der Behörden, als in Ansehung der zulässigen Rechtsmittel und der Verweisung der Streitigkeiten zur schiedsrichterlichen Entscheidung.

§. 5. Die Bestimmungen der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, §§. 147—156 und der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821, §§. 39 und 40 über die Wirkungen der Auseinandersetzung in Betreff der Rechte dritter Personen, so wie auf deren Zuziehung und die Stellvertretung der Partheien sich beziehenden Vorschriften des Ausführungs-G. v. 7. Juni 1821, §§. 11—15 der V. v. 30. Juni 1834, §§. 20—27

der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann, oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienstpflichtig, oder ob beides nicht der Fall ist [1]).

§. 27. Alle Fruchtleistungen werden nach dem Durchschnitte der Martinimarktpreise des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergegangenen vierzehn Jahren zu Gelde berechnet. Dabei wird aber eben so verfahren, wie in unserer Gem. Theil. Ordn. §§ 73 und 74 vorgeschrieben ist.

§. 28. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eier, Wachs und anderen Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt, Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur dann zum Maaßstabe angenommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Gelde die Leistung erfüllen will.

§. 29. Die im Landkultur-E. v. 14. Sept. 1811 §. 2 wegen Ablösung jährlicher fixirter Geldleistungen der Erbpächter ertheilten Vorschriften werden auch auf andere Leistungspflichtige, sie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute sein, ausgedehnt, jedoch zugleich dahin bestimmt:

zum Buchstaben c. α. daß der Verpflichtete wenigstens so viel von seinem jährlichen Zinse ablösen muß, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt; zum Buchstaben c. β., daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von Vier Thalern auf jeden einzelnen Theil stattfindet, und bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Kapital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen muß [2]).

---

und des G. v. 29. Juni 1835, §§. 3. 8 und 9 finden auf die in Rede stehenden Ablösungsgeschäfte gleichfalls Anwendung.

§. 6. Den Reg. und Prov. Schulkollegien sollen auch in Bezug auf diese Ablösungen alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche ihnen in der V. v. 30. Juni 1834, §. 39 in Bezug auf die von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen und die dieselben betreffenden Ablösungsverträge beigelegt worden sind.

§. 7. Die Verhandlungen über diese Ablösungen sind in gleichem Maaße, wie bei andern Ablösungen, kosten- und stempelfrei.

In soweit die Vereinbarung keine Bestimmung darüber enthält, in welchem Verhältnisse die Partheien zu den baaren Auslagen beitragen sollen, sind dieselben von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so fallen die baaren Auslagen dem Provokanten allein zur Last.

Der Ansatz der baaren Auslagen erfolgt nach den für andere Ablösungen ertheilten Vorschriften.

Urkundlich ꝛc. Friedrich Wilhelm.

(G. S. von 1841. S. 136.)

[1]) In dem Rekursbescheide v. 28. Juli 1841 hat das Königl. Min. d. J. ausgeführt, daß das Laudemium auch von städtischen Grundstücken ablösbar sei.

(Min. Bl. der inn. Verw. v. 1841. S. 238.)

[2]) 1. V. d. Min. d. J. an die Gen. Komm. zu Breslau v. 15. Juli 1840 die Auslegung des §. 29 betr.

Auszug.

Der §. 2. d. E. v. 14. Sept. 1811 handelt überhaupt nicht von einem Rechte, auf Ablösung in Kapital zu provoziren, welches dem Erbpächter ertheilt werden solle, sondern von den Bedingungen, unter welchen dieser dem Erbpächter die Zerstückelung gestatten muß. Wenn daher im §. 29 der Abl. Ordn. v. 7. Juni 1821 auf jenen §. 2 Bezug genommen wird, so liegt hierin noch nicht die Ertheilung eines Provokationsrechts an den Abgabeberechtigten. Nur in dem Zusatze zum Buchstaben c. β. kann für den besondern Fall einer Vertheilung der jährlichen Abgaben in Beträgen unter 4 Rthl., aber auch nur für diesen, die Ertheilung eines solchen Provokationsrechts gefunden werden.

2. V. d. Herrn Min. d. J. v. 26. Juni 1841, betr. die Befugniß zum Antrage auf theilweise Ablösung der Realabgaben bei Dismembrationen.

Da die unter dem 20. Febr. d. J. bei Zufertigung des Rekursbescheides in Betreff der Ablösung der, auf den dismembrirten Bauerhöfen Nr. 15 und Nr. 23 zu N. haftenden Dominialabgaben an die K. Gen. Komm. erlassene V. zu Folgerungen Veranlassung geben könnte, welche diesseits nicht beabsichtigt werden, so finde ich mich bewogen, Ihr Folgendes zu erkennen zu geben:

Zur Gültigkeit der Verträge, wodurch ein weder erbpacht- noch erbzinsweise, sondern eigenthümlich besessenes, mit Realabgaben belastetes Grundstück dismembrirt werden soll, ist zwar nach der bestehenden Gesetzgebung die ausdrückliche Zustimmung des Realberechtigten, welchem einstweilen jede einzelne Parzelle für die ganze Realabgabe so lange bis über deren Vertheilung ein Regulativ oder eine Entscheidung getroffen worden, solidarisch verhaftet bleibt, nicht erforderlich; auch erlangt der Berechtigte durch den Abschluß der Dismembrations-Kontrakte nach nicht, die nach den allgemeinen Bestimmungen der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 nur dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks zustehende Befugniß:

direkt auf Ablösung der ganzen Realabgabe oder eines Theils derselben zu provoziren, indeß kann derselbe in Folge der Dismembration seinerseits verlangen, daß die auf dem ganzen Grundstück haftenden Realabgaben, nach Maaßgabe der im §. 29 der Ablöf. Ordn. enhaltenen Vorschriften auf die einzelnen Parzellen repartirt werden, und sich dieserhalb an die Auseinandersetzungs-Behörde wenden, welche sodann in Entstehung einer anderweiten Vereinbarung ex officio festzusetzen und darauf zu halten hat, daß der Vorschrift des §. 29 gemäß verfahren, und soweit durch dieselbe die Ablösung der Realabgaben angeordnet werden, letztere bewirkt werde.

Innerhalb der angegebenen Gränzen ist daher ein Antrag des Berechtigten auf Regulirung der Sache allerdings für zulässig zu erachten

3. Ueber die Parzellirungsbefugniß der Erbzinsleute. Eigenthümer und Erbpächter, und über Vertheilung und Ablösung der Realabgaben s. die beiden V. des Herrn Just. Min. v. 30. Dec. 1841 und 14. März 1842. (Just. Min. Bl. v. 1842. S. 10 und 103.)

4. V. v. 31. Mai 1816, daß Erbpachtzinsen an Religions-Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten nicht anders als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher vertragsmäßig abgelöst werden können.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben im §. 2 Unsers E. zur Beförderung der Landeskultur v. 14. Sept. 1811 verordnet, daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 Prozent gefallen lassen, auch Rückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse.

Diese Bestimmung schränken wir dahin ein:

daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden soll. (G. S. 1816. S. 181.)

5. Die den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen können zwar in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung der geistlichen Obern ganz abgelöst werden. R. der K. Min. der geistl. Angelegenh. und des Inn. v. 8. Jan. 1822 und. 22. Sept. 1826.

Schon früher entstand die Frage, ob die Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 auch auf die den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen anwendbar und deren Ablösung ohne weitere Genehmigung der geistlichen Obern zulässig sei. Dies gab Veranlassung zu der in Abschrift anliegenden Verfügung des unterzeichneten Ministerii und des K. Min. d. J. v. 8. Jan. 1822 (Anl. a.), worin die Gründe näher entwickelt sind, weshalb zwar dergleichen Prästationen in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung des geistlichen Obern abgelöst werden können.

Das Ministerium, durch einen neuerlich hierüber anderweitig entstandenen ähnlichen Zweifel veranlaßt, macht dei K. Reg. auf den Inhalt dieser Verfügung aufmerksam, um dieselbe in vorkommenden Fällen beachten zu können.

Berlin, den 3. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten.

a. Der K. Reg. eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte v. 31. Okt. v. J., daß in der Bestimmung des §. 7. der Dekl. v. 29. Mai 1816, Inhalts welcher das E. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablöf. Ordn. v. 7. Juni v. J. nichts geändert ist, Letztere handelt nämlich allein von Ablösung der Leistung von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen werden.

Auch hinsichtlich dieser ist die Dekl. v. 31. Mai 1816 zu §. 2 des E. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur in Kraft geblieben. In dem §. 29 der Ablöf. Ordn. werden nämlich die vorgedachten Vorschriften, von welchem die Dekl. v. 31. Mai 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, bestätigt, und über das Erbpachtsverhältniß hinaus auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was also in jener Dekl. verordnet worden, behält nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft, sondern findet auch Anwendung auf andere zur Kategorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten.

Die Bestimmungen jener Deklaration beschränken sich aber blos auf die Ablösung, und stehen also der im §. 26 ausgedrückten Verwandlung der Naturalleistungen ꝛc. in eine mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

Berlin, den 8. Januar 1822.

v. Altenstein. v. Schuckmann.

An die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 6. Juli d. J.

die Ablöf. der den öffentlichen Anstalten zugehörigen Renten betreffend,

zu erkennen gegeben, daß es den Kirchen-Gesellschaften und Kommunen zu überlassen ist, ob sie es vortheilhaft halten, die den Kirchen- und Armen-Anstalten gehörigen Zinsen, die eigentlich nur nach dem durch die Allerh. K. O. v. 5. Sept. 1821 wieder hergestellten Gesetz v. 29. Dec. 1790 reluirt

§. 30. Der Ertrag des Naturalzehnten wird nach dem Zustande der zehentpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung durch Sachverständige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben, auf welche Quantität von Korn, Stroh und andern Früchten, auf wie viel Stücke Vieh der Zehentherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte [1]).

---

werden sollten, unter Anwendung eines den Zinspflichtigen günstigern, und dadurch die Reluition befördernden Maaßstabes zur Ablösung zu bringen.

Eben so wenig kann eine Bestimmung von Normalpreisen, die nicht mit demjenigen, was das Gesetz v. 29. Dec. 1790 darüber enthält, übereinstimmt, von der K. Reg. oder den Ministerien ausgehen; vielmehr ist auch dies Gegenstand des Entschlusses der betheiligten Gesellschaften.

Dagegen ist es unbedenklich, daß die K. Reg. Ablösungen, die nach Ihren Vorschlägen durch freie Einigung der Interessenten erfolgt sind, genehmigen kann, insofern es nämlich von solchen Renten und Zinsen handelt, welche gegen ihrer Geringfügigkeit unverhältnißmäßige Erhebungskosten verursachen, oder die Sicherstellung erschweren, oder aber wegen der obwaltenden Schwierigkeit der Beweisführung oder sonst unsicher sind. Berlin, den 22. Sept. 1826.

(v. K. Ann. Bd. 9. S. 99 und Bd. 10. S. 807.)

6. Hiermit stimmen auch überein die Vorschriften im §. 1 der V. v. 16. März 1811 über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art. (S. oben S. 72) im §. 33 Buchst. c. des Gesetzes v. 25. Sept. 1820, betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in den vormals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehörigen Landestheile (G. S. 1820. S. 175) — und im §. 3. Nr. 2 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 (G. S. 1829. S. 66.)

7. Gleiche Grundsätze sind ausgesprochen in dem R. d. K. M. d. J. f. H. und G. v. 14. April 1834 an die K. Gen. Komm. zu Münster und in dem C. R. des K. M. d. G. U. u. M. A. v. 10. Juni 1834 an sämmtliche K. Reg., welche, wenn sie den Fall zur Gestattung einer Ausnahme für geeignet halten, in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des K. Min. der geistl. Angelegenheiten einholen sollen. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 363 u. 364.)

Vergl. auch Zusätze zum §. 5 dieses Gesetzes.

8. R. d. K. Just. Min. v. 23. März 1823, daß auch der Kanon von vererbpachteten Lehnsstücken abgelöst werden kann. (Jahrb. Bd. 21. S. 259. Gräff Bd. 1. S. 76.)

S. hierbei die Zusätze zum §. 7. d. V. v. 16. März 1811 über Ablösung der Domanial-Abgaben.

[1]) 1. Nach der V. über Ablösung der Domanial-Abgaben v. 16. März 1811 §. 3. soll der Garbenzehent nach dem Erdrusche auf Getreide reducirt, und Stroh und Spreu mit den Dreschkosten kompensirt werden.

2. R. d. K. Min. d. J. v. 1. Juli 1823, daß zu Ablösung des Feldzehenten bei Domainen die Genehmigung des K. Finanz-Ministerii erforderlich ist.

Der Königl. Gen.-Komm. wird der von dem K. Fin.-Ministerio hierher mitgetheilte, an die Regierung zu Oppeln unterm 26. Mai d. J. erlassene Bescheid wegen der von ihr desiderirten höhern Genehmigung zur Ablösung des Feldzehntes der Neisser Amtsgemeinden Rieglitz, Hausdorf ꝛc., ingleichen die in dem Bescheide allegirte C. V. v. 18. Juli 1819 hierbei in Abschrift kommunizirt.

Berlin, den 1. Juli 1823.

a) Das Fin.-Min., welchem von dem ꝛc. Min. des Inn. der an dasselbe gerichtete Bericht der Königl. Reg. v. 24. März c. wegen der von der Gen.-Komm. zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Oberschlesien verlangten höhern Genehmigung zur Ablösung des Feldzehnten der zum Rentamte Neisse gehörigen Gemeinen Rieglitz, Hausdorf u. s. w. mitgetheilt ist, kann nur der Ansicht der gedachten Gen.-Komm. beitreten, wonach zu Provokationen auf Ablösung von Servituten in den Domainen-Aemtern die Genehmigung des Fin.-Min. allerdings erforderlich ist, indem die Regierungs-Instruktion die Einholung dieser Genehmigung bei allen Endbestimmungen über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken ꝛc. Gerechtsamen ꝛc. vorschreibt, und hieher unzweifelhaft auch die Ablösung von Servituten zu rechnen ist, die spätere C. V. v. 18. Juli 1819 aber die Regierungen zur selbstständigen Bearbeitung der Ablösungen nur in solchen Fällen autorisirt, für welche durch Feststellung der Sätze und Preise das Erforderliche bereits vorbereitet ist.

Die in der vorhin erwähnten Ablösungs-Angelegenheit geschehene Provokation wird jedoch hierdurch nachträglich genehmigt. Berlin den 26. Mai 1823.

b) Die ꝛc. Regierung ist durch die C. V. v. 21. Okt. v. J. angewiesen worden, bei allen Ablösungen von Domainen-Abgaben jeder Art in jedem vorkommenden Falle bei Einreichung der Ablösungs-Berechnung und der dazu etwa erforderlichen Beilagen an das Fin.-Min. zur Genehmigung zu berichten. Im Einverständnisse mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler wird jetzt diese Bestimmung dahin deklarirt,

Der Werth dieses ausgemittelten Ertrags wird bei dem Fruchtzehent auf die §. 27. und bei dem Fleischzehent auf die §. 28. vorgeschriebene Art ausgemittelt.

§. 31. Wenn der Zehentberechtigte seiner Seits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet sein, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherrn haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer dem schon §. 12. bestimmten Falle, z. B. Bauhülfe, Remission oder Erlaß in Unglücksfällen u. s. w. obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten, ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt [1]).

---

daß die Regierung autorisirt wird, schon jetzt alle diejenigen Ablösungen ohne vorherige Einsendung der Berechnungen zur Prüfung für sich abzuschließen, in Absicht deren durch Feststellung der Sätze und Preise der Objekte das Erforderliche gehörig vorbereitet ist. Es muß aber das Resultat dieser Ablösungen,

Behufs der allgemeinen Uebersicht und damit die General-Kontrolle die erforderliche Kenntniß davon erhält, in den angeordneten Nachweisungen von den Domainen-Veräußerungen und Ablösungen aufgenommen werden. Dabei wird die ꝛc. Regierung von Neuem hinverwiesen, sowohl auf die Vorschriften des Fundamental-Gesetzes über die Ablösungen, nämlich die V. v. 16. März 1811 als auf die nach und nach ergangenen nähern Bestimmungen desselben, namentlich

1) des §. 5. wegen Abschreibung der abgelösten Rente durch die C. V. v. 7. Febr. 1815,
2) des §. 8. in Betreff der Ablösung der Laudemial-Verpflichtung durch die C. V. v. 2. Okt., 24. Dec. 1818,
3) des §. 9., welcher von den Nebenbedingungen der Erbpachtkontrakte handelt, durch die C. V. v. 14. Aug. 1818, worin die Grundsätze wegen Erwerbung des dominii directi festgesetzt sind,
4) der C. V. v. 6. Febr. 1817, welche die Fälle bestimmt, in denen die Erbpächter nach erfolgter Ablösung des Kanons in die Kategorie der Rittergutsbesitzer treten oder nicht, und
5) der C. V. v. 16. Dec. 1817, worin festgesetzt ist, daß Fiskus eben sowohl aus eigener Veranlassung der den Domainen-Gütern und Forsten inhärirenden Lasten und Servituten provociren kann, als er befugt ist, bei Ablösungs-Anträgen der ihm Verpflichteten, wenn diese zugleich Realberechtigungen gegen den Fiskus besitzen, die gleichzeitige Ablösung der letztern zu verlangen.

Die ꝛc. Regierung hat bei jedem vorkommenden Ablösungs-Fall, sowohl die vorbenannten allgemeinen Vorschriften, als auch die an die Regierung ergangenen ihren Verwaltungs-Bezirk allein betreffenden auf den Gegenstand der Ablösungen Bezug habenden Bestimmungen auf das Genaueste zu befolgen, und auch den Reluenten jedesmal vor der Abschließung der Ablösungs-Verträge die Grundsätze bekannt zu machen, welche die C. V. v 7. Febr. 1815 hinsichts der durch die Ablösung entstehenden Ausfälle vorschreibt, damit allen möglichen Differenzen dieserhalb vorgebeugt wird.

Berlin, den 18. Juli 1819.

3. Vergl. die Zus. zum §. 2. des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 und zum §. 7. der V. v. 30. Juni 1834.

4. Wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochial-Abgaben vergl.

a) Allerh. K. Befehl v. 6. Febr. 1812. (G. S. v. 1813 S. 42.)
b) Allerh. K. Befehl v. 11. März 1812. (G. S. v. 1812 S. 23.)
c) Allerh. K. O. v. 16. Juni 1831, durch welche die Zehentverfassung so wieder hergestellt worden, wie sie nach der O. v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte. (G. S. v. 1831. S. 169.)

[1]) R. des K. Min. d. Inn. v. 7. April 1823, enthaltend eine nähere Erläuterung der obigen Bestimmungen.

Der Königl. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte v. 16. Febr. d. J. über die Zulässigkeit verschiedener Anträge auf Separation und Ablösung nach den G. v. 7. Juni 1821 Folgendes zu erkennen gegeben:

Zu 1. Der §. 12. der Ablös.-Ordn. handelt allerdings nur von den Vergütungen, welche der Dienstberechtigte dem Verpflichteten für die Dienste zu entrichten hat. In dem §. 31. aber ist zweierlei ausgedrückt,

1) daß der Gutsherr sich gegenseitig von seinen Leistungen an die ihm verpflichteten bäuerlichen Wirthe

§. 32. Die Ablösung des Natural-Zehentens geschieht durch Land oder durch Rente, und es findet dieserhalb alles dasjenige Statt, was oben §§. 13—21 vorgeschrieben ist.

§. 33. Wenn Lehnwaare in jedem Vererbungsfalle des Besitzers hat entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; wird sie aber nur dann bezahlt, wenn das Grundstück auf andere Erben, als Abkömmlinge in absteigender Linie [1]) vererbt wird, so wird nur ein

---

durch Ablösung nicht minder soll befreien können, als dies den bäuerlichen Wirthen wegen ihrer Obliegenheiten zuständig ist,

2) daß er sich von diesen seinen Geldleistungen ohne weitere Berechnung dadurch soll befreien können, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

Bei beiden Bestimmungen handelt es sich von Gegenständen, deren Ausgleichung nach den Grundsätzen der Ablös.-Ordn. zu behandeln ist, im Gegensatze von denjenigen, welche Gegenstand der Gemeinheitstheilung und also nach der besondern darüber erlassenen Ordnung zu behandeln sind.

In die letztere Kategorie gehören die Weide-, Gräserei-, Brennholz- und Streuberechtigungen. Die Gutsherrschaft kann daher auch deren Kompensation mit den ihr von den bäuerlichen Wirthen zu prästirenden Leistungen nicht fordern. Die entgegengesetzte Meinung würde dahin führen, daß der Gutsherr gegen den Erlaß der Dienste ꝛc. den ganzen Hof zurück nehmen könnte.

Zu II. Die im §. 31. ausgedrückte Befugniß des Gutsherrn, sich von seinen Gegenleistungen an die Bauern durch Verzicht auf die ihm von denselben zukommenden Leistungen frei zu machen, beschränkt sich keinesweges auf den Fall, wenn derselbe Zehntberechtigter ist. Beide Fälle, wo es sich nämlich bloß von Zehntberechtigungen oder generellen gutsherrlichen Gefällen handelt, sind nämlich wohl unterschieden, neben einander gestellt, und über beide ist auf gleiche Weise bestimmt.

Der erste Abschnitt des gedachten §. spricht bloß von Zehntverhältnissen, der zweite allgemeine von den Verhältnissen der Gutsherrn gegen die ihnen verpflichteten (auf eigenthümlichen Stellen wohnenden) bäuerlichen Wirthe. In dem dritten Abschnitt wird für beide Fälle verordnet:

daß der Zehntberechtigte oder Gutsherr das Recht habe, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

Zu III. In dem allegirten §. ist das oben gedachte Recht resp. der Zehntberechtigten und Gutsherrn keinesweges so beschränkt, daß dieselben solches nicht mehr sollten ausüben können, wenn sie bereits auf Ermittelung der gegenseitigen Leistungen angetragen haben. So lange also die Sache durch Vertrag oder auf andere rechtsverbindliche Weise nicht in die Lage gekommen ist, daß sie von jenem Rechte nicht mehr Gebrauch machen können, ist kein Grund vorhanden, ihnen dasselbe streitig zu machen. Ob ein solcher Zwischenakt, der sie der ihnen zuständigen Wahl beraubt, eingetreten ist, kann nur im Einzelnen nach den Umständen jedes Falles beurtheilt werden.

Zu IV. Der §. 31. hebt die Bestimmungen des §. 2. nicht auf und letzterer bestimmt die Rechte beider Theile wegen der Befugniß zur Ablösung von Diensten auf gleiche Weise.

Zu V. Die im §. 26. ausgedrückte Befugniß zur Verwandelung von jährlichen Natural-Abgaben, Zehnten und Lehnwaare (Laudemien) in Rente, ist keinesweges den Verpflichteten allein verliehen, und muß daher auch dem Berechtigten zu statten kommen.

Der §. 29. aber beschränkt sich, soweit die Erweiterung des §. 2. des G. v. 14. Sept. 1811 darin nicht bestimmt ausgedrückt, oder über den Gegenstand anderweitig verordnet ist, auf die im letzteren bezeichneten Befugnisse. Demgemäß kann der Regel nach nur der Verpflichtete die Ablösung der jährlichen fixirten Geldleistungen fordern, mit Ausnahme der im §. 26. zu c. a. α. bestimmten Fälle.

[1]) 1. G. v. 19. Juli 1832, betr. die Laudemien u. s. w. von Rustikal-Stellen in Schlesien:

Wir ꝛc. Da Zweifel entstanden sind über die Erfordernisse des Beweises, daß auch Erben in absteigender Linie zur Entrichtung von Laudemien oder anderen bei Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien üblichen Abgaben verpflichtet sind, so verordnen Wir, mit Beziehung auf das Gutachten Unserer Gesetz-Kommission v. 6. Jan. 1804 und Unserer Ordre v. 8. Nov. 1804, deren Inhalt durch die Reskripte Unseres Just.-Min. v. 28. Jan. und 17. Nov 1804*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, nach dem Antrage Unseres Staats-Min. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1. Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien üblichen Abgaben von Erben in absteigender Linie fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besondern Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst vorangegangen sind.

§. 2. Ist die Abgabe in den beiden erwähnten Fällen nach verschiedenen Sätzen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz zur vorläufigen Norm angenommen, dem Berechtigten jedoch vorbehalten,

---

*) N. Archiv Bd. 3. S. 281. Rabe Samml. Bd. 8. S. 214.

Veränderungsfall gerechnet. Findet dergleichen auch im Falle des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das

---

die Verpflichtung des Besitzers der Rustikalstelle zu einem höheren Satze wider denselben im Prozesse auszuführen.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz soll in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen Anwendung finden. (G. S. v. 1832. S. 194.)

2. Ueber die Fragen:

a) ob bei Gutsabtretungen der Eltern an Descendenten, oder von einem Erben, welcher das Grundstück in der Auseinandersetzung mit den Miterben übernimmt, Laudemien gezahlt werden müssen?

b) ob auch der Auszug oder das Ausgedinge dem Laudemium unterliegt?

s. Schles. Archiv von Koch 1. Bd. S. 53., 102. u. 115; 2. Bd. S. 1., 24. und 46.

3. Ob nur für den Werth des Grund und Bodens, oder auch für die auf demselben außer der Meliorations-Verbindlichkeit aufgeführten Gebäude das Laudemium gezahlt werden müsse, darüber vergl. v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 115. und Schles. Archiv von Koch Bd. 1. S. 423.

4. Vergl. Ergänzungen zu den §§. 716. u. folg. Tit. 18. Thl. 1. des A. L. R. S. 690. u. folg.

5. Ueber die Laudemial-Verpflichtung der Descendenten in Schlesien vergl.

a) Abh. in den Jahrb. Bd. 33. S. 1. u. ff.

b) Kuh, Reg.-Rath, Abh. in der Forni'schen Zeitschrift Bd. 1. S. 43., 244. u. 535.

6. Erk. der Just.-Deput. zu Marienwerder v. 5. Okt. 1838. Nach Westpreuß. Provinzialrecht ist nicht bloß von Grund und Boden, sondern auch von den darauf befindlichen Gebäuden das Laudemium zu entrichten. (Centralbl. v. 1839. S. 893.)

7. Das K. Geh. Ober-Trib. hat schon wiederholt in Entscheidungen ausgesprochen, daß das bloße Anerkenntniß des Besitzers eines Grundstücks, daß davon Laudemium zu entrichten sei, ohne Angabe des rechtlichen Grundes oder des Rechtstitels, die Laudemialpflichtigkeit des Grundstücks noch nicht begründe. (S. Koch's Schles. Arch. 4. Bd. S. 139.)

8. Nach dem Plenar-Beschluß des K. Geh. Ober-Trib. v. 10. Jan. 1842 sind Descendenten von Entrichtung der Lehnwaare befreit, mag die Abtretung mit Bezug auf das künftige Erbrecht oder ohne solche Bezugnahme geschehen sein.

(Just. Min. Bl. v. 1842. S. 155. Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. 7. Bd. S. 332.)

9. In dem Appellat.-Erkenntniß des K. Revis.-Kolleg. für Schlesien v. 23. Juli 1842 in der Laudem.-Ablös.-Sache des K. zu J. heißt es:

> Nach der sanctio pragmatica v. 10. April 1693 und nach dem Gutachten der Gesetz-Kommission v. 6. Jan. 1804 ist der Uebergang ex titulo pro herede von Ascendenten an Descendenten im gesetzlichen Sinne nicht als eine wirkliche Besitzveränderung, sondern vermöge einer fictio juris der Besitz des Erblassers von den Descendenten nur als fortgesetzt zu betrachten.

10. Die Streitfrage: ob der gegenwärtige Besitzer noch Laudemium zahlen muß? gehört bei angetragener Laudemien-Ablösung zufolge der nachstehenden Verf. des Herrn Just.-Ministers v. 20. Nov. 1841 zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde.

> Das K. O. L. G. wird auf die Berichte v. 29. Okt. und 11. Nov. d. J., den Kompetenzstreit mit der Königl. Gen.-Komm. zu Breslau, in Sachen der Freiin v. S. gegen den Bauer K. betreffend,
>
> angewiesen, die fernere Bearbeitung dieser Sache der Gen.-Komm. zu überlassen, da deren Ressort begründet ist.
>
> Theils hängt die Entscheidung derselben von der Frage ab:
>
> ob auch Descendenten zur Entrichtung des Laudemiums verpflichtet sind?
>
> und diese Frage steht mit der Feststellung der Theilnehmungsrechte in dem genauesten Zusammenhange, theils läßt sich auch weder der Betrag des in jedem Veränderungsfalle nach §. 34. der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 anzunehmenden Laudemiums, noch die nach §. 37 nachzuzahlende Rente bestimmen, bevor

Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Lehnwaare geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnwaare zu bezahlen gewesen, so wird angenommen, daß zwei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe findet Statt, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums hat erlegt werden müssen.

§. 34. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Lehnwaare zum Grunde gelegt, welcher durch Verträge oder Register, oder Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist, und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden [1]).

§. 35. Hiernach (§§. 33 und 34) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet und der hundertste Theil dieser Summe macht die jährliche Rente aus, welche unter den Bestimmungen des §. 16 ablöslich ist [2]).

---

der vorliegende Streit entschieden ist, so daß derselbe auch in Beziehung unter die bei dem Ablösungs-Verfahren vorkommenden Streitigkeiten gehört, vergl. §. 6. des G. v. 7. Juni 1821.

11. Nach der Entscheidung des K. Geh. Ob. Trib. tritt die Fälligkeit des Laudemiums ein, sobald der Kontrakt zwischen dem abgehenden Besitzer und dem neuen Erwerber in rechtsverbindlicher Form errichtet worden, und die Uebergabe des Grundstücks an den neuen Erwerber erfolgt ist. (S. Schles. Arch. Bd. 4. S. 313.)

[1]) R. des K. Min. d. Inn. an die K. Gen.-Komm. zu Breslau v. 9. Juli 1836 über das Verfahren bei Laudemien-Ablösungen nach geschehenen Parzellirungen.

Der Königl. Gen.-Komm. eröffne ich auf die Anfrage v. 24. Juni d. J. wegen des Verfahrens bei Laudemien-Ablösungen Folgendes:

Ich bin mit derselben darüber einverstanden, daß eine jede laudemialpflichtige Besitzung, von welcher einzelne Parzellen abgezweigt sind, in Beziehung auf die Laudemien-Ablösung als neu konstituirt zu betrachten ist, und demnach bei Ermittelung der Entschädigungs-Rente nur diejenigen Veränderungsfälle und dabei bezahlte Laudemien zum Grunde gelegt werden können, welche nach der Abtrennung der Parzellen vorgekommen sind.

Auch bin ich damit einverstanden, daß in dem Falle, wenn nach der Parzellirung noch keine Besitz-Veränderungen vorgekommen sind, der Werth des laudemialpflichtigen Grundstücks durch eine gerichtliche Abschätzung festzustellen ist, denn das Gesetz enthält für diesen Fall eine Lücke, welche nur nach allgemeinen Prinzipien ergänzt werden kann, und die Abschätzung ist im Allgemeinen das gesetzliche Mittel, den Werth einer Sache festzustellen.

Den etwanigen Schaden, welchen der Belastete in diesem Falle dadurch leidet, daß ihm der niedrigere Erwerbungspreis der weit zurückgehenden Käufe, insbesondere aber der Vererbungsfälle, bei Ermittelung des Ablösungs-Betrages nicht zu gute kommt; — hat derselbe durch die Parzellirung selbst herbeigeführt, und kann darauf nicht gerücksichtiget werden.

Was den Fall betrifft, wenn die Verwandlung des Laudemiums nicht auf der Stamm-Besitzung, sondern auf einem abgezweigten Grundstücke vorkommt, so ist in einem solchen Falle allerdings die Anwendung des obigen Grundsatzes ebenfalls das angemessenste Auskunftsmittel bei der Entschädigungs-Berechnung.

Dagegen ist dieser Grundsatz — wie die Königl. Gen.-Komm. ganz richtig bemerkt — in dem Falle, wenn mit einer bestimmten Quote der Besitzung, ohne daß diese wirklich abgetrennt wird, eine Besitzveränderung vorgeht, nicht anwendbar, da eine ideelle Theilung keine Parzellirung ist, vielmehr kann bei einem solchen Vorgange nur das, sonst unzulässige Verfahren eintreten, daß eine solche theilweise Besitzveränderung nach dem sich aus dem Kaufpreise der einzelnen Quoten ergebenden Werth des ganzen Grundstücks als ein ganzer Veränderungsfall in die Berechnung aufgenommen wird.

2. Erk. der Gen.-Komm. für Brandenburg v. 26. Mai 1832. Wenn bei einer Besitzung ein Veräußerungsfall noch nicht vorgekommen, so muß Behufs der Laudemien-Ablösung die Abschätzung der Besitzung erfolgen; es darf sodann keine Nachzahlungsrente entrichtet werden. (Centralbl. v. 1839. S. 230.)

[2]) R. des K. Min. des J. und der Pol. v. 28. April 1838, daß diese Rente nicht nach Roggen berechnet, und nicht steigend und fallend sein soll.

Aus einem zu meiner Kenntniß gekommenen Spezialfall habe ich ersehen, daß und aus welchen Gründen eine Gen.-Komm. sich veranlaßt gefunden hat, die Bestimmungen des §. 73 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821 auch auf diejenigen Renten anzuwenden, welche statt der, in Veränderungsfällen

§. 36. Muß aber die Lehnwaare immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender oder nach §. 34 durchschnittlich zu berechnender Betrag blos durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es macht alsdann dieser Quotient die jährliche Rente aus.

§. 37. Außer dem laufenden, nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Zinse oder dessen Ablösungspreise ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung den Betrag derselben für so viel Jahre, als seit dem letzten Lehnwaarenfall bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten[1]).

---

zu zahlenden Laudemien nach §§. 33 ff. der Ablös. Ordn. de eodem künftig als jährliche Leistungen zu entrichten sind.

Wiewohl es nun — was den vorgedachten Fall anlangt, bei dessen rechtskräftiger Entscheidung sein Bewenden behalten muß, so kann ich mich doch mit der dabei ausgesprochenen Ansicht über die Veränderlichkeit der Laudemialrenten nach den Durchschnittsroggenpreisen nicht einverstanden erklären, finde mich vielmehr veranlaßt, die Gen.-Komm. darauf aufmerksam zu machen, daß wenn nach §. 26 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821

„auch die Lehnwaare (Laudemium) unter den §§. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen soll in Rente verwandelt werden können,"

hiermit die Zulässigkeit einer Regulirung derartiger Verhältnisse immer nur im Allgemeinen ausgesprochen ist, die speziellen Anweisungen über Fixirung und Ablösung der Laudemien aber erst weiter unten in den §§. 33 ff. enthalten sind, woselbst der §. 35 namentlich einfach den Grundsatz aufstellt:

„daß der hundertste Theil der Gesammtsumme aller, nach Maaßgabe der §§. 33 und 34 in Einem Jahrhundert zu zahlenden Laudemien die jährliche Rente ausmache, und diese nach den Bestimmungen des §. 16 ablösbar sei."

Daß jene, per fractionem gefundene baare Geldabgabe auf Roggen berechnet, und dann nach den Preisen dieses letztern zu einer steigenden und fallenden Rente werden solle, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, kann auch aus der im §. 26 geschehenen Hinweisung auf §§. 15 und 16 um so weniger gefolgert werden, als die Laudemien an und für sich schon in baaren Geldleistungen bestehen, und kein Grund ersichtlich ist diese anderweit in, nach Getreidepreisen, veränderliche Renten umzuwandeln, dadurch aber ein neues komplicirtes Rechtsverhältniß zwischen beiden Theilen einzuführen, während solches durch Fixirung der Leistung gerade hat vereinfacht werden sollen. Berücksichtigt man hiernächst noch die Bestimmung im §. 2 des Landeskultur-E. v. 14. Sept. 1811 und des §. 29 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, nach welchen Laudemien und andere unbestimmte Abgaben der Erbpächter auf eine Jährlichkeit — mithin eine unveränderliche Summe — gebracht, und die so fixirten Geldleistungen sowohl jener als anderer Leistungspflichtigen der Ablösung unterworfen worden; — nicht minder endlich die Vorschrift des §. 37 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, zufolge welcher der nach den voraufgehenden Regeln ermittelte Laudemialzins — also wiederum nur eine bestimmte Summe Geldes, und nicht der Preis derjenigen Quantität Roggen, auf welche derselbe zur Zeit der Regulirung würde reducirt werden können — für so viel Jahre, als seit dem letzten Lehnwaarenfall verlaufen sind, nachzuzahlen ist: so ergiebt sich aus allem diesen unzweifelhaft der Satz: daß die Laudemialrente eine rein fixe und nicht nach den Vorschriften des §. 73 der Gem. Th. Ordn. veränderliche sein soll. (v. K. Annal. Bd. 22. S. 336.)

[1]) 1. R. des K. Min. des J. an die K. Gen.-Komm. zu Marienwerder v. 14. Aug. 1834 die Nachzahlungsrente betr.:

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 30. v. M. über die Beschwerde des Gr. v. B. zu erkennen gegeben, daß Ihre Meinung, als ob dem Laudemial-Berechtigten aus dem §. 37 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 in den Fällen, wenn bis zur Ablösung gar kein Lehnwaaren-Fall vorgekommen ist, auch keine Retardatzinsen berechnet werden könnten, für gegründet nicht erachtet werden kann. Der Gesichtspunkt, welcher jener Bestimmung zum Grunde liegt, ist nämlich der, daß der Berechtigte durch die nach den Grundsätzen der gedachten Ordnung zu berechnende laufende Rente eine befriedigende Entschädigung nur dann erhält, wenn die Ablösung in dem Augenblicke, wo der Fall der Laudemialzahlung eintritt, erfolgt. Er erhält dann die Lehnwaaren für die Vergangenheit vollständig und eben so vollständig dieselbe für die Zukunft, wenn sich die ihm zu zahlende Jährlichkeit bis zum Eintritt eines jeden neuen Falles so ansammelt, daß der Gesammtbetrag der dem jedesmaligen fälligen Laudemio gleichkommt. Hiernach erscheinen die im Gesetze wegen der Nachzahlung der Rente für den Zinstermin seit dem letzten Laudemialfall ertheilten Vorschriften in dem besonderen Rechtsverhältnisse, wenn die Lehnwaaren immer mit Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren entrichtet werden muß, bis auf die nicht beobachteten Differenzen wegen der Zwischenzinsen, völlig zutreffend. Gesetzt, das Laudemium müßte alle 50 Jahre entrichtet werden, und es wären seit dem letzten Falle 25 Jahre verlaufen, so sammelt sich die laufende Jährlichkeit bis zu dem nächsten Falle auf den halben Betrag der Lehnwaaren auf; die andere Hälfte erhält der Berechtigte durch die Nachzahlung für die bereits abgelaufenen 25 Jahre. Wo aber die Fälligkeit des Laudemii von ungewissen Ereignissen abhängig ist, wo man also zu künstli-

§. 38. Die für die abgelösten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien

---

chen Mitteln seine Zuflucht nehmen muß, um die vorkommenden Veränderungsfälle zu bestimmen, gelten noch die nämlichen Voraussetzungen, wiewohl es sich der großen Unterschiede wegen, die zwischen dem gemein Gewöhnlichen und der Wirklichkeit stattfinden, treffen kann, daß der Berechtigte nach der Letztern zu viel oder zu wenig erhält.

Diese Ansichten der Sache finden in den näheren Bestimmungen der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 §. 73 ihre Bestätigung.

Nach jenen Gesichtspunkten und den übrigen Voraussetzungen des Gesetzes erhält nun der Berechtigte in Fällen der eben hier zur Sprache gebrachten Art offenbar zu wenig, wenn ihm nichts weiter, als die laufende Rente gewährt wird, weil der nächste Laudemialfall wahrscheinlich früher eintritt, als in der vorausgesetzten Zeit. Er würde aber offenbar wiederum zu viel erhalten, wenn die Nachzahlung für den ganzen Zinstermin der durchschnittlich angenommenen Veränderungsfälle statthaben sollte, weil der Laudemialfall doch jedenfalls später eintritt als in dem Zeitpunkte, mit welchem die laufenden Zahlungen beginnen.

Wenn nun, wie hier, Fälle vorkommen, denen in dem Gesetze nicht vorgesehen ist, so wird die Entscheidung doch in dem Sinne der Grundsätze zu treffen sein, die bei den bevorstehenden Vorschriften zum Grunde gelegt sind, und sich aus deren innerem Zusammenhange, und aus der Vergleichung mit andern über den nämlichen Gegenstand, wiewohl für andere Provinzen, erlassenen Gesetzen ergeben.

Wiewohl nun der K. Gen.-Komm. nicht vorgeschrieben werden kann, wie Sie zu erkennen hat, wenn es die Partheien auf gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, so ergiebt sich doch von selbst, daß sehr gegründeter Anlaß vorhanden ist, beide Theile zu einem gütlichen Vergleiche über ein billiges Abfindungsquantam für die Vergangenheit alles Fleißes zu ermuntern, und Sie hat Ihren Abgeordneten in diesem Sinne zu instruiren.

2. C. Verf. des K. Min. des J. v. 18. Juli 1839, betr. die Zahlung der Nachschußrente vom letzten Lehnwaarenfalle ab, ohne Unterschied, ob hier ein höheres oder geringeres Laudemium entrichtet worden ist.

Aus den in Gefolge C. R. v. 19. Nov. v. J. eingegangenen Berichten der verschiedenen Auseinandersetzungsbehörden ergiebt sich zwar, daß die Frage:

„wie die bei Laudemialablösungen zu zahlenden Retardatrenten dann zu berechnen seien, wenn in den verschiedenen Veränderungsfällen ein bald höheres, bald niederes Laudemium entrichtet werden mußte?"

im Allgemeinen von geringer praktischer Bedeutung ist, indem sie bei einigen Behörden gar nicht, bei andern aber nur in sehr wenigen Spezialsachen zur Sprache gekommen, und auch hier nicht einmal überall zur förmlichen rechtlichen Entscheidung gediehen ist; — es haben sich inzwischen zum Theil ganz entgegengesetzte Ansichten darüber herausgestellt und dies veranlaßt mich der K. Gen.-Komm. bemerklich zu machen, wie ich diejenige Meinung für die richtige halten muß, welche dahin geht, daß die Nachschußrente nur

„von dem letzten Lehnwaarenfalle ab nachzuzahlen sei, ohne Unterschied ob hier das höhere oder geringere Laudemium entrichtet worden ist. —"

Hiermit hat sich denn auch der Geh. Staatsmin. v. Ladenberg, in Erwiederung auf das abschriftlich beigelegte Schreiben v. 25. April d. J. einverstanden erklärt — und überlasse ich der Gen.-Komm. daher, die dort entwickelten Gründe bei künftig vorkommenden Fällen zu berücksichtigen.

Auszug des Schreibens v. 25. April 1839.

Auch die, den beiden Ablös. Ordn. vorhergegangenen Verhandlungen des Staatsministerii und des Staatsraths geben keinen ganz sichern Aufschluß, indem über den §. 37 und resp. 73 keine besonderen Diskussionen in Beziehung auf die vorliegende Frage stattgefunden haben, sprechen indeß meines Erachtens in sofern gegen die abgesonderte Berechnung als solche, wenn sie überhaupt beabsichtigt wäre, um so weniger mit Stillschweigen übergangen sein würde, als sie durch die Worte des Gesetzes nicht begründet wird.

Nachdem im §. 33 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 die verschiedenen Arten der Laudemialverpflichtung aufgeführt und für jeden derselben festgesetzt worden, wie viel Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen, bestimmt der §. 35 ausdrücklich:

daß die Beträge aller auf ein Jahrhundert fallenden Veränderungsfälle zusammengerechnet werden sollen, und der hundertste Theil dieser Summe die jährliche Rente ausmache,

ohne dabei einen Unterschied für den Fall zu machen, wenn bei demselben Grundstücke mehrere Arten der Laudemialverpflichtung kumulirt sind. Der §. 37 aber bestimmt eben so ausdrücklich,

daß außer dem laufenden, nach den vorhergegangenen Bestimmungen ermittelten Zinse oder dessen Ablösungspreise der Betrag desselben für so viel Jahre als seit dem letzten Lehnwaarenfall bis zur Ablösung ablaufen, nachgezahlt werden solle,

ohne dabei einen Unterschied zu machen, welche Art von Besitzveränderungen im letzten Falle eingetreten ist.

genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Lei-

---

Der §. 69 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 sondert die verschiedenen möglichen Fälle der Laudemialpflicht noch schärfer, wie der §. 33 und enthält zugleich die in letzterem fehlende ausdrückliche Bestimmung,

daß, da mehrere dieser Fälle nebeneinander bestehen könnten, bei Ablösung der Laudemialgebühren, jeder dieser Fälle zum Anschlag kommen müsse.

Wenn nun dessenungeachtet im §. 71 die Zusammenrechnung des aus §§. 69 und 70 hervorgehenden Betrages aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle und die Theilung dieser Summe durch 100 dergestalt, daß der Quotient als der jährliche Werth des Laudemii angeschlagen, angeordnet und im §. 73 bestimmt ist,

daß der Verpflichtete die hiernach ermittelte Jahresrente, für so viel Jahre baar bezahlen müsse, als seit dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen sein werden,

so kann ich nicht anders annehmen, als daß der Gesetzgeber die Laudemialverpflichtung auch dann, wenn sie sich nicht auf einen einzelnen der im §. 69 und resp. §. 33 hervorgehobenen Fälle beschränkt, sondern mehrere dieser Fälle in sich begreift, als eine und dieselbe Verpflichtung ansehen, und eben deswegen auch bei der Bestimmung des §. 73 und resp. 37 unbedingt den letzten Laudemialfall, ohne Rücksicht auf die Art desselben, im Auge gehabt hat.

Dieser Bestimmung wegen der Nachschußrente liegt meines Erachtens die Idee zum Grunde,

um den Berechtigten wegen der Einnahme, die er an Laudemien gehabt, vollständig zu entschädigen, müsse die Sache so angesehen werden, als sei das Verhältniß unmittelbar nach dem Zeitpunkte aufgehoben, in welchem er daraus die letzte Einnahme bezogen, und als sei er von da ab in den Genuß der Entschädigungsrente getreten,

und mit dieser Idee, welche in der von den Abtheilungen des Staatsraths, auf Veranlassung der Erinnerungen der Sächsischen und Westphälischen Stände, vorgeschlagen und vom Pleno des Staatsraths angenommenen Bestimmung des §. 73:

daß wenn seit dem letzten Entrichtungsfalle die angenommene Durchschnittsperiode noch nicht verflossen sei, nur dem Berechtigten, wenn sie aber verflossen, nur dem Verpflichteten das Provokationsrecht zustehe, dies indeß nur bis zum Eintritt des ersten Entrichtungsfalles gelte, von welchem an beide Theile auf Ablösung antragen könnten,

sehr deutlich ausgesprochen ist, stimmt die Auslegung, welche ich für die allein richtige halte, auf das Vollkommenste überein. Abgesehen davon, daß auch hier vom ersten Entrichtungsfalle im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Art der Besitzveränderung, die Rede ist, liegt in der zuletzt erwähnten Bestimmung des §. 73 noch in sofern ein schlagendes Argument für diese Auslegung, als diese Vorschrift bei Annahme des Gegentheils dahin führte, daß die Mehrzahl der Laudemien nur vermöge Uebereinkunft abgelöst werden könnte. Denn sehr häufig würde der Fall eintreten, daß auf die Ablösung der einen Art von Laudemialverpflichtung nur der Berechtigte, auf die der anderen nur der Verpflichtete provociren könnte; alsdann aber, wenn der Eine oder Andere wirklich provocirt, müßte er auf Grund der Bestimmung des §. 8 a. a. O., welche theilweise Ablösungen einer und derselben Art von Lasten für unzulässig erklärt, abgewiesen werden. Für die entgegengesetzte Ansicht wird zwar angeführt, daß der Berechtigte nur dann vollständig entschädigt werde, wenn er für jede einzelne Art von Laudemialfällen eine besondere Rente, mit der Nachzahlung seit dem letzten Lehnwaarenfall dieser Art empfange, indem, je längere Zeit seit diesem Fall bereits verstrichen, je mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß bald wieder ein Fall dieser Art eintreten könne, und es ist in der That nicht in Abrede zu stellen, daß die Nachschußrente bei der abgesonderten Berechnungsart, und zwar nicht bloß in dem Fall, wenn der Betrag der Laudemien nach ihren verschiedenen Arten verschieden ist, sondern in Fällen höher ausfallen würde, wie bei der Zusammenrechnung; aber dieser Umstand kann meines Erachtens eine Abweichung von den klaren und deutlichen Bestimmungen der Gesetze um so weniger rechtfertigen, als es in der Unmöglichkeit liegt, für die Ablösung der Laudemien solche Grundsätze aufzustellen, durch welche in allen Fällen den Berechtigten nicht mehr und nicht weniger gewährt würde, als sie bisher aus den Laudemien gezogen.

Nur bei den regelmäßig, nach bestimmten Perioden zulässigen Laudemien kann dies geschehen, für alle übrigen Laudemien aber kann der bisherige Ertrag und der durch die Aufhebung entstehende, mithin zu vergütende Ausfall nur annäherungsweise ermittelt werden, und hierin liegt schon eine genügende Rechtfertigung für die, anscheinend aus der Zusammenrechnung entspringende Verkürzung der Berechtigten, da solche auf andere Weise, z. B. durch die Annahme von zwei Veräußerungsfällen auf ein Jahrhundert, während solche bei bäuerlichen Grundstücken in der Wirklichkeit fast immer seltener vorkommt, durch den nicht unbedeutenden Vortheil, daß auf das Interusurium der Ablösungs- und Nachschußrenten bis zu dem Zeitpunkte, wo nach der Wahrscheinlichkeit wieder ein Besitzveränderungsfall eintreten müßte, gar keine Rücksicht genommen werden darf, wieder ausgeglichen wird.

(Centralbl. 1839. S. 1064 und Kam. Zeit. 1839. S. 1132. v. K. Annal. Bd. 23. S. 607.)

stungen selbst zustand [1]); zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist nach bestätigtem Rezesse, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen [2]).

§. 39. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr finden die in dem A. L. R. I. Tit. 20. §§. 460—465 gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seinerseits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien [3]).

§. 40. In Rücksicht der Zuziehung der Lehnherren, Lehns- und Fideikommißfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten, finden die Vorschriften der Gem. Th. Ordn. §§. 10 ff., §§. 153 ff. Statt [4]).

---

3. R. des Min. des K. Hauses v. 23. Dec. 1836, betr. die Ablösung der Laudemialverpflichtung von Bauerlehen verbunden mit Aufhebung des Lehnsverbandes.

In der, der K. Reg. unterm 31. Aug. 1830 zugefertigten Anweisung v. 8. Aug. 1830, über die Grundsätze zu den Verträgen, bei Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehne in den Domainen, ist, nachdem im §. 1 die Aufhebung des Lehnsverbandes bei Lehen, die auf mehr als vier Augen stehen, gegen Zahlung bei Mannlehen von 2 - 5 Proz., bei Weiberlehen, vermischten Lehen und Erblehen von 1—3 Proz. des Werths des Lehngrundstücks, nach Abzug der konsentirten oder als nothwendig anzuerkennenden Hypothekenschulden, nachgegeben, im §. 3 zugleich bestimmt:

daß sobald der Lehnsverband für aufgehoben erklärt worden, auch die Verpflichtung aufhöre, Laudemien, Konsensgebühren und andere in ähnlichen Verhältnissen stehende Gebühren zu zahlen.

Hieraus folgt, daß nach jener Anweisung durch die Einzahlung des Allodifikationspreises für die Aufhebung des Lehnsverbandes, zugleich die bisherige Laudemialverpflichtung des allodifizirenden bäuerlichen Lehnsbesitzers abgegolten sein soll.

Dieser Bestimmung hat die Ansicht zum Grunde gelegen, die Aufhebung des Bauerlehnsverhältnisses, wo dasselbe noch bestand, zu erleichtern, weil solches an sich als ein der Kultur schädliches Verhältniß anerkannt werden muß, und daraus zugleich, neben den Belästigungen der Verpflichteten, auch für die Verwaltungsbehörden mancherlei, der Vereinfachung der Verwaltung entgegentretende Belästigungen hervorgehen.

Nun kommen aber Fälle vor, in welchem der Kapitalwerth der bisherigen Laudemialverpflichtung eines Bauerlehens wegen der hohen Sätze, wonach das Laudemium zu entrichten war, nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet, schon für sich dem nach den obigen Sätzen zu entrichtenden Bezeigungsquantum nahe kommt, oder dasselbe erreicht. In solchen Fällen würden die allodifizirenden Lehnbesitzer, wenn sie durch das Allodifikationskapital zugleich einer so lästigen Laudemialverbindlichkeit überhoben würden, erheblich vor andern begünstigt werden, welche nur ein geringes Laudemium oder gar keines zu zahlen gehabt haben, und doch das Allodifikationsquantum nach denselben Sätzen entrichten müssen.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheit in der Behandlung haben des Königs Majestät mittelst Allerh. K. O. v. 6. Dec. d. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht:

daß, wenn bei solchen Allodifikationen der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalwerth der Laudemien für sich selbst schon dem nach den höchsten Sätzen jener Anweisung ermessenen Allodifikationskapital bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemialverpflichtung, mit dem Zusatz eines nach den geringsten Sätzen der Anweisung zu berechnenden Allodifikationskapitals die Entschädigungssumme bilden soll, die der Lehnsbesitzer für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemialverbindlichkeit, so wie der aus dem Lehnsverhältnisse herrührenden Verpflichtungen zu entrichten hat.

Die K. Reg. hat nach dieser Allerh. Bestimmung sich zu achten.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 839.)

1) R. v. 31. Juli 1839 und v. 2. Okt. 1840. Das Ablösungskapital für einen in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragenen Kanon soll an der Stelle des Letztern mit den demselben gebührenden Vorrechten eingetragen werden.

(Just. Min. Bl. 1839. S. 280. und 1840. S. 330.)

2) Dies ist abgeändert durch §. 3 des G. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. v. 29. Juni 1835, denn die Gen.-Komm. ist nun verpflichtet, die Eintragung von Amtswegen zu besorgen.

3) Vgl. die Zus. zum §. 150 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821 und zu den §§. 8 und 9 des G. v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen ꝛc.

4) 1. Vgl. Zus. zum Art. 55 der Dekl. v. 29. Mai 1816 und zum §. 4. Nr. 1. der V. v. 20. Juni 1817.

§. 41. In Rücksicht der Pächter kommen die Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 114 bis 120 zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Siegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

VII. Gesetz

über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen v. 7. Juni 1821.

Wir ꝛc. um die Ausführung der heute von Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzins angesessenen Grundbesitzer, erlassenen Ordnungen, so viel als möglich zu erleichtern, und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ausführung der beiden gedachten Ordnungen wird den bestehenden Gen. Komm übertragen, jedoch nur unter der, den Revisionskollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die französischen und westphälischen Gesetze galten, und jetzt das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, wird die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung den nach dem G. v. 25. Sept. v. J. Behufs der Regulirung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden Gen. Komm. übertragen. Auch soll für diese Landestheile wegen der Gemeinheitstheilungssachen ein Revisionskollegium errichtet werden.

§. 2 Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungskreis der Gen. Komm. für Oberschlesien auf den Regierungsbezirk von Oppeln beschränkt, und für die Bezirke der R. zu Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, eine besondere Gen. Komm. zu Breslau errichtet werden[1]). Der Gen. Komm. des Frankfurter Regierungsbezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugelegt und zum Wirkungskreis der Gen. Komm. für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, imgleichen das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche, und Fürstlich Schwarzburgsche, unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften verwiesen. Der Wirkungskreis des Revisions-Kollegii zu Breslau erstreckt sich über die, für die Gen. Komm. zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisions-Kollegii zu Berlin wird in eben dem Maaße erweitert, als der Bezirk der Gen. Komm. zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden[2]).

---

2. Ueber die Natur der Lehne in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer in Schlesien, und über die Ablösung der Lehnseigenschaft derselben, s. Amtsbl. der K. Reg. zu Breslau v. Jahre 1836 S. 228 und Schles. Arch. von Koch 1. Bd. S. 489.

3. Allerh. K. O. v. 9. Juli 1841, betr. die Geldentschädigung für Schweidnitz-Jauersche Lehne.

Ich habe über die von dem Staatsmin. in dem Ber. v. 30. Juni v. J. gemachten Vorschläge, in Betreff der Anwendung des §. 153 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821 und des §. 40 der Ablös. Ordn. von demselben Tage auf die an Besitzer Schweidnitz-Jauerscher Lehne, in Folge gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zu zahlenden Geldentschädigungen das Gutachten des Staatsraths vernommen, und bestimme auf Grund desselben, daß die gedachten gesetzlichen Vorschriften auf die an Besitzer Schweidnitz-Jauerscher Lehne zu zahlenden Geldentschädigungen, in Bezug auf deren Wiederanlegung zu Lehn nicht Anwendung finden, vielmehr in Ansehung der Befugniß solcher Besitzer zur Verwendung dieser Geldentschädigungen lediglich die für die Besitzer von Allodialgütern gegebenen Vorschriften zur Richtschnur dienen sollen. Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Liegnitz bekannt machen zu lassen.

Sanssouci den 9. Juli 1841. (gez.) Friedrich Wilhelm.

(Amtsbl. der Breslauer Reg. 1841. S. 204. Centralbl. für Pr. Jur. 1841. S. 819.)

[1]) Vergl. Zusätze z. §. 1 der V. v. 20. Juni 1817.

[2]) 1. Vergl. Zusätze z. §. 29 der V. v. 20. Juni 1817.

§. 3. Bei jeder Gen. Komm. sollen zwei zum Richteramte geeignete und verpflichtete Beamte angestellt sein, und deren Anstellung von unsern Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich bewirkt werden[1]).

§. 4. Die Mitglieder der Gen. Komm. haben in Zukunft eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Generalkommissarius den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der V. v. 29. Nov. 1819 zulassen, nimmt der Oberkommissarius an der Entscheidung keinen Antheil[2]).

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25 der V. v. 20. Juni 1817, wegen Zuziehung des Justiziarius der R. tritt daher außer Anwendung.

§. 5. Wir ertheilen den Gen. Komm. zum Zweck der Ausführung der gedachten Ordnungen, §. 1 alle die Befugnisse, welche ihnen in der V. v. 20. Juni 1817 in Beziehung auf die Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6. Auch sollen sie ermächtigt sein, alle bei Ausführungen beider Ordnungen vorkommende Streitigkeiten durch ihre Spezialkommissionen instruiren zu lassen[3]), zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken. Die Verf. des §. 11 der V. v. 20. Juni 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

---

2. Durch die V. v. 27. Juni 1840 ist die Gen. Komm. zu Soldin mit der Reg. zu Frankfurt a. O. vereinigt, und die Geschäfte aus der Ober-Lausitz sind der Gen. Komm. in Breslau überwiesen worden. (G. S. v. 1840. S. 132.)

1) Vergl. Zusätze z. §. 2 der V. v. 20. Juni 1817.

2) Diese Bestimmung ist durch §. 2 der Allerh. K. O. v. 15. März 1834 (G. S. S. 61.) keineswegs abgeändert worden. Vergl. Verf. d. K. Min. des Inn. v. 12. Juni 1837 in v. K. Annal. Bd. 21. S. 396. — Auch schon früher hat das K. Min. des Inn. in einer Verf. v. 24. Mai 1834 an den Gen. Komm. v. Z. zu P. und in einer Verf. v. 6. Juni 1834 an die Gen. Komm. zu Marienwerder sich dahin ausgesprochen, daß durch das G. v. 14. Dec. 1833 und durch die K. O. v. 15. März 1834 in der Stellung der technischen Mitglieder der Gen. Komm. nichts geändert worden, daß daher an Entscheidungen über Theilnehmungsrechte die ökonomischen Techniker nicht Theil nehmen, sondern daß außer dem Direktor zwei richterliche Personen zugegen sein müssen.
(Akt. d. K. Min. des Inn. über Justizsachen Nr. 2. Vol. 2.)

3) R. d. K. Min. d. Inn. v. 12. Dec. 1832, daß die Instruktion der vorkommenden Streitigkeiten auch ohne besondere Klage erfolgen muß:

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß einige Gen. Komm. bei Leitung der Auseinandersetzungen darin ein unrichtiges Verfahren beobachten, daß sie die Erörterungen und Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten von der Anstellung einer förmlichen Klage des einen oder des andern Theils abhängig machen. Die Beachtung dieser dem gewöhnlichen Prozeß-Verfahren entnommenen Form kann auf den ersten Blick unerheblich erscheinen, die Erfahrung hat aber das Gegentheil gelehrt, indem kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß sich keiner von beiden Theilen zu der ihm angemutheten Klage verstehen wollte, daß demnächst einer gegen den andern eine Diffamationsklage anstellte, mit welcher er in 2. Instanz abgewiesen wurde, und daß mithin nach mehrjährigen Verhandlungen die Sache auch nicht um einen Schritt weiter vorgeschritten war.

Ein solches Verfahren ist aber auch in den bestehenden Vorschriften durchaus nicht begründet, vielmehr liegt nach denselben der Gen. Komm. und deren Spezial-Kommission die Anordnung der erforderlichen Erörterungen und die Bestimmung ob, welche der sich dabei ergebenden Streitigkeiten zur Instruktion und Entscheidung zu stellen sind? ohne daß sie dabei an die Anträge der Partheien oder daran, daß eine derselben sich bereit finden läßt, Klägers Stelle zu übernehmen, gebunden wäre.

Die K. Gen. Komm. erhält hierbei einen Extrakt der nähern, deshalb heute an die Gen. Komm. zu Stargard erlassenen Zurechtweisung, um Sich darnach auch Ihrer Seits zu achten.

Extrakt ꝛc.

Wenn in gewöhnlichen Prozeßfällen das ganze Verfahren von dem Klageantrage, dem Fundamente der Klage und den Einwendungen des Verklagten abhängig, die Angabe der hierauf sich beziehenden Thatsachen und Beweismittel lediglich den Partheien überlassen ist, und der instruirende Richter nur nachhelfend für die Erforschung der Wahrheit rücksichtlich des Thatbestandes bei dem Klagegrunde und den Einwendungen zu sorgen, der erkennende Richter sich aber bei der Entscheidung lediglich auf den

§. 7. Wir ertheilen ihnen ebenfalls die Befugniß, Oekonomie-Kommissarien zu prüfen und anzustellen[1]).

§. 8. Dagegen entbinden Wir sie in allen §. 11 gedachten Fällen von der, §. 4 Nr. 1 der letztgedachten V. enthaltenen Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger

---

Klageantrag, dessen Fundament und die dagegen vorgebrachten Einwendungen zu beschränken hat; so muß das Verfahren der Gen. Komm. eine davon ganz verschiedene Gestalt annehmen. Denn die Provokation und überhaupt die Anträge der Partheien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten deuten nur im Allgemeinen die Richtung des Verfahrens, den dabei vorliegenden Endzweck an.

Wie aber derselbe zu erreichen, welche Erörterungen dabei und in welcher Folge-Ordnung dieselben zu veranlassen, welche Interessen dritter Personen dabei zu berücksichtigen und wie überhaupt die Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse am zweckmäßigsten durchzuführen sei, ist lediglich Sache der leitenden Behörde und deren Kommissarien. —

Ohne sich hierbei durch die Anträge und Erklärungen der Partheien irre machen zu lassen, muß der Kommissarius und dessen vorgesetzte Behörde ein selbstständiges Urtheil darüber üben, ob und welche der zur Sprache gebrachten Gegenstände nach dem Plane und Zwecke der Auseinandersetzung und ihrer folgenrechten Entwickelung überhaupt oder gar nicht zur Erörterung zu ziehen oder doch einstweilen zurückzusetzen sind.

Bei den hiernach für erforderlich erachteten Erörterungen kann es auch nicht darauf ankommen, ob ein oder der andere Theil Klägers Rechte zu übernehmen bereit ist, vielmehr findet die Veranlassung der Instruktion und Entscheidung vorkommender Streitpunkte ihre Begründung lediglich darin:

daß die Erledigung derselben zum Zwecke der Auseinandersetzung nöthig ist,

wie sich dies aus den Bestimmungen

§§. 99. 100. 104. 105. 130. 142 der V. v. 20. Juni 1817

ganz unzweideutig ergiebt.

2. Vergl. §§. 7 und 17 der V. v. 30. Juni 1834.

3. R. d. K. Min. des Inn. v. 14. Sept. 1833. Bei den zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Geschäften soll das G. v. 1. Juni 1833 nicht zur Anwendung kommen:

Es ist bei dem unterzeichneten Ministerio zur Frage gekommen, ob nicht das G. v. 1. Juni d. J. auf die bei den Gen. Komm. vorkommenden Mandaten-, summarischen und Bagatell-Prozesse Anwendung finde. Nach gepflogener Kommunikation mit dem K. Just. Ministerio, sind beide Ministerien darüber einverstanden, daß das G. v. 1. Juni d. J. die zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Geschäfte gar nicht, sondern nur das bei den ordentlichen Gerichten stattfindende Verfahren betrifft, da für erstere in der V. v. 20. Juni 1817 besondere auf die Natur derselben berechnete Vorschriften ertheilt sind und in jenem Gesetze nicht verordnet ist, daß in derselben etwas verändert werden soll. Auch paßt das im G. v. 1. Juni d. J. bestimmte Verfahren, wegen der summarischen Prozesse zu der Natur jener Geschäfte gar nicht.

Das mehrerwähnte Gesetz setzt nämlich voraus, daß die Sache entweder von dem entscheidenden Kollegio verhandelt wird, oder daß doch der instruirende Richter zugleich zur Abfassung des Erkenntnisses kompetent ist. Keines von beiden findet bei Auseinandersetzungs-Geschäften statt. Die Natur derselben erfordert mit wenigen Ausnahmen die Verhandlung an Ort und Stelle, eine Vertretung der Partheien durch Just. Kommissarien ist nicht gestattet, die Oekonomie-Kommissarien haben nur über einige Gegenstände eine Entscheidungs-Befugniß, und es ist völlig unausführbar, ganze Dorfschaften aus allen Theilen der Provinz vor die Gen. Komm. zur mündlichen Verhandlung ihrer Prozeß-Sachen zu citiren.

Ferner ist es bei Auseinandersetzungssachen unerläßlich daß alle Theile derselben in ununterbrochenem Zusammenhange bearbeitet werden, weshalb es nur nachtheilig sein könnte, bei einzelnen Streitpunkten ein abgesondertes Verfahren stattfinden zu lassen.

Wenn hiernach nun die Bestimmungen der V. v. 1. Juni d. J. wegen des summarischen Prozesses auf Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nicht Anwendung finden und finden können, so muß ein Gleiches auch nothwendig von dem Mandaten-Prozeß nach Tit. 1 jener V. gelten, da dieser Mandats-Prozeß, wenn Einwendungen vorgebracht werden, in der Form des summarischen Prozesses zu verhandeln ist. (§. 3 der V.)

4. Nach dem R. des K. Min. des Inn. v. 27. Juni 1834 findet jedoch bei Einziehung der Gebühren eines Anwaltes von seinem Mandaten die V. v. 1. Juni 1833 auch Anwendung. (S. Zus. z. §. 6 des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836.)

[1]) R. d. K. Min. des Inn. v. 10. Sept. 1821, daß hierdurch die ähnliche Befugniß der K. R. nicht ausgeschlossen ist:

Der K. Reg. erwiedern wir auf Ihre Eingabe v. 29. v. M., daß das G. v. 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablösungs-Ordn., die den Regierungen nach den früheren Gesetzen v. 7. und 14. Sept. 1811 ertheilte Befugniß, Oekonomie-Komm. zu prüfen und anzustellen, keineswegs ausschließt, sie solche vielmehr nach wie vor eben sowohl, als die Gen. Komm. auszuüben haben.

und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen[1]). Es liegt ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordnungen bestimmt ist.

§. 9. Die ihnen §. 4 Nr. 2. a. a. O. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, daß ihre Spezial-Kommissarien die, §. 43 gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede seienden Verordnungen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei der neuen Vertheilung der Ländereien und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinandergesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommensten Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermocht, und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Gen. Komm. berichten[2]).

---

1) Vergl. §§. 10. 58—60 der V. v. 30. Juni 1834.

2) 1. R. d. K. Min. des Inn. v. 26. Juni 1821 die Verkoppelungen und zweckmäßigen Planlagen betreffend:

In der Gem. Theil. Ordn. ist die der K. Gen. Komm. mehrfach empfohlene, und in vielen Fällen bereits ausgeführte Institution der Verkoppelung übergangen.

Das Min. des Inn. sieht sich hierdurch veranlaßt, die K. Gen. Komm. wegen fernerer Zulässigkeit einer solchen Einrichtung mit näherer Anweisung zu versehen.

Das Wesentliche jener Institution zerfällt in zwei Hauptstücke, als:

1. die neue nach den besonderen Zwecken derselben geordnete Feldeintheilung, daß nämlich mit derselben sowohl die gänzliche Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung, als auch die einstweilige Fortdauer derselben bestehen kann.

2. Die ihr beizulegende Wirkung der Separation, daß nämlich jeder Interessent einer solchen Feldeintheilung zu jeder Zeit nach seiner Convenienz sowohl mit einzelnen, als allen Koppeln, ohne weiteren Umtausch, aus der noch beibehaltenen Weidegemeinschaft scheiden, auch ein Umtausch besserer Arrondissements fernerhin nicht mehr erzwungen werden kann. Was nun zu 1 die nach den Regeln der Verkoppelung anzuordnende Feldeintheilung anbetrifft, so ist es in den Bestimmungen der V. v. 7. d. M. wesentlich begründet, daß darauf von Amtswegen gedrungen und gehalten werde. Nach §. 9 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. sind nämlich die Gen. Komm. und die Spezial-Kommissarien ausdrücklich angewiesen, bei neuen Ländereintheilungen von Amtswegen und selbst gegen den Widerspruch und die Abreden der Interessenten auf die Einrichtung solcher Planlagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften zu halten, so daß nicht nur die gleich zu separirenden Grundstücke dem Zweck der Auseinandersetzung gemäß sofort benutzt, sondern diese auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können.

Eine solche Eintheilung ist keine andere, als dieselbe, welche Behufs der früher empfohlenen Verkoppelung nothwendig wurde. Insbesondere ist die Auseinandersetzung der bisherigen größeren Weide-Societäten in mehrere kleine Genossenschaften ein vorzüglich wahrzunehmendes Mittel zur Erfüllung der Aufgabe (cfr. die Erörterungen in der früher übersendeten Druckschrift: Andeutungen Nr. VI. 12. S. 27, desgl. Nr. X. 4. 5. 41.)

Auf das Bestehen einer solchen Eintheilung sind die Bestimmungen §. 177 und 183 der Gem. Theil. Ordn. gegründet und nur unter Voraussetzung derselben leisten sie wesentlichen Nutzen.

Nachdem ferner die Befugniß zum Antrage auf Gemeinheitstheilung in dem Maaße erweitert wird, wie es die neue Gem. Theil. Ordn. bestimmt und die Tendenz derselben unzweideutig dahin ausgesprochen ist, daß dieselbe ohne alle Weiterungen auch dem geringsten Theilhaber und zwar sowohl für den ganzen Inbegriff seiner Ländereien, als einzelne Theilstücke zu statten kommen soll, so daß der Extraheut nicht eben seine gesammten Verhältnisse zu alteriren, nicht mit dem ganzen Inbegriff seiner Ländereien aus der Gemeinschaft zu scheiden nöthig habe, um die privative Nutzung mäßiger Theilstücke zu erreichen, die ihm vorerst vielleicht nur nützlich ist: so muß nach diesen Anordnungen und Zwecken auch dafür gesorgt werden, daß die Ausführung einfach und leicht sei, so daß sie sowohl ohne großen Aufwand von Zeit und Kosten, als ohne erhebliche Störungen der wirthschaftlichen Verhältnisse anderer Genossen der Gemeinheit statt haben können.

Die strenge Befolgung des oben allegirten §. 9. des Gesetzes wegen Ausführung ꝛc. der Gemeinheits-Theilungen gehört also zu den wichtigsten Bestimmungen der neuen Gesetze. Wenn auf diese Weise auch nicht aller fernere Umtausch überflüßig werden sollte; so wird es dessen hiernächst doch häufig nicht mehr bedürfen. Jedenfalls aber kann man bei wohl arrondirten in einem engern Umkreise bei einander liegenden durchweg mit den Kommunikationslinien zusammenhängenden Feldstücken den Zweck eines noch vollkommeneren Arrondissements durch den Umtausch der Feldstücke einiger weniger Besitzer erreichen, während die Aussonderung arrondirter Breiten aus einer Ländervertheilung, wie sie jetzt in städtischen und bäuerlichen Feldmarken die Regel ist, nicht ohne gänzliche Umgestaltung der ganzen bestehenden Eintheilung und Umänderung aller Besitzstände ausführbar ist.

Was aber die zu 2. gedachte zum Wesen der Verkoppelung gehörige Einrichtung anlangt: so ist es dieser Theil derselben, und er nur allein, wobei man Anstand gefunden hat, und weshalb die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen bei Abfassung des Gesetzes übergangen sind.

Schon in den vor allegirten „Andeutungen" sind S. 63 seq. die Nachtheile bezeichnet, welche eine auf Verkoppelung angelegte unvollkommene Feldeintheilung in Verbindung mit der vorgedachten Wirkung hat.

Man hat es in fernerer Erwägung dieser Nachtheile zu gefährlich gefunden, zu einer Zeit, da die Interessenten selbst nur noch die Konservation ihrer gemeinsamen Hutung im Auge haben, und nur deren Sicherstellung bedenken, den Plan der künftigen Separation gleich definitiv feststellen, und das hierbei wahrzunehmende Interesse allein durch den Spezialkommissarius und die ihn kontrollirenden Behörden vertreten zu lassen. Man hat sich rücksichtlich dieser Gefahren um so mehr bewogen gefunden, von den Vortheilen, welche der definitiven Feststellung des Besitzstandes eigenthümlich sind, zu abstrahiren, als dieselben unter Voraussetzung einer neuen, nach gleichen Rücksichten geordneten Feldeintheilung in Folge der oben schon allegirten Bestimmungen §§. 177. 182 und 183 der Gem. Theil. Ordn. mit nicht viel größeren Schwierigkeiten zu erreichen sind.

Demgemäß hat die K. Gen. Komm. Ihre Spezialkommissarien dahin anzuweisen, und bei Prüfung der von ihnen vorzulegenden Auseinandersetzungspläne darauf zu halten, daß die Vorschrift § 9. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen bei allen neuen Landeintheilungen zur Ausführung gebracht, und durch eine nach Anleitung der früher wegen der Verkoppelungen ertheilten Vorschriften einzurichtende Feldeintheilung dafür gesorgt werde, daß jedem Interessenten der Austritt aus der gemeinschaftlichen Feldordnung, und die ausschließliche Benutzung seines Eigenthums, mit Rücksicht auf die Bestimmungen §§. 177. 182 u. 183 der Gem. Theil. Ordn.; auch das weitere Arrondissement zum Behuf einer vollständigen Gem. Theil. möglichst erleichtert werde. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß jedem seine Ländereien in jedem Felde (Schlage) möglichst in einem wohl arrondirten Stücke zugetheilt, und die vereinzelten auf dem schon bestehenden, oder andern neu anzulegenden Wegen und Triften, Behufs der Bearbeitung und Behütung jedes besonders zugänglich gemacht werde.

Zu vorgedachtem Behuf ist ferner von Amtswegen darauf zu halten, daß die bestehenden größern Weide-Societäten in mehrere kleine auseinandergesetzt werden.

Die Spezialkommissarien werden auch wohl thun, die Interessenten auf alle Weise darüber aufzuklären, wie sie sich in Folge dieser neuen Feldeintheilung, sowohl die ihnen nach den oben allegirten §§. 177 182 u. 183 zugedachten Vortheile, als auch die eines noch besseren Arrondissements Behufs vollständiger Separation aneignen könne. Dagegen aber haben sie sich fernerhin aller Vermittelung eines Abkommens zu enthalten, wodurch das bessere Arrondissement einer noch auf gemeinschaftliche Hutung angelegten Feldeintheilung ausgeschlossen würde.

Uebrigens wird die K. Gen. Komm. ihre Spezialkomm. auf die Erfüllung der im §. 9 des Ges. wegen Ausführung der Gem. Thl. ertheilten Vorschriften sorgfältig kontrolliren, und mit Nachdruck darauf halten.

2. R. d. K. Min. d. J. v. 4. Nov. 1822, die Planlagen betreffend:

Die von der K. Gen. Komm. nach Ihrem Berichte v. 3. v. M. an ihre Kommissarien erlassene Verfügung, zufolge welcher dieselben die Genehmigung der projektirten Planlagen von Ihr einzuholen haben, ehe sie auf deren Ausführung eingehen, wird genehmigt.

Denn wiewohl dies in den Vorschriften wegen des Geschäftsbetriebes bei den K. Gen. Komm. nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ist die K. Gen. Komm. doch rücksichtlich der Ihr zuständigen Leitung der Spezialkommissionen und der ihr zur Pflicht gemachten sorgfältigen Kontrolle derselben auf die Zweckmäßigkeit Ihrer Prozeduren dazu unzweifelhaft befugt und Ihre Vorsicht um so mehr zu loben, als nach §. 9. des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni v. J. zweckmäßige Planlagen ausdrücklich zu denjenigen Gegenständen gezählt werden, für welche die Spezial- und Gen. Komm. von Amtswegen zu sorgen haben.

Was nun ferner die getheilten Meinungen Ihres Kollegii anlangt, in welchem Maaße und Umfange die Gen. Komm. gegen den Willen und die Abreden der Interessenten auf möglichst vollkommene Planlagen einzuwirken haben: so ist hierbei zwischen demjenigen zu unterscheiden, was die K. Gen. Komm. zu vermitteln, und demjenigen was Sie dezisiv zu thun und zu beachten hat.

Allerdings muß Ihre Sorge dahin gerichtet sein, auf dem Wege der Vermittelung möglichst vollkommene Planlagen zu erwirken, die Interessenten auf die Vortheile derselben aufmerksam zu machen und

§. 10. In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Verordnung v. 20 Juni 1817, welche in die Stelle des 43. Titels des 1. Theils der A. G. O. tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

§. 11. Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Unserem E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen, oder bei einer Gemeinheitstheilung oder bei einem Ablösungsgeschäft, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sei, oder wiederkäuflich besessen werde[1]), und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Abkömmlinge (Descendenz) hat, so muß die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen[2]).

---

ihnen Anleitung dazu zu geben, wie sie sich dieselben anzueignen vermögen. Dahin gehört namentlich auch die Zurückweisung auf die Auskunftsmittel des Abbaues.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Entscheidung im Fall entstehender Streitigkeiten für die möglichst vollkommenste Planlage erfolgen muß; jedoch vorbehaltlich der nach §. 69 der Gem. Theil. Ordn. dem eigenen Ermessen des einen oder des andern Theils überlassenen Entschließungen rücksichtlich des Abbaues. Sind aber die Interessenten über die Planlagen einig und auf die ihnen gemachten Gegenvorstellungen wegen deren Verbesserung zu einem entsprechenden Entschlusse nicht zu bewegen, so muß Sich die K. Gen. Komm. bei der Entscheidung darüber, was Sie in dieser Beziehung zu gestatten oder zu verwerfen habe, an die Bestimmung des §. 9 des Ausführungsgesetzes halten, daß Sie nämlich

nichts zu dulden hat, was die Zwecke der Auseinandersetzung vereitelt oder erschwert.

Rücksichtlich derjenigen Planlagen, mit welchen die Eigenthümer gleich aus der Gemeinschaft scheiden, dergestalt, daß eine Umlegung derselben nicht weiter stattfindet, wird sich die Anwendung ohne Schwierigkeit ergeben.

Rücksichtlich derjenigen Planlagen aber, welche noch einem ferneren Umtausche unterworfen bleiben, muß zwar der im allegirten §. 9 ausgedrückte Zweck, daß nämlich die Auseinandersetzung einst, wenn sich die Theilnehmer zur Aufhebung der Gemeinheit entschließen, ohne große Schwierigkeit, und möglichst ohne neuen Umtausch erfolgen könne, ebenfalls ins Auge gefaßt werden.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß die hierauf berechnete Einleitung auch auf die einstweilen noch fortdauernde Gemeinschaft passen muß, daß wenn also die Planlagen der Regel nach, und wenn nicht ganz eigenthümliche Lokalitäten eine vollständigere Zusammenlegung begünstigen, in mehreren Stücken nach den bestehenden Hütungs-Societäten und den von ihnen beschlossenen Feldordnungen vorläufig ausweisen, die Verbesserung dem definitiven Umtausch vorbehalten und sich damit begnügen muß, diesen vorzuarbeiten.

3. R. d. K. Min. d. J. v. 1. Mai 1823, daß die Gen. Komm. von den Planveränderungen nach erfolgter Separation nicht Kenntniß zu nehmen habe.

Das Ministerium erwiedert der K. Gen. Komm. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 10. v. M., daß es nach §. 164 der Gem. Theil. Ordn. den Grundeigenthümern unbenommen ist, neue Gemeinheiten mit der im §. 27. a. a. O. bestimmten Beschränkungen einzugehen. Demgemäß hat die K. Gen. Komm. nach bewirkter Separation von den Veränderungen oder Umwälzungen keine Kenntniß weiter zu nehmen, zu welchen sich etwa die Eigenthümer nachträglich entschließen.

4. Vergl. die Erläuterungen zu den §§. 105, 128 und 136 der V. v. 20. Juni 1817.

[1]) R. d. K. Min. d. J. v. 16. Okt. 1833, daß es auch bei Erbzinsgütern einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf:

Der K. Gen Komm. wird auf Ihren Bericht v. 5. d. M. zu erkennen gegeben, daß die von einem Theile der Mitglieder Ihres Kollegii ausgesprochene Meinung, zufolge welcher es auch in dem Falle, wenn Erbzinsgüter bei Gem.-Theilungen und Ablösungen interessiren, der öffentlichen Bekanntmachung des Geschäfts bedarf, den bestehenden Vorschriften, namentlich dem §. 10. der Gem. Theil. Ordn. entspricht, und wiewohl die hiernach vorausgesetzte öffentliche Bekanntmachung für diesen Fall in dem Gesetze wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. nicht speziell angeordnet ist, so müssen die hierher gehörigen Bestimmungen derselben doch jener Vorschrift gemäß ergänzt werden. Dafür haben sich auch bei den Erörterungen wegen Revision der Geschäfts-Ordn. für die Gen. Komm. sowohl der Herr Just. Min., als das gesammte Staats-Ministerium entschieden.

[2]) 1. Vergl. §. 24 der V. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze, wonach es jetzt nur noch selten einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen wird.

2. R. des K. Min. d. J. v. 19. März 1830 und 12. März 1832, betr. die Zuziehung der Fidei-Komm. bei fideikommissarischen Substitutionen.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte v. 5. v. M. zu erkennen gegeben, daß den

§. 12. Dieser Termin wird Sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz-[1]) und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht, und es wird die Warnung hinzugefügt, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

---

bestehenden Rechtsgrundsätzen gemäß, wonach bei fideikommissarischen Substitutionen der Fiduciar-Erbe nur die Rechte der Nießbraucher hat,

§. 466. Tit. 12. Th. I. des A. L. R.

der Nießbraucher aber bei Gem. Theil. nach §. 15 der Gem. Theil. Ordn. vom 7. Juni 1821 den Eigenthümer zuziehen muß, von dem §. 11 seq. des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordnungen v. 7. Juni 1821 bei dergl. fideikommissarischen Substitutionen nicht Anwendung gemacht werden kann, in dergleichen Fälle vielmehr die spezielle Zuziehung der Fidei-Kommissare nothwendig wird.

Daß jene Bestimmungen sich nur auf Familien-Fidei-Kommisse beziehen, ergiebt sich aus dem §. 14. lit. b. der Ausführungs-Ordn., und der hierin erfolgten Zurückweisung auf die Materie von Familien-Fidei-Kommissen eben so unzweideutig, als es überhaupt bedenklich sein würde, den §. 11. der Ausführungs-Ordn. zum Präjudiz solcher Interessenten, deren unmittelbare Zuziehung im Hauptgesetze verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1830.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte v. 2. d. M. eröffnet, daß in den Fällen fideikommissarischer Substitutionen der Fidei-Komm. (der substituirte Erbe) nach der von einem Theil Ihres Kollegii ausgesprochenen Meinung allerdings den Auseinandersetzungs-Rezeß mit zu vollziehen hat, und wenn er sich dessen weigert, seine Unterschrift mittelst richterlicher Entscheidung ergänzt werden muß.

Was die zweite Frage: wegen der nach §§. 11 seq. des Ausführungs-Ges. v. 7 Juni 1821 zuzuziehenden Interessenten anlangt, so kann denselben in dem Falle, wenn sie selbst ihre Zuziehung bei Vollziehung des Rezesses verlangen, wegen ihres Interesse bei sehr erheblichen Punkten der Auseinandersetzung solche jedenfalls nicht versagt werden. Aus gleichem Grunde muß dies als Regel angenommen werden, wenn dergleichen Interessenten sich auf die ergangene Vorladung gemeldet haben.

Da es aber ihrer Zuziehung zu dem Auseinandersetzungs-Geschäft nach den bestehenden Vorschriften nicht schlechterdings bedarf, so wird es in den Fällen, wenn dieselben ihre Erklärung über die angehenden Punkte bereits anderweitig vollständig abgegeben haben, genügen, dem Rezesse eine Ausfertigung derselben beizufügen.

Berlin, den 12. März 1832.

3. R. d. K. Min. d. J. v. 6. April 1829 über die Kompetenz zur Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung:

Nach einem von dem Herrn Just.-Minister hierher mitgetheilten Berichte des O. L. G. zu Ratibor, hat das Fürstlich H.sche Ger. Amt auf Veranlassung des vor demselben abgeschlossenen Vertrages wegen Ablösung der von den bäuerlichen Wirthen der Herrschaft B dem Dominio zu entrichtenden Rente, rücksichtlich der Fideikommiß-Qualität der Herrschaft B., die in solchen Fällen nach §. 11 des Ges. v. 7. Juni 1821, über die Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. erforderliche öffentliche Bekanntmachung verfügt.

Auf die Anfrage des O. L. G. wegen der Kompetenz der Gerichte zu dergleichen Bekanntmachungen, hat sich das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Justiz-Min darüber vereinigt:

daß nur die Gen Komm. oder ihre Kommissarien, nicht aber die Gerichte, vor denen sich etwa die Interessenten freiwillig auseinandersetzen, dergleichen Bekanntmachungen zu veranlassen haben.

Das Ob. L. Ger. ist hiernach beschieden, und wird die K. Gen. Komm. zur gleichmäßigen Achtung davon in Kenntniß gesetzt.

[1]) 1. Wenn in einer Provinz mehr als ein Intelligenzblatt erscheint, so genügt die Einrückung der öffentlichen Bekanntmachung in ein Intelligenzblatt, und zwar in das des betreffenden Regierungsbezirks. R. d. K. M. d. J. f. G. A. v. 18. Mai 1835.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 383.)

2. Auch nur in eine Zeitung darf die öffentliche Aufforderung eingerückt werden, und zwar in diejenige, deren Erscheinungsort dem Gute am nächsten liegt. R. v. 5. Nov. 1821.

(Jahrb. Bd. 18. S. 293. Gräff Bd. 2. S. 382.)

3. R. d. K. Min. d. J. v. 25. Sept. 1824 wegen Innehaltung der sechswöchentlichen Frist:

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 7. Juli d. J. in Betreff der Auslegung des §. 12 des Ges. wegen Ausführung der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu erkennen gegeben, daß es nicht schlechterdings erforderlich ist, daß die Bekanntmachungen in den Intelligenzblättern von 3 zu 3 Wochen erfolgen, sondern daß es genügt, wenn nur die sechswöchentliche Frist inne gehalten

§. 13. Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen und ist daher in den Auseinandersetzungs-Rezessen zu bemerken, daß, welchergestalt und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nämlich:

a) bei Lehnen der Lehnsherr und der nächste, oder bei dem Dasein mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unsern Staaten befindet,

b) bei Fideikommißgütern die nächsten Anwärter, A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §. 87. und ff.

c) bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer;

d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;

e) außer diesen alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15. Auch außer den §. 11. gedachten Fällen steht es dem Theilnehmer frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer [1]), mit der in der Gem.-Theil.-Ordn. §. 157. gedachten Wirkung anzutragen.

§. 16. Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Justiz-Komm. (V. v. 20. Juni 1817 §. 61.) oder einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17. Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den Gen.-Kommissionen in ihrem Geschäftskreis beauftragt [2]), und ihnen unter Genehmigung des O. L. G. die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 111. und 112. der V. v. 20. Juni 1817 finden nur bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, die auf den Grund des E. v. 14. Sept. 1811 geschehen, Statt.

§. 19. Der im §. 173. nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin insbesondere die §. 43. Nr. 1. bis 4. benannten Gegenstände zu rechnen sind;

2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;

3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sei;

4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Planlagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;

5) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Gränzzüge [3]).

---

wird, indem die Vorschriften der A. G. O. über das Verfahren bei wirklichen Ediktalcitationen, welche augenscheinlich von größerm Belange sind, wie bloße Bekanntmachungen der in Rede stehenden Art unbedenklich hier zur Anwendung kommen können und der §. 47. Tit. 7. l. c. für jene Meinung spricht.

Dagegen ist das unterzeichnete Ministerium mit der K. Gen. Komm. darüber einverstanden, daß es hinreicht, die Bekanntmachung bloß in demjenigen Blatte, worin rücksichtlich derselben ein Verstoß begangen ist, wiederholen zu lassen.

[1]) Vergl. §. 25. der V. v. 30. Juni 1834, wonach die Gen.-Komm. die öffentliche Bekanntmachung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt ist.

[2]) Vergl. die Erläuterungen zu den §§. 37. und 62. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 19. der V. v. 30. Juni 1834.

[3]) 1. Der Rekurs findet ferner Statt:

a) bei Streitigkeiten über Hülfsdienste s. Zusatz 3. zum §. 17. des E. v. 14. Sept. 1811,

b) bei Streitigkeiten über die Dotirung der Schulen s. Zusatz zum §. 45. der V. v. 30. Juni 1834,

c) über die Frage: ob der Provokant befugt sei, die Provokation zurückzunehmen, nach der Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 7. Juni 1831 an die Königl. Gen.-Komm. zu Stendal.

Ueber die Zulässigkeit des Rücktritts von einer Provokation auf Hutungs-Ablösung s.

§. 20. Dem Min. des Inn. steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisionskollegien zu übertragen.

§. 21. Gegen die in Rekurssachen von dem Min. des Inn. oder dem delegirten Revisionskollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt [1]).

§. 22. Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende Gen.-Komm., welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden sein sollte.

§. 23. Die Vorschriften §§. 178—184. der V. v. 20. Juni 1817 wegen der Wirkungen der Appellationen finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gem.-Theil. und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien findet, nach näherer Bestimmung der V. v. 29. Nov. 1819 das Rechtsmittel der Revision statt [2]).

§. 25. Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sowohl wegen der Gemeinheit, als auch wegen der Dienste und Leistungen, deren Ablösung die heute besonders erlassene Ordnung zum Gegenstande hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Rezesse jedesmal der Gen.-Komm. zur Bestätigung eingesandt werden [3]).

Verf. des K. Min. des Inn. an die K. Gen.-Komm. zu Posen v. 18. Juni 1840, (Min. Bl. der inn. Verw. v. 1840. S. 258.) desgl. die Entsch. der K. Gen.-Komm. zu Berlin v. 17. Mai 1839 und des K. Revis.-Koll. zu Berlin v. 3. Okt. 1840.
(Centralbl. für Pr. Jur. v. 1841. S. 3. und 31.)

2. Vergl. die §§. 45—50. der V. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze.

3. Nach der Allerh. K. O. v. 6. Febr. 1841 haben die Rekurs-Entscheidungen des Min. des Inn. die Wirkung rechtskräftiger Erkenntnisse und unterliegen nicht einer Aenderung im Wege einer Beschwerde bei des Königs Majestät.
(Min. Bl. der inn. Verw. v. 1841. S. 84.)

1) Nach den §§. 48—50. der V. v. 30. Juni 1834 ist jedoch noch ein Separatverfahren auf Entschädigung in Kapital oder Rente zulässig.

2) S. Erläuterungen und Ergänzungen zum §. 190. der V. v. 20. Juni 1817.

3) C. R. des K. Min. d. J. und Regulativ v. 18. Juli 1834. Ueber die Privat-Vermittelungen von Gem.-Theil. und Ablösungen durch die Oekonomie-Kommissarien.

Einige in dem Departement der K. Gen.-Komm. vorgekommene Fälle, daß sich Oekonomie-Kommissarien, die von Ihr nicht beschäftigt werden, zur Privat-Vermittelung der von ihr ressortirenden Gem.-Theil. u. s. w. hergegeben haben, und dabei von ganz irrigen Ansichten ausgegangen sind, haben dem unterzeichneten Ministerio die Veranlassung dargeboten, das beigefügte Regulativ wegen solcher Vermittelungs-Geschäfte zu erlassen.

Die K. Gen.-Komm. hat den Oekonomie-Kommissarien Ihres Departements davon Mittheilung zu machen. Einer öffentlichen Bekanntmachung desselben bedarf es nicht. Die Reg. sind aber bereits von hier aus davon in Kenntniß gesetzt. Denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich schon Abweichungen von den hierin ertheilten, aus den bestehenden Verhältnissen entwickelten Vorschriften erlaubt haben, oder deren sich künftig schuldig machen möchten, hat Sie zu eröffnen, daß sie bei Wiederholung solcher Fehler zur Verantwortung gezogen und je nach dem Umfange derselben deren Ahndung und die gänzliche Zurücknahme ihrer Bestallungen zu erwarten haben würden.

Berlin, den 18. Juni 1834.

Regulativ

wegen der Privat-Vermittelung von Gem.-Theil., Ablös. und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch die Oekonomie-Kommissarien.

§. 1. Wie es den Partheien gestattet ist, sich über Gem.-Theil., Ablös. und gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen selbst zu einigen, unter dem Vorbehalte, daß die hierüber auszufertigenden Rezesse den betreffenden Gen.-Komm. oder in gewissen Fällen den Regier. und Gerichten zur Bestätigung eingereicht werden, so bleibt denselben auch unbenommen, sich zu solchen Privat-Vereinigungen der Vermittelung der Oekonomie-Kommissarien zu bedienen. Eben so bleibt es ganz dem eigenen Befinden der letzteren überlassen, ob sie sich dem ihnen angetragenen Geschäfte unterziehen, oder dasselbe ablehnen wollen. Haben sie aber bereits Aufträge von der Gen.-Komm. übernommen, so müssen sie deren Erlaubniß zu diesem Nebengeschäfte nachsuchen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Gen.-Komm. bleibt überlassen, wiefern dasselbe mit der ordnungsmäßigen Verrichtung jener Aufträge vereinbar ist. Insbesondere aber

§. 26. In Gemeinheitstheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen

---

dürfen dergleichen Nebengeschäfte den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien nicht gestattet werden, ohne daß zugleich wegen der ihnen deshalb zurück zu behaltenden Diäten Verfügung getroffen wird.

§. 2. Gehen die Oekonomie-Kommissarien auf einen solchen Antrag ein, so stehen ihnen deshalb keine andern Befugnisse zu, als jedem Privatmanne, der sich dazu hergeben möchte. Alle und jede Verabredungen der Interessenten, die von ihnen niedergeschrieben und von den Interessenten vollzogen werden, haben also nur die Wirkung bloß schriftlicher Erklärungen und Verträge und von alle dem, was in der V. v. 20. Juni 1817 und deren Anhang über den öffentlichen Glauben oder andere Befugnisse derjenigen Oekonomie-Kommissarien bestimmt ist, die von den Gen.-Komm. oder andern kompetenten Behörden mit dem Auftrage zu dergleichen Auseinandersetzungen versehen sind, findet auf die, ohne solchen Auftrag vermittelten Geschäfte und vorbereitenden Verhandlungen nichts Anwendung.

Sie haben diese ihre beschränkte Wirksamkeit nicht nur den Interessenten, die sich an sie wenden, sondern auch allen Denjenigen, mit denen sie vermittelnd in Unterhandlung treten, ausdrücklich bekannt zu machen und sich darüber, daß dies geschehen, durch Verzeichnung in die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und von ihnen vermittelten Verträge auszuweisen.

Insbesondere muß in jeder Verhandlung, in welcher ihrer, der Oekonomie-Kommissarien, als leitender oder theilnehmender Personen gedacht ist, ausdrücklich vermerkt werden, daß sie nicht mit amtlicher Autorität, sondern lediglich als Vermittler eines Privat-Abkommens dabei konkurriren.

Ueberhaupt liegt es ihnen ob, allen Irrthümern der Interessenten und falschen Maaßregeln, die aus der Verwechselung der Qualität und Befugnisse der Spezial-Kommissarien mit der ihnen bei dem Privat-Vermittelungs-Geschäft zuständigen Wirksamkeit entstehen können, mit aller Sorgfalt zu begegnen. Dahin gehört namentlich, daß die Veranstaltung etwa nöthig gefundener Vermessungen und Vermessungs-Revisionen lediglich dem Beschlusse und Uebereinkommen der Interessenten zu überlassen, den letztern auch sowohl die Annahme der hierzu auszuwählenden Personen, als der Abschluß des Kontrakts mit denselben allein zuständig ist. Wird die Bonitirung nöthig gefunden, so haben sie die Interessenten zu bedeuten, daß denselben bei entstehenden Streitigkeiten keine rechtliche Wirkung zukommt, daß die im Wege der Privat-Verhandlung veranlaßten Bonitirungen vielmehr nur zur eigenen Information der Betheiligten dienen. Dasselbe gilt von dem Gutachten anderer Sachverständigen und dem eigenen der vermittelnden Oekonomie-Kommissarien.

§. 3 In allen Fällen müssen sie der Gen.-Komm. von dergleichen ihrer Seits angenommenen Privat-Geschäften Anzeige machen.

§. 4. Interessiren bei dem Geschäfte öffentliche Anstalten und Korporationen, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, so haben sie, je nachdem der kompetenten Staatsbehörde die Befugniß zuständig ist, die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen oder aber der Gen.-Komm. deren Vertretung obliegt, dieser oder jener Behörde davon Anzeige zu machen und deren Beschluß zu erwarten, ob und mit welcher Maaßgabe dieselbe die Angelegenheit im Wege der Privat-Vermittelung gehen lassen, oder dieselbe in den Weg der amtlichen Verhandlung leiten will.

§. 5. Das nämliche findet statt, wenn einer oder der andere Interessent darauf anträgt, daß die Auseinandersetzung unter Dazwischenkunft der kompetenten Behörde verhandelt und fortgesetzt werde.

§. 6. Bei ihrer Vermittelung haben sie die Interessenten, im Fall unstatthafter Vorschläge und Anträge, der Unzulässigkeit alles Ernstes zu bedeuten, auch wie solches und mit welchem Erfolge geschehen, in den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und Verträgen zu vermerken.

§. 7. Ergiebt sich aus dem Benehmen der Interessenten, daß ihre Vermittelung zu einem angemessenen Erfolge nicht führen werde, so müssen sie, zur Verhütung unnützer Weiterungen und gegenseitiger Erbitterungen davon sofort abstehen und die Partheien mit ihren Anträgen an die kompetente Behörde verweisen.

§. 8. Kommt die Vereinigung der Interessenten auf eine ihres Ermessens zulässige Art zu Stande, so haben sie dieselben zu bewegen, daß sie deren gerichtliche oder notarielle Aufnahme, und wenn solche erfolgt ist, deren Bestätigung durch die Gen.-Komm. nachsuchen.

§. 9. In keinem Falle haben sie zu veranlassen oder dazu mitzuwirken, daß vor der vorschriftsmäßigen Bestätigung des Rezesses, oder ohne zuvor eingeholte Genehmigung der kompetenten Behörde die Ausführung der auf Landabfindungen und Landeintheilungen gerichteten Abkommen stattfinde; wohl aber sind sie verpflichtet, der Gen.-Komm. sofort, als die Sache zur Ausführung reif ist, davon Anzeige zu machen. Insbesondere müssen sie dies unverzüglich thun, sobald es zu ihrer Kenntniß kommt, daß die Interessenten zur Ausführung schreiten.

§. 10. Alle Nachrichten, Verhandlungen und Verträge, welche zur Sache gehören, haben sie sorgfältig und wohlgeordnet zusammen zu halten und dieselben am Schlusse des Geschäfts der Gen.-Komm. zur weitern Verfügung zu überreichen.

§. 11. Was endlich die Remuneration der Oekonomie-Kommissarien für dergleichen Privatgeschäfte anlangt, so haben sie auf deren Festsetzung und Einziehung durch die Gen.-Komm. keinerlei Ansprüche,

Theilnehmern, nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen[1]). Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheiles wird von der Auseinandersetzungskomm. ermessen, und der Kostenpunkt von der Gen. Komm. festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeinheitstheilungen entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der G. O. bestimmt. Während des Laufes der Auseinandersetzung muß jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungskosten, nach Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschießen.

§. 27. Die Kosten der Ablösungen von Diensten und andern Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209 und ff. der V. v. 20. Juni 1817 vertheilt.

§. 28. Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen die Vorschriften §§. 213 und 214 der gedachten V. Anwendung.

§ 29. Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtende Gen. Komm. bereits die G. v. 25. Sept. 1820 die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige G. nur in Rücksicht der Gemeinheitstheilungen und Einschränkungen zur Richtschnur. Auch erstreckt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger Gen. Komm. nur auf diejenigen Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der heut erlassenen beiden Ordn. nicht nach §. 2 der Kurmärk. Gen. Komm. übertragen worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses G. Allerh. eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

---

vielmehr müssen sie im Falle entstehenden Streites ihre Ansprüche darauf im ordentlichen Rechtswege geltend machen. Berlin, den 18. Juli 1834.

(v. K. Annal. Bd. 18. S. 984.)

[1]) 1. R. des Königl. Min. des J. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau v. 30. Okt. 1835, betr. die Vertheilung der Kosten der Vermessung und Bonitirung bei Servitut-Ablösungen:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Antrag v. 12. d. M.

wegen Dekl. des §. 26 des G. über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821

zu erkennen gegeben, daß alle ihre Bedenken über die Anwendung der speziell von ihr herausgehobenen Bestimmung,

daß nämlich die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen werden sollen,

sich von selbst erledigen, wenn sie dieselben auf

dasjenige Objekt, dessen Vermessung und Bonitirung bewirkt werden muß, bezieht,

wie dies der Natur der Sache nach, nicht anders sein kann. Es ergiebt sich dann von selbst, daß z. B. der Eigenthümer eines Grundstücks von 10,000 Rthlr. Werth im Verhältniß zu dem auf dasselbe berechtigten Hutungs-Interessenten, dessen Gerechtigkeit z. B. auf 500 Rthlr. Werth angeschlagen ist, — $\frac{1}{20}$, der letztere aber $\frac{19}{20}$ zu den Vermessungs- und Bonitirungskosten beizutragen hat. Die Vertheilung kommt dann eben so zu stehen, als wenn der Grundeigenthümer von 1000 Morgen Landes gewisser Qualität, als das ihm nach der Abfindung des Servitutberechtigten zu seiner alleinigen Disposition verbliebene Eigenthum 950 Morgen behalten, und der Servitutberechtigte zu seiner Abfindung 50 Morgen überkommen, jeder also die Vermessungs- und Bonitirungskosten für das ihm zugetheilte Land zu entrichten hätte.

Die Irrthümer, in welche die Königl. Gen. Komm. bei der Anwendung jenes Grundsatzes verfallen ist, haben darin ihren Grund, daß Sie die Vorschrift wegen der Vermessungs- und Bonitirungskosten, mit der Vorschrift über die Vertheilung der übrigen Kosten vermischt hat, da doch beide nichts mit einander gemein haben, und für jeden von beiderlei Gegenständen andere Grundsätze vorgeschrieben sind. Auch verschwindet die scheinbare Ungerechtigkeit, daß die Kostenvertheilung wegen der Vermessung und Bonitirung nicht nach dem aus der Auseinandersetzung für jeden Theil erwachsenden Vortheile, sondern nach den Theilnehmungsrechten geschehen soll, wenn das sich von selbst darbietende Motiv in Erwägung gezogen wird, daß beides, Vermessung und Bonitirung, dem Eigenthümer der vermessenen Ländereien nicht bloß für das eben angedeutete Geschäft, sondern für alle Zukunft bei allen, sein Besitzthum betreffenden Geschäften des bürgerlichen Lebens zu statten kommt.

2. Auszug aus der V. des Königl. Min. d. J., v. 10. Sept. 1834, die Kosten betr.

Eben so wenig läßt sich gegen den wegen Aufbringung der Kosten überhaupt aufgestellten Grundsatz etwas einwenden. Denn der §. 26 v. 7. Juni 1821 spricht nur von eigentlichen Separationskosten, bei Ablösungen einseitiger Grundgerechtigkeiten, wie hier, hat aber nach Vorschrift des angezogenen G. §. 27 jeder Theil die Hälfte der Kosten zu tragen.

VIII. Gesetz

wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29. Juni 1835.

Wir ꝛc. verordnen zur näheren Bestimmung und Abänderung der G. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Zu den §§. 31 und 38 des E. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811.

Die in den §§. 147—155 der Gem. Theil Ordn v. 7. Juni 1821 aufgestellten Grundsätze über die Wirkung der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, finden auch auf die, nach dem E. v. 14. Sept. 1811 vorzunehmenden Regulirungen Anwendung.

Dasselbe gilt von dem im §. 8 der V. v. 30. Juni 1834 bezeichneten Nebengeschäften; imgleichen von solchen Auseinandersetzungen, bei welchem keine bäuerlichen Besitzer theilnehmen.

§. 2.

Zu den §§. 18 und 24 des E. wegen Regulirung ꝛc v. 14. Sept. 1811 und Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Die Bestimmungen des §. 152 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungsarbeiten, gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Der Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 ist auf diese so wenig, als auf jene anzuwenden [1]).

---

[1]) 1. R. des Königl. Min. d. J. f. G. v. 30. März 1837, wonach die Hypothekengläubiger auch von den Geldzahlungen für den neuesten Düngungszustand, für Verbesserungsarbeiten und für die Hofwehr benachrichtiget werden sollen.

Nach § 2 des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gelten die Bestimmungen des §. 152 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungsarbeiten, auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaften zu zahlen haben, und ist der Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 auf diese so wenig als auf jene anzuwenden. Es sind nun darüber Zweifel entstanden:

1) ob dieser Bestimmungen ungeachtet noch eine Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger zu erlassen sei? und

2) ob die Gen. Komm. wegen der nicht zugezogenen Interessenten dafür zu sorgen habe, daß die Hofwehrgelder in das betreffende Gut und zu dessen Kultur verwendet werden?

Nach vorgängiger Kommunikation und im Einverständnisse mit dem H. Justizmin. Mühler wird der Königl. Gen. Komm. deshalb zu erkennen gegeben, daß zwar in dem §. 152 der Gem. Theil. Ordn. die Benachrichtigung der Realgläubiger von den Geldentschädigungen, welche der Grundbesitzer für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten erhält, nicht speziell vorgeschrieben, dieselbe aber auch nicht ausgeschlossen ist. Dagegen bestimmt der §. 103 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 ausdrücklich:

daß bei Landabtretungen und den hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten zu entrichtenden Geldentschädigungen, die nach §. 96 a. a. O. eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich sei,

und die Königl. Gen. Komm. hat in analogischer Anwendung dieser Vorschrift dergleichen Bekanntmachungen nicht nur in den eben genannten Fällen, sondern auch wegen der Hofwehrgelder zu verfügen, in soweit es deren nach §. 9 des G. v. 29. Juni 1835 überall bedarf.

Was aber die zweite Frage hinsichtlich der Sorge für die Verwendung der Hofwehrgelder in das Gut betrifft, so hat die Königl. Gen. Komm. sich außer den Fällen, wo ihr solche nach der letztgedachten Vorschrift auch wegen der Hypothekarien obliegt, auf die ihr deshalb in Beziehung auf die nicht zugezogenen Lehns- und Fideikommiß-Interessenten obliegenden Verpflichtungen zu beschränken.

(Centralbl. für Preuß. Jur. von 1837. S. 1205. Kam. Zeit. von 1837. S. 604. v. K. Annal. Bd. 21. S. 69.)

2. V. des K. Min. d. J. v. 18. Febr. 1842, die Verwendung der Hofwehrgelder betr.

Wenn Ew. Hochw. in der über das Verfahren der Königl. Gen. Komm. hierselbst in der N. Dienstregulirungssache unterm 27. Dec. v. J. eingereichten Beschwerde davon ausgehen, als ob die Gutsherrschaft über die von verschiedenen bäuerlichen Wirthen, statt der in natura nicht zurückgelieferten Hof-

wehrstücke, baar entrichtete Vergütigung völlig frei zu verfügen berechtigt und zur Verwendung derselben in das Gut auf keine Weise verpflichtet sei: so ist diese Ansicht — wie Ihnen hierdurch eröffnet wird — nicht begründet.

Zwar steht es nach §. 18 des E. v. 14. Sept. 1811 in der Wahl des Gutsherrn, ob er die ursprünglich ihm gehörige Hofwehr in natura zurücknehmen, oder nach der Taxe, zu welcher sie früherhin übergeben worden, oder in deren Ermangelung nach einer neuen Taxe sich in Gelde vergütigen lassen will, und er kann ersteren Falls über die Naturalhofwehr, als ein bewegliches Pertinenzstück frei verfügen, mithin die betreffenden Stücke auch durch Verkauf oder sonst vom Gute räumlich trennen, so daß, wenn dieses geschieht, die hypothekarischen Gläubiger und entfernteren Interessenten kein Recht weiter daran haben; auch hat das Geh. Ob. Trib. in dem, Ihrer Vorstellung beigelegten Urtel ausgeführt, wie es gleichgültig sei, ob die Veräußerung derartiger Pertinenzstücke an bäuerliche Wirthe oder sonst Jemand erfolge, indeß ist auf der andern Seite wieder zu erwägen, daß eine Verwendung der Hofwehrgelder also der baaren Vergütigung für die in natura nicht zurückgenommenen Stücke schon im §. 24 des E. v. 14. Sept. 1811 vorausgesetzt, und dort nachgelassen worden ist, solche gleich den Haupt-Abfindungskapitalien auf die Kosten der neuen Einrichtungen ꝛc. zu verrechnen.

Es blieb inzwischen — weil das G. etwas Näheres hierüber nicht bestimmte — bei jener Vorschrift noch zweifelhaft, ob der Gutsbesitzer bei Verwendung der Hofwehrgelder auch alle diejenigen Verpflichtungen habe überkommen sollen, welche ihm in Ansehung der Hauptabfindungen zu Gunsten entfernter Theilnehmer auferlegt waren, oder ob etwa die Absicht des G. dahin gegangen sei, ihn über erstere zwar frei, jedoch immer zum Besten des Gutes disponiren zu lassen.

Bei den Berathungen des G. v. 29. Juni 1835, bei welchen übrigens auch das von Ew. Hochw. beigebrachte vorerwähnte Trib. Urtel berücksichtigt worden, hat man sich nun für die letztere jener Alternativen entschieden, und daraus ist der §. 2 desselben hervorgegangen, nach welchem von den Hofwehrgeldern jetzt dasselbe gelten soll, was im §. 152 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 hinsichtlich der Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand ꝛc. vorgeschrieben worden ist, so daß nunmehr der Unterschied zwischen den, für wegfallende Gerechtsame gezahlten eigentlichen Abfindungskapitalien und den baaren Vergütigungen der Verbesserungsarbeiten, des neuesten Düngungszustandes und der Hofwehr — wie solches auch aus den eingesehenen Vorarbeiten des G. v. 29. Juni 1835 aufs unzweideutigste hervorgeht — im Wesentlichen darauf beruhet, daß

a) die Zahlenden für die angemessene Verwendung der letzteren nicht dergestalt haften, wie es hinsichtlich ersterer der Fall ist.

§§. 151. 155 der Gem. Theil. Ordn.

Deshalb aber auch für sie der gesetzliche Grund zur Deposition nicht vorhanden ist, welcher bei den eigentlichen Abfindungskapitalien eintritt.

cf. die obigen §§.

b) ferner die besondere Wiederanlegung derartiger Gelder zu Lehn- und Fideikommiß oder Verwendung zur Schuldentilgung im Interesse der Lehnherren, Lehns- oder Fideikommißfolger (nach §. 153 der Gem. Theil. Ordn.) eben so wenig als die Sicherstellung derselben resp. Ankauf neuer Pertinenzstücke, Namens der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten (cf §. 154 l. c.) verlangt, und von keinem hypothekarischen Gläubiger die Abstoßung einer voreingetragenen Post mit Bestand Rechtens gefordert werden kann; daß vielmehr

c) dem Empfänger der Hofwehr- ꝛc Gelder eine freiere Wahl ihrer Verwendung nachgelassen, und es mehr seinem Belieben anheim gestellt ist, wie und auf welche Weise er solche in das Gut und zu dessen Kultur benützen wolle. Es folgt daraus, daß die Verwendung der Hofwehr- ꝛc. Gelder auch zu neuen Meliorationen und zu andern, in dem Hauptgeschäfte nicht nothwendig bedingten Einrichtungen würde genehmigt werden müssen, was für die eigentlichen Abfindungskapitalien nicht gut zu heißen wäre, in ersterer Beziehung auch der zuvorige Nachweis eines besonderen Bedürfnisses der beabsichtigten Anlagen nicht erforderlich ist, wie dieser bei der Verwendung der eigentlichen Abfindungskapitalien geführt und mit den aufzuwendenden Kosten von der Auseinandersetzungsbehörde förmlich festgesetzt werden muß.

Obigen Grundsätzen zufolge ist nun die hiesige Gen. Komm. darin, daß sie eine Verwendung des der Gutsherrschaft zu N. gezahlten Hofwehrkapitals nach Maaßgabe der §§. 150. 153. 154 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 angeordnet, allerdings zu weit gegangen, und daher angewiesen worden, diesen Theil ihrer Verfügungen zu modifiziren, von einer anderweiten, den oben entwickelten Gesichtspunkten entsprechenden Verwendung jener Gelder kann aber Ihr Mandant nicht dispensirt, und ihm deshalb nur überlassen werden, sich über die Erfüllung der solchergestalt festgestellten gesetzlichen Verpflichtung gegen die Gen. Komm. auszuweisen, welche hierzu eine angemessene Frist bestimmen wird.

Berlin, den 18. Febr 1842.

An den Herrn Ritterschaftsrath N.

Abschrift vorstehender Bescheidung empfängt die Königl. Gen. Komm. bei Rückgabe der mittelst Berichts v. 15. v. M. eingereichten Akten zur Kenntnißnahme und Nachachtung unter dem Bemerken, daß wenn gleich ihr obliegt, die Verwendung der Hofwehrgelder in dem angedeuteten Sinne rücksichtlich der

§. 3.

Zu den §§. 76 und 149 der Gem. Theil. Ordn. und §. 38 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Die in dem §. 149 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthaltene Bestimmung, nach welcher, im Fall der Entschädigung in Renten, in dem Hyp. Buche des belasteten Grundstücks vermerkt werden muß, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts und die Befugniß des Besitzers, über dieselbe zu verfügen aus dem Hyp. Buche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei, — findet auch auf Entschädigungen in Kapital-Anwendung und gilt, mit dieser Ausdehnung bei Ablös. und Regul. nach dem E. v. 14. Sept. 1811 ebenso, wie bei Gem. Theil.

Die im §. 76 der Gem. Theil. Ordn. und in dem §. 38 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthaltene entgegenstehende Vorschrift, wonach die Berechtigten zur Erhaltung des ihnen zustehenden Vorzugsrecht wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfrist die Eintragung selbst nachsuchen sollen, wird hierdurch aufgehoben. Die Gen. Komm. sind verpflichtet, diese Eintragung von Amtswegen zu besorgen[1]).

§. 4.

Zu den §§. 24. 55. u. 56 des E. v. 14. Sept. 1811, Art. 51—55 der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 23 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 u. §§. 110 u. 112. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829.

Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabe-Berechtigten, in Beziehung auf die hyp. Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und andern Real-Berechtigten zugestandenen Befugnisse, zur Verschuldung der Hauptgüter[2]), Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und

---

Fideikommißinteressenten nach Maaßgabe des freilich nur von den eigentlichen Abfindungskapitalien jedoch auch hier analogisch anzuwendenden R. v. 31. Okt. 1837.

cf. Kochs Samml. pag. 182

von Amtswegen zu betreiben, dies jedoch hinsichtlich der hypothekarischen Gläubiger nur erst dann geschehen kann, wenn sich diese, auf eine ihnen nach dem R. v. 30. März 1837 (Kochs Samml. pag. 172) zugegangene Benachrichtigung mit entsprechenden Anträgen gemeldet haben sollten.

(Min. Bl. der inn. Verw. von 1842. S. 26.)

[1]) C. V. d. K. Min. des Inn. v. 31. Mai 1839. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind nicht verbunden, eine Kontrolle darüber zu führen, ob und wie die Eintragung der Rezesse geschehen ist.

Auf Veranlassung der im §. 3 der V. v. 29. Juni 1835 enthaltenen Bestimmung:

daß die Gen. Komm. die Eintragung der bei Auseinandersetzungen stipulirten Renten und Kapitalien von Amtswegen besorgen sollen,

sind Zweifel darüber entstanden,

ob dieser Bestimmung und den sonstigen, wegen der Berichtigung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung, ergangenen Vorschriften, namentlich den §§. 196 u. 197, der V. v. 20. Juni 1817, so wie den §§. 58 und 59, der V. v. 30. Juni 1834, dadurch hinreichend genügt werde, wenn die Auseinandersetzungsrezesse nach erfolgter Bestätigung den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs Bewirkung der erforderlichen Eintragungen mitgetheilt werden,

oder ob den Auseinandersetzungs-Behörden die Verpflichtung obliege, sich von den Hypotheken-Behörden die wirklich erfolgten Eintragungen nachweisen zu lassen?

Das Ministerium hat auf die desfallsige Anfrage dahin entschieden:

daß die Auseinandersetzungs-Behörden sich zwar nicht auf die bloße Beförderung der Rezesse an die Hypotheken-Behörde, ohne weitere Mittheilung beschränken dürfen, vielmehr zugleich die Gegenstände und Stipulationen, hinsichtlich deren sie Eintragungen in die Hypothekenbücher für nothwendig oder doch für angemessen erachten, bestimmt zu bezeichnen, auch sich darüber, daß die Rezesse mit den Requisitionen wirklich an die Hypothekenbehörden gelangt sind, zu vergewissern haben, unter diesen Voraussetzungen aber zu einer besondern Kontrolle darüber:

ob und wie weit die Hypotheken-Behörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen genügen,

um so weniger verbunden sind, als die Hypotheken-Behörden nach §. 62 der V. v. 30. Juni 1834 die etwanigen der nachgesuchten Eintragung entgegenstehenden Bedenken und Anstände den Auseinandersetzungs-Behörden mittheilen sollen, welche alsdann, wie sich von selbst versteht, das Erforderliche Behufs Beseitigung und Erledigung der Bedenken ꝛc. und Abwendung der daraus für die Interessenten zu besorgenden Nachtheile von Amtswegen zu veranlassen haben.

Die K. Gen. Komm. wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich auch ihrerseits nach diesen Grundsätzen zu richten, um darauf zu halten, daß solches in denjenigen Fällen, in denen die Requisitionen wegen der erforderlichen hypothekarischen Eintragungen von den Spezial-Kommissarien ausgehen, auch von letzteren geschehe. (Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839. S. 796. v. K. Annal. Bd. 23. S. 360.)

[2]) R. v. 21. Sept. 1839. Zur Bestreitung der Einrichtungskosten darf das Hauptgut nicht prioritätisch verpfändet werden. (J. Min. Bl. v. 1839. S. 320.)

Ablöf. Ländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und den Ablöf. Kapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regul. und Ablöf. werden, wie folgt, näher bestimmt und abgeändert:

1. Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Gutsherr und Abgabe-Berechtigte dieser Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:

a) die Baukosten und die Ausgaben der Anschaffung des Inventariums[1]), welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;

b) die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines andern Hauptgutes oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.

2. Wird in dem Betriebskapitale des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht blos die vorstehend (a und b) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues, im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, imgleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

Betreffen die in Nr. 2 erwähnten Veränderungen Lehen- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von den Gen. Komm. untersucht werden, ob und wie weit solche eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

Die Kosten der letzteren Art ist der Lehns- oder Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des fünfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, in soweit nicht durch die Stiftungs-Urkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablöf. von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns, des Fideikommisses haften, verwendet, oder sonst zu Lehn oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 5.

Zu dem §. 24 des E. v. 14. Sept. 1811 Art. 56—59 der Dekl. v. 29. Mai 1816, zu der V. v. 9. Mai 1818 und zu dem §. 23 der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers oder Abgabe-Berechtigten nach Art. 54 der Dekl. v. 29. Mai 1816 festgesetzt und von der Gen. Komm. bescheinigt ist, muß die Hyp. Behörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen, und darf die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder des Käufers von dem Beweise der Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden.

Die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung, oder Ablöf. an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalzahlung zu leisten haben, sind auf Antrag desselben, bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die, auf den Grund dieser Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weitern Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungskonsenses des ihnen angewiesenen Empfängers, im Hyp. Buche sofort abgeschrieben werden.

Die Gen. Komm. ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten[2]), und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Prüfung eine Bescheinigung über die Verwendung.

---

[1]) R. des K. Min. des Inn. an die Gen. Komm. zu Breslau v. 10. Sept. 1835, daß auch das Saamen-, Futter- und Brodt-Getreide mit in Rechnung gestellt werden kann.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 17. v. M., einige Bestimmungen des G. v. 29. Juni d. J. betreffend, Folgendes eröffnet: Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieselbe bei Festsetzung der zur Bewirthschaftung der Abfindungs-Ländereien erforderlichen Einrichtungskosten, Behufs Veräußerung oder Verschuldung der Abfindungen, nicht allein das Zug- und Nutzvieh und die Wirthschafts-Geräthschaften, sondern auch das für das erste Jahr erforderliche Saamen-, Futter- und Brodtgetreide, in sofern die Ländereien nicht mit den Nutzungen des Uebergang-Jahres abgetreten worden sind, in Rechnung stellen läßt.

[2]) 1. R. d. K. Min. des Inn. f. G. v. 30. Okt. 1835 über das hiebei zu beobachtende Verfahren.

Auf den in der Auseinandersetzungs-Sache vom G. N.schen Kreises unterm 20. d. M. erstatteten Ber. wird der K. Gen. Komm. Folgendes eröffnet:

Es ist eine ganz irrige Meinung derselben, als ob sie unbekümmert um die individuelle Lage der Guts-

Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Gen. Komm. nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hyp. Buche bei der Gen. Komm. deshalb gemeldet haben.

---

besitzer diesen die Einziehung der resp. durch Darlehne, Veräußerungen des Entschädigungs-Landes oder Einziehung der Abfindungs-Kapitalien zu beschaffenden Einrichtungskosten zu überlassen, und sie nur hinterher zu der bestimmungsmäßigen Verwendung anzuhalten habe.

Dies würde vielmehr bei schwer verschuldeten oder sonst unsicheren Gutsbesitzern dem Zwecke ganz zuwider laufen, weshalb die Einwirkung der Gen. Komm. auf die ordnungsmäßige Verwendung vorgeschrieben ist.

Wie es sich von selbst versteht, daß es ihr obliegt, Ihre Maaßregeln dem bestimmt ausgedrückten Zwecke gemäß, zu nehmen, und nach dem wörtlichen Ausdrucke im §. 5 des Gesetzes v. 29. Juni d. J. kein Bedenken über diese Ihr zuständigen Befugnisse statthaben könne: so ist dies in dem §. 110 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 für die Provinzen jenseits der Elbe noch weiter ausgeführt.

Welche Maaßregeln Sie zu solchem Behufe zu nehmen hat, muß der Natur der Sache nach Ihrem verständigen Ermessen überlassen bleiben, weil es bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle ganz unthunlich ist, Sie darüber mit einer in das Einzelne gehende Instruktion zu versehen.

Kommt die K. Gen. Komm. in den Fall, daß Sie dem Gutsbesitzer die erforderlichen Mittel zur Ausführung der neuen Einrichtungen gar nicht anvertrauen kann, so wird Sie sich derselben auf die Weise zu versichern haben, daß sie entweder das Attest über den Bedarf zurückhält, bis Ihr die Art und Weise wie jene Mittel beschafft werden sollten, nachgewiesen ist, und daß Sie dann bei Ausreichung desselben, an diejenigen, welche die Zahlung leisten sollen, die näheren Anweisungen wegen der Behörde, an welche dieselbe zu leisten ist, erläßt, unter der Verwarnung, daß ihnen im entgegengesetzten Falle die Zahlung nicht würde zu Gute gerechnet werden, oder daß Sie — was der Regel nach vorzuziehen sein wird — die Beschränkung des Gutsbesitzers rücksichtlich der Empfangnahme in dem Atteste selbst ausdrückt. Die Ueberweisung der Zahlungs-Mittel an den Gutsbesitzer selbst oder die von ihr legitimirten Empfänger kann dann nach Maaßgabe der wirklich nachgewiesenen Fortschritte der Einrichtungen veranlaßt werden. Was die von der K. Gen. Komm. speziell zur Sprache gebrachte Alternative des von ihr allein für zuläßig erachteten Verfahrens anlangt, daß nämlich:

a. entweder die Bedarfs-Summe von dem Empfänger wieder einzuziehen, und die Verwendung durch einen Dritten vorzunehmen,

b. oder dieselben beizutreiben, und damit wie mit jedem Ablösungs-Kapitale zu verfahren sei,

so kann nach dem Obigen von einer Wiedereinziehung überall nur dann die Rede sein, wenn Sie sich bewogen hat, dem Gutsbesitzer sofort die Disposition über das ganze Kapital einzuräumen, und derselbe die ihm bestimmte Frist versäumt. Sie hat dann aber nach den allgemeinen Regeln der Executio ad faciendum zu verfahren, und es muß Ihrem Ermessen nach den Umständen jeden Falls überlassen bleiben, ob dieselbe auf persönliche Zwangsmittel gegen den Debenten oder auf Beitreibung des Geldbetrages zu richten ist, um die Beschaffung der Einrichtung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht minder ob diese Beitreibung sofort in einem oder in gewissen Terminen zu bewirken ist. Vorenthalten kann Sie dem Besitzer das Geld zu den auszuführenden Einrichtungen jedenfalls nicht. Die Zuziehung der Gläubiger zu den Verhandlungen über die von ihr zu nehmenden Maaßregeln ist weder vorgeschrieben noch zweckmäßig.

Es muß daher bei der Regel bleiben, wonach ihre Zuziehung nicht erforderlich ist, die ihnen gestattete Einmischung also lediglich auf dasjenige beschränkt bleiben, was hierüber in dem allegirten §. bestimmt ist.

2. R. d. K. Min. des Inn. f. G. v. 30. März 1837 über denselben Gegenstand:

Die Vorschriften des §. 5 des G. v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, haben bei der Ausführung Anlaß zu verschiedenen Bedenken gegeben, namentlich darüber, in welcher Art und Weise die Gen. Komm. die Gutsbesitzer, in Beziehung auf die ihnen gegen die eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Folger und sonstigen Realberechtigten obliegenden Verpflichtungen, zur bestimmungsmäßigen Verwendung der zu den Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und den Ablösungen resp. aus den Ablösungs-Kapitalien, Verkauf des Abfindungs-Landes oder durch dessen Verschuldung zu entnehmenden oder zu beschaffenden Summen anzuhalten haben?

Es kommt hierbei zunächst darauf an, welche Freiheit die Gen. Komm. den Gutsbesitzern in der Disposition über diese Kapitalien zu lassen, oder welche Beschränkungen sie ihnen dabei aufzulegen haben? ob namentlich, wenigstens in der Regel, die Verwendung den Gutsbesitzern zu überlassen und die Einwirkung auf eine Kontrolle derselben zu beschränken, zu Zwangsmittel aber nur gegen Gutsbesitzer, die sich in der Verwendung säumig erweisen, zu schreiten ist, oder ob denselben die Kapitalsbeträge immer nur nach Maaßgabe der Fortschritte, welche sie in den als nothwendig erachteten Einrichtungen gemacht haben, zu überlassen und zu überweisen sind? Für letzteres sprechen die ursprünglichen Bestimmungen der Art. 55 ff. und 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816, da hiernach zur rechtlichen Wirkung der

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regul. nach dem E. v. 14. Sept. 1811 und bei allen Ablös. nach der Ordn. v. 7. Juni 1821 Anwendung, und die Art. 56—59 der Dekl. v. 29. Mai 1816, soweit sie bisher noch geltend gewesen, treten dagegen außer Kraft.

§. 6.

Zu den Kabinetsorders v. 30. Juni 1827, Gesetzsammlung S. 78, v. 13. Mai 1829, Gesetzsammlung S. 44 und 2. Juli 1831, Gesetzsammlung S. 155.

1. Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 4 Nr. 1 und 2), welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landschaftliche Pfandbriefe

---

an den Gutsbesitzer geleisteten Zahlung in Beziehung auf die entfernten Interessenten zur Sache, der Nachweis der Verwendung durch ein Attest der Gen. Komm. erforderlich war.

Daß es aber bei der neueren Gesetzgebung nicht die Meinung gewesen ist, den Gutsbesitzer rücksichtlich der statt dessen angeordneten Kontrolle der Gen. Komm. in diesem Maaße zu beschränken, ergiebt sich daraus, daß die Bescheinigung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes weder in dem hierüber zuerst verordnenden G. v. 9. Mai 1818 noch in der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829, noch in dem oben erwähnten §. 5 des G. v. 29. Juni 1835 als Bedingung der Erhebung desselben von Seiten des Gutsbesitzers aufgestellt, vielmehr nach den angeführten Vorschriften nur das von der K. Gen. Komm. auszustellende Bedarfs-Attest erforderlich ist, um den Gutsbesitzer zur Aufnahme der erforderlichen Kapitalien u. s. w. zu ermächtigen; die von der Gen. Komm. zu übende Kontrolle also nur als ein daneben zu besorgendes Geschäft und die von derselben zu ertheilende Bescheinigung über die wirkliche Verwendung als Schlußakt derselben bezeichnet ist.

Es spricht ferner dafür, daß nach dem §. 110 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 lediglich dem Urtheil der Gen. Komm. überlassen ist, welche Maaßregeln Behufs der ihnen übertragenen Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke zu ergreifen sind; im Allgemeinen aber denselben im §. 45 der V. v. 20. Juni 1817 die Weisung ertheilt ist, die Gutsbesitzer rücksichtlich der von ihnen im Interesse der eingetragenen Gläubiger u. s. w. auszuübenden Kontrolle nicht ohne Noth zu belästigen.

Es hat jedoch kein Bedenken, daß die Gen. Komm. in denjenigen Fällen, wo das Interesse der Gläubiger ꝛc. nach der besonderen Lage der Gutsbesitzer gefährdet erscheint, eben so befugt als verpflichtet sind, dem Zwecke der ihnen zustehenden und obliegenden Kontrolle gemäß, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch den nachtheiligen Dispositionen der Gutsbesitzer über das zu erhebende Geld vorgebeugt wird; daß sie also in solchen Fällen dessen Einzahlung in das Depositorium oder sonst in sicheren Gewahrsam zu verordnen und die Ueberweisung desselben an die Gutsbesitzer von dem Fortschreiten in den vorzunehmenden Einrichtungen abhängig zu machen haben.

Rücksichtlich der Kapitalzahlungen, welche in Folge einer Ablösung oder Eigenthums-Verleihung zu leisten sind, ist dies nach §. 109 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 u. §. 5 des G. v. 29. Juni 1835 ganz einfach durch die den Schuldnern von den G. Komm. zu ertheilenden Anweisungen zu bewirken. Hinsichtlich der Anleihen und Veräußerungen zum Zwecke der neuen Einrichtungen aber, haben sie kein anderes Mittel, als daß sie in den Bedarfs-Attesten selbst die Bedingungen ausdrücken, unter welchen die Zahlung nur geleistet werden kann. (v. K. Annal. Bd. 21. S. 70.)

3. R. des K. Min. des Inn. v. 18. Dec. 1836 betr. die Verwendung der Einrichtungs-Kosten im Interesse der Fideikommiß-Anwärter:

Die K. Gen. Komm. wird auf den über die Beschwerde des Fürsten N. in dessen Ablösungssache unterm 6. d. M. erstatteten Ber. zu erkennen gegeben, daß Sie bei der Ihr übertragenen Wahrnehmung der Interessen der Fideikommiß-Anwärter im vorliegenden Falle zu weit geht, wenn sie verlangt, daß die Einrichtungskosten speziell und einzeln nur für diejenigen Vorwerke liquidirt werden könnten, zu welchen die weggefallenen Dienste der Dreschgärtner gewidmet waren.

Nach der Lage der hier obwaltenden Verhältnisse bilden nämlich sämmtliche Güter — wiewohl sie theilweise abgesondert bewirthschaftet werden — rücksichts des Fürsten N. und dessen Fideikommißfolger doch immer ein Ganzes, und kann deshalb zunächst nur die Frage entstehen:

ob durch die in diesem Komplexus vorgekommenen Regulirungen neue Einrichtungen überhaupt nöthig geworden seien?

Ist solche, wie es hier der Fall ist, zu bejahen, so wird die Bestimmung:

wie und auf welche Weise die Einrichtung für das Ganze am zweckmäßigsten und besten zu treffen, dem zeitigen Besitzer füglich zu überlassen sein, da anzunehmen bleibt, daß gerade er das momentane Bedürfniß vorzugsweise erkennt, und jede Einrichtung, wenn sie auch zunächst und unmittelbar nur den einen oder anderen Theil der Herrschaft berührt, doch immer für diese und im Interesse der Fideikommiß-Anwärter geschieht. Es ist also keine Veranlassung vorhanden, den Berechtigten in dieser Beziehung zu beschränken, wie es die Königl. Gen. Komm. für nöthig gehalten hat.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 907.)

aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehnen geschieht solches von der Gen. Komm. nach den, bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungsprinzipien.

2) Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, für die zum Lehn- und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

3) Eben dazu sind sie, wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, sowie durch die kommissarischen Verhandlungen [1]) bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe, auch die durch die G. v. 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten, außer dem gutsherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Gegenstande haben [2]).

Auf die Kosten der Prozesse welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung [3]).

---

1) R. des K. Min. des J. v. 19. Okt. 1832, daß hierzu auch die Kosten gehören, welche durch die Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten entstehen.

Der K. Gen. Komm. gereicht auf Ihre Anfrage v. 9. d. M. wegen Anwendung der Allerh. K. O. v. 2. Juli v. J. auf die Kosten der Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten, zum Bescheide, „daß dergleichen Kosten allerdings zu denjenigen gehören, auf welche Ihr Attest zu richten ist, da sie kommissarische Verhandlungen zur Ausführung der Gesetze über gutsherrliche Regulirungen zum Gegenstande haben, indem nämlich unter solchen Kosten keinesweges die Diäten und Auslagen der Spezial-Oekonomiekommissarien allein, sondern auch der andern zum Zwecke adhibirten Sachverständigen zu verstehen sind.

2) Ueber die Verwendung der Ablösungskapitalien zu den neuen Einrichtungs- und zu den Auseinandersetzungskosten s. die Verf. des H. Just. Min. v. 22. Dec. 1840 und v. 25. Febr. 1841 im Just. Min. Bl. v. 1841. S. 28 u. 110 und Min Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 85. — Desgl. die Verf. des K. Min. des J. v. 31. Aug. 1840 im Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 385.

3) R. des K. Min. des J. v. 15. Nov. 1831, daß die Allerh. K. O. v. 2. Juli 1831 nicht anzuwenden ist auf Kosten für die Eintragung im Hypothekenbuch, oder für die Verpflegung der Kommissarien; wohl aber bei gütlichen Auseinandersetzungen.

Die Allerh. K. O. v. 2. Juli d. J. wegen der zu ertheilenden Atteste über die Auseinandersetzungskosten bei Lehen und Fideikommissen, worüber die K. Gen. Komm. in Ihrem Ber. v. 28. v. M. um nähere Belehrung bittet, enthält nur eine Deklaration der früheren gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffung der durch die Auseinandersetzung nothwendig werdenden Kosten, namentlich des

§. 24 des E. 14. Sept. 1811 und der sich darauf beziehenden erläuternden Artikel der Dekl. v. 29. Mai 1816, so daß deren Anwendung nicht auf die nach Publikation derselben erwachsenen Kosten beschränkt werden kann.

cf. §. 15 der Einleitung zum A. L. R.

Es wird dabei beabsichtiget, den Lehn- und Fideikommißbesitzern Gelegenheit zu geben, sich den Betrag der Auseinandersetzungskosten, welche der Substanz des Gutes, mithin allen künftigen Besitzern zu Gute kommen, zu verschaffen, ohne daß sie dem gegenwärtigen Besitzer allein zur Last fallen, und diese Absicht würde nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn man die Allerh. Bestimmung nur auf die später entstandenen Kosten anwenden wollte.

Die Worte derselben ergeben jedoch, daß sich dieselbe nur

auf die Kosten der Vermessung und Bonitirung, so wie der kommissarischen Verhandlungen,

beziehen, worunter aber die Kosten der Eintragung im Hypothekenbuche nicht mit verstanden, und noch weniger die auf die Verpflegung der Kommissarien verwendeten Kosten, zu deren Verwendung gar kein Rechtsgrund vorhanden ist, begriffen werden können.

Dagegen kann es keinen Unterschied machen, ob die Partheien sich gütlich geeinigt und erst nachher das errichtete Abkommen zur Bestätigung eingereicht, oder ob die Auseinandersetzung im Wege des gewöhnlichen kommissarischen Verfahrens bewirkt worden, und ist daher auch in jenem Falle der Lehns- und Fideikommißbesitzer befugt, von dem ihm durch die mehrgedachte Allerh. K. O. eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, und zu diesem Behuf die Kostenliquidation bei der K. Gen. Komm. zur Ertheilung des erforderlichen Attestes einzureichen, und bleibt es deren Sache sich dann von der Richtigkeit des liquidirten Kostenbetrages Ueberzeugung zu verschaffen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung der mehrgedachten Allerh. K. O. steht es den Lehn- oder Fideikommißbesitzern frei, durch Eintragung eines Vermerks im Hypothekenbuche den Allodialerben den An-

4) Im vorstehend Nr. 1 bezeichneten Falle, ist die Höhe der Einrichtungskosten in den Fällen Nr. 2 und 3, außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. durch ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Attest der Gen. Komm nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehen auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks in das Hypothekenbuch vorbehalten will.

5) Vermag in den sub Nr. 2 und 3 bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden, „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei.“

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungsattest der Gen. Komm. in dem Hypothekenbuche gelöscht.

6) Was im §. 5 dieses G. in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

7) Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 7.

Zu den §§. 5 und 6 dieses Gesetzes.

Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der ersteren, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen Statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen [1]).

---

spruch auf Erstattung vorzubehalten, und ist daher auch kein Grund vorhanden, warum der jetzige Besitzer von N. nicht sollte berechtigt sein, die von seinem Vater und Vorbesitzer verwendeten Kosten eintragen zu lassen, und resp. erstattet zu verlangen, vorausgesetzt, daß er dessen Allodialerbe geworden ist.

[1]) 1. R. des K. Min. d. Inn. für G. v. 22. Nov. 1836, über die Anwendung der Vorschrift des §. 7 auf frühere Fälle:

Der K. Gen. Komm. wird mit Bezug auf Ihre Anfrage v. 8. d. M.

wegen der Atteste über die neuen Einrichtungskosten,

hierbei Abschrift des den Gegenstand betreffenden Erlasses an die Gen. Komm. zu Soldin v. 16. Mai 1832 zugefertiget, um daraus des Mehreren die Gründe zu entnehmen, weshalb die Vorschrift des §. 7 des G. v. 29. Juni 1835 auch auf frühere Fälle angewendet werden muß.

Berlin, den 22 Nov. 1836.

Der Graf zu L. zu O. hat in der urschriftlich beiliegenden Vorstellung v. 25. März d. J. darüber Beschwerde geführt, daß die K. Gen. Komm. ihm die Kognition über die Verwendungen zu den in Folge der Regulirung in seinen Gütern B. und G. nöthig gewordenen neuen Einrichtungen versage.

Der Extrahent hat darin Recht, daß die den Gutsbesitzern bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Dienstablösungen Behufs der neuen Einrichtungskosten nachgelassene Verschuldung und Veräußerung der Entschädigungsländereien nicht zu denjenigen Geschäften gehören, welche durch den Rezeß zu bestimmen sind, da die Verpflichteten, mit welchen derselbe abgeschlossen wird, dabei auf keine Weise interessiren; daß also auch die Vorschrift §. 170 der V. v. 20. Juni 1817 und die hiermit in Beziehung stehenden §§. 20 und 205 darauf nicht angewendet werden können, daß vielmehr in einem solchen, andere Interessenten betreffenden Falle, der §. 22 a. a. O. zur Anwendung kommen müsse.

Doch wird der Antrag des Grafen zu L. in andern Beziehungen nur in sofern noch für zulässig zu halten sein, als die auf den Grund jener schon im Jahre 1828 beendigten Regulirung vorzunehmenden Ab- und Zuschreibungen im Hypothekenbuche noch nicht erfolgt sein sollten. Denn bei den Regulirungen treten die Abfindungsobjekte an die Stelle der abgelösten gutsherrlichen Rechte, und die auf letztern mit haftenden Hypothekenschulden gehen gesetzlich mit ihrer ursprünglichen Priorität auf die ersteren über. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt wenn der Gutsbesitzer über die Abfindungsobjekte zur Beschaffung des, zu den neuen Einrichtungen erforderlichen Kapitalbedarfs besonders disponiren will.

Von dieser Befugniß muß er aber Gebrauch machen, bevor die gedachten Objekte dem Hauptgute zugeschrieben worden sind.

Denn durch eine solche Zuschreibung ohne Vorbehalt tritt das Recht der älteren Realgläubiger von selbst in volle Werksamkeit und kann nachher nicht mehr alterirt werden.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur in sofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der Gen. Komm. gemacht haben.

Dies wird auch durch die Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 54 und 57 und der V. v. 20. Juni 1817 §. 198 bestätigt, aus welchen deutlich erhellet, daß die Ermittelungen Behufs der in Frage stehenden Atteste während oder spätestens am Schlusse der Regulirung erfolgen sollen. Da aus der Eingabe des Grafen zu L. nicht hervorgeht, ob die Ab- nnd Zuschreibung der durch die Auseinandersetzung bei den Gütern B. und G. bewirkten Veränderungen im Hypothekenbuche schon geschehen sind, so wird die K. Gen. Komm. veranlaßt, hierüber noch nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 16. Mai 1832.

2. R. des K. Min. des J. für G. v. 15. Dec. 1837, denselben Gegenstand betr.

Auf Veranlassung der Immediatvorstellung des H. Fürsten von H. zu T. v. 8. Mai und der darauf ergangenen Allerh. K. O. v. 7. Juni d. J. sind die Bestimmungen des §. 7 des G. v. 29. Juni 1835 nach den vorangegangenen Verhandlungen und Motiven näher geprüft worden und hat sich dabei ergeben, daß derselbe in soweit es sich von dem Interesse der hypothekarischen Gläubiger handelt, allerdings nichts Neues enthält, vielmehr nur solche Grundsätze ausspricht, welche aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits folgen, mithin auch nur als eine Deklaration der letzteren zu betrachten und auf alle Fälle zurückwirken, welche vor Erlaß des G. v. 29. Juni 1835 abgeschlossen sind; dergestalt, daß einem Gutsbesitzer, welcher bei der erfolgten Eintragung des Auseinandersetzungsrezesses keinen Vorbehalt wegen der benöthigten Einrichtungskosten im Hypothekenbuche vermerken ließ, ohne ausdrückliche Einwilligung der schon vorhandenen Gläubiger auch nicht mehr freistehet, die seinem Gute zugeschriebenen Abfindungsländereien zum Betrage jener Kosten zu veräußern oder prioritätisch zu verpfänden. Anders gestaltet sich indessen die Sache, wenn wie im vorliegenden Falle — keine hypothekarische Gläubiger vorhanden sind und wegen der fideikommissarischen oder Lehnsqualität des betreffenden Gutes lediglich das Interesse der Anwärter oder Agnaten in Frage kommt. Ihnen gegenüber war der Besitzer des Gutes zur Veräußerung der Abfindungen und zur Verschuldung der Substanz wegen der Einrichtungs- rc. Kosten berechtigt, es bedurfte ihrer Zustimmung hierzu nicht, und nur die Kontrolle der Gen. Komm. trat ein; die Ausübung jener Befugnisse war auch an keine besondere Frist gebunden und die Beschränkung, welche der §. 7 des alleg. G. ausspricht, weder in den bis zu dessen Emanation maaßgebend gewesenen Vorschriften erwähnt, noch eine solche aus allgemeinen Grundsätzen, wie rücksichts der hypothekarischen Gläubiger der Fall ist, herzuleiten. Hiernach ist die gedachte Disposition des §. 7 alleg. G. in dieser Beziehung als eine neue anzusehen und durch die Betrachtung motivirt, daß es der Bestimmung eines endlichen Termins bedürfe, bis zu welchem die Ausnahmen von den Regeln der Hypothekenordnung stattfinden sollten, damit die nachtheilige Ungewißheit hinsichtlich deren Anwendbarkeit nicht zu sehr ins Weite gezogen werde. Sie können deshalb im Interesse der Fideikommißanwärter und Agnaten auf frühere Fälle nicht bezogen werden, vielmehr nur da Anwendung finden, wo es sich von Geschäften handelt, die erst nach Publikation des G. v. 29. Juni 1835 zur Eintragung ins Hypothekenbuch gelangt sind.

(Kam. Zeit. 1838. S. 410. v. K. Annal. Bd. 21. S. 947.)

3. R. des K. Just. Min. v. 8. Okt. 1837, wonach dieser Vorbehalt in die dritte Rubrik eingetragen werden soll.

Der Hypothekendeputation des K. O. L. G. wird auf die Anfrage v. 26. v. M.

in welche Rubrik des Hypothekenbuchs der Vermerk einzutragen, wenn dem Besitzer eines Guts in Folge einer Auseinandersetzung oder Ablösung nach §. 7 des G. v. 29. Juni 1835 bei der Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche die gesetzliche Befugniß vorbehalten bleiben soll, die zugeschriebenen Abfindungen und das Hauptgut prioritätisch zu verpfänden oder zu veräußern?

eröffnet, daß die Eintragung in die dritte Rubrik zu bewirken ist.

Es gehört zwar die Eintragung eigentlich in die erste Rubrik. Da diese Rubrik aber keine Kolonne für Löschungen hat, der Besitzer sich durch jenen Vorbehalt dagegen schützen will, daß die auf daß Hauptgut eingetragenen Verbindlichkeiten jene Abfindungen mit betreffen, und einer künftig noch einzutragenden Verbindlichkeit das Vorrecht konserviren will, in dem Falle endlich

wenn die Veräußerung der Entschädigungsländereien wirklich erfolgt, die Löschung des vorläufigen Vermerks mit Leichtigkeit erfolgen kann:

so ist die Eintragung in der dritten Rubrik in Form einer Protestation pro conserando jure et loco vorzuziehen. In die zweite Rubrik kann die Eintragung darum nicht erfolgen, weil sie weder eine beständige Last, noch eine Depositionsbeschränkung zum Gegenstande hat.

(Jur. W. 1838. S. 35. Jahrb. Bd. 50. S. 596.)

4. Verf. des K. Min. des J. v. 23. Nov. 1841, wegen Aufnahme der diesfälligen Anträge.

Die Fassung des §. 7 des G. v. 29. Juni 1835 hat zu der Meinung Anlaß gegeben, daß es jederzeit

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthige Nachweise beizubringen haben.

§. 8.

Zu dem §. 150 der Gem. Theil. Ordn. und §. 39 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen an die Hypothekengläubiger zu erlassen ist, findet nicht nur hinsichtlich der Gläubiger, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen Statt, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Solche Realberechtigte können alsdann verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, in sofern deren Forderungen für sie die Realberechtigten verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der §. 150 der Gem. Theil. Ordn. und der §. 39 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 nicht nur auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen Anwendung.

Es bedarf bei Kapitalabfindungen keiner besondern Bekanntmachung an die Lehnsherrn, Obereigenthümer, Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte; dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht [1]).

---

den Gutsbesitzern selbst obliege, den Antrag wegen Eintragung des Vorbehalts ihres Rechts zur Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen unmittelbar bei der Hypothekenbehörde anzubringen und dieses selbst dann geschehen müsse, wenn bereits bei der Auseinandersetzungsbehörde Anträge wegen Festsetzung der Einrichtungskosten vorliegen, oder sonst aus den Verhandlungen mit Bestimmtheit erhellt, daß der Gutsbesitzer von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch machen will.

Diese Ansicht, welche in einzelnen Fällen die Folge gehabt hat, daß Gutsbesitzer, welche sich zwar rechtzeitig an die Auseinandersetzungsbehörde, nicht aber an die Hypothekenbehörde gewandt, des ihnen zustehenden Rechts verlustig geworden, kann um so weniger gebilligt werden, als nach §. 197 der V. v. 20. Juni 1817 die erforderliche Eintragung in die Hypothekenbücher von den Kommissionen veranlaßt werden soll, und es im Allgemeinen den über das Verfahren bestehenden Vorschriften und dem Geschäftsbetrieb am angemessensten ist, wenn die Anträge dieser Art eben so wie die übrigen, die Auseinandersetzung betreffenden bei der Auseinandersetzungsbehörde oder dem Spezialkommissar angebracht werden. — Auch sind die Gutsbesitzer durch einen zweiten Satz in derselben Gesetzstelle, in einem wenig verschiedenen Falle ausdrücklich angewiesen, ihre Anträge bei der Gen. Komm. zu machen.

Die K. Gen. Komm. wird daher aufgefordert dafür Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, wo die Gutsbesitzer ihre Absicht, von ihrem Veräußerungs- oder Verpfändungsrechte Gebrauch machen zu wollen, rechtzeitig gegen Sie oder Ihre Kommissarien zu erkennen gegeben haben, der Antrag wegen Vermerks des Vorbehalts dieses Rechts mit dem wegen der Ab- und Zuschreibung der aus dem Auseinandersetzungsrezeß hervorgehenden Veränderungen im Hypothekenbuche verbunden werde.
(Min. Bl. der inn. Verw. v. 1841. S. 290.)

1) 1. R. v. 22. April 1840. Die Zuziehung der beiden nächsten Fideikommißanwärter bei einer Ablösung, durch welche die, einem Fideikommißgut zustehenden Naturaldienste, in eine Geldrente verwandelt werden, sind nur dann von der Ablösung zu benachrichtigen, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen sind, und zwar unmittelbar, wenn sie bekannt, öffentlich aber, wenn sie unbekannt sind, auch haben sich dieselben nur über die Höhe und Sicherstellung der Rente zu erklären, da sie einer an sich zulässigen Ablösung nicht widersprechen können. (Just. Min. Bl. 1840. S. 148.)

2. Ueber die Anwendung des §. 8 auf die Regulirungen, in Gemäßheit der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829, s. Verf. des K. Min. des J. an die Gen. Komm. zu Münster v. 4. Jun. 1840. (Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 256.)

3. Auch an die bekannt gewordenen Cessionare oder Erben der hypothekarischen Gläubiger soll die Bekanntmachung der durch Kapital erfolgten Ablösungen erlassen werden. Verf. des K. Min. des J. v. 18. Juni 1840. (Min. Bl. der inn. Ver. 1840. S. 400.)

4. Ueber die Verwendung der Ablösungskapitalien bei Lehnen, vergl. die beim Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 angegebene Verf. des K. Min. des J. v. 30. Sept. 1841.
(Min. Bl. der inn. Verw. 1841. S. 291.)

§. 9.

Zu dem §. 150 der Gem. Theil. Ordn., §. 89 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 107 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829.

Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen Paragraphen bezeichneten Realberechtigten fällt weg:

a. in soweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b. bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als Zwei Drittel des Guthswerthes [1]) betragen, wobei der Gen. Komm. überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe verschaffen will;

c. wenn die Kapital-Abfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt [2]).

---

[1]) Der im Original sich findende Druckfehler „Geldwerths" statt „Gutwerths" ist Seitens des Staatsmin. im Erlaß v. 23. Sept. 1835 berichtigt worden.
(G. S. 1835. S. 215.)

[2]) R. der K. Min. d. J. f. G. und der Just. v. 31. Okt. 1837, enthaltend eine Erläuterung der vorstehend angegebenen Bestimmungen, und der Vorschriften zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Inhalt des Berichtes der K. Gen. Komm. v. 21. März d. J. „über das bei Verwendung von Abfindungskapitalien zu beobachtende Verfahren" bei dem dortigen Kollegio zur Sprache gekommen sind, wird derselben in Folge der zwischen den unterzeichneten Ministerien stattgefundenen Vereinigung, Nachstehendes eröffnet: zunächst kommt es auf den aus Ihrem Bericht nicht zu entnehmenden Umstand an:

ob der, die Anfrage veranlassende Fall ein, mit der Lehns- oder Fideikommiß-Qualität behaftetes Gut, oder aber ein solches betrifft, welches zu Allodialrechten besessen wird, indem zwischen beiden Fällen in obiger Beziehung ein wesentlicher Unterschied stattfindet.

Im ersteren Falle ist der Kapital empfangende Besitzer des Lehn- oder Fideikomm. Gutes ohne Unterschied, ob die entfernteren Interessenten, die Realberechtigten und Hypothekengläubiger von den Resultaten des Geschäfts in Kenntniß gesetzt worden sind, und sich deshalb mit Anträgen auf Verwendung des Kapitals und Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemeldet haben, oder nicht, und ohne Rücksicht darauf: ob das Abfindungskapital mehr oder weniger als 20 Rthlr. beträgt, zur Wiederanlegung desselben in das Gut verpflichtet, und die das Geschäft dirigirende Behörde hat von Amtswegen und unter Anwendung aller, ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dafür zu sorgen, daß dieser Verbindlichkeit genügt werde.

Dies beruht auf den Bestimmungen der Gem. Theil. Ordn. §. 153 — 155. Ablös. Ordn. v. Jahre 1821 §. 40. der von 1829. §. 104—108., und dem §. 10. der V. v. 30. Juni 1834, so wie in der, diesen Vorschriften zum Grunde liegenden Ansicht, daß der jedesmalige Lehns- oder Fideikomm.-Besitzer nur das nutzbare Eigenthum des Gutes hat, und daher die, an die Stelle eines Theiles der Substanz tretenden Kapitalien nicht für sich, sondern nur zum Besten des Gutes zu verwenden befugt ist.

Ob und wie weit übrigens bei Gütern dieser Art neben der in ihren rechtlichen Verhältnissen an und für sich schon bedingten und von der Behörde zu kontrollirenden Wiederanlegung jener Kapitalien noch eine besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger erforderlich sei, ist lediglich nach den, weiter unten folgenden Grundsätzen zu beurtheilen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Im zweiten Falle dagegen, wenn die durch Kapital abgelösten Berechtigungen einem Allodialgut zustanden, ist die Verbindlichkeit des Kapitalempfängers zur Wiederanlegung oder Verwendung im Allgemeinen durch die besondern Anträge der Realberechtigten und Gläubiger bedingt, und deshalb eine Benachrichtigung derselben die Regel, von welcher jedoch der §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835 drei besondere Ausnahmen anordnet, die zunächst eine Minderung der, mit einer derartigen Bekanntmachung verknüpften oft sehr bedeutenden Kosten und Weiterungen, dann aber auch bezwecken, daß die Interessenten nicht ohne Noth aufgeregt, namentlich aber die Kapitalempfänger nicht durch Kündigung in Verlegenheit gesetzt, oder doch wegen der Disposition über die baaren Abfindungen nicht unnütz beschwert werden.

Es ist in dieser Beziehung besonders erwogen, daß wenn gleich das in dem E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816, so wie in der Verordnung v. 20. Juni 1817 aufgestellte Prinzip, nach welchem die Gen. Komm. das Interesse der Hypothekarien ꝛc. ꝛc. von Amtswegen wahrzunehmen hatten, mithin eine Zuziehung derselben in keiner Weise nothwendig war, mit den Vorschriften der Gem. Theil. und beiden Ablös. Ordn. wieder aufgegeben und hier eine Benachrichtigung dieser Interessenten vorgeschrieben worden ist, dennoch eine solche, ad a. bei beabsichtigter Verwendung der Abfindungskapitalien zu den Einrichtungskosten völlig überflüßig bleibt, indem die, wegen Beschaffung der Letztern in der Dekl. v. 29. Mai 1816 ertheilten Vorschriften, wonach eine Zuziehung der Hy-

§. 10.

Zu dem §. 55 des G. v. 14. Sept. 1811 §§. 23, 39 und 40 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderen Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Gen. Komm., rück-

---

pothekarien, Alles auf Grund der Untersuchung und Atteste der Gen. Komm. geregelt wird, auch späterhin noch immer maaßgebend geblieben, und die Interessen der Gläubiger durch die der Gen. Komm. auferlegte Sorge für die bestimmungsmäßige Verwendung der aus den Abfindungskapitalien zu deckenden Einrichtungskosten genügend sicher gestellt sind.

ad b. Die Benachrichtigung aus gleichen Rücksichten und hier um so mehr entbehrlich erscheint, als das angenommene Maaß der Verschuldung durchgehends zu keinen Besorgnissen für die Gläubiger Raum geben kann. Nach der

ad c. gedachten Ausnahme endlich soll der Kapitalempfänger, mit Rücksicht auf das geringe Interesse, welches seine Gläubiger bei einer derartigen kleinen Summe haben, gar keiner Einschränkung unterworfen sein, mithin auch keine Kontrolle Seitens der dirigirenden Behörde stattfinden, vielmehr das Kapital dem Berechtigten zur völlig freien und beliebigen Disposition sofort überlassen werden.

Daß dies in der Absicht des Gesetzes liegt, ergiebt sich aus den über solches gepflogenen Verhandlungen ganz unzweifelhaft, und ist insbesondere durch die dabei berücksichtigten Vorschriften der V. v. 8. Aug. 1832 wegen der Entschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden motivirt.

Bei Allodialgütern ist also, wenn das stipulirte Ablösungskapital *mehr* als 20 Rthlr. beträgt, und eine Verwendung desselben zu den Einrichtungskosten oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Gläubiger *nicht* beabsichtigt werden sollte — als worüber der Empfänger in den geeigneten Fällen sich zu erklären und eventualiter den Nachweis darüber zu führen hat, — eine Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger *stets* erforderlich und nach den desfallsigen Vorschriften der §§. 463—465. Tit. 20. Thl. I. A. L. R., §. 150 der Gem. Theil. Ordn. §. 39. der Ablös. Ordn. von 1821, §. 99. und 101. der Ablösungs-Ordn. von 1829. §. 10. der Verordnung v. 30. Juni 1834 und §. 8. des Gesetzes v. 29. Juni 1835 zu veranlassen. Gehet dann auf Grund derselben und innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen *keine* Anzeige ein, daß von dem Anspruche auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit Gebrauch gemacht werden solle: so erhält der Gutsbesitzer die unbeschränkte Disposition über das Abfindungskapital, ohne daß die Behörde befugt ist, dessen Verwendung weiter zu fordern, oder zu kontrolliren, melden sich aber die Gläubiger oder Realberechtigten mit derartigen Anträgen, so ist hierdurch *nur* die Verbindlichkeit des Gutsbesitzers zur Wiederanlegung des Kapitals begründet, und die Behörde verpflichtet, jene Anträge zu verfolgen; was *dann*, wenn die Kapitalien nicht schon zu Händen des abzufindenden Berechtigten gezahlt, sondern entweder von den Verpflichteten zurückbehalten, oder aber gerichtlich deponirt worden, mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden, vielmehr nach den Grundsätzen zu bewirken ist, welche in den, zur Erläuterung des §. 5. des Gesetzes v. 29. Juni 1835 unterm 30. März 1837 erlassenen R. des Min. d. Inn. für Gewerbeangelegenheiten im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerio ausgesprochen sind. Anders verhält es sich inzwischen *da*, wo die Verpflichteten das Ablösungskapital an den Berechtigten bereits gezahlt haben, und dieser die von seinen Gläubigern begehrte Wiederanlegung, wenn auch nicht geradehin verweigert, jedoch verzögert, und den ihm in jener Beziehung gewordenen Anweisungen nachzukommen überläßt. Hier hat die dirigirende Behörde allerdings ein doppeltes Interesse, nämlich das der Gläubiger und das der Verpflichteten wahrzunehmen, sie kann jedoch in Verfolg dessen gegen den säumigen Gutsbesitzer nicht sofort zur Executio ad faciendum schreiten, und den Betrag der zu verwendenden Summe so wenig von ihm anderweitig selbst einziehen und gerichtlich deponiren oder nach Unterschied der Fälle die Anlegung bewirken, noch auch die Verpflichteten anhalten, die Abfindungskapitalien noch einmal und zwar ad depositum zu zahlen, vielmehr hat sie sich auf Erfüllung der in dem R. v. 10. Nov. 1831

v. Kamptz Jahrb. Bd. 38. S. 294. seq.

gegebenen Anweisungen zu beschränken, und sowohl *den Gläubigern, welche auf die ergangene Benachrichtigung sich gemeldet haben*, als auch demnächst den Verpflichteten, welche Zahlung geleistet, von der Lage der Sache Nachricht zu geben, deren fernerweite Anträge zu erwarten, und Ersteren namentlich zu überlassen, sofort zur Kündigung ihrer Forderungen zu schreiten, bis zu deren Abtragung die Verpflichteten dergestalt subsidarisch verhaftet bleiben, daß sie, wenn solche aus dem Gute oder durch dessen Besitzer nicht gedeckt werden sollten, die bereits gezahlten Abfindungen noch einmal zu entrichten haben. Entstehen endlich im weitern Verfolge dieser Ausführungsverhandlungen noch Streitigkeiten unter den Interessenten, so müssen diese auf dem Wege Rechtens erörtert und entschieden werden, wobei dann die Kompetenz der Auseinandersetzungs- oder gerichtlichen Behörden nach §. 10 der V. v. 30. Juni 1834 und dem ebenfalls im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerio erlassenen R. des Ministerii d. Inn. für Gerbeangelegenheiten v. 20. Mai 1835 mit Rücksicht auf das R. v. 26. April 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 421) sich bestimmt.

(Centr. Bl. für Pr. Juristen 1837. S. 1203. — Kameral-Zeit. v. 1838. S. 147. — v. K. Ann. Bd. 21. S. 943.)

sichtlich der Ablösungskapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

Karl Herzog von Mecklenburg.

Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Friese.

IX. Verordnung

wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden.

Vom 20. Juni 1817.

Wir ꝛc. ꝛc. In Unserm E. v. 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816, haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

1. Die Generalkommissionen.

Bestätigung der bereits bestehenden Generalkommissionen und ihr Geschäftsbezirk.

§. 1. Wir bestätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als:

1. für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements. Der Wirkungskreis dieser Gen. Komm. erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkschen Regierung gehörten;
2. für das Frankfurter Regierungs-Departement;
3. für Oberschlesien[1]);
   und soll sich der Wirkungskreis dieser Gen.-Komm. einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;
4. für die Provinz Pommern;
5. für die Provinz Westpreußen, mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;
6. für Ostpreußen und Litthauen[2]).

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser Generalkommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Ministerio d. Inn. überlassen[3]).

---

[1]) Vergl. §. 2 des Ges. v. 7. Juni 1821, über Ausführung der Gem. Theil.- und Ablösungs-Ordnungen.

Für die Provinz Schlesien ist jetzt nur eine Gen. Komm. zu Breslau.

[2]) Die Gen. Komm. zu Königsberg und Marienwerder sind durch die Verordn. v. 30. Juni 1834 aufgehoben, und die Geschäfte derselben den vier Regierungen Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig überwiesen worden. (G. S. 1824. S. 93.)

S. Zus. zu §. 2 des Ausf. Ges. v. 7. Juni 1821.

[3]) Außer diesen sind noch drei Gen. Komm.;

1. zu Stendal für die Provinz Sachsen;
2. zu Münster für die Provinz Westphalen und die rheinischen Provinzen, (§. 120. — §. 96. — §. 93 der drei Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landes-

Personal derselben.

§. 2. Sie bestehen:
aus einem General-Kommissar[1]), einem Oberkommissar, welcher in der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger, auch im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter

---

theilen, welche zum Königreich Westphalen — zum Großherzogthum Berg — zu den französischen Departements gehört haben. G. S. 1825. S. 74. 94 und 112.)

3. zu Posen für die Provinz Posen;
(§. 111 des Ges. v. 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen. G. S. 1823. S. 49.)

1) Mittelst Kab. O. v. 7. Juli 1834 haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß als Direktoren der Gen. Komm. nur solche Männer angestellt werden sollen, welche die Qualifikation der Regierungsräthe haben, und daß die Mitglieder die Prüfung vor der Oberexaminations-Kommission bestehen müssen.

1. Alle fernerhin anzustellende Mitglieder der Gen. Kommissionen müssen vor ihrer definitiven Anstellung die Prüfung vor den Oberexaminations-Kommissionen der Justiz und resp. der Verwaltungsbehörden bestanden haben. Ersteres die Justiziarien, Letzteres die General- und Ober-Kommissarien.

Die Gen. Komm. müssen die vollständige Qualifikation der Regierungsräthe haben und dabei der landwirthschaftlichen Angelegenheiten besonders kundig sein.

Die anzustellenden Justiziarien müssen sich zuvor durch mehrjährige Arbeit bei einer Regierung oder einer Gen. Komm. nähere Bekanntschaft mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre verschafft haben.

Bei der Prüfung der Ober-Komm. durch die Oberexaminations-Komm. müssen sich dieselben nicht nur über die besondere Gediegenheit derjenigen Kenntnisse, welche von den Oekonomie-Kommissarien gefordert werden, sondern zugleich über ihre literarischen Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der mit solcher zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen.

Ueber die Einrichtung dieser Prüfungen der Oekonomie-Kommissarien wird das Min. d. Inn. für die Gewerbe sich mit der Oberexaminations-Komm. in Verbindung setzen.

Vor ihrer Zulassung zu dem Examen der Ober-Kommissarien müssen die Oekonomie-Kommissarien in letzterer Eigenschaft jedenfalls schon fungirt und mindestens ein Jahr lang bei einer Regierung oder Gen. Komm. gearbeitet haben, und sich über ihre Applikation durch Zeugnisse dieser Behörden ausweisen.

2. Wie die ordentlichen Mitglieder der Gen. Komm. bleibend angestellt sind, so soll dieses fernerhin auch rücksichtlich des etatsmäßig bestimmten Subalternen-Personals derselben geschehen.

3. Wegen des Rangverhältnisses und der Uniformen der Mitglieder der Gen. Komm. bestätige Ich die unterm 5. April 1822 von dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg getroffenen Bestimmungen, den bereits angestellten Mitgliedern der Gen. Komm. soll der Charakter und Rang der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Räthe deshalb, weil sie das Examen vor einer Examinations-Kommission nicht gemacht haben, keineswegs versagt werden.

4. Die etatsmäßig angestellten Subalternen stehen mit dem Subalternen gleicher Kategorie bei den Regierungen in gleichem Range und sind zur Tragung der für dieselben bestimmten Uniformen berechtigt ꝛc. ꝛc.

Was die fernerweitigen Anstellungen der Oekonomie-Kommissarien und deren Dienstverhältnisse anbelangt, so müssen

8. diejenigen Personen, die als solche angestellt werden sollen, als gute praktische Landwirthe bekannt sein, oder sich doch darüber ausweisen, daß sie zureichende Gelegenheit gehabt haben, den Betrieb der praktischen Landwirthschaft kennen zu lernen. Wegen der sonst erforderlichen Prüfung derselben haben die Regierungen und Gen. Komm. von dem Minister d. Inn. für die Gewerbe die nähere Anweisung zu erwarten.

9. Um denselben Gelegenheit zu geben, sich für den öffentlichen Dienst weiter auszubilden, soll denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich in ihrem Berufe auszeichnen, auf ihren Antrag, gleich den Regierungs-Referendarien, sowohl bei den Regierungen als Gen. Kommissionen Zutritt und Beschäftigung gewährt werden. Auch bleibt es den Regierungen überlassen, sich derselben bei ihren kommissarischen Geschäften, namentlich auch der von den Gen. Komm. mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien im Einverständniß mit der letztgedachten Behörde zu bedienen.

10. Bei Ausübung der Vorschriften §. 58 d. E. v. 14. Sept. 1811 und §§. 64 seq. des Anh. der A. G. O., überhaupt in allen Fällen, wo den Gerichten die Bestimmung der zuzuziehenden ökonomischen Sachverständigen zuständig ist, haben sie sich an die mit der Ausführung der Gem. Theil. Ordn. u. s. w. beauftragten Provinzial-Behörden zu wenden, um durch diese die in dem Geschäft vorzugsweise qualifizirten Oekonomie-Kommissarien bezeichnen zu lassen.

11. Um auch ausgezeichnete Kommissarien, welche sich den Geschäften der Gen. Komm. widmen, über ihre Zukunft zu beruhigen, will Ich genehmigen, daß bei jeder Gen. Komm. von den mit fixirten

Mann sein muß, einem rechtsverständigen Justiziar, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein muß[1])

Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien eine gewisse mit dem Betriebe derselben in Verhältniß stehende Zahl zum Pensions-Anspruch verstattet werde. Innerhalb dieser Gränzen ermächtige Ich den Minister d. Inn. für die Gewerbe den hierzu geeigneten Individuen die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen ihre Diäten ohne besondere durch ihr Verhalten dazu gegebene Veranlassung, worüber die K. Gen. Komm. jedoch nur dem Min. d. Inn. Rechenschaft zu geben hat, nicht wieder entzogen, sie vielmehr in ihrem Amte und dem damit verbundenen Genusse jener Diäten erhalten, oder, je nachdem es dem Dienste angemessen gefunden wird, in anderen ihren Fähigkeiten entsprechenden Staatsämtern mit gleichem Einkommen wieder angestellt oder nach Umständen, den Grundsätzen des Reglements v. 20. April 1820 entsprechend, pensionirt werden sollen. Insbesondere wird ihnen, wenn sie im Dienste der Gen. Komm. zur ferneren Dienstleistung unfähig werden und zwar denjenigen, welche zu Landes-Oekonomieräthen und Oekonomie-Kommissionsräthen oder von dem Ministerio d. I. ausdrücklich zu Oekonomie-Kommissarien 1ster Klasse ernannt sind, die Pension unter Voraussetzung eines Diensteinkommens von 1000 Thlr., und denen der 2. Klasse unter Voraussetzung eines Diensteinkommens von 600 Thlr. gewährt. Dagegen entrichten sie 1½ pCt. an Pensionsbeiträgen von demjenigen Pensionssatze, auf welchen sie nach ihrem Rangverhältnisse Anspruch haben. Wegen der Zahl der bei jeder Gen. Komm. auf diese Weise anzustellenden Oekonomie-Kommissarien erwarte Ich die Vorschläge des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern für die Gewerbe.

Was die übrigen mit Pensions-Ansprüchen nicht versehenen Oekonomie-Kommissarien betrifft, so sollen diejenigen, welche sich dem Dienste der Gen. Komm. ausschließlich oder vorzugsweise gewidmet haben, nach zehnjähriger Dienstzeit, gleich anderen Versorgungs-Berechtigten bei Besetzung der ihren Fähigkeiten entsprechenden Aemter berücksichtigt werden.

12. Indem solgergestalt für die Zukunft tüchtiger Oekonomie-Kommissaire gesorgt ist, soll doch andererseits die Entfernung derjenigen, welche mit Nutzen nicht beibehalten werden können, mit Nachdruck und Strenge betrieben werden. Trifft dies einen zur Pensionirung nicht qualifizirten Beamten, so soll demselben doch, wenn er bereits fünf Jahre oder darüber von der Gen. Komm. beschäftigt ist, Behufs der Erleichterung seines anderweiten Unterkommens, mit Genehmigung des Ministerii auf drei Monate bis auf Jahresfrist nach seiner Entlassung eine monatliche Unterstützung von 10 bis 30 Thlr. je nach den besonderen Umständen des Falles gewährt werden.

(Schraders Agraria 2. Thl. S. 249. v. K. Ann. Bd. 19. S. 672.)

[1]) 1. Nach dem §. 3. des G. über die Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 sind nunmehr bei jeder Gen.-Komm. zwei Justiziarien angestellt.

2. R. v. 21. März 1835 über die Anstellung der Subalternen bei den Gen.-Kommissionen:

Nach dem bisherigen Geschäftsgange haben die Gen.-Kommissionen die Anstellung ihrer Subalternen bei den Ministern in Antrag gebracht. Nachdem aber deren Verhältnisse bestimmter geordnet sind, so bedarf es dessen nicht mehr; vielmehr hat die Königl. Gen.-Komm. dergleichen Anstellungen künftig Selbst ohne weitere Rückfrage zu bewirken. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Sie Sich dabei nach den Vorschriften, welche den Königl. Regierungen wegen der Anstellung ihrer Subalternen ertheilt sind, insbesondere aber wegen der Versorgung der Invaliden und der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zu achten, auch dasjenige, was Ihr Selbst wegen der vorzugsweisen Berücksichtigung der zu anderweiter Anstellung geeigneten Oekonomie-Kommissarien zu erkennen gegeben ist, zur Norm zu nehmen hat. Auch beschränken sich die hiernach von der Königl. Gen.-Komm. auszuübenden Befugnisse auf die etatsmäßigen Subalternen. Zur Bestellung von Hülfsarbeitern muß nach wie vor die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden, was jedoch auf die gegen Kopialien angenommenen Hülfsschreiber nicht zu beziehen ist. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 92.)

3. Nach der Verf. des K. Min. des Inn. v. 25. Juni 1837 sollen in den Subalternen-Büreaus der K. Gen.-Komm. neue Hülfsarbeiter mit Remuneration nicht mehr angestellt, sondern statt derselben Supernumerarien angenommen werden.

(v. K. Annal. Bd. 21. S. 372.)

4. Die Subaltern-Beamten sollen nach der Verf. v. 25. Aug. 1839 nicht unmittelbar beim K. Min. Gesuche um Unterstützung, Gehaltsverbesserung u. s. w. einreichen.

(v. K. Annal. Bd. 23. S. 596.)

5. Auch die Referendarien der Regierungen und Oberlandesgerichte sollen zu den Geschäften der Gen. Komm. zugelassen werden. R. v. 4. Mai 1821.

(Jahrb. Bd. 17. S. 271. Gräff Bd. 3. S. 47.)

6. Vergl. §§. 1—5. der V. v. 30. Juni 1834 über Bestellung der Kreis-Vermittelungs-Behörden und die Zusätze dazu.

Ihre Bestimmung im Allgemeinen.

§. 3. Zu dem Geschäftskreise der Gen.-Kommissionen gehören:
1) die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach Maaßgabe des E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 [1]);
2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Gränzregulirungen;
3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1. und 2.) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können [2]).

---

[1]) Wenn Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, so ist hierzu die Genehmigung der Gen.-Komm. nicht erforderlich.

R. des K. Just.-Min. v. 8. Okt. 1830.

In Bezug auf die Frage:
ob Veränderungen in dem Grundeigenthume der bäuerlichen Besitzungen, wonach Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen, und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, der Genehmigung der Gen.-Komm. bedürfen?
tritt der Just.-Min. der in dem Ber. v. 17. v. M. geäußerten übereinstimmenden Ansicht des Königl. O. L. G. und der Gen.-Komm. in Soldin,
daß eine solche Genehmigung nicht erforderlich sei,
bei, und findet nichts dagegen zu erinnern, daß diesem gemäß ferner verfahren werde.

Was dagegen die Zuziehung der, auf dem Gute eingetragenen Gläubiger bei solchen Verhandlungen und deren Konsens in die Abschreibung der, als freies Eigenthum abgetretenen Parzellen betrifft, so erscheint diese Zuziehung nach §. 81. Tit. 2. der Hyp.-Ordn. allerdings als erforderlich, da immer eine Abtrennung und Abschreibung erfolgt, und nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß sich die Gläubiger solche gefallen lassen müssen, wenn die Hyp.-Behörden sich noch dazu ohne vorausgegangene sachverständige Untersuchung überzeugt halten, daß keine Werthsminderung erfolge.
(v. K. Ann. Bd. 14. S. 755.)

[2]) 1. Die Ablösung schon früher festgestellter Reluitions-Renten durch Kapitalzahlungen gehört auch zum Ressort der Gen.-Komm. R. des K. Min. d. Inn. v. 29. April 1828.
(v. K. Annal. Bd. 17. S. 354. Jahrb. Bd. 42. S. 138. Gräff Bd. 6. S. 423.)

2. Desgleichen die Vertheilung der Renten bei Dismembrationen. R. des K. Min. des Inn. und des K. Just.-Min. v. 6. Juli 1834 und R. d. K. Just.-Min. v. 17. Juli 1834.
(Jahrb. Bd. 44. S. 129. Gräff Bd. 9. S. 82.)

3. R. d. K. Min. d. Inn. v. 3. März 1822, betr. das Ressort-Verhältniß bei Auseinandersetzungen über Parzellen eines Hauptguts, die in verschiedenen Gen.-Komm.-Bezirken liegen.

Der Königl. Gen.-Komm. wird auf den Ber. v. 27. Dec. v. J. zu erkennen gegeben, daß die Auseinandersetzung über die Parzellen eines Hauptguts, die in verschiedenen Bezirken belegen sind, der Regel nach vor diejenige Gen.-Komm. gehört, in deren Amts-Bezirk das Hauptgut belegen ist. Steht aber dieselbe mit einem andern Hauptgeschäfte in Verbindung, dergestalt, daß dasselbe ohne solche zweckmäßig nicht zu Stande gebracht werden kann, oder würde dieselbe auch nur besondere Erleichterungs-Mittel zu desselben Durchführung gewähren, so tritt nach §§. 3. und 102. der V. v. 20. Juni 1817 das Ressort derjenigen Gen.-Komm. ein, bei welcher das Hauptgeschäft anhängig ist.

4. Zu den Geschäften der Gen.-Komm. gehört auch die Genehmigung des Austausches einzelner Parzellen von Grundstücken, die nicht bepfandbrieft sind, nach dem G. v. 13. April 1841.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, um den Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken im Interesse der Landkultur zu erleichtern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. und die Hyp.-Ordn. Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hyp.-Gläubiger und anderer Realberechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kredit-Direktion, bei einem andern Gute die Provinzial-Behörde, welche die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilt.

§. 2. Diese Genehmigung darf nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:

a) Die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezial-Kommissarien nicht überlassen sind;

b) die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse [1];

c) die Veranlassung der Exekutionen [2].

---

1) die abzutretende Parzelle muß, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetrennt werden soll, von geringem Umfange sein.

2) Der Tausch muß dem Gute, für welches die Genehmigung nachgesucht wird, durch den bessern Zusammenhang des einzutauschenden Grundstücks mit dem Gute Vortheil bringen.

3) Wenn der abgeschätzte Werth der abzutretenden Parzelle mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so darf der Ueberschuß höchstens den fünften Theil des Werthes der abzutretenden Parzelle erreichen, und es muß die zur Ausgleichung herauszuzahlende Summe zur Sicherheit der Berechtigten gerichtlich deponirt werden.

§. 3. Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen welchen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Realberechtigten erforderlich ist.

§. 4. Die abgetretene Parzelle scheidet aus dem Realverbande des Guts, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus, und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Hyp.-Gläubiger und anderen Realberechtigten an die Stelle der abgetretenen Parzelle.

Die genehmigende Behörde (§. 1.) hat von dem Austausche der Hyp.-Behörde beider Grundstücke Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn das Gut, für welches ein solcher Austausch beabsichtigt wird, in einem Lehen- oder Fideikommiß-Verbande steht, so ist auf die Wahrung der Rechte der Lehen- und Fideikommißfolger nicht das gegenwärtige Gesetz, sondern das Gesetz über Familienschlüsse v. 15. Febr. 1840 §. 15. anzuwenden.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin den 13. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(G. S. v. 1841. S. 79.)

Wegen der Kompetenz der K. Reg. zur Genehmigung dergl. Tauschverträge s. das Just.-Min.-Bl. v. 1841 S. 332. und Min.-Bl. d. inn. Verw. v. 1841 S. 290.

5. Nach dem G. v. 8. April 1823 wegen Regul. der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen §. 84. und nach dem G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben, §. 118., gehört auch die Umwandlung der ungemessenen in gemessene Dienste zum Ressort der Gen.-Komm.

6. Uebereinkommen mit Sachsen-Altenburg über die Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten unter verschiedenen Staatsangehörigen, v. 30. Jan. 1840 s. Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840 S. 117. — Desgl. mit Anhalt-Bernburg v. 26. Jan. 1841 s. Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841 S. 88. — Desgl. mit Braunschweig v. 31. Mai 1841, ebendas. S. 185.

[1]) Die Gen.-Komm. sind angewiesen, die Erfolge der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte am Schlusse jeden Jahres durch die Amtsblätter in gedrängter Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. C. R. des K. Min. des J. f. G. v. 3. Febr. 1836. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 594.)

[2]) 1. R. des K. Min. d. Inn. v. 10. Sept. 1818, wonach die Gen.-Komm. verpflichtet sind, auf Ersuchen einer andern Oberbehörde ökonomische Gutachten abzugeben.

Wenn das Königl. Gen.-Kommissariat von einer andern Oberbehörde ersucht wird, eine Untersuchung und Begutachtung der Art, wie nach desselben Ver. v. 22. v. M. das O. L. G. zu Breslau über die zwischen dem Kurator des von Ziemietzkischen Familien-Armeninstituts zu Semmelwitz und dessen dienstpflichtigen Bauern unterm 10. Juli 1812 getroffene Vereinigung requirirt hat, zu übernehmen und zu veranlassen, so ist dasselbe allerdings befugt und sogar verpflichtet, einen solchen Antrag anzunehmen, da es unstreitig als sachverständige Behörde am Besten dazu geeignet ist.

In einem solchen Falle muß daher die Untersuchung dem Ober-Kommissar, oder in dessen Ermangelung einem tüchtigen Oekon.-Komm. übertragen und dessen Bericht alsdann von dem Königl. Gen.-Kommissariat genau geprüft, das Resultat aber der ersuchenden Oberbehörde übersandt werden. Hier-

Ihre Pflichten im Allgemeinen.

§. 4. Die Gen.=Kommissionen sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuziehenden Interessenten Sorge zu tragen, sondern sie müssen auch

1) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn=[1]) und Fideikommiß=Folger und Anwarter von Amtswegen wahrnehmen; desgl.

---

nach hat das Königl. Gen.=Kommissariat die von dem O. L. G. zu Breslau in Antrag gebrachte Untersuchung und Begutachtung in der oben angeführten Sache zu veranlassen, und davon, daß solches geschehen, dem O. L. G. Nachricht zu geben.

2. R. d. K. Min. d. Inn. v. 10. Nov. 1821, betr. die Kompetenz der Gen.=Komm. bei Theilung gemeinschaftlicher Fischereien, Jagden, Torfmoore u. s. w.

Der Königl. Gen.=Komm. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 16. Aug. d. J. wegen der Theilung gemeinschaftlicher Fischereien zu erkennen gegeben, daß die Gem.=Theil.=Ordn. sich mit Fleiß über die gemeinschaftlichen Fischereien, Jagden, Torfmoore ꝛc. nicht ausspricht, folglich es bei den allgemeinen Gesetzen, namentlich §§. 75. sqq. Tit. 17. Thl. I. des A. L. R. sein Verbleiben behält.

Was aber die Kompetenz der Königl. Gen.=Komm. zu dergleichen Auseinandersetzungen und Entscheidung der hierbei entstehenden Streitigkeiten anlangt, so sind solche der Regel nach allerdings nicht Ihrer Kompetenz und zwar eben deshalb nicht, weil die Gem.=Theil.=Ordn. darauf nicht Anwendung findet. In sofern aber Ihr Ressort auf den Zusammenhang der Sache mit einer bäuerlichen Regulirung, Dienstablösung oder Gem.=Theil., und namentlich auf die Bestimmungen §. 3. Nr. 3. sqq. der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 5, 6, 56. des G. v. 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gem.=Theil.= und Ablös.=Ordn. gegründet wird, so kann darüber im Allgemeinen nicht entschieden werden, vielmehr kommt es dabei auf die besonderen Umstände jedes Falles an, und ist daher bei entstehenden Zweifeln Seitens der Königl. Gen.=Komm. nach §. 23. der vorgedachten V. mit dem betreffenden O. L. G. zu kommuniziren, und wenn Sie sich mit demselben nicht vereinigen kann, unter Einberichtung des Sachverhältnisses weitere Vorbescheidung einzuholen.

3. Verf. des Min. des Inn. v. 11. Jan. 1839, die Ablösung der Fischereiberechtigung betreffend.

Der Reg. wird zu erkennen gegeben, daß die Ablösung oder Fixirung von Fischerei=Berechtigungen nicht Gegenstand der Behandlung nach der Gem.=Theil.=Ordn. sein kann, und sie Anträge hierauf zurückzuweisen hat.

Ob die K. Reg. sich zur Regulirung von Fischerei=Berechtigungen für kompetent erachten darf, wenn dieselben bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung in Anregung gebracht wird, wird davon abhängig zu machen, und in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen sein, ob die Bedingungen und Voraussetzungen des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 zutreffen. (Kam. Zeit. v. 1839. S. 411.)

4. Streitigkeiten über Fischereinutzungen gehören nicht zur Entscheidung der Gen.=Komm. Verf. v. 30. Okt. 1842. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 406.)

5. R. des K. Min. d. Inn. v. 3. April 1822, wegen Vollstreckung der Exekution durch das Militair.

Des Königs Majestät haben durch Allerh. K. O. v. 1. d. M. zu befehlen geruhet:

daß die Provinzial=Behörden in Fällen, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, die Requisitionen um militairische Hülfe und Exekution allemal an das betreffende Königl. General=Kommando unmittelbar und nicht an den nächsten Truppenbefehlshaber zu richten haben, indem die Königl. General=Kommandos in ihrer Instruktion v. 28. Aug. 1814 für die Ordnung und Sicherheit der Provinz verantwortlich gemacht und angewiesen worden sind, auf Requisition der obern Civil=Behörden den militairischen Beistand zu leisten.

Indem ich diese Allerh. Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Königl. Gen.=Komm. bringe, wird dieselbe sich dergestalt danach zu richten haben, daß, wenn bei Ihren Geschäften die Nothwendigkeit der militairischen Exekution eintreten sollte, Sie, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nach vorgängiger eingeholter Genehmigung jener Maaßregel bei dem unterzeichneten Ministerium sich wegen Bewirkung derselben an das Königl. Ober=Präsidium der Provinz zu wenden hat, dem die weitere Requisition deshalb an das betreffende General=Kommando obliegt.

6. Vergl. §. 6. der V. v. 30. Juni 1834.

[1]) 1. Bei Auseinandersetzungen auf Lehngütern, die vom Fiskus als Lehnsherrn abhängen, hat allein die Gen.=Komm. die lehnsherrlichen Gerechtsame wahrzunehmen, und dem O. L. G. steht als Lehnskurie dabei keine Mitwirkung zu. R. v. 7. Mai 1832.

(v. K. Annal. Bd. 16. S. 400. Jahrb. Bd. 39. S. 379. Gräff Bd. 6. S. 418. S. auch Verf. v. 29. Juli 1839 in v. K. Annal. Bd. 23. S. 603.)

2) das Interesse des Staats hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, imgleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

Nähere Bestimmung des Ressorts.

1) In Rücksicht der Regulirungen und der dabei vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte.

§. 5. Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht bloß die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Kognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (cf. §. 178.) und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl., oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse, und namentlich auf den vor der Publikation jenes E. schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Beziehung nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23 ff. der Dekl.) verbunden wird [1]).

---

2. Auf Grund vorstehender Bestimmung ist es zweckmäßig, bei Bestätigung derartiger Rezesse ausdrücklich zu bemerken, daß solche im Interesse des Lehns-Fiskus besonders genehmigt werden.

3. Wegen Wahrnehmung der Rechte der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwärter vergl. §§. 16. 48. und 162. Nr. 3. dieser V., Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 und §. 10. des G. v. 29. Juni 1835. Desgl. G. v. 15. Febr. 1840. (G. S. S. 20.)

[1]) 1. R. d. K. Min. d. Inn. v. 2. März 1818, betr. das Forum der Prozesse wider Bauern wegen Räumung der Höfe. Dergleichen Prozesse gehören vor die ordentlichen Gerichte, außer wenn auf eine Regulirung oder Auseinandersetzung provozirt wird, in welchem Falle das Forum der Gen.-Komm. eintritt. (Jahrb. Bd. 11. S. 9. Gräff Bd. 2. S. 374.)

2. R. des K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Breslau v. 21. Mai 1826, betr. die Kompetenz der Gen.-Komm. bei Streitigkeiten über verweigerte Dienste.

Der Königl. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 21. Febr. d. J. in Uebereinstimmung mit dem Herrn Just.-Min. zu erkennen gegeben, daß auch in denjenigen Fällen, wenn bereits auf Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach Inhalt des E. v. 14. Sept. 1811 angetragen ist, die Kognition und Verfügung wegen der von den bäuerlichen Wirthen versagten Dienste dennoch der Regel nach vor die ordentlichen Gerichte gehört, und die Kompetenz der Königl. Gen.-Komm. nur dann erst eintritt, wenn sich in Folge der Auseinandersetzung eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen ereignet, sei es in der Ausführung der bereits abgeschlossenen Rezesse oder wegen der nach §§. 202 und 203. der V. v. 20. Juni 1817 zu bewirkenden nähern Ausführung der Auseinandersetzungen oder wegen der nach §. 154. a. a. O. zur Erleichterung des Ueberganges in die neuen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen. Denn wiewohl die Gen.-Komm. rücksichtlich der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen nicht bloß über die Ausgleichungen der Theilnehmungsrechte, sondern auch über diese selbst und deren Umfang zu befinden haben, so ist dies doch nur in sofern der Fall, als dies mit den von ihnen zu bewirkenden Auseinandersetzungen zusammenhängt.

Nun kommt aber nach den Grundsätzen des E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. bei der Bestimmung der jedem Theile gebührenden Normal-Abfindung die Art und Größe der auf den Bauerhöfen haftenden gutsherrlichen Leistungen gar nicht in Anschlag, die Abfindung der Gutsherrschaft nämlich die ihr darauf anzuweisende Quote in Ländereien oder Rente richtet sich vielmehr bloß darnach, ob die Stelle zur Kategorie der erblichen oder nicht erblichen Nahrungen gehört.

Die Königl. Gen.-Komm. hat also zum Zweck der Auseinandersetzung über die Verpflichtung zu den bisherigen Dienstleistungen gar nicht zu befinden, und die Entscheidung über dergleichen Streitigkeiten muß daher in allen denjenigen Fällen, wo nicht eine der oben bestimmten Ausnahme eintritt, den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

3) Exmissionsklagen wegen Widersetzlichkeit der Bauern gehören vor die Gen. Komm., sobald auf Regulirung angetragen ist. Schreiben des Königl. Just. Min. v. 20. Sept. 1817.

Was hiernächst die Bemerkung wegen des Fori in Exmissionsklagen betrifft, so bin ich mit Ew. ꝛc. zwar darin einverstanden, daß, wenn bei einer eingeleiteten Regulirung die Grundherrschaft dem Einsassen als Einwand entgegen setzt, daß er keinen rechtlichen Anspruch auf die Stelle mehr habe, weil er solche wegen Widersetzlichkeit verloren, alsdann die Entscheidung darüber der Gen. Komm. und in zweiter Instanz dem Revisionskollegio gebührt.

2) In Beziehung auf Streitigkeiten zwischen mehreren bäuerlichen und gutsherrlichen Prätendenten.

§. 6. Mit gleicher Befugniß (§. 5) entscheiden die Gen. Komm. über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet sein, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung theilnehmenden Wirthe unter einander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren, zu einem und demselben Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner:

3) In Beziehung auf Societäts- und Kommunalverhältnisse.

§. 7. Wegen der Societätsverhältnisse der an der Regulirung theilnehmenden, mit andern daran nicht theilnehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in soweit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Societätsverhältnisse nöthig macht; endlich

4) In Beziehung auf das Pachtverhältniß.

§. 8. Wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; demgemäß gehören Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114 der Dekl. v. 29. Mai 1816), über die Vermehrung des Gutsinventarii (Art. 116 a. a. O.), über die Vergrößerung der Wirthschaftsgebäude (Art. 117 a. a. O.), über die Entschädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120 a. a. O.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Gen. Komm.; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

5) In Rücksicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.

§. 9. Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3 ff.) zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt; so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, sei es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Gen. Komm. fortgesetzt, und in dem Falle, wenn der Prozeß ein streitiges Theilnehmungsrecht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden[1]); wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisionskollegium eingesendet [2]). Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden sei, so wird von der Gen. Komm. darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

Wenn aber außer dieser Regulirung die Gutsherrschaft wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit auf Exmission des Einsassen klagt, so wird diese Klage unstreitig bei den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden müssen. Dieses ist bis jetzt nur geschehen, und es scheint daher ein Konflikt der Jurisdiktion noch nicht eingetreten, auch nicht zu befürchten zu sein, indem, wenn einmal die Regulirung im Gange ist, die Exmission des Bauern aus seinem Hofe wegen Widerspenstigkeit davon nicht getrennt, und bei einer andern Behörde in Anregung gebracht werden kann.

Was endlich das der Verlustigkeitserklärung der Höfe der widerspenstigen Bauern zum Grunde zu legende G. betrifft, so ist nicht zu befürchten, daß die Behörden die Vorschrift Thl. I. Tit. 21. §. 633 des A. L. R. übersehen werden, da solche in der V. des O. L. G. an den Kreisjustizrath N. v. 15. Juli c. ausdrücklich mit allegirt ist.

4. Vgl. §§. 7 und 8 der V. v. 30. Juni 1834 über die Kompetenz der Gen. Komm.

[1]) Ueber das Verfahren in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeitsprozessen in Schlesien s. K. O. v. 22. März 1831.

(Jahrb. Bd. 37. S. 365. Gräff Bd. 6. S. 415.)

[2]) 1. Wenn das erkennende Gericht nicht kompetent war, so kann das Erk. nicht sofort beseitigt, sondern es muß die Sache in der Appellationsinstanz instruirt, und dort über die Nullität zugleich erkannt werden. R. d. Königl. Justizmin. v. 23. Aug. 1819 und K. O. v. 11. Juni 1804.

(Jahrb. Bd. 14. S. 26 und Bd. 40. S. 432. Gräff Bd. 2. S. 141 und Bd. 6. S. 287.)

2. Vgl. §§. 9 und 52 der V. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze über die Kompetenzkonflikte.

6) In Beziehung auf Gemeinheitstheilungen.

a. Ueberhaupt.

§. 10. Was hinsichtlich der Gem. Theil. zum Ressort der Gen. Komm. gehört, wird in der besonders zu publizirenden Gem. Theil. Ordn. bestimmt werden. Vorläufig werden denselben nicht nur die nach dem §. 57 litt. D. des E. v. 14. Sept. 1811 und Art. 20 der Dekl. v. 29. Mai 1816 vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammenhang stehende oder nützlich zu verbindende Gem. Theil., wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht theilnehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbaren sind, überwiesen.

b) In Betreff der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§§. 5 und 6) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie Jemand für seine Recht abzufinden sei, oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheitsauseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Gen. Komm. [1]).

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Gen. Komm. auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

c. In Rücksicht bereits anhängiger Separationen.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10), so übernimmt die Gen. Komm. auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kömmt es darauf an, ob dieselben nach §. 11 zum Ressort der Gen. Komm. gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9 ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der Gen. Komm. gehört; so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Gen. Komm. der Prozeß sistirt, und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

7) In Beziehung auf Gränzregulirungen.

§. 14. Was in §§. 11—13 wegen der Gemeinheitstheilung bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Gränzberichtigungen Anwendung [2]).

8) In Beziehung auf das Interesse des Staats.

§. 15. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43 für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

9) In Hinsicht nicht zugezogener Lehns-Fideikommißfolger und Realgläubiger.

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-Fideikommißfolger und Realgläubiger wird unter §§. 45—50 den Spezialkomm. die erforderliche Anweisung ertheilt. Die Gen. Komm. hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen [3]).

---

[1]) 1. Diese Bestimmung ist durch das G. über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 6 abgeändert, indem nun alle bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vorkommende Streitigkeiten von den Gen. Komm. entschieden werden.

2. Ueber die Gränzen der Kompetenz der Gerichte und Gen. Komm. s. das R. v. 15. Juni 1829. (Jahrb. Bd. 33. S. 347. Gräff Bd. 2. S. 380. v. K. Annal. Bd. 13. S. 275.)

3. Vgl. auch §§. 7 und 8 der V. v. 30. Juni 1834, wonach die §§. 10—14 nicht mehr gültig sind.

[2]) 1. Auch auf die §§. 12—14 findet das Anwendung, was im Zus. 1 zum §. 11 vorstehend gesagt worden.

2. Wegen der Kompetenzkonflikte s. §. 9 der V. v. 30. Juni 1834.

[3]) 1. Vgl. §§. 10 und 153 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821. — §. 40 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821. — §. 8 des Ausführ. G. v. 7. Juni 1821. — §. 10 der V. v. 30. Juni 1834.

2. Vgl. Zus. zum §. 4 dieser V.

10) In Hinsicht der moralischen Personen.

§. 17. In Hinsicht der moralischen Personen, als des Fisci, der geistlichen [1]) und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunikation mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eigenen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Gen. Komm. hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt [2]).

Ausnahme.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vertrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfassungsmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Min. erforderlich ist; so muß solche von der Gen. Komm. bei dem betreffenden Min. nachgesucht werden.

Extension der Ressortbestimmungen, auf Auseinandersetzungen, die nicht unter Leitung der Gen. Komm. geschehen.

§. 19. Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3—18 finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §§. 65 ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft

---

[1]) 1. R. des Königl. Min. d. J. an die Gen. Komm. zu Breslau v. 13. März 1823 wegen Benachrichtigung des Bisthums-Vikariatamtes bei Angelegenheiten katholischer Kirchen.

Das unterzeichnete Min. hat auf Veranlassung des von der Königl. Gen. Komm. unterm 8. Oktbr. v. J. erstatteten Ber. über die dem Bisthumsvikariat bei den bäuerlichen Regulirungen und Gem. Theil. zu gestattende Konkurrenz, Rücksprache mit dem Königl. Min. der geistl. Ang. genommen, und im Einverständniß mit demselben wird der Königl. Gen. Komm. zu erkennen gegeben, daß sie gleich den Reg. nach §. 18 der für dieselben ertheilten Instrukt. bei der von ihr wahrzunehmenden Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche den Einfluß zu berücksichtigen hat, welcher dem Bischofe verfassungsmäßig zusteht. Demgemäß hat sie in allen den Fällen, wo es nach den bestehenden G. der Konkurrenz der geistlichen Oberen bedarf, die Erklärung des gedachten Vikariats zu erfordern, und daher auch in dem angezeigten Falle den Erzpriester N. als Beistand des Pfarrers und Kirchenvorstandes zu N. zuzulassen.

2. Eine ähnliche V. ist von dem Königl. Min. d. J. unterm 22. März 1826 an die Gen. Komm. zu Posen erlassen worden.

3. R. des Königl. Min. d. J. v. 7. Sept. 1820, daß die Gebühren der bischöflichen Kommissarien nicht zu den Regulirungskosten gerechnet werden können.

Auf die Anfrage der Königl. Gen. Komm. in dem Ber. v. 27. v. M. wird derselben eröffnet, daß in den Dienstregulirungsfällen, wo der Ortspfarrer zugezogen werden muß, die Gebührenliquidation der demselben zugeordneten bischöflichen Kommissarien keineswegs zu den Regulirungskosten gerechnet und den Partheien zur Last gesetzt werden dürfen, vielmehr muß deren Berichtigung dem bischöflichen Vikariat überlassen werden.

4. V. der Königl. Min. der geistl. Ang. und d. J., v. 17. Nov. 1831, die Konkurrenz dre Reg. bei Separationen betr.

Auf den Ber. der Königl. Reg. v. 14. Aug. d. J. die zwischen derselben und der Gen. Komm. zu Stargard entstandene Differenz über die Konkurrenz der Reg. bei Separationen von geistlichen Gütern betreffend, eröffnen die unterzeichneten Min. Folgendes:

Nach der V. v. 20. Juni 1817, §§. 17 und 44 haben die Gen. Komm. auch hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungen interessirenden Domainen, Kirchen, Pfarreien, Schulen und sonstigen fiskalischen, geistlichen und öffentlichen Institute, welche unter unmittelbarer oder mittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden stehen, die Stelle der letztern zu vertreten. Dies hat durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 und die Instr. v. 30. Juni 1828 nur in soweit eine Aenderung erlitten, als dadurch den Reg. und Prov. Schulkollegien jene Vertretung hinsichtlich der unter ihrer Verwaltung stehenden Güter oder gutsherrlichen Berechtigungen zurück gegeben worden, den Gen. Komm. hingegen die Wahrnehmung aller übrigen fiskalischen Interessen des Verwaltungsressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, einschließlich der Patronatsrechte, in Betreff der von dem Patronat der Reg. ressortirenden geistlichen Güter verblieben ist. Die Reg. und Prov. Schulkollegien konkurriren mithin bei den von den Gen. Komm. geleiteten Auseinandersetzungen nur in sofern, als von einer Vertretung der unter ihrer Verwaltung stehenden Güter oder gutsherrlichen Berechtigungen die Rede ist.

In aller übrigen Hinsicht aber haben die Gen. Komm. das öffentliche Interesse, so wie das der Pfarr- und Kirchenländereien und der Schule wahrzunehmen.

5. S. Zus. zu §. 11 der V. v. 30. Juni 1834.

[2]) Vgl. §. 11 der V. v. 30. Juni 1834, über Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse und Zus. dazu.

einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§§ 65 ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die Gen. Komm. von der §§. 17 und 18 gedachten Vertretung derselben entbunden.

Dauer des außerordentlichen Gerichtsstandes.

§. 20. Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezesse von der Gen. Komm und die Nachträge wegen der in dem Hauptauseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen [1]) sind.

Erste Ausnahme.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171 gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der a. a. O. bestimmten Frist.

Zweite Ausnahme.

§. 22. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären, so tritt die Einwirkung der Gen. Komm. zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären [2]).

Von Ressortstreitigkeiten.

§. 23. Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der Gen. Komm. sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die Gen. Komm. aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten [3]).

Innere Einrichtungen der Gen. Komm.

§. 24. Die Geschäfte der Gen. Komm. werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Gen. Komm., ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

Nähere Bestimmung.

§. 25. Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwedung und Auslegung der Gesetze abhängig sind; so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und Generalkommissarius entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden [4]).

Vertretung des Generalkommissar durch den Oberkommissar.

§. 26. In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des Gen. Kommissar vertritt ihn der Oberkommissar, in sofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden [5]).

In wiefern die Mitglieder der Gen. Komm. zu örtlichen Auseianderseţungen verbunden sind.

§ 27. Die bei der Gen. Komm. in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. Soweit es die Bureaugeschäfte des Gen. Kommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und Oberkommissarius, insbesondere der Letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Gen. Kommissarius zu deren Ausrichtung so beru-

---

1) Wegen der auch nach bestätigtem Rezesse von den Gen. Komm. noch zu regulirenden Gegenstände vgl. §§. 12 und 13 der V. v. 30. Juni 1834 und das dort angegebene R. d. Königl. Min. d. J. v. 1. Aug. 1837.

2) S. Zus. zum §. 11 der V.

3) S. §. 9 der V. v. 30. Juni 1834 wegen der Kompetenzkonflikte und Zus. dazu.

4) Die Bestimmungen in §§. 24 und 25 kommen jetzt nicht mehr zur Anwendung, da durch §. 4 des G. über die Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bei den Gen. Komm. eine kollegialische Verfassung eingeführt worden, und die Mitglieder derselben eine entscheidende Stimme erhalten haben. Bei Stimmengleichheit giebt der Gen. Kommissarius den Ausschlag und bei Entscheidungen von Rechtsfragen nehmen die technischen Räthe keinen Theil.

5) Bei der jetzt stattfindenden kollegialischen Verfassung geschieht die Vertretung des Gen. Kommissar durch das älteste Mitglied.

fen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der Gen. Komm. übernommen werden.

II. Von der Organisation der Revisionskollegien.

Deren Anzahl und Geschäftsbezirk.

§. 29. Wir bestätigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als:

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1 dem Gen. Kommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
2) zu Breslau für Schlesien [1]);
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1 dem Gen. Kommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen [2]).

Personal derselben.

§. 30. Sie bestehen:

unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts, aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen [3]),

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Justizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

Theilnahme des Ober- oder Oekonomiekommissarii an dessen Geschäften.

§. 31. Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt, in einzelnen Fällen zur näheren Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Oberkommissar der Gen. Komm. oder einen andern Oekonomiekommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen.

---

1) Nach der V. v. 27. Juni 1840 ist das Rev. Kolleg. zu Breslau, die Appellationsinstanz bei Streitigkeiten aus der Ober-Lausitz. (G. S. 1840. S. 132.)

2) 1. Es sind noch hinzugekommen

a. Das Rev. Kolleg. zu Posen (§. 111 des G. v. 8. April 1823).

b. Das Rev. Kolleg. zu Münster für die Rheinprovinzen, Sachsen und Westphalen (§§. 122. 98 und 96 der drei G. v. 21. April 1825).

c. Das Rev. Kolleg. zu Magdeburg für das Departement der Gen. Komm. zu Stendal, auf Grund der K. O. v. 13. Sept. 1827 (Magdeburger Amtsbl. S. 292).

2. Ueber die Organisation der Rev. Kolleg. s. R. v. 22. März 1817.
(Jahrb. Bd. 9. S. 219. Gräff Bd. 2. S. 376.

3) 1. R. des K. Min. des J. und der Just. v. 20. Okt. 1835, betr. die Theilnahme der Regierungsräthe in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen sie an den Beschlüssen der Regierung Theil genommen, oder von Amtswegen Rath ertheilt haben.

Die im §. 5 Nr. 6 der V. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde ertheilte Vorschrift hat zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob den Mitgliedern der Revisionskollegien deshalb, weil sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Regierung in den Angelegenheiten, welche weiterhin zur Entscheidung des Revisionskollegii gelangen, an den Beschlüssen der Regierung Theil genommen, oder sonst von Amtswegen Rath ertheilt haben, an den Entscheidungen eben dieser Angelegenheiten durch das Revisionskollegium Theil nehmen dürfen. Das K. Staatsmin. hat auf den hierüber demselben gehaltenen Vortrag den Beschluß gefaßt, daß so lange keine Allerh. Entscheidung erfolgt, die Mitglieder der Regierung sich nur in dem Falle, wenn die Partheien selbst aus dem zuvor bemerkten Grunde darauf antragen, ihres Votums zu enthalten haben, und daß in diesem Falle die Uebertragung der Entscheidung an ein anderes Revisionskollegium bei den unterzeichneten Ministerien nachzusuchen ist. Das K. Rev. Kolleg. hat sich hiernach zu achten.
(v. K. Annal. Bd. 19. S. 987.)

2. In einer Entscheidung des K. Geh. Ob. Trib. v. 27. Sept. 1839 ist ausgeführt, daß es keine Nichtigkeit des Erkenntnisses begründe, wenn über Gegenstände, welche der Leitung oder Beaufsichtigung einer Staatsbehörde unterliegen, erkannt und Mitglieder jener Behörde an der Entscheidung Theil genommen haben.
(Centralbl. für Pr. Jur. 1841. S. 175.)

Bestimmung derselben.

§. 32. Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Gen. Komm. die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt [1]; die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urtel, gebührt den Gen. Kommissionen.

Innere Einrichtung.

§. 33. Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31 zugezogene Ober- oder Oekonomiekommissar hat dabei nur eine berathende Stimme [2]).

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Direktors abhängt [3]).

§ 35. Ihre Entscheidungen werden in Urtelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt [4]) und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterschrieben.

Verhältniß der Generalkommissionen und Revisionskollegien:

a. Gegen einander:

§. 36. Die Generalkommissionen und die Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet [5]).

---

[1]) Die Revisionskollegien sollen den Kompetenzpunkt genau prüfen. R. v. 22. Sept. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 109. Gräff Bd. 6. S. 417.)

[2]) Die Bestimmungen in den §§. 31 und 33 sind durch §. 14 der V. v. 30. Juni 1834 abgeändert, denn es soll nicht ein Mitglied der Gen. Komm., sondern ein anderer Oekonomiekommissarius zugezogen werden, und dieser auch bei der Entscheidung mitstimmen.

[3]) R. v. 21. Sept. 1839. Auch bei den Revisionskollegien muß Jeder der beiden zu bestellenden Referenten selbstständig referiren und es ist die Mittheilung der Relation oder des Votums des ersten Referenten an den zweiten unstatthaft. (Just. Min. Bl. 1839. S. 322.)

Vgl. §. 23 der V. v. 14. Dec. 1838, §. 4 der Allerh. K. O. v. 15. März 1834 und Nr. 44 der Instr. v. 7. April 1839.

[4]) R. des K. Min. des J. und des K. Just. Min. v. 24. Okt. 1834, betr. die Anzahl der Ausfertigungen:

Da nach §. 21 der V. v. 14. Dec. v. J. die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet wird; so müssen auch die, von den Revisionskollegien auf die bei den Gen. Komm. anhängenden Streitigkeiten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in II. Instanz abgefaßten Erkenntnisse von den Rev. Kollegien selbst in der für die Partheien erforderlichen Anzahl von Exemplaren ausgefertigt werden, damit der Tag der Publikation mit dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses zusammenfällt, und auch der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird.

Sämmtliche Rev. Kolleg. werden daher angewiesen, bei Zufertigung der in zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse an die K. Gen. Komm. dem für diese bestimmten Aktenexemplare die erforderlichen Ausfertigungen für die Partheien, und zwar sämmtlich versiegelt, zugleich beizufügen.

[5]) 1. Nach der Instr. für die K. Oberpräsidien v. 31. Dec. 1825 §§. 4—7 steht den K. Oberpräsidien das Oberaufsichtsrecht über die Gen. Komm. und deren Geschäftsverwaltung zu. (G. S. 1836. S. 2.)

2. R. des K. Min. des J. v. 15. April 1822, betr. das Rangverhältniß und die Uniform der Direktoren und Mitglieder der Gen. Komm.

Es ist zur Sprache gebracht, welche Uniformen die Direktoren und die Mitglieder der Gen. Komm. zu tragen berechtigt sind. Nachdem darüber mit Sr. Durchl. dem H Staatskanzler korrespondirt worden, wird im Einverständniß mit demselben Folgendes darüber festgesetzt:

1) Da den Gen. Komm. die Rechte der Provinzialkollegien beigelegt sind, und sie in ihrem Ressort die Regierung vertreten, auch durch die V. v. 7. Febr. 1817 die Gen. Kommissarien den Vicepräsidenten und Direktoren bei den Prov. Kollegien im Range gleichgestellt sind, so wird den Direktoren der Gen. Komm. die Befugniß ertheilt, dieselbe Uniform zu tragen, welche für die Regierungsdirektoren bestimmt ist.

Was dagegen

2) die Mitglieder der Gen. Komm. betrifft, so wird allen mit dem Charakter von Oberkommissarien und Räthen begnadigten Mitgliedern der Gen. Komm. die Befugniß zur Uniform der Regierungsräthe

b. Gegen andere Behörden.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig [1]).

---

mit der Maaßgabe ertheilt, daß sie nach den Regierungsräthen, jedoch vor den Regierungsassessoren rangiren; die Titel und den Rang von Landesökonomie- und Regierungsräthen werden aber nur denjenigen auf spezielle Bewilligung Sr. Maj. des Königs beigelegt, welche sich in ihrer Geschäftsführung besonders auszeichnen.

[1]) 1. Die Gen. Komm. sind befugt, den Untergerichten in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu ertheilen, ohne sich dabei des Requisitionsstyls zu bedienen. R. v. 4. Febr. 1820. (Jahrb. Bd. 15. S. 11. Gräff Bd. 3. S. 99.)

Dies kann sich jedoch nur auf solche Gegenstände beziehen, welche die Gen. Komm. selbst oder durch ihre Kommissarien vorzunehmen und abzumachen befugt sind, mithin nicht auf solche Gegenstände, wobei die Gerichte als Hypothekenbuch führende Behörde handeln, z. B. bei Eintragung der Rezesse in die Hypothekenbücher; auch nicht auf Untergerichte in einer auswärtigen Provinz. R. des K. Min. des J. v. 26. Sept. 1834.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 16. d. M. zu erkennen gegeben, daß die Beschwerde des Gerichtsamts C. wegen der ihm auferlegten Ordnungsstrafe allerdings gegründet ist, da die Vorschrift im §. 37 der V. v. 20. Juni 1817 nur von solchen Geschäften zu verstehen ist, welche die Gen. Komm. selbst zu verrichten befugt sind, aber nicht von Handlungen der ausübenden Justiz- und Gerichtsverwaltung. Zu den letztern gehören auch die bei dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Umschreibungen, um welche die Gen. Komm. die Gerichte zwar zu requiriren, weßhalb sie denselben aber nicht zu befehlen haben. Demgemäß konnte die K. Gen. Komm das Gerichtsamt wegen der ihm Schuld gegebenen Versäumniß nicht selbst mit Ordnungsstrafen belegen, vielmehr hatte Sie dessen ordentliche Dienstbehörde um die zur Erfüllung Ihrer Requisition erforderlichen Disciplinarverfügungen zu ersuchen.

2. Analogisch muß wohl bei den Gen. Komm. auch das R. v. 12. Nov. 1821 zur Anwendung kommen, wonach die Regierungen an die Untergerichte und Inquisitoriate im Reskriptenstyl verfügen, ausgenommen, wenn sie in Angelegenheiten des Fiskus als Parthei auftreten; desgl. die Oberlandesgerichte an die Unterbehörden der Regierungen, wohin auch Landräthe, Steuerräthe und Superintendenten gehören, reskribiren können, in allen Fällen, wo sie materialiter zu befehlen das Recht haben.
(Jahrb. Bd. 18. S. 294. Gräff Bd. 3 S. 101.)

Vgl. auch die R. v. 11. Sept. 1818, 23. Jan. und 12. April 1819.
(Jahrb. Bd. 12. S. 268. Bd. 13. S. 24 und 278. Gräff Bd. 3. S. 98 und 99.)

3. Die Gen. Komm. kann den Unterrichtern auch außerhalb ihres Gerichtsbezirks einzelne Aufträge geben, ohne deshalb zuvor mit dem betreffenden Landesjustizkollegium Rücksprache zu nehmen, jedoch soll dem Letztern von dem ertheilten Auftrage durch die K. Gen. Komm. Nachricht gegeben werden. R. v. 23. Jan. 1832.
(Jahrb. Bd. 39. H. 143. Gräff Bd. 6. S. 584.)

4. Die Untergerichte sind auch verpflichtet, auf Verlangen der Gen. Komm. die zur Ausfüllung der Geschäftstabellen erforderlichen Nachrichten einzuziehen, in sofern dies ohne große Weiterungen geschehen kann. R. v. 16. Dec. 1831.
(Jahrb. Bd. 38. S. 298. Gräff Bd. 6. S. 535. v. K. Annal. Bd. 15. S. 753.)

5. R. des K. Min. des J. v. 20. Dec. 1836, daß die Gen. Komm. befugt sind, die Gerichtsunterbehörden durch Strafen zur Befolgung ihrer Aufträge anzuhalten:

Die Beschwerde des Patrimonialgerichts zu D. v. 31. Okt. c. über die von der K. Gen. Komm. zu Breslau gegen dasselbe festgesetzten Ordnungsstrafen, wegen ungebührlicher Verzögerung der Ihm von der gedachten Provinzialbehörde übertragenen Rezeßvollziehung in der dortigen Hutungs- und Gräfereiablösungssache kann, wie demselben in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung v. 8. v. M. eröffnet wird, nicht für begründet und dem damit verknüpften Antrage auf Niederschlagung jener Strafen nicht deferirt werden.

Die Unterbehörden der Oberlandesgerichte sind nach §. 37 der V. v. 20. Juni 1817 von den Gen. Komm. Aufträge in Gegenständen ihres Ressorts zu übernehmen schuldig und die Letztern sind deshalb gleich wie die Regierungen in Gemäßheit des §. 50 der V. v. 26. Dec. 1808, wegen verbesserter Ein-

Abhängigkeitsverhältniß der Generalkommissionen.

§. 38. Die Gen. Kommissionen ressortiren von dem Min. des J. und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die Gen. Komm. vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine Generalliste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

Abhängigkeitsverhältniß der Revisionskollegien.

§. 39. Die Revisionskollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Min. der Just. und des J. Die zu demselben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Just. Min., die zu demselben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Min. des J. und der F. gemeinschaftlich ernannt. Sie haben sowohl dem Min. des J., als dem der Just. vierteljährig Referententabellen und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

III. Von Spezialkommissionen.

Ihre Bestimmung.

§. 40. Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

Ihre Pflichten.

§. 41. Sie müssen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;

2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der A. G. O., in sofern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch

3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;

4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Gen. Komm. genehmigten Auseinandersetzungen bewirken [1]).

Allgemeine Norm ihres Benehmens.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu ihnen nachtheiligen Erklärungen veranlaßt und überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren [2]). In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entferntern Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk sein, daß sie wie die Gen. Komm. die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse.

§. 43. Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse [3]) dahin zu sehen,

---

richtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden befugt, die Gerichtsunterbehörden zur Befolgung solcher Aufträge nöthigenfalls durch Straf- und Zwangsmaaßregeln anzuhalten.

Die K. Gen. Komm. zu Breslau hat demnach die Gränzen ihrer Befugniß keinesweges überschritten, und es muß deshalb da im Uebrigen das Patrimonialgericht durch die ungebührliche Verschleppung der ihm aufgetragenen Rezeßvollziehung gegründete Veranlassung zur Festsetzung der Strafen von resp. 2, 5 und 10 Thlrn. gegeben hat, hierbei lediglich und zwar um so mehr sein Bewenden behalten, als das um Einziehung dieser Strafgelder requirirte K. O. L. G. zu Breslau dagegen nicht das Mindeste zu erinnern hat.

6. Vgl. §§. 15 und 16 der V. v. 30. Juni 1834, über die Revision und Beaufsichtigung der Spezialkommissarien und Feldmesser durch die Regierungspräsidenten und Räthe, und durch die Kreislandräthe.

7. R. v. 24. April 1818. Der Kommissarius muß der auftragenden Behörde die aufgenommenen Originalverhandlungen überschicken.

(Jahrb. Bd. 11. S. 238.)

[1]) Vgl. §§. 17 und 18 der V. v. 30. Juni 1834, über die Pflichten der Spezialkommissarien und über die Feststellung und Bekanntmachung der technischen Grundsätze.

[2]) Vgl. §. 65. Tit. 25. Th. I. und §. 31. Tit. 2. Th. II. der A. G. O.

[3]) Vgl. §. 11 der V. v. 30. Juni 1834, wegen Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse.

1. daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen[1]), mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;
2. daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkenden Abreden getroffen[2]).

---

1) R. des K. Min. des Inn. v. 3. März 1819 und 7. Dec. 1820, wonach erbpachtliche Verleihungen der Bauerhöfe, denen das Eigenthumsrecht zusteht, unzulässig sind, und nicht bestätiget werden sollen:

Der nach dem Ber. der K. Gen. Komm. v. 6. v. M. bei derselben entstandene Zweifel über die Zulässigkeit erbpachtlicher Verleihungen der nach dem E. v. 14. Sept. 1811 den bäuerlichen Besitzern zu Eigenthum zu überlassenden Höfe erledigt sich aus der bestimmten, von einem der dortigen Rechts-Konsulenten ganz richtig allegirten Vorschrift der V. v. 20. Juni 1817 §. 43 Nr. 1, und ergiebt sich das weitere Verfahren in Fällen, wo dagegen gefehlt worden, aus dem §. 163 und 164 derselben Verordnung.

Berlin den 3. März 1819.

Der K. Reg. wird auf deren Ber. v. 10. v. M. die obwaltende Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und der dortigen Gen. Komm. wegen der Auseinandersetzung der N. N. mit den bäuerlichen Wirthen in N. N. Gütern Folgendes zu erkennen gegeben: Im Art. 9 der Dekl. v. 29. Mai 1816 ist ausdrücklich verordnet, daß es den interessirenden bäuerlichen Wirthen, auf welche das E. v. 14. Sept. 1811 Anwendung findet, und deren Gutsherrn zwar unbenommen sei, sich gütlich auseinander zu setzen, jedoch ihre diesfällige Verträge (die Auseinandersetzungs-Rezesse) der Gen. Komm. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden sollen, und wegen der ihr solchergestalt zur Bestätigung einzureichenden Verträge liegt ihr nach §. 165 der V. v. 20. Juni 1817 alles dasjenige ob, was sie wegen der unter ihrer Vermittelung zu Stande gebrachten Regulirungen wahrzunehmen hat. Eben so ist es in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich verordnet, daß die Höfe, welche den bäuerlichen Wirthen auf den Grund des E. v. 14. Sept. 1811, sei es mit, oder ohne Translokation verliehen worden, wiewohl sie mit Rente belastet werden können, doch als reines Eigenthum, nicht blos als Erbpachtgüter überlassen werden sollen. Wiewohl nun Erbpachts-Kontrakte an sich zu den ganz erlaubten Geschäften gehören, so ist doch rücksichtlich der Auseinandersetzungen in Folge des E. v. 14. Sept. 1811 ein solcher Uebertragungs-Modus nicht zulässig. Das von der Gen. Komm. eingeschlagene Verfahren, ist also eben sowohl ihres Ressorts, als auch in der Materie ganz richtig.

Berlin, den 7. Dec. 1820.

2) 1) Cirk. R. des K. Min. des Inn. v. 27. Febr. 1835, wonach die solidarische Verpflichtung zur Entrichtung der Rente für abgelöste Dienste u. s. w. nicht zugelassen werden soll.

Es sind mehrere Fälle zur Sprache gekommen, in denen bei der Ablösung von Diensten, Zehnten, Natural-Abgaben und andern ihrer Natur nach theilbaren, jedoch auf mehreren einzelnen Besitzungen haftenden Leistungen, für welche bisher die mehreren Verpflichteten nicht solidarisch verhaftet waren, mit ausdrücklicher Zustimmung der Letztern die Verabredung getroffen worden:

daß jeder Einzelne für den Gesammtbetrag der an die Stelle der aufgehobenen Lasten tretenden Rente solidarisch haften solle.

und Zweifel darüber entstanden:

ob einer solchen Verabredung die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen sei.

In Erwägung jedoch, daß durch solche Nebenabreden der Ablösung der Hauptzweck derselben, nämlich die Vereinfachung der Besitzverhältnisse geradezu vereitelt, die Theilbarkeit der belasteten Grundstücke erschwert, und die Lage der Verpflichteten, welche dadurch eine in ihren möglichen Folgen gar nicht übersehbare Last auf sich nehmen, wesentlich verschlechtert werden würde, und von der Gesetzgebung selbst die Gemeinschädlichkeit solcher solidarischen Verhaftungen bereits anerkannt worden, unterliegt es keinem Bedenken, daß nach den in den §§. 4, 15, 42, 43 und 162 der V. v. 20. Juni 1817 den §§. 5 und 9 der V. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und den §§. 1 und 38 der V. v. 30. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen:

die K. Gen. Komm. und alle Behörden, denen die Bestätigung von Ablösungs-Rezessen zusteht, so befugt als verpflichtet sind, einer Verabredung der vorerwähnten Art wegen des Widerspruchs, welcher zwischen derselben und dem Geist der betreffenden Gesetze im Allgemeinen stattfindet, die Bestätigung zu versagen, und, wenn sich die Interessenten nicht gütlich über eine zulässige Abänderung derselben einigen, in der Art weiter zu verfahren, wie solches in den §§. 163 u. ff. der V. v. 20. Juni 1817 und in §. 38 der V. v. 30. Juni v. J. vorgeschrieben ist.

Ferner ist zur Sprache gekommen, daß bei der Verwandlung von Diensten, Zehnten und andern dem Domainen-Fiskus zuständigen Leistungen in Renten, in den Rezessen die Bedingungen, unter welchen diese Renten künftig abzulösen, näher erwähnt, und dabei nicht auf die allgemeinen Bestimmungen der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und resp. v. 13. Juli 1829, sondern vielmehr auf die besondern, zur

3. daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien[1]) und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt;

4. die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunallasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig[2]).

Beförderung der Ablösungen von Dominial-Abgaben erlassenen Allerhöchsten Kabinetsbefehle Bezug genommen worden.

Dies ist, sofern nicht etwa die Vertreter des Domainen-Fiskus mit höherer Genehmigung ausdrücklich ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, nicht richtig, denn die Gültigkeit der Allerhöchsten Bestimmungen, wodurch denjenigen, welche Dominial-Abgaben ꝛc. durch Kapitals-Zahlung ablösen, günstigere Bedingungen zugestanden werden, als in den Ablös. Ordn. festgesetzt worden, ist größtentheils ausdrücklich auf einen gewissen Zeitraum beschränkt, und hört daher mit dessen Ablauf von selbst auf, wenn aber auch eine solche Beschränkung nicht ausgesprochen worden, so versteht es sich doch von selbst, daß solche Verwaltungs-Normen jeden Augenblick wieder aufgehoben werden können, und daß alsdann hinsichtlich späterer Ablösungen nur die allgemein gesetzlichen Vorschriften oder die etwanigen später ergangenen Verwaltungs-Normen zur Anwendung kommen können. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, die dem Domainen-Fiskus in dieser Beziehung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte, ohne ausdrückliche Zustimmung der Domainen-Verwaltung durch Stipulationen der gedachten Art zu beschränken.

Ueberhaupt aber ist es, sofern nicht die Betheiligten übereinstimmend ausdrücklich verlangen, daß die Bedingungen, unter denen die Ablösung künftig stattfinden soll, in den Rezeß mit aufgenommen werden, angemessener, die aus dem Gesetz selbst schon entspringende Befugniß zur Ablösung, oder doch die Bedingung derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und es bei der allgemeinen Regel zu belassen, daß die Ablösung durch Kapitals-Zahlung wie jedes andere Rechtsgeschäft nach den Gesetzen zu beurtheilen ist, welche zu der Zeit gültig sind, in welcher das Geschäft vorgenommen wird.

Die K. Gen. Komm. wird veranlaßt, die vorgedachten Grundsätze, sofern es etwa bisher noch nicht geschehen, in allen Fällen zur Richtschnur zu nehmen, in denen die Bestätigung der betreffenden Rezesse nicht schon wirklich erfolgt und ausgesprochen ist, auch Ihre Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen. (v. K. Annal. Bd. 19. S. 80.)

2) Schon im R. v. 16. März 1821 ist angeordnet worden, daß die Partheien über die nachtheiligen Folgen der Korreal-Verpflichtungen belehrt werden sollen.

(Jahrb. Bd. 17. S. 29. Gräff. Bd. 1. S. 107.)

3) S. Zusätze zum §. 3 dieser V. und §. 9 des G. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

[1]) 1. Nach dem G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen u. s. w. §. 16 Nr. 3 sollen Laudemien bei Besitzveränderungen nicht vorbehalten werden.

2. R. des K. Just. Min. v. 10. April 1837. Die Ausbedingungen neuer unfixirter Laudemien ist unzulässig.

(Jahrb. Bd. 49. S. 508. Siehe auch Liegnitzer Amtsbl. v. 1839. S. 159 und Forni's Zeitschr. 3. Heft. S. 587.)

[2]) 1. Vergl. Zusätze zum §. 13 des Regul. E. v. 14. Sept. 1811 und zum §. 156 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

2. V. d. Min. d. J. v. 20. Juli 1839, betr. das Ordnen der Kommunal-Verhältnisse bei Auseinandersetzungen.

Es ist neuerlich mehrmals der Fall vorgekommen, daß bei Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke und Nutzungen in Dorfgemeinden vergleichsweise oder durch richterliche Entscheidung ein anderer Maaßstab festgestellt worden war, als, mindestens nach der Behauptung des einen Theils der Gemeindeglieder, seither bei bestehender Gemeinheit in Ansehung der Natural-Nutzungen stattgefunden hatte, und daß gleichwohl wegen des Beitragsverhältnisses zu den Gemeindelasten, welches doch nach §§. 29 und 32. Tit. 7. Thl. II. mit jenem Maaßstab in unmittelbarem Zusammenhange steht, keine anderweite Festsetzung getroffen war. Dies hätte nach der Natur der Sache und nach Anleitung der ausdrücklichen Vorschriften der §§. 7 und 43 der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 11 der V. v. 30. Juni 1834 sofort durch die Auseinandersetzungsbehörde geschehen sollen, und ist deshalb in den hier zur Anzeige gekommenen Fällen auch bereits die erforderliche Nachholung angeordnet.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor, so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein an-

---

Ich finde mich aber veranlaßt, die K. Gen. Komm. nicht bloß für diesen, sondern auch für andere ähnliche Fälle auf die Ihr nach Anleitung jener Gesetzstellen obliegende Pflicht aufmerksam zu machen, alle die Kommunal-Verhältnisse wiederum zu ordnen, welche durch die von ihr geleiteten Auseinandersetzungen alterirt sein können. Von welchen Grundsätzen dabei auszugehen ist, und in welchem Maaße die Auseinandersetzungsbehörden dabei mit den ordentlichen Aufsichtsbehörden der Kommunen in stete Kommunikation treten müssen und an deren Erklärungen gebunden sind, enthält die heute an die K. Reg. erlassene hier abschriftlich beigefügte Eirk. Verf. und insbesondere der dispositive Theil derselben.

Nähere Anleitungen über ihr Verfahren können der K. Gen. Komm. zwar nicht gegeben werden. Sie wird aber den richtigen Weg einschlagen, wenn sie sich und ihren Kommissarien es jederzeit recht lebhaft vergegenwärtigt, daß die Zurückführung eines völlig beruhigten Zustandes unter den Interessenten eine ihrer wesentlichsten Pflichten ist, und daß eben so wenig ohne dringende Veranlassung an den Verhältnissen etwas geändert werden darf, welche mit der bewirkten Auseinandersetzung noch vereinbar sind, als, von der andern Seite, keine Festsetzungen übersehen werden dürfen, deren Nothwendigkeit durch den veränderten Zustand der Interessenten bedingt wird.

Der dispositive Theil der vorstehend erwähnten Eirk. Verf. v. 20. Juli 1839 lautet dahin:

Hiernach ist bei Behandlung der Sache das Nachstehende zu beobachten:

1. In Betreff des Kompetenz-Verhältnisses zwischen den Regierungen und General-Kommissionen für diesen Gegenstand. Wenn die Kommunalverhältnisse durch Veränderungen alterirt werden, welche eine von den Gen. Kommissionen geleitete Auseinandersetzung irgend einer Art herbeiführt, so gehört die Regulirung auch in dieser Beziehung, unter nachfolgenden Modifikationen, zunächst zu dem Geschäfte jener Behörden. Die erforderliche Festsetzung wird ein Gegenstand des Rezesses. Wegen der Vorbereitung der Sache bis zu dieser Festsetzung, so wie wegen der gegen die letzteren zustehenden Rechtsmitteln gelten die wegen des Verfahrens vor den Gen. Komm. überhaupt erlassenen Vorschriften. Der Bestimmung in dem Rezesse wird in jedem Falle Kommunikation mit der Gutsherrschaft, als der nächsten Aufsichtsbehörde der Gemeinde, nöthigenfalls mit dem Landrathe und der Regierung vorangehen müssen. Wo die durch die Auseinandersetzung veränderten Umstände eine veränderte Regulirung der Kommunalverhältnisse in dem obengedachten Sinne nothwendig machen, die Interessenten sich aber nicht vereinigen können, oder die Vereinigung nicht genehmigt werden kann, da sind die Gen. Komm. bei ihrer Entscheidung an die Erklärungen der genannten Aufsichtsbehörden gebunden. So wie gegen diese Erklärungen den Interessenten der Rekurs an die höheren Instanzen zusteht, so können auch die Gen. Komm. sich bei entstehenden Bedenken an diese wenden.

Uebrigens werden die Gen. Komm. durch die Fassung der Rezesse dafür sorgen, daß spätere Abänderungen der neu regulirten Verhältnisse nach späterhin etwa eintretenden anderweiten Bedürfnissen möglich bleiben. Die Gen. Komm. werden deshalb mit entsprechender Anweisung versehen. Der K. Regierung muß ich es aber noch besonders zur Pflicht machen, mit jenen Behörden Hand in Hand zu gehen, und dies auch ihren Unterbehörden zur Pflicht zu machen, indem nur durch ein gleichmäßiges von denselben Prinzipien ausgehendes Verfahren in diesen wichtigen Angelegenheiten ein wünschenswerthes Ziel erreicht werden kann.

2. Bis zum Erscheinen des in der Berathung begriffenen Gesetzes „wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zuständigen Rechte" muß die Regulirung der dahin gehörigen Fälle ausgesetzt bleiben. Hiervon findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn eine freie Vereinigung aller Interessenten, unter Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde zu Stande kommt, und diese sich vollständig davon überzeugt, daß durch diese Vereinigung die bisherigen Rechte der Korporation, als solcher, nicht geschmälert oder gefährdet werden.

3. In den nachfolgenden Punkten wird auf Gemeindebeschlüsse mehrfach Bezug genommen. Häufig ist die Vorfrage schwierig, wer als stimmberechtigtes Gemeindeglied zu betrachten sei. Als Regel gilt, daß nur diejenigen für solche zugesehen seien, denen darin das Herkommen zur Seite steht. Fragt es sich aber, ob durch Aufnahme neuer Mitglieder ihre Zahl zu vermehren sei, so werden zwei Fälle unterschieden werden müssen: erstlich der, in welchem veränderte Umstände die Nothwendigkeit zur Aufnahme neuer Mitglieder herbeiführen. Diese Nothwendigkeit kann entweder eine solche sein, wie sie oben bezeichnet worden, oder auch eine noch unabweislichere, nach der ohne eine solche Aufnahme der Fortbestand der Kommune gefährdet sein würde. In solchen Fällen der Nothwendigkeit wird es zwar auch zunächst auf den Beschluß der nach dem bisherigen Herkommen stimmberechtigten Gemeindeglieder über die Aufnahme anderer, unter Genehmigung der Gutsherrschaft, als der nächsten Aufsichtsbehörde der Gemeinde ankommen, dieser Beschluß wird aber, in Bezug auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit, der Prüfung und, wenn es erforderlich ist, Abänderung Seitens der Regierung unterliegen. Daß einer solchen Bestätigung oder Abänderung sorgfältige Untersuchung und Anhörung

deres den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die Gen. Komm. berichten.

---

aller Interessenten vorangehen müsse, versteht sich von selbst. Das Herkommen, und wo dies zweifelhaft ist, die subsidiaren Gesetze werden dabei leitend sein. Ist das frühere Herkommen in seiner Strenge nicht aufrecht zu erhalten, so wird doch das Prinzip, das demselben zum Grunde liegt, auch bei der nothwendig werdenden Modifikation zur Richtschnur zu nehmen sein. Kann es z. B. bei der nach dem Herkommen geschlossenen Zahl bestimmter Grundbesitzer als allein stimmberechtigter Gemeindeglieder nicht verbleiben, so wird doch zu berücksichtigen sein, daß Grundbesitz von einem gewissen Umfange bisher nothwendige Bedingung war, und eben diese Bedingung, ein Grundbesitz, welcher sich dem nach dem Herkommen erforderlichen möglichst annähert, wird auch bei den der stimmberechtigten Gemeinde hinzuzufügenden Mitgliedern vorhanden sein müssen.

Wenn dagegen zweitens keine Nothwendigkeit vorbemerklicher Art zur Aufnahme neuer stimmberechtigter Gemeindeglieder drängt, kann es dem freien Beschlusse der bisherigen, unter Genehmigung der Gutsherrschaft als nächster Aufsichtsbehörde, überlassen bleiben, ob sie zu solcher Aufnahme schreiten wollen, oder nicht. In sofern in dieser eine Beeinträchtigung von Vermögensrechten der Einzelnen läge, würde ein solcher Beschluß gesetzlich Einstimmigkeit erfordern. Die Regierungen würden Beschlüsse solcher Art nur in dieser letztern Beziehung und darin zu kontrolliren haben, ob sie für die Gemeinde in irgend einer Beziehung bedrohlich sind, und sich event. auf die Verwerfung beschränken müssen.

4. Stehen die Kommunal-Verhältnisse in einer Gemeinde nach Verträgen oder nach unstreitigem Herkommen fest, und von den Interessenten wird eine veränderte Regulirung des Zustandes nicht beantragt, erscheint eine solche auch um der veränderten Zustände willen — nach dem oben darüber gegebenen Begriffe — nicht nothwendig, so fehlt für die Verwaltungsbehörde Grund und Recht in diesen Zustand von Amtswegen einzugreifen, und, es sei um der Gleichmäßigkeit mit anderwärts geltenden Zuständen willen, oder in der Absicht, daß eine Abänderung nützlicher sei, eine solche herbeizuführen.

5. Wenn, ohne daß ein Streit oder eine Nothwendigkeit, eine Entscheidung oder abändernde Regulirung erfordert, die Interessenten den auf Herkommen gegründeten Zustand verändert wünschen, um einen nach ihrer Ansicht zweckmäßigeren an dessen Stelle treten zu lassen, so ist dies als eine, zwar der allgemeinen Ansicht unterliegende, im übrigen aber freie Gemeindeangelegenheit zu behandeln. Eine solche Abänderung setzt einen gültigen Gemeindebeschluß voraus. Steht, was zu einem gültigen Gemeindebeschlusse gehöre und in wie weit er für die fragliche Angelegenheit durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne, nicht durch Observanz fest, so treten in deren Ermangelung die Vorschriften §§. 20. seq. Tit. 7. Thl. II. A. L. R., und, falls diese spezielleren nicht derogiren, die allgemeineren §§. 57. seq. Tit. 6. a. a. O., in sofern sie sich auf die Verhältnisse anwendbar zeigen, ein. Die allgemeine Aufsicht über Beschlüsse dieser Art (§§. 30 und 31. Tit. 6. a. a. O.) wird von den Gutsherrschaften, als nächsten Aufsichtsbehörden, geführt. Gelangt eine solche Angelegenheit im Beschwerdewege an die Regierungen, so haben sie, eben weil es eine freie Gemeindeangelegenheit ist, den Beschluß entweder aus zureichenden Gründen für ungültig zu erklären, oder ihn bestehen zu lassen, eine Modifikation des Beschlusses aber der Gemeinde, ohne ihre freie Zustimmung, nicht aufzudringen.

6. Zahlreicher werden die Fälle sein, wo eine Einwirkung der Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen wird, weil unter den Interessenten über Kraft und Bedeutung des Herkommens Streit ist, oder wo, es sei mit oder ohne Konkurrenz eines Streites eine Nothwendigkeit solcher Art, wie sie oben umständlich bezeichnet worden ist, eine Abänderung hervorruft. Im ersteren Falle wird die Regierung nach sorgfältiger Erörterung des Sachverhältnisses, so wie nach Anhörung der Interessenten, der Gutsherrschaft und des Landraths auszusprechen haben, ob eine gültige Observanz vorhanden sei, und worin sie bestehe. Im zweiten Falle wird die Regierung in Erwägung zu ziehen haben, ob die aus den veränderten Verhältnissen erwachsenen Schwierigkeiten, welche die behauptete Nothwendigkeit einer Abänderung motiviren sollen, wirklich vorhanden sind, und sich durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, Verträge oder hergebrachten Gewohnheiten nicht vollständig beseitigen lassen. Ist jene Frage zu bejahen und diese zu verneinen und gelingt es nicht, worauf zunächst mit allem Ernst hinzuwirken ist, durch die Gutsherrschaften, oder wo diese bei der Sache interessirt sein möchten, durch die Landräthe, eine freie Vereinigung der Gemeindeglieder herbeizuführen, (bei welcher hier jedenfalls nach Analogie des §. 65. Tit. 6. Thl. II. und §§. 19 und 20. Tit. 17. Thl. I. A. L. R. einfache Stimmenmehrheit genügt), so haben die Regierungen die störenden oder streitigen Verhältnisse durch einen Beschluß zu reguliren. Diesem letztern muß eine genaue Untersuchung und Anhörung aller Interessenten vorangehen. Von bestehenden unzweifelhaften Gewohnheiten wird der Beschluß sich nur so weit zu entfernen haben, als es wirklich erforderlich scheint, und es werden bei dieser Abweichung die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Billigkeit zur Richtschnur zu nehmen sein. Einem solchen Beschlusse kann jedoch in mehrfacher Beziehung nur interimistische Kraft beigelegt werden. Einmal nämlich würde gegen eine solche interimistische Verfügung der Rechtsweg offen stehen, wenn ein einzelner, aus besondern Gründen, (einem speziellen Rechtstitel) die Befreiung einer ihm durch solche auferlegten Lei-

Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.

§. 44. In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fisci, der Kirchen, Pfarren, Schulen oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden[2]). Finden sie, daß Ihre Stellvertreter in Erfüllung Ihrer Pflicht in Beziehung auf die Aus-

---

stung oder eine Belastung über die Gebühr in der Bestimmung seines Antheils, nach den eigenen und nicht anzufechtenden Grundsätzen der Administrativbehörde, behaupten sollte. (§. 79. Tit. 14. Thl. II. A. L. R.). Ferner würde eine solche Verfügung auch in der Beziehung einen nur interimistischen Charakter haben, als die Interessenten, deren Uneinigkeit das Einschreiten der Regierung veranlaßt hat, sich später anderweit einigen können, und, wenn keine durchgreifende Bedenken entgegenstehen, eine solche spätere Einigung zu genehmigen und der interimistischen Festsetzung der Behörde zu substituiren sein würde. Nicht minder kann auch die Veränderung in den Umständen, welche eine anderweite Regulirung veranlaßt hat, sich möglicherweise als eine vorübergehende erweisen, und es kann alsdann gerathen sein, unter Zustimmung der Interessenten, auf den früheren Zustand zurückzugehen. Endlich kann eine solche Verfügung auch in der Hinsicht nur eine interimistische sein, als eine solche und die darin liegende Disposition über observanzmäßige Zustände zwar durch eine nachzuweisende Nothwendigkeit gerechtfertigt wird, sie aber, sobald sie als eine definitive zu betrachten wäre, eine Ueberschreitung der den Regierungen in dem Aufsichtsrechte (§ 8. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817) ertheilten Befugnisse sein würde. In den seltnern Fällen, in welchen der durch eine solche Verfügung herbeigeführte Zustand später durch freie Zustimmung der Betheiligten seine definitive Konsolidation nicht erhalten sollte, würde die Sache nur in legislativem Wege ihre Erledigung finden können. Daß nicht für vereinzelte Lokalzustände legislatorisch eingeschritten werden könne, versteht sich von selbst. Es wird aber zu seiner Zeit darauf ankommen, ob es nicht der legislativen Feststellung gewisser allgemeiner Grundsätze bedürfen werde, nach welchen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen seien, welche sich, bei den Bestimmungen des VII. Tit. Thl. 2. A. L. R., unter den gegenwärtigen Umständen als nothwendig hervorstellen. Was in dieser Hinsicht das praktische Bedürfniß sei, das wird sich erst aus den Ergebnissen einer getreuen Behandlung der Sache auf den im Vorstehenden bezeichneten Wegen beurtheilen lassen. Um hierüber die Beurtheilung vorzubereiten, ist es erforderlich, daß die K. Regierungen von allen den hier unter Nr. 6 bezeichneten, durch sie entschiedenen Fällen mir halbjährlich v. 1. April künftigen Jahres ab tabellarische Uebersichten einreichen. Aus diesen — welche durch Vermittelung der K. Ober-Präsidien einzusenden sind — muß das Sachverhältniß, die Entscheidung und die Motivirung, in getrennte Kolonnen geordnet, kurz zu entnehmen sein. Bei der Anordnung wird zwar die Zeitfolge, jedoch mit der Maaßgabe zu beobachten sein, daß die Fälle eines und desselben Kreises hintereinander folgen. Sollte in einem halbjährigen Zeitraume ein Fall der bezeichneten Art nicht zur Entscheidung gekommen sein, so ist dies, an Stelle der einzureichenden Uebersicht, anzuzeigen.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes hat mich zu dieser umständlichen Auseinandersetzung der Grundsätze veranlaßt, von welchen bei Behandlung desselben auszugehen ist, und ich kann es von der Einsicht und dem Eifer der K. Reg. mit vollem Vertrauen erwarten, daß sie diesen Grundsätzen und Anweisungen im Interesse der Sache mit aller Sorgfalt folgen und auf ihre Beachtung Seitens der Landräthe hinwirken werden.

Berlin, den 20. Juli 1839. Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

3. Nach der V. des K. Min. d. Inn. v. 22. Sept. 1840, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. gehört die Vertheilung der Kommunal-Abgaben und Lasten in Folge von Gemeinheitstheilungen auch nach Vollziehung des Auseinandersetzungsrezesses ohne Vorbehalt zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 37.)

2) 1. R. des K. Min. des Inn. v. 1. Okt. 1821, wonach den moralischen Personen nicht besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame bestellt werden sollen:

Der K. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 18. Sept. d. J. wegen der Ihr bei den bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen obliegenden Wahrnehmung der Gerechtsame moralischer Personen, deren Vermögen unter Verwaltung einer Staatsbehörde steht, zu erkennen gegeben, daß bei den diesfälligen Verhandlungen allerdings zwar die unmittelbaren Verwalter jener Korporationen zuzuziehen sind, wie dies im §. 44 der V. v. 20. Juni 1817 unzweideutig ausgedrückt ist, daß es aber auf ganz überflüssige, das Verfahren belastende Formalitäten hinauslaufen würde, noch besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame zu bestellen, oder für jene besondere Autorisationen auszufertigen, weil es eben der Spezial-Kommissarius ist, dem unter spezieller Leitung und Kontrolle neben jenen unmittelbaren Verwaltern die Ermittelung und Wahrnehmung der Interessen jener Korporationen obliegt, und die Erklärungen der Verwalter jener Korporationen, imgleichen der Spezial-Kommissarien, ohne spezielle Genehmigung der K. Gen. Komm. keine verbindliche Kraft haben.

einandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind; so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

---

2. R. des K. Min. des Inn. v. 26. Mai 1832, den Pfarren sollen auf Kosten der Staatskassen keine Assistenten bestellt werden.

In Beziehung auf die an die K. Gen. Komm., wegen Niederschlagung der dem Oekonomie-Kommissarius W. als Assistenten der Pfarre zu Schlagenthin in der dortigen Auseinandersetzungs-Sache gezahlten Gebühren, heute erlassene Verfügung, wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergleichen auf Kosten der Staats-Kassen gewährte Assistenzschaften fernerhin nicht gestattet werden können. Es ist die Sache der zur Vertretung der geistlichen Institute berufenen Vorsteher, die Rechte derselben selbst wahrzunehmen.

Nicht minder ist es nach §. 44 der V. v. 20. Juni 1817 die Pflicht der Spezial-Kommissionen, darüber zu wachen, daß dieselben für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden.

Finden jene Vorsteher dennoch besondere Beistände nöthig, so kann ihnen zwar überlassen bleiben, sich derselben zu bedienen. Es ist dann aber auch ihre Sache, die Mittel dazu zu beschaffen, und sie eventualiter ex propriis aufzubringen, da weder die Königl. Kasse noch die Mitglieder der Kirchengemeinden mit dergleichen entbehrlichen Kosten belastet werden können.

3. R. des Min. der Geistl. Angelegenheiten und des Inn. v. 16. Aug. 1833 wegen Tragung der Kosten sachverständiger Beistände für Pfarren, Küster und Schullehrer.

Es ist die Frage gekommen, ob die Kirchen- und Schulverbände, denen nach Maaßgabe des R. v. 25. Juni v. J. die Uebertragung der Kosten obliegt, welche bei Separations- und Ablösungs-Geschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-Küster und Schulländereien ausgeschrieben worden, auch den Kostenbetrag zu berichtigen haben, welcher in einzelnen Fällen dadurch entsteht, daß es nothwendig erscheint, den gedachten Instituten sachverständige Beistände zuzuordnen.

In Beziehung hierauf wird der K. Gen. Komm. bemerklich gemacht, daß zwar ein solcher Kostenaufwand möglichst zu vermeiden ist, indem die den Kirchen und Schulverbänden obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit ohnedies schon sehr drückend ist. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen besonderer Anlaß dazu vorhanden sein kann, und daß alsdann die den sachverständigen Beiständen zu zahlenden Kosten in die Kategorie der übrigen nothwendig für die mehrerwähnten Institute zu verwendenden Kosten treten, mithin auch wegen deren Uebertragung dasjenige gilt, was in dem oben gedachten R. v. 25. Juni v. J. ausgesprochen ist.

Ob eine Nothwendigkeit zur Bestellung eines sachverständigen Beistandes vorhanden ist? hat nach §§. 17 und 44 der V. v. 20. Juni 1817 die K. Gen. Komm. zu beurtheilen, wobei Ihr jedoch bemerklich gemacht wird, daß Sie nach §. 17 l. c. nicht zu unterlassen hat, in den geeigneten Fällen mit der ordentlichen Verwaltungs-Behörde zu konferiren.

4. R. des K. Min. der Geistl. Ang. und des Inn. v. 14. April 1834, daß die Kosten für die Beistände der Kirchen und Pfarren von der Gen. Komm. festzusetzen sind.

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 16. v. M.

wegen Festsetzung und Anweisung der Kosten, welche in Separations- und Ablösungssachen der Kirchen und Pfarren durch die nothwendige Zuziehung von ökonomischen Beiständen veranlaßt sind.

zum Bescheide, daß die Festsetzung solcher Kosten derjenigen Behörde kompetirt, welche darüber entscheidet, ob die Nothwendigkeit der Zuziehung dieser Beistände vorwalte, mithin deren Zuziehung anordnet.

Da nun den Gen. Komm., jene Kompetenz beigelegt ist, so erledigt sich die Anfrage der K. Reg. hiernach in einem Ihrem Antrage entsprechenden Sinne.

5. Verf. der K. Min. der Geistl. Ang. und des Inn. v. 25. Juli 1842 betr. die Zuordnung sachverständiger Beistände und die Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten.

Auf die wegen Bestellung eines Mandatars der Pfarre zu B. Behufs Regulirung der Besitz-Verhältnisse des dasigen Pfarrbauerhofes unterm 10. Jan. und 24. Aug. v. J. erstatteten Ber., treten wir zwar den von der K. Reg. entwickelten Ansichten dahin bei:

daß die Auseinandersetzungs-Behörden in eben der Art, wie sie den bei einer gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung konkurriren, den Kirchen, Pfarren und Schulen sachverständige d. h. technische Assistenten zuzuordnen, durch das E. R. am 16. Aug. 1833 ermächtigt werden, so auch befugt sind, diesen Instituten, sobald es deren wohlverstandenes Interesse und die Nothwendigkeit erheischt, rechtskundige Beistände oder Bevollmächtigte zu bestellen;

die Gebühren und sonstigen Entschädigungen der letztern aber von den Mitgliedern des Kirchen-

Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten:

1. Im Allgemeinen.

§. 45. Hinsichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwärter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezial-Kommissionen tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen[1]) oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der ersteren vorhanden ist.

Pfarr- und Schul-Verbandes nach denselben Grundsätzen würden aufgebracht werden müssen, welche in dem C. R. v. 25. Juni 1832 ausgesprochen worden sind.

In billiger Berücksichtigung derjenigen Umstände, welche beim Erlaß der C. Verf. v. 15. April 1833 maaßgebend waren, haben wir uns jedoch fernerweit dahin vereinbart, daß die solchergestalt erwachsenden Kosten für jetzt und bis dahin, daß wegen der, bei Aufbringung der, die geistlichen Institute betreffenden Auseinandersetzungen, anzuwendenden allgemeinen Grundsätze, eine Allerhöchste Bestimmung ergangen sein wird, aus den Fonds des Ministerii des Innern vorgeschossen und gleich den eigentlichen Regulirungs-Kosten gestundet werden sollen, machen aber die K. Reg. bei dieser Gelegenheit wiederholentlich darauf aufmerksam, daß die Zuordnung sowohl der technischen als rechtsverständigen Assistenten oder Bevollmächtigten immer nur eine Ausnahme sein und bleiben darf, indem die Pflicht der Vertretung der geistlichen Institute zunächst den Kirchenvorstehern, Predigern und Schullehrern obliegt, und diese sich der Erfüllung einer solchen amtlichen Anforderung an sie der Regel nach nicht entziehen können, in dieser Tendenz also auch von ihren unmittelbaren Aufsichtsbehörden nur in seltenen Fällen und weniger leicht unterstützt werden dürfen, als es erfahrungsmäßig, bisher geschehen ist.

Unter Hinweisung auf diese Gesichtspunkte, deren genaueste Beobachtung nicht nur für die Sache selbst, sondern auch zur Schonung der zu derartigen Zwecken eigentlich nicht bestimmten Fonds des Ministerii des Innern dringend erforderlich bleibt, wollen wir nunmehr der K. Reg die Erledigung des vorgedachten und ähnlicher Fälle überlassen, werden auch der K. Gen. Komm. in S. eine Abschrift dieser Verfügung zur Nachricht mittheilen, dieselbe aber gleichzeitig verpflichten die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel mit besonderer Umsicht zu prüfen, und im zweifelhaften Falle zur Bescheidung des Ministerii des Innern zu berichten.

Uebrigens müssen wir uns auf die obigen, allen billigen Anforderungen entsprechenden Zugeständnisse beschränken, und können namentlich den, von einer anderen Seite her gestellten Antrag:

„den Predigern, Schullehrern und Kirchenvorstehern auch die durch Beiwohnung von Terminen „in Auseinandersetzungssachen persönlich erwachsenden Kosten und Auslagen erstatten zu lassen,"

weder genehmigen noch zur Befürwortung geeignet erachten. Denn abgesehen davon, daß bei allen derartigen Verhandlungen auch das persönliche Interesse der betreffenden Nutznießer mehr oder weniger in Frage gestellt wird, so gehört auch die Vertretung der bei einer Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinandersetzung betheiligten Kirchen ꝛc. Güter, wie schon gedacht, zur ordnungsmäßigen Verwaltung derselben, und da diese, dem jedesmaligen Pfarrer oder Schullehrer als Nießbraucher resp. den Kirchenvorstehern und Patron mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten zustehet, so können sie auf eine besondere Vergütigung der in jeder Beziehung abgewarteten Termine weder aus öffentlichen Fonds noch von den übrigen Interessenten des Auseinandersetzungs-Geschäfts noch auch von den Mitgliedern des Kirchen- Pfarr- und Schul-Verbandes verlangen, und sind deshalb etwaige Gesuche der Art unter allen Umständen abzulehnen.

6. Vergl. Zus. zum §. 17 dieser V.

[1]) 1. R. des K. Min. des Inn. v. 29. Dec. 1834. Wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender verschiedenen Realverbindlichkeiten unterliegenden Grundstücke interessirt, so sollen die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der Gen. Komm. besonders genehmigt werden. S. Zus. zum §. 168.

2. R. des K. Min. des Inn. v. 31. März 1819 über Zuziehung der Gläubiger und der Landschaft bei sequestrirten Gütern.

Auf den von Ew. ꝛc. unterm 11. d. M. erstatteten Ber. wegen näherer Bestimmung des R. v. 25. Juli v. J., die Zulassung landschaftlicher Beamten zur Vertretung des Dominial-Interesse bei den Regulirungen in sequestrirten Gütern betreffend, wird Ihnen Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Dekl. v. 29. Mai 1816, und die V. v. 20. Juni 1817, stellen es zwar als Regel auf, daß das Interesse der eingetragenen Gläubiger von der Gen. Komm. wahrgenommen werden soll. Dies versteht sich jedoch nur von den Fällen, wenn der verschuldete Besitzer noch mit allen Rechten des Eigenthums zu disponiren befugt ist, und es kann den Gläubigern also in den Fällen, wenn dieselben in das Gut immittirt sind, die Konvenienz nicht versagt werden; vielmehr treten alsdann die Bestimmungen des §. 133. Tit. 24 der Proz. Ordn. wegen der Legitimation zur Sache ein. Es versteht sich also, wie wegen der übrigen Anträge, so auch wegen der Provokation auf höhere als Normalentschädigung von

2. Im Fall einer muthmaßlichen Simulation.

§. 46. Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Neben-Verträge existiren; so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Gen. Komm. berichten.

3. In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.

§. 47. Sie muß die nach Art. 54 der Dekl. ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55 der Dekl die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll[1]).

4. In Rücksicht der Abfindungen in Kapital.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Diensteinsassen zu erlegendes Kapital abgefunden; so muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70 der Dekl. solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden[2]).

5. Im Fall einer Translokation.

§. 49. Wenn im Fall der Art. 21 und 94 der Dekl. eine Translokation der Diensteinsassen in Anregung kommt; so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforschen und Falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maaßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden, oder solche zur Entscheidung der Gen. Komm. vorbereiten.

§. 50. Dabei kommen

1. die im A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 356 und 357 imgleichen Tit. 20 §§. 458 und 459 ertheilten Vorschriften, wegen des hierdurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Demgemäß müssen

2. Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maaße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetzung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet: so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit

---

selbst, daß solche berücksichtigt werden müssen. Wie übrigens zu verfahren ist, wenn die mehreren Interessenten sich in Angelegenheiten dieser Art zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können, bestimmen die §§. 82 ff. der V. v. 20. Juni 1817; demgemäß ist also auch das R. v. 25. Juli v. J. zu verstehen.

Die hiernach, in Uebereinstimmung mit §. 85. a. a. O. zulässige Vertretung des Gutsbesitzers durch den landschaftlichen Kommissarius schließt, wie der Justiziarius der Gen. Komm. ganz richtig bemerkt, die Nothwendigkeit nicht aus, den Gutsbesitzer zur Wahrnehmung seines Interesse vorzuladen, und wenn dieser nicht bekannt ist, oder daran verhindert wird, cf. §§. 49, 50. Tit. 18. Th. II. A. L. R., den in solchen Fällen für denselben auf gewöhnlichem Wege zu bestellenden Kurator zur Sache zu ziehen.

3. R. des K. Just. Min. v. 2. Sept. 1831 über die Zuziehung der Real-Gläubiger sequestrirter Güter bei den Separationen und Ablösungen.

(Jahrb. Bd. 38. S. 104. Gräff Bd. 6. S. 418.)

4. Vergl. §§. 10 und 21 der V. v. 30. Juni 1834.

5. In dem Aufsatz über Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, namentlich der Landschaft bei Auseinandersetzungen und Ablösungen auf sequestrirten Gütern, in Forni's Zeitschrift 1. Bd. S. 588, ist ausgeführt, daß die sequestrirende Behörde ohne Zustimmung des Civilbesitzers nichts thun kann, was über die Dauer der Sequestration, als Verfügung über die Substanz des Gutes, sich bleibend hinaus erstreckt, in sofern dies nicht zur Erhaltung der Substanz des Gutes selbst wesentlich nöthig ist.

[1]) Vergl. §. 4 und 5 des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, und die Zusätze zum Art. 55 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[2]) 1. R. v. 10. Nov. 1831 über die Maaßregeln bei Ablösungen gegen Kapitalien zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger. (Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

2. R. v. 14. Dec. 1831 über die Deposition der Ablösungs-Kapitalien.

(Jahrb. Bd. 39. S. 130. Gräff Bd 6. S. 421.)

3. Vergl. §. 10 §. 59—61 der V. v. 30. Juni 1834 §§. 8—10 des G. v. 29. Juni 1835.

gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet; so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge [1]).

3. Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaiger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über, dagegen verlieren

4. Die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51. Um auch bei Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translocirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1. der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translocirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, sei es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translocirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht, so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren abgerechnet und dem letzteren als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2. Ist das Verhältniß des Gutes, von welchem translocirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt, so muß die Hyp.-Behörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hyp.-Buch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hyp.-Recht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translocirt worden, nach Nr. 1. . . . . 10,000 Rthlr.,
und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung 30,000 Rthlr.,
so würde das Hyp.-Recht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammt-Werthe von . . . . . 40,000 Rthlr.
nur eine Quote von ¾; das Hyp.-Recht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von ¼ zum Gegenstande haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Sukcessionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommißfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translocirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt, so bedarf es auch hierbei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger.

Ihre Befugniß.

§. 54. Die Spezial-Kommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Gen.-Komm., alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden [2]). Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Gen.-Komm. und in weiterer Instanz bei dem Min. des Inn. statt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten, als Spezial-Komm., oder unter Zuziehung eines solchen aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezial-Komm. aufgenommenen Verträge, in soweit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vor-

---

[1]) Vergl. Zusätze zum Art. 21 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

[2]) R. des K. Just.-Min. v. 11. Sept. 1820, daß die Spezial-Kommissionen befugt sind, bei den zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Streitigkeiten die Gerichte um Vernehmung der Zeugen zu requiriren. (Jahrb. Bd. 17. S. 260. Gräff Bd. 2. S. 101.)

wande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden [1]).

Welche Subjekte dazu zu wählen sind.

§. 56. Vornehmlich werden diejenigen Oekonomie-Komm., die gegen fixirte Diäten bei den Gen.-Komm. angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezial-Komm. gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Oekonomie-Komm. ernannt werden. Ohne Auftrag der Gen.-Komm. können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen [2]).

Qualifikations-Nachweis der Oekonomie-Kommissarien.

§. 57. Die von der Gen.-Komm. zu beschäftigenden Oekonomie-Komm., welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualifizirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departements-Regierung, nach näherer Bestimmung im §. 43. des E. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtet werden [3]).

---

1) R. des K. Just.-Min. v. 20. Dec. 1833, daß die Oekonomie-Komm. in den von ihnen geleiteten Geschäften auch Vollmachten aufnehmen dürfen.

Die Gen.-Komm. zu Soldin hat darüber Beschwerde geführt, daß der von ihr bestätigte Rezeß in der Dienstablösung zu St. von dem K. O. L. G. mit der Bemerkung zurückgesendet worden, daß die Abschreibung der Dienste vom Hauptgute nur erst dann vorgenommen werden könne, wenn die Besitzerin des Gutes entweder den Ablösungsrezeß anstatt ihres Bevollmächtigten, oder die vom Oekonomie-Komm. aufgenommenen Vollmachten annoch gerichtlich vollziehe. Der Just.-Min. muß diese Beschwerde für gegründet erachten. Wenn auch nach §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 die Vollziehung des Rezesses allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen muß, weil dabei besondere in den §§. 167—170. a. a. O. angegebenen Pflichten zu beobachten sind, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß wenn sich eine Parthei hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, die hierzu erforderliche Spezial-Vollmacht nicht auch von dem Oekonomie-Komm. aufgenommen werden dürfe, der das Geschäft selbst geleitet hat. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr daraus, daß den Verhandlungen der Oekonomie-Komm. im Allgemeinen die Wirkung öffentlicher Urkunden beigelegt ist, indem der §. 55. l. c. insbesondere bestimmt:

> daß die Gültigkeit der von ihnen aufgenommenen Verträge, in soweit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden können.

Das K. O. L. G. wird angewiesen, in dem gegenwärtigen Falle sowohl, als in künftigen ähnlichen Fällen sich hiernach gebührend zu achten.

2) 1. Ueber Privat-Vermittelung von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen durch die Oekonomie-Komm. s. das R. und Regulativ v. 18. Juli 1834 beim §. 25. des G. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821.

2. Vergl. §. 19. der V. v. 30. Juni 1834 über die den Landräthen und Kreis-Verordneten zu machenden Aufträge.

3) 1. Die Prüfung der Kommissarien erfolgt jetzt von der Gen.-Komm. nach §. 7. des G. über die Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

2. Ueber die Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Komm. ist unterm 11. April 1836 eine besondere Instruktion erschienen. S. Beil. Nr. 1.

3. Ueber die Pensionirung der Oekonomie-Komm. s. K. O. v. 7. Juni 1834 Zusatz zum §. 2. dieser V.

4. R. d. K. Just.-Min. v. 5. Sept. 1823, daß auch bestallte Oekonomie-Komm. bei Abgabe sachverständiger Gutachten besonders vereidet werden müssen, wenn sie den Eid nicht schon generaliter geleistet haben. (Jahrb. Bd. 22. S. 80. Gräff Bd. 2. S. 94.)

5. Schreiben des Herrn Just.-Min. an den Herrn Min. des Inn. v. 9. Sept. 1822, daß auch die Diäten der Oekonomie-Kommissarien dem gesetzlichen Abzuge unterworfen sind. (Jahrb. Bd. 20. S. 37. Gräff Bd. 2. S. 217.)

6. R. d. K. Just.-Min. v. 6. Mai und 28. Mai 1833 über den abzugsfähigen Theil des Einkommens und der Diäten eines Oekonomie-Komm. Nach dem Ersteren soll jeder

Von ökonomischen Hülfsarbeitern.

a) Im Allgemeinen.

§. 58. Es bleibt jedoch den Gen.-Komm. vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige unter allgemeiner Direktion autorisirter Oekonomie-Komm. in den von dem Min. des Inn. näher zu bezeichnenden Schranken mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

Oekonomie-Komm. täglich 1 Rthlr. als Vergütung der mit den Dienstreisen verbundenen Mehrausgaben frei behalten.

(Jahrb. Bd. 41 S. 468. und 471. Gräff Bd. 6. S. 335. und 337.)

7. Verf. d. K. Min. d. Inn. und der Pol. v. 12. Juni 1823. Die Oekonomie-Komm. sind Staatsdiener und als solche zu den Kommunal-Lasten anzuziehen.

Die Gen.-Komm zu Stargard hat angezeigt, daß sie das G. v. 11. Juli v. J. wegen der Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunal-Lasten auf die Oekonomie-Komm. nicht anwendbar fände, namentlich diese Beamten nicht als Staatsdiener betrachte. Die von der Gen.-Komm. beschäftigten Oekonomie-Komm. sind aber nach der ihnen in Folge der G. v. 14. Sept. 1811 und 7. Juni 1821, insbesondere der V. v. 20. Juni 1817 obliegenden Geschäften für unmittelbare Staatsdiener allerdings zu achten, und dies ist namentlich auch von dem Herrn Just.-Min. in Beziehung auf die gegen dieselben in Civilsachen zu erlassenden Exekutionen anerkannt. Eben so hat es kein Bedenken, daß diejenigen Oekonomie-Komm., welche mit fixirten Diäten angestellt sind, zur Kategorie der besoldeten Staatsdiener zu rechnen, und nach den Bestimmungen §§. 1 seq. des G. v. 11. Juli v. J. zu behandeln sind. Dagegen aber sind allerdings diejenigen Oekonomie-Komm., welche nur nach Maaßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, zu dieser Kategorie nicht zu rechnen, und hinsichtlich ihrer müssen also nach § 12. des G. die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche wegen anderer Einwohner stattfinden. (v. K. Annal. Bd. 7. S. 312.)

8. Verf. des Herrn Min. d. Inn. und der Pol. v. 31. Jan. 1840, die Umzugskosten bei Versetzung der Oekonomie-Komm. betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen der, bei Versetzung von Oekonomie-Komm. zu gewährenden Vergütigungen hin und wieder angeregt worden sind, eröffne ich der K. Gen.-Komm., daß

1) die in v. Kamptz Annalen Bd. XVII. pag. 583. abgedruckte K. O. v. 8 März 1826 überall bloß auf diejenigen Oekonomie-Komm. Anwendung findet, welche mit fixirten Diäten und Pensions-Ansprüchen versehen sind, indem nur diese den wirklich angestellten Beamten gleich erachtet werden können.

2) Kommissarien dieser Art sind nach dem Satze sub I. 5. gedachter K. O. zu behandeln, und können daher in den geeigneten Fällen, wenn sie Familie haben:

aa) auf allgemeine Umzugskosten . . . . . 30 Rthlr.

b) an Transport- und Reisekosten für je 10 Meilen 4 Rthlr., also auf 100 Meilen . . 40 Rthlr.

c) außerdem aber die reglementsmäßigen Reisekosten für ihre Person, nach dem Staatsministerial-Beschlusse v. 7. März 1827, falls sie aber keine Familie haben, die Sätze ad a. b. nur zur Halbschied fordern; wie ihnen denn auch

d) die Wohnungsmiethe, welche sie an dem Orte, den sie verlassen, nach den Bestimmungen des §. 376. Tit. 21. Thl. I. A. L. R. etwa zu zahlen haben möchten, auf bescheinigte Berichtigung vergütigt werden soll.

3) Sollten außergewöhnliche Umstände eine Erhöhung der reglementsmäßigen Entschädigungssätze zulässig erscheinen lassen, so sind dieselben besonders nachzuweisen, und werden alsdann nach den Umständen berücksichtigt werden.

4) Zu den Fällen, in welchen eine Vergütigung der Umzugskosten nicht stattfinden kann, muß hinsichts der Oekonomie-Komm. auch der gerechnet werden, wenn die Versetzung lediglich deshalb geschieht, weil die Geschäfte innerhalb der ihnen bisher angewiesenen Bezirke zu Ende geführt sind, und ihnen deshalb ein anderweiter Distrikt zugetheilt werden müßte, indem die Veränderung der Station dann ebenfalls nur im eigenen Interesse des Oekonomie-Komm. geschieht, um ihm neue Arbeit zu verschaffen.

5) Wenn gleich hiernach den unfixirten Kommissarien eine Versetzungs-Entschädigung nicht zustehet, so will ich es mir dennoch vorbehalten, ihnen eine billige mäßige Unterstützung bei einem Umzuge dann zukommen zu lassen, wenn dieser von der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes angeordnet werden sollte und in dieser Art justificirt würde.

6) Feldmessern und Oekonomie-Kommissions-Gehülfen oder Protokollführern kann eine Vergütigung der Art unter keinen Umständen bewilligt werden und sind deshalb etwanige dergleichen Anträge sofort zurückzuweisen. (Kam. Zeit. v. 1840. Nr. 33. S. 772. Min. Bl. der inn. Verw. v. 1840. S. 23.)

9. Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 31. Okt. 1840, betr. die Bewilligung des Gnadenmonats für die Hinterbliebenen verstorbener Oekonomie-Kommissarien.

Da Oekonomie-Komm., welche zwar mit fixirten Diäten aber ohne Pensionsansprüche angestellt sind, nicht zu denjenigen Beamten gerechnet werden können, deren Hinterbliebenen im Sinne der Allerhöchsten

b) Als selbstständige Kommissarien.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Min. des Inn. von einer solchen Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomie-Komm. entbunden werden.

Bestimmungen v. 27. April 1816 und 15. Nov. 1819 ein Anspruch auf Bewilligung des Gnadenmonats zusteht, so kann auch, wie ich der Königl. Reg. auf Ihren Bericht v. 13. Okt. d. J. eröffne, den Auseinandersetzungs-Behörden die selbstständige Verleihung einer solchen ausnahmsweisen Gnadenbewilligung nicht gestattet werden, vielmehr ist in solchen Fällen zuvor jedesmal meine Genehmigung zur Zahlung der fixirten Diäten für den Gnadenmonat einzuholen. Es ist dabei übrigens keineswegs die Absicht der hülfsbedürftigen Hinterbliebenen solcher Oekonomie-Komm., welche in ihrem Beruf längere Zeit hindurch mit Pflichttreue gewirkt haben, die Aussicht auf diese Unterstützung zu entziehen, vielmehr werde ich in den dazu geeigneten Fällen eine solche Bewilligung gern eintreten lassen.

In den Verhältnissen derjenigen Kommissarien, denen die Pensionsberechtigung verliehen, wird dadurch nichts geändert, vielmehr bleibt der Königl. Reg. die Anweisung der Diäten für die Gnadenzeit zu Gunsten der Hinterbliebenen derselben ohne vorgängige Anfrage überlassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 477.)

10. C. V. v. 21. Juni 1842, den Beitritt der Oekonomie-Komm. zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Des Königs Majestät hat auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Dienst-Einkommens treten, zum Einkauf ihrer Ehefrauen in die Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit einer Pension von höchstens Einhundert Thalern, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben, zugelassen werden. Es liegt dabei die Absicht zum Grunde, den Anträgen der Hinterbliebenen verstorbener Oekonomie-Komm. auf Bewilligung von Pensionen und Erziehungsgeldern, welche sich in neuerer Zeit sehr gehäuft haben, dadurch vorzubeugen, daß den betreffenden Beamten die Sorge für den künftigen Lebensunterhalt ihrer Wittwen und Kinder soweit als möglich erleichtert wird. Die Königl. Gen.-Komm. wird daher angewiesen, Ihren Oekonomie-Komm. ebenso wie allen anderen zum Einkauf berechtigten Beamten den Konsens zu ihrer Verheirathung künftig nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß sie den Einkauf ihrer Ehefrauen zum nächsten Receptionstermine nachweisen, wobei denselben übrigens, wenn sie zu den nicht pensionsberechtigten Kommissarien gehören, die Erhöhung der ihnen als Maximalbetrag gestatteten Pension von 100 Rthlr. durch nachträglichen Einkauf unbenommen bleibt, sobald sie zu dem Genuß einer Pensions-Berechtigung gelangen.

Den Oekonomie-Komm.-Gehülfen hat die Königl. Gen.-Komm. aber, wenn sie zu einer Verheirathung schreiten, bei Ertheilung des Konsenses die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Ehefrauen in die Wittwenkasse einzukaufen, sobald sie zu Oekonomie-Komm. ernannt werden, und überhaupt Ihren bereits verheiratheten jüngeren Kommissarien zu eröffnen, daß wenn sie die sich ihnen jetzt darbietende Gelegenheit, mit geringen Opfern die Zukunft ihrer Ehefrauen nach ihrem Tode zu sichern, unbenutzt vorübergehen lassen, auf etwaige künftige Unterstützungsgesuche ihrer Hinterbliebenen keine Rücksicht genommen werden wird, da sich die Ansprüche an die zu derartigen Zwecken bestimmten Fonds dergestalt steigern, daß es außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, ihnen Genüge zu leisten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß den darüber vorhandenen allgemeinen Bestimmungen gemäß sich die Verpflichtung zum Einkauf in die Königl. Wittwenkasse durch den Beitritt zur hiesigen v. d. Schulenburgschen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wenn derselbe vorgezogen werden sollte, erledigt.

(Min. Bl. der inn. Verw. v. 1842. S. 219.)

11. C. V. v. 9. Mai 1842, wonach von jeder Anstellung oder dem Ausscheiden eines selbstständig beschäftigten Oekonomie-Komm. dem Königl. Min. des Inn. Anzeige gemacht werden soll. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 133.)

12. Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1842, daß die Equipage der Spezial-Kommissarien zu Gunsten deren Gläubiger abgepfändet werden kann.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 220.)

13. Die bei einer Behörde gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigten Diätarien sind in Beziehung auf die Beschlagnahme ihrer Diäten und die Vollstreckung der Personal-Exekution der Staatsbeamten gleich zu achten. Verf. v. 30. Juli 1837.

(Jahrb. Bd. 50. S. 115.)

14. Ob den zur Landwehr-Uebung einberufenen Diätarien die Diäten zu belassen sind, soll für jeden konkreten Fall dem vernünftigen Ermessen der Behörden und resp. der Bestimmung des Departements-Chefs vorbehalten bleiben. Allerh. K. O. v. 24. Juli 1837.

(Jahrb. Bd. 50. S. 136.)

c) Von ihrer Verpflichtung.

§. 60. Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§§. 58 59.) erforderlich.

Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäft.

§. 61. Für jeden Kreis oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem Gen.-Kommissarius im Einverständnisse mit dem O. L. G. des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen [1]):

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;

2) auf Requisition der Oekonomie-Komm. oder auf besondere Anweisung der Gen.-Komm. auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;

3) die Auseinandersetzungs-Rezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;

4) die Oekonomie-Komm. auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankömmt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Re-

---

[1]) 1. R. d. K. Just.-Min. v. 3. Febr. 1823, daß die angestellten Kreis-Justiz-Komm. nur unter Zustimmung der Gen.-Komm. wieder entlassen werden sollen.

Die Gen.-Komm. für Niederschlesien zu Breslau hat dem K. Ministerio d. Inn. die Verlegenheit angezeigt, in welcher sie sich durch den Mangel eines Kreis-Justiz-Kommissarii in den dortigen Kreisen befindet, und welche durch den Abgang des Kreis-Justizraths S. und Justitiarii G. herbeigeführt worden. In soweit diese von dem Königl. O. L. G. unter Zustimmung der Gen.-Komm. einmal bestellt worden sind, hätte das Kollegium auch nicht ihre Entlassung ohne Genehmigung der Gen.-Komm., wenigstens nicht ohne Bestimmung eines Nachfolgers verfügen sollen. Bei der großen Wichtigkeit der von der Gen.-Komm. zu betreibenden Angelegenheit und bei der Nothwendigkeit, sie dabei durch thätige und geschickte Justizbedienten zu unterstützen, wovon auch das Königl. O. L. G. überzeugt sein muß, kann der Just.-Min. zwar voraussetzen, daß dasselbe völlig zureichende Gründe gehabt hat, den S. und G. des erhaltenen Auftrages zu entledigen, muß aber doch das Kollegium anweisen, auf alle Weise dafür zu sorgen, daß die Stelle des Kreis-Justiz-Kommissarii recht bald wieder besetzt, ein dazu taugliches Subjekt ausgemittelt und der Gen.-Komm. in Vorschlag gebracht werde.

2. Verf. des K. Min. des Inn. v. 30. Nov. 1842, die Beschäftigung der Kreis-Justiz-Komm. betreffend.

Der §. 135. der V. v. 20. Juni 1817 ist, wie der K. Gen.-Komm. auf den Bericht v. 11. d. M. wegen der Instruktion der Prozesse durch die Kreis-Justiz-Komm. hierdurch eröffnet wird, in den späteren Ergänzungen derselben allerdings nicht abgeändert, und muß ferner befolgt werden, und es sind daher die Instruktionen der Appellatorien nicht den Oekonomie-Komm., sondern stets einem Justiz-Beamten zu übertragen.

Auch ist die Bemerkung, daß bei verwickelten Rechtsstreitigkeiten in manchen Fällen auch in erster Instanz die Instruktion besser durch einen Justizbedienten geführt werde, als durch einen Oekonomie-Komm., besonders wenn letzterer zu den unvollkommener ausgebildeten gehört, nicht unbegründet. Der K. Gen.-Komm. muß hierin die Beurtheilung des Zweckmäßigsten in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Sie hat dabei aber wohl zu erwägen, daß dem nur mit der Instruktion einzelner Streitpunkte beauftragten Justizbedienten das lebendige Bewußtsein von dem Zusammenhange derselben mit der Auseinandersetzung selbst nicht beiwohnen kann, wie dem Kommissarius der Sache, und letzterer daher weit eher den Prozeß so zu leiten vermag, daß die Entscheidung wirklich als Grundlage des weiteren Auseinandersetzungs-Verfahrens genügt. Besonders aber wird nur der Kommissarius der Hauptsache im Stande sein, den Partheien mit angemessenen, der Hauptsache förderlichen Vergleichs-Vorschlägen an die Hand zu gehen.

Hiernach wird nur selten genügende Veranlassung zur Uebertragung von Prozeß-Instruktionen an Justizbeamte obwalten, und da die Vorschriften des §. 43 der V. v. 30. Juni 1834 die Mitwirkung dieser Beamten auch bei den Rezeß-Vollziehungen mehrentheils entbehrlich machen, so ist kein Grund mehr, für so einzelne Geschäfte besondere Kreis-Justiz-Kommissarien zu bestellen, zumal das eigentliche Motiv der Vorschrift des §. 61. der V. v. 20. Juni 1817, welches darin bestand, daß nach derselben die Entscheidung sehr vieler Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten und die Instruktion derselben den Kreis-Justiz-Komm. vorbehalten war, schon mit der Publikation der Ausführungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 weggefallen ist.

Dergleichen einzelne Geschäfte werden zweckmäßiger dem Richter, unter dessen Sprengel der Ort der Regulirung liegt, oder einem sonst in der Nähe wohnenden Richter übertragen.

Die Königl. Gen.-Komm. muß daher wiederholt aufgefordert werden, durch die letztere Maaßregel

gel von denselben zu verrichtende Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem General-Kommissariate oder dem O. L. G. aufgetragen werden [1]).

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Oekonomiekommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen, können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden [2]).

---

besonders aber durch Belehrung und Fortbildung Ihrer Oekonomie-Komm. die regelmäßige Mitwirkung von Kreis-Justiz-Komm. endlich entbehrlich zu machen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1842. S. 425.)

[1]) 1. R. des K. Just.-Min. v. 24. April 1818, daß der Kommissarius verpflichtet ist, der kommittirenden Behörde die aufgenommene Verhandlung im Original vorzulegen.

(Jahrb. Bd. 11. S. 237. Gräff Bd. 5. S. 39.)

2. S. Zusätze zum §. 37.

[2]) 1. V. des Min. d. J. v. 19. Mai 1837, betr. die Vereidung der als Oek. Komm. Gehülfen anzustellenden Reg. und O. L. G. Assessoren und Referendare.

Der Königl. Gen. Komm. wird im Einverständnisse mit dem Justizmin. eröffnet, daß es zwar der besondern Vereidung der Reg. und O. L. G. Assessoren und Referendarien, welche unter dem im §. 64 der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Vorbehalt, zu Spezialkommissarien in den zu ihrem Ressort gehörigen Auseinandersetzungen ernannt werden, nicht bedarf, daß sie aber ein für allemal als Sachverständige mit dem für letztere bestimmten Eide verflichtet werden müssen, wenn sie zugleich die Funktionen der Oekonomiekommissarien als ökonomische Sachverständige übernehmen sollen.

(v. K. Annal. Bd. 21. S. 373.)

2. C. V. des Min. d. J., v. 23. Mai 1838, über den Nachweis der Qualificirung der O. L. G. und Reg. Assessoren als ökonomische Sachverständige.

Der Königl. Gen. Komm. wird mit Bezug auf den Erlaß v. 12. April 1836, betr. die Verhältnisse der O. L. G. und Reg. Assessoren, welche resp. als Hülfsarbeiter der Königl. Gen. Komm. im Kollegio derselben, oder als ihre stetigen Kommissarien im Dep. beschäftiget werden,

eröffnet, daß zur Begründung einstiger Anträge, wegen Zulassung dieser Assessoren als ökonomische Sachverständige, Folgendes beizubringen ist, und zwar

1) die nähere Angabe, wie das Kollegium sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß dieselben — wegen der Reg. Assessoren ist dies nach Maaßgabe ihrer Vorbereitung für den Regierungsdienst ohne weiteres anzunehmen — sich die erforderlichen literarischen Kenntnisse in zureichendem Maaße angeeignet haben;

2) welch eine Anzahl von Auseinandersetzungen sie als Kommissarien, und welche Theilstücke derselben, bearbeitet haben;

3) in welchen dieser Sachen sie besondere Gelegenheit zur praktischen Ausbildung ihrer ökonomischen Kenntnisse gehabt, und bei welchen derselben sie befriedigende Proben davon abgelegt haben;

4) sind, wie es schon in dem Erlasse v. 12. April 1836 vorgeschrieben ist, einige die Qualifikation derselben dokumentirende Ausarbeitungen und Aktenstücke mit der Censur des Oberkommissarius einzureichen. (Annal. Bd. 22. S. 331. Kam. Zeit. von 1838. S. 746.)

3. Ueber die Ausbildung und Beschäftigung der Reg. und O. L. G. Assessoren so wie Referendarien bei den Gen. Komm. bestimmt:

a) die V. des Min. d. J. v. 25. Febr. 1839.

Da die Grundsätze, welche bei der Beschäftigung der Reg. und O. L. G. Assessoren bei den Gen. Komm. und landwirthschaftlichen Reg. Abtheilungen leitend sein müssen, noch nicht bestimmt und allgemein genug ausgesprochen sind, so finde ich mich veranlaßt, dieserhalb Folgendes anzuordnen:

Es sind hierbei insbesondere zwei Gesichtspunkte festzuhalten:

Erstens, daß die ꝛc. Assessoren, welche sich diesem Geschäftszweige widmen wollen, für die zahlreichen Eigenthümlichkeiten desselben noch mancherlei Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erwerben, und daher noch eine längere oder kürzere Lehrzeit für denselben durchzugehen haben;

Zweitens, daß sie vorzugsweise zu den Funktionen als Spezialkommissarien bestimmt sind.

1) In ersterer Rücksicht muß die Beschäftigung der ꝛc. Assessoren zunächst und hauptsächlich zu ihrer Ausbildung für das Geschäft bestimmt sein.

Sie wird, eben wegen der mehreren dort dazu vorhandenen Gelegenheit, der Regel nach am zweckmäßigsten am Sitze des Kollegii geschehen, aber es ist nicht darauf zu rechnen, daß das Kollegium in diesem ersten Stadio der Beschäftigung solcher angehenden Geschäftsmänner von ihnen eine große Hülfe bei seinen eigenen Arbeiten haben sollte.

Die Anfertigung von Rezessen aus Auseinandersetzungssachen, die in der Hauptsache bereits beendigt sind, ist in dieser Beziehung bei weitem die zweckmäßigste Beschäftigung für die neu eintretenden Assessoren, und ich bestimme daher, daß dieselben vorzugsweise hiermit beschäftigt werden sollen. Die Königl. Gen. Komm. erhält dadurch zugleich die erwünschte Gelegenheit, mit diesen zahlreichen Rückständen aufzuräumen, und hat es kein Bedenken, daß, wie auch bereits bei mehreren Gen. Komm. geschieht

§. 64. Haben sich dergleichen Beamte (§. 63) über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57), so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die

---

die Akten der Spezialkommissarien zu diesem Behuf an den Sitz der Gen. Komm. eingesendet werden, damit der Rezeß dort gefertigt werden kann.

Die Nachholungen, welche sich nicht selten bei Aufstellung der Rezesse in der Hauptsache noch als nöthig ergeben, bieten demnächst die schicklichste Gelegenheit für den Rezeßanfertiger dar, sich in der Verhandlung mit den Interessenten zu versuchen.

In der Wahl der sonstigen Beschäftigung der neu eingetretenen Assessoren will ich zwar die Herren Dirigenten der Kollegien nicht beschränken, es ist jedoch jederzeit der eben angedeutete Gesichtspunkt dabei festzuhalten.

In diesem Stadio kann den Assessoren niemals ein Stimmrecht bei dem Kollegio zugestanden, und eben so wenig können ihnen fixirte Diäten bewilligt werden. Jedoch können sie für die von ihnen geleisteten Arbeiten, in soweit solche brauchbar befunden werden, nach den Vorschriften des Kostenregl. v. 25. April 1836, wie andere Spezialkommissarien, nach dem Satze von 2 Thlr. tägliche Diäten liquidiren.

Mit dem Ablauf dieses ersten Stadii, für dessen Dauer sich zwar eine ganz allgemeine Bestimmung nicht treffen läßt, die jedoch nicht leicht unter einem halben bis dreiviertel Jahre wird betragen können, ist mir von dem Dirigenten des Kollegii über die Applikation des Assessors und namentlich darüber Bericht zu erstatten, ob die zu einem tüchtigen Spezialkommissarius erforderlichen besonderen Eigenschaften an ihm wahrzunehmen gewesen sind, und ob er in Ansehung der ökonomischen Technik wenigstens so weit vorgeschritten ist, um erwarten zu können, daß er bei fortgesetzter praktischer Beschäftigung die Qualifikation als ökonomischer Sachverständiger in nicht gar zu langer Zeit erlangen wird.

Fällt das, allenfalls durch beizulegende Gutachten einiger anderer Mitglieder des Kollegii, noch mehr zu motivirende Sentiment des Dirigenten für die Beibehaltung des Assessors in den Geschäften der Königl. Gen. Komm. aus, so sind zugleich über den ihm als Spezialkommissarius anzuweisenden Wohnort und Geschäftskreis, so wie über die, ihm als solchen auszuweisende Remuneration Vorschläge zu machen.

Qualificirten derartigen Geschäftsmännern werde ich alsdann sehr gern sofort eine angemessene fixirte Remuneration, innerhalb der Bestimmungen des §. 1 ad 2 der Instr. v. 16. Juni 1836 bewilligen, auch ihnen, bei ermangelnden eigenen Mitteln, mit einem mäßigen Vorschuß, behufs der Bestreitung der baaren Auslagen, zu Hülfe kommen.

Solche junge Geschäftsmänner aber, denen die besonderen Eigenschaften, welche für den Geschäftskreis der Gen. Komm. erforderlich sind, nicht im besondern Grade beiwohnen, werden von demselben am besten wieder zurücktreten, wobei ihnen die darin geleisteten Arbeiten für ihre sonstige Laufbahn immer nicht ohne Nutzen sein werden.

So lange den ꝛc. Assessoren die Qualität ökonomischer Sachverständiger noch nicht hat beigelegt werden können, müssen sie bei der Entwerfung ökonomischer Arbeiten und bei der Instruktion von Streitigkeiten über ökonomische Gegenstände einen von dem Kollegio dazu im Voraus zu bestimmenden Oekonomie-Komm. zuziehen.

Wegen Erlangung der ökonomischen Qualifikation bleiben die Bestimmungen v. 12. April 1836 und 23. Mai 1838 maaßgebend. Die Assessoren haben sich aber auf alle Weise die Erreichung dieses Zieles angelegen sein zu lassen, da sowohl der Fortgang der ihnen übertragenen Geschäfte als ihre eigene künftige Beförderung davon abhängig ist, daß sie sich die vollständige Qualifikation eines Spezial-Komm. aneignen.

Da in den meisten Provinzen noch eine weit größere Masse von Auseinandersetzungs-Geschäften vorhanden ist, als mit den Arbeitskräften der jetzigen Spezial-Kommissarien bestritten werden kann, so werden die Reg.- und O. L. G.-Assessoren, die sich diesem Berufe widmen, noch auf geraume Zeit hinaus eine reichliche Beschäftigung finden.

Sie erhalten zugleich in dieser zwar mühsamen, aber auch sehr interessanten und lohnenden Beschäftigung eine vorzügliche Gelegenheit zu ihrer desto vollständigeren Ausbildung für andere Zweige des Staatsdienstes, und man wird daher gern, wie auch seither schon mehrfältig geschehen ist, auf ihre weitere Beförderung vorzugsweise Bedacht nehmen.

2) Der Beruf der Mitglieder des Kollegii geht hauptsächlich dahin, die Arbeiten der Spezial-Komm. zu leiten und zu beaufsichtigen, sie mit ihrem Rath zu unterstützen, und ihre etwanigen Mißgriffe zu verbessern. Selbst bei der Entscheidung der bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten und bei der Prüfung der eingereichten Rezesse muß stets beachtet werden, daß diese Geschäfte nur Theilstücke des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, daß die dabei anzuwendenden Grundsätze vom wesentlichsten Einfluß auf die Richtung des letztern sind, und daß daher auch bei jenen Geschäften, so wenig auch, wie sich von selbst versteht, der Rechtspunkt verletzt werden darf, der Zweck der Auseinandersetzungen und die einfachsten und nächsten Mittel zu dessen Erreichung stets vor Augen schweben müssen.

Es folgt hieraus von selbst, wie großer Werth darauf zu legen ist, daß die Mitglieder der Kollegien aus solchen Beamten hervorgegangen, und die eine Reihe von Jahren als Spezial-Komm. fungirt, und sich so eine wahrhaft praktische Kenntniß des Geschäfts erworben haben, daher in der Folge mehr und

hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistandes solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

---

mehr darauf Bedacht genommen werden wird, die Mitglieder der Kollegien nur aus den übrigens mit der vollständigen wissenschaftlichen Qualifikation versehenen Spezial-Komm. auszuwählen, während von der andern Seite die Mitglieder der Kollegien ihrem eigentlichsten Berufe nicht durch überhäufte Spezial-Kommissionen entzogen werden, sondern dergleichen Aufträge nur einzeln da zugetheilt erhalten sollen, wo es sich um die Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten des Geschäfts handelt.

Bei den erst vor Kurzem eingetretenen oder künftig dem Kollegio zuzuweisenden Assessoren ist ganz nach den Bestimmungen unter 1. und 2. zu verfahren.

In Ansehung der Assessoren aber, die schon längere Zeit bei der K. Gen.-Komm. als Mitglieder arbeiten, wird dies freilich nicht unbedingt gefordert werden können.

(Centralbl. v. 1839. S. 388. Kam. Zeit. v. 1839. S. 460. v. K. Annal. Bd. 23. S. 82.)

b) Die Verf. d. Min. d. Inn. v. 27. Febr. 1840.

Ew. Hochwohlgeb. erwiedere ich zur Beseitigung der wegen Zuziehung von Beamten zur Beschäftigung bei der K. Gen.-Komm. geäußerten Zweifel Folgendes:

1) daß, — wenn Reg.- oder O. L. G.-Assessoren bei der K. Gen.-Komm. beschäftigt werden sollen — immer die Ministerial-Genehmigung speziell eingeholt werden muß, ist bereits durch die C. V. meines Herrn Amtsvorgängers v. 20. Febr. 1832 angeordnet.

2) Ueber den Fall, wenn ein Oekonomie-Komm. bei dem Kollegio beschäftigt werden soll, ist zwar eine ähnliche ausdrückliche Vorschrift noch nicht ertheilt, indessen liegt es in der Natur der Sache, daß hierbei der ad 1. gedachte Grundsatz um so mehr ebenfalls gelten muß, als die Oekonomie-Komm. nicht einseitig ihrer eigentlichen Bestimmung als Spezial-Komm. entzogen werden und zu Mitgliedern der Gen.-Komm. nicht ohne Weiteres für qualifizirt erachtet werden können.

3) Anders verhält es sich mit den Oekonomie-Komm.-Gehülfen, welche an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii Theil nehmen wollen, lediglich um der Bestimmung in der Instruktion v. 11. April 1836 wegen Ausbildung der Oekonomie-Komm. §. 7. Nr. 3. zu genügen. Wegen ihrer Zulassung bleibt es dem Dirigenten der K. Gen.-Komm. unbenommen, ohne vorherige Anfrage zu verfügen.

4) Dasselbe findet statt, wenn Referendarien — sowohl der O. L. G. als der Regier. — an den Geschäften der Gen.-Komm. Theil zu nehmen wünschen, um ihre Vorbildung zum Oek.-Komm. auf dem in der allegirten Instruktion vorgeschriebenen Wege zu erreichen.

5) Sollten aber Referendarien herangezogen werden, um die dem Kollegio etwa nöthige Arbeitshülfe zu leisten, oder sonst aus andern Beweggründen — auch ohne Anspruch auf Diäten — zur K. Gen.-Komm. übertreten wollen, so erscheint es nöthig, daß dazu meine Genehmigung eingeholt wird, weil ich in vollständiger Kenntniß von den Arbeitskräften des Kollegiums und von dem bei demselben stattfindenden Geschäftsbetriebe bleiben muß.

4. C. V. des Herrn Min. d. Inn. v. 29. April 1842, die Annahme und Ausbildung von O. L. G.- und Reg.-Assessoren bei den Auseinandersetzungs-Behörden betreffend.

Wenn den Auseinandersetzungsbehörden in den letzten Jahren eine größere Zahl von Justiz- und Regierungsassessoren zur Beschäftigung überwiesen worden ist, als dies früher der Fall war, so hat dies seinen Grund theilweise zwar in der Ausdehnung, welche die Geschäfte in verschiedenen Departements neuerdings gewonnen haben und noch immer gewinnen, und in dem hieraus hervorgegangenen dringenden Bedürfniß einer Vermehrung der Arbeitskräfte; es knüpfen sich indessen an diese Maaßregel auch noch andere das allgemeine dienstliche Interesse berührende Rücksichten in sofern, als dabei recht eigentlich auch darauf gerechnet worden ist, daß ein Theil jener jungen Geschäftsmänner nach einer mehrjährigen Beschäftigung bei der landwirthschaftlichen Verwaltung in ihre früheren Verhältnisse zu den Justizbehörden oder den Reg. zurücktreten, und dann dorthin einen reichen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen mitnehmen werden, welchen sie in jenen Wirkungskreisen auf das Nützlichste anwenden können. Durch die Beschäftigung bei den Gen. Komm. wird namentlich den Reg. Assessoren die günstigste Gelegenheit, sich zu tüchtigen Domainen-Dep.-Räthen zu bilden; für die Justizassessoren aber ein um so größerer Vortheil erwachsen, als sie sich dabei auf einem Felde zu bewegen haben, welches einem größeren Theile der Justizbeamten bisher wenig zugänglich gewesen ist. Den Justiz-Assessoren soll damit endlich auch die Gelegenheit geboten werden, sich zum Uebertritt in die Regierungen zu qualifiziren, indem man auf solche Assessoren namentlich bei der Besetzung der Regierungs-Justiziarienstellen ganz besonders Rücksicht nehmen wird.

In letztgedachter Beziehung kömmt es nun jetzt, nachdem durch die C. V. v. 12. April 1836, 23. Mai 1838, 25. Feb. 1839 und 3. Febr. v. J. nicht allein das dienstliche Verhältniß der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Assessoren im Allgemeinen, sondern auch der Stufengang ihrer Ausbildung geordnet worden, und nach Maaßgabe dieser Bestimmungen eine nicht unbedeutende Anzahl derselben theils als Spezial-Kommissarien deputirt, theils zur Hülfsleistung in die Kollegien wie-

Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

§. 65. Die Reg. können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffent-

---

der einberufen sind, noch darauf an, die Grundsätze, nach denen bisher schon von mir verfahren ist, und die in einzelnen Fällen den Behörden bereits mitgetheilt sind, hier nochmals zusammen zu fassen.

Die Beschäftigung der O. L. G. Assessoren bei einer Auseinandersetzungs-Behörde kann allerdings nicht von einer besonderen schriftlichen oder mündlichen Prüfung über eine bestimmte Summe von literarischen und praktischen landwirthschaftlichen Kenntnissen abhängig gemacht, es muß jedoch gewünscht werden, daß jeder zum diesseitigen Ressort übertretende jüngere Beamte dieser Kategorie mindestens einige Zeit hindurch bei einem Untergericht gearbeitet, und sich dort im Verhandeln ohne Justiz-Kommissarien Uebung verschafft hat, weil die Spezial-Kommissarien, — für welche Stellung die Assessoren doch zunächst und vorzugsweise bestimmt sind, — in der Regel mit den Partheien unmittelbar, und nicht selten mit einer großen Zahl von Personen aus dem ungebildeten Bürger- und Bauerstande zu verhandeln haben, deren angemessene Leitung oft sehr schwierig bleibt, die Ausbildung bei den Obergerichten allein aber zu einem derartigen Verkehr wenig Gelegenheit darbietet. Eben so räthlich ist es ferner, daß der Uebertritt der O. L. G. Assessoren unmittelbar nach der Staats-Prüfung stattfinde, damit sie, wenn die angeordnete Vorbereitungs-Station bei den Kollegien sofort beginnen kann, desto länger als Spezial-Kommissarien zu fungiren im Stande sind, bevor sie in Rathsstellen ascendiren; eine Rücksicht, welche für den schnelleren Betrieb der Sachen, der durch jeden Wechsel des Kommissarius mehr oder weniger gefährdet wird, und auch der Kostenersparniß halber, ungemein wichtig ist.

Es ist übrigens schon früher verschiedentlich ausgesprochen worden, daß kein Assessor zum Mitgliede einer Gen. Komm. befördert werden, oder auch nur als Hülfsarbeiter bei einer solchen ein volles Votum erhalten könne, bevor er nicht einige Zeit hindurch als Spezial- Kommissarius gearbeitet hat. Bei diesem Grundsatz muß es auch für die Zukunft unabänderlich bewenden; von denjenigen Justiz-Assessoren aber, welche nach einer derartigen kommissarischen Beschäftigung von längerer Dauer zu Regierungs-Assessoren ernannt zu werden und dadurch zur Verwaltungsparthie ganz überzutreten wünschen, m Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister besonders noch verlangt werden, daß sie in der technischen Ausbildung wenigstens so weit vorgeschritten sind, um den sub II. 3 des C. R. v. 3. Febr. v. J. gestellten Ansprüchen genügen zu können, was mit Rücksicht auf die ursprüngliche Richtung ihrer Ausbildung, die staatswirthschaftlichen und technischen Vorkenntnisse einigermaßen ersetzen wird, welche die Reg. Assessoren sich grundsätzlich schon angeeignet haben müssen, für eine Erschwerung der Karriere aber um so weniger erachtet werden kann, da sie ihre Versorgungs-Ansprüche bei der Justiz vorläufig immer noch behalten, und sonach eben sowohl auf eine Anstellung in dieser Parthie, als bei der Verwaltung zählen dürfen. Auch ist hierbei zu berücksichtigen, daß sowie einerseits die Einreihung unter die Verwaltungs-Beamten mancherlei Vortheile für die O. L. G. Assessoren mit sich führt, welche sie bei der Justiz entbehren, solches doch andererseits auch nur ausnahmsweise in der Rücksicht geschieht, um den Verwaltungs-Behörden vielseitig ausgebildete Geschäftsmänner zuzuführen, und es daher ganz angemessen erscheint, die Gewährung jener Vortheile an Voraussetzungen zu knüpfen, welche das höhere dienstliche Interesse mit der Sorge für die der Verwaltungsparthie unmittelbar angehörigen jüngeren Beamten ausgleicht.

Wenn sonach die Erlangung des vorgedachten Grades der technischen Qualifikation fortan eine unerläßliche Bedingung zur definitiven Uebernahme der Obergerichts-Assessoren in die Verwaltung bleibt, so wird dieselbe nicht minder auch dem Interesse dieser jungen Beamten selbst in sofern sehr ersprießlich werden, als ihnen damit, gleich bei ihrem Eintritt in die Geschäfte der diesseitigen Behörden, die Richtung des einzuschlagenden Bildungsweges und ein bestimmtes Ziel vorgezeichnet ist, welches sie bei einigermaßen regem Fleiße und sonstiger Geschäftsgewandtheit ganz füglich innerhalb längstens zweier Jahre von dem Beginn ihrer Beschäftigung als Spezial-Kommissarien ab, zu erreichen im Stande sind, und ohne in die beengenden Formen eines eigentlichen Examens verwiesen zu sein, jedenfalls erreichen müssen, wenn sie sich — auch abgesehen von der Uebernahme in die Reihe der Reg. Assessoren — eine Beförderung in jenem Zweige des Staatsdienstes überhaupt sichern wollen. Ja es wird sogar zweckmäßig sein, sowohl den Justiz- als den Regierungs-Assessoren schon bei ihrem Eintritt zu eröffnen, daß sie die technische Qualifikation innerhalb des gedachten Zeitraums zu erwerben sich bestreben möchten, und ihnen damit den Zeitpunkt anzudeuten, wo der Rücktritt in die früheren Dienstverhältnisse für die diesseitige Verwaltung event. wünschenswerth erscheinen müßte.

Was hiernächst die, mit einer definitiven Uebernahme der Justiz-Assessoren zur Verwaltung verknüpften Folgen anlangt, so wird ihr Eintritt in die Reihe der Reg. Assessoren nach der, mit des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz darüber getroffenen Vereinigung in Gemäßheit ihrer Anciennität bei der Justiz stattfinden, und ihnen dadurch nicht allein ein Anrecht auf Berücksichtigung bei der Besetzung von Rathsstellen in den Reg. Kollegien überhaupt eröffnet, sondern auch Bedacht genommen werden, die Justiziarien bei letzteren vorzugsweise aus der Zahl der solchergestalt ausgebildeten Obergerichtes-Assessoren zu wählen.

Daß es aber den Assessoren dieser Kategorie auch nach Erlangung der technischen Qualifikation ganz

lichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Personen vornehmen lassen [1]). Den Komissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Gen. Komm.

---

anheimgestellt bleibe, ob sie zu Reg. Assessoren ernannt sein, oder ihrem Rücktritt zur Justiz und der weitern Verfolgung ihrer dortigen Laufbahn den Vorzug geben wollen, versteht sich dabei von selbst; übrigens kann den als Spezialkommissarien beschäftigten Justiz- und Reg. Assessoren eine angemessene Erhöhung ihrer Diäten von dem Zeitpunkt, wo sie das angedeutete Stadium ihrer technischen Ausbildung erlangt haben, zugesagt, auch eine noch weitere Verbesserung in Aussicht gestellt werden, sobald sie sich die vollständige Qualifikation der Oek. Komm. nach II. 4. des C. R. v. 3. Febr. v. J. aneignen und zu den Funktionen der Spezialkommissarien noch für längere Zeit verpflichten wollen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1842. S. 131.)

5. Die C. V. v. 3. Febr. 1841, über die Ausbildung der Oek. Komm., s. bei der Instr. v. 11. April 1836, als Beilage dieses G.

[1]) Verf. des Hrn. Min. des J. v. 21. Nov. 1842, betr. die Aufnahme der Verhandlungen durch die Komm. der K. Reg.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

1) ob die Rezesse, welche die K. Reg. und Provinzialschulkollegien auf Grund eigener Verhandlungen mit Hintersassen des Fiskus abschließen und hiernächst selbst bestätigen, oder in dem, im §. 39 der V. v. 30. Juni 1834 erwähnten Falle an die Auseinandersetzungsbehörden zur Bestätigung gelangen lassen, auch von solchen Kommissarien der Reg., welche weder Mitglieder derselben, noch Oek. Komm. oder Justizbediente sind, dergestalt mit rechtlicher Wirkung vollzogen werden können, daß es einer nochmaligen gerichtlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf.

2) ob die übrigen Verhandlungen der von den K. Reg., Provinzialschulkollegien ꝛc. ernannten, nicht zur Kategorie der Mitglieder derselben der Oek. Komm. und der Justizbedienten, insbesondere auch der Domainenrentmeister, die im § 55. der V. v. 20. Juni 1817 näher bezeichnete Wirkung beizulegen und ob namentlich auf Grund solcher Verhandlungen, Entscheidungen abgefaßt werden können?

Ich habe mich

ad 1) für die Negative erklärt, da die im §. 43 der V. v. 30. Juni 1834 angeordnete Modifikation der Vorschrift des §. 166 der V. v. 20. Juni 1817 keine extensive Interpretation gestattet.

ad 2) Dagegen für die Affirmative ausgesprochen, da der §. 65 der V. 20. Juni 1817 den Regierungen die Wahl der Kommissarien überläßt, nur im Allgemeinen bestimmt, daß letztere qualifizirt sein müssen, über diese Qualifikation selbst aber nichts Näheres festgesetzt und hiernach und nach allgemeinen Prinzipien die Beurtheilung der Qualifikation der komittirenden Behörde zugestanden werden muß.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auf Grund solcher Verhandlungen Entscheidungen nur dann abgefaßt werden können, wenn solche materiell vollständig sind, und daß wenn dieser Fall nicht eintritt, die Auseinandersetzungsbehörden so befugt als verpflichtet sind, die Ergänzungen der etwanigen Mängel, durch einen von ihnen zu ernennenden Kommissarius anzuordnen, ohne daß es einer vorgängigen Rücksprache deswegen mit der betr. Reg. ꝛc. bedarf.

Nach diesen Grundsätzen, mit denen besage der abschriftlich anliegenden C.V. v. 29. Okt. d. J. auch der H. Geh. Staatsmin. v. Ladenberg einverstanden ist, hat die K. Gen. Komm. Sich, vorbehaltlich der ihr als Spruchkollegium zustehenden Befugnisse zu achten.

Berlin den 21. Nov. 1842. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Arnim.

Es sind Zweifel darüber entstanden:
ob die Rezesse, welche die K. Reg. auf den Grund eigener Verhandlungen, mit Hintersassen des Fiskus abschließen und hiernächst selbst bestätigen, oder in dem im §. 39 der V. v. 30. Juni 1834 erwähnten Falle an die Auseinandersetzungsbehörden zur Bestätigung gelangen lassen, auch vor solchen Kommissarien der K. Reg., welche weder Mitglieder der Letzteren, noch Oek. Komm. oder Justizbediente sind, dergestalt mit rechtlicher Wirkung vollzogen werden können, daß es einer nochmaligen gerichtlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf.

Für die Affirmative ist angeführt worden, daß, da der §. 65 der V. v. 20. Juni 1817 den von den K Reg. ernannten Kommissarien alle Rechte und Verpflichtungen beilege, welche nach jener V. den von den K. Gen. Komm. (Auseinandersetzungsbehörden) ernannten Kommissarien zustehen, ihnen auch die im §. 43 der V. v. 30. Juni 1834, den letzteren beigelegte Befugniß rechtsgültige Vollziehungsverhandlungen aufzunehmen, nicht abgesprochen werden könne, wogegen die entgegengesetzte Ansicht, welche auch das K. Min. des J. theilt, den §. 43 restrictive interpretiren, und blos auf die Oek. Komm. beziehen will.

Um nun bei dieser Meinungsverschiedenheit ganz sicher zu gehen, und jedem Einwande, welcher künftig einmal gegen die Rechtsgültigkeit der von der K. Reg. oder Ihren Kommissarien abgeschlossenen Rezesse in Auseinandersetzungsangelegenheiten erhoben werden könnte, im Voraus zu begegnen, scheint

ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104 der Dekl. zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesses steht aber den Gen. Komm. zu [1]). Demgemäß

---

es angemessen, die Anerkennung und Vollziehung dieser Rezesse allemal vor Gericht und zwar in der Regel vor denjenigen Untergerichten bewirken zu lassen, welche zugleich die kompetenten Hypothekenbehörden sind, und daher auch den Legitimationspunkt vollständig zu prüfen vermögen. Hierdurch können, — was hauptsächlich ins Auge zu fassen ist, — den Interessenten nur sehr geringe Kosten erwachsen, da die Gerichtsbehörden nach §. 9. Nr. 2 des Regulativs v. 25. April 1836 nur die baaren Auslagen zu liquidiren befugt sind. Wenn übrigens die K. Reg. in der C. V. v. 7. März d. J., welche unterm 27. desselb. Monats vom K. Min. des J., auch den Auseinandersetzungsbehörden zur Nachachtung zugefertigt worden, autorisirt worden ist, sich für die in Folge von Dismembrationen nothwendig werdenden Verhandlungen zur Kostenersparniß vorzugsweise der Domainenrentmeister zu bedienen, so versteht es sich von selbst, daß hierzu nur solche Rentbeamte gewählt werden dürfen, welche die K. Reg. für hinlänglich qualifizirt dazu erachtet.

Dasselbe gilt von den übrigen im §. 65 der V. v. 20. Juni 1817 erwähnten Verhandlungen. Fehlt es an einem tüchtigen Rentbeamten, oder ist das Geschäft mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so muß in der Regel der Domainendepartementsrath sich der Bearbeitung desselben unterziehen, und darf diese nur ausnahmsweise, wenn es dem Departementsrathe an Muße fehlt, einem geschickten Oekonomiekommissarius oder Justizbedienten übertragen werden.

Berlin, den 29. Okt. 1842. (gez.) v. Ladenberg.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1842. S. 404.)

[1]) 1. Die Regierung leitet die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Separationen und Ablösungen durch die Abtheilung für Domainen und Forsten, nach der Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 31. Dec. 1825.

(Jahrb. Bd. 27. S. 241 u. 256. Gräff Bd. 3. S. 104.)

2. In der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825. betr. die Abänderung und Organisation der Provinzialbehörden (G. S. 1826. S. 10) ist der §. 65 in folgender Art abgeändert worden:

§. 11. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der Gen. Komm. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die Gen. Komm. leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die Gen. Komm. nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Reg. Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerialgenehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der Gen. Komm. und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der Gen. Komm. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der Gen. Komm. erfolgt, so sind dergleichen Urkunden und selbst die von der Gen. Komm. geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzialschulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der Gen. Komm. ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65 der V. v. wegen Organisation der Gen. Komm. v. 20. Juni 1817 und in den §§. 5—8 des G. über die Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der Gen. Komm., ist daher in den oben gedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in so weit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

3. Diese Vorschriften sind jedoch durch die mit Allerh. Genehmigung erlassene Instruktion v. 30. Juni 1828 näher bestimmt und modifizirt worden, wonach die Bestätigung der Re-

werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Reg. verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Gen. Komm. die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

Einschränkung des vorigen §.

§. 66. Vorstehendes findet Statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gusbesitzer und auswärtige Feldnachbarn, so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Gen. Komm. verweisen.

Von Regulirungen durch Magistrate und landschaftliche Kreditdirektionen.

§. 67. Magistrate der größeren und mittleren Städte und landschaftliche Kreditdirektionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die Gen. Komm. abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren, und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104 der Dekl. zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesse müssen auch diese Behörden den Gen. Komm. zur Bestätigung einreichen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

Wo die Provokation anzubringen.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §§. 65 ff. den Regierungen ꝛc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

---

zesse von Seiten der K. Reg. und Provinzial-Schulkollegien nur dann erfolgt, wenn dieselben auf eigene Verhandlungen dieser Behörden, im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind, den Gen. Komm. aber wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen und Ablösungen die Bestätigung aller Rezesse zukommt.

(v. K. Annal. Bd. 12. S. 676 und Bd. 14. S. 66. Jahrb. Bd. 32. S. 81. Gräff Bd. 2. S. 388.)

4. Vor Erscheinung der Gem. Theil. Ordn. gehörten alle nicht streitigen Gem. Theil. zum Ressort der Regierungen. R. des K. Just. Min. v. 10. Juni 1815.

(Jahrb. Bd. 6. S. 11. Gräff Bd. 2. S. 374.)

5. Alle Anträge auf Gemeinheitstheilung und Dienstablösung in den Domainen müssen eben so wie die Regulirungen zuerst an die Reg. verwiesen werden. R. v. 6. März 1825.

(Kretschmer's Anleit. S. 546.)

6. Die Reg. kann die der Gen. Komm. überlassenen Sachen nicht wieder willkührlich vor sich ziehen. R. v. 15. Mai 1829. (v. K. Annal. Bd. 14. S. 67.)

Da jedoch nach der von dem K. Min. des J. für Gewerbe-Angelegenheiten in einem R. v. 4. Nov. 1835 an die K. Gen. Komm. zu Berlin ausgesprochenen Ansicht den Partheien der Weg überlassen werden kann, welchen sie zur gütlichen Einigung einschlagen wollen, so steht unbedenklich auch den K. Reg. die Befugniß zu, in den von der Gen. Komm. geleiteten Auseinandersetzungen gütliche Einigungen abschließen zu lassen.

7. Vgl. §§. 11, 39 und 40 der V. v. 30. Juni 1834, über die Kompetenz der K. Reg. und Provinzial-Schulkollegien und die Bestätigung der Rezesse durch dieselben.

8. Nach der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825. §. 8 sollen alle Verträge und andere Urkunden der K. Reg. von dem Präsidenten und Justiziarius der Abtheilung unterschrieben werden, (G. S. 1826. S. 9.)

9. Vgl. Zusätze zum §. 5 der Gem. Theil. Ordn. und zum §. 30 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, in wiefern die höhere Genehmigung zu einer Provokation für den Fiskus erforderlich ist.

Verweisung fernerer Anträge an die Spezialkommissionen.

§. 69. Sobald aber von derselben die Spezialkommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

Insonderheit der Separationsanträge.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

Vorladungen.

§. 71. Die Kommission muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigungen der richtigen Insinuation Sorge tragen [1]).

Ununterbrochener Betrieb.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegen stellen. Demgemäß sind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Von Prorogationen.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens.

§. 74. Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen [2]).

---

[1]) 1. K. O. v. 4. Juni 1828, betr. die Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger Verfügungen im Auslande.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Ber. v. 9. v. M.. wegen der Empfangsbescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Just. Min. unter dem 22. Aug. 1823 an die Gerichtsbehörden erlassene C. V. dahin;

1) daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar, wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft, das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

2) daß bei den in Großbrittannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle Jemand die Ausstellung des Empfangscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandtschaft, oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

3) daß die Verfügung unter 1 auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundesstaaten es bis zur erfolgten Revision der Prozeßordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. VII. belassen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen.

(G. S. 1828. S. 85.)

2. R. des K. Just. Min. v. 31. Dec. 1830, betr. die Vorladungen der Ausländer zu Terminen. Die Termine sollen geräumig angesetzt, und die Vorladungen auf Briefpapier geschrieben werden. (Jahrb. Bd. 36. S. 310. Gräff Bd. 6. S. 258.)

3. R. des K. Just. Min. v. 23. Nov. 1830 und 11. März 1837, daß die Beförderung der Verfügungen an Orte, nach welchen direkte Postverbindungen bestehen, durch die Post geschehen soll. (Jahrb. Bd. 36. S. 310. und Bd. 49. S. 173. Gräff Bd. 6. S. 266.)

4. Ueber die Insinuationen durch die Postämter s. Bekanntmachung des H. Generalpostmeisters v. 23. April 1842.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1842. S. 170 u. Verf. des H. Just. Min. v. 23. Mai 1842. Just. Min. Bl. 1842. S. 198.)

[2]) Da der Kommissarius bei den Verhandlungen den Richter vertritt, so steht ihm auch

Wann Bevollmächtigte zu ernennen sind.

§. 75. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden:

a) von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben [1]), wenn die Zahl derselben sich auf mehr als fünf beläuft.

c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Partheien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

Qualität derselben.

§. 76. Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde [2]) ihre Mitglieder oder andere

---

wohl auch das Recht zu, die Vorschriften der Allerh. K. O. v. 24. Okt. 1838 (G. S. 1838. S. 504.) wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen zur Anwendung zu bringen, wonach der Ruhestörer äußersten Falls für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über 6 Stunden lang, zur Haft gebracht, jede sonst verwirkte Strafe aber vorbehalten wird.

[1]) 1. Ueber das Verfahren, wenn die Vertreter von Korporationen der Gemeinde wegen ihres persönlichen Interesse betheiligt sind, vgl. §§. 20 und 21 der V. v. 30. Juni 1834.

2. C. V. des Min. des J. v. 14. März 1839, betr. das Verfahren, wenn eine Gemeinde sich weigert Bevollmächtigte zu bestellen.

Ich kann mich mit der Ansicht des Kollegii,

daß eine Gemeinde, welche sich weigert, Bevollmächtigte zu bestellen, hierzu durch Ordnungsstrafe anzuhalten sei —

nicht einverstanden erklären, in einem solchen Falle vielmehr nur das Kontumazialverfahren für zulässig erachten, welches dann allerdings nicht in der Art zu realisiren ist, daß der Spezialkommissarius die Deputirten auswählt, und statt der renitenten Gemeinde bevollmächtigt, vielmehr, den Vorschriften der §§. 146 ff. der V. v. 20. Juni 1817 gemäß, durchgeführt werden kann und muß. Daß diese letztere auch in einem solchen Falle zur Anwendung komme, ist nicht bedenklich, denn da der Spezialkommissarius gesetzlich weder berechtigt noch verpflichtet ist, mit einer die Zahl von fünf übersteigenden Mehrheit von Interessenten zu verhandeln, so kann er nach §. 75 der V. v. 20. Juni 1817 die Bestellung von Deputirten verlangen. Wird dieser seiner Anordnung keine Folge geleistet, so beweisen sich die Betheiligten ungehorsam und dies genügt, um nach §. 145 l. c. das Kontumazialverfahren eintreten zu lassen, um so mehr, als der Termin, zu welchem eine Mehrheit von Interessenten in vorgedachter Zahl statt durch Bevollmächtigte in corpore erscheint gehörig nicht abgewartet wird, was dieselbe Wirkung haben muß, wie wenn sie in demselben gar nicht erschienen wären.

Das Kontumazialverfahren ist also in einem wie in dem andern Falle gesetzlich wohl begründet. Was nun aber die Verfolgung desselben in den einzelnen Stadien des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst anlangt, so muß die Gemeinde oder Mehrheit von Interessenten, welche die Wahl und Bevollmächtigung von Deputirten ablehnt, und einen zu diesem Ende angesetzten Termin vereitelt, abgesehen davon, daß sie die, solchergestalt unnütz erwachsenen und sofort einzuziehenden Kosten nach §. 212 der V. v. 20. Juni 1817 allein zu tragen hat — zu den künftigen, die Festsetzung der Sache bezweckenden Terminen, der Vorschrift des §. 153 l. c. gemäß allerdings wieder, jedoch mit der ausdrücklichen Auflage:

„durch Deputirte bis zur Zahl von Dreien, welche sofort ausreichende Vollmacht übergeben, oder eine solche im Termine empfangen müßten, zu erscheinen"

vorgeladen, und dabei bedeutet werden, daß wenn weder das eine noch das andere geschähe, sie zur Verhandlung in corpore gar nicht zugelassen, vielmehr dasjenige in contumaciam angenommen werden würde, was nach Lage der Sache und dem jedesmaligen Zwecke des Termins in §§. 146 ff. der V. v. 20. Juni 1817, nach Unterschied der Fälle, als Folge des Ungehorsams ausgesprochen worden ist. Diese ist dann jedesmal in der Vorladung selbst anzugeben und wie sich von selbst versteht, für deren gehörige Insinuation zu sorgen.

(Centralbl. 1839. S. 440. Kam. Zeit. 1839. S. 986. v. K. Annal. Bd. 23. S. 87.)

[2]) 1. V. des Min. des J. v. 11. Mai 1838, betr. die Form der von der K. Reg. auszustellenden Urkunden.

Ich finde mich veranlaßt, der K. Reg. zu eröffnen, daß ich die in Ihrem Schreiben v. 1. v. M. an die Gen. Komm. ausgesprochene Weigerung, die beiliegende, von Ihr für den Bürgermeister M. ausgestellte Vollmacht, dem Verlangen der Gen. Komm. gemäß, durch nachträgliche Hinzufügung der Unterschriften des Abtheilungsdirigenten und des Justitiarii zu ergänzen, nicht begründet finde. Ist zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit eines Geschäfts die Genehmigung der K. Reg. aus irgend einem

der Interessenten wurden hier nicht aufgefordert
der Vorschrift der §. 75 der Verordnung vom 20. Juni
1817 gemäß zur Wahrnehmung ihrer gemeinschaftl.
lichen Gerechtsame in dieser Sache Bevollmächtigte
zu bestellen und zu bevollmächtigen.
Die pfarrliche Gemeinde zum Musl, vertreten durch

x.
y.
z.

zu ihren Bevollmächtigten und geben für dieselben nach-
stehende Vollmacht zu Protocoll:
„Wir ihre vollmächtigten Herrn für uns und unsere
Erben in Vorfolge der nachstehend genannten
Bevollmächtigten Herrn Notar, alle Handlungen
Verhandlungen vorzunehmen, welche die Ablösung
unserer gg. Zehentpflichtigkeit betreffen
den Herrn unsern statt unsere beizuordnen, rechts-
gültige Fertigungen abzugeben, Vergleiche zu
schließen, Prozesse zu führen, Urkunden auszustellen
selbe zu acceptiren, zu reversiren und für gutsame
auszufertigen, die Lehenrechte zu empfangen zu nehmen
und den gnädigsten Lehenherrn vorgelegen auszulegen
oder denselben zu verpfänden, die vorgeschriebenen
Leistungen, wenn die Gebrechen [illegible]
Leistungen für wirklich [illegible]

Abänderungen vorgenommen zu werden, auch in die Entscheidung
über die Rechtsbeständigkeit durch schiedsrichterlichen
Ausspruch zu willigen, überhaupt Alles vorzunehmen
und zu thun, was die Gesandten von den Bevollmächtigten unter
Vorbehalt zu thun oder zu lassen bevollmächtigt sind, wirksam und gültig
für sich zu substituiren.

Wir versprechen Alles das, was unsere Bevollmächtigten in
Folge dieser Vollmacht thun und erklären, genehmigen
und darüber ebenso uns verbindlich fest zu halten,
als wenn wir es selbst gethan u. erklärt hätten.

Auch versprechen wir uns unverbrüchig unsere Bevollmächtigte für
ihre Bemühungen angemessenen Ersatz zu leisten und
ihre Kosten u. Auslagen zu erstatten.

Die Bevollmächtigten aber versprechen diese Vollmacht
und Bevollmächtigung nicht gemeinschaftlich zu verstehen
und halten ihre eigene Gemeinschaft in dieser Sache
mit derselben befugnisse nach zu nehmen, als wären
zwei ihrer Vollmachtgeber eingetreten wären sind.

Vor uns haben die Interessenten über die wechselseitige
Echtheit unserer Vollmacht Belehrt.

öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind [1]).

Grunde überhaupt nothwendig, so kann Sie sich, sofern die Betheiligten oder die das Geschäft leitenden Behörden solches verlangen, auch nicht entbrechen, die desfallsige Erklärung oder die Vollmacht, wodurch Sie einen Andern beauftragt, diese Erklärung abzugeben, in der für Urkunden vorgeschriebenen Form auszustellen; denn eine solche Erklärung, Vollmacht ꝛc. ist in der That eine Urkunde, und die V. v. 31. Dec. 1825 lautet ganz allgemein, ohne irgend einen Unterschied in Beziehung darauf zu machen, in welcher Eigenschaft die Reg. bei der Ausstellung auftritt.

Wenn es nun auch allerdings nicht wahrscheinlich ist, daß der in Rede stehende Ablösungsvertrag wegen mangelhafter Form der Vollmacht für den Bürgermeister M. angefochten werden würde, und mit Erfolg angefochten werden könnte, so gehört doch diese Frage lediglich zum Ressort der Gen. Komm., welche für die formelle Gültigkeit aller, von ihr geleiteten Verhandlungen verantwortlich ist, und es war um so weniger Veranlassung zu dem erhobenen Widerspruch vorhanden, als die dadurch abgelehnte Hinzufügung zweier Unterschriften jedenfalls das einfachste Mittel war, der jetzt entstandenen unnöthigen Schreiberei vorzubeugen. (Kam. Zeit. 1838. S. 799. Annal. Bd. 22. S. 335.)

2. C. Verf. des K. Hausmin. v. 16. Juli 1838, über die Vollmachten der K. Reg.

Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß in einer fiskalischen Prozeßsache, die von dem Fiskus gegen das ergangene Appell. Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde von dem K. Geh. Ob. Trib. deshalb verworfen worden ist, weil die dem fiskalischen Sachwalter zur Führung des Prozesses von der betreffenden Reg. ertheilte Vollmacht nur vom Abtheilungsdirigenten, der aber zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist, und vom Abtheilungsjustiziar, nicht aber zugleich vom Präsidenten vollzogen, oder doch zu bemerken unterlassen worden ist, daß die Vollziehung des Dirigenten mit in Vertretung des Letztern erfolgt sei. Das Geh. Ob. Trib. hat unter diesen Umständen angenommen, daß es der Vollmacht an den gesetzlichen Erfordernissen fehle und bei diesem Mangel die Nichtigkeitsbeschwerde nicht den Bestimmungen des §. 11 der V. v. 14. Dec. 1833 entspreche.

Damit nun für die Zukunft ähnlichen, dem Fiskus nachtheiligen Entscheidungen und sonstigen Nachtheilen vorgebeugt werde, finde ich mich veranlaßt, der K. Reg. die Anweisung zu ertheilen, bei Vollmachten, sowie bei Urkunden überhaupt, jedesmal, so oft der Präsident des Kollegii wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den betreffenden Abtheilungsdirigenten vertreten wird, dies zur Unterschrift des Letzteren mit den Worten:

„für den abwesenden Präsidenten und als Abtheilungsdirigent"

vermerken zu lassen. (Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 438.)

[1]) 1. R. des K. Min des J. v. 5. Dec. 1823, wonach auch ein Justizkommissarius zugelassen werden soll, wenn er Generalbevollmächtigter des Gutsbesitzers ist.

Von dem Justizkommissionsrath K. dortselbst ist, unter Einreichung der von der K. Gen. Komm. unterm 11. Juli d. J. an den Kreisjustizkommissarius L. zu J. erlassene Verfügung, darüber Beschwerde erhoben worden, daß ihm die weitere Theilnahme an dem Ablösungsgeschäft in den Gütern L. und P. verweigert werde. Da der ꝛc. K—. Generalbevollmächtigter des Gutsbesitzers wegen aller Gutsangelegenheiten ist, so kann aus seiner sonstigen Qualität als Justizkommissarius kein Grund hergenommen werden, ihn von der Vertretung der Gutsherrschaft in jenem Spezialfall auszuschließen.

2. R. des K. Min des J. v. 9. Jan. 1832, daß die Bestimmung dieses §. nur auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug hat; sobald aber von der Entscheidung der Gen. Komm. an das Revisionskollegium appellirt wird, auch Justizkommissarien als Bevollmächtigte auftreten können.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte v. 30. Sept. v. J. wegen Festsetzung und Einforderung der Mandatariengebühren in Auseinandersetzungssachen Folgendes eröffnet:

Sr. K. Maj. haben bei Gelegenheit eines Spezialfalles zu bestimmen geruhet, daß die Vorschrift der V. v. 20. Juni 1817, wonach nur praktische Landwirthe als Bevollmächtigte in Auseinandersetzungsangelegenheiten auftreten dürfen, nur auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug habe, daß dagegen sobald von der Entscheidung der Gen. Komm. an das Revisionskollegium appellirt werde, die Bestimmungen der Prozeßordnung eintreten, und daß alsdann die überhaupt zur Praxis verstatteten Justizkommissarien auch in diesen Angelegenheiten als Bevollmächtigte auftreten könnten.

Hieraus folgt, daß die Verhandlungen zweiter und dritter Instanz auch in Hinsicht der Erstattung der Mandatariengebühren als gewöhnliche Prozeßverhandlungen anzusehen sind, und modificirt sich demnach die unter dem 5. April 1828 an die K. Gen. Komm. erlassene Verfügung dahin:

daß zwar in zweiter und dritter Instanz, nicht aber in erster Instanz ein Anspruch gegen die in die Kosten verurtheilte Parthei auf Erstattung der Mandatariengebühren stattfinde.

Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß wenn durch die Fassung der Erkenntnisse zweiter und

Zahl derselben.

§. 77. Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemein-

---

dritter Instanz Zweifel über die Verbindlichkeit der unterliegenden Parthei zur Erstattung der Kosten entstehen, durch die vorstehende Bestimmung der Deklarationsbefugniß der entscheidenden Behörde nicht vorgegriffen werden soll.

3. Verf. des K. Min. des J. v. 6. Jan. 1841, die Zuziehung praktischer Landwirthe als Bevollmächtigte der Partheien betr.:

Zur Beantwortung der aufgestellten Frage wird der K. Gen. Komm. eröffnet, daß, wenn der §. 76 der V. v. 20. Juni 1817 als Bevollmächtigte der Partheien in Auseinandersetzungssachen nur praktische Landwirthe zugelassen haben will, hierunter nicht bloß solche Personen verstanden werden können, welche das Gewerbe der Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht unmittelbar betreiben; es vielmehr dem Sinne und Geiste jener Vorschrift entspricht, auch diejenigen dahin zu rechnen, welche sich mit den landwirtschaftlichen Grundsätzen und Wahrheiten im Allgemeinen vertraut gemacht und eine praktische Anschauung derselben in soweit gewonnen haben, als sie bei den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, den Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zur Anwendung zu kommen pflegen.

Diese allgemeinen Kenntnisse der landwirthschaftlichen Gewerbslehre und ihre praktische Anwendung muß man nun aber bei den, als selbstständige Spezialkommissarien oder gar als Oekonomiekommissarien beschäftigt gewesenen Beamten unbedingt voraussetzen, da ihnen sonst die Leitung ganzer Auseinandersetzungen und damit die Vermittelung oder Ausgleichung verschiedenartiger, einander vielleicht entgegenstehender wirthschaftlicher Interessen nicht hätte anvertraut werden können.

Möchten sie daher das landwirthschaftliche Gewerbe auch unmittelbar weder betrieben haben, noch jetzt betreiben, so erscheinen sie doch immer als praktische Landwirthe im weiteren Sinne und sind eben deshalb als zulässige Bevollmächtigte der Partheien in Angelegenheiten diesseitigen Ressorts zu erachten. Dies gilt denn auch von den Justizkommissarien; denn sie sind von der Vertretung der Interessenten durch §. 76 l. c. an und für sich nicht ausgeschlossen, eignen sich vielmehr unter der obigen Voraussetzung zu Bevollmächtigten offenbar mehr und besser, wie die Mehrzahl solcher Landwirthe, die nichts weiter als eben das Praktische des Gewerbes kennen, sonst aber jeder weitern Vorbildung in oben angedeuteter Richtung hin und somit des Anhaltes entbehren, ohne welchen eine richtige Behandlung der diesseitigen Geschäfte nicht wohl möglich ist.

Nach diesen Grundsätzen mag nunmehr die K. Gen. Komm. nicht allein den Justizkommissarius, welchen Sie selbst früher als Oekon. Komm. beschäftigt hat, auf seinen Antrag wegen Zulassung als Bevollmächtigter bescheiden, sondern auch in ähnlichen Fällen verfahren, im Allgemeinen aber bei Anwendung der §§. 76—81 der V. v. 20. Juni 1817 Sich nicht zu enge Gränzen stecken, vielmehr hierbei den praktisch bewährten Gesichtspunkt festhalten, daß die Angelegenheiten des diesseitigen Ressorts durch den erleichterten Zutritt verständiger Bevollmächtigter und Assistenten, der Regel nach, bei Weitem sicherer gefördert werden, als dies durch ein zu peinliches Abweisen der Sachkundigen geschieht, auf welche die Partheien nun einmal ihr Vertrauen gesetzt haben.

Denn nicht zu gedenken, daß die etwanigen Vorurtheile gegen die Sache auf diese Weise nicht gebrochen, vielmehr eher befestiget werden, ein zurückgewiesener Assistent oder Bevollmächtigter auch noch immer, und dann einen vielleicht weit nachtheiligern Einfluß behält, als ihn der Zugelassene üben konnte, endlich aber jeder gewandte Spez. Komm. ein moralisches Uebergewicht und so die Leitung der Sache zu behaupten wissen wird, ohne daß er auf die Vorschriften des §. 81 der V. v. 20. Juni 1817 zu rekurriren braucht, so kann auf der andern Seite auch die Behörde an Vertrauen bei den Partheien nur gewinnen, je größere Publizität sie dem Verfahren selbst giebt, und je mehr sie die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit derselben dadurch befestigt, daß es von allen Seiten und namentlich von weniger befangenen Nichtbetheiligten, Namens der unmittelbaren Interessenten, angemessen kontrollirt und ev. gebilligt wird. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1841. S. 127.)

4. Verf. des K. Min. des J. v. 31. Okt. 1842, die Zulassung der Justizkommissarien betreffend.

Das Min. kann, wie Ew. Wohlgeb. auf die Eingabe v. 19. d. M. hierdurch eröffnet wird, die von Ihnen angefochtene Verfügung der K. Gen. Komm. zu Breslau, im Betreff der Zurückweisung des in T. angestellten Justizkommissarius aus einem von Ihnen abgehaltenen Prozeß-Instruktionstermin — nur billigen und ihre dagegen erhobenen Bedenken in keiner Weise begründet finden.

Die Behörde, bei welcher Prozesse in Auseinandersetzungssachen anhängig sind, ist nämlich die Gen. Komm. zu Breslau, deren Wirkungskreis sich über die ganze Provinz Schlesien erstreckt, keineswegs aber der von der gedachten Behörde mit der Instruktion beauftragte Kommissarius. Deswegen kommt auf den Wohnort des Letzteren, sowie darauf, welche Justizkommissarien dort zur Praxis befugt sind, gar nichts an, vielmehr ist in denjenigen Fällen, in welchen überhaupt Justizkommissarien als Bevoll-

schaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen, sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders" ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein [1]).

Befugniß der Kommission, die Machtgeber selbst vorzufordern.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 75. b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

Folgen der unterlassenen Informations-Ertheilung.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzu-

---

mächtigte zugelassen werden können, jeder bei irgend einem Gerichte der Provinz Schlesien angestellte Justizkommissarius zulässig. — Ganz unerheblich ist auch das Bedenken wegen der mehreren Kosten, da es sich von selbst versteht, daß diejenigen, die ohne Noth einen entfernt wohnenden Bevollmächtigten bestellen, vom Gegner für die daraus erwachsenden vermeidlichen Kosten keinen Ersatz verlangen können.

5. Ueber die Frage: ob Auseinandersetzungen in Bezug auf Vollmachten als Prozesse anzusehen sind, s. die Erkenntnisse v. 22. Sept. 1837 und 27. Nov. 1838 im Centralbl. für Pr. Jur. v. 1839. S. 345. — Desgl. den Aufsatz in der Kameral. Zeit. v. 1842. S. 1203. Verf. des K. Min. des J. v. 29. Nov. 1842, wonach Auseinandersetzungen und Ablösungen nicht als Prozesse zu betrachten sind, mithin auch eine bloße Prozeßvollmacht nicht hinreichend ist. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1842. S. 423.)

[1]) 1. R. des K. Just. Min. v. 17. Okt. 1835, daß die Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden nur durch die Magistrate ausgestellt werden, und der Genehmigung der Stadtverordneten nicht bedürfen.
(v. K. Annal. Bd. 19. S. 1020. Jahrb. Bd. 46. S. 501. Gräff Bd. 8. S. 153.)

Zu den Ablösungen und Gemeinheits-Auseinandersetzungen aber ist eine nach §. 46 des Anhanges zur A. G. O. ausgestellte Vollmacht erforderlich, weil Rechte aufgegeben und Vergleiche abgeschlossen werden sollten. Vergl. §§. 102 und 103 Tit. 13. Thl. I. des A. L. R. und §. 133 der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808.

2. Verf. des K. Min. des J. v. 23. März 1841, betr. die Genehmigung der Auseinandersetzungsrezesse bei Städten durch die Stadtverordneten.

Auf die Vorstellung v. 16. Jan. d. J. wird dem Magistrate, nachdem der darüber eingeforderte Ber. der Königl. Reg. zu F. eingegangen ist, nunmehr eröffnet, daß die von der K. Gen. Komm. zu Breslau in der Servitut-Ablösungssache von L. durch die Verf. v. 21. Dec. v. J. ausgesprochenen Grundsätze wegen Prüfung und Bestätigung der ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommenen Auseinandersetzungs-Rezesse nur gebilligt werden können.

In Betreff des 1. Beschwerdepunktes ist der Abschluß der Auseinandersetzungs-Verträge nicht mit deren Ausführung zu verwechseln. Der Abschluß und die Vollziehung der Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Rezesse durch beide Stadtbehörden, ist durch die Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 weder geboten noch verboten, dagegen enthält die revidirte Städte-Ord. v. 17. März 1831 im §. 127 nähere Bestimmungen darüber, wie es bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften zu halten, und da dieselbe, in sofern die der älteren nicht widerspricht, sondern nur das, was in letzterer unbestimmt geblieben, näher bestimmt, als Erläuterung der älteren dienen kann, so muß den Urkunden der gedachten Art der Genehmigungs-Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in beglaubter Form beigefügt werden.

Was den 2ten Beschwerdepunkt betrifft, so würde die Bestimmung des §. 25 des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821:

daß die ohne Mitwirkung der Gen. Komm. zu Stande gekommenen Rezesse der Bestätigung der Gen. Komm. bedürfen,

zwecklos sein, wenn diese Bestätigung nicht auf eine vorzunehmende Prüfung begründet werden sollte. Letztere muß aber auch darauf gerichtet werden, ob bei der Vollziehung legal verfahren ist und dazu ist der Gen. Komm. die Einsicht des Vollziehungs-Protokolls, wenn dieses dem Rezesse nicht in Folge des §. 167 der V. v. 20. Juni 1817 bereits angehängt ist, allerdings nöthig.

ordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren Statt[1]).

Nähere Bestimmung.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hierbei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfristen zu gestatten, in sofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckgemäße, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

Freie Wahl der Beistände.

§. 81. In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen[2]). Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses.

§. 82. Bei allen zum Ressort der Gen. Komm gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf eine Weise

---

1) R. des K. Min. des Inn. v. 28. Sept. 1820 daß die Vorschrift des §. 521. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. durch den §. 79 dieser V. nicht ausgeschlossen werde.

Im Verfolg der auf den Bericht der K. Gen. Komm. v. 12. Juni v. J. ergangenen Verfügung v. 24. v. M. wird derselben zu erkennen gegeben, daß der Herr Justizminister die in dem A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 521 ertheilte Vorschrift, nach welcher

ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts kein Vormund gültige Vergleiche schließen, noch auf Compromisse sich einlassen kann:

durch den §. 79 der V. v. 20. Juni 1817 nicht ausgeschlossen erachtet. Beide Vorschriften lassen sich auch wohl mit einander vereinigen, so nämlich, daß es resp. die Sache der Vormünder, oder der an Stelle derselben ernannten Kuratoren und Mandataren ist, zu den in jene Kategorie gehörigen Erklärungen, die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts einzuholen, und die der K. Gen. Komm. darauf, daß sie sich darüber gehörig ausweisen, zu halten, im andern Falle aber in contumaciam gegen die betreffende Vormundschaft zu verfahren. Die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte werden sich übrigens wegen ihres Verständnisses mit einander dergestalt zu beeilen haben, daß sie die mit dem Kontumazial-Verfahren verbunden und in §§. 146 ff. u. 192 der allegirten V. näher bestimmten Nachtheile vermeiden. Die K. Gen. Komm. wird dabei sich jedoch nach näherer Anleitung des §. 80. a. a. O. jeder unzeitigen Uebereilung enthalten.

2) 1. R. des K. Just. Min. v. 27. März 1823, daß richterliche Personen nicht als Beistände ihrer Gerichts-Eingesessenen auftreten können. (Jahrb. Bd. 21. S. 33.)

2. Als Beistände sollen ausgeschlossen werden solche Personen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und dergleichen entehrender Verbrechen gestraft, oder deshalb in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben, desgleichen diejenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen. K. O. v. 9. April 1835.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 380. Jahrb. Bd. 46. S. 109. Gräff Bd. 8. S. 150.)

3. Verf. des K. Min. des Inn., v. 3. Okt. 1828, betr. die Zulassung der Just. Komm. als Assistenten.

Der K. Gen. Komm. wird im Einverständnisse mit dem Herrn Just. Min. eröffnet: daß — da der §. 81 der V. v. 20. Juni 1817 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Partheien in der Wahl der Beistände keiner Beschränkung unterworfen sind, mithin dieselben nicht einmal verhindert werden können, sich ganz anderer Personen als der Just. Komm. zu bedienen, offenbar aber eine Beschränkung darin liegen würde, wenn sie sich, sobald sie einen Just. Komm. zuziehen wollen, nothwendig an einen Just. Komm. in dem betreffenden O. L. G. Bezirk wenden müßten — jenes Spezial-Gesetzes wegen, die Bestimmung des §. 7 der A. G. O. Thl. III. bei Auseinandersetzungen — so lange nämlich blos vom Assistiren die Rede ist — nicht zur Anwendung kommen darf, und demnach auch Justiz-Komm. aus andern O. L. G. Bezirken als denjenigen, in welchen die Auseinandersetzungs-Sachen anhängig sind, als Assistenten der Partheien zugelassen werden können.

(Annal. Bd. 22. S. 912. Centr. Bl. v. 1839. S. 199.)

betrifft[1]). Fälle der letzteren Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

Nähere Bestimmung.

§. 83. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen in sofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82 bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. stattfinden, wenn in dem Falle des §. 13 lit. a. Nr. 1 des E. v. 14. Sept. 1811 eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82 bestimmten Regel einlassen müssen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

Von der Wirkung der Beschlüsse in Absicht abwesender Interessenten.

§. 85. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses (§. 82.) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

Wirkung der Beschlüsse in Rücksicht geistlicher und milder Stiftungen.

§. 86. Vorstehende Vorschriften §§. 82 ff. finden auch in Rücksicht der §. 17 gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Kommission muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44 erwähnte Pflicht erfüllen.

II. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung.

Ausmittelung der Absicht der Interessenten.

§. 87. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark stattfindende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren muß der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden[2]).

Vorläufige Beurtheilung derselben.

§. 88. Die Beurtheilung derselben muß nicht bloß auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Spezial-Separation, mit der Regulirung oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittheils, nach Maaßgabe des Landkultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessen durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses.

§. 89. Sodann muß sie zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden Gen. Verhandlung schreiten.

Dahin gehören:

1. Die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses[3]);

---

[1]) Nach der Verf. des K. Min. des Inn. v. 24. April 1842 ist ein gemeinsames Interesse noch nicht vorhanden, wenn mehrere einzelne Individuen von gewissen Rechten oder Verpflichtungen überhaupt gleichzeitig und in einerlei Weise berührt werden; dieselben müssen vielmehr auch als ein Inbegriff von Personen (als Einheit im gesetzlichen Sinne oder Gesellschaft) betrachtet werden, und solchergestalt einen bestimmten Zweck verfolgen. (Min. Bl. der inn. Verw. von 1842. S. 136.)

[2]) Vergl. §. 17 der V. v. 30. Juni 1834 über die Pflichten der Spezial-Kommissarien.

[3]) R. des K. Min. des Inn. d. 18. Sept. 1824 wegen Berücksichtigung der Rechte des Militair-Fiskus in Betreff der Exercier-Plätze.

Nach einem früheren Beschlusse des K. Staats-Ministerii soll Hinsichts der Entschädigungen, welche für die Benutzung von Feldern ꝛc. zu Truppen-Uebungen liquidirt werden, vor der Gewährung derselben, durch die betreffenden Regierungen stets erst genau ermittelt werden, ob nicht auf den Grundstücken der die Entschädigung in Anspruch nehmenden Besitzer und Gemeinden für den Fiskus die Servitut

2. die Berichtigung des Legitimationspunkts;
3. die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4. die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;
5. die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6. die Erkundigung nach den Kommunal- und anderweitigen öffentlichen Sozietätslasten;
7. Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Gränzen;
8. bestimmte Erklärungen über die Anträge.

Von den Interessenten.

§. 90. Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, welche die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese sind insgesammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiß-Folger[1]) und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß insbesondere geprüft werden, ob sie erbliche oder nicht erbliche Besitzer und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungsbriefe nachgesehen werden.

Von der Legitimation.

§. 91. In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbesitzers muß durch Vorlegung des Hypothekenscheins[2]) dargethan werden, daß der Besitzer zu Verfügungen der in Rede seienden Art

---

haftet, wonach jene Besitzer die Truppen-Uebungen auf ihren Feldern ohne alle, oder doch gegen observanzmäßige Entschädigung dulden müssen, indem die rechtliche Vermuthung vorhanden sei, daß in der Nähe alter Garnison-Städte dergleichen Servitute sich entweder durch besondere Rechtstitel oder durch rechtsgültige Verjährung gebildet haben.

Dergleichen Servituten würden nun da, wo sie wirklich existiren, durch die jetzt fast allgemein stattfindenden Separationen der bisher im Gemenge gelegenen Grundstücke vereitelt werden, wenn nicht zur Erhaltung derselben Fiskus sich bei diesen Seperationen als Grundberechtigter meldet, und auf die Ermittelung und Erhaltung der Servitute anträgt, entweder der Separation für den einer solchen Mitbenutzung unterliegenden Acker ꝛc. Theil widerspricht, oder auf Entschädigung durch Hergabe eines eigenen, für das Bedürfniß der Garnison hinreichenden Exercier-Platzes dringet.

Um nun jeder diesfälligen Gefährde des Fiskus vorzubeugen, wird die K. Gen. Komm. hierdurch angewiesen, von allen in der Nähe der ehemaligen und jetzigen Garnison-Städte Ihres Geschäfts-Bereichs vorkommenden Separationen der Intendantur des Korps-Bereichs Mittheilung zu machen, damit die Letztere sich für den Militair-Fiskus als Grundberechtigter melde und auf Ermittelung und Erhaltung jener Servitut antrage.

[1]) Vergl. §. 24—27 der V. v. 30. Juni 1834.

[2]) 1. R. d. K. Min. des Inn. v. 14. Okt. 1823 daß die Gen. Komm. die Legitimations-Dokumente selbst einsehen soll.

Das Min. erwiedert der K. Gen. Komm. auf den Ber. v. 18. v. M., daß die darin aufgestellte erstere Meinung, nach welcher Ihr bei Prüfung des Legitimations-Punkts der Partheien die Einsicht der betreffenden Dokumente und Bescheinigungen obliegt, die richtige ist, und Sie in vorkommenden Fällen danach zu verfahren hat.

2. Nach der K. O. v. 6. Okt. 1833 kann die Gen. Komm. die Berichtigung des Besitztitels verlangen. (G. S. v. 1833. S. 124.) Ueber das Verfahren, wenn ein dergleichen Antrag gemacht wird, s. die Verf. v. 27. Aug. 1840. (Just. Min. Bl. v. 1840. S. 303.)

3. R. des K. Min. des Inn. s. G. an die K. Gen. Komm. zu Breslau v. 1. April 1832 die Legitimation der Interessenten und Berichtigung der Hypothekenbücher betreffend:

Der K. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 27. Jan. d. J. zu erkennen gegeben, daß die Aufrechthaltung der in der V. v. 20. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen, wegen der Ihr obliegenden Sorge für die Berichtigung der Hypothekenbücher nach Maaßgabe der von Ihr bewirkten Auseinandersetzungen zur ordnungsmäßigen Beendigung dieser Geschäfte, und zur Verhütung sehr schwieriger Verwickelungen eben so nothwendig ist, als dieselben, nach dem hierüber von dem K. Just. Min. abgegebenen Sentiment, als Spezial-Gesetze betrachtet werden müssen, die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 31. Okt. v. J. keinesweges aufgehoben sind.

Was aber Ihre Bedenken wegen der Legitimation der Interessenten anlangt, so muß nicht nur der gegenwärtige Natural-Besitzer der berechtigten oder verpflichteten Güter, sondern auch der als solcher im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer zugezogen werden, wie sich das aus den unzweideutigen Bestimmungen §§. 7 sqq. Tit. 10. Th. I. des A. L. R. ergiebt.

nach dem E. und der Dekl. berechtigt sei. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommißgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden[1]). Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten, zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessenten, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht; falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

Von den Pertinenzien und der Hofwehr.

§. 92. Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussaat nebst dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umstand ersiehet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerksland, oder sonst jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört[2])? worin sie besteht, ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt.

Von den gutsherrlichen und bäuerlichen Leistungen.

§. 93. Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 66 sqq. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend sein: ob die an der Regulirung Theil nehmenden

---

4. Verf. des Min. des Inn. v. 3. Dec. 1834 die Feststellung des Legitimationspunktes betreffend.

Es sind bisher vielfältige Beschwerden darüber erhoben worden, daß auf den Legitimationspunkt bei den Auseinandersetzungen ungemein viel Zeit und Kosten verwendet werden. Die Vorschriften der §§. 24 ff. und 62 der V. v. 30. Juni d. J. sollen diese Weiterungen beseitigen. Es ist also der Regel nach ganz entbehrlich, daß die Kommissarien zu jenem Behuf auf die Einsicht der Erwerbungs-Dokumente eingehen oder gar voluminöse Abschriften oder Extrakte aus denselben nehmen lassen und solche zu den Auseinandersetzungs-Akten bringen. Es genügt, wenn sie entweder ein Verzeichniß der Interessenten zusammenstellen und sich die Richtigkeit desselben nach den Hypothekenbüchern von dem Richter attestiren lassen, oder sich davon durch eigene Einsicht der Hypothekenbücher überzeugen oder sich von den Gerichten die erforderlichen Nachrichten aus den Hypothekenbüchern geben lassen und die Interessenten über ihre Wissenschaft von den etwa eingetretenen Besitzveränderungen vernehmen. Reichen aber diese Auskünfte nicht aus, und würde es, um zur Gewißheit zu gelangen, weitläuftiger Ermittelungen bedürfen, so haben sich die Kommissarien darauf gar nicht einzulassen, vielmehr die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zu verfügen und die Verhandlungen mit denjenigen zu pflegen, welche von den übrigen Interessenten für das bei den Auseinandersetzungen betheiligte Besitzthum oder sonst als Theilnehmer anerkannt werden. Das schließt jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht aus, daß bei entstehenden Streitigkeiten über die Legitimation, oder wenn sonst in einzelnen Fällen, z. B. bei Vormundschaften, Todesfällen der bisherigen Besitzer, Personen erscheinen, rücksichtlich deren Zulassung Bedenken obwalten, die zur Sache dienlichen Mittel zur angemessenen Vertretung der betheiligten Interessenten ergriffen werden müssen.

5. R. des K. Just. Min. an das K. Oberlandesgericht zu Glogau v. 22. Juni 1836 wegen Eintragung des Besitztitels bei noch nicht berichtigtem Kaufwerthstempel:

Bei Zufertigung des von dem Herrn Geh. Staats-Minister, Freiherrn v. Brenn Exzellenz dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichts der Gen. Komm. zu Breslau v. 31. v. M. in Abschrift, die Auseinandersetzungssache in der Herrschaft N. betreffend, wird das Königl. O. L. G. angewiesen, mit der Berichtigung des Besitztitels der Herrschaft auf den Reichsgrafen N. aus dem Grunde, weil der Graf den Kaufwerthstempel noch nicht berichtigt hat, nicht länger Anstand zu nehmen. Denn eines Theils sind dem Grafen N. durch Allerh. K. O. Terminzahlungen zur Berichtigung des Kaufstempels bewilligt, mithin kann schon deswegen die Berichtigung des Besitztitels von der Erlegung des Stempels nicht abhängig gemacht werden. Andertheils darf überhaupt, wenn die Berichtigung des Besitztitels von einem Dritten in Antrag gebracht wird, der Umstand, daß zu dem Erwerbungs-Instrument des Besitzers der Kaufwerthstempel fehlt, nur Veranlassung geben, gleichzeitig die Exekution auf Bezahlung des Stempels zu verfügen und zur Sicherstellung des Fiskus den Betrag bei Berichtigung des Besitztitels mit einzutragen.

6. Ueber die Verpflichtung der Gen. Komm. die Berichtigung der Besitztitel für die Interessenten zu beantragen, s. Verf. des K. Min. des Inn. v. 23. März 1841.

(Min. Bl. der inn. Verw. v. 1841. S. 131.)

[1]) Vergl. §. 11—14 des G. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 24 der V. v. 30. Juni 1834.

[2]) Vergl. §. 18 des Regul. E. v. 14. Sept. 1811.

Diensteinsassen mit andern daran nicht Theilnehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung zu unbestimmten Leistungen z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

Von den öffentlichen und Realabgaben.

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realgaben zu verfahren.

Von den Kommunallasten.

§. 95. Hinsichtlich der Kommunallasten, zu welchen die im A. L. R. Theil. 2. Tit. 7. §. 37 bemerkten Gemeinarbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des E. §. 16 und der Art. 36 und 78 der Dekl. aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß[2]).

Von dem wegen der Gemeinheiten und Gränzen bestehenden Rechtsverhältnisse auf die Feldmark.

§. 96. In Voraussetzung, daß die Kommission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln.

a. ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat, und worin sie bestehen?
b. ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeiten haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?
c. welche Theilnehmungsrechte stattfinden?
d. ob die Gränzen außer Zweifel und in wiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht bloß auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen, und im Fall eine Separation stattgefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

Bestimmtere Vernehmung über die Anträge.

§. 97. Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sei. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehro müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

Vorschrift über die Aufnehmung der General-Verhandlung.

§. 98. In vorstehenden §§. 87 ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Es bleibt der Umsicht der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser Generalverhandlung die Interessenten zusammen nimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

Benehmen nach aufgenommener Generalverhandlung.

§. 99. Nach aufgenommener Generalverhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen, und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

Beurtheilung der Anträge.

§. 100. Diese Beurtheilung (§. 99.) muß lediglich von der Spezialkommission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

---

2) Wegen Unterhaltung der Hirtenhäuser, Zucht-Stiere u. s. w. vergl. §. 63 des G. v. 8. April 1823 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Posen betr. (G. S. von 1823. S. 63.)

Von Separationen.

§. 101. Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch solche nicht bloß die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie nach aufgenommener Generalverhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die Gen. Komm. berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

Grundsatz zur Beurtheilung der Zulässigkeit derselben.

§. 102. In der besonders zu publizirenden Gem. Theil. Ordn. wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden.

Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden, so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht blos, wie es bereits im Art. 23 der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherrn und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separationen, sondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung freistehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sei, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhinderniße der Separation vorhanden, und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise stattfinden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall sein kann.

Verweisung auf die bisherigen Gesetze.

§. 103. Im Uebrigen müssen sich die Spezialkommissionen in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gem. Theil. Ordn. bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und den desfallsigen Bestimmungen der Dekl. v. 29. Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Gutes, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Art. 54 der Dekl. und nach §§. 11 ff. des Landkultur-E. v. 14. Sept. 1811 bewirken.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 104. In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. In sofern die Komm. es nicht vermag, sie insgesammt, oder theilweise in Güte abzumachen; so muß sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facto gehörig auseinander- und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die Generalkomm. in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene Art entscheiden könne.

In wiefern die Instruktion ausgesetzt werden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Gränzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen[1]). Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermes-

---

[1]) 1. R. d. K. Min. d. J. v. 25. Juli 1831 betreffend die Einleitung der Streitigkeiten bei den Auseinandersetzungen in den förmlichen Rechtsweg.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen, daß die Gen. Komm. bei den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen Possessorien, und andere die einstweilige Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes der Interessenten betreffende Prozesse eingeleitet haben, ohne auf den Werth dieser Streitigkeiten, in Betracht der bestehenden, gänzlichen Veränderung des bisherigen Zustandes, und die eben dadurch bedingte anderweitige Ordnung dieser Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen, obwohl ihnen dazu durch die Bestimmungen §§. 3. Nr. 3. 104. 105. 154 der V. v. 20. Juni 1817 Anleitung ertheilt ist.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die K. Gen. Komm. auf jene Vorschriften zurückzuweisen, und Ihr in Erläuterung derselben zu erkennen zu geben:

1. daß nur solche Streitigkeiten in den förmlichen Rechtsweg einzuleiten sind, welche Theilnehmungsrechte betreffen, die auf die Auseinandersetzung wesentlichen Einfluß haben. Andere den einstweiligen Zustand und die einstweiligen Leistungen betreffende Streitigkeiten sind dagegen in der Form eines einst-

sen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, in sofern sie nicht wichtig sind,

---

weiligen Regulativs, und mit Beseitigung der in dem gewöhnlichen Rechtsgange stattfindenden Form der Possessorien-Prozesse zu erledigen.

2. die Regulative müssen immer mit Rücksicht auf den Ausgang der Auseinandersetzungen und den hierbei unterzulegenden Plan getroffen werden, namentlich so, daß den Interessenten nichts zugemuthet werde, was dadurch überflüssig wird, was also entweder eine nutzlose Verwendung sein, oder doch mit der Nutzbarkeit der einstweilen noch fortdauernden Rechtsverhältnisse in keinem angemessenen Verhältnisse stehen würde. Beispielsweise wird die K. Gen. Komm. auf die an die Gen. Komm. zu Stendal in der Weferlinger Separationssache unterm 6. Febr. 1824 und an die hiesige Gen. Komm. wegen Abfindung der Holzberechtigung der Spiegel-Manufaktur zu Neustadt an der Doße unterm 25. April desselben Jahres erlassenen Verfügungen, wovon Ihr hierbei Abschrift mitgetheilt wird, verwiesen;

3. es versteht sich von selbst, daß wegen der Beschwerden gegen die Entscheidungen über dergleichen provisorische Regulative nur das Rekursverfahren zulässig ist.

4. Wiewohl den Partheien wegen vermeinter Verkürzung in dem Genusse ihrer Rechte der Rechtsweg nicht zu versagen ist, so kann dieser doch nur auf Entschädigung gerichtet, und das Verfahren darüber muß nach §. 105 der V. v. 20. Juni 1817 jedenfalls bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt bleiben.

Hiernach hat sich die K. Gen. Komm. für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 25. Juli 1831.

a.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 18. Dec. v. J
wegen der zwischen Ihr und dem O. L. G. zu Magdeburg bei Gelegenheit der Separation des K. Domainen-Amts Weferlingen mit der Gemeinde daselbst entstandenen Ressort-Streitigkeit
zu erkennen gegeben, daß die Meinung des Land- und Stadt-Gerichts zu Neuhaldensleben und des O. L. G. die richtige ist.

Es ist nämlich einleuchtend, daß der Fortgang der Gem. Theil. von dem wesentlichsten Einflusse auf die Art und Weise ist, wie während der Verhandlungen darüber die beiderseitigen Rechte in Beziehung auf den Gegenstand der Auseinandersetzung in Ausübung kommen sollen. Es würde z. B. etwas ganz Ungeziemendes sein, wenn ein mit Holzgerechtigkeiten Belasteter, der auf Abfindung des Berechtigten angetragen hat, noch angehalten werden sollte in dem Falle des §. 132. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. neue Anpflanzungen im Walde vorzunehmen. Eben so unpassend würde es sein, wenn ein Holzberechtigter, welcher nach dem vorliegenden Theilungsplan eine gewisse zum Acker oder Wiesenbau geeignete Fläche an einen Hütungsberechtigten abzutreten hat, diese noch mit Waldhölzern besaamen oder bepflanzen wollte. Dazu kommt ferner, daß die Festsetzungen über die Art und Weise wie die einstweiligen Nutzungen des gemeinschaftlichen Objekts bis zur Auseinandersetzung stattfinden sollen, nicht zu treffen sind, ohne über die Theilnehmungsrechte zu befinden, von welchem auch die Hauptsache abhängig ist, und über welche die K. Gen. Komm. in Beziehung auf diesen Zweck jedenfalls zu entscheiden hat. Es würde also von verschiedenen Behörden über den nämlichen Gegenstand verhandelt und entschieden werden, und daraus eine eben so unnöthige als kostbare Vervielfältigung der Prozesse erwachsen. In beiderlei Beziehungen findet die Vorschrift §. 3. Nr. 3 der V. v. 20. Juni 1817 Anwendung, nach welcher den Gen. Komm. außer den Hauptgegenständen ihres Ressorts (bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösung von Diensten ꝛc.) auch die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, übertragen ist.

Nächstdem aber bezeichnet auch der §. 154 a. a. O. die Entscheidung über diejenigen Streitigkeiten welche den Uebergang aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, ausdrücklich als Gegenstand Ihres Ressorts.

Außer diesen allgemeinen für die Behörigkeit der Sache sprechenden Gründen, handelt es sich hier speziell von einem Gegenstande, welcher nach §. 178 seq. der Gem. Theil. Ordn., in Verbindung mit §. 174 a. a. O. und §§. 80 und 81. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. ganz speziell zum Ressort der Gemeinheitstheilungsbehörden verwiesen ist.

Berlin, den 6. Febr. 1824.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.

b.

Das mittelst Verfügung v. 20. Sept. v. J. sistirte Verfahren wegen der Abfindung der Spiegel-Manufaktur zu Neustadt an der Doße in Betreff der Holzberechtigung welche derselben auf 4000 Morgen Forstland zustehet, ist Gegenstand der Erörterung in dem K. Staats-Ministerio geworden, und dabei in Frage gekommen, sowohl, ob das bei der K. Gen. Komm eingeleitete Gemeinheitstheilungs-Verfahren seinen Fortgang behalten solle, als wie es in Absicht der Vollstreckung des Judikats wegen der Wiederkultur des dem Holzungsrechte der Spiegelmanufaktur unterworfenen Forsttheils zu halten sei?

Der Beschluß des K. Staatsministerii ist dahin ausgefallen:

daß dem Antrage des Fiskus auf Gem. Theil. und Ablösung des der Spiegelmanufaktur zustehen-

und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach

---

den Holzungsrechts bei der K. Gen. Komm. der gesetzliche Lauf gelassen, die Vollstreckung des wegen der dem Fiskus obliegenden Wiederkultur der 4000 Morgen ergangenen Judikats, oder die Aussetzung desselben den Bestimmungen der K. Gen. Komm. vorzubehalten, und gegen diese Bestimmungen beiden Interessenten der Rekurs an das Ministerium des Innern zu überlassen sei.

Was insbesondere die Bestimmung in Beziehung auf die Vollstreckung des Judikats betrifft, so gründet sich dieselbe auf die Bestimmung §. 3. Nr. 3 der V. v. 20. Juni 1817, da es einleuchtend ist, daß es ganz unangemessen sein würde, die Staatskassen zu einem enormen Kostenaufwande wegen der Wiederkultur zu nöthigen, dessen ganz vergebliche Verwendung das Resultat der eingeleiteteen Gemeinheitstheilung sein könnte.

Die K. Gen. Komm. hat nun das Weitere zur Sache zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1824.

2. R. d. K. Min. d. J. v. 7. Okt. 1833 und 27. April 1834, wonach Streitpunkte über die Ausgleichungssätze nicht allein definitiv entschieden werden sollen.

Der K. Gen. Komm. wird die von dem Justizkommissarius N. zu Belzig, im Auftrage der Gemeinden Boritz, Gömmigk, Neschholz und Trebnitz, unterm 27. v. M. eingereichte Vorstellung hierbei urschriftlich, mit dem Eröffnen übersandt, daß das von Ihr nach Inhalt derselben eingeschlagene Verfahren, wonach Sie die Frage:

ob bei der Ablösung der den Supplikanten auf den Belziger Amts-Landschafts-Wiesen zustehenden Hütungsbefugnisse der Werth einer Kuhweide auf drei, oder auf vier Scheffel Roggen angenommen werden solle?

für sich allein zum Gegenstande einer Definitiv-Entscheidung und der Appellation gemacht hat, gar nicht in den ordnungsmäßigen Gang des Auseinandersetzungs-Geschäfts paßt. Am wenigsten aber ist es demselben angemessen, daß Sie Sich der von den Beschwerdeführern verlangten näheren Bestimmung Ihrer Entscheidung versagt.

Es ist nämlich einleuchtend daß dergleichen Ausgleichungssätze nur in Beziehung auf die ganze Berechnungsart des Auseinandersetzungs-Objekts und im Zusammenhange mit demselben festgestellt werden können. Hierauf beruhen sowohl die allgemeine Bestimmung im §. 105 der V. v. 20. Juni 1817, wonach Streitigkeiten, welche die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt bleiben sollen, als auch die Vorschriften von den wegen der Abfindung der Interessenten gegen die Definitiv-Entscheidungen der Gen. Komm. stattfindenden Rechtsmitteln. Beide nämlich, sowohl das Rechtsmittel des Rekurses, wegen anderweitiger Regulirung der Natural-Abfindungen, als der Appellation auf Entschädigung in Kapital und Rente, setzen die Entscheidung der Gen. Komm. über die Art und Weise und den Betrag der Abfindung, also bestimmte Resultate des Auseinandersetzungs-Verfahrens, voraus. Insbesondere ergiebt sich aus diesen wegen der Rechtsmittel getroffenen Bestimmungen, daß Ihre Entscheidung wegen solcher Punkte der Ausführung, welche nicht die Abfindung selbst bestimmen, die ein oder der andere Theil zu empfangen hat, sondern nur zur Vorbereitung einer solchen Definitiv-Entscheidung gereichen, wenn deren vorab zu bewirkende Instruktion entweder, wie es §§. 128 seq. wegen der Erinnerungen gegen die Vermessung und Bonitirung geschehen, ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder solche sonst nach §. 105 zweckmäßig veranstaltet wird, doch nicht die Wirkungen einer Definitiv-Entscheidung haben, gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel einzulegen sind.

Was man aber auch über die Zulässigkeit des von der K. Gen. Komm. eingeschlagenen Verfahrens annehmen mag: so ist doch so viel klar, daß die Zweifel, welche die Beschwerdeführer wegen des eigentlichen Sinnes der Entscheidung erhoben haben, von der Art sind, daß solche jedenfalls erledigt werden müssen, um nach Maaßgabe derselben mit der Auseinandersetzung vorzugehen, und dafür die auf den Entschädigungspunkt zu richtende Entscheidung der Appellations-Instanz nicht zur Norm dienen kann.

Die K. Gen. Komm. wird daher veranlaßt, nicht nur im vorliegenden Falle Ihr Verfahren unter Einreichung der betreffenden Akten zu rechtfertigen, sondern sich auch wegen der in ähnlichen Fällen von Ihr und resp. dem Revisions-Kollegio angenommenen Maximen auszuweisen*).

Berlin, den 7. Okt. 1833.

Die auf den Erlaß v. 7. Okt. v. J. wegen der Entscheidungen über die Ausgleichungs-Berechnungen erstatteten Berichte der Gen. Komm. ergeben, daß dieselben das in jenem Erlaß bezeichnete Verfahren theils schon in Ausübung gebracht haben, theils kein Bedenken bei dessen Anwendung finden. Zwar bevorworten einige derselben, als Ausnahme von der Regel in gewissen Fällen, wo es nach dem Ermessen der Gen. Komm. zur Förderung der Sache geschehen könne, wo namentlich die Aussicht obwalte, daß mit der definitiven Entscheidung eines der Ausgleichungssätze wegen entstehenden Streitpunktes die-

---

*) Gleiche Bestimmungen enthält die V. des K. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1842. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 225.)

ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der

---

selbe leicht in Güte beigelegt werden könne. Dergleichen Rücksichten schließen aber wie weiterhin dargethan wird, die Aufrechthaltung jener Regel nicht aus. Es behält also:

1. dabei sein Bewenden, daß die Definitiv-Entscheidungen über die Ausgleichung der Interessenten (im Gegensatze von den wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfang entstehenden Streitigkeiten) niemals auf bloße Ausgleichungssätze, als, zu welchem Werthe die Weide für eine gewisse Zeit anzuschlagen ist? wie die Arbeit eines Dienstpflichtigen im Verhältniß gegen freie Arbeiter oder gegen herrschaftliches Gespann? wie groß die Kosten der eigenen Gespannhaltung anzunehmen? ob und welche der Erinnerungen gegen die Bonitirung und Klassifikation für gegründet zu achten? u. s. w. gerichtet werden dürfen, sondern die deshalb vorkommenden Prätensionen und Ausstellungen bei der Definitiv-Entscheidung über die Ausgleichung selbst, d. i. über die Festsetzung der in Land, Rente oder Kapital zu gewährenden Abfindung ihre Erledigung erhalten müssen.

2. Dies schließt aber keineswegs aus, daß die K. Gen. Komm., wenn dergleichen Streitigkeiten vorkommen, und der Kommissarius Anstand dabei findet, ohne ihre nähere Anweisung, mit der weiteren Einleitung der Sache vorzugehen, oder wenn die Partheien selbst Entscheidung darüber fordern, den einen wie den andern mit Anweisung und Belehrung versehe, vielmehr sind die Spezialkommissarien gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten über die Bonitirung und über andere erhebliche die Ausgleichungsberechnung betreffende Vorfragen oder im Falle eigener Zweifel darüber die Anweisung der K. Gen. Komm. einzuholen und der letzteren liegt ob, Ihre darauf zu erlassenden vorläufigen Instruktionen in einem wie in dem andern Falle zu motiviren und durch die Gründe derselben möglichst auf die Ueberzeugung der Interessenten zu wirken. Der Kommissarius hat nach dieser vorläufigen Anweisung seine Ausgleichungs-Berechnungen und Pläne anzulegen, den Interessenten aber bleiben ihre etwanigen Erinnerungen dagegen vorbehalten und diese müssen bei Vorlegung des Abfindungsplans in Einem mit allen übrigen Erinnerungen dagegen zur Verhandlung gezogen und zur Definitiv-Entscheidung vorbereitet werden.

3. Hält die K. Gen. Komm. dafür, daß die Definitiv-Entscheidung gewisser, die Ausgleichung betreffender Präjudikal-Punkte vor gänzlicher Feststellung des Abfindungsplans dem Geschäfte, sei es der gütlichen Einigung der Interessenten oder der Anlegung des Auseinandersetzungsplanes, förderlich sein werde; so ist dies nur in sofern zulässig, als dadurch wirklich ein Theilstück des Auseinandersetzungsplanes, sei es die Abfindungsart oder eine, wenn auch nur partielle Abfindung mittelst eines individuell bestimmten Natural-Objekts oder durch Geld oder Rente bestimmt wird. Denn es ist offenbar, daß durch eine Vereinzelung des Verfahrens, wie sie in dem Falle der Entscheidung über einzelne Ausgleichungssätze statt haben würde, eine unabsehliche Menge von einzelnen Prozessen herbeigeführt und die Auseinandersetzung dadurch ins Unendliche verschleppt werden würde.

Es ist nicht minder einleuchtend, daß die Vorder- und Mittelsätze einer Auseinandersetzungs-Berechnung in der innigsten Verbindung mit einander stehen und einer die Richtigkeit des andern bedingt. So ist z. B. alle Wahrheit des Satzes, daß eine Kuhweide für eine gegebene Weidezeit auf 3 oder 4 Scheffel Roggen-Werth anzunehmen, ganz davon abhängig, wie der Boden selbst, auf dem die Weide stattfindet, zu welchem gleichartigen Werthe nämlich die Ackerländereien, Wiesen u. s. w. angeschlagen sind. Es kann also nur zu leicht zu unauflöslichen Verwirrungen führen, wenn von den Grundsätzen, auf welchen eine gegebene Ausgleichungsberechnung beruht, einer herausgegriffen und darüber vorweg entschieden wird, ohne ihn in Verbindung mit allen übrigen festzustellen, was mit Sicherheit nur so geschieht, daß das endliche Resultat, die Abfindung selbst, festgestellt wird. Eben so wenig passen die Entscheidungen über bloße Ausgleichungssätze, wie der K. Gen. Komm. bereits in dem Erlasse v. 7. Okt. v. J. zu erkennen gegeben ist, zu den in den Geschäfts-Angelegenheiten der K. Gen. Komm. zulässigen Rechtsmitteln, welche nur, so weit die Entscheidung Theilnehmungsrechte oder deren Umfang zum Gegenstande hat, in den ordentlichen Instanzenzug resp. der Appellation und Revision gehören, so weit sie aber die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte mittelst Kapital oder Rente zum Gegenstande haben in den Appellationsweg, wenn aber die Ausgleichung Natural-Abfindungen betrifft, oder andere als die eben gedachten Leistungen, zum Rekurswege verwiesen sind. Diese Bestimmungen über die verschiedenen der Ausgleichung wegen zulässigen Rechtsmitteln setzen vielmehr die Entscheidung über die Abfindung selbst nothwendig voraus.

Was aber die von einigen Gen. Komm. bevorworteten Ausnahmen von der unter Nr. 1. ausgedrückten Regel anlangt: so sind die unter 2 und 3 bemerkten Auskunftsmittel vollkommen zureichend, um den Bedürfnissen jedes Falles genug zu thun.

Die K. Gen. Komm. wird daher angewiesen, Sich nach diesen Vorschriften für die Zukunft zu achten.

Sollten in einem oder dem andern Falle besondere Anstände bei der Ausführung vorkommen: so sieht das Ministerium deshalb, Behufs weiterer Instruktion, Ihrem Berichte über den Spezialfall unter vollständiger Entwickelung des Sachverhältnisses, entgegen.

Berlin, den 27. April 1834.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 75 und 76.)

letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruiren, und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

---

3. R. d. K. Min. d. J. v. 31. Jan. 1835. Wenn die Abfindung in Land gegeben wird, soll bei der Entscheidung über die Höhe dieser Abfindung auch gleichzeitig über die Planlage des Entschädigungslandes entschieden werden.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 20. d. M.

wegen näherer Bestimmung des bei streitiger Höhe der Abfindung einzuschlagenden Verfahrens zu erkennen gegeben, daß bei Erlaß der V. v. 22. Dec. v. J. und der C. V. v. 27. April v. J. allerdings die Absicht dahin gegangen ist, bei Streitigkeiten über die Ausgleichung jede abgesonderte Entscheidung über Vorfragen zu beseitigen, und zu bewirken, daß durch die Entscheidung immer sogleich das Endresultat der Ausgleichung festgestellt werde. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, sobald bei der beabsichtigten Landabfindung die Höhe der Entschädigung vorerst in Rente festgestellt, die Ermittelung des dafür zu gewährenden Land-Aequivalents aber einem abgesonderten Verfahren vorbehalten wird, und das von Ihr bisher beobachtete Verfahren kann daher nicht für zweckmäßig erachtet werden. Daß dasselbe in den gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet ist, darüber wird Sie auf die in der Cirkular-V. v. 27. April v. J. enthaltenen Auseinandersetzung verwiesen, und insbesondere wiederholt, daß die bestehenden Vorschriften über die zulässigen Rechtsmittel auf Entscheidungen über bloße die Ausgleichung betreffende Vorfragen nicht berechnet sind. Wenn daher auch über die Höhe der Entschädigung gestritten wird, so hat Sie dennoch den Landabfindungsplan sogleich berechnen, und den Partheien vorlegen zu lassen, damit über denselben unter einem entschieden werden kann.

Die Bedenken, welche Sie in Ihrem Berichte, gegen dieses Verfahren aufstellt, erledigen sich dadurch, daß, wenn gegen die ermittelte und in erster Instanz festgesetzte Landabfindung nur Einwendungen gemacht werden, die sich auf die Höhe der Entschädigung beziehen, daraus in der Regel keine Veranlassung genommen werden wird, den Landtheilungsplan selbst abzuändern, indem es zu wichtig ist, den Hauptgegenstand der Abfindung — in den vorausgesetzten Fällen die Landtheilung — definitiv zu erledigen, die in Folge der Erinnerungen gegen die Höhe der Entschädigung etwa noch erforderliche anderweitige Ausgleichung aber ohne Nachtheil in der §§. 181 seq. der V. v. 20. Juni 1817 bezeichneten Art durch Kapital oder Rente bewirkt werden kann.

4. V. d. Min. d. J. v. 19. April 1839. Ueber die Grundsätze der Abschätzung oder Entschädigung kann allein nicht entschieden werden.

Auszug.

Aus dem Bericht v. 9. d. M. geht hervor, daß sie das Prinzip, nach welchem die Werthschätzung der Servitut erfolgen soll, durch Entscheidung vorweg dahin festgestellt hat, daß der Nutzen, welchen die Berechtigung den Berechtigten zeither gewährt hat, die Norm abgeben soll.

Wenn nun dieses Prinzip auch das richtige sein kann, so kann es doch nicht gebilligt werden, wenn die Feststellung von dergleichen Grundsätzen von der Entscheidung über den Plan selbst ohne ganz wesentliche Gründe getrennt wird.

Die Grundsätze der Abschätzung machen mit dieser selbst ein so engverbundenes Ganze aus, daß deren isolirte Beurtheilung stets die Gefahr mit sich führen wird, in Mißgriffe zu fallen.

5. V. d. Min. d. J. v. 9. Febr. 1839. Entscheidung bei Streitigkeiten über die Lage der Abfindungspläne.

Auszug.

Ein Planstreit kann der Natur der Sache nach nie zwischen einzelnen unter mehreren beim Geschäft betheiligten Personen geführt werden. Dieselben haben für sich immer nur Ansprüche an der durch die vorhandenen gemeinschaftlich genutzten Grundstücke, gebildeten Gesammttheilungsmasse; aus dieser müssen sie nach Maaßgabe ihrer Theilnehmungsrechte in zweckmäßiger Weise befriedigt werden, und es folgt daher, daß alle die Vollständigkeit oder wirthschaftliche Lage der Abfindungen betreffenden Erinnerungen — wenn mit solchen auch nur die Veränderung des einen oder andern Planes verlangt sein sollte — doch stets die Gesammtheit der Interessenten, oder was dasselbe ist, die Theilungsmasse selbst angehen, und eventualiter aus letzterer zu vertreten sind, jeder Planbescheid also gleich dem Distributionserkenntnisse im Konkurse, die Art und Weise der Befriedigung aller Interessenten feststellen muß, da ohne solche die Forderung des oder der Monenten als angemessen und vollständig gedeckt nicht nachgewiesen werden könnte. Hierbei bemerke ich noch, daß wenn gleich die Erinnerungen gegen die Auseinandersetzungspläne nicht immer die Vollständigkeit und wirthschaftliche Lage der Abfindungen zugleich, vielmehr häufig nur eines von beiden betreffen, und deshalb nur in einer oder der andern Beziehung zu entscheiden sein möchte: es dennoch zweckmäßig und den Vorschriften der §§. 142 sqq. 155 sqq. der V. v. 20. Juni 1817 entsprechend erscheint, die Separationspläne bei einmal entstandenem Streite in beiderlei Beziehung zu prüfen und dabei nach Befinden der Umstände im Bescheide stets auszusprechen, daß der (näher zu bezeichnende) Plan nicht bloß für zweckmäßig und wirthschaftlich gelegt, sondern daß auch durch denselben die Forderungen der Interessenten für vollständig befriedigt zu erachten, wobei

Von dem Instruenten der zur Entscheidung der Gen. Komm. geeigneten Punkte.

§. 106. Die zum Ressort der Gen.=Komm. gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomie=Komm. instruirt [1]).

§. 107. Bei diesen (§. 106.) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besonderen Protokollen geschehen [2]), müssen die wesentlichen, §. 104. angedeuteten, Vorschriften der A. G. O. beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig [3]), und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Reaulirung und Instruktion beauftragten Oekonomie=Komm. über landwirthschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines andern Sachverständigen [4]).

Wer die Instruktion zu bewirken habe, wenn die Streitpunkte zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 108. Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Kommissarius kein qualifizirter Justizbedienter ist, durch den Kreis=Justiz=Komm. (§. 58.) instruirt und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnächst an die Gen.=Komm. gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht [5]).

Wie sie zu instruiren sind.

§. 109. Die Instruktion geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der A. G. O. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107. getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der zweiten und dritten Instanz leitet das Justizkollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

Von der Feststellung der Art der Abfindung.

§. 110. Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden, ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente, oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Gen.=Komm. einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punkts von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes, abhängig, so muß sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

Feststellung der Theilungsarten.

§. 111. Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land, und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Dekl. ohne erheblichen

---

denn die besonderen genehmigenden Erklärungen ausdrücklich angeführt, und die Genehmigung resp. Bestätigung des Plans im Interesse etwa konkurrirender geistlicher oder solcher Stiftungen, deren Kuratel der K. Gen. Komm. obliegt, ausgesprochen werden können.

Durch ein in dieser Weise abgefaßtes Erkenntniß wird auf der einen Seite jedem ferneren Streite über den Plan vorgebeugt, was nach dem Verfahren der K. Gen. Komm. nicht geschieht, auf der andern Seite aber auch zugleich die Richtung der dagegen zulässigen Rechtsmittel bezeichnet, indem Beschwerden gegen die Zweckmäßigkeit und wirthschaftliche Lage des Planes nur den Rekurs, Erinnerungen gegen dessen Vollständigkeit aber theils diesen, theils die Appellation, theils das Separat=Verfahren gestatten.

(v. K. Ann. Bd. 23. S. 89.)

6. Ueber Ausführung der Planberechnungs=Arbeiten s. V. v. 14. Sept. 1840.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1841. S. 128.)

[1]) S. Zusatz zum §. 54. dieser V.

[2]) Eine nähere Erläuterung hierzu s. im §. 28. der V. v. 30. Juni 1834 und wegen des schiedsrichterlichen Verfahren in den §§. 31—35 eben daselbst.

[3]) In der Rekurs=Instanz sollen zwar zu Deduktionen keine Fristen bewilliget, die vor Absendung der Akten beigebrachten Schriftsätze aber nicht zurückgegeben, sondern zu den Akten genommen, auch dem Gegentheil zur Gegenschrift mitgetheilt werden. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 31. Aug. 1840. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 400.)

[4]) In Gemäßheit der Vorschrift im §. 59. Tit. 10. Thl. I. der G. O. müssen die Gutachten der Sachverständigen den Partheien zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden. Verf. v. 27. Aug. 1839 und v. 10. Jan. 1842.

(v. K. Annal. Bd. 23. S. 604. und Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 28.)

[5]) S. Zusätze zum §. 11. und 61 dieser V.

Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sei es durch analoge Anwendung der in dem E §. 13. lit. a. 3. und §. 42. lit. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sei.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften und Falls solche nicht stattfindet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten zugleich mit den im vorigen §. gedachten an die Gen.=Komm. einsenden [1]).

Wirkung der desfallsigen Entscheidung.

§. 112. Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111. muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen [2]), es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maaßgabe jener

---

[1]) Vergl. §§. 29—35 der V. v. 30. Juni 1834.

[2]) C. V. v. 27. April 1842, betr. die Vermeidung entbehrlicher, unverhältnißmäßig kostspieliger Vermessungen und Bonitirungen.

Da der in der C. V. v. 25. Mai d. J. hervorgehobene Fall,

daß Forsten und andere Grundstücke von bedeutendem Umfang lediglich Behufs der Ablösung unerheblicher einseitiger Servituten vermessen und bonitirt, und durch die in Gemäßheit des §. 26. der V. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem.=Theil.= und Ablös.=Ordn. nach Verhältniß der Theilnahmerechte zu bewirkende Vertheilung der Vermessungs= und Bonitirungskosten den Eigenthümern der belasteten Grundstücke Veranlassung zu Beschwerden gegeben worden,

nach den darüber von sämmtlichen Auseinandersetzungs=Behörden erstatteten Berichten in mehreren Provinzen gar nicht, in den übrigen aber nur sehr selten vorgekommen, und hiernach eine Abänderung der gedachten gesetzlichen Bestimmung nicht als ein dringendes Bedürfniß anzusehen ist, auch einer solchen Abänderung und namentlich der in der Verf. v. 25. Mai v. J. angedeuteten Gleichstellung der Kosten der Vermessung und Bonitirung mit den sonstigen Auseinandersetzungs=Kosten und der Vertheilung sämmtlicher Kosten der Ablösung einseitiger Grund=Gerechtigkeiten nach Verhältniß des daraus hervorgehenden Vortheils, sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen, so finde ich es nicht angemessen, eine Abänderung der mehrgedachten Bestimmung in Antrag zu bringen.

Eben so wenig liegt eine genügende Veranlassung zu sonstigen Modifikationen der Vorschriften des §. 26. oder zu der schon früher in Anregung gekommenen, von einzelnen Behörden jetzt von Neuem zur Sprache gebrachten Modifikation des §. 18. der Ausführungs=Ordn. vor, indeß finde ich mich durch die in dieser Beziehung geäußerten Ansichten bewogen, der Königl. Gen.=Komm. Folgendes zu erkennen zu geben:

Daraus, daß durch den erwähnten §. 18. die Vorschriften der §§. 111. und 112. der V. v. 20. Juni 1817 auf gutsherrlich=bäuerliche Regulirungen beschränkt, und mithin deren Anwendung auf Gemeinheitstheilungen und die nach gleichen Grundsätzen zu bewirkenden Ablösungen von Grundgerechtigkeiten ausgeschlossen worden, folgt keinesweges die unbedingte Nothwendigkeit, daß in allen Fällen der letztgedachten Art die Vermessung und Bonitirung sämmtlicher betheiligten Grundstücke bewirkt werden müsse, sobald Einer der Interessenten darauf dringt. Wünschenswerth ist es zwar, daß in solchen Fällen, in denen der Werth der aufzuhebenden Berechtigungen und der Betrag der dafür zu gewährenden Entschädigung, auf Grund alter Charten, summarischer Erörterungen und Abschätzungen ohne vorgängige Vermessung und Bonitirung sämmtlicher betheiligten Grundstücke, mit hinreichender Zuverlässigkeit ermittelt werden kann, die Interessenten selbst sich davon überzeugen und darüber vereinigen,

daß die Vermessung und Bonitirung unterbleibe,

und die Spezial=Komm. haben sich auch ferner, wie bisher, der Herbeiführung solcher Vereinbarungen möglichst zu bestreben; sofern aber die Bemühungen derselben und die Belehrungen über den Kostenpunkt ohne Erfolg bleiben, und der Eine oder Andere der Interessenten auf eine, nach den Umständen entbehrliche, mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpfte Vermessung und Bonitirung dringt, kann die Gewährung dieses Antrages durch Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens vermieden werden, da solches nach §. 30. der V. v. 30. Juni 1834 jederzeit statthaft ist, sobald Gegenstände in Frage sind, welche von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle, nach eingenommenem Augenschein, besser entschieden werden können, wie von entfernt wohnenden Behörden, diese Voraussetzung aber, sowohl hinsichtlich der Frage wegen Zulänglichkeit summarischer Erörterungen, als wegen der Angemessenheit und Richtigkeit der dadurch gefundenen Resultate in allen Fällen der in Rede stehenden Art vorhanden sein dürfte.

Sobald dies geschieht, kommt es auf die Anträge der Interessenten in Betreff der Vermessung und Bonitirung nicht mehr an, sondern es hängt nach §. 11. der Instruktion v. 12 Okt. 1835 lediglich von dem Ermessen der Schiedsrichter ab, ob solche ganz unterbleiben, oder ob und event. in welchem Umfang und welcher Art selbige bewirkt werden soll.

Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungs-Kosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden [1]).

Feststellung der Ausmittelungs-Art der Rente.

§. 113. Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Korn-Ertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solche nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten.

III. Von der Vermessung und Bonitirung.

Anstellung des Feldmessers.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112. veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt [2]). Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Gränzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kennt-

---

Von allen überhaupt qualifizirten Schiedsrichtern läßt sich übrigens mit Sicherheit annehmen, daß sie kostspielige Vermessungen und Bonitirungen niemals ohne zureichende Gründe für nothwendig erklären werden, und da auf diese Weise der bei allen Auseinandersetzungen im Auge zu behaltende Zweck,

selbige auf eine, den Interessen der Betheiligten möglichst entsprechende und zugleich möglichst einfache und mindest kostspielige Weise zu bewirken,

am vollständigsten und sichersten erreicht werden kann, so empfehle ich der K. Gen.-Komm. in allen Fällen der gedachten Art, soweit nicht ganz besondere Bedenken entgegenstehen, das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, insbesondere aber dann, wenn der Antrag auf eine, nach Ihrer Ueberzeugung entbehrliche, unverhältnißmäßig kostspielige Vermessung und Bonitirung von solchen Interessenten ausgeht, die wegen der Geringfügigkeit ihrer Theilnahmerechte zu den desfallsigen Kosten nur verhältnißmäßig unbedeutende Beiträge zu leisten haben würden.

Zugleich mache ich dieselbe darauf aufmerksam, daß bei der Abwägung der aus der Auseinandersetzung hervorgehenden Vortheile, — welche nach §. 26 der Ausführungs-Ordn. den Maaßstab für die Vertheilung aller übrigen Auseinandersetzungskosten, mit Ausnahme der Vermessungs- und Bonitirungskosten, abgeben, und welche zwar in der Regel mit den Theilnehmungsrechten in gleichem Verhältniß stehen sollten, in der Wirklichkeit aber oft in ganz anderem Verhältniß stehen, — auch der Kostenpunkt zu berücksichtigen ist, da ein durch die Kosten ganz absorbirter Vortheil offenbar aufhört, ein Vortheil zu sein. Aus dieser Berücksichtigung folgt nicht bloß die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden, die in einzelnen Fällen aus dem gesetzlichen Prinzip für die Repartition der Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten hervorgehenden anscheinenden Härten bei Repartition der übrigen Kosten durch mindere Heranziehung derer, welche wegen ihrer Theilnehmungsrechte zu den erstgedachten Kosten hohe, den sonst obwaltenden Umständen und Verhältnissen nicht entsprechende Beiträge leisten müssen, möglichst auszugleichen, damit der Kostenpunkt im Ganzen auf eine angemessene, für alle Betheiligte möglichst wenig drückende Weise regulirt werde.

Wie ich hoffe, werden vorstehende Andeutungen genügen, um für die Folge allen begründeten Beschwerden der in der C. V. v. 25. Mai v. J. bezeichneten Art vorzubeugen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 133.)

[1]) Vergl. §. 18. des G. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821 und §. 30. der V. v. 30. Juni 1834.

[2]) R. d. K. Min. d. Inn. v. 2. Nov. 1834. Die Feldmesser dürfen von Gehülfen die Arbeiten nur unter ihrer unmittelbaren Theilnahme fertigen lassen.

Mehrere Anzeigen darüber, daß die Feldmesser ihren Gehülfen zum Nachtheile ihrer Arbeiten zu viel überlassen, haben das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Königl. Ober-Baudeputation mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen, in welchem Maaße dies zulässig sei, und welche Arbeiten von dem Feldmesser, wenn auch nicht unmittelbar selbst, doch nicht anders als unter seiner unmittelbaren Theilnahme, unter seinen Augen und seiner speziellen Direktion von den Gehülfen verrichtet werden dürfen? Da hiernach nur wenige und unbedeutende Arbeiten zu denjenigen Geschäften gehören, die je nach der Fähigkeit des Gehülfen von ihm auch ohne Beisein des Feldmessers verrichtet werden können, z. B. die spezielle Ausarbeitung der Karte hinsichtlich des Illuminirens und Beschreibens derselben, und einige im Allgemeinen nicht genau abzugränzende Rechnungsarbeiten, so hat die K. Gen.-Komm. die von ihr beschäftigten Feldmesser anzuweisen, daß sie den von ihnen gebrauchten Gehülfen schlechterdings keine

niß und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden [1]).

Zuziehung der Feldnachbarn.

§. 115. Auch muß, um wegen der Gränzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Gränzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungs-Protokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden.

Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direktion des Feldmessers, nach Maaßgabe der festgesetzten Klassifikations-Ordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

Instruktion des Feldmessers.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte, so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmesser-Reglement pflichtmäßig achten, wenn sich während der Vermessung über die Gränzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken, übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

Vorlegung des Brouillon.

§. 119. Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein möchten.

Bonitirung ländlicher Grundstücke.

§. 120. Das Geschöft der Bonitirung, d. i der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankömmt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

Wer dazu qualifizirt sei?

§. 121. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt, so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provokaten einen derselben bestimmt.

Wer sie ernennt.

§. 122. Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezial Kommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §§. 228. seq. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

Ihre Benutzung in der ganzen Sache.

§. 123. Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur

---

ihrer Geschäfte selbstständig zu überlassen, sich derselben vielmehr nur so zu bedienen haben, daß sie unmittelbar selbst daran Theil nehmen. Sie hat ihnen ferner zu eröffnen, daß im Falle ihrer Kontravention gegen diese Anweisung auf ihre Kosten eine Revision ihrer Vermessungen veranlaßt, und die Uebertretung ihrer Amtspflichten überdies je nach dem Grade ihrer Verschuldung mit Kassation und Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden würde. Ihre Kommissarien aber hat die K. Gen.-Komm. anzuweisen, daß sie die unter ihrer Direktion beschäftigten Feldmesser in Absicht auf die Erfüllung dieser Vorschriften aufs Sorgfältigste kontrolliren, und daß solches geschehen, bei Attestirung ihrer Liquidationen bemerken.

[1]) 1. Verf. des K. Min. d. Inn. v. 2. April 1841. Die den Spezial-Komm. zugeordneten Feldmesser stehen zu diesen in keinem Disciplinarverhältniß, und können von denselben nicht in Ordnungsstrafen genommen werden. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 127.)

2. Verf. der Herren Min. d. Inn. und der Fin. v. 10. Juni 1842, die Ernennung der Feldmesser zu Vermessungs-Revisoren soll mit Zustimmung der Gen.-Komm. erfolgen. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 218.)

Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

Ihre Entfernung.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit können dieselben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

Theilnahme des Oekonomiekommissar an der Bonitirung.

§. 125. Der Oekonomie-Kommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

Klassifikation.

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei der Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Oekonomie-Kommissars, festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

Abschätzung anderer Gegenstände.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Generalkommission zu bestimmende Personen[1]).

Vorlegung der Karte und des Vermessungs-Registers.

§. 128. Vermessungs-Register und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen[2]). Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern

---

[1]) R. des K. Min. des Inn. v. 25. Sept. 1824, daß Bau-Anschläge von dem Regierungs-Baurathe begutachtet werden sollen.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte v. 3. d. M. eröffnet, daß Sie, wenn Sie zur Aufklärung Ihrer Bedenken gegen die Richtigkeit der Ihr in Gemäßheit des Art. 54 der Dekl. v. 29. Mai 1816 vorgelegten Bauanschläge, technischen Beiraths bedarf, den anderweit zuzuziehenden Sachverständigen nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und in Ermangelung anderer Auskunftsmittel, die Regierung zu Oppeln wegen Einforderung des Gutachtens ihres Baurathes zu requiriren hat.

2. R. des K. Min. des Inn. v. 19. Aug. 1835, daß Baubeamte nur von ihrer Dienstbehörde Aufträge anzunehmen haben.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die K. Gen. Komm. darauf aufmerksam zu machen, daß den bestehenden Grundsätzen gemäs, die Baubeamten nur von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Aufträge anzunehmen haben, und die K. Gen. Komm. also, wenn sie derselben bedarf, stets den Weg der Requisition der Dienstbehörde einzuschlagen hat.

3. Verf. des Min. des Inn. v. 30. April 1840. Verpflichtung der K. Forst- und Bau-Beamten bei Auseinandersetzungen als Sachverständige mitzuwirken.

Auszug.

Der Herr Geh. Staats-Min. v. Ladenberg ist der, auch von mir gebilligten Ansicht der K. Gen. Komm., daß der §. 64 des Anh. zur A. G. O. auch in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden ressortirenden Sachen zur Anwendung zu bringen sei, mit der Maaßgabe beigetreten:

daß ein öffentlicher Beamter überhaupt nur dann angehalten werden könne, derartige Aufträge und Geschäfte zu übernehmen, wenn die mit seinem Amte verbundenen Dienstpflichten ohne Versäumniß ihm solches gestatten, indem er durch Privatangelegenheiten von seinen Arbeitspflichten nicht verhindert werden darf.

daß aber die vermeintliche Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Diäten und Fuhrkosten weder dem betreffenden Beamten, noch seiner vorgesetzten Behörde, als Weigerungsgrund dienen könne.

(Min. Bl. der inn Verw. von 1840. S. 179.)

2. Dasselbe bestimmt eine Verf. des Min. v. Ladenberg v. 14. Juni 1840.

(Kameral-Zeit. v. 1840. S. 822.)

[2]) 1. Ueber das Verfahren hierbei sind spezielle Anweisungen in den beiden C. R. v. 14. Sept. 1836 u. 27. Mai 1837 ertheilt worden:

Nachdem alle erforderten Gutachten über das bei Gelegenheit der Geschäfts-Revision der Gen. Komm. zu N. zur Sprache gebrachte Verfahren bei den Bonitirungen eingekommen, wird der Gen. Komm. deshalb, namentlich wegen der, in den unterm 6. Juli v. J. mitgetheilten Revisions-Bemerkungen zu Nr. XIII. 7—11 berührten Normen Folgendes zu erkennen gegeben:

1. Bei der ersten Vorlegung der Bonitirungs-Register ist von den einzelnen Theilnehmern nichts weiter zu fordern, als daß jeder sich über das Anerkenntniß derselben für seine eigenen Besitzthümer erkläre, oder er seine Erinnerungen dagegen anbringe; dies auch so bedingt, daß ihn sein Anerkenntniß

erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

---

nur unter Voraussetzung der gleichartigen Abschätzung der übrigen Besitzthümer bindet, und ihm, wenn späterhin auf Anlaß der Erinnerungen anderer Interessenten Abänderungen in der Klassifikation vorkommen, diese ebenfalls zu statten kommen.

2. Gleichzeitig sind zwar auch die nach Nr. 3. a. a. O. zuzuziehenden Interessenten über den ganzen Inhalt der Bonitirungsregister zu vernehmen, jedoch nur zu dem Zwecke, um auf informatorischem Wege von den Erinnerungen, die im Interesse derjenigen Theilnehmer erhoben werden könnten, welche auf den Grundstücken anderer Interessenten angewiesen werden möchten, Kenntniß erhalten, und die hiernach (zu 1 und 2) sich etwa ergebenden Mängel vor der Berechnung des Separationsplans zu berichtigen.

3. Erst dann, wenn sich übersehen läßt, in welcher Lage jedem Interessenten seine Abfindung wird zu Theil werden können, und dies denselben, wenn nicht durch einen speziell berechneten Separationsplan, doch durch allgemeine Ueberschläge ungefähr zutreffend dargethan werden kann, ist von allen Interessenten das vollständige Anerkenntniß des Bonitirungs-Registers zu erfordern, und dann erst, wenn hiernach sämmtliche Ausstellungen zu übersehen sind, und deshalb eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen ist, das im §. 31 der V. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Denn wenn auch das Beachtenswerthe desjenigen nicht verkannt wird, was einige Behörden für die Beibehaltung des bisher angenommenen Verfahrens angeführt haben, daß nämlich viel mehr Weiterungen gegen die Bonitirung erhoben werden dürften, wenn das vollständige Anerkenntniß derselben erst dann, wenn jeder übersieht, wo er seine Abfindung erhalten soll, erfordert wird; daß sich ferner ohne ein bestimmtes Anerkenntniß der Bonitirung der Auseinandersetzungsplan, mit Sicherheit nicht anlegen lasse, und jeden Falls die größere Menge der Erinnerungen und die wiederholte Berechnung des Plans mit vermehrten Kosten verbunden sei, so ist es doch einleuchtend, daß die Interessenten, so lange sie nicht übersehen können, welch ein praktisches Resultat ihre Erklärungen für sie haben werden, dieselben über die Bonitirung der fremden Grundstücke mit großer Gleichgültigkeit abgeben; ja bei großen Feldmarken und einer großen Zahl von Interessenten überschreitet es sogar das Fassungsvermögen derselben, sich darauf vollständig einzulassen.

Eben deshalb können ihnen auch, wie schon früher bemerkt ist, dergleichen Anerkenntnisse in Betreff der fremden Grundstücke, in Berücksichtigung der in den §§. 26 und 27 Tit. 10 Thl. I. der A. G. O. ertheilten Vorschrift, mit Bestand kaum entgegengesetzt werden. Dies vorausgesetzt, und weil die Bonitirung die erheblichste Grundlage einer gerechten Ausgleichung ist, gehört Alles, was gegen das hiermit bestimmte Verfahren angeführt ist, zu den untergeordneten Rücksichten.

Insbesondere bestätigt die Bemerkung, daß die Zulassung der Erinnerungen bei Vorlegung des Separationsplans dieselben in größerer Menge herbeiführen werde, die Voraussetzung, daß ohne eine solche Erinnerung das Interesse für den Gegenstand des Anerkenntnisses bezüglich auf den Zweck, jeden auf gerechte Weise abzufinden, in der That werthlos ist.

Wird dagegen auch eine oder die andere unstatthafte Erinnerung mehr hervorgerufen, so ist dies bezüglich auf das Geschäft der Schiedsrichter von keiner Erheblichkeit.

Unter der Voraussetzung, daß man sich späterhin, wenn bei der Vorlegung des Plans, des vorhergegangenen Anerkenntnisses ungeachtet, noch erhebliche Erinnerungen wegen der Bonitirung erhoben werden, dennoch ihrer Erörterung nicht versagen könnte, vereinfacht es sogar das Geschäft, wie es zur gleichförmigen und gerechten Erledigung gereicht, wenn alle zulässigen Erinnerungen gleich in Einem abgemacht werden. Ohnedies ist das Verfahren über die Ausstellungen gegen die Bonitirung dadurch, daß es auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt ist, in dem Maaße vereinfacht, daß man aus der Mehrzahl dieser Ausstellungen gar keinen zureichenden Anlaß entnehmen kann, den Betheiligten die möglichst vollständige Wahrnehmung ihres Interesse dabei zu verschränken.

Was aber die Anlegung der Separationspläne anlangt, so müssen immer erst mannigfaltige Versuche und Ueberschläge gemacht werden, wie die Interessenten zufrieden zu stellen sind, ehe zu einer ganz genauen Ermittelung der Planlage geschritten werden kann, und es genügt an der ungefähren, auf dergleichen Ueberschläge gegründeten Nachweisung, wie jeder darnach etwa zu liegen kommen werde, um die Aufmerksamkeit jedes einzelnen zu spannen, und alle Nachtheile, die ihn dabei treffen würden, sei es rücksichtlich der Bonitirung, oder in anderer Beziehung zur Sprache zu bringen.

Die Königl. Gen. Komm. hat hiernach ihre Spezial-Kommissarien, den im Vorstehenden ertheilten Anweisungen gemäß, mit Instruktionen zu versehen.

Berlin, den 14. Sept. 1836. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 898.)

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 22. Okt. v. J.
über das bei Vorlegung der Bonitirungs-Register zu beobachtende Verfahren,
eröffnet: daß das Ministerium die weitere Erklärung der übrigen Behörden auf das den Gegenstand

Erinnerung dagegen,

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Feh-

---

betreffende R. v. 14. Sept. v. J. erwartet hat. — Es wird derselben deshalb Folgendes zu erkennen gegeben, und zwar:

1. daß die in dem gedachten Reskripte ertheilten Vorschriften zwar als allgemeine Regeln zu betrachten sind. Dies schließt jedoch deren Modifikation keineswegs aus, sei es, daß die Interessenten sich aus eigener Bewegung bei der ersten Vorlegung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers sofort wegen dessen Anerkenntnisses vereinigen oder der Gegenstand desselben leicht zu übersehen ist.

Was

2. Ihren Zweifel anlangt:

ob durch die erste, nur die Bonitirung der eigenen Grundstücke jedes einzelnen Interessenten betreffende Erklärung, Rechte eingeräumt und erworben werden sollen,

so ist die Erklärung der Auseinandersetzungs-Interessenten allerdings zu diesem Zweck, aber auch nur unter dem, im Erlasse v. 14. Sept. v. J. zu Nr. 1 speziell erwähnten Vorbehalte zu erfordern. Einer dieserhalb zu erlassenden autentischen Dekl. der V. v. 20. Juni 1817 bedarf es nicht, da die Vorschriften über den Gang des bei den Auseinandersetzungen zu beobachtenden Verfahrens keine unbedingten sind, dies Verfahren vielmehr überall nach der zweckmäßigen Entwickelung des Auseinandersetzungs-Geschäfts geordnet werden muß, wie dies in der V. v. 20. Juni 1817 in mehreren einzelnen Bestimmungen als in den §§. 104, 105, 131 ff. 138 ff. und in der V. v. 30. Juni 1834 im Allgemeinen in den §§. 17 und 28 ausgedrückt ist;

3. die K. Gen. Komm. ist ferner der Meinung:

a. daß über den, blos auf den Grund vorläufiger Ueberschläge entworfenen Theilungsplan, bindende Erklärungen nicht gefordert werden könnten, das so gefertigte Projekt vielmehr nur dazu dienen könne, um

b. vorläufig die Meinung der Interessenten darüber zu vernehmen, und

c. sie Behufs der definitiven Erklärung über die Bonitirung auf die Folgen derselben aufmerksam zu machen und sie zur genauen Erwägung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu veranlassen. Dies ist im Allgemeinen ganz richtig; mehr kann und soll der vorläufige Plan nicht leisten, es wäre denn, daß einzelne Vorfragen z. B. bei den Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherrn und bäuerlichen Wirthen oder einzelnen Klassen von Interessenten wegen der Hauptgrundzüge des Plans zur Erörterung gebracht werden sollten, worauf die Verhandlung eben sowohl nach der Aufforderung des Kommissarius (cf. V. v. 30. Juni 1834 §. 17) als wenn die Interessenten in der Mehrzahl darüber einig sind (cf. §. 82 der V. v. 20. Juni 1817) gerichtet werden kann. Die zu b und c bemerkten Zwecke und deren Erweiterung nach den Umständen jedes Falles ergeben dann auch ganz von selbst, welchen Grad der Vollständigkeit und Genauigkeit die vorläufigen Projekte haben müssen.

Auch ist es allerdings die Absicht, bei der im Erlasse v. 14. Sept. v. J. unter Nr. 3 ausgedrückten Bestimmung, daß die von den Interessenten bei Vorlegung solcher Projekte über die Bonitirung zu erfordernde Erklärung, und deren Anerkenntniß auf den ganzen Inhalt des Bonitirungsregisters zu richten ist, damit so eine feste Grundlage für die definitive Planberechnung gewonnen werde.

Anlangend

4. die Anfrage der K. Gen. Komm.,

in wie weit die Vorschriften des mehr gedachten Reskripts in den Fällen Platz greifen sollen, wo Generalpläne zugelegt und festgestellt werden, bevor zur Untervertheilung geschritten wird;

so müssen in einem solchen Falle die Erklärungen der Partheien allerdings in Beziehung auf die Ausgleichung der im Ganzen auseinander zu setzenden Theilnehmer erfordert werden, dergestalt, daß solche auch den Werth der unter beiderlei Abtheilungen zu vertheilenden Grundstücke umfassen und weiterhin keiner von beiden Theilen mit Einwendungen gegegen gehört werden kann.

Es ist aber weder erforderlich noch zweckmäßig, daß jene Erklärungen zugleich auf das Anerkenntniß der Bonitirung Behufs der weiteren Vertheilung der jeder Klasse im Ganzen zuzutheilenden Ländereien gerichtet werden. Im Großen können sich nämlich die Mängel, die bei einzelnen Theilen der Bonitirung zu rügen wären, gar wohl ausgleichen, und doch bei der Subrepartition verletzend für einen oder den andern Theilnehmer ausfallen.

Was endlich

5. die von der Gen. Komm. aufgestellten Fragen betrifft:

ob die Erklärung der Interessenten über den ganzen Umfang der Bonitirung gemeinschaftlicher Grundstücke z. B. der Anger und anderer beständigen Weideplätze ebenfalls erst bei der Vorlegung des Planprojekts oder schon bei der ersten Durchgehung des Registers gefordert werden soll?

und

ob bei großen Hutungs-Ablösungen z. B. aus Forsten, der Hutungsberechtigte sich über die Bonitirung nicht eher erklären darf, als bis ihm gleichzeitig der Ort und die Gestalt seiner Abfindung vorgezeigt werden kann?

so wird dann, wenn die gemeinschaftlichen Anger u. s. w. im Zusammenhange liegen und den alleinigen

ler verbessert, oder, Falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

Instruktion der Erinnerungen.

§. 130. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen, so muß die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der Gen. Komm. vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

IV. Planberechnung und Verfahren darüber.

Wann der Plan zu berechnen sei.

§. 131. Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grundpertinenzien, über Gränzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären, so muß die Kommission in Erwägung ziehen, ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesitzers anfertigen und die Subrepartition, in soweit sie wegen jenes Streites nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen, ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in

---

Gegenstand der Auseinandersetzung ausmachen, der oben zu 1 bestimmte Ausnahmefall eintreten, außer diesem Falle aber wird es mit den Erklärungen über die Bonitirung derselben, wie wegen aller übrigen Bonitirungsgegenstände zu halten sein.

Bei Forsten unterscheiden sich dagegen die verschiedenen Distrikte der Regel nach so sehr und der Werth der zugehörigen Ländereien ist eben wegen der auf denselben sich findenden größeren oder geringeren Holzbestände so schwer zu erkennen, daß dabei vor Allem die allgemeinen Regeln über das Anerkenntniß der Bonitirung aufrecht zu erhalten sind. Berlin, den 27. Mai 1837.

(Kam. Z. 1837. S. 675 u. S. 1084. v. K. Annal. Bd. 21. S. 377.)

2. Verf. des K. Min. des J. v. 10. Juni 1839, betr. die Konservirung der Karten und Akten, welche fiskalische Behörden ediren.

Die K. Gen. Komm. wird zuvörderst angewiesen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß alle als Beweismittel benutzten Akten, Karten und sonstigen Dokumente sowohl auf dem Transporte zu und von den Kommissarien, als bei der Benutzung von den Referenten und Decernenten, vorzugsweise aber auch in den Terminen und bei der Vorlegung an die Partheien und deren Sachwalter, vor allem Mißbrauche und Beschädigung gehörig verwahrt werden, sodann aber auch auf die Bestimmungen der §§. 5. 11. Tit. 5. — §§. 4. 23. 30. 44. Tit. 9. — §§. 90. 110. 111 ff. 117 ff. Tit. 10. Th. I. der A. G. O. wiederholentlich aufmerksam gemacht, aus welchen sich ergiebt, daß die urkundlichen Beweismittel so früh als möglich zu den Instruktionsverhandlungen gebracht und die Erklärungen darüber sofort im Produktionstermin abgegeben werden sollen, die Instruenten also verpflichtet sind, die Produzenten zur genauen Bildung des Beweisschlusses aus den vorgelegten Urkunden, den Produkten aber zur bestimmten Aeußerung über die Glaubwürdigkeit des Dokuments, und den faktischen Inhalt desselben, so weit er dem Beweisschlusse unterliegt, anzuhalten. Geschieht dies, so wird in sehr vielen Fällen der thatsächliche Inhalt der Urkunde im Produktionstermin bereits anerkannt, und dadurch die Beifügung des Originals derselben unnöthig, wenigstens sofort festgestellt werden, auf welche Stellen des Dokuments, oder der Akten es ankomme, um nach davon gefertigter beglaubter Abschrift jenes oder diese entbehrlich zu machen.

Unter allen Umständen ist aber der Grundsatz, daß die Zurückbehaltung der Originalien nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo sie zur Beweisführung selbst durchaus nothwendig ist (cf. §§. 117 ff. Tit. 10. Th. I. der A. G. O.), erfolgen dürfe, recht sorgfältig im Auge zu behalten und die möglichst baldige Rückgabe der produzirten Dokumente um so strenger zu kontrolliren, als diese bei den Verwaltungsbehörden meistens nicht lange entbehrt werden können. Ganze Aktenstücke, oder blos zur Information der Behörden aufgenommene Karten bilden übrigens niemals einen Gegenstand der Edition; ein derartiges Gesuch muß vielmehr auf ganz bestimmt bezeichnete und für sich bestehende Urkunden gerichtet werden, bei deren Aufnahme der Editionssucher oder dessen Autor konkurrirt hat, die also in dieser Beziehung als documenta communia beider Partheien anzusehen sind. In Fällen, wo die Reg. selbst ein Aktenstück oder eine Karte durch ihren Sachwalter vorlegen lassen, um darauf den Beweis einer gewissen Behauptung zu gründen, können dieselben, wenn sie zugleich eine beglaubigte Abschrift resp. eine Kopie der Karte produciren, die sofortige Rückgabe des Originals nach gemachtem Gebrauche, d. h. nach genommener Einsicht und Konstatirung der daraus folgenden Thatsachen, und nachdem die Erklärung des Gegentheils darüber abgegeben worden, verlangen, und es ist desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

(Centralbl. 1839. S. 823. Kam. Zeit. 1839. S. 1156. v. K. Annal. Bd. 23. S. 355.)

Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sei, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller, sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Gränzen und Pertinenzien keine großen Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Regulirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt enventueller Naturalabfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, so viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente, ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132 nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jedoch soll auch in diesem Faalle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133) zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen der Spezialkommission überlassen und den Partheien steht gegen ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der in §§. 132 ff. gedachten Vorbehalte nur der Rekurs an die Gen. Komm. zu.

Wie der Plan zu berechnen sei.

1) Generelle Vorschrift.

§. 136. Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten [1]).

---

1) R. des K. Min. des J. v. 6. Nov. 1827, die Anfertigung der Separationspläne betreffend.

Der K Gen. Komm wird hierbei ein Extrakt aus der an die K. Gen. Komm. zu Stargard heute erlassenen Verf, die Auseinandersetzung von Halm betr., zugefertigt, um sich auch Ihrerseits danach zu achten und resp. ihre Kommissarien zu instruiren. —

Extrakt

aus der Verfügung an die K. Gen. Komm. zu Stargard, d. d. Berlin, den 6. Nov. 1837.

Im Uebrigen muß der Separationsplan vor der Anordnung der Ausführung noch bestimmter, als er in den Akten vorliegt, aufgestellt und resp. von der K. Gen. Komm. festgesetzt werden.

Zu Ihrer Direktion hierbei, sowohl im vorliegenden als in künftigen Fällen, dienen Ihr und Ihren Kommissarien folgende Bestimmungen:

1) Jeder der Behörde zur Bestätigung, oder zur Entscheidung einzureichende Separationsplan muß eine vollständige Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der aus jenem Plane hervorgehenden Veränderungen enthalten, insbesondere:

a) Die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungsrechte, und in Fällen der Instruktion und Entscheidung über streitige Punkte müssen auch die einander gegenüber stehenden Partheien auf jeder Seite speziell benannt werden.

b) Die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der Separationsplan ein Theilstück ausmacht, mit spezieller Angabe der bereits feststehenden, oder noch streitigen Punkte und mittelst Nachweisung der über die erstern entscheidenden, und der wegen der letztern noch schwebenden Verhandlungen.

c) Die Nachweisung sowohl der nach dem Theilungsplane schon zur Ausgleichung gebrachten Theilnehmungsrechte, mittelst spezieller Angabe der sie näher bestimmenden Verhandlungen, als die spezielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben, mit Anführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen zurückgesetzt worden.

d) Die Hauptresultate der Ausgleichung, sowohl in Beziehung auf die Gattung und die verschiedene

2) In Rücksicht der Landtheilung.

§. 137. Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen ꝛc. der Regel nach speziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131 und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesitzers und der Dorfseinsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem ersteren feststeht, angelegt werden [1]).

3) In Rücksicht anderer bleibenden Verhältnisse.

§. 138. Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten sein müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schafwaschen, zu Viehtränken ꝛc., die Beschränkung des Viehstandes oder des Waldweiderevers nach §. 13 des E. und Art. 22 der Dekl., die Regulirung der Viehstände nach Art. 23 und 27, die Entschädigung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26, die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der Schafhütung Art. 23, das Brennholzmaterial nach §. 15 des E. und Art. 30 der Dekl. die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71 der Dekl. [2]).

Güte der Grundstücke, als rücksichtlich der mehreren oder minderen Entfernung und anderer Vortheile der Lage und Wirthschaftsverhältnisse, unter Zurückweisung auf die in den Akten enthaltene spezielle Ausgleichungsberechnung.

e) Die Gränzbeschreibung der festgestellten oder streitigen Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Karte, und die in letzterer immer deutlich und mit scharf unterschiedenen Farben ausgedrückten Linien und Zeichen;

f) alle zur Ausführung des Auseinandersetzungsplans gehörige, nach derselben fortwirkenden Bestimmungen, als wegen der Wege, Triften, Viehtränken wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten, der Art und Weise, wie die noch ausgesetzten Punkte dereinst ausgeglichen werden sollen u. s. w.

g) in streitigen Fällen die Streitpunkte, welche den Gegenstand der vorgelegten Instruktion ausmachen, zusammt der Angabe derjenigen, welche zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleiben.

2) Diese Darstellung muß den Interessenten im Schlußtermine zum Anerkenntnisse und resp. zur Beibringung ihrer etwanigen Ausstellungen vorgelegt werden.

Die K. Gen. Komm. hat darauf zu halten, daß dieser Anweisung von Ihren Kommissarien für die Zukunft genügt werde. Auch hat sie bei den fernerhin zur Entscheidung in der Rekursinstanz einzureichenden Verhandlungen dergleichen Darstellungen, falls dieselben von dem Kommissarius noch nicht gegeben sind, Ihrer Seits zusammenzustellen, und Ihrem Berichte beizufügen; doch bedarf es in solchem Falle, wenn Behufs der Rekursentscheidung nicht noch eine Nachverhandlung mit den Partheien nothwendig wird, der zu 2 desiderirten Vorlegung an dieselben nicht.

2. Eine vollständige Erläuterung zu vorstehendem R. ist von dem K. Min. des J. unterm 3. Febr. 1833 erlassen worden. (S. Beilage Nr. 2.)

[1]) Verf. des K. Min. des J. v. 19. Mai 1839, betr. den Auseinanderbau.

Es ist bei mir der Antrag gemacht:

bei jeder vorkommenden Spezialseparation Bauplätze zum dereinstigen Auseinanderbau der Dörfer ausweisen zu lassen,

weil die vielen in den letzten Jahren stattgefundenen Feuersbrünste, die Unzweckmäßigkeit der jetzigen Bauart der Dörfer gezeigt haben. — Diesen Antrag habe ich zwar zurückgewiesen, da solcher in seinem ganzen Umfange weder nöthig noch zulässig ist, indem der Auseinanderbau der Gehöfte bei Retablissements eingeäscherter Ortschaften auch da, wo solcher nicht schon durch besondere gesetzliche Bestimmungen allgemein vorgeschrieben ist dadurch erzwungen werden kann, daß der Retablissementsplan Sr. Maj. dem Könige Behufs der Genehmigung desselben und der durch denselben bedingten Expropriation vorgelegt wird, auch die ausgewiesenen Grundstücke immer nicht so vortheilhaft benutzt werden können, als wenn sie den übrigen Grundstücken der Interessenten nach ihrer Bewirthschaftungsart beigelegt werden, und weil sich zur Zeit der Auseinandersetzung gar nicht vorhersehen läßt, auf welche Weise der vielleicht erst nach einer langen Reihe von Jahren nöthig werdende Auseinanderbau alsdann am zweckmäßigsten bewirkt werden kann. Indeß finde ich mich doch dadurch veranlaßt, die K. Gen. Komm. anzuweisen, Ihren Spezialkommissarien aufzugeben:

bei Anordnung der Separationspläne für eng und feuergefährlich gebaute Ortschaften auf einen möglichen Auseinanderbau Bedacht zu nehmen und mit Rücksicht darauf, die nahe am Dorfe belegenen zu Bauplätzen geeigneten Ländereien zu vertheilen. (v. K. Annal. Bd. 23. S. 365.)

[2]) Vgl. §. 95 der Gem. Theil. Ordn. u. §§. 7. 8. 17 der V. v. 30. Juni 1834.

4) In Rücksicht anderer Gegenstände.

§. 139. Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43 und 44, wegen der Bau- und Reparaturkosten Art. 75, die Vertheilung der öffentlichen und Reallasten, die Konstatirung der Kommunallasten, nach Art. 38 und 78, sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33 und 34 gedachten Häuser, der Art. 38 erwähnten Hülfsdienste und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

Vorlegung des Plans.

§. 140. Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in soweit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

Ferneres Verfahren.

§. 141. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

Wenn keine Vereinbarung stattfindet.

§. 142. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen Statt, so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Spezialkommission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungsrezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher im Fall die §§. 138 u. 139 gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falls aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruiren.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 143. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Dek. Komm. bewirkt, und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften des §. 104 und es finden auch hier die Vorschriften des §. 107 Statt [1]).

Von dem Falle einer Vereinbarung.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsrezesses und bis zur Realisirung vorbereiten.

V. Kontumazialverfahren.

Wenn es stattfindet.

§. 145. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kotumazialverfahren Statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Von dem Ausbleiben im ersten Termin.

§. 146. Erscheint eine Parthei in dem ersten Termine nicht, so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der

---

1) Vgl. §§. 29—35 der V. v. 30. Juni 1834.

Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse [1]).

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Komm. geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die Gen. Komm. ein.

Von dem Ausbleiben in dem Termin zur Vorlegung der Vermessung.

§. 148. Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Komm. lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147 vorgeschrieben ist, fortfährt.

Falls der Termin zur Erklärung über den Plan angestanden hat.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Komm. angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren und von der Komm. in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Gen. Komm. zur Entscheidung eingesandt.

Von dem Ausbleiben im Instruktionstermine.

§. 150. Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der A. G. O. Anwendung.

Von unterlassener Informationsertheilung.

§. 151. Vorstehende Vorschriften §§. 145 ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht [2]).

Von der Kontumaz der Gemeinen.

§. 152. Eben dieses findet Statt, wenn eine Gemeinde oder die Theilhaber eines nach §§. 82—84 für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85. 86 Anwendung finden.

Nähere Bestimmung des Vorstehenden.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet Statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

---

[1]) R. v. 7. Juli 1837, über das Kontumazialverfahren bei mehreren Litiskonsorten. Es muß ein Unterschied gemacht werden, ob

1. von mehreren Theilnehmern die Rede ist, auf welche die Vorschriften des §. 35. Tit. I., des §. 4. Nr. 8. Tit. 5 und §. 14a. Tit. 14, der Proz. Ordn. Anwendung finden, oder

2. von solchen, bei welchen eine Klage-Kumulation zwar wegen Gleichheit des Rechtsverhältnisses zulässig, aber kein wahres Litiskonsortium vorhanden ist.

In Fällen der ersten Art kann das Erkenntniß nicht getrennt werden, sondern muß, wenn auch einer der Verklagten nicht erschienen ist, ausgesetzt bleiben, bis die Sache gegen die übrigen Litiskonsorten spruchreif geworden ist. In Fällen der andern Art kann gegen einen ausgebliebenen Litiskonsorten sofort in contumaciam erkannt werden.
(Jahrb. Bd. 50. S. 101.)

[2]) S. Zusätze zum §. 75 dieses G.

VI. Definitiv-Entscheidung.
In wiefern Spezialkommissionen definitiv verfügen können.

§. 154. Die Spezialkommissionen können über vorübergehende Gegenstände, die blos die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Artikel 39 und 50 der Dekl. gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen [1]) und es findet dagegen nur der Rekurs an die Gen. Komm. Statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Art. 48 auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Gen. Komm.

Sorgfältige Prüfung kommissarischen Verfahrens.

§. 155. Die Gen. Komm. muß, so oft ihr Akten der Spez. Komm. oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit möglichster Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisionskollegii eingedenk sein, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwickelung erster Instanz halten.

Form der Entscheidung der Gen. Komm.

§. 156. Auch die Definitiventscheidungen der Gen. Komm. erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert sein, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört [2]).

Publikation derselben.

§. 157. Sie werden, wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art. den Interessenten publizirt und diese sind dabei, wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren.

VII. Errichtung des Rezesses.
Wann der Rezeß abzufassen sei.

§. 158. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der

---

1) Vgl. §. 36 der V. v. 30. Juni 1834.

2) C. Verf. des K. Min. des J. v. 14. Dec. 1842, betr. die Form der abzufassenden Erkenntnisse.

Das unterzeichnete Min. kann sich, — wie der K. Reg. auf die Berichte v. 16. Sept. d. J. eröffnet wird, — der von dem dortigen Spruchkollegio adoptirten Ansicht, daß es genüge, wenn die bei den Akten verbleibenden Originalerkenntnisse oder Konklusa über abzufassende Entscheidungen, der bloßen Beglaubigung halber, auch nur von drei Mitgliedern, welche daran Theil genommen, unterzeichnet würden, nicht anschließen, muß vielmehr bei der Anforderung verbleiben:

„daß die Unterzeichnung des Originalerkenntnisses von allen, beim Vortrage der Sache anwesend „gewesenen, im Tenor der Ausfertigung namhaft gemachten Votanten geschehen müsse,"

und weiset daher das Spruchkollegium an, hiernach in der Folge zu verfahren. Die Vorschrift des §. 44. Tit. 13. Th. I. der A. G. O. ist nämlich durch den Art. 46 der Instr. v. 7. April 1839 weder aufgehoben noch entbehrlich gemacht, sondern hat im Gegentheil noch mehr praktische Bedeutung gewonnen wie früher; indem durch Beobachtung derselben, den sonst in den folgenden Instanzen leicht entstehenden Zweifeln über die Zahl und Qualifikation der zugezogenen Richter (welche sich für die dortigen Verhältnisse durch §. 4 der V. v. 27. Juni 1840, hinsichtlich der noch bestehenden Gen. Komm. aber unter Mitberücksichtigung des §. 4 des Ausführ. G. v. 7. Juni 1821 bestimmt) vorgebeugt wird, ohne daß auf das Sitzungsprotokoll (Art. 46 der Instr.) zurückgegangen zu werden braucht. Auch kann die Ausführung dieser Anordnung in der That keine erheblichen Schwierigkeiten mit sich führen; denn bei den einfacheren Sachen kann und wird der Referent oft das Erkenntniß schon vor gehaltenem mündlichen Vortrage entwerfen und solches unmittelbar nach demselben zur Vollziehung vorlegen, mithin die Nieder- und Unterschreibung eines besonderen Beschlusses nicht erforderlich sein; — in wichtigeren und weitläuftigeren Sachen dagegen genügt, sobald förmlich referirt worden, die Vollziehung des auf der Relation zu vermerkenden Konklusums, welches alsdann mit der Relation bei den Akten bleibt; für die seltenen Fälle aber, in denen das Urtel ohne vorgängige schriftliche Relation erst nach gehaltenem mündlichen Vortrage ausgearbeitet werden muß, wird sich die Unterzeichnung desselben in der nächsten Sitzung oder durch Cirkulation bei den betreffenden Mitgliedern des Kollegiums leicht bewirken lassen.

Die Möglichkeit, daß ein Mitvotant inmittelst mit Tode abgehen, oder für längere Zeit beurlaubt sein kann, ist zwar nicht zu läugnen, doch kann dieser seltene Ausnahmefall hierbei nicht in Anschlag kommen. (Min. Bl. der inn. Verw. 1842. S. 425.)

Vergleiche und der Entscheidung der Auseinandersetzungsrezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellationsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 132—135 näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchenfalls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokation auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt[1]).

Wie er abzufassen sei.

§. 159. Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultates der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Gränzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem andern in Gefolge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ꝛc. und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Societätsverhältnissen entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden[2]).

Wer ihn abzufassen habe.

§. 160. Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungs-Komm. Ist dieser jedoch ein Oekonomie-Komm., so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

Einsendung des Entwurfs zur Prüfung.

§. 161. Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Gen. Komm. zur Prüfung eingesandt werden.

Worauf die Prüfung zu richten sei.

§. 162. Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1. den Legitimationspunkt,
2. das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17 von Amtswegen zu sorgen hat[3]).
3. Die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
4. das landespolizeiliche Interesse berücksichtigen[4]).

§. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezialkommission zurechtweisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sei.

§. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen, so entscheidet die Gen. Komm. wegen der solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von der Spezial-Komm. zur Kontestation gebrachten Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155 ff.[5]).

§. 165. In eben der Art (§§. 162 ff.) verfährt sie, wenn ihre Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65 ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

Vollziehung des Rezesses.

§. 166. Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten, muß allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten[6]) geschehen; die Zuziehung des Oekonomie-Kommissar ist dabei nützlich aber nicht durchaus nothwendig.

---

1) Vergl. Zusätze zum §. 30 des Regulirungs-E. v. 14. Sept. 1811.

2) Ueber die Entwerfung, Vollziehung und Ausführung der Rezesse hat die Gen. Komm. zu Posen für ihre Spezial-Kommissarien unterm 15. Febr. 1838 eine besondere Instruktion ertheilt. (Abgef. im Centr. Bl. v. 1839. S. 293 und 318.)

3) S. Zusätze zum §. 17 und 44.

4) 1. S. Zusätze zum §. 43. 45 und 48.

2. V. d. K. Min. d. Inn. v. 17. Aug. 1840. Die kalkulatorische Prüfung der kommissarischen Arbeiten, und namentlich des Rezeßentwurfs ist nicht immer wesentlich nothwendig. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 393)

5) Wegen Bestätigung oder Zurückweisung der Nebenabreden s. §§. 37 und 38 der V. v. 30. Juni 1834.

6) 1. Die Justiziarien der Gen. Komm. sind zur Vollziehung der Rezesse qualifizirt. R. v. 7. Febr. 1820. (Jahrb. Bd. 15. S. 10. Gräff Bd. 2. S. 384.)

2. Vergl. §§. 41—43 der V. v. 30. Juni 1834, wonach die Vollziehung der Rezesse auch vor einem Notar und vor dem mit Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Komm. geschehen kann.

Pflicht des Vollziehungs-Kommissar.

§. 167. Des Ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen[1]), und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen[2]). Finden sich dabei wider Erwarten

---

[1]) R. d. K. Min. d. J. v. 8. Dec. 1836, die Vollziehung der Rezesse betreffend.

Die von der K. Reg. im Berichte v. 8. Oct. c.

das von Ihr bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse bisher beobachtete formelle Verfahren betreffend

aufgestellte befremdende Behauptung, daß auch von den Gerichtsbehörden bei Verlautbarung von Erb-Rezessen und sogar bei Rekognitions-Verhandlungen den Interessenten zwar die Hauptdokumente zur Genehmigung vorgelegt, daß aber diese selbst nicht durch Unterschrift vollzogen, sondern von den Interessenten nur die über die Anerkennung aufgenommenen Verhandlungen unterschrieben würden, hat mich veranlaßt, zuvörderst mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler über diesen Gegenstand zu kommuniziren. Wie derselbe sich darauf geäußert hat, wird der K. Reg. aus der abschriftlichen Anlage (a) mit dem Bemerken zu ersehen gegeben, daß es lediglich bei der Verfügung v. 2. Sept. c. in Betreff der kostenfrei nachzuholenden Vollziehung des Rezesses in der Separations-Sache von B. sein Bewenden behält und daß in der Folge überall das nach §§. 167—169 der V. v. 20. Juni 1817, vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

Berlin, den 8. Dec. 1836.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das sehr geneigte Schreiben v. 6. d. M. bei Rücksendung des Berichts der K. Reg. zu N. hierdurch ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich mit Dero erleuchteter Ansicht über die Nothwendigkeit der Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen selbst durch Unterschrift der Interessenten vollkommen einverstanden bin.

Es stimmt damit auch die Vorschrift des §. 34. Tit. 43. Thl. I. A. G. O. überein, und was die K. Reg. dagegen anführt, kann nur auf einem Mißverständniß oder Irrthum beruhen. Bei Erb-Rezessen ist die Vollziehung des Rezeß-Exemplars selbst durch die Partheien im §. 25. Tit. 46. a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben und Verlautbarungs- sowie Rekognitions-Verhandlungen setzen immer ein schon durch Unterschrift vollzogenes Instrument voraus. (§§. 21. 22 25. Tit. 3. Thl. II. ebendaselbst.)

Das Allegat des §. 44. Tit. 2. Thl. II. A. G. O. in dem Berichte der Reg. paßt gar nicht; es ist daselbst nur davon die Rede, wie bei Vorlesung und Unterschrift aufgenommener Protokolle zu verfahren ist. Vielleicht ist §. 43 ebendaselbst gemeint, der indeß nur den Fall betrifft, wo ein Vertrag vor einem versammelten Kollegium protokollirt wird.

Berlin, den 13 Nov. 1836.

(v. K. Ann. Bd. 20. S. 902.)

[2]) 1. Die vormundschaftlichen Gerichte sollen den Vormündern die Autorisationen zur Vollziehung der Rezesse ertheilen, ohne daß sie zuvor Abschriften der Letztern verlangen können. Es soll ihnen aber von der Spezial-Komm. eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle und der sonstigen Verabredungen mitgetheilt werden. R. v. 24. Dec. 1836. und v. 20. Juli 1837.

In der Anlage wird der K. Gen. Komm. Abschrift der von dem Herrn Justiz-Minister Mühler unter den 13. d. M. an das O. L. G. zu Posen erlassenen Verfügung

betreffend die von den obervormundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse

zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 24. Dec. 1836.

Dem K. O. L. G. wird anliegend Abschrift des, dem Justiz-Minister zugegangenen Berichtes der dortigen K. Gen. Komm. v. 11. v. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister sich damit einverstanden erklären muß

daß bei gutsherrlichen Regulirungen und bei Auseinandersetzungen, wobei Minorenne konkurriren, die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif sind, über die Genehmigung der Erklärungen der Vormünder zu äußern und im Fall der Genehmigung die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen haben.

Einer Mittheilung der Regulirungs-Rezesse selbst zur Genehmigung bedarf es dann weiter nicht.

Das K. O. L. G. hat die Untergerichte, welche, so weit sie dabei konkurriren, verpflichtet sind, die Regulirungsgeschäfte auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, hiernach mit Anweisung zu versehen. Eventuell wird über besondere entgegenstehende Bedenken Bericht erwartet.

Berlin. den 13. Dec. 1836.

(v. K. Ann. Bd. 21. S. 390.)

Der K. Gen. Komm. wir mit Bezug auf die V. v. 24. Dec. v. J.

„betreffend die von den obervormundschaftlichen Behörden den Vormündern zu ertheilende Autorisation zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Prozesse,"

Abschrift eines über diesen Gegenstand an den Herrn Justiz-Minister Mühler erstatteten Berichtes des O. L. G. zu Posen v. 26. April d. J. unter dem Bemerken anliegend mitgetheilt, daß der Herr Justiz-Minister die darin gemachten Vorschläge genehmigt und die Gerichtsbehörden angewiesen hat, nach solchen zu verfahren, weshalb auch die K. Gen. Komm. veranlaßt wird, Sich darnach zu achten und Ihre Spezial-Komm. zu instruiren,

Berlin, den 20. Juli 1837.

(v. K. Ann. Bd. 21. S. 654.)

Abschrift.

Posen, den 26. April 1817.

Ew. Excellenz haben uns mittelst hoher V. v. 13. d. M. die Beschwerde der hiesigen Gen. Komm. v. 10. Febr. c. nebst Begleitungsschreiben des Herrn Min. d. J. für Gewerbe-Angelegenheiten v. 30. v. M. zur Berichterstattung zugefertigt. Dieses Befehls entledigen wir uns, unter Rückreichung der Anlagen, nachstehend ehrerbietigst.

Die früher zwischen den Gerichten diesseitigen Departements und der hiesigen Gen. Komm. über die Frage:

wann bei gutsherrlichen Regulirungen und Auseinandersetzungen, bei welchen Minorenne interessiren, die obervormundschaftliche Genehmigung von den obervormundschaftlichen Gerichten zu ertheilen sei?

entstandenen Differenzen haben Ew. Excellenz durch die hohe Verfügung v. 13. Dec. v. J. dahin beseitigt,

daß die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif seien, über die Genehmigung der von den Vormündern abgegebenen Erklärungen zu äußern, und, im Falle der Genehmigung, die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen hätten, eine fernere Mittheilung des Regulirungs-Rezesses selbst aber nicht erforderlich sei.

Demgemäß ist seither von den obervormundschaftlichen Gerichten verfahren; es entstanden aber neue Differenzen über die Frage:

welche Verhandlungen zum Behuf der obervormundschaftlichen Prüfung und demnächstiger Ertheilung der Autorisation an die Vormünder zur Vollziehung des Rezesses auf Grund der gepflogenen Verhandlungen von der General- oder Spezial-Kommission den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen seien?

Diese Frage haben wir in unserem Schreiben an die K. Gen. Komm. v. 21. Jan. c., welches dem Bericht derselben beigefügt ist, dahin beantwortet:

daß zu diesem Zwecke den obervormundschaftlichen Gerichten vollständige, von sämmtlichen Interessenten genehmigte, und alle Verabredungen und Bedingungen enthaltende Verhandlungen mitgetheilt werden müßten,

und wie wir glauben, im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen. Denn so lange die Gültigkeit von Verträgen Minorenner durch die vormundschaftliche Genehmigung bedingt wird, kann diese Genehmigung nur auf Grund der diesem Vertrage zur Grundlage dienenden Abreden ertheilt werden; ohne Einsicht dieser Abreden ist daher die Ertheilung obervormundschaftlicher Genehmigung, wenn sie nicht eine leere Formalität sein soll, rechtlich nicht denkbar.

Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß, wenn den obervormundschaftlichen Gerichten von der Gen. Komm. auf andere Art die auf die Prüfung der sie interessirenden Frage bezüglichen Data in einer beglaubten Zusammenstellung mitgetheilt werden, die obervormundschaftlichen Gerichte von Mittheilung sämmtlicher Verhandlungen zu abstrahiren haben, eben weil jene Zusammenstellung das Resultat jener Verhandlungen, soweit sie die obervormundschaftlichen Gerichte interessiren, liefert. Bei der Verantwortlichkeit der Zusammenstellungen können wir die Vollständigkeit derselben voraussetzen.

Und aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, können wir die Vorschläge der Gen. Komm. in ihrem Berichte v. 10. Febr. c. sub a. und b. nur für zweckmäßig und angemessen erachten.

Wir würden uns daher mit folgendem Verfahren einverstanden erklären.

1. Sobald die Verhandlungen rezeßreif sind, ertheilt die Spezial-Komm. dem betreffenden obervormundschaftlichen Gerichte eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle, so wie die übrigen zur Vorbereitung der Ausführung des Geschäfts im speziellen Interesse des Kuranden getroffenen Nebenabreden — durch den Spezial-Kommissarius beglaubigt kurz mit, worauf

2. die obervormundschaftlichen Gerichte nach vorgängiger Vernehmung des Vormundes über diese Zusammenstellung, wenn sie gegen die Bestimmungen des aufzunehmenden Vertrages nichts zu erinnern

noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken[1]).

Von der Bestätigung.

§. 168. Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt[2]).

---

finden, der Spezial-Komm. Autorisation für den Vormund zufertigen, welche diesen ermächtigt, den nach den bisherigen Verhandlungen aufzunehmenden Auseinandersetzungs-Prozeß zu vollziehen.

Ew. Excellenz höherem Ermessen stellen wir indeß die weitere Entschließung ganz gehorsamst anheim.

Das Oberlandes-Gericht.

(Centr. Bl. für Pr. Jur. 1837. S. 556. Kam. Zeit. 1837. S. 1083. Jahrb. Bd. 50. S. 89.)

2. Siehe auch über denselben Gegenstand das R. d. K. Just. Min. an das K. Pupillen-Kolleg. zu Stettin v. 7. Juli 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 93.)

3. R. v. 25. Juli 1838. Konkurrenz der vormundschaftlichen Behörden für Minorenne, welche von ihren Vätern vertreten werden.

Dem K. Pup. Kolleg. wird eröffnet, daß dasselbe sich der obervormundschaftlichen Prüfung und Bestätigung der von dem Vater der N. N. vollzogenen Ablös.-Rezesse keineswegs entziehen kann.

In den zum Ressort der K. Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen minorenner Interessenten, welche noch unter der natürlichen Vormundschaft ihrer Väter stehen, bedarf es jederzeit, außer der Genehmigung des Vaters als Nießbrauchers und Verwalters des Vermögens der Kinder auch noch der Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde, ohne Unterschied, ob die Ausgleichung und Abfindung in Land, oder in Rente und Naturalleistungen, oder in Kapital erfolgt. Denn der Nießbraucher muß nicht blos bei willkührlichen Veränderungen der Substanz und bei Vergleichen, sondern auch bei Prozessen, welche die Substanz der Sache, deren Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten betreffen, den Eigenthümer zuziehen (§§. 82 und 83 I. 21. A. L. R.). Dies ist namentlich rücksichtlich der Anträge auf Gemeinheitstheilung im §. 15 der Gem. Theil. Ordn. vorgeschrieben und die vormundschaftliche Verwaltung des Vaters ist rücksichtlich der Veränderungen der Substanz in allen den Fällen, wo ein Nießbraucher den Eigenthümer zuziehen muß, beschränkt und an die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts gebunden. (§§. 170. 171. II. 2. A. L. R.) (Zeitschr. v. Forni u. s. w. 1 Bd. S. 440.)

4. V. d. K. Just. Min. v. 5. Okt. 1839. Die Anträge der Ablös.-Behörden wegen Ertheilung der obervormundschaftlichen Autorisation für die bei der Ablösung konkurrirenden Vormünder können in einem Kollektivschreiben angebracht werden.

(Just. Min. Bl. pro 1839. S. 335.)

[1]) 1. Nach der analogisch anzuwendenden Vorschrift im §. 56. Tit. 7. Thl. III. der A. G. O. muß die geschehene Vollziehung in einer Registratur hinter den Unterschriften vom Vollziehungs-Kommissarius bescheinigt werden.

2. Ueber das Verfahren, wenn die Vollziehung des Rezesses verweigert wird, siehe das Schreiben des K. Just. Min. v. 26. Jan. 1824 und das R. des K. Min. d. Inn v. 13. März 1824. (Jahrb. Bd. 22. S. 219. und Bd. 23. S. 58. Gräff Bd. 2. S. 385. und 386.)

Eine besondere Klage auf Ergänzung der Unterschrift ist jedoch nach der Vorschrift im §. 17 der V. v. 30. Juni 1834, nicht nöthig. Vergl. auch §. 47 der eben gedachten V.

[2]) 1. C. R. des K. Min. d. Inn. v. 29. Dec. 1834. Wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer verschiedenen Realverbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, so sollen die Austauschungen oder sonstigen Ausgleichungen von der Gen. Komm. ausdrücklich genehmigt werden.

Das K. Just. Min., mit welchem über die nach dem Berichte der K. Gen. Komm. v. 25. Okt. d. J. zwischen ihr und dem dortigen Landgerichte obwaltende Differenz bei Eintragung des Rezesses in der Gemeinheitstheilungssache von N. kommunizirt worden ist, hat, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des unterzeichneten Ministerii, das dortige K. Ober-Appellationsgericht angewiesen, die sofortige Eintragung des Rezesses zu veranlassen, und demselben solchen zu diesem Behufe überschickt.

Die K. Gen. Komm. wird aber angewiesen, künftig in Fällen der vorliegenden Art, wenn nämlich ein und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender verschiedenen Real-Verbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, zur Vermeidung etwaniger Bedenken der Hypotheken-Behörden, im Rezesse oder in der Bestätigungsurkunde ausdrücklich zu bemerken, daß die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der K. Gen. Komm. besonders genehmigt werden. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 84.)

2. R. der K. Min. d. Inn. und der Fin. v. 6. Mai 1824 über die Form der Bestätigung der Ablös.-Rezesse in den Domainen.

Wirkung des bestätigten Rezesses.

§. 169. Der solchergestalt vollzogene, und von der Gen. Komm. bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden [1]).

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte v. 31. März d. J.

ob Ihre Bestätigung bei Ablös.-Verträgen in den Domainen der Bestätigung des K. Ober-Präsidii vorangehen oder folgen müßte?

zu erkennen gegeben, daß es der Bestätigung des Ober-Präsidii nur dann bedarf, wenn die Genehmigung der Ministerien zum Abschluß des Geschäfts erforderlich war.

Dies ist nicht immer der Fall; da die Regierungen mit Zustimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers autorisirt sind, diejenigen durch Kapitalzahlungen zu bewirkende Ablösungen selbstständig abschliessen, welche fixirte baare Gefälle, Laudemial-Verpflichtungen, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, wofür die Grundsätze der Berechnung unzweifelhaft feststehen.

In sofern aber die Bestätigung des Ober-Präsidii erforderlich ist, ist zu unterscheiden.

a. ob der Abschluß der Sache unter Vermittelung der K. Gen. Komm. oder

b ohne Dieselbe von der Reg. erfolgt ist?

In beiden Fällen muß zwar Ihre Bestätigung der des Ober-Präsidii folgen, da letztere zur Berichtigung des Legitimationspunkts gehört, und dieser Seitens der K. Gen. Komm. bei Ihr als ein Akt der landespolizeilichen und richterlichen Funktionen obliegenden Bestätigung zu prüfen und wahrzunehmen ist. (cf. §§. 19. 162 und 165 der V. v. 20. Juni 1817.)

Was aber die Form anlangt, so hat die K. Gen. Komm. in dem Falle

zu a. auch das fiskalische Interesse wahrzunehmen, und Sich also da, wo die Regierungen die Genehmigung des Fin. Min. einzuholen haben, wegen Erfüllung Ihrer Obliegenheiten in dieser Beziehung durch die Bestätigung des Ober-Präsidii auszuweisen, und daher in Ihrer Bestätigungs-Klausel die Ihr hierdurch gewordene Ermächtigung auszudrücken.

In dem Falle

zu b. paßt zwar die eben gedachte Form nicht. Sie hat aber doch ein ähnliches Verfahren einzuschlagen, und in Ihrer Bestätigungs-Formel zuvörderst die gehörige Wahrnehmung des fiskalischen Interesse, als einen durch die Bestätigung des Ober-Präsidii berichtigten Punkt auszudrücken, und dann Ihre Bestätigung folgen zu lassen.

3. R. d. K. Min. d. Inn. v. 4. Febr. 1830 an die K. Gen. Komm. zu Posen, die Ausfertigungs-Formel in Regulirungs-Rezessen betreffend.

Auf Veranlassung der hier eingegangenen Beschwerde des Gutsbesitzers N. auf N., welcher durch den der Ausfertigungsformel der Regulirungs-Rezesse von N. inserirten Vorbehalt der Rechte Dritter zu der Meinung verleitet worden, daß ihn diese Rezesse gegen die Ansprüche der nicht speziell zugezogenen Realberechtigten nicht sichern würden, wird die K. Gen. Komm. darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen entbehrliche nur Mißverständnisse erzeugende Reservationen künftig nach der Vorschrift §. 52. Tit 2. Thl. II. der A. G. O. zu vermeiden sind.

4. Vergl. Zusätze zum §. 39 der V. v. 30. Juni 1834.

[1]) Schon in den Verf. der K. Min. der Just. und des Inn. v. 23. März und 20. April 1841 war ausgesprochen worden, daß der neue Erwerber eines Grundstücks die Rezesse, welche sein im Hypothekenbuch eingetragen gewesener Vorbesitzer noch während seiner Besitzzeit vollzogen hatte, nicht nochmals anzuerkennen brauche, die nothwendige Eintragung im Hypothekenbuch vielmehr auch ohne seine Zustimmung geschehen müsse. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 133—135. und Just. Min. Bl. v. 1841. S. 153.) Dies ist nun bestimmt festgestellt durch die Allerh. K. O. v. 18. Dec. 1841, betr. die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den Gen. Komm. und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

Auf Ihren Bericht v. 23. v. M. erkläre Ich Mich nunmehr mit der in dem Bericht v. 29. Juni v. J. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die von der Gen.-Komm. und den übrigen im Ressort derselben beschäftigten Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse auch gegen diejenigen Personen gültig und exekutorisch sind, welche die bei dem betreffenden Geschäft betheiligten Grundstücke erst nach bewirkter Vollziehung des Rezesses von dem zu jener Zeit im Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer erwerben. Ich bestimme daher zur Beseitigung der hiergegen aufgestellten Bedenken, daß es einer nachträglichen Vernehmung solcher neuen Erwerber über das bereits abgeschlossene Geschäft nicht bedarf, vielmehr auch ohne deren Zustimmung die nach dem Rezeß erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher veranlaßt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 18. December 1841.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. v. 1842. S. 17.)

§. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können [1]). Demgemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, bloß mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und demgemäß nach dem oben gedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171. Nur:

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;

---

2. Verf. der K. Min. des Inn. und der Just. v. 26. Okt. 1833, wonach Klagen auf Annulirung eines bestätigten Rezesses zum Ressort der Gen. Komm. gehören.

Der Gemeinde zu S. wird auf die Vorstellung v. 15. Juni d. J.
wegen Verstattung zur Nullitäts-Klage in ihrer Auseinandersetzungs-Sache mit der dortigen Gutsherrschaft,
zu erkennen gegeben, daß sich die zurückweisende Resolution des Königl. O. L. G. zu R. v. 1. März d. J. auf die Vorschrift §. 3. Tit. 16. Thl. I. der A. G. O. gründet, und Sie daher Ihre Klage, wenn Sie Sich damit durchzukommen getrauet, bei der Königl. Gen.-Komm. zu Breslau anzubringen, und deren Beschluß über deren Zulässigkeit zu gewärtigen hat.

Berlin, den 26. Oktober 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. gez. v. Schuckmann. — Der Justiz-Minister. gez. Mühler.

[1]) R. des K. Min. d. Inn. v. 25. Dec. 1823, betr. die Belehrung der Partheien bei der Rezeß-Vollziehung.

Dem Patrimonialgerichte zu S. und R. wird auf die Beschwerde v. 14. v. M. über die von der hiesigen Gen.-Komm. verweigerte Bestätigung des zwischen der Gutsherrschaft daselbst und den Ackerwirthen zu R. abgeschlossenen Dienstablösungs-Rezesses im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio zu erkennen gegeben, daß die Königl. Gen.-Komm. im vorliegenden Falle mit Recht auf die Erfüllung der in der V. v. 20. Juni 1817 §§. 167. und 170. ertheilten, und nach der V. v. 7. Juni 1821 auch auf Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen ausgedehnten Vorschriften besteht, daß nämlich:

a) das Vollziehungs-Protokoll dem Rezesse beigefügt, und

b) die Partheien, wie es der §. 170. der erstgedachten V. vorschreibt, bedeutet werden,

und zwar auf ersteres, weil der Gen. Komm. die Prüfung des Legitimations-Punktes zur besondern Pflicht gemacht worden (cf. §§. 162. seq. a. a. O.) und sie das nur mittelst Einsicht des über die Vollziehung aufgenommenen Protokolls vermag; auf letzteres, weil das Gesetz an die Vollziehung des Rezesses in dergleichen Angelegenheiten die eigenthümliche Folge geknüpft hat,

daß die Interessenten fernerhin nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzungen zuständig gewesen und dabei übergangen sind, weiter gehört werden sollen.

Die Vorhaltung dieser Folge ist offenbar von der höchsten Wichtigkeit zur Sicherstellung der Interessenten, insbesondere aus der Klasse des in dergleichen Verhandlungen vorzugsweise befangenen Bauernstandes.

Es ist zwar nicht unzweifelhaft, ob die vorgedachte Folge ohne jene Vorhaltung eintreten kann. Mag dies aber affirmativ oder negativ entschieden werden, in beiden Fällen waltet das bezeichnete Interesse ob, in dem ersteren, weil die Betheiligten nur zu leicht auf den Gedanken kommen können, daß solche Punkte, welche in dem Rezesse nicht berührt sind in statu quo bleiben, in dem zweiten, weil dies zu heimlichen, das Interesse des andern Theils, welcher die Sache völlig abgemacht hält, erheblich verletzenden Vorbehalten führen kann. Jedenfalls ergiebt sich das Zweifelhafte jener Frage, daß die Belehrung über jene Folge die Vollziehung ein wesentliches, die Gewißheit des richterlichen Akts betreffendes Stück ist. Daraus folgt denn auch von selbst, daß dieselbe in dem vorliegenden Falle noch nachgeholt werden muß.

Uebrigens ist die ꝛc. Gen. Komm. angewiesen, ihre etwanigen Bedenken, bezüglich auf den Legitimations-Punkt dem Patrimonial-Gericht noch mitzutheilen.

Was endlich das Ansinnen derselben anlangt, daß das Patrimonial-Gericht ein von den Partheien

2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke [1]);
3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
5) wegen der Einhegungen;
6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
7) wegen des Kostenpunkts,

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrezeß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

Aushändigung desselben.

§. 172. Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß wird der Spezial-Komm. zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung übersandt [2]).

VIII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Gen. Komm. In welchen Fällen die Appellation zulässig sei.

§. 173. Gegen Entscheidungen der Gen. Komm. über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung statt [3]).

---

selbst vollzogenes Exemplar des Rezesses zu seinen Akten zu bringen habe, so ist auch dies wohl motivirt, da es jedenfalls die Obliegenheit des Patrimonial-Gerichts ist, seine Akten vollständig genug zu halten, um danach erforderlichen Falls ein neues Vertrags-Exemplar ausfertigen zu können.

[1]) Ueber die Kompetenz der Gen. Komm. zur Regulirung von Entwässerungen bei Gem. Theil. s. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 16. Jan. 1842 im Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 29.

[2]) Unterm 30. Juni 1834 reskribirte das Königl. Min. des Inn. für Gew. an die K. Gen.-Komm. zu Stargard, daß wenn die protokollarische Publikation des Rezesses unterbleibe, den Interessenten gleich nach der Bestätigung des Rezesses von derselben in Kraft der Publikation Nachricht gegeben werden soll.

[3]) 1. Vergl. §. 19 des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, und Zusätze dazu.

2. Gegen Entscheidungen über Hülfsdienste ist nicht Appellation, sondern Rekurs zulässig. S. Zusatz 3 zum §. 17 des E. v. 14. Sept. 1811.

3. Verf. d. Min. d. Inn. v. 16. April 1839, daß der Rekurs nicht per decretum zurückgewiesen werden soll.

Auszug.

Der K. Gen.-Komm. wird eröffnet, daß die wegen Verwerfung der Appellation per decretum im §. 111 des Anh. zur A. G. O. gegebenen Vorschriften auf den Rekurs, welcher in Auseinandersetzungssachen an das unterzeichnete Ministerium zu ergreifen ist, keine Anwendung finden können, da das Verfahren darüber selbst nur ein summarisches ist, und dem Rekurrenten gegen das zurückweisende Dekret wiederum ein Rekurs oder Beschwerde zustehen würde, wodurch eventualiter das ordnungsmäßige Verfahren nur verzögert werden müßte.

4. Nach §. 7 der Verordnungen wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel v. 5. Mai 1838 ist zur Einlegung des Rekurses an das vorgesetzte Ministerium eine Frist von sechs Wochen, und für den Fiskus von 12 Wochen bewilliget; auch heißt es im §. 2. dieser V.:

> die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.
>
> (S. Zus. zum §. 45. der V. v. 30. Juni 1834.)

5. Durch die Dekl. v. 6. April 1839 ist die Frist zur Einlegung des Rekurses auch für die Land- und Stadtgemeinden, für privilegirte Korporationen und unter Vormundschaft stehende Personen auf 12 Wochen verlängert worden. (G. S. v. 1839. S. 131.)

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß reduzirt und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden, so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der Gen.-Komm. das Rechtsmittel der Appellation zulässig [1]). Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche ꝛc., deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

Summa appellabilis.

§. 175. Es muß aber der Gegenstand der Appellation nach den Vorschriften der A. G. O. P. I. Tit. XIV. §. 3. berechnet über 50 Rthlr. Kourant betragen [2]).

---

6. Ueber die Wirkung der Rekurs-Entscheidungen s. Zusatz zum §. 19 des Ausführungs-Gesetzes v. 7. Juni 1821.

[1]) Ueber die zulässigen Rechtsmittel und den Instanzenzug vergl. §§. 45—53 der V. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze.

[2]) 1. Allerh. Dekl. v. 26. Aug. 1825, betr. die Berechnung der Appellations- und Revisions-Summe.

Das Staatsministerium hat Mir in seinen Berichten v. 10. Aug. v. J. und 9. d. M. vorgetragen: daß bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, welches dahin geordnet ist, daß die gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten in einem und demselben Prozesse erörtert und entschieden werden, in dem Betracht, daß diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Prozesse noch keine Gemeinschaft des Rechtes wirke, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Frage über die Zulässigkeit der gegen die Entscheidungen erster oder zweiter Instanz eingelegten Appellationen und resp. Revisionen der Gegenstand nach dem Gesammtbetrage aller streitigen Leistungen der mehreren Theilnehmer oder nach dem Betrage der Leistungen jedes einzelnen Theilnehmers berechnet werden müsse?

Zur Erledigung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß diese Berechnung nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisionsbeschwerden ausmachen, zugelegt werden soll.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese meine Deklaration der V. v. 20. Juni 1817 und des G. v. 29. Nov. 1819 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

(G. S. v. 1825. S. 223)

2. Allerh. K. O. v. 9. April 1836, die Ausdehnung der Dekl. v. 26. Aug. 1825 betr.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums v. 28. v. M. habe Ich ersehen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob Meine Ordre v. 26. Aug. 1825 wegen Bestimmung der appellablen und revisiblen Summe sich ausschließend nur auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, oder auch auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen beziehe. Zur Hebung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß meine vorgedachte Ordre auf alle den Gen.-Komm. und an deren Stelle in der Provinz Preußen den Regierungen übertragenen Auseinandersetzungen, ohne Unterschied des Gegenstandes derselben, Anwendung finden soll. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Deklaration durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. (G. S. v. 1836. S. 172.)

3. Plenarbeschluß des Königl. Geh. Ob.-Trib. v. 10. Juli 1837, daß eine Zusammenrechnung der Interessen der mehreren Betheiligten in allen, bei den Gen.-Komm. und in der Provinz Preußen bei den Regierungen anhängigen Prozessen stattfindet.

(Entscheid. des K. Geh. Ober-Tribunals von Simon und v. Strampff 2. Bd. S. 352. und Jahrb. Bd 50. S. 102.)

4. Nach der Dekl. v. 6. April 1839 findet bei Gegenständen unter und bis 50 Rthlr. gegen Kontumazialentscheidungen das Rechtsmittel der Restitution und gegen andere Entscheidungen der Rekurs statt. (G. S. v. 1839. S. 126.)

5. Verf. des K. Min. des Inn. v. 17. Febr. 1840. Der Rekurs in Bagatellsachen gehört vor das Revisions-Kollegium.

Der K. Gen.-Komm. wird zu erkennen gegeben, daß der in dieser Bagatellsache eingelegte Rekurs nach den Grundsätzen nicht zu beurtheilen ist, welche bei einem auf Grund des §. 10. der Exekut.-O. nachzulassenden derartigen Rechtsmittel unter Bezugnahme auf die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1832 zu befolgen sind.

Gegen Entscheidungen der Obergerichte, welchen die der Gen.-Komm. gleichstehen, in Bagatellsachen fand nämlich früher nach §. 3. ad 1. Tit. 14. in Verbindung mit §. 7. Tit. 26. und §. 18. Tit. 26.

Appellations-Frist.

§. 176. Die Appellation an das Revisionskollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen [1]) nach der Publikation des Bescheides bei der Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem Gen.-Kommissariate oder der vorgesetzten Instanz eingelegt werden.

Restitution.

§. 177. Wegen versäumter Fristen findet die Restitution nur in den §§. 34, 35 Tit. 14 Thl. I. der A. G. O. bestimmten Fällen Statt [2]).

Volle Wirkung der Appellation.

§. 178. Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung Statt.

Dahin gehört:

1. ob das E. nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtsmittel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?
2. ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?
3. ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?
4. die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Gränzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;
5. ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen ꝛc. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Art. 33. der Dekl.)
6. ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Art. 31 a. a. O.)
7. ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18 des Edikts.)
8. in wie weit die Gutsherrn oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andere mineralische Dünger-Erden Anspruch haben? (Art. 71 der Dekl.)
9. ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation d. E. v. 14. Sept. 1811 bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat?

überhaupt:

10. die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, in sofern sie ohne Dazwischenkunft des E. v. 14. Sept. 1811, und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demselben zu verbindenden Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinander-

---

Thl. I. der A. G. O. kein solcher Rekurs statt, auf welchen nach §. 110. des Anh. zur A. G. O. von dem Appellationsrichter, als der vorgesetzten Instanz, eine Resolution hätte abgefaßt werden können; dergleichen Erkenntnisse waren vielmehr sofort rechtskräftig und konnten in den geeigneten Fällen höchstens als nichtig angefochten werden. Inzwischen sind alle diese Bestimmungen neuerdings durch Art. 1 der V. v. 6. April 1839 aufgehoben und ist dagegen auch bei Erkenntnissen der Obergerichte in Bagatellsachen ein Rekus an die vorgesetzte richterliche Instanz zulässig geworden, woraus denn zumal nach Vergleichung der Just. Min. R. v. 11. Juni und 16. Okt. v. J. von selbst folgt, daß auch in der, Eingangs gedachten Sache nur das Revisions-Kollegium zur Rekurs-Entscheidung kompetent ist.

6. K. O. v. 23. Nov. 1839. Auch in den Sachen ist nur der Rekurs statthaft, in denen der Gegenstand zwar an sich eine höhere Summe als funfzig Thaler, der Gegenstand der erhobenen Beschwerde aber nur funfzig Thaler und weniger beträgt.

(G. S. v. 1839. S. 336.)

[1]) 1. Jetzt innerhalb sechs Wochen. S. Zusätze zum §. 45 der V. v. 30. Juni 1834.

2. K. O. v. 19. März 1839. Einlegung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gen. Komm.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Ber. v. 31. Jan. d. J. darüber entstanden sind, ob die gegen definitive Entscheidungen der Gen. Komm., der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen und Justiz-Deputationen, und der Revisions-Kollegien zulässigen Rechtsmittel auch bei den Spezial-Komm. mit gesetzlicher Wirkung angebracht werden können, erkläre Ich nach Ihrem Antrage, daß zu den im § 10 Meiner V. v 5. Mai v J. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der Erkenntnisse, und bei Einlegung der Rechtsmittel bezeichneten Behörden, auch die Auseinandersetzungs-Behörden und die Kommissarien derselben in Streitsachen, welche zu deren Ressort gehören, zu rechnen sind.

Sie haben diese Meine Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

(G. S. v. 1839. S. 107.)

[2]) Eine Restitution wegen versäumter Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels ist nach §. 22 der V. v. 14. Dec. 1833 nicht mehr zulässig.

(G. S. v. 1833. S. 307. Vergl. auch das R. v. 24. Nov. 1834. Jahrb. Bd. 44. S. 371. Gräff. Bd. 8. S. 167.)

setzung hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und dann so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber Statt, ob die Entschädigung in Land- oder Kornrente anwendbar ist[1])?

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der Gen. Komm. in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181. Außer diesen Fällen (§§. 178 ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Gen. Komm. getroffene Entscheidung die im Art. 109 der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmte Folge, daß nämlich, der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß und das Erkenntniß des Revisions-Kollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann[2]).

Demgemäß ist:

§. 182. Die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle:

ob derselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57 D des E. und Art. 20 der Dekl. erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45 des E. und Art. 21 und 94 der Dekl. translocirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches der Gemeinheits-Theilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13, 42, 43 des E. und §§. 111 ff. dieser V. gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans Statt, als:

1. wegen der nach §. 13 lit. e. des E. und Art. 22 der Dekl. verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Diensteinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23 und 27; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Art. 26; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfeinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schafen nach §. 14 des E. und Art. 27 der Dekl.; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausführung stattfindenden Regeln und Einschränkungen;

2. wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Tränkstätten, Gränzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten;

3. wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §§. 15 und 50 ff. des E. und Art. 30 der Dekl.;

4. wegen Festsetzung des Maaßes, in welchen die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Art. 71 der Dekl. mit benützen dürfen;

5. wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118 und 120 der Deklaration[3]).

§. 184. Die Entscheidung des Revisions-Kollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der Gen. Komm. (§. 181) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist[4])?

Instruktion der Appellation.

§. 185. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezial-Kommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen[5]).

---

1) Ueber diese Frage findet jetzt der Rekurs Statt nach §. 46 Nr. 3 der V. v. 30. Juni 1834.

2) Diese Vorschrift ist durch §. 48 der V. v. 30. Juni 1834 aufgehoben worden.

3) Die Vorschriften in den §§. 178—183 sind theilweise abgeändert worden durch die §§. 45—51 der V. v. 30. Juni 1834.

4) Diese Vorschrift ist durch §. 48 der V. v. 30. Juni 1834 aufgehoben worden.

5) Vergl. die oben beim §. 61 angegebene Verf. v. 30. Nov. 1842.

Wie dabei zu verfahren sei.

§. 186. Es müssen dabei die Vorschriften der A. G. O. beobachtet werden; und sind daher Deduktionen zulässig [1]).

---

[1]) 1. R. des K. Min. des Inn. und des K. Just. Min. v. 10. Juni 1834, das Verfahren in der Appellations-Instanz betr.

Der von der K. Gen. Komm. für Schlesien unter dem 29. April d. J. erstattete Ber. über die zwischen derselben und dem dortigen Revisions-Kollegium obwaltende Meinungsverschiedenheit hinsichts des Verfahrens in zweiter Instanz hat zur Kommunikation der unterzeichneten Ministerien Veranlassung gegeben, nach deren Endigung der K. Gen. Komm. eröffnet wird, daß es nicht gemißbilligt werden kann, wenn das Revisions-Kollegium sich damit nicht einverstanden erklärt hat, daß die K. Gen. Komm. die, mit keinen Rechtsbeiständen versehenen Partheien, sobald sie die Appellation gegen die ihnen unmittelbar publizirten Erkenntnisse anmelden zur Einreichung des Appellationsberichts ohne Weiteres unter Androhung einer präklusivischen Frist auffordert.

Der vorgetragene Fall kann bei einem lediglich nach den Vorschriften der Prozeßordnung geregelten Verfahren gar nicht vorkommen.

Hiernach soll, auf die Anmeldung der Appellation von Seiten der mit einem Assistenten nicht versehenen Parthei

1. wenn sie am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnt, stets ein Deputirter zur Aufnahme und Begründung der Appellations-Beschwerden ernannt, und die Parthei vor denselben unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß angenommen werden solle, sie appellire gegen den ganzen Inhalt des Urtels, so weit es nicht nach ihren Anträgen ausgefallen ist, und habe zur Rechtfertigung ihrer Beschwerden nichts anzubringen, sondern berufe sich auf die Akten wie sie liegen.

Prozeß-Ordnung Tit. 14. §. 28. 26.

2. wenn sie nicht am Orte des Gerichts wohnt, nach §. 37. a. a. O. Tit. 13. §. 55 noch bei dem Schlusse der Sache in der ersten Instanz ein Bevollmächtigter von ihr bestellt worden, ihr in solcher von Amtswegen zugeordnet werden.

Der Fall,

daß eine nicht am Orte des Gerichts wohnende Parthei in zweiter Instanz mit einem Bevollmächtigten, oder einem Assistenten nicht versehen sei, kann daher nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung nicht eintreten.

Bei dem Verfahren vor den Gen. Komm. sind aber die Justiz-Komm. ausgeschlossen und es kann folglich der nicht am Orte des Gerichts wohnenden Parthei auch kein Assistent von Amtswegen zugeordnet werden. Es fragt sich daher, wie soll in einem solchen Falle verfahren werden. Auf die §§. 115 und 116 des Anh. zur A. G. O. kann man nicht zurückgehen, diese §§. handeln von ganz andern Fällen. Der §. 115 setzt voraus, daß eine Parthei mit einem Assistenten versehen sei, jedoch ausdrücklich erklärt habe:

daß sie weder den ihr in der Appellations-Instanz von Amtswegen bestellten Assistenten mit Vollmacht und Instruktion versehen, noch einen andern Bevollmächtigten bestellen, sondern ihre Rechte selbst wahrnehmen

wolle.

Im vorliegenden Falle wird dagegen vorausgesetzt:

a. daß die Parthei mit einem Assistenten nicht versehen sei, und

b. daß sie außer der Anmeldung noch gar keine andere Erklärung abgegeben habe.

Der §. 116 setzt den hier ebenfalls nicht vorliegenden Fall voraus, daß eine Parthei bei Anmeldung der Appellation ausdrücklich angezeigt habe,

daß sie in dieser Instanz keine neuen Thatsachen oder Beweismittel anzubringen habe, oder daß sie blos aus den Verhandlungen der ersten Instanz deduciren wolle.

Erwägt man nun

1. daß die Angelegenheiten, womit sich die Gen. Komm. beschäftigen, Personen betreffen, welche ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen meist nicht im Stande sind, und

2. daß sie an Justiz-Komm. nicht gewiesen werden sollen, so bleibt nichts übrig, als sie in allen Fällen, da ein Assistent von Amtswegen zu ernennen sein würde, an einen Deputirten des Gerichts selbst zu verweisen.

Wenn daher eine Parthei ihre Unzufriedenheit mit dem Erkenntniß erster Instanz zu erkennen giebt, ohne ihre Beschwerden bestimmt anzugeben, oder sich zu erklären, ob sie neue Thatsachen oder Beweismittel anführen wolle, so müssen die Gen. Komm. alsdann in Gemäßheit des §. 28. Tit. 14. Thl. I. der A. G. O. einem in der Nähe der Partheien wohnenden Spezial-Komm. oder richterlichen Beamten, die nähere Vernehmung der Beschwerde führenden Parthei über das Urtel erster Instanz, ob sie wirklich appelliren wolle, oder ob sie neue Thatsachen oder neue Beweismittel anzuführen habe, auftragen, und ist dieser Kommissar verbunden, die Beschwerde führende Parthei unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden solle, sie wolle zwar gegen den ganzen, sie be-

Zuziehung eines andern Oekonomie-Kommissar.

§. 187. Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Oekonomie-Kommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisions-Kollegii verhandelt werden[1]).

Zuziehung neuer Taxanten.

§. 188. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127 gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187 wegen der Oekonomie-Komm. bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisions-Kollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

Von neuen dabei vorkommenden Punkten.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor; so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und

---

schwerenden Inhalt des ersten Erkenntnisses appelliren, habe aber keine neuen Thatsachen oder Beweismittel anzuführen.

Nur auf diese Weise geschieht der Absicht der A. G. O. Genüge, welche in Fällen, da eine mit keinem Rechtsbeistand versehene Parthei appellirend auftritt, stets Gewißheit darüber verlangt, ob dieselbe ihre Beschwerden durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel zu unterstützen gedenke. Nicht minder sind die unterzeichneten Ministerien auch bei dem Zweiten, in dem Berichte der K. Gen. Komm. zur Sprache gebrachten Differenz-Punkte, mit der Ansicht des Revisions-Kollegiums wenigstens in soweit einverstanden, als die von einem der Litis-Konsorten angemeldete Appellation den übrigen Litis-Konsorten bekannt gemacht werden müsse, damit ihnen dadurch nicht nur Gelegenheit zu der Erklärung, ob sie ihrerseits der Appellation beitreten wollen, sondern auch Kenntniß davon gegeben werde, daß wenigstens theilweise die Rechtskraft des Erkenntnisses noch suspendirt bleibe.

Dagegen hat die K. Gen. Komm. darin Recht, daß diejenigen Litis-Konsorten, welche nach jener Bekanntmachung der Appellation nicht ausdrücklich beigetreten sind, auch bei der fernern Instruktion der Sache gesetzlich nicht zugezogen zu werden brauchen.

2. Im §. 11 der V. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel v. 5. Mai 1838 ist bestimmt, daß, wenn mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen werden soll, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellations-Bericht) zu überreichen. Die Vorladung erfolgt unter der Verwarnung: daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.

(S. Zusätze zum §. 45 der V. v. 30. Juni 1834.)

[1]) R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 4. Febr. 1836, wonach auch bei Instruktion der Beschwerden in der Rekurs-Instanz ein anderer Oekonomie-Kommissarius damit beauftragt, oder zugezogen werden soll.

Unter abschriftlicher Mittheilung des von dem ꝛc. über die Auseinandersetzung zu G., Oberniker Kreises erstatteten Berichts, wird der K. Gen. Komm. eröffnet, daß es in den Fällen, wenn die in den Rekursweg gehörigen Beschwerden der Partheien und die zur Unterstützung derselben angeführten Umstände eine neue Instruktion nöthig machen, allerdings nicht zweckmäßig ist, dieselbe dem ordentlichen, mit der Leitung der Hauptsache beauftragten, oder sonst einem Oekonomie-Komm., welcher die Instruktion erster Instanz geführt hat, oder dabei als Sachverständiger zugezogen worden ist, zu übertragen, vielmehr ein anderer Oekonomie-Komm., mit dieser Instruktion zu beauftragen, oder, wenn sie von einem richterlichen Beamten geführt wird, von demselben als Sachverständiger zuzuziehen ist. In dergleichen Angelegenheiten hängt nämlich sehr viel davon ab, welchen Gesichtspunkt der Sachverständige faßt, und welche Ideen-Verbindung sich ihm darbietet.

Nicht selten wird dadurch eine gütliche Vereinigung der Interessenten herbeigeführt; jedenfalls aber die endliche Entscheidung durch die Dazwischenkunft eines zweiten Sachverständigen besser vorbereitet.

Kann in dergleichen Fällen das Zusammentreten der Oekonomie-Komm. erster und zweiter Instanz ohne besondere Schwierigkeiten und erheblichen Kostenaufwand bewirkt werden, so ist solches im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten eben so zu veranlassen, wie es im §. 187 der V. v. 20. Juni 1817 wegen der Instruktion des Appellatorii vorgeschrieben ist. Sonst aber kann dasselbe unterlassen werden, und dem Ermessen des Ministerii vorbehalten bleiben, ob eine solche Verständigung noch nachträglich zu veranlassen ist.

darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisionskollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten[1]).

Unzulässigkeit einer dritten Instanz.

§. 190. Gegen die Erkenntnisse des Revisionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht Statt[2]).

---

[1]) Der Inhalt dieses §. ist durch §. 48 der V. v. 30. Juni 1834 aufgehoben worden.

[2]) 1. V. v. 29. Nov. 1819 über die Zulassung einer dritten Instanz.

Durch mehrere bei Uns eingegangene Beschwerden veranlaßt, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherrn und Bauern bei Ausführung Unsers E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthig befundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sei, und nach dem darüber von Unserm Staats-Ministerium erstatteten Bericht und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, verordnen Wir, mit Abänderung des Artikels 110 der eben gedachten Dekl. und der §§. 190 und 195 der V. wegen Organisation der Gen. Komm. und der Revisionskollegien v. 20 Juni 1817, wie folget:

§. 1. Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien in allen Fällen, welche der §. 178 der V. v. 20. Juni 1817 namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz stattfinden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler*) oder mehr beträgt.

§. 2. Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zulässig ist, aus sämmtlichen Provinzen, auf welche das E. v. 14. Sept. 1811 und die Dekl. v. 29. Mai 1816 Anwendung finden, Unserm geheimen Ober-Tribunal hiermit übertragen.

§. 3. Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse der Revisionskollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser V. bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündigung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4. Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (A. G. O. Thl. I. Tit. 16. §. 2. Nr. 2.) gegründet werden, sollen

a. in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;

b. in den bereits rechtskräftig entschiedenen wird demjenigen, welcher dieses außerordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser V. ab gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der Gen. Komm., vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstattet.

c. Sowohl in diesem Falle (b.), als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sei gegen Erkenntnisse der Gen. Komm. oder der Revisionskollegien, sollen die Akten, sobald sie von der Gen. Komm. spruchreif instruirt worden, gleich unmittelbar bei dem Geheimen Ober-Tribunal zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisionskollegien, noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruktion, die bei den Gen. Komm. geschieht, Abfassung und Publikation des endlichen Erkenntnisses finden die in der A. G. O. Thl. I. Tit. 15. §§. 4 ff. und in dem Anhange §§. 131 ff. enthaltene Vorschriften Anwendung**).

Urkundlich haben Wir diese V. höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm K. Insiegel bedrucken lassen. (G. S. 1819. S. 251.)

2. K. O. v. 15. März 1834 wegen Anwendbarkeit der V. v. 14. Dec. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 20. v. M. bestimme Ich über die Anwendbarkeit der V. v. 14. Dec. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen wie folgt:

§. 1. Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der V. v. 14. Dec. 1833 ertheilten Vorschriften finden auf die bei den Gen. Komm. anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur in soweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne

---

*) Jetzt 500 Thaler nach der V. v. 14. Dec. 1833.

**) Diese Bestimmung ist abgeändert durch die V. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und Einlegung der Rechtsmittel v. 5. Mai 1838. (S. Zusätze zum §. 45 der V. v. 30. Juni 1834.)

Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazialentscheidungen der Gen. Komm. finden die, in der A. G. O. P. I. Tit. XIV. §. 69 bis 79, und deren Anhange §. 124—127, bestimmten Rechtsmittel und den darin bestimmten Maaßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151 verfügten Kontumazialverfahrens ist nur die Appellation zulässig.

Nähere Bestimmung wegen des Restitutionsverfahrens.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist, so soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der A. G. O. §. 71. Tit. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125 des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablös. Ordn. und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178 der. V. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1. 2. 3. 5 — 9 einschließlich bezeichneten Gegenstände gerechnet, so wie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Gränzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherrn und bäuerlichen Wirthe.

§. 2. Der im §. 5 der V. v. 14. Dec. v. J. Nr. 10 lit. d. bezeichnete Nichtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des andern Theils hinaus erkannt worden, findet nicht statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches in den §§. 162 ff. der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der im §. 5 der V. v. 14. Dec. v. J. unter Nr. 4. 5. 6 und 7 wegen der Besetzung des Gerichts und der Partheilosigkeit der Richter ertheilten Vorschriften werden die den Gen. Komm. und Revisionskollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungs-Beamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt*).

§. 3. Wegen der zu einer höheren gerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Festsetzungen der Gen. Komm. oder Revisionskollegien bleibt es eben so, wie im §. 5. Nr. 8 der V. v. 14. Dec. v. J. wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände vorgeschrieben worden, bei Meinen Bestimmungen v. 30. Juni 1828.

§. 4. Die allgemeinen Vorschriften §§. 21 und folg. der V. v. 14. Dec. v. J. kommen auf die bei den Gen. Komm. anhängigen, nach §. 1. dieser Order für den Rechtsweg geeigneten Sachen mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß es für die bis zum 1. März d. J. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4 der V. v. 29. Nov. 1819 sein Bewenden behält. Vom 1. März laufenden Jahres an findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1834. S. 61.)

3. Dekl. v. 26. Aug. 1825, wonach bei gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten der Gesammtbetrag aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Revisionsbeschwerden ausmachen, zusammenzurechnen sind. S. Zusätze zum §. 175.

4. Wenn die Zulässigkeit der Revision einigermaßen wahrscheinlich ist, so sind die Akten zum Spruch in dritter Instanz abzusenden, ohne durch faktische Erörterungen, ob die revi-

---

*) Verf. des Min. d. Inn. v. 12. Juni 1837, betr. die Anwendung der K. O. v. 15. März 1834.

Ew. ꝛc. eröffne ich, daß durch die K. O. v. 15. März 1834 wegen Anwendung der V. v. 14. Dec. 1833. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in den Bestimmungen des G. über die Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 nichts geändert, die im §. 2 der gedachten K. O. getroffene Bestimmung vielmehr lediglich auf die Fälle zu beziehen ist, wo die zur Klasse der Verwaltungsbeamten und ökonomischen Techniker gehörigen Mitglieder der K. Gen. Komm., Justiz-Deputat. und Rev.-Kollegien an den Entscheidungen Theil zu nehmen haben. Ob aber die Bestimmung im §. 4 des Ausführungs-G. v. 7. Juni 1821 abzuändern ist, muß weiterer Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten bleiben.

(v. K. Ann. Bd. 21. S. 396.)

§. 194. Die zur Restitution verstattete Parthei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil auf die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Thl. 1 der A. G. O. bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der in §§. 171 ff. gedachten Definitiv-Entscheidungen der Gen. Komm. und des Revisions-Kollegii Anwendung.

XI. Ausführung der Auseinandersetzung.

Was dahin gehört.

§. 196. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbestimmung der Gränzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des O. L. G. und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind[1]).

§. 197. Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen[2]).

---

sible Summe vorhanden ist, die Beendigung des Prozesses aufzuhalten. R. d. K. Just. Min. v. 25. Febr. 1822. (Jahrb. Bd. 19. S. 173. Gräff Bd. 2. S. 127.)

5. Wenn die Revision gegen die in zweiter Instanz ergangenen unzweifelhaften Entscheidungen nur zum Verschleif der Sache eingewendet wird, kann solche ebenso wie die Appellation per Decretum zurückgewiesen werden. R. d. K. Just. Min. v. 30. Dec. 1822. (Jahrb. Bd. 20. S. 280. Gräff Bd. 2. S. 128.)

6. Bei Absendung der Akten an das K. Geh. Ob. Trib. müssen auch die von dem Revisions-Kollegium einzuholenden Relationen bald mitgesandt werden. R. d. K. Just. Min. v. 26. Januar 1821. (Jahrb. Bd. 17. S. 42. Gräff Bd. 2. S. 131.)

7. Bei Streitigkeiten über Bonitirung und Planlage findet niemals das Rechtsmittel der Revision an das K. Geh. Ob. Trib. statt, wenn auch hierüber unter den Interessenten Anerkenntnisse oder Vergleiche erfolgt sind. R. d. K. Just. Min. v. 16. Jan. 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 144. Gräff Bd. 6. S. 417.)

8. Plenarbeschluß des Geh. Ob. Trib. v. 16. Dec. 1839. In den zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Sachen, in welchen über die Existenz oder Gültigkeit eines Vergleichs wegen solcher Gegenstände gestritten wird, bei dene = nach der K. O. v. 15. März 1834 die Revision resp. Nichtigkeit nicht stattfindet, sind diese Rechtsmittel ausgeschlossen. (Just. Min. Bl. v. 1840. S. 32. Entsch. d. Geh. O. T. Bd. 5. S. 130.)

[1]) Ueber die Pflichten der Kommissarien bei Aufnahme der Ausführungs-Verhandlung, wegen Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten und wegen Eintragung in die Hypothekenbücher vergl. §. 57—61 der V. v. 30. Juni 1834.

[2]) 1. Ueber die Einrichtung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und das Verfahren der Hypotheken-Behörden bei Eintragung der Rezesse s. R. des K. Just. Min. v. 21. Aug. 1816 und 8. Sept. 1820, wonach es a. zur Anlegung der Hypothekenbücher keiner vorgängigen Edikal-Citation bedarf; b. die Eintragung geschehen kann, wenn auch die vorgeschriebene Taxe noch nicht aufgenommen worden, und c. bei der Eintragung in kein großes Detail eingegangen werden soll. (Jahrb. Bd. 8. S. 48. Gräff Bd. 4. S. 185 und Jahrb. Bd. 16. S. 70. Gräff Bd. 4. S. 250.)

2. R. des K. Just. Min. v. 28. Jan. 1833, über das Verfahren bei Eintragungen von Gem. Theil.- und Ablösungs-Rezessen in das Hypothekenbuch. (Jahrb. Bd. 41. S. 272. Gräff Bd. 7. S. 176.)

3. R. des K. Just. Min. v. 23. Febr. 1824, daß es bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zur Berichtigung des Besitztitels und zur Eintragung der beständigen Renten und Naturaldienste nicht eines besonderen Konsenses der gegenseitigen Interessenten bedarf. (Jahrb. Bd. 23. S. 88. Gräff Bd. 4. S. 205.)

4. R. des K. Just. Min. v. 21. Okt. 1831, betr. die Eintragung der Separat-Rezesse, wenn die Ländereien unter verschiedenen Jurisdiktionen belegen sind:

§. 198. Sie muß nunmehr, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54 und 55 der Dekl. von der Gen. Komm. zu ertheilenden Atteste, vorneh-

---

Die K. Gen. Komm. für Schlesien hat den im Original hier beigefügten, zwischen mehreren bäuerlichen Besitzern zu Groß-N. abgeschlossenen, am 17. Dec. 1830 ausgefertigten Separations-Rezeß dem Justiz-Ministerio eingereicht und dabei angeführt, daß, da die Interessenten sich unter drei verschiedenen Jurisdiktionen befinden, die Ab- und Zuschreibungen der zum Umtausch gebrachten Ländereien in den Hypothekenbüchern der drei Jurisdiktionen in Antrag gebracht sein. Die beiden Gerichtsämter der Kathedral-Kirchen und Hospital-Güter zu B., sowie der Kapelle zum heiligen Laurenz zu N. hätten die zum Umtausch gekommenen Parzellen auf die alten Hypothekenfolien der unter ihrer Jurisdiktion befindlichen Hauptgrundstücke ab- und zugeschrieben, gleichviel, ob dieselben bisher unter ihrer oder einer andern Jurisdiktion belegen. Dagegen habe das Fürstenthumsgericht zu N., gestützt auf §. 13. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung, Anstand genommen, dies zu thun, vielmehr die vertauschten Grundstücke zwar abschreiben, jedoch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche unter derselben Jurisdiktion dafür anlegen wollen.

Sofern nun keine andern Hindernisse, welche der Ab- und Zuschreibung in der in Antrag gebrachten Art im Wege stehen, vorhanden sind, erscheint das Bedenken des Fürstenthumsgerichts nicht gerechtfertiget.

Denn abgesehen davon, daß die Interessenten hierdurch in eine weit nachtheiligere Lage versetzt worden, ohne daß sie zum Theil berechtiget gewesen wären, dem Umtausch zu widersprechen, folgt doch aus §. 357 Tit. 17. §§. 458, 459. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. §. 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 50 der V. v. 20. Juni 1817; daß die Entschädigung, welche ein Interessent bei der Auseinandersetzung erhält, als Surrogat der abgetretenen Gegenstände anzusehen ist, und daß die in der Theilung erhaltenen Grundstücke in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstige Rechtsverhältnisse ganz in die Stelle der abgetretenen treten.

Da nun hinsichts der Jurisdition keine Ausnahme von der allgemein ausgesprochenen Regel gemacht ist, so tritt obigen Bestimmungen zufolge auch in dieser Hinsicht das erhaltene Land an die Stelle des abgetretenen, und folgt in dieser Beziehung daraus eine Modifikation des §. 13. Tit. I. der Hypotheken-Ordn.

Hierbei kann der Umstand, daß zum Theil durch Kapital-Entschädigungen die Ausgleichung zu Stande gebracht ist, um so weniger etwas ändern, da der Komplexus jeder einzelnen Besitzung anscheinend nur unter einer Jurisdiktion steht und bei derselben eine Veränderung im Ganzen nicht präsumirt werden kann.

Das K. O. L. G. hat daher das Fürstenthums-Gericht zu N., sofern, wie gesagt, letzteres keine andern Bedenken hat, anzuweisen, die Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche ohne Anlegung neuer Folien zu bewirken, auch die K. Gen. Komm. von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

5. Das Verfahren, welches bei Eintragung derjenigen Rezesse, nach denen Ablösungen gegen Kapitalzahlungen erfolgt sind, zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger beobachtet werden muß, ist speziell vorgeschrieben in dem R. v. 10. Nov. 1831, wonach besonders berücksichtiget werden muß, ob sich die Gläubiger auf die ihnen zugekommene Benachrichtigung der Ablösung gemeldet und auf das Ablösungs-Kapital Anspruch gemacht haben, oder nicht. (Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

Hiermit stimmt auch die Vorschrift im §. 61 der V. v. 30. Juni 1834 überein.

6. R. des K. Just. Min. v. 19. Juni 1837, daß von den Ablösungs- und Separations-Rezessen zu den Grundakten keine Abschriften genommen, sondern nur da, wo es erforderlich scheint, Extrakte der betreffenden Stellen zu den Akten gefertigt werden sollen. (Jahrb. Bd. 49. S. 520.)

Hiermit stimmt auch das frühere R. v. 13. Juli 1830 überein, wonach unnöthige Kopial-Gebühren in Hypothekensachen vermieden werden sollen. (Jahrb. Bd. 36. S. 185.)

7. Für die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern auf Grund der Auseinandersetzungs-Rezesse dürfen keinerlei Sporteln und Gebühren, sondern nur Kopialien liquidirt werden.

(§. 9. No. 3 des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836. G. S. 1836. S. 185 und R. v. 2. Mai 1837. Centr. Bl. 1837. No. 27. S. 645.)

8. Zur Löschung abgelöster Domanial-Renten u. s. w. ist die Quittung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erforderlich. Bekanntmachung v. 7. Juni 1823 (Jahrb. Bd. 22. S. 77. Gräff Bd. 1. S. 246.) und R. v. 1. Juni 1832 und 5. Juli 1833. (Jahrb. Bd. 39. S. 373 und Bd. 42. S. 185. Gräff Bd. 6. S. 114 und 121.)

men und veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116 und 118, wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erfor-

---

9. R. des K. Just. Min. v. 1. Mai 1835, daß die Eintragung der Rezesse auch dann geschehen muß, wenn gleich die Benefizial-Qualität des Besitzers im Hypothekenbuch vermerkt ist.

Die Gen. Komm. für Schlesien hat sich darüber beschwert, daß von Seiten des K. O. L. G. die Eintragung des Rezesses über die Ablösung der Wollfuhren der Bauern S. und W. zu O. deshalb verweigert wird, weil dieses Gut die Oberforstmeister von P.schen Erben nur als Benefizialerben besitzen. Der Justiz-Minister muß diese Beschwerde als begründet erachten. Einestheils ist die Ablösung von Diensten eine solche Disposition, zu welcher die Benefizial-Erben gesetzlich gezwungen werden können, anderntheils gereicht solche nicht zum Nachtheil der, bei einer solchen Ablösung gesetzlich zu berücksichtigenden Gläubiger, da dem Interesse derselben auch in dem Falle, wenn die Entschädigung durch Kapital gewährt wird, durch die besonderen für diese Abfindungs-Art gegebenen gesetzlichen Bestimmungen vorgesorgt ist.

Das K. O. L. G. wird daher angewiesen, von dem erhobenen Bedenken Abstand zu nehmen und die Eintragung des Rezesses zu veranlassen.

10. Allerhöchste K. O. v. 16. Dec. 1834 über die Zuschreibung der Entschädigungen bei landesherrlichen Lehnen.

Auf Ihren Ber. v. 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß nach den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, wenn bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheits-Theilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten durch die General-Kommission bewirkt wird, die Entschädigung, welche das Lehn für aufgehobene Gerechtsame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes tritt. Abfindungen in Land, werden daher auf den Grund der vorschriftsmäßig errichteten und publizirten Rezesse und Grundstücke, die durch Verwendung der vorbedungenen Abfindungs- oder Ablösungs-Kapitalien oder Renten erworben sind, auf die ausdrückliche Erklärung der Gen. Komm., daß der Kaufpreis dem Werthe angemessen und die Erwerbung für das Lehn nützlich sei, nach dem Antrage des Lehnsbesitzers oder eines andern Interessenten, ohne Weiteres dem Lehngute als Pertinenzstück im Hypothekenbuche zugeschrieben, ohne daß es einer Belehnung des Lehnsbesitzers, der Lehnfolger und der Anwärter mit dem neu entstandenen Lehn-Pertinenzstück bedarf. Ich genehmige, daß Sie im vorliegenden Falle des Grafen zu Stolberg-Stolberg das O. L. G. zu Naumburg hiernach berichtigen und zugleich die betreffenden Lehns-Kurien mit Anweisung versehen. (G. S. 1835. S. 1.)

11. R. des K. Min. des Inn. v. 25. Nov. 1837 über das Verfahren bei Zusammenziehung mehrerer Grundstücke in Eines und dessen Eintragung auf einem Folium im Hypothekenbuch.

Bei den Spezial-Separationen sowohl in der städtischen, als der Dorffeldmarken tritt nicht selten der Fall ein, daß ein und dieselbe Person mit verschiedenen einzelnen für sich bestehenden Grundstücken betheiligt ist, welche nicht blos auf besonderen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen, sondern auch mit verschiedenen ungleichartigen Reallasten und Schulden beschwert sind, und dabei theils zu vollem Eigenthum besessen werden, theils in Lehns-, Erbzins-, Erbpachts- ꝛc. Verhältnisse stehen, theils endlich ihrer Lage und ihren Gränzen nach, nicht speziell, sondern nur allgemein nach gewissen Quoten eines angenommenen Ganzen, zum Exempel, nach halben oder Viertel-Hufen bezeichnet sind, ohne daß konstirt, welche bestimmte Flächen zu solchen gehören.

Es pflegen nun die Spezial-Kommissarien bei Aufstellung der Separations-Pläne zunächst nur die wirthschaftlichen Interessen eines derartigen zusammengesetzten größern Besitzthums zu berücksichtigen und zur Erfüllung der Vorschriften der §§. 61 seq. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 9 des Gesetzes über deren Ausführung von demselben Dato und §. 17 der V. v. 30. Juni 1834 das Aequivalent der verschiedenen einzelnen Grundstücke nur in einem Gesammtplan auszuweisen, Behufs der einstigen Regulirung des Hypothekenbuches aber dessen Subrepartion vorzubehalten, bei welcher dann, abgesehen von den oft ganz unverhältnißmäßig vielen Kosten eines solchen Verfahrens nicht selten erhebliche Schwierigkeiten vorkommen.

Zur Beseitigung derselben und der hierbei zur Sprache gebrachten Bedenken, hat sich das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler in Korrespondenz gesetzt, und eröffnet nunmehr der K. Gen. Komm. im Einverständniß mit demselben Folgendes:

1. Wenn Zweifel darüber entstehen

„zu welchen Hauptbesitzungen die zum Umtausch zu bringenden Grundstücke gehören, und wohin das, darauf auszuweisende Aequivalent zu rechnen sei,"

so haben die Spezial-Kommissarien nach zuvoriger Rückfrage bei der K. Gen. Komm. wegen Erledigung derselben mit dem Hypothekenrichter und erforderlichenfalls dem vorgesetzten Oberlandesgerichte zu verständigen und wenn wegen des in dieser Beziehung einzuschlagenden Verfahrens kein Einver-

derlichen Gebäude, sowie die Art. 120 bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die Gen. Komm. stattfindet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldeintheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der Gen. Komm. vorbereiten.

---

ständniß zu erreichen sein sollte, von dieser Lage der Sache Behufs weiterer Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister Bericht zu erstatten.

Jedenfalls kann die Feststellung der Schulden und sonstigen Verhältnisse auf Grund der neuen Regulirung und von der K. Gen. Komm. und deren Spezial-Kommissario besorgt werden, da dieser nach seiner örtlichen Kenntniß am Besten dazu geeignet ist, die eingetretenen Rechts-Verhältnisse unter den Interessenten auf gütlichem Wege so zu ordnen, daß der Hypothekenrichter auf die neu anzulegenden Folien des neuen Besitzstandes die bleibenden Lasten der von den Grund-Eigenthümern früher besessenen Grundstücke eintragen kann.

Im Uebrigen hat aber der Spezial-Kommissarius gleich bei Einleitung der Verhandlungen seine Aufmerksamkeit auf die Feststellung derartiger verdunkelter Verhältnisse zu richten und dahin zu sehen, daß dieselben bis zur Ueberweisung des neuen Besitzstandes zur Genüge aufgeklärt werden, um nicht nach der Ausführung des Geschäftes neue Verwickelungen herbeizuführen.

Was hiernächst

2. die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung zusammengelegten, zwar einem und demselben Besitzer gehörenden, aber auf verschiedenen Foliis des Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstücke betrifft, so ist es zwar ganz richtig, daß die Regulirung des Hypothekenbuchs in Gefolge des veränderten Besitzstandes nicht möglich ist, wenn der Richter nicht weiß, welches Areal an die Stelle desjenigen tritt, welches bisher ein besonderes Folium im Hypothekenbuche mit besonderen Lasten gehabt hat, auch darf diese Regulirung ohne Kränkung der Rechte der Real-Interessenten nicht ausgesetzt bleiben. Zu diesem Ende ist es aber nicht nothwendig, ohne besonderes ausdrückliches Verlangen des Interessenten eine reale Subrepartition vorzunehmen, und einer jeden einzelnen Parzelle eventualiter einen besonderen Zugang auszuweisen; vielmehr kann die diesfallsige Regulirung bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wenn etwa mit der Veräußerung einer Parzelle die Nothwendigkeit zur Ausweisung eines besonderen Weges für dieselbe eintritt.

Auch ist in dieser Beziehung nur festzustellen, für Rechnung welcher Interessenten die etwa erforderliche Anweisung eines solchen Zuganges nachträglich Statt haben soll.

In den meisten Fällen wird der Spezial-Kommissarius durch geeignete Vorstellungen bei den Separations-Interessenten es bewirken können, daß mehrere Hypotheken-Folien in Eins zusammengezogen werden, was auch schon durch die Anweisung beabsichtigt wird, welche der Herr Justiz-Minister dem O. L. G. zu Naumburg mittelst R. v. 29. April 1834 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 43. S. 610.) ertheilt hat.

Ist dies aber durch Vermittelung des Spezial-Kommissarii nicht zu erreichen, so bleibt zwar nichts übrig, als eine Subrepartition vorzunehmen, indeß ist — sofern nicht die Interessenten eine solche reale Subrepartition ausdrücklich verlangen — statt derselben eine ideele völlig genügend, wobei folgendermaaßen zu verfahren ist. Gesetzt, es tritt die neugebildete Gesammtbesitzung an die Stelle von 5 verschiedenen mit besonderen Hypotheken belasteten Grundstücken, und es soll nun die Uebertragung der Hypotheken von diesen Letztern auf das Folium des neu gebildeten Guts erfolgen, dann muß der Werth jedes einzelnen dieser verschiedenen Grundstücke nach den bei der Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegten Vermessungs- und Bonitirungs-Registern und Ausgleichungs-Grundsätzen berechnet, und dadurch das Verhältniß gefunden werden, in welchem der Werth jedes einzelnen früher besessenen Grundstücks zu dem Werth des ganzen bei der Gemeinheits-Theilung dafür ausgewiesenen Aequivalents steht. Angenommen es ergäbe sich dabei, daß der Werth des Grundstücks

A.	500	Rthlr.
B.	300	„
C.	100	„
D.	60	„
E.	40	„

und der Werth der neu gebildeten Besitzung daher zusammen betrage; so muß die neue Besitzung im Hypothekenbuche so geschrieben werden: 1000 Rthlr.

Rubrica I. des Hypotheken-Foliums.

Die Besitzung ist bei der im Jahre ꝛc. erfolgten Regulirung gebildet worden und an die Stelle nachstehender Grundstücke getreten.

A.	des Grundstücks ꝛc. im Werth von	500	Rthlr.
B.	„ „ „ „ „ „	300	„
C.	„ „ „ „ „ „	100	„
D.	„ „ „ „ „ „	60	„
E.	„ „ „ „ „ „	40	„
	zusammen	1000	Rthlr.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65 der Dekl. den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfallsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Gen.-Komm. Statt [1]).

Es zerfällt daher im Verhältniß zu den eingetragenen Lasten und Forderungen diese Besitzung in nachstehende ideale Antheile:

A. bestehend aus $\frac{1}{2}$
B. " " $\frac{3}{10}$
C. " " $\frac{1}{10}$
D. " " $\frac{3}{50}$
E. " " $\frac{2}{50}$

Eingetragen auf Grund des Rezesses vom ꝛc.

Die Uebertragung der Lasten, Schulden ꝛc. erfolgt alsdann in der Art:

Rubrica II. und ebenso **Rubrica III.** des Hypotheken-Foliums.

Auf dem Antheil A. bestehend aus $\frac{1}{2}$ der Besitzung haften:

(inserantur die sämmtlichen Lasten und eingetragenen Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der ideale Antheil A. getreten ist).

Auf dem Antheil B. bestehend aus $\frac{3}{10}$ der Besitzung haften:

(inserantur ebenso die sämmtlichen Lasten und Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der ideale Antheil B. tritt) u. s. w.

Dadurch wird einem jeden Gläubiger das Realrecht gesichert, welches ihm vormals zugestanden hat, und mehr kann er im Allgemeinen nicht verlangen.

Wird nach diesen Grundsätzen verfahren, was um so unbedenklicher ist, als der Regel nach anzunehmen bleibt, daß die bei Gemeinheits-Theilungen aus mehreren einzelnen Grundstücken gebildeten Besitzungen nicht wieder, oder doch nicht gerade nach Maaßgabe der früheren Verhältnisse werden vereinzelt werden, die Besitzer vielmehr selbst darauf hinwirken dürften, die auf den einzelnen Antheilen haftenden Schulden, wenn auch nur durch Aufnahme von Darlehnen auf die ganze Besitzung abzustoßen, so können den Besitzern die bedeutenden und in den meisten Fällen ganz überflüssigen Kosten der sofortigen realen Subrepartition erspart, und alle daraus entstehenden Weiterungen vermieden werden.

Seitens der Hypothekenbehörden sind übrigens bei der Vorschrift des §. 62. der V. v. 30. Juni 1834 keine erhebliche Erinnerungen gegen die Ausführung obiger Anweisung zu besorgen; wo aber in einzelnen Fällen dennoch dergleichen vorkommen möchten, ist besonders Bericht zu erstatten und weiterer Verfügung entgegen zu sehen.

(Centralbl. für Preuß. Jur. 1838. S. 28. v. K. Annal. Bd. 21. S. 949.)

12. Vergl. §. 62. der V. v. 30. Juni 1834, wonach die Gerichte den Inhalt der Rezesse nicht zu prüfen haben.

13. Vergl. §. 3. des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, wonach die Gen.-Komm. die Eintragung der Renten und Kapitalien von Amtswegen besorgen muß, und die Zus. zum §. 91. dieser V., betr. die Legitimation der Interessenten und die Eintragung in die Hypothekenbücher.

14. R. v. 20. Mai 1838. Für Eintragung der Rezesse im Hypothekenbuch sind keine Gebühren zu liquidiren.

Dem Patrimonialgericht zu G. wird eröffnet, daß der Justizminister den in der gleichfalls wieder beifolgenden Verf. v. 21. Febr. c. entwickelten Ansichten des O. L. G. zu Frankfurt beitritt, und es daher für unzulässig erachtet, zu jedem einzelnen Grundaktenstücke eine beglaubigte Abschrift des gemeinschaftlich abgeschlossenen Rezesses auf Kosten der betheiligten Grundbesitzer zu nehmen, indem hierbei das allegirte R. v. 13. Juni 1831 allerdings zu befolgen ist.

Eben so unbedenklich ist es, daß denjenigen Grundstücks-Besitzern, welche durch den abgeschlossenen Rezeß das Eigenthum ihrer Grundstücke erworben haben, für die Regulirung der betreffenden Hypotheken-Folien, mithin auch für die Eintragung des Besitztitels und die darüber auszufertigenden Hypotheken-Scheine nicht die, nach der Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 zulässigen Gebühren, sondern nur die nach §. 42. Tit. 4. der Hyp.-Ordn. zulässigen baaren Auslagen und Kopialien abgefordert werden können. (Zeitschr. v. Forni u. s. w. 1. Bd. S. 430.)

15. Vergl. die zum §. 9. Nr. 3. des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 angegebenen Verf. v. 2. Febr. 1839.

16. Vergl. die beim §. 3. des G. v. 29. Juni 1835 angegebenen Verf. v. 31. Mai 1839.

[1]) S. Zus. zum §. 29. des Regul.-E. v. 14. Sept. 1811 S. 28.

§. 200. Eben so muß sie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen ꝛc. reguliren und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der Gen.=Komm. vorbereiten.

Ausführungs=Protokolle.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Gen. Komm. zu erwarten sei. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

Zeit der Ausführung.

§. 202. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses in dem durch Einigung der Interessenten oder von der Gen.=Komm. bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfallsige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§ 203. Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezial=Komm. wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Gen.=Komm. nach dem Grundsatze, ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfallsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern Statt[1]).

---

[1]) 1. Auszug aus dem R. des K. Min. des Inn. v. 24. Juni 1833, das Verfahren in der Rekurs=Instanz und die Zulässigkeit der Ausführung in dringenden Fällen betreffend.

Zugleich wird dieselbe für künftige Fälle mit folgender näheren Anweisung versehen:

1) der Regel nach muß die Instruktion über die Festsetzung des Ausführungs=Termins sowohl in erster als der Rekurs=Instanz dergestalt beschleunigt werden, daß die Rekurs=Entscheidung noch vor dem festgesetzten Termin erfolgen kann, und es müssen keine Prorogationen der Termine oder andere Verschleppungen geduldet werden, wodurch dies vereitelt wird. Insbesondere sind die Partheien in dem Falle, wenn gegen Ihre in der Sache getroffene Entscheidung gravaminirt wird, beide Theile zu einem ganz nahen Termine vorzuladen, um sie mit demjenigen, was sie zur Unterstützung ihrer Anfinnen anzuführen haben, zu hören, und wenn sie sich in demselben nicht gestellen oder nicht gehörig einlassen, ist sogleich mit dem Schlusse der Verhandlungen und deren Einsendung zu verfahren.

2) Sollten sich in einem oder dem andern Falle so dringende Umstände offenbaren, daß die Entscheidung in der Rekurs=Instanz nicht abgewartet werden kann, so ist die K. Gen.=Komm. ermächtigt, die Ausführung ohne Weiteres zu veranlassen, vorbehaltlich der nachträglichen Ausgleichung, wie sie im §. 204. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmt ist ꝛc.

2. R. d. K. Min. des Inn. und der Pol. v. 8. März 1838. Von jeder Ausführung vor Bestätigung des Rezesses soll der Gerichts=Behörde, bei welcher das Hypothekenbuch geführt wird, sofort Nachricht gegeben werden.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Gemeinheitstheilungs= und Regulirungssachen mannigfache Verwickelungen dadurch entstanden sind, daß die Ausführung des Geschäftes auf Grund des §. 203. der V. v. 20. Juni 1817 vorläufig nachgegeben, die Errichtung, Vollziehung und Aushändigung des Rezesses aber ungewöhnlich lange verzögert werden.

Wenn sich nun gleich ergeben, daß letzteres meistens nur in Mängeln bei Berichtigung des Legitimationspunktes nachträglich entstandener Streitigkeiten oder sonstigen zufälligen Ursachen seinen Grund hat, so muß doch alles Ernstes auf die möglichste Beseitigung der vorgedachten Uebelstände hingewirkt werden.

Deswegen wird nicht allein die schon früher erlassene und von Zeit zu Zeit erneuerte Anordnung, die Rezesse vorzugsweise in solchen Sachen, die bereits ausgeführt worden, zu beschleunigen, hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, sondern auch die K. Gen.=Komm. auf den Wunsch des Herrn Justizministers Mühler Excellenz hierdurch angewiesen, von jeder vorläufigen Ausführung einer Gemeinheitstheilungs= oder Regulirungs=Sache denjenigen Gerichts=Behörden, bei welchen die Hypothekenbücher über die betheiligten Grundstücke geführt werden, sofort Nachricht zu ertheilen, damit dieselben bei vorkommenden Dispositionen über die Grundstücke, bei Aufnahme von Taxen und Einleitung von Subhastationen ꝛc. nicht übersehen, daß möglicher Weise eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten sei, darüber erforderlichen Falls nähere Auskunft einziehen und durch Eintragung von Protestationen die Rechte der Interessenten sichern können.

(Centralbl. für Pr. Jur. v. 1838. S. 460. v. K. Ann. Bd. 22. S. 75.)

3. Das R. v. 17. Mai 1838 setzt die Eintragung einer Beschränkung Rub. II. bei vorläufig eingehender Anzeige der Ausführung einer Regulirung fest.

(Jahrb. Bd. 51. S. 407. Gräff Bd. 13. S. 45.)

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131 ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen in Natur ersetzt werden.

Zwangsmittel zur Ausführung.

§. 205. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Gen.=Komm. und der von ihr in der Sache beauftragten Spezial=Kommission, nicht bloß wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen, oder von ihr bloß bestätigten Auseinandersetzungsrezesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations=Termin nicht angetragen, so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen [1]).

Mit Bezug hierauf bestimmt das R. v. 22. Okt. 1838:

Auf den Bericht v. 12. d. M. gereicht dem Königl. O. L. G. zum Bescheide, daß es dem Ermessen der Untergerichte selbst überlassen bleiben kann, in welchen Fällen sie nach erhaltener Nachricht über die vorläufige Ausführung einer Gem.=Theil. ꝛc. ꝛc. vor Errichtung eines förmlichen Rezesses die Eintragung eines Vermerks unter **Rubr. II.** des Hypothekenbuchs veranlassen wollen.

Es kommt hauptsächlich nur darauf an, daß der Hypothekenrichter bei vorkommenden Dispositionen über Grundstücke, die einem Auseinandersetzungs=Verfahren unterlegen haben, die inzwischen etwa erfolgten Aenderungen in der Lage, Größe u. s. w. nicht übersieht, vielmehr die von der Auseinandersetzungs=Behörde darüber mitgetheilten Nachrichten gehörig beachtet. Ein Vermerk im Hypothekenbuche selbst ist zu dem Ende nicht immer nothwendig, vielmehr oft überflüssig.

(Zeitschr. v. Forni u. s. w. 1. Bd. S. 669.)

4. Vergl. §. 63 der V. v. 30. Juni 1834.

[1]) 1. R. d. K. Min. des Inn. v. 21. Febr. 1835. Auch die Verfügungen wegen Unterlassungen bei Besitzstörungen gehören innerhalb Jahresfrist vor die Gen.=Komm.

Auf Anlaß vorgekommener Zweifel ist die Frage: ob sich die Kompetenz der Gen.=Kommissionen rücksichtlich der Ausführung der von ihr geleiteten Auseinandersetzungen auf die Ueberweisung der jedem Theil zuständigen Landabfindungen beschränkt, oder dieselben auch die Exekution auf Unterlassung wegen der von einem oder dem andern Theile verübten Besitzstörungen in sich schließt? von dem Königl. Staatsministerium mittelst Beschlusses v. 28. v. M. dahin entschieden:

daß das im §. 205. der V. wegen Organisation der Gen.=Kommissionen ꝛc. v. 20. Juni 1817 den letzteren, und jetzt auch den an ihre Stelle berufenen Regierungen beigelegte Recht der Vollstreckung der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihnen bloß bestätigten Auseinandersetzungs=Rezesse nicht bloß auf die Ausführung der Auseinandersetzung nach §§. 198—200. jener V. zu beschränken sei, sondern auch die Befugniß in sich schließe, darauf zu halten, daß kein Theil, dem Inhalte des Rezesses zuwider, sich Besitzstörungen erlaube, und wenn dies geschieht, auf die innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations=Termine dieserhalb eingehenden Anträge eines der Interessenten diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche die Exekutions=Ordnung gestattet, um eine Verbindlichkeit auf Unterlassung zu vollstrecken. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 64.)

2. R. des K. Min. d. Inn. v. 21. Dec. 1832, betr. das Verfahren bei Exekutionen auf Unterlassungen.

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Exekutionen und über die Art, wie die hierüber in dem §. 54. Tit. 24. der A. G. O. ertheilten Vorschriften anzuwenden sind, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung im Gefolge eines Beschlusses des K. Staats=Ministerii Folgendes angeordnet wird.

Da die eben gedachte Vorschrift der A. G. O. den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohte Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (**mandati sine clausula**) abhängig und in solchem Falle muß die angedrohte Strafe durch ein Dekret festgesetzt und beigetrieben werden.

Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht stattfinden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

3. Wegen Vollstreckung der Exekution in Betreff der Hülfsdienste s. Zus. 4. zum §. 17. des Regul.=E. v. 14. Sept. 1811 S. 25.

4. Wegen Vollstreckung der Exekution durch das Militair s. Zus. 3. zum §. 3. dieser V.

Asservation des Rezesses.

§. 206. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Haupteremplar des bestä-

---

5) Wenn gegen eine ganze Gemeinde als solche, oder gegen eine ganze Klasse derselben als moralische Person die Exekution vollstreckt werden soll, dann muß auch von der Gen. Komm. die Vorschrift im §. 153 des Anhanges zur A. G. O. beachtet werden, da die Regierung, vermöge ihrer fortwährenden Beschäftigung mit den Finanzmitteln der Korporation und der ihr über dieselbe zuständigen allgemeinen Aufsicht die beste Kenntniß von der Art und Weise haben muß, wie die Exekution gegen sie am angemessensten dirigirt wird. R. des K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Soldin v. 16. Aug. 1836.

6) Vergl. das beim §. 12 der V. v. 30. Juni 1834 angegebene R. d. K. Min. d. Inn. v. 1. Aug. 1837, die Ausführung und Exekutions-Vollstreckung betr.

7) V. des Min. d. Inn. v. 30. März 1839, die Vollstreckung der Exekution auf Grund der Regulirungs-Rezesse betr.

Mit der Ansicht der K. Regierung, daß die in dem Regulirungs-Rezesse von W. im Sch.schen Kr. enthaltene Stipulation:

auch verspricht das Dominium innerhalb 10 Jahren, d. h. bis zum 14. Juli 1839, für den Aufbau eines Schulhauses in W. zu sorgen,

für das Dominium die Verpflichtung enthalten soll, den Aufbau des Schulhauses aus eignen Mitteln besorgen zu lassen, kann ich mich — wie ich derselben auf den Bericht v. 3. Dec. v. J. eröffne — nur einverstanden erklären; auch kann ich das Bedenken der dortigen Gen.-Komm., daß hierin nur eine persönliche Verpflichtung der damaligen Besitzer von W. und nicht vielmehr eine dem Güte selbst anklebende, gegen jeden Besitzer desselben geltend zu machende Verbindlichkeit enthalten ist, nicht theilen.

Der Umstand, daß dieselbe in das Hypothekenbuch des verpflichteten Guts nicht eingetragen ist, kann dem gegenüberstehenden Rechte und der eigentlichen Natur desselben keinen Abbruch thun. Erwägt man nun aber, daß jene Verpflichtung bei dem Vergleiche über die dem Dominio **in perpetuum** stipulirte Rente als eine Gegenleistung von diesem übernommen, und als ein Ausgleichungs-Gegenstand bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behandelt ist: so wird ihr die Natur einer der Sache anklebenden Verbindlichkeit eben so wenig abzusprechen sein, als die Seitens der bäuerlichen Wirthe zu W. übernommene Rente eine bleibende Last ist. Wenn indessen die sehr unbestimmte Fassung jener Stipulation eine verschiedenartige Auslegung derselben allerdings zuläßt, in jedem Falle aber auch die darin enthaltene Verpflichtung ihrem Umfange nach so unbestimmt ist, daß die Exekutirung derselben nicht wohl möglich wird: so wird die Exekution gegen das Dominium W. aus der mehrerwähnten Festsetzung des Rezesses nicht nachgesucht oder verfügt, vielmehr daraus nur auf Erfüllung geklagt werden können. Mit Recht aber hat die Gen. Komm. zur Exekutionsvollstreckung sowohl, als auch zur Erörterung einer neuen Klage aus dem bereits vor länger als Jahresfrist bestätigten und realisirten Auseinandersetzungs-Rezesse sich für inkompetent erklärt. Denn für die Vollstreckung ihrer Rezesse ist nach §. 205 des Ges. v. 20. Juni 1817 die Gen. Komm. nur innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termine kompetent; dieser aber ist unzweifelhaft der nach dem Rezesse zum Eintritt der regulirten neuen Verhältnisse bestimmte Termin, und nicht der Zeitpunkt, mit welchem die einzelnen festgestellten Verpflichtungen erfüllt werden sollen. Der allegirte §. unterscheidet ja auch ausdrücklich zwischen denjenigen Zwangsmitteln, welche von der Gen. Komm. und denjenigen, welche von den Gerichten verfügt werden sollen. Von den letzteren könnte aber nie die Rede sein, wenn der einjährige Zeitraum von dem zur Erfüllung jeder einzelnen Verbindlichkeit bestimmten Termine ab gerechnet werden sollte, da die Exekution aus dem Rezesse, wie aus einem Erkenntnisse, überhaupt nur in Jahresfrist von dem Eintritt des Leistungstermins zulässig ist.

Zur weiteren Erörterung des Anspruches an das Dominium W. aus dem bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse ist die Gen. Komm. endlich deshalb nicht kompetent, weil nach §. 20. 21. 22 der V., verglichen mit §. 12 des Ges. v. 30. Juni 1834 genau die Fälle bezeichnet sind, in welchen eine nachträgliche Verhandlung Seitens der Gen. Kommission eintreten darf, dahin aber eine Verhandlung über die in dem Rezesse bestimmten Gegenstände nicht gehört, wenn rücksichtlich dieser, wie in dem vorliegenden Falle, später Zweifel eintreten.

(Centr. Bl. für Pr. Jur. v. 1839. Nr 33. S. 773. v. K. Ann. Bd. 23. S. 91.)

8) V. d. Min. d. Inn. v. 5. Juni 1839, denselben Gegenstand betr.

Da hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind, nach welchen Grundsätzen überhaupt die Exekution aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezessen zu verfügen ist, wie lange in dieser Beziehung die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden dauert, und unter welchen Voraussetzungen demnächst auch Seitens der Gerichtsbehörden die Exekution ohne Weiteres vollstreckt werden kann und muß, so bin ich mit dem Herrn Justizminister darüber in Kommunikation getreten, und haben wir uns darüber geeinigt, daß:

tigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten Abschrift des von der Spezialkommission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten[1]) und Vermessungs-Registern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

Asservation der Kommissionsakten.

§. 207. Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungsregister werden der Gen. Komm. mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§. 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubigter Form Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

X. Kostenpunkt.

In bloßen Regulirungsfällen.

§. 209. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt[2]).

---

1. Der bestätigte Rezeß die rechtliche Wirkung eines Judikats oder gerichtlichen Vergleichs hat; (§. 169 der V. v. 20. Juni 1817.)

2. Die Exekution daraus, innerhalb Jahresfrist von der bewirkten Auseinandersetzung, d. h. von dem Termin an gerechnet, mit welchem das früher bestandene Verhältniß wenigstens im Wesentlichen aufhört und das neue durch die Auseinandersetzung begründete Verhältniß eintritt, ausschließlich den Auseinandersetzungs-Behörden zusteht und nur auf deren Requisition von den Gerichten vollstreckt werden kann;

(§. 205 in Verbindung mit §. 196 a. a. O.)

3. Nach Ablauf dieser Frist aber und wegen der später fällig werdenden Zahlungen oder Leistungen die Exekution lediglich den Gerichten gebührt, welche sich dabei nach den Vorschriften der §§. 3 und 4. Tit. 24 der Prozeßordnung und des §. 148 des Anh. zu derselben und den allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung der Exekution zu achten haben;

4. Die von einer Auseinandersetzungs-Behörde nach Nr. 2 einmal eingeleitete Exekution von derselben auch über die Jahresfrist hinaus fortgesetzt werden darf.

Die Justizbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, und die K. Gen. Komm. hat auch Ihrerseits nach denselben zu verfahren.

Hiernach ist zwar die hin und wieder auf den Wunsch der Interessenten in die Auseinandersetzungs-Rezesse aufgenommene Bestimmung,

daß die stipulirten Renten und sonstigen Zahlungen, wenn sie nicht zur Verfallzeit geleistet werden, sofort im Wege der Exekution beigetrieben werden können,

als überflüssig anzusehen; da solche indeß zur Belehrung der Interessenten über die Wirkungen des Rezesses dienen kann, so steht, wenn die Interessenten solche wünschen, der Aufnahme in den Rezeß nichts entgegen. (Centr. Bl. für Pr. Jur. v. 1839. S. 654. v. K. Ann. Bd. 23 S. 361.)

[1]) Das für das Landräthliche Archiv bestimmte Exemplar der Karte, soll jetzt den Interessenten auf Verlangen ausgehändigt werden. Vergl. §. 64 der V. v. 30. Juni 1834.

[2]) 1. R. d. K. Min. d. Inn. v. 7. Juli 1834 über die Ausgleichung der Interessenten in Betreff der Kosten.

Nach der von der K. Ober-Rechnungkammer dem unterzeichneten Ministerio gemachten Mittheilung, lassen mehrere Gen. Komm. die endliche Ausgleichung der Interessenten, wegen der im Laufe der Auseinandersetzung eingezogenen Kosten auf sich beruhen, wenn dieselbe nicht von einem oder dem andern Theile in Anregung gebracht wird, oder Fiskus, Kirchen, Pfarren und Schulen dabei interessirt sind.

Ein solches Verfahren ist aber den bestehenden Vorschriften nicht angemessen, wonach die Kosten-Vorschüsse nach ganz andern Grundsätzen, als die endliche Vertheilung, zu reguliren sind. Eben so wenig ist dasselbe der leitenden Idee, wonach die K. Gen. Komm. die Auseinandersetzung zu bewirken hat, angemessen, da Sie hiernach, ohne erst die Anträge der Partheien zu erwarten, alle Gegenstände, die zum vollständigen Abschluß der Sache gehören, zur Sprache zu bringen und deshalb entweder in den dazu geeigneten Fällen eine Vereinigung der Interessenten bewirken lassen, oder die streitigen Punkte durch Entscheidung erledigen muß.

Die K. Gen. Komm. hat also darauf zu halten, daß hiernach für die Zukunft auch wegen des Kostenpunkts verfahren werde.

2. R. d. K. Min d. Inn. v. 25. Okt. 1821 über Vertheilung der Vermessungskosten in Regulirungssachen.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich durch den Bericht der K. Gen. Komm. v. 30. v. M. wegen der Vermessungskosten in der Regulirungssache von N. N. zu folgenden nähern Bestimmungen über die Anwendung der §§. 209 und 210 der V. v. 20. Juni 1817 in Verbindung mit §. 16 des Ges. v. 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen veranlaßt.

In Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

§. 210. Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung an den diesfälligen Kosten Theil [1]).

Es sind bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Ob die letztere blos die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und den zum Eigenthum gelangenden Bauern wegen der von den letztern an die erstern zu ihrer Abfindung wegen dieser Eigenthums-Verleihung abzutretenden Grundstücke und in Folge derselben die neue Eintheilung der den bäuerlichen Wirthen verbleibenden Grundstücke mit oder ohne Separation der bäuerlichen Wirthe zum Gegenstande habe und solche ohne Weiterungen zu Stande gebracht werden.

In diesem Falle kann allerdings zwischen den Kosten der Regulirung und der Separation nicht unterschieden werden. Denn die Ueberweisung der in Folge der Regulirung jedem Theile gebührenden Abfindung ist integrirender Theil der letztern. Wie die Gutsherrschaft fordern kann, daß die ihrige ihr speziell zugetheilt werde, so kann dies auch jeder bäuerliche Wirth verlangen, und die separirte Zutheilung derselben ist nichts anders als eine solche Ueberweisung.

Sie erfordert an sich keinen größern Kostenaufwand, als jede andere Zutheilung; im Gegentheil würde die stückweise Zutheilung der in Gemeinheit bleibenden Interessenten einen größern Aufwand nöthig machen.

Es findet also in dem vorausgesetzten Falle der §. 209 der V. v. 20. Juni 1817 unbeschränkte Anwendung.

2. Entstehen aber Weiterungen über die Annahme des neuen Vertheilungsplans, sei es zwischen der Gutsherrschaft und den bäuerlichen Wirthen in der Gesammtheit, oder zwischen der erstern und einigen der letztern, oder unter den bäuerlichen Wirthen selbst über die Subrepartition unter denselben, und die ihnen dabei zu gewährenden Planlagen: so können die hieraus hervorgehenden Kosten nicht zur allgemeinen Kosten-Masse gezogen, sondern es muß wegen deren Vertheilung nach §. 212. a. a. O. verfahren werden.

3. Ist die Gutsherrschaft auch wegen ihrer Vorwerks-Ländereien mit den bäuerlichen Wirthen noch nicht separirt: so müssen die gesammten Kosten der Separation von den übrigen, die Regulirung betreffenden Kosten gesondert werden. Die Gutsherrschaft übernimmt dann den auf die Vorwerks-Ländereien treffenden Theil, der Bestimmung im §. 210 a. a. O. gemäß, nach den im §. 26 des Ges. v. 7. Juni a. c. bestimmten Grundsätzen.

Der auf die bäuerl. Ländereien, einschließlich der hiervon der Gutsherrschaft gebührenden Abfindung, treffende Theil der Kosten wird aber zusammt der die Regulirung als solche angehenden Kosten, nach dem §. 209. der V. v. 20. Juni 1817 ausgedrückten Grundsatze vertheilt.

Eben so wie mit den Vorwerks-Ländereien ist es

4. wegen der von der Gutsherrschaft eingezogenen Bauerhöfe zu halten. Es kann zwar für die entgegengesetzten Meinungen, daß nämlich die auf bäuerliche Ländereien fallenden Kosten in Anschlag kommen müssen und demgemäß nach dem Prinzip des §. 209 dem Gutsherrn dafür entweder gar keine besondern Kosten angesetzt werden dürfen, oder aber demselben von der auf die Bauerhöfe zurückfallenden Hälfte pars quota nach Verhältniß des Flächeninhalts derselben zu den bei den bäuerlichen Höfen verbleibenden Ländereien zur Last gelegt werden müsse, angeführt werden, daß dieselben zur Masse der Bauerländereien gehören. Allein im §. 209 ist nur von den Kosten der Regulirung, die der Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn einerseits, und den zum Eigenthum ihrer Stellen berufenen bäuerlichen Wirthen andererseits, die Rede. Die von der Gutsherrschaft eingezogenen Bauer-Ländereien aber haben durch die gesetzliche Autorisation zu deren Einziehung die Natur der Vorwerks-Länder erhalten und sie sind nicht mehr Gegenstand der Regulirung nach dem Pakte.

Nach diesen Bestimmungen hat die K. Gen.-Komm. daher nicht nur in Zukunft zu verfahren, sondern auch im vorliegenden Falle die Kosten zu vertheilen, auf welche jedenfalls die unterm 25. August 1819 ertheilte Bestimmung, welche blos die Vertheilung der Kosten zwischen Gutsherrn und Bauern wegen der vom ersteren eingezogenen Bauerhöfe, zum Gegenstande hatte, unrichtig angewendet ist. Nach solcher Ermäßigung der auf die bäuerlichen Wirthe treffenden Kosten werden dieselben ohne Zweifel solche zu bezahlen wohl im Stande sein.

3. Vergl. §. 26. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheil.- und Ablösungs-Ordnungen und §. 65. und 66. der Verordnung vom 30. Juni 1834.

[1]) 1. R. d. K. Min. d. Inn. vom 5. Sept. 1825. über die Berichtigung der Kosten bei Separationen für Kirchen, Pfarr- und Schulländereien.

Das unterzeichnete Ministerium ist mit dem K. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dahin übereingekommen, daß die bei Separation der Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien denselben zur Last fallenden Vermessungskosten in allen Fällen bezahlt, und solche zunächst aus deren Vermögen bestritten, in denjenigen Fällen jedoch, wo die Kirchen ꝛc. den auf sie repartirten Kostenbetrag aus

In Rücksicht der Incidentpunkte.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen, und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

---

eignen Mitteln aufzubringen nicht vermögen, solcher von denjenigen übrigen Interessenten der Separation, welche zugleich zur Kirchengemeine gehören, übertragen werden müsse. Sollte es in einzelnen ohne Zweifel seltenen Fällen selbst den letzteren bei eigener Beschränktheit zu schwer fallen, für den Betrag aufzukommen, so kann von der K. Gen.-Komm. auf dessen Niederschlagung angetragen werden.

2) R. d. K. Min. der Geistl. Angelegenheiten und des Inn. vom 25. Juni 1832 denselben Gegenstand betreffend.

Die mannigfachen Weiterungen, welche wegen Aufbringung derjenigen Kosten, die bei Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen u. s. w. auf Kirchen-, Pfarr- und Schullländereien fallen, welche den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch überwiesen sind, veranlassen die Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für Handel und Gewerbe die K. Gen. Komm. deshalb mit näherer Instruktion zu versehen.

Nach §. 15. der Gem. Theil. Ordn. ist nicht der zeitige Pfarr-, Kirchen- und Schuldiener, sondern die dos der Stelle als eigentlicher Theilnehmer der Separation zu betrachten. Hiernach sowohl, als nach Analogie der Bestimmungen der Prozeßkosten (cf. A. L. R. Th. I. Tit. 21. §§. 84. ff.) können nicht die zeitigen Kirchen- und Schuldiener, sondern nur das Kirchen- und Schulvermögen dafür in Anspruch genommen werden. Wenn nun die Kirchen- und Schulgemeinen, in Ermangelung eines besondern Vermögens jener Anstalten für die zu deren Unterhaltung überhaupt erforderlichen Ausgaben nicht minder für die Mittel zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulbeamten (cf. §. 164. Tit. 11. und §. 29. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R.) aufkommen müssen, so kann ihre Verbindlichkeit zur Vertretung jener Kosten nicht wohl einem gegründeten Zweifel unterliegen.

Anlangend ferner die Frage;
ob das Kirchenvermögen für die wegen der Pfarr- und Küsterländereien zu bezahlenden Separationskosten, oder ob dafür mit Uebergehung desselben die betreffende Gemeine in Anspruch zu nehmen ist? so sprechen die §§. 160. 163. 164. für die letztere Alternative. Dies wird auch durch den §. 772 Tit 11. Thl. II. des A. L. R. bestätigt. Es wird nämlich hierin festgesetzt, daß das Kirchenvermögen von den Pfarrgütern unterschieden werden müsse; hieraus folgt, daß ersteres zu den die letztern betreffenden Ausgaben nur dann verwendet werden darf, wenn solches als Ausnahme von der gesetzlichen Regel besonders verordnet worden. Dies ist aber nach §. 789. l. c. nur bei Pfarrbauten der Fall.

Endlich entsteht nicht selten Streit darüber, ob nach der besondern Verfassung des Orts andere Personen, als die betreffenden Gemeinen, in subsidium für die auf die Kirchen- und Pfarrgemeinen zurückfallende Kosten, oder die amtlichen Nießbraucher, wegen der von ihnen erhobenen Weiterungen solche zu tragen haben? Die Einziehung der Kosten kann aber nach der hierüber unter den betheiligten Personen entstandenen Differenz nicht aufgehalten werden, vielmehr müssen, nach Analogie anderer ähnlicher Fälle provisorisch diejenigen dazu herangezogen werden, welchen der Regel nach dergleichen Verpflichtungen obliegen.

Die K. Gen.-Komm. hat daher nicht nur für die Zukunft, sondern auch in den kurrenten und noch streitigen Fällen, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1) Die Kosten, welche bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungsgeschäften oder bei Gelegenheit der gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, auf Kirchen, Pfarr- und Schulgrundstücke fallen, sind nicht von den Kirchen- und Schulbedienten, denen der Nießbrauch davon, vermöge ihres Amtes zusteht, zu tragen, oder vorzuschießen, müssen vielmehr aus dem, diesem Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögen der betreffenden Kirche, Pfarre oder Schule, so weit solches, nach Bestreitung sonstiger darauf haftenden Lasten dazu ausreicht, getragen; falls es aber an solchen Vermögensobjekten fehlt, müssen gedachte Kosten von den Gemeinen, welche für die Erhaltung jener Anstalten aufzukommen schuldig sind, direkt aufgebracht werden.

2) Das Kirchenvermögen kann jedoch für die auf Pfarr- und Küsterländereien fallenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden.

3) Sollte nach der besondern Verfassung des Orts, dem Patron oder sonst dritten Personen, die Verpflichtung dazu obliegen, so bleibt es respektive den Vorstehern der Kirche, u. s. w. und den Gemeinen zwar unbenommen, ihre Ansprüche an dieselben zu verfolgen, doch muß, im Falle darüber entstehenden Streites, die Zahlung jedenfalls, unter Vorbehalt ihrer Rechte, von den zu 1) bezeichneten Verpflichteten provisorisch geleistet werden.

4) Dasselbe gilt von dem Anspruche an den Nutznießer selbst, wenn dieser bei entstandenen Streitigkeiten deren Verfolgung auf eigene Gefahr und Kosten übernommen, oder sonst durch unziemliche Weiterungen zur Vermehrung der Kosten beigetragen hat. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 397.)

3) R. d. K. Min. d. Inn. v. 2. August 1832. wegen Niederschlagung der Regulirungskosten.

In Prozessen.

§. 212. Die vorgedachten Bestimmungen (§§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht v. 21. v. M.

die Aufbringung der Regulirungs- und Ablösungs-Kosten für die geistlichen Institute betr., zu erkennen gegeben, daß zur Zeit nicht die Absicht ist, in den bisherigen Bestimmungen, wonach die den geistlichen Instituten zur Last fallenden Vermessungs- und Bonitirungskosten, wenn sie nicht selbst des Vermögens sind, solche aufzubringen, von den Kirchen- und Pfarr-Gemeinden aufgebracht, die Kosten aber, welche die bloße Regulirung verursacht, niedergeschlagen werden sollen, etwas zu ändern.

4) R. d. K. Minist. d. Geistl. Angelegenheiten, des Inn. für Gew. und der Polizei vom 18. März 1834, wegen Vertheilung und Einziehung der Kosten für unvermögende Pfarren-, Küster- nnd Schulstellen.

Wiewohl das nach dem Berichte der K. Reg. v. 24. Oktbr. v. J. von der hiesigen Gen. Komm. bei Einziehung der Kosten für unvermögende Pfarren, Küster- und Schulstellen in Separations-Angelegenheiten bisher beobachtete Verfahren, nach welchem Sie von den Kirchenvorständen die Einziehung der den Kirchengesellschaften zur Last fallenden Kosten verlangt, in sofern gerechtfertigt ist, als §. 157. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. die Kirchen-Vorsteher zur Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen-Gesellschaften bestellt sind, der §. 555. ibid. sie den Beamten der Korporationen gleichsetzt, und derjenige, der eine Korporationsschuld zu fordern hat, sich zunächst an die Beamten der Korporation zu wenden hat; so erscheint es doch angemessen, bei einigermaßen schwierigen Verhältnissen die Repartition und Einziehung durch die obrigkeitlichen Behörden bewirken zu lassen, sowohl um passende Grundlagen zur Repartition zu ermitteln, als auch um die Einziehung mit Nachdruck zu betreiben. Hierzu sind die Landräthe, so wie bei Städten die städtischen Behörden am meisten geeignet. Auch hat es kein Bedenken, in den Aemtern die Domainen-Beamten, so wie bei den größern Herrschaften die Gerichtsobrigkeiten damit zu beauftragen, und ist danach die Gen.-Komm. angewiesen worden.

Damit jedoch die Einziehung von den eben genannten Behörden gehörig betrieben werde, so hat die K. Reg. dieselben durch eine Amtsblatts-Verfügung von dem gegenwärtigen Erlaß in Kenntniß zu setzen. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 72.)

5) R. d. K. Min. des Inn. vom 1. Mai 1834 wegen subsidiarischer Tragung der Kosten für die Pfarren.

Die K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 22. v. M. autorisirt, den Ackerbürgern in Z. die von ihnen für die dasige Pfarrwidmuth mit 23 Rtlr. 16 Sgr. 9 Pf. bezahlten Auseinandersetzungskosten aus dem Kosten-Niederschlagungs-Fonds Ihrer Kasse erstatten zu lassen.

Dabei wird Ihr zu erkennen gegeben, daß aus den in der V. v. 14. März d. J. enthaltenen Gründen, den Separations-Interessenten nicht zugemuthet werden kann, beim Mangel eines dazu geeigneten Kirchenvermögens, die Kosten subsidiarisch aufzubringen, und sich wegen Erstattung derselben an die Kirchengemeinde zu halten; die subsidiarische Verpflichtung vielmehr derjenigen Gemeinde obliegt, welche für die Erhaltung der betreffenden Anstalt zu sorgen verpflichtet ist.

Entstehen darüber Zweifel, wem hiernach die Tragung der Kosten obliegt, so hat Sie Sich darüber mit der betreffenden Reg. zu vernehmen, und demnächst mit Bezug auf die im Erlasse v. 25. Juni 1832 enthaltenen Anordnungen das Weitere zu verfügen.

6) R. d. K. Min. d. Inn. v. 15. April 1837 wegen Stundung der auf Kirchen, Pfarren und Schulen betreffenden Kosten.

Nach den R. v. 6. Dec. 1821, 5. Dec. 1825 und 25. Febr. 1829., hat das Ministerium bisher folgende, die Kirchenkassen, Kirchen- und Schulgemeinden erleichternde Bestimmungen rücksichtlich der auf Kirchen, Pfarren und Schulen treffenden Kosten in Gemeinheitstheilungs-Regulirungs- und Ablösungssachen erlassen.

daß in allen Fällen, wo die Kirchen, Pfarren und Schulen die ihnen zufallenden Auseinandersetzungskosten aus ihren Mitteln aufzubringen nicht vermögen, solche — mit Ausnahme der Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten — niedergeschlagen, die letzteren aber von den Kirchen- und Pfarrgemeinden aufgebracht und in einzelnen Fällen, wo es den Kirchen- und Pfarrgemeinden bei eigner Beschränktheit zu schwer fällt, für den Betrag aufzukommen, auch die Vermessungs- und Bonitirungskosten niedergeschlagen werden sollen.

Da jedoch die durch die Niederschlagung der gedachten Kosten entstehenden Ausfälle bei den zur Bestreitung der Auseinandersetzungskosten bestimmten Fonds eine bedeutende Größe erreichen und die Zulänglichkeit der letzteren zur Bestreitung der auf sie angewiesenen Ausgaben mehr und mehr abnimmt, die besonderen Rücksichten aber, welche jene Erleichterungen motivirt haben, dadurch in Kur-

Von Stempeln ꝛc. ꝛc.

§. 213. Die Interessenten sollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher[1]), imgleichen der bei den Revisionskollegien auflaufenden Kosten, nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im übrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio d. Inn. vorbehalten, auf den Antrag der Gen. Komm. denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Komm., wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen[2]).

---

zem ihre Erledigung finden werden, daß wegen der Aufbringung der die geistlichen Institute treffenden Auseinandersetzungskosten, anderweitige, die Interessenten möglichst schonende Vorschriften werden ertheilt werden, so sind fernerhin in den Fällen, wo bisher die Niederschlagung nachgelassen ist, dergleichen Kosten zwar von den Interessenten nicht einzuziehen, dieselben jedoch bis zur weiteren Bestimmung nur zu stunden. (Kam.-Zeit. 1837. S. 627. v. K. Ann. Bd. 21. S. 394.)

7) R. d. K. Just.-Minist. vom 14. Septbr. 1827 und 2. April 1832. Die während der Sequestration eines Guts entstandenen ausgeschriebenen Regulirungs-Kosten sollen vornweg aus den Revenüen bestritten werden, und zwar ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts, wo die Arbeiten gefertiget worden.

(Jahrb. Bd. 30. S. 135. und Bd. 39. S. 401. Gräff Bd. 2. S. 419. und Bd. 6. S. 427.)

8) R. d. K. Min. d. Inn. v. 26. Novbr. 1824, wonach auch die Armen-Anstalten und fiskalischen Kassen die Regulirungskosten bezahlen müssen.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 20. Sept. d. J. betr. die Weigerung des dortigen Löbenichtschen Hospitals, die demselben als Gutsherrschaft zur Last fallenden Regulirungskosten zu bezahlen, eröffnet, daß die Diäten der Kommissarien, und andere in Regulirungs-Angelegenheiten den Partheien in Rechnung gestellte Kosten, zu keiner andern Kathegorie, als der baaren Auslagen gerechnet werden können, und sich die Armen-Anstalten, und andere Institute, welchen fiskalische Rechte zustehen, daher so wenig als die fiskalischen Kassen selbst der Bezahlung dieser Kosten entziehen können.

[1]) Abgeändert durch §. 9. Nr. 3 des Kostenregulativs v. 25. April 1836, wonach für die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern keinerlei Sporteln und Gebühren bezahlt werden.

[2]) R. d. K. O.-Rechn.-K. v. 11. März 1833 die Belegung der Kosten-Niederschlagungs-Ordres betreffend.

In unserer V. v. 3. April 1826 wegen Justifikation der Regulirungskosten bei den von den Kassen der K. Gen. Komm. abzulegenden Jahresrechnungen, ist ad II.

in Ansehung der niedergeschlagenen Kosten

bestimmt:

daß die Niederschlagungs-Ordres nicht allein mit den Unvermögenheits-Attesten oder sonstigen Beweisstücken, welche die Niederschlagung genügend rechtfertigen, sondern, soweit sie nicht noch ältere Kosten zum Gegenstande haben, worüber bei der frühern Verausgabung sub Tit. an Regulirungskosten, die festgesetzten Liquidationen schon beigebracht worden sind, auch mit den betreffenden festgesetzten Liquidationen belegt werden müssen, damit daraus bei der Rechnungsrevision Ueberzeugung davon erlangt werden kann, daß unter den niedergeschlagenen Kosten keine andern vorkommen, als solche, welche sich nach den vorhandenen Bestimmungen zur Niederschlagung eignen.

Bei diesen Bestimmungen behält es nun zwar im Allgemeinen auch ferner sein Bewenden. Es ist indessen zur Sprache gekommen, daß die K. Gen. Komm., um Stockung der Geschäfte zu vermeiden, in vielen Fällen genöthigt sind, behufs der Belegung ihrer Niederschlagungs-Ordres mit den betreffenden Kosten-Liquidationen, von den letztern Abschriften anfertigen zu lassen.

Damit nun in solchen Fällen nicht wegen geringfügiger Beträge unverhältnißmäßige Schreiberei veranlaßt würde, wird hierdurch im Einverständnisse mit dem K. Ministerio d. Inn. für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten angeordnet:

daß künftig die Niederschlagungs-Ordres der K. Gen. Komm. nur dann mit den betreffenden Kosten-Liquidationen belegt werden dürfen, wenn die niedergeschlagenen Kosten in einer und derselben Sache den Betrag von 5 Rthlr. übersteigen.

§. 214. Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser V. angehängten Reglement[1]).

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann.

I.

Beilage

zum §. 57 der Verordnung vom 20. Juni 1817.

Es hat sich die Nothwendigkeit erwiesen, die Zulassung der Oekonomie-Kommissarien nicht allein von dem Akte der Prüfung abhängig zu machen, sich ihrer Tüchtigkeit vielmehr in ähnlicher Weise, wie es bei der Zulassung zu andern Staatsämtern geschieht, dadurch zu versichern, daß sie unter den Augen und der Leitung der Behörden, durch die sie dereinst vornehmlich beschäftigt werden sollen, dafür ausgebildet werden, und je nach ihrer Vorbildung eine bestimmte Laufbahn und eine gewisse Stufenfolge durchgehen.

Nachdem das Ministerium hierüber die K. Regierungen und Gen. Komm. mit ihrem Gutachten vernommen, ist von demselben die hier beigefügte Instruktion erlassen worden, welche der K. Gen. Komm. mit der Anweisung zugefertigt wird, sich danach für die Zukunft zu achten. Dabei wird derselben noch Folgendes bemerklich gemacht.

In der Instruktion ist bereits darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Vorbereitung der Oekonomie-Kommissarien, als bei ihrer Prüfung darauf zu halten ist, daß sich dieselben in der ökonomischen Technik und deren Anwendung auf die öffentlichen Geschäfte befriedigende Kenntnisse und Fertigkeit erwerben und über den Besitz derselben ausweisen. Das Ministerium wird dafür Sorge tragen, daß fähigen jungen Männern einige Unterstützung zu Theil wird, um die ökonomischen Lehranstalten dazu zu benutzen, worüber der K. Gen. Komm. zu seiner Zeit das Weitere zugehen soll. Ihrer Seits aber hat dieselbe, den Bestimmungen in der Allerh. K. O. v. 7. Juni 1834 gemäß, auf jene Qualifikation mit besonderer Strenge zu halten, da der Beruf der Oekonomie-Kommissarien hauptsächlich der ist, daß die Auseinandersetzungs- und anderen öffentlichen Geschäfte in wirthschaftlichen Beziehungen nach richtigen Ansichten und Grundsätzen geleitet, und die ökonomischen Gutachten mit voller Sachkenntniß erstattet werden.

Ferner hat die K. Gen. Komm. mit allem Fleiße dahin zu wirken, daß die Protokollführer und Gehülfen aus den §§. 4 ff. und §§. 10. ff. der Instruktion bezeichneten Klassen, Seitens der Oekonomie-Kommissarien in den §. 7. Nr. 1 und §. 11 benannten Geschäften geübt werden und keine Gelegenheit unbenutzt bleibe, sie in dem Bonitirungs-Geschäfte sicher zu machen. Die Protokollführer und Gehülfen aus der Klasse der Landwirthe werden, je nach ihrer früheren Laufbahn, nicht selten selbst zu Bonitеuren bestellt werden können; immer müssen aber alle Klassen der Gehülfen an den von den Oekonomie-Kommissarien geleiteten Bonitirungen Theil nehmen. Auch hat die K. Gen. Komm. dieselben, behufs ihrer Ausbildung, solchen Oekonomie-Kommissarien zu überweisen, welche sich in ihrem Berufe nicht nur überhaupt, sondern insbesondere durch ihre Tüchtigkeit als ökonomische Techniker und ihre Fähigkeit zur Bildung Anderer auszeichnen.

Was die Beihülfen anlangt, welche den Kandidaten, behufs ihrer Ausbildung in der Stellung als Protokollführer und Gehülfen, bisher zu Theil geworden: so sind ihnen dieselben auch ferner zu gewähren, jedoch versteht es sich von selbst, daß ihnen für solche Arbeiten, die sie bloß zu ihrer Uebung zu machen haben, keine Diäten, diese vielmehr nur für die zur Förderung der Geschäfte besorgten Arbeiten passirt werden können. Die bisher schon üblichen Diäten, welche den im Büreau der K. Gen. Komm. beschäftigten Referendarien in dem Satze von Einem Thaler zu statten gekommen sind, sollen fernerhin allen Gehülfen während ihrer Beschäftigung bei derselben (§. 7. Nr. 3 und §. 10) zu Theil werden.

Uebrigens sind die Regierungen Ihres Departements zur Bekanntmachung der Instruktion durch die Amtsblätter veranlaßt und zugleich angewiesen worden, die bei ihnen sich meldenden Kandidaten, deren Prüfung denselben nach wie vor verbleibt, zuvörderst, wegen ihrer Vorbereitung dazu nach näherer Bestimmung der §§. 6. 7. (Nr. 1. 2. und 4.) 9. und 11 der K. Gen. Komm. zu überweisen.

Berlin, den 11. April 1836.

Ministerium des Inn. für Gerbe-Angelegenheiten.

(gez.) v. Brenn.

---

1) An die Stelle dieses Reglements ist nunmehr das Kostenregulativ v. 25. April 1836 getreten, welches nebst der Instruktion v. 16. Juni 1836 und den dazu ergangenen Erläuterungen weiter unten abgedruckt ist.

Instruktion
wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Zur Qualifikation eines Oekonomie-Kommissarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines ökonomischen Technikers, anderen Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte. In der ersteren Beziehung muß er mit dem praktischen Betriebe der Landwirtschaft im Bereiche mindestens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut sein, in dem Maaße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontrolliren und erforderlichenfalls zu verbessern, sondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthschaft von Bedeutung, in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundsätzen einzurichten und zu leiten verstehe. Seine Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre, muß ferner zu einem wissenschaftlich geordneten und durchdachten Wissen ausgebildet sein. Er muß mit den bessern Schriften über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftliche Bonitirungs- und Detaxations-Kunst vertraut sein. Er muß sich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geschäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontrolliren, also die Klassen, in welche die Bodenarten auseinander zu setzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Nebenumstände gehörig zu unterscheiden, das Werthsverhältniß sowohl im Allgemeinen, als in besonderen örtlichen Beziehungen, angemessen zu berechnen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthschaft, und zwar sowohl der Vorwerke, als der bäuerlichen Grundstücke, richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben im Stande sein. Von der mit der Landwirthschaft im engern Sinne zusammenhängenden Forstwissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Torfbau und den mit denselbeu häufig verbundenen Gewerbsanstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen.

In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht, und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthsachen zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen; den in den Geschäftskreis der Oekonomie-Kommissarien einschlagenden, theils das Ressort der Regierungen, theils der Gen. Komm. betreffenden Verwaltungs-Grundsätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständischen Gemeinde- und anderen provinziellen Korporations-Verfassungen bekannt; insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geschäftskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Angelegenheiten; nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut sein. Er muß sich endlich über seine praktische Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreis der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, als in der Direktion der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Rezessen, Taxaufnahme und Erstattung technischer Gutachten ausweisen.

§. 2.

Zur Erforschung dieser Qualifikation genügt es an der Beibringung schriftlicher Probe-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art gewesen sein, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probearbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere, um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens und seinen Fähigkeiten, in deutlicher, sowohl mündlicher als schriftlicher Entwickelung seiner Kenntnisse und Ideen, Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3.

Wer sich dem Dienste als Oekonomie-Kommissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Oberlandesgerichte oder Regierungen) haben und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Kommissarien aus der Klasse der praktischen Landwirthe.

§. 4.

Praktische Landwirthe, welche sich zu Oekonomie-Kommissarien qualifiziren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maaße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind, einen wohlgeordne-

ten, deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverlässigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eignes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§. 5.

Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke ꝛc.) mindestens drei Jahre lang, sei es als Eigenthümer oder Administratoren selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt studirt, so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfen gleichgeachtet.

§. 6.

Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen:

a. über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem §. 4 bezeichneten Umfange;

b. darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeit zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§. 7.

Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde: so soll er

1. einem Oekonomie-Kommissarius als Protokollführer zugeordnet werden, und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwickelung seiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keineswegs auf bloßes Protokollführen beschränkt, vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Kommissarius zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Fassung der Protokolle, und die Vernehmung der Interessenten, beiderlei Geschäfte, jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerksamer Theilnahme des Oekonomie-Kommissarius überlassen werden. Zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben:

2. wenn der Protokollführer sich nach dem Zeugnisse des Oekonomie-Kommissarius tüchtig gemacht hat, um als Kommissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersetzungs-Plänen, die der Kommissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächst soll er

3. mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der Gen. Komm., oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und

4. nach dieser Vorbereitung noch ein bis zwei Jahr, nach näherer Bestimmung des §. 58 der V. v. 20. Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersetzungen beschäftigt werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Kontrolle eines Oekonomie-Kommissarius oder Mitgliedes des Kollegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieser Auseinandersetzungen bis zur Rezeß-Vollziehung abgeschlossen und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Kommissarius oder Departements-Rathes, unter dessen Kontrolle er gestanden, darüber beigebracht hat:

daß derselbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Kommissarius gehörig vorbereitet erachte.

soll er zu demselben verstattet werden.

§. 8.

Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach §. 1 von einem Oekonomie-Kommissarius gefordert werden, zu richten. Insbesondere sind die Urtheilskraft des Kandidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den K. Regierungen oder Gen. Komm. zu veranstaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomische Streitigkeiten hinauslaufende Spruchsache halten. Ueber die praktische Fertigkeit des Kandidaten in der Verhandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Examinatoren vornehmlich aus den von demselben in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behufe müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probe-Arbeiten (7 Nr. 4) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen ein-

zufordern. Weiter soll dem Kandidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, so muß der Kandidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen praktischen Fertigkeiten, so muß er mit diesen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmung rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10.

Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden, müssen dieselben und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justiz-Behörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer K. Reg. oder Gen. Komm. gearbeitet haben. Die einen wie die andern müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Guts beschäftigt gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Applikation in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, soweit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§. 11.

Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Kommissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Kommissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen, und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Kommissarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen, von dem Oekonomie-Kommissarius zu prüfen und dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des Letzteren als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben Uebung gewonnen haben, soll es wegen der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte wie in dem Falle des §. 7 Nr. 4 gehalten werden.

§. 12.

Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielseitige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben.

Sie müssen also:

1. ein Zeugniß des Oekonomie-Kommissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den Distrikt, beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Boden-Klassifikation und Feststellung der Werthsverhältnisse sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;

2. der Provinzial-Behörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separations-Plänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt.

3. die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probearbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 8 und 9 auch auf diese Klasse von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäftsleute anderer Klassen.

§. 13.

Wollen Geschäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klassen, z. B. Feldmesser, sich zu Oekonomie-Kommissarien ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in einer oder der andern, der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien entsprechenden Beziehung, eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nach-

zusuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem solchen Kandidaten, behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen und späterhin eines Oekonomie-Kommissarius, vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 11. April 1836.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 93.)

Zu vorstehender Instruktion sind später folgende Verfügungen erlassen worden:

1. C. V. v. 24. Sept. 1838 betr. die eigene Unterhaltung der Referendarien und Gehülfen:

Die Bestimmung der C. V. v. 11. April 1836 §. 7. Nr. 3 und §. 10 wird hierdurch wieder aufgehoben, und müssen demnach in Zukunft, sowohl die Referendarien als die Oekonomie-Kommissions-Gehülfen sich, während der lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten Beschäftigung bei dem Kollegio, aus eigenen Mitteln unterhalten.

Den K. Gen. Komm. wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß denjenigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, welchen bereits auf Grund der C. V. v. 11. April 1836 Diäten bewilligt sind, solche bis dahin, daß ein Jahr nach ihrem Eintritt bei Ihr abgelaufen ist, verbleiben können. (Kamm. Zeit. v. 1838 S. 963.)

2. C. Verf. v. 3. Febr. 1841, enthaltend mehrere nähere Bestimmungen und Abänderungen der Instruktion.

Seit dem Erlasse der Instr. v. 11. April 1836 wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien haben die gesammelten Erfahrungen es rathsam gemacht, bei einigen der dort ertheilten Vorschriften Abänderungen eintreten zu lassen, und setze ich daher Folgendes fest.

1. zu §. 5 der Instruktion.

a. Zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirthschaft beschäftiget worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mitgerechnet. Die Dauer dieser nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit ist in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen.

Sind Gründe vorhanden, die Lehrjahre dennoch als solche in Anrechnung zu bringen, welche in der Stellung eines Gehülfen zugebracht worden, wohin besonders der Umstand gehört, wenn die Lehrjahre nach erreichtem zwanzigsten Lebensjahre bestanden sind, so hat die K. Gen. Komm. darüber an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

b. Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt ist dem zweijährigen Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen, oder dem einjährigen in der eines Administrators gleich zu achten.

Zu §. 7. Nr. 1.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung kann diese auch sofort darauf erstreckt werden, ob der praktische Landwirth sich die einem Oekonomie-Kommissar nach §§. 1 und 2 nöthigen Kenntnisse in einem solchen Maaße erworben hat, daß er unter Aufsicht und Leitung eines Oekonomie-Kommissar als Kommissions-Gehülfe beschäftigt werden darf?

und wenn die Prüfung in dieser Beziehung ganz befriedigend ausfällt, so kann die Uebungszeit als Protokollführer ganz erlassen und der Kandidat kann sofort zum Geschäfts-Gehülfen ernannt werden.

Zu §. 7 Nr. 2.

Dagegen bleibt es der Behörde auch überlassen, sich, bevor sie einen Protokollführer zum Kommiss. Gehülfen befördert, von dessen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, in sofern sie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

Zu §. 7. Nr. 3.

Die Uebungszeit bei dem Kollegium kann die Behörde nach ihrem Ermessen verlängern, verkürzen, auf eine spätere Zeit verlegen oder ganz erlassen. Die K. Reg., welchen diese abgeänderten Bestimmungen mitgetheilt worden, sind angewiesen, dieselben, weil sie von allgemeinerem Interesse sind, durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Wegen der Beschäftigung der Oberlandesgerichts- und der Regierungs-Assessoren als Spez. Komm. und wegen ihrer Ausbildung zu technischen Sachverständigen sind die §§. 10 bis 13 der Instruktion durch die Erlasse v. 12. April 1836, 23. Mai 1838 und 25. Febr. 1839 näher bestimmt worden, und behält es dabei sein Bewenden, doch füge ich noch nachstehende Vorschrift bei.

I. Während der ersten Beschäftigung der Assessoren bei den Gen. Komm. oder landwirthschaftlichen Abtheilungen der Reg. soll ihnen zur Beiwohnung solcher Konferenzen zwischen einem Spezial-Kommissar und dem Feldmesser und solcher Termine, welche in technischer Beziehung instruktiv sein können, so viel als möglich Gelegenheit gegeben werden, und ist hierauf bei der Vertheilung der in der Nähe des Sitzes der Behörde vorkommenden Auseinandersetzungs-Geschäfte besondere Rücksicht zu nehmen.

II. Da die Assessoren, wenn sie demnächst selbst Aufträge erhalten, in der Regel den von einem Oek. Komm. zu erlangenden Grad technischer Kenntnisse noch nicht besitzen, und da es doch zur Vereinfachung des Verfahrens dient, wenn nicht zu allen Theilen der ihnen übertragenen Geschäfte ein besonderer Sachverständiger zugezogen zu werden braucht, so werde ich die erforderlichen einstweiligen Beschränkungen, unter welchen die Assessoren den technischen Theil der Auseinandersetzungen zu

bearbeiten haben, in Gemäßheit des §. 58 der V. v. 20. Juni 1817 auf den Ber. der K. Gen. Komm. in jedem einzelnen Falle bestimmen.

Dabei wird folgende Abstufung zu beachten sein:

1. In der Regel muß der allgemeinste Ueberblick über die wirthschaftlichen Verhältnisse vorausgesetzt werden, vermöge dessen der Kommissar die Interessenten über die von den Sachverständigen vorgenommenen Ermittelungen und gelieferten Arbeiten vernehmen kann, ohne daß es der Gegenwart dieser Sachverständigen nothwendig bedarf. In dieser Beziehung ist daher meine besondere Zustimmung nicht erforderlich.

2. Nach einiger Uebung wird der Kommissar so weit in seinen technischen Kenntnissen vorgeschritten sein, daß er die Bonitirungen leiten kann, nachdem die Einleitung und Klassenstellung unter Mitwirkung eines Oek. Komm. erfolgt ist, wobei der angehende Kommissar sich jedoch der Entscheidung etwaniger Meinungs-Differenzen der Boniteure noch enthalten muß, weil ihm die Sicherheit im Bonitiren, welche von dem Obmanne vorausgesetzt wird, noch nicht beiwohnt.

Dagegen aber wird ihm schon überlassen werden können, die Werthsberechnungen anzulegen und Theilungs- und Abfindungs-Pläne und zwar, in soweit diese die Landtheilung betreffen, unter Mitwirkung eines erfahrenen Feldmessers anzulegen.

3) Bei gereifterer Erfahrung können den Assessoren alle andere Verrichtungen der Oek. Komm., wohin die Einleitung der Bonitirung und die Klassenstellung, die Mitwirkung bei der Bonitirung als Obmann, die Abgabe technischer Gutachten im kontradiktorischen Verfahren zur Begründung der ersten Entscheidung ꝛc. gehören, anvertraut werden.

4) Nur bei den Gutachten in zweiter Instanz muß eine ganz vollständige Kenntniß des landwirthschaftlichen Gewerbes durchaus verlangt werden, und hat die K. Gen. Komm. daher diese den Assessoren nicht anzuvertrauen, bevor sie nicht die Qualifikation der Oek. Komm. ganz erreicht haben.

In diesem letzteren Falle würde zwar die K. Gen. Komm. nach §. 7 des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821 Selbst befugt sein, die Assessoren zu Oek. Komm. zu ernennen; da indeß die jetzt eingeleitete Einrichtung bei Erlaß jenes Gesetzes offenbar nicht vorausgesetzt ist, auch zu mehrerer und sicherer Entwickelung jener Einrichtung noch die Einsammlung mehrseitiger Erfahrungen und deren gegenseitiger Austausch nöthig ist, so muß es für jetzt dabei bewenden, daß die K. Gen. Komm. in jedem Fall, wo es sich um Beilegung der technischen Qualifikation an einen Assessor handelt, an mich berichtet. (Min. Bl. der inn. Verw. v. 1841. S. 82.)

3. S. die oben zum §. 63 angegebenen Min. Verf. über die Beschäftigung, Ausbildung und Anstellung der Oberlandesgerichts- und Regierungs-Assessoren.

2.

Beilage

zum §. 136 der Verordnung vom 20. Juni 1817.

I. Die K. Gen. Komm. ist in ihren Instruktionen von ganz andern Gesichtspunkten ausgegangen, als bei dem Erlasse v. 6. Nov. 1827 gefaßt sind.

Ihre Anweisungen bestehen zum großen Theil darin, was der Separations-Kommissarius bei Aufstellung des Separations-Planes selbst zu thun, was er dem Feldmesser zu überlassen hat, dann in einigen Andeutungen, wie dieser und jener Theil des Separations-Plans und der zugehörigen Nachweisung geordnet werden könne, in Anweisungen zu angemessener Vorbereitung des Separations-Plans und in der Angabe einiger Hülfsmittel zur Erleichterung des Geschäfts.

Nach dem Erlasse v. 6. Nov. 1827 geht aber die Absicht dahin, darauf aufmerksam zu machen, was die wesentlichen Bestandtheile des Separations-Planes sind und was dazu gehört, um den Zweck desselben vollständig zu erfüllen.

Es ist nämlich nicht genug, wie es so häufig vorkommt, daß die Kommissarien unter Darstellung spezieller Berechnungen oder durch Bezugnahme auf beigefügte Extrakte aus den Vermessungs- und Bonitirungs-Registern darthun, daß jeder Interessent für sein Guthaben bei den zur Theilung und zum Austausch gebrachten Gegenständen, nach den untergelegten Werths-Zahlen ein angemessenes Aequivalent wieder erhalten habe.

Der Separations-Plan soll vielmehr in Zusammenhaltung mit der ihm unterliegenden Charte ein vollständiges, leicht aufzufassendes und doch scharf begränztes Bild der mittelst desselben bestimmten Auseinandersetzung darbieten. Es soll dadurch jede Ungewißheit über die mittelst derselben bewirkte Veränderung in dem bisherigen Besitz- und Rechtszustande der Betheiligten beseitigt werden.

Sie sollen genau wissen und erfahren, mit wem und worüber sie auseinandergesetzt sind, was in dem Momente, da die Vorlegung des Plans erfolgt, damit abgethan wird, und worüber sie noch nachträgliche Verhandlungen und Ausgleichungen zu erwarten haben.

Sie sollen die Ueberzeugung gewinnen, daß sie nicht nur dem Werthe nach empfangen, was ihnen

zuständig ist, sondern dies auch auf eine dem Zwecke der Separation und ihren wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Weise, so wie es die Lokalität und die Rücksicht auf die Theilnehmungsrechte der übrigen Betheiligten gestatten; — kürzer ausgedrückt — sollen sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Auseinandersetzung gerecht, billig und zweckmäßig angelegt ist. Der Separations-Plan muß insbesondere in Beziehung auf dasjenige, was jeder Interessent zu empfangen, einer dem andern zu gewähren hat, so vollständig sein, daß es, wenn dieselben damit einverstanden sind, keiner weiteren Erläuterungen bedarf; daß es vielmehr an dem einfachen Anerkenntnisse desselben genügt, um den veränderten Besitz- und Rechtszustand außer Zweifel zu setzen.

Die Behörden, welche mit der Beaufsichtigung der Auseinandersetzung und Entscheidung der über dieselbe entstehenden Streitigkeiten zu thun haben, müssen wegen der von ihnen wahrzunehmenden landespolizeilichen und sonstigen öffentlichen Interessen durch denselben in den Stand gesetzt werden, in leichtem Ueberblicke die Befriedigung der in allen diesen Beziehungen zu nehmenden Rücksichten zu erkennen im Stande sei. Bei den von ihnen zu entscheidenden Streitigkeiten müssen sie vermittelst desselben in den Stand gesetzt werden, sogleich den innern Zusammenhang der Streitpunkte mit dem Ganzen des Auseinandersetzungsplanes und dem Einfluß der Entscheidung auf dessen Aufrechthaltung oder Modifikation zu erkennen und zu würdigen. In diesem Sinne enthält das R. v. 6. Nov.

1. die allgemeine Bestimmung, daß jeder der Behörde zur Bestätigung oder zur Entscheidung einzureichende Separations-Plan eine vollständige Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der aus jenem Plane hervorgehenden Veränderungen enthalten müsse. In weiterer Entwickelung dieser Bestimmung sind folgende als wesentliche Theilstücke desselben bezeichnet, als:

2. die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungs-Rechte, mit der Maasgabe, daß in den Fällen der Instruktion und Entscheidung über streitige Punkte auch die einander gegenüberstehenden Partheien auf jeder Seite speziell benannt werden müssen.

3. Die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der eben vorgelegte Separations-Plan ein Theilstück ausmacht, mit spezieller Angabe der bereits feststehenden oder noch streitigen Punkte und mittelst Nachweisung der über die erstern entscheidenden und der wegen der letztern noch schwebenden Verhandlungen.

4. Die Nachweisung sowohl der in eben diesem Plane zur Ausgleichung gebrachten Theilnehmungs-Rechte mittelst spezieller Angabe der sich näher bestimmenden Verhandlungen, als die spezielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben, mit Anführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen noch zurückgesetzt worden.

5. Die Haupt-Resultate der Ausgleichung, sowohl in Beziehung auf die Gattung und die verschiedene Güte der Grundstücke, als rücksichtlich der mehreren oder minderen Entfernung und anderer Vortheile der Lage und Wirthschafts-Verhältnisse unter Zurückweisung auf die in den Akten enthaltene spezielle Ausgleichungs-Berechnung;

6. die Gränzbeschreibung der festgestellten oder streitigen Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Charte und die in letzterer immer deutlich und mit scharf unterschiedenen Farben auszudrückenden Linien und Zeichen;

7. alle zur Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes gehörige, nach derselben fortwirkende Bestimmungen, als wegen der Wege, Triften, Viehtränken, wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten, der Art und Weise, wie die noch ausgesetzten Punkte dereinst ausgeglichen werden sollen u. s. w.

8) in streitigen Fällen die Streitpunkte, welche den Gegenstand der vorgelegten Instruktion ausmachen, zusammt der Angabe derjenigen, welche zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleiben.

Der Natur der Sache nach und gemäß den speziellen Anweisungen §. 140 ff. der V. v. 20. Juni 1817 muß der von dem Spezial-Kommissarius entworfene Separations-Plan den Interessenten, behufs seiner definitiven Feststellung, immer vorgelegt werden, sei es, daß dieselbe im Wege der gütlichen Einigung bewirkt, oder deshalb die Entscheidung der Behörde nöthig wird. Sehr häufig ist aber die Darstellung der Separations-Pläne nicht in der nach Vorstehendem desiderirten Vollständigkeit bewirkt.

Alsdann muß solche in dem einen, wie in dem andern Falle, wie es bereits im R. v. 6. Nov. 1827 angeordnet ist, noch nachträglich in dieser Vollständigkeit aufgestellt und

9) den Interessenten im Schlußtermine zum Anerkenntnisse und resp. zur Beibringung ihrer etwanigen Ausstellungen vorgelegt werden, dies auch

10) für den Fall, wenn die Darstellung nicht schon bei den Verhandlungen erster Instanz in desiderirter Vollständigkeit beigebracht ist, und in der Rekurs-Instanz ohnedies eine Verhandlung mit den Partheien nöthig wird, vor Einsendung der Akten zur Rekurs-Entscheidung nachgeholt, jedenfalls aber

11) dem von der Gen. Komm. deshalb zu erstattenden Berichte eine den Forderungen zu 1—8 entsprechende aus den Akten zusammenzustellende Darstellung der Sache beigefügt werden.

II. Zur nähern Erläuterung und Entwickelung der im Vorstehenden wiederholten Bestimmungen wird noch Folgendes bemerkt, als:

12) Wiewohl die Anweisung v. 6. Nov. 1827 nur in speziellem Bezuge auf Gemeinheits-Theilungen ertheilt ist, da der besondere Fall, welcher dazu Veranlassung gab, eine Gemeinheits-Theilung betraf, so ist es doch allgemeine Regel des Auseinandersetzungs-Verfahrens, daß den Interessenten alsdann, wenn alle

Grundlagen der Auseinandersetzung herbeigeschafft sind, ein von dem Kommissarius entworfener Auseinandersetzungs-Plan vorgelegt werden muß, zu dessen Festhaltung im Wesentlichen alles das gehört, was in jenem Erlasse desiderirt worden, insbesondere dann, wenn die Auseinandersetzung mit Veränderungen in dem Land-Besitz verbunden ist.

13) Es würde eine sehr irrige Meinung sein, wenn dafür angenommen werden sollte, daß in jenem Erlasse alles, was zu dem Auseinandersetzungs-Plan gehört, speziell bezeichnet wäre.

Der allgemeine Grundsatz (1.) drückt allerdings den ganzen Umfang dieser Arbeit aus, die speziellen Anweisungen (unter Nummer 2 ff.) konnten aber der Natur der Sache nach nur auf diejenigen Punkte gerichtet werden, welche jedenfalls als wesentliche Bestandtheile desselben betrachtet werden müssen, und deren Feststellung nicht fehlen darf. Darüber hinaus muß der den Interessenten vorzulegende Plan alle diejenigen Entwickelungen rücksichtlich der bis dahin bestandenen Verhältnisse, welche Gegenstand der mittelst desselben zu bewirkenden Ausgleichung sind und rücksichtlich der letzteren alle näheren Bestimmungen und Modifikationen enthalten, welche nöthig sind, damit derselbe für den Fall des Einverständnisses der Interessenten ohne Anstand zur Ausführung gebracht werden konnte. Haben die Kommissarien die ihnen wegen Vorbereitung des Auseinandersetzungs-Planes in der V. v. 20. Juni 1817 ertheilten Anweisungen gehörig wahrgenommen, so kann es ihnen an den Materialien zu einer so befriedigenden Aufstellung des Auseinandersetzungs-Planes nicht fehlen. Ergiebt sich ihnen aber bei der Zusammenstellung ein Mangel sachgehöriger Umstände, so müssen sie sofort deren Erörterung und Feststellung veranlassen, damit dem Plan nichts an seiner Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit abgehe.

14) Was die formelle Einrichtung des Auseinandersetzungs-Planes betrifft, so ist zwischen dem Auseinandersetzungs-Plane selbst und den zu dessen Vollständigkeit gehörigen Nachweisungen, Vermessungs-Extrakten und Ausgleichungsberechnungen zu unterscheiden.

Der Natur der Sache nach müssen die letztern zugleich mit den ersteren vorgelegt werden. Der Auseinandersetzungs-Plan selbst muß aber ein übersichtliches Bild des Ganzen darbieten, was ganz verloren gehen würde, wenn in denselben alles Detail der letzteren aufgenommen würde.

Mit Rücksicht auf diesen Zweck muß es dem vernünftigen Ermessen des Kommissarii überlassen bleiben, was von diesen Nachweisungen und Berechnungen in den Plan selbst aufzunehmen, und was in besonderen Beilagen nachzuweisen ist. Immer muß aber der erstere die Haupt-Resultate der Auseinandersetzung, die summarische Angabe desjenigen, was jeder wegen seiner Abfindung zu fordern hat, und was er darauf erhalten soll, und bei Landtheilungen auch die bestimmte Bezeichnung desjenigen, was er an jedem Orte und in welchen Gränzen er seine Abfindung erhalten soll, enthalten. Eben so nothwendig ist es, daß die summarischen Angaben des Auseinandersetzungs-Planes aus den Summen, welche die Beilagen ergeben, zusammengesetzt werden müssen, so daß eine die andere ergänzt und erläutert.

Im Uebrigen ist es keineswegs nöthig, daß von den schon auf frühere Veranlassung zu den Akten gebrachten Nachweisungen die zur Erläuterung und Ergänzung des Separations-Planes dienen, besondere Abschriften zu denselben zu nehmen wären; vielmehr kann darin auf jene Aktenstücke Bezug genommen, diese müssen aber immer durch Zurückweisung auf die betreffenden Hefte und Blätter genau nachgewiesen werden.

Zu 2.

15) Wenn die Zahl der Interessenten groß ist, so können dieselben nach der Bemerkung unter 3 in besondern Beilagen nachgewiesen werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Nachweisung derselben immer geordnet sein muß, wie es zu 2 bestimmt ist, nicht minder, daß dergleichen früher gefertigte Nachweisungen auf die inzwischen vorgekommenen Veränderungen sorgfältig geprüft und die letzteren gehörigen Orts nachgetragen werden müssen.

Auch müssen in dem Separations-Plane selbst die verschiedenen Kathegorien, in welche sich die Theilnehmer nach ihren gleichartigen oder verschiedenartigen Theilnehmungs-Rechten und nach ihren gemeinschaftlichen und gesonderten Interessen theilen, jedenfalls angegeben und die zu jeder Kathegorie gehörigen Interessenten, wenn nicht in demselben, doch in den Beilagen oder andern nachgewiesenen Aktenstücken, genau und übersichtlich aufgeführt werden.

Zu 3 und 4

16) Wenn eine oder mehrere miteinander kombinirte Auseinandersetzungen so liegen, daß davon ein Theil vorabregulirt wird, oder wenn umgekehrt schon gewisse Theile der Auseinandersetzung ihre Erledigung gefunden haben, und nur noch ein und der andere Gegenstand nachträglich zu reguliren ist, so muß ein solches Theilstück der Auseinandersetzung als der eigentliche Gegenstand des eben vorgelegten Separations-Planes eben sowohl als dessen Zusammenhang mit den übrigen Gegenständen der Auseinandersetzung um die aktuelle Lage der letzteren in derjenigen Vollständigkeit beschrieben und entwickelt werden, wie es zum Verständniß des Planes und zu seinen genauen Bestimmungen erforderlich ist. Das nämliche gilt von dem Falle, wenn von einer großen Gemeinheit nur ein Theil zur Separation kömmt, sei es, weil mehrere Interessenten nach derselben in Gemeinschaft mit einander bleiben,

oder sich zwar alle aber nur wegen gewisser Theilstücke der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke separiren wollen.

Zu 5 und 6.

17) Es versteht sich von selbst, daß mit dem Separations-Plane immer vollständige Ausgleichungsberechnungen vorgelegt werden müssen.

Ueber die Art und Weise ihrer Zusammenstellung mit dem Auseinandersetzungs-Plane wird auf die Bemerkung zu 14 verwiesen.

Es ist aber nicht genug, wenn bei Landtheilungen nur eben dargethan wird, daß jeder Interessent seine Abfindung in Quantität und Bonität zulänglich erhält, wie bei dieser Ausgleichung eine Gattung der Grundstücke gegen die andere gerechnet worden, in wieviel Klassen jede Gattung auseinandergesetzt, wie jede Klasse geschätzt und das Werthverhältniß der einen gegen die andern festgestellt ist.

Vielmehr muß zugleich entwickelt werden, in welcher Art und Weise die Vortheile der Lokalität und die invidnell verschiedenen Wirthschafts-Verhältnisse der konkurrirenden Besitzthümer benutzt und die obwaltenden Schwierigkeiten überwunden sind, um jedem Theilnehmer eine möglichst vollkommene den Eigenthümlichkeiten seiner Wirthschaft und seinen Bedürfnissen entsprechende Abfindung, sowohl rücksichtlich des Verhältnisses einer Gattung von Grundstücken gegen die andere, als rücksichtlich der Lage des Zusammenhanges nnd der Kommunikation zu gewähren, daß und wie in allen diesen Beziehungen, sowohl den von Amtswegen wahrzunehmenden Rücksichten, als der Billigkeit bei der Vertheilung solcher in Gelde nicht wohl anzuschlagenden Vortheile Genüge geschehen. Dies alles muß mittelst Beschreibung und Zurückweisung auf die spezielle Bezeichnungen der Karte nicht blos den Interessenten, sondern auch jedem Dritten, der aus eigener Anschauung mit den Lokalitäten nicht vertraut ist, klar und deutlich gemacht werden.

Dabei ist insbesondere auf genaue Beschreibung und Bezeichnung der Gränz-Züge große Sorgfalt zu verwenden. Bei der ersten Anlegung des Planes wird es an der Bezeichnung durch Bleilinien und Bleischrift genügen. Im Verlaufe der Sache aber, wenn nämlich die Interessenten über den vom Kommissarius vorgelegten Plan oder auf gewisse Abänderungen desselben einig geworden sind, oder deshalb Streit unter ihnen entsteht, müssen die Bezeichnungen auf der Karte, sowohl Linien als Schrift in haltbaren Farben ausgezogen werden.

Um dabei die Haupt-Karten möglichst zu schonen, auch die Verwirrungen zu vermeiden, welche vielfache Abänderungen der ursprünglichen Entwürfe zur Folge haben, sind die in dem Erlasse vom 2. Jan. d. J. angegebenen Hülfsmittel zu benutzen.

Zu 9.

18) Wiewohl es die Regel ist, daß den Interessenten der Separations-Plan gleich in der zuvor angegebenen Vollständigkeit vorgelegt wird, so kann sich doch im Laufe des Geschäfts hin und wieder die Gelegenheit zu gütlicher Beilegung der Sache ihren Hauptzügen darbieten, bevor der Kommissarius die Sache genugsam vorbearbeitet hat, um jenen Anforderungen damit sofort Genüge zu leisten. In solchem Falle muß dies weiterhin nachgeholt werden. In allen Fällen muß aber in Folge der über den ursprünglichen Separations-Plan gepflogenen Verhandlungen am Schlusse derselben, sei es, daß die Sache zur Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder zur Entscheidung entstandener Streitigkeiten eingereicht wird, ein Nachtrag zu jenen gefertigt, dasjenige, was sich nach diesen Verhandlungen darin wirklich ändert, oder je nachdem der Streitpunkt entschieden wird, darin ändern würde, speziell herausgehoben, und nicht minder, als in dem ursprünglichen Plane, übersichtlich und deutlich dargestellt werden.

Anlangend

III. Die speziellen Anweisungen der Kommissarien, zu welchen sich die K. Gen. Komm. in ihrem Cirkular v. 17. Nov. 1830 veranlaßt gesehen hat und wozu sie in dem jetzt überreichten Entwurf noch einige Nachträge geben will, so wird hier mit Zurücksetzung desjenigen, was in dem dritten Abschnitte des letztern enthalten ist, Folgendes bemerkt:

1) Die Anweisungen derselben werden sehr an Deutlichkeit gewinnen, wenn sie zuvörderst die in dem Erlasse des Ministeriums vom 6. Nov. 1827 mit den Erläuterungen, wie sie im Vorstehenden gegeben sind, in natürlicher Folge zusammengestellt und in einem besondern Nachtrage ihre spezielleren Instruktionen an dieselben anknüpft.

Sie wird ferner wohlthun, in besonderen Abschriften dasjenige, was sich auf die zweckmäßige Einrichtung des Separations-Planes bezieht, von denjenigen zu unterscheiden, was die angemessene Vorbereitung desselben, und so weiter betrifft.

2c. 2c.

Wichtig sind die Anweisungen, was der Kommissarius selbstthätig zu thun hat, damit die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit der Plan-Bildung erreicht werde, namentlich, daß der Kommissarius nämlich, nachdem er die Interessenten mit ihren Wünschen und über ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse und insbesondere diejenigen, die in Folge der Auseinandersetzung ihre Felder noch nach einer gemeinsamen Feld-Ordnung zu bewirthschaften gedenken, über ihre in dieser Beziehung beabsichtigten Einrichtungen vernommen hat, die Anordnung der Planlage schlechterdings nicht dem Feldmesser allein überlasse, solche vielmehr in gemeinsamer Berathung mit demselben feststelle.

(§. 15. 16. 18. 19.)

Nur zu oft zeigt es sich, daß die Kommissarien es hiebei an ihrer gerade bei diesem Theile des Geschäfts vor Allem wichtigen Einwirkung haben fehlen lassen, so daß die Abtheilungen nicht nach den natürlichen, durch die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit bestimmten Lagen, Richtungen und Gränzen gemacht, vielmehr durch die Bequemlichkeit des Feldmessers bei der Anlegung langer grade durchlaufender Linien und die erleichterte Berechnung der hiernach bestimmten Abschnitte veranlaßt sind. Gerade bei diesem Theile der Arbeit ist es, wobei die Sach-Kenntniß, die praktischen Uebungen des Kommissarius und seine Werkthätigkeit vornehmlich entwickelt werden muß. Diese Arbeit ist es, die über den Werth der Auseinandersetzung nicht blos für den Augenblick, sondern mehrere Generationen entscheidet. In Betracht der hohen Wichtigkeit, daß der Kommissarius den Feldmesser auch weiterhin bei den nach seinen Anweisungen vorzunehmenden Ausarbeitungen auf deren Zweckmäßigkeit kontrolire und etwanigen Mißgriffen bei Zeiten zuvorkomme, ist es gar nicht passend, daß die Gen. Komm. dem ersteren, wie es im §. 22 geschehen ist, in den Anordnungen vorgreife, wo der Feldmesser zu solchem Behuf diese Arbeiten verrichten soll.

2c. 2c.

7) Die im §. 17 von der Gen. Komm. bewiesene Nachsicht gegen die vorwaltende Tendenz der Interessenten bäuerlichen Standes und der ihnen folgenden Kommissarien, daß nämlich jeder seine Abfindung quantitativ — genau oder doch nahe in den nämlichen Gattungen und Klassen wieder erhalte, aus welchen sein bisheriges Besitzthum bestand, ist als die Quelle der Mißgriffe zu betrachten, die sie gerade in ihrem Departement rücksichtlich der Verzettelung der neuen Planlagen vorzugsweise offenbart haben. Dem muß durch eine bestimmte Zurückweisung auf die Vorschriften §. 61. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 9 des Ausführungs-Gesetzes nicht minder durch strenge Prüfung der vorgelegten Separations- und Eintheilungs-Pläne ausdrücklich entgegengewirkt werden. In der Zurückweisung auf jene Vorschriften ist den Kommissarien die Wichtigkeit derselben umständlich zu eröffnen und ihnen bemerklich zu machen, daß die Zerstückelung der Planlagen nach den Zwecken der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung die von zusammenhängenden wohlarrondirten Planlagen wesentlich abhängig sind, nach §. 62 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung nur als Ausnahmen von der Regel, nur in Rücksicht anderer überwiegender Kultur-Interessen nachgelassen sind.

Es muß ihnen nicht minder bemerklich gemacht werden, daß das kein Zusammenhang im Sinne des Gesetzes ist, wenn namentlich bei den Separationen der Mitglieder von Stadt-Gemeinden und Dorfschaften die Pläne in schmalen bandförmigen Streifen von der Dorflage bis zur Gränze ausgewiesen werden, daß vielmehr einige breite Stücke an verschiedenen durch bequeme Wege und Triften zugänglichen Orten einem solchen scheinbaren Zusammenhange vorzuziehen sind. Sehr häufig wird in der schicklichen Ausweisung solcher Pläne dadurch gefehlt, daß sich die Kommissarien dabei an die bestehenden Wege und Triften binden. Nur bei einem gerade umgekehrten Verfahren, wenn sie nämlich zuerst erwägen, wie die Pläne am besten arrondirt werden, und danach die Wege und Triften anordnen, werden sie die Absicht des Gesetzes sicher erreichen.

Berlin, den 3. Febr. 1833.

X. Verordnung

vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. haben auf Anlaß mehrerer bei dem Geschäftsbetriebe in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wahrgenommenen Uebelstände und vorgekommenen Bedenken und in Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen deshalb gemachten Vorstellungen, eine Revision der betr. V. veranstaltet, und verordnen in Folge derselben wegen Abänderung, Ergänzung und Erläuterung jener V., nach dem Antrage Unseres Staats-Min., wie folgt. [1])

---

[1]) Ueber die Ausführung der in dieser V. angeordneten Maaßregeln, hat das K. Min. des Inn. für Gew. Ang. unterm 27. August 1834 nachstehendes C. R. an die sämmtlichen K. Gen. Komm. erlassen.

In Folge der V. v. 30. Juni d. J. wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen 2c. wird die K. Gen.-Komm. auf folgende allgemeine Maaßregeln zur Ausführung derselben aufmerksam gemacht, als:

§. 1. Die Verordnung v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Gen. Komm. zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das Gesetz v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, und die sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung kommen bei allen zum Ressort der Gen. Komm. ver-

---

zu §. 2. seq.

1) hat Sie die Landräthe Ihres Departements zur Veranlassung der Kreistags-Beschlüsse, über die für jeden Kreis zu ernennende Zahl der Kreisverordneten und deren Wahl aufzufordern; auch nachdem die vorgeschlagenen Personen in gedachter Eigenschaft von Ihr bestätigt sein werden, eine vollständige Nachweisung von dem gesammten Personal der Kriegsvermittelungs-Behörden Ihres Departements einzureichen. Für die Zukunft hat die K. Gen. Komm. darauf zu sehen, daß dieselben stets vollzählig erhalten werden.

Die Geschäftsthätigkeit der Kreisverordneten wird Sie auf alle Weise zu ermuntern haben, insbesondere dadurch, daß Sie dieselben je nach ihrer Fähigkeit, zur Uebernahme ihrer Aufträge nach näherer Bestimmung der §§. 19 und 20 einladet, und sie nachdrücklich darin unterstützt, daß Ihre Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien denselben, sowohl in den Fällen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Kreis-Vermittelungs-Behörde, als in besonderem Auftrage der K. Gen. Komm. fungiren, den ihnen obliegenden Beistand pünktlich und zuvorkommend leisten.

Von der Wirksamkeit der Kreisverordneten in allen Beziehungen, sowohl in dem Verhältniß der Kreis-Vermittelungs-Behörde, als Ihrer besonderen Commissarien und als Schiedsrichter, hat Sie in Ihren Jahresberichten Anzeige zu machen, und Sich dabei zugleich über die schon genommenen und noch zu nehmenden Maaßregeln zur mehren Belebung ihrer Wirksamkeit, und der von ihnen erwarteten Beförderung der Auseinandersetzung zu äußern.

Zu §§. 15. seq.

2) Den Anzeigen der Präsidenten und Räthe der Regierungen von den bei Revision der Geschäftsführung Ihrer Spez. Komm. wahrgenommenen Mängeln, hat die K. Gen. Komm. nicht nur die größte Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch den Regierungs-Präsidenten von den Erfolgen Ihrer deshalb angeordneten Untersuchungen und genommenen Maaßregeln Kenntniß zu geben.

Insbesondere

3) hat Sie, nach näherer Bestimmung der §§. 16. und 19, die Kreislandräthe auf alle Weise für ihre Geschäftsführung zu interessiren, und es kann Ihr nicht genug empfohlen werden, Sich derselben zu den in der ersten Vorschrift bemerkten Untersuchungen zu bedienen.

Zu §. 18.

4) hat Sie sofort die erforderlichen Vorarbeiten zur Verständigung mit dem Revisions-Kollegio wegen der bei Ihrer Geschäftsführung anzunehmenden technischen Grundsätze zu veranstalten, und sobald dieselben so weit gediehen sind, daß die Berathung mit dem gedachten Kollegio stattfinden kann, davon unter Einreichung der Materialien, behufs weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Zu §. 34.

5) Die vorbehaltene Instruktion wegen der schiedsrichterlichen Funktionen wird Ihr nach erfolgter Vereinigung mit den K. Min. der Fin. und der Justiz zugefertigt.

Zu §§. 46. seq.

6) Mit den zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz geeigneten Akten hat die K. Gen. Komm. jedesmal eine vollständige Auseinandersetzung des Sachverhältnisses sowohl in Beziehung auf die zur Entscheidung stehende Streitigkeit, als deren Zusammenhang mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung zu verbinden, dergestalt, daß die Lage der letztern, und welchen Einfluß die vorliegende Entscheidung auf dieselbe überhaupt hat, und von welchem Belange deren Beschleunigung für die Beförderung der Hauptsache ist? daraus deutlich übersehen kann.

Handelt es sich von Streitigkeiten über Planlagen, so muß immer für eine deutliche Beschreibung der von der K. Gen. Komm. festgesetzten oder in Antrag gebrachten Planlagen und Abänderungen, mittelst spezieller Angabe der Bezeichnungen auf den mit eingesendeten Karten gesorgt werden. Findet die K. Gen. Komm. nach den ferneren Aufklärungen Anlaß, sich für die Abänderung der von Ihr festgesetzten Planlagen zu erklären, so liegt Ihr ob, Sich über die nun gewonnene Ansicht jedenfalls aber über die Erheblichkeit der in der Rekurs-Instanz ermittelten neuen Umstände gutachtlich zu äußern.

In allen Fällen hat Sie Sich dabei über die Beobachtung der im §. 9. des G. v. 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ordn. enthaltenen Vorschrift, sowohl rücksichtlich der von Ihr festgesetzten, als durch Uebereinkommen der Partheien bestimmten Planlagen, auszuweisen.

Zu §. 53.

7) Bei der verordneten Einreichung der von hier aus dem K. Geh. Ob. Trib. zu übersendenden Akten, hat die K. Gen. Komm. den Gegenstand der Entscheidung mit Rücksicht auf die wegen der Ressort-Verhältnisse ertheilten Vorschriften deutlich auseinander zu setzen, und aus dem Sachverhältniß und den bestehenden Vorschriften darzuthun, daß sich die Sache wirklich zur Entscheidung jener Behörde eignet. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 65.)

wiesenen Auseinandersetzungen zur Anwendung, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ausführung der Ges. v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse, imgleichen die Gemeinheitstheilungs- und Ablosungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Die eben gedachten Vorschriften treten an die Stelle des Ges. v. 25. Sept. 1820, wegen der in Münster u. s. w. zu errichtenden Gen. Kom. (Nr. 624. der G. S.) und der hierauf zurückweisenden Bestimmungen in den §§. 120 und 122 des G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben (Nr. 938 der G. S.), in den §§. 96 und 98 des G. v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffende Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu dem Großherzogthum Berg gehört haben (Nr. 939. der G. S.) und in den §§. 93 und 95 des G. v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse ꝛc. in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen Nr. 940 der G. S.)

Zu §§. 1. 2 der Verordnung v. 20. Juni 1817.
Zu §§. 1. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

§ 2. Zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der Gen. Komm. gerigen Angelegenheiten sollen besondere Kreis-Vermittelungs-Behörden bestellt werden.

hÖAn die Stelle derjenigen Bestimmungen, die in dem G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthum Posen ꝛc. §§. 13. 14 und 110, imgleichen in dem Landgebiet der Stadt Danzig §§. 8—11 und 13 in dem angezogenen G. v. 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. §§. 121 und resp. 97 und 94 und in der Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829 §§. 136 und 137 über die Wahl und Geschäftsführung der Kreis-Vermittelungs-Behörden getroffen sind, treten die in diesem Anhange ertheilten Vorschriften, wogegen es in Beziehung auf die Ergänzung der Distrikts-Kommissionen bei den Bestimmungen des §. 135 der Ablös.-Ordn. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden behält.

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittelungs-Behörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingesessene ernannt [1]). Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreisständen überlassen. Die für die Auseinandersetzungsgeschäfte bestimmte Provinzial-Behörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittelungs-Behörden bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehältlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jeden Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden. [2])

---

[1]) Verf. des Min. des Inn. v. 6. Okt. 1839, die Vereidung der Kreisverordneten als Schiedsrichter betr.

Die K. Gen.-Komm. wird aus der beiliegenden Bescheidung entnehmen, zu welchen von den verschiedenen, den Kreisverordneten anzuvertrauenden Verrichtungen es überhaupt einer Vereidung bedarf, und daß es der Sachverständigen Eid ist, mit welchem die Kreisverordneten, und zwar am besten generell zu belegen sind, damit die Vervielfältigung der Eide vermieden werde. Nur in dem Falle des §. 19. der V. v. 30. Juni 1834, wenn nämlich der Kreisverordnete als Spezial-Kommissar die Leitung ganzer Auseinandersetzungen übernehmen soll, hat er außer dem Sachverständigeneide auch noch den Eid als Staatsdiener zu leisten. Zur Uebernahme bloßer gütlicher Vermittelungen würde es, wie ich hiermit wiederhole, keiner Vereidung bedürfen.

Auszug.

Die Kreisverordneten sollen bei verschiedenen, ihnen anzuvertrauenden Verrichtungen als Sachverständige auftreten. Als solche haben sie nach §§. 32 ff. der V. v. 30. Juni 1834 das Amt von Schiedsrichtern zu übernehmen; nur als solchen kann ihnen, zufolge des §. 29, a. a. O. die Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten übertragen werden, und als solche haben sie gleichfalls Gutachten abzugeben, wenn ihnen selbst, als Spezial-Kommissarien, in Gemäßheit des §. 19 a. a O. die Leitung ganzer Auseinandersetzungen etwa übertragen wird. Zur Glaubwürdigkeit des Sachverständigen in seinem Gutachten genügt aber dessen Eigenschaft als öffentlicher Beamter nach §. 84 des Anh. zur A. G. O. nicht. Soll es nöthig werden, daß er jedes einzelne Gutachten beschwört, so muß er allgemein mit dem Sachverständigeneide belegt werden. Als ein solcher Eid kann aber der vom G. am 27. Okt. 1814 abgelegte nicht betrachtet werden, vielmehr ist derselbe nach Anleitung des §. 202 des 10. Tit. Thl. I. A. G. O. zu normiren, und erscheint es angemessen, damit eine allgemeine Hindeutung auf die mit der Stellung eines Kreisverordneten verknüpften Pflichten zu verbinden. (Kam. Zeit. v. 1839. S. 1058.)

[2]) S. das vor dem §. 1 angegebene Reskr. d. K. Min. des Inn. f. G. v. 27. August 1834 sub 1.

§. 3. Die Kreis-Vermittelungs-Behörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreis-Landraths und der Gen. Komm. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maaßregeln zur Vorbereitung oder Leitung desselben, verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreis-Landraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Oekonomie-Kommissarien und Kreis-Justiz-Kommissarien sind auf ihre Requisition insbesondere

Behufs Feststellung des Legitimationspunkts und Ermittelung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen, der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet. Bieten sich den eben gedachten Kommissarien Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausführung dar, so haben sie solche der Kreisvermittelungs-Behörde, und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreis-Landrathe oder der Gen. Komm. zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreis-Landrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreis-Vermittelungsbehörde zu gütlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen. Doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der andern Seite mehrere Interessenten betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Provokaten über den Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokanten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet und es ist die Obliegenheit des Kreis-Landraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber, von den auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhaber Kenntniß zu verschaffen. Versagen sich die Provokaten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde ganz, so wird dies einer ablehnenden Erklärung gleich geachtet. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde angesetzten Termine die Provokanten, oder Provokaten nicht sämmtlich erschienen, so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl derjenigen, die erschienen sind, und ihre Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Partheien über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde einig: so steht ihnen die Auswahl unter den dafür ernannten Kreisvordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu ermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, diejenigen, welche Provokaten sind, wählen den anderen Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeinheitstheilungen die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreis-Verordneten doch die Funktionen der Kreis-Vermittelungsbehörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie erwählt sind.

Sind die Provokanten und Provokaten darüber einig, daß statt zweier Kreis-Verordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchem Falle die Wahl von beiden Theilen gemeinschaftlich nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Partheien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeinheitstheilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

§. 5. Kommt durch die Kreis-Vermittelungsbehörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der kompetenten Provinzialbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden [1]).

Zu §. 3 der Verordnung.

§. 6. Die Ausführung des G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg, und den französischen Departements gehört haben, und die Entscheidung der hierbei entstehenden Streitigkeiten gebührt den Gen. Komm. alsdann, wenn auf Regulirung aller nach jenen Gesetzen veränderten oder näher bestimmten Rechtsverhältnissen des Belasteten zu dem Berechtigten provozirt wird. Wegen ihrer Kompetenz und ihrer Instruktion für die besonderen Fälle, welche in den gedachten Gesetzen und zwar

unter Nr. 938. der G. S.
§§. 111. 112. 115
unter Nr. 939. = =
§§. 89. 90. 92
unter Nr. 940. = =
§§. 86. 87. 89

bezeichnet sind, ist eben daselbst das Nähere bestimmt, wobei es sein Bewenden behält. Die Einleitung und Entscheidung aller anderen Streitigkeiten in den Angelegenheiten, welche durch jene Gesetze ihre Bestimmung erhalten haben, gehört vor die ordentlichen Gerichte. Handelt es sich dabei aber um Fragen, welche nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen zur Kompetenz der ordentlichen Verwaltungsbehörden gehören, so haben die Gerichte solche den Letzteren zu überlassen. Ferner haben sie in den zu ihrer Kognition gehörigen Angelegenheiten wegen solcher Gegenstände, weshalb nach den unten folgenden Vorschriften gegen die Entscheidungen der Gen. Komm. nicht der Weg der Appellation, sondern der des Rekurses nachgelassen ist, vor Abfassung ihrer Erkenntnisse das Gutachten der Gen. Komm.

---

1) Die Rezesse kann die Kreisvermittelungsbehörde nicht selbst vollziehen lassen. S. Zusätze zum §. 43 dieses Gesetzes.

einzuholen, und sich danach als einem konsulativen voto zu achten. Auch bleibt es dem Dirigenten des Gerichts überlassen, zu weiterer Erläuterung des Gegenstandes, bei Abfassung des Erkenntnisses, einen von der Gen. Komm. zu bezeichnenden Sachverständigen zuzuziehen. Ein Verfahren dieser Art findet insbesondere dann statt, wenn es sich um Streitigkeiten über aufgehobene Abgaben und über Abzüge wegen der Grundsteuer handelt.

In den Fällen, wenn es nach §. 24 und 27 des Gesetzes vom 21. April 1825 (wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc., in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben) auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbes eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach näherer Bestimmung der §§. 32 ff. dieses Anhanges ein.

Im Uebrigen kommen bei der Behandlung dieser Angelegenheiten die Regeln des Prozeßverfahrens oder die Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnungen zur Anwendung, je nachdem dieselben zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder der Gen. Komm. gehören.

Zu §§. 3. 5—8. 10—14 der Verordnung.

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 7. In den Angelegenheiten, welche bei den Gen. Komm. anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Haupt-Gegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen [1]).

---

[1]) 1. Vgl. das beim §. 11 angegebene R. v. 1. Aug. 1837.

2. C. R. d. Königl. Min. des J. v. 7. April 1838, die anderweitige Regulirung der Waldweideverhältnisse betreffend.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 14. Febr. d. J.

wegen der Befugnisse derselben zur anderweitigen Regulirung der Waldweide-Verhältnisse einzelner Wirthe einer zur Waldweide berechtigten Gemeinde, und der Art und Weise der Regulirung solcher Weideverhältnisse,

zu erkennen gegeben: daß Sie in den Fällen, wo die Anwendbarkeit der Bestimmung §. 3. Nr. 3 der V. vom 20. Juni 1817 und der korrespondirenden Bestimmung im §. 7 der V. vom 30. Juni 1834 nicht außer Zweifel ist, nach den im §. 8 der letzteren V. ausgedrückten Bestimmungen zu verfahren, in den Fällen aber, in denen Sie die Anwendbarkeit jener Vorschriften nicht zweifelhaft findet, unter spezieller Auseinandersetzung des Sachverhältnisses zur weitern Verfügung zu berichten hat.

Was die bei den desfallsigen Regulirungen zu befolgenden Grundsätze anlangt: so wird der K. Gen. Komm. eröffnet, daß sich allgemeine Grundsätze, nach welchen dergleichen Regulative getroffen werden sollen, nicht angeben lassen, es vielmehr die Pflicht des Oekonomie-Kommissarius ist, die Mittel aufzufinden und in Vorschlag zu bringen, wodurch unter den gegebenen wirthschaftlichen und örtlichen Verhältnissen die beiderseitigen Interessen am befriedigendsten ausgeglichen werden können. Dem Oekonomie-Kommissarius liegt es also ob, nach gehöriger Information, Feststellung der Sach- und Rechtsverhältnisse und unter Berücksichtigung aller sonst vorwaltenden Umstände ein Planprojekt aufzustellen; mit den Partheien darüber zu verhandeln, seine Vermittelung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einzulegen und in Entstehung einer solchen die Entscheidung der K. Gen. Komm. vorzubereiten, gegen welche dann das Rechtsmittel des Rekurses offen steht.

Es läßt sich in vielen Fällen die Einrichtung treffen, daß die Interessenten einer zu separirenden Feldmark dieser Separation ungeachtet, die von ihnen bis dahin gemeinschaftlich geübte Nebenhutung in dem Forst eines Nachbars u. s. w. unter gewissen Maaßgaben und neuen Einrichtungen auch ferner gemeinschaftlich ausüben können. In andern Fällen, wo dies nicht thunlich ist, bleibt nichts Anderes übrig, als eine partielle Theilung dieser Hütungsrechte stattfinden zu lassen. Wenn auch dies nicht ausführbar ist, wird die partielle Ablösung des Hutungsrechts eintreten müssen.

Wenn die Interessenten der separirten Feldmark durch die Separation in den Fall kommen, daß die gemeinschaftlichen Hutungsrechte auf fremden Grundstücken mit der vorschriftsmäßigen Ausführung der Separation nicht bestehen können, wenn also der im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Fall eintritt: so muß nach den Grundsätzen von der Kollision der Rechte jeder Theil von dem seinigen so viel nachgeben, damit die Ausübung beider bestehen könne. Da die Gesetze selbst keine positiven Bestimmungen darüber enthalten, wie es in der Natur der Sache liegt, daß es nicht thunlich ist, bei der unabsehlichen Reihe der bestehenden Verhältnisse im Voraus darüber zu bestimmen, was in dergleichen Fällen von Einem oder dem Andern nachgegeben werden müsse: so ist es einleuchtend, daß sich ein allgemeiner auf alle vorkommenden Fälle passender Grundsatz hier nicht angeben läßt, und daß vielmehr die Auseinandersetzungsbehörde berechtigt und verbunden ist, über die zu treffenden Auskunftsmittel in jedem besonderen Falle nach bestem Ermessen zu bestimmen, wogegen den Partheien die zulässigen Rechtsmittel nachgelassen bleiben. Dies vorausgesetzt erscheint nichts angemessener, als daß

Die nähere Entwickelung dieser Grundsätze in der besondern Anwendung auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem E. v. 14. Sept. 1811, wie sie in §§. 5. 6. 7. 8 der V. v. 20. Juni

---

man in der Analogie der für andere Fälle gegebenen Vorschriften den Anhalt sucht, der sich für den Fall der Sonderung der Hutungsrechte in dem §. 115 und in dem Falle der Ablösung in dem §. 142 der Gem.-Theil.-Ordnung findet. Was insbesondere die analoge Anwendung des letzteren anlangt, daß nämlich ohne die sonstigen Bedingungen der Provokation auf Gemeinstheilung mit derselben auch in einem Falle der Art wie in Z. verfahren werden kann: so ergiebt sich diese ganz von selbst daraus, daß die Auseinandersetzung in solchem Falle nicht von der Willkühr der Interessenten abhängt, sondern eine nothwendige Folge der Auseinandersetzung in der Hauptsache ist.

3) C. V. d. Min. des J., v. 10. Aug. 1838, die Regulirung der Waldweideverhältnisse betr.

Mit Bezug auf die, unter dem 7. April d. J. an die Gen. Komm. zu Berlin erlassene V. wegen der Befugniß derselben zur anderweitigen Regulirung der Waldweideverhältnisse einzelner Wirthe einer zur Waldweide berechtigten Gemeinde und der Art und Weise der Regulirung solcher Weideverhältnisse,

lasse ich derselben hierbei nachrichtlich Abschrift der, diesen Gegenstand betreffenden Staats-Ministerial-Verhandlung v. 29. Aug. v. J. mit der Anweisung zugehen,

Sich überall nach dem darin enthaltenen Beschluß des K. Staats-Min. zu richten, mithin auch in denjenigen Fällen, in denen Sie die Bestimmungen des §. 3. Nr. 3 der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 7 der V. v. 30. Juni 1834 für anwendbar hält, sich auf eine Vermittelung in Gemäßheit des §. 8 der letztgedachten V. zu beschränken, und bei dem etwanigen Widerspruch des Besitzers des mit der Weide-Servitut belasteten Waldes, von der Regulirung sofort abzustehen, sodann aber, der V. v. 7. April d. J. gemäß, davon Anzeige zu machen.

Verhandlung vom 29. Aug. 1837.

In der heutigen Sitzung des Geh. Staats-Min. wurde über die zwischen dem Min. des Inn. für Gewerbe und dem Min. des K. Hauses Abth. II. entstandene Meinungsverschiedenheit,

die Kompetenz und Befugnisse der Gen. Komm. in Ansehung der von Amtswegen zu regulirenden Waldweide-Verhältnisse einzelner Wirthe einer, zur Waldweide berechtigten Gemeinde betr. Vortrag gehalten.

Es handelt sich hierbei zunächst um die Frage:

1) ob die Bestimmung des §. 33 des Kultur-E. v. 14. Sept 1811.

daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forst schicken dürfen, solches vielmehr von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden soll,

auch auf die in Folge der Separation in bald größerer, bald geringerer Entfernung vom Dorfe translocirten und abgebauten einzelnen Wirthe der zur Waldweide berechtigten Gemeinde, ihre volle Anwendung behalten können,

oder:

ob die Gen. Komm. befugt seien, bei Gelegenheit der Ausführung der Separation in der Hauptsache die Waldweide-Verhältnisse dieser abgebaueten Wirthe gleichzeitig mit zu reguliren und ob der Eigenthümer des mit der Weide-Servitut der Gemeinde belasteten Waldes, wenn er nicht zu den Separations-Interessenten gehört, verpflichtet sei, sich auf eine desfallsige Regulirung, auf Feststellung von Modifikationen, unter welchen den abgebaueten Wirthen die Exerzirung der Waldweide in abgetheilten Heerden nachzugeben, gegen seinen Willen einzulassen.

2) Nach welchen Grundsätzen eventuell, wenn es bei der Regulirung eines derartigen Verhältnisses zu einer Ablösung des Hutungsrechtes kommt, die Abfindung zu bewirken, und ob die Regulirungs-Behörden dabei im Voraus angewiesen werden können, daß hierbei die Vorschriften der §§. 86 u. 94 der Gem.-Theil.-Ordn. der Ablösung nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

Nach vorgängiger Rekapitulirung der in den schriftlichen Votis hierüber ausgesprochenen Ansichten und weiterer Erörterung der Sache war das Staats-Ministerium zunächst beim zweiten Punkte der einstimmigen Ansicht: daß über die bei derartigen Ablösungen zur Anwendung zu bringenden Grundsätze lediglich von den dazu bestellten Behörden im geordneten Instanzenzuge zu erkennen, dieserhalb auch den resp. Regulirungs-Behörden nicht im Voraus Anweisungen über die dabei anzuwendenden Grundsätze ertheilt werden könnten, eine Berathung des Staats-Ministerii aber über diese anzuwenden Grundsätze überhaupt nicht füglich Platz greifen könne, weil es sich hier nicht de lege ferenda, sondern nur um die Ausführung bereits bestehender Gesetze handle.

Es blieb daher nur über die erste Frage und namentlich über die Kompetenz der Gen. Komm. zur Regulirung und Feststellung der Waldweide-Verhältnisse der abgebaueten Wirthe zu berathen übrig.

Der Herr Geh. Staats-Minister von Brenn hielt diese Kompetenz durch die Bestimmung des §. 7 der V. v. 30. Juni 1834 für begründet, wonach

1817 gegeben ist, findet daher auf alle jene Angelegenheiten Anwendung. Dagegen haben die §§. 10. 11. 12. 13. 14 a. a. O. durch die Erweiterung des Ressorts der Gen. Komm., rücksichtlich der Gemeinheitstheilungen, ihre Erledigung gefunden.

Zur Kompetenz der Gen. Komm. gehören insbesondere die Gränzstreitigkeiten nicht blos unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, in soweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist [1]).

---

in den Angelegenheiten, welche bei den Gen. Komm. anhängig sind, diese nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht bleiben können, zu reguliren, die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen haben sollen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen;

so wie durch die Vorschrift des §. 42 der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821, wonach bestimmt wird, daß, sofern dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich sind, auch diese gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden sollen.

Der heute abwesende Geh. Staats-Min. von Ladenberg hatte dagegen schon früher die Ansicht aufgestellt:

daß bei der hier zu erörternden Frage die Voraussetzung des §. 7 der V. v. 30. Juni 1834 nicht vorliege, einmal um deshalb, weil dort nur von Regulirung der Verhältnisse der Separations-Interessenten unter einander, nicht aber von Feststellung der Verhältnisse der Separations-Interessenten zu einem Dritten, bei der Separation nicht Betheiligten, gehandelt werde, hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil nicht angenommen werden könne, daß das Weiderecht eines Mitgliedes der zur Waldweide berechtigten Gemeinde durch den Abbau dergestalt alterirt werde, daß die Sache nicht in ihrer bisherigen Lage bleiben könne; daß es vielmehr einem solchen abgebaueten Wirth überlassen bleiben müsse, entweder sein Vieh nach wie vor, wenn auch mit einiger Unbequemlichkeit, zur gemeinschaftlichen Dorfheerde zu bringen, oder sofern er dies seiner wirthschaftlichen Einrichtung nicht angemessen finde, im Wege des gesetzlich geordneten Verfahrens auf Ablosung seines Weiderechts zu provoziren, und in dem einen oder dem andern Falle wegen der etwanigen daraus hervorgehenden geringern Nutzbarkeit seiner Weideberechtigung die ihm gebührende Entschädigung gegen die nach §§. 69. 71 und 72 seq. und §. 90 der Gem.-Theil-Ordn. zu dieser Schadloshaltung verpflichteten Separations-Interessenten zu beanspruchen, daß sonach ein Gegenstand der nothwendigen Regulirung hier überhaupt nicht vorhanden, sondern der Fall des §. 8 der V. v. 30. Juni 1834 vorliege, wonach die Gen. Komm. zwar befugt sind, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte sowohl unter den Haupt-Partheien, als unter ihnen und andern bei dem Gegenstand der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhangigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereiche; daß aber dritten Personen, welche nur als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind, wider ihren Willen die Einlassung auf solche Punkte nicht aufgedrungen werden kann; wonach es solcher Gestalt dem freien Ermessen des Besitzers des mit der Servitut belasteten Waldes überlassen bleiben müsse, ob er sich auf eine solche Regulirung des Weiderechts der abgebaueten Wirthe einlassen wolle oder nicht.

Dieser Ansicht haben sich auch schon die K. Geh. Staats-Min. Mühler und Gr. von Alvensleben in ihren Votis v. 11. März und 17. Mai d. J. angeschlossen, es traten derselben gegenwärtig auch der Geh. Staats-Min. Herr von Rochow, mit Aufgebung der, in dem Voto v. 31. März c. aufgestellten, theilweis abweichenden Ansicht, und eben so auch die K. Geh. Staats-Min. Herrn von Nagler und von Werther bei, und nachdem Herr Geh. Staats-Min. Freiherr von Brenn erklärt hatte, daß er zwar für seine Person bei seiner eben dargestellten, hiervon abweichenden Ansicht stehen bleibe, solche aber der Stimmenmehrheit unterwerfen wolle, so ward beschlossen:

daß die bisher bestandene Meinungsverschiedenheit, nach der Ansicht der Pluralität, als beseitigt angenommen und dieserhalb auch nicht weiter an des Königs Majestät berichtet werden solle.

(Zeitschr. v. Forni u. s. w. 1. Bd. S. 199.)

[1]) R. d. K. Min. des Inn. f. G. v. 15. Juli 1834, an die K. Gen. Komm. zu Breslau. Auch die bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Possessorien-Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Gen. Komm.

Die K. Gen. Komm. hat nach Ihrem Berichte v. 3. v. M. Ihre Kompetenz in dem Possessorien-Streite zwischen den Bauern zu N.-K. und der dasigen Gutsherrschaft über die Ausübung der Hütung auf den herrschaftlichen Teichwiesen deshalb ablehnen zu müssen geglaubt, weil die Ausübung der Hütung während des Ablösungs-Verfahrens auf die Ermittelung der für die Berechtigung selbst zu

Ihre Kompetenz tritt ferner nicht blos dann ein, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden; doch bedarf es in den Fällen der §§. 39 und 44 dieses Anhanges der Prüfung und Bestätigung der Rezesse durch die Gen. Komm. nicht[1]).

Endlich bleibt ihnen überlassen, die nach dem zweiten Abschnitte der Gem. Theil. Ordn. an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenständen gleich unmittelbar vor sich zu ziehen.

§. 8 Die Gen. Komm. und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Haupt-Partheien, als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der

---

gewährenden Entschädigung ohne Einfluß sei, und dabei die Ansicht gefaßt, daß alle dergleichen Possessorien-Sachen den ordentlichen Gerichten überlassen werden müßten. Dies ist aber unrichtig. Die K. Gen. Komm nimmt bei Ihrer Ausführung hauptsächlich dasjenige zur Norm, was in dem Erlasse v. 21. Mai 1826 hinsichtlich der Dienstverweigerungen während der Regulirung gesagt ist. Abgesehen aber davon, daß die Gründe jenes Erlasses zunächst aus den bei Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 stattfindenden Verhältnissen entnommen sind, so kann auch dasjenige, was bei Dienstverweigerungen festgesetzt ist, auf Fälle der vorliegenden Art nur sehr beschränkte Anwendung finden.

Denn bei Gemeinheitstheilungen erfordert die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen Verhältnissen in die neuen von Anfang an eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und der Kommissarius, dem dieses Geschäft obliegt, muß daher auch in den Stand gesetzt werden, schon während des Laufs der Auseinandersetzung den erforderlichen Einfluß auf Feststellung und Anordnung der bestehenden Rechtsverhältnisse auszuüben.

Schon in dieser Hinsicht kann es in den Gang der Auseinandersetzung sehr leicht störend einwirken, wenn die Erörterung und Entscheidung von Possessorien-Streitigkeiten hinsichtlich der zur Ablösung gestellten Berechtigungen den ordentlichen Gerichten überlassen wird. Noch deutlicher wird dies, wenn man den genauen Zusammenhang des possessorii mit dem petitorio in Erwägung zieht. Das was in possessorio entschieden worden, bildet nur ein Intermistikum und der Richter, welcher in petitorio entscheidet, ist befugt, wenn er eine Abänderung des Besitzstandes nothwendig findet, dieselbe im Urtel erster Instanz festzusetzen.

cf. §. 18. Tit. 31. Thl. I. der A. G. O., woraus hervorgeht, daß schon bei gewöhnlichen Prozessen die Leitung des possessorii und petitorii nicht wohl von einander getrennt werden, und daß leicht große Uebelstände entstehen können, wenn nach der Ansicht der K. Gen. Komm. das possessorium und petitorium zu gleicher Zeit bei verschiedenen Behörden schwebt.

Zur Feststellung eines streitigen Rechts gehört auch die Festsetzung der Ausübung desselben, und wenn daher die K. Gen. Komm. befugt ist, über das Recht selbst in seinem vollen Umfange zu entscheiden, so kann ihr auch die Anordnung des Besitzstandes nicht entzogen werden.

Die Vorschrift des §. 6 des Ausführungsgesetzes v. 7 Juni 1821, wonach alle bei Ausführung der beiden Ordnungen von gedachtem Tage vorkommende Streitigkeiten von der Gen. Komm. erörtert und entschieden werden sollen, beabsichtigt offenbar, dergleichen Trennungen zu beseitigen, wobei besonders in Betracht kommt, daß bei der Einleitung eines Possessorien-Streits hinsichtlich eines in der Ablösung befindlichen Rechts in meisten Fällen nicht vollständig zu übersehen ist, welchen Einfluß derselbe auf das Ablösungs-Verfahren haben werde.

Der Herr Justiz-Minister Mühler hat sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt.

[1]) 1. Bei Dismembrationen der mit Rente belasteten Bauerhöfe soll die Vertheilung der Rente, beim Mangel einer Einigung durch die Gen. Komm. geschehen, und zwar nach Maaßgabe der Bonität des Grund und Bodens. R. v. 6. und 17. Juli 1834.
(v. K. Annal. Bd. 18. S. 989. Jahrb. Bd. 44. S. 129. Gräff Bd. 9. S. 82.)

2. Nach dem R. d. K. Just. Min. v. 13. Febr. 1835 soll ein gleiches Verfahren in Betreff der öffentlichen und grundherrlichen Abgaben stattfinden.
(v. K. Annal. Bd. 19. S. 83. Jahrb. Bd. 45. S. 277. Gräff Bd. 9. S. 85.)

3. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. und des K. Just. Min. v. 9. Juni 1837, daß die Regulative, welche über Vertheilung von Realforderungen und Rechten nach §. 91. Tit. 2 der Hypotheken-Ordn. ohne Mitwirkung der Gen. Komm. zu Stande kommen, auch keiner Bestätigung durch diese Behörde bedürfen.
(Jahrb. Bd. 49. S. 518. v. K. Annal. Bd. 21. S. 389.)

Plan-Lagen bei Landtheilungen[1]) durch Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Gränzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten ꝛc.

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Gen. Komm. und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind[2]).

Zu §. 9 und 23 der Verordnung.

§. 9. Das mittelst Unserer Ordre v. 30. Juni 1828 wegen der Kompetenz-Konflikte[3]) vorgeschrie-

---

[1]) R. d. K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Breslau v. 13. Dec. 1824, daß die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vorkommenden Ankäufe einzelner Pertinenzien eines Hofes zum Ressort der Gen. Komm. gehören.

Unter den verschiedenen Meinungen, welche nach dem Berichte der K. Gen. Komm. v. 23. v. M. bei derselben über die Frage stattfinden:

ob die Regulirung der bei Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, behufs der Bewirkung besserer Planlagen, vorkommenden Ankäufe einzelner Pertinenzien des einen oder des andern Hofes, also einer durch gütliche Einigung der Interessenten bewirkte Geldabfindung eines oder des andern Theils für gewisse Theilnehmungsrechte zu Ihrem Ressort, oder vor die ordentlichen Gerichte gehören,

ist die erstere für solche Kompetenz stimmende Meinung aus den dafür angeführten Gründen die richtige, und kann Sie sich demgemäß der Kognition und Bestätigung solcher Geschäfte nicht entziehen.

Was die dagegen angeführten Gründe der Minorität anlangt, und zwar

zu 1. daß in der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817 den Regierungen als Landespolizei-Behörden die Genehmigung der theilweisen Veräußerungen und Parzellirungen vorbehalten worden: so überträgt die V. v. 20. Juni 1817 den Gen. Komm. in allen zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten die Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen an Stelle der Regierungen.

Eben so wenig ist

zu 2. der Einwand wegen Wahrnehmung der Rechte der hypothekarischen Gläubiger erheblich.

Bei allen zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Angelegenheiten ist es Ihre Obliegenheit, die Anstände, welche sich bei Ausführung des Geschäfts ergeben, namentlich auch wegen der Realgläubiger nach Anleitung der für jedes Geschäft ertheilten Vorschriften zu beseitigen und es ist nicht abzusehen, was in den angezeichneten Fällen der Anwendung der ganz eigentlich hierher gehörigen Vorschriften §§. 150 sqq. der Gem. Theil. Ordn. und §. 39 der Dienstablös. Ordn. entgegen stehen könnte.

In Beziehung auf den

zu 3. vorgetragenen Einwand bezeichnet aber das Gesetz sowohl die Einigung auf Kapital-Abfindung als selbst die Einwerfung von Grundstücken, die gar nicht zum **Complexus** der in Gemeinschaft befangenen Grundstücke gehören, als Mittel zur Erleichterung der Auseinandersetzung und es sind demnach dergleichen Geschäfte als integrirende Theile der Auseinandersetzung und mit derselben in Einem zu behandeln und zu berichtigen.

[2]) Vergl. die §§. 37 und 38 dieses Gesetzes.

[3]) Diese Allerh. K. O. lautet folgendermaaßen:

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 12. d. M. hierdurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staats-Ministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hierdurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden

bene Verfahren, findet auch wegen der Ressort-Zweifel in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder Gen. Komm. gehörigen Angelegenheiten Anwendung [1]).

Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichenfalls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geh. Ob. Trib. oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt und die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet werden.

Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren. (G. S. von 1828. S. 86.)

[1]) **1. Instruktion v. 1. Juli 1835 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten.**

Da das durch die Allerh. K. O. v. 30. Juni 1828 bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungs-Behörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letztern Instanz anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen: so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten.

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegen stehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs-Behörde den Konflikt (§§. 3 und 4) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Abcitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letztern Falle hat sich ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeß-Verhandlung den Konflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1. die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinden und deshalb in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 30. Juni 1828 der Konflikt erhoben werde;

2. den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besondern Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §§. 3 und 4 bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungs-Behörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorgeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeß-Richter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile und berichtet über den Konflikt an den Justiz-Minister mit Einreichung der Akten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justiz-Minister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungs-Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, (§§. 4, 6, 7) ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Berlin, den 1. Juli 1835.

(gez.) von Altenstein. von Brenn. von Kamptz. Mühler. von Witzleben. von Ladenberg. Rother. von Alvensleben.

Für den Minister des Innern und der Polizei
Köhler.

(v. K. Annal. Bd. 19. S. 581.)

Sollte fernerhin in den, bei den Gerichten anhängig gewordenen, zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Angelegenheiten von den ersteren, ohne Autorisation der zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt berufenen Behörden erkannt werden, so ist wegen der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erkenntnisses zu unterscheiden, ob dasselbe einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§§. 45 ff.) im vorschriftsmäßigen Gange der Sache, die Appellation an das Revisions-Kollegium statthaft sein würde, oder aber zu denjenigen, weshalb nur der Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet ist. Ist in einem Falle der ersteren Art von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so gelangt dieselbe, behufs der weiteren Entscheidung in zweiter und dritter Instanz an das Revisions-Kollegium, oder das Geh. Ob. Trib. Gehört dagegen die Angelegenheit zu den Fällen der zweiten Art, so wird darüber mit gänzlicher Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse von der Gen. Komm. in erster Instanz entschieden [1]).

Zu §§. 4, 16 und 45 folg. der Verordnung.
Zu §. 8 des Gesetzes.

§. 10. Was den Gen. Komm. und deren Abgeordneten in den Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordn., den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und in den §§. 46. 47. 49—52 der V. v. 20. Juni 1817 und der V. v. 9. Mai 1818 wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger [2]) eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtig-

---

2. R. des K. Min. des Inn. und des K. Just. Min. v. 2. Febr. 1837 enthaltend eine Anweisung an die K. Revisions-Kollegien bei vorkommenden Kompetenz-Zweifeln.

Den unterzeichneten Ministerien sind neuerdings einige Fälle bekannt gemacht worden, in welchen ein Revisions-Kollegium durch Erkenntniß ausgesprochen hat:

es sei zur Entscheidung der an dasselbe gediehenen Streitigkeit nicht kompetent, dieselbe vielmehr dem gewöhnlichen Gericht zu überlassen,

und ist dabei in dem einen Falle gleichzeitig das erste, von der Gen. Komm. gegebene Urtel ganz aufgehoben, in einem andern Falle aber in dieser Beziehung nichts näheres bestimmt worden.

Weder das eine noch das andere Verfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des §. 9 der V. v. 30. Juni 1834, nach welchem jeder über das Ressort entstandene Zweifel auf dem in der Allerh. K. O. v. 30. Juni 1828 vorgeschriebenen Wege erledigt werden soll.

Das K. Revisions-Kollegium wird deshalb auf eine genaue Beachtung der allegirten Vorschrift hin- und angewiesen: Sich in allen Fällen, wo Ihm seine Kompetenz in einer oder der andern Art zweifelhaft erscheint, zunächst mit der betreffenden Gen. Komm. oder Regierung zu verständigen, und wenn auf diese Weise eine Einigung nicht stattfinden sollte, an die unterzeichneten Ministerien, behufs der Entscheidung über die Ressort-Frage, zu berichten, und bis zum Eingange derselben die materielle Verfügung auszusetzen.

(Centr. Bl. für Pr. Jur. von 1837. S. 580 *). v. K. Annal. Bd. 21. S. 66.)

1) Vergl. §. 52 dieses Gesetzes.

2) 1. Ueber die zu Lehn- oder Allodialgütern im Königreich Sachsen gehörigen, im Preußischen belegenen Parzellen, und über die von Preuß. Unterthanen dorthin zu leistenden Dienste und Zinsen s. C. R. v. 4. Nov. 1833 und 17. Januar 1835.

Durch eine mit der K. Sächsischen Regierung getroffenen weiteren Vereinbarung wegen Behandlung der aus dem einen Gebiete in das andere zu leistenden Dienste und Zinsen und aller als Pertinenzien zu einem Hauptgut in dem einen Staat gehörigen, in dem andern auszuübenden Gerechtsame ist bestimmt und den betreffenden Gerichtsbehörden als Norm vorgeschrieben:

1. daß die in dem R. des Herrn Justiz-Ministers Excellenz v. 4. Nov. 1833 ausgesprochenen Grundsätze nicht nur auf die in der Haupt-Konvention v. 28. August 1819 Art. II. §§. 13 bis 19 speziell erwähnten, sondern auch alle und jede Gerechtsame Anwendung finden, welche Pertinenzien eines unter K. Sächs. Hoheit stehenden Hauptgutes sind, sofern sie nicht in Grund und Boden bestehen, oder jene Konvention nichts Abweichendes in Beziehung auf dieselben enthält, und daß diese Grundsätze auch auf frühere Fälle, soweit sie nicht schon erledigt worden sind, rückwirkende Kraft haben;

2. daß es nicht von dem freien Willen des Besitzers abhängen soll, Gerechtsame, welche zu einem Gute als Pertinenzien gehören und in einem andern Staate, als in welchem das Hauptgut belegen ist, ausgeübt werden, besonders eintragen zu lassen und dadurch die Wirksamkeit der getroffenen Uebereinkunft aufzuheben.

---

*) 3. Verf. des K. Min. des Inn. v. 21. Mai 1841, wonach Ressortzweifel ebenso, wie eigentliche Kompetenz-Konflikte zum Austrag gebracht werden sollen.

(Min. Bl. der inn. Verw. v. 1841. S. 182.)

ten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geldabfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zweck oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, imgleichen bei Translokationen zur Pflicht gemacht worden, kommt auch fernerhin zur Anwendung.

Im Uebrigen findet eine Vertretung jener entfernten Interessenten durch die Gen. Komm. und deren Abgeordnete nicht statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn ein Lehnbesitzer lehnfähige Descendenz hat und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf. So haben sie auch den Lehns- und Fideikommißfolgern, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben und zur Sache gezogen sind, die Wahrnehmung ihres Interesse in dem Falle des §. 46 der V. v. 20. Juni 1817 allein zu überlassen.

Wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, und der nicht zuzuziehenden Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger haben sie die in den angeführten Vorschriften bestimmten Pflichten zu üben und wegen der Remedur nach den §§. 164, 165 der V. v. 20. Juni 1817 ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheiden die Gen. Komm. darüber, wie über alle andern Gegenstände der Auseinandersetzung. Sie haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob und bei welchem Gerichte, ob bei demjenigen des belasteten oder berechtigten Guts, die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien gerichtlich niederzulegen und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind[1]).

Mit Bezug auf das R. v. 22. Nov. 1833, wird der K. Gen. Komm. von diesen, die lehnsherrlichen Rechte über die Pertinenzien auswärtiger Güter betreffenden Festsetzungen, Nachricht gegeben.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 85. Jahrb. Bd. 42. S. 288. Gräff Bd. 6. S. 756.)

2. Vergl. die Zusätze zu §§. 4 und 48 der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 9 des Ges. v. 29. Juni 1835.

[1]) 1. Wenn ein Interessent der Gen. Komm. anzeigt, daß er zur Zahlung eines Ablösungskapitals bereit sei, und solches gerichtlich deponiren wolle: so hat dieselbe das betreffende Gericht um die Annahme dieses Kapitals zu requiriren, diesem auch künftig bekannt zu machen, an wen das deponirte Kapital auszuzahlen sei. R. d. K. Min. d. Inn. und der Just. an die K. Gen. Komm. zu Stendal v. 14. Dec. 1831.
(v. K. Ann. Bd. 16. S. 89. Jahrb. Bd. 39. S. 130. Gräff Bd. 6. S. 421.)

2. Durch diese Verordnung ist die Bestimmung in dem R. v. 26. April 1833 über das Verfahren bei Vertheilung der eingezahlten Ablösungsgelder (Jahrb. Bd. 41. S. 421. Gräff Bd. 6. S. 421.) offenbar aufgehoben worden.

3. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 20. Mai 1835. Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern über die Verität und Priorität ihrer Forderungen gehören zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 381. Jahrb. Bd. 50. S. 594.)

4. Allerhöchste Dekl. v. 30. Juli 1842.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Vorschriften der V. wegen des Geschäfts-Betriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten v. 30. Juni 1834 §§. 10 und 62 entstanden sind, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 13. Juni d. J. hierdurch Folgendes:

1. Zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Gemäßheit der Vorschriften im §. 10 jener Verordnung gehört:

a. die Bestimmung darüber, welche Hypotheken-Gläubiger, zum Behufe der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, aus letzteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut zum vollen Eigenthum, als Lehn oder Fideikommiß, zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten ꝛc. besessen wird, und ob die gedachten Kapitalien gerichtlich deponirt sind, oder nicht;

b. die Entscheidung über die hierbei mit den Hypotheken-Gläubigern oder unter denselben entstehenden Streitigkeiten. Betreffen aber diese Streitigkeiten die Verität oder Priorität der Forderung an sich, so ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungs-Kapitalien unter die Hypothekengläubiger zusteht.

2. Zu einer Prüfung der von der Auseinandersetzungs-Behörde als gesetzmäßig bescheinigten Verwendung eines Abfindungs-Kapitals ist die Hypotheken-Behörde weder verpflichtet noch befugt; sie darf die auf Grund einer solchen Bescheinigung nachgesuchte Eintragung nach §. 62 der angeführten Ver-

Zu §§. 4. 15. 17. 18. 19 der Verordnung.

§. 11. Die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse in den bei den Gen. Komm. anhängigen Auseinandersetzungen, wohin insbesondere die im §. 43 d. V. v. 20. Juni 1817 und die im §. 9 des Ges. v. 7. Juni 1821 wegen Anführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordn. bezeichneten Gegenstände gehören, bleibt nach wie vor die Obliegenheit der Gen. Komm. und ihrer Abgeordneten. Doch haben die Gen. Komm. die Grundsteuer-Repartitionen vor der Bestätigung der Rezesse der betreffenden Departements-Regierung zur Genehmigung mitzutheilen; auch muß in den Rezessen oder Bestätigungs-Urkunden bestimmt ausgedrückt werden, daß die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuer-Grundsätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geschehen, regulirt sei[1]). Ferner verbleibt den Gen. Komm. in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen die Ausübung des den Provinzial-Behörden zuständigen Ober-Aufsichts-Rechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter[2]).

---

ordnung nur wegen solcher Anstände ablehnen, die sich aus dem Hypothekenbuche selbst ergeben. Als Anstände dieser Art sind in allen Fällen, in denen eine Eintragung oder Löschung von der Auseinandersetzungs-Behörde innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugniß als zulässig bescheinigt ist, nur diejenigen anzusehen, welche darauf beruhen, daß bei dem Hypothekenbuche eine Veränderung stattgefunden hat, welche der Auseinandersetzungs-Behörde unbekannt geblieben ist.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842. Friedrich Wilhelm.

(G. S. v. 1842. S. 245.)

5. Nach der V. d. K. Min. d. Inn. v. 14. Febr. 1841 an die K. Gen. Komm. zu Breslau kommt es bei der formellen Direktion der Verwendung der Ablösungskapitalien auf den Zeitpunkt der Errichtung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Verträge gar nicht an.

1) C. V. d. Herrn Min. d. Inn. v. 31. Jan. 1842, betr. die Zustimmung der Reg. wegen der Steuern.

Bei der im §. 11 der V. v. 30. Juni 1834 angeordneten Einholung der Zustimmung der betreffenden Reg. zu den Grundsteuer-Repartitionen vor Bestätigung der Rezesse sind mehrere Gen. Komm. nicht ganz der Deutung gemäß verfahren, welche jener gesetzlichen Anordnung nach der darüber mit des Herrn Fin.-Minister Excellenz getroffenen Vereinbarung gegeben werden muß. Wenn nämlich die Lage der Sache keine Veranlassung zu einer veränderten Grundsteuer-Vertheilung zu enthalten, vielmehr der §. 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. durchweg anwendbar scheint, so haben einige Auseinandersetzungs-Behörden die Kommunikation mit der Steuer-Behörde für entbehrlich gehalten. Indessen gebührt die Prüfung auch in diesen Fällen der Steuer-Behörde, weshalb die K. Gen. Komm. hierdurch angewiesen werden, vor der Bestätigung der Rezesse in allen Fällen die Zustimmung der Reg. einzuholen. Nur bei solchen Rezessen dürfen Sie Sich dieser Kommunikation überheben, durch welche Gegenstände, die nach der Provinzial-Verfassung der Grundsteuer-Entrichtung unterliegen, gar nicht berührt werden, wie in den Landestheilen, wo die Dienste und Real-Abgaben nicht besteuert sind, der Fall ist, wenn diese durch Geld abgelöst werden. Damit aber durch diese Kommunikationen mit den Reg. kein erheblicher Zeitverlust und zu viel Schreiberei veranlaßt werde, so haben die K. Gen. Komm. Sich mit den Reg. über den möglichst zu erleichternden Geschäftsgang zu vernehmen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 29)

2) 1. V. d. K. Min. d. Inn. v. 14. Mai 1839, über die Wahrnehmung der Patronats-Rechte auf Königl. Domainen bei Auseinandersetzungen.

Nach der V. v. 30. Juni 1834 durch welche die Bestimmungen der mit Allerh. Genehmigung erlassenen Instruktion v. 28 Juni 1828 bestätigt worden und nach den Verhandlungen, welche der V. und resp. der Instruktion vorhergegangen sind, unterliegt es, wie der K. Gen. Komm. auf den Bericht v. 16. v. M.,

die Wahrnehmung der Patronatsrechte auf den K. Domainen bei Auseinandersetzungen, Ablösungen ꝛc., welche von den Auseinandersetzungs-Behörden geleitet werden, betreffend,

eröffnet wird, keinem Bedenken, daß die von der K. Reg. zu Liegnitz aufgestellte, und von einem Theile des Kollegii getheilte Ansicht dahin richtig ist:

daß in diesem Falle die Wahrnehmung der Patronatsrechte den Auseinandersetzungs-Behörden zusteht und obliegt.

Wenn nämlich auch im §. 2 der Instr. v. 28. Juni 1828 und ebenso im §. 39 der V. v. 30. Juni 1834 der Ausdruck:

kirchliche Güter und Grundstücke

im §. 3 der Instr. und im §. 11 d. V. aber der Ausdruck:

geistliche Güter

gebraucht ist, so ist doch unter dem Letztern keineswegs etwas Anderes gemeint, als unter dem Erstern, und namentlich nie daran gedacht:

Dagegen haben die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen den Gen. Komm. von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Auch wird den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinen, wie es bereits im §. 118 der revidirten Städte-Ordnung v. 17. März 1831 geschehen ist, allgemein in soweit vorbehalten und übertragen: daß sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeinevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde[1]).

---

die durch die letzterwähnten Vorschriften den Auseinandersetzungs-Behörden ganz allgemein übertragene Wahrnehmung der Patronatsrechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden Güter auf solche Fälle zu beschränken, bei denen säkularisirte, ehemals geistliche Güter betheiligt sind, und die Patronatsrechte sich auf die Einziehung derselben gründen.

Der Grund aber, weshalb die Wahrnehmung der den Reg. zustehenden Patronatsrechte allgemein den Auseinandersetzungs-Behörden übertragen worden, sobald die Auseinandersetzungen von ihnen geleitet worden, während auch in diesem Falle die Reg. und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen versehen sollen, liegt ganz einfach darin, daß mit dem Patronate keine unmittelbare Verwaltung der geistlichen Güter verbunden ist, sondern vermöge desselben nur ein Oberaufsichtsrecht ausgeübt wird, mithin dabei ganz andere Rücksichten eintreten, als hinsichtlich derjenigen Güter und Berechtigungen, welche von fiskalischen Behörden unmittelbar verwaltet werden.

Auch kann diese Sonderung zu Kollisionen schon um deswillen nicht Anlaß geben, weil bei allen Reg. die Patronatsrechte im Allgemeinen von einer anderen Abtheilung wahrgenommen werden, wie die Gerechtsame des Fiskus hinsichtlich der Domainen und der eigentlichen gutsherrlichen Berechtigungen, von welchen im §. 11 der V. v. 30. Juni 1834 nur die Rede ist.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839. S. 700. Kam. Zeit. v. 1839. S. 892. v. K. Ann. Bd. 23. S. 358.)

2. S. Zus. zu §. 17 der Gem. Theil. Ordn.

[1]) **1. Hieraus folgt keineswegs, daß die Regierung befugt ist, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt über die Art der Entschädigung bei Dienstablösungen und dergl. Geschäfte von ihrer Einwilligung abhängig zu machen. R. v. 8. Nov. 1835 an die K. Reg. zu Liegnitz.**

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 2. v. M. die Dienstablösung der Bauerschaft in dem Kämmerei-Dorfe N. betreffend, bemerklich gemacht, daß dieselbe durch die V. v. 30. Juni 1834 nicht ermächtigt ist, in Folge der Ihr dadurch zugestandenen Mitwirkung bei Geschäften dieser Art eine rechtskräftig ergangene Entscheidung für ungültig zu erklären, und deren Vollziehung zu verhindern. Denn davon abgesehen, daß es gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen würde, auf den Grund einer neuen gesetzlichen Bestimmung lange vorher ergangene rechtskräftige Entscheidungen anfechten zu wollen, so hat auch die K. Reg. ganz die Gränzen übersehen, innerhalb deren Ihr nach §. 11 der gedachten V. die Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden übertragen ist. Hiermit wird nämlich mit Bezug auf den §. 118 der revidirten Städte-Ordnung, die Beaufsichtigung der K. Reg. nur in soweit übertragen

daß Sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin sehen solle, daß das Gemeindevermögen, nämlich dasjenige, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums sondern der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Hierdurch liegt der K. Reg. nur ob, darüber zu wachen, daß nicht wirkliches Gemeindevermögen als Gegenstand der Vertheilung unter Privatpersonen angesehen, und auf diese Art der Gemeinde entzogen werde. Keineswegs aber ist Dieselbe befugt, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt über die Art der Entschädigung bei Dienstablösungen und dergleichen Geschäften von Ihrer Einwilligung abhängig zu machen.

Die K. Reg. hat demgemäß das Weitere zu verfügen und die Beschwerde des Magistrats zu N. zu erledigen. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 986.)

2. V. d. K. Min. d. Inn. v. 18. April 1842, die Genehmigung der K. Reg. wegen Theilung der Gemein-Weide betr.

Nach den Akten der dortigen Gen. Komm. sind zwar die Thatsachen noch nicht vollständig ermittelt, aus welchen man abnehmen muß, ob die Gemein-Weide der kleinen Gemeinde zu St. ein Eigenthum

Demgemäß haben die Gen. Komm. in allen Fällen, wenn das Gemeinevermögen durch die, bei Städten und Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeineglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinevermögen gehören, den Regierungen davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht zu geben.

Zu §§ 20 22 der V.

§. 12. Zu den von den Gen. Komm. nach bestätigtem Rezesse noch zu regulirenden Gegenständen, gehören auch die nach §§. 196—200 der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 56 ff. dieses Anh. speziell benannten zur Ausführung gerechneten und zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände. Ebenso gehört die Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten zu ihrer Kompetenz [1]).

Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder in den Auseinandersetzungs-Rezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinandersetzung aufgenommenen Protokollen (cf. §. 201 der V. v. 20. Juni 1817) zur besondern Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die Gen. Komm. nicht weiter Statt [2]).

---

der Gemeindemitglieder ist, oder zum eigentlichen Gemeindevermögen gehört. Soviel aber scheint doch gewiß zu sein, daß die kleine Gemeinde diese Hütung bei einer früheren Weidetheilung mit der Bauergemeinde zu St. zur Abfindung erhalten hat, und daß die Mitglieder derselben sie zur Weide für ihr Vieh benutzt haben. Daß der §. 5 der Instr. v. 14. Juni 1832 auf diese Hütung Anwendung finden könnte, ist hiernach mindestens für jetzt gar nicht abzusehen; denn danach sollen keine Gegenstände zur Theilung gebracht werden, welche zu dem unmittelbar für den Gemeindehaushalt bestimmten Vermögen gehören.

Die Hütung ist aber von den Gemeinde-Mitgliedern zu ihrem Privatvermögen genutzt, und enthalten die Akten der Gen. Komm. bis jetzt keine Andeutung davon, daß diese Nutzungen auch nur theilweise zur Deckung der Bedürfnisse des Gemeindehaushalts verwandt wären.

Die K. Reg. hat daher zur Verweigerung ihrer Zustimmung zu dem Theilungs-Antrage aus dem §. 5 der gedachten Instr. wohl keinen genügenden Grund hernehmen können; eher hätte Sie aus dem §. 12 a. a. O. hierzu bestimmt werden können, weil darin als Regel aufgestellt ist, daß die Theilnehmungsrechte der Häusler und Einlieger an der Gemeinheit als Ausfluß des Gemeinde-Vermögens zu betrachten seien.

Im vorliegenden Falle ist indessen nicht erörtert, ob Einlieger berechtigt sind, die Weide mit zu benutzen, noch ob die Mitglieder der kleinen Gemeinde keine fruchttragenden Grundstücke besitzen und mithin als bloße Häusler betrachtet werden müssen. Sollte letzteres aber auch der Fall sein, so haben sich doch bei der Anwendung der Instr. v. 14. Juni 1832, in Betreff der Bestimmung, über die Natur der Theilnehmungsrechte der Häusler so viele Zweifel erhoben, daß sie den Charakter einer durchgreifenden Regel verloren hat.

3. Ueber die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse bei Gem. Theil. s. die V. d. K. Min. des Inn. v. 4. Juli 1842. (Min. Bl. d. inn Verw. v. 1842. S. 282.)

4. Vergl. Zus. zum §. 17 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

[1]) 1 Vergl. Zus. zum §. 205 der V. v. 20. Juni 1817.

2) V. d. Herren M. d. Just. u. d. P., v. 20. März 1840 betr., die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, wenn im Rezeß kein Vorbehalt gemacht worden ist.
(Just. Min. Bl. v. 1840. S. 134.)

[2]) R. d. K. Min. d. Inn. s. G. v. 1. Aug. 1837 an sämmtliche K. Gen. Komm., betreffend den Akt der Ausführung, die zur nachträglichen Regulirung vorzubehaltenden Gegenstände und die Kommunal-Wege:

Die K. Gen. Komm. hat nach Ihrem Berichte v. 18. Juli d. J. wegen Ihres Verfahrens bei den Markentheilungen in Betreff der Kommunal-Wege, den Umfang und die Gränzen der Ihr zur vollständigen Berichtigung und Ausführung der Auseinandersetzungen beigelegten Rechte und Pflichten nicht überall deutlich aufgefaßt, und wiewohl es nur auf Berichtigung Ihrer Irrthümer bei einigen Punkten ankommt, so sieht das Ministerium sich doch veranlaßt, zur Verhütung von Mißverständnissen die ganze Materie in ihrem Zusammenhange aufzunehmen.

I. Der Hauptgedanke, welchen die Gesetze über den Geschäftsbetrieb der Gen. Komm. entwickeln, ist der, daß die von denselben eingeleiteten Auseinandersetzungen bis zu ihrer vollständigen Berichtigung ihrer Leitung verbleiben sollen, so daß sie die Interessenten rücksichtlich aller durch die Auseinandersetzung veränderten oder sonst in Verbindung damit stehenden Verhältnisse zu einem völlig geordneten Zustande zurückführen müssen. (cf. §. 3. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 7 des Anh. zu derselben.)

II. Dabei sind nun, die Regulirung im engern Sinne, d. i. die Feststellung aller bei der Auseinandersetzung zu ordnenden Punkte, und die Ausführung, d. i. die Ueberweisung der jedem Interessenten

§. 13. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der Gen. Komm., vielmehr durch Privat-Abkommen oder durch die Kreisvermittelungs-Behörden, oder durch die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien u. s. w. zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die Gen. Komm. und deren Kompetenz, wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten, oder später

---

gebührenden Ländereien und Rechte, und der zu ihrer ungehinderten Ausübung gehörigen Anstalten und Einrichtungen, und in beiden Beziehungen sind wiederum der Hauptgegenstand der Auseinandersetzung (Gemeinheitstheilung, gutsherrlich-bäuerliche Regulirung und Ablösung) und die zu ihrer vollständigen Ordnung gehörigen Nebenpunkte (cf. §§. 196 ff. der gedachten V.) zu unterscheiden. Wiewohl hiernach auch die auf die Nebenpunkte sich beziehenden Geschäfte in diejenigen zur Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse der Interessenten und die zu ihrer Ausführung zerfallen: so verhalten sich doch beide zur Hauptsache als Gegenstände der Ausführung der letzteren und diese Vorstellungsart ist auch sowohl in den §§. 196 ff. der V. v. 20. Juni 1817 als in den §§. 12 und 56 ff. des Anh. zu derselben angenommen.

Bei der Ausführung im engern Sinne sind nun wieder zu unterscheiden, die Folge der Handlungen, wodurch das bezweckte Resultat der Regulirung herbeigeführt wird, ferner die Festsetzung der Termine zur endlichen Berichtigung und die Exekution.

III. Das Hauptgeschäft besteht also aus folgenden Akten, als:

1. Feststellung der künftigen Rechtsverhältnisse der Interessenten in Beziehung auf den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung;
2. Ausführung derselben:
   a. Ueberweisung der Hauptgegenstände,
   b. Regulirung der Nebenpunkte,
   c. Ausführung der letzteren.
3. endliche Realisations-Termine von 2 a. und c.;
4. Exekutionen.

IV. Bei der Regulirung der Nebenpunkte kommen aber wiederum folgende Akte vor, als:

a. Regulirung derselben im engern Sinne,
b. Ausführung,
c. endliche Realisations-Termine,
d. Exekutionen.

V. Der Regel nach sollen alle Gegenstände der Auseinandersetzung durch den Auseinandersetzungs-Rezeß rücksichtlich der Regulirung im engern Sinne, so viel irgend thunlich und zweckmäßig geschehen kann, erledigt werden, dergestalt, daß damit und mit Ueberweisung der hiernach jedem Theile zukommenden Abfindung die Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörde beendigt werden und das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörde wieder eintritt, (cf. §. 20 der V. v. 20. Juni 1817) auch die Interessenten mit keinen Nachforderungen weiter gehört werden. (§. 170 a. a. O.)

VI. Es bleibt aber der Auseinandersetzungs-Behörde überlassen, einen oder den andern Gegenstand, sowohl in dem Rezesse über die Hauptsache oder den Nachträgen dazu, als in der Ausführungs-Verhandlung zur nachträglichen Regulirung vorzubehalten. (§. 20. der V. §. 12 des Anh.)

VII. Auch ohne einen solchen Vorbehalt findet die nachträgliche Regulirung in folgenden Fällen statt, als:

1. wegen der §§. 171 und 200 der V. v. 20. Juni 1817 bezeichneten Gegenstände, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung;
2. wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zuzuziehen waren. (§. 22 a. a. O.)
3. wegen aller nach §§. 196 bis 200 der V. zur Ausführung gerechneten Gegenstände, und zwar ohne weitere Beschränkung rücksichtlich der Zeit, als wegen der unter Nr. 1 bezeichneten Objekte, oder wegen Ermächtigung der Berechtigten zur Entnehmung der Einrichtungskosten aus ihren Abfindungen. (§. 7. der V. v. 29. Juni 1835.)

VIII. Die Behörden, die Gen. Komm. und deren Spezial-Kommission haben für die Ausführung von Amtswegen zu sorgen, und zwar sowohl wegen der Hauptsache als der Nebenpunkte, und es liegt ihnen insbesondere ob, alles dahin Gehörige zu ermitteln. (§§. 196 ff. der V. v. 20. Juni 1817. §. 57 des Anh.)

IX. Der Ausführungsakt wird durch ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll geschlossen, aus welchem hervorgehen muß, daß und wie er geschehen ist. Was nicht hat ausgeführt werden können, bleibt zur nachträglichen Feststellung erforderlichenfalles zur Entscheidung der Gen. Komm., ausgesetzt und ist in dem Protokoll speziell vorzubehalten. (§. 201 der V. v. 20. Juni 1817 §. 12 des Anh.)

X. Um aber den Zeitpunkt der Ausführung nicht im Ungewissen zu lassen, die Interessenten vielmehr in den Stand zu setzen, sich darauf gehörig vorzubereiten und bei eintretenden Weiterungen sofort mit der Exekution vorzugehen, sind dazu bestimmte Termine, sei es mittelst Vereinigung der Interessenten oder von der Gen. Komm. zu bestimmen, und dies gilt sowohl von dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung, als von den zur besonderen Verhandlung vorbehaltenen und den nach den

streitig gewordenen Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezesse vorbehalten sind, oder dieselben zu den in §§. 21. 22 der V. v. 20. Juni 1817 genannten Angelegenheiten gehören, nur in sofern Statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden.

Gesetzen nachträglich zu regulirenden Nebenpunkten. §§. 202. 203 der V. v. 20 Juni 1817 und §§. 5. 7 der V. v. 29. Juni 1835.

XI. Die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörde geht also keineswegs mit dem Eintritt des Realisations-Termines in der Hauptsache zu Ende. Abgesehen von den nachträglichen Regulirungen, die in den Verhandlungen oder den Gesetzen selbst vorbehalten sind, werden ihre Geschäfte erst mit der vollständigen Ausführung nicht bloß der Hauptgeschäfte, sondern auch der nachträglichen Regulirung geschlossen, dergestalt, daß alle zur Ausführung gehörigen Handlungen nach und nach, wie es die ordnungsgemäße Entwickelung mit sich bringt, von ihr und ihren Kommissarien ermittelt, die entstehenden Streitigkeiten darüber von ihr entschieden, erforderlichenfalls, wie wegen der Hauptsache, so auch wegen der nachträglich zu regulirenden und zur Ausführung gehörigen Punkte die Realisations-Termine festgesetzt werden müssen, und wegen der nicht erfüllten Leistungen auf Antrag der Betheiligten die Exekution zu vollstrecken ist.

Der ihr obliegende Betrieb der Sache, ihre Verpflichtung nämlich, alles was zur Feststellung und Ausführung gehört von Amtswegen zu veranlassen, und ihre Kognition wegen der hierbei entstehenden Streitigkeiten, geht zwar nach und nach, je nachdem die Gegenstände der Auseinandersetzung festgestellt und bis zur Ueberweisung oder Festsetzung des Realisations-Termins gediehen sind, zu Ende. Abgeschlossen aber wird diese ihre Einwirkung erst durch das Ausführungs-Protokoll oder durch Festsetzung des Realisations-Termins, und zwar immer nur für die bereits festgestellten und zur Ausführung reif gewordenen Gegenstände, dergestalt, daß die Hauptsache bereits beendigt sein kann, und wegen der damit abgemachten Punkte Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde keine weitere Kognition stattfindet, daß aber die zur nachträglichen Regulirung gehörigen Punkte in ihrem Betriebe bleiben, und, wie die Hauptsache, von ihr zu Ende geführt werden müssen.

Wenn nun die K. Gen. Komm. nach Inhalt Ihres Berichts v. 18. v. M. dafür hält, daß alsdann, wenn bei Gemeinheitstheilungen der Termin zur Ueberweisung der jedem Theile gebührenden Land-Abfindung eingetreten ist, das Weitere wegen Instandsetzung der nöthigen Wege nur in sofern zu Ihrer Kompetenz gehöre, als der Antrag darauf innerhalb Jahresfrist nach dem Realisations-Termine der Hauptsache angebracht, oder der Wegebau doch schon vorher begonnen ist, und wenn Sie ferner anführt, daß nach dem dort üblichen Verfahren die Interessenten ihre Abfindungen fast immer ohne nähere Bestimmung eines besonderen Tages, gleich nach der Anweisung und Genehmigung des Planes in Besitz nehmen, ohne die Bestätigung des Rezesses zu erwarten, und daß in solchem Falle der Tag, an welchem den Interessenten der bestätigte Rezeß ausgehändigt wird, als Realisations-Termin angenommen, im andern Falle aber, wenn nämlich die Besitznahme der Bestätigung des Rezesses nicht vorhergegangen ist, der Realisations-Termin positiv bestimmt und der auf eine oder die andere Art bestimmte Realisations-Termin von Ihr als derjenige betrachtet werde, wonach Sie das Jahr Ihrer Kompetenz zu berechnen habe, so darf nach dem weiteren Inhalte Ihres Berichts vorausgesetzt werden, daß Sie dasjenige, was die Interessenten wegen der Wege zu leisten haben, als wegen des zu den Wegen herzugebenden Terrains, des Zuges und der Einrichtung derselben, ingleichen wegen der von den Interessenten dazu zu leistenden Arbeiten u. s. w. in die von Ihr bestätigten Rezesse selbst aufnehmen läßt. Wäre dies unterblieben und auch kein Vorbehalt wegen der besonderen Regulirung dieses Nebenpunktes gemacht, so würde allerdings von einer nachträglichen Regulirung nur in der §. 171 der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Frist nach Ausführung der Hauptsache die Rede sein können. Davon handelt es sich aber nicht, vielmehr ist nur das zwischen der K. Gen. Komm. und der Regierung streitig, wohin der Beruf und die Obliegenheit der ersteren rücksichtlich der auf Grund des Rezesses zu bewirkenden Ausführung, der wirklichen Herstellung der Wege geht. In dieser Beziehung ist nun die K. Gen. Komm. in mannichfaltige Irrthümer verfallen. Dahin gehört:

1) wenn Sie dafür hält, daß Sie die Anträge der Interessenten darauf erwarten müsse. Abgesehen von der Ihr schon mit Rücksicht auf die Privat-Interessenten obliegenden Verpflichtung, von Amtswegen dafür zu sorgen (cf. Nr. VIII.) liegt Ihr rücksichtlich der Kommunalwege noch die besondere Verpflichtung dazu in Stellvertretung der ordentlichen Polizeibehörde ob;

2) verwechselt die K. Gen. Komm. Ihre Ermächtigung und Verpflichtung in dieser Beziehung, die nämlich, von Amtswegen für den gehörigen Betrieb der Instandsetzung der Wege zu sorgen, denselben zu kontrolliren, wenn alles seinen gehörigen Gang geht, am Schlusse eine Ausführungs-Verhandlung aufzunehmen und wenn sich die Verpflichteten säumig beweisen, nach und nach, wie es die Mittel zulassen, die Ausführungs-Termine zu bestimmen und die Exekution zu vollstrecken, und mit den im §. 205 ausgedrückten Beschränkungen Ihrer Exekutions-Befugnisse;

3) allerdings können Fälle eintreten, daß die K. Gen. Komm. der unvollendeten Ausführung ungeachtet, Ihre Ermächtigung zur Fortführung jener Ihrer Berufspflichten bis zu dem unter I. bezeichneten Ziele verliert; dies aber nur dann, wenn Sie es an der gehörigen Erfüllung Ihrer Obliegenheiten fehlen läßt. Anlangend nämlich den häufig vorkommenden Fall, daß die Interessenten sich

Zu §§. 31 und 33 der Verordnung.

§. 14. Wenn der Direktor des Revisions-Kollegiums es nöthig erachtet, bei der Entscheidung noch einen Oekonomie-Verständigen, behufs der Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte, insbesondere in dem Fall verschiedener Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen zuzuziehen, so ist nicht ein Mitglied der Gen. Komm., sondern ein anderer Oek Komm. dazu auszuwählen, welcher aber an der Entscheidung nicht als Obmann jener Sachverständigen Theil nimmt, sondern gleich den Mitgliedern des Revisions-Kollegiums dabei mitstimmt [1]).

---

vor der Bestätigung des Rezesses in den Besitz der ihnen zugetheilten Ländereien setzen: so ist zwar die Ansicht der K. Gen. Komm. in sofern ganz richtig, als Sie durch jene Besitznahme die Realisation noch nicht vollendet hält, vielmehr den Zutritt des bestätigten Rezesses nothwendig erachtet, da eben dadurch allererst die Bedingungen des Besitzes ihre nähere und feste Bestimmung erhalten. Allein es ist an der Publikation des Rezesses noch nicht genug, um den Termin der Ausführung festzustellen; vielmehr muß mit der Publikation des Rezesses die Aufnahme des Ausführungs-Protokolls verbunden werden, oder diese der erstern doch unverzüglich folgen, und allererst mit diesem Akte und der hiernach anerkannten Ausführung, ist dieselbe wirklich eingetreten. Wegen der hierbei noch streitig gebliebenen oder sonst zur weitern Verhandlung vorbehaltenen Punkte entscheidet der Termin der Ausführung der Hauptsache aber nicht. (cf. IX. X. XI. vorstehend). Würde aber bei Aufnahme der Ausführungs-Verhandlung übersehen, daß die Instandsetzung der Wege allererst in einer spätern Zeit geschehen kann und würde deshalb in dem Ausführungs-Protokoll nichts vorbehalten, der Gegenstand auch nicht noch nachträglich in der §. 205 der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Frist aufgenommen: so würde diese Vorschrift der weiteren Einmischung der K. Gen. Komm. allerdings entgegenstehen.

Das Nämliche würde stattfinden, wenn in dem Rezesse der Ausführungs-Termin allgemein bestimmt und weder in demselben noch nachher bei der Ausführungs-Verhandlung wegen der Wege etwas vorbehalten, noch der Gegenstand in der zuvor gedachten Frist wieder aufgenommen würde.

In einem wie in dem andern der hier genannten Fälle würden Sich aber die K. Gen. Komm. und deren Abgeordnete großer Fehler schuldig machen. Die K. Gen. Komm. erkennt nämlich selbst an, daß der Regel nach mehrere Jahre erforderlich sind, um die neu zu errichtenden Wege vorschriftsmäßig zu Stande zu bringen. Daraus folgt von selbst, daß danach auch die Fristen regulirt werden müssen und das Nöthige deshalb in dem Rezesse selbst, oder in den Ausführungs-Verhandlungen, oder wenn es dabei versäumt wäre, nachträglich aufgenommen und vorbehalten werden muß. Offenbar ist es auch bei dergleichen auf eine lange Zeit sich ausdehnenden Ausführungs-Maaßregeln nicht angemessen, lange voraus den Ausführungs-Termin festzustellen; vielmehr ist die einzig angemessene Weise der Einleitung die, daß die endliche Bestimmung darüber vorbehalten und nur nach und nach unter Vorbehalt weiterer Anordnungen, eben das, was zunächst geschehen kann und muß, vorgeschrieben und dafür, je nach dem Bedürfnisse, bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Wenn so die K. Gen. Komm. und deren Abgeordnete ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen, wenn in den Rezessen, oder in den Nachträgen dazu, oder in der Ausführungs-Verhandlung oder auch nachher, innerhalb der §. 205 der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Frist das Nöthige vorbehalten wird, so kann der Fall gar nicht vorkommen, daß eine andere Behörde sich mit der Entscheidung oder Ausführung über die in Frage stehende Wege-Angelegenheit zu befassen hat, und es muß der K. Gen. Komm nach dem unter I. bezeichneten Gesichtspunkte um so mehr empfohlen werden, Ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, als der Gegenstand bei Gelegenheit und in Verbindung mit dem Hauptgeschäft einleuchtend viel einfacher und leichter, als unter Dazwischenkunft anderer Behörden regulirt und ausgeführt wird. Auch erkennt das Ministerium die Umsicht und Thätigkeit, welche dieselbe dem Gegenstande bisher bewiesen, gern an und darf also um so sicherer erwarten, daß Sie nach der Ihr zu Theil gewordenen Belehrung über Ihre zum Theil unrichtigen Ansichten, allen weiteren Anlaß zu Beschwerden vermeiden wird.

Endlich kann das Ministerium der K. Gen. Komm. auch darin nicht beitreten, daß ihre Wirksamkeit damit ein Ende gewinne, wenn einzelne Strecken der durch eine Mark oder sonst durch den Bereich einer Gemeinheitstheilung führenden Wege vollendet sind. Nur dann, wenn der ganze Weg von einem Ende zum andern fertig ist, kann derselbe als ein fertiger Weg betrachtet werden.

(Kam.-Zeit. v. 1838 S. 219. v. K. Ann. Bd. 21 S. 658.)

[1]) R. des K. Min. des Inn. f. G. v. 11. Nov. 1836, wonach für diesen bei der Entscheidung zugezogenen Oekonomie-Kommissarius den Partheien außer den Urtels-Gebühren nicht noch besondere Diäten in Rechnung gestellt werden dürfen.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 1. d. M.

wegen der Gebühren des von dem dortigen Revisions-Kollegio in der Dienstablösungs-Sache der Bauern zu N. bei Abfassung des Appellations-Erkenntnisses zugezogenen Oek. Komm. N.

zu erkennen gegeben, daß, da die Funktionen des bei Abfassung des zweiten Erkenntnisses zugezogenen Oek. Komm. nach §. 14 in fine der V. v. 30. Juni 1834 denen der übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegii gleich sind; die Arbeiten des letzteren aber nicht nach Diäten honorirt, sondern

Zu §§. 36. 37 der Verordnung.

§. 15. Mit den Gen. Komm. konkurriren die Regierungen in der Beaufsichtigung der von den erstern beschäftigten Spezial-Kiomissarien und Feldmesser auf die Weise, daß die Regierungs-Präsidenten und Räthe, gleich dem Direktor und Mitgliedern der Gen. Komm., bei Gelegenheit ihrer Reisen in der Provinz die Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien revidiren und den Gen. Komm. von den dabei wahrgenommenen Mängeln Kenntniß geben [1]).

§. 16. Auch die Kreis-Landräthe sind ebenso befugt als verpflichtet von dem Benehmen der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser Kenntniß zu nehmen und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten der Gen. Komm. zur Remedur anzuzeigen.

Die Gen.-Komm. haben sich derselben und der Kreisdeputirten vornehmlich zur Untersuchung der von den Partheien über das Verhalten der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser geführten Beschwerden zu bedienen [2]).

Zu §§. 40 und 41. 87 folg. der Verordnung.

§. 17. Die Spezial-Kommissarien haben bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

Sie haben die Partheien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen und, je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Partheien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Parthei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die, von Seiten des Kommissarius zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile der Kontumazial-Instruktion gewärtigen.

Die Provokation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Kommissarien müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den speziellen Gesetzen, wegen dessen Ausdehnung über die Anträge der Provokanten, z. B.

im Edikt v. 14. Sept. 1811 §§. 13. 15 42. 51.
Deklaration v. 29. Mai 1816, Art. 9 Gesetz v. 8. April 1823 §. 66.
Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 §§. 64. 65. 101. 142. 169.
Gesetz wegen deren Ausführung §. 9.
Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829 §§. 6. 7. 59. 78.
Verordnung v. 20. Juni 1817 §§. 88. 103,

vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provokation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler andern zur Folge hat. Ihre Informationseinziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkühr der letztern abhängigen Erklarungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

---

mit den Sätzen der gerichtlichen Gebühren-Taxe vergütigt werden, welche zur Kasse der K. Gen. Komm. fließen: auch in Fällen vorliegender Art von den Partheien ein Mehreres nicht, als die festgesetzten Urtels-Gebühren eingezogen werden kann. Von diesem hat die K. Gen. Komm. das arbitrirte Honorar an den zugezogenen Dek.-Komm. zu zahlen, die Diäten für dessen in Ansatz gebrachten Arbeitstage aber außer Rechnung zu lassen. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 895.)

[1]) S. das vor §. 1. dieser Verordnung angegebene R. d. K. Min. des Inn. f. G. v. 27. August 1834 sub 2.

[2]) C. V. des Min. der Inn. v. 6. März 1839 Benachrichtigung der Landräthe von den angestellten Kommissarien und der ihnen übertragenen Geschäfte.

Damit die Landräthe auf die in ihren Kreisen schwebenden Auseinandersetzungen in dem der V. v. 30. Juni 1834 zum Grunde liegenden Sinn einwirken, und die in ihren Kreisen beschäftigten Spezial-Kommissarien wirklich jener V. gemäß, kontrolliren können, ist es nöthig, daß dieselben in steter Kenntniß davon erhalten werden, welche Spezial-Kommissarien in ihren Kreisen beschäftigt sind, und welche einzelne Auseinandersetzungs-Sachen von jedem derselben bearbeitet werden.

Die K. Gen. Komm. wird daher auf Grund eines Befehls Sr. Maj. in dem Landtagsabschiede für die Sächsischen Provinzialstände v. 31. Decbr. v. J. angewiesen, nicht nur jetzt jedem Landrathe eine Nachweisung aller in seinem Kreise schwebenden Sachen, mit Angabe des Spezial-Kommissarius, mitzutheilen, sondern ihnen auch künftig von jeder eintretenden Veränderung in der Person, so wie von jeder neu eingeleiteten Sache Nachricht zu geben. Zugleich wird die K. Gen.-Komm. wiederholt auf die Wichtigkeit der im §. 16. der V. v. 30. Juni 1834 gegebenen Bestimmung aufmerksam gemacht und veranlaßt, jede sich darbietende Gelegenheit angelegentlichst zu benutzen, um den guten Willen der Landräthe für ihre Mitwirkung in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zu gewinnen.

(Kam. Zeit. v. 1839. S. 410. v. K. Annal. Bd. 23. S. 86.)

Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keineswegs auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Lokal-Verhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachten Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniß und eben so die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplans haben sie zwar die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als soweit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkühr derselben abhängig gemacht ist, vielmehr haben sie den Auseinandersetzungsplan, wie er nach den Lokalverhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersetzung am passendsten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Partheien in ihrem Interesse zu machen haben. Eben so haben sie hiernächst den Auseinandersetzungs-Rezeß zusammen zu stellen. Den Partheien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungebührlichen Zumuthungen des Kommissarius der Rekurs an die vorgesetzte Behörde unbenommen, nichts destoweniger aber müssen sie bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

§. 18. Die Gen. Komm. haben die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den deshalb den Oek. Komm. von Zeit zu Zeit zugegangenen Instruktionen zusammenzustellen und periodisch durch ihre nachträglichen Anweisungen zu ergänzen. Auch sollen die technischen Mitglieder der Gen. Komm. und Revisions-Kollegien auf Veranlassung des Min. des Inn., von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gemeinsame Beschlüsse darüber zu fassen. Die hierbei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten werden dem Ministerio des Innern, welchem jene Instruktionen immer einzureichen sind, zur Entscheidung vorgetragen. Die hiernach zusammengestellten Instruktionen der Oek. Komm., sind durch den Druck zu vervielfältigen und in den Buchhandel zu bringen, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich damit bekannt zu machen. Diese Instruktionen sollen jedoch keinesweges als bindende Norm betrachtet werden.

Die Oek. Komm. und sonst zugezogenen Sachverständigen haben sich dieselben zwar zum Anhalt zu nehmen und ihre Berechnungen darauf anzulegen. Es bleibt jedoch nicht nur den Partheien überlassen, ihre Erinnerungen sowohl gegen die angenommenen Prinzipien überhaupt, als gegen deren Anwendbarkeit im vorliegenden Falle vorzutragen, sondern es liegt auch den Oek. Komm. und sonst zugezogenen Sachverständigen ob, ihre Bedenken dagegen zur Sprache zu bringen, in ihrem Gutachten ihre davon abweichenden Meinungen zu entwickeln und nach Maaßgabe derselben ihre Gegenrechnung vorzulegen. Nicht minder sind die Gen. Komm. und die Revisions-Kollegien gehalten, sowohl die Erinnerungen der Partheien, als die abweichenden Gutachten der Sachverständigen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und je nach ihrer gewonnenen besseren Ueberzeugung zu entscheiden, ohne sich an die früher aufgestellten Normen zu binden. Finden gedachte Kollegien sich dabei veranlaßt, die früher angenommenen Normen im Allgemeinen abzuändern oder zu modifiziren, so haben sie sich darüber zu verständigen, und deren Mittheilung an die Oek. Komm. resp. Bekanntmachung nach dem Vorstehenden zu veranlassen.

Zu §. 56 der Verordnung.

§. 19. Den Gen. Komm. bleibt überlassen, denjenigen Landräthen und Kreis-Verordneten, welche dazu geneigt sind, ihre Aufträge zur Bearbeitung der Auseinandersetzung zu übernehmen, dergleichen mit Genehmigung des Min. des Inn. zu übertragen. Doch müssen die Kreisverordneten, welche nicht Staatsdiener sind, für dergleichen Geschäfte besonders in Eid und Pflicht genommen werden. Solche Kommissarien überkommen wegen der von ihnen übernommenen Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die stetigen Kommissarien.

Die im Kreise angestellten Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien sind diesen Abgeordneten den nachgesuchten Beistand eben so zu leisten verpflichtet, wie es oben §. 3 wegen der von den Kreis-Vermittelungs-Behörden selbstständig zu bewirkenden Auseinandersetzungen bestimmt ist.

Zu §. 75 der Verordnung.

§. 20. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Stadt- oder Dorfgemeinde oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so müssen die Auseinandersetzungs-Kommissarien den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden (conf. §. 11.) davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden, nach Befinden, dem Spezial-Kommissarius die Wahr-

nehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

§. 21. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der landschaftliche oder gerichtliche Sequester, oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezial-Kurator zugezogen [1]), welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachläßigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Spezial-Kommissarius und der Gen. Komm. überlassen, der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen anderen Spezial-Kurator zu bestellen.

§. 22. Bei allen zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als außer diesem Falle wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten [2]).

---

[1]) 1) Vergl. die Zusätze 2 und 3 zum §. 45 der V. v. 20. Juni 1817.

2) R. des K. Min. des Inn. f. G. an die K. Gen. Komm. zu Breslau v. 4. Juni 1832 die Zuziehung der Gläubiger bei sequestrirten Gütern betr.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfragen im Berichte v. 13. April d. J. wegen Zuziehung der Realgläubiger bei sequestrirten Gütern Folgendes zu erkennen gegeben;

Was die Frage

zu 1) anlangt:

ob bei Auseinandersetzungen auf sequestrirten Gütern nur die immitirten Gläubiger, oder die sämmtlichen Realgläubiger zugezogen werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben immittirt worden sind oder nicht,

so findet dieselbe durch die Ihr unterm 30. Juli v. J. gemachte Mittheilung, wonach für die eingetragenen Gläubiger ein Kommun-Mandatarius derselben zuzuziehen ist, ihre Erledigung.

Die Frage

zu 2) anlangend:

ob auch bei einer nur durch die Landschaft wegen rückständiger landschaftlicher Zinsen eingeleiteten Sequestration die sämmtlichen Gläubiger des sequestrirten Guts bei einer Auseinandersetzung zugezogen werden müssen?

so kann solche nur verneint werden. Denn die Landschaft hat vermöge eines besondern Privelegii die Befugniß, sich selbst mittelst Sequestration wegen der rückständigen Pfandbriefszinsen bezahlt zu machen und bei einer solchen Sequestration auf die übrigen Gläubiger durchaus keine Rücksicht zu nehmen. Wenn daher während einer von ihr zu ihrer Befriedigung eingeleiteten Sequestration der Gutsbesitzer eine Ablösung oder Auseinandersetzung vornimmt, so bedarf es dabei auch nur ihrer Zuziehung, da die übrigen Gläubiger bei einer solchen Sequestration gar nicht konkurriren.

Endlich wird die Frage,

zu 3) ob nämlich, wenn zwar vor Abschluß eines Auseinandersetzungs-Rezesses, aber erst nach bereits abgeschlossenem Vergleiche die Sequestration des Guts eingeleitet worden, die Realgläubiger bei Abschluß des Vergleichs zuzuziehen sind?

dahin beantwortet, daß die Realgläubiger unter der zu 1 gedachten Maaßgabe beim Abschlusse des Rezesses allerdings zuzuziehen sind. Denn nach §§. 161 bis 170 der V. v. 20. Juni 1817 kommt der Vertrag erst mit Abschluß des Rezesses zu Stande, alle Verhandlungen bis zu diesem Rezesse sind mithin nur Traktaten. Der Gen. Komm. liegt sogar nach §. 162 Nr. 3 b. c. die Pflicht ob, bei Prüfung des Rezesses die Rechte der nicht zuzuziehenden Realgläubiger wahrzunehmen, woraus denn erhellt, daß das Interesse der Glaubiger bis zum Abschlusse des Rezesses noch wahrnehmbar ist. Da aber die Gläubiger eines sequestrirten Guts bei einer Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, und ihre Rechte nicht blos von der K. Gen. Komm. wahrgenommen werden, so folgt auch daraus, daß sie noch beim Abschlusse des Rezesses zuzuziehen sind, gerade weil sie erst durch diesen ihre Rechte unwiderruflich aufgeben.

[2]) Verf. d. M. des Inn., v. 7. April 1835, die Vertretung minorenner Ehefrauen betreffend.

Der K. Gen. Komm. wird an Bescheidesstatt das Antwortschreiben des Herrn Just. Min. v. 26. Febr. d. J. betreffend Ihre Anfrage wegen Anwendung des die Gütergemeinschaft der Eheleute betr. §. 22 der V. v. 30. Juni 1834 hierbei abschriftlich mitgetheilt.

Beilage.

Ew. Exc. haben in dem geehrten Schreiben v. 14. d. M. die Anfrage der K. Gen. Komm. zu Soldin, die Anwendung des §. 22 der V. v. 30. Juni 1834 betr., die Ansicht ausgesprochen, daß der

Zu §§. 90 und 91 der Verordnung.
Zu §. 11—15 des Gesetzes.

§. 23. Die §§. 10—15 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §§. 11—15 des Gesetzes wegen Ausführung derselben in Betreff der außer den Besitzern der betheiligten Güter zuzuziehenden Interessenten sind mit dem vorstehend im §. 21 bestimmten Modifikationen wegen der immittirten Gläubiger auch bei den übrigen zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen in Anwendung zu bringen.

§. 24. Sind der Lehnsherr, der Obereigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht; wohl aber muß demselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen [1]).

---

§. 22 in allen Fällen, sowohl wenn die Ehefrau noch unter Vormundschaft steht, als wenn sie großjährig ist, zur Anwendung komme. Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, halte vielmehr dafür, daß, in sofern die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet ist, die Zuziehung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen muß.

Nach den früheren gesetzlichen Vorschriften stand sowohl bei vorhandener Gütergemeinschaft, als außer diesem Falle, wegen der von dem Ehemanne, rücksichtlich der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zu den Illaten gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten vorgenommenen Dispositionen der großjährigen Ehefrau selbst ein Widerspruchsrecht zu (§§. 232. 378. Tit. 1. Th. II. des A. L. R.) Wenn nun der §. 22 der V. bestimmt, daß bei allen zum Ressort der Gen. Komm. gehörenden Auseinandersetzungen der Ehemann seine Ehefrau vertritt, so ist damit ausgesprochen, daß bei dergleichen Auseinandersetzungen jener Widerspruch unberücksichtigt bleibt, und die Stimme des Ehemannes den Ausschlag giebt. Ist hingegen die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet, so bleibt die Gütergemeinschaft ausgesetzt, und die Substanz des, dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfenen Vermögens unter Aufsicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, so daß bei einer mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung die Meinung des Mannes keineswegs entscheidend, vielmehr die Einwirkung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts eben so erforderlich ist, als wenn keine Heirath geschlossen wäre. (§§. 736 bis 748. 782. Tit. 18. Th. II. d. A. L. R.) In diesem Falle ist sonach nicht von einem Widerspruch der Ehefrau die Rede, welche während der Bevormundung selbstständig zur Wahrnehmung ihrer Rechte gar nicht befugt ist, sondern ein solcher kann nur Seitens des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts eintreten. Daß der Ehemann auch diese bei den in Frage stehenden Auseinandersetzungen vertrete, davon ist im §. 22 der V. nichts erwähnt, mithin muß es rücksichtlich derselben lediglich bei der Regel verbleiben, wonach es bei Veränderungen in Betreff der Substanz des der bevormundeten Ehefrau zugehörigen Vermögens der Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts bedarf. Nach den Verhandlungen des Staats-Ministerii über die V. (Prot. v. 21. Jan. 1834) ist auch nur der Vorschlag zur Sprache gekommen und genehmigt:

„daß die Entbehrlichkeit der Zuziehung der Ehefrau in Fällen der Gütergemeinschaft oder „wegen der zu ihrem Eingebrachten gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ausgesprochen „werde."

[1]) Ist der Lehnsherr, Obereigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigte nicht bekannt, so muß die öffentliche Bekanntmachung nach §. 11 des Ausführungs-Gesetzes v. 7. Juni 1821 erfolgen. C. R. des K. Min. des Inn. f. G. v. 24. Juni 1837.

Der Graf v. B. zu P. beschwert sich in einer bei des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz eingereichten und von diesem hierher abgegebenen Vorstellung mit Recht über die V. der K. Gen. Komm. v. 10. Jan. d. J. nach welcher Sie es abgelehnt hat, ihn von allen denjenigen Auseinandersetzungen in Kenntniß setzen zu lassen, bei denen Güter interessiren, über welche ihm das lehnsherrliche Ober-Eigenthum zusteht.

Was Sie zur Motivirung jener V. angeführt hat, ist in sofern unrichtig, als dabei angenommen worden, daß die öffentliche Bekanntmachung einer Gemeinheitstheilung, Ablösung oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Beziehung auf Lehnsgüter nach §. 11 des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821 nur dann erforderlich gewesen sei, wenn der Besitzer des Lehngutes keine lehnsfähige Descendenz gehabt habe; — es war dies inzwischen, wie aus §. 10 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu entnehmen nur einer der mehreren Fälle, in denen eine solche Bekanntmachung zu erlassen war, welche nach vorgedachten Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung namentlich auch dann geschehen mußte, wenn der Lehnsnexus des betreffenden Gutes gegen den Lehnsherrn noch bestand, oder aber dasselbe fideikommissarisch oder wiederkäuflich besessen wurde.

Aus diesem Irrthume ist denn auch die irrthümliche Auslegung der im §. 24 der V. v. 30. Juni 1834 enthaltenen Bestimmung hervorgegangen, welche im Interesse der Lehnsherren, Obereigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten nur die beiden Fälle unterscheidet,

1) ob deren Person bekannt ist
2) oder nicht.

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnsfolger in dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14 lit. a. b. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen im Fall ihrer Meldung zur Sache gezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind [1]).

§. 25. Die Gen. Komm. sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in dieselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 26. Auf welchen besonderen Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mußten, und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin cf. §. 12 des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung immer gegen sich gelten lassen müssen.[2])

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans, und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

Zu §. 107 der Verordnung.

§. 28. Die Vorschrift wegen der in besonderen Akten und besonderen Protokollen zu instruirenden Streitpunkte bezweckt nichts anderes, als das Zusammenhalten der auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen. Es würde also eben so unangemessen sein, die auf eine und die nämliche Anforderung (Theilnehmungsrecht oder Ausgleichungsart) sich beziehenden Streitpunkte aus ihrem natürlichen Zusammenhange zu reißen und die hierher gehörigen faktischen und Rechtsfragen in verschiedenen Protokollen zu erörtern, als es zweckwidrig wäre, die gegenseitigen einander bedingenden, ausschließenden oder beschränkenden Ansprüche, jeden in besondern Akten zu instruiren. Ueberhaupt muß bei der Behandlung der Sache nicht nur alles, was den Zusammenhang stört, vermieden, sondern auch durch Zurückweisung auf die an einem andern Orte abgehandelten Punkte, Wiederaufnahme ihres wesentlichen Inhalts und übersichtliche Zusammenstellung derselben und ihrer Beziehungen auf einander dafür gesorgt werden, daß ihr zufällig unterbrochener Zusammenhang immer wieder hergestellt und anschaulich werde.

Im ersteren ist die, hinsichts ihrer sonst erforderliche öffentliche Bekanntmachung ferner nicht nöthig, es soll vielmehr an deren Stelle eine besondere Benachrichtigung erfolgen, für den letzteren Fall muß es dagegen bei der öffentlichen Bekanntmachung nach §. 11 des Ausführungsgesetzes und selbst dann verbleiben, wenn eine solche rücksichtlich des Lehngutsbesitzers deshalb entbehrlich bliebe, weil derselbe mit lehnfähiger Descendenz versehen ist.

Die K. Gen. Komm. hat daher die an den Grafen von B. erlassene V. v. 20. Jan. c. nach obigen Grundsätzen zu modifiziren, Sich selbst in anderweit vorkommenden Fällen danach zu achten und Ihre Kommissarien demgemäß mit weiterer Anweisung zu versehen.

(Kam. Zeit. 1837. S. 867. Centralbl. 1837. S. 1024. v. K. Annal. Bd. 21. S. 383.)

[1]) 1. R. v. 22. April 1840, betr. die Zuziehung der beiden nächsten Fideikommißanwärter bei einer Dienstablösung, durch welche die einem Fideikommißgut zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente verwandelt sind. (Just. Min. Bl. v. 1840. S. 148.)

2. G. v. 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. (G. S. v. 1840. S. 20.)

[2]) Durch das von der Gen. Komm. erlassene öffentliche Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten wird nicht sowohl eine absolute Feststellung der Legitimation des Eigenthumsrechts, als vielmehr nur eine solche bezüglich auf die schwebende Auseinandersetzung mit der Wirkung, daß diese in ihren Bestimmungen niemals mehr angefochten werden können, bezweckt, und es kann daher auf Grund dieses Aufgebots die Berichtigung des Besitztitels nicht verlangt werden. V. d. K. Min. des J. v. 14. Dec. 1840 an die K. Gen. Komm. zu Posen (Centralbl. für Pr. Jur. v. 1841. S. 201.) und vom 23. März 1841 an die K. Gen. Komm. zu Stendal (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 131.)

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß alle Streitpunkte, welche zu einem und demselben Akte des Geschäfts gehören, z. B. Feststellung der Theilnehmungsrechte oder ihres Werthverhältnisses, oder der Abfindung dafür möglichst gleichzeitig spruchfrei gemacht werden.

Wie bei allen Gegenständen die nach dem ordentlichen Gange des Geschäfts, in fortgesetztem Betriebe erhalten werden können, dieser ohne Unterbrechung statt haben muß, (cf. §§. 72. 73 der V. v. 20. Juni 1817) so muß dies insbesondere auch bei Instruktion der Streitigkeiten geschehen, unbeschadet übrigens der dem Kommissarius nach §§. 104 und 105. 131 ff. der V. v. 20. Juni 1817 eingeräumten Befugnisse wegen gänzlicher, oder einstweiliger Zurücksetzung gewisser Streitpunkte.

Zu §§. 107, 111, 112, 130 und 143 der V.

§. 29. Den Gen. Komm. bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten auch den Kreis-Verordneten zu übertragen [1]).

§. 30. Das in den §§. 48 ff. dieses Anh. vorgeschriebene Separatverfahren findet auch dann Anwendung, wenn die unterliegende Parthei in dem Falle des §. 112 der V. v. 20. Juni 1817 die Vermessung und Bonitirung beharrlich verlangt.

§. 31. Außer den oben benannten Fällen §. 6 tritt ein schiedsrichterliches Verfahren bei folgenden Gegenständen ein, als:

a. bei Streitigkeiten über die Bonitirung [2]);

b. bei den Provokationen auf höhere oder geringere, als die Normal-Entschädigung bei den Regulirungen nach dem E. v. 14. Sept. 1811 statt des im Art. 67 der Dekl. v. 29. Mai 1816 unter dem Buchstaben b. c. bestimmten Verfahrens Behufs Entscheidung der Vorfrage: ob die Normal-Entschädigung anwendbar oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?

c. endlich bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten, als in der Appellations- und Rekurs-Instanz auch bei andern Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern, an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenscheine, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die Gen. Komm. Gelangt aber eine von der Gen. Komm. entschiedene Sache in den Appellations- oder Rekursweg, so hat in dem ersten Falle das Revisions-Kollegium, in dem zweiten Falle das betreffende Ministerium des Innern darüber zu bestimmen, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist [3]).

---

[1]) Wenn das Gutachten der Kreisverordneten über eine streitige Planlage erfordert wird, so kann solches entweder schriftlich abgegeben, oder vom Spez. Komm. zu Protokoll genommen werden. Verf. d. K. Min. d. Inn v. 18. Okt. 1841.
(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 290.)

[2]) Ueber schiedsrichterliche Revision der Bonitirung vergl. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 17. Okt. 1842. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 379.)

[3]) R. d. K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Soldin v. 22. März 1838, betreffend die Bestimmung der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens in der Appellations- und Rekurs-Instanz.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht vom 23. Jan. d. J. zu erkennen gegeben, daß die von Ihr in Anregung gebrachten Zweifel wegen der in der Rekurs- und Appellations-Instanz zu veranlassenden schiedsrichterlichen Entscheidungen zwar den Fall der Kossäth-W.schen Erben zu G. nicht berühren, auch läßt der §. 31 der V. v. 30. Juni 1834 u. die Instr. v. 12. Okt. 1835 allerdings noch Zweifel übrig, ob die Gen. Komm. und resp. Spez. Komm. bei der Instruktion wegen der Rekurs- und Appellations-Beschwerden in den Fällen,

a. wenn Streitigkeiten über die Bonitirung obwalten,

b. wenn die Provokationen auf höhere oder geringere als die Normal-Entschädigung die Vorfrage zur Entscheidung gestellt worden: ob die Normal-Entschädigung anwendbar oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?

die schiedsrichterliche Entscheidung ohne Anweisung des Ministerii und resp. des Revisions-Kollegii zu veranlassen haben.

Eines Theils spricht aber der wörtliche Ausdruck des gedachten §. 31 dafür, daß die Verfügung darüber dem Ministerio und dem Revisions-Kollegio zu überlassen; andern Theils befindet sich die Sache in der Appellations- und Rekurs-Instanz in einer so ganz andern Lage, als in erster Instanz, daß dasjenige, was im §. 1 der Instr. v. 12. Okt. 1835 bestimmt ist, auf dieselbe nicht angewandt werden kann. Wenn nämlich in der ersten Instanz Umstände und Gründe obgewaltet haben, weshalb nach dem ordentlichen Gange der Sache jene Entscheidung nicht veranlaßt ist, z. B. wegen des bereits erfolgten Anerkenntnisses der Bonitirung, so treten hier wegen der eben zu a. und b. erwähnten Fälle die nämlichen Gründe ein, weshalb die Beurtheilung über deren Zulassung in der Rekurs- und Appel-

§. 32. Wenn die Partheien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

§. 33. Die mit der Leitung der Kreisvermittelungs-Behörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreis-Verordneten verschiedener Meinung sind [1]). Doch findet dies nur dann Statt, wenn die Partheien sich wegen des Obmannes nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Oekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten zu substituiren.

§. 34. Das Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache, sollen durch eine von den Ministerien des Innern für die Gewerbe, der Justiz und der Finanzen, zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden [2]). Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission, ist weder Appellation noch Rekurs zulässig.

---

lations-Instanz dem Ministerio und Revisions-Kollegio ganz allgemein und unbeschränkt vorbehalten ist, daß es nämlich sehr leicht ebensowohl zu ganz entbehrlichen als die endliche Entscheidung beschränkenden Verhandlungen und Resultaten führen könnte, wenn dem Urtheile derselben über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorgegriffen würde. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 80).

[1]) R. d. K. Min. d. Inn. und d. P. an die K. Gen. Komm. zu Stendal v. 23. Jan. 1838 wegen Ernennung eines Stellvertreters des Landraths als Obmann:

Der K. Gen.Komm. wird auf Ihre Anfrage v. 16. Dec. v. J.
wegen Zulassung des Stellvertreters des Landraths als Obmann bei dem schiedsrichterlichen Verfahren,
zum Bescheide ertheilt, daß da im §. 33 der V. v. 30. Juni 1834 nur der Landrath und dieser allerdings hauptsächlich aus den von Ihr bezeichneten Rücksichten ausdrücklich berufen ist, bei dem schiedsrichterlichen Verfahren als Obmann einzutreten, wenn es eines solchen bedarf; in Ermangelung oder bei Verhinderung des Landraths aber die Ernennung seines Stellvertreters häufig ohne Rücksicht auf die bei der Bestimmung des §. 33 der V. v. 30. Juni 1834 vorausgesetzten Eigenschaften erfolgt; die gedachte Vorschrift auf den Stellvertreter des Landraths nicht bezogen werden darf, vielmehr in solchen Fällen die K. Gen. Komm nach Analogie der Schlußbestimmung des §. 33 einen Kreisverordneten, welcher bis zur definitiven Wiederbesetzung der landräthlichen Stelle als Obmann fungirt, zu substituiren hat. (Kam. Zeit. v. 1838. S. 292. v. K. Ann. Bd. 22. S. 79.)

[2]) 1) Dies ist geschehen in nachstehender Instruktion v. 12. Okt. 1835.

Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur näheren Bestimmung der §§. 6. 31 bis 34 der V. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäfts-Betriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc.

§. 1.

Anwendbarkeit der vorliegenden Instruktion.

Die Vorschriften dieser Instruktion beziehen sich nicht nur

1. auf das schiedsrichterliche Verfahren, welches wegen der Landestheile, die eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthum Berg und den französischen Departements gehört haben, in den Gesetzen v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse angeordnet, und in der V. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. bestätigt ist, sondern auch

2. auf die in dem §. 31 der letztgedachten V. bezeichneten Fälle zur weiteren Anwendung jenes Verfahrens. Sie können auf andere Fälle nicht bezogen werden, sind aber für alle K. Gen. Komm. und die in der Provinz Preußen an deren Stelle tretenden Regierungen, so wie überhaupt für alle Auseinandersetzungs-Behörden verbindlich, und treten rücksichtlich der oben zu 1. gedachten Landestheile an die Stelle der Instr. v. 31. Okt. 1825, welche hierdurch in sofern, als die Bestimmungen derselben im folgenden nicht übernommen oder ausdrücklich bestätigt sind, außer Kraft gesetzt wird.

§. 2.

Wer das schiedsrichterliche Verfahren einleitet.

In den Fällen, für welche die Gesetze das schiedsrichterliche Verfahren bereits ausdrücklich vorgeschrieben haben, leitet der mit der Auseinandersetzung beauftragte Kommissarius dasselbe ohne weitere Rückfrage ein. Es bleibt jedoch nach naherer Bestimmung des §. 105 der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo dasselbe nach dem Gange und der Lage der Auseinandersetzung nothwendig oder zweckmäßig wird. In allen andern Fällen, wo er die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zweckmäßig findet (V. v. 30. Juni 1834. §. 31. lit c.), oder die Partheien darauf antragen, liegt ihm ob, der leitenden Behörde unter Beifügung seines Gutachtens davon Anzeige zu machen, und die An-

§. 35. In allen Fällen steht es den Partheien und jedem Theile derselben frei, bei Streitigkeiten über die Planlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grundstücke darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber gehört werde. Wegen der hierbei zwischen den Ansichten dersel-

---

weisung derselben zu erwarten. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Behörde in denjenigen Fällen, in welchen der Vorschlag dazu oder der Antrag in der Appellations- oder Rekurs-Instanz gemacht wird, die Bestimmung darüber resp. dem Revisions-Kollegio oder dem betreffenden Ministerio des Innern anheim zu geben hat.

Um allen Aufenthalt der Entscheidungen wegen des nachzuholenden schiedsrichterlichen Verfahrens zu vermeiden, haben die Spruchbehörden und deren Referenten die ihnen nach §§. 3 und 4 Tit. 13. Th. I. der A. G. O. obliegenden Pflichten wegen unverzüglicher Prüfung der Vollständigkeit der Verhandlungen und Verbesserung der hierbei wahrgenommenen Mängel, auch wegen der Frage:

ob jenes Verfahren zweckdienlich in Anwendung zu bringen ist;

mit besonderer Sorgfalt zu beobachten.

§. 3.

Insbesondere bei Beurtheilung der Eigenschaften eines neuen Erwerbers.

Wenn es nach §§. 24 und 27 des G. v. 21. April 1825, wegen der den Grundsatz betreffenden Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens den Gen. Komm. auch in den Fällen, wenn die Hauptsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist, und letztere haben die ersteren deshalb zu requiriren.

§. 4.

Insbesondere in Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens.

In den Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens bleibt die Zuziehung der Schiedsrichter, der Regel nach, ausgesetzt, bis der Status causae et controversiae regulirt ist. Es bleibt aber dem Ermessen des Kommissarius überlassen, dieselben schon bei der vorbereitenden Instruktion zuzuziehen. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn es sich bei derselben von der Ermittelung mannichfaltiger Lokalverhältnisse handelt, welche auf die schiedsrichterliche Entscheidung von Einfluß sind.

§. 5.

Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Das schiedsrichterliche Verfahren muß immer von einem Kommissarius der Auseinandersetzuns-Behörde als Instruenten geleitet werden, der Regel nach, durch denjenigen, welchem die Leitung der Hauptsache zusteht; der Behörde bleibt es jedoch überlassen, für jenes Geschäft einen besondern Kommissarius zu ernennen.

§. 6.

Fälle, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Ermessen der Behörde eintreten kann.

Auch in den Fällen, wo die V. v. 30. Juni 1834 §. 31 lit. c. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens dem Ermessen der Behörden überlassen hat, sind es, im Sinne der über das Auseinandersetzungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, nicht die Endurtheile über das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche den Gegenstand der von Amtswegen zu veranlassenden schiedsrichterlichen Aussprüche ausmachen; vornehmlich wegen solcher Gegenstände, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzungs-Gegenstände ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannichfaltiger Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordern, überhaupt solche Fragen, welche Vorwurf des Gutachtens ökonomischer Sachverständigen sind, und rücksichtlich welcher die Behörden bei ihren Entscheidungen der Regel nach, auf das Gutachten der mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarien fußen.

Das schiedsrichterliche Verfahren kann ferner auf solche Gegenstände gerichtet werden, über welche noch andere Techniker als Oekonomie-Verständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. Es bleibt der leitenden Behörde überlassen, sich selbst der Beurtheilung zu unterziehen, ob eine solche Vorbereitung des schiedsrichterlichen Ausspruchs nöthig ist, und solche ihrerseits anzuordnen, oder den Schiedsrichtern sowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlassung anheim zu geben. Auch bei denjenigen Festsetzungen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden ohne kotradiktorisches Verfahren, z. B. wegen der Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen zu treffen haben, sind sie nach ihrem Ermessen auf schiedsrichterliche Entscheidung der ökonomisch-technischen Vorfragen zurückzugehen ermächtigt. Da es sich endlich bei den schiedsrichterlichen Aussprüchen, deren Veranlassung dem Ermessen der Behörden überlassen ist, lediglich von Vorfragen Behufs der von Letzteren zu treffenden Endurtheile handelt, so bleibt auch der Beschluß über die Veranlassung des schiedsrichterlichen Verfahrens unabhängig von den hierauf gerichteten Anträgen der Partheien, lediglich ihrem Ermessen überlassen.

ben und des Oekonomie-Kommissarii stattfindenden Differenzen findet das §. 187 der V. v. 20. Juni 1817 bestimmte Verfahren statt.

---

§. 7

Obliegenheit des leitenden Kommissarii.

Der mit der Bearbeitung der Hauptsache oder zur Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens besonders ernannte Kommissarius ist im Allgemeinen verbunden, auf die Vollständigkeit der Behandlung des Gegenstandes und auf die Gesetzmäßigkeit der Form zu sehen. Ihm liegt es ob, die Ernennung der Schiedsrichter gleich bei der ersten Einleitung dieses Verfahrens, nach näherer Bestimmung des §. 32 der V. v. 30. Juni 1834 zu veranlassen.

Versagen sich die Partheien in einer ihnen zu bestimmenden Präklusivfrist der ihnen zuständigen Wahl der Schiedsrichter, so ernennet der Kommissarius solche für den verweigernden Theil aus den Kreis-Verordneten.

§. 8

Eigenschaften der Schiedsrichter.

Dieselben Gründe, weshalb ein Zeuge als Beweiszeuge nicht zulässig ist, oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, oder welche die Perhorrescenz eines Richters begründen, stehen auch der Zulassung der vorgeschlagenen Schiedsrichter entgegen. Haben sich aber die miteinander streitenden Partheien über die als Schiedsrichter und Obmann zuzuziehenden Personen vereinigt, so kommen ihre Einwendungen gegen die Personen derselben nur alsdann in Betracht, wenn sie darthun, daß die Thatsachen, worauf diese Einwendungen beruhen, erst später zu ihrer Kenntniß gelangt sind. Dasselbe findet im Verhältniß einer Parthei zu demjenigen Schiedsrichter statt, der als solcher von ihr selbst in Vorschlag gebracht ist. Die Zuziehung von Personen, welchen die in §§. 227 und 230 unter Nr. 13. 14. 15. 16. Tit. 10. Thl. I. der A. G. O. genannten Einwendungen entgegen stehen, ist immer unstatthaft.

Außer den Fällen, in welchen die Einwendungen gegen die Person der Schiedsrichter entweder durch den Vorschlag oder das Einverständniß der Partheien erledigt sind, oder deren Zulassung ganz unstatthaft ist, müssen die Partheien ihre Einwendungen, bei Verlust derselben, vorbringen, wozu ihnen von dem Instruenten eine kurze Präklusivfrist einzuräumen ist. Dasselbe ist zu beobachten, wenn von den ernannten Schiedsrichtern selbst gewisse, ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehende Umstände angezeigt werden. Findet der Instruent die gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter angebrachten Erinnerungen gegründet, so hat derselbe in dem Falle, wenn solche vor der Vernehmung angebracht sind, die Ernennung anderer, statt der abgelehnten Personen zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen muß er, wenn eine gütliche Vereinigung der Partheien über die Zulassung der vorgeschlagenen Personen statthaft, aber nicht zu erreichen ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidung ausgesetzt bleiben muß, bis die gegen die Personen erhobenen Ausstellungen auf eine oder die andere Weise erledigt sind. Wegen der erst nach Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter und des Obmanns erhobenen Einwendungen ist im §. 16 das Nähere bestimmt.

§. 9

Vereidung derselben.

Sind die Schiedsrichter nicht schon als Sachverständige ein für allemal vereidet, so muß dies in gleicher Weise geschehen, wie es wegen der sonst bei Prozeß-Instruktionen und andern öffentlichen Geschäften zuzuziehenden Sachverständigen vorgeschrieben ist. Diese Vorschrift ist auch auf die Obmänner anwendbar, doch bedarf es, wenn im Falle des §. 33 der V. v. 30. Juni 1834, der mit der Leitung der Kreis-Vermittelungs-Behörden beauftragte Landrath als Obmann eintritt, keiner besondern Vereidung desselben.

§. 10.

Vorbereitung der schiedsrichterlichen Entscheidungen.

In allen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommt, soll der leitende Kommissarius einen **status causae et controversiae** aufnehmen und zwar in solcher Vollständigkeit, daß die Schiedsrichter den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu übersehen vermögen. Im Uebrigen finden wegen der Instruktion der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, die Bestimmungen §. 104 der V. v. 20. Juni 1817 Anwendung.

§. 11

Insbesondere durch förmliche Beweis-Aufnahme, oder blos informatorische Erörterung.

Die Beweis-Aufnahme wegen der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte bleibt jedenfalls bis zum Zusammentritt der schiedsrichterlichen Kommission ausgesetzt. Dem Ermessen derselben bleibt es überlassen, welche Umstände durch förmliche Beweis-Aufnahme oder durch andere zu ihrer Information dienliche Mittel aufgeklärt werden sollen. Es bleibt insbesondere den Schiedsrichtern überlassen, sich diese durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern Personen, soweit als sie dies zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achten, zu beschaffen. Insbesondere findet das Letztere

Zu §. 154 der Verordnung.

§. 36. Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den General-Kommissionen anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die Gen. Komm. entweder selbst

---

Anwendung, wenn die schiedsrichterlichen Aussprüche die förmliche Beweisführung ersetzen sollen. (conf. §. 5 bis 8 der Instruktion vom 31. Okt. 1825.) In allen Fällen ist es die Obliegenheit des Kommissarius, sich nicht blos der förmlichen Beweis-Aufnahme, sondern auf Verlangen der Schiedsrichter auch der blos summarischen Vernehmungen, welche dieselben zu ihrer Information nöthig erachten, zu unterziehen. Findet der Kommissarius bei dem Beschlusse der Schiedsrichter über die durch förmliche Beweis-Aufnahme oder im Wege blos informatorischer Erörterung der aufzuklärenden Umstände Bedenken, so liegt es ihm ob, die Instruktion der Behörde, welche das schiedsrichterliche Verfahren angeordnet hat, in andern Fällen aber, mithin auch in denjenigen, wo ihm selbst die End-Entscheidung zuständig ist, die Instruktion der vorgesetzten Auseinandersetzungs-Behörde einzuholen.

§. 12.

Anwendung der Instruktion vom 31. Oktober 1825.

In Betreff der, nach dem Gesetze v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den vormals K. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und zu den französisch-hanseatischen Departements und dem Lippe-Departements gehörig gewesenen Landestheilen, (G. S. des Jahres

1825 Nr. 938. §§. 111. 112. 115. S. 90. 91.
desgl. Nr. 939. §§. 89. 90. 92. S. 108. 109.
desgl. Nr. 940. §§. 87. 88. 89. S. 125. 126.)

wegen der Gewährleistung für aufgehobene Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, behält es bei den deshalb in der Instruktion v. 31. Okt. 1825. §§. 3 bis 9 ertheilten Vorschriften sein Bewenden, nach welchen sich in den erwähnten Landestheilen die Schiedsrichter, als festen Normen ihrer Ermittelungen und Entscheidungen zu achten haben.

§. 13.

In wieweit den Schiedsrichtern Instruktionen ertheilt werden können.

In allen andern zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Fällen, bleibt es derjenigen Behörde, welche darüber zu bestimmen hat, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist, überlassen, die Schiedsrichter, je nach dem Bedürfnisse des Falles über die bei ihren Entscheidungen zu fassenden Gesichtspunkte, mit belehrenden Instruktionen zu versehen. Auch bleibt es den zur Instruktion der Schiedsrichter ermächtigten Behörden überlassen, den Schiedsrichtern bestimmte Anweisungen zu ertheilen, in welchen Gränzen und unter welchen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen sie ihr Urtheil abzugeben haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ihnen die bei ihrem Urtheil zum Grunde zu legenden ökonomisch-technischen Grundsätze nicht vorgeschrieben werden dürfen, da diese lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen bleiben. Immer aber müssen die den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegenden Punkte auf bestimmte Fragen gestellt werden, diese auch, damit das sachverständige Ermessen der Schiedsrichter nicht beschränkt werde, nicht über das Bedürfniß des Falles vereinzelt werden.

§. 14.

Von dem schiedsrichterlichen Urtheile und dem Obmanne.

Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so werden dieselben in bestimmten, den vorgelegten Fragen entsprechenden Sätzen von dem Instruenten zu Protokoll verzeichnet und bestimmt unterschieden von diesen Aussprüchen die Motive derselben beigefügt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Instruent in den Fällen, wenn die Schiedsrichter keine näheren Motive ihrer Entscheidung anzugeben wissen, als ihre gewissenhafte Ueberzeugung, wegen Angabe von Gründen nicht weiter in sie dringen darf und ihm unter keinerlei Umständen erlaubt ist, Gründe zu suppeditiren, welche die Schiedsrichter nicht selbst angegeben haben.

Ist ein Einverständniß der Schiedsrichter nicht zu erhalten, so hat der Instruent ihre abweichenden Ansichten und deren Motive zu Protoll zu nehmen, demnächst aber sogleich die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns nach näherer Bestimmung des §. 33 der V. v. 30. Juni 1834 zu veranlassen. Bei der Zusammenkunft desselben mit den Schiedsrichtern ist zwar zuvörderst die Vereinigung der letztern und des Obmanns über den Ausspruch zu versuchen. Der Obmann ist aber in seinem Urtheile an die Meinungen der Schiedsrichter nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, sich der Meinung des einen oder des andern anzuschließen, oder sich innerhalb der Gränzen der Angaben zu halten, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen streitig gebliebenen Gegenstande von einander abweichen. Ist eine Vereinigung der Schiedsrichter und des Obmanns nicht zu erreichen, so muß die Entscheidung nach dem Ausspruche des Obmanns, unter Angabe der von demselben zur Widerlegung der abweichenden Meinungen der Schiedsrichter und zur Motivirung seines Ausspruchs angeführten Gründe niedergeschrieben werden.

§. 15

Einwirkung des Instruenten auf die schiedsrichterlichen Urtheile.

Der Instruent muß allen und jeden Berathungen der Schiedsrichter unter einander und mit dem Obmanne beiwohnen. Seine Einwirkung auf die schiedsrichterlichen Urtheile beschränkt sich aber

a. auf die Vermittelung des Einverständnisses der Schiedsrichter mit einander oder mit dem Obmanne;

b. auf die Sorge dafür, daß die Aussprüche bestimmt und den vorgelegten Fragen und ihren Erläuterungen entsprechend gefaßt, alle und jede Mängel derselben, insbesondere aber die im §. 16. bezeichneten möglichst vermieden und die Motive der Entscheidung, so weit die Schiedsrichter sie angegeben haben (§. 14.) klar und deutlich gefaßt werden.

§. 16.

Eröffnung der schiedsrichterlichen Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel.

Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich dem im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen steht dagegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber müssen sie mit ihren Erinnerungen gehört werden, wenn

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;

2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;

3) wenn die schiedsrichterliche Kommission über die Gränzen ihres Auftrages hinausgegangen ist; oder

4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;

5) wenn die Vorschriften des §. 8 über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Partheien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

In sofern es sich thun läßt, muß die Erklärung der Partheien sogleich in dem zur Aufnahme der Entscheidung angesetzten Termine erfolgen. Findet der Instruent die Ausstellungen der Partheien gegründet, so werden die von ihnen gerügten Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art den Schiedsrichtern und resp. ihnen und dem Obmanne entweder sogleich oder doch in einem nahen Termine mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, wiefern sie Veranlassung finden, ihre Aussprüche zu deklariren oder zu modifiziren. Immer aber ist es die Obliegenheit der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörden, die von ihnen wahrgenommenen Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art, je nachdem die Entscheidung der Hauptsache von deren Berichtigung abhängig ist, zu rügen und deren Abhülfe und Verbesserung zu veranlassen.

Was aber die Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter anlangt, so muß der Instruent die hierher gehörigen Umstände zwar aufklären, die Entscheidung über die Folgen aber der in der Hauptsache erkennenden Behörde überlassen bleiben. Auch hat die letztere Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter von Amtswegen in sofern aufzunehmen, als dieselbe Umstände betreffen, weshalb die Zulassung der Schiedsrichter nach §. 8 ganz unstatthaft ist. Im Uebrigen haben die Spruchbehörden, die am Schlusse des §. 2 angeführten Vorschriften auch wegen der Ausstellungen gegen die bereits aufgenommenen Ansprüche der Schiedsrichter zu beachten.

§ 17.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art von den Instruenten nicht schon erledigten Mängeln der schiedsrichterlichen Aussprüche (§. 16) abzuhelfen ist, ob dies nämlich durch dieselben Personen, welche solche ertheilt haben, oder durch eine neue ganz oder zum Theil anders zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission geschehen soll, bleibt dem Ermessen der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörde überlassen. Haben aber die Schiedsrichter gegen ein klares Landesgesetz entschieden, so muß der anderweitige Ausspruch einer in allen ihren Mitgliedern neuen Kommission übertragen werden; dagegen genügt es, wegen der gegen die Person der Schiedsrichter erhobenen Einwendungen, soweit dieselben an sich gegründet und nach §. 8 zu berücksichtigen sind, an einer neuen Zusammensetzung, bei welcher blos an Stelle der Unzulässigen, andere Personen erwählt oder ernannt werden.

§. 18.

Wirkungen schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Wirkungen der schiedsrichterlichen Entscheidungen unterscheiden sich von den Wirkungen bloßer Gutachten der Sachverständigen dadurch:

a. daß die in der Hauptsache erkennenden Behörden an Letztere nicht gebunden sind, vielmehr über den Gegenstand nach Maaßgabe ihrer eigenen Ueberzeugung zu befinden haben, wogegen ihnen eine solche Freiheit des Urtheils über die Gegenstände des schiedsrichterlichen Ausspruchs nicht mehr zusteht, ihnen vielmehr obliegt, die Resultate desselben bei ihren Beschlüssen zum Grunde zu legen.

b. daß ferner die Gegenstände, worüber bereits Sachverständige gehört sind, noch anderen zuzuziehen-

oder durch ihre Abgeordneten diesfalls ein Interimistikum festsetzen [1]). Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten [2]). Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte definitiv entschieden worden, oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden. Wiewohl es die Regel ist, daß dergleichen Intermistiken von den Spezial-Kommissarien, vorbehaltlich des Rekurses an die Gen. Komm. festgesetzt werden, so bleibt den Letzteren doch überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.

Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der Gen. Komm. findet der Rekurs an das betreffende Ministerium des Innern statt [3]).

---

den Sachverständigen sowohl in erster als in zweiter Instanz zum Gutachten vorgelegt werden können, dies aber nach §. 34 der V. v. 30. Juni 1834, wegen der durch schiedsrichterliche Aussprüche entschiedenen Punkte nicht zulässig ist.

Beiderlei Bestimmungen a. und b. verstehen sich jedoch unter den §§. 16 und 17 gedachten Einschränkungen.

§. 19.

Ausführende Behörde.

Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung auf das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, kann nur durch eine von der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde und in den nach §. 3 zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeigneten Fällen von diesem abzufassende Entscheidung festgestellt, und die Exekution daraus nachgesucht werden.

Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Freih. von Brenn.
Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

Justiz-Ministerium.
von Kamptz. Mühler.
Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung der Domainen und Forsten.
von Ladenberg.

(v. K. Annal. Bd. 19. S. 975.)

2. Nach einer Verf. des K. Min. des Inn. an die Gen. Komm. zu Soldin v. 15. Jan. 1836, muß der nach §. 10 der Instr. v. 12. Okt. 1835 zu fertigende Status Causae et Controversiae bei der Gen. Komm. eingereicht, und von dieser nach dessen sorgfältiger Prüfung bestimmt werden, über welche Streitfragen und in welcher Art die Schiedsrichter vernommen werden sollen.

1) Die Beitreibung rückständiger Natural-Abgabe oder Leistung an Geistliche Institute während des Auseinandersetzungs-Verfahrens gehört in der Regel nicht zur Kompetenz der Gen. Komm. — Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 24. Febr. 1842.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 85.)

2) 1) Vergl. §. 7 dieser V. und Zusatz dazu wegen der Possessorien Streitigkeiten.
2) Ueber die interimistischen Festsetzungen in Dienstablösungssachen s. Verf. des K. Min. d. Inn. v. 14. Nov. 1842. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 426.)

3) Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 26. Okt. 1838 an die Gen. Komm. zu Posen, den Rekurs gegen die Entscheidung der Gen. Komm. an das K. Min. betr.

Wenn auch, wie ich der K. Gen. Komm. auf Ihre Anfrage eröffne, die diesseits angenommene Auslegung des §. 36 der V. v. 30. Juni 1834 an sich Zweifel zuläßt, so sind doch dieselben jedenfalls dadurch erledigt, daß das Staats-Ministerium die für die allgemeine Zulässigkeit des Rekurses an das Ministerium sprechenden Gründe überwiegend gefunden, und sich in diesem Sinne gegen des Königs Majestät ausgesprochen hat, Allerhöchstdieselben aber diese Ansicht gebilligt haben. Auch können die Bedenken der K. Gen. Komm. keineswegs für so erheblich angesehen werden, wie sie dieselben darstellt, um so weniger, als allen etwanigen Nachtheilen, in Beziehung auf eine durch den Rekurs an das Min. eintretende Verzögerung, durch die Befugniß der K. Gen. Komm., ihre Entscheidungen und Festsetzungen, des Rekurses ungeachtet, zur Ausführung zu bringen, genügend vorgebeugt ist. Die Exemplifikation auf das gerichtliche Verfahren paßt nicht, da die Spezial-Kommissarien keineswegs den Unterrichtern gleich zu stellen sind, auch das Verfahren bei denselben summarischer ist, als bei irgend einer Art der gerichtlichen Prozesse.

Eben so wenig paßt die Exemplifikation auf das Verfahren in Polizei-Kontraventions-Sachen. Denn theils steht den Denunziaten, sobald sie zu einer 5 Thlr. übersteigenden Strafe verurtheilt wer-

Zu §§. 164 und 165 der Verordnung.

§. 37. Vereinigen sich die Partheien bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen; so kann die Gen. Komm. dergleichen Neben-Abreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrages beschränken.

§. 38. Findet die Gen. Komm. die von den Interessenten genommenen Abreden bei einem oder dem andern Punkte unstatthaft, so hat dieselbe, Falls deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Partheien nicht zu vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und wie weit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und wie weit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander nicht bestehen können? nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen eine anderweite Ausgleichung der Interessenten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist?

Dabei gilt die Regel, daß die unter den Partheien getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten sind. Auch bleibt dem Ermessen der Gen. Komm. überlassen, ob die anderweite Ausgleichung in Naturalgegenständen, oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist.

Zu §§. 65, 66, 161 folg. der Verordnung.

§. 39. Den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien steht die eigene Bestätigung der Rezesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltung zu, in sofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in denjenigen Fällen statt, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke;
b. dieselben und die Provinzial-Schulkollegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden[1]).

Dagegen gebührt den Gen. Komm. die Bestätigung der Rezesse über die von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle, wenn dieselben, nachdem sie bei ihnen anhängig geworden, sei es

---

den, auch die Provokation auf rechtliches Gehör offen, und in der Regel wird daher nur in unbedeutenden Kontraventionen der Rekurs an die Regierungen eingelegt, theils aber ist in allen Fällen der Weg der Beschwerde unverschränkt, und es werden auf diesem Wege die Rekurs-Entscheidungen der Regierungen nicht selten abgeändert, wie denn auch schon in dem C. R. v. 23. Jan. 1833 ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß das Recht der Beschwerde nicht durch unnöthige Beschleunigung der Straf-Vollstreckung ganz vereitelt werden dürfe. Nach eben diesem Reskripte ist auch in Innungsstreitigkeiten und Zunft-Polizei-Kontraventionssachen noch ein förmlicher Rekurs an das Ministerium zulässig, und dasselbe gilt bei Vorfluths-, Graben-Räumungs- und ähnlichen Streitigkeiten, auch wenn die von den Polizei-Behörden getroffenen Entscheidungen lediglich interimistisch sind.

Es ist daher keineswegs inkonsequent, daß man durch die V. v. 30. Juni 1834 auch bei allen, im §. 154 der V. v. 20. Juni 1817 und §. 36 der V. v. 30. Juni 1834 näher bezeichneten Streitigkeiten, ohne Rücksicht darauf, ob die Gen. Komm. in I. oder II. Instanz entschieden haben, einen förmlichen Rekurs an das Ministerium nachgelassen, und dieses dadurch in den Stand gesetzt hat, etwanige Mißgriffe, die oft für die Interessenten von der höchsten Wichtigkeit sind, und auf keinem anderen Wege beseitigt werden könnten, zu remediren.

(v. K. Ann. Bd. 12. S. 913. Centralbl. v. 1839 Nr. 2. S. 31.)

[1]) V. d. Min. d. Inn. v. 30. April 1839. Bestätigung der Rezesse in den bei der Reg. eingeleiteten Auseinandersetzungen.

Da durch den §. 39 der V. v. 30. Juni 1834, durch welchen nur die in der Allerhöchst genehmigten Instr. v. 28. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen haben bestätigt werden sollen, den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien die Bestätigung der Rezesse, rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen, ausdrücklich nur für den Fall übertragen worden, wenn die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind, dieser Fall aber nicht vorhanden ist, sobald bei der Auseinandersetzung irgend ein Gegenstand, möge solcher nun das Hauptgeschäft, oder einen Nebenpunkt betreffen, streitig, und darüber eine Entscheidung abseiten der Gen. Komm. verlangt worden ist, deren Kompetenz zu einer solchen Entscheidung ja nur dadurch begründet wird, daß die Direktion des Geschäftes an sie übergeht; so kann das Ministerium die in dem Ver. v. 8. April c. ausgeführte Ansicht der K. Gen. Komm. nicht theilen, sondern muß die darin gestellte Frage dahin entscheiden: daß bei allen Auseinandersetzungen, die zwar von den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien eingeleitet worden, in denen aber irgend ein Streit entstanden, und die Entscheidung der K. Gen. Komm. verlangt und ergangen ist, die Bestätigung des Rezesses lediglich der Gen. Komm. zusteht.

(Kam. Zeit. v. 1839. S. 717. v. K. Ann. Bd. 23. S. 357.)

mit oder ohne Dazwischenkunft eigener Verhandlungen der Regierungen oder Provinzial-Schulkollegien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das zu beobachten, was den Gen. Komm. deshalb obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung in gehöriger Form vollzogener Rezesse, hat eben die Wirkung und Folgen einer von der Gen. Komm. ertheilten Bestätigung[1]).

§. 40. Rücksichtlich der von den Reg. wegen Ablösung von Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung v. 16. März 1811 (G. S. Seite 161) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berichtigung weder Zubehör eines Gutes ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat. Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in der Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

§. 41. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge kann vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justiz-Beamten geschehen.

§. 42. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunden der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht[2]).

§. 43. Eben so wenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung, wenn der Rezeß von einem Seitens der Staats-Behörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Komm. aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet[3]). Werden

---

[1]) 1. Vergl. die Zusätze zu §. 65 der V. v. 20. Juni 1817.

2. R. des K. Min. d. Inn. für Gew. und des. K. Hauses v. 9. Sept. 1837, die Bestätigung der Rezesse von Seiten der K. Reg. betr.

Nach einem von dem Herrn Just. Min. Mühler uns zugekommenen Bericht des Land- und Stadt-G. in Querfurth v. 29. Juli d. verweigert die K. Reg. mit Zustimmung des O. L. G. in Naumburg, die von jener Gerichts-Behörde verlangte Bestätigung des Rezesses, welchen die K. Reg. unterm 9. Mai 1835 mit den zehntpflichtigen Einwohnern des Dorfes Klein-Osterhausen über die Verwandlung des der Domaine Sittichenbach geleisteten Garbenzehntens, anstatt wie sonst gewöhnlich durch Beauftragung selbst unmittelbar abgeschlossen hat.

Die von dem oben genannten Land- und Stadt-G. ausführlich erörterte Meinung:

daß die K. Reg. jenen, von ihr selbst abgeschlossenen Rezeß über die, im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommene Zehntablösung, auch Ihrerseits noch besonders bestätigen müsse,

ist durch die Vorschriften der Verordnungen v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834 begründet. Der §. 39 der zuletzt erwähnten V. bestimmt ausdrücklich:

daß die Reg. bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse, alles das beobachten sollen, was den Gen. Komm. obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung der, in gehöriger Form vollzogenen Rezesse eben die Wirkungen und Folgen haben sollen, wie eine Bestätigung durch die Gen. Kommission.

Demnach genügt eine, ohnehin nicht wohl passende, und nur die Parthei bezeichnende Vollziehung durch die Regierung nicht, sondern es muß die förmliche Bestätigung Ihrerseits als kompetenter Behörde ertheilt werden, wenn der Rezeß einem, durch die Gen. Komm. bestätigten Rezesse gleich geachtet werden soll.

Die vorgedachte V. enthält auch keine Ausnahme-Bestimmung hinsichtlich der von den Reg. selbst vollzogenen Rezesse, und es muß daher die gesetzlich vorgeschriebene Form in allen Fällen beobachtet werden. (Centralbl. f. Pr. Jur. 1838. S. 6. Jur. W. v. 1837. S. 790. v. K. Ann. Bd. 21. S. 652.)

[2]) Vergl. §. 127. Tit. 10. Thl. I., §. 3. Tit. 2. Thl. II. der A. G. O. und §. 415 des Anhanges dazu.

[3]) 1. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 6. Nov. 1836 betr. die Vollziehung der Rezesse über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen.

Bei der von der K. Gen. Komm. in dem Ber. v. 8. Sept. d. J. zur Sprache gebrachten Frage, wegen der formellen Behandlung der Rezesse über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen, handelt es sich zunächst davon: in welcher Weise diese Rezesse zu vollziehen sind? die K. Gen. Komm. geht dabei von der Meinung aus, daß dies von dem Kreis-Landrath geschehen könne. Im §. 166 der V. v. 20. Juni 1817 ist aber die Regel dahin bestimmt:

daß die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten allemal vor einem als Richter qualifizirten Justiz-Bedienten geschehen muß.

Davon sind in den §§. 41 und 43 der V. v. 30. Juni 1834 nur die beiden Ausnahmen zugelassen, daß nämlich

die Vollziehung auch vor Notarien mit gleicher Wirkung wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten erfolgen kann,

aber nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden, so ist damit ein richterlicher Beamter zu beauftragen.

§. 44. 1) In denjenigen Landestheilen, in welchen die A. Preuß. G. O. eingeführt ist, und die Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829. Anwendung findet, bleibt es den Partheien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung (ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der Gen. Komm.) geschlossenen Ablösungs-Verträge den betreffenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen, welche rücksichtlich dieser von den Gen. Komm. zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind, zu unterziehen haben.

2) Die Bestätigung gebührt in den Fällen, wo die Berechtigung einem Gute zusteht, dem Gerichte unter welchem das berechtigte Gut steht, in anderen Fällen dem Gerichte des belasteten Guts.

3) Interessirt bei dem Geschäfte eine moralische Person, deren Vermögensverwaltung unmittelbar unter einer der §. 39 benannten Staats-Behörden steht, so verbleibt dieser die Bestätigung, nach Inhalt der angeführten Vorschrift. Das Nämliche findet statt, wenn zwar das Vermögen der betheiligten moralischen Person nur unter mittelbarer Verwaltung jener Behörden steht, der Ablösungsvertrag aber auf die eigenen Verhandlungen einer solchen Behörde gegründet ist.

---

und es der richterlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf, wenn der Rezeß vor einem Seitens der Staats-Behörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet.

Eine gleiche Ausnahme ist wegen der von den Kreis-Landräthen aufgenommenen Rezesse keineswegs autorisirt; vielmehr ist in dem §. 3 der zuletzt gedachten V. darauf hingewiesen, daß die Kreis-Vermittelungs-Komm. sich der zu dergleichen Geschäften ermächtigten Beamten bei dem Akte der Vollziehung zu bedienen haben. Die K. Gen. Komm. wird jedoch bei ihren desbalb den Kreis-Landräthen zu ertheilenden Instruktionen dieselben zugleich darauf anzuweisen haben, daß sie bei der Auswahl der mit Vollziehung der Rezesse zu beauftragenden Beamten auf größtmöglichste Kosten-Ersparung Bedacht nehmen.

Im Uebrigen ist dagegen nichts zu erinnern, daß es mit der Ausfertigung der Rezesse, über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen in gleicher Weise, wie bei den unter Vermittelung ihrer Spezial-Komm. erfolgten Ablösungen und Separationen gehalten werde. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 900.)

2. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 15. Dec. 1836 betr. denselben Gegenstand, und die Vollziehung der Rezesse durch die Landräthe und Kreisverordneten.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 18. Nov. d. J. zu erkennen gegeben, daß die Vorschrift des §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 auch auf die Oekonomie-Komm. Anwendung findet, welche von der Kreis-Vermittelungs-Komm. requirirt oder von der Gen. Komm. beauftragt werden, die Rezesse wegen der von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen aufzunehmen; die nämliche Vorschrift auch auf die Landräthe und Kreis-Verordneten, welche von der K. Gen. Komm. nach §. 19 der V. v. 30. Juni 1834 mit Aufträgen zur Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften versehen werden, wegen dieser in Ihrem Auftrage bearbeiteten Auseinandersetzungen Anwendung findet, da die letztgedachten Kommissarien nach dem angeführten §. 19 in solchen Fällen gleiche Rechte wie die stetigen Kommissarien überkommen.

3. V. d. Min. d. Inn. v. 12. Juni 1838, in wiefern die Oekonomie-Komm.-Gehülfen befugt sind, die Rezesse vollziehen zu lassen.

Das unterzeichnete Min. ist zwar damit einverstanden, daß die im §. 43 der V. v. 30. Juni 1834 den Oekonomie-Komm. beigelegten Befugnisse allen Personen beizulegen, die selbstständig mit der Leitung von Gemeinheitstheilungen beauftragt werden, muß jedoch dieselbe darauf aufmerksam machen, daß nach §. 59 der V. v. 20. Juni 1817 die Hülfsarbeiter, namentlich also die Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, nur mit spezieller Genehmigung des Ministerii von der Ober-Aufsicht der ordentlichen Oekonomie-Komm. entbunden werden können, und daß mithin dergleichen Hülfsarbeitern die Befugnisse der Oekonomie-Komm. nur in sofern beigelegt werden können, als dieselben völlig selbstständig beschäftigt werden, und diese selbstständige Beschäftigung Seitens des Ministerii ausdrücklich genehmigt worden. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 332.)

4. V. d. Min. d. Inn. v. 14. März 1839. Der Kommissarius bei Vollziehung des Rezesses kann nicht durch einen andern Oekonomie-Komm. vertreten werden.

Auszug.

Zugleich wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 43 des Ges. v. 30. Juni 1834 nur ein von dem mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Komm. aufgenommener Auseinandersetzungs-Rezeß der gerichtlichen Vollziehung nicht bedarf, daraus aber keineswegs unbedingt folgt, daß ein mit dem Hauptgeschäfte nicht beauftragter Oekonomie-Komm. den Akt des Anerkenntnisses Seitens aller oder einzelner Interessenten auf Requisition des Kommissarii causae herbeiführen darf. Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung ein, so wird diese fast immer zweckmäßiger durch einen Richter erfolgen, dessen Requisition nicht mehr Zeit und Kosten verursacht, wie die eines

Findet weder das eine noch das andere statt, so ist zwar das Gericht zur Bestätigung befugt, es liegt ihm aber ob, vorher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen, sofern dieselbe zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts verfassungsmäßig erforderlich ist.

4) Entstehen bei der Errichtung des Vertrags unter den Partheien selbst oder den zur Sache zuzuziehenden lehnsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern ꝛc. Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung der Gen. Komm. zu überlassen.

5) In allen Fällen bleibt die Regulirung wegen der nach §§. 110 ff. der angezogenen Ablös. Ordn. aus der Abfindung des Berechtigten zu entnehmenden Einrichtungskosten den Gen. Komm. vorbehalten.

6) Auch in denjenigen Fällen, wenn die Gerichte Bedenken wegen der Zulässigkeit gewisser von den Partheien getroffenen Verabredungen tragen, sei es wegen anscheinender Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung und des obwaltenden Verdachts einer Simulation, oder in landespolizeilicher, oder welch anderer Beziehung, haben sie die ihnen zur Bestätigung vorgelegten Verträge der Gen. Komm. zu übersenden und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§. 45. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der von den Gen. Komm. zu erlassenden Definitiv-Entscheidungen sollen die nachstehend unter Nr. 1. 2. 3. 4 und 5 angegebenen, die §§. 173. 174. 178 bis 183 der V. v. 20. Juni 1817 abändernden Bestimmungen Anwendung finden [1]).

---

entfernt wohnenden, mit der vollständigen juristischen Qualifikation nicht versehenen und der genauen Kenntniß der Sache, die bei dem Haupt-Kommissarius diese Qualifikation vielleicht ersetzt, entbehrenden Oekonomie-Komm. (Centr. Bl. v. 1839. S. 441. v. K. Ann. Bd. 23. S. 90.)

5. R. v. 18. Mai 1840. Auch mit schreibensunkundigen Personen können Oekonomie-Komm. Rezesse aufnehmen und vollziehen lassen, ohne daß es auch einer gerichtlichen Anerkennung bedarf. (Just. Min. Bl. v. 1840. S. 191. Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 254.)

6. Ueber die Formalitäten bei Aufnahme und Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge s. V. d. K. Min. d. Inn. v. 23. Juli 1842.
(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 285.)

[1]) 1. R. des K. Min. des J. v. 10. Dec. 1834, wonach die Appellation binnen 6 Wochen und der Rekurs binnen 4 Wochen angemeldet werden muß.

In Folge des Bescheides der K. Gen. Komm. auf ihren Bericht v. 6. Okt. d. J. wegen der Anfrage über die Appellationsfristen in den durch den §. 50 der V. v. 30. Juni d. J. und die Allerh. K. O. v. 15. März d. J. nicht schon bestimmt bezeichneten Fällen, ingleichen wegen der Fristen zur Einlegung des an das unterzeichnete Ministerium gelangenden Rekurses wird der K. Gen. Komm. das von dem H. Justizmin. Mühler dieserhalb anhero erlassene Schreiben v. 22. d. M. mitgetheilt, um sich nach demselben, da das unterzeichnete Ministerium damit überall einverstanden ist, in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 10. Dec. 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten.
Abschrift.

Ew. Exc. haben mir mittelst gefälliger Zuschrift v. 2. d. M. das Bedenken zur Erklärung mitgetheilt, welches darüber entstanden ist, ob die Bestimmung des §. 22. der V. v. 14. Dec. v. J., wonach die Appellationsfrist mit Aufhebung der Restitution auf 6 Wochen resp. 3 Monate festgesetzt worden, auf alle Fälle allgemein anwendbar zu erachten, wo in Prozessen bei Gelegenheit gutsherrlicher und bäuerlicher Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen gegen die Entscheidungen der Gen. Komm. das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist? Wenn ich Dero geehrtes Schreiben richtig verstehe, so liegt das Bedenken darin,

daß der §. 4 der Allerh. Ordre v. 15. März c., welcher die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften §§. 21 ff. der V. v. 14. Dec. 1833 auf die bei den Gen. Komm. anhängigen für den Rechtsweg geeigneten Sachen ausspricht, hierbei auf §. 1 jener Ordre verweist, dieser §. 1 aber nicht so gefaßt ist, daß darunter alle Sachen, in denen die Appellation zulässig ist, subsummirt werden könnten.

Meinerseits kann ich dies Bedenken nicht theilen.

Denn

1) liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn ein Gesetz die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels bestimmt, diese Fristbestimmung überall eintreten muß, wo Jemand sich dieses Rechtsmittels bedienen will, gleichviel welche gesetzliche Vorschrift es ist, worauf er die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich gründet.

Um das Gegentheil anzunehmen, bedarf es einer ganz ausdrücklich gesetzlichen Bestimmung. Diese kann aber in der Allerh. K. O. v. 15. März d. J. nicht gefunden werden. Dieselbe sagt §. 5.

die allgemeinen Vorschriften §§. 21 ff. der V. v. 14. Dec. v. J. kommen auf die bei den Gen. Komm. anhängigen nach §. 1 dieser Ordre für den Rechtsweg geeigneten Sachen zur Anwendung ꝛc.

Unter diesen allgemeinen Vorschriften ist auch die enthalten, daß die Frist zur Einlegung des Rechts-

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang überhaupt wegen aller solchem Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen

---

mittels der Appellation 6 Wochen resp. 3 Monate beträgt und daß die Restitution aufgehoben ist. Ihre Anwendung ist also keineswegs ausgeschlossen, wenn noch andere Sachen, als die im §. 1 benannten für den Rechtsweg (d. h. zur Appellation oder höhern gerichtlichen Entscheidung im Gegensatze des Weges der Beschwerde und des Rekurses) geeignet sind.

2) Finde ich auch keine wesentliche Abweichung zwischen der Bestimmung des allegirten §. 1 in sofern derselbe die für den Rechtsweg geeigneten Sachen bezeichnet und den Bestimmungen der §§. 45 ff. der V. v. 30. Juni d. J. worin gesagt ist, in welchen Sachen überhaupt das Rechtsmittel der Appellation (also der Rechtsweg) gegen die Festsetzungen der Gen. Komm. stattfindet.

Der §. 45 bezeichnet sub No. 1 ganz dieselben Sachen als zur Appellation geeignet, von denen im §. 1 der Allerh. K. O. v. 15. März c. die Rede ist, und fügt hinzu:

> Andere Verhältnisse, welche die Größe der dem Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet.

Dann folgen in §§. 46 und 47 sub No. 2—6 die weiteren Bestimmungen, die nichts weiter sind, als Erläuterungen jenes Grundsatzes in Gefolge davon denn das Rechtsmittel der Appellation nur noch gestattet wird, wenn, über die Verpflichtung zur Entschädigung in Kapital oder Rente im Allgemeinen oder wegen der Höhe derselben gestritten wird. Diesen Fall sonach auch unter §. 1 und 4 der Allerh. K. O. v. 15. März d. J. zu subsummiren, trage ich nicht das mindeste Bedenken. Neue Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation enthalten erst die §§. 48 und 49 und hier könnte erst ein Zweifel über die Frist entstehen, der aber in der V. selbst durch im §. 50 festgesetzte 6wöchentliche Frist zur Nachsuchung des gestatteten Appellations- oder Separat-Verfahrens im Wesentlichen beseitigt ist; wenn gleich die Worte „nach Publikation der Entscheidung" rücksichtlich der Berechnung der Frist es unentschieden lassen, ob hierunter, die Zustellung des Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter gerade so wie in den §§. 21 und 22 der V. v. 14. Dec. v. J. zu verstehen ist.

Hiernach finde ich die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen in §§. 21 ff. dieser V., und insbesondere die Anwendung der Bestimmung der Appellationsfrist im §. 22 auf alle zum Rechtsweg und zur Appellation geeigneten Sachen bei den Gen. Komm. unbedenklich, so daß es einer gesetzlichen Dekl. der §§. 1 und 4 der Allerh. K. O. v. 15. März d. J. in diesem Sinne meines Erachtens nicht bedarf.

Uebrigens bin ich mit Ew. Exc. darin einverstanden, daß es nicht zweckmäßig sein würde die vierwöchentliche Frist zur Einbringung der Beschwerden Behufs des an Dero Ministerium zu richtenden Rekurses auf 6 Wochen zu verlängern. Auch die Allerh. Ordre v. 8. Aug. 1832 (G. S. S. 199) über das Rekursverfahren hat bei den Oberlandesgerichten eine vierwöcheniliche Frist zur Einlegung des Rekurses festgesetzt. Berlin, den 22. Nov. 1834. gez. Mühler.

(v. K. Annal. Bd. 19. S. 71.)

2. Vgl. Zus. zu §§. 173 und 175 der V. v. 20. Juni 1817.

3. R. des K. Just. Min. v. 8. Jan. und 9. Febr. 1835, über die Berechnung der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel:

Die Ehefrau des Kaufmanns W. in R. hat unter Einreichung der urschriftlich angebogenen Anlagen sich darüber beschwert, daß sie mit der in ihrer Prozeßsache wider den Kaufmann W. unter dem 18. Nov. v. J. eingelegten Appellation wider das ihr am 7. Okt v. J. behändigte Erkenntniß erster Instanz von dem Stadtgerichte in Nauen um deswillen zurückgewiesen worden ist, weil letzteres in Verfolg der Bescheidung des K. Kammergerichts v. 4. Dec. v. J. angenommen hat,

> daß der Tag der Zustellung des Erkenntnisses in der sechswöchentlichen Appellationsfrist mit einbegriffen sei.

Diese Annahme ist indeß ungegründet, und in sofern erscheint die Beschwerde als gerechtfertigt.

Das Bedenken, ob bei Berechnung der nach §. 22 der V. v. 14. Dec. 1833 bestimmten sechswöchentlichen Appellationsfrist der Tag der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses mitgezählt werden muß, beseitigt sich, wenn das Kollegium erwägt, daß §§. 21 und 22 der gedachten V. zu Einlegung des Rechtsmittels eine Frist von 6 Wochen oder 42 Tagen gestattet, 42 volle Tage also dem Appellanten frei bleiben müssen, woraus nothwendig folgt, daß der Tag der Zustellung selbst, von welchem an die Frist gerechnet werden soll, nicht mitgezählt werden darf.

Uebrigens wird dem Kollegium hierbei bemerklich gemacht, daß auch die von demselben dem Stadtgericht in Nauen dahin ertheilte Bescheidung

> die sechswöchentliche Frist sei vom Tage der Publikation des Urtels an zu rechnen,

unrichtig ist, oder wenigstens leicht mißverstanden werden kann, da §. 21 der V. v. 14. Dec. 1833 ausdrücklich bestimmt, daß der Tag, an welchem das Erkenntniß der Parthei oder deren Stellvertreter zugestellt worden ist, als terminus a quo betrachtet werden soll, wie dem Kollegium bereits mittelst R. v. 30. Juni v. J. (Jahrb. Bd. 43 S. 542) eröffnet worden ist. Falls daher sonstige Bedenken

Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet.

---

nicht obwalten, so ist die Beschwerdeführerin zur Appellation zu verstatten und demgemäß zu bescheiden, auch das Stadtgericht in Nauen anderweitig zu belehren.

Berlin, den 8. Januar 1835.

Aus der brevi manu eingeforderten Tribunalsrelation in Sachen J. wider B., welche anbei zurückerfolgt, hat der Justizminister ersehen, daß das K. Geh. Ob. Trib. in dieser Sache eine am 24. April v. J. angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein am 15. März behändigtes Erkenntniß, als um Einen Tag zu spät angebracht, zurückgewiesen hat. Als Grund dafür wird angeführt:

> daß bei Abmessung der durch den §. 21 des G. v. 14. Dec. 1833 bestimmten sechswöchentlichen oder 42tägigen Präklusionsfrist der Tag, an welchem das angefochtene Urtel der unzufriedenen Parthei oder ihrem Sachwalter zugestellt wird, nach §. 45. Tit. 3. Th. I. des A. L. R. vollständig mitgerechnet werden müsse.

Der Justizminister sieht sich veranlaßt, über die dieser Entscheidung zum Grunde liegende Ansicht den näher motivirten gutachtlichen Bericht des Kolleg. zu erfordern, damit eventualiter, wenn auch die beiden andern Senate desselben dieser Ansicht beitreten sollten, eine gesetzliche Deklaration der Bestimmung des §. 21;

> „die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet."

extrahirt werden kann.

Es kommt nämlich hierbei in Betracht:

4) daß das Gesetz eine Frist von 42 Tagen bewilligt, 42 volle Tage also dem Imploranten und Revidenten frei bleiben müssen, was nicht möglich ist, wenn man von diesen 42 Tagen den Tag abrechnet, an welchem das Erkenntniß zugestellt ist, dem Imploranten mithin nur 41 Tage und einige Stunden des 42. Tages frei läßt. Wer am 13. März Mittags ein Erkenntniß erhält, hat dasselbe nach Ablauf des 23. April erst 41 und einen halben Tag in Händen;

2) daß das Gesetz die Frist vom Tage der Zustellung an gerechnet wissen will, damit aber noch nicht bestimmt hat, daß dieser Tag mit eingerechnet werden solle, und dies aus demselben Grunde unzulässig erscheint, aus welchem bisher in der Praxis angenommen worden ist, daß bei der nach §§. 31 und 70 Tit. 14. Th. I. der A. G. O. von dem dort bestimmten Datum oder Tage an zu rechnenden oder zu laufenden zehntägigen Appellations- und Restitutionsfrist dieser Datum oder Tag selbst nicht mit in die 10 Tage eingerechnet werden dürfe; (§. 21 das.)

3) daß der §. 45 Tit. 3. Th. I. des A. L. R., welcher in dem Erkenntniß v. 20. Juni d. J. in jenem speziellen Falle allegirt ist, nichts weiter bestimmt, als:

> „bei gesetzlichen Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet,"

woraus nicht die daraus hergeleitete Entscheidung, vielmehr die entgegengesetzte zu folgen scheint,

> daß, wenn eine Fristberechnung nach Tagen von einem Zeitpunkte abhängt, der innerhalb eines Tages fällt, erst die nächste Mitternachtsstunde den Anfangspunkt einer solchen Frist bezeichnet.

Wollte man die Berechnung von der vorhergehenden Mitternachtsstunde an anlegen, so würde man den Anfang der Frist auf einen Zeitpunkt setzen, an welchem von einer Frist und deren Wahrnehmung noch gar nicht die Rede sein konnte;

4) daß §. 47 ebendaselbst (womit auch §. 547 Tit. 9. Th. I. bei der Verjährung übereinstimmt) festsetzt:

> „Soll eine Pflicht an einem bestimmten Tage geleistet werden, so kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu statten,"

woraus folgt, daß bei der Pflicht, Beschwerde innerhalb der bestimmten 42 Tage anzubringen, dem Verpflichteten 42 ganze Tage (von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet) zu statten kommen müssen.

Das K. Geh. Ob. Trib. hat diese Gegengründe in Erwägung zu ziehen und sodann seinen gutachtlichen Bericht über Auslegung des §. 21 der V. zu gestatten. Berlin, den 9. Febr. 1835.

(Centralbl. für preuß. Jur. 1837. S. 219.)

4) V. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel, v. 5. Mai 1838.

Wir finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

Die Vorschrift des §. 37 der V. v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civilprozessen zur Anwendung gebracht werden.

Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse,

---

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-Purifikationsresolutionen, Präklusions- und Adjudikationsbescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben*).

§. 2.

Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben**).

§. 3.

Wie sie zu bewirken.

Die Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 7. §§. 19 und folg. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses ꝛc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese***).

---

*) Die Revisionskollegien sollen den Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien auch Urtelsabschriften für deren Stellvertreter und Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litiskonsorten beifügen. C. Verf. v. 9. Sept. 1840.
(Just. Min. Bl. 1840. S. 314 und Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 395.)

**) Verf. d. Min. d. J. v. 7. Novbr. 1838, betr. die aufgehobene Belehrung der Partheien über die zulässigen Rechtsmittel.

Die K. Gen. Komm. hat die Zweifel vorgetragen, welche darüber entstanden sind, ob der §. 2. der V. vom 5. Mai d. J. dahin zu verstehen sei, daß auch die früher in die Ausfertigung der Entscheidungen aufgenommene Belehrung der Partheien über die zustehenden Rechtsmittel aufgehoben sei. Diese Aufhebung ist allerdings, nach der deutlichen Fassung jenes Paragraphen, und zwar um deswillen erfolgt, weil die geräumige sechswöchentliche Frist zur Einlegung der Rechtsmittel es der Parthei leicht macht, sich die erforderliche Belehrung zu verschaffen, dadurch aber die um der früheren kurzen Frist willen angeordnete richterliche Belehrung unnöthig geworden und mit Rücksicht auf den Umstand nicht zweckmäßig erschienen ist, daß die Entscheidung über die Richtigkeit der mit wichtigen Folgen verknüpften Belehrung einem anderen Richter zustand, als dem, welcher sie ertheilt hatte.

Hiernach hat die K. Gen. Komm. Sich zu achten. Es wird indessen in den Sachen Ihres Ressorts immer wünschenswerth bleiben, daß die Partheien sich den Rath, dessen sie über die Zulässigkeit des einen oder andern Rechtsmittel bedürfen möchten, lieber vom Spezial-Kommissarius, wie von andern Personen ertheilen lassen, und mag daher die K. Gen. Komm. vorkommenden Falls dahin wirken, daß dies geschieht. (v. K. Annal. Bd. 22. S. 914.)

***) a. R. v. 20. April 1839. Auch bei Litis-Konsorten, denen nur Abschriften des Tenors eines Erkenntnisses mit der Benachrichtigung, wer von ihnen die Ausfertigung erhalten habe, zugesandt worden, sind förmliche Behändigungs-Scheine erforderlich, und der Lauf der Frist zur Einwendung der Rechtsmittel muß, für jeden Litis-Konsorten besonders, von dem Tage der Behändigung des Tenors gerechnet werden.
(Just. Min. Bl. v. 1839. S. 154.)

b. R. v. 9. Sept. 1840. Die Rev. Kolleg. sollen mit den Urtels-Ausfertigungen für die Partheien den Gen. Komm. auch gleichzeitig Urtels-Abschriften für die Stellvertreter der Partheien und Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litis-Konsorten übersenden.
(Just. Min. Bl. v. 1840. S. 314. — Minist. Bl. d. innern Verw. v. 1840. S. 395.)

c. Verf. der K. Minist. der Just. und des Inn. v. 25. Jan. 1841, wonach es genügt, wenn der Kurrende, durch welche mehrere Litis-Konsorten oder deren Deputirte von der, an einen unter ihnen erfolgten Aushändigung des Erkenntnisses benachrichtiget werden, nur eine Abschrift der Urtelsformel beigefügt wird. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 85).

d. Nach dem Beschlusse d. K. Geh. Ob. Trib. v. 13. Dec. 1841 genügt die Insinuation der Urtels-Ausfertigung an die Deputirten, wenn sie auch zur Empfangnahme des Urtels nicht ausdrücklich autorisirt worden sind.
(Just. Minist. Bl. v. 1842. S. 83. Entsch. d. K. Geh. Ob. Trib. 7. Bd. S. 228.)

die im §. 178 der V. vom 20. Juni 1817 unter Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. bezeichneten Gegen-

b) Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben, und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses ꝛc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß ꝛc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3. b.) findet statt, bei Präklusions-Bescheiden und Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktal-Ladung ergangen sind.

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt (Instruktion v. 24. Juli 1833 §. 42.) Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten*).

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß ꝛc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter lit. b. ein.

e) Wenn die Parthei im Publikations-Termine oder nach dessen Abhaltnng erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange," eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

§. 4.

Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:

a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde,**) Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w. oder

---

e. C. Verf. d. Min. d. J., v. 3. Sept. 1838. Nur bei sehr komplicirten Entscheidungen sollen ausnahmsweise Publik.-Termine angesetzt werden.

Da nach der V. vom 5. Mai d. J. der Lauf der gesetzlichen Fristen zur Einlegung der zulässigen Rechtsmittel erst mit der Insinuation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide beginnt, und die bei Publikation und Zufertigung derselben bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien über die ihnen zuständigen Rechtsmittel aufgehoben worden, so ist allerdings, wie der K. Gen. Komm. eröffnet wird, die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide auch in Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- u. Ablösungssachen im Allgemeinen als überflüssig zu betrachten, und deswegen zu unterlassen. Da jedoch bei den gedachten Angelegenheiten, namentlich bei Planstreitigkeiten, die Entscheidungen nicht selten sehr komplicirt und ohne Zuhülfenahme der Akten, Karten ꝛc. schwer verständlich sind, und in Fällen dieser Art, die Publikation durch den Kommissarius in sofern von wesentlichem Nutzen sein kann, als den Interessenten dabei die erforderliche nähere Belehrung über den Inhalt des Urtels ertheilt wird, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß in solchen Fällen von der K. Gen. Komm. die Anberaumung eines besonderen Publikations-Termins ausnahmsweise angeordnet wird, wobei sich indeß von selbst versteht, daß dessen ungeachtet die Insinuation der mündlich durch den Kommissarius publizirten Entscheidung auf die vorgeschriebene Weise erfolgen muß.

Die K. Gen. Komm. hat die von Ihr beschäftigten Spezial-Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen, und denselben nur dann die durch Anberaumung von Publikations-Terminen entstandenen Kosten passiren zu lassen, wenn solche von Ihr ausdrücklich angeordnet worden.

(v. K. Annal. Bd. 22. S. 613. — Centralbl. v. 1838. S. 944.)

*) 1. R. v. 20. Sept. 1839 u. 3. Dec. 1839. Die Insinuation der Erkenntnisse durch die Post soll durch einen vereideten Postboten geschehen, und das Postamtssiegel beigedruckt werden. An Gebühren können für jede Insinuation vier Silbergroschen liquidirt werden.

(Just. Minist. Bl. v. 1839. S. 326 u. 417.)

2. Vergl. die Zusätze zum §. 71 der V. v. 20. Juni 1817.

3. Auch durch vereidete Boten der Spez. Komm. kann die Insinuation erfolgen. Verf. d. K. Minist. d. J. v. 9. Jan. 1841. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 31.)

**) a. R. v. 1. März 1839. In fiskalischen Civil-Prozessen sind die Erkenntnisse dem Präsidium der Regierung zu insinuiren; in Prozessen der fiskalischen Unterbehörden aber dem betreffenden Amte, und der Reg. ist Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

(Just. Min. Bl. v. 1839. S. 104.)

b. Verf. d. Hrn. Just. Minist. v. 29. Mai 1841, betr. die Form der Insinuation der in fiskalischen Prozessen ergangenen Erkenntnisse. Diese sollen nebst den Insin. Dokumenten unter Kouvert an den Präsidenten der Regierung addressirt werden, welcher das

stände gerechnet; nicht minder die Entscheidung der Pertinenzien des Hofes und die Gränzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;

c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht stattfinden*). Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator §. 1003 Tit. 18. Th. II. des A. L. R. nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

§. 5.

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, ingleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses ꝛc. an die Parthei.

§. 6.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4
Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.

2) in den Fällen des §. 3 b. und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.
Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

3) in Bagatellsachen.
Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

§. 7.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Die in den §§. 21 und 22 der V. v. 14. Decbr. 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte**).

K. O. v. 8. Aug. 1832 (G. S. S. 199.)

§. 10. der Ver. über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1843 (G. S. S. 33.)

§. 3. Nr. 2. Tit. 14. Th. I. der A. G. O. und §. 110 des Anhanges und auf die Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zulässigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der Gen. Komm. und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

Insin. Dokument sogleich unter Beidrückung des Amtssiegels vollzieht und zurücksendet; wobei es daher eines Attestes des Postboten nicht bedarf. (Just. Min. Bl. v. 1841. S 194.)

c) In Prozessen der Dorfgemeinden sind Vorladungen und Erkenntnisse dem Schulzen und den Schöppen zu insinuiren. Verf. des Hrn. Just. Min. v. 28. Jan. 1841. (Just. Min. Bl. v. 1841. S. 72.)

*) R. v. 19. Jan. 1840. Rekommandirte Zusendungen ins Ausland finden zur Zeit statt: nach Baden, Baiern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strehlitz, Polen, Rußland, Sachsen und dem Fürstl. Thurn und Taxischen Postgebiete. (Justiz. Min. Bl. v. 1840. S. 57.)

**) a. Durch die Dekl. vom 6. April 1839 ist die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Korporationen, und unter Vormundschaft stehenden Personen verdoppelt, mithin auf zwölf Wochen verlängert worden, wogegen die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist nicht mehr zulässig ist. (G. S. v. 1839. S. 131.)

b. V. v. 28. März 1840. Auch gegen in contumaciam abgefaßte Purifikations-Resolute ist binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der Restitution zulässig. (G. S. v. 1840. S. 102.)

Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet [1]).

§. 46. 2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden: a) ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (sei es, daß es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt) oder b. eine Natural-Abfindung oder andere, als die zu a. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft

---

§. 8.

In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1—4 dieser V. Anwendung, in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

§. 10.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewährt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört *).

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt, so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an das betreffende Gericht zur weiteren Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet.

§. 11.

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

Ist im ordentlichen Prozesse (A. G. O. Th. I. Tit. 14) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen"

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in sofern der Gegner nicht einwilligt, nur ein Mal, und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungssachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

§. 12.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehendn Vorschriften.

Alle, diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc. (G. S. v. 1838. S. 273).

[1]) Gegen Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation der Schulen, ist niemals die Appellation, sondern stets der Rekurs zulässig. C. R. d. K. Min. d. Inn. v. 15. Sept. 1836.

Das unterzeichnete Min. hat wahrgenommen, daß bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule in Folge einer Gemeinheitsauseinandersetzung hin und wieder gegen die Entscheidung erster Instanz das Rechtsmittel der Appellation zugelassen worden, und findet sich dadurch veranlaßt, der K. Gen. Komm. bemerklich zu machen, daß dieses Verfahren unrichtig ist, und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Es handelt sich hierbei nicht um Rechte, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen hätten zur Sprache kommen können, und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten, vielmehr ist der Anspruch auf Dotation der Schule nur eine gesetzliche Folge der Separation, und gehört zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden. Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule ist daher niemals die Appellation, sondern immer nur der Rekurs an das unterzeichnete Min. zuzulassen.

(v. K. Ann. Bd. 20. S. 596.)

---

*) Nach der zum §. 176 der V. v. 20. Juni 1817 angegebenen K. O. v. 19. März 1839 können die zulässigen Rechtsmittel auch bei dem Spez. Komm. angebracht werden.

(G. S. v. 1839. S. 107.)

die Entscheidung der Gen. Komm. einen Gegenstand der zu b. gedachten Art, so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisions-Kollegium, sondern der Rekurs an das Min. d. Inn. f. G. Statt [1]).

Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in §§. 182. 183 der V. v. 20. Juni 1817 und §. 19 des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung bezeichneten Fälle.

3) Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu a. die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist, und wird hiermit die entgegengesetzte Bestimmung des §. 179 der erstgedachten V. aufgehoben [2]).

4) Wenn aber außer dem ebengedachten Falle (Nr. 3) die von der Gen. Komm. getroffenene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geldrente betrifft, sei es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisions-Kollegium Statt.

§. 47. 5) Wenn wegen der Ausstellungen welche entweder von den Partheien bei Vollziehung der Rezesse erhoben, [3]) oder Seitens der Gen. Komm. bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen, gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der Gen. Komm. erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation Statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der Gen. Komm. zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen §§. 45. 46. zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet [4]).

6) Darnach bestimmt sich auch die Kompetenz der Appellations- oder Rekurs-Instanz über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Partheien genommenen Abreden noch andere Bestimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag ihre Wirksamkeit verlieren oder dessen ungeachtet in Kraft bleiben.

§. 48. Wollen die Partheien von dem an das Min. d. Inn. zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungsplans oder anderer Beschwerdepunkte, weshalb dieses Rechtsmittel zulässig ist, nicht Gebrauch machen: so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß sie ihre Beschwerde wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweitiger Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgen [5]). Dies

---

[1]) Wegen der Berichte bei Einsendung der Akten zur Entscheidung in der Rekursinstanz s. das vor §. 1 dieser V. angegebene R. d. K. Min. d. Inn. v. 27. Aug. 1834 sub Nr. 6.

[2]) Ueber den Instanzengang bei Streitigkeiten in Gemeinheitstheilungs-Sachen vergl. die Verf. des K. Min. d. Inn. v. 28. Juni 1840 und 6. Juni 1842.
(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 258 und v. 1842. S. 283.)

[3]) 1) R. d. K. Min d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Stargard v. 17. März 1819 wegen Ergänzung der Unterschriften bei den Rezessen:
Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 4. d. M. über die Anwendung des §. 123 Tit. V. Th. I. des A. L. R. bei Vollziehung der Rezesse, hierdurch eröffnet, daß die Interessenten, wenn sie sich der Vollziehung weigern, mit ihren Einwendungen gehört, diese ordnungsmäßig instruirt werden müssen, und auf den Grund dieser Instruktion auf Ergänzung ihrer Unterschrift in gewöhnlicher Bescheidsform zu erkennen ist, da in der oben gedachten Vorschrift des A. L. R. keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht ist, wonach die resp. durch den Richter, hier die Gen. Komm. zu beseitigenden Streitigkeiten in der gewöhnlichen Rechtsform entschieden werden müssen.
2. Vergl. die Ergänz. zum §. 167 d. V. v. 20. Juni. 1817.

[4]) Nach der Verf. d. K. Min. d. Just. u. d. Inn. v. 24. Okt. 1840 wird durch die irrthümliche Anmeldung der Appellation in Fällen wo nur der Rekurs stattfindet, und umgekehrt des letzteren, wo erstere eintritt, das eigentliche Rechtsmittel bewahrt.
(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 480).

[5]) C. R. d. K. Just. Min. und d. K. Min. d. Inn. v. 21. Febr. 1838, betreffend eine nähere Erläuterung über die Zulässigkeit und den Zweck des Separatverfahrens:
Eines der K. Revisions-Kollegien hat neuerdings sententionando die Ansicht aufgestellt, daß die Bestimmungen der §§. 48 und ff. der V. v. 30 Juni 1834, nach welchen den Interessenten freisteht, ihre Beschwerden wegen unzulänglicher Abfindung und Behufs anderweiter Entschädigung in Kapital oder Rente auch nach bereits ergangenem Rekursbescheide im Wege der Appellation oder eines zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahrens zu verfolgen, nur dann Anwendung fänden, wenn die Unzulänglichkeit der Abfindung durch eine der früheren Entscheidungen bereits festgestellt sei, das Rechtsmittel der Appellation aber so wenig wie ein Separatverfahren in dem Falle Platz greife, wenn die Beschwerden überhaupt und ohne Vorbehalt verworfen wären. Wenn es nun gleich für die in Rede stehende Sache bei der, auf jene Argumentation gestützten, die Appellation als unzulässig verwerfenden Entscheidung sein Bewenden behalten mußte, so ist doch eine derartige Auslegung der §§. 48 u. ff. der V. v. 30. Juni 1834 eben so sehr den Worten derselben als deren Motiven

kann nach der Wahl des Beschwerdeführers im Wege der Appellation oder in einem zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, so bleibt doch dem Ermessen des Revisions-Kollegii die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173, 181, 184, 189 der V. v. 20. Juni 1817 werden hierdurch aufgehoben.

§. 49. Eben dieses Verfahren (§. 48) findet statt, wenn im Rekurswege über die Landabfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.

§. 50. Wollen die Partheien von dem ihnen nach §§. 48 und 49 nachgelassenen Appellations- oder Separat-Verfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht bei Verlust ihres Entschädigungs-Anspruchs innerhalb 6 Wochen nach Publikation der Entscheidung erster oder Rekurs-Instanz verlautbaren.

Haben sie gegen die Entscheidung der Gen. Komm. den Rekurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Rekursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Rekursverfahrens als nach publizirtem Rekursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publikation des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Partheien sind wegen dieser ihnen zuständigen Befugnisse bei Publikation der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separatverfahrens auszusetzen (cf. §. 105 der V. v. 20. Juni 1817) jedoch nicht weiter, als bis zu dem Termine der Vollziehung des Rezesses. Versäumen die Interessenten die ihnen dieserhalb bestimmten Fristen, so findet das Kontumazialverfahren statt (cf. §§. 145 und 191, 192 der V. v. 20. Juni 1817).

§. 51. In welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die V. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei den Gen. Komm. anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Unserer Ordre v. 15. März d. J. (G. S. S. 61 ff.) entschieden, wobei es sein Bewenden behält [1]).

§. 52. Wenn eine von den Revisions-Kollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung we-

---

zuwider. Abgesehen nämlich davon, daß die allegirten Paragraphen die Appellation oder das Separatverfahren nach rechtskräftiger Entscheidung über die Natural-Ausgleichung unbedingt und ohne den für nöthig erachteten Vorbehalt gestatten, die Zuläßigkeit des einen oder des andern auch nur von der Anmeldung innerhalb 6 Wochen nach Publikation des betreffenden Bescheides abhängig machen, (§. 50 l. c.) so beruhen diese Bestimmungen wesentlich auf der Ansicht, daß das Verfahren über die Naturalabfindung immer nur ein schleuniges und summarisches, den Formen des Verwaltungsweges entsprechendes ist; dieser den Ausgleichungspunkt hin und wieder nicht völlig erschöpfen möchte, und es deshalb erforderlich sei, die Entschädigungsfrage einer besondern Verhandlung, um so mehr vorzubehalten, als es dem, bei der Ueberweisung der Naturalabfindung angeblich Verletzten in dem ferneren Verfahren gelingen könne, sogar denselben Richter, welcher über jene erkannt hat, von der Nichtigkeit seiner Beschwerden zu überzeugen, da ihm hierzu nun mehr Zeit und Gelegenheit gegeben wird, als dies früher der Fall war.

Es enthält auch die V. v. 30. Juni 1834 hinsichtlich der, im §. 48 erwähnten Appellation nur eine nähere Erläuterung der diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817, welche durch das nachgelassene Separatverfahren darum erweitert worden sind, weil die Kognition der Revisions-Kollegien bei Streitigkeiten über Naturalabfindungen sich blos auf die in Kapital oder Rente zu gewährende Entschädigung beschränkte, gegen ein solches Erkenntniß kein ferneres Rechtsmittel zugelassen war, und nun nicht selten der Fall eintreten konnte, daß die Partheien über den Entschädigungspunkt nur eine Instanz hatten — ein Uebelstand, den man mit dem den Partheien nachgelassenen Separato vermeiden wollte.

Die unterzeichneten Min. haben es für nothwendig erachtet, die K. Gen. Komm. auf obige Grundsätze aufmerksam zu machen, um darnach in der Folge Sich zu achten.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1838. S. 292 v. K. Ann. Bd. 22. S. 81.)

[1]) 1. Vergl. die Erg. und Erläut. zum §. 190 der V. v. 20 Juni 1817.

2. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 13. April 1834 das in Nichtigkeitsbeschwerdesachen zu liquidirende Pausch-Quantum betreffend:

Nach der V. v. 14. Dec. v. J. soll in den zur Entscheidung des K. Geh. Ob. Trib. gelangenden Nichtigkeitsbeschwerdesachen für das ganze Verfahren ein Gebühren-Pausch-Quantum von 5 bis 50 Rthlr. zum Ansatz kommen.

Es ist daher nothwendig, daß das Geh. Ob. Trib. in den aus dem Ressort der K. Gen. Komm. herrührenden derartigen Beschwerdesachen bei Festsetzung des von den Partheien zu erhebenden Gebührenbetrages zugleich die Bestimmung trifft, wie viel von dem in Ansatz gebrachten Pauschquantum der Gen. Komm. verbleibe und was dagegen von ihr als Tribunalsgebühren abzuführen sei.

Um nun dem Geh. Ob. Trib. zu dieser Gebührentheilung einen zweckmäßigen Anhalt zu gewähren, wird die Gen. Komm. angewiesen, demselben bei Einsendung der Akten, zugleich eine Liquidation Ihrer in der Sache entstandenen Gebühren, welche, in sofern nicht Kommissionsgebühren entstanden sind, in der Regel nur in Kopialien bestehen werden, nach den bisherigen Sätzen mit vorzulegen.

gen Inkompetenz angefochten wird, so findet das in Unserer Ordre v. 30. Juni 1828 (G. S. S. 86) wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Inkompetenz festgestellt ist, so wird, mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungs-Behörden abgegeben [1]).

§. 53. Wenn das Geheime Ober-Tribunal in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat, so soll ein solches Erkenntniß doch wegen Inkompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Um aber Irrungen dieser Art zu verhüten, sollen die dem Geheimen Ober-Tribunale zur Abfassung der Revisions-Erkenntnisse einzusendenden Akten demselben von den Gen. Komm. nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das Min. d. Inn. f. d. G. zugehen, welches sich im Falle dasselbe wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Justiz-Ministerio verständigen wird [2]).

Zu §§. 187 und 188 der V.

§. 54. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (cf. 31—34 dieses Anh.) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

§. 55. Wenn in zweiter Instanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die Gen. Komm. die an das Revisions-Kollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihrem Gutachten darüber zu begleiten.

In allen Fällen steht es dem Revisions-Kollegio frei, über eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der Gen. Komm. einzuholen.

Zu §§. 196 ff. der V.

§. 56. Wenn auch die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der Gen. Komm. zu Stande gekommen ist, so können die Partheien doch in der §. 13. dieses Anh. bestimmten Frist deren Ausführung durch dieselben nachsuchen.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis

---

[1]) Vergl. die Zusätze zum §. 9 dieser V.

[2]) 1. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 4. Dec. 1836, wonach die Akten auch zur Entscheidung auf Nichtigkeitsbeschwerden dem K. Ministerium zur weitern Beförderung eingereicht werden sollen.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 18. Nov. d. J. eröffnet, daß allerdings auch in den Fällen, wo über Nichtigkeitsbeschwerden durch das Geheime Ober-Tribunal entschieden werden soll, die Akten bei dem Ministerio zur weitern Beförderung eingereicht werden müssen, da hierbei die Kompetenzfrage nach der Allerh. K. O. v. 15. März 1834 eben sowohl in Erwägung zu ziehen ist, als wegen der Revisionen. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 903.)

2. Die nähere Anweisung s. in dem vor §. 1. dieser V. angegebenen R. d. K. Min. des Inn. v. 27. Aug. 1834 sub Nr. 7. und in nachstehender Verf. v. 19. Jan. 1841.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmungen des C. R. v. 27. Aug. 1834 ad 7, nach welchen

bei der im §. 53 der V. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebenen Einreichung der dem K. Geh. Ob. Trib von hier aus zuzusendenden Akten nicht nur der Gegenstand der Entscheidung mit Rücksicht auf die, wegen der Ressortverhältnisse ertheilten Vorschriften deutlich auseinandergesetzt, sondern gleichzeitig auch dargethan werden soll, daß sich die Sache wirklich zur Entscheidung jener Behörde eignet, —

ingleichen der Instr. v. 7. April 1839 zur Ausführung der V. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde v. 14. Dec. 1833 sub Nr. 34, welcher zufolge

der Streitgegenstand, das Folium der Akten, wo sich das angefochtene Erkenntniß und die Vollmachten der Mandatarien jeder Parthei befinden, anzugeben und zu erwähnen ist, was etwa wegen Vollstreckung des Erkenntnisses bereits geschehen sei,

nicht von allen Auseinandersetzungs-Behörden in genügendem Maaße befolgt werden. Da nun der Zweck jener Anordnungen theils darin besteht, Mängeln der Instruktion und der Einsendung unvollständiger Akten vorzubeugen, theils nach Nr. 39 der Instr. v. 7. April 1839 mit Bezug auf §. 17 der V. v. 14. Dec. 1833 bei der Entscheidung selbst zur Grundlage zu dienen, so wird die K. Gen. Komm. zur genauesten Beachtung jener gesetzlichen Bestimmungen hierdurch angewiesen und bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß nach dem C. R. v. 13. April 1834 in Nichtigkeitsbeschwerdesachen auch die Rechnunger der in dieser Instanz erwachsenen Kosten mit eingereicht werden sollen, um auf Grund derselben die Höhe der nach §. 29 der V. v. 14. Dec. 1833 festzusetzenden Strafe bemessen zu können.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 32.)

dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden [1]). Sie haben es also keineswegs dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrer Seits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt, und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen, und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgesehen werde [2]).

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapital-Entschädigungen und Kapital-Abfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen [3]).

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird (cf. §. 203 der V. v. 20. Juni 1817).

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

a) die Abfindungs-Kapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;
b) wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;
c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird [4]).

---

[1]) Vergl. das oben beim §. 12 angegebene R. d. K. Min. d. Inn. v. 1. Aug. 1837.

[2]) Vergl. die Bestimmung im §. 7 des G. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. v. 29. Juni 1835, auf welche die Interessenten aufmerksam zu machen sind.

[3]) Vergl. die Ergänzungen und Erläuterungen zum Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 — zum §. 48 der V. v. 20. Juni 1817 — zum §. 150 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und zu §§. 8 und 9 des G. v. 29. Juni 1835.

[4]) 1. Verf. d. Min. d. Inn. v. 14. März 1839, betr. die Benachrichtigung der Realberechtigten und hypoth. Gläubiger bei gerichtl. Deponirung der Ablösungs-Kapitalien.

Die K. Gen. Komm. giebt mit Unrecht der Bestimmung in dem R. v. 31. Okt. 1837, daß nämlich, neben der durch die Lehns- oder Fideikommiß-Qualität eines Gutes an sich bedingten Wiederanlegung der Ablösungs-Kapitalien, die besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger nach denselben Grundsätzen wie bei Allodialgütern zu beurtheilen sei, — die Deutung, daß überall, wo die im §. 9 des G. v. 29. Juni 1835 aufgeführten Ausnahmefälle nicht eintreten, die Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger erfolgen müsse. Diese Bekanntmachung ist in dem allegirten R. auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen allerdings als die Regel bezeichnet, jedoch unter der besonderen Voraussetzung, daß das Ablösungs-Kapital von dem Berechtigten selbst in Empfang genommen werden und er dadurch in die Lage kommen soll, über einen Theil der dem Hypotheken-Nexus unterworfen gewesenen Substanz selbstständig und ohne weitere Rücksicht auf die Realberechtigten disponiren zu können.

Nur unter dieser Voraussetzung fordert das Gesetz jene Bekanntmachung, und will dadurch dem Realberechtigten die Gelegenheit geben, durch ganze oder theilweise Aufkündigung seines Realrechtes die geschmälerte Sicherheit wieder auszugleichen. (A. L. R. §§. 400 seq Tit. 20. Thl. I. vergl. mit. §. 150 der Gem. Theil Ordn. und §. 39 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.)

In dem Falle aber, wo mit einer Kapital-Abfindung eine Gefährdung der Sicherheit der Realberechtigten in keiner Art in Verbindung zu bringen ist, wo also statt einer aufgehobenen Berechtigung das in Kapital bestimmte Aequivalent dafür der Disposition des Berechtigten entzogen und dergestalt dem Forderungsrechte der eingetragenen Gläubiger nach wie vor zugänglich bleibt, daß er zu jeder Zeit und leichter noch als früher sein Recht hierauf zu realisiren im Stande ist, da trifft die Voraussetzung jener gesetzlichen Bestimmung nicht zu, und es kann derselben auch keine Anwendung gegeben werden. — Die gerichtliche Deposition der Abfindungs-Kapitalien überhebt also in jedem Falle die K. Gen. Komm. der sonst angeordneten Bekanntmachung an die Realberechtigten und eingetragenen Gläubiger, wie dies auch der §. 58 des G. v. 30. Juni 1834, welcher durch das spätere G. v. 29. Juni 1835 eine Abänderung nicht erlitten hat, ausspricht, und Sie wird daher angewiesen, auch in den von dem Grafen v. H. zur Sprache gebrachten Fällen davon zu abstrahiren.

Was endlich das Bedenken der K. Gen. Komm. betrifft, ob die Pertinenz-Qualität des Ablösungs-Kapitals im Interesse der Realberechtigten durch die Deposition an sich erhalten werden kann, so erledigt sich dies von selbst, da die K. Gen. Komm. bei Ihren Requisitionen an die Gerichtshöfe wegen Annahme der Ablösungs-Kapitalien, den Zweck der Depositionen bestimmt anzugeben hat, und die Gerichte diesem entgegen über die Kapitalien zu disponiren nicht befugt sind.

In den Prinzipien der Ablösungs-Gesetze liegt in gewissem Maaße, wie sich nicht in Abrede stellen läßt, ein Konflikt mit den sonstigen allgemeinen Gesetzen wegen der Gebundenheit des Grundeigenthums durch Hypotheken, Lehns-Fideikommißverhältnisse u. s. w. Die zur Ausführung jener Gesetze berufenen Behörden haben daher die ganz besondere Verpflichtung, mit der sorgfältigsten Umsicht in jedem einzelnen Falle die Mittel und Wege zu erwägen, welche ohne Kränkung der Rechte der betheiligten dritten

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a. b. gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten, je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosen Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gut nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die Gen. Komm., sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten, oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welches die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapital-Abfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarien ihrem Aufenthalte nach, oder sonst

---

Personen angewendet werden können, und den Interessenten jenen Konflikt möglichst wenig fühlbar zu machen und unnöthige Kosten und Weiterungen zu ersparen.

(Centralbl. v. 1839. S. 417. Kam. Zeit. v. 1839. S. 459. v. K. Ann. Bd. 23. S. 94.)

2. Verf. d. Min. d. Inn. v. 18. Juli 1839, denselben Gegenstand betr.

Das C. R. v. 31. Okt. 1837 stehet mit dem neueren Erlasse v. 14. März d. J. keinesweges im Widerspruch, sobald die K. Gen. Komm. berücksichtiget, daß jenes nur die Fälle bezeichnet, wo eine derartige Bekanntmachung überhaupt erforderlich ist, über den Zeitpunkt, wann dieselbe zweckmäßig zu verfügen sei, aber nichts bestimmt; letzterer dagegen einen, bei der Wahl dieses Zeitpunktes vorgekommenen Mißgriff verbessern und jenen überhaupt näher bestimmen sollte.

Die Bekanntmachung einer durch Kapitalzahlung bewirkten Auseinandersetzung erfolgt nämlich nicht bloß im Interesse der resp. Hypothekengläubiger und Realberechtigten des abgefundenen Gutes, wie solches im R. v. 30. Sept. 1836 angedeutet worden ist, sondern auch in dem des Kapitalempfängers, da sie diesem das einfachste und wohlfeilste Mittel darbietet, eine freie Disposition über die Abfindungen zu erhalten, falls die Gläubiger sich innerhalb der präklusivischen Frist von sechs Wochen mit Anträgen auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit nicht melden. — Sie ist endlich aber auch als eine, die vollständige Erledigung des ganzen Auseinandersetzungsgeschäfts vorbereitende Maaßregel zu betrachten, indem sie die Reihe der bei den ferneren Verhandlungen zu beachtenden Interessen abschließt, und solchergestalt die Grundlage des Plans bildet, nach welchem letztere zu befriedigen sein möchten.

In Erwägung dieser verschiedenartigen Zwecke einer an die Hypothekarien zu erlassenden Bekanntmachung und deren eben so mannichfach modifizirten Einflusses auf die Geschäfte selbst hat nun der §. 58 der V. v. 30. Juni 1834 zwar als Regel festgestellt, daß sie gleich nach Bestätigung des Rezesses erfolgen solle, indeß sofort darauf hingewiesen, daß sie nach den Anträgen der Partheien auch schon früher geschehen oder noch weiter hinausgesetzt werden könne, und somit dem verständigen arbitrio der Behörden anheimgegeben, einen solchen Zeitpunkt für dieselbe zu wählen, in welchem damit überhaupt etwas zweckentsprechendes erreicht werden könnte.

Wenn die K. Gen. Komm. diesen Gesichtspunkt festhält, so wird es ihr von selbst einleuchten, daß in den zur Sprache gebrachten Fällen gar kein Grund vorlag, den wohl motivirten Anträgen auf einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung entgegen zu sein. — Das berechtigte Gut ist Majorat und mit einer Menge veralteter, angeblich bereits abgestoßener Intabulate beschwert, deren Löschung noch nicht hat bewirkt werden können. Gelegenheit zur angemessenen Verwendung oder Wiederanlegung der zum Theil nur unbedeutenden Abfindungs-Kapitalien fehlte, und mit Berücksichtigung aller dieser Umstände hatten sich die unmittelbaren Interessenten des Geschäftes über eine sofortige Deposition der baaren Entschädigungen vereinigt, durch welche ihr Verhältniß durchweg geordnet, das Interesse der Agnaten und Realberechtigten aber um so vollständiger gesichert wird, als der Graf H. zur Zeit keine Disposition über die deponirten Kapitalien beabsichtigt, dies sogar ausdrücklich erklärt hat, und die ursprünglichen Rechte der dritten Personen an den wegfallenden Leistungen und Gerechtsamen, nach §§. 467. und 469 Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. verbunden mit §§. 149 seq. der Gemeinheitstheilungs- und §§. 38 seq. der Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821, auf deren Aequivalente unmittelbar übergetragen werden.

Für Fälle dieser Art kann die Bekanntmachung einer Kapitals-Abfindung an die Hypothekarien eben so wenig zur Förderung des Hauptgeschäftes, als zur Herstellung eines beruhigten Zustandes unter den unmittelbaren Interessenten desselben dienen, wohl aber eine unnöthige Aufregung der Gläubiger und Realberechtigten veranlassen, und den Berechtigten in große Verlegenheit setzen, wenn nun wirklich Anträge auf Verwendung solcher, an und für sich noch gar nicht flüssig gewordener Kapitalien eingehen, und anderweit keine Mittel zu Gebote stehen, derartigen Anforderungen Genüge zu leisten. — Die in dem R. v. 14. März d. J. angeordnete einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung ist also dem Zwecke des §. 58 der V. v. 30. Juni 1834 und den obwaltenden Verhältnissen völlig entsprechend, damit aber ein gänzlicher Wegfall derselben noch nicht ausgesprochen, vielmehr wird sie dermaleinst immer noch erfolgen müssen, wenn der Berechtigte seine Absicht, über die deponirten Kapitalien disponiren zu wollen, verlautbart, und dann nicht etwa einer der Ausnahme-Fälle eintritt, welche der §. 9 des G. v. 29. Juni 1835 bezeichnet.

nicht zu ermitteln, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12 des G. v. 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordnungen [1]).

§. 61. Die Berichtigung des Besitztitels der bäuerlichen Wirthe, in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die etwa erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeinheitstheilungen, imgleichen die Abschreibungen abgelöster Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute, soll wegen der vorschriftsmäßigen Abtragung und Verwendung der Kapital-Abfindungen niemals aufgehalten werden, vielmehr der noch stattfindenden Rückstände und der noch fehlenden Ausweisungen ungeachtet, auf den Grund der bestätigten Rezesse unverzüglich bewirkt werden [2]), es wäre denn, daß die Interessenten sich deshalb anders geeinigt hätten oder der Empfangsberechtigte ein Widerspruchsrecht geltend macht. Dagegen werden die Rückstände gleichzeitig bei dem mit der Abfindung belasteten Gute mit dem ihnen zuständigen Vorzugsrechte eingetragen. Waren das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Leistung für sich Gegenstand eines durch die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft oder sonst beschränkten Eigenthums des Besitzers, so wird bei der Eintragung des Rückstandes diese Beschränkung vermerkt. Waren sie Zubehör eines andern so belasteten Gutes, so wird diese Zubehörigkeit und dabei bemerkt, daß die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche des letztgedachten Gutes zu ersehen sei. Es bedarf hierzu des Antrags der Lehnsberechtigten u. s. w. nicht. Gegenseitig aber bedarf es auch des beschränkenden Vermerks nicht, wenn die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung (cf. §§. 11 ff. des G. v. 7. Juni 1821) wirklich zugezogenen Berechtigten ihr Einverständniß damit erklärt haben, daß die Eintragung unterbleiben soll.

Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitalsabfindung bereits gezahlt haben sollten und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungskapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen. Weiset der Gutsbesitzer weiterhin die gesetzmäßige Verwendung der Ablösungskapitalien nach, so erfolgt die Löschung jener eingetragenen Vorbehalte auf die von der Gen. Komm. deshalb zu ertheilenden Bescheinigung.

Zu §. 197 der Verordnung.

§. 62. Die Gerichte werden wegen der auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungsrezesse von den Partheien oder sonst von den Gen. Komm. bei ihnen in Antrag gebrachten Eintragungen in die Hypothekenbücher von den ihnen nach der Hyp. Ordn. Tit. 2. §§. 12 und 13 obliegenden Verpflichtungen entbunden, welche statt ihrer den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse beauftragten Behörden übertragen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie, wenn sich außer den Hypothekenbüchern selbst Anstände der nachgesuchten Eintragung ergeben, jene Behörden davon in Kenntniß zu setzen und denselben deren Erledigung zu überlassen haben [3]).

Zu §. 203 der Verordnung.

§. 63. In dringenden Fällen kann die Gen. Komm. mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungsplans, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses, vorgehen [4]).

Die K. Gen. Komm. hat zwar noch erinnert, daß die einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung keinen wesentlichen Vortheil bringen könne, es vielmehr im Interesse des Berechtigten zu liegen scheine, dadurch entweder eine Kündigung herbeizuführen und solchergestalt den Schuldenbetrag des Guts zu vermindern, oder aber die Ansprüche der Gläubiger für eine künftige Disposition zu beseitigen, indessen ist dieser Einwand an und für sich, und namentlich in dem angeregten Falle, um deshalb nicht haltbar, weil die eigenthümliche Lage der Verhältnisse eine Verwendung der deponirten Kapitalien nicht möglich machte, die Deposition aber mit Rücksicht hierauf erfolgt war, und die Auseinandersetzungs-Behörden überhaupt die Motive nicht zu prüfen haben, welche einen an und für sich gesetzlich begründeten Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung veranlassen.

Was übrigens unter Voraussetzung der Lehns- oder Fideikommißeigenschaft des berechtigten Gutes vorstehend entwickelt worden ist, das findet bei gleichartigen Verhältnissen auch auf Allodialgüter Anwendung, und möge die K. Gen. Komm. hiernach in der Folge weiter verfahren.

[1]) Vergl. Zusatz 5 zum §. 150 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

[2]) Vergl. die Erläut. und Ergänz. zum §. 197 der V. v. 20. Juni 1817 und §. 3 des G. v. 29. Juni 1835.

[3]) Vgl. die oben zum §. 10 angeführte Dekl. v. 30. Juli 1842. (G. S. S. 245.)

[4]) 1. Verf. des K. Min. des J. v. 13. Okt. 1841, die Ausführung betreffend.

Da die Bestimmung des §. 63 der V. v. 30. Juni 1834, wodurch die Gen. Komm. ermächtiget werden, in dringenden Fällen mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungsplans, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses vorzugehen, hin und wieder nicht ganz richtig aufgefaßt, dadurch aber zu begründeten Beschwerden Veranlassung gege-

Zu §§. 206 und 207 der Verordnung.

§. 64. Auf Verlangen der Interessenten soll das nach §. 206 der V. v. 20. Juni 1817 zur Niederlegung im landräthlichen Archiv bestimmte Exemplar der Karte, je nachdem die Auseinandersetzung in einer Stadtflur oder in einer Landgemeine vorkommt, dem Magistrate oder der Gutsherrschaft und wenn diese an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirenden Theilnehmer ausgeantwortet und zur Einsicht jedes Betheiligten bereit gehalten werden [1]).

---

ben worden; so finde ich mich bewogen, der K. Gen. Komm. in dieser Beziehung Folgendes zu erkennen zu geben.

Bei Erlaß der gedachten Bestimmung ist keinesweges die gänzliche Aufhebung der in den §§. 202 ff. der V. v. 20. Juni 1817 über die Zeit der Ausführung enthaltenen allgemeinen Vorschriften bezweckt, und namentlich hat dadurch den Gen. Komm. nicht die Befugniß ertheilt werden sollen, die Ausführung solcher Pläne, welche in der Rekursinstanz noch Abänderungen erleiden können, in allen Fällen anzuordnen, wenn die Voraussetzung des §. 203 zutrifft, d. h., wenn die Nachtheile, welche aus der Verzögerung derselben für diejenigen entspringen, welche solche wünschen, die aus der Ausführung für die Widersprechenden erwachsenden Nachtheile überwiegen, vielmehr haben die in der V. v. 20. Juni 1817 ausgesprochenen Grundsätze im Allgemeinen aufrecht erhalten und nur für einzelne Fälle und unter besonderen Umständen Ausnahmen gestattet werden sollen.

Dies ergiebt sich schon aus der Fassung des §. 63 der V. ganz deutlich, denn die Worte

In dringenden Fällen kann die Gen. Komm.

können, da in dem, im Marginale in Bezug genommenen §. 203 der V. v. 20. Juni 1817 von einer besonderen Dringlichkeit überall nicht die Rede, nach demselben vielmehr die Ausführung von erfolgter Bestätigung des Rezesses lediglich davon, auf wessen Seite überwiegende Nachtheile bevorstehen, abhängig ist, schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht anders, als dahin verstanden werden, daß außer den im §. 203 vorausgesetzten, noch besondere Umstände obwalten müssen, welche dem betreffenden Fall die Natur eines dringlichen geben, um die Anwendung jener Befugniß zu rechtfertigen.

Dieses schon aus einer lediglich grammatikalischen Auslegung des §. 63 hervorgehende Resultat wird aber noch unzweifelhafter, wenn man erwägt, daß durch die darin ertheilte Vorschrift die Bestimmungen der V. v. 20. Juni 1817 in mehrfacher Hinsicht wesentlich modifizirt worden, und mithin nach den Regeln der logischen Interpretation die erstere niemals extensiv, sondern vielmehr restriktiv auszulegen ist.

Darüber, welche Fälle als so dringend anzusehen, um die ausnahmsweise Ausführung noch nicht rechtskräftig feststehender Auseinandersetzungspläne zu rechtfertigen, lassen sich zwar bei der großen Mannichfaltigkeit der möglicher Weise eintretenden Umstände nicht füglich erschöpfende allgemeine Regeln aufstellen, und es ist deswegen vorgezogen, die Beurtheilung lediglich dem verständigen Ermessen der Auseinandersetzungsbehörden zu überlassen, indeß folgt schon aus der Natur der Sache, daß die vorausgesetzte besondere Dringlichkeit nur dann anzunehmen ist, wenn durch die vorzeitige Ausführung unersetzliche oder doch ungewöhnliche und unerheblich überwiegende Nachtheile verhütet werden sollen, und daß bei Abwägung der Nachtheile insbesondere auch auf die Möglichkeit einer Abänderung der Entscheidung I. Instanz über den Auseinandersetzungsplan und auf die daraus, und aus einer demnächstigen anderweiten Umgestaltung der durch die vorzeitige Ausführung konstituirten Zustände und Verhältnisse für sämmtliche Betheiligte entspringenden Folgen Rücksicht zu nehmen ist.

Dieses muß besonders alsdann geschehen, wenn der Rekurs nicht gegen einzelne Nebenpunkte des Auseinandersetzungsplans gerichtet ist, hinsichtlich deren eine Abänderung der Entscheidung I. Instanz ohne Schwierigkeiten und erhebliche Nachtheile möglich ist, vielmehr Hauptpunkte betrifft, bei denen eine solche Abänderung eine gänzliche Umwälzung oder doch wesentliche Umgestaltung des ausgeführten Planes nach sich zieht. Zuweilen kann zwar die Unerheblichkeit der von den Rekurrenten erhobenen Beschwerden so augenscheinlich und das Gewicht der für die schleunige Ausführung sprechenden Gründe so erheblich sein, daß solcher auch in Fällen der letzteren Art für zulässig erachtet werden muß, jedenfalls aber ist es um so nothwendiger, dabei mit der größten Vorsicht und Unbefangenheit zu Werke zu gehen, je ausgedehnter die, den Auseinandersetzungsbehörden in dieser Beziehung beigelegte diskretionäre Befugniß und je wichtiger es im allgemeinen Interesse ist, bei Anwendung der Landeskulturgesetze mit möglichster Schonung zu verfahren, und Alles zu vermeiden, was zu begründeten Beschwerden derjenigen Betheiligten Veranlassung geben kann, welche nur mit Widerstreben aus dem bisherigen Verhältnisse in ein anderes übergehen.

Nur wenn dies geschieht, kann der wohlthätige Zweck dieser Gesetze vollständig erreicht werden, und mit Zuversicht erwarte ich daher, daß die K. Gen. Komm. in allen vorkommenden Fällen bei Anwendung der in Rede stehenden Vorschriften nach den hier, wie schon in mehreren ähnlichen Fällen ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wird. (Min. Bl. der inn. Verw. 1841. S. 288.)

2. Vgl. die Zusätze zum §. 203 der V. v. 20. Juni 1817.

[1]) Auch die bei den landräthlichen Aemtern schon aufbewahrten Reinkarten von den be-

Zu §. 209 der Verordnung.
Zu §§. 26. 27 des Gesetzes.

§. 65. Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu bezahlen schuldig. Ausnahmen von dieser Regel finden in der letzten Beziehung statt:

a) wenn die Auseinandersetzung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendigt ist;

b) wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse[1]).

§. 66. Rücksichtlich der zu einer Konkursmasse gehörigen oder sonst zur nothwendigen Subhastation gediehenen Güter sind die Kosten nur in sofern, als sie nach der Eröffnung des Konkurses oder des Liquidationsprozesses festgesetzt sind, zu den Schulden zu rechnen, welche die Masse selbst kontrahirt hat; gleichmäßig sind diejenigen Kosten, welche nach erfolgtem Zuschlage festgesetzt werden, zu denjenigen zu rechnen, für welche der Käufer aufkommen muß, beides jedoch nur dann, wenn die Auseinandersetzung vor Eröffnung des Konkurses oder Liquidationsprozesses und resp. vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Rezesses noch nicht geschlossen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.
Frh. v. Brenn. Mühler.

---

reits ausgeführten Auseinandersetzungen können den Partheien verabfolgt werden. R. des K. Min. des J. für G. v. 4. Aug. 1837.

Ueber die in dem Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. angeregte Frage, die Aufbewahrung der Regulirungskarten betreffend, ist bereits in einem andern Falle dahin entschieden:

daß die bei den landräthlichen Aemtern aufbewahrten Reinkarten von den bereits ausgeführten und beendigten Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen zur eignen Aufbewahrung an die Partheien verabfolgt werden, auch die Gen. Komm. ohne weitere Rückfrage beim unterzeichneten Ministerio darüber verfügen könne.

Hiernach hat die ꝛc. Reg. die landräthl. Behörden mit Instruktion zu versehen und diese einzureichen, bei etwanigem Bedenken nähere Bestimmung der Gen. Komm, zu Stargard einzuholen.

(Kam. Zeit. 1837. S. 1035. v. K. Annal. Bd. 21. S. 647.)

[1]) Verf. des K. Min. des J. v. 29. Juni 1840, die Sicherstellung der Kosten betr.

Der K. Reg. wird über das von derselben, Behufs Sicherstellung der Kostenrückstände beobachtete Verfahren Folgendes eröffnet:

Daß die K. Reg. für die hypothekarische Sicherstellung der Kostenreste in solchen Fällen Sorge trägt, wenn die Vermögenslage der Debenten so bedenklich ist, daß eine Subhastation des Grundstücks zu erwarten steht, kann nur gebilligt werden. Ob die betreffende Regulirungssache bereits bis zum Rezeßabschluß gediehen ist, oder nicht, kann hierbei keinen Unterschied machen, da die Verpflichtung des Adjudikatars zur Kostentragung sich nach §. 66 der V. v. 30. Juni 1834 nicht auf die vor dem Zuschlage festgesetzten Kosten zurückerstreckt.

Außer diesem Falle wird die Eintragung der Kostenreste in der Regel unnöthig, und das Interesse der Kasse durch die Disposition des §. 65 l. c. gesichert sein, so lange die Bestätigung des Rezesses noch nicht erfolgt ist; nur wegen der Kosten bereits beendeter Prozesse könnte eine solche Vorsichtsmaaßregel nöthig werden. Dagegen wird nach der Bestätigung des Rezesses die vollkommene Sicherstellung der Kasse eine solche Maaßregel unter allen Umständen erfordern, und die den Restanten durch die Eintragung entstehenden Kosten können um so weniger einen Grund abgeben, darauf Verzicht zu leisten, als diese Kosten wegen der, den Partheien in Auseinandersetzungsangelegenheiten zugesicherten Gebührenfreiheit nur sehr unbedeutend sein können. Wohl aber kommt die vielleicht nicht unerhebliche Mühwaltung und die vermehrte Schreiberei bei den Hypotheken- und Auseinandersetzungsbehörden in Betracht, und es soll daher, da nach Anzeige der K. Reg. die Ausfälle, welche ihre Kasse durch Unterlassung der Sicherstellung mittelst der Eintragung bisher erlitten hat, nur gering gewesen, nachgelassen werden, daß dergleichen Kostenreste bei der Bestätigung des Rezesses, resp. bei Beendigung von Prozessen, in der Regel nicht eingetragen zu werden brauchen, wenn sie bezüglich auf die einzelnen Debenten eine Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigen. Bei größeren Summen aber hat die K. Reg. für deren Sicherstellung Sorge zu tragen, und dieselbe da, wo solches bisher nicht geschehen, jetzt nachträglich zu veranlassen. (Centralbl. 1840. S. 702. Kam. Zeit. 1840. S. 728.)

XI. Regulativ

betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der K. Gen. Komm., imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Kommissarien.

1) Die Partheien entrichten an Diäten der Kommissarien drei Thaler, sowohl für die am Wohnorte der letztern in Angelegenheiten der Partheien verrichteten Geschäfte, als für die Zeit ihres eben dieser Geschäfte wegen außerhalb genommenen Aufenthalts, einschließlich der Reisetage[1]).

---

[1]) 1) Verf. des K. Min. des J., v. 7. Okt. 1838. Tragung der Kosten für einen, die Person des Kommissarius betr. Zufall, vereitelten Termine.

Wenn durch einen die Person des Kommissarius betreffenden Zufall ein Termin vereitelt wird, so können, — wie der K. Reg. auf die Anfrage in dem Bericht v. 13. v. M. eröffnet wird, — den Interessenten die dadurch entstandenen vergeblichen Kosten in keinem Falle zur Last gelegt werden, vielmehr eignen sich dieselben in dem Falle zur Niederschlagung, wenn dem Kommissarius dabei kein Versehen irgend einer Art zur Last fällt. Hat aber Letzterer zu der Vereitelung des Termins selbst auf irgend eine Weise mit Veranlassung gegeben, wie z. B. der Fall sein würde, wenn er in dem von der K. Reg. angegebenen Falle die Reise auf einem ungebahnten und schwer aufzufindenden Wege erst am späten Abend oder am Morgen des Termintages angetreten hätte, so muß derselbe die Kosten selbst tragen.
(v. K. Annal. Bd. 22. S. 910. Centralbl. 1839. S. 153.)

2) Wegen Zahlung der Diäten u. s. w. bei Erkrankung des Kommiss. auf einer Dienstreise ist den Auseinandersetzungsbehörden nachstehendes Schreiben des H. Min. des J. an die K. Ob. Rechn. Kammer zur Beachtung mitgetheilt worden.

Bei Beurtheilung der von Einer K. Hochl. Oberrechnungskammer in dem verehrlichen Schreiben v. 11. Jan. d. J. aufgeworfenen Frage:

ob dem Kommiss. einer Auseinandersetzungsbehörde im Falle der Erkrankung auf einer Dienstreise für die Zeit der Krankheit Diäten zugebilliget werden können, und wie es in einem solchen Falle mit den Protokollführergebühren, Reise- und sonstigen Nebenkosten zu halten?

wird es hauptsächlich auf die dienstlichen Verhältnisse des Komm. ankommen.

Ist derselbe ein Mitglied der betreffenden Behörde oder sonst ein fixirt angestellter Beamter, so gründet sich sein Anspruch auf das Regulativ v. 28. Juni 1825. In diesem Falle werden die Diäten nicht als Remuneration für geleistete Arbeiten betrachtet, sondern sie nehmen die Natur einer Vergütigung für den Mehraufwand auf der Reise an, welcher dem betreffenden Beamten auch in Krankheitsfällen nicht entzogen werden darf. Es muß indeß der Behörde bei Festsetzung der Diätenliquid. vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob nach der Erkrankung nicht die sofortige Rückreise ausführbar und zweckmäßiger gewesen wäre, als das Abwarten der Herstellung an dem fremden Orte.

Auch will ich in dem besonderen Falle, wenn die Krankheit des Komm. sich in die Länge und über 10 Tage hingezogen hat, mir vorbehalten, über die demselben zu bewilligende Entschädigung zu bestimmen, und solche event. auf ein mäßiges Pauschquantum festzusetzen. In allen diesen Fällen stehen jedoch dem betreffenden Beamten die reglementsmäßigen Reisekosten unbedingt zu, der Zweck der Reise mag nun erreicht, oder in Folge der eingetretenen Krankheit verfehlt worden sein. Die Reisekosten sowohl als die Diäten für die fruchtlos verstrichenen Tage müssen aber den allgemeinen Fonds zur Last fallen, und können von den Partheien nicht wieder eingefordert werden.

Anders verhält es sich, wenn der Kommiss. ein durch Diäten remunerirter Spez. Komm. ist, gleich viel, ob derselbe fixirte oder nur temporäre Diäten bezieht. Auf diese Beamten findet allein das Kostenregulativ v. 25. April 1836 Anwendung, sie beziehen die Diäten nicht als einen Ersatz für baare Auslagen, sondern als Remuneration für ihre Arbeiten, und wenn auch die Instr. v. 16. Juni 1836 im §. 5. sub Nr. 7. einem solchen Kommiss. gestattet, Diäten für diejenigen Tage zu liquidiren, an welchen die Geschäfte, zu deren Betriebe derselbe sich außerhalb seines Wohnortes aufhält, zufällig unterbrochen worden; so läßt sich diese Bestimmung doch nicht auf den Fall anwenden, wenn die Unterbrechung durch eine Krankheit des Komm. herbeigeführt wird, da ein solcher Fall zu den, in der Instr. gemachten Ausnahmen der eigenen Behinderung desselben zu zählen ist. In der Regel können daher einem Spez. Komm. für den Fall seiner Erkrankung auf Terminreisen keine temporäre Diäten auf die Dauer der dadurch von ihm versäumten Zeit bewilliget werden. Sollten indeß besondere Billigkeitsrücksichten eine Ausnahme motiviren können, so muß ich mir meine weitere Bestimmung in einem solchen Falle vorbehalten.

2) Die Fuhrkosten werden den Partheien mit einem Thaler für die Meile in Rechnung gestellt [1]).
3) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte, Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von zwanzig Silbergroschen in Rechnung gebracht wird [2]).

Auf die Diäten der Protokollführer und die Reisekosten eines erkrankten Spez. Komm. finden diese Grundsätze ebenfalls Anwendung, auf letztere aber nur dann, wenn der Kommiss. zurückgereiset ist, ohne den angesetzten Termin wirklich abgehalten zu haben. Hat die Krankheit dagegen nur das Abbrechen eines mehrtägigen Termins veranlaßt, und die Fortsetzung desselben verhindert, und wird in einem solchen Falle die Anberaumung eines neuen Termins erforderlich, so können die Partheien von der Tragung der Kosten für beide Reisen nicht entbunden werden, da alsdann, die Erkrankung des Kommiss. als eine jener Zufälligkeiten betrachtet werden muß, welche die ununterbrochene Fortführung eines Geschäftes verhindern können, und verhindert haben.

Alle anderen durch die Erkrankung eines Kommiss. etwa veranlaßten Mehrkosten, mögen sie nun einem fixirten Beamten in Gemäßheit des Regul. v. 28. Juni 1825 erstattet werden müssen, oder einem diätarischen remunerirten Kommiss. aus Billigkeitsgründen bewilliget werden, sind dagegen von den Partheien nicht wieder einzufordern, müssen vielmehr den allgemeinen Fonds zur Last bleiben.

Eine K. Hochl. Oberrechnungskammer ersuche ich ganz ergebenst, diese Grundsätze bei Revision der Rechnungen der Auseinandersetzungsbehörden in vorkommenden Fällen gefälligst zur Anwendung bringen zu lassen. Berlin, den 12. Febr. 1841.

3) Ueber die Gebühren der Oek. Komm. in gerichtlichen Angelegenheiten, s. das Schreiben des H. Just. Min. an die K. Ob. Rechn. Kammer v. 7. Jan. 1842.

(Just. Min. Bl. 1842. S. 16.)

4) Verf. des K. Min. des J. v. 6. Aug. 1838, betr. die Liquidationen für kleine häusliche Arbeiten.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 12. Juni d. J. zu erkennen gegeben, daß die von ihr getroffene Anordnung, wegen der von den Spez. Komm. für die kleinen häuslichen Arbeiten zu liquidirenden Diäten, überall nicht gebilligt werden kann, und daher sofort abzustellen ist. Das Regul. v. 25. April 1836 u. die Instr. v. 16. Juni ej. a. enthält nichts, wodurch es gerechtfertigt würde, Arbeiten, die die Protokollführer oder sonstigen Gehülfen eines Spez. Komm. bewirkt haben, als von Letzterem selbst vorgenommen zu betrachten, und den Partheien dafür Diäten nach dem Satze von 3 Thlr. anzurechnen; vielmehr können für dergleichen Arbeiten, in Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs §. 1. Nr. 3 und §. 10, nie mehr als 20 Sgr. tägliche Diäten passiren.

Daß die Kasse der K. Gen. Komm. bei der getroffenen Einrichtung die sonst ganz wegfallenden Zusatzdiäten gewinnt, kann nichts ändern, sondern ist um so irrelevanter, als dem Regulativ und der Instr. die Absicht zum Grunde gelegen hat, den Interessenten hinsichtlich der Kosten Erleichterung zu verschaffen, nicht aber, wie es von Seiten der K. Gen. Komm. geschehen, die zu zahlenden Kosten zu vermehren.

Uebrigens kann zwar den Kommiss. nicht untersagt werden, die Expeditions- und anderen Geschäfte, welche ganz füglich durch einen Protokollführer bewirkt werden können, selbst vorzunehmen und in diesem Falle für sich Diäten zu liquidiren; die K. Gen. Komm. aber hat dafür zu sorgen, daß hieraus für die Interessenten kein Nachtheil erwächst, vielmehr in solchen Fällen von der Ihr nach §. 12 der Instr. zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, und die Diäten ohne Rücksicht auf die wirklich verwandte Zeit so weit zu ermäßigen, daß die Interessenten nicht mehr zu zahlen haben, als der Fall gewesen sein würde, wenn dem Protokollführer die Geschäfte wären übertragen worden. Soweit die nach der Anordnung der K. Gen. Komm. eingereichten Liquidationen bereits festgesetzt sind, mag es zwar dabei sein Bewenden behalten; bei allen noch nicht festgesetzten Liquidationen aber ist nach obiger Bestimmung zu verfahren, und namentlich für die nicht von den Spez. Kommiss. selbst verrichteten Arbeiten keine weitere Vergütung, als nach dem Satze von 20 Sgr. für siebenstündige Beschäftigung eines Protokollführers festzusetzen. (v. K. Annal. Bd. 22. S. 611. Kam. Z. 1838. S. 1036.)

5) Verf. des K. Min. des J. v. 16. Juni 1841, über einen gleichen Gegenstand.

Durch das Kostenregulativ v. 25. April 1836 und die dazu gehörige Instr. v. 16. Juni ej. a. haben, wie der K. Gen. Komm. auf Ihre Anfrage v. 22. Mai c. eröffnet wird, die in den diesseitigen C. R. v. 21. März 1829 und 25. Nov. 1833 getroffenen Bestimmungen, wonach den Spez. Kommiss. und Protokollführern für das Heften, Foliiren und Rotuliren der Akten und für andere kleine Nebenarbeiten besondere Gebührenansätze nicht passiren dürfen, keineswegs aufgehoben werden sollen; vielmehr muß es bei jenen Anordnungen auch ferner sein Bewenden behalten.

[1]) S. die Zus. zum §. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836.

[2]) In dem G. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen v. 31. März 1838, sind folgende hierher gehörige Vorschriften enthalten:

§. 2. Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

Diese werden mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Rezlements v. 29. April 1813 anderweit zu treffenden Bestimmungen, vorläufig noch nach diesem Reglement, jedoch mit folgenden näheren Modifikationen festgesetzt:

1. Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungs-Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneten Revisoren, geprüft und festgesetzt werden[1]). Die Festsetzungskosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich, daß die nach dem Reglement v. 29. April 1813 liquidirten

---

§. 2. Mit dem Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen

2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justizkommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Feldmesser und Kondukteure, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, Gen. Komm., Rev. Kolleg. und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.

§. 4. Bestehen bei den im §. 2 aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff

1) der Gebühren und Auslagen der im §. 2. Nr. 2 genannten Personen, in sofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;

2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der A. G. O. ist;

3) aller übrigen in dem §. 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6. Der Lauf der im §. 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

(G. S. 1838. S. 249.)

1. Wenn die Protokollführer zugleich als Dollmetscher fungiren, so können ihre Diäten bis 1 Thlr. täglich erhöht werden. C. Verf. des H. Min. des J. v. 23. Okt. 1840.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 478.)

2. Gegen die Protokollführer der Spez. Kommiss. ist wegen Schulden auch Personal-Exekution zulässig. Verf. des K. Min. des J. v. 28. Juni 1841.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1841. S. 236.)

[1]) 1. Streitigkeiten über Gebühren der Feldmesser, denen ein Vertrag zum Grunde liegt, gehören zur Kompetenz der Gerichts-Behörden. V. d. Herrn Just. Min. v. 26. Febr. 1841. (Just. Min. Bl. v. 1841. S. 115.)

Gebühren unverhältnißmäßig sind, so soll der Revisor ermessen, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei gehöriger Anstrengung füglich hätte verrichten können, und soll darnach die Zahl der Arbeitstage festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und nicht mehr als Zwei Thaler zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen anzunehmen, ist nach der Wichtigkeit des Geschäfts, der Tüchtigkeit der Arbeit und der Einwirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermessen.

2. Verlangen es die Partheien, oder finden die Gen. Komm. besondere Veranlassung, die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten Vermessungs-Beamten aufgetragen werden. Wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so werden die Kosten der Revision den Partheien in Rechnung gestellt. Die Vertheilung der Kosten der Revision auf die Letztern, geschieht in der Regel nach eben den Grundsätzen, wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Partheien verlangte Revision nicht von der Mehrheit derselben, sondern von der Minderzahl in Antrag gebracht, so müssen die Letztern, wenn die Arbeit fehlerfrei gefunden wird, die Kosten allein tragen. Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Verständigung mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezial-Komm., von dem bis dahin beschäftigten, oder einem andern damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten desjenigen, welchem diese Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen den Letzteren in solchem Falle die Revisionskosten.

3. Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden den Interessenten Zwei Thaler Diäten, für die außer ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte aber Drei Thaler in Rechnung gestellt.

4. An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Partheien Zwanzig Silbergroschen für die Meile angesetzt[1]).

Wegen der Fuhrkosten der Revisoren kommt die Bestimmung §. 1. Nr. 2 zur Anwendung.

§. 3. Entschädigung der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

Ihnen gebühren Reise- und Zehrungskosten, die ersteren nach den Sätzen von Zehn Silbergroschen bis Einen Thaler für die Meile, die Letzteren nach den Sätzen von Zwanzig Silbergroschen bis zu Zwei Thaler für den Tag. Welcher dieser Sätze, oder welcher Mittelsatz anzuwenden ist, hat die fest-

---

2. Die Quittungen über Vermessungs-Gebühren der Geometer sind stempelpflichtig. V. d. K. Min. d. Inn. v. 2. März 1840. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 115.)

[1]) V. d. K. Min. d. Inn. v. 26. Okt. 1840, die Reisekosten für die Feldmesser betr.

Einverstanden mit dem, im Berichte der K. Gen. Komm. v. 4. d. M. ausgesprochenen, übrigens auch auf die Spezial-Komm. anwendbaren Grundsatze:

daß die Feldmesser nur für diejenigen Entfernungen Reisekosten fordern können, welche sie wirklich zurückgelegt haben, um nach dem Orte des Geschäfts zu gelangen, für welches liquidirt wird,

kann das unterzeichnete Min. es dennoch nicht billigen, daß derselbe nur dann, wenn von einem näheren Orte, als dem gewöhnlichen Domizile zugereiset würde, in Anwendung gebracht, in dem Falle aber ausgeschlossen und die Reisevergütigung vom Wohnsitze ab gewährt werden soll, sobald die Zureise aus einem Orte erfolgt, der dem des betreffenden Geschäftes entfernter liegt, als jener.

Abgesehen nämlich von der Inkonsequenz dieses Unterschiedes und von dem pekuniären Nachtheile, welchen die Geometer im letzteren Falle, häufig ohne alle eigene Schuld, erleiden möchten; so ist doch auch dabei nicht berücksichtigt, daß sie oft von einer, außerhalb ihres Wohnorts begonnenen umfassenden Arbeit z. E. einer Vermessung, zu einem zweiten Geschäfte von kürzerer Dauer, vielleicht Abwartung eines Termins, abgerufen werden und zur Fortsetzung des ersteren unmittelbar zurückkehren; oder auch von einer beendigten Lokal-Arbeit zur andern übergehen und erst aus dieser in ihrem Wohnort wieder eintreffen, so daß im erstern Falle das zweite Geschäft die Kosten der Reise von und zum Orte des zuerst begonnenen, dieses aber die Reise von und nach dem Domizile allein tragen, letzteren Falles dagegen eine angemessene Vertheilung der auf der ganzen Umtour erwachsenen Reisekosten erfolgen müßte, und nicht die Interessenten zu übertheuern, was wenigstens möglich bleibt, sobald nach der Absicht des Kollegii Vergütigung für fingirte Reisen zugebilliget würde.

Unbillige Opfer, die man dem liquidirenden Beamten an Arbeiten ansinnen will, und Abweichungen von dem einfachsten und klarsten Verfahren beim Liquidiren erschweren die Kontrolle und schlagen, erfahrungsmäßig, jederzeit zum Nachtheil des pekuniären Interesse der Partheien und der Integrität des Beamten aus. Der beabsichtigte Zweck kann auch in den in Rede stehenden Fällen nur durch ein verständiges und redliches Benehmen der Spez. Komm. selbst erreicht werden, die daran gewöhnt werden müssen, ihre Arbeiten und die der Feldmesser mit gehöriger Umsicht einzutheilen und darüber nachzudenken, auf welche Weise die Geschäfte zweckmäßig mit einander verbunden und so am wohlfeilsten hergestellt werden können. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 30.)

setzende Behörde mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen zu ermessen[1]).

Werden öffentliche Beamte, oder auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker zu Schiedsrichtern oder Stellvertretern der Kreisverordneten ernannt, oder als Sachverständige zugezogen, so müssen ihnen die nach ihren Dienst-Instr., oder sonst nach besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regulativ v. 28. Juni 1825 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen, gezahlt werden[2]).

§. 4. Urtels- und Exekutionsgebühren, Kassenquote und Kopialien.

Außer den im Vorstehenden bestimmten Diäten, Gebühren und Entschädigungen haben die Partheien folgende Kosten zu entrichten, als:

1) Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisionskollegien und des Geh. Ober-Tribunals resp. nach der Gebührentaxe für die Landes-Justizkollegien v. 23. Aug. 1815 und den für das Geh. Ober-Tribunal bestimmten Sätzen[3]);

---

[1]) V. d. Min. d. Inn. v. 30. April 1840, betr. die Höhe der Diäten und Reisekosten der Sachverständigen.

In der V. v. 10. Jan. d. J. ist die Bescheidung der K. Gen. Komm., rücksichtlich des von der K. Ober-Rechnungs-Kammer, Nr. 11 des Revisions-Protokolls v. 30. Okt. 1839 aufgestellten Moniti, die Diäten und Reisekosten der, als Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen zugezogenen öffentlichen Beamten betreffend, noch vorbehalten worden. In welcher Art jetzt Behufs Erledigung dieser Erinnerung an die K. Ober-Rechnungs-Kammer geschrieben worden, wird die K. Gen. Komm. aus der abschriftlichen Anlage ersehen.

Berlin, den 30. April 1840.

Abschrift.

Nach §. 3 des Regulativs für die Kosten in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungssachen ꝛc., v. 25. April 1836, gebühren den, in solchen Sachen zugezogenen Schiedsrichtern, Kreisverordneten und anderen Sachverständigen Reise- und Zehrungskosten, die Ersteren nach den Sätzen von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. für die Meile, die letzteren aber nach den Sätzen von 20. Sgr. bis 2 Rthlr. für den Tag. Dabei ist dem Ermessen der festsetzenden Behörde überlassen worden, welcher dieser Sätze oder welcher Mittelsatz, mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen anzuwenden sei. Es ist ferner hinzugefügt, daß den öffentlichen Beamten, wenn sie zugezogen werden, event. Diäten und Reisekosten nach den im Regulativ v. 28. Juni 1825 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen gezahlt werden müssen.

Diese letztere Bestimmung hat Eine K. Hochlöbl. Ober-Rechnungskammer nach den gegen die Rechnungen der Gen. Komm. zu Breslau und der Regierung zu Marienwerder gezogenen Erinnerungen dahin ausgelegt, daß den öffentlichen Beamten überhaupt keine höheren Sätze zugebilligt werden dürfen, als das Regulativ v. 28. Juni 1825 zuläßt. Einer solchen Auslegung kann ich indeß nicht beipflichten. Die Absicht des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 geht vielmehr nur dahin, daß die festsetzende Behörde die Diäten und Reisekosten solcher Sachverständigen nicht unter den Sätzen des Regul. v. 28. Juni bestimmen. Sowohl die Gen. Komm. zu Breslau als die Reg. zu Marienwerder haben sich aber bei ihren Festsetzungen innerhalb der im §. 3 des erstgedachten Regul. gesteckten Gränzen gehalten, und ich finde mich daher veranlaßt, Eine K. Hochl. Ober-Rechnungskammer ganz ergebenst zu ersuchen, nicht allein die bereits aufgestellten Monita fallen, sondern auch für die Zukunft die von den Auseinandersetzungs-Behörden in Rede stehenden Sachverständigen festgesetzten höheren Sätze, sobald solche die Bestimmungen des §. 3 des Kosten-Regul. nicht überschreiten, gefälligst passiren zu lassen; wogegen ich jene Behörden angewiesen habe, bei Arbitrirung der anzuwendenden Sätze, die Rücksicht auf die thunlichste Wohlfeilheit der Regulirungen ꝛc. ꝛc. niemals aus den Augen zu setzen, und die zulässigen höheren Sätze nur da zu bewilligen, wo das Interesse der Sache es erfordert.

Berlin, den 30. April 1840.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 179) Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

[2]) Nach der Allerh. K. O. v. 30. Juli 1842 können die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, in K. Dienst-Angelegenheiten fünfzehn Silbergroschen für die Meile als Reisevergütigung liquidiren. (G. S. v. 1842. S. 247.)

[3]) 1. R. des K. Min. d. Inn. und d. K. Just. Min. vom 12. Febr. 1821, daß Succumbenzgelder nicht angesetzt werden sollen:

Da die Absicht der über die Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse ergangenen Gesetze dahin gehet, dieses Geschäft mit so wenig Kosten als möglich zu vollführen, auch die ersten, bei den Gen. Komm. per Resolutiones erfolgenden Entscheidungen, nicht ganz förmliche Erkenntnisse sind, so können weder von den Revisions-Kollegien in zweiter Instanz, noch von dem Geh. Ob. Trib.

2) einen Zuschlag von zwei Prozent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung;

---

in letzter Instanz, Succumbenzgelder angesetzt werden, und das K. Revisions-Kollegium hat solches also für die Zukunft zu unterlassen*).

2. C. Verf. d. K. Min. d. Just. u. d. Inn., v. 4. Okt. 1838. Die Revisions-Kollegien sollen fernerhin keine Expeditions-Gebühren liquidiren.
(v. K. Annal. Bd. 22. S. 915. — Centr. Bl. v. 1839. S. 104.)

3. Verf. d. K. Min. d. Just. u. d. Inn., v. 31. März 1840, betr. die von den Revisions-Kollegien in Bagatell-Sachen zu liquidirenden Urtelsgebühren.
Auf den erstatteten Gen. Bericht, eröffnen wir Ew. Hochwohlgeb. „hinsichtlich der bei Rekursbescheiden des Rev. Kolleg. zu nehmenden Kosten", daß:
1) in denjenigen Bagatellsachen, welche auf Grund des Art. 1. der Dekl. v. 6. April pr. a. an das Kolleg. gelangen, ein Pauschquantum von 20 Sgr. bis 2 Rthlr. an Urtelsgebühren genommen werden kann; dagegen
2) dergleichen bei allen denjenigen Bescheiden wegfallen müssen, welche ex delegatione des Minist. d. Inn. über die, eigentlich zu dessen Ressort gehörigen Fragen abgefaßt werden; indem — wenn die Sachen dort entschieden werden — gar keine Kosten zum Ansatz kommen, und die Partheien dadurch nicht schlechter gestellt werden können, daß der definitive Bescheid aus, in der Sache selbst liegenden Gründen einer Spruchbehörde übertragen wird. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 181.)

4. Verf. d. Min. d. Inn. u. d. P., v. 13. März 1839. Daß bei ungegründeten Nichtigkeitsbeschwerden auch in Auseinandersetzungs-Sachen Succumbenzstrafen eingezogen werden können.
Die von der K. Gen. Komm. mittelst Berichts v. 22. Jan. d. J. erhobenen Bedenken über die Festsetzung und Einziehung von Succumbenz-Strafen wider diejenigen, welche ungegründete Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen in Auseinandersetzungs-Sachen einlegen, sind zwar — wie derselben hierdurch eröffnet wird — zur Kenntniß des Hrn. Just. Minist. gebracht, indeß von demselben hauptsächlich um deswillen nicht erheblich genug befunden, um das Geh. Ob. Trib. mit einer dem Antrage der K. Gen. Komm. entsprechenden Anweisung zu versehen, weil die Succumbenz-Strafen bei frivolen Nichtigkeitsbeschwerden sich auf die spezielle V. vom 14. Dec. 1833 gründen, die Bestimmungen derselben aber durch die Allerh. K. O. v. 15. März 1834 und den §. 51 der V. v. 30. Juni 1834 ausdrücklich auch auf Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für anwendbar erklärt worden, ohne dabei die Bestimmungen derselben hinsichtlich der Succumbenzstrafen auszunehmen.
Unter diesen Umständen, und da an sich auch die Einlegung von Nichtigkeitsbeschwerden in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten auf keine Weise eine besondere Begünstigung verdient, muß es bei dem Seitens des Geh. Ob. Trib. angenommenen Grundsatz sein Bewenden behalten.
(Centr. Bl. f. Pr. Jur. v. 1839. S. 512. v. K. Annal. Bd. 23. S. 93.)

5. Verf. des K. Geh. Ob. Trib., vom 7. Febr. 1840, daß in Nichtigkeitssachen außer dem Pauschquantum die baaren Auslagen liquidirt werden dürfen.
Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 8. Jan. d. J. eröffnet, daß es bei dem unterm 31. Mai 1839 festgesetzten Antheile an dem Pauschquantum verbleiben muß. Dieses tritt an die Stelle aller sonstigen Gerichtsgebühren, insbesondere derjenigen, welche für die Instruktion der Sache bezahlt werden. Da nun bei den Gen. Kom. keine Taxen liquidirt, sondern die Instruenten durch Diäten remunerirt werden, so sind die Diäten des Kommissarius eben dasjenige, wofür der Antheil an dem Pauschquantum bewilligt wird, die darüber angefertigte Liquidation ist nur ein ungefährer Maaßstab zum Abmessen des Antheils am Pauschquantum, und es kann außerdem an Kommissions-Gebühren nichts gefordert werden.
Andere baare Auslagen dagegen, wie Porto, Reisekosten und dergl., wie sie im III. Abschnitte der Gebührentaxe v. 9. Okt. 1833 sub 4 und 5 näher bezeichnet sind, können außerdem Pauschquantum noch besonders gefordert werden; sind daher solche baare Auslagen vorgekommen, so kann die K. Gen. Komm. den Betrag derselben außer dem Antheile an dem Pauschquantum einziehen.

6. R. v. 1. Okt. 1840. Die in Auseinandersetzungssachen von dem Geh. Ob. Trib angesetzten Gebühren dürfen von den Kassen der Gen. Komm. an die Salarien-Kassen der O. L. G. erst dann gezahlt werden, wenn solche von den Partheien eingezogen worden sind. (Just. Min. Bl. v. 1840. S. 319. — Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 388.)

---

*) S. auch Verf. d. Hrn. Just. Min. v. 15. Jan. 1841.
(Just. Min. Bl. v. 1841. S. 40.)

3) die Kopialien, sowohl diejenigen, welche bei den Auseinandersetzungs-Behörden, als bei den Spez. Komm. auflaufen; [1])

4) die Exekutionsgebühren, und zwar wegen der von den Gen. Komm. selbst, oder deren Spezialkommissarien verfügten Exekutionen nach der Sporteltaxe für die O. L. G. [2]) und überhaupt

---

[1]) 1. C. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 17. Sept. 1836. Auch für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen dürfen nicht mehr als 2½ Sgr. pro Bogen Kopialien liquidirt werden.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei den Gen. Komm. rücksichtlich der Kopialien-Ansätze nicht gleichmäßig verfahren und den Partheien für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen, weil dieselben mit einem größeren Zeitaufwande verbunden sind, ein höherer Satz als 2½ Sgr. pro Bogen in Anrechnung gebracht wird. Dies darf ferner nicht stattfinden; es können vielmehr den Partheien Seitens der Gen. Komm. und ihrer Spez. Komm. für alle Ausfertigungen und Abschriften, ohne Ausnahme, nur die gewöhnlichen Kopialien in Rechnung gestellt werden, da sich die schwierigeren Sachen damit kompensiren, daß der volle Satz zur Liquidation kommt, wenn die Ausfertigung auch weniger als einen Bogen beträgt. Nur den Feldmessern kann es — wegen der bei der Ausfertigung der Register erforderlichen Akkuratesse — ausnahmsweise gestattet werden, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register 5 Sgr. pro Bogen zu liquidiren. Der K. Gen. Komm. wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 595.)

2. Verf. d. Min. d. J., v. 11. April 1837, betr. die von den Spez. Komm. zu liquidirenden Kopialien.

Der K. Gen. Komm. wird eröffnet, daß es allerdings lediglich Sache der Spez. Kommissarien ist, für die gesetzlich zulässigen Kopialien die Reinschriften ihrer Berichte, Vorladungen u. s. w. zu besorgen, ohne daß es eines weiteren Ausweises derselben darüber bedarf, was sie dafür wirklich ausgegeben haben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie dergleichen nicht besonders in Rechnung bringen dürfen, wenn die Reinschriften von ihren Protokollführern an Tagen, wofür dieselben durch Diäten remunerirt werden, gefertigt sind. (v. K. Annal. Bd. 21. S. 393.)

3. Auszug aus der Verf. d. K. Min. d. Inn., landw. Abth., v. 2. Okt. 1840. Für Rein-Konzepte der Rezesse können Kopialien liquidirt werden.

— Dagegen aber sind dem R. — die Kopialien für ein reines Konzept der Entwürfe, als baare Auslage nicht mit Unrecht bewilligt. Bei einer so umfangreichen Arbeit, wie die vorliegende, kann auch von dem geübten Arbeiter nicht erwartet werden, daß er sie ohne mancherlei Abänderungen so korrekt aufstellen soll, daß sie dem Kollegium in dem ursprünglichen Konzepte vorgelegt werden dürfte. Sollte aber der Verfasser des Entwurfes selbst das reine Konzept schreiben: so würde das eine Verschwendung seiner Zeit sein, welche den seiner Befähigung angemessneren Arbeiten gewidmet sein muß. Aus demselben Grunde darf dann aber auch bei der Abschätzung der zu der Aufstellung der Entwürfe erforderlichen Zeit auf die Anfertigung des reinen Konzeptes keine weitere Rücksicht genommen werden. —

4. Verf. d. K. Min. d. Inn., v. 18. Okt. 1842, die Berechnung der Schreibegebühren für Abschriften betr.

Mit der Auslegung, welche die K. Gen. Komm. nach Ihrem Bericht v. 20. Sept. d. J. den Bestimmungen der gerichtlichen Sporteltaxe hinsichtlich des Ansatzes der von den Partheien zu erstattenden Schreibegebühren für Abschriften bisher gegeben hat, ist das Minist. völlig einverstanden, wenngleich diese Auslegung keineswegs, wie Sie zu glauben scheint — mit dem Reskr. des Hrn. Just. Min. v. 6. Febr. 1832 übereinstimmt, nach welchem für 6 Bogen Abschriften bei den Ober-Gerichten 11 Sgr. 8 Pf. in Ansatz zu bringen sind, während die K. Gen. Komm. nur 10 Sgr. — dafür von den Partheien einzieht.

Die Bestimmungen des Just. Min. in den beiden Reskr. v. 6. Febr. 1832 u. 24. April 1840 können aber für die diesseitige Verwaltung nicht maaßgebend sein, vielmehr erscheint die Berechnung, welche die K. Gen. Komm. beim Ansatz der Kopialien eintreten läßt, angemessener, um die verschiedenen Bestimmungen der Sporteltaxe in dieser Beziehung in Einklang zu bringen.

5. Für die Kosten-Liquidationen dürfen keine Kopialien liquidirt werden. S. das bei §. 5. der Instr. v. 16. Juni 1836 abgedruckte R. des K. Min. d. Inn. v. 30. Juli 1837 und die Verf. d. K. Min. d. J. v. 3. April 1840.

(Minist Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 181.)

[2]) Vergl. das beim §. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836 angegebene R. des K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Posen v. 23. Nov. 1836, wonach, wenn die Exekution mittelst Requisition der Gerichte geschieht, die Gebühren der Exekutoren nach der Sporteln-Ordnung für die bei den Gerichten angestellten Exekutoren erhoben werden sollen.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 896.)

5) alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben. [1])

§. 5. Vorschriften, das Geschäftslokal und die Verpflegung betreffend.

Den Kommissarien, Schiedsrichtern, Kreisvermittelungs-Behörden, Feldmessern und anderen zu den Auseinandersetzungs-Geschäften, abgeordneten Beamten und Sachverständigen soll das Lokal zu den abzuhaltenden Terminen, je nach der dargebotenen Gelegenheit, an ordentlicher Gerichtsstätte oder in dem Geschäftslokal der Komm. Behörde angewiesen werden.

Wo die Oertlichkeit dies nicht gestattet, muß ein geeignetes Lokal zu Abhaltung der Termine für Rechnung der Interessenten beschafft, auch den genannten Personen und den von den genannten Kommissarien zugezogenen Protokollführern, sowohl in Städten als auf dem Lande, von den Interessenten freie Wohnung nebst Heitzung und Erleuchtung gewährt werden. Beköstigung haben sie nicht zu fordern. Wird sie ihnen aber gewährt, so können sie dieselbe, auch ohne Uebereinkunft wegen der Vergütung, annehmen. In solchem Falle können ihnen jedoch für die Verpflegung nicht mehr, als täglich acht bis fünfzehn Silbergroschen abgefordert werden. Rücksichtlich der Kommissarien und Kreis-Vermittelungs-Behörden müssen die Liquidationen dieser Vergütungssätze längstens innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Auftrage bei der Gen. Komm., rücksichtlich der übrigen zur Sache gezogenen Personen aber sogleich nach beendigtem Geschäfte, bei dem leitenden Kommissarius, bei Verlust des Anspruchs, eingereicht werden.

§. 6 Reise- und andere Kosten der Partheien und ihrer Bevollmächtigten.

Für persönlich abgewartete Termine können die Partheien in den von den Gen. Komm. geleiteten Angelegenheiten keine Reise-, Zehrungs- und Versäumniß-Kosten liquidiren. Nur in den §. 75 lit. b. c. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Fällen sind die aus der Mitte der Interessenten bestellten Bevollmächtigten berechtigt, von ihren Machtgebern dergleichen zu fordern. Auch können die Partheien einander die an ihre Mandatarien [2]), Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und

---

[1]) 1. R. d. K. Min. d. Inn. v. 15. April 1829 die Liquidirung der Insinuations-Gebühren betreffend:

Der K. Gen. Komm. gereicht auf Ihre Anfrage im Berichte v. 5. d. M. zum Bescheide, daß es bei der Regel, wonach außer dem Botenlohn keine Insinuations-Gebühren für die den Partheien zugehenden Verfügungen passiren können, sein Verbleiben behält.

Wo aber einer großen Zahl von Interessenten an dem nämlichen Orte Verfügungen und Currenden zu insinuiren sind, muß den hierzu angenommenen Boten allerdings eine besondere Vergütigung, und zwar bei Bestellungen außer dem Orte neben den Meilengeldern gewährt werden. In solchem Falle nimmt die Vergütung die Natur einer unvermeidlichen baaren Auslage an, und ist solche in jedem besonderen Falle nach den besonderen Umständen zu arbitriren, da diese so verschieden sind, daß sich keine Normal-Sätze dafür bestimmen lassen.

2. R. d. K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Breslau v. 20. April 1832, daß Vidimations-Gebühren nicht liquidirt werden dürfen.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 10. d. M., wegen der Vidimations-Gebühren ihrer Kommissarien, zu erkennen gegeben, daß es gar nicht ausführbar ist, zwischen solchen Vidimationen, welche die Kommissarien bei Gelegenheit anderer mit Diäten remunerirten Geschäfte, oder solchen, die sie außerdem besorgt haben, zu unterscheiden; die von Ihr bevorwortete Ausnahme von der im Reskr. v. 6. April 1823 ertheilten Vorschrift also, deren Vereitelung zur Folge haben würde.

Nichts aber macht das Liquidations-Wesen so gehässig, nichts gereicht so sehr zur Ueberlastung der Partheien, als die Zulassung solcher Stückrechnungen, von deren Rechtmäßigkeit, daß der Gegenstand nämlich nicht bei Gelegenheit anderer bezahlten Arbeiten abgethan ist, weder ihnen noch der vorgesetzten Behörde Ueberzeugung verschafft werden kann.

Es kann daher mit Grunde gefordert werden, daß die Kommissarien sich bei ihrer Zeiteintheilung hiernach einrichten und demnach die von der K. Gen. Komm. gesuchte Autorisation nicht ertheilt werden kann.

Dasselbe hat das K. Min. d. Inn. unterm 17. Nov. 1836 an die K. Gen. Komm. zu Berlin verfügt. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 896.)

[2]) 1. C. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 27. Juni 1834. Die Einziehung der Gebühren eines Anwalts von seinem Mandanten geschieht nach der Vorschrift des §. 1. Nr. 4 d. V. v. 1. Juni 1833.

Das unterzeichnete Min. hat sich mit dem K. Just. Min. darüber geeinigt, daß es in Anwendung der §. 1. Nr. 4 der V. v. 1. Juni 1833 auf die Einziehung der Gebühren eines Anwaltes von seinem Mandanten keinen Unterschied macht, wenn der Anwalt in einer zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Sache aufgetreten ist. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 69).

2. R. d. K. Min. d. Inn. v. 18. April 1832, die Gebühren der Assistenten bei noch

Kosten der Regel nach nicht in Rechnung stellen. Dies findet sowohl bei den zur Instruktion und Entscheidung gediehenen Streitigkeiten, als bei den übrigen zur Auseinandersetzung gehörigen Verhandlungen, Anwendung. Nur wenn ein Dritter nach §. 211 der V. v. 20. Juni 1817 zu den Kosten der Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, kann er zwar nicht für sich selbst, wohl aber für seinen Bevollmächtigten, wenn dieser nicht zu den Mitinteressenten der Auseinandersetzung gehört, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen. Diese werden nach den persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten bestimmt, sind jedoch alsdann, wenn sie für den Mandanten selbst, falls dieser dergleichen zu liquidiren hätte, nach persönlichen Verhältnissen desselben, im geringeren Betrage festzusetzen wären, einer Ermäßigung bis auf diesen Betrag unterworfen.

In den zur Appellation geeigneten Angelegenheiten, kann die obsiegende Parthei, auch den Ersatz der Mandatariengebühren zweiter und dritter Instanz von dem Gegentheil verlangen [1]), so weit die-

---

nicht zum Prozeß verwiesenen Verhandlungen sind nach dem 3. Abschn. der Gebührentaxe festzusetzen:

Das unterzeichnete Min. eröffnet der K. Gen. Komm. auf den Bericht v. 29. Jan. d. J. im Einverständnisse mit dem Herrn Just. Min. Mühler:

daß die Gebühren der Just. Komm. in den von ihr ressortirenden Gemeinheitstheilungen u. s. w. wegen ihrer Theilnahme als Assistenten der Partheien bei den noch nicht zur förmlichen Prozeßinstruktion verwiesenen Verhandlungen, nach dem 3. Abschn. der Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 festzusetzen sind.

Ein Gleiches ist in der Verf. d. K. Min. d. Just. und d. Inn. v. 30. Juli 1839 bestimmt. (Just. Min. Bl. v. 1839. S. 282. u. v. K. Ann. Bd. 23. S. 597).

[1]) 1. C. R. d. K. Min. d. Inn. v. 5. Febr. 1838, daß dies auch in Betreff der Kosten erster Instanz geschehen muß, wenn die Sache bei den gewöhnlichen Gerichten anhängig geworden ist.

Auf den, in Sachen des Fiskus wider den Vorwerksbesitzer B. zu G. unterm 20. v. M. erstatteten Bericht, wird der K. Gen. Komm. eröffnet, daß die Bestimmung des §. 6 des Kostenregulativs v. 25. April 1836, nach welcher die Partheien die, an ihre Mandatarien, Konsulenten oder Beistände zu zahlenden Gebühren aus den zur Instruktion und Entscheidung gekommenen Streitigkeiten für die Verhandlungen der ersten Instanz einander nicht in Rechnung sollen stellen können, selbstredend nur für denjenigen Theil des Verfahrens maaßgebend sein kann, welcher vor der Gen. Komm. selbst oder vor deren Spez. Komm. stattgefunden hat.

Wenn dagegen — wie es hier der Fall — eine Sache beim gewöhnlichen Gerichte anhängig geworden, und späterhin der Gen. Komm. überwiesen worden ist, so müssen auf die dort gepflogenen Verhandlungen auch die Grundsätze der A. G. O. Anwendung finden, die unterliegenden Partheien mithin auch für verpflichtet erachtet werden, ihren obsiegenden Gegnern die Gebühren der Mandatarien zu erstatten, zu deren Annahme sie so lange berechtigt waren, als die betreffende Sache vor dem gewöhnlichen Gerichte schwebte.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1338. S. 534. v. K. Ann. Bd. 22. S. 74.)

2. Verf. d. Min. d. Inn., v. 23. März 1838, die den Justizkommissarien in Auseinandersetzungssachen zu bewilligenden Gebührensätze betr.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß, da alle bei Ihr anhängigen Sachen von einzelnen Kommissarien instruirt werden, die in dem R. des Herrn Just. Min. Mühler v. 17. Jan. 1836 enthaltenen, lediglich als Folgerungen aus den gesetzlichen Vorschriften anzusehenden Bestimmungen, wegen der den Just. Komm. zu bewilligenden Gebührensätze, auf die bei den Auseinandersetzungen zugezogenen Just. Komm. ganz einfach dahin zur Anwendung zu bringen sind, daß in allen Fällen nur ihre Qualität entscheidet, und hiernach die höheren Gebührensätze immer nur solchen Just. Komm. bewilligt werden, die zur Obergerichts-Praxis befugt sind. Dadurch erledigt sich auch Ihre Besorgniß, daß die Partheien bei Uebertragung der Instruktion an ein Mitglied der Gen. Komm. ungünstiger gestellt würden, denn es hängt von ihrer Willkühr ab, welcher Assistenten sie sich bedienen wollen.

(v. K. Ann. Bd. 22. S. 73. — Centralbl. für Pr. Jur. v. 1838. S. 825.)

Eine ähnliche Verf. ist unterm 28. Dec. 1838 an die Gen. Komm. zu Breslau erlassen worden.

(S. Jahrb. Bd. 52. S. 504. — v. K. Ann. Bd. 22. S. 915. — Just. Min Bl. v. 1839. S. 22.)

3. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 13. Sept. 1841 betr. die Reisekosten der Just. Komm. in Separat- und Ablösungs-Sachen.

Auf Ihre, bei dem unterzeichneten Min. eingereichte Beschwerde v. 15. Juni d. J.

ser zur Kostenerstattung überhaupt verpflichtet ist. Dasselbe findet bei den Kosten des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

§. 7. Einziehung und Auszahlung der Kosten durch die Gen. Komm.

Die Kosten werden immer nur auf Anweisung der Gen. Komm. gezahlt, deren Ermessen es überlassen bleibt, ob die Zahlung unmittelbar an die Empfänger, oder zur Kasse der Gen. Komm. zu leisten ist. Auch die bei den Revisionskollegien und dem Geh. Ob. Trib. auflaufenden Kosten werden durch die Gen. Komm. eingezogen [1]).

---

wegen der, Ihnen Seitens der K. Gen. Komm. versagten Erstattung der auf Reisen in Separations- und Ablösungssachen bezahlten Chaussee- und Pflastergeleitsgelder,

wird Ihnen, nach eingegangenem Bericht gedachter Behörde und im Einverständnisse mit dem Herrn Just. Min., nunmehr eröffnet, daß das dort beobachtete Verfahren bei Festsetzung der Reisekosten den gesetzlichen Bestimmungen und den bei dem Just. Min. zur Anwendung gekommenen Grundsätzen vollkommen entsprechend ist.

Die Reisekosten der Just. Komm. sind nämlich principaliter auf ein Pauschquantum bestimmt, bei dessen Liquidirung es auf den Nachweis der wirklichen Verwendung des Betrages nicht ankommt, woraus wiederum folgt, daß neben demselben besondere Auslagen an Chaussee- und Pflastergeld nicht gefordert werden können. Nur durch das R. v. 18. Juli 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 29) ist hinsichtlich der Reise- und Zehrungskosten, welche den Just. Komm. durch die Sporteltare v. 23. Aug. 1815 Abschn. I. Nr. 4. bewilligt werden, die Bestimmungen jener Tare abändernd festgesetzt:

„daß in Sachen der 4. und 5. Kolonne, als Reisekosten, die Erstattung des erweislich ausgeleg-
„ten Fuhrlohns, welches jedoch niemals die Kosten der Extrapost mit 2 Pferden übersteigen darf,
„gefordert werden kann, wenn ein Just. Komm. aber mit eigenen Pferden reiset, so wie in Sa-
„chen unter 200 Rthlr. es bei den Bestimmungen der Sporteltare sein Bewenden behält."

Eine andere Entscheidung über die Liquidation der Reisekosten der Just. Komm. ist nicht erfolgt.

Aus jener Bestimmung folgt aber, daß, sobald das Pauschquantum an Reisekosten von 20 Sgr. für die Meile gefordert wird, neben demselben außer der Wagenmiethe keine sonstigen Auslagen liquidirt werden dürfen, und daß Chaussee- oder Pflastergeleitsgelder nur dann passiren können, wenn das erweislich gezahlte Fuhrlohn erstattet werden soll.

Demgemäß ist auch bei Dienstreisen der Justizbeamten, für welche die Kosten nach dem Diätenreglement v. 28. Juni 1825 vergütigt werden, der Grundsatz festgehalten, daß da, wo statt des Postgeldes die Fuhrkostenvergütigung von 15 Sgr. pro Meile eintritt, neben dieser Vergütigung, für sonstige kleine Ausgaben weiter keine Entschädigung gewährt wird.

Endlich spricht auch der Umstand, daß neben den Sätzen der Extrapost auch noch baare Auslagen an Chausseegeld passiren, für Ihre Ansicht nicht, da dies eines Theils auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhet, andern Theils die Extrapostsätze nicht für ein Pauschquantum zu erachten sind, wie solches in der Gebührentare der Just. Komm. bestimmt worden ist.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 288).

4. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 27. Nov. 1841 die Erstattung der Kosten erster Instanz betr.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 10. d. M.

die Beschwerde des Magistrats zu G. wegen der in der Auseinandersetzungssache von R. auf ihn ausgeschriebenen Kosten betreffend,

zu erkennen gegeben, daß — da diese Kosten in Kosten der Instruktion des Streits wegen der von den bäuerlichen Wirthen zu R. verweigerten Vollziehung des Rezesses, und in Postporto bestehen, welches letztere nicht durch die Korrespondenz mit einem Bevollmächtigten oder Konsulenten erwachsen zu sein scheint — der §. 6. des Kostenregulativs v. 25. April 1836 der Forderung des Magistrats wegen Erstattung dieser Kosten nicht entgegensteht, wenn solche gleich zum Theil zur ersten Instanz gehören. Denn es beschränkt sich die l. c. gemachte Ausnahme wegen der Kosten erster Instanz nur auf die Gebühren und Auslagen, welche die Partheien an ihre Mandatarien, Konsulenten und Beistände zu zahlen haben, und kann solche auf die Kosten der Instruktion und andere ganz unvermeidliche Auslagen nicht ausgedehnt werden.

[1]) Verf. d. Herrn Min. d. Inn. v. 23. Febr. 1841 betr. den Geldverkehr zwischen den gerichtlichen Salarienkassen und den Gen. Komm. Kassen.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den K. Kassen bei Geldversendungen bestimme ich, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Just. Min. und der K. Ob. Rech. Kamm. Folgendes:

1. daß die im ersten Stück des Min. Bl. für die inn. Verw. S. 4 abgedruckte C. Verf. des Herrn Fin. Min. v. 16. März v. J. nach welcher bei Geldversendungen Seitens einer K. Kasse an die andere die zahlende Kasse vor Absendung der Assignirung der betreffenden Summe eine Quittung von der empfangenden Kasse zu fordern nicht berechtigt ist, auch auf die Kassen der Gen. Komm. Anwendung finden soll;

2. daß es zur Belegung der an die gerichtlichen Salarien-Kassen versendeten Gelder, wenn solche

§. 8. Kosten-Vorschüsse.

Der Regel nach werden die Kosten erst dann, wenn sie verdient sind, von den Interessenten eingezogen.

Es können aber

1) von den Extrahenten der Auseinandersetzung angemessene Kostenvorschüsse erhoben werden; auch sind die Auseinandersetzungs-Behörden befugt, bis zur Berichtigung des geforderten Kostenvorschusses mit der Einleitung der Auseinandersetzung anzustehen.

2) Behufs der Vermessungen und Bonitirungen sollen dergleichen Vorschüsse von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte eingezogen werden.

In den Fällen aber, wo nach dem Befinden der Komm. die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, sollen diejenigen, welche solche dennoch begehren (cf. §§. 112 und ff. der V. v. 20. Juni 1817), die dazu erforderlichen Kosten vorschießen.

3) Eben so können verhältnißmäßige Kostenvorschüsse bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen eingezogen werden, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet, oder sonst nach allgemeinen Grundsätzen Klägers Stelle zu übernehmen haben würde, ferner von den Partheien, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplan oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen; endlich nach erfolgter Entscheidung von denen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen [1]).

4) Die Einforderung des Kostenvorschusses ist jedoch niemals weiter auszudehnen, als auf denjenigen Betrag der Kosten, welcher der betreffenden Parthei nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, oder je, nachdem sie sachfällig werden sollte, zur Last fallen kann. Auch sind dergleichen Vorschüsse der Regel nach in keinem größeren Betrage zu erheben, als zu den auf Jahresfrist erforderlichen Ausgaben nothwendig ist; wohl aber sind dieselben, je nachdem sie durch die wirklichen Ausgaben aufgeräumt worden, zu erneuern [2]).

---

in einem einzelnen Falle den Betrag von 5 Rthlr. nicht übersteigen, einer Quittung der empfangenden Kasse nicht bedarf, dazu vielmehr der Postschein genügen soll, wogegen es hinsichtlich der Beträge unter 1 Rthlr., für welche keine Postscheine ertheilt werden, bei dem Cirkular-Erlaß meines Amtsvorgängers v. 8. Febr. 1835 bewenden muß. Andererseits sind die Gen. Komm. Kassen ebenfalls nicht verpflichtet, den gerichtlichen Salarien-Kassen bei Einsendung von Beträgen unter 5 Rthlr. Quittung zu ertheilen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen übrigens nicht allein auf die K. Salarien-Kassen, sondern auch auf die Sportelkassen der Privatgerichte Anwendung finden.

(Vergl. Just. Min. Bl. v. 1840. S. 116 und v. 1841. S. 120. — Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 4.)

[1]) Die Erhebung der Kosten-Vorschüsse nach diesen Grundsätzen war schon früher angeordnet durch die Allerh. K. O. v. 19. Febr. 1826. (v. K. Annal. Bd. 10. S. 314.)

[2]) 1. Verf. des Min. d. Inn., v. 18. Mai 1840, die Einforderung von Kostenvorschüssen betr.

Die Fälle, in welchen in der Regel Kostenvorschüsse von den Interessenten einzufordern sind, sind im §. 8 des Regulativs v. 25. April 1836 genau bestimmt. Danach sind die gesammten Regulirungskosten in der Regel nicht durch Vorschüsse zu decken. Es hat sich indessen die bei mehreren Auseinandersetzungs-Behörden getroffene Anordnung als zweckmäßig bewährt, wonach der wahrscheinliche Bedarf zur Deckung der Gesammtkosten, mit Ausnahme der Prozeßkosten, gleich anfangs überschlagen, und auf regelmäßige, den Kräften der Interessenten angepaßte Terminalzahlungen regulirt, und in diesen erst dann eine Aenderung getroffen wird, wenn das Geschäft von dem erwarteten Gange abweicht, und die veränderten Umstände die Aenderung nöthig machen. Solche Anordnungen dienen zur Erleichterung der Interessenten, sichern den Bedarf der Kasse und sind daher sehr zu empfehlen.

Es ist aber zu bemerken, daß das Regul. v. 25. April 1836 den Behörden nicht die Befugniß giebt, diese Einrichtung ohne Zustimmung der Interessenten zu treffen. Daher muß dieselbe durch den Kommissar der Sache vermittelt werden, welcher den Interessenten vorstellen muß, daß regelmäßige Terminalzahlungen zu ihrer Erleichterung dienen. Es ist auch ganz zulässig, daß, wenn bereits Kosten aufgelaufen und ausgeschrieben sind, und wenn die Interessenten zu deren Berichtigung geräumige Fristen nachsuchen, die K. Reg. die Bewilligung an die Einrichtung fortlaufender, regelmäßiger Terminalzahlungen, als an eine Bedingung knüpft.

Leisten aber die Interessenten prompte Zahlung und wollen auf die ihnen vorgeschlagene Anordnung nicht freiwillig eingehen, so können sie dazu nicht gezwungen werden, und die Vorschüsse sind auf die im §. 8 des Regulativs bezeichneten Fälle zu beschränken.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 259.)

2. Nach der Verf. v. 14. Sept. 1841 sollen vom Fiskus in Auseinandersetzungssachen keine Kostenvorschüsse erhoben werden. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 235.)

§. 9. Erleichterungen in Betreff der Auseinandersetzungskosten.

Im Uebrigen werden die den Partheien wegen der Auseinandersetzungs-Kosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

1) soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu statten kommen [1]).

2) sollen denselben, wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte oder anderen Behörden [2]) zu ertheilenden Auskunft, außer den in §§. 1 ff. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren weder von den Gen. Komm. und den vorgesetzten Instanzen noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten [3]) oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;

---

[1]) 1. Auch die von den Revisions-Kollegien abgefaßten Erkenntnisse zweiter Instanz sind stempelfrei. R. v. 1. März 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 246. v. K. Annal. Bd. 21. S. 68.)

2. Desgleichen die Erkenntnisse des Geh. Ob. Trib. R. des K. Min. d. Inn. f. G. v. 14. Dec. 1836.

Auf den Ber. der K. Gen. Komm. v. 15. Nov. d. J.

über die zwischen Ihr und dem Geh. Ob. Trib. obwaltende Meinungs-Verschiedenheit wegen der Stempelfreiheit der Urtels-Ausfertigungen des Letzteren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, eröffne ich derselben, daß der Herr Justizminister Mühler, mit dem ich wegen des Gegenstandes in Korrespondenz getreten bin, das Geh. Ob. Trib. angewiesen hat, der K. Gen. Komm. die Ausfertigungen seiner Erkenntnisse, sowohl in dritter Instanz als über Nichtigkeitsbeschwerden, stempelfrei zugehen zu lassen. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 904.)

3. Quittungen, welche über Zahlungen zur Erfüllung einer zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilung oder Ablösung ausgestellt werden, sind ebenfalls stempelfrei.

(Bekanntmachung der Gen. Komm. zu Münster v. 17. Jan. 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 340.)

[2]) Auch die Steuer-Aemter dürfen für Abschriften aus den Katastral-Akten oder für Steuer-Atteste keine Gebühren liquidiren. R. d. K. Min. d. Inn. an die Reg. zu Oppeln v. 30. Aug. 1822 und R. der K. Min. des Inn. und der Fin. an die Reg. zu Stettin v. 26. Juli 1832. (v. K. Annal. Bd. 16. S. 632.)

[3]) 1. R. des K. Just. Min. v. 2. Mai 1837, daß die Gerichte bei den in §. 9 Nr. 2 und 3 bezeichneten Geschäften, Kopialien in Ansatz zu bringen befugt sind.

(Jahrb. Bd. 49. S. 498.)

2. R. v. 26. Aug. 1837. Die Gerichte dürfen für die auf Requisition der Gen. Komm. vorgenommenen Geschäfte keine Kassenquote liquidiren. (Jahrb. Bd. 50. S. 150.)

3. Allerh. K. O. v. 31. März 1840. Meilengelder für den Boten des Patrimonialgerichts dürfen vom Wohnorte des Richters bis zum eigentlichen Sitz des Gerichts nicht liquidirt werden. (Just. Min. Bl. v. 1840. S. 154.)

4. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 9. Dec. 1841, die von den Gerichten zu liquidirenden Kosten betr.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage v. 5. Nov. d. J. Nachstehendes eröffnet:

Der §. 9 des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 bestimmt sub Nr. 2,

daß den Partheien wegen der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte zu ertheilenden Auskunft außer den im §. 1 und folgende bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten keinerlei Sporteln und Gebühren der beauftragten oder requirirten Gerichte zur Last gelegt werden sollen.

Diese Bestimmung ist völlig klar und die Hinweisung auf den §. 1 berechtigt die Gerichte keineswegs statt der ihnen sonst versagten Sporteln die dort festgesetzten Diäten zu liquidiren, weil diese ausdrücklich nur für die Kommissarien der Gen. Kommissionen angeordnet sind. Es ist daher auch nicht wohl abzusehen, wie die Gerichte hierauf einen Anspruch gründen können, welcher die den Partheien zugesicherte Gebührenfreiheit wieder aufheben, ja sogar in vielen Fällen drückender für sie werden könnte, als der Ansatz gewöhnlicher Gerichts-Gebühren.

Die K. Gen. Komm. hat den Gerichten daher allerdings die Zahlung der Diäten zu versagen, allein eine solche Weigerung läßt sich in Fällen, wie der vorliegende, füglich nicht in die Form einer Festsetzung kleiden, da die Ausstellung von Legitimations-Attesten nicht in Folge eines Auftrages der Auseinandersetzungsbehörde geschehen kann, es dazu vielmehr Seitens der Letzteren einer Requisition des Hypothekenrichters bedarf. Sollte daher in dem einen oder dem andern Falle die Festsetzung der Liquidation wirklich erforderlich werden, so könnte sie nicht anders, als durch das betreffende O. L. G. geschehen.

3) eben diese Begünstigungen (1 und 2) finden statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen [1]);

4) bei den Portokosten sollen die Partheien in dem Maaße erleichtert werden, daß bei Aktenversendungen statt der Portotaxe für Schriften (s. §. 11 des Posttax-Regulativs) nur das Porto für Waaren (Packetporto §§. 23 ff. a. a. O.) zu erheben ist [2]).

Was aber die Frage anbetrifft, ob Aufträge zur Ausführung kommissarischer Geschäfte zweckmäßiger an die Gerichtsbehörden selbst, oder an einzelne Gerichtspersonen zu richten sind? so ist solche schon früher zur Sprache gekommen und in einem ähnlichen Falle die in Abschrift hier angeschlossene Verf. v. 17. Juni v. J. an die Gen. Komm. zu Posen erlassen worden. Nach diesem Erlasse hat die K. Gen. Komm. sich gleichfalls zu achten. Berlin, den 9. Dec. 1841.

In dem Kosten-Regulativ v. 25. April 1836 ist, wie der K. Gen. Komm. auf Ihren Ber. v. 6. Mai d. J. eröffnet wird, der Fall, daß ein Gericht als solches von den Auseinandersetzungs-Behörden requirirt wird, solche Geschäfte vorzunehmen, welche in der Regel den Spezial-Kommissarien übertragen worden, nicht ausdrücklich vorgesehen worden. Es ist daher, da auch das Wesentliche solcher Geschäfte stets von einem Deputirten des requirirten Gerichts besorgt werden muß, angemessener und muß Regel bleiben, daß dergleichen Aufträge nicht einer Gerichtsbehörde sondern einzelnen Personen aus der Zahl der Justizbeamten ertheilt werden. Da aber ein solches Kommissorium event. nicht ohne Zustimmung des Gerichts-Dirigenten angenommen werden darf, so scheint es zweckmäßig, dem Letzteren die Auswahl aus den Beamten des betreffenden Gerichts zu überlassen, alsdann muß aber dieser Beamte bei Festsetzung seiner Liquidationen gleich jedem anderen ordentlichen Spezial-Komm. behandelt werden.

Berlin, den 17. Juni 1840.

S. auch Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 19. Jan. 1842 über denselben Gegenstand. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 26.)

5. Verf. des Herrn Just. Min. v. 20. Dec. 1842, wonach einzelne Beamte für die ihnen übertragenen Geschäfte nur dann die zulässigen Gebühren beziehen können, wenn die Geschäfte verfassungsmäßig nicht vor dasjenige Gericht gehören, bei welchem der beauftragte Beamte angestellt ist. (Just. Min. Bl. v. 1843. S. 15.)

[1]) 1. Verf. des Herrn Just. Min. v. 2. Febr. 1839, wonach die Kosten für die Eintragung der Auseinandersetzungs-Rezesse in die Hypothekenbücher, in Ermangelung besonderer Verabredung, nach den in den Rezessen über die Kosten der Auseinandersetzung selbst enthaltenen Bestimmungen von den Interessenten entrichtet werden sollen.

(Just. Min. Bl. v. 1839. S. 73.)

2. Verf. des Herrn Just. Min. v. 3. Juni 1842. Rückständige Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen müssen auf den Antrag der K. Gen. Komm. auf den Grundstücken der Debenten gebühren- und stempelfrei eingetragen werden.

(Just. Min. Bl. v. 1842. S. 217.)

[2]) 1. Bei portopflichtigen Akten-Versendungen soll das Rubrum gebraucht werden „gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, Porto-Moderation laut Allerh. K. O. v. 25. April 1836."

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 887.)

2. Die K. Postämter sind angewiesen worden, nicht bloß für die Gen. Kommissionen, sondern auch für die Spezial-Kommissarien Porto-Kontobücher zu führen, worin das Porto Behufs vierterjähriger Abrechnung notirt wird. Cirk. des Herrn General-Postmeisters v. 26. Juni 1826. (v. K. Annal. Bd. 10. S. 733.)

3. R. d. K. Min. d. Inn. v. 31. Okt. 1822, die Portofreiheit betreffend:

Das unterzeichnete Ministerium hat sich mit dem K. General-Postamte wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten über folgende Bestimmungen geeinigt, welche auch die Zustimmung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers erhalten haben.

1) Es werden nämlich von nun an

portofrei

befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schriften, sonstigen Päckereien und Geldern, welche von der K. Gen. Komm. oder Ihren Spezial-Kommissionen ausgehen, oder für Sie mit der Post ankommen, wenn sie mit der Rubrik Landes-Kultur-Sachen versehen, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

2) Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich

a) die Instruktionen über den Geschäfts-Betrieb im Allgemeinen;

5) Die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht bloß auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Gränzberichtigungen, der Berichtigung des

---

b) die Korrespondenz in allen Angelegenheiten, welche die K. Gen. Komm. und Ihre Spezial-Kommissionen zu verwalten oder worüber Sie die Aufsicht zu führen haben;
c) der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse;
d) die Korrespondenz in Kassen- und Rechnungssachen, imgleichen
e) die Korrespondenz der K. Gen. Komm. in solchen Fällen, wo Sie anstatt der K. Regierungen das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt, auch
f) die Korrespondenz, welche die K. Gen. Komm. und die Spezial-Kommissionen wegen der an Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und
g) die aus den Staatskassen in specie aus der Kasse der K. Gen. Komm. an Kommissarien, Sachverständige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3) Ob die Korrespondenz Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse betrifft, macht in Ansehung der Portofreiheit keinen Unterschied.

4) Dagegen bleiben

portopflichtig

die Korrespondenz und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die K. Gen. Komm. oder Spezial-Kommissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstande haben.

Dies gilt namentlich auch von der Korrespondenz wegen der von den Partheien einzusendenden, an Königl. Kassen, Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Partheien aus einem einzelnen bäuerlichen Einsassen, oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

5) In allen solchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die die Portofreiheit bedingende Rubrik:

Landes-Kultur-Sachen

nicht gebraucht werden.

6) Eine Parthei kann nur dann mit der Porto-Zahlung verschont werden, wenn die K. Gen. Komm., oder die Spezial-Kommissarien sich von der Armuth dieser Parthei überzeugt haben, alsdann sind die betreffenden Schreiben ꝛc. mit

Armen-Parthei-Sachen

zu rubriciren und portofrei zu befördern. Die K. Gen. Komm. und die Spezial-Kommissarien haben aber bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Prüfung der Vermögens-Umstände der Parthei nach Anleitung des §. 32 Tit. 23 der A. G. O. zu verfahren.

7) Ist bei solcher Armen-Parthei-Sache zugleich eine nicht arme Parthei interessirt, so findet die obige zur Portofreiheit berechtigende Rubrik keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto eintreten, wogegen der K. Gen. Komm. überlassen bleibt, denjenigen Theil dieses Porto, der nach Maaßgabe der allgemeinen Kosten-Repartition auf die nicht zahlungsfähigen Personen fällt, tertialiter oder jährlich in eine Liquidation zu bringen, und diese dem betreffenden Postamte, oder Postwärteramte zu übergeben, durch welches selbige an das K. General-Postamt gelangt, um die Niederschlagung und resp. Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8) Die Postämter sind nicht befugt, für die an die K. Gen. Komm. und Spezial-Kommissionen ein- und von diesen ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn sie

Landes-Kultur-Sachen

oder

Armen-Parthei-Sachen

rubricirt und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, Porto anzusetzen.

Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die K. Gen. Komm. und die Spezial-Kommissionen die durch die Post abzusendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Adresse zu bezeichnen.

9) In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die K. Gen. Komm. und die Spezial-Kommissionen eingehe den Schreiben mit einem Privatsiegel verschlossen sind, stehet es den Postämtern zu, Porto anzusetzen. Sie müssen jedoch das Porto wieder löschen und resp. zurückzahlen, wenn die K. Gen. oder Spezial Komm. auf dem zurückzugebenden Kouvert bescheinigt, daß das Schreiben ꝛc. seinem Inhalte nach zur Portofreiheit wirklich geeignet ist.

Die K. Gen. Komm. hat sich nun hiernach zu achten und sind auch die Postämter Seitens des K. General-Postamts dem gemäß instruirt worden.

Eine ähnliche Instruktion hat das K. General-Postamt mittelst Cirk. v. 5. Nov. 1822 an sämmtliche K. Postämter erlassen. (v. K. Annal. Bd. 6. S. 858.)

Legitimationspunktes, der auszustellenden Vollmachten[1]), der Subhastationen zum Behuf der Auseinandersetzung (§. 107 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821) u. s. w.[2]);

6) eben diese Sportel-, Stempel- und Portofreiheit soll den Partheien auch wegen der bei den Ge-

---

4. Allerh. K. O. v. 17. März 1839, betr. die Einziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden.

Auf Ihren Ber. v. 27. v. M. bestimme Ich, daß die Postbehörden befugt sein sollen, das Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, gleichwie es bei uneröffnet zurückgehenden Briefen geschieht, einzuziehen, und daß die Vorschrift des §. 97 des Porto-Regulativs v. 18. Dec. 1824, wonach die Gerichte verpflichtet sind, auf Requisition der Postanstalten, das unbezahlt gebliebene Porto ohne Weiteres beizutreiben, auch auf das Porto für unfrankirt bei den Gerichtsbehörden eingegangenen, von diesen eröffneten Vorstellungen zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Meine Ordre durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 17. März 1839.

(G. S. v. 1839. S. 101.)

5. Durch die K. O. v. 4. Mai 1840 ist die vorstehende Bestimmung auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen ausgedehnt worden.

(G. S. v. 1840. S. 117.)

6. R. v. 7. Aug. 1837. Zwischen den Preuß. und K. Oesterreichischen Behörden sollen sämmtliche amtliche Mittheilungen, Korrespondenz und Aktensendungen bis zum Gewichte von 1 Pfund, gegenseitig portofrei befördert werden.

(Jahrb. Bd. 50. S. 148. Gräff Bd. 12. S. 314.)

7. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 29. Nov. 1841, die Portopflichtigkeit der zu versendenden Akten betr.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage v. 22. Okt. d. J. die Portopflichtigkeit hierher einzusendender Akten betreffend, Folgendes eröffnet:

Wenn in gewöhnlichen Beschwerdesachen Akten an das Ministerium einzureichen sind, so geschieht dies in Folge der Aufsicht, welche die Central-Behörde über die Geschäftsführung der Provinzial-Behörden auszuüben berufen ist, und es hat kein Bedenken, daß dergleichen Sendungen nach den der K. Gen. Komm. unterm 9. Dec. 1822 bekannt gemachten allgemeinen Grundsätzen unter der Rubrik:

„Landes-Kultur-Sachen"

portofrei befördert werden müssen.

Anders ist es aber in solchen Fällen, wo Akten zur Abfassung eines Rekurs-Bescheides an das Ministerium eingereicht werden. Dies geschieht nicht zum Zwecke einer Prüfung Seitens der Aufsichtsbehörde, sondern Behufs Ertheilung einer richterlichen Entscheidung, und es waltet daher hier lediglich das Privat-Interesse der Partheien vor. Solche Sendungen sind portopflichtig und es kann dabei auch keinen Unterschied machen, ob die Einreichung der Akten zu diesem Behuf nur einmal geschieht, oder ob sie in Folge eines Resoluts wiederholt werden muß.

Die K. Gen. Komm. hat sich indeß, um in solchen Fällen eine Ermäßigung der Portokosten herbeizuführen, des Rubrums:

„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungs-Sache, Porto-Moderation laut Allerh. K. O. v. 25. April 1836"

zu bedienen, wodurch nach §. 9 Nr. 4. des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 bewirkt wird, daß nur das Porto für Waaren von den Postämtern berechnet werden darf.

(Min. Bl. d. inn Verw. v. 1841. S. 341.)

[1]) Verf. des Herrn Min. des Inn. v. 16. Juni 1841, die Stempel zu Vollmachten betreffend.

In Bescheidung auf die Anfrage in dem Ber. v. 27. April d. J. eröffne ich der K. Gen. Komm. hierdurch, daß der Herr Finanzminister Graf v. Alvensleben sich mit mir dahin einverstanden erklärt hat, daß nach dem Regulativ v. 25. April 1836 zu Vollmachten zum Betriebe der bei den Gen. Komm. anhängigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, sofern die Vollmachten sich eben auf diese Geschäfte und die dabei vorkommenden Nebenpunkte beschränken, die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich ist, und daß es hierbei keinen Unterschied macht, ob die Vollmachten in Gemäßheit des §. 7 der V. v. 20. Juni 1817 nothwendig oder von den Mandanten aus eigenem Antriebe ausgestellt sind.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 183.)

[2]) 1. Cirk. des K. Just. Min. v. 12. März 1838, daß bei Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. weder Deposital-Gebühren erhoben, noch Quittungs-Stempel verwendet werden sollen.

richten, oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Gen. Komm. oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren [1]).

§. 10. Insbesondere bei den Regierungen.

Gleiche Vergünstigungen (§. 9) sollen den Partheien bei den Auseinandersetzungen zu Statten kommen, welche von den Regierungen in den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch sollen in dergleichen Fällen den außer dem Fiskus interessirenden Partheien keine mehreren, als die von den Regierungen bewilligten Diäten, Gebühren und Reisekosten der Kommissarien und zugezogenen Sachverständigen, und auch diese nur verhältnißmäßig, zur Last gesetzt werden [2]).

Das Allerh. Regulativ v. 25. April 1836, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. enthält in §. 9 Nr. 5 die Bestimmung, daß die den Partheien zugestandenen Erleichterungen in Betreff der Kosten nicht bloß auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden oder auf Veranlassung und Betrieb der Gen. und Spezial-Komm. damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen Anwendung finden sollen.

Es ist ein Bedenken darüber entstanden, ob in diesen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten, Deposital-Gebühren erhoben werden dürfen, und ob den Deposital-Quittungen die Stempelfreiheit zustehe?

Im Einverständniß mit den Herren Ministern des Inn. und der Fin. wird dem Königl. ꝛc. zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung der Untergerichte seines Departements hierdurch eröffnet, daß in den bezeichneten Fällen weder Deposital-Gebühren erhoben noch Quittungs-Stempel verwendet werden sollen. (Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1838. S. 342. v. K. Ann. Bd. 22. S. 334.)

2. R. v. 21. April 1838. Auch die zum gerichtlichen Depositum gelangenden Dienstablösungsgelder sind frei von Depositalgebühren und vom Quittungsstempel.

(Zeitschr. v. Forni ꝛc. 1. Bd. S. 429.)

[1]) Allerh. K. O. v. 3. Okt. 1826, die Gebühren- und Sportelfreiheit betr., worin auch verordnet worden, daß die Gerichte die an sie kollektiv ergehenden Requisitionen auch kollektiv durch eine Antwort erledigen sollen, wenn gleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen.

Ich gebe dem Staatsministerium auf dessen Ber. v. 11. v. M., die Kosten der Gerichte bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, Folgendes zu erkennen. In Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der ganzen Maaßregel ist in der V. selbst und im Reglement wegen der Kosten v. 20. Juni 1817 Nr. 2 der Grundsatz aufgestellt, daß alle Arbeiten, die den, bei der Ausführung dieser Maaßregel beschäftigten Behörden dadurch verursacht werden, gebühren- und stempelfrei, und nur gegen Ersatz der baaren Auslagen geleistet werden müssen. Von der Anwendung dieses Grundsatzes sind die Gerichte nicht ausgeschlossen, sondern nur gewisse, namentlich bezeichnete, gerichtliche Verhandlungen, welche im §. 213 der V. von demselben Tage speziell angegeben sind, nämlich:

1) die Prozesse, die bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen,

2) die neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls stattfindet.

Hieraus folgt, daß alle übrigen bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachten Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts oder während der Ausführung desselben vorfallen, sportelfrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche Behufs der Einleitung des Geschäfts und zur Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses nach §§. 89 ff. der V. v 20. Juni 1817 aus den Hypothekenbüchern und den Akten auf Requisition der Gen. Komm. oder ihrer Deputirten von den Gerichten gemacht werden müssen. Den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der Gen. Komm. oder eines Kommissarius derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung eines Nachweises aus den Akten oder dem Hypothekenbuche legitimiren, wird die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen sein; auch die Gerichte, die wegen einer Dorfgemeine oder mehrerer Einsassen derselben kollektiv an sie ergehenden Requisitionen auch kollektiv durch eine Antwort zu erledigen haben, wenngleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen.

(v. K. Annal. Bd. 14. S. 314.)

[2]) 1) R. des K. Fin. Min. an die K. Reg. zu Liegnitz v. 1. Mai 1833, daß bei Beschäftigung der fixirten Oek. Komm. der Kasse der Gen. Komm. die fixirten Diäten zu vergüten sind.

Der ꝛc. Regierung erwiedere ich auf Ihren Bericht v. 31. Dec. v. J. betreffend die Kosten für die Dienst-Ablösungsgeschäfte im Domainenamte P., daß der Kasse der Gen. Komm. jedenfalls die den

§. 11. Imgleichen bei andern Behörden.

Lassen die Partheien ihre von den Kreisvermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt

---

fixirten Oek. Komm. aus derselben gezahlten fixirten Diäten, also auch die des fixirt angestellten Spez. Oek. Komm. W., welcher die kommissarischen Verhandlungen mit den P. Amts-Einsassen über die Verwandlung ihrer Naturaldienste in jährliche Rente, auf Veranlassung der ꝛc. Regierung geleitet hat, zu vergüten sein werden, da die Gen. Komm. zur Remuneration ihrer Kommissarien keine andere Fonds haben, als was die Partheien für die abgehaltenen Termine, Reisen u. s. w. an Diäten zur Kasse zu zahlen haben.

2) R. des K. Min. des Inn. v. 5. Juli 1833 denselben Gegenstand betreffend.

Der K. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfragen im Berichte v. 31. Mai d. J.
betreffend die Diäten Ihrer Oek. Komm. in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, wobei Fiskus betheiligt ist,
im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister zu erkennen gegeben, daß

1) dem Fiskus wegen der im Auftrage der K. Gen. Komm. beschäftigten Kommissarien jedenfalls nicht mehr in Rechnung gestellt werden kann, als was jeder andern Parthei anzusetzen ist,

2) ist kein Grund vorhanden, andern mit dem Fiskus konkurrirenden Partheien geringere, als den allgemeinen Satz von 3 Thaler Diäten in Rechnung zu stellen.

Wenn

3) die Regierung die Auseinandersetzungen selbst leitet, so wird sie der Kasse der K. Gen. Komm. für die von ihr beauftragten Kommissarien die fixirten Remunerationen, welche sie an dieselben zu zahlen hat, für die Zeit ihrer Beschäftigung ganz in dem Betrage, wie die K. Gen. Komm. selbst sie zu zahlen hat, vergüten, und sich wegen der ihnen außerdem zu zahlenden Diäten mit den Kommissarien unmittelbar abfinden müssen. Eben so ist es in diesem Falle die Sache der Regierung, sich mit den übrigen Interessenten wegen des von ihnen zu leistenden Kosten-Beitrages zu vereinigen.

Die K. Gen. Komm. hat in solchem Fall mit den an die Kommissarien zu zahlenden Diäten offenbar nichts zu thun, und das Nämliche findet Anwendung auf die Auseinandersetzung der Regierung mit den übrigen Interessenten wegen des Kostenpunkts. Gegenseitig ist es keinem Bedenken unterworfen, daß der K. Gen. Komm., wenn die Regierung Ihr, Ihre Kommissarien entzieht, auch die ganze fixirte Remuneration, welche diese aus Ihrer Kasse zu beziehen haben, vergütet werden muß, da solche darauf berechnet ist, daß die Kommissarien sie durch ihre Arbeit wieder einbringen.

3) Verf. des Min. des Inn. v. 19. April 1838. Eine Ausgleichung oder Abrechnung wegen der fixirten Oek. Komm. soll unter den Kassen verschiedener Gen. Komm. nicht Statt finden. (Kam. Zeit. v. 1838 S. 867. — Ann. Bd. 22. S. 332.)

4) Verf. des Min. des Inn. v. 16. Dec. 1839. Vergütigung der fixirten Diäten der von andern Behörden beschäftigten Oek. Komm.

Die als zweifelhaft angeregten Grundsätze, nach welchen die Diäten für die von den Regierungen und anderen Behörden temporär benutzten Oek. Komm. zu vergüten sind, erscheinen zwar, wie ich der K. Gen. Komm. hierdurch zu erkennen gebe, für jetzt von geringer Wichtigkeit für das Kassenwesen, da der Umfang und der Drang der eigenen Geschäfte der K. Gen. Komm. es Ihr kaum gestatten werden, die Arbeitskräfte der Komm. anderen Behörden, Behufs Ausführung der bei diesen anhängigen Geschäfte oft zu überlassen. Sofern jedoch jene Grundsätze bei veränderten Umständen einen größern Einfluß erhalten konnen, finde ich mich veranlaßt, der K. Gen. Komm. schon jetzt auf Ihre Anfragen Folgendes zu eröffnen:

Nach §. 10 des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 hat, wie die K. Gen. Komm. ganz richtig annimmt, in Fällen, wo Ihre Komm. von den Regierungen in Auseinandersetzungs-Sachen beschäftigt werden, die Gen. Komm. Kasse auf Diäten-Ueberschüsse, oder eigentliche Zusatz-Diäten, keinen Anspruch.

Dasselbe gilt in denjenigen Fällen, wo die Komm. von anderen Behörden, z. B. den Gerichten, oder auch von den Regierungen, aber nicht in Auseinandersetzungssachen, Aufträge erhalten und ausrichten, und zwar um so mehr, als Aufträge dieser Art immer nur Angelegenheiten betreffen können, welche nicht zum Ressort der K. Gen. Komm. gehören, und hinsichtlich welcher daher eine Verpflichtung der Interessenten zur Entrichtung des Gebührensatzes von 3 Rthlr. nicht Statt findet.

Dagegen muß in den eben bezeichneten Fällen die an sich nicht zweifelhafte Vergütigung der fixirten Diäten allerdings für die Gen. Komm. Kasse in Anspruch genommen werden. Aus diesem unbedenklichen Grundsatze folgt dann aber auch, daß die Arbeiten solcher Komm., welche an fixirten und temporären Diäten im Ganzen mehr als 3 Rthlr. täglich beziehen, von derjenigen Behörde, die einen dergleichen höher remunerirten Kommissarius beschäftigt, gleichfalls mit mehr als 3 Rthlr. für den Tag vergütet werden müssen.

und die Versendungen der Verhandlungen an die Gen. Komm., Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 9 ebenfalls Anwendung [1]).

§. 12. Verbot anderweiter Remunerationen.

Die Kommissarien, Feldmesser oder andere bei den Auseinandersetzungsgeschäften gebrauchten Personen dürfen sich, bei Vermeidung der in §§. 360 und 361 Tit. 20 Thl. 2 des A. L. R. bestimmten Strafen, ohne spezielle Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums für die ihnen übertragenen Geschäfte von den Partheien keine größern, als die normirten Remunerationen bedingen oder annehmen.

§. 13. Streitigkeiten über Kostenvertheilung.

Streitigkeiten unter den Partheien über die Verpflichtung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Alle übrigen den Kostenpunkt betreffende Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Interessenten sich bei den Festsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen, im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen [2]).

Berlin, den 25. April 1836.

Friedrich Wilhelm.
Frh. v. Brenn.

Was die Frage betrifft:

ob die Vergütigung der fixirten Diäten bloß für die Kalendertage oder überhaupt für jeden Arbeitstag à 7 Stunden unausgesetzter und angestrengter Arbeit gefordert werden dürfe?

so ist es unbenklich, daß der Kasse der Gen. Komm. die fixirten Diäten nach Maaßgabe der Arbeitszeit erstattet werden müssen.

Die Mehrarbeiten an den Tagen, wo mit Anstrengung gearbeitet worden, müssen nämlich die an anderen Kalendertagen ausfallenden Arbeiten ersetzen und die Anrechnung sogenannter Mehrarbeiten ist nöthig, damit die Kosten auf die verschiedenen Sachen angemessen vertheilt werden, was bei ungleicher Anstrengung und bei der Abmessung der Diäten nach den Kalendertagen nicht zu erreichen sein würde. Die Gen. Komm. Kasse büßet mithin dadurch, daß der Kommissarius seine Anstrengung einem, bei einer anderen Behörde anhängigen Geschäfte widmet, wirklich mehr fixirte Diäten ein, als nach der Zahl der Kalendertage nur zu berechnen sein würde, und hat mithin Ansprüche auch auf den Ersatz der fixirten Diäten im Verhältnisse der sogenannten Mehrarbeiten.

Ob übrigens die K. Gen. Komm. die Einrichtung treffen will, daß in den obigen Fällen die Kommissarien aus der Kasse der anderen Behörde das Ganze beziehen und den die fixirten Diäten ersetzenden Antheil durch gelegentliche Abrechnung an die Gen. Komm. Kasse abzugeben haben, oder daß die Regierungen und anderen Behörden von jedem Arbeitstage, für welchen sie den Spez. Komm. Gebühren anweisen, den fixirten Diätensatz an die Gen. Komm. Kasse abzuführen haben, überlasse ich für jetzt Ihrer eigenen Beurtheilung, bemerke jedoch, daß das erstere Verfahren in den Fällen dürfte eintreten müssen, wo es einem Kommissarius, welcher fixirte Diäten bezieht, gestattet wird, einer Parthei zu assistiren oder solche zu vertreten.

Dasjenige Verfahren aber, für welches die K. Gen. Komm. sich hiernach in Ansehung der von den Regierungen durch Ihre Kommissarien bewirkten Auseinandersetzungen entschließen wird, muß allerdings auch für die bei anderen Behörden durch Ihre Kommissarien ausgeführten sonstigen Geschäfte maaßgebend sein. (Kam. Zeit. v. 1840 S. 123.)

5) Ueber die Kosten, welche die von der K. Reg. als Domainen-Behörde beschäftigten Kommissarien liquidiren können, s. die Verf. d. Herrn Just. Min., v. 9. Mai 1840, im Just. Min. Bl. v. 1840 S. 171 und im Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840 S. 255. Ferner Schreiben des Herrn Just. Min. v. 7. Jan. 1842. (Just. Min. Bl. v. 1842. S. 16.)

[1]) R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 11. Dec. 1837 an die K. Gen. Komm. zu Münster, daß die Stempelfreiheit auch auf die vor einem Notar vollzogenen Auseinandersetzungs-Verträge Anwendung findet.

Die von der K. Gen. Komm. in dem Bericht v. 17. Okt. d. J. geäußerte Ansicht,

daß die im §. 11 des Regulativs v. 25. April 1836 ausgesprochene Stempelfreiheit der gerichtlich aufgenommenen Auseinandersetzungs-Verträge auf gleiche Weise auf die notariell vollzogenen Anwendung finde,

ist ganz richtig und wird Dieselbe im Einverständniß mit dem K. Fin. Min. hierdurch autorisirt, dies durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen.

(Kam. Zeit. v. 1838 S. 435. v. K. Ann. Bd. 21. S. 943.)

[2]) 1) R. des K. Min. d. Inn. an sämmtliche K. Gen. Komm. v. 13. Oktbr. 1829, die Kosten der Rekurs-Instanz betreffend.

Das von der K. Gen. Komm. im Berichte v. 2. August d. J. die Separation von D. betreffend, sub 1 aufgestellte Bedenken:

ob das Erkenntniß über den Plan hinsichts der Kosten des Planstreits als Intermistikum gelte, und jene ohne weiteres einstweilen von dem unterliegenden Theile eingezogen werden könnten?

XII. Instruktion

der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836. D. d. 16. Juni 1836.

§. 1. Remuneration der Oekonomie-Kommissarien.

1) Die Remuneration der Oekonomie-Komm., welche von den zur Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen bestellten Behörden beschäftigt werden,

---

erledigt sich durch die Vorschrift des §. 134 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung dahin, daß in allen Fällen, wo über Planstreitigkeiten erkannt worden, das erste Erkenntniß hinsichtlich des Kostenpunkts als Intermistikum gelten muß.

In Ansehung der übrigen aufgestellten Zweifel

sub 2. ob die Kosten der ersten Instanz bei Planstreitigkeiten, sofern summa appellabilis vorhanden, unbedingt vor den Appellationsrichter gehören, und der Rekurs nur dann stattfinde, wenn summa appellabilis nicht vorhanden?

sub 3. ob auch die Kosten der Rekurs-Instanz in diesem Falle sowohl als in allen übrigen Fällen ein Gegenstand der Appellation sind, und

sub 4. wie es mit diesen Kosten gehalten werden solle, wenn die Appellation nicht ergriffen worden, oder derselben entsagt werde?

muß dagegen ein Unterschied gemacht werden. Denn

a. wenn in der Hauptsache keine Beschwerde vorhanden, sondern nur wegen des Kostenpunktes gravaminirt ist, so findet immer die Entscheidung des Appellationsrichters, und zwar nach der Bestimmung des Anhangs §. 110 und §. 3 Nr 2. Tit. 14. Thl. I. der A. Proz. Ordn., sowohl im Wege des Rekurses, wenn die Kosten-Summe keinen appellabeln Betrag ausmacht, als wenn dies der Fall ist, die förmliche Appellation Platz.

b. Wenn dagegen in der Hauptsache Rekurs ergriffen worden, so konservirt dieses Remedium zugleich das der Appellation, und es kann daher in der Rekurs-Instanz über den Kostenpunkt nicht festgesetzt werden, weil es möglich ist, daß die Gravamina, soweit sie Gegenstand des Appellations-Verfahrens sind, für begründet erachtet werden. Wird jedoch nachher die Appellation nicht eingewendet, und behält es vielmehr bei dem Rekursbescheide sein Bewenden, so tritt der Fall des §. 22 des Gesetzes, wegen Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ordn. ein.

Die K. Gen. Komm. hat alsdann den Kostenpunkt, nach Maaßgabe der in der Hauptsache erfolgten Entscheidung festzusetzen, und den zur Kostentragung verbindlich erachteten Theilen gegen dieses Dekret anderweitigen Rekurs an das Min. des Inn. zu gestatten.

2) R. des K. Just. Min. v. 10. Oktbr. 1834, daß gegen den Kostenpunkt in Appellations-Erkenntnissen ferner kein Rekurs, sondern die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet.

(Jahrb. Bd. 44 S 368. Gräff Bd. 8. S. 165)

3) R. des K. Just. Min. v. 26. Febr. 1836 betreffend den Rekurs gegen gerichtliche Entscheidungen wegen der Kosten. (Jahrb. Bd. 47. S. 317.)

4) Nach der Dekl. v. 6. April 1839 Art. 1 ist gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt die Nichtigkeitsbeschwerde nur in Verbindung mit der Hauptsache zulässig. Sonst findet wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunkts, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist, oder eingelegt wird, nur gegen Entscheidungen erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz der Rekurs statt. (G. S. v. 1839 S. 127.)

5) Auszug aus der Verf. des K. Min. d. Inn. v. 22. April 1840, betr. den Instanzenzug bei Streitigkeiten über den Kostenpunkt.

Auf den Bericht vom ꝛc. ꝛc. wird Nachstehendes eröffnet:

1) Beschwerden über die Festsetzung der Höhe der Kostenrechnungen sind im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen (cf. §. 13 des Regul. vom 25. April 1836). Dahin gehören auch Beschwerden über die Sonderung kumulirter Kosten; denn es ist Sache der Festsetzung, zu bestimmen, welcher Theil eines Terminstages auf die Instruktion eines Prozesses, und welcher auf die Feststellung der Hauptsache im Wege der Regulirung verwendet worden, und wie bei allen ähnlichen Fällen die geleistete Arbeit auf die einzelnen Geschäfte zu repartiren ist.

2) Wenn über das Verhältniß gestritten wird, nach welchem die Regulirungskosten und die Kosten der zur Regulirung nöthigen Bonitirung und Vermessung aufgebracht werden müssen,— also nicht die Kosten eines Rechtsstreites oder einer Weiterung in Frage sind, so bildet dieses Verhältniß selbst den

soll ihnen theils in unfixirten, theils in fixirten Diäten stufenweise, je nach ihrem Dienstalter und ihrer Auszeichnung von Zwei bis zu Vier Thalern gewährt werden, so jedoch, daß beide Gattungen von Diäten zusammengerechnet den Satz von Vier Thalern nicht übersteigen.

2) Fixirte Diäten können nur denjenigen Oekonomie-Komm. zu Theil werden, welche sich jenen Geschäften ausschließlich widmen und sich durch ihre Geschäftsführung auszeichnen. Sie werden nach dem Ermessen der Behörden (§. 4.) im Betrage von Einem, Ein und Einhalb und Zwei Thalern gewährt. Nur bei sehr großer Verdienstlichkeit können sie bis auf Drei Thaler erhöht werden.

3) Alle mit fixirten Diäten angestellte Oekonomie-Komm. beziehen daneben für die Tage ihrer Beschäftigung sowohl am Wohnorte, als für ihren, der Auseinandersetzungsgeschäfte wegen, außerhalb demselben genommenen Aufenthalt, einschließlich der Reisetage, temporaire Diäten, jedoch in beiderlei Arten von Diäten nicht weniger als Zwei und einen halben und nicht mehr als Vier Thaler.

4) Die unfixirten Kommissarien werden für die Tage ihrer Beschäftigung mit Zwei Thalern bis Zwei und einem halben Thaler temporairer Diäten remunerirt [1]).

Hauptgegenstand des Streites und der darüber zu ertheilenden Entscheidung, gegen welche, weil es dabei auf eine Ausgleichung in Gelde ankömmt, nach der V. v. 30. Juni 1834 §. 46. Nr. 4., die Appellation an das Revisions-Kollegium zuläßig ist, in sofern die Differenz die appellable Summe ausmacht.

Wird die appellable Summe nicht erreicht, so steht nur der Rekurs an die höhere Instanz in Gemäßheit des Art. 1 der Dekl. v. 6. April 1839 offen. Diese höhere Instanz ist bei den von der K. Gen. Komm. erlassenen Entscheidungen das K. Revisions-Kollegium.

3) Der Prozeßkostenpunkt in diesen den Regulirungskostenpunkt betreffenden Streitigkeiten ist nach den folgenden Regeln zu behandeln.

4) Alle Streitigkeiten über den Prozeßkostenpunkt gehören nach §. 13 des Regul. v. 25. April 1836 in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Sie werden daher entweder von dem Appellationsrichter oder vom Rekursrichter mit entschieden, je nachdem die Hauptsache vor den einen oder den andern gebracht wird.

5) Wird die unrichtige Entscheidung des Prozeßkostenpunkts behauptet, und ist in der Hauptsache kein Rechtsmittel zuläßig oder keines eingelegt, so findet nach Art. 1 der Dekl. v. 6. April 1839 gegen das Erkenntniß erster Instanz der Rekurs an die höhere Instanz statt.

Da das in der Hauptsache nicht ergriffene Rechtsmittel auch der Rekurs an das Ministerium sein könnte, so könnte in Frage kommen, ob dieses unter Umständen als die hier gemeinte höhere Instanz zu betrachten sei. Indessen erscheint es dem allgemeinen Grundsatze, wonach die, die Ausgleichung in Gelde betreffenden Angelegenheiten vor das Revisions-Kollegium gehören, angemessen, solche den Prozeßkostenpunkt allein betreffenden Beschwerden vor das Revisions-Kollegium zu verweisen.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 180).

[1]) **1. Cirk. Verf. d. Min. d. J., v. 7. Febr. 1839, die Diäten der fixirten Oekonomie-Kommissarien betreffend.**

Aus den Anfragen und Berichten einiger Auseinandersetzungs-Behörden, wegen des Verfahrens bei Festsetzung der den Kommissarien bewilligten Diäten für die häuslichen Arbeiten, habe ich ersehen, daß die Bestimmung des §. 5 der Instr. vom 16. Juni 1836 sub Nr. 1 nicht überall richtig verstanden ist, und namentlich der Erlaß der Cirk. Verf. vom 24. Juni 1837, wodurch den mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien für die Mehrarbeiten höhere temporäre Diäten zugestanden werden, wie für die häuslichen Arbeiten, innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu mancherlei Mißbräuchen Veranlassung gegeben hat. Um letztere zu beseitigen, eröffne ich der K. Gen. Komm., daß dem Kosten-Regul. vom 25. April und der Instr. vom 16. Juni 1836 keineswegs die Absicht zum Grunde liegt, die Remuneration der Spez.-Kommiss. ohne besondere Veranlassung und die von den Interessenten zu entrichtenden Beträge zu erhöhen, daß vielmehr der Hauptzweck dahin ging, das Rechnungswesen zu vereinfachen und auf gleichmäßige Grundsätze zurück zu führen, dadurch die Kontrolle der Liquidationen der Kommissarien zu erleichtern, und auf diese Weise die Interessenten gegen etwanige Sportel-Excesse gewinnsüchtiger Spez. Kommiss. mehr zu sichern, zugleich aber die Remuneration der Kommissarien mit den Leistungen derselben mehr in Einklang zu bringen. Eine allgemeine Erhöhung der Remuneration der Kommissarien hat mit jenem Reglement um so weniger beabsichtigt werden können, als durch die inmittelst anderweit ergangenen Bestimmungen über den Pensions-Anspruch und die Versorgungs-Berechtigung der Kommissarien für die Verbesserung ihrer Lage auf eine dem Interesse des Dienstes entsprechende Weise gesorgt war. Namentlich ist daher auch die Bestimmung des Regl. v. 20. Juni 1817 wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherren und Bauern, wodurch den nur auf temporären Diäten beschäftigten Kommissarien eine besondere Vergütung für häusliche Arbeiten, nach Maaßgabe des Zeitaufwandes zugestanden, und in Beziehung hierauf festgesetzt worden, daß die Beschäftigung auf 7 Stunden für einen Arbeitstag zu rechnen nicht deswegen in die Instr. vom 16. Juni 1836 aufgenommen und generalisirt, um die Spez. Kommiss. im Allgemeinen günstiger, wie sonst alle übrigen Beamten zu stellen, welche größtentheils auf ihre Dienstgeschäfte mehr als 7 Stunden täglich verwenden müssin, sondern nur deswegen, weil bei der allgemein angeordneten Art der Festsetzung der Regulirungskosten nach Arbeitstagen eine bestimmte Norm darüber nöthig war.

was unter einem Arbeitstage zu verstehen sei, und weil man mit Rücksicht darauf, daß bei den Spez. Kommiss.

häufige Unterbrechungen und Störungen vorkommen und manche kleine Geschäfte von ihnen zu besorgen sind, die nicht füglich in Rechnung gestellt werden können, ihre eigentlichen größeren Arbeiten anstrengend und auch bei ihnen hin und wieder Abhaltungen durch Privat-Angelegenheiten, Unpäßlichkeiten ꝛc. vom Arbeiten unvermeidlich sind,

annahm, daß ein nicht mit ganz ungewöhnlichen geistigen oder physischen Kräften begabter Spezial-Kommissarius

im Ganzen und durchschnittlich täglich nicht mehr zu leisten vermöge, als ein geschickter Arbeiter bei angestrengter und ganz ungestörter 7stündiger Beschäftigung beschaffen kann.

Es kommt hiernach bei Festsetzung der für einzelne Arbeiten in Ansatz gebrachten Tage und Theilstücke eines Tages nicht sowohl auf die darauf wirklich verwandte Stundenzahl, als vielmehr darauf an, ob die Arbeiten so beschaffen, daß dadurch ein vollständig qualifizirter und fleißiger Spez. Komm. innerhalb der angesetzten und festzusetzenden Tage durchschnittlich angemessen beschäftigt gewesen und ohne besondere Anstrengungen nicht füglich mehr hat leisten können. Wenn daher die an einem Kalendertage gelieferten Arbeiten höher als eintägige Arbeiten angerechnet werden sollen, so setzt dies immer eine ungewöhnliche Anstrengung und einen besonders hohen Grad von Fleiß und Geschicklichkeit voraus, und nur unter dieser Voraussetzung läßt sich auch die ganz ungewöhnliche und eben deswegen restrictiv zu erklärende Vergünstigung rechtfertigen, daß einem Spez. Kommiss. für einen Kalendertag mehr als eintägige temporäre Diäten bewilligt werden.

Diesen Gesichtspunkt hat die K. Gen. Komm. festzuhalten, und in allen Fällen, in denen für einen Kalendertag mehr als eintägige Arbeiten in Ansatz gebracht werden, namentlich aber dann, wenn solches nicht blos für einzelne Tage, denen nach dem natürlichen Lauf der Dinge wieder andere gegenüber stehen müssen, an denen weniger Arbeiten geliefert werden, sondern für längere Zeitabschnitte durchschnittlich geschah, die Richtigkeit der desfallsigen Angaben sowohl nach Beschaffenheit der Arbeiten, als nach der Persönlichkeit des Liquidanten, mit der größten Genauigkeit zu prüfen, und sobald Sie nicht die vollständige Ueberzeugung hat, daß mit besonderer Anstrengung gearbeitet und wirklich Ungewöhnliches geleistet worden, die Ansätze ohne Weiteres zu ermäßigen.

Nicht selten rühren übrigens die anscheinenden Mehrarbeiten theils davon, daß jeder geringfügige, durch eine einfache Rücksprache mit einem Feldmesser, Sachverständigen oder Interessenten, durch die Empfangnahme und Lektüre schriftlicher Mittheilungen, durch die Bescheinigung des Empfangs derselben, oder durch andere Unterbrechungen ꝛc. veranlaßte Zeitaufwand, auch wenn er nur einzelne Minuten betragen hat, mindestens als $\frac{1}{10}$ Tag in Ansatz gebracht wird — theils aber davon her, daß die Kommissarien auf solche Arbeiten, die sie nicht selbst gefertigt, sondern durch ihre Protokollführer oder sonstigen Gehülfen haben anfertigen lassen, als eigene Arbeiten berechnen.

Ersteres ist nicht zu dulden und letzteres ebenfalls nicht zu gestatten, vielmehr kann in Fällen dieser Art der Kommissarius für die Seitens des Gehülfen auf die Arbeit angemessen verwandte Zeit nur die Protokollführer-Diäten (nach §. 10 der Instr.,) für sich selbst aber nur Diäten nach Maaßgabe der auf die Prüfung der Arbeit zweckmäßig verwandten Zeit liquidiren.

Wenn nach diesen Grundsätzen, welche bei allen noch nicht festgesetzten Liquidationen zur Anwendung zu bringen, verfahren wird, so werden die Fälle in denen im ganzen Monat die Zahl der Diätentage die Zahl der Kalendertage erheblich übersteigen kann, so häufig nicht sein.

Dadurch wird auch der in mehreren Berichten gerügte Vorzug, den die unfixirten Kommissarien in Beziehung auf die Vergütung der Mehrarbeiten vor den fixirten genießen, wenn letztere dafür nur nach dem gewöhnlichen Satze ihrer temporairen Diäten remunerirt worden, welcher Vorzug zu der Cirk. Verf. vom 24. Juni 1837 Veranlassung gegeben, sich erheblich vermindern, und jedenfalls ist derselbe durch den bereits in der gedachten Verfügung erwähnten Vortheil der größeren Sicherheit der fixirten Diäten vollständig wieder ausgeglichen. Da nun überdies allen Kommissarien, und vorzugsweise den fixirten, durch die Bestimmung der Instr. vom 16. Juni 1836 namentlich durch die Erlaubniß für die auf Reisen verwandte Zeit immer besondere temporaire Diäten zu liquidiren, noch mehr aber durch Bewilligung temporairer Diäten für alle häuslichen Arbeiten schon so erhebliche Vortheile zugestanden worden, daß dadurch im Voraus die Nachtheile aufgewogen werden, die ihnen aus der mittelst Cirk. Verf. vom 24. März 1837 angeordneten Ermäßigung der temporairen Diäten für häusliche Arbeiten erwachsen, so finde ich mich veranlaßt, die in der Cirk. Verf. vom 24. Juni 1837 enthaltene Bestimmung:

daß die fixirten Kommissarien für die Mehrheit im Betrage eines Tages jedenfalls mit zwei Thalern Diäten remunerirt werden sollen,

wieder aufzuheben.

Für alle bis zum Schluß des Jahres 1838 deservirten Diäten mag es nun zwar bei der Bestimmung sein Bewenden behalten, da jedoch bei Erlaß derselben nur beabsichtigt ist, den vollständig beschäftigten und unausgesetzt fleißigen Kommissarien, die in der That mehr leisten, als von ihnen verlangt werden kann, für diese Mehrleistungen eine höhere Vergütung zuzugestehen, die Frage aber, ob Jemand, der Mehrarbeiten liquidirt, auch wirklich im Ganzen mehr geleistet hat, und zu der höheren Vergütigung

§. 2. Remuneration der ökonomischen Hülfsarbeiter.

Den ökonomischen Hülfsarbeitern, (cf. §§. 58. 59 der V. v. 20. Juni 1817) werden für die Tage ihrer Beschäftigung temporaire Diäten von Einem und einem Drittheil bis zwei Thalern zugestanden[1]).

§. 3. Remuneration der Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten.

Den Kreis-Justiz-Kommissarien und andern Spezial-Komm. aus der Klasse der Justiz-Beamten (cf. §§. 61—64 der V. v. 20. Juni 1817) gebühren für die Tage ihrer Beschäftigung nur temporaire Diäten nach dem Satze von Zwei und einem halben Thaler.

Ausnahmsweise können denjenigen, welche sich den Geschäften der Auseinandersetzungs-Behörden ausschließlich widmen, auch fixirte Diäten bewilligt werden.

§. 4. Bewilligungen, wozu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich ist.

Zur Bewilligung der fixirten Diäten, Feststellung des Satzes temporairer Diäten, für die fixirten Komm. und des höheren Satzes der temporairen Diäten für die unfixirten Komm. und ökonomischen Gehülfen muß die Genehmigung des Ministerii d. Inn. für Gewerbe-Angelegenheiten eingeholt werden.

§. 5. Besondere Vorschriften für die Liquidation der Diäten[2]); imgleichen

1. Die Beschäftigung auf sieben Stunden wird für einen Arbeitstag gerechnet.

---

berechtigt ist, erst dann mit Sicherheit beantwortet werden kann, wenn die Liquidationen in allen Sachen, in denen er im Laufe des ganzen Jahres gearbeitet, festgesetzt worden, und sich daraus übersehen läßt, wiefern die Mehrarbeiten an einigen Tagen durch Minderarbeiten an anderen Tagen wieder ausgeglichen werden, so hat die K. Gen. Komm. von jetzt ab auch für alle angeblichen häuslichen Mehrarbeiten, für welche nicht bereits höhere Diäten festgesetzt und angewiesen sind, vorläufig nur die gewöhnlichen temporairen Diätensätze passiren zu lassen, dagegen aber den Kommissarien zu überlassen, nach erfolgter Festsetzung der Diäten in allen Sachen, in denen sie von Erlaß der Verf. von 24. Juni 1837 bis zum Schluß des Jahres 1838 gearbeitet haben, den Nachweis zu führen, daß sie in dieser Zeit mehr häusliche Arbeiten nach Tagen geliefert, als in derselben nach Abzug der auf auswärtige Geschäfte verwandten Zeit, Kalendertage enthalten sind, und erst dann, wenn dieser Nachweis geführt worden, für die mehreren Tage, soweit dafür nicht schon früher höhere Diäten festgesetzt worden, nachträglich die Differenz zwischen dem bereits angewiesenen und dem Satze von 2 Rtlr., mithin so viel zu vergüten, daß den Kommissarien für die wirklichen Mehrarbeiten die zugebilligte Vergütung von 2 Rtlr. vollständig zu Theil wird. Bei der Berechnung können, wie sich von selbst versteht, auch die häuslichen Arbeiten berücksichtigt werden, welche an Tagen vorgenommen sind, an denen der Kommissarius, sei es vorher oder nachher, auswärtige Geschäfte gehabt, für welche ihm volle Tagesdiäten bewilligt werden.

2. R. d. K. Min. d. J. f. G. v. 30. Dec. 1836 über die Festsetzung und Einziehung der Diäten der Oekonomie-Kommissarien als Assistenten oder Mandatarien.

Dabei wird Ihr zur Beachtung für künftige Fälle eröffnet, daß

a) die Liquidationen der unter Ihrer Genehmigung als Assistenten oder Mandatarien zugezogenen Oekonomie-Kommissarien nach Maaßgabe der denselben zukommenden Sätze an fixirten und temporairen Diäten festzusetzen, und

b) nicht auf die Kasse, sondern auf die Partheien selbst anzuweisen sind, von welchen der Mandatarius sich den Betrag, — wie jeder andere Bevollmächtigte oder Assistent — einzuziehen hat;

c) den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien wird der Betrag der erstern für die Zeit, auf welche ihnen als Assistenten oder Bevollmächtigten, die oben gedachte Remuneration angewiesen ist, bei der nächsten Zahlung der aus Ihrer Kasse zu erhebenden fixirten Diäten in Abgang gebracht, und so die besondere Berechnung zwischen der Kasse und den Partheien entbehrlich gemacht.

(v. K. Annal. Bd. 20 S. 893.)

1) V. d. K. Min. d. Inn. v. 24. Sept. 1838. Die Oekonomie-Komm.-Gehülfen und Referendarien müssen sich während der Beschäftigung beim Kolleg. der Gen. Komm. behufs ihrer Ausbildung aus ihren eigenen Mitteln unterhalten, und beziehen keine Diäten.

(Forni's Zeitschr. 1ster Bd. S. 432. v. K. Ann. Bd. 22. S. 610.)

2) R. d. K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Posen v. 26. Nov. 1836, daß die hier gegebenen Vorschriften auch auf die Diäten der Feldmesser anwendbar sind.

Auf die Anfrage d. K. Gen. Komm. v. 15. d. M.

ob die im §. 5 der Instr. v. 16. Juni d. J. wegen des Kostenwesens enthaltenen Vorschriften, auch auf die Diäten-Liquidationen der Feldmesser Anwendung finden?

wird Derselben zu erkennen gegeben, daß dies allerdings statthaft ist, so weit nämlich die Feldmesser durch Diäten remunerirt werden, da jene Vorschriften nichts anderes als die Feststellung ungewisser

2. Arbeiten, die einen größeren Zeitaufwand erfordern, oder sich in einer geringeren Zeit bestreiten lassen, werden nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen eines Arbeitstages berechnet.

3. Für Termine außer dem Wohnorte des Komm. wird immer ein ganzer Arbeitstag angesetzt, wenn dazu auch weniger Zeit als sieben Stunden verwandt sind[1]).

4. In keinem Falle können für den an einem Kalendertage abgehaltenen Termin mehr als eintägige Diäten liquidirt werden, wenn derselbe auch länger als sieben Stunden gedauert hätte.

5. Für die Kalendertage, wofür volle Terminsgebühren in Ansatz kommen, können den nämlichen Partheien nicht noch andere Arbeiten in Rechnung gestellt werden[2]).

Diätensätze bezwecken, und kein zureichender Grund vorhanden ist, bei denselben Geschäftsgegenständen verschiedene Grundsätze, je nach der Beamten-Klasse, anzunehmen.

Eine ähnliche V. v. 12. Juli 1338 s. v. K. Ann. Bd. 22. S. 611. und Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 433. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 890.)

[1]) 1. C. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 13. Dec. 1836.

Wenn an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten werden, so können nur für einen Tag Diäten liquidirt werden, und diese sind so wie die Reisekosten nach §. 6 dieser Instr. auf die verschiedenen Partheien zu vertheilen.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 10. Sept. d. J. gemachte Anfrage eröffnet; daß die Kommissarien in Gemäßheit der Bestimmung im §. 5. Nr. 2. der Instr. v. 16. Juni d. J. zum Kosten-Regul. v. 25. April c. allerdings befugt sind, für einen Kalendertag mehr als eintägige Diäten zu liquidiren. Dies gilt jedoch nur von den Arbeiten außer den Terminen. Wegen der auf die Termine verwandte Zeit ist im gedachten §. unter Nr. 4 für den Fall, wenn ein an einem Kalendertage abgehaltener Termin auch länger als sieben Stunden gedauert hat, bereits die Bestimmung getroffen: daß dann immer nur eintägige Diäten dafür liquidirt werden können. Für andere Fälle aber, wenn nämlich an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten worden sind, ist nicht näher bestimmt. Denn aus der Vorschrift im §. 5. Nr. 5, welche den Komm. gestattet, für die Kalendertage, wofür alle Terminsgebühren in Ansatz kommen, anderen Partheien noch andere Arbeiten in Rechnung zu stellen, folgt keineswegs, daß ihnen gestattet sei, andere Partheien für die nämlichen Kalendertage volle Termins-Gebühren in Ansatz zu bringen.

Vielmehr ist in Fällen, wo an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten worden, in Absicht auf dergleichen Termine, die in §. 6 a. a. O. wegen der Reisekosten ertheilte Vorschrift analogisch in Anwendung zu bringen, daß nämlich die für den Tag, zu liquidirenden Diäten unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen sind.

In allen Fällen aber hat die K. Reg. bei den Liquidationen der Komm. durch Einsicht ihrer Geschäfts-Journale Kenntniß davon zu nehmen, ob für einen und denselben Kalerdertag mehr als eintägige Diäten liquidirt sind, und alsdann mit ganz besonderer Sorgfalt die hierbei in Ansatz gebrachten Arbeiten auf das für dieselben anzunehmende Zeitmaaß zu prüfen und die Ihr in dem §. 12 der Instr. ertheilte Vorschrift strenge in Anwendung zu bringen.

(v. K. Ann. Bd. 20. S. 894.)

2. R. d. K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Stargard v. 5. Aug. 1837, denselben Gegenstand betr.

Der K. Gen Komm. wird auf den Ber. v. 18. Juli d. J. Folgendes eröffnet: Ihre Ansicht, daß die Komm. für alle an einem Kalendertage in verschiedenen Angelegenheiten und mit verschiedenen Partheien abgehaltene Termine — wenn dieselben zusammengenommen, auch länger als 7 Stunden gewährt haben — immer nur eintägige Diäten liquidiren können, und diese alsdann verhältnißmäßig unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen sind, ist ganz richtig und können die Reklamationen dagegen nicht berücksichtigt werden.

Anlangend die Anfrage der K. Gen. Komm. wegen der den Komm. für die an ihrem Wohnorte abgehaltenen Termine zustehenden Diäten; so handelt die Bestimmung §. 5. Nr. 3 der Instr. v. 16. Juni v. J. nur von Terminen außer dem Wohnorte. Daraus folgt, daß auf die am Wohnorte abgehaltenen Termine die Grundsätze zu 1 und 2 a. a. O. Anwendung finden, jedoch mit dem unter Nr. 4 festgesetzten Maaßgabe, daß auch für den in einer und derselben Sache am Wohnorte des Komm. abgehaltenen Termin niemals mehr als eintägige Diäten liquidirt werden können, wenn derselbe auch länger als 7 Stunden gedauert hat. Was ihren Schluß-Antrag betrifft, so will das Min. in Berücksichtigung der angeführten Umstände genehmigen, daß den mit den städtischen Separationen an ihrem Wohnorte beauftragten Kommissarien für die Bearbeitung derselben die vollen temporairen Diäten gezahlt werden. (Kam. Zeit. v. 1837. S. 1059. v. K. Ann. Bd. 21. S. 646.)

[2]) V. d. K. Min. d. Inn. v. 13. Okt. 1842 betr. die Liquidation für häusliche Arbeiten und der Reisekosten.

6. Für die auf Reisen verwendete Zeit passiren immer besondere Diäten, wenn dieselbe auch mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften in Einen Kalendertag fallen[1]).

7. Fallen in dem Zeitraum, während dessen der Komm. außer seinem Wohrte beschäftigt ist, Sonn- und Festtage, oder andere von seiner Willkühr unabhängige, und nicht etwa durch seine eigene Behinderung veranlaßte Unterbrechungen der Geschäfte vor, so werden auch diese Tage zur Liquidation verstattet.

8. Doch gilt auch von diesen Tagen die unter Nr. 5 getroffene Bestimmung.

9. Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl bei Festsetzung der temporairen Diäten der fixirten und unfixirten Komm., als für die den Partheien in Anrechnung zu bringenden Kosten-Anwendung.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 10. Sept. d. J. die Auslegung verschiedener Bestimmungen des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni ej. a. betreffend, Folgendes eröffnet:

ad I. Die Instr. v. 16. Juni 1836 stellt im §. 5 hinsichtlich des Gebühren-Ansatzes für die von den Spezial-Komm. auf Termine verwendete Zeit ein ganz anderes Prinzip auf, als hinsichtlich des Gebühren-Ansatzes für häusliche Arbeiten. Jene wird immer für einen Arbeitstag berechnet, gleichviel wie lange die an einem Tage abgehaltenen auswärtigen Termine gedauert haben, die häuslichen Arbeiten dagegen werden stets nach dem dazu erforderlich gewesenen Zeitaufwande abgeschätzt. Der Verschiedenheit dieser Grundsätze halber ist daher auch die analoge Anwendung der für das Eine gegebenen Vorschriften auf das Andere nicht immer zulässig, insbesondere sind die in den R. v. 13. Dec. 1836 und 5. Aug. 1837 für den Ansatz von Gebühren an Terminstagen enthaltenen Regeln auf die Gebühren für häusliche Arbeiten nicht anwendbar.

Das Min. muß daher auch der Ansicht des Theils Ihres Kollegii beipflichten, welcher dem Oekonomie-Komm. an Terminstagen den Ansatz von Diäten für häusliche Arbeiten in anderen als denjenigen Sachen, in welchen auswärts verhandelt worden, gestatten will. Auch findet sich dieser Grundsatz bereits in dem C. R. v. 23. Juli 1838, wenngleich damals zunächst in Bezug auf den jetzt aufgehobenen Unterschied im Diätensatze der fixirten Komm. für die sogenannten Mehrarbeiten und für die übrigen häuslichen Arbeiten ausgesprochen.

ad II. Bei Bestimmung der den Spezial-Komm. zustehenden Fuhrkosten-Entschädigung geht das Regul. v. 25. April 1836 im §. 1. sub 2 und die Instr. v. 16. Juni ej. a. im §. 6 von ganz anderen Grundsätzen aus, als das Diäten-Reglement v. 28. Juni 1825, dessen Bestimmung im §. 9 c. allein darauf gegründet ist, daß bei Reisen mit Extrapost auch für eine geringere Entfernung stets eine volle Meile bezahlt werden muß. Diese Rücksicht kömmt bei den Reisen der Spezial-Komm. nicht in Betracht, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß dieselben Reisekosten nur nach der wirklichen Entfernung zweier Orte liquidiren dürfen.

Gegen einen, sie hierbei treffenden Verlust sind sie, wie Seitens eines Theils des Kollegii sehr richtig bemerkt wird, durch die Bestimmung im §. 6 der Instr., wonach ihnen auch der größere Reisekosten-Aufwand dann erstattet werden soll, wenn sie dessen Nothwendigkeit und wirkliche Verwendung nachzuweisen vermögen, vollständig geschützt.

[1]) 1. Diese Bestimmung ist nur von den temporairen Diäten zu verstehen, denn die fixirten Diäten können für einen und denselben Kalendertag nur einmal liquidirt werden. Zur Kasse ist von den Partheien nach §. 5. Nr. 9 für so viel Diäten-Tage als den Komm. in Rechnung passiren, der ordentliche Diätensatz von 3 Rthlr. einzuziehen. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 17. Juli 1837, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

(Kam. Zeit. v. 1837. Nr. 42. S. 989. v. K. Ann. Bd. 21. S. 645.)

2. Die Bestimmungen im §. 5. Nr. 3 finden auch auf die Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. Anwendung. Die Protokollführer erhalten keine besondere Reise-Diäten, wenn die Reise an solchen Tagen gemacht ist, für welche sie schon die vollen Diäten von 20 Sgr. beziehen. R. d. K. Min. d. Inn. v. 30. Juni 1837.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfragen in ihrem Berichte v. 25. d. M. zu erkennen gegeben, und zwar

zu 1. daß die Bestimmungen §. 5. Nr. 3 der Instr. v. 16. Juni v. J. zum Kosten-Regul. v. 25. April 1836 allerdings auch auf die Mitglieder und Assessoren derselben Anwendung finden;

zu 2. ist die Ansicht der K. Gen. Komm. ganz richtig, daß den Protokollführern keine besonderen Reise-Diäten zu bewilligen sind, wenn die Reise an solchen Tagen gemacht wird, für welche sie schon den vollen Diätensatz von 20. Sgr. beziehen.

Was die Anfrage

zu 3. wegen der Kopialien für die Kosten-Liquidationen anlangt, so hat sich die K. Gen. Komm. nach der von Ihr in Bezug genommenen wohl motivirten V. d. K. Justiz-Min. an die Gerichte v. 6. Sept. 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 204) ebenfalls zu achten und danach die Kommissarien, Feldmesser und anderen Sachverständigen zu instruiren.

(Kam. Zeit. 1827. Nr. 38. S. 895. v. K. Ann. Bd. 21. S. 644.)

Im Uebrigen behält es bei den schon bestehenden Einrichtungen sein Bewenden, wonach die Komm. über die von ihnen besorgten Geschäfte besondere Tagebücher zu halten haben, die sie vierteljährig den Gen. Komm., behufs der Prüfung ihrer Liquidation, einreichen müssen. In diesen Tagebüchern müssen insbesondere die abgehaltenen Termine genau verzeichnet werden.

§. 6. Für die Fuhrkosten = Liquidationen.

An Fuhrkosten erhalten die Kommissarien diejenigen Sätze, welche nach dem Regulativ §. 1 Nr. 2 den Partheien in Rechnung gestellt werden. Darunter sind Wagenmiethe, Chaussee-, Brücken- und Fährgelder mit begriffen. Auch ist der Kommissarius gehalten, dafür die Fortschaffung des von ihm zugezogenen Protokollführers zu übernehmen. Außer diesem Falle werden die Oek. Komm. von der Befolgung der Vorschrift in §. 10 der V. v. 28. Juni 1825 wegen der gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Kommissarien entbunden [1]).

---

3. V. d. Herrn Min. d. Inn. v. 21. Aug. 1841 betr. die Reisediäten der Feldmesser und anderer Sachverständigen.

Der K. Gen. Komm. eröffne ich auf den Bericht v. 13. Juli d. J. daß ich der Ansicht der K. Ober-Rechnungs-Kammer, wonach die Bestimmung des §. 5. Nr. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836 auf die im §. 3 des Regul. v. 25. April ej. a. gedachten Sachverständigen nicht Anwendung findet, diese vielmehr für Reisen, welche an solchen Kalendertagen vorgenommen, wo bereits Arbeitsdiaten liquidirt und festgesetzt worden sind, keine besonderen Reisediäten verlangen dürfen, beipflichten muß, weil eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht vorhanden ist, und eine analoge Anwendung des für die Spezial-Komm. bestehenden Grundsatzes, welcher immer nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten jener Beamten betrachtet werden kann, nicht zulässig ist.

Anders verhält es sich mit den Reisen der Feldmesser, auf welche die Bestimmungen des §. 5 der allegirten Instr. durch den Cirkular-Erlaß v. 12. Juli 1838 ausgedehnt worden sind, weil die Sachverständigen dieser Kategorie schon in dem Kosten-Regul. von den übrigen Sachverständigen getrennt worden, und der ihre Remuneration betreffende §. 2 daselbst Bestimmungen enthält, welche denen des §. 12 der Instr. v. 16. Juli 1836 theilweise entsprechen. Für sie bleibt daher auch die frühere Anordnung bestehn. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 235)

4. R. d. K. Min. d. Inn. und der P. v. 20. März 1838, daß die Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. nicht besondere Reise-Diäten liquidiren dürfen, wenn die Reise mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften auf einen Kalendertag trifft.

Die nach Ew. Wohlgeboren Bericht v. 5. d. M. bisher bei der dortigen Gen. Komm. stattgefundene Anwendung der im §. 5. der Instr. zum Kosten-Regul. v. 25. April 1836 sub Nr. 6 enthaltenen Vorschrift,

wonach für die auf Reisen verwendete Zeit immer besondere Diäten passiren, auch wenn dieselbe mit anderen zur Liquidation gestellten Geschäften auf Einen Kalendertag fällt,

auf die Mitglieder und Assessoren des Kollegii kann ich nicht billigen, denn nach §. 7 der gedachten Instr. sollen die Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm für Geschäfte außer ihrem Wohnort Diäten und Reisekosten nach der V. v. 28. Juni 1825 beziehen und der §. 5 dieser letzten V. bestimmt ausdrücklich:

daß die Diäten jedesmal nur so lange bewilligt werden sollen, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert.

Nach dieser Bestimmung, welche nirgends aufgehoben, und deren Aufhebung auch durch das in Bezug genommene R. v. 26. Nov. 1836 nicht beabsichtigt worden, können den Mitgliedern und Assessoren der Gen. Komm für die auf Reisen verwendete Zeit nur dann besondere Diäten bewilligt werden, wenn die Reisen an Tagen vorgenommen sind, für welche nicht schon anderweitig Diäten zum Ansatz kommen, wogegen es sich dann aber auch von selbst versteht, daß für jeden wirklichen Reisetag ohne Rücksicht auf die Zahl der verwendeten Stunden, die Diäten für einen vollen Tag passiren, da die V. v. 28. Juni 1825 die Anrechnung der wirklichen Reisetage ausdrücklich anordnet, und überhaupt keine anderen als die Diätensätze für volle Tage kennt. Darin macht es auch keinen Unterschied, ob die Kosten der vorgenommenen Reisen den bei dem Geschäft betheiligten Privatpersonen oder der Staatskasse zur Last fallen, denn die erwähnte Vorschrift des §. 7 wegen der Diäten und Reisekosten der Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. ist ganz allgemein gefaßt, und die Festsetzung der den Kommissarien aus der Kasse zu zahlenden Beträge ist überhaupt ganz unabhängig von der Festsetzung der von den Interessenten einzuziehenden Beträge, wie namentlich die Bestimmung sub 2 des §. 7 der Instr. und selbst die Bestimmung sub 1 daselbst in Vergleich mit derjenigen sub 2 des §. 1 des Regul. ganz deutlich ergiebt.

Ew. Wohlgeboren haben dafür zu sorgen, daß bei der Prüfung aller noch nicht festgesetzten Liquidationen der Mitglieder und Assessoren des Kollegii nach diesen Grundsätzen, welche allen übrigen Auseinandersetzungs-Behörden zur Richtschnur vorgeschrieben worden, verfahren werde.

(v. K. Ann Bd. 22. S. 72.)

[1]) Verf. d. Min. d. Inn. v. 27. Mai 1840, die Reisekosten mehrerer Kommissarien bei einem Geschäfte betr.

Vermag der Liquidant nachzuweisen, daß er auf die Reise einen größeren Kostenaufwand, als ihm nach den hier bestimmten Pausch-Sätzen zuständig ist, habe verwenden müssen, so sollen ihm die wirklich verwandten Kosten aus der Kasse vergütet, den Partheien aber nicht angesetzt werden [1]).

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Reisekosten, welche aus den in Einer Tour an verschiedenen Orten abgemachten Geschäften erwachsen, unter die verschiedenen Partheien vertheilt werden müssen, und daß es durchaus nicht statthaft ist, in Fällen dieser Art den Interessenten des einen oder des andern Geschäfts die Reisekosten nach der Entfernung jedes einzelnen Orts von dem Wohnorte des Kommissarius in Ansatz zu bringen [2]).

Die K. Reg. erhält beifolgend eine Abschrift der an das Staatsministerium gerichteten Allerh. K. O. v. 31. März d. J., wonach des Königs Majestät zu befehlen geruhet haben, daß in den Fällen, wo mehrere Kommissarien bei einem Geschäfte konkurriren, und die Mit-Kommissarien nach der schriftlichen Erklärung des Haupt-Kommissarius mit diesem gemeinschaftlich zu reisen behindert worden sind, den ersteren, ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reiseaufwandes die vorschriftsmäßige Reisevergütigung, und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regul. v. 28. Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt werden kann, um sich nach dieser Bestimmung bei Festsetzung und Anweisung der Reisekosten zu achten. Bei allen Liquidationen sind übrigens die von der K. Ober-Rechnungs-Kammer vorgeschriebenen Formulare A. und B. anzuwenden. Damit solche aber der Meilenzahl und den Sätzen nach gehörig geprüft werden können, wird den Reisekosten-Liquidationen in allen Fällen, wo daraus die genommene Tour von Station zu Station nicht genau hervorgeht, eine spezielle Reiseroute, unter Angabe der Meilenzahl von Station zu Station, beizufügen bleiben, damit es bei deren Revision dem Rechnungs-Beamten möglich gemacht werde, die Richtigkeit der Ansätze zu bescheinigen, oder aber eine etwanige Berichtigung der Meilenzahl und der bezeichneten Geldsätze zu bewirken.

Abschrift.

Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 13. v. M., daß in den Fällen, wo mehrere Kommissarien bei einem Geschäfte konkurriren und die Mitkommissarien, nach der schriftlichen Erklärung des Haupt-Kommissarius, mit diesem gemeinschaftlich zu reisen, behindert worden sind, den ersteren ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reiseaufwandes die vorschriftsmäßige Reisevergütigung, und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regul. v. 28. Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt werden kann. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung zur Kenntniß der Behörden zu bringen, wozu es jedoch einer Publikation durch die G. S. nicht bedarf. Berlin, den 31. März 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 133.)

1) 1. Bei Reisen unter einer Meile dürfen die Reisekosten nur nach der wirklichen Entfernung liquidirt werden. S. die oben zum §. 5 Nr. 5 angegebene Verf. d. K. Min. des Inn. v. 13. Okt. 1842.

2. Für die Entfernung vom Verhandlungsorte bis zu den in Augenschein zu nehmenden Oertlichkeiten auf der Feldmark oder Gränzen dürfen keine besonderen Reisekosten liquidirt werden. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 22. Nov. 1842.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 404.)

3. Wenn Oek. Komm. Reisen im dienstlichen Interesse zu machen haben, wofür die Kosten aus der Staatskasse getragen werden, so müssen solche nach dem Diätenregulativ v. 28. Juni 1825 liquidirt werden. Verf. d. K. Min. d. Inn. v. 9. Dec. 1842.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 422.)

2) R. d. K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Posen v. 23. Nov. 1836, die Vertheilung der Reisekosten betr.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 29. v. M. wegen einiger Bestimmungen des Kosten-Regulativs v. 25. April und der Instruktion v. 16. Juni d. J. Folgendes eröffnet:

Die spezielle Bestimmung, daß die Exekutions-Gebühren nach der Sportel-Taxe für die O. L. G. anzusetzen sind, bezieht sich nach dem ausdrücklichen Inhalte des §. 4 des Regulativs auf den Fall, wenn die K. Gen. Komm. selbst oder deren Spezial-Kommissarien den Befehl dazu an die (hin und wieder von den Gen. Komm. besonders angestellten) Exekutoren erläßt. Geschieht die Exekution mittelst Requisition der Gerichte, so werden die Gebühren der Exekutoren nach der Sportel-Ordnung für die bei jenen angestellten Exekutoren erhoben. Wegen der von dem requirirten Gerichte zu erlassenden Exekutions-Mandate können aber nach §. 9 a. a. O. keine Sporteln angesetzt werden.

Was die im §. 6 der Instr. v. 16. Juni d. J. vorgeschriebene Vertheilung der aus verschiedenen, in einer Tour abgemachten Geschäften entstandenen Reisekosten der Kommissarien betrifft, so muß nach den

§. 7. Von den Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Assessoren und Hülfsarbeiter der Gen. Komm.

1) Die Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. beziehen für Geschäfte außer ihrem Wohnorte Diäten und Reisekosten [1]) nach der V. v. 28. Juni 1825.

Umständen jedenfalls billig ermessen werden, wie diese Vertheilung zu bewirken ist. Das von Ihr bisher befolgte, angenommene und im Berichte näher entwickelte Verfahren:

daß nämlich dergleichen Kosten mit Rücksicht auf den Werth und die Wichtigkeit der betreffenden Sachen, auf die verschiedenen Interessenten nach billigem Ermessen vertheilt werden,

führt offenbar zu weit von dem zunächst liegenden Grunde der Vertheilung ab, daß nämlich den Partheien aller in einem Geschäftszuge abgemachten Sachen die eben dadurch bewirkte Kosten-Ersparung zu statten kommen soll.

Der in dem Berichte weiter gemachte Vorschlag:

daß nämlich die Kosten nach dem Verhältniß derjenigen Meilenzahl, welche bei besonderer Zu- und Rückreise für jeden einzelnen Ort zu liquidiren gewesen wäre, zu der wirklich zurückgelegten Meilenzahl auf die verschiedenen Interessenten vertheilt würde,

ist zwar an sich dem Verhältnisse ganz angemessen, er würde aber in manchen Fällen wieder zur Unbilligkeit führen. Sehr oft wird nämlich der Fall vorkommen, und es muß der K. Gen. Komm. sogar als Grundsatz empfohlen werden, daß den reisenden Kommissarien bei Gelegenheit gewisser Hauptgeschäfte andere, an sich nicht erhebliche Aufträge, die der besonderen Zureise nicht werth sein würden, eben deshalb, weil sie bei Gelegenheit eines andern in der Nähe zu verrichtenden Geschäfts besser und wohlfeiler als sonst abgethan werden können, mit übertragen werden. Müssen in solchen Fällen die Partheien des Nebengeschäfts zu den Kosten im Verhältnisse der Entfernung ihres Orts von dem Wohnsitz des Kommissarius beitragen, so würde jener Zweck nicht selten vereitelt werden. Ja es könnte, namentlich bei den Geschäftsreisen der Mitglieder der K. Gen. Komm. leicht der Fall vorkommen, daß ihnen größere Reisekosten zur Last gelegt würden, als wenn das Geschäft von einem andern in der Nachbarschaft wohnenden Kommissarius verrichtet worden wäre. Am angemessensten wird die Sache auf die Weise regulirt, wenn der eben erwähnte Vertheilungs-Grundsatz als Regel für die mit einander zu verbindenden Hauptgeschäfte angewendet wird; wegen der übrigen bei Gelegenheit derselben abgemachten Nebensachen aber das Beitragsverhältniß so bestimmt wird, daß den letztern nur die Kosten der Zureise von einem oder dem andern Ort der Hauptgeschäfte, oder von einer Zwischen-Station zur andern zur Last gelegt werden, diese Kosten also von der Hauptsumme der Reisekosten vorweg in Abzug gebracht werden, und nur der Ueberrest unter die Interessenten der erheblichen Angelegenheiten vertheilt wird.

(v. K. Ann. Bd. 20. S. 896.)

[1]) 1. R. d. K. Min. d. Inn. f. G. v. 15. Sept. 1836, die Reisekosten der Dirigenten und Mitglieder der K. Gen. Komm. betr.

Es ist zwar früher von dem unterzeichneten Ministerium dem Dirigenten und den Mitgliedern der K. Gen. Komm., wenn sie mit einem Protokollführer oder Aktuarius zusammen reisen, nachgegeben worden, daß sie die Extrapost-Gebühren für drei Pferde, ohne näheren Nachweis der wirklichen Hinzunahme des dritten Pferdes, in soweit liquidiren dürfen, als sie nach ihrer jedesmaligen pflichtmäßigen Erklärung nicht auf Chausseen gereist sind; da jedoch nach dem neuen Kosten-Regulativ v. 25. April d. J. §. 1 Nr. 2, den Partheien an Fuhrkosten für die Meile nur ein Thaler in Rechnung gestellt werden darf, bei den aus der Staatskasse zu zahlenden Reisekosten aber die Vorschriften des Diäten-Reglements v. 28. Juni 1825 genau befolgt werden müssen, so kann auch die früher ausnahmsweise verstattete Liquidirung für das dritte Pferd ohne einen Nachweis der wirklichen Hinzunahme desselben nicht ferner gestattet werden. Die diesfällige Verfügung wird daher hierdurch zurückgenommen und aufgehoben mit dem Bemerken, daß auch bei den von den Dirigenten und Mitgliedern der K. Gen. Komm. zu liquidirenden Reisekosten die Vorschriften im §. 9 der V. v. 28. Juni 1825 genau befolgt werden müssen.

2. Schreiben des Herrn General-Postmeisters v. 23. Sept. 1819. Wenn Staatsbeamte in Dienst-Angelegenheiten mit Extrapost reisen, so muß, wenn die Entfernung weniger als eine Meile beträgt, das Postgeld für eine volle Meile bezahlt werden (während andere Reisende in Privat-Angelegenheiten das Extrapost-Geld immer für 2 volle Meilen bezahlen müssen, wenngleich die Entfernung unter 2 Meilen ja nur $\frac{1}{4}$ Meile beträgt) bei Entfernungen über 1 Meile aber ist die Bezahlung für die wirkliche Meilenzahl zu entrichten.

(Jahrb. Bd. 14. S. 221. Gräff Bd. 5. S. 53. v. K. Ann. Bd. 9. S 72.)

3. R. d. drei K. Min. d. Inn. f. H. und G., der Fin. u. d. J. u. d. P. v. 28. April 1833, betr. die Berechnung der Meilenzahl bei Vergütigung der Reisekosten in Königl. Dienstangelegenheiten.

Dem K. Regierungs-Präsidium eröffnen wir auf die in dem Ber. v. 17. v. M. enthaltenen Anfragen, daß

2) Sie können jedoch für die an ihrem Wohnorte als Spez. Komm. vorgenommenen Arbeiten für sich selbst nichts liquidiren. Wohl aber sind diese von ihnen als Spez. Komm. verrichteten häuslichen Arbeiten den Partheien für die Kasse eben so in Ansatz zu bringen, wie bei andern Kommissarien.

3) Diese Regeln (1 und 2) finden auf die bei den Gen. Komm. mit fixirten Diäten oder ohne bestimmte Remunerationen beschäftigten Hülfsarbeiter keine Anwendung; vielmehr sind auf diese die Bestimmungen §§. 1 und 4 anwendbar.

Auch bleibt es dem Min. des Inn. für Gewerbe-Angelegenheiten vorbehalten, den mit geringeren als zwei Thalern fixirten Diäten remunerirten Assessoren temporaire Diäten für die an ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte zu bewilligen.

§. 8. Bestimmungen, in Betreff der bisherigen Diätensätze.

1) Der Regel nach behalten die schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen bereits bewilligten Sätze, sowohl an fixirten als temporairen Diäten.

2) Es bleibt jedoch dem Min. des Inn. vorbehalten, die fixirten Diäten derselben unter besondern Umständen zu ermäßigen und dagegen die ihnen zukommenden temporairen Diäten verhältnißmäßig zu erhöhen.

3) Da auch die Stellung der bisher schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien durch die Bestimmungen im §. 5 erheblich verbessert ist, so bleibt ebenfalls vorbehalten, bei dem ihnen bisher zugestandenen Satze der temporairen Diäten für häusliche Arbeiten eine billige Ermäßigung eintreten zu lassen.

4) Die Pauschsumme, welche hin und wieder den Kreis-Justiz-Kommissarien statt der Liquidationen für häusliche Arbeiten bewilligt sind, fallen sogleich fort und sollen auch für die Zukunft nicht mehr bewilligt werden.

Dagegen sind dieselben für ihre häusliche Arbeiten gleich andern Kommissarien zu liquidiren befugt.

§. 9. Erhebung mäßiger Pauschsummen statt der Kosten.

Finden die vorgesetzten Behörden Veranlassung, von den Partheien, bei Objekten von 500 Thalern und darunter, statt der Kosten-Erhebung nach speziellen Berechnungen mäßige Pauschsummen zu erheben (cfr. §. 16), so müssen sich auch die Kommissarien mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen begnügen [1]). Vermögen sie jedoch

---

zu 1) die in der V. v. 28 Juni 1825 §. 9 litt. d. enthaltene Bestimmung,
wonach bei Reisen auf eine Entfernung unter einer Meile die Extrapost-Auslage für eine Meile berechnet werden soll,
allerdings analogisch auch auf die zur Reise mit Extrapost nicht berechtigten Beamten, und namentlich auf diejenigen Fälle Anwendung findet, wo solche in Ermangelung der Fahrpost-Verbindung, von der durch das Cirk. v. 28. Dec. 1828 ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen, und ohne weiteren Nachweis pro Meile 15 Sgr. liquidiren. Denn was die Postverwaltung für die Extraposten bei Reisen unter einer Meile fordert, beruht eben darauf, daß eine Fuhre auf die Entfernung von ¼ Meile nicht mit ¼ der Kosten für eine Meile zu bestreiten ist, und eben dieser Grund findet in den Fällen statt, wo 15 Sgr. pro Meile liquidirt werden dürfen, daher zwischen beiden wohl eine Analogie obwaltet. Dagegen kann

zu 2) die oben erwähnte Bestimmung §. 9 litt. d. der V. v. 28 Juni 1825 da nicht Anwendung finden, wo die zurückgelegte Reiseroute überhaupt mehr als eine Meile, jedoch keine volle Meilenzahl beträgt, und darf daher keinesweges jeder in der Meilenzahl vorkommende Bruch bei Berechnung der Reisekosten-Vergütigung für voll angenommen werden. (v. K. Ann. Bd. 17. S. 259.)

Vergl. dagegen die oben zu §. 5 Nr. 5 angegebene Verf. v. 13. Okt. 1842.

[1]) Verf. d. Min. d. Inn. v. 6. August 1839. Anwendbarkeit der §. 9 und 16 auf die Kreis-Justiz-Kommissarien.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage:
ob auch die Kreis-Justiz-Kommissarien und andere ähnliche Beamte bei Aufträgen Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden mit Pauschsummen in den geeigneten Fällen sich begnügen müssen?
hierdurch erwiedert, daß die Bestimmungen der §§. 9 und 16 der Instr. v. 16. Juni 1836, wie es auch in den Worten dieser Vorschriften liegt, auf alle Kommissarien, einschließlich derjenigen, welche nicht aus der Klasse der Oek. Komm. sind, Anwendung finden müssen. Dies ist auch schon deshalb unbedenklich, weil die richterlichen Beamten in der Regel in einem festen Gehalte stehen. Eine billige Rücksicht ist es indessen, einzeln stehende richterliche Beamte mit solchen Aufträgen, in welchen sie sich mit einem Pauschquantum begnügen müssen, möglichst zu verschonen und diese lieber den regelmäßig von der Gen. Komm. beschäftigten Kommissarien, oder in geeigneten Fällen auch den mit hinreichendem Personal besetzten Gerichten zu übertragen. Sollte es nicht vermieden werden können, einen Beamten aus der Klasse der Juristen, welcher noch kein bestimmtes Einkommen hat, mit einzelnen Aufträgen

darzuthun, daß ihre baaren Auslagen mehr betragen, so soll ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag aus der Kasse vergütet, den Partheien aber nicht angesetzt werden.

§. 10. Diäten der Protokollführer.

Für die von den Kommissarien zugezogenen Protokollführer passiren nach wie vor zwanzig Silbergroschen Diäten, sowohl für Kommissions- und Reisetage[1]), als für deren besonders nachzuweisende Beschäftigung bei den Arbeitern im Wohnorte des Kommissarius.

Für die Zeit des Aufenthalts an besonders theuern Orten, kann denselben jedoch eine Zulage von täglich zehn Silbergroschen bewilligt werden.

§. 11. In wie weit den Kommissarien obliegt, für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung zu sorgen.

Außer demjenigen, was den Kommissarien und Protokollführern in dem Regulativ wegen des von den Partheien zu gewährenden Unterkommens und Beköstigung nachgelassen ist, bleibt die Beschaffung derselben lediglich ihre Sache. Auch liegt ihnen die Erstattung der für ihre Beköstigung nach §. 5 des Regulativs von den Partheien liquidirten Vergütung ob.

§. 12. Vorschriften für die Prüfung und Ermäßigung der Liquidationen.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben die Liquidationen der Kommissarien der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und es wird ihnen nicht bloß die Autorisation ertheilt, sondern auch die Pflicht auferlegt, dieselben überall auf den zweckmäßig verwendeten Kostenbetrag zu ermäßigen; die Diäten für entbehrliche und ungenügende Arbeiten oder unzeitig abgebrochene Verhandlungen, nicht minder die Reisekosten für unpassend vervielfältigte Termine ganz oder zum Theil zu versagen. Dies soll auch in den Fällen stattfinden, wenn die Kommissarien mit großen Kosten aus der Ferne zureisen, um unbedeutende Geschäfte, die auf ihre Requisition ganz füglich von andern in der Nähe wohnenden Beamten abgemacht werden können, zu erledigen, oder, wenn die Kommissarien die Gelegenheit nicht benutzen, die Geschäfte in nahe belegenen Ortschaften in einem Zuge abzumachen. Insbesondere kommt es bei der Feststellung der auf die Geschäfte anzuschlagenden Zeit nicht darauf an, wieviel davon wirklich verwandt worden, sondern wieviel davon ein fähiger Geschäftsmann zu verwenden gehabt hätte. Rücksichtlich der Termine liegt den Kommissarien ob, die Gründe speziell zu den Akten zu bemerken, weshalb die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden konnten, sondern abgebrochen werden mußten, um der Behörde dadurch Anhalt zu einem befriedigenden Ermessen zu geben, ob die Kommissarien rücksichtlich der ordnungsmäßigen Fortführung der begonnenen Verhandlungen ihre Obliegenheiten erfüllt, oder Termine und Reisen unnütz vervielfältigt haben. Es ist nicht minder darauf zu halten, daß die Kommissarien in einem Zuge und zweckmäßiger Reihefolge die Geschäfte in den nahe belegenen Ortschaften vornehmen, und den Partheien so die Kosten der Zureise aus weiter Ferne ersparen. Wegen der Kostenermäßigung der vorgesetzten Behörden soll den Liquidanten die Beschwerde nur dann gestattet sein, wenn sie darthun, daß jene Festsetzungen klaren und bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen, oder dabei nicht blos in arbitrio gefehlt, vielmehr offenbar willkührlich verfahren ist.

§. 13. Gratifikationen für ausgezeichnete Kommissarien.

Dagegen sollen denjenigen Kommissarien, welche sich durch Abmachung einer ungewöhnlichen Zahl, oder zweckmäßige Bearbeitung und Förderung besonders schwieriger und weitaussehender Auseinandersetzungen, durch geschickte Einleitung derselben, durch besonders zweckmäßige Planlagen, durch geschickte Behandlung der Partheien, durch vergleichsweise Beilegung alter oder sonst hartnäckig geführter Streitigkeiten, insbesondere wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfanges oder anderer sehr zweifelhafter Punkte, überhaupt durch besonders tüchtige und erfolgreiche Arbeit und den dabei bewiesenen Fleiß auszeichnen, außerordentliche Remunerationen aus dem Gratifikations-Fonds zu Theil werden.

Auch sollen denjenigen Kommissarien, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften dadurch, daß ihnen ungewöhnlich viele, durch Pauschsätze remunerirte Geschäfte anheim fallen, oder sonst gegen andere in Nachtheil gestellt sind, billige Entschädigungen aus demselben Fonds bewilligt werden.

Den Auseinandersetzungsbehörden werden zu dergleichen extraordinären Gratifikationen besondere Fonds überwiesen werden, innerhalb deren Gränzen sie darüber nach eigenem Ermessen disponiren können[2]).

---

zu versehen, so wird die Auszahlung der vollen Diäten und Auslagen an denselben und die Niederschlagung des, das Pauschquantum Ueberschießenden auf besonderen Bericht genehmigt werden.

Die Feldmesser sind nicht schuldig, sich mit einem Pauschquantum zu begnügen, weil sie in keiner gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet worden sind.

[1]) S. den 2. Zusatz zu §. 5 Nr. 6 dieser Instr.

[2]) R. des K. Min. des Inn. für G. v. 16. Juni 1836 über die Benutzung des Gratifikationsfonds.

§. 14. Imgleichen der Feldmesser.

Die Feldmesser und Revisoren beziehen die nach dem Regulativ den Interessenten für ihre Arbeiten u. s. w. in Ansatz zu bringenden Kosten. Auch sollen denjenigen Feldmessern, welche sich im Geschäftsbetriebe der Auseinandersetzungsbehörden durch Fleiß, Genauigkeit und Sauberkeit ihrer Arbeiten auszeichnen, und an der gütlichen und zweckmäßigen Abmachung der Auseinandersetzungen wesentlichen Antheil haben, ebenfalls extraordinäre Gratifikationen zu Theil werden, die jedoch von den Behörden bei dem Ministerio besonders in Antrag zu bringen sind.

§. 15. Ausgleichung der Kosten und Gratifikationen.

Die Partheien entrichten die ihnen obliegenden Kosten nach Inhalt des Regulativs unabhängig von den an die Kommiss., je nach deren besonderer Stellung, zu zahlenden Diäten; auch treffen die Zuschüsse und außerordentlichen Remunerationen, welche in den Fällen der §§. 6. 9. 10. 13. 14 den Kommiss., Feldmessern und Protokollführern zu gewähren sind, nicht die Partheien; vielmehr sind es die allgemeinen Fonds, welche aus den von den Partheien eingezogenen Kosten und den Zuschüssen der Staatskassen hervorgehen, durch welche jene Ausgleichungen bewirkt werden.

§. 16. Kostenerlasse und Pauschsummen.

Auch außer den in dem §. 213 der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Fällen, sollen Kostenerlasse stattfinden, wenn die Kosten im Vergleich mit dem Werthe des Gegenstandes der Auseinandersetzung ohne besonderes Verschulden der Partheien ungewöhnlich hoch fallen. Für den Betrag der den Provinzialbehörden zur Deckung der Ausfälle überwiesenen Mittel können sie dergleichen Erlasse bis zum Belaufe von funfzig Thalern, selbst bewilligen. Insbesondere wird ihnen die Befugniß eingeräumt und zur besonderen Pflicht gemacht, bei Objekten von Fünfhundert Thalern, und darunter, den Kommiss. und Protokollführern, statt aller und jeder Kosten, incl. der Diäten, der Fuhrgelder und sonstigen baaren Auslagen, Pauschsummen von Einem bis Funfzig Thalern, je nach dem größern oder geringern Betrage des Objekts, in Ansatz bringen zu lassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dies solchen Partheien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommt. Wiefern eine solche Kostenermäßigung die Kommiss. trifft, ist im §. 9 bestimmt. Die übrigen Kosten müssen in solchem Falle zur Niederschlagung besonders liquidirt werden [1]).

Nachdem Se. Maj. der König das neue Kostenregulativ, wegen der zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen, unterm 25. April d. J. zu genehmigen und zu vollziehen geruhet haben, ist der Abdruck desselben und der darauf bezüglichen Instruktion in dem zunächst auszugebenden Stücke der G. S. verfügt worden. Die K. Gen. Komm. wird hiervon in Kenntniß gesetzt und hierdurch noch besonders angewiesen, Sich nach jenem Regulativ und jener Instruktion genau zu achten. In Absicht auf den in §§. 13 und 14 der Instr. erwähnten Gratifikationsfonds sowohl, als im Betreff der im §. 8 unter Nr. 3 vorbehaltenen Ermäßigung der temporären Diäten wird die K. Gen. Komm. mit besonderer Anweisung versehen werden.

In Bezug auf die §§. 12 und 13 der gedachten Instr. wird derselben bemerklich gemacht, daß es ihr gestattet sein soll, den erwähnten Gratifikationsfonds auchdazu zu benutzen, um denjenigen Kommiss., welche zu bedeutenden Ermäßigungen ihrer Kostenrechnungen Anlaß gegeben, dabei aber beachtenswerthe Entschuldigungsgründe für sich haben, und die sich sonst einer rühmlichen Führung, insbesondere der Verbesserung früher gerügter Fehler ernstlich befleißigen, wiederum angemessene Ermunterungen zu statten kommen zu lassen und daß daher die K. Gen. Komm. Sich durch keine Nebenrücksichten von scharfer Prüfung und Ermäßigung der Kostenrechnungen abhalten lassen darf.

[1]) 1. Verf. des K. Min. des J. v. 29. April 1840. die Niederschlagung der Kosten betr.

In dem C. R. v. 21. März c. sind die Auseinandersetzungsbehörden im Allgemeinen autorisirt worden, die uneinziehbaren Kostenreste bis zur Höhe von 50 Thlr. in jedem einzelnen Falle selbstständig niederzuschlagen, und es ist dabei keine Ausnahme, auch nicht hinsichtlich derjenigen Kosten, welche die R. meines H. Amtsvorgängers v. 12. Mai und 7. Juni 1831 als in besonderen Fällen zur Niederschlagung geeignet bezeichnen, gemacht worden. Auf den Antrag der K Gen. Komm. in Ihrem Ber. v. 30. März c., es auch ferner bei der in jenen R. angeordneten Niederschlagung kleiner Kostenreste, welche ihrem Betrage nach mit den Einziehungskosten nicht im Verhältniß stehen, durch das Min. zu belassen, kann ich daher um so weniger eingehen, als die von Derselben für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens angeführten Gründe nicht zutreffen.

Denn wenn die K. Gen. Komm. einen Antrag auf Niederschlagung bei mir formirt, so müssen die dafür sprechenden Gründe eben sowohl angegeben werden, als solches, der K. Ob. Rechn. Kammer ge-

§. 17. Vorschriften für die Einziehung der Kosten.

Im Uebrigen müssen die Provinzialbehörden mit allem Ernste für die Beitreibung sowohl der laufenden Regulirungskosten als der Rückstände sorgen [1]), und die letzteren nicht zu bedeutenden Summen anwachsen lassen. Kostenbeträge und Vorschüsse, welche innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beigetrieben werden können, sind der mit der Steuererhebung des betreffenden Kreises beauftragten Behörde zur Einziehung zu überweisen.

Dem bereits verschuldeten Betrage wird alsdann ein solcher Theil zugesetzt, als nach dem Ermessen der Gen. Komm. bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wahrscheinlich noch auflaufen, und auf Rechnung des Restanten kommen dürfte. Die Kostenbeträge sind den Grundsteuern gleich in den zur Erhebung der Letztern bestimmten Terminen einzuziehen, dergestalt, daß dieselben nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten nach dem Vorschlage der Kreisbe-

---

genüber, erforderlich ist. Auch ist es durchaus nicht nöthig, daß wenn die Niederschlagung solcher kleinen Kostenbeträge durch die K. Gen. Komm. unmittelbar erfolgt, dieselbe in jedem einzelnen Falle durch eine besondere Verfügung an die Kasse ausgesprochen wird, vielmehr kann dies sehr wohl auf Grund einer ähnlichen Nachweisung, wie die jetzt eingereichte, geschehen. Die dadurch verursachte Schreiberei wird also, wenn die Niederschlagung dort geschieht, nicht vermehrt, sondern vermindert.
(Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 256.)

2 C. V. des K. Min. des J. v. 29. Nov. 1840, über denselben Gegenstand.

Den von der K. Reg., mit Bezug auf meine Verf. an die K. Gen. Komm. zu Stargard v. 29. April d. J., in Ihrem Ber. v. 22. Mai c. gestellten Antrag, daß alle Niederschlagungen von Kostenresten in Auseinandersetzungssachen, welche auf anderen Gründen, als der wirklichen Uneinziehbarkeit beruhen, auch künftig bei mir in Antrag gebracht werden, muß ich zurückweisen. Es ist bei den Verf. v 21. März und 29. April d. J. die Absicht gewesen, den landwirthschaftlichen Behörden die Niederschlagung von Kosten, ohne Unterschied der dafür sprechenden Gründe, zu übertragen, und diese Befugniß ist nur in sofern beschränkt worden, als ich mir die weitere Bestimmung in allen solchen Fällen vorbehalten habe, wo der niederzuschlagende Betrag die Summe von 50 Thlr. übersteigt. Hierbei muß es bewenden, und der K. Reg. überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle sorgfältig die Gründe zu erwägen, welche für den Kostenerlaß sprechen.

Diese Gründe können aber hauptsächlich vierfacher Art sein, und zwar:

1) wirkliche Inexigibilität. Eine solche kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Debent weder ein Grundstück, noch sonst Vermögen besitzt, aus welchem die Bezahlung der Kosten möglicherweise erlangt werden könnte.

2) Wenn nach dem Abschluß der Sache noch ganz geringe Kostenbeträge liquide werden, und deren Einziehung mit unverhältnißmäßiger Mühewaltung verknüpft sein würde; (cf. R. v. 12. Mai 1831.)

3) Wenn das Verfahren ohne Schuld der Partheien einen Gang genommen hat, durch welchen unverhältnißmäßige Kosten erwachsen sind, und es demnächst darauf ankömmt, die Sache mittelst eines Kostenerlasses in eine solche Lage zu bringen, welche ein, dem Hauptzwecke der Verbesserung der Landkultur entsprechendes Resultat erwarten läßt.

Es bedarf wohl hierbei kaum der Bemerkung, daß die K. Reg. in einem solchen Falle mit besonderer Umsicht zu Werke gehen, und daß der §. 12 der Instr. v. 16. Juni 1836 gegen Komm. und Sachverständige, welche die mißliche Lage der Sache durch eine unrichtige oder unzweckmäßige Behandlung herbeigeführt haben, unnachsichtlich angewandt werden muß.

4) Endlich sind auch Kostenerlasse in solchen Fällen zulässig, wenn einzelne Interessenten, welche durch erlittene Unglücksfälle der Nachsicht bedürftig sind, sich einer solchen durch ihr willfähriges Benehmen besonders würdig gezeigt haben. Bei dergleichen Bewilligungen hat die K. Reg. indeß mit Diskretion zu verfahren, und den Erlaß in der Regel nur auf einen Theil der Kostenbeiträge des Debenten zu beschränken, auch dann erst definitiv zuzugestehen, wenn der denselben zur Last bleibende Rest abgetragen ist.

Die K. Reg. wird nun aber bei den Kostenniederschlagungen um so sorgfältiger zu Werke gehen müssen, als Ihre Befugniß für jetzt durch keine bestimmte Etatssumme beschränkt ist.

Damit auch die ressortmäßige Kontrolle der K. Ob. Rechn. Kammer eintreten könne, sind, wie schon früher angeordnet worden, die Gründe der Niederschlagung in den, deshalb an die Kasse zu erlassenden Verfügungen jedesmal vollständig anzugeben.

[1]) Nach der Allerh. K. O. v. 22. Okt. 1823 soll bei Einziehung der Kosten in Separations- und Ablösungssachen nicht mit Härte verfahren werden.
(Jahrb. Bd. 22. S. 163. Gräff Bd. 2. S. 390.)

hörde und der Festsetzung der Provinzialbehörde in drei- bis zu zehnjährigen Terminen erhoben und vierteljährlich zur Kasse derselben abgeführt werden[1]).

Berlin, den 16. Juni 1836. Der Minister des Innern für die Gewerbe.
Frhr. v. Brenn.

Vorstehende Instruktion wird auf Allerh. Befehl Sr. Maj. des Königs zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 16. Juni 1836.
Der Minister des Innern für die Gewerbe.
Frhr. v. Brenn.

---

[1]) 1. Dies war schon früher angeordnet durch die K. O. v. 19. Febr. 1826.
(v. A. Annal. Bd. 10. S. 344.)

2. R. des K. Min. des J. v. 20. April 1827, daß die Gelder aus den Kreiskassen portofrei befördert werden sollen.

Die K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 14. Febr. d. J. benachrichtigt, daß der H. Gen. Postmeister die Postämter angewiesen hat, die von den Partheien an die Kreiskassen eingezahlten und von diesen an Ihre Kasse eingesandten Gelder portofrei zu befördern.

3. Auch die durch Terminzahlungen abzutragenden Regulirungskosten können hypothekarisch sichergestellt werden. Verf. des K. Min. des J. v. 12. Juni 1841.
(Min. Bl. der inn. Verw. v. 1841. S. 183.)

Anhang.

I. Gesetz

über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben.

Vom 21. April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben das unterm 25. Sept. 1820 erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehört haben, mit Aufhebung des gedachten G. vom 25. Sept. 1820 (in sofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige G. ausdrücklich bestätigt wurden), nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

I. Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Königreich Westphalen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

1. Dekret v. 23. Jan. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2. Dekret v. 5. Aug. 1808, wegen der Hand- und Spanndienste während der Erndte;
3. Dekret v. 28. März 1809, wegen Allodifikation der Lehne;
4. Dekret v. 16. Mai 1809, wegen des Schutzgeldes nicht angesessener Einwohner;
5. Dekret v. 27. Juli 1809, wegen Erklärung des Dekrets vom 23. Jan. 1808;
6. Dekret v. 18. Aug. 1809, wegen Ablösung der Dienste und Grundabgaben;
7. Dekret v. 7. Septb. 1810, wegen Ablösung der Zehenten;
8. Dekret v. 1. Dec. 1810, wegen Ablösung der den Staats-Domänen zustehenden Prästationen;
9. Dekret v. 13. April 1811, die Ablösung der Grundabgaben betreffend;
10. Staatsraths-Gutachten v. 9. Mai 1811, über die Anwendung des Dekrets v. 1. Dec. 1810, (Nr. 8) auf die Erbpachtsgüter, genehmigt den 13. Mai 1811;
11. Dekret v. 25. Juli 1811, wegen Ablösung der Laudeminalgebühren;
12. Staatsraths-Gutachten v. 30. März 1812 und genehmigt den 3. April ej., wegen Allodifikation der Lehne;
13. Dekret vom 14. Aug. 1812, wegen Beitreibung der Dienste, Zehenten u. s. w.
14. Dekret v. 18. Jan. 1813, wegen des Steuerabzugs bei Zehenten; und
15. Dekret v. 26 März 1813, wegen Ablösung der Zehenten;

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unseren eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden [1]).

---

[1]) 1. C. R. des K. Just. Min. die Gültigkeit des Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen betreffend, v. 27. Jan. 1832.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Edikt zur Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811 (G. S. d. 1811. S. 300) in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, mit Wiedereinführung des A. L. R., Gesetzeskraft erlangt habe; so wird, in Uebereinstimmung mit dem K. Min. d. Inn. f. H u. G., dem K. O. L. G., zu seiner Direktion und zur Belehrung seiner Untergerichte hiermit eröffnet:

daß das Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit hat, soweit dasselbe nicht durch spätere, besondere V. aufgehoben oder modificirt worden ist. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 88.)

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungsordnung (§. 119). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in soweit dieselben durch das Patent v. 9. Sept. 1814 §. 2 oder das Patent v. 25. Mai 1818 §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur in sofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige G. oder die Ablösungsordnung (§. 119) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

II. Titel.

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

Gegenstand dieses zweiten Titels.

§. 3. Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandener Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vergl. §. 16.)

Aufgehobene Rechte der Gutsherrn.

§. 4. Die Leibeigenschaft, (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.) in sofern sie irgend wo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie, theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst, durch das E. v. 9. Okt. 1807 schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

1. die blos persönlichen Dienste oder Personalfrohnden [1]);

---

2. R. desselben Min. an das K. Hofgericht zu Arnsberg, wonach das Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 in sämmtlichen Landestheilen, wo das A. L. R. eingeführt ist, Gültigkeit hat. v. 13. April 1832.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das R. v. 27. Jan. c., wodurch erklärt worden ist, daß das Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 in den vormals zu dem Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit habe, soweit dasselbe nicht durch spätere besondere Verordnungen aufgehoben, oder modificirt worden, auch für die übrigen Landestheile jenseits der Elbe, woselbst das A. L. R. eingeführt worden, zur Richtschnur zu nehmen sei: so wird hierdurch dem K. Hofgericht zu erkennen gegeben, daß das gedachte E. allenthalben, wo das A. L. R. eingeführt worden, als miteingeführt zu betrachten ist. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 382.)

3. Vergl. V., die Einführung des A. L. R. in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinden in dem zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend, v. 31. März 1833, so wie

4. V., die Regulirung der während der Westphälischen Zwischenregierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend, v. 31. März 1833.

(G. S. d. a. 1833. S. 61 u. 62.)

5. Desgl. Allerh. K. O. v. 24. Febr. 1835 über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publikation der V. v. 31. März 1833 in Verwaltungsangelegenheiten einer Landgemeine in diesen Landestheilen geschlossen worden.

(G. S. d. a. 1835. S 39).

[1]) Bekanntmachung der Min. d. Inn. u. d. Just., die Leistung von bäuerlichen Spanndiensten betr., v. 6. Febr. 1827.

Bei Gelegenheit einer, in einem obschwebenden Dienst-Prozeß geführten Immediat-Beschwerde ist es mißfällig wahrgenommen, daß das betreffende Gericht in dem hiernächst publizirten Erkenntnisse, die Entscheidung hauptsächlich auf die irrige Ansicht basirt hat, als ob ein wöchentlich mit zwei Pferden einmal zu leistender Spanndienst um deshalb zu den durch das G. v. 21. April 1825 aufgehobenen Personal-Frohnen zu rechnen sei,

weil der Dienstpflichtige sein Gespann begleiten und die Fuhre entweder persönlich oder durch seine Domestiken besorgen müsse.

Es springt in die Augen, daß bei einer so erkünstelten Auslegung das allegirte G.,

welches nur die rein persönlichen Dienste (§. 3) als Personalfrohnen bezeichnet,

gänzlich umgangen und den Gutsherrn die beibehaltenen Dienste völlig entzogen werden würden.

2. die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);

3. die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;

4. alle ungemessenen Dienste, jedoch mit der im §. 118 angeordneten Ausnahme.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren stehet [1]).

Wo diese Kennzeichen nicht stattfinden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen.

Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

1. Bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberegister, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w. oder durch Anerkenntnisse u. s. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben sein sollte.

2. Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu sein, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Name, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuerndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuscheuern oder zu verfahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich sein, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maaße, als z. B. Aussaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren oder Gränzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.

3. Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Aecker oder Wiesenstücke u. s. w. oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theils derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Gen. Komm. festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.) Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherren schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 Art. 76 — 81 Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium ꝛc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn einen Antheil aus dem Mobiliar-Nachlaß eines Verstorbenen, oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen Schutzgeld, Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt; dagegen haben aber auch

---

In Gemäßheit des an die K. Min. d. Inn. u. d. Just. diesfalls ergangenen Allerh. Befehls, werden die Gerichtsbehörden sowohl als die Eingesessenen auf jene irrige Ansicht aufmerksam gemacht, und haben sich insbesondere die letzteren jeder gesetzwidrigen Renitenz, wodurch sie in unnütze und kostspielige Prozesse verwickelt werden würden, wohlbedächtig zu enthalten.

(v. K. Ann. Bd. 11. S. 98.)

[1]) Plenar-Beschluß des K. Geh. Ob. Trib.:

Die Beschränkung der Baudienste auf das Bedürfniß der Wirthschafts-, und unentbehrlichen Wohngebäude des berechtigten Guts ist allein nicht hinreichend, um die Baudienste den gemessenen Diensten beizuzählen.

Angenommen in pleno den 12. Okt. 1840. (Min. Bl. für die inn. Verw. 1841 S. 84.)

die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1. Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6 u. 44 des gegenwärtigen G. zu beurtheilen sind;

2. alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14 genannten Dienste nicht zu rechnen;

3. die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohne u. s. w. (A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §§. 37 bis 45) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo das Dekret v. 23. Jan. 1808 für ihn Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben, die §. 41 bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 16. Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten. (§. 3.) Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sei es ursprünglich, oder durch Verwandlung anderer Lasten) nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet, so steht dem Besitzer das volle Eigenthum zu.

§. 18. So lange dagegen andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben auf dem Grundstück haften, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum. Sollte jedoch der zu solchen anderen Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben, so behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 19. Erst mit der Erwerbung des vollen Eigenthums fällt zugleich der gutsherrliche Vorkauf oder Retract, in sofern derselbe nämlich früherhin zuständig war, fort.

§. 20. Wenn der Verpflichtete das volle Eigenthum besitzt, so hat der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Leistungen, keine anderen Rechte als die eines Realgläubigers, jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgem. Gesetze ihm beilegen.

§. 21. Die Ansprüche des Besitzers an den Gutsherrn auf Remissionen und Bauhülfen fallen sowohl bei dem nutzbaren, als dem vollen Eigenthum hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus andern Titeln als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 22. Ein Besitzer, welcher sich nur des nutzbaren Eigenthums erfreut, darf dasselbe weder veräußern, noch mit Hypotheken belasten, außer unter nachstehenden Bedingungen:

§. 23. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 1.) erforderlich, und diese muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden. Hat jedoch der Obereigenthümer das Veräußerungs-Instrument mit unterschrieben, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 24. Der Obereigenthümer kann die Einwilligung zu der Veräußerung nur in folgenden Fällen versagen:

a) wenn der Erwerber des Grundstücks nach denen in §. 259 und 260 Tit. 7 Thl. II. des A. L. R. enthaltenen Bestimmungen unfähig ist, dem Gute gehörig vorzustehen;

b) wenn auf dem Gute ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet, und

c) wenn der Erwerber des Grundstücks nicht bäuerlichen Standes ist.

§. 25. Ist die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigenthümers geschehen, so kann letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt und das Gut an einen anderen, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 26. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Obereigenthümer die Befugniß, sich wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seine Einwilligung abgegangenen nutzbaren Eigenthümers zu halten.

§. 27. Ist das Gut in einer letztwilligen Verordnung einem unfähigen Besitzer beschieden worden,

und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer nur die Bestellung eines tüchtigen Gewährmannes (Wirths) verlangen [1]).

§. 28. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 29. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

§. 30. Zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhastation des nutzbaren Eigenthums kommt, so muß das betreffende Gericht vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber erst über dessen Annahme die Einwilligung des Obereigenthümers erfordern und dieser ist solche aus denselben Gründen zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24 bei freiwilligen Veräußerungen bäuerlicher Grundstücke freistehet.

§. 31. Auch ist der Obereigenthümer, wo der Heimfall des Guts an ihn stattfindet (§. 37.), bei Eintritt desselben die darauf haftenden Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde und zu vergütenden Meliorationen herausgeben müßte, zu deren Abstoßung hinreicht.

§. 32. Mehrere oder andere Schulden, imgleichen andere Lasten, mit welchen der nutzbare Eigenthümer das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer überhaupt nur soweit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 33. Wird der nutzbare Eigenthümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, so ist der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.

§. 34. Ein Gleiches findet Statt, wenn der nutzbare Eigenthümer das Gut Schulden halber verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 35. Aus dem gelösten Kaufgelde ist zunächst der Obereigenthümer seine Befriedigung, wegen des etwa rückständigen Zinses oder sonst durch die Schuld des gewesenen nutzbaren Eigenthümers ihm entstandenen Schäden und Kosten, zu nehmen befugt. Der Ueberrest verbleibt dem gewesenen nutzbaren Eigenthümer, dessen Erben oder Gläubigern.

§. 36. Auch bei Konkursen oder sonstiger Konkurrenz mit anderen Gläubigern hat der Obereigenthümer auf seine Befriedigung aus dem für das Gut gelösten Kaufgelde ein vorzügliches Recht, und ist, so weit das Kaufgeld zu seiner Befriedigung zureicht, sich in den Konkurs einzulassen nicht schuldig.

§. 37. Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden [2]).

---

[1]) Wenn es auf Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens den Gen. Komm. auch in den Fällen, wenn die Hauptsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist.

Vergl. Instr. wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens v. 12. Okt. 1835 §. 3 u. §. 19. (Zusatz zu §. 34 der V. vom 30. Juni 1834).

[2]) 1. Allerh. K. O. v. 24. Nov. 1833, betreff. die Deklaration der §§. 37 ꝛc. der G. v. 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums v. 14. d. M. habe Ich die irrthümliche Auslegung ersehen, die von einigen Gerichten der in den G. über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse v. 21. April 1825 enthaltenen Bestimmung in Bezug auf die Vererbung der dem Heimfallsrechte noch unterworfenen Grundstücke gegeben wird. Wenn das Gesetz für die vormals Westphälischen Landestheile im §. 37 für die vormals Bergschen im §. 24 und für die vormals Französischen im §. 23 vorschreibt, daß ein dem Heimfall unterworfenes Grundstück, so lange derselbe unabgelöst ist, nach den Grundsätzen vererbt werden soll, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden, so ist von Mir nicht beabsichtigt, die Anwendung der früheren Vererbungsgrundsätze auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu dem Heimfallberechtigten zu beschränken, vielmehr dadurch verordnet, daß diese Grundsätze auch bei der Auseinandersetzung der Erben unter einander beobachtet werden sollen. Sie, der Just. Min., haben hiernach die Gerichte, welche in ihren Entscheidungen das G. beschränkend angewendet haben, zu belehren; auch hat das Staatsministerium diese Belehrung durch die G. S. bekannt zu machen.

(G. S. d. a. 1833. S. 292.)

2. Nach der von dem Königl. Staatsministerium ertheilten Belehrung vom 29. Juni 1835, welche durch die Allerh. K. O. v. 1. Aug. 1835 genehmigt worden ist, soll die vorstehende Dekl. vom 24. Nov. 1833 bis zur Publikation der Gesetze v. 21. April 1825, aber nicht weiter zurück, rückwirkende Kraft haben.

(G. S. d. a. 1835. S. 180.)

§. 38. Erbpächter und nutzbare Eigenthümer, welche schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze den in §§. 22. ff. gegenwärtiger Verordnung bestimmten Einschränkungen in der Disposition über ihre Grundstücke nicht unterworfen waren, sei es nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Kontrakte, oder nach den damals gültigen, auf ihren Besitztitel anwendbaren Gesetzen, behalten jedenfalls die ihnen zuständig gewesenen Befugnisse zur freien Verfügung, selbst wenn auch noch Naturalleistungen auf ihren Grundstücken haften.

§. 39. Auch sind die §§. 22 ff. bestimmten, von der noch fortdauernden Verpflichtung zu Naturallasten abhängigen Beschränkungen der freien Disposition immer nur von dem Falle zu verstehen, wenn der zu dergleichen Lasten Berechtigte eben derjenige ist, oder doch sein Recht von demjenigen ableitet, welcher vor Einführung der fremden Gesetze die Gutsherrlichkeit über die belasteten Grundstücke hatte, oder sonst Verleiher dieser Grundstücke war.

§. 40. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle oder nur das nutzbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Imgleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in soweit die Vorschriften der Gem. Th Ordn. eine Abweichung nöthig machen.

§. 41. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 42. Wenn in der oben (§§. 15 u. 17) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

§. 43. Die Gutsherren behalten in den Fällen des §. 18 das Obereigenthum der verpflichteten Grundstücke.

§. 44. Sie behalten außerdem in allen Fällen diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend (§§. 4—14) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc.) die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5 u. 6 enthaltenen näheren Bestimmungen. Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, welche zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld oder Naturalabgaben oder gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

§. 45. Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc.) können nur in sofern und in dem Maaße gefordert werden, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zukamen.

Demgemäß hat der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf diese Abgaben haften, dieselben in allen nach der vormaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen zu entrichten, wenngleich mit dem Erwerb des Eigenthums eine andere Sukzessionsordnung eingetreten sein sollte.

Doch fällt bei dergleichen nunmehr zu Eigenthumsrechten erworbenen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fort.

§. 46. Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 44 genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4) zu betrachten sei.

§. 47. Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Diensttage, zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze, oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 48. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sei denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung

---

3. Vergl. auch Just. Min. R. vom 20. Aug. 1834, in welchem derselbe Grundsatz ausgeführt wird. (v. K. Jahrb. Bd. 44. S. 68).

4. Vergl. G. über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen v. 13. Juli 1836 §§. 3 u. 26. (G. S. d. a. 1836. S. 209).

der Dienste vorzunehmen. In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen anderen bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefuhren) gerichtet ist.

§. 49. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Guts gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste, ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet sein, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 50. Muß der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde, an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7 §§. 432—434 zur Anwendung kommen.

§. 51. Alle nach §. 44 beibehaltenen Abgaben und Dienste, müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der Allg. G. Ordn. Thl. I. Tit. 41 §§. 58 u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 52. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andern als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungs-Ordnung (§. 119) das Nöthige bestimmt werden.

§. 53. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1. dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauerguts zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;

2. die Abfindung des Gutsherrn durch Naturabtheilung, kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letzteren aber ohne Zustimmung des Ersteren nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;

3. wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;

4. es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;

5) nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, treten die dem Bauergute zufallenden Waldungen in dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches nach §§. 15 und folgende an dem Bauergute selbst stattfindet.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauergutes sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß, wie das übrige Bauergut, standen, und dem Gutsherrn blos gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, soweit sie nach §. 21 noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 54. Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers, wenn nicht bei einzelnen Bauergütern durch Vertrag oder Herkommen eine andere Bestimmung begründet ist. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

III. Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

A. Erbliche Besitzrechte und Reallasten außerdem gutsherrlichen Verhältniß.

§. 55. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—43 über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen. Jedoch wird in Ansehung des Lehnverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 59. 68 und ff. verwiesen.

§. 56. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5 Nr. 4. in Verbindung mit §. 6. §§. 44. 45. 47—52 dieses Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden

Reallasten auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden.

Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden; jedoch mit den in den §§. 58 und ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 57. Die §§. 53 und 54 des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

B. Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

§. 58. Außer den nach §§. 4 und ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung (jedoch mit Ausnahme der im §. 118 bezeichneten Landestheile) aufgehoben, auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a. Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sei es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbtreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben werden;

b. die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besondern Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 59. Es sind und bleiben aufgehoben:

2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungene Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retract- und Heimfallsrechte u. s. w. jedoch mit den in den §§. 68 und ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 60. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3. die Zwangs- und Bannrechte aller Art, mit Inbegriff der persönlichen Abgaben, welche etwa früherhin für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen sein möchten, so wie der persönlichen Dienste, welche für die Fabrikationsanstalt geleistet werden mußten.

§. 61. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallast obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mitbegriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5. 6. 44 und ff. §. 56.)

§. 62. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist;

§. 63. 2) die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherren, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaft, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 64. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der sogenannten Markal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justiziarien und der Aufsichts- und andern Verwaltungsbeamten, zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen) oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (tertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 65. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten, zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherren aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zu Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 66. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden (§§. 63. und ff.) findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt sein möchten. (§. 64.)

§. 67. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 58—60 wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Be-

urtheilung dieses Beweises nicht blos auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

C. Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.

§. 68. Zu der im §. 59. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte, werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 69. I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besondern Abgaben oder Diensten verpflichten, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden.

Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5. 6 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 70. II. Von der Aufhebung der lehenherrlichen Rechte sind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Sukzession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des A. L. R., wenigstens 2 sukzessionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehen, in Bezug auf den Verband mit dem Lehensherrn, sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehen auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des A. L. R. auf 4 Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des A. L. R. anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem spätern Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren sein sollten.

§. 71. III. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehensherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, wohl aber durch die westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (vergl. §. 70), gebührt dem vormaligen Lehensherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 72. Behufs der Ermittelung dieses Allodifikationszinses wird der Reinertrag des Lehens, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehensherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 69 dem Lehensherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehensherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehenschulden kann überhaupt und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehensherr dieselben übrigens anzuerkennen verflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 73. Der Allodifikationszins wird von dem Tage, wo das westphälische Dekret vom 28. März 1809 Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Allodifikation an (§. 70) entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe, halbjährig, am letzten Junius und am letzten December zu zahlen.

§. 74. Im Fall eines Afterlehens wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Aftervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifikationszins unter beiden Lehenherren dergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 75. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervasall an den Oberlehenherrn Ein Prozent, und an den Afterlehenherrn ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen.

§. 76. IV. Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfallsrecht vorbehalten. Imgleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 77. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der im §. 76 bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach unserer Verordnung v. 11. März 1818 und deren Deklaration vom 1. Juli 1820 lediglich zu beurtheilen [1]).

§. 78 [2]). Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem

---

[1]) G. S. d. a. 1818. S. 17 u. d. a. 1820. S. 131.

[2]) Allerh. K. O., die Sistirung der über die Bauerlehen in der Altmark anhängigen Prozesse betreffend, v. 18. Febr. 1838.

Da es bei den im Berichte v. 13. v. M. Mir angezeigten Verhältnissen über die im Gesetze vom 21. April 1825, insbesondere im §. 78 wegen der Altmärkischen Bauerlehen enthaltenen Bestimmungen einer gesetzlichen Deklaration bedarf, so hat das Staatsministerium mit der Abfassung derselben sich unverzüglich zu beschäftigen und Mir den Entwurf zur weitern Entschließung bald einzureichen. Zugleich setze Ich auf den vom Staatsministerium bevorworteten Antrag des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg hierdurch fest, sowohl, daß sämmtliche Prozesse und die

gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §§. 59 u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem II. Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

IV. Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

§. 79. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat, (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 117 enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 80. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschatzung oder irgend einem andern Namen vorgekommen sein) wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß, oder nicht.

§. 81. III. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks dergestalt vorgenommen wurde, daß der Verleihungsvertrag die Steuerfreiheit weder zusagte noch ausdrücklich erwähnte.

§. 82. IV. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 83—89 nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.

1) Vollständige Vergütung.

§. 83. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit stattgefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 117 enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 84. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

2) Vergütung eines aliquoten Theils.

§. 85. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 83 und 84) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 86. Die in den §§. 83—85 festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatzzentimen).

3) Vergütung einer Aversional-Summe.

§. 87. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 83) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversional-Summe, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 84) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

Verhandlungen, welche bei den Gerichten und bei der Gen. Komm. zu Stendal darüber schweben: ob die Bauerlehen in dem zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theile der Altmark für aufgehoben zu erachten oder nicht, und welche Rechtsverhältnisse jetzt zwischen den Besitzern dieser Lehen und deren Obereigenthümern stattfinden, einstweilen sistirt werden und bis auf Weiteres in der Lage verbleiben, in welcher sich der Prozeß oder das Verfahren zur Zeit der Bekanntmachung dieser Meiner Ordre befindet, als auch, daß neue Prozesse oder Verhandlungen der vorbemerkten Art für jetzt nicht eingeleitet werden sollen. Die betreffenden Minister haben für die Bekanntmachung dieser Ordre an die Behörden und durch das Amtsblatt Sorge zu tragen.

(v. K. Ann. Bd. 22. S. 77).

4) Fünftel-Abzug.

§. 88. V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 85), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 87) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 80) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 89. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 79. 81. 83 nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

§. 90. Der in den §§. 88 und 89 bestimmte Fünftelabzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei anderen Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

a) wenn die Haupt-Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftelabzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur stattfinden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch, wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sei es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftelabzug verlangt.

§. 91. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftelabzug dadurch befreien, daß er die ganze Haupt-Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 92. c) Dienste und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen sein.

§. 93. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen sein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 94. Wenn bei abgetragenen Leistungen seit der wirklichen Einführung der unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer anders, als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 95. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 94) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civil-Gouvernements zu Münster v. 14. März 1814) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 96. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 94) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen der §§. 117. und 114 anzuwenden.

§. 97. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten an die Stelle des westphälischen Gesetzes v. 21. Aug. 1808 Art. 59. 60 und des westphälischen Dekrets v. 31. Mai 1812 Art. 5, welche fernerhin nicht in Anwendung kommen sollen.

V. Titel.

Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 98. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährsleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 99. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern.

§. 100. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtsverträge, oder sonst erblich gegen Zins, erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbstandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadenersatz fordern.

§. 101. In Ansehung des dafür übernommenen Zinses oder Pachtgeldes aber ist zu unterscheiden, ob:

1) Das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht abgesondert vorbedungen war, oder ob

2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbedungen war.

§. 102. Im ersten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 103. Im zweiten Falle hingegen findet Erlaß oder Ermäßigung des Zinses in der Regel nicht statt, und nur alsdann kann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, wenn das zum Grunde liegende

Rechtsverhältniß ein erbpachtliches ist. Ob ein solches Rechtsverhältniß vorhanden sei, soll jedoch nicht bloß nach der etwa in der Urkunde vorkommenden Benennung des Kontrakts, sondern nach dessen Natur und Wesen beurtheilt werden. (Vergl. A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 187.)

§. 104. Zu Begründung dieser Ausnahme kommt es auf folgende 2 Bedingungen an:

1) daß die ganze Erbpacht von den gesammten Erbpachtstücken nicht mehr aufgebracht werden könne, und

2) daß der Grund dieses Unvermögens ganz oder zum Theil in der Aufhebung des mitvererbpachteten Rechts liege.

§. 105. In der ersten Beziehung kann eine Heruntersetzung der Erbpacht bis auf den wirklichen reinen Ertrag der Erbpachtsstücke verlangt werden, vorausgesetzt, daß zugleich der Betrag dieses Nachlasses durch die zweite Bedingung begründet wird, und bei Berechnung dieses reinen Ertrages ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie in soweit, als dieselben bei der Bewirthschaftung der Erbpachtsstücke Dienste leisten, von den Nutzungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 106. In der letzten Beziehung aber kommt es darauf an, das Maaß des dem Erbpächter durch die Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts bisher verursachten und des künftig fortdauernden Verlustes auszumitteln.

§. 107. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 108. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird, so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicherweise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und ebenso ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten, so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 109. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwanige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in soweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, stattfindet.

§. 110. Dagegen dürfen etwanige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden können, zum Nachtheil des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 111. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall der §§. 104 ff. den Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mitverliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren nach gehöriger Einleitung der Sache erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 112.[1]) In welcher Akt diese Kommissionen nach Anleitung der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §§ 167 bis

---

[1]) 1. R. des Min. der Justiz v. 3. April 1837 an das K. O. L. G. zu Magdeburg, wonach diese Vorschriften und die Kompetenz der Gen. Komm. nur dann eintreten, wenn von Gewährleistung für solche Rechte, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung aufgehoben werden, die Rede ist.

In der Prozeßsache der Erbpachts-Krüger K.schen Eheleute zu D. wider die dortige Gemeinde erhält das Königl. O. L. G. hierneben eine Abschrift des Schreibens des Herrn Staatsministers Freiherrn von Brenn Exc. v. 16. v. M., imgleichen die Prozeßakten mit dem Eröffnen, wie auch der Justizminister damit einverstanden ist, daß die K. Gen. Komm. zu Stendal zu dem fraglichen Verfahren nicht kompetent ist, und daß der Fall der §§. 111. und 112 des G. v. 21. April 1825 hier nicht vorliegt. Diese Vorschriften sind nach §. 98 ebendaselbst nur dann anwendbar, wenn von der Gewährleistung für solche Rechte die Rede ist, welche nach den Bestimmungen des G. v. 21. April 1825 selbst ohne Entschädigung aufgehoben werden. Was dies für Rechte sind, bestimmen die §§. 4—13 und die §§. 58—60 jenes Gesetzes.

Der Kläger verlangt dagegen eine Entschädigung für die ihm mitvererbpachtete Schenk- und Herbergsgerechtigkeit, welche nicht durch das G. v. 21. April 1825 aufgehoben, sondern durch Einführung der Gewerbefreiheit für ihn nutzlos geworden ist, oder doch an Werth bedeutend verloren haben.

(Vorstehendes R. ist der K. Gen. Komm. zu Stendal durch P. des Min. des Inn. v. 18. April 1837 zur Nachricht mitgetheilt worden.)

2. Vergl. Instr. wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens v. 12. Okt. 1835 §§. 1 u. 12. (Zusatz zu 34 der V. v. 30. Juni 1834.)

176 zu organisiren, wie die Streitpunkte (durch die Gen. Komm. oder deren Beauftragte) zur Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten, und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind, darüber soll in einer besondern unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

VI. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Civil-Gouvernements zu Münster v. 14. Mai 1814, oder auf den Grund Unserer K. O. v. 5. Mai 1815 noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen, so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 114. Dasselbe findet Statt wegen der nach Unsern K. O. v. 18. Sept. 1822 und 27. Dec. 1823 suspendirten Prozesse über den Steuerabzug bei Zehnten und gutsherrlichen Leistungen. Die in jenen K. O. vorbehaltenen Ausgleichungen wegen der seit dem Erlaß der K. O. v. 18. Sept. 1822 gemachten oder ausgesetzten Steuerabzüge und der deshalb getroffenen Interimistiken sind nun nachzuholen, dergestalt, daß der Zins- und Zehntpflichtige dem Berechtigten die nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unrechtmäßig gemachten Abzüge, und umgekehrt der Berechtigte dasjenige, was er darnach über Gebühr erhalten, dem Zins- und Zehntpflichtigen zu erstatten hat.

§. 115. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verkündung des Gesetzes v. 25. Sept. 1820 aufgelaufen sein möchten, so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42 des G. v. 25. Sept. 1820 zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 111 und 112 zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthschaftsverhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;

b) rückständige Zehnten sind jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehnten nach §. 44 des G. v. 25. Sept. 1820 auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vgl. Buchst. d) zu Gelde angeschlagen;

c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehnten soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vgl. Buchst. d) in Geld abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist; so gehet dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) von den unter a, b und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 111 und 112 anzuwenden sind;

e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im 4. Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem G. v. 25. Sept. 1820 neu entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten G. §. 65 bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen G. anzuwenden. Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Min. der Justiz, des Inn. und der Fin. unverzüglich erlassen werden.

§. 116. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen in folgenden Fällen genießen:

A) wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des G. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen, der Rückstand aber nach der K. O. v. 5. Mai 1815 oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;

B) wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des G. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115 Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern blos die nothwen-

dige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 117. Soweit Gegenstände dieses G. durch Vergleich, Judikat oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen G. ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen sein, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 118. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten soll das gegenwärtige G., jedoch mit folgenden Modifikationen, in Anwendung kommen:

a) Die ungemessenen Dienste (§. 5) sind daselbst nicht aufgehoben, sie müssen jedoch, wenn es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, in gemessene verwandelt werden.

b) Der Sterbefall (§. 10) ist daselbst ebenfalls nicht aufgehoben, sondern er dauert, sowie die in den §§. 44 und 45 angegebenen Rechte, bis zur Ablösung fort.

c) Die in den §§. 58 und ff. verzeichneten Rechte sind daselbst gleichfalls nicht aufgehoben, sondern nur, sowie andere Reallasten, der Ablösung unterworfen.

§. 119. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen G. fortdauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungsordn. verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 120. Zur Ausführung des G. v. 25. Sept. 1820 hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen V. 2 General-Kommissionen angeordnet.

Diese besondere V. wollen Wir hierdurch und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen G. und der Ablösungsordn. (§. 119) im Allgemeinen bestätigen: sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 121 [1]). Zuvörderst soll von den General-Kommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungs-Behörde errichtet werden, welche aus 2 zuverläßigen und sachkundigen Personen bestehen und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus 3 von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeindeweise gewählt.

Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Min. des Inn. ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet sein werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittelungs-Behörde kann sich Jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen G., oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordn. (§. 119) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem anderen Theile freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Nur soll derselben jedenfalls die Beurtheilung der in §§. 24 und 27 erforderten Eigenschaften, und zwar ohne Appellation oder Rekurs gegen ihren Ausspruch, überlassen bleiben.

§. 122 [2]). Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Gen. Komm., jeder in der ihr

---

[1]) Vergl. §. 2 der V. v. 30. Juni 1834 und §§. 135 seq. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829.

[2]) 1) C. R. des K. Just. Min., die Gränzen der Kompetenz der Gerichte und Gen.-Komm. betr., v. 15. Juni 1829.

Um die bisherigen Zweifel über die Gränzen der Kompetenz der Gerichte und der Gen. Komm. zur Erörterung und Entscheidung der in den G. v. 21. April 1825 berührten Rechtsverhältnisse zu beseitigen, wird, in Folge der zwischen den Min. des Inn. und der Just. getroffenen Vereinbarung, hiermit festgesetzt, daß außer denjenigen Prozessen, welche bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und Ablösungs-Verhandlungen, die durch die Gen.-Komm. geleitet werden, zwischen den Provokanten und den Provokaten entstehen, auch alle diejenigen Prozesse über einzelne Rechte und Prästationen zur Entscheidung der Gen. Komm. gehören sollen, welche bei Provokationen eines Grundbesitzers auf Regulirung seiner gesammten Verhältnisse zu den Realberechtigten zwischen diesen Interessenten anhängig werden. Wenn aber, abgesehen von einer zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Gemeinheitstheilung, Ablösung oder Regulirung der gesammten Verhältnisse eines Grundbesitzers, nur einzelne Rechte und Prästationen zwischen den Interessenten streitig werden, der Streit möge die Zuständigkeit oder den Umfang dieser Rechte und Prästationen betreffen, oder wenn es darauf ankommt, über die Priorität rückständiger Leistungen vor anderen Schulden des Grundbesitzers zu erkennen; so gebührt die Erörterung und Entscheidung solcher Prozesse lediglich den ordentlichen Gerichten. Hiernach ist nicht nur vom K. O. L. G. selbst zu verfahren und den etwa, wegen entstandenen Kompetenzstreites sistirten Prozessen ungesäumt Fortgang zu verschaffen, sondern auch den Untergerichten gleichmäßige Anweisung zu ertheilen. (v. K. Annal. Bd. 13. S. 275.)

2) C. R. desselben Min., denselben Gegenstand betr., v. 13. Juli 1829.

bereits überwiesenen Bezirke die Ausführung der im §. 120 genannten G. auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem G. v. 7. Juni 1821 geschehen ist. In der Appellations-Instanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisions-Kollegium zu Münster und in der dritten Instanz Unser Geh. Ob. Trib. zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die V. v. 20. Juni 1817, 29. Nov. 1819 und das vorgedachte G. v. 7. Juni 1821, mit den aus den im §. 120 genannten G. sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Min. des Inn. und der Just. zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendungen jener Ordnungen auf die nach den obgedachten G. zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 123. Wegen der Kosten kommen die §§. 209 ff. der V. v. 20. Juni 1817, welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir in Erweiterung der im §. 212 a. a. O. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungs-Plan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersetzungs-Plan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 124 [1]). Die in dem §. 213 der V. v. 20. Juni 1817, in Uebereinstimmung mit §. 30 des G. v. 25. Sept. 1820, wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Gen. Komm., unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit, soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen G. und der Ablösungsordn. (§. 119) mit der Maaßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30 bestimmte Frist bis zum 1. Jan. 1828 verlängert wird. Jedoch findet auch in dieser Erweiterung die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypotheken-Gebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige G. oder die Ablösungsordn. eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 21. April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow. Beglaubigt: Friese.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung v. 15. v. M.
betr. die Kompetenz der Gerichte und Gen. Komm. zur Erörterung und Entscheidung der in den G. v. 21. April 1825 berührten Rechtsverhältnisse,
wird dem K. O. L. G. eröffnet: daß nicht bloß, wenn der Verpflichtete auf Regulirung seiner gesammten Verhältnisse provocirt, sondern auch, wenn diese Provokation von dem Berechtigten ausgeht, die Kompetenz der Gen. Komm. begründet ist. (v. K. Annal. Bd. 13. S. 276.)

3) Allerh. K. O. v. 29. Juni 1829, durch welche die Abfassung der Erk. 3. Instanz in allen, nach den G. v. 21. April 1825 zu entscheidenden Prozessen, dem Geh. Ob. Trib. übertragen wird.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 6. d. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich hierdurch: daß alle Prozesse über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die G. v. 21. April 1825 gegeben und die nach diesen G. zu entscheiden sind, sie mögen bei den Gen. Komm. oder vor den Gerichten anhängig sein, in dritter Instanz zur Entscheidung des Geh. Ob. Trib. gelangen sollen. Ich überlasse dem Staatsmin., wegen Bekanntmachung dieses Befehls, das Erforderliche zu verfügen. (G. S. d. a. 1829. S. 51.)

[1]) Vgl. §. 138 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 und Kostenregul. v. 25. April 1836.

II. Ordnung

wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben.

Vom 13. Juli 1829. [1])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Da in den 3 G. v. 21. April 1825, §§. 119. 95. 92 vorbehalten ist, daß für diejenigen Landestheile, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, eine Ablös. Ordn. für Dienste, Natural- und Geldleistungen ertheilt werden solle, so verordnen Wir für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

I. Titel.

Von den Fällen, worin die Ablösung stattfindet.

§. 1. Wenn das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstück durch Reallasten beschwert ist, welche vor Einführung der französischen, westphälischen oder bergischen, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, so hat der Eigenthümer oder erbliche Besitzer (der Verpflichtete) das Recht, die Ablösung dieser Lasten, d. h. die Aufhebung derselben gegen Entschädigung, unter den unten folgenden Bedingungen, zu verlangen.

§. 2. Ein solches Recht hat, unter den unten folgenden Bedingungen, auch derjenige, zu dessen Vortheil diese Lasten auf dem Grundstück haften (der Berechtigte).

§. 3. Ausgenommen von diesem Anspruch auf Ablösung sind folgende Rechte:

1. die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste;
2. die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen [2]);

---

[1]) Durch das G. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthum Siegen v. 18. Juni 1840 ist die Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829, mit Ausnahme der §§. 35. 86—90, auch in dem gedachten Fürstenthume eingeführt. (G. S. d. a. 1840. S. 151.)

[2]) 1. R. d. Min. d. Inn. v. 10. April 1832 an die Gen. Komm. zu Stendal, wonach bei gütlicher Vereinigung, unter Zustimmung der betreffenden Obern und Vorsteher, die Ablösung der aus dem Parochial-Verband ꝛc. herrührenden Abgaben ꝛc. zulässig ist.

Der K. Gen. K. wird auf den Bericht v. 31. v. M.
die Ablösung der Kornabgabe des Kossäthen B. an die Pfarre zu T. betr.
zu erkennen gegeben, daß keine zureichende Veranlassung vorhanden ist, der gütlichen, gehörig autorisirten Vereinigung der Interessenten über die Ablösung solcher Abgaben, welche aus dem Parochial-Verband u. s. w. entsprungen sind, die Bestätigung zu versagen, wie dies namentlich in den Provinzen, wo die Ablösung nach dem Kultur-E. v. 14. Sept. 1811 und der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 stattfindet, in Beziehung auf die Ablösung der Erbpachtszinsen von Pfarr- und Kirchengütern ꝛc. in der Allerh. K. O. v. 31. Mai 1816 (Vgl. Zusatz zu §. 29 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821) speziell bestimmt ist.

2. Nach d. R. d. Min. d. Inn. v. 29. Febr. 1832 und der darauf gestützten Bekanntmachung der K. Gen. Komm. zu Stendal v. 31. März 1832 (v. K. Ann. Bd. 16. S. 402) begründet im Zweifel die subjektive Eigenschaft des Berechtigten eine Vermuthung dafür, daß die Abgabe oder Leistung aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringe.

3. R. d. K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Stendal, wodurch der vorstehende Grundsatz aufgehoben wird, v. 8. Jan. 1843.

Der im R. v. 29. Febr. 1832 ausgesprochene Grundsatz:
daß die an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer ohne weitere Anzeige des Ursprungs zu entrichtenden Abgaben, nach der subjektiven Eigenschaft der Empfänger für solche, welche ihnen aus dem Kirchen- und Schulverbande zustehen, erachtet werden müßten und es daher als eine von demjenigen, der sich darauf beruft, zu erweisende Ausnahme zu betrachten sei, wenn solche aus einem andern Rechtsverhältnisse herrührten; —

3. alle sonstige Korporations- und Societätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deich-Societät beziehen.

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Kor-

---

giebt — wie der K. Gen. Komm. auf den Bericht v. 3. v. M. u. J. hierdurch eröffnet wird — in der Allgemeinheit, wie er aufgestellt ist, allerdings erheblichen Bedenken Raum und ist daher in neuerer Zeit auch von dem Min. nicht mehr in derselben Art festgehalten. Jedenfalls liegt in jenem R. keine genügende Veranlassung für die K. Gen Komm., den gedachten Grundsatz, wenn solcher ihrer Ansicht nicht entspricht, bei ihren Entscheidungen zu befolgen, vielmehr hat Sie dabei lediglich nach Ihrer Ueberzeugung zu verfahren.

4. R. d. K. Min. d. Inn. v. 14. April 1834 an die K. Gen. Komm. zu Münster, wonach es nicht darauf ankommt, ob der Kirchen- und Schulverband noch besteht, überhaupt die Ablösung der daraus originirenden Abgaben ꝛc. nur ausnahmsweise gestattet sein soll.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 31. Dec. v. J.

betreffend die Ablösung einiger Prästationen des Schmieds N. zu H.

zu erkennen gegeben, daß:

1. da nach §. 3 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 alle aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringende Abgaben und Leistungen von der Ablösung ausgeschlossen sind, kein Grund vorhanden ist, dies auf die Fälle zu beschränken, in denen der Kirchen- und Schulverband zwischen dem Verpflichteten und dem berechtigten Institut wirklich noch besteht;

2. daß daher die Ablösung solcher Abgaben ꝛc. nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen gestattet werden kann; daß jedoch das K. Min. d. Geistl., Unt. u. Med. Ang., mit dem hierüber korrespondirt worden, es nicht für angemessen hält, darüber, in welchen Fällen eine solche Ausnahme zu gestatten sei, eine allgemeine Anweisung an die Behörden zu erlassen; dasselbe vielmehr sich die Entschließung darüber in jedem einzelnen Falle vorbehält;

3. dergleichen Anträge zwar anzunehmen, und mit der betreffenden Regierung darüber zu kommuniciren; diese muß jedoch, wenn sie den Fall zur Gestattung einer Ausnahme für geeignet hält, in jedem einzelnen Falle die Entschließung des K. Min. d. Geistl. Ang. einholen.

Hiernach hat die K. Gen. Komm. nicht nur in diesem, sondern auch in künftigen Fällen zu verfahren, und wird Ihr auch die Bescheidung des Beschwerdeführers überlassen.

(v. K. Ann. Bd. 18. S. 364.)

5. R. d. K. Min. d. Inn. v. 27. Juni 1834 an die K. Gen. Komm. zu Stendal, wonach die Gen. Komm. zur Entscheidung der Frage, ob die an geistliche Institute zu entrichtenden Abgaben ablöslich sind? kompetent sind.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 14. d. M. zu erkennen gegeben, daß durch den Ihr in Abschrift mitgetheilten Erlaß an die Gen. Komm. zu Münster v. 14. April d. J. in Ihrer Kompetenz wegen Entscheidung der Streitfrage:

ob eine an Kirchen u. s. w. zu entrichtende Abgabe den bestehenden Gesetzen noch ablösbar sei?

nichts geändert wird; daß jener Erlaß vielmehr nur von dem Falle handelt, wenn die Abgabe an sich nicht ablösbar ist, wohl aber besondere Verwaltungs-Rücksichten obwalten, dieselbe Seitens der oberaufsehenden Behörde ausnahmsweise nachzulassen.

6. Vergl. auch die beiden Allerh. K. O. v. 10. Jan. 1837 betr. die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des durch Veränderung der Grundsteuer an ihrem Einkommen erlittenen Verlustes, so wie die in den vormals westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke verlustig gegangenen sind, Nr. 3. resp. Nr. 4 u. 5, wonach bei Ablös. der den Geistlichen und Schullehrern zustehenden Realabgaben ꝛc. die ermittelte Entschädigung wegen der Grundsteuer, fortgewährt, bei der Ablösungs-Berechnung aber auf dieselbe Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen ꝛc. um so viel geringer abgeschätzt werden soll. Werden die Kirchenämter oder Schulstellen aber durch Land abgefunden und wird dasselbe von der Grundsteuer befreit, so hört jene Entschädigung wegen der Grundsteuer auf. Besitzt aber in den zur Provinz Sachsen gehörigen Landestheilen das Kirchenamt oder die Schulstelle bereits steuerpflichtige Ländereien, so wird diese Steuer forterhoben aber auch die Entschädigung wegen der Grundsteuer fortgewährt. (G. S. d. a. 1837. S. 4 u. 6—7.)

porationen und Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte) zustehen, nicht mitbegriffen.

§. 4. Ausgenommen sind ferner:

4. die lehenherrlichen Rechte in den Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehörten, jedoch nur in den Fällen, worin das Lehen zum Heimfall oder auf vier Augen stand. (§. 70 des G. über den Grundbesitz im vormaligen Königreich Westphalen v. 21. April 1825).

§. 5. Ausgenommen sind ferner:

5. einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten);

6. die markenherrlichen Rechte.

Die Auflösung dieser Rechtsverhältnisse ist nicht nach gegenwärtiger Ordnung, sondern nach Unserer Gemeinheitstheilungs-Ordnung (so weit dieselbe eingeführt ist) zu beurtheilen.

§. 6. A. Sind zu einer und derselben Leistung mehrere Personen gemeinschaftlich und zugleich solidarisch verpflichtet, so sind dieselben in Ansehung der Ablösung nur als eine Person anzusehen, so daß die Verpflichteten die Ablösung nur für die gemeinschaftliche Last im Ganzen verlangen können. Bei jeder Ablösung aber muß sich die Minorität der solidarisch Verpflichteten dem Beschlusse der Majorität (nach dem Theilnehmungsverhältniß gerechnet) unterwerfen. Die Majorität ist jedoch zunächst nur befugt, von den Mitgliedern der Minorität dasjenige pro rata zu fordern, was diese dem Berechtigten geleistet haben, so daß die Majorität hinfort sowohl in Ansehung der Leistung selbst, als in Ansehung einer künftigen neuen Ablösung ganz an die Stelle des Berechtigten tritt, die übrig bleibende Last aber nicht mehr als eine solidarische in Betracht kommt.

B. Ist dagegen die gemeinschaftliche Verpflichtung eine nicht solidarische, so kann auch jeder Einzelne die Ablösung seines Antheils von dem Berechtigten verlangen.

Jedoch sind dabei die besonderen Ausnahmen der §§. 59. 78 zu berücksichtigen.

§. 7. Haften auf demselben Grundstück Lasten verschiedener Art, so wie solche in Tit. 3—9 titelweise gesondert sind, gegen denselben Berechtigten, so kann die Ablösung (jedoch mit Ausnahme des in dem §. 40 besonders bestimmten Falles) auch für eine einzelne Art derselben allein verlangt werden [1]).

---

[1]) **Auszug aus der Verf. des K. Min. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Stendal v. 29. Nov. 1841, wonach auch die Laudemial-Verpflichtung ohne das Heimfallsrecht gegen den Willen des Berechtigten nicht abgelöst werden kann.**

— Uebrigens ist die, in dem Bescheide der K. Gen. Komm. v. 12. Juni d. J. entwickelte Ansicht: daß nämlich

„die Laudemialverpflichtung für sich allein und gegen den Willen des provokatischen Berechtigten „zur Ablösung gestellt werden dürfe, wiewohl die, mit derselben belastete Stelle gleichzeitig dem „Heimfalle unterliegt,"

weder den Worten der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 noch den, solcher vorangegangenen Verhandlungen angemessen. Letzteren zufolge war auf der einen Seite begehrt worden, daß alle gutsherrlichen Gefälle eines und desselben Verpflichteten nur auf einmal und zusammen sollten abgelöst werden können; andererseits aber hiergegen erinnert, wie die einzelnen Arten der Leistungen — der Regel nach — in keiner solchen Verbindung unter sich ständen, daß nicht einzelne Arten derselben abzulösen seien, ohne den Berechtigten in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen zu stören, und vereinigte man sich schließlich über einen, nunmehr in §§. 7 und 8 der Ablös. Ordn. gesetzlich sanktionirten Mittelweg dahin:

„daß nur diejenigen auf einem und demselben Grundstücke haftenden Lasten verschiedener Art, „wie solche in Tit. 3 bis 9 titelweise gesondert worden, gleichzeitig zur Ablösung gestellt werden „dürften, und daher kein Theil (mit Ausnahme des im §. 40 gedachten Falles) verlangen könne, „daß die Lasten einer und derselben Art zum Theil abgelöset würden, zum Theil aber un„abgelöset blieben."

Heimfall und Laudemien sind nun, wenn auch zwei für sich bestehende, so doch gleichartige, zufällige Rechte des Gutsherrn; sie finden sich im Tit. 7 der Ablös. Ordn. zusammen abgehandelt, und daraus folgt denn von selbst, daß der eine nicht ohne das andere gegen den Willen des Provokaten abgelöset werden darf, in vorliegendem Falle also der Antrag des Verpflichteten auf Ablösung blos des Laudemiums hätte zurückgewiesen werden müssen, wenn der Berechtigte bei seinem desfallsigen Einwande stehen geblieben wäre und neuerdings nicht selbst auf Ablösung des Heimfalls provocirt hätte.

Daß beide Theile über die Zuständigkeit des letzteren selbst noch streitig sind, kann in der Sache nichts ändern, vielmehr nur die Folge haben, daß dies Recht erst festgestellt werden muß und das Hauptgeschäft — wenigstens in Betreff der Laudemial-Verpflichtung — eher nicht zur Ausführung zu

§. 8. Dagegen kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete gegen des Anderen Willen verlangen, daß die auf dem Grundstücke ruhende Last einer und derselben Art (z. B. die Dienstlast) zum Theil abgelöst werde, zum Theil aber unabgelöst bleibe.

§. 9. Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Gesetze geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden.

§. 10. Auch behält ein jeder seit Einführung der fremden Gesetzgebung geschlossener Vertrag, welcher entweder Reallasten, die vor Einführung der fremden G. entstanden sind (§. 1), für unablöslich erklärt, oder für eine künftige Ablösung derselben Bedingungen, die von den Bestimmungen dieser Ablösungsordnung abweichen, im Voraus aufstellt, seine Gültigkeit nur für den Zeitraum von zwölf Jahren, vom Tage des geschlossenen Vertrages an gerechnet.

§. 11. Da die gegenwärtige Ablös. Ordn. nach §. 1. überhaupt nur für die bereits bei Einführung der fremden G. bestehenden Reallasten angewandt werden kann, so sind für den Fall, wenn beständige Reallasten seit Einführung der fremden G. neu gegründet worden sind, oder künftig gegründet werden sollten, dieselben in der Regel nach den allgemeinen G. zu beurtheilen.

§. 12. Wenn jedoch solche neu auferlegte beständige Reallasten (§. 11) in Diensten bestehen, so soll die Dienstverpflichtung einer einseitigen Ablösung so lange nicht unterworfen sein, als das Grundstück im Besitz derjenigen Person bleibt, welche den Dienstvertrag schloß. Sollte indessen die Dauer dieses Besitzes weniger als 12 Jahre, vom vertragsmäßigen Anfange der Dienstlast gerechnet, betragen, so soll bis zum Ablauf dieser 12 Jahre der Dienst als unablösliche Reallast fortdauern. Wenn das Ende dieses Besitzes, oder der Ablauf dieser 12 Jahre eingetreten ist, soll die Dienstlast zwar fortdauern, aber den Vorschriften der gegenwärtigen Ablös. Ordn. unterworfen sein.

II. Titel.

Von den Grundsätzen und Mitteln der Ablösung im Allgemeinen.

Ablösung mittelst freier Vereinigung.

§. 13. Bei der freien Vereinigung beider Theile, welche jeder anderen Auseinandersetzungsweise vorgeht, bleibt dem Betheiligten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung, welcher Art solche auch sein möchten, völlig unbeschränkt. Sie sind dabei an die Bestimmungen der gegenwärtigen Ablös. Ordn. nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, wie weit sie dieselben befolgen, oder als Leitfaden benutzen wollen.

§. 14. Es muß jedoch der Auseinandersetzungs- oder Regulirungs-Vertrag schriftlich abgefaßt, vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor Notarien vollzogen und der Gen. Komm. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, welche die Gen. Komm. vorzugsweise zu beschleunigen hat.

§. 15. Die Prüfung der Gen. Komm. soll sich aber nur erstrecken:

1. auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung,
2. auf die Legitimation der kontrahirenden Partheien;
3. auf die Beachtung des Interesse derjenigen moralischen Personen, wofür zu wachen der Gen. Komm. obliegt, als des Fiskus und derjenigen geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung unmittelbar oder mittelbar unter einer Staatsbehörde steht;
4. auf die Beachtung des Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder anderen Realberechtigten, oder jedes Dritten, der noch sonst in der Sache betheiligt sein möchte; und endlich
5. darauf, daß das landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h., daß nichts bedungen werde, was die G. überhaupt nicht gestatten.

Diese Punkte abgerechnet, steht der Gen. Komm. übrigens über die Bedingungen und Mittel der Ablösung kein Urtheil zu. Findet sich aber in den vorstehend unter 1—5 gedachten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß die Gen. Komm. zunächst dahin wirken, daß solche von den Partheien selbst erledigt werden. Können sich dieselben darüber nicht einigen, so steht ihr über die Art und Weise, wie sie zu erledigen sind, die Entscheidung zu.

§. 16. Ein also von der Gen. Komm. bestätigter Vertrag hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, und haben die Hypothekenbehörden darauf die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken.

§. 17. Nur wenn eine freie Vereinigung (§. 13) nicht zu Stande gekommen ist, findet die Regulirung der Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten nach Vorschrift des gegenwärtigen G. Statt; es soll jedoch keine Provokation darauf anders angenommen werden, als indem der Provokant zugleich anzeigt, und bei näherer Untersuchung als richtig zu den Akten festgestellt wird, daß eine freie Vereinigung versucht und bestimmte Vorschläge dazu schriftlich gemacht, solche aber entweder überhaupt nicht, oder bei einzelnen Punkten nicht angenommen worden.

---

bringen ist, bevor nicht der Anspruch entweder beseitigt oder anerkannt worden, letzteren Falls also zur Ermittelung der Heimfallsrente übergegangen werden kann.

Die K. Gen. Komm. hat hiernach zu verfahren und den Spez. Komm. mit Anweisung zu versehen. (Min. Bl. f. d. gesammte inn. Verw. d. a. 1841. S. 343.)

Vergleichs-Versuch durch die Gen. Komm.

§. 18. Auch soll es solchen Falls allemal, insbesondere aber dann, wenn die gütliche Vereinigung nur bei einzelnen Differenzpunkten mißlungen ist, die erste Obliegenheit der Gen. Komm. sein, nochmals einen Vergleich zwischen den Betheiligten auf die Grundlage der gemachten Vorschläge (§. 17) oder auf jedwede andere Bedingungen und Ablösungsmittel, worüber die Partheien irgend zu einigen sein möchten (§. 13), zu versuchen; und es muß über diesen Vergleichs-Versuch zum Belage, daß dabei nichts versäumt worden, jederzeit eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden. Nur wenn auch auf diese Weise kein Vergleich hat zu Stande gebracht werden können, muß die Sache nach den weiteren Vorschriften der gegenwärtigen Ordn. eingeleitet und diejenigen Punkte, worüber die Partheien sich nicht gütlich haben einigen können, nach denselben entschieden werden.

Gesetzliche Ablösungs-Mittel.

§. 19. Die Ablösung geschieht entweder durch Abfindung d. h. durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst einer für immer gegebenen vollständigen Entschädigung oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine fortdauernde Last anderer Art.

§. 20. Die Abfindung geschieht entweder durch Abtretung von Grund und Boden (Land-Abfindung), oder durch Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde (Kapital-Abfindung), oder durch beides zugleich.

a) Bei Getreide-Abgaben und Zehnten von Boden-Erzeugnissen.

§. 21. Bei festen Getreide-Abgaben (Tit. 4) und bei allen Arten der Zehnten von Boden-Erzeugnissen (Tit. 6) kann der Verpflichtete die Abfindung jederzeit dadurch bewirken, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe zahlt, welche Abfindung der Berechtigte anzunehmen schuldig ist.

§. 22. Außerdem kann aber bei den im §. 21 genannten Lasten entweder Land- oder Kapitals-Abfindung auf folgende Weise bewirkt werden:

A) Provocirt in diesen Fällen der Berechtigte auf die Abfindung, so hat der Verpflichtete die Wahl, zwischen der Land-Abfindung und der Kapital-Abfindung. Wählt er die letzte, so hat er das Recht, das im Ganzen festgesetzte Kapital in vier nach einander folgenden einjährigen Terminen (von der Zeit der Festsetzung an gerechnet) zu gleichen Theilen abzutragen; jedoch darf in diesem Falle keine einzelne Abschlagszahlung weniger als Einhundert Thaler Kurant betragen. Der Rückstand ist einstweilen mit Vier vom Hundert zu verzinsen.

Wenn dem Berechtigten die von dem Verpflichteten getroffene Wahl nicht ansteht, so kann er die Provokation zurücknehmen. Jedoch steht es alsdann dem Verpflichteten frei, diesen Rücktritt dadurch abzuwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

§. 23. B. Provozirt der Verpflichtete, so hat der Berechtigte die Wahl zwischen Land und Kapital. Wählt der Berechtigte Kapital, so muß er sich die im vorigen §. näher bestimmten Terminal-Zahlungen gefallen lassen.

Wählt der Berechtigte Land, so kann der Verpflichtete diese getroffene Wahl dadurch abwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

Außerdem kann aber auch der Verpflichtete, welchem die von dem Berechtigten getroffene Wahl nicht ansteht, die Provokation ganz zurücknehmen.

§. 24. Wird die Land-Abfindung gewählt, so soll dieselbe folgenden Einschränkungen unterworfen sein:

a) es müssen dem Verpflichteten zwei Drittel der gegenwärtigen, in der Dorfs-Feldmark gelegenen, zum Hofe gehörigen Grundstücke übrig bleiben [1]), und

b) auf jeden Fall wenigstens soviel Land, daß er noch eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundsätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit einer Bauernahrung zu beurtheilen ist, sollen von den Gen. Komm., in der §. 135 bestimmten Art, distriktsweise im Allgemeinen zum Voraus bestimmt und demnächst vom Min. des Inn. bestätigt werden [2]).

Wenn wegen dieser Einschränkungen ein Theil der Leistung unabgelöset bleibt, so hat der Provokat die Wahl, ob dieser unabgelöste Theil als Natural-Abgabe fortdauern oder in eine feste Geldrente verwandelt werden soll. Der Provokant, welchem die getroffene Wahl nicht ansteht, kann deshalb die ganze Provokation zurücknehmen.

Ist das Grundstück mehreren Real-Berechtigten zu solchen Leistungen verpflichtet, für welche die Land-Abfindung verlangt werden kann (§§. 22. 23) und ist vorjetzt die Ablösung nur in Beziehung auf

---

[1]) Bei Berechnung der zwei Drittel ist nicht der Flächeninhalt, sondern die Bonität maaßgebend. Vgl. R. des K. Min. des Inn. v. 4. Febr. 1838. Zusatz zu §. 27.

[2]) Ueber diese Merkmale und Grundsätze für die Beurtheilung der landüblichen Größe einer spannfähigen Bauernahrung in dem betr. Bezirk der Gen. Komm. der Provinz Sachsen, vgl. die Bekanntmachung dieser Behörde v. 9. Juni 1831. (Amtsblatt der K. Reg. zu Magdeburg d. a. 1831. S. 168.)

einen Theil dieser Real-Berechtigten eingeleitet, so sind die übrigen wegen gleichzeitiger Wahrnehmung ihrer Rechte zu benachrichtigen. Melden sie sich nicht, so wird bei der Berechnung der durch den gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen zwei Drittheile auf sie keine Rücksicht genommen; melden sie sich aber späterhin, so werden alsdann die zwei Drittheile nach der ursprünglichen Größe des Grundstücks (vor der ersten Land-Abfindung) bestimmt.

§. 25. Die in dem §. 24 enthaltenen Einschränkungen sind lediglich als Rechte des Verpflichteten zu betrachten. Wenn daher die Land-Abfindung überhaupt nach §§. 22 und 23 begründet ist, und der Verpflichtete gut findet, von diesen Einschränkungen ganz oder zum Theil keinen Gebrauch zu machen, so sind dieselben nicht anzuwenden.

§. 26. Zum Behuf der Land-Abfindung ist der gesammte Roh-Ertrag des abzutretenden Landes abzuschätzen. Diesem Roh-Ertrage sind zugleich auch noch diejenigen Nutzungen hinzuzurechnen, welche (wie z. B. Weide u. s. w.) mit dem Abfindungsland auf den Berechtigten übergehen und ihm vorher nicht zustanden. Dagegen sind von dem Gesammt-Ertrage abzuziehen:

1) die auf dem Abfindungslande haftende Grundsteuer, sowie nach dem Fuße derselben ausgeschriebenen Kommunal-Abgaben;

2) alle andere etwa darauf haftende und mit übergehende Real-Lasten;

3) sämmtliche Produktionskosten.

§. 27 [1]). Soweit die Ländereien des Verpflichteten nicht mehr in einer Gemeinheit (Gem. Theil.

---

[1]) 1. R. des K. Min. des Inn. v. 25. Okt. 1837 an die K. Gen. Komm. zu Stendal, wonach mit der Land-Abfindung die Aufhebung der Hutungs-Gemeinschaft nicht nothwendig verbunden zu werden braucht.

Auf den in der Zehntablösungs-Sache von Q. unterm 7. d. M. erstatteten Bericht wird der K. Gen. Komm. eröffnet, daß die Auslegung, welche Sie den §§. 27 und 28 der Ablösungsordn. v. 13. Juli 1829 gegeben hat, nicht richtig ist. Denn wenn dort vorgeschrieben ist, daß die Land-Abfindungen nach den Regeln der Gemeinheits-Theilungs-Ordn. ausgewiesen werden sollen, so folgt daraus zwar allerdings, daß sich die Interessenten unter andern auch den Umtausch der Ländereien gefallen lassen müssen, soweit dieses wirthschaftlich zweckmäßig ist, keineswegs aber, daß damit schlechterdings und ohne daß von der einen oder der anderen Seite darauf angetragen wird, die Aufhebung der unter den Interessenten noch bestehenden Hutungs-Gemeinschaft verbunden werde, am wenigsten aber, daß jene Vertauschungen nur unter dieser Bedingung statthaft sind. Das gedachte G. drückt nur eine Beschränkung des Umtausches aus, daß nämlich der Berechtigte sie nicht soll verlangen können, soweit die Ländereien der Verpflichteten nicht mehr in einer Gemeinheit befangen sind. Im Uebrigen ist es aber auf keine Weise beschränkt, daß die Interessenten noch in Gemeinheit verbleiben, wenn sie selbst es wollen. Ein solcher Zwang ist den Gesetzen selbst in dem Falle, wenn auf Gemeinheits-Theilung angetragen wird, völlig fremd. So kann nach §§. 20 und 21 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 der Antrag auf Gemeinheits-Aufhebung nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht werden. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinschaft bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen. Eben so ist es bei andern Regulirungen, bei welchen zu gewissen Zwecken eine neue Landeintheilung und ein Landumtausch stattfinden muß, als bei Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse nach Inhalt des E. v. 14. Sept. 1811 und bei Ausweisung des hutfreien Drittels (cf. Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 15 flg. Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 §§. 183 flg.) keineswegs nothwendig, daß damit die Aufhebung der bestehenden Gemeinheit verbunden werde und der §. 9 des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil. Ordn. setzt sogar eine Mehrzahl solcher Falle voraus ꝛc.

2. R. des K. Min. des Inn. an die K. Gen. Komm. zu Münster v. 4. Febr. 1838, wonach auch bei Ablösungen die Landabfindung in anderen Gattungen von Ländereien, als in welchen sie eigentlich zu gewähren sein würde, ausgewiesen werden kann.

Die Vorschrift des §. 28. der Ablöf. Ordn. v. 13. Juli 1829,

daß bei Ablösungen durch Land die Landabfindung in einem verhältnißmäßigen Theile jeder der verschiedenen Gattungen von Ländereien bestimmt werden soll, aus denen das verpflichtete Grundstück besteht,

ist, wie der K. Gen. Komm. auf die Anfrage v. 2. d. M. eröffnet wird, eben so wie die gleichlautende Vorschrift der §§. 18 und 19 der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821, keineswegs ausschließlich im Interesse des Belasteten gegeben, sondern es hat dadurch im Allgemeinen festgestellt werden sollen,

daß, wenn eine Landabfindung stattfindet, und solche möglicher Weise in verschiedenen Gattungen von Ländereien gegeben werden kann, weder dem Berechtigten noch dem Verpflichteten das Recht zusteht, eine dieser Gattungen ausschließlich zu wählen, dieselben vielmehr die Abfindung in den vorhandenen verschiedenen Gattungen nach Verhältniß des Besitzstandes, resp. anzunehmen und zu geben verbunden sind.

Dabei ist jedoch keineswegs beabsichtigt, daß die Landabfindung nun auch wirklich in jedem einzelnen Falle in sämmtlichen vorhandenen Boden-Gattungen genau nach Maaßgabe des Besitzstandes ausge-

Ordn. v. 7. Juni 1821) befangen sind, kann der Berechtigte nicht verlangen, daß zum Behuf der Land-Abfindung eine Umlegung der Grundstücke vorgenommen werde. Jedoch muß er sich gefallen lassen, daß diejenigen Verpflichteten, von welchen er Land verlangt oder auch einige derselben eine Zusammenlegung des Abfindungslandes nach den Bestimmungen der Gem. Theil. Ordn. unter sich bewirken. Die Gen. Komm. sind verpflichtet, den zu Abgaben Berechtigten von allen sie berührenden Spezial-Separationen durch die Reg.-Amtsblätter Nachricht zu geben, damit sie eine solche Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung benutzen können.

§. 28. Besteht das verpflichtete Grundstück aus Ländereien verschiedener Gattungen, z. B. Aeckern, Wiesen und Hütungen, so ist die Land-Abfindung in einem verhältnißmäßigen Theil jeder dieser Gattungen zu bestimmen. Die Ueberweisung der Land-Abfindung geschieht übrigens nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn.

§. 29. Wenn nach den Vorschriften des §. 24 die ganze Leistung oder ein Theil derselben der Land-Abfindung nicht unterworfen ist, so ist in soweit der Verpflichtete zur Kapital-Abfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann eine solche nicht verlangt werden.

b) Bei anderen Reallasten.

§. 30. Bei allen übrigen Reallasten, welche überhaupt der Ablösung unterworfen sind (§§. 1—5), sie mögen ursprünglich vorhanden gewesen oder durch Verwandlung anderer Lasten entstanden sein, ist der Verpflichtete zur Kapital-Abfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann dieselbe nicht verlangt werden.

§. 31. Wenn in Folge der §§. 22 und 23 eine Land-Abfindung eintritt und auf dem Grundstück außer den Getreide-Abgaben oder Zehnten von Boden-Erzeugnissen auch noch andere, demselben Berechtigten zu entrichtende Leistungen haften, so kann der Verpflichtete, wenn er es gut findet, auch diese anderen Lasten dadurch ablösen, daß er die Land-Abfindung verhältnißmäßig vermehrt.

---

wiesen werde; denn daraus würden häufig sehr unzweckmäßige, für beide Theile gleich schädliche Zerstückelungen hervorgehen, und es ist daher, um letztere zu verhüten, sowohl in der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, als in der v. 13. Juli 1829 die Bestimmung hinzugefügt:

daß die Ueberweisung der Landabfindung nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. geschehen soll.

Da nun in der Gem. Theil. Ordn. nicht nur als Regel aufgestellt ist:

daß jeder Theilnehmer seine Landentschädigung möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage dergestalt, daß er solche frei und ungehindert, imgleichen zu dem angerechneten Werthe benutzen könne, erhalten soll,

sondern der §. 67 auch ausdrücklich vorschreibt:

daß jeder Theilnehmer für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer anderen Gattung sich gefallen lassen muß, in sofern dadurch die Bedingungen der §§. 57 und 58 nicht vereitelt werden, d. h. in sofern der Empfänger in dem freien Gebrauch der Entschädigung nicht gehindert und zu einer Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes nicht genöthigt wird,

so ist es außer Zweifel, daß auch bei der Ausweisung von Landabfindungen, die auf Grund der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 oder v. 13. Juli 1829 gegeben werden, unter den angegebenen Voraussetzungen sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete sich gefallen lassen muß, den Theil der Abfindung, welcher in derjenigen Gattung von Ländereien, in welcher er eigentlich zu gewähren sein würde, zweckmäßig nicht ausgewiesen werden kann, in einer anderen Gattung resp. anzunehmen und zu geben.

Dies würde auch von denjenigen Mitgliedern der K. Gen. Komm., welche solches bisher verneint, schwerlich bezweifelt worden sein, wenn sie in Erwägung gezogen hätten, daß der Gesetzgeber, der eine solche Vertauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung selbst dann für zuläßig erklärt, wenn es darauf ankommt, die Interessenten für das zu entschädigen, was sie schon vorher wirklich besessen, selbige unmöglich ausschließen kann, wenn es nur auf eine Entschädigung für einen erst durch das G. begründeten Anspruch ankommt.

Aus dem so eben erwähnten Schlußsatz des §. 28 der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829, worin wegen Ueberweisung der Land-Abfindungen auf die Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. verwiesen wird und aus den ebenfalls bereits erwähnten Bestimmungen des §. 67 der letzteren folgt auch die Beantwortung der zweiten Anfrage der K. Gen. Komm. dahin:

daß bei Berechnung der zwei Drittel, welche dem Verpflichteten nach §. 24 a. der Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829 übrig bleiben sollen, nicht der Flächeninhalt, sondern die Bonität maaßgebend ist.

Eine andere Frage ist es aber, ob in dem beispielsweise supponirten Falle der Verpflichtete wider seinen Willen zur Abtretung der von ihm besessenen 600 Morgen Weideländereien angehalten werden könnte? Wenn der Werth derselben nur den dritten Theil des Werths sämmtlicher zum Hofe gehörigen Grundstücke ausmacht, so würde zwar die Vorschrift des §. 24 a. nicht entgegenstehen, im Uebrigen aber die Entscheidung in Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse beider Theile, insbesondere des oben schon angeführten §. 58 der Gem. Theil. Ordn. zu ertheilen sein.

(v. K. Annal. Bd. 22 S. 84.)

§. 32. Die Kapital-Abfindung geschieht durch Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleistung.

§. 33. Die Kapital-Abfindung muß, mit Ausnahme der in den §§. 22 und 23 besonders bestimmten Fällen stets in einer unzertrennten Summe geschehen.

§. 34. Jede Abfindung ist der Berechtigte nur in sofern anzunehmen schuldig, als der Verpflichtete gegen den Berechtigten weder mit der abzulösenden noch mit einer anderen auf demselben Grundstück haftenden Leistung im Rückstande ist, oder die vollständige Abtragung der etwa vorhandenen Rückstände zugleich anbietet. Ist jedoch der Abgabenrest streitig, so ist die Bestellung genügender Sicherheit hinlänglich.

§. 35. Wenn auch die Kapital-Abfindung in einem der oben bestimmten Fälle (§§. 21. 22. 23. 29. 30) an sich begründet sein sollte, so ist dennoch der Berechtigte derselben zu widersprechen befugt, wenn er beweiset, daß er dadurch das ihm zukommende Recht der Standschaft verlieren würde.

c) Verwandlung.

§. 36. In welchen Fällen die Verwandluug der Real-Lasten verlangt werden kann, wird bei jeder einzelnen Art dieser Lasten besonders bestimmt werdeu.

III. Titel.

Von der Ablösung der festen Geld-Abgaben.

§. 37 [1]) Auf die jährlichen festen Geld-Abgaben, sie mögen ursprünglich als solche bestanden haben, oder durch Verwandlung anderer Leistungen entstanden sein, ist nur die Kapital-Abfindung (§§. 30. 32. 34. 35) anwendbar und auf diese auch nur der Verpflichtete anzutragen berechtigt.

§. 38. Ist eine abzulösende feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern in längeren, jedoch gleichförmigeren Zeitabschnitten zu entrichten, so wird nach den Bestimmungen der §§. 72. 73 verfahren.

IV. Titel.

Von der Ablösung der festen Getreide-Abgaben.

§. 39. Unter festen Getreide-Abgaben werden in dem gegenwärtigen G. nur die jährlich oder in längeren wiederkehrenden Perioden in bestimmten Quantitäten zu entrichtenden Abgaben in Körnern und Getreide aller Art, die einen allgemeinen Marktpreis haben, verstanden.

Auch der in eben dergleichen Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehente gehört dahin.

§. 40. Wenn bei Abgaben dieser Art nach den in den §§. 21—23 enthaltenen Regeln die Kapital-Abfindung eintritt und wenn das Gut außerdem denselben Berechtigten auch noch zu anderen festen Natural-Abgaben (Tit. 5) verpflichtet ist, so hat jeder Theil auch einseitig das Recht, zu verlangen, daß die Kapital-Abfindung auf diese anderen Abgaben mit erstreckt werde.

§. 41. Zum Behuf der Kapital-Abfindung wird als Geldwerth einer Jahresleistung (§. 32) der vierzehnjährige Durchschnitt derselben nach den Martini-Marktpreisen angenommen. Derselbe Preisdurchschnitt ist auch bei der Land-Abfindung zum Grunde zu legen, sofern es darauf ankommt, den Werth des Ertrages in Gelde zu berechnen.

§. 42. Zu diesem Zweck werden die dem gegenwärtigen G. unterworfenen Landestheile in besondere Preisbezirke eingetheilt, und es wird für einen jeden dieser Bezirke derjenige Ort bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, dessen Marktpreis als allgemeiner Marktpreis des ganzen Bezirks angesehen werden soll. Es sind zu diesem Zweck solche Orte auszuwählen, an welchen ein bedeutender und regelmäßiger Absatz des Getreides, mittelst Feilstellung auf offenem Markte, Statt findet [2]).

§. 43. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierzehn Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen G. (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten) verglichen und daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei jeder künftigen Preis-Ermittelung für jene Gegend wird der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und durch das für immer bestimmte Normal-Verhältniß reduzirt.

---

[1]) R. des K. Min. des Inn. v. 14. April 1837 an die K. Gen. Komm. zu Stendal, wonach auch Zinsen von unkündbaren Kapitalien ablöslich sind.

Eine unkündbare Kapitalforderung hört eben durch die Unkündbarkeit auf, eine Kapitalforderung zu sein, und der stipulirte Zins ist nichts Anderes, als eine auf das verpfändete Grundstück gelegte Geldrente, deren Ablösbarkeit nach den Grundsätzen der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 keinem Bedenken unterliegt. Daraus folgt allerdings, daß die Höhe des Ablösungs-Kapitals ganz unabhängig von dem Betrage des bei Constituirung der Geldrente für dieselbe gezahlten Kapitals ist, indeß hat dies nichts Befremdendes, da es auch bei Ablösung von Diensten und anderen Naturallasten, imgleichen von Laudemien, Geldzinsen ꝛc. niemals auf den ursprünglichen Erwerbungspreis, sondern lediglich auf den Werth, welchen dieselben nach den Bestimmungen der Ablös. Ordn. haben, und auf den nach der Vorschrift dieses G. bei der Berechnung des Ablösungs-Kapitals zum Grunde zu legenden Zinsfuß ankommt.

[2]) Zu §. 42 bis 44 und 46 bis 49 vgl. Bekanntmachung der Gen. Komm. zu Stendal v. 9. Juni 1831. (Zusatz zu §. 24).

§. 44. Wenn der Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt ist, daß in den entlegeneren Theilen desselben die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst, zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu vertheilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen, welches sodann bei künftigen Preis-Ermittelungen jederzeit zum Grunde zu legen ist.

§. 45. Wenn eine Gegend zwar einen wirklichen Marktort hat, an diesem aber für manche Getreide-Arten keine Marktpreise aufgezeichnet zu werden pflegen, so sind daselbst die in solchen Getreide-Arten bestehenden Abgaben nach den Bestimmungen des fünften Titels zu beurtheilen.

§. 46. Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung nicht insgesammt in demselben Preisbezirke liegen, so ist jederzeit auf die Lage des Orts der Entrichtung zu sehen.

§. 47. Unter dem Martinipreis ist der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen fünfzehn Tage zu verstehen, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 48. Für diejenigen Gegenden, worin der lebhafteste Getreideverkehr in eine andere Jahreszeit als um den Martinitag fällt, haben die Behörden einen andern Zeitpunkt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 49. Der vierzehnjährige Preisdurchschnitt (§. 41) ist auf folgende Weise zu ermitteln. Zuerst werden die Preise aus den vierzehn letzten Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen G. (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zusammengerechnet und daraus der mittlere Durchschnitt gezogen. Sodann wird ein gleicher Durchschnitt gezogen aus den vierzehn letzten Jahren (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten) vor Anbringung der Provokation. Aus beiden Durchschnitten endlich wird wiederum der mittlere Durchschnitt berechnet und dieser bildet die Grundlage der Kapital-Abfindung. Fällt der Antrag in die im §. 47 bestimmten fünfzehn Tage, so gehört der Martinipreis des laufenden Kalender-Jahres nicht mit zu den vierzehn Jahrespreisen, deren Durchschnitt zu berücksichtigen ist.

Die Reg. werden den sich aus beiden aufgestellten Berechnungen für das laufende Jahr ergebenden Durchschnittspreis jährlich durch die Amtsblätter bekannt machen lassen.

§. 50. Wegen der Land-Abfindung für die festen Getreide-Abgaben ist bereits in den §§. 22 u. flg. das Nöthige bestimmt.

§. 51. Die Verwandlung der Getreide-Abgaben in Geld-Abgaben kann in der Regel nur durch freie Uebereinkunft bewirkt werden. Ausnahmsweise tritt sie durch die Wahl des Provokaten ein, wo die Ergänzung einer unvollständigen Land-Abfindung nöthig ist (§. 24). In diesem Falle wird die Berechnung der Geldrente nach denselben Grundsätzen gemacht, welche für die Kapital-Abfindung (§§. 41 u. flg.) vorgeschrieben sind.

§. 52. Geld-Abgaben, welche nicht in festen Summen bestehen, sondern mit den Getreidepreisen (sei es jährlich oder in längeren Perioden) steigen und fallen, können nach denselben Regeln wie die Getreide-Abgaben (§§. 40—49) in Kapital abgelöset werden. Allein weder die Land-Abfindung noch die Verwandlung in feste Geld-Abgaben ist bei denselben, außer dem Wege der freien Uebereinkunft, zuläßig.

V. Titel.

Von der Ablösung der festen Natural-Abgaben außer dem Getreide.

§. 53. Feste Natural-Abgaben, außer den im §. 39 angeführten, sie mögen in vegetabilischen oder animalischen, in inländischen oder ausländischen Erzeugnissen, oder auch in Manufaktur-Waaren bestehen, können durch Kapital-Abfindung, durch Verwandelung in Geld-Abgaben oder ausnahmsweise im Fall des 31. §. durch Land-Abfindung abgelöset werden.

§. 54. Zum Behuf der Kapital-Abfindung haben die Behörden sogleich ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken (§. 42) vorkommenden Gegenstände solcher Natural-Abgaben aufzunehmen. Ihr Preis ist nach einem vierzehnjährigen Durchschnitt (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermitteln und für die nächsten zehn Jahre als gültig zu bestimmen.

Bei jeder künftigen Kapital-Abfindung wird die Natural-Abgabe nach diesem Preise berechnet und tritt dabei die Verfügung des §. 32 so wie auch die des §. 126 ein.

§. 55. Dasselbe Verfahren ist auf diejenigen Getreide-Abgaben anzuwenden, für welche in einzelnen Bezirken keine Marktpreise aufgezeichnet werden. (§. 45.)

§. 56. Von zehn zu zehn Jahren sind diese Preise zu revidiren und mit den alsdann nöthig befundenen Abänderungen von Neuem bekannt zu machen. Bei allen vor dieser Bekanntmachung in Antrag gebrachten Regulirungen werden noch die Preise der vorhergehenden zehn Jahre zum Grunde gelegt[1]).

§. 57. Der Antrag auf Verwandlung solcher Abgaben in feste Geldabgaben steht beiden Theilen frei und es sind darauf die in §§. 54—56 für die Kapital-Abfindung gegebenen Vorschriften gleichfalls anzuwenden.

---

1) Vergl. Bekanntmachung der Gen. Komm. zu Stendal v. 9. Juni 1831. (Zusatz zu §. 24.)

VI. Titel.

Von der Ablösung der Zehnten.

§. 58. Die Zehnten können durch Kapital-Abfindung, durch Land-Abfindung oder durch Verwandlung abgelöset werden.

§. 59. Zehnten von Boden-Erzeugnissen, welche einem und demselben Berechtigten aus einem und demselben Zehntrechte zustehen und auf einer und derselben Zehntflur (oder, wo diese Bestimmung nicht zutrifft, Zehntbezirk) haften, können, wenn die Verpflichteten provoziren, nur von sämmtlichen Zehntpflichtigen dieser Zehntflur, in Rücksicht eines und desselben Zehntherrn gemeinschaftlich abgelöset werden, und muß sich bei der Ablösung die Minorität, den Verfügungen des §. 6 gemäß, dem Beschlusse der Majorität unterwerfen [1]).

Besitzer einzelner Höfe, die nicht in einer solchen Gemeinschaft sind, können jederzeit auf Ablösung der darauf haftenden Zehntpflicht antragen.

§. 60. Betrifft der Zehnte bestimmte Gegenstände, so ist durch Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen, welche Quantität dieser Gegenstände nach dem mittleren Durchschnitt mehr oder weniger ergiebiger Jahre als Ertrag des Zehnten anzusehen ist. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag sowohl in Körnern, als in Stroh, besonders festzusetzen.

§. 61. Betrifft der Zehnte nicht bestimmte Gegenstände, sondern im Allgemeinen alle Erzeugnisse des Grundstücks oder gewisser Theile desselben, so ist eben so durch Gutachten der Sachverständigen die Quantität einzelner Getreidearten und anderer Erzeugnisse zu bestimmen, welche als wahrscheinlicher Durchschnitts-Ertrag dieses Zehnten anzusehen ist.

§. 62. Nachdem durch diese Schätzungen (§§. 60. 61) der Zehnte auf eine feste Natural-Abgabe berechnet ist, so sind darauf diejenigen Grundsätze der Kapital-Abfindung, der Land-Abfindung oder der Verwandlung anzuwenden, welche im vierten und fünften Titel für die Ablösung der festen Natural-Abgaben aufgestellt sind.

§. 63. Außerdem kann aber sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß der Zehnte in eine bleibende feste Natural-Abgabe verwandelt werde, welche der Verpflichtete an denjenigen Ort abzuliefern hat, wohin der Natural-Zehnte von dem Zehntberechtigten gebracht zu werden pflegte. Die Verwandlung geschieht, in Ansehung des in Getreide bestehenden Ertrages, durch eine feste Abgabe in Getreide gleicher Art; in Ansehung des übrigen Ertrags aber durch eine feste Abgabe in dem Hauptgetreide des Orts, wo das belastete Grundstück belegen ist. Wenn über die für das Stroh zu leistende Vergütung eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt und der Zehnte ein Zubehör eines Landgutes oder überhaupt einer ländlichen Wirthschaft ist, so kann der Berechtigte verlangen, daß dafür eine feste Abgabe in Stroh, neben der Abgabe in Körnern, auf zwölf Jahre festgesetzt werde, welche gleichfalls an dem oben bezeichneten Orte abzuliefern ist. Wenn aber der Zehnte kein Zubehör eines Landgutes oder einer ländlichen Wirthschaft ist, so wird auch für das Stroh eine Entschädigung in Körnern gegeben. Dasselbe geschieht, wenn die für die Natural-Abgabe in Stroh vorgeschriebenen zwölf Jahre abgelaufen sind.

Für die fernere Ablösung der so entstandenen festen Natural-Abgaben sind künftighin die Vorschriften des vierten Titels anzuwenden.

§. 64. Bei jeder Ablösung eines Getreide-Zehntens sind von dem Ertrage die Kosten des Einfahrens und des Dreschens in Abzug zu bringen. Dagegen sind alle andere Kosten, die etwa der Zehntberechtigte bei dem Naturalzehnten aufzuwenden hatte (z. B. die Besoldung eines Zehentners, die Unterhaltung einer Zehentscheune ꝛc.), eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der besondere Vortheil, welchen etwa der Zehentberechtigte aus den Natural-Zehenten nach seinen Wirthschaftsverhältnissen ziehen konnte. Auch die Kosten des Einfahrens sind in den Fällen ausnahmsweise nicht abzuziehen, in welchen der Zehent-Pflichtige den Natural-Zehnten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet ist.

§. 65. Bei jeder Art der Zehent-Ablösung ist derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das zehentpflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung des Zehent-Ertrages (§§. 60. 61) befindet.

§. 66. Sind Zehent-Register geführt worden, so müssen dieselben zum Behuf der Abschätzung vorgelegt werden; es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, welcher Gebrauch von diesen Registern zu machen sein möge.

VII. Titel.

Von der Ablösung zufälliger Rechte.

§. 67. Die zufälligen Rechte, d. h. diejenigen Leistungen, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang des Gegenstandes, oder beides zugleich unbestimmt ist, können durch

---

[1]) Nach einem Rekurs-Bescheid des K. Min. d. Inn. in der Ablös.-Sache von Wolfsburg findet der §. 59 dieser Ablös. Ordn. so wenig als der §. 82 der V. v. 20. Juni 1817 in dem Falle Anwendung, wenn der Berechtigte provozirt. Er muß sich daher auch gefallen lassen, daß einige der Verpflichteten Land-, andere Kapital-Abfindung wählen.
(Ablös.-Akten der Gen. Komm. zu Stendal Litt. W. Nr. 224.)

Kapital-Abfindung, durch Verwandlung in feste Geldrenten und ausnahmsweise im Fall des 31. §. durch Land-Abfindung abgelöst werden.

§. 68. Die Kapitalabfindung geschieht nur auf den Antrag des Verpflichteten; die Verwandlung in Geldrente aber kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen.

Zum Behuf dieser beiden Arten der Ablösung ist die Ermittelung des jährlichen Werths der Leistung nöthig, welche nach folgenden Grundsätzen geschieht.

§. 69. Der jährliche Werth der Laudemien (Antrittsgelder, Gewinngelder ꝛc.) wird nach folgenden Verschiedenheiten bestimmt:

1. wenn sie bei jeder Vererbung des belasteten Gutes entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen;

2. sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur ein Fall auf Ein Jahrhundert anzunehmen;

3. sind zwar, wie es in einigen Gegenden Westphalens üblich ist, die Deszendenten des letzten Besitzers von den Veränderungsgebühren frei, muß aber dagegen jede Person, welche den Besitzer eines Grundstücks heirathet, dieselben bezahlen, so werden, wie in dem Falle zu 1., drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;

4. wenn, wie in anderen Gegenden Westphalens vorkommt, nicht blos im Vererbungsfalle, sondern auch von dem Ehegatten des Erben, Veränderungsgebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen; so werden das Aufkommen des Erben und dessen Verheirathung zusammen für Einen Fall angenommen, solcher Fälle drei auf Ein Jahrhundert gerechnet, und die Gewinngelder, welche er und sein Ehegatte zu zahlen hat, so zusammengerechnet, als ob er (der Erbe) beide Sätze sogleich bei dem Aufkommen auf das Grundstück zu entrichten gehabt hätte;

5. wenn, wie neben den zu 3 und 4 bezeichneten Fällen auch in Westphalen vorkommt, nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten des letzten Besitzers der Ueberlebende sich wieder verheirathet und dann von dem zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungsgebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen; so wird noch für die Gewinngelder, welche die mahljährigen Besitzer zu entrichten haben, Ein Sukzessionsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet und dessen Betrag dem der übrigen Fälle hinzugeschlagen;

6. finden die Veränderungsgebühren auch im Falle des Absterbens des Berechtigten statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet; ist aber in einem solchen Falle

7. der Besitz, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden, so werden sechs Veränderungsfälle in der Person des Berechtigten auf ein Jahrhundert gerechnet;

8. sind die Laudemialgebühren nicht blos bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Ober-Eigenthums erlegt werden müssen.

Sollte jedoch bei Nr. 7 und 8 von einem der Betheiligten der Nachweis geführt werden können, daß in einem Jahrhundert sich mehr oder weniger Fälle ereignet hätten, so sind die angenommenen Fälle danach zu bestimmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da mehrere dieser Fälle von 1—8 neben einander bestehen können, und bisher wirklich bestanden haben, z. B. Nr. 1 und 6, Nr. 1 und 8, Nr. 3. 4 und 5, bei Ablösung der Laudemialgebühren jeder dieser Fälle, so weit er vorgekommen ist, zum Anschlag kommen muß.

§. 70. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemialgebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist; und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern (§. 69. Nr. 5) nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag Eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Laudemialgebühren in irgend einem Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil, was in Westphalen oft vorgekommenen, der Sterbefall und der Gewinn zusammen in einer Summe behandelt wurde, so soll in solchem zweifelhaften Falle die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 71. Der aus §§. 69. 70. hervorgehende Betrag aller auf Ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle wird zusammengerechnet und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient ist der jährliche Werth, zu welchem das Laudemium anzuschlagen ist.

§. 72. Ist aber das Laudemium jedesmal nach einer bestimmten Zahl von Jahren zu entrichten, so wird der nach §. 70 ausgemittelte Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient ist als der jährliche Werth des Laudemiums anzusehen.

§. 73[1]) Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Art der Ablösung auch noch die nach §§. 69—72 berechnete Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen sein werden.

Wenn in beiden Fällen §§. 71—73 seit dem letzten Entrichtungsfall die angenommene Durchschnittsperiode noch nicht verflossen, so steht nur dem Berechtigten, ist sie aber schon verflossen oder überschritten, nur dem Verpflichteten das Provokationsrecht zu. Dies gilt indessen nur bis zum Eintritt des ersten Entrichtungsfalles, als von welchem an beiden Theilen freistehet, auf Ablösung anzutragen.

§. 74. Nach denselben Grundsätzen ist in Ansehung aller anderen Abgaben zu verfahren, bei welchen entweder die Zeit der Entrichtung oder die Größe der Abgabe unbestimmt ist. Dieses gilt insonderheit in Ansehung des Sterbefalls oder Besthaupts, wo dieses Recht noch fortdauert, und es sind bei demselben drei Entrichtungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 75[2]) Der jährliche Werth des Heimfallrechts wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium oder ohne dasselbe bestehe, und ohne Unterschied der einzelnen Landestheile, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen ist, auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrigen Real-Lasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf vor Einführung der fremden Gesetze hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen. Der Umfang dieser Abzüge wird nach der Zeit des Antrages auf Ablösung bestimmt. Die Vorschrift des §. 73 findet bei der Ablösung des Heimfalls keine Anwendung. Steht jedoch das belastete Gut nur noch auf vier Augen, so hat der Berechtigte die Befugniß, die Ablösung des Heimfallsrechts zu verweigern.

§. 76. Ist in Gemäßheit des Bergischen Gesetzes v. 12. Dec. 1808 Art. 4 und 6 bis 8 das Heimfallsrecht, der Sterbefall und die Auflassung bereits durch wirkliche Zahlung der angeordneten Mehrpacht entschädigt worden, so ist die Ablösung dieser Rechte dadurch als vollendet anzusehen, wenngleich die im 11. Artikel des Ges. verfügte Eintragung in das Hypothekenbuch noch nicht erfolgt sein sollte.

Das vorliegende Gesetz ist folglich auf Fälle dieser Art nicht anzuwenden.

VIII. Titel.

Von der Ablösung der Dienste.

§. 77. Die Ablösung der Dienste geschieht durch Kapital-Abfindung, durch Verwandlung in feste Geldrenten und ausnahmsweise im Fall des §. 31 durch Land-Abfindung.

§. 78. Spanndienste und die von Spanndienstpflichtigen zu leistenden Handdienste können, wenn sie bisher herkömmlich zu einem und demselben berechtigten Gute in natura geleistet worden sind, nur gleichzeitig von sämmtlichen Dienstpflichtigen der vorbemerkten Art abgelöset werden, wenn der Antrag dazu von ihnen ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt.

Die Majorität solcher Dienstpflichtigen kann ungeachtet des Widerspruchs der Minorität die Abfindung bewirken und finden alsdann die Bestimmungen des §. 6 Anwendung.

§. 79. Die Verwandlung der Dienste geschieht, sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten, vermittelst einer festen Geldrente.

§. 80. Zum Behuf einer jeden Art der Ablösung der Dienste ist die Ausmittelung des Geldwerths einer jährlichen Leistung derselben nöthig, welche nach folgenden Regeln zu bewirken ist.

§. 81. In den Fällen, worin die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, soll durch Sachverständige bestimmt werden, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes Gespann, Knechte oder Tagelöhner zu bestreiten. Die Summe dieser Kosten ist durch Berechnung auf die einzelnen Dienstpflichtigen, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht auszutheilen.

§. 82. Wenn dagegen die Dienste nicht nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit, sondern nach Tagen bestimmt sind, so sollen für bestimmte Gegenden durch Sachverständige Normalpreise, sowohl für Hand- als auch für Spanndienste nach folgenden Grundsätzen bestimmt werden und ist hierbei das im §. 135 angeordnete Verfahren zu beobachten[3]).

§ 83. A. In den zur Provinz Sachsen, zur Rheinprovinz und zur Altmark gehörigen Landestheilen sind bei jeder Provokation ohne Unterschied folgende Thatsachen zum Grunde zu legen:

---

[1]) Vgl. R. v. 18. Juli 1839 (Zusatz zu §. 37 der Ablös. Ordn. v. 7. Juli 1821).

[2]) Vgl. G. v. 25. Apr. 1825, wonach

a. die dem Berechtigten beigelegte Befugniß, die Ablösung des Heimfallrechtes bei den nur noch auf vier oder zwei Augen stehenden Gütern zu verweigern, aufgehoben wird, und

b. die Ablösungsrente, wenn das Gut auf vier Augen steht, zu fünf Prozent, und wenn dasselbe auf zwei Augen steht, zu zehn Prozent des Reinertrags angeschlagen werden soll, der Antrag mag von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgegangen sein.

(G. S. d. a. 1825 S. 53.)

[3]) Vgl. Bekanntmachung der Gen. Kom. zu Stendal v. 9. Juni 1831. (Zusatz zu §. 24.)

1. die Länge der Arbeitszeit, so wie dieselbe nach Anfang, Ende und Ruhestunden durch das Herkommen bestimmt ist;
2. die Art der Arbeit, insofern dieselbe in einzelnen Fällen einen besonderen Werth hat (z. B. Endtedienst);
3. die aus dem Nahrungszustand der Gegend hervorgehenden Arbeitskräfte;
4. der Durchschnitt möglichst vieler Dienstreluitionen, welche in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Gesetze in dieser Gegend wirklich vorgekommen, wobei jedoch die Reluitionen in Unseren landesherrlichen Domainen nicht zu beachten sind.

§. 84. B. In den zur Provinz Westphalen gehörenden Landestheilen dagegen soll folgender Unterschied beobachtet werden:

a. wenn der Berechtigte auf Ablösung provozirt, sollen alle Dienste nach dem Durchschnitt der Reluitionspreise, welche in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Gesetze in der Gegend wirklich vorgekommen, abgelöst, jedoch dabei auf die Reluitionspreise bei den Domainen keine Rücksicht genommen werden;

b. wenn aber der Verpflichtete auf Ablösung provozirt, so sind die Dienste nach dem wahren Werth, für welchen die zu fordernde Arbeit an dem Orte, für Geld zu beschaffen ist, abzuschätzen und bei den hierüber zu bestimmenden Normalpreisen die ortsüblichen Tage- und Fuhrlohnssätze anzunehmen (jedoch die Reluitionspreise bei den Domainen dabei nicht zu beachten) und von dem danach zu ermittelnden Preise mit Berücksichtigung der Lokalumstände ½ bis ⅔ abzusetzen, in welchem Rückschlag auch schon der Werth der Gegenleistungen begriffen ist.

§. 85. In beiderlei hier bezeichneten Landestheilen sind die in den §§. 83 u. 84 näher bezeichneten Normal- und Durchschnittspreise ein für allemal auszumitteln, öffentlich bekannt zu machen und künftig bei jeder einzelnen Ablösung anzuwenden.

IX. Titel.

Von der Ablösung der Zwangs- und Bannrechte.

§. 86. Die in einem Theil der vormals französischen Departements noch fortdauernden Zwangs- und Bannrechte (§. 40 des G. für die vormals französischen Departements v. 21. April 1825) können durch Kapitalabfindung oder durch Verwandlung abgelöset werden, ohne Unterschied, ob sie einzelnen Grundstücken als Reallasten obliegen, oder nicht.

§. 87. Bezieht sich das Zwangs- oder Bannrecht auf Einzelne, so sind diese zur Ablösung berechtigt und verpflichtet; bezieht es sich auf ganze Gemeinden, so sind die Gemeinden als solche dazu berechtigt und verpflichtet.

§. 88 Die Verwandlung geschieht, sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten, vermittelst einer festen Geldrente.

§. 89. Zum Behuf jeder Art der Ablösung wird der jährliche Werth des Zwangs- oder Bannrechts nach den Vorschriften ermittelt, welche in den §§. 84—87 des angeführten G. für die Gewährsleistung ertheilt worden sind.

§. 90. Dieselben Bestimmungen sollen auch in den vormals Hannöverschen Landestheilen eintreten (§§. 118. 108—112 des G. v. 21. April 1825 für das vormalige Königreich Westphalen.)

X. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösung.

§. 91. Die für die abgelösten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Jahresrenten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor andern hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand.

§. 92. Die für abgelöste Leistungen zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Kapitalien und Jahresrenten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgelöseten Leistungen.

§. 93. Es muß jedoch wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht sofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesicherten Kapitalien, imgleichen wegen der zum gleichen Behuf festgesetzten Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche bei dem belasteten Gute vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweise die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes, und die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypotheken-Buche bei dem letztgedachten Gute zu ersehen sei.

§. 94. Die hypothekarischen Gläubiger des Berechtigten können der Ablösung nicht widersprechen.

§. 95. Ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte bedarf es nicht.

§. 96. Sind jedoch Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten worden, so müssen die Behörden, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypotheken-Gläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen. [1]).

---

[1]) Die Bekanntmachung muß nicht nur an diejenigen Gläubiger, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch an diejenigen, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen, erfolgen.
(Vergl. G. v. 29. Juni 1835 §. 8.)

§. 97. Diesen steht alsdann frei, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende.

Ferner C. Verf. d. Min. d. Inn. v. 4. Juni 1840 an sämmtliche K. Gen. Komm. betreffend die Anwendbarkeit des §. 8 des G. v. 29. Juni 1835 auf die nach der Ablös. Ordn. v. 13. Juni 1829 zu regulirenden Geschäfte.

Der K. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 19. v. M. über die Anwendbarkeit des §. 8 des G. v. 29. Juni 1835 auf die, nach der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 zu regulirenden Geschäfte zu erkennen gegeben, daß die beiden ersten Absätze des gedachten Paragraphen zunächst allerdings nur eine Ergänzung der Gemeinheitstheilungs- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bezwecken.

Bei der damals vorgenommenen Revision der Laudes-Kultur-Gesetze und namentlich der, über Wahrnehmung der Gerechtsame dritter Personen ergangenen verschiedenen Bestimmungen war nämlich bemerkt worden, daß die Vorschriften der §§. 460 seq. Tit. 20 Th. I. des A. L. R., auf welche die Gemeinheitstheilungs- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und eben so das G. v. 8. April 1823 durch Bezugnahme beider im §. 115 zurückverweisen, diejenigen im weitern Sinne zu den Hypothekengläubigern gehörigen Interessenten ausdrücklich nicht benennen, deren Realrechte nicht in einer Kapitalforderung, sondern in Renten, Abgaben und ähnlichen fortwährenden Leistungen bestehen. Man nahm zugleich an, daß jene Lücke in den gedachten G. durch die Bestimmungen der §§. 106. 107. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 — denen sich außerdem auch die von der K. Gen. Komm. bezogenen §§. 20 und 55; 19 und 35; und 19 und 33 der drei G. v. 21. April 1825 noch anreihen können — für die nach jener Ordn. zu behandelnden Geschäfte bereits ergänzt sei, und beabsichtigte daher nur, die dort niedergelegten Bestimmungen allgemein zu machen, — was durch die ersten Sätze des §. 8 der V. v. 29. Juni 1835 geschehen ist.

Was aber den dritten Satz dieses G. anlangt: nach welchem

„die Benachrichtigung des Lehnsherrn ꝛc. von einer Kapital-Abfindung für unnöthig erklärt wird"

so könnte es auf den ersten Anblick zwar scheinen, wie wenn dadurch eine Beschränkung der frühern allgemeinen Vorschrift der §§. 24 seq. der V. v. 30. Juni 1834 herbeigeführt wäre; — dem ist aber nicht so, es ergeben vielmehr die Vorverhandlungen zum G. v. 29. Juni 1835, daß man mit diesem Theile des §. 8 nichts weiter berücksichtigt habe, als darauf aufmerksam zu machen, daß die Lehnsherren, Obereigenthümer, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte ꝛc. nicht zur Kategorie der Realberechtigten gehören, denen behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame eine besondere Benachrichtigung von der erfolgenden Kapitalabfindung zugehen müsse.

Hinsichtlich dieser, an der Proprietät eines Grundstückes Theil habender Personen hat es danach bei der allgemeinen Regel bewenden sollen, daß sie auf die im §. 24 der V. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebene Art und Weise, jedoch nur unter den dort vorausgesetzten Bedingungen von den bevorstehenden Auseinandersetzungen — diese mögen nun durch Land, Rente oder Kapital bewirkt werden — Nachricht erhalten und bei etwaniger Meldung zu den Geschäften zugezogen werden müssen, um sich nach Anleitung der §§. 10 seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. und §. 11 seq. des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821 über die Zulänglichkeit der Abfindung (den Auseinandersetzungsplan) und die Sicherstellung der Renten oder Kapitalien zu erklären; im Uebrigen aber die Gen. Komm. die Gerechtsame dieser Interessenten wahrzunehmen und insbesondere auch dafür zu sorgen hat, daß die Kapitalsabfindungen den bestehenden Gesetzen gemäß wieder angelegt, oder sonst in die resp. Güter verwendet werden.

Der Zweck, zu welchem die hypothekarischen Gläubiger und Realberechtigten von einer Kapitalzahlung benachrichtigt werden sollen, fällt mithin bei dem Lehnsherren ꝛc. weg und daraus folgt denn auch — wie der dritte Absatz des §. 8. l. c. zur Vorbeugung etwaniger Zweifel noch besonders anordnet — die Entbehrlichkeit dieser besondern Bekanntmachung an letztgedachte Personen.

Aus den vorstehenden Entwickelungen ergiebt sich endlich — wie der K. Gen. Komm. noch auf den Schluß Ihrer Anfrage bemerklich gemacht wird — daß die in §. 24 der V. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebene Benachrichtigung der Lehnsherren ꝛc. und überhaupt aller zur Proprietät eines Gutes wenn auch nur mittelbar und entfernt konkurirenden Personen auch dann erfolgen muß, wenn die Auseinandersetzung durch Konstituirung einer Rente geschieht, wie solches in dem Just. Min. R. v. 22. April d. J. (Anl. a.) in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Min. ausdrücklich anerkannt worden ist.

Das oben allegierte Just. Min. R. v. 22. April 1840 (Anlage a.) lautet wie folgt:

Der Gräflich Stollbergschen Regierung wird auf die Anfrage im Berichte v. 3. v. M., ob bei einer Dienstablösung, durch welche die einem Fideikommißgute zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente verwandelt sind, die beiden nächsten Fideikommißanwärter zugezogen werden müssen, im Einverständniß mit dem Herrn Min. d. Inn. Folgendes eröffnet.

Die für die Kapitalsabfindungen in dem §. 8. des G. v. 29. Juni 1835 (G. S. S. 135 ff.) ertheilte Vorschrift enthält eine spezielle Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über die Konkurrenz der Fideikommiß-Interessenten bei Veränderung der Substanz des Fideikommisses und kann da-

§. 98. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien auch noch vor der Verfallszeit aufzukündigen.

§. 99 Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen nach der ihnen zukommenden Anzeige Gebrauch machen.

§. 100. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten, jedoch können sie sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme und an das abgetreteue Pertinenzstück halten.

§. 101. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück.

§. 102. Bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 103. Bei Landabtretungen und den hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten zu entrichtenden Geldentschädigungen, ist die nach §. 96 eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich; jedoch können dieselben nur die Verwendung der letzteren in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 104 [1]). In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederverkaufs-Berechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist nach den Vorschriften der V. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöf. Ordn. §§. 11—15 zu beurtheilen.

§. 105. Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger können jedoch der Ablösung selbst, in soweit solche nach der gegenwärtigen V. an sich zulässig ist, nicht widersprechen, vielmehr nur verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leistungen erlegte Kapital wiederum zu Lehen oder Fideikommiß angelegt oder sonst sicher gestellt werde.

§. 106. Eben dieses (§§. 104. 105) findet Statt in Rücksicht der Ober-Eigenthümer bei Erbzinsgütern, der Wiederkaufs-Berechtigten und anderer Real-Berechtigten.

§. 107. Auch zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger (in soweit deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind) kann das gezahlte Kapital verwendet werden.

§. 108. Der Verpflichtete bei der Ablösung haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 105. und 106); er kann sich jedoch bei entstehenden Hindernissen von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 109. Sobald der Verpflichtete seinen Verbindlichkeiten durch Einzahlung des Ablösungskapitals zum gerichtlichen Depositorium, oder sonst nach dem Atteste der Gen. Komm. Genüge geleistet hat, kann er die Abschreibung seiner damit abgelöseten Leistungen von dem Hauptgute und die Löschung auf dem verpflichteten Grundstück, in sofern die abgelöseten Leistungen als Pertinenzien des Berechtigten, oder als Belastungen des verpflichteten Grundstücks im Hypothekenbuche vermerkt sind, fordern, ohne daß er die nach §. 96 zu erlassende Bekanntmachung und deren Erfolg abzuwarten hätte.

§. 110. Wenn für den Berechtigten aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen in Jahresrenten nach dem Urtheil der Gen. Komm. ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf Höhe desselben von dem Verpflichteten Obligationen, die der Berechtigte nicht kündigen kann, ausgestellt und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von der Gen. Komm. festzusetzen, welche Festsetzung zur Eintragung der genannten

---

her nicht ausdehnend erklärt und angewendet werden; es kommt vielmehr auf diejenigen Vorschriften an, in welchen die allgemeinen Bestimmungen über die Zuziehung der entfernteren Interessenten bei Dienst-Ablöf. und anderen Regulirungsgeschäften enthalten sind. In dieser Beziehung verweist die Ablöf. Ordn. v. 13. Juli 1829 — welche im vorliegenden Falle zur Anwendung kommt — im §. 104 (G. S. S. 84) auf die §§. 11—15 des Ausführungs-G. v. 7. Juni 1821 (G. S. 86). Nach diesen Vorschriften, so wie nach §. 24 der ergänzenden V. v. 30. Juni 1834 (G. S. S. 107) ist zu unterscheiden: ob die Fideikommißfolger bekannt oder ob sie unbekannt sind. Im ersteren Falle muß ihnen die Ablösung besonders bekannt gemacht, und die sich meldenden Interessenten müssen zu dem Termine Behufs der Verlegung des Ablösungsplans vorgeladen werden. Im letzteren Falle ist eine öffentliche Bekanntmachung nothwendig und hinsichtlich der sich darauf meldenden Theilnehmer ist wie im ersteren Falle zu verfahren. Es bedarf aber nach dem Schlußsatze des §. 24 der V. v. 30. Juni 1834 weder einer besonderen, noch einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn die Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

Da übrigens die Fideikommißfolger in keinem Falle einer an sich zulässigen Ablösung widersprechen können (§. 105 der Ablöf. Ordn. v. 13. Juli 1829), so kann, wenn eine Rente stipulirt wird, ihre Erklärung immer nur über die Höhe und über die Sicherstellung derselben erfordert werden.

(Min. Bl. f. d. ges. inn. Verw. d. a. 1840. p. 256.)

[1]) Vergl. §. 24 d. V. v. 30. Juni 1834 u. C. Verf. d. Min. d. Inn. v. 4. Juni 1840. (Zusatz zu §. 96 dieser Ordn.)

Obligationen hinreicht. Die Gen. Komm. hat demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen.

§. 111. Eben so und unter denselben Bedingungen kann er verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten eingezahlten Ablösungskapitalien nach der Höhe des Bedarfs zu einer solchen Verwendung überwiesen werden.

§. 112. Gleichmäßig kann er, zur Beschaffung des durch die Landabtretung nöthig gewordenen Kapitals, die ihm zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke veräußern oder Anleihen auf dieselben machen, und diese letzteren darauf dergestalt hypothekarisch versichern lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten und diese Grundstücke dann nur mit ihrem überschießenden Werth für die auf dem Hauptgute schon haftenden Schulden und deren Sicherheit verhaftet bleiben.

§. 113. Im Falle der Veräußerung hat jedoch die Gen. Komm. außer der Sorge für die angemessene Verwendung der bezogenen Kaufgelder, sobald nur einer der Betheiligten zu seiner Sicherstellung wegen der diesfälligen Ansprüche der Hypothekengläubiger und der Lehns- und Fideikommiß-Folger bei ihr (der Gen. Komm.) deshalb Anträge macht, auch noch darauf zu sehen, daß die Grundstücke zu diesem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen veräußert werden; und es muß solchenfalls der über das Geschäft abgeschlossene Kontrakt der Gen. Komm. zur Bestätigung vorgelegt werden. Dieselbe hat jedoch bei dem ihr zuständigen Urtheil über die Angemessenheit des Preises nur dann eine nähere Untersuchung zu veranlassen, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verschleuderung anzunehmen ist, oder sich sonst gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte und heimlich geschlossene Nebenverträge vorhanden sein möchten; und sie kann ihre Bestätigung nur dann versagen, wenn sich bei dieser näheren Untersuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Tarwerth der Grundstücke nicht erreicht.

§. 114. Wenn der Besitzer eines Lehngutes den vorbehaltenen Allodifikations-Zins durch Kapital ablöst und in der Folge eine Lehen-Sukzession, getrennt von der Allodial-Erbfolge, eintritt, so können die Allodial-Erben das bezahlte Abfindungskapital von den Lehnfolgern zurückfordern.

§. 115. Die in den §§. 93. 96—101. 103. 107. 109. 110 u. 114 enthaltenen Bestimmungen finden zur Zeit in denjenigen Landestheilen, in welchen die Preuß. G. noch nicht eingeführt worden, keine Anwendung, in sofern in den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. 116. Durch das Pachtverhältniß, es trete solches bei dem berechtigten oder bei dem belasteten Gute ein, kann so wenig die Regulirung als die Vollziehung der Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind aber dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 117. Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgelöseten Rechts sich mit der Nutzung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

§. 118. Besteht diese Entschädigung in Kapital, so hat ihm der Verpächter die Zinsen desselben mit vier Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpächter mit Zustimmung des Pächters das Ablösungskapital zur Verbesserung des Guts, wovon das abgelöste Recht Zubehör war, verwendete.

Besteht die Entschädigung in Land, so ist der Pächter solche nur dann zu übernehmen und sich damit zu begnügen schuldig, wenn das abgelöste Recht Zubehör eines ihm verpachteten Gutes war und das in dessen Stelle tretende Land bei eben diesem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Uebernahme solchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthschaftung etwa noch erforderlichen Gebäude gebaut oder sonst überwiesen werden, doch muß er alsdann die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit vier Prozent vergüten. Der Verpächter seinerseits kann sich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entschädigungslandes zu überlassen, wenn dieser es ohne Ueberweisung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit ist; außer diesem Falle kann der Pächter diese Nutzung nicht fordern.

Ueberkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entschädigungs-Ländereien nicht zur Nutzung, so muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche solche bei der Regulirung veranschlagt sind, von der Pacht erlassen.

§. 119. Machen Dienste den Gegenstand der Ablösung aus, so kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entschädigungs-Objekts, auch die Anweisung der für die neue (zum Ersatz der Dienste bestimmte) Einrichtung nöthigen Gebäude fordern; er muß jedoch das Baukapital mit vier Prozent verzinsen.

§. 120. Das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Inventarium muß sich der Pächter sowohl in dem Falle der §§. 118 als 119 auf seine Kosten anschaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütigung begehren kann.

§. 121. Will der Pächter sich mit der dem Verpächter zu Theil gewordenen Entschädigung unter den obigen Bestimmungen (§§. 117—120) nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm aber nur zu, binnen drei Monaten, nachdem der bestätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht ist. Auch muß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem Ab-

zuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schluß eines Wirthschaftsjahres eintreten. Dieses dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung soll jedoch gänzlich wegfallen, wenn, nach dem Urtheil der Gen. Komm., das abgelöfete Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschafts-Verhältnisse entstehen kann.

§. 122. Ist es das belastete Gut, welches verpachtet ist, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsrente, oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu vier Prozent in soweit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöseten Leistungen zu entrichten gehalten war.

§. 123. Besteht solchenfalls die Entschädigung des Berechtigten in Land, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelöfete Leistung nicht zu vertreten hatte; und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung dem abgefundenen Berechtigten angerechnet ist.

§. 124. Will der Pächter sich diesem nicht unterwerfen, so finden die Bestimmungen des §. 121 auch auf ihn Anwendung.

§. 125. Von den vorstehenden Bestimmungen (§§. 117—124) soll in Ansehung derjenigen Pachtkontrakte, welche schon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen G. geschlossen worden sind, folgende Ausnahme eintreten. Wenn nämlich der Verpächter selbst auf die Ablösung angetragen hat, so soll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorstehenden Befugnisse auszuüben, oder aber vollständige Entschädigung von dem Verpächter zu verlangen.

XI. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 126. Wenn nach dem Inhalte des bisherigen Rechtsverhältnisses der eine Theil die Wahl hat, ob im einzelnen Fall eine Naturalleistung oder eine Geldentschädigung eintreten soll, so hängt es auch bei der Ablösung von der Wahl desselben ab, ob das vorhandene Recht als Naturalleistung oder als Geldrente abgelöset werden soll.

§. 127. Wenn der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm zustehende Realberechtigung, irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden.

§. 128. Wenn der Berechtigte dem Verpflichteten zu gegenseitigen Leistungen, welche zu den Gegenständen dieses G. gehören, verpflichtet ist, so sind bei der Ablösung der Hauptleistung diese gegenseitigen Lasten in Abzug zu bringen, wobei jedoch die besondere im §. 84 enthaltene Bestimmung für Westphalen zu beobachten ist.

§. 129. Ist der Berechtigte wegen seiner Realberechtigungen zu Leistungen an dritte Personen verpflichtet, so kann er jederzeit auf Ablösung dieser ihm obliegenden Lasten antragen.

§. 130. So lange zwischen den Interessenten wegen der Ablösung noch keine Uebereinkunft getroffen, oder von der Behörde darüber noch nicht entschieden ist, kann selbst der Antrag, so wie auch bei der dem einen oder andern Theile zwischen den Ausgleichungsmitteln zuständigen Wahl die Erklärung darüber, einseitig zurückgenommen werden: alsdann muß aber der zurücktretende Theil alle Kosten der vergeblichen Verhandlung allein tragen und dem Gegentheile erstatten. Auch versteht sich von selbst, daß der Befugniß des Gegentheils, seinerseits die gesetzlich zulässigen Anträge nach Gutfinden zu machen, durch eine solche Zurücknahme kein Eintrag geschieht. Es kann jedoch eine rechtsverbindliche Uebereinkunft zwischen den Partheien auch während des Verfahrens der Ablösung und vor der gänzlichen Auseinandersetzung (z. B. über die Art der zu treffenden Ablösung, so wie über jeden einzelnen Punkt derselben) geschlossen werden.

§. 131. Soll eine festbestimmte Jahresrente durch Kapital abgelöset werden, so ist solches dem Berechtigten sechs Monate vorher anzuzeigen. Bei andern Ablösungen tritt die Ausführung des Geschäfts der Regel nach mit dem nächsten Fälligkeitstermine nach bestätigtem Rezesse ein.

§. 132. Wenn der Gegenstand der abzulösenden Leistung in Zehenten, Erzeugnissen der Landwirthschaft oder Diensten besteht, und die Abfindung dafür in Land gegeben wird, so erfolgt die Ausführung der Regel nach in dem nächsten Jahre nach der Bestätigung des Rezesses zu der vereinbarten oder nöthigenfalls in jedem einzelnen Falle von der Gen. Komm. zu bestimmenden Zeit; es steht jedoch bei der Gen. Kamm. dieselbe nach Umständen sowohl ein Jahr später als auch früher, und sogar noch vor der Bestätigung des Rezesses eintreten zu lassen, je nachdem die wirthschaftlichen Verhältnisse und die auf der einen oder anderen Seite überwiegenden Interessen der Partheien eins oder das andere fordern.

Insbesondere ist hierbei auch auf die bestehenden Pachtverhältnisse (§. 121) billige Rücksicht zu nehmen.

§. 133. Die für vormalige Abgaben oder Dienste festgesetzten jährlich zu entrichtenden Frucht- oder Geldrenten müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anderes verabredet oder von der Gen. Komm. bestimmt worden, am 1. Dec. abgetragen werden.

§. 134. Die Ausführung der gegenwärtigen V. wird den zu Münster und Stendal errichteten Gen. Komm. übertragen.

§. 135 [1]). Die nach dem gegenwärtigen G. §§. 42. 43. 44. 48. 54. 82—85 vorzunehmenden all-

---

[1]) Ueber die erfolgte Bildung der Distrikts-Komm. im Bezirk der Gen. Komm. zu Stendal vergl. Bekanntmachung dieser Behörde v. 9. Juni 1831.
(Amtsbl. d. K. Reg. zu Magdeburg d. a. 1831. S. 168.)

gemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen unter Leitung der Gen. Komm. und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte, durch besondere aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der Gen. Komm. zusammengesetzte Distrikts-Komm. erfolgen; die zu dieser Komm. zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distrikts-Komm. nicht unter zwei und nicht über vier sein; ihre Anzahl wird hiernach von der Gen. Komm. nach dem größeren oder geringeren Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten im Kreise erwählt; die andere Hälfte wird aus drei oder sechs von dem Landrathe vorzuschlagenden Personen durch die Verpflichteten gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von d. Min. d. Inn. ergehen. Der Abgeordnete der Gen. Komm. aber soll für alle Distrikts-Komm. ihres Departements eine und die nämliche Person sein. Die Feststellung der Werthsverhältnisse, Preisbezirke, Marktorte u. s. w. erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distrikts-Komm. gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird endlich von den Gen. Komm. dem Min. d. Inn. zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll Statt finden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Festsetzungen nöthig befunden werden sollten.

§. 136. Die in dieser Art erwählten Distrikts-Komm. sollen zugleich die in den drei V. v. 21. April 1825, §§. 121. 97 u. 94 angeordneten Kreisvermittelungs-Behörden bilden [1]). Wenn sie als solche zusammentreten, so sollen sie nur aus einem von den Berechtigten, und aus einem von den verpflichteten Grundbesitzern erwählten Mitgliede bestehen und der Landrath hat die Leitung der Geschäfte. Der Abgeordnete der Gen. Komm. scheidet in diesem Fall aus ihrer Mitte.

§. 137. An diese Kreisvermittelungs-Behörde kann sich jeder, welcher eine Ablösung verlangt, zunächst wenden, und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden Gen. Komm. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, wobei derselben die Vorschriften des 15. §. dieser V. zur Richtschnur dienen. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theile freistehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 138. Wegen der Kosten der Ablösungen finden diejenigen allgemeinen Bestimmungen über die Kosten Anwendung, welche in Unseren unterm 21. April 1825 erlassenen drei Gesetzen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. Tit. VI. enthalten sind; und sollen diejenigen Interessenten, welche, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Ablös. Ordn. an, während eines Zeitraumes von fünf Jahren [2]) die Ablösung entweder vergleichsweise vollenden, oder darauf bei der Gen. Komm. provozirt haben werden, die Sportel- und Stempelfreiheit genießen, letztere ihnen auch wegen der auf den Grund der Ablösung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 13. Juli 1829.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Karl, Herzog von Mecklenburg.

von Schuckmann.

Graf von Dankelmann.

von Motz.

Beglaubigt: Friese.

---

[1]) Vergl. die Bestimmungen im §. 2. der V. v. 30. Juni 1834.

[2]) 1. R. d. K. Min. d. Fin., so wie des Inn. an die K. Gen. Komm. zu Stendal, wonach die fünfjährige Frist suspendirt wird, v. 18. Sept. 1834.

Die K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 14. Juli c. benachrichtigt, daß in Folge eines K. Staatsministerial-Beschlusses es angemessen befunden ist, die Erhebung der Sportel- und Stempelgefälle in Ablösungssachen, nach Ablauf der im §. 138 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 vorgeschriebenen fünfjährigen Frist vorläufig zu suspendiren, bis nach beendigter Revision der Geschäftsordnung für die Gen. Komm. darüber definitive Bestimmungen ergehen werden.

(v. K. Ann. Bd. 18. S. 691.)

2. Vergl. Kosten-Regulativ v. 25. April 1836.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Edikt wegen Beförderung der Landes-Kultur vom 14. Septbr. 1811 1

II. Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. Septbr. 1811 23

III. Deklaration des Edikts vom 14. Septbr. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816 43

IV. Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art, vom 16. März 1811 72

V. Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 80

VI. Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, vom 7. Juni 1821 133

VII. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen, vom 7. Juni 1821 161

VIII. Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29. Juni 1835 172

IX. Verordnung wegen Organisation der Gen. Komm. und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden. Vom 20. Juni 1817 184

X. Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821 283

XI. Regulativ betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836 331

XII. Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 d. d. 16. Juni 1836 349

Anhang.

Seite

1) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 21. April 1825 363

2) Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13. Juli 1829 378

Chronologisches Register
zur
Agrar-Gesetzgebung.

Schles. Konstit. 14. Juli 1749 ..... S. 223
K. O. 11. Juni 1804 191

1807.

E. 9. Okt. 6. 10. 148

1808.

Städte-Ordn. 19 Nov. 223

1809.

R. 5. März 1. 10
V. 27. — 38
Publ. 8 April 13
R. 16. Okt. 23

1810.

K. O. 28. Septbr. 17
V. 24. Okt. 23

1811.

V. 16. März 72. 152
Regul. 14 Sept. 227
E. 14. Sept. 1. 23. 60

1812.

Bef. 6. Febr. 153
— 11. März 153
K. O. 5. Nov. 102

1814.

R. 7. Mai ..... S. 23
— 22. Juli 23

1815.

R. 23. Febr. 2
— 10. Juni 218
V. 31. Dec. 23

1816.

Dekl. 29. Mai 10. 23. 37. 43. 95. 190
V. 31. — 151
R. 21. Aug. 261
— 23. Okt. 47
V. 24. Dec. 10

1817.

R. 5. Jan. 11
— 22. März 195
— 20. Mai 66
V. 20. Juni 23. 77. 184
R. 19. Aug. 72
— 3. Sept. 40
Schr. 20. Sept. 190
R. 21. Okt. 76

1818.

R. 2. März 59. 190
— 24. April 198. 212

V. 9. Mai ..... S. 57
R. 24. Juni 56
— 10. Juli 8
— 31. — 33
K. O. 8. Aug. 77
R. 14. Aug. 77
— 28. — 33
— 10. Sept. 188
— 11. — 197

1819.

R. 23. Jan. 197
— 3. März 199
— 17. — 323
— 31. — 205
— 7. April 37
— 12. — 197
— 7. Mai 49
— 17. — 56
— 26. — 66
V. 9. Juni 63
R. 23. — 28
— 21. Juli 47
— 28. — 44
R. 23. Aug. 191
— 25. — 47
Schr. 23. Sept. 357
R. 14. Okt. 41
— 11. Nov. 25
V. 29. — 71. 259
R. 30. Dec. 31

1820.

V. 17. Jan. 73
R. 4. Febr. 197
— 7. — 44. 247
— 10. — 50
K. O. 12. Febr. 73
R. 6. April 29
— 8. Juni 50
— 7. Sept. 193
— 8. — 261
— 11. — 207
G. 25. — 145
R. 28. — 224
— 7. Dec. 199

1821.

R. 26. Jan. 261
— 9. Febr. 10
— 12. Febr. 335
— 15. — 26. 54
— 16. März 200
— 4. Mai 186
— 22. Mai 26
Gemeinh. Theil. Ordn. 7. Juni .. 10. 71. 80
Ablös. Ordn. 7. Juni 43. 133
G. 7. Juni 161
R. 26. — 164
— 16. Juli 61
G. 21. — 23
R. 10. Sept. 163
R. 1. Okt. ..... S. 203
— 25. — 269
— 5. Nov. 167
— 8. — 30
— 10. — 189
— 12. — 197

1822.

R. 8. Jan. 138. 151
— 25. Febr. 261
— 2. März 187
— 3. April 189
— 15. — 196
— 18. Mai 93
— 17. Juli 102
— 8. August 118
— 30. — 342
Schr. 9. Sept. 208
R. 11. Okt. 29
— 12. — 147
— 31. — 343
— 4. Nov. 165
C. 5. — 344
R. 28. Nov. 88
— 30. Dec. 261

1823.

R. 2. Jan. 30
— 3. Febr. 102. 211
— 7. — 80
— 11. — 102
K. O. 23. Febr. 33
R. 13. März 193
— 23. — 152
Dekl. 24. März 29
R. 27. März 224
— 3. April 140
— 7. April 153
G. 8. — ... 23. 67. 101. 148. 188. 200. 228
E. 8. — 47
R. 8. — 146
— 17. — 140
— 1. Mai 166
— 23. — 7
— 7. Juni 103
Bek. 7. — 262
Verf. 12. Juni 209
R. 1. Juli 152
— 31. — 103
— 22. August 37
— 5. Sept. 208
— 14. Okt. 226
K. O. 22. Okt. 361
R. 5. Dec. 221
— 11. — 27. 118
— 25. — 252

1824.

R. 12. Jan. 33
— 15. — 144
Schr. 26. Jan. 250
R. 28. Febr. 261

R. 13. März ..... S. 250
— 22. — 33
— 8. April 72
— 9. — 113
— 17. — 32
— 23. — 10
— 6. Mai 250
— 18. Juni 140
— 30. August 80
— 10 Sept. 103
— 18. — 225
— 25. — 167. 238
— 3. Okt. 138
— 12. Nov. 104
— 26. — 273
— 10. Dec. 27
— 13. — 291

1825.

R. 10. Febr. 9
K. O. 13. Febr. 45
R. 6. März 218
K. O. 17. März 33
G. 21. April 148. 188. 363
— 25. — 389
R. 6. Mai 68
— 9. — 51
— 14. — 97
Dekl. 26. August 254
R. 5. Sept. 270
Gesch. Instr. 31. Dec. 87
Instr. 31. Dec. 196
K. O. 31. — 217

1826.

K. O. 19. Febr. 341. 362
R. 18. März 120
V. 22. — 193
R. 21. Mai 190
E. 26. Juni 343
Bek. 15. August 121
R. 22. Sept. 151
— 2. Okt. 37
K. O. 3. Okt. 346

1827.

Bek. 6. Febr. 364
R. 9. März 123
— 20. April 362
— 19. Juni 95
K. O. 30. Juni 57
V. 13. Juli 43
R. 14. Sept. 273
— 30. Okt. 46
— 6. Nov. 242
— 28. Dec. 147

1828.

R. 19. April 144
— 29. — 187
K. O. 4. Juni 219
— 30. — 291
Verf. 3. Okt. ..... S. 224
Entsch. 23. Dec. 148

1829.

V. 29. März 76
R. 6. April 167
— 15. — 338
K. O. 13. Mai 58
R. 15. Mai 218
E. R. 15. Juni 376
— 15. — 192
K. O. 29. Juli 377
E. R. 13. Juli 376
Ablös. Ordn. 13. Juli 152. 378
R. 10. Okt. 88
— 13. — 348

1830.

R. 4. Febr. 251
— 19. März 166
K. O. 19. Juni 53
Erk. 3. Juli 91
R. 13. — 262
— 19. August 135
— 8. Okt. 187
— 21. — 136
— 28. — 117
— 16. Nov. 1
— 23. — 219
— 6. Dec. 77
— 31. — 219

1831.

R. 6. Jan. 116
— 19. Febr. 147
— 8. März 87
K. O. 22. März 191
Verf. 7. Juni 168
Bek. 9. — 382
K. O. 16. Juni 153
R. 20. Juni 11
— 25. — 104
K. O. 2. Juli 58
R. 6. Juli 96
— 25. — 229
— 2. Sept. 206
— 22. — 196
— 21. Okt. 261
— 10. Nov. 62. 115. 206. 262
— 15. — 178
— 16. — 144
V. 17. — 193
K. O. 11. Dec. 140
R. 14. Dec. 206. 294
— 16. — 197
— 24. — 34
Landt. Absch. 30. Dec. 81

1832.

R. 9. Jan. 221
— 13. — 7
— 15. — 1

R. 16. Jan. ..... S. 261
— 23. — 197
— 27. — 1
C. R. 27. Jan. 363
Dekl. 19. Febr. 148
R. 29. Febr. 1. 378
— 12. März 166
Bek. 31. — 378
R. 1. April 226
— 2. — 273
— 10. — 378
— 13. — 1. 364
— 18. — 338
— 7. Mai 189
— 26. — 204
Erk. 26. Mai 156
R. 1. Juni 262
— 4. — 303
C. R. 14. Juni 88
V. 16. Juni 15
R. 25. — 271
G. 19 Juli 154
R. 26. — 342
— 2. August 271
Besch. 4. Okt. 136
R. 15. Okt. 33
— 19. — 178
— 18. Nov. 74
— 19. — 116
— 12. Dec. 162
— 21. — 267

1833.

Erk. 26. Jan. 38
R. 28. — 261
R. 11. März 273
V. 31. — 364
R. 28. April 357
— 1. Mai 346
— 6. — 208
C. R. 21. Mai 8
K. O. 22. — 9
R. 28. Mai 208
— 24. Juni 266
— 5. Juli 262. 347
— 16. August 204
— 14. Sept. 163
K. O. 6. Okt. 226
— 7. Okt. 63. 231
— 16. — 166
Verf. 26. Okt. 252
R. 4. Nov. 293
— 15. — 33
K. O. 24. Nov. 367
V. 14. Dec. 255
R. 20. — 208

1834.

Bek. 17. Jan. 342
R. 24. Febr. 88
K. O. 15. März 259
R. 18. März 272
R. 13. April ..... S. 324
— 14. — 152. 204. 379
— 27. — 231
— 1. Mai 272
Verf. 24. Mai 162
R. 27. Mai 141
Verf. 6. Juni 162
K. O. 7. — 208
R. 10. Juni 257
C. R. 10. Juni 152
Instr. 16. — 78
R. 27. Juni 163. 379
C. R. 27. Juni 338
R. 30. Juni 123. 253
V. 30. Juni 60. 70. 87. 164. 186. 191 225. 283. 392
V. 6. Juli 7. 187. 290
— 7. — 269
K. O. 7. Juli 185
R. 15. Juli 289
— 17. — 7. 187. 290
C. R. 18. Juli 169
Regul. 18. — 169
R. 14. Aug. 157
— 20. — 368
C. R. 27. Aug. 283
R. 27. Aug. 323
V. 10. Sept. 171
R. 18. — 395
— 26. — 197
— 10. Okt. 349
— 24. — 196
— 2. Nov. 236
Verf. 3. Dec. 227
R. 10. — 316
K. O. 16. Dec. 263
R. 29. Dec. 205
C. R. 29. Dec. 250

1835.

R. 8. Jan. 317
— 17. — 293
— 31. — 233
— 9. Febr. 317
— 13. — 290
— 14. — 7
— 21. — 267
K. O. 24. Jan. 364
C. R. 27. — 199
R. 21. März 186
Verf. 7. April 303
R. 1. Mai 263
Besch. 1. Mai 148
R. 18. — 167
— 20. — 294
G. 29. Juni 30. 59. 98. 160. 172. 190. 265
V. 29. — 37
Instr. 1. Juli 78. 292
K. O. 1. Aug. 367
R. 15. Aug. 135
— 19. — 238
— 10. Sept. 175

Instr. 12. Okt. .. S. 307. 374
R. 17. Okt. 223
— 20. — 195
— 30. — 171
— 4. Nov. 218
— 8. — 296
— 22. — 110
Verf. 28. Nov. 81

1836.

C. R. 31. Jan. 33
R. 1. Febr. 2
C. R. 3. Febr. 188
R. 4. Febr. 258
— 14. — 34
— 26. — 349
K. O. 9. April 254
Instr. 11. — 208. 275
R. 20. April 338
K. O. 25. April 343
Regul. 25. — 273. 331. 395
R. 16. Mai 143
— 16. Juni 359
Instr. 16. Juni 349
R. 22. Juni 227
— 9. Juli 156
Dekl. 10. Juli 46
R. 16. Aug. 268
C. R. 14. Sept. 238
R. 15. Sept. 357
C. R. 17. Sept. 337
. 6. Nov. 314
— 11. — 300
Entsch. 15. Nov. 91
Verf. 17. Nov. 338
R. 22. Nov. 179
— 23. — 337. 356
— 26. — 352
— 4. Dec. 325
— 8. — 248
C. R. 13. Dec. 353
R. 14. Dec. 342
— 15. — 315
— 18. — 177
— 20. — 197
— 23. — 160
— 24. — 248
— 27. — 142
— 30. — 352

1837.

R. 9. Jan. 3
K. O. 10. Jan. 379
R. 2. Febr. 293
— 17. — 56
— 1. März 342
— 11. — 219
— 30. — 172
V. 30. — 141
R. 3. April 374
— 10. — 11. 78. 200
Verf. 11. April 337
R. 14. April 385
R. 15. April S. 272
— 29. — 104
— 2. Mai 342
— 3. — 14
— 12. — 97. 138
— 19. — 145
V. 19. — 212
R. 20. — 89
C. R. 27. Mai 238
R. 4. Juni 110
— 9. — 290
Verf. 12. Juni 162. 260
K. O. 19. — 73
R. 19. Juni 262
Verf. 21. Juni 111
C. R. 24. — 304
Verf 25. — 186
R. 30. Juni 354
C. R. 5. Juli 142
R. 7. Juli 245
Pl. Beschl. 10. Juli 254
R. 17. Juli 354
— 20. — 248
K. O. 24. Juli 210
R. 30. Juli 337
Verf. 30. Juli 210
R. 1. Aug. 297
— 4. — 330
— 5. — 353
— 7. — 345
Instr. 22. Aug. 133
R. 24. Aug. 125
— 26. — 342
— 9. Sept. 314
Erk. 22. — 223
R. 25. — 64
— 30. — 121
— 8. Okt. 180
— 25. — 383
— 31. — 182
Besch. 10. Nov. 148
Entsch. 11. — 91
R. 25. Nov. 263
— 2. Dec. 73
— 11. — 348
— 15. — 180
K. O. 24. Dec. 73

1838.

R. 20. Jan. 2
— 23. — 307
C.V. 28. Jan. 111
R. 1. Febr. 144
— 4. — 382
Verf. 5. Febr. 339
Instr. 15. Febr. 247
K. O. 17. — 140
— 18. — 371
C. R. 21. — 323
R. 26. Febr. 117
— 28. — 138
— 8. März 266

E. 12. März ..... S. 345
R. 20. — 355
— 22. — 306
Verf. 22. März 339
G. 31. — 332
E. R. 7. April 287
Erk. 7. — 64
E. V. 9. — 99
Verf. 19. — 347
R. 21. — 346
— 28. — 156
V. 5. Mai 253. 318
— 11. — 220
R. 17. — 266
— 20. — 265
E. V. 23. Mai 212
Besch. 25. — 30
Entsch. 7. Juni 97
V. 12. Juni 315
Entsch. 26. Juni 67
K. O. 6. Juli 62
E. Verf. 16. Juli 221
R. 25. Juli 250
V. 28. — 81
Verf. 6. Aug. 332
E. V. 10. Aug. 288
R. 12. Aug. 2
— 18. — 62
V. 3. Sept. 121
E. Verf. 3. Sept. 320
R. 18. Sept. 13
E. V. 24. Sept. 278. 352
— 28. — 77
— 4. Okt. 336
Erk. 5. — 155
Verf. 7. — 331
V. 8. — 14
R. 22. — 267
K. O. 24. — 220
Verf. 26. — 312
R. 7. Nov. 319
Landt. Absch. 20. Nov. 148
Erk. 27. Nov. 223
Verf. 12. Dec. 3
Entsch. 15. Dec. 97
Verf. 28. — 339

1839.

K. O. 3. Jan. 77
Verf. 11. — 189
— 2. Febr. 343
E. Verf. 7. Febr. 350
E. V. 9. — 3. 233
V. 25. Febr. 212
R. 1. März 320
E. V. 6. März 301
Verf. 13. — 336
V. 14. — 315
E. V. 14. — 220
Verf. 14. — 326
K. O. 17. — 345
— 19. — 255. 322
— 23. — 123
V. 30. März ..... S. 268
Erk. 5. April 124
Dekl. 6. — 253. 321. 349
R. 9. April 82
Besch. 15. April 148
Verf. 16. — 253
V. 19. April 233
R. 20. — 319
— 27. — 56
V. 30. — 313
— 14. Mai 295
— 16. — 77
E. V. 16. Mai 75
Entsch. 17. — 169
Verf. 19. — 243
— 28. — 134
R. 31. Mai 89
E. V. 31. Mai 174
V. 5. Juni 268
Verf. 10. Juni 241
R. 14. Juni 56
E. V. 4. Juni 105
R. 18. — 389
E. Verf. 18. Juli 158. 327
V. 20. Juli 200
R. 31. — 160
Verf. 31. Juli 78
— 6. Aug. 358
— 25. — 186
— 27. — 234
E. R. 10. Sept. 35
R. 20. Sept. 320
— 21. — 174. 196
Verf. 22. Sept. 3
Entsch. 27. — 195
V. 5. Okt. 250
Verf. 6. Okt. 285
R. 3. Dec. 320
Pl. Beschl. 9. Dec. 124
— 16. — 261
Verf. 16. Dec. 347
V. 17. Dec. 98

1840.

Beschl. 5. Jan. 148
R. 11. Jan. 32
R. 19. Jan. 321
Uebereink. 30. Jan. 188
Verf. 31. Jan. 209
— 2. Febr. 3
— 7. — 336
G. 15. — 190. 305
Verf. 17. — 254
Pl. Beschl. 24. Febr. 67. 141
Verf. 27. Febr. 214
V. 2. März 334
Besch. 20. März 136
V. 20. — 297
Verf. 24. — 3
V. 28. — 321
Verf. 31. — 336
K. O. 31. — 342
Verf. 3. April 337

Verf. 16. April ..... S. 64
— 22. — 349
R. 22. — 181. 305. 391
Verf. 29. — 360
— 30. — 238
V. 30. — 335
K. O. 4. Mai 345
Verf. 9. — 348
— 18. — 341
V. 18. — 316
— 25. — 126
Verf. 27. — 355
— 4. Juni 181
C. Verf. 4. Juni 391
Verf. 14. — 238
— 18. — 169. 181
G. 18. Juni 378
Verf. 26. — 15
V. 27. — 162. 195
Verf. 28. — 323
— 29. — 330
— 3. Juli 3
— 8. — 114
V. 15. — 150
— 24. — 106
Verf. 26. — 3
— 6. Aug. 3
R. 10. — 82
V. 17. — 247
Verf. 27. — 226
Rek. Besch. 27. Aug. 82
Verf. 31. Aug. 178. 234
R. 9. Sept. 319
C. V. 9. Sept. 319
V. 14. Sept. 234
Erk. 18. — 11
V. 22. — 203
R. 1. Okt. 336
— 2. — 160
Verf. 2. Okt. 78. 337
Entsch. 3. — 169
Pl. Beschl. 12. Okt. 365
Verf. 12. Okt. 136
C. Verf. 23. Okt. 333
Verf. 24. — 323
V. 26. Okt. 334
Verf. 31. Okt. 209
Pl. Beschl. 23. Nov. 91
C. Verf. 29. Nov. 361
V. 14. Dec. 305
Verf. 22. Dec. 178

1841.

Verf. 5. Jan. 107
— 6. — 222
— 9. — 320
— 19. — 325
— 25. — 319
Uebereink. 26. Jan. 188
Verf. 28. Jan. 321
C. V. 3. Febr. 216
C. Verf. 3. Febr. 278
K. O. 6. — 169
Schr. 12. Febr. ..... S. 331
V. 14. Febr. 295
Verf. 23. — 340
— 25. — 178
V. 26. — 333
Pl. Beschl. 22. März 92
V. 23. März 305
Verf. 23. — 227
— 30. — 112
G. 31. — 124
Verf. 2. April 237
— 7. — 83
G. 13. — 187
Verf. 29. Mai 320
Uebereink. 31. Mai 188
Verf. 12. Juni 362
— 16. — 332. 345
V. 26. — 150
Verf. 28. — 333
G. 30. — 149
K. O. 9. Juli 161
Verf. 31. — 137
C. V. 12. Aug. 92
V. 21. Aug. 355
Verf. 13. Sept. 339
— 14. — 341
— 30. — 181
V. 30. Sept. 62
C. V. 7. Okt. 75
V. 8. Okt. 105
Verf. 13. Okt. 328
— 18. — 306
— 20. Nov. 155
— 23. — 180
— 27. — 340
— 29. — 345. 380
— 9. Dec. 342
Beschl. 13. Dec. 319
K. O. 18. — 251
V. 30. Dec. 3. 151

1842.

Schr. 7. Jan. 332. 348
Verf. 10. Jan. 234
Pl. Beschl. 10. Jan. 155
Verf. 16. Jan. 253
K. O. 16. — 16
V. 18. Jan. 36
Verf. 19. Jan. 343
— 22. — 136
V. 28. Jan. 106
Entsch. 31. Jan. 140
C. V. 31. — 295
V. 18. Febr. 172
Verf. 24. Febr. 312
V. 14. März 151
C. V. 23. März 5
Regul. 25. — 16
Verf. 26. — 108
K. O. 15. April 16
V. 18. April 296
Bek. 23. — 219
Verf. 24. — 225

C. V. 27. April ..... S. 235
— 29. April 214
— 9. Mai 210
V. 11. — 126
Verf. 3. Juni 343
— 6. — 323
— 8. — 100
— 9. — 210
— 10. — 237
— 13. — 86
C. V. 21. — 210
V. 4. Juli 297
— 16. — 97
Erk. 23. Juli 155
V. 23. Juli 316
Verf. 25. Juli 204
K. O. 28. — 7
Dekl. 30. — 294
K. O. 30. — 335
Verf. 18. Aug. ..... S. 125
— 31. — 101
V. 13. Okt. 353
Verf. 17. Okt. 306
— 18. — 337
— 30. — 189
— 31. — 222
— 14. Nov. 312
— 21. — 216
— 22. — 356
— 29. — 223
— 30. — 211
— 9. — 356
C. Verf. 14. Dec. 246
Verf. 20. Dec. 343

1843.

R. 8. Jan. 376

Alphabetisches Sachregister

zur

Agrar-Gesetzgebung.

A.

Abbau, Entschädigung und Ausgleichung dabei 50, s. auch Translokation.
Abfindung s. Entschädigung.
Abfindungskapitalien, Verwendung bei Lehnen und Fideikommissen 62. s. Veräußerung und Verpfändung. Verwendungsatteste.
Abfindungsmittel bei Gem. Theil. Arten 97. 98.
Abfindungspläne, Entscheidung der Streitigkeiten über deren Lage 233. — Unzulässigkeit der Revision 261.
Abgaben, Vertheilung und Ablösung bei Dismembr. 2. 5. 6. 8. 150. — Ausgleichung bei der Regulirung 23. 24. 47. — Vertheilung der öffentlichen, Real-Abg. bei der Regulirung auf Land 26. — Abzug bei Berechnung der Rente-Entschädigung 31. 55. — Uebernahme der Kommunal-Abg. bei Regulirung erblicher 28. 53. nicht erblicher Bauerhöfe 40. — Bei Gem. Theil. 118. — Von Mühlen, und Schmieden, Ablöslichkeit 147. die bei Verheirathungen, sind aufgehoben 148. Ablösung 147. — der Gewerbeabgaben 148. 149. — Uebernahme durch Andere 200. — Ermittelung 227. — Umwandlung des Schärfgetreides 147 und der Kirchen- und Pfarrabgaben in Renten 151. — s. Gewerbe-, Grund-, Kirchen-, Pfarr-Abgaben.
Ablösung des Erbpachts-Kanons bei Dismembr. 7. von Domainengrundstücken 77. — von Lehnsstücken 152. des Laudemii 8. 77. 147. 150. 154. — der Waldweide. 13 — der Domanialabgaben jeder Art 72. Art, Berechnung und Abführung der Ablösungssumme 73. Rückerstattung vorausgezahlter Doman. Abg. bei Zahlung der Ablös. Summe. 75. der Verpflichtung Maulbeerbäume zu unterhalten. 75. der Verpflichtung zur Erhöhung des Kanons nach den Getreidepreisen 76. Abl. der mittlern und niedern Dom. Jagden 76. Verfahren 78. — Abl. des Rechts zum Nachrechen 81. — der Bauholzberechtigungen 111. — der Baudienste 140. — Abl. des neu entstandenen gemeinschaftlichen Eigenthums 125 — der Hand- und Spanndienste 133. — der Handdienste der Dreschgärtner 135. Unzulässigkeit der Abl. gewisser Dienste und Abgaben 138. 147. 148. 149. 151. — theilweise Abl. 140. 150. — Ermittelung der mit den Diensten bestrittenen Arbeiten 140. — Steuerregulirung bei Dienstablösungen durch Land 141. — Abl. der Renten für Dienstabl. 143. — Ausstellung unkündbarer Obligationen über das Abl.-Kapital 147. — Abl. der Abgaben von Mühlen, Schmieden 2c. 147. — gewerblicher auf Grunbesitz haftenden Leistungen 149. — der Naturalabgaben und Zehnten 147. 150. 152. — Abl. der jährl. fixirten Geldleistungen 150. — der Erbpachtzinsen 151. — der den Gutsherrn obliegenden Geldleistungen, Bauhülfe und Remission 153. — der Fischereiberechtigung 189. — Ausführung der Abl. 161. — Abl. durch Privatvermittelung der Oek.-Kommissarien 169. — Sicherstellung der Rechte Dritter 174. — der Reallasten im vormal. Königr. Westphalen und den französ. Departements 378.
Ablösungsbefugniß der Domanial-Renten zum 20fachen Betrage 73. — Ermittelung bei kleinen bäuerlichen Stellen 133.
Ablösungs-Kapitalien, Verwendung bei Lehnen und Fideikommissen 62. — Vorzugsrechte 158. Eintragung statt des abgelösten Kanons 160. — Eintragung bei Ausführung der Rezesse 261. 262. 326. s. auch Rente- und Kapitals Entschädigung.

Ablösungs-Ordnung v. 16. März 1811 für Domanial-Abgaben 72. — v. 7. Juni 1821 — 133. — Ausführung derselben 161. — Regulativ für Privatvermittelung von Ablösungen durch die Oekonomie-Kommissarien 169.
Ablösungsrezesse s. Rezesse.
Abschätzung des Pachtinventars 15. — des Ertragswerthes, dabei kommt der Altentheil nicht in Abzug 33. — des Grund und Bodens bei Gem. Theil. 99. — des Bauholzbedarfs 111. — des Forstgrundes behufs Entschädigung der Weideberechtigten 113. — der unbestimmten Baudienste 141. — der ländlichen Grundstücke in bestimmte Klassen 237. — der baulichen Anlagen, Forsten, Torflagen ꝛc. beim Auseinandersetzungsverfahren 238.
Abweisung per decretum des Antrags auf Auseinandersetzung gegen Landentschädigung 25. — der Appellation und Revision 261. — des Rekurses ans Ministerium ist unzulässig 253.
Ackernahrungen, Begriff und Merkmale, Eintheilung und Regulirungsfähigkeit 45. 133.
Acten, Konservation der von fiskal. Behörden edirten 241. — Bericht bei Einsendung an das Geh. Ob. Trib. 284 — Einreichung beim Ministerium zur Weiterbeförderung 325.
Agrargesetzgebung, ältere V. — Ueberblick der neuern VII. Literatur XIV.
Alleen, Strafe der Beschädigung 15. — Bepflanzung mit Obstbäumen ib.
Allodifikationszins wird bei Regulirungen nicht vertheilt 47.
Altentheil kommt bei Abschätzungen nicht in Abzug vom Ertragskapitale 33. — Eintragung auf verschuldete Bauergüter 33. 35. — bei bisher nicht erblichen Besitzungen für den zum Eigenthumserwerb unfähigen Nutznießer 39.
Anleihen der Lehns- und Fideikommißbesitzer zur Beschaffung der Einrichtungskosten bei Regulirungen und Ablösungen 177.
Anweisung der Gerichtsbehörden über das Verfahren bei Ablösung der Domanial-Abgaben 78.
Appellation, Zulässigkeit 253. — summa appellabilis 254. — Frist 255. 316. 317. 321. — Wirkung 169. 255. — Instruktion 256. — gegen Kontumazialentscheidungen 260. — Publikation des App. Urtels 319.
Arbeiten, keine häusliche der Spez. Kommissarien, Diätensätze 382.
Arbeitsfamilien, Ansetzung gegen Landnutzung 10.
Armenanstalten tragen die Regulirungskosten 273.
Assessoren, O. L. G. und Reg. — Vereidung bei Anstellung als Oek. Komm. Gehülfen, Nachweis der Qualifikation als ökonomische Sachverständige und Ausbildung und Beschäftigung bei den Gen. Komm. 212.
Atteste, s. Verwendungs-Atteste.
Auen und Angerrecht in Schlesien 89.
Auseinanderbau, Berücksichtigung bei Anordnung der Separationspläne 243.
Auseinandersetzung der Gutsherrn und Unterthanen, allgemeine Anordnung und Gegenstände 24. s. Regulirung — bei Gemeinheitstheilungen 80. 82. 87. — Wirkungen in Bezug auf die auseinandergesetzten Theilnehmer 114. auf die Rechte Dritter 172. — Ausführung 161. — Verfahren 218. s. Verfahren. — Ausführung 261. — Kosten 269. — durch Privatvermittelung der Oekon. Komm. 169. — durch Kreis-Vermittelungsbehörden 285.
Auseinandersetzungs-Plan, Anfertigung und Berechnung 241. 242. 279. — Berücksichtigung künftigen Auseinanderbaus 243. — Vorlegung und Instruktion der Streitpunkte 244.
Auseinandersetzungs-Rezesse s. Rezesse.
Ausführung der Auseinandersetzung 261. — Frist 31. 55. — Bestellung der Aecker bis dahin 55. Zeit 266. — Zwangsmittel 267. — Benachrichtigung der Hypothekenbehörde 266. — Asservation des Rezesses und der Kommissions-Acten, Karten und Register 268. 269.
Ausführungs-Protokolle 266.
Auslagen, baare, s. Kosten.
Ausländer, Zulassung zu Amts- und Guts-Pächten 11. — Vorladung zu Terminen 219.
Ausland, rekommandirte Zusendungen dahin 321. — Insinuation von Verfügungen 219.
Ausweisung des hutfreien Drittels 11. 128.
Autorisation der Vormünder zur Vollziehung der Rezesse 248. 250.

B.

Bagatell-Sachen, Urtelsgebühren der Revisions-Kollegien 336.
Bann- und Zwangsrechte, Ablösbarkeit 72. 390.
Bauanschläge, Begutachtung 238.
Baubeamte, Begutachtung von Bauanschlägen, Annahme von Aufträgen, Mitwirkung bei Auseinandersetzungen 238.
Baudienste, Fortbestehen 54. — Ablösung 112. — Abschätzung der unbestimmten 141. — s. Dienste.
Bauergüter, Dismembration der robotpflichtigen 2. — der mit Rente belasteten 7. — die abgezweigten Theile haben keinen Theil am Holzungsrechte 10. — Begriff der ohne Eigenthum erblichen 24. — der nicht erblichen regulirungsfähigen 38. — der regulirungsfähigen bäuerlichen Stellen

nach der Dekl. v. 1816. 43. — Verschuldung nicht über ein Viertel des Werths 32. — Ausnahmen höherer Verschuldung 33. — Wirkungslosigkeit höherer Schuldeintragungen 34. — Dispensation von der Beschränkung 35. — Normirung der Taxen und deren Eintragung 32 33. 59. — Feststellung der Normaltaxen bei Dismembr. regulirter Bauerhöfe 33. — Verschuldung regulirter nicht erblicher Bauerhöfe 41. — Vertretung der Schulden nach der Regulirung 32. — gutsherrliches Recht zur Einziehung der Bauerhöfe und Verfügung darüber 37. 63. — Bestimmung der Länderei-Umfangs-Antheilpflichtiger nach dem Besitzstande v. 1811. 48.
Bauerlehne in den Domainen, Aufhebung des Lehnsverbandes 77. 160.
Bauholzberechtigungen, Abschätzung des Bedarfs und Berechnung der Ablösungsrente 111.
Bauhülfe der Unterthanen fällt bei jeder Regulirung weg 24. 25. 38. 41. — auch bei den Dreschgärtnern 42.
Baukosten, Vergütung derselben 64.
Beistände, Zulässigkeit 224. — welche Personen ausgeschlossen 224.
Bekanntmachung, öffentliche, bei Auseinandersetzungen 166 305. — an die Gläubiger und Realberechtigten 326.
Beköstigung der Behörden und Kommissarien 338. 359.
Benefizialqualität hindert die Eintragung der Rezesse nicht 263.
Berg, Prov., Verwaltung der Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten 10. — Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und die Realberechtigungen 363. — Ablösung der Reallasten 378.
Berechnung der Ablösungssumme 72. — des Antheils der Theilnehmer bei Gem. Theil. 91. — der Rente bei letzterer 96. 55.
Beschlüsse über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses bei Auseinandersetzungen 224. — Wirkung für die Abwesenden 225. — für geistliche und milde Stiftungen 203. 225.
Beschränkungen des Grundeigenthums sind aufgehoben 1. 9. — Eintragung Rub. II. bei vorläufiger Anzeige der Ausführung einer Regulirung 266.
Besitztitel, Berichtigung auf Antrag der Gen. Komm. 226. — deren Verpflichtung zu diesem Antrage 227. — Legitimation 226. 227. Berichtigung bei nicht bezahltem Kaufwerthstempel 227.
Bestehenkönnen der Unterthanen, Begriff nach dem Umfange der gutsherrlichen Leistungen 25.
Bevollmächtigte, Zulassung und Qualifikation 220. — Zahl 222. — in der App. Instanz 221.
Bisthums-Vikariat-Amt, Benachrichtigung von Auseinandersetzungen 193.
Boniteur, Wahl, Bestellung und Entfernung 237.
Bonitirung, Verfahren 236. — Vertheilung der Kosten 171. 269.
Bonitirungs-Register, Vorlegung an die Interessenten 238. — Assevation 269.
Brennholz Vergütung bei der Regulirung auf Land 27. 28. — bei erblichen 27 — und nicht erblichen Bauergütern 40. — Hülfsdienste dafür 29. 40. — Kompensation mit Hülfsdiensten der Dreschgärtner 41.
Brückenbaulast, 99. — der vom Dom. Fiskus mit Land abzufindenden Servitutberechtigten 99.
Bültenhieb s. Plaggenhieb.

C.

Die mit C beginnenden Fremdwörter s. unter K.

D.

Danzig, Anwendung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811, 23.
Deklaration v. 29. Mai 1816. s. Regul. der gutsherrl. und bäuerlichen Verh.
Deponirung der Ablösungs-Kapitalien, Benachrichtigung der Realber. und Hyp. Gläubiger 326
Descendenten Laudemialverpflichtung in Schlesien 154.
Diäten der Oekonomie-Kommissarien 346. 347. 350. — wenn Fiskus betheiligt 348. — Liquidirung 352. — der Feldmesser 352. 360. — der Mitglieder, Assessoren und Hilfsarbeiter der Gen. Komm. 355. 357. — der Dirigenten 357. — der Protokollführer 354. 359.
Dienstablösungsgelder, Befreiung von Depos. Gebühren und Quittungs-Stempel 346.
Dienstbarkeiten, wechselseitige bei Gem. Th., Provokationsrecht auf Aufhebung 89. — Aufhebung durch Kompensation 99.
Dienste, Zeitbeschränkungen der Miethverträge mit Arbeitsfamilien und der Dienstverträge gegen erbl. Stellenüberlassung 10. — der Einlieger und Hausleute 11. — Fortleistung der bäuerl. D. in Schlesien 23. — Aufhebung der Naturaldienste 23. — Klagen wegen Unmöglichkeit zur Leistung 23. — Stipulirung von Hülfsdiensten bei der Landregulirung erblicher Bauergüter 28. 53. — bei der Rente-Entschädigung 55. — deren Zahl und Dauer 28. 29. 53. 54. — Abschätzung der unbe-

stimmten 141. — Verbot der Einführung neuer Hülfsdienste 29. — der Auflegung andrer Dienste per modum surrogationis 141. — Vorbehalt mehrerer als der gesetzlichen Dienste auf 12 Jahre 24. — auch noch einiger Handdienste 53. — desgl. der nöthigen Spanndienste zu den neuen Bauten 54. — Leistung der Hülfsbaudienste über den Ausführungstermin hinaus 54. — Vergütigung für die Hülfsdienste 29. 54. — Rechtsmittel gegen die Entscheidung in Hülfsdienst-Streitigkeiten 30. 53. — Interimistische Exekution wegen der Hülfsdienste 30. — Beibehaltung der Dienste und Bedingungen früherer Aufhebung 31. — Dienste für Körner-Entschädigung 32. — unentgeltliche Uebernahme der Hülfsdienste bei nicht erblichen Besitzungen 40. — Kompensation gegen das wegfallende Brennmaterial 41. — der schlesischen Dreschgärtner 42. — Wegfall der Hülfsdienste und deren Entschädigung bei Translokationen 50. — Ablösungsfähigkeit 133. 134. 135. 140. — theilweise Ablösung 140. — Verfahren 135. 137. 141 ff. — Steuerregulirung bei Ablösung durch Land 141. — Vertheilung der Grundsteuer 142. — Dienste, welche an Pfarreien, Kirchen und Schulen geleistet werden, sind nicht aufhebungsfähig, können aber in Renten verwandelt werden. 138. — Gemeinde- und öffentliche Dienste nicht aufhebungsfähig 138. — Provokationsrecht 136. 139. — Berechnung der Vergütigung 140. 141. 145. — der Dienstberechtigte kann nicht die Ablösung der Rente durch Kapital fordern 144. — Ausführung des Dienstaufhebungsgeschäftes 147.

Dienstfamilien-Etablissements 10. — nicht regulirungsfähig 45. 69. — Ablösung der Handdienste 134. — Prüfung der Ablösungsverträge durch die Gen. Komm. 137.

Dienstherr, Vorbehalt von Hülfsdiensten für 12 Jahre 29. — Dispositionsrecht über die für abgelöste Dienste erhaltene Entschädigung 146.

Dienstleute, Regulirungsunfähigkeit 40. 45. 69.

Dienststeuern s. Steuervertheilung.

Dienstverweigerung, Kompetenz bei Streitigkeiten 190.

Dismembrationen, Anzeige bei der Polizeibehörde 1. 2. — Strafe der Unterlassung 3. — wie es mit der Gerichtsbarkeit, dem Patronatrechte, der Jagd und den Ehrenrechten zu halten 1. — Untheilbarkeit der Patrimonialgerichtsbarkeit über zertrennte Rittergüter 2. — Vertheilung der Abgaben, Steuern und Gemeinelasten 2. 6. 7. 8. 9. — Rechte der Realinteressenten 2. — wenn die Regulative wegen Vertheilung der Lasten keiner Bestätigung bedürfen 3. — Verfahren des Hypothekenrichters 3. — Befugnisse der Erbzinsleute, Eigenthümer und Erbpächter 3. — Verfahren bei Aufnahme der Verträge 5. — Ablösung des Erbpachts-Kanons 7. des Laudemii 8. — der mit Rente belasteten Bauerhöfe 7. — den robotpflichtigen 2. — Erbpacht ist kein Hinderniß 7. — Vertheilung der Kirchen- und Schulabgaben 8. — von Waldungen 9. — die abgezweigten Parzellen haben keinen Antheil an der Holzungsgerechtigkeit 10. — D. der Laßgüter 10. — Einwilligung der Realgläubiger 2. — der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten 7. — Repartition der Körnerabgaben und Grundsteuer 32. 9. — Abzahlung der Schulden 32. — Feststellung 32. — und Eintragung der Normaltaxen 33. — Dispensation hiervon 35. — Anzeige der Parzellirung regulirter Bauerhöfe 34. — Dismembrationsbefugniß nach vollzogener Auseinandersetzung 37. — D. der schlesischen Dreschgärtnerstellen 42.

Dispositionsrecht der Besitzer bäuerlicher Grundstücke 1. — Beginn bei erblichen 37. — nicht erblichen Bauerhöfen 41. — des Dienstherrn über Dienstablösungs-Entschädigungen 146.

Domainen-Abgaben und Dienste, Ablösung 72. — Anwendbarkeit des Ges. v. 16. März 1811. 72. — Berechnung der Abl. Summe ib. — Ablösung zum 20fachen Betrage 73. — Fortentrichtung bei nicht pünktl. Kapitalszahlung 74. — Rückerstattung pränumerando gezahlter 75. — Ablösung der Verpflichtung Maulbeerbäume zu unterhalten 75. — der Laudemien 77. der niedern und mittlern Jagd, des Erbpachts-Kanons 76. — des Lehnsverbandes der Bauernlehne. 77. 160. — Anweisung für das Verfahren 78.

Domainen-Einsassen in Preußen und Litthauen unterliegen nicht dem Regul. Edikt v. 1811 und der Dekl. v. 1816. 44.

Domainen, Vorwerks-Parzellen und Forsten, Attest über Abschreibung vom Etat bei Austhuung derselben in Erbzins od. Erbpacht 77. —

Dominium directum, Erwerbung von Erbpacht- oder Erbzins-Domainengrundstücken 77.

Dorfschmiede, Verhältniß der zu Schärfemolumenten Berechtigten zu der Gutsherrschaft und Gemeinde 149.

Dreschgärtner, Einziehung, Verlegung und Parzellirung der Stellen 42. — Brennholz ib. — Dienste, Mandel, Kost ꝛc. und deren Ablösung ib. — Mandel und Hebe von Rübs und Raps 43. — Regulirungsfähigkeit der Stellen 69. — Ablösung der Handdienste 135.

Drittel, hutfreies s. hutfreies Drittel und Hutung.

Dünger, Theilung bei der Regulirung 54.

Düngerlieferung, gegen Genuß der ersten Frucht ist nicht ablösbar 148.

Düngungszustand, Ausgleichung bei Regulirung 55. — Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten 117. 172.

Durchwinterung s. Gem. Theilung.

E.

Edikt zur Beförderung der Landeskultur 1. — Gültigkeit ib. — die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verh. betr. 23. — Giltigkeit ib. — Dekl. zu letzterem 43.
Ehefrau, Vertretung bei Auseinandersetzungen 303.
Ehrenrechte, wie es damit bei Dismembr. zu halten. 1. 2.
Eigenthum, Verleihung an bäuerliche Besitzungen 23. — an erbliche 24. — an nicht erbliche 38. — Schätzung des E. Rechts 25. 39. 60. — Eintritt des vollen E. bei erbl. 37. — bei nicht erbl. Besitzungen 41. — Verleihung an Schlesische Dreschgärtner 42. — Verbot eigenmächtiger Ergreifung des E. vor vollendeter Regulirung 23. 44. — Anspruch der Erben auf Verleihung des E. 63. — welche Besitzer von Rustikalstellen keinen Anspruch auf Verleihung des E. haben 68. —
Einlieger, Aufnahme durch Dorfeinsassen, Schutzgelder 11. —
Einrichtungskosten, Verwendung der Entschädigung dazu 32. 56. 147. 178. — Verschuldung der Lehne und Fideikommisse hierzu 57. 58. 177. — das Hauptgut darf dafür nicht prioritätisch verpfändet werden 174. — was unter diesen Kosten zu verstehen 174. 177. — Verwendung der Ablösungskapitalien dazu 178. — Atteste der Gen. Komm., über Verwendungen dazu 178. 179. — Prüfung der Anschläge zu den E. Kosten 206. — Regulirung durch die Gen. Komm. 316.
Einschränkung der Gemeinheiten 125. — Provokationsrecht hierzu 128.
Eintragung, s. Hypothekarische Eintr.
Einzelnhüten des Viehs in Forsten, auf Feldern und Wiesen, Verbot 14. — s. auch Hutung.
Einziehung der Bauerhöfe nach der Regulirung 37. 64. 66. — der nicht regulirungsfähigen Stellen 38. — Verbot willkührl. Einziehung 66. 67. — Nichteinziehung erledigter Höfe in Posen 67. — Vertretung der Onera und Dienste der eingezognen Stellen durch die Gutsherrschaft 67.
Emphyteutische Grundstücke, Verschuldung 33. — Regulirungsfähigkeit derer in Preußen 68. 44
Entschädigung, s. Gemeinheitstheilung, Landentschädigung, Normalentschädigung, Regulirung der gutsherrl. bäuerl. Verh., Rente, Rente- und Kapital-Entschädigung.
Entschädigung, gemischte bei Regul. nicht erbl. Stellen 39. 68. — Verfahren bei der Theilung zur Hälfte 39. — Entscheidung über die Art derselben 48. 322. — bei Gemeinheitstheilungen 96 ff. — s. auch diese. — bei Einschränkungen der Gemeinheiten 127.
Entschädigungsländereien, Veräußerung wegen der Auseinandersetzungskosten 32. 41. — s. auch Veräußerung, Verschuldung.
Entscheidung definitive der Spez. und Gen. Komm. und Publikation derselben 246. 319. — s. Rechtsmittel.
Erbfolge in regulirte Bauergüter 24. — in noch nicht regulirte bisher nicht erbliche 38.
Erbliche Bauergüter s. Bauergüter.
Erbpacht ist kein Hinderniß der Dismembration 3. 7. — der Lehns- und Fideikommißpertinenzen 7. — Ablösung des Kanons 7. — bei Domainen-Erbpachtsgrundstücken 9. 76. — des Laudemii 8. 77. — s. Domainen-Abgaben — erbpachtliche Verleihung von Bauerhöfen unstatthaft 199.
Erbpächter, Dismembrationsbefugniß 3. 7.
Erbzinsgut, Zuziehung des Obereigenthümers bei Gemh. Th. und Abl. 168.
Erbzinsmann, Dismembrationsbefugniß 3.
Erkenntnisse, Form der von der Gen. Komm. abzufassenden 246. — Publikation und Insinuation 246. 319. — der Revisions-Kollegien, Abfassung, Zahl der Ausfertigungen und Publikation resp. Insinuation 196. 319. — Insin. in fiskal. Civil-Prozessen 320.
Exekution, interimistische bei Hülfsdienststreitigkeiten 30. — Leitung durch die Gen. Komm. 188. — durch Militair 189. — bei Ausführung der Rezesse 267. 268. — auf Unterlassungen 267. — gegen Gemeinden und moralische Personen 268. — gegen Oekon. Kommissarien und ökonom. Hülfsarbeiter 208. 210. — gegen Protokollführer. 333.
Exmission, den nicht erbl. Besitzer 38. — Forum der Klage gegen Pächter 39. — gegen Bauern 190. — in Possessorienstreitigkeiten 289.

F.

Fabrikationsanstalt, Preisanschlag der Produkte 56.
Feldbestellung während der Regul. bis zur Ausführung 55.
Feldmesser, Wahl und Gehülfen derselben 236. — Ausbildung zu Oekonomie-Kommissarien 277. — Gebühren, Diäten und Reisekosten 333. 334. 352. 355. — Gratifikationen 360.
Feldwärter, Anstellung 14.
Feldzehnte, Werths-Ermittelungsverfahren bei Ablös. 147. 150. 152. — Ablösung bei Domainen 152.

Fideikommisse Berücksichtigung bei Ablös. und Gem. Theil. 166. — Bestreitung der Einrichtungskosten 175. 177. s. auch Lehngut, Veräußerung, Verschuldung.
Fideikommißanwärter, Zuziehung bei Abl. der Naturaldienste 181. 305.
Fideikommißbesitzer s. Lehnsbesitzer.
Fideikommißerben und Berechtigte s. Lehnsberechtigte.
Fischerei, Benutzung in kleinen Gewässern 15. 101. — Ueberlassung an die bäuerlichen Wirthe 101. Theilung 189. — Abl. der Berechtigung dazu 189.
Fiskalische Anstalten Vertretung 296.
Fiskalische Civilprozesse Insinuation der Erkenntnisse 320.
Fiskalisches und landespolizeiliches Interesse, Wahrnehmung durch die Gen. Komm. 164. 295. 297. — durch Spezial-Komm. 198. 203.
Fiskus, Wahlrecht bei Gem. Theil. 87. — Vertretung der lehnsherrl. Rechte desselben durch die Gen. Komm. 189. — durch die Spezial-Komm. 198. 203. — Kostentragung 272. 273. 346.
Fleischzehnt, Mitausgleichung bei der Regul. 24. 47. — Werthsermittelung 150.
Forstbeamte, Mitwirkung der Königl. bei Auseinandersetzungen 238.
Forstberechtigungen, gemeinschaftliche, Aufhebbarkeit 80. — Ablösung 111. 112.
Forsten, Verwandlung von Grundstücken in F. 10. Verwaltung der F. der Gemeinden und öffentlichen Anstalten 10. — Abschätzung 238. Naturaltheilung 107. 110.
Forstservituten, Abschaffung von Mißbräuchen 13. s. Raff- und Leseholz. Waldweide.
Fossilien und Mineralien, wem die auf Bauerländereien nach der Regul. gefundenen zustehen 63.
Französische Departements, ehemalige, Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und Realberechtigungen 363. — Ablösung der Reallasten 378.
Freigärtner, schlesische, Ablösung der Dienstleistungen 42.
Fruchtzehnt, Werthsermittelung 150. 152.
Fuhrkosten, Sätze 332. 334. 335. 339. 354. 355. — Vertheilung 353.

G.

Gärten, Veranschlagung bei Regul. auf Rente 31. 55. — Ueberlassung bei Gem. Theil. 96.
Gärtner s. Dreschgärtner und Schlesien.
Gebäude, auf Bauergütern, deren Instandhaltung durch die Herrschaft nach der Regul. 24. — Versetzung, Aufhören der Mitbenutzung und Entschädigung für die Ueberlassung 52. — Ueberlassung bei Gem. Theil. 96.
Gebühren s. Kosten.
Gefälle, unbeständige bei Domainen, nicht ablösungsfähig 72.
Gehülfen der Feldmesser 236.
Geldleistungen, fixirte, Ablösung 7. 150.
Gemeinden und Korporationen, Verwaltung der Forsten in den westl. Prov. 10. — Sorge für deren Vermögen bei Gem. Theil., und Provokationsrecht auf Auseinandersetzung 88. 129. 296. — Bestellung von Bevollmächtigten bei Regul. und Gem. Theil 220. — wenn sie sich dessen weigern ib.
Gemeindedienste, Unaufhebbarkeit 138.
Gemeindelasten, Unaufhebbarkeit 138. — Vertheilung bei Dismembrationen 2.
Gemeindewaldungen, Theilung 108.
Gemeingründe Theilung 88. 129. — Vertheilung und Zuschreibung der zum Bürgervermögen gehörigen Antheile 89.
Gemeinheiten, Einführung neuer, durch Verjährung 124. — Einschränkung der bestandenen 125. — zweckmäßige gemeinschaftliche Benutzung 125. 126.
Gemeinheitstheilung, Ordnung v. 7. Juni 1821. — 80. — Beilage 129. — Ausführungsgesetz 161. — Aufhebung — Gegenstand 80. — Ablösung der Gräsereiberechtigung ib. — des Nachrechens 81. — dazu gehört nicht die Theilung der Jagd, Fischerei, Torfmoore ꝛc. 114. 189. — Provokationsrecht 81. — wer dabei zuzuziehen 87. — wer vom Provok. R. ausgeschlossen 87. — Widerspruch 88. — Provok. R. bei gemeinschaftl. und Gemeinde-Eigenthum 88. 129. — bei wechselseitigen Dienstbarkeiten 89. — Arten der Auseinandersetzung 90. — Beschränkung des Provok. R. ib. — Theilnehmungsrechte 88. 90. — bei Gemeinweiden 91. — der Stadt- und Dorfgemeinden 92. — Mitbenutzungsrecht neuer Anbauer 92. — Anrechnung der besondern Weide 93. — beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb 94. 13. 113. — Theilungsgrundsätze. 95. 164. theilweise Abfindung der Schäfereigerechtigkeiten 95. 99. — Entschädigung 95. 106. — durch Abbau 96. — durch Rente 96. — Berechnung derselben 55. 97. — Entschädigung bei wechselseitigen Dienstbarkeiten 99. — Uebernahme der Wege- und Brückenbaulast 99. — Entwässerungs- und Gränzgräben- 100. 101. — Benutzung und Fischerei in gemeinschaftlichen Gewässern 15. 101. — Theilung und Ablösung dieses Rechts 189. — Benutzung der Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und Steinbrüche 101. — Dotirung der Schullehrerstellen 17. 102. — Hutungsabfindung derselben 105.

106. — Gebrauch des Looses und öffentlicher Verkauf 106. — Forsttheilungen 107. — der Gemeindewaldungen 108. — Ablösung der Forstgrundgerechtigkeiten 111. — des Mastungsrechts 111. 113. — unbestimmter Holzungsgerechtigkeiten 111. — Separation der mit Holz bestandenen Grundstücke Einzelner 111. — der Weideberechtigungen 113. — der Steuerberechtigung 114. — Wirkung der Auseinandersetzung 114. — in Betreff der Jagd 114. 189. — des Hordenschlags und Pferchrechts 114. — der unentbehrlichen Dienstbarkeiten ib. — die Entschädigungsländereien, Renten und Kapitalien treten an die Stelle der abgetretenen Grund- und Pertinenzstücke 114. — Rechte der Gläubiger, Lehns- und Fideikommißberechtigten, Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten 114. 117. 166. 172. 181. — in Betreff der öffentlichen Lasten 118. — Steuerumschreibung ib. — Vertheilung 118. 120. — Wirk. in Beziehung auf Pächter 121. — auf persönliche Nießbraucher 124. — Einführung neuer Gemeinheiten 124. — Einschränkung der Gemeinheiten durch Einführung zweckmäßiger Benutzung 125. — durch Ausweisung des hutfreien Drittels 128.

Gemeinschaftliches Eigenthum, Theilung und Ablösung des nach der Gem. Theil. Ordn. entstandenen 125.

Gemeinweide, Theilung 88. — der Stadt- und Dorfgemeinden 91. — Genehmigung der Regierung zur Theilung 296.

General-Kommissionen, Wirkungskreis 43. 70. 161. 187. 283. — Einrichtung und Organisation 161. 184. 194. — Befugniße und Verpflichtungen 162. — Wahl der Kommissarien 168. — Personal und Prüfung der Mitglieder 185. — Justiziarien 162. 186. — Subaltern 186. — Beschäftigung von Referendarien 186. 214. — Annahme und Ausbildung der Assessoren 214. — Vereidung der Refer. und Assess. 212. — Rangverhältniß und Uniform der Direktoren und Mitglieder 196. — Geschäftsbezirk 184. — Pflichten 189. — Bekanntmachung der Separations-Erfolge 188. — Gutachten ib. — Wahrnehmung fiskalischer und landespolizeilicher Interessen 161. 164. 189. 192. 295. — der Patronatsrechte der Domainen 295. — Ressort 190. 284. 290. 297. 318. — insbesondere: Vertheilung der Rente bei Dismembr. 7. 290. — desgleichen der öffentlichen und grundherrlichen Abgaben 290. — Kompetenz bei Einschränkung und Nutzungsbestimmung der Gemeinheiten 125. — in Ermissionssachen, bei Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte 190. — zwischen bäuerl. und gutsherrl. Prätendenten, in Beziehung auf Societäts- und Kommunalverhältnisse, Pachtverhältnisse, bereits anhängige Streitigkeiten und Unmöglichkeitsprozesse 191. in Bezug auf Gem. Theil. 291. — und Gränzregulirungen 192. 289. — auf das Interesse des Staats, der nicht zugezogenen Lehns- und Fideikommißfolger und Realgläubiger ꝛc. 192. 294. 304. 326. — der moralischen Personen 193 203. — Zuziehung der Gläubiger und Landschaft bei sequestrirten Gütern 205. 206. 303. — Vertretung minorenner Ehefrauen 303. — Extension des Ressorts auf andere Auseinandersetzungen 193. 290. 316. — auf Streitigkeiten wegen Einrichtungskosten 316. — örtliche Auseinandersetzungen 194. — Regulirung der Waldweideverhältnisse 287. — Kompetenz in Possessorienstreitigkeiten 289. — bei Ankäufen von Parzellen in Gem. Theil. und Ablös. 291. — bei Verwendung der Abfindungskapitalien 294. — wegen vorbehaltener Gegenstände und Kommunalwege 297. — Ressortstreitigkeiten 194. — Kompetenz-Konflikte 291. 297. — Verhältniß zu den Revisions-Kollegien 196. — Oberaufsichtsrecht der Oberpräsidenten 196. — zu Unterbehörden 197. Abhängigkeit vom Ministerio d. Inn. 198. — Verhältniß zu den Regierungen beim Ordnen der Kommunalverhältnisse 200. — Bestellung von Hülfsarbeitern 209. — von Kreis-Just.-Komm. 211. Beauftragung einzelner Justizbedienten 212. — Verpflichtung zum Antrage auf Besitztitelberichtigung 227. — Vereidung der Kreisverordneten als Schiedsrichter 285. — Zusammenstellung der von ihnen angenommenen technischen Grundsätze. 302. — Bekanntmachung der Auseinandersetzung 305. — Wirkung des Aufgebots der Realprätendenten 305. — Revision der Gutachten durch beauftragte Kreisverordnete 306. — Aufsichtsrecht in Betreff des Vermögens der Gemeinden und Korporationen 129. 190. 295. — Ausstellung der Verwendungs-Atteste zu Einrichtungskosten 179. — Aufsicht über die Kreisvermittelungsbehörden 286. — Einziehung und Auszahlung der Kosten, Verkehr mit gerichtlichen Salarienkassen 340. — s. Kosten, Kostenvorschüsse.

General-Verhandlung, Aufnahme und Gegenstand 228.

Gerichte, Kompetenz bei gutsherrlich-bäuerl. Regulirungen 297.

Gerichtsbarkeit, Vorbehalt bei Dismembr. 1. — Ausschließung von der Ablösung bei Domainen 73.

Geschäftslokal, Beschaffung 338.

Gesellschaften, landwirthschaftliche, zur Beförderung der Landeskultur 16.

Gesetz v. 1. Juni 1833 ist in den zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Gegenständen nicht anwendbar 163.

Gewerbe-Abgaben, Natur-Aufhebung und Ablösung der auf Grundbesitz haftenden 147. 148. 149.

Gläubiger, s. Hypotheken-Gläubiger.

Glatz, Grafsch., Ablösung der Sichelgräserei 81.

Gränzregulirungen, Kompetenz der Gen. Komm. 192. 289. 291.

Gräsereiberechtigung, Ablösbarkeit 80.

Gratifikationen, für ausgezeichnete Kommissarien 359. — der Feldmesser 360. — Ausgleichung 360.

Grundabgaben, Vertheilung bei Dismembr. 2. 7. 290.

Grundeigenthum Aufhebung der Beschränkungen 1. 3. 6. — Parzellirung 1. s. Dismembration.

Grundgerechtigkeiten, der Forsten, Ablösung 111.

Grundsteuer, Vertheilung und Aufhebung der Erhöhung um 4 pCt. 9.
Grundstücke, Separation der mit Holz bestandenen bei Gemeinh. Theil. 111. — Ablösung der Frohndienste ꝛc. von den an den Preuß. und Sächsisch-Altenburgschen, Anhalt-Bernburgschen und Braunschweigschen Gränzen liegenden 188.
Gutachten der Oekonomie-Komm. und Kreisverordneten 15. — Pflicht der Gen. Komm. zur Abgabe ökonomischer 188. — der Bau- und Forstbeamten 238. — Revision der von Spezial-Komm. abgegebenen durch Kreisverordnete 306.
Gutsherrliche Leistungen, Regulirung 24. — Umfang, damit die Verpflichteten bestehen können 25.
Gutsherrschaft, Widerspruch gegen Dismembr. robothpflichtiger Bauergüter 2. — Ablösbarkeit der Verpflichtung zur Bestellung der Gärtneräcker 136. — Vertretung der Rustikal-Onera und herrschaftl. Dienste von eingezogenen Bauergütern 141.

H.

Häuser, abgetretene, Veräußerung zur Bestreitung der Einrichtungskosten 32.
Hand- und Spanndienste Ablös. 133. — Provokationsfähigkeit kleiner Stellen 133. — bei Dienstfamilien 134. 137. — Vergütung wenn sie nicht 50 Mannshandtage übersteigen 140. — Ermittelung der damit bestrittenen Arbeiten ib. — Vergütung in Pommern, Preußen ib. — Abschätzung 140.
Hausleute s. Einlieger.
Heidehieb s. Plaggenhieb.
Hirten s. Hutung.
Hirtenhäuser, wem sie bei der Regul. zufallen 53.
Hof, bäuerlicher, Begriff 52. — kommt nicht zur Theilung 28. — Versetzung der darauf befindlichen gutsherrl. Gebäude 52. s. auch Bauergut. Eigenthum.
Hofwehr, Vermuthung für deren Eigenthum 30. — fällt nach der Regul. der gutsherrl.-bäuerl. Verh. weg 24. — Rückgabe oder Vergütung der dem Gutsherrn gehörigen 30. 54. — Verwendung dieser Vergütung zu den Einrichtungskosten 32. 172. — Rechte zwischen Gutsherrn und Pächter wegen der zurückgegebenen und vergüteten 71. — Ermittelung beim Auseinandersetzungsverfahren 227.
Hofwehrgelder, Verwendung 32. 172. — Benachrichtigung der Gläubiger davon 172.
Holzausgleichungsgelder bei Theilungen 109. 110.
Holzdistrikte bleiben bei der Rente-Regulirung außer Theilung 31.
Holztage bei Raff- und Leseholz-Berechtigungen 28.
Holzungs-Gerechtigkeit, abgezweigte Theile eines Bauerguts haben keinen Antheil 10. — unterliegt nicht der Ausgleichung bei Regul. der gutsherrl.-bäuerl. Verh. 28. — Fixirung unbestimmter 27. 111. — wie weit dieselbe den nicht erbl. Bauern bei der Regul. zu belassen 40. — Ablösung der gemeinschaftlichen 111. 112. — Einführung zweckmäßiger Ausübung 125.
Hordenschlag, Aufhören bei Auseinandersetzungen 114.
Hülfsarbeiter ökonomische 209. — Remuneration 352.
Hülfsdienste s. Dienste.
Hutung, hutfreies Drittel und Ausweisung desselben 11. 128. — Entschädigung der besondern und fremden Hutungsberechtigten 12. 128. — Provokationsrecht 11. 128. — Weiderecht auf einzelnen Aeckern 12. — Benutzung gemeiner Weideanger 12. 91. — Einschränkung und Aufhebung der Wiesenbehutung 13. s. Waldweide. — Abstellung der Feld- und Wiesenbeschädigung durch Einzelhüten und ohne Hirten 14. — Verlust der H. auf Entschädigungsländereien und deren Theilung bei der Regul. 27. 51. — Hutungsfreiheit auf den getheilten Ländereien nicht erblicher Bauergüter 39. 69. — Festsetzung des Viehstandes für die gemeinschaftlich bleibende H. 51. 69. — Entschädigung der Bauern für die verlorne H. auf dem Vorwerkslande 52. — Abfindung der Schullehrerstellen bei Gem. Theil. 105. — Theilung gemeinschaftlicher Hutungsländereien 125.
Hypothekarische Eintragungen der Veräußerungen und Verpfändungen der gutsherrl. Entschädigung und des Hauptgutes für die Einrichtungs- und die Kosten des Verfahrens 56. 58. 175. 179. — der Rente und Verschuldungstaxe auf die Bauergüter 33. 59. — der Auseinandersetzungs-Rezesse 71. 261 ff. — bei Abtretung gegen Rente 114. — der Befugniß zur Verpfändung und Veräußerung der Abfindungen 179. — bei Zusammenziehung von Grundstücken 263. — eines vorläufigen Vermerks wegen künftiger Kapitalsabfindung 327. — unverzügliche Eintragung des Besitztitels bei Regul., der Ab- und Zuschreibungen bei Gem. Theil. und der Löschung abgelöster Leistungen 328. — Kosten der Eintr. 273. — Hyp. Sicherstellung der Kosten 330. 343.
Hypotheken-Gläubiger, Maßregeln zur Sicherstellung derselben bei Abtretung von Pertinenzien, Regul., Gem. Theil. und Ablösungen 115. 116. 117. 160. 172. 326. — welche Gläubiger hierzu gehören 181. — welche Rechte sie haben 181. — Rechte bei Zahlung von Ablösungskapitalien 294. — Entscheidung der Streitigkeiten über Verität und Priorität 294.
Hypothekenrichter Verfahren bei Dismembr. 3. 5. — bei Ablösung der Domanial-Abgaben 78.

J.

Jagd, Vertheilung bei Dismembr. 1. — bleibt nach der Regul. beim Dominialhofe 43. — Ersatz des Wildschadens durch die Jagdberechtigten 43. 70. — Ablösung 76. — auf die Theilung gemeinschaftlicher J. findet die Gem. Theil. Ordn. nicht Anwendung 114. 189.
Jauer, Natur der dasigen Lehne 161. — Geldentschädigung 161.
Ingrossate Bestätigung der Regul. wegen Vertheilnng derselben 3.
Inkompetenz Anfechtung eines Ob. Trib. Urtels deshalb 325. s. auch Kompetenz-Konflikte.
Insinuation der Vorladungen 219. — der Rezesse 253. — der Erkenntnisse 318. — schiedsrichterlicher Urtheile 311.
Insinuationsgebühren 338.
Instruktion von Streitigkeiten 162. 168. 229. — Aussetzung derselben 229. — der Streitpunkte, wenn die Entscheidung vor die Gen. Komm. 234. 305. — wenn sie vor die ordentl. Gerichte gehört 234.
Instruktion zur Prüfung und Bildung der Oekon. Kommissarien 274. 279. — für das Verfahren derselben 302. — für das schiedsrichterliche Verfahren 307.
Interessenten, wer als solche beim Auseinandersetzungsverfahren zu betrachten 226. 304.
Interimistikum bei Besitz- und Verwaltungsstreitigkeiten bis zur Auseinandersetzung 310. 312.
Judikate hindern den Antrag auf Gem. Th. nicht 90.
Justizbediente, Beauftragung mit einzelnen Geschäften der Gen. Komm. 211.
Justizkommissarius Zulassung als Bevollmächtigter, falls er Generalvollmacht hat 221. 222. — Vollmachtsform 223. — in der Appellations-Instanz 221. — als Assistent 224. — Gebühren 338. 339. — Einziehung der letztern 338.

K.

Kanon Ablösung 7. 76.
Kapital-Entschädigung, Verwendung zu Einrichtungskosten 32. — Eintragung über $\frac{1}{4}$ des Werths des Bauerguts 33. — Benachrichtigung der Gläubiger bei der Zahlung 115. 172. 294. 326. — Vorzugsrecht der Ablös. Kapitalien 160. — s. auch Renten-Entschädigung.
Kapitalisirung der Ablösungssumme für Dominial-Abgaben 73.
Karte, Erklärung der Interessenten darüber 238. — Aufbewahrung 269. 329. — der von fiskalischen Behörden edirten 241.
Kassenquote 335. — bei Requisition der Gerichte 342.
Katastrirung bäuerl. Stellen, Beweisführung 44.
Kaufgelderverwendung s. Veräußerung.
Kirchen- und Schul-Abgaben, Vertheilung bei Dismembr. 8. 290. — bei der Regul. 26. 28. 48. 200. — nicht ablösbar 72. 138. — Umwandlung in Rente 138. — Uebernahme durch Andere 200.
Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Nichtverpflichtung der Gutsherrschaften zu Fuhren und Strohlieferungen 28.
Kirchenländereien nicht regulirungsfähig 47. — Kosten, die darauf fallen 270. — Niederschlagung der letztern 271. — subsidiarische Tragung und Stundung 272.
Klassifizirung der Grundstücke bei der Bonitirung 238.
Kleve, Verwaltung der Forsten der Gemeinen und öffentl. Anstalten 10.
Körner-Entschädigung der durch Ausweisung des hutfreien Drittels verlierenden fremden Hutungsberechtigten 12. — bei Regulirung der erblichen Bauergüter 30. — Abtrag durch Dienste 32. — in Gelde 32. 48. 54. 59. — Repartition bei Dismembr. 32. 187. — bei Regul. nicht erbl. Bauergüter 39. 68. — s. Rente-Entschädigung.
Kommissarien der Gen. Kommissionen 194. 198. — der Regierungen zu einzelnen Auseinandersetzungen 215. — bei schiedsrichterlichem Verfahren 307. — Vertretung bei Vollziehung des Rezesses 315.
Kommissions-Akten, Asservation 269.
Kommunalabgaben s. Abgaben.
Kommunallasten Beitrag des Gutsherrn von eingezogenen Bauergütern 67. — nicht ablösbar 72. 138. — Vertheilung 191. 200. 203. 290. — Ermittelung 228.
Kommunalverhältnisse, Ordnung derselben bei Auseinandersetzungen 200.
Kompetenzkonflikte, Verfahren 291. 324. — s. auch General-Kommission.
Kontumazialverfahren 244. 324.
Kopialien 337. — der Spez. Komm. ib.
Kornabgaben, Frist zur Abtragung der Rückstände 59.
Korporationen s. Gemeinden.
Korrealverpflichtung für Entrichtung der Rente ist unstatthaft 199. 200.
Kosten s. Einrichtungskosten, Verschuldung. — bei Gem. Theil. 170. 270. — bei Dienstablös. 171. — bei Auseinandersetzungen 171. 269. in Prozessen 272. — in Rücksicht der Inzident-

Punkte 271. — bei Servitutablösungen 171. — Befugniß der Lehns- und Fideikommiß-Besitzer zu Verpfändungen wegen derselben 178. — was hierbei dazu zu rechnen 178. — s. auch Verwendungs-Atteste. — der Eintragungen und Löschungen 262. 343. — der Nichtigkeits-Instanz 324. 336. — Verpflichtung jedes Besitzers zur Berichtigung 330. — bei Konkursen und Subhast. 330. — Kosten-Regulativ 331. — Diäten und Reisekosten und Gebühren der Beamten 331. 349. 354. 357. — Erstattung der Diäten der Oekon. Komm. 346. — Vertheilung auf verschiedene Parteien 353. — Gebühren der Feldmesser 333. 352. 360. — Reisekosten derselben 334. — der Schiedsrichter und Kreisverordneten ꝛc. 334. — Sukkumbenzgelder 335. 336. — Kopialien 335. 337. 342. — Urtels- und Exekutionsgebühren 335. 336. 337. — des Geschäftslokals und der Verpflegung 338. 359. — Insinuations- und Vidimationsgebühren 338. — Reise- und andere Kosten der Parteien und Bevollmächtigten 338. 352. — Einziehung der Kosten und Vorschüsse 340. 341. 361. — Geldverkehr zwischen den gerichtl. Salarienkassen und den Gen. Komm. 340. — Hypothek. Sicherstellung 330. 343. — Vom Fiskus sind Vorschüsse nicht einzuziehen 341. — eines durch den Kommiss. oder Zufall vereitelten Termins 331. — Porto 343. 362. — Erleichterung in Betreff der Kosten 342. Stempelfreiheit 273. 342. 343. 245. 346. 348. — insbesondere bei extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus gerichtl. Akten 342. 346. — bei Auseinandersetzungen durch Regierungen und andere Behörden 346. 347. — sofern Fiskus betheiligt ist 347. — der Rekurs-Instanz 348. — Remuneration der Oekon. Komm. 349. — der ökonomischen Hülfsarbeiter und Justiz-Beamten 352. — Pauschquantum 358. 360. — Kassenquote 336. — bei Requisition der Gerichte 342. — Prüfung und Ermäßigung der Liquidationen 352. 359. — Gratifikationen 359. — Terminalzahlungen 361. 362. — Erlaß 273. 360. — Niederschlagung 271. 273. 360.

Kostenerlaß 273. 360.

Kostenfreiheit 273. 342.

Kostenniederschlagung 271. 360. — Belegung der Ordres 273.

Kostenpunkt Bestimmung 269. — Streitigkeiten über denselben 348. — Instanzenzug 349.

Kostenregulativ 331. — Instruktion dazu 349.

Kostenvorschüsse 341. 361.

Kreditdirektion Befugniß zur Regulirung 216.

Kreis-Justiz-Kommissarius Funktionen 168. 211. 234. 285 302. — Bestellung und Entlassung 211. — Gebühren 338. 358.

Kreis-Landrath Funktion bei den Kreisvermittelungsbehörden 286. — Benachrichtigung von den angestellten Kommissarien und deren Geschäften 301. — Befugniß und Verpflichtung zur Anzeige unregelmäßigen Benehmens der Oekon. Komm. und Feldmesser 301. — Obmann bei schiedsrichterlichem Verfahren 307. — Vollziehung der Rezesse 315.

Kreis-Vermittelungsbehörden Einrichtung 285. — Abhörung bei Streitigkeiten über die Planlagen 306. 308. — Vollziehung der Rezesse 314. — Liquidation der Gebührnisse 338. — Kostenfreiheit der Verhandlungen 347.

Kreis-Verordnete als Sachverständige über landwirthschaftliche Gegenstände 15. 285. — bei Abschätzung des Pacht-Inventarii 15. — Uebertragung von Aufträgen 302. — von Gutachten 306. — schiedsrichterlichen Entscheidungen 306. 307. — Vereidung 285. 302. — Vollziehung der Rezesse 315.

Kultur-Edikt 1. — Gültigkeit 1.

L.

Landentschädigung Abweisung der Bauern mit dem Antrage darauf wider den Willen des Gutsherrn und Wahlrecht des letztern 25. 48. — Ausnahmen 60. — Antrag auf höhere oder niedere als die Normalentschädigung 60. 68. — wie dabei das Eigenthumsrecht der Bauern 25. 60. 61 — und die gutsherrl. bäuerlichen Leistungen zu schätzen 227. — wie diese gewährt wird bei erbl. Bauergütern 25. — Wahl und Theilung der Aecker 26. 46. — der Wiesen, Hutung und Holzung 26. 48. — der Waldweide und öffentlichen und Realabgaben 26. 48. — Entschädigung für den bäuerlichen Hof und Garten, das Brennholz und die Schafhutung 27. 28. — vorbehaltene Hülfsdienste 29 Ausnahmen von der Regel der Entschädigung durch $\frac{1}{3}$ Land 31. 33. 60. — allgemeiner Vorzug der L. E. 33. 38. — Grundsätze über die Landentschädigung zur Hälfte bei nicht erblichen Besitzungen 38. 39. — Ausgleichung durch Umtausch der im Felde gelegenen eigenthümlichen Aecker 49. — Vorschriften über die Ausführung der Landtheilung 43. 49. 54. — Theilung der Saat und des Düngers 54. — bei Gemeinheits-Theil. 95. — Dienstablös. 141. 145. — Verfahren 145.

Landeskultur, Edikt zur Beförderung. 1.

Landes-Oekonomie-Kollegium Errichtung und Funktionen 16. 17. — Regulativ für dasselbe V.

Landrath s. Kreislandrath.

Landschmiede s. Dorfschmiede.

Landwirthschaftliche Gesellschaften s. Gesellschaften.

Landwirthschaftliche Gutachten s. Sachverständige.

Landwirthschaftliche Musterwirthschaften s. Musterwirthschaften.

Mühlenzinsen Natur 149.
Müller Ablöslichkeit derer Abgaben und Leistungen 147.
Musterwirthschaften Einrichtung landwirthschaftlicher 15. — Centralbureau, dafür 16. 19.

N.

Nachrechen Ablösbarkeit des Rechts 81.
Nachschußrente bei Laudemien 157.
Natural-Abgaben Verwandlung in Rente 147. — insbesondere von Mühlen und Schmieden 147. die bei Verheirathungen, Kindtaufen und Begräbnissen üblichen sind aufgehoben 148. — Berechnung 150.
Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer nicht ablösbar 72.
Natural-Zehnt s. Zehnt.
Niederrhein Prov. Verwaltung der Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten 10.
Nießbraucher Rechte bei Regul. 49. — bei Ablösungen 124.
Nichtigkeitsbeschwerde wegen Theilnahme der Regierungsräthe an den Urtelssprüchen der Revisionskollegien 195. — Zulässigkeit bei Regul. Gem. Theil. und Ablös. 259. 260. — Ausschließung dieses Rechtsmittels 261. — Frist 321. — Pauschquantum 324. — und Ansatz der baaren Auslagen 336. — Einsendung der Akten ans Ministerium 325. — wegen des Kostenpunktes 349.
Normal-Entschädigung bei Regul. erbl. 25 — nicht erbl. bäuerl. Stellen 38. — Provokation der Bauern auf geringer als die N. E. 25. 60. 61. — Verfahren bei Vorbehalt einer höhern oder niedern Entsch. 37. — Provokationsrecht des Gutsherrn, auf höhere und Betrag derselben bei erbl. und nicht erbl. Stellen 25. 61. 68. — Ausmittelung der Leistungen 227.
Normal-Taxen s. Taxen.

O.

Ober-Eigenthümer Rechte bei Abtretung von Pertinenzstücken 117. — bei Kapitalsabfindungen 62. 181. 294. 326. — Wahrnehmung ihrer Gerechtsame 166. 192. 205. 293. — Zuziehung 304.
Ober-Lausitz s. Lausitz.
Ober-Schlesien s. Schlesien.
Ober-Präsidenten Aufsichtsrecht über die Gen. Komm. 196.
Obligationen Ausstellung unkündbarer über Rente-Ablös.-Kapitalien 146.
Obmann bei schiedsrichterl. Verfahren 307. 310. — Vertretung des Landraths in dieser Eigenschaft 307.
Obst-Alleen Beförderung und Schutz 15.
Oekonomie-Kommissarien als Sachverständige für landwirthschaftliche Gutachten 15. — Vorladung ib. — Abschätzung von Inventarienstücken bei Pachtübergaben ib. — Prüfung, Anstellung und Pflichten 16. 163. 185. — Anzeige von deren Anstellung und Ausscheiden beim Ministerium des J. 210. — Instruktion zur Ausbildung und Prüfung 275. 278. — Qualifikationsnachweis 208. 274. Funktionen bei Privatvermittelungen 169. — bei den Kreisvermittelungsbehörden 288. — bei Auftragen von Landräthen und Kreisverordneten 302. — bei der General-Komm. 209. 211. ff. — Instruktionen für dieselben 302. — Gültigkeit der von ihnen aufgenommenen Vollmachten 208. — Pensionirung 208. 185. — besondere Vereidung als Sachverständige 208. — Beitrag zu den Kommunallasten als Staatsdiener 209. — Umzugskosten bei Versetzungen 209. — Gnadenmonat für ihre Hinterbliebenen 209. — Beitritt zur Witwenverpflegungs Anstalt 210. — fixirte Diäten 185. 186. — Abzugsfähigkeit derselben 208. 210. — Abpfändung der Equipage 210. — Personal-Exekution 210. Belassung der Diäten während der Landwehrübung 210. — Gebühren 332. — Liquidation für kleine häusliche Arbeiten ib. — Kopialien 337. — Geschäftslokal und Verpflegung 338. — Frist der Erstattungsliquidationen 338. — Vergütung der den Oekonomie-Komm. gezahlten fixen Diäten durch die Regierung 346. — und andere Behörden 347. — Remuneration 348. 349. — Diäten der fixirten Oekon. Komm. 350. — Mandatariengebühren 352. — Vorschriften für die Liquid. der Diäten 352. — Reisekosten 353. 356. — Gratifikationen 359.
Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Vereidung und Ausbildung der Referendarien und Assessoren 212. 277. 278.
Oekonomische Hülfsarbeiter Anstellung 209. — Remuneration 352. — eigene Sustentation 278. 352.

P.

Pacht, Abschätzung der Inventarienstücke bei der Uebergabe 15. — Exmission des Pächters wegen Rückständen 39. — Ausführung der Regul. auf verpachteten Gütern 43. — Zuziehung und Entschädigung des Pächters bei Regul. 38. 71. 191. 263. — bei Gemeinh. Th. 120. — Rekurs in diesem Verfahren 264. — Ablösung der Getreidepächte 73.
Pächter, s. Pacht.
Paltenhauen, Plaggen, Possen, s. Plaggenhieb, Rasenabhauen.
Parteien, persönl. Erscheinen 219. — Diäten u. Reisekosten 338.
Parzellen u. Parzellirung s. Dismembration.
Patrimonialgerichte, Meilengelder bei Requis. durch die Gen. Komm. 342.
Patrimonialgerichtsbarkeit, Untrennbarkeit bei Dismembrationen 2.
Patronatsrechte, Untrennbarkeit bei Dismembr. 2. — nicht ablösbar bei Domainen 72. — Wahrnehmung des P. der Domainen bei Auseinandersetzungen 295.
Pauschquantum, statt der Kosten 324. 336.
Persönliches Erscheinen der Parteien 219.
Personal-Exekution gegen Oekonomie Kommiss. 210 — gegen Protokollführer 333.
Personen moralische, Wahrnehmung ihrer Gerechtsame durch die Gen. Komm. 193. — durch Spezial Komm. 203. — Bestätigung der sie interessirenden Rezesse 315. — Exekution gegen sie 268.
Pertinenzstücke, Veräußerung 1. 3. — Vererbpachtung bei Lehnen und Fideikommissen 7. — s. Dismembration. Lehns- u. Fideikommiß-Berechtigte. — Verfahren bei Abtretung 114. — Ausmittelung 227. — Regulirung bei Ankäufen einzelner Parzellen gehört zum Ressort der Gen. Komm. 291.
Pfarrer, Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Spez. Komm., Bestellung von Assistenten u. Kosten der Beistände 204.
Pfarr-Abgaben, Vertheilung bei Dismembr. 8. — bei Regul. 48. — beim Abbau 51. — Unablöslichkeit 72. 138. 151. — Umwandlung 138. 151. — Uebernahme durch Andre 200.
Pfarrbauten s. Kirchenbauten.
Pfarrländereien, nicht regulirungsfähig 47. — Regulirungskosten-Beitrag 270.
Pferchrecht, Aufhebung bei Auseinandersetzungen 114.
Plaggen-Heide u. Bültenhieb, gemeinschaftlicher, Aufhebung 80. — Berechnung der Antheilsrechte 94.
Planlagen, Verfahren bei Entwerfung 164. 241. — Veränderungen darin nach erfolgter Separation 166. — Entscheidung darüber 233. — bei Streitigkeiten darüber 261. — Verfahren in der Rekursinstanz 234. 261. — schiedsrichterliches Verfahren 306. — Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörde bei Streitigkeiten über dieselbe 308. — s. auch Verkoppelungen.
Pommern, Vergütung vorbehaltener Hülfsdienste bei der Ablösung 140.
Porto 343. 362.
Posen, Nichteinziehung erledigter Höfe 67.
Possen, s. Rasenabhauen.
Possessorien-Streitigkeiten, Kompetenz der Gen. Komm. 289.
Post, Insinuation von Verfügungen und Vorladungen 219. — der Erkenntnisse 320. — ins Ausland 219. 321.
Präsidenten der Regierungen, Insinuation der Erkenntnisse 320.
Prästationen, s. Abgaben, Dienstleistungen.
Preußen, Ost- u. West- nebst Litthauen. Das Regul. Ed. v. 1811 u. dessen Dekl. v. 1816 finden auf dasige Domainen-Einsassen u. Rustikalbesitzer keine Anwendung 44. — Regulirungsfähigkeit emphyteutischer Grundstücke 44. 68. — Normalpreise für Ablösung vorbehaltener Hülfsdienste 140. — Berechnung des Laudemii nach Westpreuß. Prov. Recht 155.
Priorität der Einrichtungs-Kapitalien vor ältern Hypotheken 58. — der Abfindungs-Kapitalien 78. 160. — der Renten 78. 98. 158.
Prioritäts- u. Veritäts-Streitigkeiten der Gläubiger gehören vor das ordentliche Forum 294.
Privatabkommen bei Auseinandersetzungen 169.
Privat-Vermittelungen von Auseinandersetzungen durch die Oek. Komm. Regulativ. 169.
Privatwaldungen, Aufhebung der Benutzungs-Einschränkungen 9. — s. auch Forsten, Waldungen.
Prorogation der Termine 219.
Protokollführer, Diäten u. Reisekosten 355. 359. — Personal-Exekution 333.
Provinzial-Schul-Kollegien, Bestätigung von Rezessen 313.
Provokat, Verwarnung in der Vorladung 82.
Provokation, Anbringung 218. — bei den Kreisvermittelungs-Behörden 286.
Provokationsfähigkeit, Ermittelung 133.

Provokationsrecht der Bauern bei Regul. auf geringere als Normal-Entschädigung 25. 60. 61. — des Gutsherrn auf höhere 25. 61. 68. — eines Einzelnen auf Regul. bei erbl. 47. — u. nicht erbl. Höfen 69. — bei Gemeinheitstheilungen 81. — Beschränkung dieses Prov. R. 81. — bei Regul. der Ausübung gemeinsamer Rechte 125. — auf Dienstablösungen 139. — bei kleinen Stellen 133. 136.
Publikationstermine, Ansetzung besondrer 320.

Q.

Quittungen — der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Löschung abgelöster Domanial-Renten 262. — über Vermessungsgebühren der Geometer sind stempelpflichtig 334. — über Zahlungen in Gem. Th. u. Ablös. Sachen sind stempelfreie 342. 345. 346.

R.

Raff- und Leseholz. Beschränkung dieser Servitutsausübung 13. — Schlesische Schutzunterthanen haben es nicht zu fordern 13. — Aufhebung bei der Regulirung gegen bestimmte Brennholzabgabe 28. — Einschränkung und Beaufsichtigung 28. 52. —
Rangverhältniß der General-Kommission 196. 198. — der Direktoren und Mitglieder 185. 196. —
Rasenabhauen auf den Gemeinweiden 12. —
Rauchhühner-Abgabe, Ausgleichung bei der Regul. 47. —
Real-Gläubiger und Berechtigte. Rechte bei Dismembr. 2. — s. Hypothekengläubiger, Translokationen, Rente- und Kapitals-Entschädigung, Ueberschüsse, Veräußerung, Verschuldung, Verwendungs-Atteste. — Benachrichtigung durch die Spez. Komm. bei Auseinandersetzungen 116. 192. 304. 326. — Bekanntmachung der Rezesse. 326. —
Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Gen. Komm. bei Hülfsdienststreitigkeiten 30. 53. — überhaupt 169. 253. 317. — Belehrung darüber aufgehoben 253. 319. — gegen Kontumazialverfahren 254. 260. 321. — finden gegen schiedsrichterliche Entscheidungen nicht statt 311. — s. Appellation. Kontumazialverfahren. Nichtigkeitsbeschwerde. Rekurs. Restitution. Revision.
Referendarien der O. L. Ger. und Reg. — Vereidung der als Oek. Komm. Gehülfen anzustellenden 212. Ausbildung und Beschäftigung bei den Gen. Komm. 212. — Vorbildung und Prüfung zu Oek. Komm. 277. 278. — eigene Unterhaltung 278. 352. —
Regierungen, Provokationsfähigkeit 87. — Befugniß zur Ernennung von Kommissarien bei Auseinandersetzungen 216. — Genehmigung von Tauschverträgen 188. — Konkurrenz bei Separationen 193. — Genehmigung der Erklärung der Städte-Stellvertreter in Bezug auf Dienst-Ablösungen und Theilung der Gemeinweide 296. — Aufsichtsrecht. 301. — Bestätigung und Vollziehung der Rezesse 247. 313. — Sportelfreiheit der R. in Auseinandersetzungen 346. — Form der Urkunden und Vollmachten. 220 221. —
Regulativ wegen Vertheilung der Ingrossate bei Parzellirungen. 3. — fürs Landes Oek. Kollegium. 19. — über Privatvermittelungen von Gem. Th. und Ablös. durch die Oek. Komm. 169. —
Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Edikt darüber 23. — Deklaration dazu 43. — der Zuschlag von 4 Proc. Erhebungskosten findet dabei nicht statt 8. — Reg. der erblichen Bauergüter 24. — Gegenstände derselben 24. — allgemeine Grundsätze. 25. — bes. über Entschädigung des Gutsherrn 25. — durch $\frac{1}{3}$ Landentschädigung 26. 33. 38. — s. auch diese. — Rente und Kapitalsentschädigung 30. — Vollziehung der Auseinandersetzung 31. 55. — in Betreff der Schulden 32. — Feldbestellung bis zur Ausführung der Regulirung 55. — Geringere oder höhere als Normal-Entschädigung 37. 60. — Wirkung der Regulirung rücksichtlich der aufhörenden Pflicht des Gutsherrn zur Instandhaltung der Bauerhöfe 37. 64. — Regul. der nicht erblichen Bauergüter 38. — Grundsätze der Eigenthumsverleihung und Entschädigung 39. 68. — Entschädigung durch Land, Körner oder Beides 39. 68. — Theilungsverfahren 39. — Vorschriften wegen der Hyp. Schulden 41. — Anwendung der Regul. Grundsätze auf schles. Dresch- und Frei-Gärtner 42. 69. — Ausführung der Regul. auf verpachteten Gütern 43. 71. — auf welche bäuerl. Besitzer die Regul. anzuwenden oder nicht 44. 45. 47. — Nichtzuziehung der Hyp. Gläubiger, Agnaten und Fideikommißfolger 71. —
Regulirung des Viehstandes bei Pächten 11. — der Waldweideverhältnisse 287. — beiläufige 290. — nachträgliche der vorbehaltenen Gegenstände und Kommunalwege 297. — provisorische im Laufe der Auseinandersetzungen 312. —
Regulirungsfähigkeit bäuerlicher erblicher 24. — nicht erbliche Stellen 38. 44. — Unfähigkeit gewisser Ackernahrungen und derer der Mennoniten und Dienstfamilien 44. 45. 47. 68. — in Ober-

schlesien 45. in Posen 46. — den Kirchen- und Pfarrländereien, der Bauerhöfe, milder Stiftungen, Kämmereien ꝛc. 47. — der Emphyteuten in Preußen 68. — der Gärtnerstellen in Schlesien 42. 69.
Reisekosten 338. 339. 353. 354. 355. 357.
Rekommandirte Zusendungen durch die Post ins Ausland 321.
Rekurs, Zulässigkeit 168. 253. 322. — gegen Entscheidungen der Gen. Komm. in Hülfsdienststreitigkeiten 30. 53. — wegen Dotirung der Schulen 322. — wegen Rücknahme von Provokationen 168. — über die Land- und Kornrente Entschädigungsfrage 256. 322. — bei Auseinandersetzungen zwischen Pächter und Verpächter 264. — bei Festsetzung des Werths bäuerlicher Grundstücke 265. — über die Zeit der Ausführung der Rezesse 266. — gegen Feststellung des Interimistici durch Spez. Komm. und provis. Entsch. der Gen. Komm. 312. — bei Streitigkeiten über die Abfindung 322. — bei Ausstellungen gegen Rezesse und Vereinbarungen 323. — wegen des Kostenpunktes 348. 349. — ist nicht per decret. zurückzuweisen 253. — Frist 253. 316. 317. 321. — Wirkung der Rekurs-Entscheidungen 254. 169. — Kompetenz des Revis. Kollegii zur Rekurs-Entscheidung 169. 254. — Annahme und Mittheilung der Schriftsätze in der Rekurs-Instanz 234. — Berichte bei Einsendung der Akten 323. — Instruktion der Beschwerden in der Rekursinstanz 258. — Verfahren in letzterer 266. — Wahrung des Rechtsmittels durch irrthüml. Anmeldung eines andern 323. — Kosten 348.
Remunerationen öffentlicher Beamten und Techniker als Schiedsrichter od. Kreisverordnete 335. — Verbot anderer als der normirten 348. — der Oek. Komm. 349. — für Privatvermittelungen 170. — der ökonomischen Hülfsarbeiter, Kreis-Justiz-Komm. und andrer Spezial-Komm. aus der Klasse der Instiz-Beamten 352. 358. —
Rente, Vertheilung bei Dismembr. 7. — Vorzugsrecht der für abgelöste Domanial-Abg. ꝛc. 78. — Entschädigung durch dieselbe bei Gem. Th. 96. — Vorzugsrecht 98. — Ablösbarkeit 98. 144. — hypothekarische Eintragung 78. 114. 160. 174. — für Ablösung der Hand- und Spanndienste 140. — Abführung derselben 140. — Wahl des Provokaten 141. — Berechnung und Feststellung 143. 145. — Verwandlung von Natural-Abgaben, Zehnten und Laudemien in R. 147. Vorzugsrecht dieser R. 158. — solidarische Verpflichtung zur Entrichtung ist unstatthaft 199. — Ausmittelung 236. —
Rente- und Kapital-Entschädigung Regul. in Körnern nach dem Ertrage der Aecker, Wiesen und Hutungen 30. — Abzug der Abgaben bei der Berechnung 31. 47. 54. — Ausmittelung 31. 55. — Abführung in Geld, Umschreibung in bäuerliche Pfandbriefe und Ausstellung unkündbarer Obligationen 47. 55. 146. — Berechnung nach 10 und 14jährigem Durchschnitt des Getreidepreises 55. 96. — Zwang der Gutsherrschaft zur Rente-Entschädigung 55. — Domanialrenten ablösbar zum 25. f. Betrage 73. — hyppoth. Eintragung 78. — Berechnung bei Gem. Th. 97. — Eintragung 98. 114. 160. 177. — die Eintragung binnen Jahresfrist ist aufgehoben 174. — Nothwendigkeit der Bekanntmachung an die Realinteressenten 116. 181 192. 326. — vorläufige Benachrichtigung der Hypothekenbehörde 266. 327. — Berechnung der Rente für Ablösung von Bauholzberechtigungen 111. — Eintragung der R. oder K. Entschädigung an die Stelle des abgelösten Kanons 160. —
Resolution Benennung der Entscheidungen der Gen. Komm. 246. —
Restitution gegen Kontumazial-Entscheidungen 260. 321. — in Bagatellsachen 254. — wegen versäumter Fristen. 255. 321. —
Revision, Zulässigkeit 169. 259. — Unstatthaftigkeit 259. 261. — Berechnung der Rev. Summe 254. 260. Abweisung per decr. 261. — Frist 317. 321. — Verfahren bei Einreichung der Akten 261 325.
Revisions-Kollegien. Ressort. 70. — Organisation 195. — Personal 195. — Bestimmung und Einrichtung 196. — Verhältniß zu den Gen. Komm. 196. — Abhängigkeits-Verhältniß 198. — Zuziehung von Oek. Verständigen 300. — Kosten derselben 300. — Urtelsgebühren in Bagatell-Sachen. 336. —
Rezesse, Errichtung 246. — Prüfung 247. — Vollziehung. 70. 170. 247. 314. — Form der Vollziehung 250. 314. — Autorisation der Vormünder 248. 250. — Verfahren, wenn die Vollziehung verweigert wird 250. — Bestätigung 170. 250. 213. 315. — Genehmigung durch Stadtverordnete 223. — Wirkung des bestätigten Rezesses 251. — bedarf keiner nochmaligen Anerkennung des Besitznachfolgers 251. — Ausfertigungsformel 251. 314. — Belehrung der Parteien bei der Vollziehung 352. — Publikation u. Aushändigung 253. — Ausführung 261. — Eintragung 261. — Asservation 268. — Kontrolle der Eintragung 174. — Kosten derselben 262. 265.
Rittergüter, Patrimonialgerichtsbarkeit über parzellirte 2.
Roggenrente, Berechnung in Geld 96.

S.

Saat, Theilung auf regulirten Bauerhöfen 54. — Bestellung während der Regulirungs-Periode 55.
Sachsen, Gültigkeit des Kultur-Ed. 1. — Verwaltung der Forsten der Gemeinden und öffentl. Anstalten 10. — Dienste und Zinsen von in Preußen belegenen zu Königl. Sächsischen Gütern gehörigen Parzellen 293.
Sachverständige, Gutachten über landwirthschaftl. Gegenstände 15. — Vereidung 211. 212. — Mittheilung der Gutachten an die Parteien 234. — Diäten u. Reisekosten 335.

Sand-, Kalk- u. Mergelgruben, Benutzung 101.
Schafhutung, Entschädigung bei Regul. auf Land 27. 28. — auf Rente 55.
Schäferei-Berechtigte, Abfindung bei Gem. Th. 95.
Schäfereigerechtigkeit auf Pfarrei-Aeckern 91. — theilweise Abfindung 95. — Aufhebung ohne Entschädigung 99. 113.
Schiedsrichterliches Verfahren tritt ein 60. 287. 306. 308. — in der Appelations- u. Rekurs-Instanz 304. — Bestimmung hierüber 306. — Instruktion 307. — kein Rechtsmittel dagegen, wohl aber Prüfung u. Berichtigung 307. 311. — Eigenschaft der Schiedsrichter 309. — Vereidung der Kreisverordneten als Schiedsrichter 285. — Schiedsrichterl. Urtheil u. Obmann 310. — Vertretung des Landraths als Obmann 307. — Publikation u. Abhülfe der Mängel 311. — Wirkung u. Ausführung 311. 312.
Schlesien, Schutzunterthanen haben kein Raff- u. Leseholz 13. — Fortleistung der Dienste nach aufgehobener Unterthänigkeit 23. — Einziehung, Verlegung u. Parzellirung der Dreschgärtnerstellen, Ablösung der Dienste, Mandel, Kost ꝛc. 42. — Mandel der Dreschgärtner von Rübs u. Raps 43. — Recht der Gutsherren auf Mineralien u. Fossilien der Rustikalländereien 63. — Regulirungsfähigkeit der Dreschgärtnerstellen 69. — Auen- u. Angerrecht 89. — Ablösung der reservirten Steuern von ehemals geistlichen Gütern 123. — Ablösung der Handdienste von Dreschgärtnerstellen 135. — Vertretung der Rustikal-Onera u. Dienste von eingezogenen Stellen durch die Gutsherrschaft 67. 141. — Ablösung der Abgaben bei Heirathen, Kindtaufen u. Begräbnissen 148. — Ablösung der Laudemien 154.
Schmiede, s. Dorfschmiede, Leistungen.
Schonungen, Respektirung bei der Waldweide 14.
Schulabgaben, s. Kirchen- u. Schulabgaben.
Schulbauten, s. Kirchenbauten.
Schulden, s. Bauergüter, Verschuldung.
Schulen, Landdotirung 17. 102. — Hutungsabfindung 105. — erhalten vom Gutsherrn keine Holzanfuhre u. Landbearbeitung 28. — Wahrnehmung der Gerechtsame durch Spez. Komm. 204. — Bestellung u. Kosten der Beistände 204.
Schutzgelder, der Einlieger 11.
Schutzunterthanen in Schlesien erhalten kein Raff- u. Leseholz 13.
Schweidnitzer Lehne, Natur, Ablösung der Lehnseigenschaft u. Verwendung der Geldentschädigungen 161.
Separation, s. Gem. Th.
Separationsplan, s. Auseinandersetzungsplan.
Separations-Verfahren wegen besonderer Punkte 297. 298. 323.
Sequestrations-Gläubiger. Zuziehung bei Auseinandersetzungen 205. 206. 303.
Servituten, Einschränkung und allmählige Aufhebung 11. — Ablösungsfähigkeit 72.
Sichelgräserei, Ablösung 81.
Sicherstellung dritter Personen bei Regul. Gem. Th. u. Ablös. 115. 172. 294. 326. — der Kosten, s. Kosten.
Solidarische Verpflichtung zur Entrichtung von Renten ist unstatthaft 199.
Societätslasten, nicht ablösbar 72.
Spanndienste, s. Hand- u. Spanndienste.
Spezial-Kommissionen, Funktionen 162. — bei Vertheilung neuer Ländereien 164. — Bestimmungu. Pflichten 198. 301. 325. — Wahrnehmung des fiskal. u. landespolizeilichen Interesses 198. 295. — der Rechte moralischer Personen, Gemeinden, Korporationen, Pfarren u. Schulen 203. 295. 296. 302. — nicht zugezogenen Interessenten 205. 293. — bei Translokationen 206. — Befugnisse 207. — Verfahren 218. — Auswahl der Kommissarien 208. — Verpflichtung 211. — Festsetzung des Interimistici 312. — Anmeldung der Rechtsmittel bei denselben 255.
Sporteln, s. Kosten.
Staatsabgaben u. Lasten, s. Abgaben, sie können nicht von einem Interessenten für den andern übernommen werden 200.
Stadtgemeinden, s. Gemeinden.
Stadtverordnete, Genehmigung der Rezesse 223.
Städte-Behörden, Konkurrenz bei Gem. Th. 131.
Städte-Ordnung, revidirte, Auslegung des §. 118. — 131.
Städtische Grundstücke, Ablösung des Laudemii 150.
Stempelfreiheit, 273. 342. 343. 345. 346. 348.
Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Vermessungsgebühren 334.
Steuerämter — keine Gebühren für Abschriften u. Atteste 342.
Steueranschläge, Beweis der Eintragung der bäuerl. Stellen darin 44.
Steuerentrichtung, s. Abgaben, Steuervertheilung — bei Gem. Th. 118. 121. — reservirt von ehemals geistlichen Gütern 123.
Steuerumschreibung bei Gem. Th. u. Ablösung 118

Steuervertheilung, bei Dismembr. 2. 9. — bei der Regul. mit Landentschädigung 25. 121. — von den Diensten der Gutseinsassen 26. — bei Regul. der ehemals geistlichen Güter 27. — Ablösung der dabei reservirten 123. — bei gemischter Land- u. Rentenentschädigung 27. 120. — bei Regul. auf Rente 31. — bei Regul. nicht erbl. Bauergüter 40. — bei Gem. Th. u. Ablösungen 118. 121. 122. — bei Ablösung gegen Rente 120. — bei Ablösung der Dreschgärtnerdienste 120. — bei Dienstablösungen gegen Landabtretung 141. — Grundsätze über Steuervertheilung 121.
Steuervertretung der Gutsherren fällt mit der Regul. weg 24. 25.
Strafe, der unterlassenen Parzellirungsanzeige 3. — der Ueberschreitung der normirten Remunerationssätze 348.
Streitigkeiten zum Rechtswege 229. 234. — zum Ressort der Gen. Komm. gehörige 229. 234. — s. General-Kommission.
Streuberechtigte, Entschädigung bei Gem. Th. 114.
Subhastation, erbl. Bauerhöfe vor beendeter Regul. 37. — nicht erbl. 37. — der ohne Wirth wüst gelassenen Bauerg. behufs Einziehung 38. 66. — bei Gem. Th. 106.
Sukkumbenzgelder, 335. 336.

T.

Tauschverträge, Genehmigung durch die Regierung 188.
Taxen, Normaltaxen der Bauergüter zur Feststellung des Verschuldungs-Quanti 32. 59. 60. — Eintragung ins Hyp.-Buch 33. 59. — Feststellung und Revision der Normal-Taxe bei Dismembr. der zu Eigenthum verliehenen Bauerhöfe 33. — Taxe der Bauerhöfe bei Vererbungen 63.
Theilnehmungsrechte, Ermittelung bei Gem. Th. 90.
Theilungsart, Feststellung 234. — Entscheidung darüber vor weiterem Verfahren 235.
Theilungs-Grundsätze bei Gem. Th. 95.
Theilungsverfahren bei Regulirungen erbl. 25. 48. — nicht erbl. Bauerhöfe 39.
Torfmoore, die Theilung gemeinschaftlicher, gehört nicht zu den Gegenständen der Gem. Th. O. 189.
Translokation, Zulässigkeit 40. 49. — der Diensteinsassen bei der Regul. u. Wahrnehmung der Rechte der Hypotheken-Gläubiger 49. — Entschädigung u. Ausgleichung beim Abbau 50. — Vertheilung der Abgaben an die Geistlichen 51. — bei Gem. Th. 96. — Verfahren der Spez. Kommissarien 206.

U.

Ueberschüsse über den Bedarf zu den Einrichtungskosten, Verfahren rücksichtlich Dritter 184.
Umbau der nicht erbl. Bauerhöfe, Kostentragung 40. — s. auch Translokation.
Umwandlung, s. Verwandlung.
Uniform der Direktoren u. Mitglieder der Gen. Komm. 185. 196.
Unmöglichkeits-Klagen wegen Diensten 23.
Unterbehörden, Verhältniß zur Gen. Komm. 197.
Unterlassung, Exekution darauf 267.
Unterschriften, Ergänzung bei den Rezessen 250. 323.
Unterstützungen der Bauern durch die Gutsherrschaft fallen bei Regul. weg 24.
Urtel, Form 246. — Ausfertigungen 196. — Abschriften 319. — Gebühren 300. 336. — schiedsrichterliche 311. — Stempelfreiheit der Ausfertigungen 342. — s. Erkenntnisse, Insinuation. Ansetzung von Publikations-Terminen 320.

V.

Veräußerung u. Verpfändung, freie, der Rustikalgrundstücke 1. — Anzeige beim Landrath 3. — Zweck und Nutzen 2. — einzelner Theile von Erbpachtsgütern 7. — der gutsherrl. Entschädigungsländereien von erbl. 32. — u. nicht erbl. Bauerhöfen 41. — Verwendung der Kaufgelder ohne Konsens der Lehns- u. Fideikommiß-Agnaten 41. 56.
Verbot der Benutzung eines Grundstücks zu einem Gewerbe 7.
Verfahren bei bäuerlichen Regul. u. Gem. Th. 218. — allgem. Vorschriften 218. 302. — Gang des Verfahrens bis zur Vermessung 225. 304. 305. 306. — bei Separationen 229. — bei Prüfung der Frage über Einleitung von Streitigkeiten in den förml. Rechtsweg 229. — Feststellung der Art der Abfindung u. Theilungsarten 234. — Vermessung u. Bonitirung 236. — Planberechnung

u. Verfahren 241. — Kontumazial-Verfahren 244. 245. — Definitiv-Entscheidung 246. 310. - Errichtung des Rezesses 246. 313. — Rechtsmittel 253. — Ausführung der Auseinandersetzung 261. — Kostenpunkt 269. — Verfahren der Kreisvermittelungsbehörde 286. 308. — bei beiläufigen Regulirungen 290.
Verjährung der Wirkung der Verträge u. Willenserklärungen über Ausschließung von Gemeinheitstheilungen 90. — der Gebührenforderung 332. — in wiefern Gemeinheiten von Grundgerechtigkeiten dadurch zu erwerben 124. 91.
Verkauf, gerichtl. bei Gem. Th. 106.
Verkoppelungen u. Planlagen, Einrichtung 164. 241. — s. auch Planlagen.
Vermessung u. Bonitirung, Verfahren 236. — Kosten 171. 269.
Vermessungs-Register u. Karte, Vorlegung zur Erklärung der Interessenten 238. — Asservation 269. 329.
Verordnung über Ablösung der Domanial-Abgaben aller Art v. 16. März 1811. — 72. — Anweisung für die Gerichtsbehörden dazu 78. — Formular 79. —
Verordnung wegen Organisation der Gen. Komm. u. Revis. Kollegien vom 20. Juni 1817. — 184. — erste Beilage 274. — zweite Beilage 279.
Verordnung v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes ꝛc. 283. — Instruktion zur Ausführung 283.
Verpfändung, s. Veräußerung, Verschuldung.
Verpflegung der Behörden u. Kommissarien 338.
Verschuldung u. Verpfändung der Domanialgüter u. Entschädigungsländereien zur Bestreitung der Einrichtungskosten bei Regul. 32. 41. — der Bauergüter 32. 33. 34. 35. 36. 59. — der Rentenabfindungen u. Substanz wegen Einrichtungs- u. Kosten des Verfahrens 56. 174. 177. — Nachweis der Verwendung im Interesse Dritter 59. 146. 177. 179. — bei Dienstablösungen 146. — durch Aufnahme von Pfandbriefen auf das Hauptgut zum halben Betrage der Abfindung 58. 177. — Hypothekarischer Vermerk 179. 181. — Frist zur Führung des Nachweises 181.
Verträge über das Verbot der Benutzung eines Grundstückes zu einem gewissen Gewerbe 7. — über Ausschließung der Gemeinheitstheilungen 90. — über Einführung neuer Gemeinheiten u. Grundgerechtigkeiten 124.
Verwandlung von Grundstücken in Forst 10. — der Dienste in Rente 147. — desgl. der Natural-Abgaben an Kirchen, Pfarren ꝛc. 138. 151. — der Abgaben von Mühlen und Schmieden 147. 149. — Berechnung 138. 152.
Verwandlung, s. Abfindungs-Kap., Veräußerung, Verschuldung, Verwendungs-Atteste.
Verwendungs-Atteste der Gen. Komm. über den Betrag und die Verwendung der Einrichtungskosten 56. 59. 146. 175. — Verfahren 175. 262. — Rechte der Realberechtigten in Betreff des Nachweises der Verwendung 176. — Verfahren zur Sicherstellung Dritter 175. 294. 326. — Ausstellung 180. 262.
Viehordnungen, Verfahren bei Errichtung 91.
Viehstand, Regul. bei Pächten 11. — Begriff des „halben bisherigen V." 69.
Vollmachten, Aufnahme durch Oekon. Komm. 208. — der Stadtgemeinden 223. — der Regierungen 220. — Form bei Ablös. u. Auseinandersetzungen 222. — Stempel 345.
Vorladungen, Inhalt u. Insinuation 219. — Verwarnung der Provokaten 82.
Vormünder, bedürfen oberworm. Konsens bei Auseinandersetzungen 224. — Verfahren, wenn sie konkurriren 248. 250.

W.

Wahlrecht des Fiskus bei Gem. Th. 87.
Waldberechtigungen, s. Holzungsgerechtigkeit.
Waldungen, Aufhebung der Nutzungs-Einschränkungen 9. — Dismembration 10. — Verwaltung derer der Gemeinden u. öffentl. Anstalten in den westl. Prov. 10. — Naturaltheilung 10. 88. 107. — s. Waldweide.
Waldweide-Einschränkung durch Schonungsflächen 13. — und Anweisung kleinerer Distrikte 14. — schiedsrichterliches Verfahren dabei 13. — Ablösbarkeit der W. Berechtigung in Laub- u. Nadelholzwaldungen 14. — polizeiliche Vorschriften zur Respektirung der Schonungen 14. — Einschränkung u. Aufhebung bei Regul. erbl. Bauergüter mit Land-Entschädigung 26. 51. — mit Rente 55. — desgl. bei Theilung der nicht erbl. Bauergüter 39. 69. — Vergütung, wenn sie bleibt 40. — Aufhören der W. der Dreschgärtner 42.
Waldweide-Verhältnisse, Regul. 287.
Wasserbauten, Ablös. der Unterhaltungspflicht 136.
Wege, Beschaffung u. Regul. bei Gem. Th. 99. 297.
Wegebaulast, Uebernahme von Seiten der vom Dom. Fiskus mit Land abzufindenden Servitutsberechtigten 99.

Weide-Berechtigte, Entschädigung bei Auseinandersetzungen 113. 114.
Weide-Kommunion, s. Hutung.
Westphalen, vormal. Königr. — Gültigkeit des Kultur Ed. 1. — Verwaltung der Forsten der Gemeinden u. öffentl. Anstalten 10. — Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes u. Realberechtigungen — 363. — Ablösung der Reallasten 378.
Widerspruchsrecht, bei Gem. Th., s. diesen Art.
Wiederverkaufsberechtigte, Rechte bei Abtretung von Pertinenzstücken 117. — Zuziehung bei Gem. Th. u. Ablös. 166. 304. — bei Kapitals-Abfindungen 182. 294. 326.
Wiesen, s. Hutung.

Z.

Zehnt, Natural — z. Verwandlung in Rente 147. — Werthsermittelung 152. — beim Frucht-, Fleisch- u. Feldzehnt 153. 154. — Konstituirung unfixirter Z. ist unstatthaft 200.
Zeitpächter haben keinen Anspruch auf Vorwerksländereien bei der Regul. 68.
Zuchtbullen, Unterhaltung 228.
Zugvieh, schiedsrichterliche Entscheidung über dessen Erforderlichkeit zum Wirthschaftsbetrieb 134.
Zusammenlegung der im hutfreien Drittel befindlichen Grundstücke 12. 128.
Zusammenziehung von Grundstücken 263.
Zuschreibungen der Entschädigungen bei Lehnen 263.
Zusendungen, rekommandirte ins Ausland 219. 321.
Zwangsmittel bei Ausführung der Rezesse 267.
Zwangsrechte, Ablösbarkeit 72. 390.

Maschinendruck von Heinrich Richter.

Im Verlage von **G. P. Aderholz** in Breslau ist so eben erschienen:

Das Preußische Jagdrecht,

aus dem allgemeinen Landrecht, den Forst- und Jagdordnungen der Provinzen, den Ministerial- und Regierungs-Verordnungen systematisch entwickelt und mit Abdrücken der Provinzial-Jagd-Gesetze begleitet von **C. W. Hahn**, Ober-Landes-Gerichts-Rathe. — 22½ Bogen. Gr. 8. geh.
Preis 1 Rthlr. 12 Gr.

Das Werk liefert die erste wissenschaftliche Bearbeitung einer in unserer juristischen Literatur bisher ganz vernachlässigten Materie. Die verschiedenartigen Bestimmungen der Provinzialgesetze über das Jagdwesen und die Jagdkontraventionen, welche aus 3—400 älteren und neueren Verordnungen aller Preußischen Landestheile nach ihrer noch praktischen Gültigkeit sorgfältig ausgewählt worden, sind in ein System zusammengestellt und mit den allgemeinen Lehren des Landrechts überall in Verbindung gesetzt. — Der Verfasser handelt, nach einer Einleitung über den Ursprung und die Regalität des Jagdrechts und über die Jagdgesetzgebung aller einzelnen Provinzen, im ersten Abschnitte vom Jagdrecht überhaupt, dessen Umfang (jagdbare Thiere), Eintheilung, Erwerbung, weiterer Uebertragung und Verlust, von der Ausübung des Jagdrechts, der Legitimation dabei und den verschiedenen Jagdarten. Im zweiten und dritten Abschnitte sind die Jagdkontraventionen zuerst der Jagdberechtigten und dann die Nichtjagdberechtigten abgehandelt: erstere in Rücksicht der Zeit und Art der Ausübung ihres Rechts (Schonzeiten überhaupt und bei den einzelnen Thieren, Anwendung der Gewehre, Hunde und der verschiedenen Jagd- und Fang-Arten, Pflichten gegen Nachbaren und Feldbesitzer, Jagdfolge u. s. w.); letztere mit der Abtheilung in eigentliche Jagdfrevel (durch Gewehre und Hunde, Ueberschreitungen der Rechte des Thierfanges und der Selbsthülfe, durch unbefugtes Jagen, Vogelstellen, Eier-Ausnehmen und Wildprethandeln) und in Wild-Diebstahl in dessen verschiedenen Arten. Der vierte Abschnitt betrifft die Jagddienste, Wolfsjagden und Wolfsprämien, und im fünften sind die schwierigen Lehren vom Gerichtsstand und Gerichtsverfahren in Jagdsachen vor den verschiedenen Finanz-, Polizei- und Gerichtsbehörden erörtert worden.

Dem Werke selbst sind die Beweisstellen über die Behauptungen des Verfassers, in korrekten Abdrücken der jagdrechtlichen Titel aller Provinzial-Forstordnungen und aller sonst wichtigen Provinzial-Gesetze, beigefügt, so daß die citirten Gesetzstellen sogleich nachgesehen werden können, ohne der in Weniger Händen befindlichen Sammlungen der Provinzialrechte zu bedürfen. Das beigefügte Register erleichtert den Gebrauch.

Das Holzdiebstahl-Gesetz

vom 7. Juni 1821 mit Commentar, Ergänzungen und Beilagen. Handbuch für Forstrichter, Forstbeamte und Waldeigenthümer. Von **C. W. Hahn**, Ober-Landes-Gerichts-Rathe. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Gr. 8. geh. 20 Sgr.

Die neueste Gesetzgebung hat durch viele direkte und indirekte Vorschriften über die Bestrafung des Holzdiebstahls reichhaltigen Stoff zu der jetzigen Umarbeitung dieser Schrift geliefert. Der Commentar hat dadurch bedeutende Zusätze und Veränderungen erfahren, die Beilagen sind durch die doppelte Anzahl der Regierungs-Publikanda, besonders über die Strafarbeiten, in Folge der Kabinetsordre vom 28. April 1834, durch neue Bestimmungen über Diäten, Reisekosten und Forstrichterliche Remuneration und durch die letzten Conventionen mit den Nachbarstaaten vermehrt worden.

Das Recht und Hypotheken-Wesen der preuß. Domainen

mit Berücksichtigung der Dogmen- und Domainen-Verwaltungsgeschichte dargestellt von **C. F. Koch**, Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rathe. — Nebst einer Sammlung der, in Beziehung auf das Domainen-Wesen ergangenen, zum Theil bisher nicht gedruckten, Verordnungen, Reskripte, Verfügungen und Erlasse. — Gr. 8. 28 Bogen 2 Rthlr.

Die durch den gänzlichen Mangel einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Preußischen Domanial-Rechts bisher bestandene Lücke in der juristischen Literatur war um so fühlbarer, als der lebhafte Verkehr mit Domainen-Grundstücken in der neuern Zeit nicht blos alle Ober- und Untergerichte, so wie die Rechtsconsulenten und Notare, sondern auch sämmtliche Domainen-Beamte beschäftigt, und schon lange das Bedürfniß einer übersichtlichen Darstellung der diese Materie betreffenden Rechtsverhältnisse erzeugt hat. Nicht allein dieses praktische Bedürfniß ist durch das vorliegende Werk befriedigt, indem der Praktiker neben der Darstellung selbst zugleich auch die Verordnungen und Erlasse, welche theils sehr zerstreut, theils gar nicht gedruckt sind, in einer angehängten Sammlung beisammen findet, sondern es ist auch dem studirenden Theile des juristischen und kameralistischen Publikums ein für das gründliche Studium des Domanial-Rechts und der damit zusammenhängenden älteren und neueren Verfassung der Domainen-Verwaltungs-Behörden unentbehrliches Handbuch gegeben, welches auch dem Gelehrten vom Fache ein nicht unwillkommener Beitrag zur Literatur dieses Theiles des Staatsrecht sein wird.

Die

Agrar-Gesetze

des

Preußischen Staats

nebst

Ergänzungen und Erläuterungen.

Zusammengestellt

von

J. Koch,
Königl. Geheimen Regierungs-Rathe.

Supplement-Heft.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1846.

I.

Zum Edikt wegen Beförderung der Landes-Kultur vom 14. September 1811.

(Koch, Agrargesetze 3. Aufl. S. 1.)

§. 1. a) In dem nachstehenden Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845, sind die Vorschriften speziell angegeben, welche bei Zertheilung oder Abzweigung von Grundstücken beobachtet werden müssen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben- und Kommunalverhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

I. Zertheilung von Grundstücken.

§. 2. Wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht oder andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergericht geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichtsbezirken, wo Kreis-Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius ein- für allemal zu bestellen.

§. 3. Sind die Vorschriften des §. 2. nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Order vom 6. Oktober 1833 (Gesetzsammlung de 1833 Seite 124.) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer andern geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6. Jeder Erwerber eines Trennstücks (§. 2.) ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amtswegen in dem durch die Order vom 6. Oktober 1833 (Gesetzsammlung de 1833. S. 124.) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5. bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Fiskus, Kirchen, Pfarren, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, so wie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5. Nr. 5. Trennstücke erworben haben.

§. 7. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor:

1) die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten (§. 9. a bis f.) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 20 und 23) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind;
2) der Vorschrift des §. 91. Titel 2. der Hypothekenordnung genügt ist, wonach vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu ermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

§. 8. Die Regulirung der im §. 7. zu 1. bezeichneten Verhältnisse liegt dem Landrathe und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrate ob, jedoch unbeschadet der in einzelnen Landestheilen den ständischen Behörden zustehenden Steuerregulirung.

Der Landrath ist befugt, die Regulirungsverhandlung der Ortsobrigkeit zu übertragen.

In Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, verbleibt die Regulirung der im §. 7 zu 1 u. 2 bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungsbehörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

§. 9. Bei Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse sind außer den Kontrahenten auch die sonst dabei Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören, insbesondere

a) die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht zur Polizeiverwaltung zusteht,
b) die Kirche,
c) die Pfarre,
d) die Schule,
e) die Gemeinde,
f) die sonst dabei betheiligten, unter Aufsicht des Staats stehenden Institute oder Gesellschaften, z. B. Deichverbände.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staats und ständischer Kassen ist von den das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 10. Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von dem Magistrate (§. 8.) aufgenommenen Regulirungs-Protokolle haben die Beweiskraft öffentlicher außergerichtlicher Urkunden, sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden, welche in dem §. 129. Tit. 10. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, in den §§. 68. bis 74 des Anhangs zu derselben und in der Order vom 20. Juni 1816 (Gesetzsammlung de 1816 Seite 203) vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt nach den darüber bestehenden Grundsätzen; durch Verabredungen der Parteien kann darin nichts geändert werden.

§. 12. Geld- und Naturalabgaben, so wie andere Leistungen, sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde.

§. 13. Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndiensten oder anderen in Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12. bestimmten Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder anderen als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden.

Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

§. 14. Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder anderen Leistungen (§. 13) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird, so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12. bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden.

§. 15. Sollte in dem am Schlusse des §. 14. erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesammtheit der Pflichtigen einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungs-

verhältniß ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind.

§. 16. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichteramtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitz eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

§. 17. Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

§. 18. Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der in den §§. 12—17. erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

§. 19. Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Der Regulirungsplan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 20. Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- und Korporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungswege, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, gegen welches ein Rekurs nicht stattfindet.

§. 21. Die Regierung ist ermächtigt, in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angemessen erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 31—34 und der Instruktion vom 12. Oktober 1835 eintreten zu lassen.

§. 22. Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Rekurs an das Ministerium des innern zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiskus, so wie der demselben durch Artikel XIII. der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung de 1839 Seite 126) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplans an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Rekurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Der von der Regierung bestätigte oder durch Rekursentscheidung des Ministeriums des Innern festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24. Erst nach erfolgter definitiver (§. 23) oder interimistischer (§. 20) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstück oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§. 25. Wenn:

1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder
2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird,

so müssen nach Anhörung der Betheiligten (§. 9) auch diejenigen Verhältnisse (§. 7 Nr. 1) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

In dem zu 1. gedachten Falle muß diese Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses, in dem Falle zu 2. der Abschreibung des Trennstücks und der Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber vorausgehen.

§. 26. Für diese Regulirung (§. 25.) sind außer den in den §§. 8—24. enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:

1) die Besitzer und Bewohner der Ansiedelung haben in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung

oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;

2) die neuen Ansiedler müssen, wenn durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

§. 27. Die Gründung einer neuen Ansiedelung (§. 25. Nr. 1) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedlung in der Regel zu versagen.

§. 28. In den Fällen des §. 27. hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedlung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 29. Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedlung hat auch in dem Fall, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben widersprochen wird, der Landrath oder Magistrat (§. 8) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb einer zehntägigen Frist der Rekurs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung offen. Eine weitere Berufung findet dagegen nicht Statt.

§. 30. Wer ohne solche Genehmigung (§. 29.) eine neue Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

§. 31. Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sichergestellt werden sollen.

§. 32. Der Landrath hat diesen Plan (§. 31) mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollen der neuen Ortschaft Korporationsrechte verliehen werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

III. Kosten.

§. 33. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs- und Ansiedlungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulirung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei. Wegen der Diäten und Reisekosten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder anderen Beamten, zu deren Beruf das Geschäft nicht schon gehört (§. 8), kommen die §§. 2 u. 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung de 1836 Seite 181.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Ges. Samml. von 1845 S. 25.)

b) Ueber die Kompetenz der Generalkommissionen und Auseinandersetzungsbehörden sind von dem Königl. Ministerium des Innern am 5. Juli und 30. Novbr. 1845 die nachstehenden Verfügungen erlassen worden:

Wenn die Königl. Gen. Kom. annimmt, daß das Gesetz vom 3. Januar c. in das bisherige Ressortverhältniß bezüglich ihrer Befugniß zur Regulirung des Dismenbrationswesens erheblich eingreife, überhaupt die in dieser Beziehung geltenden Kompetenzverhältnisse ändere, so ist diese Ansicht nicht begründet. Eine Abänderung der Ressortverhältnisse liegt weder in den Worten, noch in der Absicht des gedachten Gesetzes. Jene Ansicht und der Bericht der Königl. Gen. Kom. ergiebt vielmehr, daß sie Ihre Befugnisse zur Regulirung der Dismenbrationsangelegenheiten bisher nicht ganz richtig aufgefaßt hat.

Die Kompetenz der Gen. Kom. zur Regulirung der §. 7 Nr. 1 u. 2 des Gesetzes vom 3. Jan. c. gedachten Verhältnisse kann, abgesehen von dem Falle, wo die Dismenbration mit der Regulirung, Ablösung oder Separation unmittelbar zusammenfällt, und wo die Abtretung von Grundstücksparzellen ein Abfindungs- und Tauschmittel für die Aufhebung von Diensten, Natural- oder Geldleistungen oder für andere in die Separationsmasse eingeworfene Grundstücke ist, nur in folgenden Fällen eintreten:

a) wenn die Dismenbration nach §. 8. der Verord. vom 30. Juni 1834 als ein zur bessern Regulirung der Auseinandersetzung selbst gereichendes Nebengeschäft anzusehen ist, und außerdem gleichzeitig auf dessen Bearbeitung in Verbindung mit der Auseinandersetzung, nach Maßgabe des allegirten §. 8. bei der Gemeinheitstheilungs-Behörde ausdrücklich provozirt wird, insbesondere

b) wenn die gesetzmäßige Vertheilung oder Ablösung von Kanon, Renten und Zinsen in den Fällen des §. 2. des Landkultur-Edikts und des §. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (cf. auch §. 28. des Reg. Ed. v. 14. Septbr. 1811) durch die Dismembration hervorgerufen und zugleich Behufs deren Ausführung von dem einen oder andern Theile auf die Regulirung aller von der Dismembration betroffenen Verhältnisse bei der Auseinandersetzungsbehörde angetragen wird.

Unter diesen Voraussetzungen kompetirt der Kgl. Gen. Kom. in den gedachten Fällen allerdings auch

1) die Regulirung der öffentlichen Abgaben, der Kommunal- und Societätsverhältnisse, nur mit Beachtung des §. 11. der Verord. vom 30. Juni 1834 wegen Konkurenz der Regierungsabtheilungen des Innern und für die Finanzen, so wie

2) die Regulirung der Hypothekenverhältnisse, und zwar ad 1 mit Wahrnehmung der Gerechtsame von Korporationen und Instituten, an Stelle und in Vertretung der ordentlichen Aufsichtsbehörden, ad 2 mit Wahrnehmung der Rechte der Realgläubiger und entfernten Interessenten, nebst allen zur ordnungsmäßigen Ausführung des Haupt- und Nebengeschäfts nöthigen und obrigkeitlichen Festsetzungen (cf. §. 2. Nr. 3. §. 4. Nr. 1 u. 2. §§. 7. 15. 17. 43—45. 173. der Verord. v. 20. Juni 1817 §§. 7. 8. 10. 11. 20 der Verord. v. 30. Juni 1834) Ad 1 sind schon jetzt, zufolge §. 90. der Verord. v. 20. Juni 1817, die wegen ihrer Abgaben bei den Auseinandersetzungen betheiligten öffentlichen Institute und Korporationen als unmittelbare Interessenten bei der Sache zu betrachten und durch ihre Vertreter auch bei der betreffenden Verhandlung zuzuziehen gewesen. In dieser Beziehung stimmen die für das Auseinandersetzungsressort geltenden Vorschriften mit dem Gesetz vom 3. Januar c. überein, und es müssen außerdem die Grundsätze dieses Gesetzes wegen der Art und Weise der Vertheilung der Abgaben bei Dismembrationen auch von Auseinandersetzungsbehörden befolgt werden.

Hinsichtlich der Zuziehung der Hypothekengläubiger bewendet es in den Fällen, wo deren Rechte bei dem zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Hauptgeschäft betheiligt sind, lediglich bei deren diesen Behörden obliegenden Vertretung von Amtswegen. Zwar bestimmt auch der §. 8. der Verord. vom 30. Juni 1834 in der vierten Alinea, daß die wegen des Hauptgeschäfts geltenden Vorschriften auch bei den Nebengeschäften und namentlich in Betreff der Zuziehung der entfernten Interessenten zur Anwendung kommen sollen, was das Ress. v. 6. Juli 1834 (Anal. S. 989) zu bestätigen scheint. Hinsichtlich der Hypothekengläubiger muß jedoch, je nach dem Zusammenhange der Dismembration mit dem Hauptgeschäft näher unterschieden und das Motiv der Vorschrift ins Auge gefaßt werden, wonach die Auseinandersetzungsbehörde die Gerechtsame der entfernten Interessenten und Hypothekengläubiger, ohne daß es deren Zuziehung und Vernehmung bedarf, von Amtswegen wahrzunehmen hat.

Bei der Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung gilt nämlich, so weit keine Kollission der Interessen des Besitzers und der Realgläubiger eintritt, die Vermuthung, daß der Grundstückbesitzer mit den eigenen, gleichzeitig auch die Interessen seiner Gläubiger wahrnehme (§. 45. der Verord. vom 20. Juni 1817) so wie die, daß in den Rechten der Hypothekengläubiger keine diesen Rechten präjudizirliche Veränderung vor sich gehe. (cf. §§. 147 u. 148 der Gem. Theil. Ord. v. 7. Juni 1821.)

Die Vorschriften des §. 150. l. c. u. des §. 39 der Ablös. Ord. de eodem, welche in dem Falle der Ablösung durch Kapital eine unmittelbare Benachrichtigung der Hypothekengläubiger und selbst eine Verhandlung mit denselben anordnen (cf. §. 10. der Verord. vom 30. Juni 1834 und die Defl. vom 30. Juli 1842) setzen jedoch ebenfalls den Fall voraus, daß die Abtretung von Grundstücksparzellen und Gerechtigkeiten gegen Kapital im Zusammenhange und im Gefolge einer Auseinandersetzung für Gegenstände derselben erfolgt.

Dagegen ist die Dismembration eines Grundstücks auf Grund eines besondern Kauf- oder Tauschvertrages, dessen Abschluß vor den Richter oder Notar gehört, an sich kein Gegenstand des Ressorts der Auseinandersetzungsbehörde. Eben so wenig ist deshalb das aus einem, von der Ablösung, Regulirung oder Gemeinheitstheilung unabhängige Dismembrationsvertrage originirende Kaufgeld im Allgemeinen Gegenstand der Verhandlung der General-Kommission. Die Hypothekengläubiger, deren Pfandrecht bei Zertheilung des bis dahin solidarisch verhafteten Grundstücks alterirt worden, sind, so weit es sich um eine Theilung ihrer Forderungen, Exnernation der Trennstücke, überhaupt um die Auflösung des Solidarnexus handelt, als unmittelbare Interessenten des Dismembrationsgeschäfts zu betrachten und zuzuziehen; für die Regulirung ihrer Interessen und Rechte bei der Dismembration sind überall auch diejenigen Vorschriften maßgebend, welche dafür im §. 91. Tit. 2 der Hyp. Ord. und in den diese Paragraphen erläuternden Reskripten gegeben sind. Auf den gedachten Fall einer Dismembration passen die für das Ressort der Auseinandersetzungsbehörde wegen der Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten gegebenen Vorschriften nicht. Die Hypothekengläubiger sind, wenn es sich um ihre durch eine Dismembration alterirten Verhältnisse handelt, keine solche entfernte Interessenten mehr, deren Interessen mit denen des Besitzers zusammenfallen, und präsumtiv von diesem mit wahrgenommen werden, auch in höherer Instanz von der Gen. Kom. ex officio zu vertreten sind.

In dem vorausgesetzten Falle einer Dismembration können die Gläubiger zur Exnernation der Trennstücke oder zur Theilung ihrer Forderungen durch Entscheidung der Behörde nicht angehalten werden. Eine Veränderung in ihren Pfandrechten ist Sache ihres freien Willens; daher kann ein Regulativ nur unter freier Zustimmung mit ihnen vermittelt werden und gilt dieserhalb lediglich der §. 91. Tit. 2. der Hyp. Ord., da es für solchen Fall in den für das Ressort der Gen. Kom. erlassenen Vorschriften an allen Bestimmungen fehlt. Uebrigens wird eine solche Verbindung der Dismembration mit einem vor die Gen. Kom. gehörenden Hauptgeschäft, welche die Vermittelung des Regulativs mit den Hypotheken-

gläubigern durch die Gen. Kom. nöthig machte oder besonders zweckmäßig erscheinen ließ, selten obwalten, daher das Regulativ §. 7. Nr. 2. des Gesetzes vom 3. Januar c. in der Regel dem Hypothekenrichter zu überlassen sein wird. — Nur hinsichtlich des Erbverpächters oder Zins- und Renteberechtigten ist in den Fällen des §. 2. c. a. des Landkultur-Edikts und des §. 29. c. a. der Ablös. Ord. vom 7. Juni 1821 das Kaufgeld für das Trennstück, nach Inhalt dieser Bestimmungen, Gegenstand des Auseinandersetzungsverfahrens, dabei jedoch der Erbverpächter oder Zins- und Renteberechtigte ebenfalls als unmittelbarer Interessent anzusehen und zuzuziehen. In allen Fällen hingegen, bei welchen keine Ablösung oder Vertheilung, selbst nicht von Renten und Geldzinsen zum Zweck oder in Folge der Dismembration nöthig ist und beantragt wird, ist auch die Auseinandersetzungsbehörde zu den im §. 7. Nr. 1 u. 2. des Ges. vom 3. Jan. 1845 gedachten Regulirung nicht kompetent.

Was endlich die Anfrage der Königl. Gen. Kom. wegen Ihrer Kompetenz hinsichtlich der Vermittelung neuer Ansiedelungen und der Kognition über die dabei vorkommenden Verhältnisse nach §§. 25. seq. des Gesetzes vom 3. Januar c. betrifft, so richtet sich Ihr Ressort auch in dieser Hinsicht nach den Bestimmungen der §§. 7. u. 8. der Verord. vom 30. Juni 1834. Zweckmäßig wird jedoch in allen solchen Fällen nach Vorschrift des §. 17. der Verord. vom 20. Juni 1817 mit der Königl. Reg., als ordentlicher Aufsichtsbehörde, und mit deren Organen — den Kreislandräthen — zu kommuniziren sein.

Berlin, den 5. Juli 1845.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Arnim.

(Ministl. Bl. d. inn. Verw. v. 1845. S. 178.)

Aus dem Schreiben der Königl. Gen. Kom. vom 3. Juni d. J. an die Domainen-Abtheilung der dortigen Regierung,

betreffend die Ablösung der auf dem bezeichneten Grundstücke zu N. haftenden Laudemialpflichtigkeit, welches mir seitens des H. Geh. St. Ministers Gr. zu Stollberg abschriftlich mitgetheilt ist, geht hervor, daß dieselbe annimmt, Ihre bisherige Kompetenz zur Vertheilung von Realgaben bei Dismembrationen auf Antrag eines Interessenten sei durch die §§. 7 u. 8. des Gesetzes vom 3. Januar d. J. beschränkt. Diese Ansicht erscheint aber nicht richtig, da das Gesetz vom 3. Januar d. J. einestheils die Ordnung der öffentlichen Kommunal- und Societäts-Verhältnisse bei Parzellirungen zum Hauptgegenstande hat, anderntheils über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden keine, die bisherigen Vorschriften abändernde Bestimmungen enthält, vielmehr in dem allgemein gefaßten Schlußsatze des §. 8. deswegen ausdrücklich auf die bestehenden Vorschriften verweist.

Die Vertheilung von Grundrenten bei Parzellirungen, welche von einem oder dem andern Theile nach Maßgabe des Landeskultur-Edikts vom 14. Sept. 1811. §. 2. c. β. und der Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821 §. 29. in Antrag gebracht wird, ist selbst eine Art Ablösung und gehört nach wie vor zum Ressort der zur Ausführung dieser Gesetze berufenen Auseinandersetzungsbehörden (§. 1. 6. des Ausführ. Ges. vom 7. Juni 1821.)

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden kann daher keinem Zweifel unterliegen, wenn bei einer vorkommenden Dismembration wegen der aus einem Privatrechtstitel auf dem getheilten Grundstücke haftenden Landemien, Dienste, Zehnten, Erbpachtzinsen und anderen unbestimmten oder festen Natural- und Geld-Prästationen — diese Reallasten mögen eingetragen sein oder nicht — von einem Berechtigten oder Verpflichteten in den Fällen, wo dies zulässig ist, auf gänzliche oder theilweise Ablösung, auf Verwandlung und Fixation, oder nach der Bestimmung zu c. β. §. 2. des Landeskultur-Edikts und §. 29. der Ablös. Ord. vom 7. Juni 1821 auf Vertheilung angetragen wird, und demnächst die Sache zwischen solchen Realberechtigten, dem Veräußerer und den Trennstücks-Erwerbern zu ordnen ist.

Berlin, den 30. Novbr. 1845.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage

v. Manteuffel.

(Ministl. Bl. d. inn. Verw. von 1846 S. 14.)

c) Verf. des Königl. Minist. d. Inn. v. 21. März 1844, betr. die Vertheilung der Kommunallasten bei Dismembrationen von Grundstücken:

— Der Dismembration von Grundstücken, mag dieselbe aus Spekulation oder anderen Gründen geschehen, kann zwar nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht wiedersprochen werden, und eben so wenig ist der Antrag, zur Abwehr der der Gemeine daraus drohenden Nachtheile, die sämmtlichen Parzellen des zerschlagenen Grundstücks für die auf dasselbe fallende Quote von Kommunallasten als solidarisch verhaftet anzusehen, rechtlich begründet. Da aber die Gemeinden bei dergleichen Zerstückelungen sehr wesentlich betheiligt sind, so ist jedenfalls in allen dergleichen Fällen das Einschreiten der Behörden im Sinne des Reskr. v. 20. Juli 1839 (Annal. S. 128) wegen Entwickelung und Fortbildung der bestehenden, auf dem Herkommen begründeten Besassung, vollkommen gerechtfertigt. Dasselbe wird darin bestehen müssen, daß der Geldwerth derjenigen Leistungen, namentlich der Spanndienste, welche auf dem Hofe vor seiner Zerstückelung observanzmäßig hafteten, ermittelt, nach Maßgabe der Grundsteuer auf sämmtliche Parzellen repartirt und der hiernach auf jedes Theilstück fallende Betrag von dem Besitzer desselben event. exekutivisch eingezogen wird. Diese Geldabgabe kann dann dazu benutzt werden, denjenigen zu entschädigen, welcher den Spanndienst für das gestückelte Gut leistet.

(Ministl. Bl. d. inn. Verw. v. 1844. S. 82.)

d) Ueber die Frage: ob die nach der Veräußerung einer Parzelle auf das Hauptgut eingetragenen Hypothekengläubiger und andere Real-Interessenten, ein Hypotheken- oder ein anderes dingliches Recht auf die unabgeschriebene Parzelle haben erwerben können? siehe die Verf. des K. Just. Minist. vom 19. Oktbr. 1840 und 14. Mai 1844 (Just. Minist. Bl. S. 352 und 113.) wo diese Frage verneinend beantwortet ist. Dr. Koch hat dagegen im Schl. Arch. Bd. 5. S. 301. u. folg. ausgeführt, daß ein Unterschied zwischen Pertinenzstücken und Gutsbestandtheilen gemacht werden müsse, und daß die bereits veräußerten aber im Hypothekenbuch noch nicht abgeschriebenen Gutsbestandtheile mit verpfändet würden, wenn der eingetragene Besitzer mit dem ganzen Gute ohne Vorbehalt Hypothek bestellt. —

§. 2. Zum §. 2. ist von Seiten des Königl. Minist. des Innern am 13. März 1846 die nachstehende Erläuterung ergangen:

Die Zweifel und verschiedenen Auslegungen, welche bei einzelnen Behörden der §. 2. des Landkultur-Edikts und der §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 erfahren, haben Veranlassung gegeben, die zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommenen Controversen einer Prüfung zu unterwerfen und Behufs übereinstimmender und richtiger Auslegung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen, die nöthig befundenen Erläuterungen, wie folgt, zusammen zu stellen, ohne jedoch dadurch dem Ermessen der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Spruch-Collegien in den zu ihrer richterlichen Entscheidung gelangenden streitigen Fällen vorgreifen zu wollen.

§. 1. Verträge über Zertheilung von Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken (§. 2. des Gesetzes vom 3. Januar 1845) erlangen ohne die ausdrückliche Einwilligung des Erbverpächters und Erbzinsherrn gegen dieselben erst dann rechtliche Wirkung, wenn der Erbpächter und Erbzinsmann in Betreff aller auf den Grundstücken aus dem Erbpachts- resp. Erbzinsverhältniß haftenden Dienste, Zehnten, Laudemien oder anderen unbestimmten Natural- und Geldleistungen zuvor, entweder:

a) die gänzliche Ablösung, oder

b) die Verwandlung in eine ablösliche jährliche Rente,

nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung bewirkt hat.

§. 2. Außer diesen Bedingungen (§. 1.) ist zur Gültigkeit einer Abzweigung von Wiesen die Ablösung der Hälfte und von Gebäuden die des ganzen Betrages aller aus dem Erbpachts beziehungsweise Erbzins-Verhältniß auf dem zertheilten Grundstück haftenden Leistungen und Abgaben erforderlich, insofern der Erbverpächter resp. Erbzinsherr auf diese Ablösung nicht ausdrücklich verzichtet. Findet eine solche Verzichtleistung nicht statt, so kann die Abzweigung ohne die vorgedachte Ablösung nur dann mit rechtlicher Wirkung geschehen, wenn dieselbe nothwendig und ohne Nachtheil für den Erbverpächter resp. Erbzinsherrn ausführbar ist.

In streitigen Fällen tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 31—34, wie der Instruktion vom 12. Oktbr. 1835 und die Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

§. 3. Die Vorschrift des §. 2. findet nicht Anwendung, wenn die Ablösung des Canons oder der festen Geld- und Getreide-Abgaben dem Verpflichteten, ohne Einwilligung des Berechtigten nicht freisteht (cfr. Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtszinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, vom 31. Mai 1816, Ges. Sam. S. 181 und Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen, über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben vom 31. Jan. 1845 Ges. Sam. S. 93.) — und der Berechtigte diese Einwilligung versagt, vielmehr hat letzterer alsdann auch in den Fällen des §. 2. nur die ihm bei jeder Zerstückelung des belasteten Grundstücks zustehende Befugniß, die Vertheilung des Canons und der sonstigen Real-Abgaben auf Kosten des Verpflichteten nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5. zu verlangen.

§. 4. Dieselbe Befugniß (§. 3.) steht auch allen sonstigen Leistungsberechtigten bei einer jeden Zerstückelung des belasteten Grundstücks zu.

§. 5. Soweit keine Zwangsverbindlichkeit des Verpflichteten zur Kapitalsablösung stattfindet (§. 2.), oder nicht andererseits dessen einseitige Befugniß hierzu ausgeschlossen ist (cfr. Allegate im §. 3.) steht dem Verpflichteten die Wahl zu, entweder:

a) soviel von dem Betrage des Canons und sonstiger, sei es ursprünglicher oder aus Verwandlung von Naturallasten entstandener Renten- und festen Geldabgaben durch Kapital abzulösen, als der anschlagsmäßige Ertrag des veräußerten Theils seines Grundstücks beträgt; oder

b) einen nach Verhältniß des Ertragswerths der veräußerten Theile und des Ueberrestes des Grundstücks zu bestimmenden Antheil von denjenigen Renten- und festen Geldabgaben, welche nach Erfüllung einer etwanigen Zwangsverbindlichkeit zur theilweisen Ablösung (§. 2.) verblieben sind, mit Erhöhung dieses Antheils um 4. Prozent, auf die Trennstücke zu übertragen.

§. 6. Zu §. 5 b. bewendet es jedoch auch fernerhin bei der Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1833 (Ges. Sam. S. 65.) wonach die Erhöhung von 4 pCt. zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parzelle bei Domanial-Grundstücken keine Anwendung findet.

§. 7. Ergeben sich bei der Vertheilung (§. 5 b) Renten und Abgabenantheile von weniger als 4 Thaler, so müssen solche auf Verlangen des Berechtigten vom Verpflichteten, durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Sollten in den einzelnen, der richterlichen Entscheidung der Gen.-Com. und Landwirthschaftlichen Spruch-Collegien unterliegenden Fällen von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Grundsätze angenommen werden, so ist Abschrift solcher Erkenntnisse einzureichen, um demnächst seiner Zeit zu erwägen, ob und in wie weit es einer Deklaration des §. 2. des Landkultur-Edikts und des §. 29. der Ablösungs-Ordnung im Wege der Gesetzgebung bedürfe und dieserhalb eine weitere legislative Berathung einzuleiten sein möchte.

Berlin, den 13. März 1846.

Für den Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1846. S. 42.) gez. v. Bodelschwingh.

§. **21.** Durchbrüchige Wiesen sind mit der Behütung zu verschonen, ohne daß dem Hutungsberechtigten dafür eine Entschädigung gebührt. S. die Entsch. der K. Gen. Kom. zu Berlin v. 28. Dec. **1843** und des K. Rev. Koll. der Provinz Brandenburg vom 27. Sept. **1845** in der kam. Zeit. v. **1846** Nr. 2. S. 33.

§. **24.** Außer dem Gesetz vom **15.** Nov. **1811** wegen des Wasserstauens bei Mühlen und der Verschaffung der Vorfluth (Ges. Samml. v. 1811 S. 352.) gehört hierher auch das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, vom **28.** Febr. **1843** (Ges. S. von 1841. S. 41.) und die Verf. der K. Min. der Justiz und des Innern vom **6.** Dec. **1843**, betreffend die Kompetenz-Bestimmungen (Just. Min. Bl. v. 1843. S. 298).

§. **25.** Verord. über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung, vom **5** März **1843.**

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4. b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Abtauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in dem vom Wald-Eigenthümer nach Maaßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,

b) in den sechs Winter-Monaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,

c) an bestimmten vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und

e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4. litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthschaftlichen Zwecken (§. 1.), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w. benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung

a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4. litt. a.),

b) nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4. litt. b.),

c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4. litt. c.)

ausübt, soll bestraft werden,

mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Rädwern (Schiebkarren) geholt wird,

mit einer Geldstrafe von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und

mit einer Geldbuße von Zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4. litt. e. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6.), wird mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit Einem Thaler,

für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit Zwei Thalern,

für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit Vier Thalern,

neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§. 3. und 4. bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers Forst- oder andere Straf-Arbeit, nach Maaßgabe der wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle bestehenden Bestimmungen, zu gewärtigen.

§. 10. Die Untersuchung der Kontraventionen gegen diese Verordnung und die Festsetzung der darin angedrohten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6. und 7.) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Untersuchung der gegen diese Verordnung verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und Jagd-Beamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forst-Beamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12. Jeder Forst-Beamte, dessen Angaben der Wald-Eigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11. beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forstgericht (§. 10.) niedergelegt, und

im Falle der Versetzung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holz-Diebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Ges. Samml. v. 1843. S. 105.)

II.

Zum Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. Sept. 1811.

§. **1.** Die Frage:

ob in Oberschlesien der Besitzer einer sogenannten uneigenthümlichen Rustikal-Possession, welche ihm nach Publikation des Stempel-Edikts vom **13.** Mai **1766** ohne schriftlichen Vertrag zur Benutzung überlassen werden, ein dauerndes erbliches oder nur ein zeitweises widerrufliches Nutzungsrecht auf die Stelle habe?

ist am **11.** Juli **1834** vom K. Geh. Ob. Trib. dahin entschieden worden, daß ihm nur ein wiederrufliches Nutzungsrecht zustehe, weil kein schriftlicher Vertrag vorhanden war (Hinschius jur. Wochensch. 6. Jahrg. v. 1840. S. 373.).

§. **4.** Durch das Ed. v. **14.** Sept. **1811** haben die bäuerlichen Wirthe nur einen Anspruch auf Verleihung des Eigenthums nicht aber unmittelbar und Kraft des Gesetzes das Eigenthum selbst erworben; vielmehr tritt erst mit Vollziehung der Auseinandersetzung das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. So hat das K. Geh. Ob. Trib. am **21.** Aug. **1843** entschieden. (S. Entsch. 9r. Bd. S. 317.)

§. **13.** d) Auf Grund dieses Gesetzes und Art. **15.** der Dekl. v. **29.** Mai **1816** hat die K. Gen. Komm. zu Berlin am **19.** Dec. **1836** entschieden, daß bei einer Dienst-Regulirung durch Landentschädigung auch das Schärfkorn des Schmidt pro rata auf die Gutsherrschaft mit übergehen muß. In zweiter Instanz wurde der Schmidt mit seiner Klage abgewiesen, weil ihm kein Realrecht, sondern nur ein persönlicher Anspruch zustehe; die Verpflichtung der Bauern zur Entrichtung des Schärfkorns auch eine Kommunallast sei, welche sie nach §. **16** des Ed. v. **14.** Sept. **1811** und Art. **36** der Deklar. v. **29.** Mai **1816** behalten mußten. Vom K. Geh. Ob. Trib. wurde das Erkenntniß zweiter Instanz am 8. April **1842** bestätiget, weil der Schmidt sein Eigenthumsrecht nicht nachzuweisen vermochte.

(Centr. Bl. für Pr. Jur. v. 1843. S. 499. 516 u. 534.)

§. **29.** Durch nachstehende Verord. v. **29.** Dec. **1843** ist der §. **29.** aufgehoben worden.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände derjenigen Provinzen, in welchen das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, was folgt:

§. 1. Die in den §§. 29 und 54 des Ed., betr. die Regul. der gutsherrl. und bäuerl. Verh. vom 14. Sept. 1811 enthaltene Vorschrift:

daß Bauergüter über ein Viertel ihres Werthes mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden sollen,

wird nebst den mit ihr in Verbindung stehenden, die Parzellirung und Normalabschätzung der Bauergüter betreffenden übrigen Vorschriften jenes §. 29 und des Art. 65 der Dekl. vom 29. Mai 1816 hierdurch aufgehoben.

§. 2. Wo in dem Hypothekenbuche eines Bauerngut jene bisherige Verschuldungsbeschränkung eingetragen steht, ist solche von Amtswegen zu löschen. Die Löschung der eingetragenen Normaltaxe soll dagegen nur auf den Antrag des Besitzers geschehen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. Dez. 1843. Friedrich Wilhelm.

(Ges. S. v. 1844. S. 17.)

§. **54.** Dieser §. ist durch die vorstehende Verord. v. **29.** Dezbr. **1843** aufgehoben worden.

III.

Zur Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 29. Mai 1816.

Art. **65.** Dieser Artikel ist durch die oben angegebene Verord. v. **29.** Dec. **1843** aufgehoben worden.

Art. **67.** Die Frage: ob die Regulirungs-Interessenten befugt sind, die Berechnung der Normal-Entschädigung auszuschließen, und auf sofortige spezielle Ermittelung des Werths der beiderseitigen Verpflichtungen anzutragen? ist von dem K. Ministerium des Innern in dem Rekursbescheide vom 26. Sept. **1842** verneint worden, und zwar wegen der Bestimmungen in §§. **10. 12.** u. flg. und **30** flg. des Ed. v. **14.** Sept. **1811** Art. **66** und **67** der Dekl. und §. **30** der Verord. v. **30.** Juni **1834.** (Kam. Zeit. v. 1843. S. 296.)

Art. **73.** Ueber die Frage: ob früher lassitische Grundstücke schon vor der Bestätigung des in dem Eigenthums-Verleihungs-Verfahren abgeschlossenen Rezesses, bei Erbregulirungen über den Nachlaß der Besitzer als freies Eigenthum zu behandeln sind? siehe das Just. Min. Bl. v. **1844.** S. **262.** Nach der dort gemachten Ausführung muß diese Frage bejaht werden.

Art. **76.** Nach der Verfügung des K. Just. Min. v. **25.** Nov. **1839** können die in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung von einem Gute abgeschriebenen, und demnächst von dem Gutsherrn eigenthümlich erworbenen bäuerlichen Grundstücke im Hypothekenbuch des Guts wieder zugeschrieben werden. (Just. Min. Bl. v. 1839. S. 399.)

Art. **96.** Die Frage: ob die einem Grundstück zustehende Hutungsgerechtigkeit, wenn davon ohne besondere desfallsige Bestimmung ein Theil verkauft wird, auf diesem verhältnißmäßig ruhen bleibt, und auf den Käufer mit übergeht, oder ob dieselbe in ihrem ganzen Umfange dem Verkäufer, oder vielmehr dem Theile des Grundstücks, welchen der Verkäufer behält, verbleibt? hat das K. Revisions-Kollegium zu Berlin am **23.** Mai **1844** für die erstere Alternative beantwortet, und dabei angeführt: die einzelnen Theile eines Grundstücks gehören zu diesem nicht als Pertinenzstücke, sondern machen mit dem übrigen Grundstück nach §. **43.** Tit. **2.** Thl. **I.** des A. L. R. nur eine Substanz aus, und alle Theile desselben haben daher auch verhältnißmäßigen Anspruch auf die dem Grundstück zustehende Berechtigungen. Letztere bilden daher auch Pertinenzien der einzelnen Theile des Grundstücks und gehen mit diesen auf den Besitzer über, sobald sie nicht bei der Veräußerung ausdrücklich ausgenommen werden.
(Kam. Zeit. v. 1844. S. 1133. und von 1845. S. 1065 und 1089.)

IV.

Zur Verordnung über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art, vom 16. März 1811.

§. **2.** Die Kab. Ord. v. **24.** Dec. **1837,** wonach bei Uebernahme der Grundsteuer die Ablösung zum zwanzigfachen Betrage der Domanial-Abgabe geschehen konnte, ist durch die Allerh. Kab. Ord. v. **1.** Dec. **1843** wieder aufgehoben worden.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 339.)

§. **7.** Wenn bei einer speziellen Separation zum Eigenthum verliehener Bauernhöfe die Besitzer derselben auch solche unbebaute Ländereien, welche ihnen gemeinschaftlich in früherer Zeit vererbpachtet worden sind, unter sich zu vertheilen und in die neue Planeintheilung zu ziehen wünschen, so kann dies nur geschehen, wenn das Obereigenthum durch Einzahlung von **1** Prozent vom Kapitalwerth des Kanons, und das Vorkaufsrecht, im Fall solches vorbehalten ist, mit $\frac{1}{2}$ Prozent vom Kapitalwerth des Kanons abgelöset wird; demnächst soll der gemeinschaftlich entrichtete Erbpachtkanon auf die Antheile der bäuerlichen Besitzer an dem Erbpachtlande verhältnißmäßig vertheilt, und Letzteres mit einer Grundsteuer belegt werden. Cirk. Verf. des K. Hausminist. v. **12.** Okt. **1843.** (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 268.)

V.

Zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 1. Ueber die Zwecke der Spezial-Separationen von Feldmarken, die dabei eintretenden Rücksichten und Kostenerleichterungen s. die Verf. der K. Gen. Komm. zu Münster v. 10. Okt. 1843 in der kam. Zeit. v. 1843. S. 1131. Desgl. den Bericht des Herrn Minist. v. Rochow an des Königs Majestät vom 28. Nov. 1840 im Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 32.

§. 4. a. In der Gem. Theil. S. v. C. hat das K. Min. d. Inn. unterm 23. April 1841 an die K. Gen. Komm. zu Breslau verfügt, wie dadurch, daß die Servitute durch Rente, durch Kompensation oder auf irgend eine andere Weise ohne Entschädigung in Land abgelöst werden, noch nicht ausgeschlossen ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht bei dieser Gelegenheit in eine möglichst zusammenhängende wirthschaftliche Lage zusammengelegt und ausgewiesen werden dürften. Denn in vielen Fällen würde die Verbesserung der Landkultur ohne eine solche Zusammenlegung ganz verfehlt werden, weil die Hutbefreiung einzelner Grundstücke die Bewirthschaftung derselben oder der anstoßenden mehr erschweren als befördern würde. Die Auseinandersetzungsbehörden sind daher von Amtswegen verpflichtet, solchen Folgen der unter ihrer Leitung regulirten Geschäfte vorzubeugen. —

Siehe auch die Entscheidung des K. Minist. d. Inn. v. 26. Nov. 1840 im Min. Bl. der inn. Verw. v. 1841 S. 34.

b. Verf. d. K. Min. d. Inn. an die K. Reg. zu Gumbinnen, die Provokationen auf Gemeinheitstheilungen und deren Zurücknahme betreffend, vom 15. Juli 1842.

Bei Beurtheilung der Beschwerde des Gutsbesitzers B. vom 5. Mai d. J. über die Verfügung der K. Reg. v. 21. Febr. d. J., durch welche Sie seinen Antrag auf Separation seines Bauerhofes zu G. zurückgewiesen hat, kommt es auf die Auslegung des §. 6. der Verord. v. 28. Juli 1838 an, welcher lautet:

„die nach §. 1. erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen, und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Andern das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben."

Die K. Reg. faßt nun nach Ihrem Berichte vom 2. v. M. diese Gesetzstelle dahin auf, „daß den Provokanten der Rücktritt vor dem Einleitungstermine nicht verschränkt werden dürfe."

Dies ist zwar unzweifelhaft die Zurücknahme der eigenen Provokation hat nicht beschränkt werden sollen, und der zurücktretende Provokant kann sich den Provokaten, wenn diese in der Gemeinheit verbleiben, und auch ihn davon nicht ausschließen wollen, wiederum anschließen. Eine andere Frage aber ist die, ob das Recht des bei seinem Antrage beharrenden Provokanten durch den Rücktritt seiner früheren Genossen wieder aufgehoben werden kann? Die K. Reg. glaubt diese Frage in dem vorliegenden Falle bejahen zu müssen, weil der Rücktritt vor dem Einleitungstermine erfolgt ist. Diese Ansicht findet aber in der Fassung jener Gesetzstelle keine genügende Unterstützung. Die Mehrzahl der Gemeinheitstheilungen wird durchgeführt, ohne daß es der Entscheidung über deren Zulässigkeit bedarf. Daher kann in jener Gesetzstelle der Ausdruck:

„wenn die Provokation für begründet erachtet worden"

nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Provokation durch den Rücktritt der Mitprovokanten stets noch vereitelt werden könnte, so lange die Zulässigkeit noch nicht durch förmliche Entscheidung festgestellt ist. Man muß vielmehr annehmen, daß die Provokation für begründet erachtet worden, wenn sie es nicht blos wirklich war, sondern die leitende Behörde derselben auch Folge gegeben hatte, ohne die Zulässigkeit in Zweifel zu ziehen. Im vorliegenden Falle machten die Provokanten wirklich den vierten Theil der Interessenten, nach deren Besitzstande berechnet, aus, und die K. Reg. hat daher auch unterm 7. Sept. v. J. dem Oek. Com. N. den Auftrag zur Bearbeitung der Gemeinheitstheilung gegeben, und es muß angenommen werden, daß Sie die Provokation hierdurch für begründet erachtet hat. Daraus folgt, daß der Rücktritt der beiden Bauern N. N., wenn er auch noch vor weiterer Fortsetzung des Verfahrens erklärt worden, auf den in Folge ihres Beitritts zur Provokation für zulässig erachteten Antrag des M. und des Besitz-Nachfolgers desselben ohne Einfluß ist. (Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1842 S. 424.)

§. 17. Cirk. V. des K. Min. d. Inn. v. 15. Mai 1843, betreffend die Vertretung des Korporations-Interesse bei Gemeinheitstheilungen.

Auf den Bericht v. 24. Sept. v. J., betreffend die Grundsätze über Vertretung des Korporations-Interesses der Gemeinen bei Separationen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß — wie sehr ich auch Ihr Bestreben auf möglichste Conservation des Gemeinde-Vermögens hinzuwirken und namentlich einer Devastation der Waldungen entgegenzutreten, anerkennen und billige, dennoch den in dieser Beziehung von Ihr vertheidigten Grundansichten nicht überall beizutreten vermag, mich vielmehr, wie es auch besage der vorläufigen Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 30. Mai v. J. bereits von diesem

geschehen, im wesentlichen der Meinung anschließen muß, welche in dem Berichte der General-Kommission zu Stendal vom 12. Mai ejsd. entwickelt worden ist.

Ein Zweifel waltet nicht ob hinsichts

1) des Kommunal-Vermögens im engern Sinne, d. h. solchen Vermögens, dessen Substanz eben so unbestritten Eigenthum der Gemeinde als solcher ist, wie die Gesammtnutzungen desselben ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden können; in Städten als Kämmerei-Vermögen bezeichnet und

2) des nur gemeinschaftlichen Eigenthums sämmtlicher oder nur gewisser Klassen der Gemeindeglieder (Interessenten-Vermögen).

Es ist unbestritten, daß jenes untheilbar sei, durch ein Separationsverfahren also nicht in das Privateigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übertragen werden dürfe, letzteres dagegen unbedenklich Gegenstand einer Auseinandersetzung nach den Regeln der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung sein könne. In beiderlei Beziehung ist die K. Reg. mit der General-Kommission im Principe einverstanden.

Zwischen jenen beiden steht noch

3) eine dritte Klasse von Gemeine-Vermögen, nämlich solches, dessen Substanz der Gemeine als solcher gehört, dessen Nutzungen aber einzelnen Individuen zustehen; — des s. g. Bürger-Vermögen in Städten — hinsichtlich dieser dritten Gattung der Gemeinheiten waltet eigentlich nur eine Differenz zwischen Ihr und der General-Kommission insofern ob, als

a) die Königliche Regierung bei den dasselbe berührenden Gemeinheitstheilungen nicht etwa bloß, wogegen an sich nichts zu erinnern wäre, das entscheidende Gewicht darauf legt, ob die Theilnahme an den Nutzungen auf der Mitgliedschaft der dazu Berechtigten in der Gemeinde beruht oder nicht und die Befugniß, Abfindung zu begehren, mit anderen Worten die Zulässigkeit eines Separations-Verfahrens nur unter letztgedachter Voraussetzung annimmt, sondern jene Zulässigkeit selbst dann in Abrede stellt, wenn die Nutzungsrechte eines Gemeine-Mitgliedes aus dem Grundbesitze fließen, einen solchen als nothwendige Bedingung erfordern und subjektiv dinglicher Natur sind; während:

b) die General-Kommission von dem Kriterium der Mitgliedschaft zunächst ganz abstrahirt, die Auseinandersetzung vielmehr überall da zulassen und eine in das Privateigenthum übergehende Abfindung dem gewähren zu müssen glaubt, wo der Grundbesitz den wesentlichen Titel zur Nutzung und die nächste Quelle derselben bildet. Diese Ansicht ist aber, auch wenn dabei vorausgesetzt wird, daß die Theilnahmebefugniß mit dem Grundbesitz dinglich verbunden ist, und dieser nicht etwa nur den Maaßstab der Theilnahme an den Nutzungen abgiebt, in der That die richtigere. Ein solches gemeinschaftliches Vermögen (bestehe es nun in Grundstücken oder in Gerechtigkeiten darauf) wobei nur die Proprietät allein einer Gemeine als moralischer Person gehört, die gesammten Nutzungen aber den einzelnen Mitgliedern derselben gebühren, kommt nämlich in dieser scharfen Unterscheidung wohl nur hin und wieder in den Städten, auf dem platten Lande dagegen gewiß sehr selten, vielleicht gar nicht vor, jene besondere den Nutzungsberechtigten gegenüber tretende Eigenthümerin kann daher auch in den Fällen, in denen nicht ganz bestimmte Beweise dafür vorliegen, daß der Kommune als solcher das Eigenthum zustehe, bloß vermöge einer Rechtsfiktion hingestellt werden, welche um so weniger als unzweifelhaft anzusehen sein wird, als die zur Nutzung berechtigten Individuen, so weit sie Grundbesitzer sind, eben ihres Grundbesitzes halber auch Mitglieder der Gemeinde entweder ohne alles weitere von selbst werden oder doch werden müssen, bei dem Zusammenfallen beider Eigenschaften aber die Behauptung sehr gewagt erscheint, daß die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Nutzung nur in der erst durch den Grundbesitz hervorgerufenen Mitgliedschaft beruhe. Noch weit entscheidender spricht für jene Ansicht nicht nur die in den §§. 41. sequ. der Gemeinheitstheilungsordnung für die Verhältnisse der Stadt und Dorfgemeinden weiter entwickelte allgemeine Bestimmung des §. 17. a. a. O. sondern folgt auch schon aus dem ganzen Zwecke und der Tendenz dieses Gesetzes, da jede entgegengesetzte Annahme die Wirkungen desselben wo nicht ganz aufheben, doch nothwendig auf einige wenige Gemeinheiten beschränken müsse.

Weder in der angeführten, noch an irgend einer andern Stelle der Gemeinheitstheilungsordnung ist zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Stadt und Dorfgemeinden unterschieden und nur letztere ein Anspruch auf Abfindung für die in Gemeinschaft gezogenen Nutzungen zugestanden; — der §. 17 bestimmt vielmehr ganz ausdrücklich daß

„jedes zur Theilnahme an den Nutzungen, selbst solcher Grundstücke, deren Eigenthum der Korporation zusteht, berechtigte Mitglied einer Stadt und Dorfgemeine, für die seinem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen wohl befugt sei,

er beziehet sich also recht eigentlich auf die oben erwähnte dritte Gattung von Gemeine-Vermögen und ergiebt zugleich, daß da, wo dergleichen wirklich vorkäme und nachweisbar wäre, es immer nur auf das wirkliche Vorhandensein subjektiv dinglicher Rechte, nicht aber darauf ankömmt, ob das also berechtigte Individuum gleichzeitig Mitglied der betreffenden Gemeine ist, oder außerhalb derselben steht. —

Wenn daher die K. Reg. es sich bei der, Ihr durch §§. 11. u. 20. der Verordnung v. 30. Juni 1834 mit übertragenen Sorge für die Erhaltung des Gemeine-Vermögens neuerdings zum leitenden Princip gemacht hat

„daß keinem Mitgliede einer Stadt oder Dorfgemeine, auch nicht für die in dem Grundbesitze bedingten Nutzungsrechte Abfindung gewährt werden dürfe," so stehet dieß dem eben erwähnten durch spätere Gesetze nirgends aufgehobenen oder modificirten §. 17. der Gemeinheitstheilungsordnung entgegen und wird in seinen Konsequenzen um so bedenklicher, als der Erwerber des, mit besonderen, bisher

in Gemeinschaft gezogenen Nutzungen versehenen Grundbesitzes, rechtlich und gesetzlich gar nicht im Stande ist, sich von der Gemeine-Mitgliedschaft auszuschließen, sein Privateigenthum aber offenbar gefährdet erscheint, sobald man den, in dem Grundbesitze beruhenden nutzbaren Rechten diese Basis nimmt und ihnen statt derselben die Mitgliedschaft in der Gemeine als Titel unterstellen wollte, die doch ganz andere Rechte und Pflichten erzeuge als jener. —

Zwar wird es in vielen Fällen schwierig bleiben, auf den ersten Anblick deutlich zu erkennen, ob eine bestimmte Nutzung Ausfluß des Grundbesitzes oder der Mitgliedschaft — ein subjektiv-dingliches, also ein Privatrecht oder eine mit der Gemeinde-Mitgliedschaft entstehende und untergehende zu den Privatrechten nicht gehörige Befugniß ist, und grade die daher entstandenen Zweifel waren es, welche durch die in dem Cirkular-Reskripte vom 14. Juni 1832 sub No. 7. 9. 11. 12. aufgestellten Präsumtionen beseitigt werden sollten. Indeß ist die Richtigkeit dieser letzteren schon Allerhöchsten Ortes sehr bedenklich und dem Privateigenthum präjudicirlich erachtet,

vergl. Allerhöchste Ordre vom 1. Februar und 36. März, ingleichen das Cirkular-Reskript vom 24. Febr. 1834,

und hat demnächst fast überall, sowohl bei den Interessenten, wie bei den Behörden so lebhaften Widerspruch gefunden, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben wo nicht ganz zu verlassen, so doch wesentlich zu modificiren, um so mehr als die zwischen den Vertretern der Gemeinen als solchen und den nutzungsberechtigten Mitgliedern derselben durch Festhaltung resp. Widersprechung jener Grundsätze hervorgetretenen Differenzen, da, wo sie in der Güte (wie jedoch meistens geschehen) nicht beseitigt wurden, in allen hier bekannt gewordenen Fällen, selbst in der dritten Instanz zum Nachtheil der ersteren entschieden sind.

In Erwägung dieser Thatsachen und der unverkennbaren Nachtheile, welche eine fernere strenge Befolgung der Instruktion vom 14. Juni 1832 für den gedeihlichen Fortgang der Gemeinheitstheilungen und den damit zu vermehrenden Wohlstand der Unterthanen mit sich bringt, sind denn auch die Aufsichtsbehörden schon von meinem Herrn Amtsvorgänger in verschiedenen Einzelfällen auf die Gesichtspunkte aufmerksam gemacht, welche sich in den durch das Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Jahrgang I. Seite 296. und folgende; Jahrgang III. Nr. 11.
abgedruckten Reskripten vom 14. Nov. 1839, 22. Aug. 1840 und 4. Juli 1842 koncentrirt finden.

Sie sind im allgemeinen auch die meinigen und trage ich deshalb um so weniger Bedenken, der K. Reg. eine recht sorgfältige Beachtung derselben anzuempfehlen, als einestheils die Auseinandersetzungsbehörden und deren Organe durch eine längere Praxis hinreichend Gelegenheit gehabt haben, die wahre Natur des Korporations- resp. Interessenten-Vermögens und deren Unterschiede schärfer zu beleuchten und aufzufassen, als dies früher geschehen sein mag, solchergestalt aber Verletzungen, welche den Gemeinen als moralischen Personen durch eine an sich unzulässige Theilung wahren Korporations-Vermögens hin und wieder allerdings zugefügt sind, vorzubeugen, andern Theils in der den Regierungen zurückgegebenen Mitaufsicht dieser Interessen das sicherste Gegengewicht für ähnliche Uebelstände dargeboten ist und endlich jeder etwanige Konflikt der Meinungen durch die, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. April 1839 — cf. Cirkular-Reskript vom 31. Mai 1839 mir vorbehaltene besondere Prüfung des Einzelnfalles seine sachgemäße Lösung finden wird.

Die K. Reg. wird sich nach dieser Auseinandersetzung überzeugen, daß der Widerspruch gegen in Antrag gebrachte Gemeinheitstheilungen, da nicht haltbar ist, wo sich aus der faktischen Lage der Sache überzeugend ergiebt, daß die Nutzungen, wegen welcher die Auseinandersetzung begehrt wird, auf dem Grundbesitze beruhen, gleichviel ob die berechtigten Individuen Mitglieder der betreffenden Gemeinden sind oder nicht.

Ich überlasse es Ihr zugleich, die Spezialfälle, welche zu der gegenwärtigen Erörterung die nächste Veranlassung gegeben haben, hiernach anderweit in Erwägung zu nehmen und zweifle nicht, daß — sobald die dabei interessirenden Gemeindekassen für ihre erweislich zustehenden Rechte und gezogenen Nutzungen angemessen abgefunden werden, — eine vollständige Einigung zwischen Ihr und der General-Kommission zu Stande kommen wird.

Sollten indessen wider Erwarten auch ferner noch in einer oder der anderen Beziehung Differenzen übrig bleiben, so sehe ich dem gemeinschaftlichen Berichte der K. Reg. und Gen.-Kom. nach Maßgabe des Cirkular-Reskripts v. 31. Mai 1839 entgegen.

Die Gen.-Kom. hat Abschrift dieser Verfügung zur Nachachtung erhalten.

Berlin, den 15. Mai 1843. Der Minister des Innern
(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1843. S. 164.) v. Arnim.

§. **27.** Nach der Entscheidung des K. Geh. Ob. Trib. v. **17.** Nov. **1843** kann eine Grundgerechtigkeit z. B. Hutungsberechtigung, ohne Zuziehung des Besitzers des verpflichteten Grundstücks nicht in ein persönliches Nutzungsrecht verwandelt werden.

(Entsch. des Geh. Ob. Trib. 9r. Bd. S. 246.)

§. **41.** 1) Nach dem Plenar-Beschluß des K. Geh. Ob. Trib. v. **2.** Mai **1842** können solche Sachen und Rechte, die zur Benutzung von Seiten einzelner Gemeine-Mitglieder als solcher bestimmt sind (rerum universitas in specie) z. B. Viehhütung, Holznutzung, nicht blos durch die gesetzlichen Vertreter der Gemeine, (Repräsentanten und Beamten) sondern auch durch

die Mitglieder selbst (alle oder doch die Mehrheit) mit der Wirkung der Erwerbung des Besitzes für die Gemeine in Besitz genommen werden.

(Justiz-Ministerialbl. von 1842. S. 299. — Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. Bd. 8. S. 3.)

2) Nach dem Plenarbeschluß des K. Geh. Ob. Trib. v. 4. Sept. 1843 erwerben die unangesessenen Bürger, denen ein Theilnahmerecht an der Gemeineweide zusteht, die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich.

(Justiz-Ministerialbl. von 1844. S. 48. — Ministerialbl. der inn. Verw. von 1844. S. 53. — Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. Bd. 9. S. 50.)

§. 42. 1) Cirk. Verf. der K. Min. des Innern und der Justiz vom 12. Febr. 1845, betreffend die Theilnahme neuer Anbauer in einer Dorfgemeinde an der Mitbenutzung des Korporations-Vermögens der Letztern.

Der Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals v. 22. März 1841 (Justiz-Ministerialb. von 1841 S. 212.) welcher lautet:

„Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den geschlossenen Verträgen ist dessen Entziehung nicht zu folgern."

Hat mehrfache Immediatbeschwerden von Dorfgemeinden und Kreisständen hervorgerufen.

In Folge derselben haben des Königs Maj. uns die Allerhöchste Ermächtigung ertheilt, die Behörden, und namentlich die Gerichte auf den bei Anwendung der §§. 28—30 des A. L. R. Thl. II. Tit. 7. zu beachtenden Unterschied zwischen dem Vermögen und den Nutzungsrechten der Gemeinden als solcher, und dem Vermögen und den Nutzungsrechten einzelner Sozietäten oder Klassen innerhalb der Gemeinden, aufmerksam zu machen, damit der richtige Gesichtspunkt bei den Prozessen nicht verfehlt werde.

Aus den eingesehenen Relationen ergiebt sich, daß das Geh. Ober-Trib., unter den im Plenarbeschluß v. 22. März 1841 genannten Gemeingründen nur solche Grundstücke verstanden hat, deren Eigenthum oder Benutzungsrecht der Gemeinde als Korporationsvermögen zusteht, keinesweges aber solche, welche ein gemeinschaftliches Privatvermögen der bisherigen Mitglieder bilden. Dieser Unterschied ist auch in der Natur der Sache begründet.

Das Korporations-Vermögen gehört der Gemeinde als solcher; dasselbe darf im Wege der Gemeinheitstheilung nicht in Privat-Vermögen der einzelnen Gemeindeglieder verwandelt werden, vielmehr erhält die Gemeinde als Korporation die Abfindung für solches Vermögen bei Gemeinheitstheilungen; den einzelnen Gemeindemitgliedern steht eine Benutzung solchen Korporations-Vermögens nur zu, weil und so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind; eine Vererbung oder Veräußerung dieses Nutzungsrechts Seitens der einzelnen Gemeindemitglieder findet nicht Statt. Aus dieser Natur des Korporationsvermögens folgt daher von selbst, daß neue Anbauer durch ihre Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde ohne Weiteres auf die Benutzung des Korporations-Vermögens, so weit solche überhaupt Statt findet, Rechte erlangen.

Das gemeinschaftliche Privat-Vermögen der Gemeindemitglieder gehört dagegen der Gemeinde als solcher eben so wenig, als die Höfe und Aecker, deren Zubehör in der Regel die Antheile an diesem gemeinschaftlichen Privat-Vermögen sind. Die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Vermögens in privative, ausschließlich zu benutzende Grundstücke der einzelnen Theilnehmer ist ein Hauptgegenstand des Gemeinheitstheilungs-Verfahrens nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, die Theilnehmer disponiren hier über ihre Antheile wie über ihr sonstiges Vermögen, und die Erwerbung eines Antheils kann nur durch die gewöhnlichen Privatrechtstitel erfolgen, während die Erwerbung der Gemeindegliedschaft an sich ein Antheilsrecht an diesem gemeinschaftlichen Privatvermögen nicht verleiht.

Aus der Natur des gemeinschaftlichen Privat-Vermögens folgt daher umgekehrt daß neue Anbauer nur mit Bewilligung der berechtigten Gemeindeglieder Rechte auf dieses Vermögen erlangen können.

Die Königliche General-Kommission wird hierdurch veranlaßt, den rechtlichen Unterschied zwischen beiden Vermögensarten wohl zu beachten.

Berlin, den 12. Februar 1845.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. v. Arnim.

Der Justiz-Minister.
Uhden.

(Ministerialbl. der inn. Verw. v. 1845. S. 32. Just. Ministerialbl. v. 1845. S. 38.)

2) Bei der Plenarberathung des K. Geh. Ob. Trib. am 17. Okt. 1845 sind die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden:

Ehe das Gesetz v. 3. Jan. 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen erschienen war, war

1. der bloße Anbau innerhalb der Gemeine nicht zureichend, um allein schon das Recht der Gemeine-Mitgliedschaft zu gewähren.

Ueber die Weise, wie Jemand zum Gemeine-Mitglied aufgenommen wird, entscheiden vielmehr vorzugsweise die Partikular-Rechte. Wo es an Partikular-Rechten ermangelte, bedurfte

es jedoch zur Aufnahme als Gemeine-Mitglied nicht einer ausdrücklichen Erklärung von Seiten der Gemeine. Es machte zwar

a) bei dem Anbau keinen Unterschied, wenn er auf der Parzele eines schon vorhandenen Privatgrundstücks eines Gemeine-Mitgliedes erfolgte, dagegen war

b) die bisherige Zahlung eines veränderlichen Weidegeldes eine erhebliche Thatsache gegen das Bestehen der Mitgliedschaft in der Gemeine.

Das Gewicht dieser Thatsache zur Ausschließung dieser Mitgliedschaft und der in ihr begründeten Theilnehmungsrechte an der Nutzung des Gemeine-Vermögens war jedoch in jedem einzelnen Falle von der Beschaffenheit der übrigen ermittelten Umstände abhängig.

II. Zur Ausschließung vom Theilnahmerechte an den Gemeinegründen genügte es, wenn der Anbauer von seinem Verkäufer oder von der Kreisbehörde belehrt war, daß er dieses Theilnahmerecht erst durch Vereinigung mit der Gemeine erwerben werde.

III. Das Theilnahmerecht eines Neuanbauers bei der Hütung in Folge seiner Gemeine-Mitgliedschaft erstreckte sich blos auf die Gemeinegründe als Korporations-Vermögen.

(Just. Ministerialbl. von 1845. S. 230. — Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. Bd. II. S. 74.)

§. **69.** Ueber die Vortheile eines Abbaues s. den Aufsatz des Regierungsrath Kretzschmer in Dr. Sprengels landwirthschaftlichen Monatsschrift. **12.** Bd. **2.** Heft von **1844.** S. **182.**

§. **75.** Wegen Zulässigkeit der Stipulirung unablöslicher Renten siehe die Zusätze zum §. **43** der Verordnung v. **20.** Juni **1817.**

§. **95.** Nach der Verf. der Herrn Minister der Finanzen und des Innern v. **19.** März **1843** soll die Regulirung öffentlicher Wege bei ländlichen Auseinandersetzungen von dem Kreislandrath und den Spezial-Kommissarien gemeinschaftlich geschehen.

(Ministerialbl. d. inn. Verw. von 1843. S. 128. Kam. Zeit. von 1843. S. 608.)

§. **98.** Die Regulirung von Stauanlagen gehört bei Separationen von Grundstücken zur Kompetenz der Gen. Kom. Verf. des K. Minist. des Inn. v. **24.** Juli **1844.**

Da die Stauanlagen auf den zur Separation gezogenen Grundstücken angelegt werden sollen, und die Separations-Verhandlungen noch schweben, so kann die Kompetenz der K. Gen. Kom. zur Regulirung dieser Anlagen keinem Zweifel unterliegen.

Ueber die Statthaftigkeit der Anlagen und den Plan, wonach dieselben einzurichten und zu benutzen sind, haben sich die Interessenten bereits geeinigt, und es kommt nur noch auf die Feststellung der Entschädigung an, die der eine Theil dem andern zu gewähren hat, mithin auf die Anwendung der §§. 45—50 des Ges. v. 28. Febr. v. J. Hierbei tritt die Gen. Kom. in die in diesem Gesetz der Reg. angewiesenen Stellung, im Uebrigen aber sind die Vorschriften des gedachten Gesetzes zu befolgen; denn wenn auch den Auseinandersetzungs-Behörden für die von ihnen zu leitenden Geschäfte in der Verordn. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 besondere Vorschriften ertheilt sind, so können diese doch das Verfahren bei Ausführung des Ges. v. 28. Febr. 1843 da, wo sie mit demselben nicht in Einklang stehen, nicht bestimmen.

Die durch dies Gesetz gegebenen oder bedingten Rechte der Parteien stehen mit dem wegen ihrer Regulirung vorgeschriebenen Verfahren in einem so engen Zusammenhange, daß es ausdrücklicher Ausnahmen bedurft hätte, wenn dies Verfahren ein anderes sein sollte, sobald eine Auseinandersetzungs-Behörde das Gesetz anzuwenden und auszuführen hat. Da solche Ausnahmen nicht gemacht sind, so muß das für die Regulirungen bei Benutzung der Privat-Flüsse vorgeschriebene ganz eigenthümliche Verfahren jeder leitenden Behörde zur Norm dienen. — Die Gen. Kom. tritt daher bei dergleichen Regulirungen nur in die Stelle der Regierungen und der ordentlichen Gerichte, hat sich übrigens aber nach den besonderen Vorschriften des Ges. v. 28. Febr. 1843 zu achten.

Daß bei der Anwendung des §. 45 der mit der Leitung der Hauptsache beauftragte Kommissar, wenn er die technische Qualifikation hat, einer der zu ernennenden drei Taratoren sein kann, ist unbedenklich, und wenn es, wie im vorliegenden Falle, nur auf Abschätzung des landwirthschaftlichen Ertrages der Grundstücke ankommt, so werden auch die in der Hauptsache adhibirten beiden Boniteure die Stelle der beiden anderen Taratoren vertreten können. (Ministerialbl. der inn. Verw. von 1844. S. 251.)

§. **101.** Nach der Verf. der K. Minist. der G., U. und Med. Ang. und des Innern v. 8. Febr. und **17.** Okt. **1843** gehört die Beschaffung des nach Ausweisung der Land-Dotation für die Schule etwa erforderlichen Scheunen- und Stallraums nicht für die Auseinandersetzungs-Behörde, sondern zum Ressort des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Ministerialbl. der inn. Verw. von 1844. S. 54.)

§. **124.** Nach dem Plenar-Beschlusse des K. Geh. Ob. Trib. v. **22.** Jan. **1844** ist derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation

zusteht, nicht verbunden, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz vorzugsweise anrechnen zu lassen. (Justiz-Ministerialbl. von 1844. S. 109 und Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. Bd. 9. S. 36.)

Vergl. hierzu auch die Cirk. Verf. des K. Ministerii des K. Hauses v. 12. Okt. 1844 im Ministerialbl. für inn. Verw. v. 1844. S. 316.

§. 140. Vergleiche die beim §. 25 des Kultur-Edikts v. 14. Sept. angegebene Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, v. 5. März 1843.

§. 164. Verf. des K. Min. d. Inn. v. 21. Febr. 1843 an die Königl. Reg. zu Frankfurt.

Auf den von der ꝛc. Reg. über die Deutung des §. 164 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 unterm 10. v. M. erstatteten Bericht nehme ich keinen Anstand, mich der von der Majorität des Kollegii vertheidigten Ansicht dahin anzuschließen, daß — wenn die Dauer einer neu errichteten Gemeinheit in dem desfalls abgeschlossenen Vertrage, für eine längere Periode bestimmt sein sollte, als dies im §. 27 l. c. nachgelassen ist, — nichts destoweniger nach Ablauf jener Periode jeder Interessent die Wiederaufhebung der Komunion begehren, und von der Befugniß, auf Gemeinheitstheilung nach den Grundsätzen der Ordnung v. 7. Juni 1821 anzutragen, Gebrauch machen kann; die Ueberschreitung jener gesetzlichen Schranken auch nur unter dieser Voraussetzung rechtsgültige Kraft hat, und die Gemeinheit daher mit Ablauf der gedachten Frist noch nicht von selbst ihre Endschaft erreicht.

Die entgegengesetzte Meinung der Minorität des Kollegii scheint um so weniger gerechtfertigt, als der §. 27 a. a. O. nichts von einer solchen unbedingten, von selbst eintretenden Wiederaufhebung der beibehaltenen oder neu konstituirten Gemeinheit besagt, vielmehr ausdrücklich nur vorschreibt, daß nach zweimaliger Abnutzung der gemeinschaftlichen Schläge event. nach Ablauf von zehn Jahren, es jedem Theile freistehe, auf Gemeinheitstheilung zu provoziren, und sich hieraus ergiebt, daß das Verhältniß noch nicht von selbst aufhören soll, sondern erst nach der Regel der Gem. Theil. Ordn. umgebildet und neu geordnet werden muß, jeder Interessent also auch die Entschädigung oder Abfindung erwarten darf, welche ihm nach der Natur des Rechtsverhältnisses oder dem Werthe seiner Nutzung zustehen möchte.

(Ministerialbl. der inn. Verw. v. 1843. S. 39.)

§. 166. Nach der Verf. des K. Min. d. J. an die K. Gen. Kom. zu Stendal v. 28. März 1844 ist eine vorläufige Regulirung nach dem zweiten Abschn. der Gem. Theil. Ordn. auch dann zulässig, wenn schon auf eine allgemeine Auseinandersetzung der Gemeinheit angetragen worden ist. (Ministerialbl. d. i. V. v. 1841. S. 86.)

VI.

Zur Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, v. 7. Juni 1821.

§. 1 und 2. a) Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 gilt. Vom 18. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen in Berücksichtigung des Wunsches Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Theile der gedachten Provinz, in denen die Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Der in den §§. 1 und 2 der Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821 gemachte Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienst-Familienstellen findet nicht ferner Statt; es können vielmehr alle Arten von Hand- und Spanndiensten, welche auf Grundstücken haften, die eigenthümlich oder zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen werden, auf den einseitigen Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten abgelöst werden.

Ausgenommen bleiben jedoch diejenigen Dienste, welche nach §. 5 des gedachten Gesetzes keiner Ablösung unterworfen sind.

§. 2. Ist der Berechtigte dem Dienstpflichtigen zu Gegenleistungen in Gelde oder in Naturalien verpflichtet, so wird der Werth der Gegenleistungen von dem Werthe der Dienste in Abzug gebracht.

Uebersteigt der Werth der Gegenleistungen den Werth der Dienste, so hat der Berechtigte ohne Unterschied, ob der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgeht, diesen Mehrwerth zu vergüten. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn dem Berechtigten aus einem besondern Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Dienste zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

Die Vergütung des Mehrwerths der Gegenleistungen erfolgt, wenn beide Theile sich nicht anders einigen, in einer festen Geldrente. Diese Rente kann nach den bestehenden Grundsätzen abgelöst werden.

In soweit die Vorschrift des §. 12 der Ablösungsordn. v. 7. Juni 1821 diesen Bestimmungen entgegenläuft, wird dieselbe hiermit aufgehoben.

§. 3. Der Ablösung nach den Grundsätzen der §§. 1 und 2 ist insbesondere auch das Dienstverhältniß, welches dem Zehntschnitt- und Erbdrusch zum Grunde liegt, unterworfen.

Die Schnittermandel und der Dreſcherſcheffel, welche die Zehntſchnitter und Erbdreſcher für ihre Dienſte beziehen, ſind daher fortan nicht mehr zu den, nach den Beſtimmungen der §§. 26. 30. 31. und 32. der Ablöſungsordnung für ſich ablösbaren Naturalabgaben zu rechnen, vielmehr iſt der von den Zehntſchnittern und Erbdreſchern zu verrichtende Dienſt als die Hauptleiſtung, die Schnittermandel und der Dreſcherſcheffel aber als die Gegenleiſtung anzuſehen, welche nur zugleich mit der Hauptleiſtung, in der im §. 2. dieſes Geſetzes erwähnten Art, aufgehoben werden kann.

Bei der Beſtimmung des Werths dieſer Gegenleiſtungen kommen die Vorſchriften der §§. 27 und 30 der Ablöſungsordn. ferner zur Anwendung.

§. 4. Trägt der Dienſtberechtigte auf Ablöſung des Zehntſchnitts oder Erbdruſches an, ſo muß er, wenn er ſich nicht mit einzelnen oder ſämmtlichen Dienſtpflichtigen anderweit einigt, den Antrag gegen alle demſelben Gute gemeinſchaftlich verpflichteten Zehntſchnitter und Erbdreſcher richten. Geht der Antrag aber von den Dienſtpflichtigen aus, ſo muß ſich die Minorität derſelben dem Beſchluß der Majorität, nach dem Verhältniß der Theilnahme am Dienſt gerechnet, unterwerfen.

Die Ablöſung ſoll auch ſchon bei Gleichheit der Stimmen zuläſſig ſein.

§. 5. Iſt auf Antrag der Dienſtpflichtigen die Einleitung des Ablöſungsverfahrens von der Behörde verfügt, ſo kann der Antrag nur durch einſtimmigen Beſchluß aller Dienſtpflichtigen wieder zurückgenommen werden.

§. 6. Zu den ablösbaren Dienſten (§. 1.) gehören auch die ſogenannten walzenden Dienſte, d. h. ſolche, zu denen entweder ſämmtliche Mitglieder einer Gemeine oder gewiſſe Klaſſen derſelben dergeſtalt verpflichtet ſind, daß die Art der Ableiſtung, oder der Umfang der Dienſte, oder beides zugleich ſich nach der jedesmaligen Wirthſchaftseinrichtung beſtimmt, oder auch die Verpflichtung zuweilen ganz ruht, ſo daß derſelbe Wirth nach Maaßgabe ſeiner Wirthſchaftsführung bald Spanndienſte, bald Handdienſte, bald gar keine Dienſte zu leiſten hat.

§. 7. Auf dieſe Art von Dienſten (§. 6.) finden die Vorſchriften der §§. 2—5. mit der Maaßgabe Anwendung, daß wenn nur ein Theil der Dienſtpflichtigen die Ablöſung verlangt, die Frage: ob dieſer Theil die Majorität bildet, oder ob eine Gleichheit der Stimmen vorhanden iſt, nach der Kopfzahl der alsdann vorhandenen Dienſtpflichtigen zu entſcheiden iſt.

§. 8. Wenn das Maaß und die Zahl der im §. 6. erwähnten Dienſte nicht anderweit feſtſteht, namentlich wenn die Dienſte nach der Zahl der in einer jeden Klaſſe vorhandenen Verpflichteten zu leiſten und in Beziehung auf den Berechtigten veränderlich ſind, ſo erfolgt die Feſtſtellung des Maaßes und der Zahl der Dienſte, wofür der Berechtigte bei der Ablöſung zu entſchädigen iſt, nach dem Durchſchnitt der Dienſte, welche jährlich geleiſtet ſind, oder rechtlich zu leiſten waren.

Bei der Durchſchnittsberechnung werden hinſichtlich der jährlich regelmäßig wiederkehrenden Dienſte die letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation zum Grunde gelegt; hinſichtlich der Dienſte anderer Art aber die letzten Dreißig Jahre.

§. 9. Kann bei der Ablöſung ſolcher Dienſte (§. 6.) kein Rechtsverhältniß nachgewieſen werden, wodurch ein anderer Maaßſtab zur Vertheilung der Entſchädigungslaſt begründet wird, ſo iſt, ohne Rückſicht darauf, ob die Beſitzer des urbaren Ackers und der Häuſer zur Zeit Spann- oder Handdienſte oder gar keine Dienſte leiſten, die Entſchädigung für den Spanndienſt von ſämmtlichen Ackerbeſitzern nach Verhältniß des Flächenmaaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entſchädigung für den Handdienſt aber auf die vorhandenen Hausſtellen zu vertheilen, und zwar, in ſofern nicht bei Leiſtung der Dienſte ein anderes, alsdann auch für die Entſchädigung maaßgebendes Verhältniß Statt gefunden hat, zu gleichen Theilen. Nach demſelben Verhältniß wird auch der Werth der Gegenleiſtungen und die nach §. 2. von den Dienſtberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Entſchädigung vertheilt.

Die Feſtſtellung des Flächenmaaßes der Aecker geſchieht in der Regel ohne Vermeſſung, nach Flurbüchern, Kataſtern oder ſonſt auf die möglichſt einfache Weiſe; iſt jedoch eine ſpezielle Vermeſſung ſchon geſchehen, oder wird eine ſolche von einem beider Theile auf ſeine Koſten beantragt, ſo iſt dieſelbe zum Grunde zu legen.

§. 10. Die Entſchädigung für die im §. 6. bezeichneten Hand- und Spanndienſte, ſo wie für Handdienſte von ſolchem Grundbeſitz, auf welchem nicht zugleich Spanndienſte haften, erfolgt auch dann, wenn die Dienſte über 50 Mannshandtage jährlich betragen, durch feſte, nach Maaßgabe der Ablöſungs-Ordn. ablösbare Geldrente, ſofern die Intereſſenten nicht etwa wegen einer anderen Entſchädigung ſich einigen.

Die entgegenſtehenden Beſtimmungen der §§. 13 bis 15 der Ablöſ.-Ordn. v. 7. Juni 1821 treten in Beziehung auf die gedachten Dienſte außer Kraft.

Dagegen bleibt es in Betreff der Entſchädigung für Spanndienſte anderer Art und für die damit verbundenen oder gleichzeitig von derſelben Stelle zu leiſtenden Handdienſte bei den Vorſchriften der erwähnten §§. 13—15.

§. 11. Auf Ablöſung nach den Grundſätzen des gegenwärtigen Geſetzes kann ſelbſt in den Fällen angetragen werden, in welchen vor Publikation dieſes Geſetzes durch Verträge oder Judikate die Unablösbarkeit der Dienſte feſtgeſtellt worden iſt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 18. Juli 1845. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Uhden.

(Geſ. Samml. von 1845. S. 502.) Beglaubigt: Bode.

b) Gesetze, betr. die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien. Vom 31. Okt. 1845.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen für die Provinz Schlesien auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der in den §§. 1 und 2 der Ablösungsordn. v. 7. Juni 1821 gemachte Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienstfamilienstellen findet nicht ferner Statt; es können vielmehr alle Arten von Hand- und Spanndiensten, welche auf Grundstücken haften, die eigenthümlich oder zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen werden, auf den einseitigen Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten abgelöst werden.

Ausgenommen bleiben jedoch diejenigen Dienste, welche nach §. 5 des gedachten Gesetzes keiner Ablösung unterworfen sind.

§. 2. Ist der Berechtigte dem Dienstpflichtigen zu Gegenleistungen in Gelde oder in Naturalien verpflichtet, so wird der Werth der Gegenleistungen von dem Werthe der Dienste in Abzug gebracht.

Uebersteigt der Werth der Gegenleistungen den Werth der Dienste, so hat der Berechtigte ohne Unterschied, ob der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgeht, diesen Mehrwerth zu vergüten. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Dienste zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

Die Vergütung des Mehrwerths der Gegenleistungen erfolgt, wenn beide Theile sich nicht anders einigen, in einer festen Geldrente. Diese Rente kann nach den bestehenden Grundsätzen abgelöst werden.

In soweit die Vorschrift des §. 12 der Ablösungsordn. v. 7. Juni 1821 diesen Bestimmungen entgegenläuft, wird dieselbe hiermit aufgehoben.

§. 3. Der Ablösung nach den Grundsätzen der §§. 1 und 2 ist insbesondere auch das Dienstverhältniß, welches dem Zehntschnitt und Erbdrusch zum Grunde liegt, unterworfen.

Die Schnittermandel und die Hebe, sowie der Descherscheffel, welche die Zehntschnitter und Erbdrescher für ihre Dienste beziehen, sind daher fortan nicht mehr zu den nach den Bestimmungen der §§. 26, 30, 31 und 32 der Ablösungsordn. für sich ablösbaren Naturalabgaben zu rechnen, vielmehr ist der von den Zehntschnittern und Erbdreschern zu verrichtende Dienst als die Hauptleistung, die Schnittermandel, die Hebe und der Dreschescheffel aber als die Gegenleistung anzusehen, welche nur zugleich mit der Hauptleistung, in der im §. 2 dieses Gesetzes erwähnten Art, aufgehoben werden kann.

Bei der Bestimmung des Werths dieser Gegenleistungen kommen die Vorschriften der §§. 27 und 30 der Ablösungsordn. ferner zur Anwendung.

§. 4. Trägt der Dienstberechtigte auf Ablösung des Zehntschnitts oder Erbdrusches an, so muß er, wenn er sich nicht mit einzelnen oder sämmtlichen Dienstpflichtigen anderweit einigt, den Antrag gegen alle demselben Gute gemeinschaftlich verpflichtete Zehntschnitter und Erbdrescher richten. Geht der Antrag aber von den Dienstpflichtigen aus, so muß sich die Minorität derselben dem Beschluß der Majorität, nach dem Verhältniß der Theilnahme am Dienst gerechnet, unterwerfen.

Die Ablösung soll auch schon bei Gleichheit der Stimmen zulässig sein.

§. 5. Ist auf Antrag der Dienstpflichtigen die Einleitung des Ablösungsverfahrens von der Behörde verfügt, so kann der Antrag nur durch einstimmigen Beschluß aller Dienstpflichtigen wieder zurückgenommen werden.

§. 6. Die Entschädigung für Handdienste von solchem Grundbesitz, auf welchem nicht zugleich Spanndienste haften, erfolgt auch dann, wenn die Dienste über fünfzig Mannshandtage jährlich betragen, durch feste, nach Maaßgabe der Ablösungsordn. ablösbare Geldrente, sofern die Interessenten nicht etwa wegen einer anderen Entschädigung sich einigen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 13—15 der Ablösungsordn. v. 7. Juni 1821 treten in Beziehung auf die gedachten Dienste außer Kraft.

Dagegen bleibt es in Betreff der Entschädigung für Spanndienste und für die damit verbundenen oder gleichzeitig von derselben Stelle zu leistenden Handdienste bei den Vorschriften der erwähnten §§. 13—15.

§. 7. Auf Ablösung nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes kann selbst in den Fällen angetragen werden, in welchen vor Publikation dieses Gesetzes durch Verträge oder Judikate die Unablösbarkeit der Dienste festgestellt worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Ges. Samml. von 1845. S. 682.)

c) In der Verfügung vom 31. März 1843 an die K. Gen. Kom. zu Breslau hat der H. Minister des Innern im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister ausgesprochen, daß die Abschließung eines Kompromisses auf die Entscheidung der Gen. Kom. im Allgemeinen

nicht zuläßig sei, weil solches eigentlich nur eine prorogatio fori voluntaria und zwar auf ein forum speciale causae sein würde.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1843. S. 129. — Kam. Zeit. von 1843. S. 609.)

d) Durch den Rekursbescheid des K. Minist. d. Inn. v. 8. Jan. 1841 in der Mühlenprästations-Ablösungs-Sache von N. N., Löwenberger, und N., Bunzlauer Kreises, ist die Gutsherrschaft mit dem Antrage auf Ablösung der Verpflichtung zur Instandhaltung des Boberwehrs und der Einflußschleusse als unzuläßig zurückgewiesen worden.

e) Verf. des K. Minist. d. Inn. an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Ablösung der auf Rittergütern haftenden Leistungen, v. 20. Dec. 1844.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. v. M. hierdurch eröffnet, daß aus den von Ihr selbst beigebrachten Gründen Rittergüter nicht für Ackernahrungen im Sinne der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 erachtet, mithin auch die Bestimmungen auf sie nicht angewandt werden können, welche in diesem Gesetze für die bäuerliche Stellen wegen Ablösung der auf dem Grundbesitz haftenden Dienste ertheilt werden. — Die auf den Rittergütern lastenden Dienste müssen zu denjenigen Leistungen gerechnet werden, welche in jener Verordnung weder ausdrücklich als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen sind, und es muß daher, wenn ihre Ablösung beantragt wird, nach der im Gesetz vom 30. Juni 1841 ertheilten Anleitung verfahren werden.

Eine Ausnahme hiervon kann in dem Falle eintreten, wenn der auf dem Rittergut haftende Dienst mit einer demselben Rittergute gebührenden Leistung, welche ablöslich ist, und zur Ablösung gebracht wird, in so unmittelbarer Beziehung steht, daß er als Gegenleistung betrachtet werden muß und so mit der Hauptleistung zugleich aufgehoben werden soll. — (Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1845. S. 24.)

§. 5. a) In dem Schreiben der K. Minist. des Inn. und der Geistl. Angel. vom 17. Juli 1839 (Kam. Zeit. von 1843. S. 661.) ist ausgeführt, daß der Inhalt der Circ. Verfügung vom 28. Febr. 1838, namentlich deren Schluß wegen Unablösbarkeit der Renten, mit der Gem. Theil. und Ablös. Ord. nicht übereinstimme. — Auch ist von der K. Gen. Kom. für die Kurmark am 16. März 1843 und in der Rekurs-Instanz von dem K. Minist. des Inn. am 6. Dec. 1843 entschieden worden, daß auch die Renten an Geistliche Institute durch Kapital ablöslich sind. — (Kam. Zeit. von 1844. S. 1161.) Richtiger und mehr übereinstimmend mit der Verord. vom 31. Mai 1816 (Ges. Sam. S. 181.) erscheint jedoch der in der Circ. Verf. vom 28. Febr. 1838 ausgesprochene Grundsatz, daß die Ablösung der Renten durch Kapitalszahlung nur mit Genehmigung der Oberen und Vorsteher geschehen kann.

b) Verf. vom 17. Juni 1845 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, den Consens der Geistlichen Obern betreffend.

Der Herr Staats-Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Eichhorn hat, — wie der Königl. General-Kommission auf die Anfrage vom 5. Febr. c. in Betreff der Auslegung der §§. 648. 220. Tit. II. Theil II. des Allgemeinen Landrechts eröffnet wird, — sich dahin einverstanden erklärt, daß bei den Ablösungen der auf einzelnen Grundstücken haftenden Prästationen an geistliche Institute durch Capital-Abfindung, soweit dieselbe überhaupt zuläßig ist, nach §. 220. Tit. II. Thl. II. a. a. O. zu verfahren und mithin der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten aber nicht erforderlich ist und daß dieser Ansicht weder der §. 648. a. a. O. entgegensteht, noch das Reskript vom 28. Febr. 1838 dagegen geltend zu machen ist.

Berlin, den 17. Juni 1845.

Ministerium des Innern, zweite Abtheilung.

Manteuffel.

§. 12. Der Inhalt dieses §. ist durch §. 2. des Ges. vom 31. Octbr. 1845 in so weit aufgehoben, daß nunmehr der Werth der Dienste und der Gegenleistungen berechnet, und der Mehrwerth der Gegenleistung in Geldrente vergütet werden muß, ohne Unterschied, ob der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten ausgeht.

(Ges. Sam. von 1845. S. 683.)

§. 13. Die Entschädigung für Handdienste von solchem Grundbesitz, auf welchem nicht zugleich Spanndienste haften, wird nach §. 6. des Gesetzes vom 31. Octbr. 1845 immer in fester Geldrente geleistet. (Ges. Sam. von 1845. S. 684.)

§. 15. Ueber Abrechnung der Marktfuhrkosten bei Ermittelung der Renten, und der dafür zu zahlenden Geldbeträge siehe die Aufsätze in der kameral. Zeitung v. 1843 S. 685, 709 und 944.

§. **16.** a) Gesetz vom **31.** Jan. **1845**, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreideabgaben.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Landestheile, in welchen die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 Gesetzkraft hat, was folgt:

§. 1. Die nach den bisherigen Vorschriften den Besitzern von Erbpachts-, Zins- oder Erbzinsgrundstücken zustehende Befugniß, die auf diesen Grundstücken ruhenden festen Geld- oder Getraideabgaben durch Kapital abzulösen, kann fortan durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Bestimmung findet sowohl auf schon bestehende Abgaben dieser Art, als auf solche Anwendung, welche künftig bedungen werden.

§. 2. Ist in Ansehung einer erst nach Publikation dieses Gesetzes bedungenen festen Geld- oder Getraideabgabe eine Ausschließung oder Beschränkung der im §. 1. erwähnten Befugniß des Verpflichteten nicht ausdrücklich festgesetzt worden, so bleibt diese Abgabe der Ablösung durch Kapital unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Uhden.

Beglaubigt:

Bode.

(Ges. Samml. S. 93.)

b) Verf. des K. Minist. d. Inn. vom **20.** Novbr. **1845**, wonach das vorstehende Gesetz auch auf Renten bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen anwendbar ist.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 28. Aug. d. J. hierdurch eröffnet, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 31. Jan. d. J., betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und — nach §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. zu verwandelnde — Getraide-Abgaben, auf die bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Ordnungen vom 7. Juni 1821 stipulirten Renten, nicht in Zweifel gezogen werden kann, da das Gesetz in Ansehung solcher Renten keine Ausnahme macht und bei den Verhandlungen und Berathungen über das Gesetz unter Anderem auch zur Sprache gekommen ist, wie die vorgeschlagene dem Gesetz zum Grunde liegende Bestimmung in manchen Fällen, besonders wenn die abzulösende Berechtigung einer Kirche oder geistlichen Stiftung, einem Fideikommiß- oder Lehn-Gute zusteht, wesentlich dazu beitragen würde, das Ablösungs-Verfahren zu erleichtern, sobald die Besitzer der berechtigten Güter durch die Stipulation der Unkündbarkeit der Rente vor den oft unverhältnißmäßigen Kosten und Weiterungen der Sicherstellung oder Wiederanlegung geringer Kapitalsposten bei Partialzahlungen und resp. Kapitalsablösungen gesichert wären. (Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1846. S. 15.)

§. **26.** a) S. die Entscheidung des K. Geh. Ob. Trib. vom **24.** Novbr. **1843** über aufgehobene Gewerbeabgaben, wonach auch die Fortleistung der Gewerbeabgabe die Anwendung des §. **1.** der Declar. vom **19.** Febr. **1832** nicht begründet.

(Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. 9. Bd. S. 376.)

b) Das mit den Ritterguts- und Dorfschmieden als eine beständige Gerechtigkeit verbundene Recht auf das sogenannte Schärfgetreide ist auch in den Fällen, wo kein vor dem Gewerbesteuer Edikt vom **2.** Novbr. **1810** geschlossener Vertrag vorliegt, durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit nicht aufgehoben. Plenar Beschl. des K. Geh. Ob. Trib. vom **14.** März **1842.**

(Just. Minist. Bl. v. 1842. S. 231. — Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. Bd. 7. S. 342.)

c) In dem Rekursbescheide vom **10.** März **1843** hat das K. Minist. des Inn. ausgeführt, daß die §. **26—37** der Ablös. Ord. auch auf Rittergüter anwendbar sind.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1843. S. 88.)

§§. **33** u. **34.** a) Ueber die Natur der Markgroschen und Zählgelder vergleiche man

1) Ueber die sogenannten Zählgelder bei Käufen der Grundstücke und Erbschaften in Schlesien vom Assistenzrathe Vater. Breslau **1820.**

2) Die Entscheidung und Rechtsausführung in Koch's Schles. Arch. Bd. **1.** S. **60—86.**

3) Ueber Zähl-, Mark- und Antrittsgelder als Remuneration der Dorf-Communal-Vorstände in Schlesien vom L. u. St. Gerichts-Rath Hilse, in den Schles. Provinzialblättern pro Novbr. **1843.** S. **428.**

4) Ueber dorfgerichtliche Zählgelder in Schlesien und die Unzulässigkeit ihrer Erhebung. Vom Justizrath Robe. Breslau **1844.**

b) Deklaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöset worden sind, vom 25. April 1845.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

Sind Dienste, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder andere Lasten, welche auf einem Grundstück ruhen, von dem bei Besitzveränderungen ein in einem aliquoten Theile des Erwerbspreises oder Taxwerthes bestehendes Laudemium (Lehnwaare, Weinkauf, Gewinngeld u. s. w.) entrichtet werden muß, durch Kapital abgelöset worden, so ist bei Berechnung des Laudemiums in allen spätern Entrichtungsfällen das Ablösungskapital von dem Erwerbspreise oder Taxwerthe des Grundstücks (A. L. R. Thl. I. Tit 18. §§. 720. u. 727. bis 729.) in Abzug zu bringen.

Dieser Abzug findet jedoch nicht Statt, wenn das Grundstück von dem Besitzer einseitig ohne Einwilligung des Laudemialberechtigten mit den abgelöseten Diensten, Abgaben u. s. w. belastet worden ist. (§. 722. a. a. O.)

Urkundlich ꝛc.

Berlin, den 25. April 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. Saml. v. 1845. S. 243.)

c) Nach dem Plenarbeschluß des K. Geh. Ob. Trib. vom 4. Septbr. 1843 tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Lehnwaaren mit der gerichtlichen Zuschreibung d. h. mit der Berichtigung des Besitztitels ein.

(Just. Minist. Bl. v. 1843. S. 307. — Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. Bd. 9. S. 14.)

d) Um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechts, von Rustikalgrundstücken bei Besitzveränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, genügt der in einem konfirmirten Schlesischen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch sich selbst und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellt. Plen. Beschl. des K. Geh. Ob. Trib. vom 26. Febr. 1844.

(Just. Minst. Bl. v. 1844. S. 52 und 84. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844. S. 53. — Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. Bd. 9. S. 117.)

e) Die Fürsten und Standesherrn in Schlesien dürfen von Descendenten und Eheleuten bei Gutserwerbungen, im Mangel spezieller Rechtstitel, die große Kanzelleitaxe nicht erheben. Plen. Beschl. des K. Geh. Ob. Trib. vom 19 Juni 1844.

(Just Minist. Bl. v. 1844. S. 192. — Entsch. des K. Geh. Ob. Trib. Bd. 10. S. 74.)

f) Verf. der K. Minist. der Justiz u. des Innern vom 20. Febr. 1844, betreffend die Kompetenz der Gen. Kom., wenn Laudemium zurückgefordert, oder dessen Nachzahlung verlangt wird.

Anliegend empfängt das Königl. Ober-Landes-Gericht Abschrift eines unterm 27. Novbr. v. J. Seitens der Königl. General-Kommission für Schlesien erstatteten Berichts

die Kompetenzzweifel in der Laudemial-Ablösungs-Sache betreffend;

mit der Eröffnung, daß wir uns der, von der Minorität des letztgedachten Collegii vertheidigten Ansicht überall anschließen und deren Meinung dahin theilen, daß das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden auf solche Klagen **nicht** ausgedehnt werden kann, in welchen ein bereits gezahltes Laudemium Seitens eines frühern Besitzers des verpflichteten Grundstücks von dem zeitigen Inhaber des berechtigten Gutes zurückgefordert wird (condictio indebiti) oder aber ein früherer Eigenthümer dieses letzteren ein solches gegen den zeitigen Besitzer der verpflichteten Grundstücks noch nachträglich geltend machen will.

Wir haben daher der Königl. General-Kommission zu Breslau aufgegeben, alle ihr von dem Königl. Ober-Landes-Gericht überwiesenen Prozesse der bezeichneten Art demselben zur Fortsetzung und ressortmäßigen Entscheidung zurückzugeben, bemerken inzwischen, daß diejenigen Sachen, in welchen die gedachten Fragen zwischen den gegenwärtigen Besitzern des berechtigten Gutes und den verpflichteten Stellen zur Kontestation gekommen sind, der Auseinandersetzungs-Behörde aus demselben Grunde verbleiben müssen, welcher beim Erlasse des Reskripts vom 20. Novbr. 1841 in Sachen der Freiin von S. wider den Bauern K. zu Tommendorf maßgebend gewesen ist.

Berlin, den 20. Febr. 1844.

Der Justiz-Minister. gez. Mühler. — Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1844. S. 86.)

§. 40. Die Allodifikation eines Lehns gehört nicht zur Competenz der Gen. Kom. — Verf. des K. Minist. d. Inn. an die K. Gen. Kom. zu Berlin vom 10. April 1843.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1843. S 168.)

VII.

Zum Gesetz über die Ausführung der Gem. Theilungs- und Ablöf. Ord. vom 7. Juni 1821.

§. 4. Die Bestimmung dieses §. wegen Nichttheilnahme des Oberkommissarius an den Entscheidungen über streitige Rechtsfragen ist durch §. 2. der Verord. vom 22. Novbr. 1844 aufgehoben, wo es heißt:

Jedes Mitglied der Gen. Kom. und Spruchkollegien hat bei den Berathungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme. Die bisherige Beschränkung des Stimmrechts der Ober-Kommissarien und technischen Mitglieder wird hierdurch aufgehoben. (Ges. Sam. von 1845 S. 19.)

§. 9. Auszug aus der Verf. des K. Minist. d. Inn., an die K. Gen. Kom. zu Breslau, v. 25. Novbr. 1843, die Feststellung der Planlagen bei Gemeinheitstheilungen betreffend.

— Wenn man in den ersten Jahren nach Publikation der Gem. Theil. Ord. v. 7. Juni 1821 und des Gesetzes über deren Ausführung de eod. nicht immer mit voller Schärfe auf Befolgung der Vorschriften der §§. 65 seq. der ersteren und §. 9 der letzteren gedrungen und selbst später noch hin und wieder weniger zweckmäßige, namentlich zersplitterte Planlagen genehmigt, den desfallsigen wirthschaftlichen Uebelständen aber dadurch genügend zu begegnen gemeint hat, daß man den Interessenten einen Antrag auf bessere Zusammenlegung der vereinzelten Abfindungsstücke für die Zukunft ausdrücklich vorbehielt: so konnte dies damals, wo auf der einen Seite die Spezial-Kommissarien und Behörden mit der Behandlung derartiger Angelegenheiten noch weniger vertraut sein mochten, auf der andern Seite aber die Intelligenz des landwirthschaftlichen Publikums durch praktische Erfahrungen und Beispiele wohlgelungener Spezial-Separationen und deren Folgen in dem Maße noch nicht geweckt war, wie es jetzt der Fall ist, als ein leichtes und bequem passendes Auskunftsmittel zur formellen Beendigung eines Geschäfts allenfalls gelten, und um so eher da empfohlen werden können (cf. Reser. v. 4. Novbr. 1822 am Schlusse in Koch's Agr. Ges. Ausgabe III. S. 166.) wo die Interessenten selbst mit den, solchergestalt gebildeten, mängelhaften Planlagen einverstanden waren.

Inzwischen läßt die Stufe, auf welcher das landwirthschaftliche Gewerbe sich zur Zeit im Allgemeinen befindet, verbunden mit den Ansprüchen, welche an die, zur praktischen Ausführung der Landes-Kulturgesetze berufenen Beamten jetzt mit Recht gemacht werden, eine solche Prozedur nicht mehr zu, und muß sich das unterzeichnete Ministerium daher — wie es auch anderweit schon gethan — ganz entschieden gegen dieselbe aussprechen; denn nicht zu gedenken, daß auf diese Weise kein beruhigter Zustand unter den Interessenten herbeigeführt, vielmehr nur der Keim zu neuen Weiterungen und Kosten gelegt wird, so ist mit jenem Vorbehalte doch eigentlich nur die Unzweckmäßigkeit der Planlage in wirthschaftlicher Beziehung ausgesprochen, und somit von der Behörde gewissermaßen selbst anerkannt, daß sie den, ihr in der Verord. v. 20. Juni 1817 §§. 136 seq. 163, v. 30. Juni 1834 §§. 17, 38, desgleichen in der Gem. Theil. Ord. §§. 65 seq. u. in dem Gesetze wegen deren Ausführung §. 9 vorgezeichneten amtlichen Verpflichtungen genügend nicht nachgekommen sei.

In dieser Beziehung können aber immer nur zwei Fälle eintreten, — entweder sind nämlich die für die Bestätigung des Plans sprechenden Gründe gewichtig genug, um etwanige Bedenken gegen dessen wirthschaftliche Zweckmäßigkeit zu beseitigen, oder es sind diese Bedenken überwiegend; im erstern Falle bedarf es keines Vorbehalts der bezeichneten Art, im letztern aber kann gar keine Bestätigung des Plans, selbst nicht mit jener Maßgabe erfolgen, vielmehr muß derselbe abgeändert und selbst gegen den Willen der Interessenten in wirthschaftlich zweckmäßiger Art ausgewiesen werden. §. 17, 38, der Verord. v. 30. Juni 1834. — (Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1843. S. 313.)

§. 19. a) Durch §. 14. der Verord. vom 22. Novbr. 1844 ist der Rekurs an das K. Ministerium des Innern aufgehoben worden. (Ges. Sam. v. 1845. S. 22.)

b) Verf. des K. Minist. d. Inn. über die Unzulässigkeit eines Ablösung-Antrages, wenn der Provokant selbst die abzulösende Verpflichtung bestreitet, vom 31. Juli 1844.

Ihre Beschwerde über die Zurückweisung Ihres bei der K. Gen. Kom. zu Breslau formirten Antrages auf Instruktion und Entscheidung des zwischen Ihnen und dem Gutsbesitzer Sch. daselbst obwaltenden Streits über Ihre Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien ist zwar, wie Ihnen auf die Eingabe v. 13. d. M. hierdurch eröffnet wird, einer besondern Prüfung unterworfen worden, hat aber nicht für begründet erachtet werden können.

Die Competenz der Auseinandersetzungsbehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, welche sich nach Vorschrift der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zur Aufhebung eignen, wird nur dadurch begründet, daß entweder der Berechtigte oder der Verpflichtete eine solche Aufhebung verlangt. Zur Zeit erachten Sie aber Sich Selbst nicht für verpflichtet, die event. zur Ablösung gestellten Laudemial-Abgaben zu gewähren und gehören daher auch nicht zu denjenigen Personen, welche das Gesetz zur Provokation auf Ablösung für legitimirt annimmt. So lange die Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien von Ihnen nicht ganz oder theilweise anerkannt wird, kann daher auch die Gen. Kom. zur Einleitung des von Ihnen beantragten Verfahrens nicht angewiesen, vielmehr Ihnen

nur überlassen werden, die Instruktion und Entscheidung des Streits über Ihre Verpflichtung zu Laudemial-Abgaben bei den ordentlichen Gerichten in Antrag zu bringen.

c) Ueber die Zulässigkeit des Rücktritts von einer Provokation vergl.:

α) die Entscheidung der K. Gen. Komm. zu Berlin v. 24. Jan. 1843 und bestätigt vom K. Min. des Inn. am 25. Nov. 1843, wonach Fiskus von dem verlangten Rücktritt abgewiesen worden, weil schon festgestellt war, daß die Entschädigung in Land gegeben werden solle. (Kam. Zeit. v. 1844. S. 274.)

β) Die Verf. des K. Min. des Inn. an die K. Gen. Komm. zu Posen v. 28. Febr. 1843. (Min. Bl. der inn. Verw v. 1843. S. 84.)

γ) Den Aufsatz des Reg. Raths Schellwitz v. 1. Juli 1844, worin derselbe die Meinung aufstellt, daß der Rücktritt von einer Provokation auf Ablösung oder Gemeinheitsauseinandersetzung nicht mehr zulässig sei, wenn solche einmal vom Gegner ausdrücklich acceptirt worden. (Kam. Zeit. v. 1844. S. 823.)

VIII.

Zum Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. vom 29. Juni 1835.

§. 3. In einer Entscheidung des K. O. L. Ger. zu Breslau v. 25. Jan. 1838 ist ausgeführt, daß die rückständig gebliebenen Ablösungskapitalien für abgelöste bäuerliche Dienste und Gutslasten das den Diensten und Lasten zustehende Vorrecht gegen die bereits eingetragenen Hypothekengläubiger auch alsdann behalten, wenn dieselben binnen der in der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 147. und in der Dienst-Ablös. Ordn. von demselben Tage §. 38. vorgeschriebenen Jahresfrist in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nicht eingetragen worden sind. (Koch's Schles. Archiv Bd. 5. S. 100.)

IX.

Zur Verordnung wegen Organisation der General-Kommission u. s. w. vom 20. Juni 1817.

§. 3. Zu dem Gesetz v. 13. April 1841, betreffend den Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken ist Folgendes zu bemerken:

1) Verf. des K. Min. des Inn. v. 11. Febr. 1844 über die Anwendung und Ausführung des Ges. v. 13. April 1841.

Dem Gerichtsamt der Herrschaft N. wird auf die Eingabe v. 15. Nov. v. J., worin dasselbe sich über das Verfahren der Königl. General-Kommission zu Breslau, in der Angelegenheit wegen des von dem Kammerherrn N. mit dem Freigärtner N. zu N. abgeschlossenen Tauschvertrages beschwert, nach Eingang des darüber erforderten Berichts der gedachten Behörde nunmehr Folgendes eröffnet.

Was zuvörderst die Behörde betrifft, welche die Genehmigung zu Vertauschungen von Guts-Parzellen nach dem Gesetz v. 13. April 1841 zu ertheilen hat, so verordnet letzteres:

daß die Genehmigung bei einem bepfandbrieften Gute von der Kredit-Direktion, bei einem andern Gute aber von der Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzungen leitet, ertheilt werden soll.

Hieraus folgt, daß bei der Konkurrenz eines bepfandbrieften mit einem unbepfandbrieften Gute auch beide Behörden, jede wegen des sie betreffenden Gutes, die Tauschbedingungen zu prüfen haben.

In Betreff der N.schen Freigärtnerstelle hat nun die General-Kommission zu Breslau die Genehmigung des Tausches verweigert, und kann ein eigentlicher Rekurs dagegen an das Ministerium, auch wenn er von den Kontrahenten selbst erhoben würde, nach der Fassung des Gesetzes v. 13. April 1841 nicht als statthaft erachtet werden.

Dennoch hat das Ministerium die General-Kommission zur näheren Begründung der Verweigerung des nachgesuchten Unschädlichkeitsatteste veranlaßt. — Wenn nun auch der Ansicht dieser Behörde darin nicht beigetreten werden kann, daß den Vertauschungen von Gebäuden die Erleichterungen des gedachten Gesetzes nicht zu Statten kommen dürften, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß das Gehöft des ꝛc. N. sammt den meisten darauf befindlichen Gebäuden und den Garten, einen

im Verhältniß zu der ganzen Besitzung sehr erheblichen Theil derselben ausmacht, und daß daher dessen Vertauschung in Gemäßheit des §. 2. Nr. 1. a. a. O. nicht ohne Weiteres zugelassen werden kann.

Wenn, wie es scheint, das Gerichtsamt den in dieser Gesetzstelle gewählten Ausdruck „von geringem Umfange" für gleichbedeutend mit dem „von geringer Fläche" hält, so kann einer solchen Auslegung, als dem Zwecke des Gesetzes ganz widerstreitend, nicht beigetreten werden. — Dem Freigärtner N. muß hiernach überlassen bleiben, den Konsens, der auf seine Gärtnerstelle Hypothekenberechtigten zu dem Tausche zu beschaffen. (Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1844. S. 52.)

2) Cirk. Vers. der K. Min. der Justiz und des K. Hauses v. 11. Mai 1844, betreffend die Befugniß der Reg. zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschung einzelner Parzellen.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypoth. Ordn. Gesetzeskraft hat, wird mit Bezug auf das R. v. 23. Okt. 1841, betr. die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschungen einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Güter (Just. Minist. Bl. v. 1841 S. 332. u. Minist. Bl. der inn. Verw. S. 298.) eröffnet, daß die Frage: in wie weit den Regierungen diese Befugniß zustehe?

von neuem zur Sprache gekommen, und bei einer Berathung des K. Staatsminist. am 1. April d. J. dahin entschieden worden ist,

daß den Regierungen (der Abthl. für die Verw. der Domainen und Forsten und resp. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen) welche nach §. 65 der V. v. 20. Juni 1817 und §. 39 der V. v. 30. Juni 1834, ingl. §. 11 der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825 zur Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Domainen und in den unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Gütern, milden Stiftungen ꝛc. mit gewissen Beschränkungen ermächtigt sind, auch die Befugniß zusteht, dergleichen nach §. 1 des Ges. v. 13. April 1841 zu beurtheilende Vertauschungen in soweit zu genehmigen, als dieselben bei Gelegenheit der von den Reg. geleiteten Auseinandersetzungen und zur bessern Regulirung der letzteren vorkommen und dienen, und als die ordentliche Auseinandersetzungsbehörde, ganz abgesehen von dem Ges. v. 13. April 1841, dazu schon zufolge der §§. 64 und 65 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 8 der Verordn. v. 30. Juni 1834 befugt gewesen sein würde. Berlin, den 11. Mai 1844.

Der Justizminister Mühler. Der Geh. Staatsminister u. Chef des Minist. des K. Hauses zweiter Abtheilung. Graf zu Stollberg.

(Just. Minist. Bl. v. 1844. S. 152. — Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1844. S. 209.)

3) Vers. des K. Min. des Inn. an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Anwendung des Ges. v. 13. April 1841 in Beziehung auf Servitutberechtigungen.

Bei Rückgabe der, mittelst Berichts v. 21. v. M. und J. eingereichten Akten,

„betreffend die Ablösung der Streuerholung und Aufhütung in dem N.schen Forst,"

wird der Königl. Reg. eröffnet, wie das unterzeichnete Minist. der, in dem Ber. v. 16. Nov. v. J. vertheidigten Ansicht der Majorität der Mitglieder der landwirthschaftlichen Abtheilung dahin beitritt daß

„die Vorschriften der §§. 1 und 4 der Verordn. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch „einzelner Parzellen von Grundstücken auf die Servitutsberechtigten nicht angewendet werden „könne."

Es ergiebt sich dies aus dem Zwecke der gedachten Verordnung und den praktischen Folgen der zu genehmigenden Vertauschung von selbst; — ersterer geht nemlich ganz einfach dahin, die Weiterungen und Kosten zu beseitigen, welche bei dergleichen, den Werth eines größeren Gutscomplexus wenig oder gar nicht alterirenden Dispositionen durch die nach den Bestimmungen des A. L. R. und der Hypoth. Ordn. sonst erforderlich gewesenen und in beglaubter Form beizubringenden Consense der eingetragenen Realgläubiger also solcher Personen veranlaßt wurden, denen die zu vertauschenden Parzellen in einer oder der andern Weise als Sicherungsmittel für eine gewisse Forderung oder Leistung verhaftet war, und dies subsidiäre Interesse dergestalt zu ordnen, daß an die Stelle des abgetretenen Theiles der Sicherheit ein anderes Objekt substituirt werde, dessen Werth jenem ersteren gleichkömmt und somit das prinzipale Verhältniß wieder herstellt.

Unter dieser Voraussetzung hat man die Zuziehung und ausdrückliche Erklärung der oben gedachten Realberechtigten für entbehrlich erachtet und ist sie es auch in der That, wenn man erwägt, daß es hinsichtlich ihrer nur darauf ankömmt, die Forderung derselben in bisheriger Art realiter zu sichern, also die Mittel nicht zu verringern, aus welchen solche eventualiter gedeckt werden kann.

Etwas ganz anderes ist es aber mit den Servituts- mithin solchen Realberechtigten, welche aus der abzutretenden Parzelle unmittelbar Nutzungen gezogen haben. Denkt man sich in dieser Beziehung z. B. eine Hütungs- oder Holzservitut oder eine Zehntberechtigung: so ist es in vielen Fällen allerdings möglich, daß solche auf die eingetauschte Parzelle ebenfalls ausgeübt werden kann; eben so oft wird sich dies aber auch geradehin von selbst namentlich dann verbieten, wenn Grundstücke ganz verschiedener Art (die hinsichtlich ihres Realwerthes gleichstehen und die Sicherheit der Realgläubiger völlig ausgleichen) — gegen einander vertauscht werden; ein Naturalfruchtzehent wird z. B. wie eine Wiesenparzelle oder Torfmoor, ein Hütungsrecht auf einem Gartenstück u. s. w. nicht zu exerciren

sein. Noch schlagender tritt dies bei Wegegerechtigkeiten hervor und folgt sonach von selbst, daß die Verordn. v. 13. April 1841 auf Realberechtigte dieser zweiten Kategorie sich nicht beziehen kann, ihre Gerechtsame vielmehr in bisheriger Art unverändert bleiben müssen und nur durch eine besondere ausdrückliche Vereinigung mit den Interessenten des Tauschgeschäftes, so weit dies der Natur des Rechtes nach überhaupt möglich bleibt, zu übertragen sind.

Unter diesen Umständen wird es aber zur Vermeidung künftiger Weiterungen und Mißverständnisse durchaus nothwendig bleiben, die Interessenten des Tauschgeschäftes über die Wirkungen der Genehmigung eines solchen ausdrücklich zu belehren und darnach auch in dem vorliegenden Falle zu verfahren; indem die Hütungs- und Holzungsgerechtsame, welche die Gemeinden N. N. auf die, an den Besitzer des Rittergutes N. abzutretenden Theile des N.schen Forstreviers zu haben vermeinen, der obigen Ausführung nach, nicht ohne weiteres auf die Grundstücke übergehen, welche letzteres zur besseren Arondirung der Königl. Forst abzutreten gedenkt und dagegen auf erstere cessiren. Es scheint indessen nicht zweifelhaft, daß die genannten Gemeinden sich eine solche Vertauschung werden gefallen lassen sobald ihnen das Sachverhältniß angemessen entwickelt wird, was eventualiter zu veranlassen, der Domainen-Abtheilung anheimstehet. (Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1844. S. 17.)

§. 20. Auszug aus der Verf. des K. Minist. des Inn. an die K. Gen. Komm. zu Breslau v. 21. Nov. 1842, die Kompetenz der K. Gen. Komm. bei Restitutionsklagen betr.

Die in dem Berichte v. 4. v. M. vorgetragene Ansicht der Königl. General-Kommission,
daß die von dem Freigutsbesitzer F. zu C. Kr. Militsch-Trachenberg angebrachte Restitutionsklage zu Ihrer Kompetenz gehört haben würde, auch wenn die Ablösungs-Sache, auf welche sie sich beziehet, nicht durch die Provokation wegen Ablösung der früher festgesetzten Rente durch Kapitalzahlung von Neuem bei Ihr anhängig geworden wäre,
scheint zwar in dem §. 18 des XVI. Tit. 1. Thls. der allg. Ger. Ordn. eine Unterstützung zu finden, auch ist in dem Erlaß v. 26. Okt. 1833 angenommen worden, daß der §. 20 der Verordn. v. 20. Juni 1817 das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden in einer nach Bestätigung des Rezesses angebrachten Nullitätsklage nicht ausschließt, und würde der dabei geltend gemachte Grund, daß nämlich die Allgem. Ger. Ordn. dergleichen Klagen vor dasjenige Gericht weiset, vor welches die Instruktion der Hauptsache im vorigen Prozeß gehört hat, auf Restitutions-Klagen eben so wohl passen. Indessen ist bei späteren Erwägungen dieses Gegenstandes doch höchst zweifelhaft gefunden, ob nicht die Bestimmung des §. 20 der Verordn. v. 20. Juni 1817 überwiegend und die Absicht des Gesetzgebers ist, das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden auch in dieser Beziehung zu beschränken. Das unterzeichnete Minist. hat daher den Gen. Kommissionen nur in solchen Fällen, wo besondere Umstände es als zweckmäßig erscheinen ließen, gestattet, die Restitutionsklagen vor sich zu ziehen. Ein solcher Fall liegt wegen der erneuerten Provokation auf Ablösung der Renten hier allerdings vor ꝛc.

Berlin, den 21. November 1842.

Ministerium des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung.
v. Wedell.

§. 22. Nach der Verf. des K. Min. des Inn. v. 16. Sept. 1842 haben die Auseinandersetzungsbehörden auf Grund des §. 22. nur solche neue Ansprüche auch nach Konfirmation des Rezesses zu verfolgen und zu erledigen, welche entweder sämmtliche oder doch eine Mehrzahl der beim Geschäft betheilt gewesenen angehen, gleichzeitig aber eine wesentliche Veränderung der Unterlagen und Resultate der Auseinandersetzung als solcher bedingen, die Sache mithin in die Lage bringen, wo eine neue Regulirung der Verhältnisse im Ganzen nothwendig wird; den gewöhnlichen Gerichten aber alle Klagen zu überweisen, durch welche eine bestimmte Abfindung vom jetzigen Besitzer aus besonderen Rechtsansprüchen vindizirt werden soll. (Minist. Bl. der inn. Verw. von 1843. S. 335.)

§. 29. Die Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, v. 22. Nov. 1844, wonach die einzelnen Revisions-Kollegien aufgehoben, und nur ein Revisions-Kollegium für Landeskultursachen zu Berlin errichtet worden.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Verbesserung des Geschäftsganges und Instanzenzuges bei den Auseinandersetzungsbehörden, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, für diejenigen Landestheile, in denen die Verordn. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 Gesetzeskraft haben, was folgt:

Bestimmungen in Ansehung:

1) der ersten Instanz;

§. 1. Jede Generalkommission und jedes Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten soll, einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muß.

§. 2. Jedes Mitglied der Generalkommissionen und Spruchkollegien hat bei den Berathungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme. Die bisherige Beschränkung des Stimmrechts der Ober-Kommissarien und technischen Mitglieder wird hierdurch aufgehoben.

Den Hülfsarbeitern steht ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu; doch ist der Minister des Innern befugt, denjenigen Hülfs-Arbeitern, welche die vorschriftsmäßige technische Qualifikation erworben haben, ein volles Stimmrecht beizulegen.

§. 3. Die nach §. 5 der Verordn. wegen Vereinigung der General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen v. 30. Juni 1834 in den genannten beiden Städten errichteten Justizdeputationen sollen aufgelöst und statt ihrer soll bei jeder der Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig ein Spruchkollegium errichtet werden, dem in erster Instanz die Entscheidung aller Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Sachen zusteht, und zwar ohne Unterschied sowohl des Gegenstandes des Streits als des hinsichtlich desselben in der höheren Instanz zulässigen Rechtsmittels.

Diese Kollegien sind aus denjenigen Beamten, welche bei den genannten Regierungen die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeiten, und, soweit es zur Ergänzung der nach §. 1. erforderlichen Zahl nöthig ist, aus den übrigen Mitgliedern der betreffenden Regierung und denen des am Orte befindlichen Ober-Landesgerichts oder Land- und Stadtgerichts, zusammenzusetzen.

Die Bestimmungen über diese Ergänzung, sowie über die Ernennung der Dirigenten der Spruchkollegien, sind von den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu treffen. Eben so wird von denselben der Zeitpunkt, mit welchem diese Spruchkollegien anstatt der aufzulösenden Justiz-Deputationen in Wirksamkeit treten, bestimmt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4. Die Generalkommissionen und Spruchkollegien haben ihre Definitiv-Entscheidungen fortan in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassen. Zur Gültigkeit derselben ist die Theilnahme von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§. 5. In Ansehung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse verbleibt es bei der Vorschrift des §. 36 der Verordn. v. 30. Juni 1834, nach welcher interimistische Entscheidungen über Streitigkeiten dieser Art auch von den Spezial-Kommissarien getroffen werden können.

Dagegen soll über Streitigkeiten wegen Gegenstände anderer Art nicht mehr, wie es der §. 154 der Verordn. v. 20. Juni 1817 gestattete, durch die Spezialkommissarien entschieden werden.

Gegen die von den Letzteren nach §. 36 der Verordn. v. 30. Juni 1834 getroffenen interimistischen Entscheidungen ist der Rekurs an die General-Kommissionen oder Spruchkollegien, außerdem aber kein ferneres Rechtsmittel zulässig.

§. 6. Die Generalkommissionen und Spruchkollegien sind befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennen, dabei zugleich festzusetzen:

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet,

a) daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung, für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch, wenn in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, zu erörtern und zu den Akten ihr Gutachten abzugeben:

ob und in wie weit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist?

damit die Spruchbehörde zweiter Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen könne.

Der §. 63 der Verordn. v. 30. Juni 1834 wird aufgehoben und der §. 203 der Verordn. v. 20. Juni 1817 dem Vorstehenden gemäß abgeändert.

2) der zweiten Instanz;

§. 7. Die zu den Entscheidungen zweiter Instanz in den Auseinandersetzungs-Sachen jetzt zu Berlin, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Breslau, Münster und Posen bestehenden Revisionskollegien sollen aufgelöst werden, und sämmtliche denselben bisher aufgetragene Geschäfte auf ein für die ganze Monarchie zu errichtendes

„Revisionskollegium für Landeskulturſachen"

übergehen. Den Zeitpunkt dieser Veränderung haben die Minister der Justiz und des Innern zu bestimmen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8. Das Revisionskollegium für Landeskulturſachen soll aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen. Der Präsident und sämmtliche Mitglieder müssen mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut, und die Mehrzahl derselben muß zum höheren Richteramte qualifizirt sein.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden von Uns ernannt. Erstere auf den Vorschlag des Staatsministeriums, Letztere auf den Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern. Diese

Minister können indessen gemeinschaftlich das Kollegium, im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses, durch solche Hülfsarbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Qualifikation besitzen.

§. 9. Jedes Mitglied des Revisionskollegiums hat bei den Berathungen ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme; ein Gleiches gilt von den nach §. 8. dem Kollegium zugeordneten Hülfsarbeitern. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 10. Dem Revisionskollegium steht in derselben Art und Ausdehnung, wie den Generalkommissionen und Spruchkollegien erster Instanz, über alle zu seiner Kognition gelangende landwirthschaftliche Gegenstände ein selbstständiges Urtheil zu, wobei dasselbe die Gutachten der vernommenen Sachverständigen nur nach Maßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten hat.

Der §. 31 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und der §. 14 der Verordn. v. 30. Juni 1834 treten mit dem Zeitpunkt, wo das Revisions-Kollegium seine Wirksamkeit beginnt, außer Anwendung.

§. 11. Das Revisionskollegium hat in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie die Generalkommissionen. Dasselbe hat dagegen die auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, desgleichen die dem Staate zustehenden Patronatsrechte nicht von Oberaufsichtswegen wahrzunehmen, sondern dieses den betreffenden Verwaltungsbehörden zu überlassen und Letzteren nur, wo es auf die Wahrnehmung solcher Rechte ankommt, Nachricht zu geben.

§. 12. Bei Bedenken über die Entscheidung solcher Gegenstände, welche landespolizeiliche oder staatswirthschaftliche Interessen berühren, z. B. wenn es sich um Vertheilung oder Sicherstellung von Steuern, Sozietäts- oder Kommunal-Abgaben und Lasten, um Veränderung oder Unterhaltung von Landstraßen, öffentlichen Flüssen und deren Ufer, um Vertheilung von Korporations- und Gemeindevermögen handelt, bleibt es dem Ermessen des Revisionskollegiums überlassen, zuvor, nach Anleitung des §. 102 des Anh. zur A. G. O., ein Gutachten der betreffenden Verwaltungsbehörde einzuholen.

§. 13. Berichtigungen und Ergänzungen der Instruktion können auch in zweiter Instanz von der Spruchbehörde auf den mündlichen Vortrag eines Referenten angeordnet werden.

§. 14. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das nach §. 7. zu errichtende Revisionskollegium in Wirksamkeit tritt, soll das gegen Erkenntnisse der General-Kommissionen und Spruchkollegien bisher zulässig gewesene Rechtsmittel des Rekurses an das Ministerium des Innern nicht ferner Statt finden; vielmehr sind alsdann auch diejenigen Beschwerden der Parteien, über welche jetzt von dem gedachten Ministerium im Rekursverfahren zu entscheiden ist, nach Maßgabe ihres Gegenstandes, im Wege entweder der Appellation, oder des im Artikel I. Nr. 2 und 3. der Deklaration v. 6. April 1839 bestimmten Rekurses und zwar stets durch Entscheidung des Revisionskollegiums zu erledigen.

Im Uebrigen verbleiben dem Ministerium des Innern alle bisherige aus dem Aufsichtsrechte über die Auseinandersetzungsbehörden herfließende Befugnisse.

§. 15. Wer sich durch ein Erkenntniß erster Instanz, welches die Landabfindung oder andere in Naturalobjekten bestimmte Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans oder den Zeitpunkt der Ausführung betrifft, für verletzt hält, kann zwar auch ferner seine Beschwerden und Anträge, entweder auf Abänderung dieser Festsetzungen oder allein auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente richten, ingleichen beiderlei Anträge alternativ und eventuell anbringen; indeß ist in dem einen wie in dem andern Falle nur die Appellation oder das im Artikel I. Nr. 2. der Deklaration v. 6. April 1839 bezeichnete Rechtsmittel des Rekurses zulässig, auch kann die Verbindung beider Anträge noch während der Instruktion des Rechtsmittels und, soweit nicht die allgemeinen Prozeßvorschriften eine Abweichung gestatten, mit der Wirkung Statt finden, daß jene Anträge gleichzeitig erörtert und entschieden werden müssen.

Der Richter zweiter Instanz ist jedoch an die Anträge der Parteien nicht unbedingt gebunden, sondern kann davon in den Fällen abweichen, wo die ihm obliegende Wahrnehmung des landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesses solches erforderlich macht; namentlich kann er Entschädigungen in Kapital oder Rente festsetzen, wenn auch die Anträge der Parteien nur auf Gewährung von Naturalobjekten gerichtet sind. Desgleichen kann er die Erörterung von Entschädigungsansprüchen, ingleichen von Nebenpunkten, selbst wenn diese Theilnehmungsrechte betreffen, ausnahmsweise ad separatum verweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten jedoch erst alsdann in Kraft, wenn das nach §. 7. zu errichtende Revisionskollegium seine Wirksamkeit begonnen hat; auch werden mit diesem Zeitpunkte die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 48 bis 50 der Verordn. v. 30. Juni 1834 hierdurch aufgehoben.

§. 16. Die Vorschrift des §. 189 der Verordn. v. 20. Juni 1817 wird dahin abgeändert, daß der Spruchrichter die erst in zweiter Instanz vorgekommenen neuen Punkte, nach Befinden, zur Separatverhandlung in erster Instanz verweisen kann.

§. 17. Die in den §§. 82 bis 85 der Verordn. v. 20. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verhandlungen über Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse sind auch in der zweiten Instanz maßgebend.

§. 18. Die Instruktion der zweiten Instanz kann auch einem Spezialkommissarius, der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden. Die entgegenstehende Vorschrift des §. 185 der Verordn. v. 20. Juni 1817 wird aufgehoben.

§. 19. Ob in dem Falle, wenn der in zweiter Instanz zugezogene Oekonomie-Kommissarius von der Ansicht des in erster Instanz zugezogenen abweicht, die im §. 187 der Verordn. v. 20. Juni 1817 vor-

geschriebene Verhandlung zwischen diesen beiden Oekonomiekommissarien nothwendig sei, bleibt der Beurtheilung der Auseinandersetzungsbehörde und dem Revisionskollegium überlassen.

§. 20. Der Kommissarius zweiter Instanz hat auch in denjenigen Fällen, in welchen es der Regulirung eines Status causae et controversiae oder seines Gutachtens nicht bedarf, eine Darstellung des Sachverhältnisses, in welcher insbesondere der Zusammenhang des Rechtsstreits mit dem Auseinandersetzungsverfahren zu erläutern ist, zu den Akten zu bringen und solche in der Regel den Parteien und zwar im Schlußtermine zur Erklärung vorzulegen.

3) der dritten Instanz;

§. 21. Hinsichtlich des Umfangs, in welchem die Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungssachen Anwendung finden, verbleibt es überall bei den Bestimmungen der Ordre vom 15. März 1834.

§. 22. Die dem Geheimen Ober-Tribunal zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde vorzulegenden Akten sind von den Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr, wie es §. 53. der Verordnung vom 30. Juni 1834 bestimmte, dem Ministerium des Innern, sondern unmittelbar jenem Gerichtshofe einzureichen.

4) der Kosten.

§. 23. Alle bisherige, den Kostenpunkt in der Appellationsinstanz betreffende Vorschriften finden künftig auch auf diejenigen Sachen Anwendung, in denen die Appellation erst in Folge gegenwärtiger Verordnung zulässig geworden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Charlottenburg, den 22. November 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. Samml. v. 1845. S. 19.)

Nach der Ministerial-Bekanntmachung vom **31. Juli 1845** ist das neu errichtete Revisions-Kollegium für Landeskultursachen zu Berlin am **1. Okt. 1845** in Wirksamkeit getreten (Minist. B. der inn. Verw. v. **1845. S. 241**).

§. **31.** Dieser §. ist durch §. **10** der Verordn. v. **22. Nov. 1844** aufgehoben worden. (S. vorstehend zum §. **29.**)

§. **43. 1)** Nach dem Gesetz vom **31.** Januar **1845** sind Verträge über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben zulässig, und nach der Verf. des K. Minist. d. Inn. v. **20. Nov. 1845** ist dieses Gesetz auch auf Renten anwendbar. (S. oben zum §. **16** der Ablös. Ordn. v. **7.** Juni **1821.**)

2) Daß keine unfixirte Laudemien stipulirt, sondern nur feste d. h. zu bestimmten Zeiten zu leistende Geldabgaben bedungen werden dürfen, ist wiederholt ausgesprochen in der Verf. des K. Minist. des Inn. v. **9.** Januar **1843** und vom **11.** Mai **1844.** (Minist. Bl. d. inn. Verw. von **1844. S. 171**).

§. **63. 1)** Cirk. Verf. des K. Minist. d. Inn. vom **3. Nov. 1844**, betr. die Qualifikation und Ausbildung der Obergerichts- und Regierungs-Assessoren zu Oekonomie-Kommissarien.

In dem Circular-Reskript v. 3. Febr. 1841 ist die den Auseinandersetzungs-Behörden durch die Bestimmung des §. 7. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 zugestandene Befugniß, Oekonomie-Kommissarien zu prüfen und anzustellen, bezüglich auf die als Spezial-Kommissarien beschäftigten Obergerichts- und Regierungs-Assessoren vorläufig beschränkt und dem Ministerium des Innern die jedesmalige Beilegung der unbedingten technischen Qualifikation an Beamte dieser Kategorie vorbehalten worden, bis mehrseitigere Erfahrungen darüber gesammelt sein würden, welche Behufs der zu erlassenden definitiven Bestimmung benutzt werden könnten.

Diese letztere will ich nunmehr, den gemachten Erfahrungen angemessen, dahin treffen, daß die als Spezial-Kommissarien beschäftigten Assessoren von dem Zeitpunkte ab, wo sie die bedingte technische Qualifikation, welche das Eingangs erwähnte Cirk.-Reskr. zu II. 3. erwähnt, und deren Ertheilung dem Ministerium wie bisher, vorbehalten bleibt, erlangt haben, noch einer ferneren praktischen Einübung von mindestens drei Jahren, bedürfen sollen, bevor sie sich die volle Qualifikation der Oekonomie-Kommissarien erwerben und dadurch zur Abgabe technischer Gutachten in zweiter Instanz befähigt sein können. Nach Ablauf dieses dreijährigen Zeitraums soll es der Beurtheilung der Auseinandersetzungs-Behörden anheim gestellt bleiben, in wiefern die technischen Kenntnisse des betreffenden Beamten ausreichend erscheinen, um ihm die volle Qualifikation eines Oekonomie-Kommissars beizulegen. In einem solchen Falle bedarf es künftig nur der jedesmaligen Anzeige an das diesseitige Ministerium.

Abkürzungen jenes dreijährigen Zeitraumes sind der Regel nach unzulässig.

Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe vorhanden sein, welche eine Ausnahme angemessen

und wünschenswerth erscheinen lassen, so ist darüber unter spezieller Darlegung der obwaltenden Verhältnisse Bericht zu erstatten.

Berlin, den 3. November 1844.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage
Bode.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1844. S. 291.)

2) Cirk. Verf. des K. Minist. d. Inn. v. 27. Sept. 1845, denselben Gegenstand betreffend.

Die Erwerbung der technischen Qualification Seitens der, nach absolvirtem Studio bei den Kollegien als Spezial-Kommissarien angestellten Justiz- und Regierungs-Assessoren, findet in einigen Theilen der Provinz Westphalen und Sachsen darin besondere Schwierigkeiten, daß die den Assessoren übertragenen Auseinandersetzungen bei dem Umfange und der großen Zerstückelung der Feldmarken, wie bei der bedeutenden Anzahl zum Theil noch wenig geneigter, und besonders den Spezial-Separationen widerstrebender Interessenten, regelmäßiger Bearbeitung, und hervorstechender Geschäftsfähigkeit ungeachtet, doch oft erst nach mehreren Jahren zur Berechnung und Ausführung des Planes gelangen können, während anderntheils, abgesehen von dergleichen Spezial-Separationen und Gemeinheitstheilungen die Ablösungsgeschäfte dort seltener Veranlassung geben, um ökonomische Kenntnisse dabei auszubilden und darzulegen. Da Verhältnisse, wie sie in den gedachten Landestheilen vorkommen, die Auswahl besonderer befähigter Geschäftsmänner erfordern, so würde es um so unbilliger sein, wenn die daselbst mit örtlicher Handhabung der Landes-Kultur-Gesetze beauftragten Beamten gegen andere Kommissarien durch den Umstand eine Zurücksetzung erführen, daß diese in Provinzen und Landestheilen stationirt werden, wo weit weniger schwierige Geschäftsverhältnisse die Erwerbung und den Nachweis der technischen Qualification, und die in der Regel damit verbundene Verbesserung der Renumeration begünstigen und erleichtern. Zur Ausgleichung dieser vom Director der General-Kommission zu Stendal ausführlich zur Sprache gebrachten, auch in der Provinz Westphalen wahrgenommen, in gewisser Beziehung zum Theil auch wohl in der Provinz Schlesien vorhandenen Mißstände, eröffne ich den Behörden und deren Präsidien in Betreff der Erwerbung und des Nachweises der technischen Qualification der Assessoren Folgendes:

Mit der früher festgehaltenen Ansicht fortdauernd einverstanden, daß hinsichtlich der nach abgelegter Staatsprüfung in das Ressort der Auseinandersetzungsparthie eintretenden Assessoren ein besonderes, schriftliches oder mündliches Examen zum Oekonomie-Kommissarius nicht passend erscheint, kommt es allein darauf an, daß diese Assessoren denjenigen Grad und Umfang landwirthschaftlicher Kenntisse wirklich erwerben, welcher zur erfolgreichen Bearbeitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte nothwendig ist, und daß sie hierüber dem Kollegio, wie dem Ministerio, welches sich zufolge Circulair-Reskripts v. 3. Nov. v. J. die Beilegung der technischen Qualification nach der Bestimmung zu II. 3 des Circ. Reskr. v. 3. Februar 1841 vorbehalten hat, Ueberzeugung gewähren. Sowohl zur Erwerbung jener Kenntnisse, als zum Nachweis derselben muß die Behörde den Assessoren, die sie zu Spezial-Kommissarien geeignet befunden hat, Gelegenheit verschaffen, was im Allgemeinen allerdings nur durch eine angemessene Bildung ihres Geschäftskreises, und namentlich dadurch geschehen kann, daß den Assessoren auch die möglichst selbstständige Bearbeitung solcher Auseinandersetzungen — nur innerhalb der in den erlassenen Circular-Reskripten angegebenen Grenzen wegen der technischen Gutachten im Prozeß-Verfahren u. s. w. überlassen wird, bei welchen mannigfachere landwirthschaftliche Gegenstände und Geschäftsoperationen vorkommen. Es ist zunächst aber eine der wichtigsten Aufgaben der Präsidien und respect. der Kollegien, insbesondere der Ober-Kommissarien und technischen Mitglieder den Assessoren, während des Stadii beim Collegio mit Rath und Anleitung zur Erwerbung ökonomischer Kenntnisse behülflich zu sein, und sie schon während dieser Periode ihrer Ausbildung in die Eigenthümlichkeiten der Landeskulturparthie durch die Art der Arbeiten, welche ihnen zugetheilt werden, wie auf den in früheren Reskripten mehrfach angedeuteten Wegen einzuführen.

Ob solchergestalt ein angemessenes Maaß wissenschaftlicher Kenntnisse, das Talent, dieselben auf die in dem Auseinandersetzungsverfahren vorkommenden Fälle anzuwenden, und ein besonderes praktisches Geschick für Verhandlungen mit den Partheien bei denjenigen Assessoren welche zu Spezial-Kommissarien vorgeschlagen werden, vorhanden sei, davon wird deren Theilnahme an den Sitzungen und an den Discussionen in denselben, die Art und Weise, wie die praktischen Arbeiten beim Kollegio erledigt werden, und die sonst gebotene Gelegenheit zur Beobachtung solcher Eigenschaften, welche zu einer erfolgreichen Bearbeitung der commissarischen Geschäfte nöthig sind, leicht Ueberzeugung gewinnen lassen.

Diese Ueberzeugung von den oben gedachten Erfordernissen zu einem tüchtigen Special-Kommissarius, muß vom Präsidio resp. Collegio schon gewonnen sein, bevor für die Bestallung eines Assessors zum Special-Kommissarius berichtet wird, und bevor einem solchen jungen Geschäftsmanne die eigene und selbstständige Leitung der Auseinandersetzungen anvertraut werden soll, indem bei Geschäften dieser Art die landwirthschaftlichen und die juristischen Gesichtspunkte meist eng zusammenhängen, und der Kommissarius daher wenigstens die Bedeutung und den Einfluß der ersteren auf die Resultate der Verhandlungen vollständig muß übersehen und beurtheilen können; denn fehlt diese Einsicht, so sind Mißgriffe und Verletzungen selbst bei Vergleichen oft unvermeidlich. Wohnt den Assessoren diese Einsicht bei, so werden sie von selbst erkennen, bei welchen Geschäftsgegenständen sie, auch abgesehen von prozessuali-

schen Streitigkeiten über solche landwirthschaftliche Fragen, über welche später zu entscheiden ist, auf den technischen Rath und Bescheid des ihnen im Allgemeinen beigeordneten älteren und erfahreneren Oekonomie-Kommissarius zu recurriren haben. Es ist hier nur anzudeuten, daß durch die Stationirung der Ersteren und des Letzteren in demselben Orte, ein solches Geschäftsverhältniß wesentlich erleichtert wird.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß überall, wo auf die obengedachte Befähigung zum Special-Kommissarius beim Vorschlage der Assessoren für eine solche Stellung mit Aufmerksamkeit und Auswahl gerücksichtiget und gehalten worden, die Assessoren in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich in der technischen Qualification soweit vervollkommnet, auch in dem praktischen Geschäftsbetriebe so viel Beweise davon in gelungenen Resultaten geliefert haben, daß ihnen jene Qualification, nach Bestimmung des oben genannten Circular-Rescripts ausdrücklich beigelegt werden konnte. Hierbei kommt es denn vielweniger auf eine Kenntniß der Nebenwissenschaften, der Chemie, Physik u. s. w. dergleichen bei dem rationell vollkommen ausgebildeten Landwirth vorausgesetzt werden, als auf die Kenntniß derjenigen praktischen Gegenstände der Landwirthschaft an, mit denen es das Auseinandersetzungsverfahren zunächst und unmittelbar zu thun hat. In diesen letzteren muß sich vorzugsweise der zum Special-Kommissarius bestallte Assessor durch den praktischen Geschäftsbetrieb vervollkommen und befestigen, dadurch z. B. daß er mehreren Bonitirungen ununterbrochen beiwohnt, vor der Planlegung die Feldmarken unter Zuziehung sachverständiger Interessenten, der Boniteure, oder eines Oekonomie-Kommissarii aufmerksam besichtigt, sich über Fruchtfolge und Wirthschaftssystem, über Erträge bei Dienstablösungen, über die Arbeitskräfte und deren Verhältniß und Produkt u. s. w. genau informirt, überhaupt jede sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung, Erweiterung und Befestigung seiner landwirthschaftlichen Kenntnisse wahrnimmt. Bei einer lebendigen Beaufsichtigung der Geschäftsthätigkeit der Kommissarien wie sie Seitens aller Auseinandersetzungs-Behörden vorausgesetzt werden muß, wird demnächst auch das Collegium bei seinen Anträgen wegen Beilegung der technischen Qualifikation mit vollkommener eigner Ueberzeugung sein Urtheil darüber aussprechen können, ob der rechte Eifer für Gewinnung der technischen Befähigung vorhanden und ob demgemäß im Allgemeinen — auch abgesehen von den beurtheilten und dem Ministerio eingereichten einzelnen Akten — das Bestreben sich technisch auszubilden, von dem erwünschten Erfolge gewesen ist. Auf ein solchergestalt begründetes allgemeines Urtheil des Collegii wird das Ministerium vorzugsweise Gewicht zu legen geneigt sein.

Es ist dann um so weniger erforderlich, daß die zu Special-Kommissarien bestellten Assessoren ganze Auseinandersetzungen von der Einleitung bis zum Rezeß durchgeführt haben, wie dies Behufs Prüfung der Oekonomie-Kommissions-Gehülfen vorgeschrieben ist, da diejenigen Geschäftsmänner, welche die Staatsprüfung abgelegt haben, ihre allgemeine geschäftliche Ausbildung hierdurch hinreichend dokumentirt haben, vielmehr genügt es, wenn dieselben in verschiedenen Auseinandersetzungen eine zur praktischen Bewährung ihrer ökonomischen Einsichten und Kenntnisse hinreichende Anzahl solcher Geschäftsgegenstände mit Geschick und Erfolg selbst behandelt und bearbeitet haben, welche die Anwendung von landwirthschaftlichen Kenntnissen und Einsichten voraussetzen, und bei denen diese dokumentirt worden sind. Dazu gehören zweckmäßig geleitete Bonitirungen und Abschätzungen, Berechnungen der Reinerträge der verschiedenen Klassen und Arten von Grundstücken und Berechtigungen, wenn daraus hervorgeht, daß bei der Berechnung oder bei der Anwendung der in den technischen Instruktionen vorgezeichneten Werthssätze auf die vorliegenden Verhältnisse ein eignes Urtheil, und eine sachgemäße Würdigung dieser örtlichen Verhältnisse obgewaltet haben, ferner die Anlegung von Auseinandersetzungs- und Ablösungsplänen über Special-Separationen, Aufhebung von Servituten, Frohnden, Zehnten, wofern aus den Verhandlungen und deren Resultaten erhellt, daß der Kommissarius sich dabei die allgemeinen Zwecke der Landeskultur, und die wirthschaftlichen Interesse der einzelnen Theilnehmer überall gegenwärtig erhalten, die zur Ausgleichung kommenden gegenseitigen Rechte nach eigenen, durch die besonderen örtlichen Verhältnisse geleiteten Urtheile richtig abgeschätzt und beim Entschädigungsplane angemessen berücksichtiget hat. Wird nur dies durch die Arbeiten nachgewiesen, so kommt es auf den Umfang der Sachen, auf die Größe der Feldmarken, und den höheren Werth des Gegenstandes nicht grade an.

Je weniger man von den Assessoren erwarten kann, daß sie sich in wenigen Jahren eine vollendete Kenntniß der praktischen und rationellen Landwirthschaft aneignen, je mehr Werth muß man darauf legen, daß sie das für die vorkommenden Geschäftsgegenstände genügende Maas landwirthschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Urtheil mit richtiger Einsicht in die Verhältnisse sicher und treffend anzuwenden verstehen.

Deshalb eignen sich für die Beurtheilung der technischen Qualifikation der Assessoren vorzugsweise auch motivirte Vergleichsvorschläge, ausführliche Entwickelungen von Plan-Dispositionen und ganz besonders Gutachten in prozessualischen Angelegenheiten über landwirthschaftliche Fragen, wobei es auf die Beurtheilung der besonderen örtlichen Verhälnisse, und auf die Anwendung allgemeiner Sätze der Technik und Abschätzungskunde auf dergleichen Verhältnisse ankommt.

Gutachten solcher Art können den Assessoren sogar bei Streitigkeiten in zweiter Instanz übertragen werden, um ihre technische Ausbildung nachzuweisen.

Nur müssen diese Gutachten von einem Oekonomie-Kommissarius nach Befinden von Kreisverordneten und nöthigenfalls an Ort und Stelle revidirt und legalisirt werden, wenn auf Grund derselben kein Vergleich zu Stande käme, und sie der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen.

Selbst ausführliche gutachtliche Berichte über landwirthschaftliche Gegenstände z. B. über die neuen Einrichtungskosten bei Kapitalverwendungen, welche der Departements-Rath prüfen kann, sind zum Nachweise der technischen Qualifikation wohlgeeignet.

Behält man bei diesem Nachweise die oben angedeuteten Gesichtspunkte im Auge, so wird sich überall Gelegenheit darbieten, die technische Ausbildung derjenigen Assessoren, welche sich für die Auseinandersetzungsparthie bestimmt haben und dafür geeignet befunden sind, zu befördern und zu erweisen.

Zweckmäßig erscheint es endlich, daß mit dem Berichte über das Seitens der Behörde gewonnene allgemeine Urtheil von der technischen Qualifikation und mit der Censur der einzureichenden einzelnen Arbeiten, eine Nachweisung aller von dem betreffenden Assessor während seiner Beschäftigung als Special-Kommissar bearbeiteten Sachen, und hierunter derjenigen Geschäftsgegenstände, bei welchen es auf Anwendung landwirthschaftlicher Kenntnisse ankam, nebst einer ganz kurzen Angabe der erlangten Resultate mit eingesendet werden. Berlin, den 27. September 1845.

Für den Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel, im Auftrage.

(Min. Bl. der inn. Verw. von 1845. S. 303. — Kam. Zeit. von 1845. S. 1204.)

§. **65.** Nach der Verf. des K. Minist. d. Inn. an die K. Gen. Komm. zu Münster vom 5. Nov. **1843** kann den Regierungen im Allgemeinen die Befugniß nicht bestritten werden, eine bei den Gen. Komm. angebrachte Provokation unter Uebernahme sämmtlicher durch die bisherigen Verhandlungen erwachsener Kosten zurückzunehmen, dann aber die Sachen zur anderweiten Verhandlung vor sich zu ziehen, und die solchergestalt vermittelten Vergleiche aus eigenem Rechte zu bestätigen. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. **1843.** S. **292.**)

§. **77.** Nach dem Bescheide des K. Minist. d. Inn. an den Magistrat zu Treptow a. d. R. v. **27.** Mai **1843** müssen die Vollmachten zur Wahrnehmung des städtischen Gesammt-Interesses bei Gemeinheitstheilungen von den Stadtverordneten ausgestellt und vom Magistrat beschei-nigt werden. (Minist. Bl. d. Inn. v. **1843.** S. **199.**)

§§. **107.** u. **127.** Ueber die Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige s. d. Verordn. vom **28.** Juni **1844.** (Ges. Samml. v. **1844.** S. **249.**)

§. **129.** Wenn während der längeren Dauer einer Gemeinheitstheilung in dem Werthe der bonitirten Grundstücke eine Veränderung bewirkt wird, so muß dieser veränderte Werth auf gesetzlichem Wege ermittelt und konstatirt werden. Verf. des K. Minist. des Inn. an die K. Gen. Komm. zu Berlin vom **13.** Sept. **1843.** (Minist. Bl. d. Inn. v. **1843.** S. **264.**)

§. **130.** Die Kosten einer Revision der Bonitirung dürfen nicht von den Boniteurs getragen werden; denn diese können nur bei gröberen Versehen, wozu ein Irrthum über die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht zu rechnen ist, für die Kosten verantwortlich gemacht werden. Bescheid des K. Minist. des Inn. v. **14.** März **1844.** (Minist. Bl. des Inn. v. **1844.** S. **209.**)

§. **138.** Wegen Erhaltung historischer Denkmäler s. die Circ. Verf. des K. Minist. des Inn. v. **24.** Dec. **1844.** (Minist. Bl. d. Inn. v. **1845.** S. **23.**)

§. **154.** Die Bestimmungen dieses §. sind durch §. **5** der Verordn. v. **22.** Nov. **1844** zum Theil abgeändert worden. (S. oben zum §. **29.**)

§. **156.** Die Definitiv-Entscheidungen sind nach §. **4.** der Verordn. v. **22.** Nov. **1844** in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassen. (S. oben zum §. **29.**)

§. **170.** Am **27.** April **1839** hat das K. Revisions-Kollegium für Schlesien entschieden, daß eine Erklärung oder genehmigende Anerkennung, welche in Folge eines offenbaren Versehens des Feldmessers abgegeben worden, nicht rechtsverbindlich sei, und auch nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses widerrufen werden könne, ohne daß der §. **170** der Verordn. vom **20.** Juni **1817** entgegenstehe, weil ein Irrthum im Wesentlichen des Geschäfts vorwalte. (Hinschius jur. Wochensch. **6.** Jahrg. v. **1840.** S. **538.**)

§. **172.** Verf. des K. Minist. d. Inn. v. **23.** Juli **1843,** betr. die Publikation und Aushändigung der Auseinandersetzungs-Rezesse.

Nach §. 197 der Verord. v. 20. Juni 1817 gehörte es zwar zu den Obliegenheiten des Spezial-Kommissarius, die Anträge bei der Hypothekenbehörde anzubringen. Nachdem aber die Gerichte durch den §. 62 der Verordn. v. 30. Juni 1834 von den ihnen nach der Hyp. Ord. Tit. 2. §§. 12. u. 13. obliegenden Verpflichtungen entbunden, und diese den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse

beauftragten Behörden übertragen worden, kann die K. Reg. sich auch der Prüfung der Anträge auf Berichtigung der Hypoth. Bücher nicht überheben.

Diese Prüfung muß speziell sein, und der Anbringung der Anträge bei den Hypothekenbehörden vorangehen. In den mehrsten Fällen wird es angehen und zweckmäßig sein, diese Anträge, wenn sie nicht schon im Rezeß selbst enthalten sind, durch die Interessenten im Rezeß-Vollziehungsprotokoll formiren zu lassen, wo sie dann bei Gelegenheit der Rezeßbestätigung geprüft werden können. Ist dies geschehen und müssen die Rezesse nochmals in die Hände des Spezialkommissarius zurückgelangen, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieser die umgeänderten Anträge weiter an die Hypothekenbehörde einreicht. Sind aber solche Anträge bis dahin noch nicht gemacht, und werden sie vielmehr erst nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses angebracht, oder Eintragungen von der Behorde selbst nöthig befunden, so muß der Spezialkommissarius die Rezeßausfertigungen an die K. Reg. zurückgelangen lassen, damit sie selbst die Anträge bei der Hyothekenbehörde formiren kann.

Hierbei wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß es in vielen Fällen thunlich ist, die Ausführungs-Verhandlung mit der Rezeß-Vollziehungs-Verhandlung zu verbinden, und daß es dann eines besonderen Termins zur Publikation des Rezesses nicht bedarf. Derselbe kann vielmehr, wenn keine Vermerke im Hypothekenbuche nöthig sind, den Interessenten von der K. Reg. in vim publicati zugefertigt werden. Müssen die Rezeß-Exemplare aber zuvor noch an die Hypothekenbehörde gelangen, und muß die Behörde, welche sie zuletzt erhält, requirirt werden, dieselben, sobald sie mit den erforderlichen Ab- und Zuschreibungs-Vermerken ꝛc. versehen sind, an die Parteien zu extradiren, so hat die K. Reg. dies gleichzeitig mit dem an die Gerichte erlassenen Requisitions-Schreiben den Interessenten mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß der Rezeß, so wie sie ihn vollzogen haben, bestätigt und an die Hypothekenbehörde abgesandt worden, und daß sie diese Mittheilung als Publikation des Rezesses zu betrachten haben. (Minist. Bl. d. Inn. v. 1843. S. 242.)

§. **173.** Durch §. 14 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 ist der Rekurs an das Königl. Ministerium des Innern gegen Entscheidungen der Gen. Kom. aufgehoben worden. (S. oben zum §. 29.)

§. **175.** V. über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civil-Prozessen zu berechnen ist, v. 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben die Vorschriften des Prozeß-Ordnung und der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 über die Ermittelung und Feststellung des Werths streitiger Gegenstände, sofern dieser Werth auf den Prozeß, insbesondere auf die Bestimmung des kompetenten Richters, die Prozeßart, die Zulassung von Rechtsmitteln, und die Ansetzung der Kosten von Einfluß ist, einer Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, so wie auch für den Ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz was folgt:

§. 1. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, so weit der ursprüngliche, oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,

b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, so wie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretene Veränderungen.

§. 2. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den Prozeß führenden Partheien nicht mehr streitig ist.

§. 3. Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tageskurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preußischem Gelde wird die von dem Staatsministerium unter dem 27. November 1821 (Gesetzsammlung Seite 190) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

§. 4. Bei wiederkehrenden, immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur so weit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

§. 5. Die Ermittelung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruktion in erster Instanz erfolgen, sowohl um den Kostenansatz darnach zu bestimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozesse von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

§. 6. Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Partheien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der sich nicht erklärt, gilt die Angabe des andern Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden, und kommt eine Einigung nicht zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.

§. 7. Wird ein solcher Beweis des Minderwerths angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungsordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Parthei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde eingeholt werden.
2) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.
3) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

§. 8. Hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten behält es, was den Kostenansatz betrifft, bei den Vorschriften des §. 7. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 sein Bewenden. In Betreff des Rechtsmittels der Appellation werden dieselben zu den Gegenständen, die nicht in Gelde abzuschätzen sind, gerechnet, und in Betreff des Rechtsmittels der Revision bewendet es bei dem §. 3. der Verordn. v. 14. Dezember 1833. (Gesetzsammlung S. 302.)

Andere als die in der Verordn. v. 14. Dezember 1833 bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind als ein das Rechtsmittel der Revision zulassender Streitgegenstand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der streitenden Theile der Fall seyn würde. Hiernach ist auf den Werth für denjenigen der streitenden Theile, der den Werth höher angiebt, Rücksicht zu nehmen. Eine Ermäßigung seiner Angabe (§. 7.) kann auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch eine Festsetzung des Richters erfolgen. Im zweifelhaften Falle ist jedoch das Rechtsmittel zu gestatten.

Damit bei Grundgerechtigkeiten für den Fall einer theilweisen Aberkennung oder Zuerkennung die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zweifelhaft werde, ist die Vernehmung der Partheien über deren Werth, so weit es geschehen kann, auf die einzelnen in Anspruch genommenen Rechte zu richten.

§. 9. Eine wiederholte Abschätzung (§. 7.) oder die Einholung eines neuen Gutachtens (§. 8) kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, dessen Ermessen alsdann überlassen bleibt, welches Gewicht auf die etwa veranlaßten neuen Ermittelungen zu legen ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen.

Dabei kommt da, wo die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auch der §. 14a. Titel 14. Theil I. zur Anwendung.

§. 11. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere §. 3. Nr. 1. und 2. Titel 14. §. 2. Titel 26. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 130. des Anhangs zu derselben, und die §§. 6. und 8. der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 werden, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. Samml. S. 297.)

§. 176. V. betr. die Einlegung der Rechtsmittel v. 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc., haben Uns die Bedenken vortragen lassen, welche aus der Vorschrift des § 10. der Verordnung v. 5. Mai 1838| wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel in Beziehung auf die Vollstreckung ergangener Urtheile und die Attestirung ihrer Rechtskraft entstanden sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für alle Landestheile Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewährt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt.

§. 2. Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Partheien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist (§. 1.), zu übersenden.

Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

§. 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, namentlich der §. 10 der Verordnung v. 5. Mai 1838, die Ordre v. 19. März 1839 und die Ordre v. 8. Aug. 1832 Nr. 2. werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. Samml. S. 294.)

S. hierzu die Verf. des K. Justiz-Minist. v. 28. Sept. 1843 und v. 23. Nov. 1844. im Justiz-Minist. Bl. v. 1843. S. 240 und v. 1844. S. 254.

§. 185. Nach §. 18. der V. v. 22. Nov. 1844 kann die Instruktion zweiter Instanz auch einem Spezialkommissarius, der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden. (S. oben zum §. 29.)

§. 187. Nach §. 19 der V. v. 22. Nov. 1844 ist, wenn auch die in beiden Instanzen zugezogenen Oek. Komm. verschiedener Ansicht sind, eine Verhandlung zwischen ihnen nicht wesentlich nothwendig. (S. oben zum §. 29.)

§. 189. Die Vorschrift des §. 189 ist im §. 16 der V. vom 22. Nov. 1844 aufgehoben worden. (S. oben zum §. 29.)

§. 197. C. V. des K. Minist. d. Inn. vom 3. März 1843 die Eintragung der Rezesse in die Hypoth.-Bücher betr.

Da nach den auf das C. R. vom 9. Februar v. J. eingegangenen Berichten der Auseinandersetzungs-Behörden von der Mehrzahl derselben schon bisher darauf hingewirkt worden, die Recesse so weit es der Vollständigkeit unbeschadet geschehen kann, abzukürzen, auch die von den Interessenten abzugebenden Erklärungen über die in Folge einer Auseinandersetzung zu veranlassenden Eintragungen in die Hypothekenbücher möglichst in einem besonderen Paragraphen zusammenzufassen, so kann ich mich hinsichtlich der Rezesse auf die Aufforderung beschränken, auch ferner diesem gemäß zu verfahren, und dabei auf Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien sowohl bei den Auseinandersetzungs-Behörden selbst, als auch bei den Hypotheken-Behörden Bedacht zu nehmen.

Damit aber den letzteren auch bei den, auf Grund der Rezesse zu bewirkenden Eintragungen selbst, bei denen selbige nach der Deklaration vom 30. Juli v. J. in der Regel den Requisitionen der Auseinandersetzungs-Behörden ohne Weiteres zu genügen haben, jede zulässige Erleichterung gewährt, und zugleich die vollständige Erfüllung der letztgedachten Behörden nach §§. 196 und 197 der Verordn. v. 20. Juni 1817, §§. 10. 58. 59. 62. der Verordn. v. 30. Juni 1834, §. 3 der Verordn. v. 29. Juni 1835 und der Deklaration v. 30. Juli 1842 obliegenden Verpflichtungen, hinsichtlich der, in Folge von Auseinandersetzungen nothwendig werdenden Berichtigungen der Hypothekenbücher, möglichst sichergestellt und etwanigen Mißgriffen vorgebeugt werde, finde ich mich bewogen, der Königl. General-Kommission nicht nur die schon in der Cirk.-Verfügung v. 31. Mai 1839 enthaltene Anweisung wegen bestimmter Bezeichnung aller Gegenstände und Stipulationen, in Betreff deren sie Eintragungen in die Hypothekenbücher nothwendig oder doch für angemessen hält, in Erinnerung zu bringen, sondern diese Anweisung auch dahin auszudehnen, daß Sie in ihrem Requisitions-Schreiben an die Hypothekenbehörden sich wegen der nach Ihrem Ermessen zu veranlassenden Operationen nicht auf die bloße Bezeichnung der betreffenden Paragraphen des Rezesses beschränkt, sondern, sofern solches ohne erhebliche Weitläuftigkeiten geschehen kann, das was einzutragen ist, mit Allegation der betreffenden Paragraphen bestimmt hervorhebt, und wenn es auf die Eintragung von Vorbehalten oder sonstigen Vermerken ankommt, über deren Fassung Zweifel entstehen könnten, selbst die nach Ihrem Erachten zu wählende Fassung bestimmt angiebt.

Auf diese Weise läßt es sich auch erreichen, daß die Eintragungen stets der eigentlichen Absicht der Königl. General-Kommission entsprechen, und die eingetragenen Vermerke nicht, wie nach der Anzeige mehrerer Behörden zuweilen der Fall gewesen, etwas Anderes besagen, wie eigentlich gemeint worden, dadurch aber in der Folge zu Zweifeln und Differenzen Anlaß gegeben wird. Die Hypothekenbehörden können nämlich bei einem solchen Verfahren mit völliger Sicherheit übersehen, ob der in Antrag

gebrachten Eintragung nach der Lage des Hypothekenbuches Bedenken entgegenstehen oder nicht, und da sie nach §. 62 der Verordnung v. 30. Juni 1834 und der Deklaration v. 30. Juli v. J. in letzterem Fall der Requisition unbedingt genügen, im ersteren aber ihre Bedenken der Königl. General-Kommission mittheilen müssen, so können auch scheinbar geringfügige Abweichungen von Ihren Requisitionen, sobald letztere in der angegebenen Art eingerichtet sind, ohne vorherige Rücksprache mit Ihr nicht mehr vorkommen, während dergleichen Abweichungen bei unbestimmten Requisitionen wohl möglich sind, und wenn die Recesse nach bewirkter Eintragung den Interessenten unmittelbar extradirt werden, gewöhnlich erst dann zur Kenntniß der Auseinandersetzungsbehörden gelangen, wenn die Berichtigung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Berlin, d. 3. März 1843.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. von Arnim.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1843. S. 41. Justiz-Minist. Bl. v. 1843 S. 83. Kam. Zeit. v. 1843. S. 366.)

§. **203.** S. jetzt die Bestimmung im §. 6 der Verordn. v. 22. Nov. 1844, oben zum §. 29.

X.

Zur Verordnung v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w.

§. **9.** 1) Die Verf. des K. Minist. des Inn. v. 24. Mai 1841 betreffend das Verfahren bei Ressortzweifeln zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden und den Gerichten.

Was die, bei dieser Gelegenheit angeregten Bedenken über das, zur Beseitigung der zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichten entstehenden Ressortszweifel, einzuschlagende Verfahren anlangt, so hat die K. Gen. Kom. den §. 9. der Verord. v. 30. Juni 1834 nicht ganz richtig aufgefaßt, wenn Sie dafür hält, daß derselbe mit der Allerhöchsten Kab. Ord. v. 30. Juni 1828 und dem Staats-Ministerialbeschlusse vom 1. Juli 1835 nur da zur Anwendung komme, wo eine bei den gewöhnlichen Gerichten eingeleitete Streitsache als zum Rechtsgange gar nicht geeignet, sondern für eine solche erachtet würde, die von den Auseinandersetzungs-Behörden in der Eigenschaft als Vertreter der gewöhnlichen Verwaltungs- resp. Landes-Polizei-Behörde zu entscheiden wäre.

Nach der gesetzlichen Terminologie sind allerdings nur Fälle dieser Art eigentliche Kompetenz-Konflikte, für welche die allerhöchste Kab. Ord. v. 30. Juni 1828 und die Staats-Ministerial-Instruktion v. 1. Juli 1835 zunächst berechnet war. Da indessen die Auseinandersetzungs-Behörden auch richterliche Funktionen üben, und in so fern an die Stelle der gewöhnlichen Gerichte treten, so können auch in dieser Beziehung Differenzen entstehen und Bedenken darüber erregt werden: ob eine, unbestritten zur rechtlichen Entscheidung gehörige Sache bei dem foro ordinario verbleiben oder an das forum speciale causae verwiesen werden soll, und umgekehrt. Dann liegt zwar kein Kompetenz-Konflikt im obigen Sinne, wohl aber ein Ressortzweifel vor, und auch dieser ist nach §. 9. der Verord. v. 30. Juni 1834 auf dem für jenen vorgeschriebenen Wege zum Austrag zu bringen — was seinen guten Grund in dem Umstande hat, daß die streitigen Ressorts von zwei Ministerien überwacht werden, beide doch verschiedener Meinung sein können, und dann die Allerhöchste Entscheidung, nach zuvoriger Berathung im Staats-Ministerio eingeholt werden muß; übrigens aber die sofortige Einstellung des Verfahrens bedingt, und sonach jede unangemessene Entscheidung der vielleicht inkompetenten Behörde verhindert. Daß die Sache bis zur Erledigung des Ressortszweifels ruhet, mag in einzelnen Fällen unbequem sein, die desfallsigen Nachtheile werden indessen von geringem Gewichte bleiben, wenn die Spezial-Kommissarien und Behörden selbst gehörig aufmerksam sind, und sich streng an die gesetzlichen Vorschriften halten.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 182.)

2) Allerh. Kab. Ord. v. 12. April 1844, die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Auf Ihren Bericht v. 28. Febr. d. J. bestimme Ich hierdurch zur Ergänzung des §. 9 der Ver. v. 30. Juni 1834: daß wenn von einer Auseinandersetzungs-Behörde in einem vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreite in erster Instanz erkannt und die Inkompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in diesem Reichsstreite auf dem im ersten Satze jenes Paragraphs vorgeschriebenen Wege festgestellt worden, ein solcher Prozeß in den höhern Instanzen von den Gerichten fortzusetzen und zu entscheiden ist, ohne daß es einer nochmaligen Entscheidung in erster Instanz durch das kompetente Gericht bedarf. —

Berlin, den 12. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

(Ges. Sam. S. 119.)

§. **10.** Auch zur Anlegung der deponirten Ablösungs-Kapitalien auf Staatsschuldscheine genügt die Genehmigung der Gen. Kom. — Verf. des K. Just. Minist. v. 7. März 1844. (Just. Minist. Bl. v. 1844. S. 63. Minist. Bl. d. Inn. v. 1844. S. 75.)

§. **11**. Cirk. Verf. v. 8. April **1843** betr. die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporation und öffentlichen Anstalten, und die Wahrnehmung des Patronatsrechts für geistliche Güter bei Auseinandersetzungen.

Da hin und wieder Zweifel und Differenzen über den eigentlichen Umfang der Berechtigungen und Verpflichtungen, welche nach §. 11 der Verord. v. 30. Juni 1834 den Auseinandersetzungs-Behörden in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungssachen in Beziehung auf die Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts über das Vermögen der Corporationen und öffentlichen Anstalten und auf die Wahrnehmung des Patronats-Rechts in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter resp. zustehen und obliegen, so finden wir uns veranlaßt der K. Gen. Kom. Folgendes zu erkennen zu geben.

1) Die gedachten Befugnisse und Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden beschränken sich auf die nach den desfallsigen Gesetzen auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Vertreter der Corporationen und öffentlichen Anstalten und der geistlichen Oberen zulässigen Auseinandersetzungen und sind daher nicht auf solche Fälle auszudehnen, in denen die Ablösung solcher Prästationen Dienste ꝛc. in Antrag gebracht wird, welche nach Maßgabe der Verordnung v. 31. Mai 1816 des §. 5 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, des §. 3 der Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829, des §. 2 der Ablösungs-Ordnung v. 4. Juli 1840 und anderer spezieller Bestimmungen oder Verordnungen an sich nicht ablösbar sind, vielmehr dauert in solchen Fällen die Kompetenz der gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden unverändert fort und ist mithin ihre Zuziehung und Genehmigung auch dann erforderlich, wenn die nunmittelbaren Vertreter der betreffenden Institute in die Ablösung ꝛc. gewilligt haben.

2) In allen Auseinandersetzungssachen aber, in denen die Auseinandersetzungs-Behörden überhaupt zur Ausübung des sonst den Regierungen, Consistorien oder Provinzial-Schul-Collegien zustehenden Ober-Aufsichts-Rechts und der Wahrnehmung der Patronat-Rechte competent sind, treten sie ganz an die Stelle dieser Behörden und haben alle Erklärungen, zu deren Abgabe sonst diese berechtigt oder verpflichtet sein würden, selbstständig mit derselben rechtlichen Wirkung abzugeben.

Die K. Gen. Kom. wird zwar in den meisten Fällen besonders dann, wenn es auf die allgemeinen Verhältnisse der betreffenden Institute ankommt wohlthun, sich mit den sonst competenten Behörden darüber in Communication zu setzen, und wo möglich in Uebereinstimmung mit denselben zu verfahren, ist aber allerdings an deren Ansichten nicht gebunden. Dies schließt indeß keineswegs aus, daß die Regierungen, das Provinzial-Schul-Collegium und Consistorium dennoch auch von Amtswegen Kenntniß von den Auseinandersetzungen nehmen, und wenn sie dabei eine mangelhafte Berücksichtigung der Gerechtsame der Institute zu bemerken glauben, durch geeignete Communication mit Ihr nöthigenfalls durch Beschwerde in den höheren Instanzen, eine entsprechende Auffassung der Sache herbeiführen.

Berlin, den 8. April 1843.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Eichhorn.

Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

(Minist. Bl. d. Inn. v. 1843. S. 127. — Kam. Zeit. v. 1843. S. 607.)

§. **14**. Dieser §. ist durch §. **10** der Verord. v. **22**. Novbr. **1844** aufgehoben worden. (S. oben zum §. 29 der Verord. v. 20. Juni 1817.)

§. **36**. Gegen die Rekursentscheidungen der Gen. Kom. oder Spruchkollegien über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse ist nach §. 5 der Verord. vom **22**. Novbr. **1844** kein weiteres Rechtsmittel zulässig. (S. zum §. 29 der Verord. v. 20. Juni 1817.)

§. **39**. Nach der Verf. des Hrn. Minist. d. Inn. v. **5**. Novbr. **1843** steht der Reg. die Befugniß zu, eine bei der Gen. Kom. angebrachte Provokation, unter Uebernahme sämmtlicher durch die bisherigen Verhandlungen erwachsenen Kosten, zurückzunehmen, dann aber die Sache zur anderweiten Verhandlung vor sich zu ziehen, und die solchergestalt ermittelten Vergleiche aus eigenem Rechte zu bestätigen. Dies kann aber nicht geschehen, wenn während oder bei der Verhandlung vor der Gen. Kom., sei es mit oder ohne Dazwischenkunft der Regierung, ein Vergleich bewirkt ist. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 292.)

§. **40**. Nach der Verf. des K. Minist. d. Inn. v. **26**. Juli **1843** bedürfen einseitige Ablösungs-Urkunden keiner Bestätigung. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843 S. 227.)

§. **42**. Verf. des K. Minist. d. Inn. v. **29**. Febr. **1844** betr. die Vollziehung der Rezesse durch den Herrn Fürst-Bischof und das katholische Dom-Kapitel.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 22. Decbr. v. J. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium mit Ihrer Ansicht nicht nur dahin einverstanden ist, daß der dortige Herr Fürst-Bischof zu den Behörden zu zählen, deren Unterschriften bei Receß Vollziehungen des gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht bedürfen, sondern sich auch der in dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn vom 16. d. M. ausgesprochenen Ansicht anschließt und das katholische Dom-Capitel zu Breslau ebenfalls zu diesen Behörden rechnet.

Breslau, den 29. Februar 1844.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
gez. Lette.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das geneigte Schreiben v. 25. Jan. c. II. 26b. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich es für unzweifelhaft halte, daß die katholischen Dom-Capitel der Monarchie mit Rücksicht auf die Stellung, welche dieselben nach §. 1031 und 1041 Thl. I. Tit. 11. des A. L. R. einnehmen, sowie nach §. 415 des Anfangs zur Allg. Ger. Ordnung und nach §. 42 der Verordnung v. 30. Juni 1834 zu den öffentlichen Behörden zu rechnen sind, deren Urkunden der Glaube öffentlicher Documente beigelegt ist, und deren Unterschrift daher bei der Vollziehung von Auseinandersetzungsverträgen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht bedarf. Nach dieser Ansicht ist auch bereits in ähnlichen Fällen entschieden worden.

Berlin, den 16. Februar 1844.

gez. Eichhorn.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Minister des Innern ꝛc.
Herrn Grafen von Arnim Excellenz
hier.

§. **43.** Die Bestimmung dieses §. ist auch auf diejenigen Rezesse anwendbar, welche die als Spezial-Commissarien beschäftigten Regierungs-Assessoren in den von ihnen bearbeiteten Auseinandersetzungen aufnehmen. Verf. des K. Minist. d. Inn. vom 3. Septbr. 1844. (Minist. Bl. d. Inn. v. 1844. S. 280.)

§. **46.** Durch §. 14 der Verord. v. 22. Novbr. 1844 ist der Rekurs an das K. Minist. d. Inn. aufgehoben worden. (S. zum §. 29 der Verord. v. 20. Juni 1817.)

§. **48.** Die Vorschriften der §§. 48 bis 50 sind durch §. 15 der Verord. vom 22. Nov. 1844 aufgehoben worden. (S. zum §. 29. der Verord. vom 20. Juni 1817.)

§. **53.** Die Akten zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde sind nach §. 22 der Verord. v. 22. Novbr. 1844 dem K. Geh. Ob. Trib. nicht mehr durch das Ministerium des Innern, sondern unmittelbar einzureichen.
(S. zum §. 29 der Verord. v. 20. Juni 1817.)

§. **68.** Die Vorschrift dieses §. ist durch §. 6 der Verord. v. 22. Novbr. 1844 aufgehoben werden. (S. zum §. 29 der Verord. vom 20. Juni 1817.)

XI.

Zum Kosten Regulativ v. 25. April 1836.

§. **1.** Nach der Verf. des K. Min. des Inn. vom 24. Juli 1844 sollen die in dem Schreiben vom 12. Febr. 1841 enthaltenen Bestimmungen bei Erkrankung der Kommissarien auf Dienstreisen auch bei den Feldmessern zur Anwendung kommen.
(Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1844 S. 229.)

§. **2.** An Reise-Diäten erhalten die Feldmesser täglich 1 Thlr. 15 Sgr. — Verf. des K. Minist. des Inn. v. 17. Januar 1826, v. 25. April 1843 und v. 16. Juli 1843.
(Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1843 S. 161 und 226.)

§. **3.** 1) Verf. des Hrn. Minist. d. Inn. vom 31. März 1843, betr. die Prüfung und Festsetzung der Kostenrechnungen für Bau-Sachverständige in Auseinandersetzungssachen.

Was sodann Ihre Anfrage über das in ähnlichen Fällen künftig zu beobachtende Verfahren anbetrifft; so hat die K. Gen. Kom. überall da, wo Gebühren der Bau-Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen für Zeichnungen und Anschläge zu Bauwerken und ähnliche, Kenntnisse im Bauwesen erfordernde Arbeiten festzusetzen sind, zuvörderst das Gutachten des bei der dortigen Regierung fungirenden Baurathes über die betreffenden Liquidations-Ansätze unter Vermittelung dieser Behörde und bei Mittheilung der zur Beurtheilung nöthigen Materialien einzuholen. Dabei bleibt es der K. Gen Kom. unbenommen, Ihre etwaige Bedenken gegen die Höhe der liquidirten Gebühren besonders dann hervorzuheben, wenn die gelieferten Arbeiten etwa nicht dem Zwecke der Auseinandersetzung angemessen eingerichtet sein sollten. Die Festsetzung der Liquidation selbst hat die K. Gen. Kom. demnächst unter Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens und im übrigen nach Lage der Acten zu bewirken; auch ist die calculatorische Revision derselben in Ihren Büreaus vorzunehmen, dem Baurath der Regierung muß es aber überlassen bleiben, sein Gutachten entweder durch Billigung oder Abänderung der einzelnen Positionen unmittelbar in der Liquidation abzugeben, oder dasselbe besonders auszuführen und zu motiviren.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843 S. 198.)

2) Verf. des Hrn. Minist. d. Inn. v. 27. April 1843 denselben Gegenstand betreffend.

Auf Veranlassung einer Anfrage der Regierung zu Liegnitz wegen Festsetzung der Kostenrechnungen der Königl. Baubeamten, die in Auseinandersetzungssachen zugezogen werden, weise ich die K. Gen. Kom.

hierdurch an, bei der Festsetzung solcher Kosten-Rechnungen auch ferner nach dem Reskripte v. 31. März 1843 zu verfahren.

Sollte ein Liquidant gegen eine auf dem Gutachten des dortigen Regierungs-Baraths beruhende Ermäßigung seiner Liquidation reklamiren, so hat die K. Gen. Kom. vor der Bescheidung des Reklamanten, unter Mittheilung der von demselben angeführten Gründe, das nochmalige Gutachten dieses Baraths einzuholen.

Auch weise ich die K. Gen. Kom. mit Rücksicht auf §§. 52 u. 64 des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung an, wegen der in Ihrem Ressort einem Königl. Bau-Beamten zu ertheilenden Aufträge, mit der dem Beamten als Dienstbehörde vorgesetzten Regierung zu communiciren und wenn diese letztern nicht in die Zuziehung des Beamten, als Sachverständigen bei den Auseinandersetzungs-Sachen, ein für allemal gewilligt haben möchte, dieser Behörde deshalb von einem jeden solchen Auftrage entweder selbst Kenntniß zu geben, oder sofort durch den betreffenden Special-Kommissarius geben zu lassen, da die Regierung zur Führung der Dienstkontrolle dieser Benachrichtigung bedarf.

Berlin, den 29. April 1845.

Der Minister des Innern.
gez. v. Arnim.

3) Eine denselben Gegenstand betreffende Verf. der Hr. Minist. des Innern und der Finanzen vom 9. Mai 1845 s. im Minist. Bl. der inn. Verw. von 1845. S. 170.

4) Verf. des K. Minist. des Inn. vom 17. Juni 1843 die Reisekosten und Diäten betr., wenn der Domainen Fiscus die Kosten zu zahlen hat.

Eine hier eingegangene Beschwerde der Regierung zu Bromberg, welche das Verfahren der K. Gen. Kom. bei Festsetzung und Einforderung der Gebühren des in der Regulirungs-Sache von P. als Sachverständigen zugezogenen Bau-Inspektor C. zum Gegenstand hatte, gab Veranlassung zu einer diesen Gegenstand im Allgemeinen betreffenden Erörterung, in Folge deren im Einverständniß mit dem Chef der zweiten Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses, Herrn Geheimen Staats-Minister Grafen zu Stolberg bestimmt worden ist, daß die in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten als Sachverständige zugezogenen Königl. Beamten, zu denen insbesondere die Bau- und Forst-Beamten zu rechnen sind, die vollen reglementsmäßigen Reisekosten, Diäten und sonstigen Gebühren auch dann beziehen sollen, wenn der Domainen Fiskus die Kosten ganz oder theilweise zu entrichten hat, wobei es auch keinen Unterschied machen soll, ob der dem betreffenden Beamten ertheilte Auftrag ihn innerhalb seines Amtsbezirks oder außer demselben beschäftigt hat.

Berlin, den 17. Juni 1843.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrag.
gez. Bode.

5) V. über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, v. 29. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc., verordnen über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, so wie über die Reise- und Versäumnißkosten der Parteien bei gerichtlichen Geschäften, für diejenigen Landestheile, in welchen die allgemeinen Gebühren-Taxen v. 23. Aug. 1815 Gesetzeskraft haben, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt.

§. 1. Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Medizinal-Personen, Vermessungs-Beamte, Oekonomie-Kommissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Verfügungen festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag funfzehn Silbergroschen bis zwei Thaler Gebühren; sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebühren-Satzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen, und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

§. 2. Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertel-Meile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

1) die Diäten werden auf zwanzig Silbergroschen bis drei Thaler für jeden Tag bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermäßigt.
2) An Reisekosten werden fünf Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile vergütet.
3) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.
   Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertel-Meilen vergütigt.
4) Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.
5) Neben der zu 1—4 bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder und andere Auslagen nicht statt; sollte jedoch der

Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

6) Werden Staats-Beamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

§. 3. Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertel-Meile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im §. 1. bestimmten Gebühren statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

§. 4. Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwanigen Reinschriften sind den Sachverständigen zwanzig Silbergroschen bis zwei Thaler zu vergüten.

Für weitläuftige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütigung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 1—4 finden auch bei Abschätzungen beweglicher und unbeweglicher Sachen mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) dem Taxator werden an Gebühren vergütet:

a) für die Abschätzung von Mobilien und anderer Gegenstände, zu deren Taxation keine besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt . . . . . 5 Sgr.
bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließlich . . . . . 10 Sgr.

b) für die Abschätzung von Gold, Silber und Juvelen bis zu 20 Thlrn. an Werth . 10 Sgr.
bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließlich . . . . . 15 Sgr.

2) Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Bestimmungen des §. 1 festzusetzen.

3) Nach eben diesen Bestimmungen (§. 1.) sind auch die Gebühren für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Taxation besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Werth derselben, zu berechnen.

§. 6. Nach den Vorschriften der §§. 1—4 sind auch die Gebühren der Dolmetscher zu liquidiren, sofern solche als baare Auslage von den Parteien erhoben werden dürfen. Für schriftliche Uebersetzungen welche nicht sofort im Termine erfolgen (§. 1.), sowie für die Revision und Attestirung von Uebersetzungen sind den Dolmetschern die im §. 4. bestimmten Gebühren zu bewilligen. Die Reisekosten und Diäten der Dolmetscher sind nach §. 2. Nr. 1—6. festzusetzen.

§. 7. Zeugen, welche an ihrem Wohnort oder an einem von demselben nicht über eine Viertel-Meile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütigung verlangen.

Doch findet die Vorschrift des §. 3. auch bei Zeugen Anwendung.

§. 8. Sind die Zeugen niedern Standes, und ernähren sie sich durch Tage-Arbeit, Handwerk oder Gewerbe, so soll auf ihren Antrag für jede Stunde Versäumniß eine Entschädigung von Einem bis drei Silbergroschen, auch ohne besondern Nachweis, bewilligt und dabei die angefangene Stunde für voll angerechnet werden.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§. 9. Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertel-Meile von ihrem Wohnort entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß- und Zehrungskosten drei Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile zu vergüten.

Bei Berechnung der Reisekosten finden die für die Sachverständigen im §. 2 Nr. 3—6 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10. Nach den Bestimmungen der §§. 7—9 sind auch die Reise- und Versäumnißkosten der Parteien zu liquidiren.

§. 11. Die Vorschriften der allgemeinen Gebühren-Taxen v. 23. August 1815,

a) für die Landes-Justiz-Kollegien, Abschnitt IV. Nr. 12. 28. 32 u. 38,
b) für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten, und
c) für sämmtliche Untergerichte Abschnitt IV. Nr. 11. 26. 29 u. 36, so wie die späteren hierauf bezüglichen Bestimmungen und die bisher in einigen Provinzen und in Berlin zur Anwendung gekommenen besonderen Verordnungen über die Gebühren der Taxatoren,

werden hierdurch aufgehoben.

§. 12. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auf frühere Fälle keine Anwendung, auch wenn die Gebühren, Reise- und Versäumnißkosten erst nach der Publikation dieser Verordnung zur Festsetzung gelangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. Samml. v. 1844. S. 73.)

6) Die Sachverständigen, für welche die Remuneration für ihre Leistungen in Auseinandersetzungssachen nach §. 3. des Kosten-Regulativs zu bemessen sind, erhalten für die Tage, für welche sie die vollen Termins-Diäten beziehen, nicht noch besondere Reise-Diäten. Verf. des K. Min. des Inn. v. 27. Okt. 1845. (Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1845. S. 353.)

§. 4. 1) Cirk. Verf. der K. Minist. der Justiz u. d. Innern v. 31. Juli 1844, daß Fiscus und die zur Sportelfreiheit berechtigten Partheien keine Urtelsgebühren zahlen dürfen.

Da sich aus den, in Folge des Circular-Reskripts vom 30. Dezember v. J. eingegangenen Berichten ergiebt, daß die Frage:

„ob und in wie weit der Fiscus, imgleichen diejenigen Personen und Institute, welchen im Allgemeinen Landrechte, in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 oder durch besondere Allerhöchste Bestimmungen, die Sportul-Freiheit bewilligt worden ist, zur Berichtigung der bei den Revisions-Collegien resp. dem Geheimen Ober-Tribunale erwachsenden Urtelsgebühren zufolge §. 4. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 herangezogen werden können?"

von den betreffenden Auseinandersetzungs- resp. Spruchbehörden verschieden beantwortet worden ist: so finden wir uns veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, zur Beseitigung jener Meinungsdifferenzen hierdurch anzuerkennen:

„daß der Fiscus und die übrigen vorbezeichneten Partheien zur Zahlung von Urtelsgebühren aus §. 4. des angezogenen Kosten-Regulatives nicht verpflichtet sind!"

womit auch die Praxis des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, nach dessen eingeholtem gutachtlichen Berichte übereinstimmt.

Hiernach ist auch von der Königl. General-Commission in vorkommenden Fällen der Ansatz von Urtels-Gebühren zu unterlassen.

Berlin, den 31. Juli 1844.

Der Justiz-Minister. In dessen Abwesenheit. gez. Ruppenthal.

Der Minister des Innern. In dessen Auftrage. gez. Bode.

(Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1844. S. 230.)

2) Nach der Verf. des K. Minist. d. Inn. v. 30. Nov. 1845 kann das K. Revisions-Kollegium für Landeskulturs sachen für Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolute 5 Sgr. Kopialien für den Bogen liquidiren. (Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1846. S. 40.)

§. 6. 1) Die Erstattung der an Konsulenten und Beistände einer Partei bezahlten Gebühren und Kosten findet Seitens der andern Parthei gar nicht Statt; und die Mandatariengebühren können von der obsiegenden Parthei nur in zweiter und dritter Instanz, so wie bei Verfolgung der Nichtigkeitsbeschwerde erstattet verlangt werden. Verf. des K. Minist. des Inn. v. 25. März und 23. Juni 1843. (Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1843. S. 81. u. 198.)

2) Verf. des K. Minist. d. Inn. v. 7. Juni 1845, die von der unterliegenden Parthei der andern zu erstattenden Kosten betreffend.

Es kann, wie der K. Gen. Komm. auf den Bericht vom 11. v. M. hierdurch eröffnet wird, nicht angenommen werden, daß die Parthei, welche wegen des Unterliegens in der Hauptsache ihrem Gegner zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, außer den Mandatariengebühren aus der zweiten und dritten Instanz, nun auch die Reise- und Versäumnißkosten vergütigen muß, welche diesen ihren Gegnern durch Rücksprache mit ihren Bevollmächtigten erwachsen sind. — Der §. 25. Tit. 23. Thl. I. der Allgem. Ger. Ordn., auf welchen in jener Beziehung zu rekurriren ist, gedenkt einer Erstattung derartiger Kosten nicht, sichert vielmehr nur die Vergütigung derer zu, welche die Partei auf die Correspondenz mit ihren Bevollmächtigten verwendet hat (ad No. 5.).

Da nun auch der §. 6. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 den R. nicht zur Seite steht, so erscheint die Reklamation der B. daselbst allerdings begründet.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Deputirten der R. von ihren Konstituenten event. Erhebung der Reise- und Versäumnißkosten fordern können, und Letztere danach angewiesen werden müssen, wenn jene derartige Anträge formiren; während eine vorschußweise Zahlung dieser Kosten aus der Kasse nicht gerechtfertigt ist.

(Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1845. S. 170.)

3) Bescheid des K. Minist. des Inn. v. 21. März 1845, betr. die Festsetzung der Kosten der praktischen Landwirthe und Oekonomie-Kommissarien für Mandatarien- und Assistenten-Geschäfte in Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Angelegenheiten.

Auf Ihre Beschwerde v. 19. Nov. v. J. wegen der Ihnen von der General-Kommission zu Breslau verweigerten Festsetzung Ihrer Kosten-Berechnung in der Dienst-Ablösungssache der Bauern zu Sch., wird Ihnen nach Eingang des darüber erforderten Berichts der gedachten Behörde nunmehr Folgendes eröffnet:

Obgleich nach §. 76. der V. vom 20. Juni 1817. praktische Landwirthe, mithin auch Oekonomie-Kommissarien als Bevollmächtigte und Assistenten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zugelassen werden sollen, so existirt doch hinsichtlich dieser Klasse von Personen keine Taxe für Mandatarien- und Assistenten-Geschäfte, noch eine besondere Bestimmung, wonach denselben für Ausrichtung solcher Geschäfte ihre Rechnung durch das Gericht, die Regierung oder General-Kommission festgesetzt werden kann oder soll; eben so wenig waltet die Voraussetzung ob, daß ein solches Geschäft zu ihrem Gewerbe oder Berufskreise gehöre, indem das Kosten-Regulativ v. 25. April 1836 nur die im Auftrage der Behörde verrichteten kommissarischen Geschäfte betrifft, und nur dafür die Kosten, Diäten und Auslagen bestimmt, auch die speziellen Vorschriften (§§. 5 und 7. der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notare, so wie §. 1. No. 4. der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 199.) der Landwirthe und Oekonomie-Kommissarien als Mandatare und Assistenten gedenken, daher auf sie nicht Anwendung finden.

Eben dasselbe ergiebt sich aus einer Vergleichung des §. 25. No. 7. Tit. 23. Thl. I. in Verbindung mit §§. 14 und 22. Tit. 3. Thl. I. der Allgem. Ger. Ordn. und der Anmerkung No. 4. der Allgem. Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien, indem danach zwar sachverständige Beistände von den Partheien nach Belieben zugezogen werden können, eine Liquidation aber nur für solche Assistenten aufgestellt werden darf, welche auf Ansuchen der Parthei aus den Beamten der Behörde zugeordnet sind.

Hiernach kann die General-Kommission zu Breslau weder für befugt noch verpflichtet erachtet werden, sich der Festsetzung Ihrer Kosten-Liquidation als Assistent der Bauern zu Sch. zu unterziehen, und können Sie Sich wegen Ihrer Forderung, für die es keine Taxe giebt, die sich vielmehr lediglich nach dem Vertrage mit der von Ihnen assistirten Parthei bestimmt und das Auseinandersetzungs-Geschäft selbst nicht berührt, nur an die gedachte Parthei halten, event. solche vor den Gerichten im ordentlichen Prozesse geltend machen.

(Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1845. S. 130.)

§. 9. 1) Verf. v. 26. Nov. 1845, die Stempelpflichtigkeit in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betr.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage vom 27. Febr. d. J., verschiedene Monita des Provinzial-Stempel-Fiskals gegen die bisher zur Anwendung gebrachten Grundsätze hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit einzelner Verhandlungen in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffend, hierdurch eröffnet, daß

ad 1) Gesuche der Oekon. Kommissarien um Zahlung bereits liquidirter Kosten und Gebühren und
ad 2) Anträge derselben auf Bewilligung von Geldvorschüssen stempelfrei, dagegen
ad 3) Gesuche von Privatpersonen um Anstellung als Boniteure
ad 4) Protokolle über Vereidigungen von Protokollführern, Dollmetschern, Boniteuren und Kommissionsboten, endlich
ad 6) Urlaubsgesuche der Oekonomiekommissarien

unbedingt stempelpflichtig sind, weil nur erstere zu denjenigen Verhandlungen in Auseinandersetzungs-Sachen gezählt werden können, denen §. 9 des Regulativs v. 25. April 1836 die Stempelfreiheit zusichert, während die letzteren lediglich das Interesse der in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten beschäftigten Beamten betreffen. Was endlich

ad 5) die Gesuche von Boniteuren um Erhöhung von Diäten und Reisegebühren betrifft, so sind hier solche Gesuche, welche auf Feststellung der Diäten und Reisekostensätze im Allgemeinen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 3 des allegirten Regulativs gerichtet sind, zu unterscheiden von Reklamationen gegen die bereits erfolgte Festsetzung der Liquidation der Boniteure in den einzelnen Auseinandersetzungs-Sachen. Die letzteren dienen zur Rechtfertigung und Motivirung der Kostenrechnungen und sind deshalb eben so stempelfrei wie diese selbst, die ersteren dagegen betreffen wiederum das Privatinteresse der Boniteure und müssen deshalb als stempelpflichtig erachtet werden.

Berlin, den 26. November 1845.

Der Finanzminister Flottwell. Für den Minister des Innern. Im Auftrage v. Manteuffel.

(Minist. Bl. d. i. V. v. 1845. S. 355.)

2) Nach der Verf. des Hrn. Justiz-Min. v. 28. Febr. 1844 sind alle Verhandlungen und Verfügungen über die gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen frei von Gebühren und Stempeln. (Justiz Minist. Bl. v. 1844. S. 62. — Minist. Bl. d. i. V. v. 1844. S. 74.)

§. **10.** Nach der Verf. des Hrn. Justiz-Minist. v. **2.** Januar **1846** sollen die Diäten und Fuhrkosten der in gerichtlichen Angelegenheiten als Sachverständige zugezogenen Oekonomie-Kommissarien, so weit dieselben bei einer General-Kommission oder Regierung angestellt, und deshalb als Beamte zu betrachten sind, **nicht** nach der Verordn. v. **28.** Juni **1825**, sondern in **allen** Fällen, also auch dann, wenn dieselben den gerichtlichen Salarienkassen zur Last fallen, nach dem Regulativ vom **25.** April **1836** und der dazu gehörigen Instruktion v. **16.** Juni **1836** festgesetzt werden.

(Justiz-Minist. Bl. v. 1846. S. 12. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1846. S. 40.)

XII.

Zur Instruktion vom 16. Juni 1836.

§. **5.** Verf. des K. Minist. des Inn. v. 8. Nov. **1845**, betr. die Diäten-Liquidationen der Spezial-Kommissarien.

Der K. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 28. Juni d. J. eröffnet, daß es Seitens des Ministeriums nicht gebilligt werden kann, wenn die im §. 5 der Instruktion vom 16. Juni 1836 zu Gunsten fleißiger Spezial-Kommissarien enthaltenen Bestimmungen von diesen Beamten zum Nachtheil der Parteien in der Art ausgebeutet werden, wie solches nach Ihrer Anzeige von mehreren Kommissarien des dortigen Departements geschieht. Auch im Einklange mit diesen Bestimmungen, namentlich mit dem von der K. Gen. Komm. allegirten Reskripte v. 13. Okt. 1842, welches anscheinend die Liquidationsart der erwähnten Kommissarien rechtfertigt, wird sich bei einer angemessenen Kontrolle ein solches Verfahren verhüten lassen, zu welchem Behuf der K. Gen. Komm. Folgendes bemerklich gemacht wird.

Zuvörderst ist es nicht zulässig, daß der Kommissarius, wenn er eine Reise mit einem Zeitaufwande von 4 bis 5 Stunden gemacht hat, dafür volle Tagesdiäten liquidirt. Nach §. 5. Pos. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836 sollen für die auf Reisen **verwendete** Zeit immer besondere Diäten passiren; es versteht sich dabei aber von selbst, daß diese Diäten nach **Verhältniß** der auf die Reise verwendeten Zeit und zwar in gleicher Art berechnet werden müssen, wie solches hinsichtlich der Arbeiten außer den Terminen Pos. 2 vorgeschrieben ist, wobei jedoch für eine an **einem** Kalendertage ausgeführte Reise, auch wenn sie über 7 Stunden gedauert haben sollte, nie mehr als eintägige Diäten passiren können.

Bei einfachen Laudemien-Ablösungssachen werden, wenn nur wenige Interessenten dabei betheiligt sind und keine Lokal-Information nöthig wird, die Termine in der Regel am Wohnorte des Kommissarius abzuhalten sein. Erscheint aber die auswärtige Abhaltung eines Termins nothwendig, so ist darauf zu halten, daß womöglich mehrere solcher kleineren Sachen zusammengefaßt und an einem und demselben Tage erledigt werden, in welchem Falle für alle an einem Tage abgehaltenen Terminen nur eintägige Diäten passiren können.

Hat aber ein Kommissarius in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5. Pos. 3 der alleg. Instr. volle Tagesdiäten für einen Termin liquidirt, der nur kurze Zeit gewährt hat, so ist es nicht zu dulden, daß er die noch übrige Arbeitszeit desselben Tages zu Arbeiten für andere Parteien benutze, um dafür besondere Diäten liquidiren zu dürfen, sondern er ist dazu anzuhalten, diese Arbeitszeit den nämlichen Parteien zu widmen, was diese billigerweise verlangen können, in so fern ihre Angelegenheit dazu noch Gelegenheit bietet. Nur wenn ein Kommissarius längere und anstrengende Termine an einem Tage abgehalten und dadurch ein volles Tagespensum geleistet hat, kann ihm, ohne daß solches den Parteien zum Nachtheil gereicht, gestattet werden, sich durch eine, anderen Sachen zugewendete fortgesetzte Thätigkeit an demselben Tage einen anderweitigen Verdienst zu verschaffen.

(Minist. Bl. d. i. V. v. 1845. S. 354.)

§. **7.** Den zur Extrapost berechtigten Beamten wird bei Verrichtung auswärtiger, in einem Tage zu vollendender Dienstgeschäfte für die Rückreise nur die Hälfte der Extrapostsätze erstattet, wenn das Dienstgeschäft nur 6 Stunden währt, und dies sich im Voraus beurtheilen läßt. Verf. der K. Minist. des Inn. u. der Finanzen v. **31.** August **1843** u. **23.** Januar **1845.**

(Minist. Bl. d. i. V. v. 1843. S. 229. u. v. 1845. S. 25.)

Bisher hat hinsichtlich der Vergütungen der Reisekosten an die zur Extrapost berechtigten Beamten in den Fällen wo die Hin- und Rückreise bei kommissarischen Geschäften in einem Tage erfolgt, nicht überall ein gleichmäßiges Verfahren stattgefunden, indem von den Regierungen in dergleichen Fällen zufolge der in den Annalen der innern Verwaltung für 1822. Band VI. Seite 266 abgedruckten Verfügung an die Regierung zu Aachen v. 16. Aug. 1822 auch für die Rückreise die vollen Extrapost-Kosten gewährt werden durften, von den Justizbehörden aber, in Anwendung der Bestimmungen des Extrapost-Reglements §. 12. Litt. b, für die Rückreise nur die **halben** Extrapostsätze vergütet worden sind.

Die Abstellung dieser Verschiedenheit ist nothwendig. Es wird daher, unter Aufhebung der erwähnten Verfügung v. 16. Aug. 1822 hiermit bestimmt, daß den zur Extrapost berechtigten Beamten,

... Verrichtung auswärtiger, in einem Tage zu vollendender Dienstgeschäfte, für die Rückreise nur die Hälfte der Extrapostsätze, welche nach dem allegirten §. des Extrapostreglements in dergleichen Fällen, auch nur zu entrichten ist, aus Staats-Cassen erstattet werden darf, wonach die K. Reg. von jetzt ab zu verfahren hat.

Berlin, d. 31. Aug. 1843.

Der Finanzminister v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern v. Arnim.

Im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wird das C. R. v. 31. Aug. 1843, die Vergütigung der Fuhrkosten an zur Extrapost berechtigte Beamte bei Dienstreisen, welche nur einen Tag in Anspruch nehmen, betreffend, noch durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt und erläutert:

1) Der allegirte §. 12 b. bezieht sich auf das, im Posthandbuch für Berlin pro 1840 pag. 455. abgedruckte Extrapost-Regulativ, nicht aber auf das Extrapost-Reglement v. 24. April 1838. Derselbe kömmt nur dann zur Anwendung, wenn am Endpunkte der Reise sich keine Poststation befindet.

In diesem Falle muß der Reisende auch bei einem Aufenthalte von mehr als 6 Stunden für die Hälfte der Extrapostsätze zurückbefördert werden, sofern die Dauer des Aufenthalts nur nicht 24 Stunden übersteigt. Für die ersten 6 Stunden wird kein Wartegeld entrichtet; bei einem längern Aufenthalte muß für jede folgende Stunde für jedes Pferd ein Wartegeld von 2½ Sgr. noch außer der Hälfte der Extrapostsätze gezahlt werden.

2) Bei eintägigen Reisen nach Orten, an welchen sich eine Station befindet, wird nach §. 9 des angeführten Regulativs, die Zurückbeförderung für die Hälfte der Extrapostsätze überhaupt nur dann bewirkt, wenn der Aufenthalt am Bestimmungsort nicht über 6 Stunden währt, und die Pferde gleich für die Rückfahrt mit bestellt und bezahlt werden. Diese Bestimmungen sind auch für die Liquidationen der betreffenden Beamten maßgebend. Sollte sich in einem solchen Falle im Voraus nicht beurtheilen lassen, ob das zur Reise Veranlassung gebende Dienstgeschäft innerhalb einer Zeitdauer von 6 Stunden abgemacht werden kann, und um deshalb die Vorausbestellung der Pferde für die Rückfahrt nicht angänglich sein; so können die vollen Extrapostsätze auch für die letztere liquidirt werden.

Es muß aber in diesem Falle, sofern ein Attest über die Ausführung einer Reise überhaupt erforderlich ist, von dem Vorgesetzten des liquidirenden Beamten bescheinigt werden, „daß die wahrscheinliche Dauer des abzumachenden Dienstgeschäfts nicht habe im Voraus bestimmt werden, also eine Vorausbestellung der Pferde für die Rückfahrt nicht habe Statt finden können."

3) Im Falle des §. 12 b. des alleg. Regulativs ist der Ansatz des von dem liquidirenden Beamten etwa gezahlten Wartegeldes zulässig, und dessen Erstattung unbedenklich, vorausgesetzt, daß der Liquidant die Zahlung nachweiset, oder doch pflichtmäßig versichert.

4) In Fällen, wo eine Reise sich über eine Station hinaus erstreckt, und die übrigen Bedingungen des §. 9. oder 12 b. des alleg. Regulativs zutreffen, ist, wie es ohnehin kaum zweifelhaft sein kann, die Hälfte der Extrapost-Sätze entweder nur für die letzte Station nach der Bestimmung des §. 9., oder für die über die letzte Station hinaus liegende Wegstrecke nach der Bestimmung des §. 12 b. l. c. und in letzterm Falle, event. auch das gezahlte Wartegeld zu liquidiren.

Berlin, d. 23. Jan. 1845.

Der Minister des Innern. Graf v. Arnim. Der Finanz-Minister. Flottwell.

§. 16. 1) Verf. des Hrn. Min. des I. v. 27. Jan. 1844, betr. die Niederschlagung der Diäten der Schiedsrichter.

Wiewohl die Fassung des §. 16 der Instrukt. v. 16. Juni 1836 nicht wohl Zweifel darüber zulassen daß auch die Diäten der Schiedsrichter unter der Pauschsumme, wo diese überhaupt eintreten mit begriffen sind, so wird die Königl. General-Kommission auf Veranlassung einer ständischen Petition hierdurch doch noch besonders angewiesen:

in Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungs-Verfahren zugezogen werden und der Gegenstand der Regulirung in einem Mißverhältnisse zu den Kosten steht, die Diäten der Schiedsrichter nicht noch besonders neben der Pauschsumme von den Interessenten einzuziehen, sondern den Betrag, soweit er nicht etwa durch das Pauschquantum mit gedeckt wird, zur Niederschlagung zu bringen. Berlin, d. 27. Jan. 1844.

Der Minister des Innern.
Graf v. Arnim.

(Min. Bl. d. i. V. v. 1844. S. 17.)

2) Ueber die Festsetzung von Pauschquanten für die den Kommissarien und Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen s. die Verf. des K. Min. des I. v. 28. Juni 1845 im Min. Bl. d. inn. Verw. von 1845. S. 241.

Druck und Papier von Heinrich Richter.